



This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

- + *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.
- + *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.
- + *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.
- + *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at <http://books.google.com/>



Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

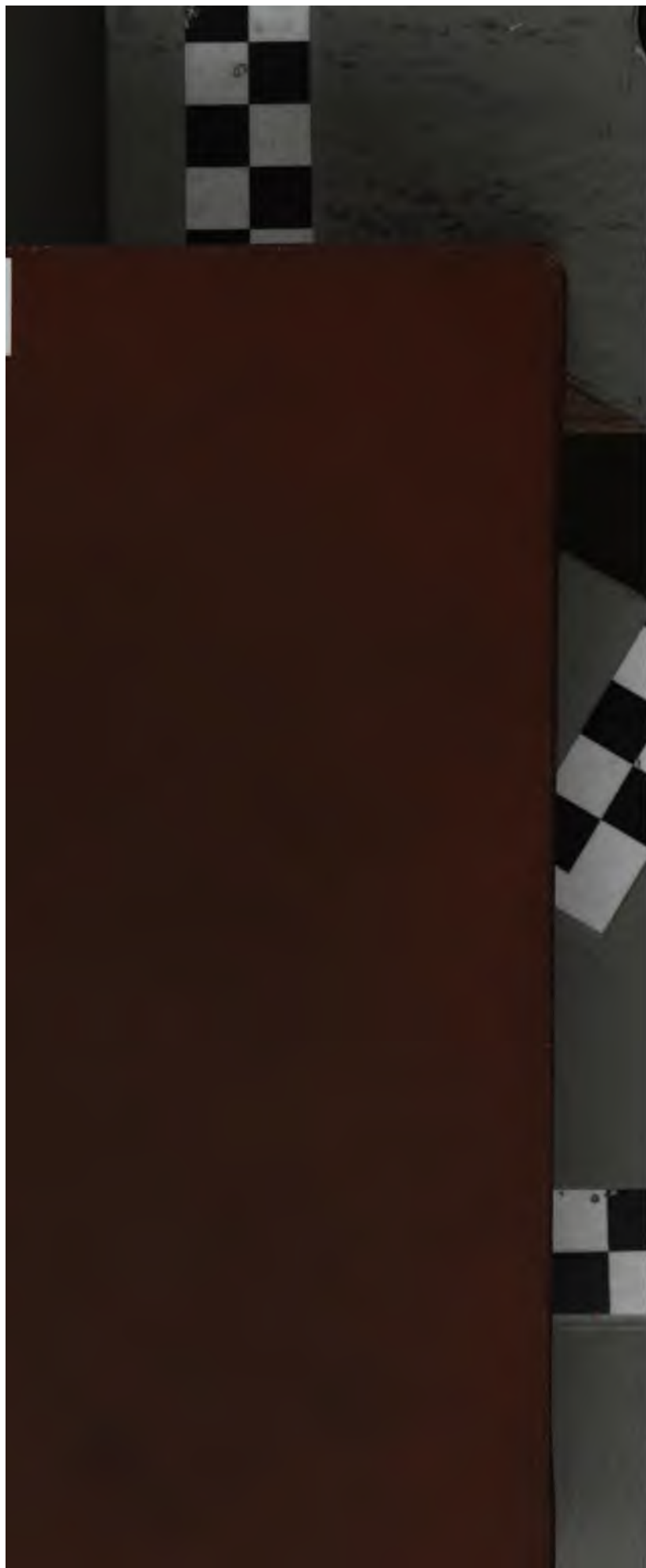
Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

- + *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.
- + *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.
- + *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.
- + *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter <http://books.google.com> durchsuchen.

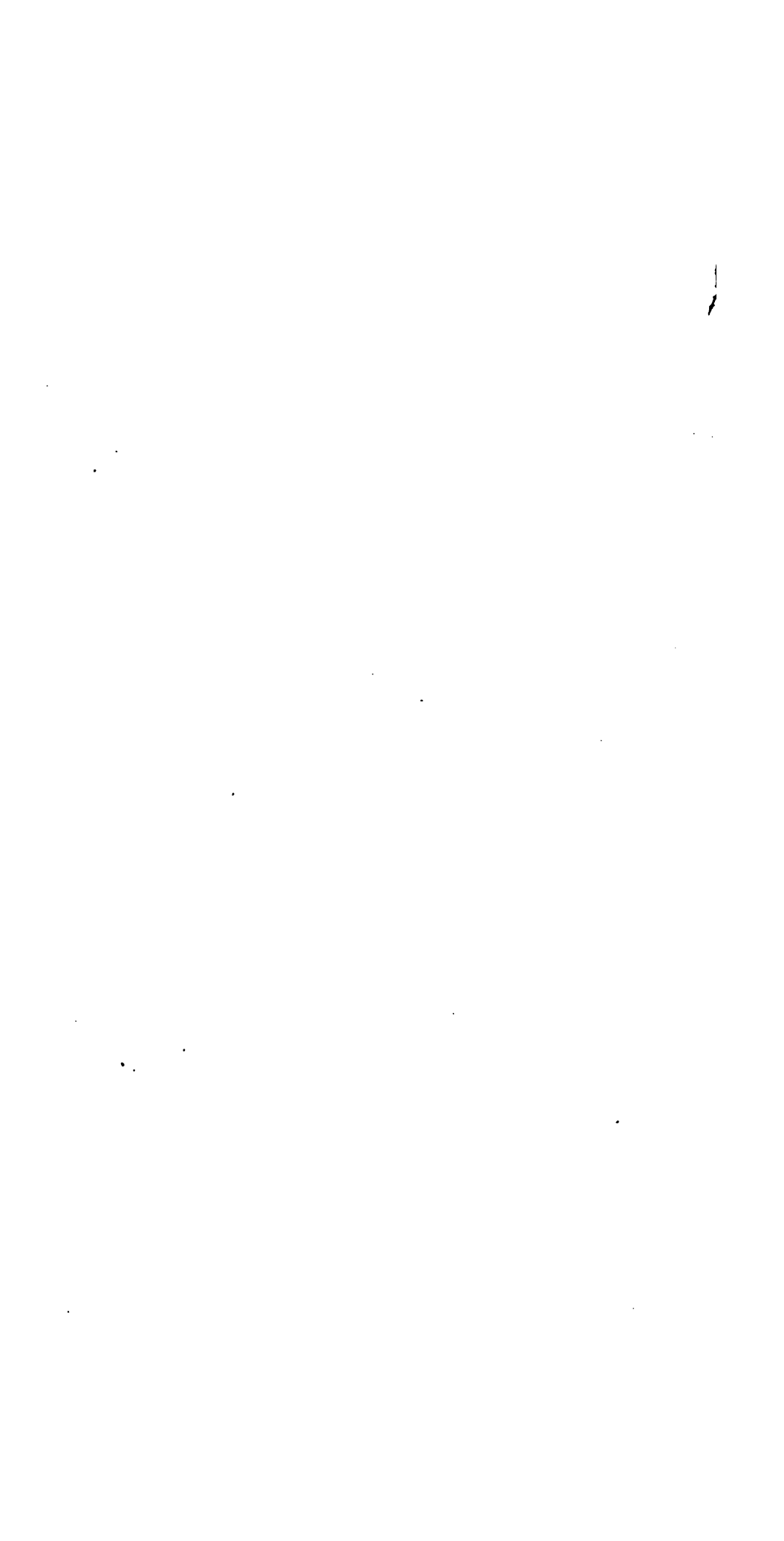














Continued

4

Handbuch

der

Münz- .Maas- und Gewichtskunde,

und

des Wechsel- Staatspapier- Bank- und Actienwesens europäischer
und außereuropäischer Länder und Städte.

Von

L. C. Weißtreu,

Professor am Polytechnicum in Carlsruhe.

Stuttgart.

Verlag von J. Engelhorn.

1861.

C. W. H.

Einleitung.

Geld, Maaß und Gewicht, Wechsel und Credit sind die Hauptwerkzeuge des Handels. Gegenwärtiges Handbuch beschränkt sich, seinem Zweck nach, auf die Feststellung aller zur Vergleichung der unterschiedlichen Münzen, Maaße und Gewichte erforderlichen Zahlenverhältnisse, unter Angabe der im Handel mit Waaren, Wechseln und anderen Creditpapieren in Beziehung auf Preisnotirung vorkommenden Modalitäten und Urfenzen, und mehr oder weniger specialisirter Ausführung aller den Credit und Geldumsatz fördernden Handelsanstalten*).

Die Aufgabe, über alle jene Dinge genügende Auskunft zu geben, würde eine sehr umfangreiche und schwierige sein, wenn nicht schon bedeutend vorgearbeitet worden wäre, namentlich in dem bekannten Melkenbrecher'schen Taschenbuche und in dem Taschenbuche von E. N o b a c k und F. N o b a c k, welches wegen seiner Ausführlichkeit und vieler historischen Nachweisungen in Betreff des Münz-, Maaß- und Gewichtwesens insbesondere für den Finanzmann und Kameralisten sehr unterrichtend ist. Gleichwohl bleibt für den Bearbeiter eines derartigen Hülfsbuches viel zu thun übrig, weil manche Lücken auszufüllen sind, vieles Neue nachzuholen ist, und die Verpflichtung, für die Richtigkeit der Angaben einzustehen, zu vielen Berechnungen und Erfundigungen an Ort und Stelle Anlaß giebt, indem die bisherigen Angaben nicht immer genau mit einander übereinstimmen. Von der Aufzählung und Werthbestimmung vieler älteren Münzen haben wir übrigens Umgang genommen, weil beim wirklichen Vorkommen solcher Münzen die Kenntniß ihres Werthes ohne die ihres Gepräges nichts helfen kann; letztere erlangt man ohne bildliche Darstellung nur durch die Praxis und das Uebrige kommt dann von selbst. Ebenso finden sich von älteren Maaßen und Gewichten nur diejenigen aufgeführt, welche neben den neuen Maaßen und Gewichten in den betreffenden Orten noch im Gebrauche sind.

Die zuverlässigsten Quellenwerke für Maaß- und Gewichtsbestimmungen sind noch immer das Maaß- und Gewichtsbuch von G. R. Chelius (3te Aufl., Frankfurt a. M., 1830) mit den Nachträgen von J. F. Hauschild, und Kellh's Universal Cambist. Der Herausgeber des Maaß- und Gewichtsbuches, Chelius, hat mit großem Aufwande von Geld und Zeit selbst gemessen und gewogen, und die Resultate seiner Untersuchungen sind zuverlässig, denn er begnügte sich nicht — wie der berühmte Astronom Schumacher in der Vorrede zur dritten, nach des Verfassers Tode erschienenen Auflage des Maaß- und Gewichtsbuches sagt — zu messen und zu wägen, und den Angaben seiner Instrumente

*) Alle Gewichtsverhältnisse, Längen- und Hohlmaaße werden, der bequemeren Uebersicht wegen, am Schluß des Bandes in Tabellenform dargestellt werden.

ein blindes Vertrauen zu schenken; er prüfte vielmehr diese Instrumente und bestimmte die Grenzen ihrer Sicherheit. Gleiches Vertrauen verdienen die Nachträge zur dritten Auflage von Hauschild, welcher die Arbeiten seines Schwiegervaters Chelins mit gleichem Fleiße und gleicher Sachkenntniß fortgesetzt hat. Dasselbe gilt von Hauschild's „Vergleichungstafeln der Gewichte verschiedener Länder und Städte x.“ (Frankfurt a. M., 1836), welche Ergänzung und Fortsetzung des Maaß- und Gewichtsbuches sind. — Kelly's Universal Cambist ist, wie der Verfasser selbst sagt, nach dem „Hamburgischen Contoristen x.“ von Kruse (— dem Ersten, welcher sich in Deutschland um unsern Gegenstand verdient gemacht hat —) bearbeitet*) und es hatte sich der Herausgeber bedeutenden Vorstubs von Seiten der englischen Regierung zu erfreuen, indem sie viele Materialien für die Bestimmung der außereuropäischen Münzen, Maaße und Gewichte sammeln ließ. Der Universal Cambist soll jetzt im Buchhandel vergriffen sein; dagegen ist im Jahr 1832 von demselben Verfasser erschienen: Oriental Metrology, containing the Moneys, Weights and Measures of the East Indies and other Trading Places of Asia. With an appendix on oriental Measures of time, explaining the dates, eras and Calendars of Asiatic nations.

Zuverlässig sind ferner die, theils auf eigene Untersuchung und Berechnung beruhenden, theils anderen Werken mit großer Vorsicht entlehnten Angaben in Löhmann's Tafeln der Fußmaaße (Leipzig 1821), der Ellenmaaße (1822), der Handelsgewichte (1823), der Apothekergewichte (1832) und der Rechnungsmünzen (1826), so wie F. W. Schneider's Taschenbuch der Maaß- und Gewichtskunde (Berlin 1839).

Hilfsquellen für Notizen über Staatspapiere, Banken und Actien sind insbesondere Feller's „Staatspapier- und Actien-Börse“ (geht aber nur bis 1846), ferner: „Die Bank“ von Otto Hübner (geht bis 1854), die „Sammlung der Statuten aller Actien-Banken Deutschlands mit statistischen Nachweisen und Tabellen von R. Hoder (1858) und das Manuel des fonds publics von Courtois (1859), sodann Regierungsblätter und Handelszeitungen.

Die an den betreffenden Orten eingeschalteten Einführungsgefetze der allgemeinen deutschen Wechselordnung sind den sie enthaltenden Regierungsblättern entnommen worden; sie wurden von der Verlags-handlung angeschafft, bevor uns das Werk von R. F. H. Straß „die allgemeine deutsche Wechselordnung, erläutert und verglichen mit den Gesetzgebungen des Auslandes x.“, welches sämtliche Einführungsgefetze enthält, zu Gesicht gekommen war.

Was die Usanzen im Waarenhandel betrifft, so sind die bisherigen Hilfs-

*) In der Anführung der ersten Auflage heißt es: This Work is founded on the celebrated Publication, by Kruse, entitled The Hamburg Contorist, which is modernized, adapted to the English Standard, and considerably enlarged. It has been patronized by the Board of Trade, the Bank of England, and the East India Company.

In der Anführung der zweiten Auflage heißt es: This Edition comprehends the results of an extensive and important operation — that of determining the relative Contents of Foreign Weights and Measures, by actual Experiments of their several Standards. This general Comparison, which has long been considered a desideratum in the commercial world, is now effected for the first time, on a regular plan of verification, under the sanction of the British Government and the Hon. East India Company; by whose orders Foreign Standards, duly attested, have been transmitted to London, and compared with English Standards at the Royal Mint, expressly for this work. — Supplementary matter has been added, and brought down to the year 1833, containing among other articles — the new Imperial System of British Weights and Measures; the new Moneys and Coins of South America, Italy, Turkey etc. Also the Metrology of India, from Standards and Specifications recently received. — In Betreff der Münzproben heißt es in der Anführung der ersten Auflage: The assays have been made by Robert Bingley, Esq., the King's Assay Master of the Mint, and by Pierre Bonneville, Essayeur du commerce at Paris, and their experiments have been found to verify each other.

bücher nur für eine Auswahl von Gegenständen desselben damit versehen, denn man könnte in der That einen ganzen Band damit anfüllen, wenn man die Uenzen aller Waaren mittheilen wollte. Fingirte Rechnungen (Conti finti) geben bekanntlich Demjenigen, der sie zu wissen verlangt, die sicherste Auskunft. Wir haben uns daher auf das gewöhnliche Maaß solcher Notizen beschränkt, und mit Benützung unserer Vorgänger auch die Resultate eigener Erkundigungen mitgetheilt. — So viel in Betreff der benutzten Quellen. — Die bisher übliche alphabetische Reihenfolge der Handelsplätze haben wir beibehalten, weil solche am praktischsten ist; wollte man, was freilich für die einzelnen Länder übersichtlicher wäre, sich an die geographische Eintheilung halten, so müßte jedenfalls mit einem Register zum Behufe des Nachschlagens nachgeholfen werden, was dann wieder auf dasselbe hinauslaufen würde.

Weil manche der in diesem Handbuche zu behandelnden Gegenstände gemeinschaftlichen Ursprungs sind, oder zu gleichen Erläuterungen, Nachweisungen &c. Veranlassung geben, so müssen solche Gegenstände vorerst wie im Nachstehenden geschieht eingeleitet werden.

I. Maaß- und Gewichtswesen.

1) Von dem zur Messung der Länge angenommenen Maaße können alle übrigen Maaße hergeleitet werden; denn das Quadrat, dessen Seiten so lang wie das Längenmaaß sind, giebt das Flächenmaaß, der Würfel, dessen Flächen so groß wie das Flächenmaaß sind, giebt das Kubitmaaß, und selbst das Schwermmaaß kann mit dem Längenmaaß in sofern im Zusammenhang stehen, als das Gewicht der Kubiteinheit eines hierzu tauglichen Körpers als Gewichtseinheit gebraucht werden kann.

Das einem Maaßsysteme zum Grunde gelegte Längenmaaß und die demselben entsprechenden übrigen Maaße sind aber nicht für alle Dinge, deren Dimensionen oder Gewicht gemessen werden soll, tauglich; es müssen daher von diesen Maaßeinheitenervielfachungen und Unterabtheilungen angenommen werden, welche selbst wieder als Maaßeinheiten für die Dinge, zu deren Größe sie sich schicken, dienen, und die Abtheilungen müssen von der Beschaffenheit sein, daß sie leichte Rechnungen geben, und hierzu ist das Decimalsystem am geeignetsten.

2) Die Maaße, nach welchen die für den Verkehr bestimmten Meßgeräthe (Maaßstäbe, Gefäße und Gewichte) gesetzlich gefertigt werden müssen, nennt man Normal- oder Muttermaaße. Die Meßgeräthe werden aber nicht so genau gemacht, daß sie selbst wieder als Muttermaaße gebraucht werden könnten, wenn die Originalmaaße im Verlaufe der Zeit verloren gingen. Weil nun der Verlust der Muttermaaße immer möglich bleibt, und ohnehin in den meisten Ländern die Muttermaaße sehr willkürlich angenommen sind, so hat man unterschiedliche Mittel in Vorschlag gebracht, dem Maaß- und Gewichtswesen eine natürliche, keiner Veränderung unterworfenen Größe zum Grunde zu legen. Gäbe es in der Natur Körper, die überall, wo sie sich vorfinden, genau dieselben Dimensionen zeigten, so gäben solche ein natürliches Normalmaaß ab; da es aber dergleichen Körper nicht giebt, so muß die Größe, aus welcher das Normalmaaß hergeleitet werden soll, erst durch eine Messung gefunden werden, deren Resultat, als solches, nie absolut genau sein kann. Ein holländischer Mathematiker machte den Vorschlag,

werden. Der Myriameter, 10,000 Meter, ist die metrische Meile (lieue). Der Dekameter, 10 Meter, ist die metrische Ruthe (perche métrique); Are die metrische Quadratruthe. Hektare, 100 Are = 100 Quadratruthen, ist der metrische Morgen (arpent métrique). Hektoliter, das metrische Malter (setier). Decistere = $\frac{1}{10}$ Stere ist das Bauholzmaaß (solive). Kilogramm, schlechtweg Kilo, 1000 Grammen, das metrische Pfund. 100 Kilo = 1 metrischen Centner (quintal). 1000 Kilo = 1 Schiffstonne.

3) In England hat man bei der neuen Maaßbestimmung vom Jahre 1823 den Secundenpendel in so fern als Grundlage derselben angenommen, als die Längeneinheit mit dem Pendel verglichen ward. Die Einheit ist der Yard, und dessen dritter Theil der Fuß zu 12 Zoll. Das Normalmaaß (Standard) ist der imperial standard yard, welcher 1760 vom Mechaniker Bird verfertigt worden, und welcher im Hause der Gemeinen aufbewahrt wird. Der Maaßstab ist von Messing und die Länge des Yard ist durch seine Punkte auf goldenen Stiften markirt, und seine richtige Größe findet statt bei 62° Fahrenheit*). Nach diesem Standard soll der einfache Secundenpendel in der Breite von London auf den luftleeren Raum und den Meeresspiegel reducirt bei 62° F. 39,1393 englische Zoll betragen, und hierdurch seine Unveränderlichkeit verbürgt sein. Neuere Versuche geben aber 39,13734 für die Pendellänge. — 1 Yard = 0,914,3835 Meter. (Chelius.)

Das Normalmaaß der alt-französischen Längeneinheit, der Toise, ein eiserner Etalon à bouts, 17 bis 18 Pariser Linien breit, 4 Linien dick, hat seine rechte Länge bei $16^{\circ},25$ (13° Reaumur). Der mit dieser Toise auf der Pariser Sternwarte aufbewahrte Normalmeter ist ein Platinstab, und seine Normaltemperatur ist 0° .

4) Wegen der Schwierigkeit, die Verkehrs-Maaße und Gewichte in völliger Uebereinstimmung mit den Normalmaaßen und Normalgewichten zu fertigen, gestatten die Geseze eine Abweichung hiervon innerhalb einer gegebenen Grenze. Die Maaße dürfen jedoch nur um ein Bestimmtes länger, aber nicht kürzer, und die Gewichte dürfen nur um ein Bestimmtes schwerer, aber nicht leichter sein. In Frankreich z. B. beträgt die Toleranz (Dulbung des Fehlers) für ein Kilogrammgewicht von Messing 15 Centigrammen, für ein Halbkilogrammgewicht 10 Centigrammen.

5) Das metrische Maaß- und Gewichtssystem ist in Sardinien, in der Lombardei, im Herzogthum Modena, in Belgien, in Holland und Spanien eingeführt. Außerdem haben Baden, das Großherzogthum Hessen, das Herzogthum Nassau und die Schweiz ihr Maaß- und Gewichtssystem auf das metrische gegründet.

6) Um die verschiedenen Maaße und Gewichte durch Berechnung mit einander vergleichen zu können, muß man wissen, wie sie sich zu einer zur Vergleichung

*) Die Normalmaaßstäbe oder Etalons sind von zweierlei Art, nämlich erstens solche, auf deren einer Fläche die Länge durch zwei parallele Striche aufgetragen ist (etalons à traits), und zweitens solche, zwischen deren Endflächen die Größe des Normalmaaßes enthalten ist (etalons à bouts). Da aber jede Substanz den Temperaturveränderungen unterworfen ist, so kann eine auf einem Etalon abgetragene Länge, oder die ganze Länge des Etalons nur bei einer bestimmten Temperatur die wahre Länge des Maaßes sein. Es muß daher für jeden Etalon eine Normaltemperatur festgesetzt sein, bei welcher er seine richtige Länge hat, und wenn zwei Etalons mit einander verglichen werden sollen, so muß dabei auf die Temperatur Rücksicht genommen werden.

Nach angestellten Versuchen ist für jeden Grad des Thermometer zwischen 0° Grad und 100° Grad die Ausdehnung des Platins = 0,00000856, des Eisens = 0,0001156, und des Messings = 0,0001783, d. h. um einen solchen Theil seiner Dimensionen nimmt jedes dieser Metalle zu, wenn die Temperatur sich um einen Grad erhöht.

angewandten Maß- und Gewichtsbuch verhalten. In diesem Handbuche sind die Maasmaße in Pariser Linien, die Gewichtmaße in Liter und die Gewichte in Grammen angegeben. Die Casseler Elle $\frac{2}{3}$ P. ist = 252,857 Pariser Linien, mit der Berliner Elle ist = 295,65 Pariser Linien: folglich sind 252,857 Pariser Ellen = 295,65 Casseler Ellen.

In Beziehung auf obige Zahlen ist für diejenigen, welche mit dem Decimalmaße nicht bekannt sein sollten, zu bemerken, daß die Höher einer Zahl, die vor dem Komma zur Linken stehen, die Stellen dieser Zahl anzeigen: die hinter dem Komma zur Rechten befindlichen aber sind der dazu gehörige Decimalbruch, dessen ungelöster Nenner jedesmal aus einer Eins mit so vielen Nullen besteht, als der angegebene Höher dieses Decimalbruchs Höher hat. So ist $\frac{2}{3}$ P. 252,857 = $252^{\frac{257}{1000}}$; 295,65 = $295^{\frac{65}{100}}$; 0,09 = $\frac{9}{100}$; 0,0007 = $\frac{7}{10000}$ u. s. w.

Soll das Verhältnis 252,857 zu 295,65 durch kleinere Zahlen ausgedrückt werden, so kann man $\frac{2}{3}$ P. berechnen, wie viel Casseler Ellen auf 100 Berliner Ellen gehen, nach dem Ansatz:

$$\begin{array}{r} ? \text{ Casseler Elle} : 100 \text{ Berliner Elle} \\ 1 \quad 295,65 \text{ Pariser Linie} \\ 252,857 \quad 1 \text{ Casseler Elle} \end{array}$$

nach 116,924 Casseler Ellen herauskommen, wenn man den bei der Berechnung herauskommenden gemeinen Bruch in einen Decimalbruch verwandelt.

Anderes Beispiel. 1 Hamburger Kanne = 1,805 Liter, 1 Wiener Maß = 1,415 gemessener 1,415015 Liter: daher gehen so viel Wiener Maß auf 100 Hamburger Kanzen, als aus dem Ansatz folgt:

$$\begin{array}{r} ? \text{ Wiener Maß} : 100 \text{ Hamburger Kanzen} \\ 1 \quad 1,805 \text{ Liter} \\ 1,415 \quad 1 \text{ Wiener Maß} \end{array}$$

Resultat: 127,55 Wiener Maß.

1 Darmstädter Zimmer = 32 Liter, 1 Berliner Scheffel = 54,9615 Liter: daher gehen so viel Berliner Scheffel auf 100 Darmstädter Zimmer, als aus dem Ansatz folgt:

$$\begin{array}{r} ? \text{ Berliner Scheffel} : 100 \text{ Darmstädter Zimmer} \\ 1 \quad 32 \text{ Liter} \\ 54,9615 \quad 1 \text{ Berliner Scheffel} \end{array}$$

Resultat: 58,222 Berliner Scheffel.

1 englisches Handelspfund (Avoirdupois-Gewicht) = 453,594 Grammen, 1 Hollpfund = 500 Grammen: daher gehen so viel Hollpfund auf 100 englisches Handelspfund, als aus dem Ansatz folgt:

$$\begin{array}{r} ? \text{ Hollpfund} : 100 \text{ englische Pfund} \\ 1 \quad 453,594 \text{ Grammen} \\ 500 \quad 1 \text{ Hollpfund} \end{array}$$

Resultat: 90,71 Hollpfund.

Sollen kleinere Verhältniszahlen ausgemittelt werden, vermehrt welcher für die fraglichen Werte, unbeschadet der für den gewöhnlichen Verkehr erforderliche Genauigkeit, verglichen lassen, so gelangt man hierzu, wenn man das auf kleinen Zahlen zurückzuführende Verhältnis in einen Kettenbruch verwandelt, und hieran die Näherungsbrüche berechnet.

7) Im Maß- und Gewichtsbuch von Ubelius und in den Vergleichungen

tafeln der Gewichte zc. von Hauschild sind die Gewichte in genauen französischen Grammen und in sogenannten Chelius'schen tolerirten französischen Grammen angegeben. Es pflegen nämlich alle für den Verkehr bestimmte französische Gewichte regelmäßig um etwas innerhalb der Toleranzgränze (Nr. 4) schwerer geacht zu werden. Chelius nahm daher das französische metrische Gewicht in seinem Maaßbuche etwas schwerer an, als dasselbe im genauen Zustande ist, und nannte das zu schwer angenommene metrische Gewicht tolerirtes, das andere aber genaues Gewicht. Mit Rücksicht auf seine eigenen genauen Abwägungen nahm derselbe das halbe Kilogramm, welches genau 140060 Nichtpfennigtheilchen der Frankfurter Eölnischen Mark (s. No. 6) schwer ist, zu 140074 solcher Nichtpfennige an, und diese Zahlen verhalten sich nahezu wie 500 zu 500,05. Gehen also z. B. auf ein Lemberger Handelspfund 420,009 genaue französische Gramme, so gehen darauf so viele tolerirte Gramme als aus dem Aufsatz folgt:

$$\begin{array}{r|l} ? \text{ tol. Gr.} & 420,009 \text{ genaue Gramme} \\ & 500,05 \quad | \quad 500 \text{ tolerirte} \end{array}$$

Resultat: 419,9669.

wofür im Maaßbuche von Chelius 419,967 Grammen angenommen sind.

Im vorliegenden Handbuche sind alle aus dem Maaßbuche von Chelius entnommenen Gewichtsangaben in genauen Grammen zu verstehen.

Kelly hat in seinem Univerfal Cambist ebenfalls darauf Rücksicht genommen, daß die französischen für den Verkehr bestimmten Gewichte innerhalb der Toleranzgränze absichtlich etwas zu schwer gemacht werden. Kelly hat nämlich das Troypfund = 373,202 Grammen angenommen, welcher Angabe ein Kilogramm mit Toleranz zu Grunde liegt. Da nun (nach Chelius) der Werth des Troypfundes zu 373,246 anzunehmen ist, so ergibt sich hieraus das Verhältniß:

$$\begin{array}{r} 950112 \text{ genaue Gramme} = 950000 \text{ Kelly'sche Gramme,} \\ \text{oder } 500,058 \quad " \quad " \quad = \quad 500 \quad " \quad " \end{array}$$

Hiernach gibt es drei Grammenarten, nämlich das genaue, das Chelius'sche tolerirte und das Kelly'sche tolerirte.

8) Es giebt einige Maaße und Gewichte, welche in Folge von Handelsverhältnissen in fremden Gebieten neben den dortigen einheimischen Maaßen und Gewichten in Gebrauch gekommen sind, aber wegen nicht genauer Verfertigung, also wegen nicht völliger Uebereinstimmung mit den Originalmaaßen und Originalgewichten weder mit diesen noch unter sich genau übereinstimmen. Dahin gehören namentlich die brabantische Elle, die Eölnische Mark, das Troypgewicht, das Juwelengewicht und das Nürnberger Apothekergewicht.

Die brabantische Elle, welche in ihrer Heimath (nach Chelius) = 308,09 Pariser Linien, ist dagegen z. B. in Hamburg = 306,5, in Frankfurt a. M. = 309,95, in Leipzig = 303,924 Pariser Linien zc.

Die (wahre) Eölnische Mark (welche im Münzwesen nicht mehr im Gebrauche ist) wiegt nach Chelius 233,75 Gramme; dagegen wiegt die Münzmark in Lübeck z. B. 233,681, in Kurhessen 233,906, in Nassau 233,957 französische Gramme, und früher wurde sie vom deutschen Zollverein (wie in Preußen) zu 233,8555 Grammen angenommen.

Das Troypgewicht, welches aus der französischen Stadt Troyes stammt, wurde früher in Holland und Belgien als Gold-, Silber- und Münzgewicht gebraucht, und ist jetzt noch in England, Schottland und Irland so wie in den vereinigten

Staaten von Nordamerika im Gebrauche. Das holländische und englische Troppgewicht sind aber nicht einander gleich; nach Hauschild wiegt das englische Troppfund 373,246 genaue Gramme, und das holländische Troppfund wiegt (nach Van Swinden) 492,168 genaue Gramme. — Das bis zur Einführung des metrischen Maaß- und Gewichtssystems in Frankreich gültige Markgewicht (Poids de marc) war ebenfalls das Gewicht von Troyes.

Die Gewichtseinheit für Juwelen, das Karat, stammt aus Ostindien; es wurde nämlich vormals der Kern der Johannisbrotschote sowohl für die Wägung von Edelsteinen als auch für die des Goldes und Silbers dort gebraucht, und es kommt der Namen für diese Art von Gewichten außer im südlichen Theile von Asien auch in Nordafrika vor. So wird z. B. in Alexandrien Gold und Silber nach dem Perhem (Drachme) zu 16 Kirat zu 4 Grän gewogen; Edelsteingewicht ist der Kirat zu vier Grän des Goldgewichts. In Algier ist der Metikal von 24 Karub (Karuba, Körner der Johannisbrotschote, oder Karobbe) das Goldgewicht.

Dem englischen und holländischen Juwelenkarat haben die übrigen europäischen Länder ihr Juwelenkarat entlehnt. Nach Kelly wiegt das englische Juwelenkarat 20,53 genaue Centigramme, und nach Untersuchungen, welche Chelius mit einem messingenen neuen Gewichtstück von 100 Juwelenkarat angestellt hat, wiegt das holländische Juwelenkarat 20,5894 genaue Centigramme. Nach der Behauptung von Sachkennern (Juweliere) soll aber das englische Juwelenkarat dem holländischen gleich sein, und sollen überhaupt alle Juwelenkarate (für den Verkehr) mit einander übereinstimmen.

Das alte Nürnberger Apothekergewicht ist die Grundlage fast aller deutschen und anderer Apothekergewichte, und es stimmen solche mehr oder weniger damit überein. So gehen z. B. auf das jetzige Nürnberger Apothekergewicht 360 genaue Gramme, auf das badische Apothekergewicht gehen 357,78, auf das Großherzoglich Hessische 357,28, auf das kurhessische 357,664, auf das Berner 356,578, auf das Frankfurter, Hanauer, Nassauische, dänische und andere 357,854 genaue Gramme = dem alten Nürnberger Apothekergewicht.

II. Münzwesen.

9) Von jeher sind Gold, Silber und Kupfer die Metalle gewesen, welche man zum Vermünzen angewendet hat. Im Jahre 1828 trat in Rußland nach Entdeckung der dortigen reichen Platinafundorte das Platin in die Reihe der Münzmetalle, und es wurden im genannten Jahre Dreirubelstücke, im Jahre 1829 Sechsrubelstücke und im Jahre 1830 Zwölfrubelstücke geprägt; nach der Ukase vom 22. Juni 1845 ist aber die Ausprägung von Platinmünzen eingestellt, und sind die umlaufenden zurückgezogen worden. Als allgemeines Tauschmittel kann in einem Staate jeweilig nur eins der zu Münzen verarbeiteten Metalle angewendet werden, indem diesem gegenüber die anderen als Waare von schwankendem durch Conjunctionen bestimmtem Preise erscheinen, und ein dauernd gleichbleibender oder fester Kaufwerth derselben sich nur durch künstliche Mittel für einen sehr beschränkten Umlaufskreis erhalten läßt. In den meisten Staaten ist das Silber als das allgemeine Werthbestimmungsmittel zur Anwendung gebracht; das Gold hat unter diesen Umständen einen veränderlichen Werth, so daß der jeweilige Handelswerth der Goldmünze in Silbergeld ausgedrückt von Zeit zu Zeit höher oder niedriger als der Nennwerth ist. Das Erstere zeigt sich besonders bei solchen Goldmünzen,

deren Nennwerth in früherer Zeit, als das Werthverhältniß vom ungemünzten Golde zum Silber ein anderes wie in neuerer Zeit war, demgemäß festgesetzt wurde. Der preussische Friedrichsd'or z. B., als Fünfthalerstück noch jetzt bezeichnet, wird von den preussischen Landesbanken zu $5\frac{2}{3}$ Thaler angenommen, und das Sinken der Goldpreise hat ihn zur Zeit im Handelsverkehre um etwas weniger als 1 Prozent wieder heruntergebracht. Dessen ungeachtet nimmt Preußen in seinen öffentlichen Kassen den Friedrichsd'or (die inländische Pistole) zu $5\frac{2}{3}$ Thaler, d. h. mit einem Agio von $13\frac{1}{3}$ Prozent an, was nur dadurch erklärlich ist, daß Preußen überhaupt wenig Gold geprägt hat, welches daher keine große Rolle im Handel spielt. Die Goldmünzen neuerer Zeit, bei deren Gewichts-, Gehalts- und Nennwerthbestimmungen man das Verhältniß des Gold- und Silberwerthes so zu Grunde legte, wie es dazumal durchschnittlich stand, galten lange Zeit so viel in Silbergeld als ihr Nennwerth angab, und sind jetzt durch das Sinken der Goldpreise unter den Nennwerth gefallen. Eine andere Bewandniß hat es mit der Landesgoldmünze in Großbritannien. Der dortige Sovereign würde bedeutend über seinem Nominalwerthe von 20 Schillingen in Folge angenommenen niedrigen Werthverhältnisses des Silbers zum Golde (nämlich: Gewichtsmenge Gold = 14,288 Gewichtsmengen Silber) stehen müssen, wenn er, wie die deutschen Goldsorten eine Waare und das Silber das allgemeine Zahlungsmittel wäre. Großbritannien besitzt aber bekanntlich weit mehr Goldmünzen als Silbermünzen, erstere bilden das Hauptzahlungsmittel, und Silber dient nur zur Ausgleichung bei kleinen Zahlungen, indem gesetzlich Niemand verbunden ist, mehr als 40 Schilling in Silber anzunehmen.

Der Ausprägung in den nordamerikanischen Vereinststaaten liegt ein Verhältniß des Goldwerthes gegen den Silberwerth nahezu wie 16 zu 1 zum Grunde; mithin ist dort das Gold weit höher angenommen, als es sonst überall steht, und das Fünfdollarstück ist nicht ganz 5 Dollar Silbergeld werth; doch hat es sich auf diesem Preise halten können, so lange der im allgemeinen Handelsverkehre geltende Goldwerth nicht bedeutend von jenem künstlichen abwich. Seit der großen Goldausbeute in Californien und Australien ist aber im Allgemeinen das Gold wenig über das Fünfzehnfache des Silbers werth; daher stellt sich 1 Dollar in Gold auf etwas mehr als 0,9 Dollar in Silber. Das längere Fortbestehen eines solchen Verhältnisses könnte also dahin führen, daß Speculanten nach und nach alles Silbergeld gegen Gold einwechselten und mit Vortheil einschmelzen ließen. Deshalb hat der amerikanische Congress schon im Jahr 1849 verordnet, die silbernen Dollars einzuziehen und goldene an die Stelle treten zu lassen, neben welchen nur die kleineren Silberstücke für die Theilzahlungen bestehen bleiben. Dieselben Rücksichten haben auch die französische Regierung bewogen, die Prägung der silbernen Fünf frankenstücke auszusetzen, und solche Stücke von Gold zu schlagen. Deshalb und weil seither so viel französisches Silber außer Landes ging, wird aber auch in Frankreich allgemein über Mangel an Silbergeld geklagt; um daher dem immer mehr zunehmenden Mangel an Zweifranken-, Einfranken- und Halbfrankenstücken abzuhelfen, läßt jetzt (Juni 1860) die Regierung wieder für einige Millionen solcher Münzen prägen.

In Ansehung des Kupfergeldes tritt ein ähnliches Schwanken des Kurswerthes darum nicht an den Tag, weil in der Regel dessen Menge zu gering ist, und dasselbe sich namentlich zu wenig in einer Hand anhäuft, um die Besitzer zu nöthigen, auf dessen Metallwerth Rücksicht zu nehmen.

In neuerer Zeit ist man auch auf den Gedanken gekommen, Münzen aus zwei Stücken von verschiedenen Metallen zusammenzusetzen, was in England 1847 und 1848 versucht wurde. Man prägte als Modellmünze kleine goldene Fünfschillingstücke in einem breiten Silberlinge eingefast; desgleichen silberne Penny- und Halbpennystücke in einem Kupferringe. Man hatte dabei die Absicht, dem an sich sehr kleinen Stück des theuern Metalls durch die Einfassung eine bequemere Größe zu geben und vor Befleien am Rande zu schützen, allein es ist einleuchtend, daß die Möglichkeit des Nachwägens als Mittel zur Prüfung des Werths durch das versuchte Verfahren geopfert werden mußte, weshalb dasselbe verwerflich ist.

10) Weil ganz feines Silber und ganz feines Gold sich zur Vermünzung nicht eignen, indem beide Metalle einer zu starken Abnutzung unterworfen sind, so müssen sie durch einen Zusatz von Kupfer härter gemacht werden; hierzu kommt aber noch ein Grund, der gegen die Ausmünzung ganz feinen Silbers und Goldes spricht, nämlich die Unmöglichkeit, bei den hüttenmäßigen Operationen im Großen die Metalle im Zustande völliger Reinheit darzustellen, weshalb das sogenannte feine Münzsilber stets noch einen kleinen Antheil Kupfer enthält. Nach den Untersuchungen von Cavendish und Hatchett soll das Mischungsverhältniß, in welchem Silber und Kupfer, und Gold und Kupfer für Silber- und Goldmünzen die am meisten sich eignende Masse gibt, ziemlich nahe 9 zu 1 sein. Wenn neun Gewichtstheile Silber mit einem Gewichtstheile Kupfer legirt werden, so sind in zehn Gewichtsmengen der legirten Masse neun Gewichtstheile Silber, oder in 16 Gewichtsmengen der legirten Masse $14\frac{2}{3}$ Gewichtstheile Silber enthalten. Aus solcher Masse (also aus $14\frac{2}{3}$ -löthigem Silber) werden in Frankreich und einigen andern Ländern, namentlich auch in den deutschen Zollvereinsstaaten, die groben Silbermünzen und deren Theilstücke (Kurantmünze) geprägt. Wenn ferner in 10 Gewichtsmengen legirter Masse 9 Gewichtstheile Gold enthalten sind, so sind in 24 Gewichtsmengen der legirten Masse $21\frac{3}{5}$ Gewichtstheile Gold enthalten. Aus solcher Masse (also aus $21\frac{3}{5}$ karatigem Golde) werden in Frankreich, Belgien, zum Theil im Königreich der Niederlande, in den meisten italienischen Staaten und in mehreren andern Ländern Goldmünzen geprägt. Nach dem deutsch-österreichischen Münzvertrage soll auch die Vereinsgoldmünze (die Krone) $21\frac{3}{5}$ karatig sein. Das englische Münzgold ist 22 karatig.

Ueber den Verlust des Gewichts, den die Goldmünzen im Verhältniß zu den Silbermünzen während ihres Umlaufs erleiden, sind (im Jahre 1860) auf dem Petersburger Münzhoft durch den Chef desselben, Generalmajor Butenjew, Versuche angestellt worden. Durch eine sinnreiche Konstruktion, indem man Gold- und Silbermünzen mittelst einer Drehmaschine 4 Stunden lang einer gleichmäßigen Reibung aussetzte, stellte sich das Ergebniß heraus, daß auf 20 Pfund Silber ein Mindergewicht von 8 Solotnik (deren 96 auf ein russisches Pfund gehen), und auf 20 Pfund Gold ein Mindergewicht von 15 Solotnik stattfand, daß also die Goldmünze im Umlauf einen fast doppelt so großen Verlust erleide, als die Silbermünze. Bei dem Preisverhältniß des Goldes zu dem Silber von 1 zu $15\frac{1}{2}$ will dies so viel heißen, daß die Einbuße bei der Goldmünze in Folge des Umlaufs etwa 30 bis 31 mal größer sein muß, als bei der Silbermünze*).

*) Um sich von dem raschen Umlauf des Geldes zu überzeugen, hat in der Herbstmesse 1860 in Frankfurt a. M. ein Wechsel ein Goldstück besonders bezeichnet und dasselbe während der Messe in etwa drei Wochen nicht weniger als zwanzig Mal wieder eingenommen, was bei der großen Menge von Wechseln und der Größe des Verkehrs außerordentlich viel ist.

11) Das Bestreben, geringhaltige Silberscheidemünze beizubehalten und ihr dennoch ein besseres Ansehen zu geben, als das gewöhnliche Scheidemünzsilber darbietet, wenn es abgeschliffen ist, hat in der Schweiz (seit 1850) das eigenthümliche Verfahren hervorgerufen, den Zusatz nicht aus Kupfer sondern aus Neusilber oder Argentan zu bilden, d. h. Münzen aus einer Mischung von Silber, Kupfer, Zink und Nickel anzufertigen. Es sollen in 1000 Theilen enthalten die Stücke von

	Silber.	Kupfer.	Zink.	Nickel.
20 Rappen	150	500	250	100
10 "	100	550	250	100
5 "	50	600	250	100

Diese Münzen werden allerdings durch Abnutzung nicht roth, haben aber eine unschöne, schmutziggelbliche Farbe; außerdem ist das Silber in dieser Verbindung so gut wie verloren, weil es ohne große Kosten und Weitläufigkeiten von seinen Zusätzen nicht wieder befreit werden könnte, und folglich haben solche Münzen keinen inneren Werth*).

Auch in Belgien soll das Nickel zur Scheidemünze verwendet werden. Am 22. März 1860 ist das neue Gesetz wegen Prägung einer neuen Scheidemünze aus Nickel definitiv von der zweiten Kammer fast einstimmig genehmigt worden. Der Finanzminister widersezte sich dem bei der ersten Abstimmung angenommenen Amendement, wonach die Abgaben in unbeschränktem Maaße in Nickelmünze entrichtet werden dürften, und faßte es mit Erfolg dahin, daß die Regierung „so sehr als möglich“ die Annahme des Nickel in den Staatskassen autorisiren würde.

12) Endlich hat in neuerer Zeit auch eine Legirung des Kupfers behufs der Ausmünzung Eingang gefunden, um seine Härte zu erhöhen. Reines Kupfer steht in der Abnutzbarkeit ungefähr dem $14\frac{1}{2}$ löthigen Silber gleich; durch einen kleinen Zusatz von Zinn, Zink oder von beiden zugleich, gewinnt es erheblich an Härte. Dieser Umstand ist bei den Scheidemünzen der Schweiz (seit 1850) und Frankreichs (seit 1852) benutzt worden, indem dieselben aus einer Mischung von 95 Theilen Kupfer, 4 Theilen Zinn und 1 Theil Zink geschlagen sind.

13) Die Neuprägung von schweizer Münzen betreffend, so soll nach dem neuen Bundesgesetz vom 6. Februar 1860 der Schweizer Frank wie bisher 5 franz. Grammen wiegen; der Feingehalt soll aber nicht $\frac{9}{10}$, sondern $\frac{8}{10}$ sein, wonach ein solcher Frank nur 4 Grammen fein Silber (statt $4\frac{1}{2}$ Gr.) enthält; daher der Werth des neuen schweizer Franken = 25,2 fr. rhn. Diese neuen schweizer Franken sind daran kenntlich, daß sie statt der Helvetia das eidgenössische Kreuz haben.

14) Die gesetzlichen Bestimmungen, wie viele gleichnamige Geldmünzen aus einer gewissen, als Einheit angenommenen Menge edlen Metalls geprägt, und in welchem Verhältniß dieses mit Kupfer legirt oder versetzt werden soll, und die Anordnungen über den Werth der verschiedenen Geldmünzen gegen einander begreift man zusammen unter der Benennung Münzfuß.

Man unterscheidet die Real Münzen d. h. die aus einem Metall geprägten und noch umlaufenden Münzen, und die Rechnungsmünzen oder Ideal Münzen, welche idealisch in Rechnungen und zur Preisbestimmung mancher Waaren gebraucht werden. Die Rechnungsmünzen haben entweder früher oder noch nie existirt. Von

*) Karmarsch, polytechnisches Centralblatt, Jahrgang 1855.

jener Art sind z. B. das Pfund Sterling, das Groot flämisch; von der andern die Banco-Mark.

Im Jahr 1748 wurde in Oesterreich der Zwanzigguldenfuß eingeführt, welchem Bayern durch die Münzconvention vom Jahre 1753 beitrug, weshalb er auch den Namen „Conventionsfuß“ erhielt. Diesen Münzfuß nahmen noch Sachsen 1763, Braunschweig 1764, Hannover 1817 und die meisten deutschen Reichsstädte an. Nach diesem Münzfuß wurde die Cölnische Mark fein Silber in 10 Doppelgulden, 20 einfache Gulden oder $13\frac{1}{3}$ Reichsthaler ausgeprägt. Die österreichischen Doppelgulden wurden „Speziesthaler“, die bayerischen wegen ihres Gepräges „Marienthaler“ und die Conventionsreichsthaler gewöhnlich „sächsische Thaler“ genannt.

Der Vierundzwanzigguldenfuß wurde im Jahre 1765 in Süddeutschland unter dem Namen Reichs- oder rheinische Währung herrschend, und Bayern hat sich schon im darauf folgenden Jahre zu demselben bekannt. Nach diesem Münzfuß, welcher jedoch namentlich in Bayern nur ein Rechnungsfuß war, wurde die Cölnische Mark fein Silber in 24 Gulden ausgeprägt und ein Conventionsgulden war 1 fl. 12 kr. rhn. werth. In demselben Verhältniß erhöhte sich der Werth des Spezieß- und Marienthalers auf 2 fl. 24 kr. rhn., des sächsischen Thalers ($1\frac{1}{2}$ fl. Conv. M.) auf 1 fl. 48 kr. rhn., des Zwanzigers auf 24 kr. rhn. zc.

Der Vierzehnthalerfuß wurde in Preußen 1750 unter Friedrich dem Großen eingeführt, und in den Jahren 1821 und 1840 weiter ausgebildet. Dieser Münzfuß wurde in Norddeutschland herrschend.

Die Kronenthaler wurden ursprünglich in Brabant geprägt, und gesetzlich sollten davon 9,084 Stück auf die Cölnische Mark fein Silber gehen; daher der Kronenthaler oder sogenannte Brabanter = 2 fl. $38\frac{1}{3}$ kr. des 24-Guldenfußes. Nun wurde derselbe aber zu 2 fl. 42 kr. rhn., also um $3\frac{1}{2}$ kr. (oder mehr als 2 Procent) über seinen Werth angenommen. Diese Werthüberschätzung des brabantischen Kronenthalers hatte zur Folge, daß mehrere deutsche Staaten nicht nur Kronenthaler unter ihrem Stempel münzen ließen, sondern auch andere Geldsorten nach demselben willkürlichen Münzfuß in Umlauf setzten. Es strömte aber auch sehr viel abgenutztes Kronengeld in Süddeutschland zusammen, so daß sich die betreffenden Regierungen, nach dem Vorgang Badens, 1837 gezwungen sahen, wenigstens die halben und viertel Brabanter auf ihren innern Werth herabzusetzen, und zwar bezüglich auf 80 und 39 kr.

Durch die im Jahr 1837 abgeschlossene Münzconvention sollte dem in den Zollvereinsstaaten sich immer dringender kundgebenden Bedürfniß nach Münzen, welche zum Erfatze der viertels und halben Kronenthaler dienen könnten, abgeholfen, und die nach dem bisherigen Systeme ausgeprägten ganzen Kronenthaler in ihrem bisherigen Kurs von 2 fl. 42 kr. aufrecht erhalten werden.

Wenn aber der brabantische Kronenthaler wirklich 2 fl. 42 kr. des zu ermittelnden Guldenfußes gelten soll, so ergibt sich für die Annahme, daß 9,084 brabantische Kronenthaler 1 Cölnische Mark fein Silber enthalten, der gesuchte Münzfuß aus der Proportion:

$$9,084 : x = 1 : 2^{42/60}$$

woraus $x = 9,084 \times 2^{42/60} = 24,5268$, was nahezu einem $24^{52/100}$ -Guldenfuß entspricht. Statt dessen hat die Münzconvention von 1837 (und nach ihr die von 1838) einen $24\frac{1}{2}$ -Guldenfuß angenommen. Nach diesem Münzfuß stellt

sich der Werth des brabantischen Kronenthalers auf 2 fl. 41 kr. $3\frac{3}{10}$ hl. des $24\frac{1}{2}$ -Guldenfußes.

Ein Schritt weiter zur Reformirung des deutschen Münzwesens ist der deutsch-österreichische Münzvertrag vom 24. Januar 1857. Durch diesen Münzvertrag wurde die kölnische Mark, welche bisher die Grundlage der deutschen Münzprägung war, aufgegeben und das Zollpfund an ihre Stelle gesetzt.

Wenn $24\frac{1}{2}$ fl. auf 1 kölnische Mark oder 233,855 französische Grammen fein Silber gehen, so gehen auf das Zollpfund oder 500 franz. Grammen so viel Gulden des $24\frac{1}{2}$ -Guldenfußes, als aus der Proportion folgt:

$$233,855 : 500 = 24\frac{1}{2} : x = 52\text{ fl. } 22,98\text{ kr.}$$

Weil sich aber auf eine solche Zahl kein Münzsystem gründen läßt, so hat man beschlossen, das Zollpfund um 7,02 kr. leichter auszuprägen und den $52\frac{1}{2}$ -Guldenfuß unter der Benennung „süddeutsche Währung“ an die Stelle des $24\frac{1}{2}$ -Guldenfußes zu setzen.

Weil 14 Thaler des 14-Thalerfußes auf 233,855 Grammen fein Silber gehen, so gehen auf 500 Grammen so viel solcher Thaler als aus der Proportion folgt:

$$233,855 : 500 = 14 : x = 29,93.$$

Statt dessen hat man einen 30-Thalerfuß angenommen, wonach 4 Thaler des 30-Thalerfußes = 7 fl. des $52\frac{1}{2}$ -Guldenfußes. Der Unterschied von 52 fl. 22,98 kr. auf $52\frac{1}{2}$ fl. und von 29,93 Thaler auf 30 Thaler ist so gering, daß laut Münzvertrag die Münzstücke des $52\frac{1}{2}$ -Guldenfußes und des 30-Thalerfußes gleiche Geltung mit den bisherigen bezüglich des 14-Thalerfußes und $24\frac{1}{2}$ -Guldenfußes ausgeprägten gleichnamigen Münzen haben sollen.

Wenn 20 fl. des 20-Guldenfußes auf 233,855 Grammen fein Silber gehen, so gehen auf 500 Grammen so viel Gulden als aus der Proportion folgt:

$$233,855 : 500 = 20 : x = 42,76.$$

Wäthin hätte Oesterreich aus einem Pfund fein Silber nur 42,76 fl. prägen dürfen, wenn es seinen alten Münzwert hätte beibehalten wollen; Oesterreich gab aber die Conventionswährung auf, und nahm den 45-Guldenfuß unter der Benennung „österreichische Währung“ an, so daß 45 fl. dieser Währung ein Zollpfund fein Silber enthalten, und wonach 6 fl. öster. = 7 fl. rhn. und 2 Thaler des 30-Thalerfußes = 3 fl. öster.

Die Hauptartikel des deutsch-österreichischen Münzvertrages, in soweit sie den Handel betreffen, sind folgende:

(Art. 3) Im Königreich Preußen mit Anschluß der Hohenzollern'schen Lande, in den Königreichen Sachsen und Hannover, im Kurfürstenthum Hessen, im Großherzogthum Sachsen, in den Herzogthümern Sachsen-Altenburg, Sachsen-Gotha, Braunschweig, Oldenburg mit Birkenfeld, Anhalt-Deßau-Röthen und Anhalt-Bernburg, in dem Fürstenthume Schwarzburg-Sondershausen und der Unterherrschaft des Fürstenthums Schwarzburg-Rudolstadt, in den Fürstenthümern Waldeck und Pyrmont, Reuß älterer Linie und Reuß jüngerer Linie, Schaumburg-Lippe und Lippe soll der 30-Thalerfuß;

im Kaiserthum Oesterreich, sowie im Fürstenthum Liechtenstein soll der 45-Guldenfuß, und

in den Königreichen Baiern und Württemberg, in den Großherzogthümern Baden und Hessen, im Herzogthum Sachsen-Meiningen, im Fürstenthum Sachsen-Koburg, in den Hohenzollern'schen Landen Preußens, im Herzogthum Nassau, in

der Oberherrschaft des Fürstenthums Schwarzburg-Rudolstadt, in der Landgraffschaft Hessen-Homburg und in der freien Stadt Frankfurt soll der 52 $\frac{1}{2}$ =Guldenfuß eingeführt werden.

(Art. 5.) Ausnahmsweise bleibt es Oesterreich vorbehalten, noch ferner sogenannte Levantiner Thaler mit dem Bildnisse der Kaiserin Maria Theresia und mit der Jahreszahl 1780 im damaligen Schrot und Korn als Handelsmünze auszurühen.

Als zulässige kleinste in dem Landesmünzfuß auszuruühende Theilstücke der Hauptmünzen werden anerkannt:

- das $\frac{1}{6}$ =Thalerstück im 30=Thalerfuß,
- das $\frac{1}{4}$ =Guldenstück im 45=Guldenfuß,
- das $\frac{1}{4}$ =Guldenstück im 52 $\frac{1}{2}$ =Guldenfuß.

(Art. 7.) Der Feingehalt wird in Tausendtheilen ausgedrückt. Bei der Bestimmung des Feingehaltes der Silbermünzen soll überall die Probe auf nassem Wege angewendet werden *).

(Art. 8.) Zur Vermittlung und Erleichterung des gegenseitigen Verkehrs unter den vertragenden Staaten sollen zwei, der im Art. 2 gedachten Münzfüßen entsprechende Hauptsilbermünzen unter der Benennung „Vereinsthaler“ ausgeprägt werden; nämlich:

- 1) das Einvereinsthalerstück zu $\frac{1}{30}$ des Pfundes feinen Silbers mit dem Werthe von bezüglich 1 Thaler in Thalerwährung, 1 $\frac{1}{2}$ Gulden österreichischer Währung und 1 $\frac{3}{4}$ süddeutscher Währung;
- 2) das Zweivereinsthalerstück (nach Verhältniß).

(Art. 10.) Das Mischungsverhältniß der Vereinstmünzen wird auf 900 Tausendtheile Silber und 100 Tausendtheile Kupfer festgesetzt. Es werden demnach 13 $\frac{1}{2}$ doppelte oder 27 einfache Vereinsthaler 1 Pfund wiegen. Die Abweichung im Mehr oder Weniger darf im Feingehalte nicht mehr als 3 Tausendtheile, im Gewichte aber bei dem einzelnen Einvereinsthalerstück nicht mehr als vier Tausendtheile seines Gewichtes, und bei dem einzelnen Zweivereinsthalerstück nicht mehr als 3 Tausendtheile seines Gewichtes betragen.

(Art. 14.) Es darf die Silberscheidemünze künftig in keinem der vertra-

*) Die Silberprobe auf dem nassem Wege besteht darin, den Silbergehalt einer Legirung in der Art zu bestimmen, daß man ermittelt wie viel von einer Kochsalzauflösung von bekannter Stärke erforderlich ist, um das in einem gegebenen Quantum einer Legirung enthaltene Silber genau auszufällen. Die Legirung wird in Salpetersäure aufgelöst und mit einer Kochsalzauflösung von bekannter Stärke vermischt, worauf sie das Silber als eine Verbindung von Silber und Chlor (Chlorür) niederschlägt, welche Verbindung in Wasser und selbst in Säuren unauflöslich ist. Der Punkt der vollständigen Ausfällung des Silbers ist leicht aus dem Aufhören aller Trübung zu erkennen, wenn man nach und nach die Lösung des Salzes in die des salpetersauren Silbers gießt. Ein Milligramm des Metalls wird durch die sogleich erscheinende Trübung in 100 Grammen Flüssigkeit noch sehr bemerkbar gemacht. Die Menge des ausgefallenen Silberchlorürs wird nicht durch Wägung, sondern aus dem Gewichte oder auch aus dem Volumen der zu ihrer vollständigen Ausfällung nöthigen Kochsalzauflösung bestimmt. Die Gegenwart von Kupfer, Zink oder irgend eines andern Metalles in der Auflösung des Silbers hat auf die zu seiner Fällung nöthigen Salzmenge keinen merklichen Einfluß; d. h. eine und dieselbe Menge Silber, mag sie nun rein oder mit andern Körpern in Verbindung sein, bedarf, um ausgefällt zu werden, stets einer gleichen Menge von Kochsalzauflösung. Gesezt, der Versuch werde mit einem Gramme reinen Silbers angestellt, so muß die Kochsalzauflösung von der Beschaffenheit sein, daß man, um alles Silber genau auszufällen, 100 Grammen dem Gewichte nach, oder 100 Cubiccentimeter, dem Volumen nach gemessen, nöthig hat. Diese Menge von Salzlösung wird in tausend Theile getheilt, und der Gehalt einer Silberlegirung ist durch die Anzahl von Tausendtheilen der Salzlösung gegeben, welche erforderlich sind, um das in einem Gramme der Legirung enthaltene Silber niederzufällen. Silberbarren, welche probirt werden sollen, sind übrigens selten durch ihre ganze Masse gleichartig, so daß die Differenzen, welche man bei Prüfungen über verschiedenen Stellen entnommene Proben wahrnimmt, in vielen Fällen mehr diesem Umstande, als dem Probirverfahren selbst zugeschrieben werden müssen. Es ist daher nöthig, die Probe auf gleichförmige Weise und in derselben Tiefe sowohl von der oberen wie von der unteren Fläche einer Barre zu nehmen. Bei diesem Verfahren ergibt sich ein etwas höherer Gehalt, als bei der früher üblichen Kapellenprobe, welche in Deutschland für den Handel noch bis zur Einführung der tausendtheiligen Gehaltsangabe angewendet wurde, während sie im Münzwesen mehrertheils schon seit der Münzconvention von 1837 und 1838 abgeschafft war.

genden Staaten nach einem leichtern Münzfuße, als zu $34\frac{1}{2}$ Thalern in Thalerwährung, $51\frac{3}{4}$ Gulden österreichischer Währung, oder $60\frac{3}{8}$ süddeutscher Währung geprägt werden.

Bei Ausprägung der Kupferscheidemünze ist das Nennwerthverhältniß von 112 Thalern in Thalerwährung, 168 Gulden österreichischer Währung und 196 Gulden süddeutscher Währung für 1 Zollcentner Kupfer niemals zu überschreiten.

(Art. 18.) Zur weiteren Erleichterung des gegenseitigen Verkehrs, und zur Förderung des Handels mit dem Auslande, werden die vertragenden Staaten auch Vereinshandelsmünzen in Gold unter der Benennung Krone und halbe Krone ausprägen lassen, und zwar:

- 1) die Krone zu $\frac{1}{50}$ des Pfundes feinen Goldes,
- 2) die halbe Krone zu $\frac{1}{100}$ des Pfundes feinen Goldes.

Andere Goldmünzen werden die vertragenden Staaten nicht ausprägen lassen. Ausnahmsweise behält sich Oesterreich vor, Dukaten in bisheriger Weise bis zum Schlusse des Jahres 1865 auszuprägen.

(Art. 19.) Das Mischungsverhältniß der Vereinsgoldmünze wird auf 900 Tausendtheile Gold und 100 Tausendtheile Kupfer festgesetzt. Es werden demnach 45 Kronen und 90 halbe Kronen ein Pfund wiegen. Die Abweichung in Mehr oder Weniger darf im Feingehalt nicht mehr als zwei Tausendtheile, im Gewichte bei dem einzelnen Stücke, der Krone sowohl als auch der halben Krone, nicht mehr als $2\frac{1}{2}$ Tausendtheile seines Gewichtes betragen.

Vereinsgoldmünzen, welche das Normalgewicht von $\frac{1}{45}$ bezüglich $\frac{1}{90}$ des Pfundes mit der gestatteten Gewichtsabweichung haben (Passirgewicht) und nicht durch gewaltsame oder gesetzwidrige Beschädigung am Gewichte verringert sind, sollen bei allen Zahlungen als vollwichtig gelten.

Als Probirgewicht kommt das Tausendtheil des Münzpfundes (= $\frac{1}{2}$ Gramm = 500 Milligrammen) in Anwendung, welche Einheit wieder in tausend Theile zerfällt. Der kleinste Gewichttheil bei der Goldgehaltsbestimmung ist ein Tausendtheil dieser Probirgewichtseinheit.

15) Seit der Einführung des Zollpfundes im Münzwesen wird auch im Gold- und Silberhandel das Zollpfund als Gewichtseinheit, auf die der Preis sich bezieht, gebraucht.

Durch die jetzt vorgeschriebene Gehaltsbestimmung in Tausendtheilen an Stelle der bisherigen in Lothen, Karaten und Gränen werden alle Feinberechnungen wesentlich erleichtert. Dessen ungeachtet dürfte diese Veränderung einem großen Theil derjenigen, welche in der Praxis Feinberechnungen auszuführen haben, nicht angenehm sein, weil sie theils an die Benutzung von Feinbüchern gewöhnt, das Unständliche der bisherigen Rechnungsart weniger empfunden haben, theils das Ungewohnte, welches bei jeder Veränderung überwunden werden muß, fürchten. Zur Abwendung dieses Uebelstandes hat ein königl. Preuß. Münz-Wardein-Assistent, E. Neubauer, ein Feinbuch für tausendtheilige Gehaltsangaben berechnet, durch welches die Feinberechnung, wie bei den bisherigen Feinbüchern, auf eine Addition zurückgeführt wird. Dem Feinbuche (Berlin 1857) sind in einem Anhange zwei Tabellen zur Vergleichung von Gehaltsangaben in Lothen, Karaten und Gränen mit denen in Tausendtheilen hinzugefügt. Diesem Feinbuche reiht sich gewissermaßen die „Legirungs-Rechnung“ vom Münz-Assistent E. Conrad (Berlin 1858) an, welche in Berücksichtigung des neuen Gold-, Silber- und Münzgewichts und der tausendtheiligen Gehaltsangaben bearbeitet worden ist.

16) Laut Münzvereinbarung vom 7. August 1858 haben sich die vertragenden Staaten verbindlich gemacht, die Kronenthaler nach und nach aus dem Verkehr zu entfernen. Innerhalb der nächsten fünf Jahre, von 1859 bis 1864, haben sie jährlich einen bestimmten Betrag nach Maßgabe der Vertheilung der Zollrevenüen einzuziehen, und in grobe Münzen, vorzugsweise in Vereinsthalern prägen zu lassen.

Weil das Silber gewöhnlich in Verbindung mit Gold (und anderen Metallen) in der Natur vorkommt, so enthalten die älteren Silbermünzen, welche aus der Zeit herrühren, zu welcher man den Scheidungsprozeß noch nicht so vortheilhaft wie heut zu Tage vollziehen konnte, so viel Gold, daß es sich der Kosten verlohnt, dasselbe auszuscheiden. Bei der Einschmelzung der Kronenthaler wird daher auch der Gehalt an Gold berücksichtigt.

Die badische Regierung z. B. übergibt einer Scheideanstalt in Frankfurt a. M. (es gibt deren mehrere in Deutschland) den Kronenthaler zum Einschmelzen unter folgenden Bedingungen:

- 1) Für Schmutz wird $\frac{1}{1000}$ in Abzug gebracht.
- 2) Der Feingehalt der Kronenthaler wird nach der Probe zu 0,876 (d. h. in 1000 Gewichtstheilen Kronenthaler 876 Gewichtstheile fein Silber) berechnet.
- 3) Die Rücklieferung geschieht in Barren zu 0,990 bis 0,998 Feingehalt.
- 4) Für das Gold, was die Scheideanstalt aus 1 Pfund Silber zieht, hat sie 15 Kreuzer zu vergüten; der Mehrbetrag an Gold ist das, was sie daran verdient.

17) Die von Falschmützern gemachten Münzen sind entweder gegossen oder geprägt. Die gegossenen Münzen sind insbesondere daran erkennbar, daß sie stumpf abgelegte Umriffe, körnige Oberfläche, Schwindstellen, Gußbläschen und stumpfe Ränder haben. Unter Schwinden versteht man die Eigenschaft der flüssigen Metalle, sich nach dem Erkalten in sich selbst zusammen zu ziehen. Mit diesem Zurücktreten treten nun auch alle Umriffe zurück, so daß sie, wenn sie auch scharf ausgefloßen waren, bei dem Erkalten um so viel stumpfer werden müssen, als das Zurücktreten von den Formwänden beträgt. Es geben indessen mehrere weiße Metallcompositionen scharfe Abgüsse; wenn aber auch der Guß noch so gut gerathen ist, so bleibt doch die Oberfläche noch rauh und matt, und hat niemals das straffe Prägeansehen.

Für Münzen der jetzigen Zeit gibt in Betreff der geprägten Falschmünzen die Gravirung ein untrügliches Kennzeichen, und zwar deswegen, weil alle Stempel, welche in einem Lande auf allen seinen Münzstätten zur Prägung der nämlichen Sorte, z. B. der Thaler, gebraucht werden, insgesamt Vervielfältigungen eines einzigen Stempels für die Vorderseite, und eines solchen für die Rückseite der Münze sind. Die Gravirung aller dieser Stempel ist daher vollkommen gleich, und bleibt es auch bei der größten Vervielfältigung für alle folgenden Stempel, insofern nicht die Regierung das Gepräge ändern läßt; und dieses Verfahren ist überall, wo sich ordentliche Münzstätten befinden, im Gebrauch. Bevor diese Kunst aufgefunden war, mußten, wenn ein Paar Münzstempel unbrauchbar geworden waren, andere dafür aus freier Hand nachgeschritten werden. Nachschritte kann aber der geschickteste Künstler dem Vorbilde nie ganz gleich machen, und wenn er auch das Vorbild selbst geschritten hätte. Dies kam den Falschmützern gut zu Statten; denn da die Gravirung der ächten Münzen selbst nicht mit einander übereinstimmte,

so fiel es natürlicher Weise nicht auf, wenn die Gravirung der Falschmünzen nicht mit derjenigen der ächten Münzen übereinstimmte. Andere Erkennungs- und Untersuchungszeichen geben die vorwaltende Farbe, sowie die Farbe der abgeriebenen Stellen, das Gewicht auf der Hand und der Klang.

Die vorwaltende Farbe einer Münze ist diejenige, welche man bei ganz neuen Geprägten auf der ganzen Oberfläche gleichförmig findet. Bei Münzen, welche schon einige Zeit im Umlauf gewesen sind, pflegen die, durch den Umlauf abgegriffenen höchsten Stellen der Gravirung eine veränderte Farbe zu haben. Die vorwaltende Farbe ist daher nur noch an solchen Stellen erkennbar, welche gegen das Abgreifen oder Abreiben geschützt sind.

Bei ächten Goldmünzen ist diese vorwaltende Farbe mehrentheils die goldgelbe Farbe, welche aber zunächst eine fein-goldgelbe oder Legirungsgoldfarbe ist. Das Legirungsgoldgelb zeigt sich außerdem noch als blaß-goldgelb und röthlich-goldgelb von verschiedenen Farbetönen. Sehr geringe Goldsorten haben auch mitunter Goldröthe. Die fein-goldgelbe Farbe ist die ganz eigenthümliche, dem Golde ganz allein zugehörige Farbe, welche dasselbe zeigt, wenn es entweder in ganz reinem Zustande*), oder doch sehr wenig mit Silber und Kupfer gemischt ist.

Je nachdem der geringe Zusatz aus Kupfer oder Silber besteht, ändert sich die sonst immer gleiche reine Goldfarbe in hoch oder lichte Dukatengoldfarbe.

Bei der Anschauung ganz feiner Goldmünzen ist der eigenthümliche Charakter, ein gewisses Leuchten in der Goldfarbe unverkennbar. Die Legirungsgoldfarbe kann zwar auch rein-, hoch- oder licht-goldgelb sein, weil man dies durch Beizen den mehr legirten Münzen zu geben weiß; das Leuchten der ganz feinen Goldmünzen kann ihnen aber nicht gegeben werden.

Ist bei stärker legirtem Golde nicht stark genug gebeizt worden, so ist die Münze röthlich-goldgelb in verschiedenen Tönen, wie z. B. die Pistolen; geringe Goldsorten, wie etwa die Mittel-Friedrichs- und Augustd'or (s. den Art. Berlin) sehen hochrothgolden aus. Wenn aber der Zusatz aus Silber und Kupfer besteht, so ist die Farbe blaß-goldgelb, wie z. B. bei den meisten älteren französischen Goldmünzen, bei den älteren württembergischen Carolinen (770⁵/₁₀₀₀ Gold und 146 Silber) zc.

Wenn falsche Münzen Goldüberzug haben, so können sie ebenfalls alle diese Farben vorwaltend zeigen. Paßt nun die Farbe nicht zu dem Stück, welches die falsche Münze vorstellen soll, so ist die Abweichung ein sehr bedeutendes Kennzeichen. Wenn z. B. ein Friedrichsd'or eine leuchtende Goldfarbe hat, so ist er verdächtig, weil er, seiner Art nach, nur Legirungsfarbe zeigen kann, und die genauere Untersuchung wird dann allemal beweisen, daß die Münze falsch, und mit feinen Goldplättchen überlegt oder plattirt ist. So wird auch die blaßgelbe Farbe, wenn sie bei Friedrichsd'or vorkommt, Verdacht erregen, und die Probe wird zeigen, daß das Stück silbervergoldet ist.

Was unter vorwaltender Farbe bei den Goldmünzen verstanden wird, gilt auch von den Silbermünzen. Wie bei jenen eine goldgelbe Farbe, die bestän-

*) Wie bei den Römischen Zehnen von 1818, den Toskanischen 80-Fiorini-Stücken von 1826, den neuen Rusponos (— die älteren von 1746, 1754, 1760 und 1798 sind nach französischer Probe 0,996 und nach englischer Probe 0,997 —) und den Toskanischen Zehnen.

Hochhaltiger als die deutsche Goldkrone, die französischen und andere Goldmünzen der neueren Zeit (0,999) sind z. B. die älteren bairischen, bayerischen, braunschweigischen und mehrere andere deutsche Dukaten (986⁵/₁₀₀₀), die holländischen Dukaten seit 1347 (983), die englischen Sovereigns (916⁵/₁₀₀₀), die neueren Hamburger Dukaten (979) zc.

Die

Die

Die

Die

Die

Die

Die

Der Klang, welchen die Münze auf dem Finger schwebend, und mit Holz oder Elfenbein (nicht Metall) angeschlagen, gibt, ist aber eigenthümlicher und die Unterscheidung wird bei dieser Art von Untersuchung noch viel leichter. Das Erkennungszeichen durch den Klang ist (abgesehen von chemischer Untersuchung) manchmal allein schon entscheidend. Im Juni 1860 z. B. sind falsche österreichische Guldenstücke und falsche sächsische Eindrittelthalerstücke im südlichen Deutschland vorgekommen, welche den ächten so täuschend ähnlich sind, daß sie sich von den letzteren nur durch ihre Klanglosigkeit unterscheiden.

III. Wechselkursnotirung.

18) Die offizielle Notirung der Wechselcurse ist von verschiedener Art. Im Frankfurter und Basler Curszettel z. B. lauten für alle Devisen die Curse auf kurze Sicht mit Angabe des Disconts der betreffenden Plätze für längere Sichten; im Pariser Curszettel sind die Notirungen durchgängig für kurze Sicht und drei Monate ohne Angabe des Disconts; in den Curszetteln von Florenz und London lauten die Notirungen auf unterschiedliche Sichten (8 Tage, 60 Tage, 90 Tage zc.) ohne Angabe des Disconts; im Wiener Curszettel gelten die Notirungen der Devisen für drei Monate (ausgenommen Constantinopel und Bukarest 31 Tage) mit Angabe des Disconts der betreffenden Plätze, nach welchen die kürzeren Sichten berechnet werden*).

In den meisten Curszetteln sind die Curse so zu verstehen, wie solche zu Ende der Börse, also in Folge des letzten Aus- und Angebots geblieben sind. Einige Curszettel enthalten mitunter den Curs, zu welchem wirklich abgeschlossen worden ist, wie z. B. der Basler Curszettel. Der Wiener Curszettel enthält die „vorgefallenen Schlüsse“ (nach dem Wortlaut der Ueberschrift im besagten Cursblatt), ferner den Durchschnittscurs derselben und den letzten Curs für die Rubriken „Geld“ und „Papier“.

Die meisten Curszettel enthalten nur den Curs, also ohne Angabe der Wechselinheit und der Valuta, in welcher der Curs zu verstehen ist. Wo der Platz die veränderliche Valuta hat, da lautet der Curs selbstverständlich in der Valuta des Platzes; wo derselbe aber die feste Valuta hat, da lautet der Curs auf die Valuta des Platzes, auf welchen die Cursnotirung sich bezieht. Nur wenige Curszettel enthalten die Wechselinheit, wie z. B. der Frankfurter, der Leipziger, der Wiener zc. Die Curszettel, welche jene Angaben nicht enthalten, müssen daher erklärt werden, wobei es genügen würde, die Wechselinheit anzugeben, denn die Valuta des Curses ergibt sich dann in der Regel von selbst. Ist z. B. gesagt, daß in London die Wechselinheit auf Paris 1 Pfund Sterling ist (wonach

*) In den nach amtlichen Quellen dargestellten Reformen in der Notirung der Effecten- und Wechselcurse an der Börse zu Wien von Schön, Secretär der Börsenkammer, heißt es in Betreff des Disconts: „Die Berechnung eines Disconts von 4 Procent, wie sie noch vor Kurzem allgemein in Uebung war, beruht auf einer willkürlichen Annahme, deren offensibler Grund überdies mit der Veränderung im Zinsfuß der Nationalbank geschwunden ist. Besonders zur Zeit der letzten Geldkrise, als der Zinsfuß fremder Länder so heftigen Schwankungen unterlag, hat sich die Unhaltbarkeit jener Urtaxe gezeigt. Der Käufer eines fremden Wechsels erwirbt mit demselben ausländisches Geld. Die natürlichste und gerechteste Grundlage zur Berechnung des Disconts für längere Sicht eines solchen Wechsels ist daher der Bankzinsfuß, oder, wenn an dem Orte, wohin der Wechsel lautet, keine Bank besteht, der jeweilig herrschende Comptes-Zinsfuß des bezüglichen fremden Platzes. — In diesem hat das hohe Ministerium verordnet, daß vom 2. November 1858 angefangen für die Zinsenausgleichung bei fremden Devisen der am betreffenden Place jeweilig übliche Discont zum Maßstabe dienen soll. Von dem Finanzministerium wird die Einrichtung getroffen werden, daß der landesfürstliche Börsencommissär, unter dessen unmittelbarer Einsichtnahme der officielle Curszettel redigirt wird, von jeder Aenderung im Discont der fremden Plätze sogleich zuverlässige Kenntniß erhalte, und dadurch in die Lage versetzt werde, die staatsliche Rubrik stets mit einer richtigen Ziffer ausfüllen zu lassen.“

London die feste Valuta auf Paris hat), so folgt daraus, daß die Valuta des Curses die französische ist. Zu mehrerer Deutlichkeit findet sich aber auch die Valuta des Curses bei den betreffenden Plätzen überall angegeben, außerdem auch der Cours selbst, wie derselbe mehrentheils aus Originalcurszetteln entnommen ist, aber natürlich mit dem Zusätze „mehr oder weniger“ (\pm), weil die Course, als solche, veränderliche Zahlengrößen sind.

IV. Preisnotirung des Goldes und Silbers.

19) Auf manchen Handelsplätzen hat man für die Preisbestimmung der Gold- und Silberbarren besondere Gewichtseinheiten; in Deutschland z. B. war sie früher die kölnische Mark von 233,855 französischen Grammen; jetzt ist sie das Zollpfund von 500 Grammen; dann gibt es aber auch Plätze, wo das Handelsgewicht zugleich Gold-, Silber-, Probier- und Münzgewicht ist, wie z. B. in Petersburg (und ganz Rußland). Eine besondere Art der Preisnotirung, welche in Frankreich, Belgien, Holland u. vorkommt, beruht auf dem Münzwesen, und zwar in nachstehender Weise.

Wenn die Regierung auf eigene Rechnung prägen läßt, so werden die Kosten der Prägung in der Art in Aufrechnung gebracht, daß die Regierung für eine gewisse Menge Münzmetall eine geringere Menge in geprägten Stücken hergibt. Die Differenz dieser beiden Quantitäten ist der Prägschlag oder Schlagschlag, welcher indessen, wenn es auf Gewinn abgesehen ist, mehr als den Betrag des Münzkostenaufwandes ausmacht. In derselben Art wird auch die Vergütung geleistet, wenn die Prägung auf Kosten eines Münzdirectors geschieht. So geben z. B. die Münzstätten in Frankreich für ein Kilogramm Silber von $\frac{9}{10}$ Feingehalt (s. Nr. 10), also für 900 Grammen Silber (1 Kilogramm = 1000 Grammen) 900 Grammen weniger 9 Grammen, also 891 Grammen Silber in Franken. Weil in 1 Frank $4\frac{1}{2}$ Grammen fein Silber enthalten sind, so machen 900 Grammen und 891 Grammen fein Silber so viel Franken, als aus den Proportionen folgt:

$$4\frac{1}{2} : 1 = 900 : x = 200 \text{ Franken}$$

$$4\frac{1}{2} : 1 = 891 : x = 198$$

Die Münzstätten übernehmen also das Kilogramm Silber von $\frac{9}{10}$ Feingehalt für 198 Franken, und prägen daraus 200 Franken; der Schlagschlag beträgt demnach 2 Franken (oder 2 mal $4\frac{1}{2}$ Grammen Silber) vom Kilogramm Silber von $\frac{9}{10}$ Feingehalt, oder $1\frac{2}{100}$ Prozent.

Gibt die Münzstätte für 900 Grammen Silber 198 Franken, so gibt sie für 1000 Grammen Silber so viel Franken, als aus der Proportion folgt:

$$900 : 198 = 1000 : x = 220 \text{ Franken.}$$

Aus 1000 Grammen Silber werden aber so viel Franken geprägt, als aus der Proportion folgt:

$$4\frac{1}{2} : 1 = 1000 : x = 222 \text{ Franken } 22 \text{ Centimen.}$$

Die Münzstätte übernimmt also das Kilogramm fein Silber für 220 Franken und prägt daraus 222 Franken 22 Centimen. Auf den Grund obigen Tarifs (nouveau tarif) soll in Frankreich der Handelspreis des Silbers in der Art bestimmt werden, daß das Kilogramm fein Silber zu 220 Franken fest angesetzt, und hierzu ein Agio von so und so viel Franken für jedes Tausend Franken aufgerechnet wird. Nach dem früheren Tarife (ancien tarif) wurden $3\frac{1}{3}$ Franken für

Münzkosten in Abzug gebracht, wonach 222 Franken 22 Centimen weniger 3 Franken 33 Centimen, also 218,89 Franken fest angesetzt wurde. Im Handel hat man den alten Tarif beibehalten, also den neuen unberücksichtigt gelassen (s. den Art. Paris).

Was den Schlagchatz für die Goldmünze in Frankreich betrifft, so geben die Münzstätten für 1 Kilogramm Gold von $\frac{9}{10}$ Feingehalt, also für 900 Grammen, 900 weniger $1\frac{23}{31} = 898\frac{8}{31}$ Grammen Gold in Zwanzigfrankenstücken. Weil 155 Zwanzigfrankenstücke 1 Kilogramm wiegen, so enthalten 155 Zwanzigfrankenstücke, oder 155 mal 20 Franken, d. i. 3100 Franken in Gold, 900 Grammen Gold. Auf $898\frac{8}{31}$ Grammen Gold gehen daher so viel Franken in Gold, als aus der Proportion folgt:

$$900 : 898\frac{8}{31} = 3100 : x = 3094 \text{ Franken.}$$

Die Münzstätten übernehmen also das Kilogramm Gold von $\frac{9}{10}$ Feingehalt für 3094 Franken, und prägen daraus 3100 Franken; der Schlagchatz beträgt also 6 Franken (= $1\frac{23}{31}$ Grammen Gold) oder 0,19 Prozent.

Zahlt die Münzstätte für 900 Grammen Gold 3094 Franken, so zahlt sie für 1000 Grammen Gold 3437 Franken 77 Centimen. Aus 1000 Grammen Gold werden aber so viel Franken geprägt, als aus der Proportion folgt:

$$900 : 3100 = 1000 : x = 3444 \text{ Franken 44 Centimen.}$$

Auf den Grund des in obiger Berechnung nachgewiesenen Tarifs vom 1. Juli 1835 sollen die Preise des Goldes in der Art bestimmt werden, daß das Kilogramm fein Gold zu 3437 Franken 77 Centimen fest angesetzt und ein Agio von so und so viel Franken für jedes Tausend Franken aufgerechnet wird. Nach dem früheren Tarife (ancien tarif) wurden 10 Franken für Münzkosten in Abzug gebracht, wonach 3444 Franken 44 Centimen weniger 10 Franken, d. i. 3434 Franken 44 Centimen fest angesetzt wurden. Im Handel hat man auch für das Gold den alten Tarif beibehalten (s. den Art. Paris); die Münzbehörde hat aber den neuen Tarif angenommen.

V. Coursnotirung der Staatspapiere.

20) Die Geschäfte in Staatspapieren sind zum Theil von complicirter Beschaffenheit, wie z. B. in Paris; der dortige Courszettel enthält daher außer den Coursen auch Notirungen, welche auf die Art der Transaction Bezug haben, während in den Courszetteln anderer Börsen, an welchen ebenfalls mehr oder weniger Operationen nach Pariser Art vorkommen, nur die Course der betreffenden Papiere, und zwar, wie im Wechselkurszettel, unter den Rubriken „Geld“ und „Papier“, und mitunter auch mit dem Zusätze „bezahlt“ enthalten sind. In manchen Courszetteln werden auch die am Börsentage stattgefundenen Schwankungen der Course angemerkt, indem man für die Rubrik „Geld“ den niedrigsten und höchsten Cours, welcher auf der Börse vorgekommen ist, angibt. Der Wiener Courszettel enthält die vorgekommenen Schlüsse, den entsprechenden Durchschnittscours und den letzten Cours unter den Rubriken „Geld“ und „Papier“.

Für die Papiere der gewöhnlichen Anleihen ist die Einheit in der Regel 100 vom Nominalkapital. Für Anlehensloose ist die Einheit entweder ebenfalls 100 vom Nominalkapital des Looses, oder aber, es versteht sich der Cours vom Loose selbst, vom Stück. Bei manchen Papieren sind die laufenden Zinsen (jouissance) im Cours mitbegriffen. In Betreff der ausländischen Papiere wird zur Umrechnung der ausländischen Valuta in die inländische ein festes Verhältniß

angenommen. Z. B. nach der Usanze in Frankfurt wird für die belgischen Obligationen der Frank zu 28 fr. rhn., für die spanischen Obligationen der Piastra zu 2 fl. 30 kr. angesetzt etc. Die Geldreduction geschieht aber auch mitunter nach einem Wechselkurs für kurze Sicht.

Von Börsenoperationen sind hier nur diejenigen anzuführen, welche zur Erklärung des Pariser Kurszettels erforderlich sind.

- 1) Man kauft Papiere gegen baare Zahlung, sogleich lieferbar (*marché au comptant*).
- 2) Man kauft auf spätere Lieferung (*marché à terme*), und zwar:
 - a) unter Feststellung des Tages, an welchem der eine Contrahent die Papiere unbedingt liefern und der andere unbedingt nehmen und bezahlen muß (*marché ferme*), oder
 - b) unter der Bedingung, daß es entweder dem Käufer gegen Bezahlung der Prämie (*prime*), d. h. eines in Procenten der Kaufsumme bestehenden Betrages, frei steht, die Papiere zu nehmen oder auch nicht, oder daß es dem Verkäufer gegen Entrichtung der Prämie frei steht, die Papiere zu liefern oder auch nicht (*marché libre, marché à prime*). Der Fall, daß der Verkäufer nach Belieben nicht liefert, kommt auf der Pariser Börse nicht vor.

Die Lieferungszeit beim festen Zeitaufse (*marché ferme*) ist theils nach der Gattung der Papiere, theils nach Usanze verschieden. Gewöhnlich sind für die verschiedenen Zeitaufse überhaupt gewisse Lieferungstermine (von 1 bis 2 Monat) allgemein angenommen. In Paris z. B. werden die Zeitaufse auf monatliche Liquidation (oder gegenseitige Abrechnung über die in einem bestimmten Zeitraume gemachten Papiergeschäfte), nämlich ultimo des laufenden oder des nächstfolgenden Monats geschlossen. Auf den Pariser Kurszetteln bezeichnen die den Kursen beigefügten Worte: *fin courant* und *fin prochain* die bei dem Zeitaufse bedungene Lieferungstermine; *fin courant* bezeichnet, daß die Lieferung auf den letzten des laufenden Monats, und *fin prochain*, daß solche auf den letzten des nächsten Monats bedungen ist. In Paris hat, laut Usanze, auch ohne Verabredung der Käufer die Befugniß, zu jeder dem Liquidationstage vorausgehenden Zeit von dem Verkäufer die Lieferung der negozierten Papiere gegen baare Zahlung zu verlangen. Man nennt diese Operation *escompte*.

Wenn der Käufer die auf Lieferung gekauften Papiere nicht nimmt, oder der Verkäufer die auf Lieferung verkauften Papiere nicht liefert, so ist der betreffende Contrahent ermächtigt, diese Papiere öffentlich beziehlich verkaufen oder laufen zu lassen. In der Börsensprache nennt man dies *exécuter une personne*.

Bei der Notirung für die Prämienengeschäfte wird im Pariser Kurszettel die Prämie unter Vorsetzung des Worts *dont* (worauf, wovon) neben die Kurszahl gesetzt; z. B. für die dreiprozentige Rente:

74,25 (Fr. Kurs) dont 50 (Centimen per 100 Fr. nominell);

oder für die Actien vom *crédit mobilier*:

740 (Fr. Kurs per Stück) dont 10 (Fr. per Stück).

- c) Man verkauft Papiere gegen baar unter der Bedingung, daß sie der Käufer zu einer bestimmten Zeit und zu einem zum Voraus bestimmten Kurs wieder zurück liefern muß (*marché à report*).

Wer im Besitze von Papieren ist und im Augenblick Geld nöthig hat, kann sich solches in der Weise verschaffen, daß er sie unter der Bedingung verkauft, daß sie ihm der Käufer später wieder zurückliefern muß. Der Käufer der Papiere hat dabei die Absicht, Gelder für kurze Fristen verzinslich anzulegen, wonach also Staatspapiere eben so wie Wechsel zu Discoutgeschäften benutzt werden können. Die Differenz der Course bei dem Verkaufe und dem befristeten Rückkaufe wird Report (report) genannt. In der Regel werden die Papiere auf Zeit theurerer notirt als comptant. Kostet z. B. die dreiprozentige Rente baar 74 Fr. und auf ultimo lieferbar 74,50, so sind die 50 Centimen der Report. Gegen-satz bildet der Deport (déport), d. h. wenn die Rente comptant theurerer ist, als auf Zeit. Der Deport kann unter folgenden Umständen vorkommen:

Ein Speculant à la baisse hat z. B. dreiprozentige Rente auf Lieferung verkauft, und zwar à découvert, d. h. ohne die Papiere zu besitzen und also in der Hoffnung, solche zur Lieferungszeit wohlfeiler, als er sie verkauft hat, kaufen zu können. Wenn aber der Cours steigt, anstatt zu fallen, und wenn er die Speculation fortsetzen will, so kann er sich mit dem Käufer zu einigen suchen, die Papiere auf einen späteren Tag liefern zu dürfen (das Geschäft oder den Vertrag zu prolongiren). Wenn aber der Käufer auf die Prolongation nicht eingehen will, so muß sich der Speculant einen Andern suchen, der statt seiner die Papiere abgeliefert, um sie von ihm an einem späteren Termine wieder beziehen zu können. Das Leihgeld für die geschehene Darlehnung der Effectenstücke besteht in der Differenz der Course, zu welchem der Speculant die Papiere von dem Dritten in der Form eines Kaufgeschäfts entlehnt, und zu welchem er sie ebenfalls in der Form eines Verkaufsgeschäfts wieder zurückgeben muß. In diesem Falle ist also die Rente comptant theurerer als auf Zeit.

Im Pariser Courszettel wird der Report für die verschiedenen Reportgeschäfte folgenderweise bezeichnet:

- 1) Report du courant oder du comptant à la fin du mois; d. i. der Unterschied des Tagescurses und des Courses beim Rückkauf auf Lieferung per Ende des laufenden Monats;
- 2) Report d'un mois à l'autre, d. i. der Unterschied des Preises zwischen einer zu Ende des laufenden, und der zu Ende des nächsten Monats zu liefernden Rente. Aehnliche Bewandniß hat es mit dem report du comptant à la liquidation, d'une liquidation à l'autre, du comptant à la fin du mois prochain. Report sur prime ist der Unterschied der Preise bei einem festen Zeitkauf auf das Ende des laufenden Monats, und eines Prämienkaufes auf das Ende des nächsten Monats. — Außer den im Vorhergehenden angeführten Notirungen enthält der Pariser Courszettel die letzten Course des vorhergehenden Börsentages unter der Aufschrift «Clôture précédente», ferner unter der Aufschrift «au comptant» die verschiedenen beim Kaufe gegen baare Zahlung vorgekommenen Course, sodann für die Zeitkäufe den ersten Cours des Tages (premier cours), den höchsten Cours (plus haut), den niedrigsten (plus bas) und den letzten Cours der Börse (dernier cours).

Nachen,

Hauptstadt des gleichnamigen Regierungsbezirks in der preussischen Provinz Niederrhein.

Münzen, Maaße, Gewichte, siehe Berlin.

Ältere Maaße und Gewichte: die Elle = 295,78 Paris. Linien; die hiesige brabantische Elle = 301,53 Paris. Linien; der Centner zu 100 Pfund zu 32 Roth = 467,04 franz. Grammen.

Curssystem und Usanzen, siehe Köln.

Handelsanstalten zc. Zweiggeschäft der preussischen Bank (s. Berlin).
Nachen-Münchener Feuer-Versicherungsgesellschaft (eine der bedeutendsten in Deutschland)*).

Narau,

Hauptstadt des Kantons Aargau.

Münzen seit 1852 gesetzlich nach dem neuen Bundesbeschlusse, s. Schweiz. Früher rechnete man nach schweizer Franken zu 10 Bagen zu 10 Rappen; 1 schweizer Frank = 40 $\frac{1}{4}$ R. rhn. = 11 Sgr. 5 Pf. preussisch.

Maaße und Gewichte seit 1837 die unter Schweiz aufgeführten neuen vertragemässigen; im Gebrauche noch die Elle = 262,7 Paris. Linien.

Curssystem und Usanzen wie Basel und Zürich.

Abu,

Seestadt im russischen Finnland.

Münzen wie Rußland, siehe Petersburg.

Maaße und Gewichte gesetzlich die russischen, aber auch noch die schwedischen (s. Stockholm).

Abysinien oder Habesch,

ein Reich in Afrika am arabischen Meerbusen mit der Hauptstadt Gondar und den Handelsplätzen Massuah und Abowa.

Münzen. Es circuliren hier Conventionsthaler, spanische Piaster und türkische Münzen; es werden auch Zahlungen in ungemünztem Golde geleistet, welches nach der abysinischen Unze (dem Wakea oder Wakih) = 25,92 franz. Grammen berechnet wird. Als Scheidemünze dienen Glasperlen und Steinsalztafelchen.

Maaße und Gewichte. Als Elle dient der türkische Bit = 304 Paris. Linien. Der Rotolo (Pfund) zu 12 Wakeas (Unzen) zu 12 Derimes (Drachmen)

*) Alle Gewichtverhältnisse, Längen- und Hohlmaaße werden, der bequemeren Uebersicht wegen, am Schlusse des Bandes in Tabellenform dargestellt werden.

Den politischen Veränderungen, die sich während des Druckes vorbereiten, wird in einem Anhange Rechnung getragen werden, wenn sie Einfluß auf den Gegenstand dieses Werkes haben.

= 311,33 franz. Grammen. Der Arbeh (Getreidemaaf) in Gondar = 10 Madegas = 4,4 Liter; der Arbeh in Massuah = 24 Madegas = 10,56 Liter; der Kuba (Flüssigkeitsmaaf) = 1,01 Liter.

Acapulco,

Hafenstadt in der Republik Mexiko.

Münzen, Maaße und Gewichte wie Mexiko.

Achem oder Acheen,

an der Nordwestspitze von Sumatra in Asien.

Münzen. Größere Zahlungen geschehen mit spanischen Piastern und ostindischen Münzen.

Maaße und Gewichte wie Batavia.

Acre,

(oder Saint Jean d'Acre) Hafenstadt in Syrien.

Münzen wie Konstantinopel und Aleppo.

Maaße und Gewichte. Der Pit (Elle) = 300,25 Par. Linien. Der Cantar (Centner) zu 100 Rotoli. Es gibt zweierlei Rotoli: einen für rohe Baumwolle = 2,207 Kilo, und einen andern für Baumwollengarn = 2,037 Kilo.

Adelaide, siehe Sydney.

Aleppo oder Haleb,

Hauptstadt der türkischen Provinz Syrien.

Münzen. Man rechnet nach türkischen Piastern zu 40 Paras zu 3 Asper, auch nach Piastern zu 100 Asper. 1 Piafter jest ca. 7 Kr. rhn. = 2 Sgr. preuß. Außer den türkischen und ägyptischen Münzen circuliren spanische Piafter und Conventionsthaler (beide Tallari oder Dollars genannt), spanische Doblone, venetianische Zechinen, österreichische und holländische Ducaten.

Maaße und Gewichte. Der Pil (Elle) = 300,25 Par. Linien. Der Cantar (Centner) = 100 Rotoli (Pfund) zu 12 Unzen zu 60 Drachmen. Es gibt 4 verschiedene Rotoli; diese sind: 1) der Rotolo, mit welchem die meisten Waaren gewogen werden = 720 Drachmen; 2) der Rotolo für syrische Seide = 700 Drachmen; 3) der Rotolo für persische Seide = 680 Drachmen; 4) der Rotolo für Metalle und allerlei Spezereien = 600 Drachmen. Perlen- und Ambragewicht ist der Metikal = 1 1/2 Drachmen. Als Gewichtseinheit dient auch die türkische Oka zu 400 Drachmen. Für alle diese Gewichte ist die Drachme = 3,167 franz. Grammen. — 1 Cantar = 180 Oka. Der Mokuf (Getreidemaaf), 250 Rotoli schwer, = ca. 756 Liter.

Alessandria,

im Königreich Sardinien, siehe Turin.

Alexandrien,

ägyptische See- und Handelsstadt.

Münzen. Man rechnet nach Piastern zu 40 Para oder Medini, oder auch zu 100 guten oder zu 120 Kurantaspenn. Der ägyptische Piafter soll ge-

sehrlich dem türkischen Piafter gleich sein; man rechnet aber gewöhnlich 10 ägyptische Piafter = 11 türkische Piafter. Im Großhandel und Wechselhandel cursiren spanische Piafter (Lallari oder Colonati) und österreichische Conventionsthaler unter der Benennung Lallari della Regina oder Patada bekannt). Die Regierung rechnet in Tarifgeld, d. h. sie nimmt die fremden Münzen nach einem gewissen Tarife an; im Handel stehen sie aber höher, und die Annahme nach ihrer wirklichen Geltung bildet die Curantwährung.

Unter einem Beutel versteht man, wie in Konstantinopel, eine Summe von 500 Piaftern.

Münzen werden geprägt in Gold: Stücke zu 100, 50, 20, 10 und 5 Piaftern; in Silber zu 20, 10, 5, 3, 1½, 1, ½ und ¼ Piaftern; in Kupfer zu 5 Paras.

Papiergeld. Die Schatz-Anweisungen der Regierung verlieren gegenwärtig nur wenig gegen Silber.

Cursystem.

London	3 M. dato	± 100	ägyptische Piafter für 1 Liv. Strl.
Livorno	do.	" 125	Soldi tosc. für 1 span. Piafter.
Marseille	do.	" 525	Centimes für 1 do.
Triest	do.	" 220	Neukreuzer für 1 do.
Malta	31 L. Sicht	" 30	Lari für 1 do.
Kairo	St. S.	" 100	ägypt. Piafter für 100 ägypt. P. in Kairo.

Handelsstreitigkeiten werden vor dem bestehenden Handelsgerichte nach dem französischen Handelsgesetzbuche, welches auf Befehl des Pascha 1826 ins Türkische und Arabische übersetzt wurde, entschieden.

Maasse und Gewichte. Der türkische Pil (die Elle) = 301,75 Paris. Linien; das gewöhnliche ägyptische Ellenmaass oder die Landeselle = 256 Paris. Linien. Der Ardeb (Getreidemaass) ist in den verschiedenen ägyptischen Plätzen von unterschiedlichem Inhalte. Der hiesige Ardeb = 271 Liter. Das gewöhnliche Handelsgewicht ist das Oka-Gewicht; die Oka hat 400 Drachmen. Die Einheit des ägyptischen Gewichts ist die Drachme = 3,08 Grammen; die Oka ist hiernach = 1,232 Kilo. Andere Gewichte sind der Cantaro (Centner) zu 100 Kotoli, welche aber von unterschiedlicher Schwere sind, wie z. B. der Kotolo der Regierung von 180 Drachmen; dieser Kotolo ist auch der in Kairo gebräuchliche; mit dem Cantar von 100 solcher Kotoli werden die von der Regierung zum Verkaufe gebrachten Waaren gewogen; der Kotolo, dessen man sich im übrigen Handel am meisten bedient, hat 144 Drachmen. Je nach der Anzahl der Oken, welche auf den Cantar gehen, ist letzterer selbst wieder für verschiedene Waaren sehr verschiedenartig. Gold und Silber werden nach der Drachme zu 16 Kirat zu 4 Grün gewogen. Edelsteingewicht ist der Kirat (Karat) zu 4 Grün. Gold- und Silberfäden, Perlen und Essenzen, werden mit dem Mistal = 1½ Drachme gewogen.

Handelsausfuhren. Alle Flüssigkeiten werden nach dem Gewicht verkauft. Für Baumwolle, Kaffee und Indigo sind die Preise in span. Piaftern zu verstehen; für Natron in ägyptischen Paras, und für alle übrigen Waaren in Piaftern fogenannter ägyptischer Curantmünze (s. oben).

Handelsanstalten u. Zweiggewerbe der Bank von Aegypten; s. Kairo. Handelsgericht. Klagen der Eingebornen gegen hier ansässige Franken können, den

bestehenden Verträgen zufolge, nur vor den betreffenden Consulargerichten geschlichtet werden.

Algier,

Hauptstadt der gleichnamigen franz. Colonie in Afrika.

Münzen wie Frankreich, siehe Paris.

Papiergeld. Noten der Bank von Frankreich, und solche der Zweigbank von Algier im Betrage von 1000, 500 und 200 Franken.

Wechselverkehr. Beschränkt sich auf Ziehungen auf Paris und andere französische Plätze in Franken. Die Wechselordnung ist die französische.

Maasse und Gewichte die französischen; siehe Paris. Die älteren Maasse und Gewichte sind verboten.

Handelsanstalten u. Handelsgericht. Die algierische Colonisations- und Handelsgesellschaft. Banque de l'Algérie (Disconto-, Zettel- und Depositenbank); das Kapital dieser Bank ist auf 3 Mill. Fr. in 6000 Actien à 500 Fr. festgestellt; sie ist autorisirt, Noten von 1000, 500, 100 und 50 Fr. auszugeben. Durch Decret vom 13. August 1853 wurde eine Zweigbank in Oran concessionirt. Die Caisse algérienne gibt Vorschüsse auf Gebäude und Waaren.

Alicante,

Seestadt in der spanischen Provinz Valencia.

Rechnungsart und Münzen, s. Madrid.

Früher rechnete man nach Libras zu 20 Sueldos zu 12 Dineros. Es sind 34 Duros (Piafter) = $42\frac{1}{2}$ Libras und 9,72 Duros gehen auf die spanische Münzmark, welche = 230,071 Grammen; daher 1 Libra = 1 fl. 52 kr. rhn. = 1 thlr. 2 sgr. preuß. = 1 fl. 60 nkr. öster.

Curssystem wie in Madrid. Es wird hier 3 Monate dato mehrentheils auf Amsterdam, London und Paris gewechselt.

Wechselrechtliches wie Madrid.

Maasse und Gewichte sind gesetzlich die neuen spanischen (s. Madrid); es sind aber noch folgende ältere Maasse und Gewichte gebräuchlich:

Längenmaasse. Die Vara (Elle) zu 4 Palmos, welche in $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{3}$ und $\frac{1}{6}$ getheilt werden. — 1 Vara = 401,183 Pariser Linien.

Feldmaass wie Valencia.

Getreidemaass. Der Cahiz zu 12 Barchillas zu 4 Celemines zu 4 Cuarterones. — 1 Cahiz = 246,2812 Liter.

Im Handel werden 77 Cahices = 6 Hamburger Last gerechnet (Nelkenbrecher).

Wein- und Brantweinmaass wie Valencia. Im Großhandel wird nach dem Tonel von 100 Cantaros verkauft.

Del wird nach dem Gewicht verkauft, und zwar nach der valencianischen Arroba von 36 Pfund zu 12 Unzen (s. Valencia). 1 Del-Arroba von Alicante = 13,97 Liter. — Es sind 5 Del-Arrobas von Alicante = 6 Del-Arrobas von Valencia.

Handelsgewicht. Es sind dreierlei Pfunde im Gebrauche: 1) die Libra gruesa oder major, oder das schwere Pfund von 18 Onzas (Unzen) für Mandeln, Reis, Soda und andere Landesproducte (Safran, Wachs und Seide ausgenommen). — 1 Libra gruesa = 534 Grammen. 2) Die Libra sutil oder das leichte Pfund

von 12 Onzas für alle Gewürze und Safran = 356,2335 Grammen. 3) Die besondere Libra für Kakao und Chocolate von 16 Onzas = 474,66 Grammen. Die Onzas sind bei diesen drei Gewichtseinheiten die nämlichen und den valencianischen gleich. — 1 Quintal (Centner) = 4 Arrobas. — Der Quintal = 96 Libra gruesa = 144 Libra sutil = 108 Libra de Cacao. — 1 Carga (Last) — $2\frac{1}{2}$ Quintales = 10 Arrobas.

Gold- und Silbergewicht wie Valencia.

Handelsusancen. Kermesbeeren verkauft man nach der sogenannten Arroba gruesa von 20 Libras gruesas. — Der Preis der Mandeln versteht sich in Silberpiastern per Carga von 10 Arrobas. — Die Schifflast ist für Flüssigkeiten = 2 Pipas (s. Barcelona) und für Gewichtswaaren = 80 Arrobas. — Commissionsgebühr für Ein- und Verkäufe ist gewöhnlich $2\frac{1}{2}$ %, für Wechselgeschäfte $\frac{1}{2}$ %. — Mehrentheils wird auf 3 Monat Ziel verkauft; Disconto gewöhnlich 6 % per Jahr.

Altenburg,

Hauptstadt des Herzogthums Sachsen-Altenburg.

Münzen und Rechnungsart. Seit 1841 wird nach Thalern des 14-Thalerfußes zu 30 Groschen zu 10 Pfennigen gerechnet; daher 1 Thaler = 1 fl. 45 kr. rhn. In Gemäßheit der Münzconvention vom 30. Juli 1838 sind seit dem Jahr 1841 im Herzogthum Altenburg geprägt worden: Vereinsmünzen zu 2 Thalern im 14-Thalerfuß = $3\frac{1}{2}$ Gulden im $24\frac{1}{2}$ -Guldenfuß; Silberstücke zu 1 Thaler und Sechsthalerstücke zu 5 Groschen im 14-Thalerfuß, wie in Preußen und im Königreich Sachsen; Silberscheidmünze: ganze und halbe Groschen zu 10 und 5 Pfennigen im 16-Thalerfuß wie im Königreich Sachsen.

Wechselverkehr. Seit 1849 gilt die allgemeine deutsche Wechselordnung.

Maße und Gewichte. Die Elle = 2 Fuß = 250,46 Paris. Linien. Handelsgewicht das Zollpfund zu 500 Grammen. Medicinalgewicht das alte Nürnberger. Das Malter = 2 Scheffel zu 4 Vierteln zu 4 Metzen zu 4 Maßchen. 1 Sack = 3 Viertel; der Scheffel = 146,97 Liter. Flüssigkeitsmaaß ist der Dresdener Eimer (s. Dresden), welcher aber hier in 60 Kannen zu 2 Mäseln eingetheilt ist. Der Eimer = 67,36 Liter.

Bank. Die Landesbank ist Staatsanstalt; sie macht Darlehen gegen Sicherheit und nimmt fremde Gelder verzinslich an.

Altona,

Hauptstadt des zu Dänemark gehörigen Herzogthums Holstein.

Münzen und Rechnungsart seit 1853 wie in Dänemark (s. Kopenhagen). Im Großhandel wird nach der Hamburger Banco-Mark (s. Hamburg) gerechnet.

Curssystem und Usancen. Dieselben wie in Hamburg, und der Kaufmann in Altona bedient sich auch mit gleichem Vortheile bei seinen Zahlungen und Incassos, durch Vermittlung eines Hamburger Kaufmanns, der Hamburger Bank.

Wechselordnung. Nachdem die 1849 eingeführte deutsche Wechselordnung 1851 wieder abgeschafft worden, gilt hier die 1843 eingeführte Wechselordnung der Stadt Flensburg (im Herzogthum Schleswig).

Maße und Gewichte sind die Hamburger. Getreide wird nach der

Hamburger Last zu 60 Faß verkauft; im übrigen Herzogthum Holstein wie in Dänemark (s. Kopenhagen).

Handelsusancen wie Hamburg.

Amboina,

eine Insel der Molukken unter niederländischer Herrschaft.

Münzen siehe Batavia.

Als Handelsgewicht ist das chinesische im Gebrauche.

Amsterdam,

Hauptstadt des Königreichs der Niederlande.

Münzen und Rechnungsort. Man rechnet nach Gulden zu 100 Cents; früher zu 20 Stüber zu 16 Pfennigen. Seit 1847 soll ein Guldenstück 10 Grammen wiegen und 945 Tausendstel fein sein, bei einem Nennmedium von 3 Tausendstel auf das Gewicht und $1\frac{1}{2}$ Tausendstel auf den Feingehalt. Der Gulden soll demnach 9,45 Grammen fein Silber enthalten, wonach auf das Zollpfund von 500 Grammen fein Silber ziemlich genau 52,91 holl. Gulden gehen; daher

1 holl. Gulden = 59,38 kr. rhn. = 17 sgr. 0,12 pf. preuß. = 85 nkr. österr.

Nach obigem Münzfuße werden auch $2\frac{1}{2}$ -Gulden- und halbe Guldenstücke geprägt. Die Kupferscheidemünze besteht in Stücken zu 1 Cent à 3,845 Grammen und zu $\frac{1}{2}$ Cent à 1,922 Grammen schwer. Als gesetzliche Reichsmünzen sind nur obige 1-, $2\frac{1}{2}$ - und $\frac{1}{2}$ -Guldenstücke declarirt; ausgeschlossen hiervon sind seit dem Münzgesetze vom 26. November 1847 die Silberscheidemünzen, welche gesetzlich einen Feingehalt von 640 Tausendstel haben, und aus Stücken zu 25 Cents (3,575 Grammen schwer), 10 Cents (1,4 Gr. schw.) und 5 Cents (0,685 Gr. schw.) bestehen.

Die (goldenen) 10- und 5-Guldenstücke werden nicht mehr geprägt, weil die niederländische Valuta auf Silbergeld beschränkt worden ist. Auf Bestellung dagegen werden geprägt einfache und doppelte Ducaten; erstere wiegen 3,494 Grammen und der Feingehalt ist 983 Tausendstel; ferner einfache, halbe und doppelte Wilhelmsdor; die einfachen sollen 6,729 Grammen wiegen und der Feingehalt soll 900 Tausendtheile fein; daher, wenn man das Zollpfund fein Gold zu 800 fl. rhein. rechnet,

der Ducat = 5 fl. 29 rhn. = 3 thlr. 4 sgr. preuß. = 4 fl. 70 nkr. österr.,
der Wilhelmsdor = 9 fl. 40 kr. rhn. = 5 thlr. 16 sgr. preuß. = 8 fl. 28 nkr. österr.

Papiergeld. Zur Einziehung der alten, einzuschmelzenden Münzsorten wurden durch Gesetz vom 18. October 1845 sogenannte Münzbillets von 5, 10, 20, 100 und 500 fl. ausgegeben, welche nach Vollendung der neuen Münzprägung nach und nach wieder eingezogen werden sollten, und im Jahr 1850 wurden zur Auswechslung der goldenen 10- und 5-Guldenstücke abermals Münzbillets für 30 Millionen Gulden emittirt, welche, wie die früheren, wieder eingezogen wurden. Zur Beschaffung eines gesetzmäßigen weiteren Circulationsmittels wurde aber im Jahre 1852 die Emission von neuen Münzbillets in Stücken zu 10, 50 und 100 fl. angeordnet, und es wurden dafür von der Regierung an der Börse $2\frac{1}{2}$ -prozentige und 3-prozentige Staatsobligationen (Integrale) angekauft. Die Münzbillets können auf Verlangen bei der Bank gegen Silbermünze eingewechselt werden.

C u r s s y s t e m.

Paris	}	1. S. und 3 Monate dato \pm	56 fl. holl. für 120 Franken.
Bordeaux			
Marseille			
Madrid			
Cadix	}	3 Monate dato	„ 242 Cents holl. für 1 Peso duro.
Sevilla			
Bilbao			
Lissabon	}	3 Monate dato	„ 41 fl. holl. für 40 Cruzados à 400 Reis.
Porto			
Petersburg	2 Monate dato	„	190 Cents holl. für 1 Silberrubel.
Augsburg	6 Wochen dato	„	99 fl. holl. für 100 fl. rhn.
Bremen	1. S. und 2 Monate dato	„	194 Cents holl. für 1 thlr. in Louisd'or à 5 thlr.
Frankfurt a. M.	6 Wochen dato	„	99 fl. holl. für 100 fl. rhn.
Genua	2 Monate dato	„	44 „ für 100 Lire nuove.
Hamburg	1. S. und 2 Monate dato	„	35 „ für 40 Mark Banco.
Livorno	2 Monate dato	„	36 „ für 100 toskanische Lire.
London	3 Tage S. und 2 Monate dato	„	11 „ für 1 Livre Sterling.
Napel	2 Monate dato	„	79 „ für 40 Ducati di regno.
Antwerpen	}	verschiedene Sichten	„ 99 „ für 100 fl. holl. in Antwerpen, Brüssel und Gent, wobei 189 fl. holl. = 400 Franken gerechnet werden.
Brüssel			
Gent			
Rotterdam	verschiedene Sichten	„	99 bis 100 fl. holl. für 100 fl. holl. in Rotterdam.

Im Kurszettel werden ferner notirt die goldenen Landesmünzen, die Sovereigns, preussische und andere Pistolen, neue Louisd'ors (französische), Napoleonsd'or, russische Imperialen, amerikanische Fünfdollarstücke, Fünffrankenstücke, preussische Thaler, Silberrubel, spanische und mexikanische Piaster und preussische Rassenfcheine. Gold in Barren das holl. Pfund oder Kilogramm fein Gold zu 1442 fl. 60 Cents holl. fest mit 10 bis 12% Agio (vergl. Einleitung). Silber in Barren hochhaltig und geringer zu \pm 104 fl. holl. für 1 Kilogramm fein Silber.

Wechselgesetze und Wechselusancen. Das neue Handelsgesetzbuch hat im Wesentlichen das französische Handelsgesetz zur Grundlage; in Betreff der Wechselgesetze gilt folgendes: Unter Ufo werden hinsichtlich aller innerhalb des Königreichs zahlbaren Wechsel 30 Tage verstanden, welche in Ansehung von Wechseln, die nicht auf Sicht gezogen sind, von dem Tage nach ihrer Ausstellung zu laufen anfangen. Die Verfallzeit eines Wechsels, welcher auf ein oder mehrere Tage, Monate oder Ufo nach Sicht gezogen ist, wird von dem ersten Tage nach demjenigen gerechnet, an welchem die Acceptation erfolgt ist. Fällt der Zahlung eines auf Zeit gezogenen Wechsels auf einen Sonntag, so ist derselbe am folgenden Werktag zahlbar. In Ermangelung der Zahlung eines Wechsels am Verfalltage, gleichviel ob derselbe acceptirt ist oder nicht, ist der Inhaber verbunden, denselben am nächstfolgenden Tage (Werttag) protestiren zu lassen. Respecttage sind nicht gestattet; ein auf Zeit gezogener Wechsel muß auf den Verfalltag, und ein auf Sicht gestellter bei dessen Vorzeigung bezahlt werden.

Wechselstempel. Zu dem früheren Stempelsatze auf Wechsel und andere Handelsdocumente wurde bis 1843 ein Zuschlag von 26 % erhoben. Das Gesetz vom 3. October 1843 erhöhte diesen Zuschlag um 38 %. Es ist daher der Nominalstempel von dem wirklich zu erhebenden zu unterscheiden.

1) Wechsel im Inlande zahlbar entrichten an Stempel im Betrage von

fl. 300 oder weniger nominal	15 Cents,	wirklich fl. —	21 Cents
fl. 300 — 500	" 25	" "	fl. — 34 1/2 "
fl. 500 — 1000	" 50	" "	fl. — 69 "
fl. 1000 — 1500	" 75	" "	fl. 1. 3 1/2 "

u. s. w. immer auf jeden bis zu 500 fl. weiteren Betrag 25 nominal oder 34 1/2 Cents wirklich mehr.

2) Wechsel, die im Auslande zahlbar, entrichten im Betrage von

fl. 600 oder weniger nominal	15 Cents,	wirklich	21 Cents
fl. 600 — 1000	" 25	" "	34 1/2 "
fl. 1000 — 2000	" 50	" "	69 "

u. s. w. immer auf jeden bis zu 1000 weiteren Gulden höheren Betrag nominal 25, wirklich 34 1/2 Cents mehr, mithin überhaupt die Hälfte des Stempels der im Inlande zahlbaren Wechsel.

Wechselcommission oder Provision: bei kleinen Summen 1/2 %, bei großen Summen 1/3 %.

Wechselcourtage: gewöhnlich 1000; bei Wechseln auf England und Hamburg 3/4 %; desgl. auf Brüssel 1/2 %.

Holländische Staatspapiere. Als Napoleon I. Holland mit Frankreich vereinigte, strich er 2/3 der damaligen Schuld und der Rest sollte als Nationalschuld in das Großbuch eingetragen werden und 5% Renten abwerfen. Der gestrichene Theil wurde aber von der holländischen Regierung vorerst als unverzinsliche Schuld wieder anerkannt, und man unterschied daher die wirkliche Schuld (*dettes intégrales*) von der ausgesetzten Schuld (*dettes différées*); später wurde aber letztere ebenfalls in Integrale à 2 1/2 % verzinslich verwandelt. Da diese Integrale aus Inscriptions auf das Großbuch der Nationalschuld bestehen, so sind von mehreren holländischen Häusern Certificate in verschiedenen Abschnitten von 50 bis 1000 fl. dafür ausgegeben worden. Hierzu kamen in neuerer Zeit verschiedene Anleihen zu 3% und weitere Anleihen zu 3% und 4%. Die 3procentigen Integrale rühren von der freiwilligen Anleihe vom Jahr 1844 her; auch dafür giebt es Certificate. Die 4procentigen Integrale sind im Jahr 1844 durch Reduction der älteren 5procentigen Staatsschuld und 4 1/2procentiger Papiere entstanden; und dafür gibt es gleichfalls Certificate. In Folge der schlechten Finanzlage im Jahre 1820 nahm die Regierung ihre Zuflucht zur Errichtung eines Amortisations-Syndicats, welchem aufgegeben wurde, durch Finanz- und Handelspeculationen, die zur Schuldentilgung u. nöthigen Mittel herbeizuschaffen; hierdurch entstanden die 3 1/2procentigen Obligationen des Amortisations-Syndicats. Zu Lasten der ostindischen Besitzungen wurde im Jahre 1844 eine 4procentige Anleihe eröffnet, deren Obligationen Loosrenten genannt wurden, weil eine Lotterie damit verbunden war. Zur schwebenden Schuld gehören die 4 1/2procentigen Schatzbillets. Durch Consolidirung der älteren Schuld entstanden im Jahr 1828 die 5procentigen Obligationen der Stadt Amsterdam, und im Jahre 1845 entstanden die 4procentigen Loosrenten dieser Stadt. Aus Anleihen zur Austrocknung des Harlemer Meers entstanden 5-, 4 1/2- und 4procentige Obligationen. Zum Bau der rheinischen Eisenbahn

(bis zur preussischen Grenze) wurde im Jahre 1838 eine Anleihe zu $4\frac{1}{2}$ Procent eröffnet, welche auf die 1845 entstandene niederländisch-rheinische Eisenbahngesellschaft übertragen wurde; außerdem gibt es auch Obligationen der holländischen Eisenbahnen, ferner solche der Sociétés de bienfaisance u. m. a.

Effectenhandel. Außer den holländischen Papieren kommen diejenigen fast aller Länder auf der Amsterdamer Börse vor; sie ist für den Effectenhandel die größte und wichtigste der Welt. — Die Einheit für die Coursnotirung ist in der Regel 100 und der Cours versteht sich in der Währung, auf welche die Obligationen lauten; für die Reduction auf die inländische Valuta ist das usanzemäßige Verhältniß maassgebend; ausgenommen davon sind die englischen consolidirten Annuitäten, welche nach dem 2-Monatskurs von Amsterdam auf London berechnet werden. Steht z. B. der Cours der Papiere auf 97, so sind dies 97 Liv. Sterl. für je 100 Liv. Sterl. des Papiers, und steht 2 Monat London z. B. auf 11 fl. 80 Cents holl. per 1 Liv. Sterl., so wird der auf Liv. Sterl. lautende Betrag nach diesem Cours in fl. holl. verwandelt.

Für die auf Liv. Sterl. lautenden Obligationen der in London gemachten russischen Anleihen vom Jahr 1822 und 1850, portugiesischen " " " 1840 und 1845, dänischen " " " 1825, 1826, 1849 und 1850, nordamerikanischen " " " 1836 und 1837, mexikanischen " " " 1846, brasilianischen " " " 1824, 1839 und 1843, griechischen " " " 1825, und der Anleihen von Venezuela, Neugranada und Peru wird das Liv. Sterl. zu 12 fl. holl. gerechnet.

Für die auf Banco-Rubel lautenden russischen Inscriptionen vom Jahr 1818 und für die Certificate derselben wird der Banco-Rubel zu 1 fl. holl. gerechnet.

Für die auf Silberrubel lautenden russischen Inscriptionen und deren Certificate, so wie für die russisch-polnischen Schazobligationen wird der Silberrubel zu 2 fl. holl. gerechnet.

Für die polnischen Lotterieloose vom Jahr 1835 gilt der Cours in fl. holl. per Stück.

Für die österreichischen Obligationen wird der fl. Conv. Et. (auf welche sie lauten) zu $1\frac{1}{4}$ fl. holl. gerechnet. Der Cours der österreichischen Lotterieloose gilt in fl. holl. per Stück.

Für die französischen Renten und Certificate wird der Frank zu 50 Cents holl., und für die belgischen Obligationen der Anleihen vom Jahre 1836 und 1838 wird der Frank zu $47\frac{1}{2}$ Cents holl., aber für die $2\frac{1}{2}$ procentigen Obligationen und deren Certificate, und für die $4\frac{1}{2}$ procentigen Obligationen wird der Frank zu 50 Cents holl. gerechnet.

Für die preussischen Prämien Scheine der Lotterie-Anleihe vom Jahre 1832 gilt der Cours in fl. holl. für einen Schein von 50 Thlr. preuß.

Für die spanischen Obligationen Londoner Emission, welche auf Liv. Sterl. lauten, werden 85 Liv. Sterl. = 1000 fl. holl. angesetzt, und für die auf Piafter lautenden spanischen Obligationen wird der spanische Piafter zu $2\frac{1}{2}$ fl. holl. gerechnet.

Für die lombardischen, in Amsterdam ausgegebenen Certificate, welche auf österreichische Liren (Zwanziger) lauten, werden 1000 Liren = 460 fl. holl. angesetzt.

Für römische Obligationen, welche auf Scudi lauten, wird 1 Scudo = $2\frac{1}{2}$ fl. holl. angesetzt.

Für die neapolitanischen, auf Ducati lautenden Certificate der consolidirten 5procentigen Schuld wird 1 Ducat = $2\frac{1}{5}$ fl. angesetzt.

Für die auf Dollars lautenden Certificate für Obligationen der vereinigten Staaten wird der Dollar = $2\frac{1}{2}$ fl. holl. angesetzt.

Ufsanzen im Effectenhandel. Bei den französischen und englischen Renten (und einigen Bankactien) sind die Zinsen mit im Cours begriffen; bei den übrigen Papieren vergütet der Käufer die auf der Obligation haftenden Zinsen. Provision und Courtage sind verschieden; letztere beträgt aber mehrentheils $\frac{1}{8}$ % vom Nominalbetrage und ist vom Käufer und Verkäufer zu vergüten.

Maasse und Gewichte. Durch Gesetz vom 21. August 1816 ist in Holland das in Frankreich bestehende metrische Maass- und Gewichtssystem eingeführt worden; die den französischen Benennungen entsprechenden holländischen Namen sind aus folgender Zusammenstellung zu ersehen.

Holl. Benennung.	Franzöf. Benennung.	Werth.
Längenmaass.		
Mijl	Kilomètre	1000 Holländisch. Ellen
Roede	Décamètre	10 "
El (aune)	Mètre	1 "
Palm	Décimètre	0,1 "
Duim (Pouce)	Centimètre	0,01 "
Streep (Ligne)	Millimètre	0,001 "
Feldmaass.		
Bunder	Hectare	1000 □ Ellen
Bierlant-Roede	Are	100 "
Bierlant-El	Centiare	1 "
Körpermaass.		
Kubiel-El	Mètre cube	1 Cubit-Elle
Kubiel-Palm	Décimètre cube	0,001 "
Brennholzmaass.		
Wisse	Stère	1 "
Fruchtmaass.		
Last	3000 Koppen
Mudde	Hectolitre	100 "
Zaf	degl.	100 "
Schepel (boisseau)	Décalitre	10 "
Kop	Litre	1 "
Maatje	Décilitre	0,1 "
Flüssigkeitsmaass.		
Bat (Faß)	Hectolitre	100 Kannen
Kan	Litre	1 "
Maatje (verre)	Décilitre	0,1 "
Vingerhoed (Vingerhut)	Centilitre	0,01 "
Gewicht.		
Pond (livre)	Kilogramme	1 Pond
Dns	Hectogramme	0,1 "
Food	Décagramme	0,01 "
Wigtje	Gramme	0,001 "
Korrel (grain)	Décigramme	0,0001 "
Medic. Gewicht.		
Pond	375 Wigtjes
Dns	31,25 "
Drachma	3,906 "
Scrupel	1,302 "
Grain	0,065 "

Die halbe Mubde von 50 Kop (litre) ist das gesetzliche Getreidemaasß bei dessen Verkauf im Großen. Der Zal (Sack) ist = 1 Mubde. Mit diesem Maaße werden alle trockene Gegenstände, z. B. Kohlen, Kalk etc. gemessen. Der Steen (Stein) bedeutet 3 holl. Pfund oder 3 Kilogramm. Auf die niederländische Last gehen 30 Mubde = 30 Hektoliter oder 3000 Liter.

Obige Gewichtseinheiten bilden das Handels-, Gold-, Silber-, Münz- und Juwelengewicht; doch ist das alte Juwelentarat (s. dasselbe unter den alten Amsterdamer Gewichten) noch im Gebrauche. Probirgewicht wie in Frankreich (s. Paris). Das Medicinalgewicht hat seine alte Eintheilung behalten. Es wird nämlich eingetheilt: das Pond (Pfund) in 12 Oncen (Unzen), oder 96 Drachmen oder 288 Scrupels, oder 5760 Greinen (Gran); die Once in 8 Drachmen oder 24 Scrupels oder 480 Greinen; die Drachma in 3 Scrupels oder 60 Greinen; der Scrupel in 20 Greinen. Hingegen ist die Schwere dieses Gewichtes etwas vermehrt worden, dergestalt, daß das Medicinalpfund genau $\frac{3}{8}$ neue Pfund (Kilogr.) beträgt; das neue Medicinalpfund soll nämlich 375 Wigtjes oder Grammen (s. oben) wiegen.

Die alten Amsterdamer Maaß- und Gewichtseinheiten, welche zum Theil noch gebraucht werden, sind (nach Chelius) folgende:

Längenmaaß: Der Amsterdamer Fuß = 125,51 Pariser Linien; die Amsterdamer Elle = 304,9 Pariser Lin.; die brabant. Elle = 307,8 Pariser Lin.; die Brügger Elle = 310,6 Pariser Lin.; die Haager Elle = 307,75 Pariser Linien.

Wein- und Delmaaß: Das Vat = 4 Orhoofden oder 24 Ankers; das Orhoofd = 6 Ankers; das Nam = 4 Ankers oder 8 Steekan oder 4 Stooopen; das Anker = 2 Steekan oder 16 Stooopen; die Steekan = 8 Stooopen oder 16 Mengelen; der Stoop = 2 Mengelen oder 4 Pinten; das Mengel = 2 Pinten; die Pint = 2 Mutsjes; das Mutsje = $\frac{1}{2}$ Pint. Der Steekan = 1940,3 Centiliter; daher das Nam = 15522,4 Centiliter. Das Nam Saatöl = 120 Mengelen; das Vat Olivenöl = 117 Mengelen.

Biermaaß: Die Tonne = 8 Steekan zu 16 Mengelen, und eingetheilt in halbe Tonnen, Vierteltonnen u. s. w. Der Steekan = 1965,6 Centiliter; daher die Tonne 15725 Centiliter.

Branntweinmaaß: Das Orhoofd = 12 Steekan oder 30 Firtels, die Steekan $2\frac{1}{2}$ Firtel oder 15 Mengelen, das Firtel 6 Mengelen. Der Steekan = 1875 Centiliter; daher das Orhoofd 22500 Centiliter.

Fruchtmaaß: Die Last = 27 Mudden oder 108 Schepels; die Mubde = 4 Schepels, der Sack = 3 Schepels; der Schepel = 4 Bierdebat, das Bierdebat = 8 Koppen. Der Schepel war das größte wirkliche Maaß zum Messen und hielt 2781,4 Centiliter.

Troy-Gewicht: Das holländische Troypfund = 2 Mart = 16 Unzen = 10240 Afen; die Mart = 8 Unzen = 5120 Afen; die Unze = 20 Engels = 640 Afen; der Engels = 32 Afen. Der Engels wurde auch in 4 Bierlinge, der Bierling in 2 Troisken, der Troiske in 2 Deusken und der Deuske in 2 Afen eingetheilt. Die Mart = 24608,39 Centigrammen. Das Troy-Gewicht wurde für Gold und Silber und im Münzwesen gebraucht. Obige Afen sind die bekannten holländischen As, welche bis in die neuere Zeit zur Vergleichung der Gewichte aller Länder und zur Gewichtsangabe aller Münzen gebraucht wurden,

und jetzt durch das französische Grammgewicht in dieser Eigenschaft verdrängt worden sind.

Handelsgewicht: Der Centner hatte 100 Pfund, das Pfund hatte 32 Loth und wog 10280 holl. Afen = 49409 Centigramme. Das Schiffspfund (Schippond) hatte 20 Riespfund (Rijsponden) oder 3 Centner (Centenaars) oder 300 Pfund. Es gab zweierlei Stein (Steen): der zu 8 Pfund und der zu 6 Pfund. Die holländische Schiffslast = 4000 Pfund = 1976,36 Kilogramm = 3952,72 deutsche Zollpfund; sie dient im Auslande häufig noch als Gewichtseinheit für Seefrachten.

Juwelengewicht war das auch jetzt noch gebräuchliche Juwelenkarat, in $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{8}$ zc. bis $\frac{1}{64}$ eingetheilt; auch wird es in 4 Grän eingetheilt, die daher Viertelkarate sind; 1 Juwelenkarat = 20,5894 Centigramme.

Handelssuzanzen. Bei Befrachtungen rechnet man die Schiffslast in Beziehung auf den Raum, den sie einnimmt, zu 125 alten Amsterdamer Cubikfuß = 2,837 Kubikmeter; dem Gewichte nach rechnet man die alte holländische Schiffslast zu 4000 alte holl. Pfund = 3953 Zollpfund = 2 englische Tonnen. Die Schiffstonne = 1,45 Cubikmeter oder = 1021 neue holl. Pfund oder Kilogramme.

Zur Bestimmung der Frachten werden lt. Ufsanze gewisse Mengen einer Waarengattung auf eine Schiffslast gerechnet; z. B. 8 Orhst Wein oder 2000 Pfund Metalle und andere schwere Waaren; 1000 neue Pfund Wolle, Bettfedern und Speereien, 30 Hectoliter Getreide zc.

Der Preis der meisten Waaren, die nach dem Gewicht verkauft werden, versteht sich für $\frac{1}{2}$ neues Pfund ($\frac{1}{2}$ Kilogr., 1 deutsches Zollpfund) oder für 50 neue Pfund (50 Kilogr. = 1 deutscher Zollcentner); ausgenommen z. B. der Hauf, dessen Preis sich per 150 neue Pfund versteht; für Butter wird der Preis per Faß von 40 Pfund, für Salz per 1000 Pfund angesetzt. Für Kunsthölzer versteht sich der Preis per 2 Cubikdecimeter, für Bordeauxwein per Faß von 4 Orhst, für die meisten übrigen französischen Weine per 10 Bat (Hectoliter) zc.

In Holland findet der Gebrauch statt, daß beim Verkaufe vieler Artikel auf das Gewicht ansehnliche Abzüge gemacht werden. Die Tara und der Disconto, wie solche gegenwärtig üblich sind, namentlich letzterer, rühren zum Theil von Alters her. Wegen Leckage findet eine Vergütung bei allen flüssigen Waaren (einschließlich Sirup und Honig) statt und zwar von solchen, welche aus England, aus den nordeuropäischen Häfen und Frankreich auf inländischen Schiffen eingeführt werden, zu 6 Procent, aus Frankreich seewärts und aus andern Ländern auf dem Rheine und der Waal zu 12 Procent, von allen übrigen Häfen und Plätzen zu 14 Procent, sodann, von welchen Orten auch die Einfuhr stattfinden mag, auf Thran zu 6 Procent und auf Fischthran zu 12 Procent.

Die ostindische Handelsgesellschaft (Maatschappij) macht die Bedingungen für die zur Auction kommenden Waaren durch den Druck bekannt, und zwar für jeden Artikel in besondern Blättern, welche die auswärtigen Kaufleute von ihren Amsterdamer, Rotterdamer zc. Correspondenten sich verschaffen können. Die Colonialwaaren der Maatschappij lagern in Amsterdam, Rotterdam, Widdelburg, Dortrecht und Schiedam. Die allgemeinen Bedingungen lauten im Wesentlichen dahin, daß der betreffende Artikel, besehen oder nicht besehen in Ravelingen (Zusammenstellung mehrerer Colli, als Minimum steigerbar) verauctionirt werden, und zwar unter Angabe der Gewichtseinheit, auf welche sich der Preis in niederländischer Valuta versteht,

sobann, daß der Käufer die Registratur- und andere Auctionskosten mit 1 Prozent zu tragen hat; endlich, daß die gesteigerten Waaren binnen einer bestimmten Frist in Empfang genommen werden müssen, widrigenfalls solche auf Gefahr und Kosten des Käufers lagern, und daß nach Ablauf dieser Frist die Waare wieder verkauft werde, in der Art, daß der Käufer für den Mindererlös einzustehen hat, ohne am Gewinn zu participiren, wenn die Waare zu einem höheren Preise als dem bei der Auction stattgefundenen Preise verkauft wird. — Gewichtseinheit, Tara, Gutgewicht, Sconto u. sind z. B. bei nachgenannten Waaren wie folgt:

Für Javalassée versteht sich der Preis in Cents per $\frac{1}{2}$ niederländisches Pfund. Käufer, welche contant zahlen, können auf ihre Rechnung und Gefahr den Kaffee in den Magazinen der Maatschappij lagern lassen gegen eine Gebühr von $3\frac{1}{2}$ Cents vom Ballen per 1 Monat; die Maatschappij läßt die Waare gegen Brandschaden versichern, ohne für die Zahlungsfähigkeit der Versicherer zu haften, ferner gegen eine Gebühr von $3\frac{1}{2}$ Cents per 50 niederländische Pfund Brutto für Unkosten. Die Prämie ist in der Gebühr von $3\frac{1}{2}$ Cents per Ballen mitbegriffen. Tara 3% per Ballen; das Abwägen geschieht mit ganzen niederländischen Pfundgewichten; Ziel 3 Monat in Wechslern auf Amsterdamer oder Rotterdamer Häuser. Der Kaffee muß da wo er lagert in Empfang genommen werden. — Für Ceylon Kaffee: Derselbe wird mit niederländischen Halbpfundgewichten gewogen; Tara 3% per Ballen; per Faß die wirkliche Tara; Ziel 3 Monat in Wechslern auf Amsterdam oder Rotterdam, oder $1\frac{1}{2}$ % Sconto per contant. — Für Zucker versteht sich der Preis per 100 niederländische Pfund; 1% Gutgewicht; Tara in Kranjangs und Kanassars*) 12%, in Säcken 10%, in Fässern 20%; 1% Abzug vom Betrage; Ziel 3 Monat oder $1\frac{1}{2}$ % Sconto per contant. Zur Empfangnahme an dem Orte, wo der Zucker lagert, wird ein Termin von 2 Monaten zugestanden; nach Ablauf dieser Frist wird der Sconto von $1\frac{1}{2}$ % per contant nicht mehr gestattet, der nicht abgeholte Zucker bleibt auf Gefahr des Käufers liegen, und für Lagergebühr wird 4 Cents per 100 niederländische Pfund per Monat angerechnet.

Für Schaafwolle versteht sich der Preis in Cents per niederländische Pfund; das Abwägen geschieht mit niederländischen Halbpfundgewichten ohne Ausschlag; Gutgewicht 1%; Tara für australische Wolle 4%, für Buenos-Ayres-Wolle 3% und 1% Abzug vom Betrage, zahlbar mit 1% Abzug per contant, oder ohne Abzug in Wechslern $3\frac{1}{2}$ Monate dato auf Amsterdam oder Rotterdam.

Für Cochénille versteht sich der Preis in Cents per $\frac{1}{2}$ Pfund niederl.; sie wird gewogen mit niederländischen Unzen ohne Ausschlag, netto Tara und 2% Abzug vom Betrage, zahlbar per contant mit $1\frac{1}{2}$ % Discout, oder in 3 Monat Wechslern auf Amsterdam oder Rotterdam.

Der Preis vom Indigo versteht sich in Cents per $\frac{1}{2}$ Pfund niederl., wird gewogen mit niederländischen Halbpfundgewichten, Tara: die auf dem Collo notirte. Marinenholz (Holz für den Schiffbau) und anderes Bauholz wird per Stück verkauft.

Die Waaren-Courtage ist unterschiedlich; für die meisten Colonialwaaren $\frac{1}{2}$ % für Käufer und Verkäufer.

*) Kranjang ist ein (in Ostindien gebräuchlicher) aus Bambus geflochtener Korb. Kanasser bedeutet Pad; die Verpackung besteht aus Baumblättern und ist in Westindien im Gebrauch.

Handelsanstalten. Weltberühmt war die im Jahr 1609 gegründete Amsterdamer Girobank, welche, als solche, den Kassendienst des größten Handelsplatzes der damaligen Welt versah. Zur Zeit der französischen Invasión im Jahre 1794 kam jedoch ein Deficit von 10 Mill. Gulden an den Tag, welche die Bankdirection ohne Wissen der Interessenten der Regierung und der holl.-ostindischen Compagnie geliehen hatte; die Bank mußte daher im Jahre 1795 ihre Zahlungen einstellen und liquidiren. Unter Vermittelung der Regierung des neuen Königreichs der Niederlande wurde im Jahre 1814 die jetzt bestehende niederländische Bank als Disconto-, Wechsel-, Leih-, Depositen- und Zettelbank mit einem Kapital von 5 Mill. Gulden auf 5000 Actien vertheilt, und mit einem Privilegium auf 25 Jahre errichtet. Nach dem jetzigen Statut vom 21. August 1838, darf bis zum 31. März 1864 keine andere Bank concessionirt werden, und sollte der im Jahre 1819 auf 10 Mill. Gulden, (in 10,000 Actien) erhöhte Fonds so bleiben; durch Gesetz vom 7. April 1840 ist aber der Fonds auf 15 Mill. Gulden erhöht worden. Die Actien lauten auf Namen und der Uebertrag, welcher schriftlich angezeigt werden muß, wird auf der Actie vorgemerkt. Die Vergrößerung des Bankfonds kann bei der Regierung beantragt werden; im Falle der Genehmigung haben die bisherigen Actionäre während eines Monats die Vorhand für die Uebernahme neuer Actien. Außer den im Obigen angegebenen Functionen der Bank gehört auch der Handel mit Silber, Gold und fremden Geldsorten zu ihrem Ressort, und es ist ihr das Münzwesen des Reichs übertragen. Jeder andere Verkehr ist ihr untersagt, wie z. B. der Kauf von Grundstücken, Waarenhandel und Bethheiligung bei Handelsoperationen; dagegen ist ihr der Kauf von Waaren, welche der Bank verpfändet wurden, erlaubt, wenn die Berauctionirung kein genügendes Resultat zur Deckung der Bankforderung liefert. Die Banknoten lauten auf 1000, 500, 300, 200, 100, 80, 60, 40 und 25 fl.; die Actien tragen 4% jährlicher Zinsen, Ende März zahlbar. Sie befinden sich mehrentheils in festen Händen. Die Rechnungsabschlüsse werden nicht veröffentlicht; dagegen müssen die Beträge des Notenumlaufs, der Contocorrent-Saldos und des Münzbestandes bekannt gemacht werden.

Die alte, weltberühmte holl.-ostindische Compagnie wurde im Jahr 1602 errichtet, und arbeitete mit solchem Erfolge, daß sie die Portugiesen, Spanier und Engländer im Handel überflügelte. Der Mittelpunkt ihrer Herrschaft wurde das, 1618 erbaute, Batavia auf der Insel Java. Die Gesellschaft erhielt sich bis 1697 ohne Schulden; ihre finanziellen Verhältnisse geriethen jedoch allmählig in Verfall, und im Jahre 1795 wurde sie von der neu begründeten batavischen Republik aufgehoben, ihre Besitzungen wurden für Eigenthum der Nation und ihre Schulden für Staatsschulden erklärt. Eine neue (die jetzige) holl.-ostindische Compagnie wurde im Jahre 1824 errichtet; der König betheiligte sich dabei mit 4 Mill. Gulden; die Actien lauten auf 250, 500 und 1000 fl. und tragen außer der Superdividende 4 1/2 % jährlicher Zinsen. Außer der Betreibung des Handels nach den ostindischen Colonien macht sie auch Darlehen gegen hypothekarische Sicherheit. Die regelmäßigen Auctionen von Colonialprodukten, welche sie jährlich abhält, beherrschen den Markt von halb Europa. Das Privilegium der Gesellschaft reicht bis zum Jahr 1874.

Die sogenannte Associationsklasse besteht seit 1806. Sie macht Contocorrent-Geschäfte und befaßt sich mit Incassos, Depositen und Vorschüssen. Außerdem gibt es hier mehrere Asscuranz- und industrielle Actiengesellschaften.

Bei der Cursnotirung der inländischen Actien ist der Curs in fl. holl. per 100 fl. des Nominalbetrags der Actie zu verstehen, und der laufende feste Zins

wird in Anrechnung gebracht. Von ausländischen Actien kommen auf der Börse vor: diejenigen der englisch-ostindischen Compagnie und der Bank von England; der Cours ist in Liv. Sterl. per 100 Liv. Sterl. zu verstehen, und der auf Liv. Sterl. lautende Betrag wird nach dem Amsterdamer 2-Monat Cours auf London in Gulden holl. reducirt; die Actien der Wiener Bank und der Bank von Frankreich; der Cours versteht sich in Gulden holl. per Actie, und die Zinsen sind im Course mitbegriffen.

Ancona,

Seehandelsplatz im Kirchenstaate.

Rechnungsart und Münzen. Man rechnet, wie Rom, nach Scubi zu 100 Bajocchi, auch wohl in der Eintheilung des Scudo zu 20 Soldi à 12 Denari.

Cursystem und Usanzen. Ancona notirt Course auf Venedig, Neapel, Livorno, Florenz, Bologna und Amsterdam nach dem Cursystem von Rom; für Wechsel auf Bergamo notirt man \pm 620 Centesimi (s. Mailand) für 1 Scudo, und für solche auf Bergamo und Venedig notirt man auch \pm 16 Bajocchi für 1 öster. Lire; in Rom notirt man dagegen für Wechsel auf Venedig \pm 16 Scubi für 100 öster. Liren.

Der Ufo ist bei Wecheln aus Italien 15 Tage, und aus Frankreich 40 Tage nach dato. Wechselrecht wie Rom.

Maasse und Gewichte. Der Fuß = 173,2 Par. Linien. Eine Bertica oder Ruthe = 10 Fuß. Die Elle (Braccio) = 285 Par. Linien. Der Kubbio (Getreidemaß) zu 8 Koppe zu 4 Probenbe = 286 Liter. Die Soma (Wein- und Branntweinmaß) zu 2 Barili zu 24 Boccali zu 4 Fogliette ist = 70 Liter.

Der Metro (Delmaß) zu 12 Boccali ist = 17 $\frac{1}{2}$ Liter.

Der Centinajo (Handelsgewicht) = 100 Libbra (Pfund) zu 12 Once (Unzen) zu 8 Dramme (Drachmen). Die Libbra = 330,083 franz. Gramme. Die Schiffslast = 3000 Libbra.

Gold- und Silbergewicht ist das römische Pfund.

Handelsanstalten u. Zweigbank der Bank von Rom. Handelsgericht.

Angostura,

(oder auch St. Thomas genannt) in der Republik Columbia, siehe Caracas.

Anhalt-Bernburg,

Herzogthum mit der Hauptstadt Bernburg.

Rechnungsart und Münzen. Man rechnet seit 1841 nach Thalern zu 30 Silbergroschen à 12 Pfennige, und durch Beitritt zur Münzconvention vom 24. Januar 1857 zu 30 thlr. auf das Vereinspfund von 500 Grammen. Landesmünzen seit 1841 die nämlichen wie Preußen (s. Berlin). Früher: Dukaten, gleich den österreichischen, Pistolen (Alexiusd'or, Carld'or) gleich dem preussischen Friedrichsd'or.

Papiergeld. Kassen-Anweisungen zu 1 und zu 5 thlr., und Eisenbahn-Kassenscheine der Anhalt-Röthen-Bernburger Eisenbahngesellschaft zu 1 thlr., welche, wie die Kassen-Anweisungen, Zwangsumlauf haben.

Maasse und Gewichte sind die preussischen (s. Berlin). Im Wechselhandel richtet man sich nach Leipzig und Berlin. Seit 1848 ist die deutsche Wechselordnung eingeführt.

Anhalt-Deffau,

Herzogthum mit der Hauptstadt Deffau.

Rechnungsart und Münzen wie Bernburg.

Maafse und Gewichte seit 1841 wie in Preußen.

Im Wechselhandel richtet man sich nach Leipzig und Berlin. Seit 1848 ist die deutsche Wechselordnung eingeführt.

Papiergeld. Seit 1849 gab es 1 Million Thaler in Kassenscheinen zu 1 und zu 5 Thaler; die Hälfte derselben wurde im Jahr 1856 gegen Abschnitte zu 10 Thaler umgetauscht.

Staatspapiere. Seit 1857 eine Lotterie-Anleihe von 2 Mill. Thaler in Loosen zu 100 Thaler.

Handelsanstalten. Anhalt-Deffauische Landesbank seit 1847 mit Anfangs 2 1/2, jetzt 4 Mill. Thaler Kapital in Actien zu 100 Thaler. Sie macht Discout-, Leih-, Depositen- und Contocorrentgeschäfte und gibt Noten aus von 1, 5, 10, 20, 50, 100, 500 und 1000 Thaler. Deffauer Credit-Anstalt für Handel und Industrie, Kapital 8 Mill. Thaler in Actien zu 200 Thaler. — Wollmarkt in Deffau in der ersten Hälfte des Juni; Dauer 2 Tage.

Anhalt-Köthen,

Herzogthum (mit dem Tode Herzogs Heinrich ganz an Deffau gefallen) mit der Hauptstadt Köthen.

Münzen werden für Köthen nicht mehr geprägt.

Maafse und Gewichte sind seit 1850, wie in Deffau, die preussischen.

Staatspapiere. Die Köthenschen Obligationen gegen Deffau-Köthener umgetauscht.

Handelsanstalten. Sitz der Anhalt-Köthen-Bernburger Eisenbahngesellschaft; Kapital 5000 Actien zu 100 Thaler, welche von der Regierung mit 2 1/2 % verzinst werden. Zur Deckung dieser Ausgabe wurden 500000 Eisenbahnscheine zu 1 Thaler ausgegeben. Die Bahn selbst ist von der Regierung übernommen. — Landesrentenbank; sie gibt Rentenbriefe von 10 Thaler aufwärts mit 4 % Zinsen. — Mobiliar-Feuerversicherungs- und eine Hagelversicherungs-Gesellschaft.

Ansbach,

Hauptstadt des bayerischen Kreises Mittelfranken.

Rechnungsart und Münzen, siehe München.

Maafse und Gewichte, siehe München.

Im Wechselverkehr richtet man sich gewöhnlich nach Nürnberg.

Handelsanstalten zc. Filial der königl. Bank in Nürnberg, welche in Verbindung mit der Stadt Ansbach für die Eisenbahn nach Gunzenhausen eine Lotterie-Anleihe (die Ansbach-Gunzenhausen Eisenbahn-Anleihe vom Jahr 1856) im Betrage von 1 3/4 Mill. Gulden in Loosen zu 7 fl. und tilgbar in 50 Jahren, geschlossen hat. Wechsel- und Merkantilgericht.

Antwerpen,

(Anvers) Haupthandelsplatz des Königreichs Belgien.

Rechnungsart. Man rechnet hier, wie in ganz Belgien, nach französischen Franken zu 100 Centimes, oder auch nach holländischen Gulden zu 100 Cents,

wobei man 400 Franken für 189 holl. Gulden rechnet. Vor der Losreifung vom Königreiche der Niederlande rechnete man auch in brabantur Curant, nach welchem 441 fl. brabantur Curant = 800 Franken und 7 fl. brabantur Curant = 6 fl. brabantur Wechselgeld (d. h. 6 fl. holl.).

Münzen, siehe Brüssel, und für das hier circulirende holl. Geld siehe Amsterdam.

Curssystem.

(Für kurze Sicht oder 3 Monate dato.)

Amsterdam	}	± 100 fl. in Antwerpen für 100 fl. in Amsterdam und Rotterdam, wobei 189 fl. holl. = 400 Fr. gerechnet werden.
Rotterdam		
Brüssel	}	" 100 Franken in Antwerpen für 100 Franken in Brüssel, Gent und Lüttich.
Gent		
Lüttich		
Berlin		
Edln	}	" 375 Franken für 100 thlr. preuß.
Frankfurt a. M.		
Genua	"	213 " für 100 fl. rhn.
Hambnrg	"	100 " für 100 italienische Lire (= 100 Franken).
London	"	190 " für 100 Mark Banco.
Paris	"	25 " für 1 Liv. Sterl.
Lissabon	"	100 " für 100 Franken in Paris.
Vivorno	"	5 " für 1000 Reis.
Madrid	"	82 " für 100 toskanische Lire.
Messina u. Palermo	"	5 " für 1 span. Piafter.
Mailand	"	14 " für 1 Oncia.
Neapel	"	100 " für 100 ital. Lire.
Petersburg	"	5 " für 1 Ducato.
Wien und Triest	"	4 " für 1 Silberrubel.
	"	236 " für 100 fl. öster. Währung.

Wechselrechtliche Verhältnisse: die von Paris.

Curnotirung der Staatspapiere und Aktien. Die Course der belgischen 3%, 4%, 4 1/2% und 5prozentigen Obligationen und der Schatzkammerscheine sind in Franken für 100 Franken Nennwerth zu verstehen; dergleichen diejenigen der Certificate der belgischen Bank und der Sociétés générale und der Rothschild'schen Certificate. Die 5prozentigen Obligationen vom Jahr 1840 und 1842 lauten auf Liv. Sterl.; die Einheit ist = 100 Liv. Sterl. und 1 Liv. Sterl. wird zu 25 Franken 20 Cent. berechnet. Die Einheit für die französischen Renten ist 100 Franken, und für die niederländischen 2 1/2procentigen Obligationen 100 fl. holl., wobei 400 Franken = 189 fl. holl. gelten. Für die österreichischen Obligationen ist die Einheit 100 fl. Conv. Curant, wobei 1 fl. Conv. Ct. = 2 Franken 54 Centimen. Die Loose werden per Stück in Franken notirt. Für die sardinischen 5procentigen Obligationen der Anleihe bei Rothschild vom Jahr 1849 ist die Einheit 100 Lire (= 100 Franken). Die Einheit für die 5procentigen neapolitanischen Certificate bei Rothschild in Paris ist 100 Ducati, wobei 1 Ducato = 4 Franken 40 Cent. Die Einheit für die 5procentigen Obligationen der römischen Anleihe ist 100 Scudi, wobei 1 Scudo = 5 Franken 40 Cent. Für die spanischen Obligationen ist die Einheit 100 Piafter, und 1 Piafter = 5 Franken 40 Cent. Für die auf Gulden holl. lautenden russischen Obligationen bei Hope und Comp. in Amsterdam. und für die neueren vom Jahr

1828 und 1829 ist die Einheit 100 fl. holl., wobei 189 fl. holl. = 400 Fran-
n. Für die russischen 5procentigen Obligationen bei Rothschild in London und
e 4 1/2procentigen Obligationen bei Baring in London ist die Einheit 100 Liv.,
wobei 1 Liv. Sterl. = 25 Franken 40 Cent. Dasselbe gilt von den dänischen
procentigen und 5procentigen Obligationen der Anleihen in London, und von den
procentigen brasilianischen Obligationen der Anleihen in London.

Cursnotirung der Actien. Der Curs für die Actien der belgischen
ationalbank ist in Franken per Actie von 1000 Franken zu verstehen. Für die
arsnotirung der Actien mehrerer belgischen Eisenbahnen ist die Einheit 100 Franken
ennwerth. Die Actien für die Eisenbahn von Antwerpen nach Cöln lauten auf
haler preuß. und die Einheit ist 100 thlr. preuß., wobei 1 thlr. = 3 Franken 75 Cent.

Im Effecten- und Actienhandel vergütet der Käufer dem Verkäufer die lau-
nden Zinsen bis zum Tage des Verkaufs. Die gesetzliche Courtage ist 1% für
a Käufer und Verkäufer. Die Wechselcourtage ist seit 1840 3/4 0/0.

Belgische Staatspapiere, siehe Brüssel.

Maaße und Gewichte sind die französische-metrischen (s. Paris).

Die älteren Maaße und Gewichte betreffend, so sind folgende Reductions-
hlen in Antwerpen üblich:

212 ¹ / ₁₆ Livres poids de commerce	} = 100 Kilogrammen.	{ 2971.55 2941
340 ¹ / ₂ Livres poids de pharmacie		
413 ³ / ₈ Mark Gold- und Silbergewicht		
318 ² / ₃ Fuß	} = 100 Meter.	
143 ⁷ / ₈ Aunes		
72 ³ / ₄ Pots	= 100 Liter.	

n Getreidehandel ist die Last = 30 Hectoliter, wobei aber außerdem das Ge-
cht berücksichtigt wird; z. B. ein Hectoliter Weizen 65 bis 85 Kilogramme.

In Antwerpen sind auch folgende Verhältniszahlen üblich:

16	Ardeb in Alexandrien = 29 ³ / ₄ Hectoliter.
36	alte Amsterdamer Saß = 30 "
288	Imp. Quarters = 290 Hectoliter.
40 ⁴ / ₅	Malter in Cöln = 30 Hectoliter.
22	dänische Tonnen = 30—31 Hectoliter.
1	Fanega ca. = 55 Liter.
1	Winchester Bushel = 35 Liter.
1	Mina in Genua = 116 ¹ / ₄ Liter.
55 ³ / ₄	Maß in Hamburg = 30 Hectoliter.
222	Alqueires in Lissabon = 30 Hectoliter.
42	Saß in Livorno = 30 Hectoliter.
1	Charge in Marseille = 160 Liter.
24	Malter in Mainz = 26 ¹ / ₄ Hectoliter.
20	Tomoli in Neapel = 11 ¹ / ₄ Hectoliter.
22	Tonnen in Norwegen und Riga für Leinsaß = 30—32 Hec- toliter.
1	Last in Oldenburg = 29—30 Hectoliter.
56 ¹ / ₂	preussische Scheffel = 30 Hectoliter.
20	schwedische Tonnen = 33 Hectoliter.
360	Statji in Triest = 296 Hectoliter.

Münzen. Die Preise der Gewichtswaaren verstehen sich mehrentheils entweder für $\frac{1}{2}$ Kilogramm oder für 50 Kilogramm (Zollcentner); für manche Metalle ist die Einheit 100 Kilogramm; für Eichenrinde 500 Kilogr. zc. Bei Waaren, welche per Antwerpner Pfund verkauft werden, rechnet man 100 Kilogramm = $212\frac{1}{16}$ Antwerpner Pfund. Die Tarafäge sind sehr verschieden. S. Tableau d'achat et de vente, welches in der Druckerei von Duschmann in Antwerpen erscheint.

Handelsanstalten. Zweigbanken der belgischen Bank und der Sociétés générales (s. Brüssel). Handelsbank (Banque commerciale d'Anvers) mit einem Fonds von 25 Mill. Franken in Actien zu 1000 Fr.; sie treibt Discout-, Leih- und Contocorrent-Geschäfte und gibt Noten aus zu 50, 100, 250, 500 und 1000 Franken. Die Antwerpner Handelsgesellschaft (Sociétés de commerce d'Anvers) mit einem Fonds von 12 Mill. Fr. in Actien zu 1000 Fr.; sie macht kaufmännische Geschäfte aller Art, außer in Staatspapieren. Dampfschiffahrts- und Affecuranz-Gesellschaften und mehrere andere Gesellschaften zur Förderung des Exporthandels zc.

Appenzell,

Schweizer Canton mit den Hauptorten Appenzell und Herisau.

Münzen, siehe Schweiz.

Man rechnete sonst nach Gulden zu 15 Basen zu 4 Kreuzer zu 4 Angster im $52\frac{1}{2}$ -Guldenfuß-

Wechselgeschäft, siehe St. Gallen und Schweiz.

Maasse und Gewichte. Der Fuß soll der rheinländische sein, also = 139,13 Par. Linien. Die lange Elle für Leinwand = 325,21 Par. Linien = 1,227 neue schweizer Ellen. Die kurze Elle für Wollengewebe = 270,24 Par. Linien = 1,016 neue schweizer Ellen. Das Malter zu 2 Mütt zu 4 Viertel ist = 1,477 Hectoliter = 0,984 neue schweizer Malter. Der Eimer (Flüssigkeitsmaaß) zu 4 Viertel zu 8 Maas; die Maas = 1,3408 Liter. Das Pfund Schwergewicht (für Wolle, Metalle zc.) = 584,641 Grammen; das Pfund Leichtgewicht (für Spezereywaaren zc.) = 465,156 Grammen. Auf das Pfund Schwergewicht gehen 40 Lothe, und auf das Pfund Leichtgewicht 32 Lothe; weil die Lothe für beide Pfundgewichte gleich schwer sind, so sind 4 Pfund Schwergewicht = 5 Pfund Leichtgewicht. Der Centner = 100 Pfund Leichtgewicht.

1 Schaff Butter wiegt 18 schwere Pfund, 1 Laib fetter Käse 50 schwere Pfund, und 1 Laib magerer Käse 32 schwere Pfund.

Gold- und Silbergewicht ist die Ölmische Mark. Medicinalgewicht das alte Nürnbergger.

Archangel,

Hauptstadt des großrussischen Gouvernements gleichen Namens.

Münzen, Maasse und Gewichte wie Petersburg.

Arnstadt,

Hauptstadt der obern Herrschaft des Fürstenthums Schwarzburg-Sondershausen.

Rechnungsart und Münzen wie Sondershausen.

Maasse und Gewichte. Der Fuß und die Elle wie in Leipzig. Das Maas (Getriedemaas) zu 4 Viertel hält 149,033 Liter. Flüssigkeitsmaaß wie

Leipzig; Handelsgewicht dergleichen. Apothekergewicht das preussische (s. Berlin). Im Wechselgeschäfte richtet man sich nach Leipzig.

Astrachan,

Hauptstadt des gleichnamigen russischen Gouvernements, wie Petersburg.

Athen,

Hauptstadt des Königreichs Griechenland.

Rechnungsart und Münzen. Früher rechnete man nach Phöniken zu 100 Lepta; 1 Phönix = 93 jetzige Lepta. Seit 1833 rechnet man nach Drachmen zu 100 Lepta. Es gehen 124,09 Drachmen auf das Zollpfund fein Silber; daher 1 Drachme = 25 1/2 kr. rhn. = 7 sgr. 2,8 pf. preuß. = 36 1/3 nfr. öster. Der Zahlwerth der Drachme, als dormalige Münzeinheit, ist aus dem spanischen Piaſter, als Sechstheil desselben, hergeleitet. Wirklich geprägte Münzen sind

in Gold:	Stücke zu 20 Drachmen,	5,776	Grammen schwer zu 9/10 fein
	" " 40 "	11,552	" " " " "
" Silber:	" " 5 "	22,385	" " " " "
	" " 1 "	4,477	" " " " "

und Halbe und Viertel nach Verhältniß.

" Kupfer: Stücke zu 1, 2, 5 und 10 Lepta.

In England ist die Golddrachme zu 8 1/2 Pence (240 Pence = 1 Liv. Sterl.), und die Silberdrachme zu 8 2/3 Pence tarifirt worden, wonach

28,165 Drachmen in Gold	} = 1 Liv. Sterl.
28,55 " " Silber	

In Holland wird die Drachme zu 42 Cents gerechnet. Golddrachmen sind übrigens seither nicht mehr geprägt worden; auch Silberdrachmen werden selten mehr geprägt, und es cursiren, außer fremden Münzen, nur Kupfergeld und Banknoten (s. unten). Von fremden Münzen circuliren mehrentheils nur französische Fünf frankenstücke, Conventionsthaler und spanische Piaſter, letztere zu 6 Drachmen tarifirt.

Curs system.

Paris 31 Tage Sicht	± 112 Lepta für 1 Franken.
London 61 Tage Sicht	" 28 Drachmen für 1 Liv. Sterl.
Triest	} 3 Monat " 285 Lepta für 1 Gulden.
Wien	
Hamburg 3 Monat	" 205 " " 1 Mark Banco.
Amsterdam 3 Monat	" 236 " " 1 fl. holl.

Wechselrechtliches. Die Wechselordnung ist diejenige des französischen Handelsgesetzbuches, welches mit wenig Abänderungen in Griechenland eingeführt ist.

Staatspapiere. 5procentige Obligationen zu 100, 200, 350 und 500 Liv. Sterl. der Anleihe von 1824 in London. 5procentige Obligationen der Anleihe von 1825 in London. Die Zinsen ersterer Obligationen sind seit 1826, und diejenigen letzterer Obligationen seit 1827 rückständig. 5procentige Obligationen zu 40 Liv. Sterl. oder 1024 Franken der von England, Frankreich und Rußland garantirten Anleihe von 1833 im Betrage von 60 Mill. Franken.

Maaße und Gewichte. Seit 1836 ist in Griechenland das französische Maaß- und Gewichtssystem eingeführt; zur Unterscheidung von den früheren Maaßen und Gewichten, welche im Verkehr noch häufig vorkommen, wurden die neuen Maaße

und Gewichte königliche benannt. Der Längeneinheit, dem Meter, wurde der Name der bisherigen Elle, Piki, beigelegt, und als Gewichtseinheit wurde nicht das Kilogramm, sondern unter Beibehaltung des alten Namens, die Mine von $1\frac{1}{2}$ Kilogramm angenommen. Zugleich wurden auch die Verhältnisse der neuen Maaße und Gewichte zu den bisherigen, größtentheils türkischen, festgesetzt und bekannt gemacht. Die neuen Maaße und Gewichte sind wie folgt:

Die Längeneinheit ist die, dem französischen Meter entsprechende, Piki (Elle) zu 10 Palmen (Decimeter) zu 10 Zoll (Centimeter) zu 10 Linien (Millimeter). Nach der officiellen Feststellung ist die Piki = 1,5432 alte kleine (ursprünglich konstantinopolitanische) Piktis oder Endasch = 1,4948 alte große Piktis. Das königliche Stadion (Wegmaaß) = 1000 Piki = 1 Kilometer. Die griechische Meile = 10000 Piki = 1 Myriameter. Die königliche Quadrat-Piki zu 100 Quadrat-Palmen zu 100 Quadrat-Zoll zu 100 Quadrat-Linien = 1 Quadrat-Meter. Das königliche Stremma (Feldmaaß) = 1000 Quadrat-Piktis = 1 Decare (10 Aren) = 0,7873 alten Stremmas von Morea. Die Litre (Hohlmaaß) zu 10 Kothlis (Deciliter) zu 10 Mystra (Centiliter) zu 10 Kubus (Milliliter) ist = 1 franz. Liter. Der königl. Kilo (Getreidemaß) von 100 Liter ist = 1 franz. Hektoliter = 0,030157 alten Kilos. Im Verkehr ist auch noch der Stajo oder Staro gebräuchlich; es ist dies der unter Venedig vorkommende Getreide-Staja. Es werden übrigens manche Gegenstände, wie z. B. Holz, Del, Wein x. nach dem Schwermaaße statt nach räumlichen Maaßen verkauft. Gewichtseinheit ist die königliche Drachme, welche dem französischen Gramm gleich ist, und in 10 Obolen (Decigramm) zu 10 Gran (Centigramm) eingetheilt wird. Im Waarenhandel ist die königliche Mine von 1500 Drachmen = $1\frac{1}{2}$ franz. Kilogramm = $468\frac{3}{4}$ alte griechische Drachmen die gewöhnliche Gewichtseinheit. Das Talent = 100 Minen = 150 Kilogr. Die Schiffstonne = 10 Talente = 1000 Minen = 1500 Kilogramm.

In Betreff des in Griechenland noch üblichen türkischen Otengewichts (siehe Konstantinopel) für Seide und Landesprodukte rechnet man nach der königlichen Feststellung die Ota (in Griechenland auch Stadera genannt) = 1280 königliche Drachmen (Grammen), oder = 0,85333 königl. Minen. Weil 400 alte Drachmen auf die Ota gehen, so ist die alte Drachme = 3,2 neue königl. Drachmen. 1 Ota = $\frac{1280}{500}$ = 2,56 Pöllpfund. Man rechnet auch die Ota = $2\frac{2}{3}$ Pfund des in Griechenland gebräuchlichen venetianischen Schwergewichts, oder 3 Oten = 8 Pfund venetianisches Schwergewicht. 1 Ota ist genau = 2,683 Pfd. venet. Schwergewicht. 1 Millar (Meiler) von 1000 Pfd. venet. Schwergewicht wird zu $8\frac{1}{2}$ Cantar (Centner) und zu 375 Oten gerechnet; genau gehen aber 8,47 Cantar und 372,655 Oten auf 1000 Pfd. venet. Schwergewicht, weil 1 Ota = 2,683 Pfd. venet. Schwergewicht, und 1 Cantar = 44 Oten. — Die Pimafi = 9 Oten.

Alte griechische Maaße und Gewichte. Der große Pit (Elle) für Leinen- und Wollenwaaren ist der in Konstantinopel für europäische Waaren gebräuchliche, und ist nach der königlichen Feststellung = 0,669 königl. Piktis oder Meter, und der für Seidenstoffe gebräuchliche kleine Pit = 0,648 königl. Piktis oder Meter. Nach der seitherigen Praxis (Nellenbrecher) ist aber der große Pit = 0,6858 Meter und der kleine Pit = 0,635 Meter, wonach 100 große Pit = 75 englische Yards = 125,3038 frankfurter Ellen = 119,7192 hamburgener Ellen = 121,3783 leipziger Ellen = 102,826 preussische Ellen = 88,0126

Wiener Ellen. Ferner: 100 kleine Pit = 69,4444 englische Yards = 116,022 Frankfurter Ellen = 110,8511 Hamburger Ellen = 112,3873 Leipziger Ellen = 95,2092 preussische Ellen = 81,4932 Wiener Ellen zc.

Der Kilo (Getreidemaaf) = 33,148 Liter; an Gewicht soll derselbe 24,681 Kilogramm Weizen enthalten; hiernach 1 Kilo = 0,44753 Bremer Scheffel = 0,114 englische Quarters = 0,62959 alte Hamburger Faß = 0,33148 holländische Mudden = 0,60311 preussische Scheffel = 0,539 Wiener Megen.

Wein- und Branntweinmaaf ist der venetianische Barile (die Barilla) von 24 Boccali (Bozze); Delmaaf derselbe Barile. Außer dem Barile existirt noch ein altes kleines Delmaaf, welches $2\frac{1}{2}$ Oken enthält, von welchen 19 $\frac{1}{2}$ auf 1 Barile gehen. Beim Delmaaf wird auch 1 Liter = $\frac{3}{4}$ alte Gewichtsofen gerechnet.

Münzgewicht wie in Frankreich; Medicinalgewicht wie in Baiern.

Handelsusanzen. Bei Feigen bedeutet der Millar 1000 Kränze, welche ca. 13—14 Cantar wiegen. Korinthen werden per Millar von 1000 Pfd. venetianischen Schwergewichts verkauft, und in spanischen Pfästern zu 6 Drachmen berechnet; Seide, Baumwolle, Wolle, Felle und andere Landesprodukte per Oke in Drachmen und Lepta.

Als Zeitrechnung gilt hier der alte Julianische Kalender, wie in Petersburg, s. daselbst.

Handelsanstalten. Nachdem schon im Jahr 1821 in Aegina eine Nationalbank errichtet worden war, welche keinen Erfolg hatte, und bald liquidiren mußte, und nach mehreren andern vergeblichen Versuchen, kam im Jahr 1841 die bisherige Bank zu Stande. Ihr Sitz ist in Athen, und sie kann in allen Theilen des Königreichs Filiale errichten. Sie treibt Discout-, Leih-, Depositen- und Contocorrent-Geschäfte und gab Anfangs Noten aus zu 25, 50, 100 und 500 Drachmen; das Gesetz vom 9. August 1848 autorisirte sie aber, Noten von 10 Drachmen bis zum Belaufe von 500000 Drachmen auszugeben. Die Bank ist auch ermächtigt worden, eine Summe, welche nicht die Hälfte des Kapitals ihres Reservefonds überschreitet, in Unternehmungen, welche den Zweck haben, die Verkehrsmittel, Straßen zc. Griechenlands zu vermehren, anzulegen, und Versicherungsgesellschaften zu gründen. Das Kapital der Bank ist 5 Mill. Drachmen in 5000 Actien zu 1000 Drachmen; durchschnittlich hat (seit 1842—52) die Dividende etwas mehr als 8 Procent betragen. Im Jahr 1852 betrug der Reservefonds 195,397 Drachmen; Mitte Dezember 1852 stand der Cours der Actien auf 1192 Drachmen. Alle 6 Monate, Ende Juni und Dezember, wird Rechnungsabluß gemacht, und vom Reingewinn die Dividende an die Actionäre vertheilt. Wenn die halbjährige Dividende mehr als $3\frac{1}{2}$ Procent vom Kapital beträgt, so werden von dem Mehrbetrag 25 Procent zurückbehalten, nämlich 20 Procent für den Reservefonds und 5 Procent zur Hälfte für den Bankdirektor und zur Hälfte für die Beamten. Von den Dividenden außerhalb Griechenlands wird eine Provision erhoben. Die Filialbanken, deren Errichtung auf Antrag des Rathes, von der Generalversammlung entschieden wird, haben das Recht zu allen Geschäften, welche die Bank macht; Darlehen auf Hypotheken und Noten-Emission ausgenommen. Von dem Reingewinn eines Filials werden $2\frac{1}{2}$ Procent erhoben, um zwischen dem Direktor und seinen Beamten vertheilt zu werden. Agentschaften werden auf Beschluß des Rathes errichtet; sie leisten Zahlungen und kassiren für Rechnung der Bank Gelder ein. — Handelsgericht.

Augsburg,

Hauptstadt des bayerischen Kreises Schwaben und Neuburg.

Rechnungsart. Man rechnet, wie in ganz Bayern, nach dem 52 1/2-Guldenfuße, und die Währung besteht in Gulden zu 60 Kreuzer zu 4 Pfennige. Mitunter versteht man auch unter Groschen 3 Kreuzer und unter Bogen 4 Kreuzer. Landesmünzen und Papiergeld, siehe München.

Cursystem.

Amsterdam	±	100 fl. rhn.	für	100 fl. holl.
Bremen	"	95 " " "		50 thlr. Louisd'or.
Frankfurt a. M.	"	100 " " "		100 fl. rhn.
Genua	"	93 " " "		200 piemontessische Liren.
Hamburg	"	88 " " "		100 Mark banco.
Leipzig	}	" 104 " " "		60 thlr. preuß.
Berlin				
London	"	117 " " "		10 Liv. Sterl.
Paris	}	" 93 " " "		200 Franken.
Lyon				
Marseille	}	" 100 " " "		50 Ducati.
Neapel				
Rom	"	122 " " "		50 Scubi.
Mailand	"	93 " " "		200 ital. Liren (Franken).
Triest	}	" 115 " " "		100 fl. öster. Währung.
Venedig				
Wien				
Livorno	"	99 " " "		250 toskanische Liren.

Obige Kurse sind für kurze Sicht notirt; die Wechsel für längere Sicht werden nach dem Kurs für kurze Sicht und nach dem Disconto der betreffenden Plätze berechnet.

Vor 1859 war im Augsburger Wechselhandel die Curantwährung, d. h. der 20-Guldenfuß im Gebrauche, wonach 6 fl. des ehemaligen 24-Guldenfußes zu 5 fl. des 20-Guldenfußes gerechnet wurden; als aber der 24 1/2-Guldenfuß aufkam, und gleichwohl dasselbe Verhältniß beibehalten wurde, so entsprach die Curantwährung factisch einem $\frac{24\frac{1}{2} \times 5}{6} = 20\frac{5}{12}$ -Guldenfuß, weshalb in Frankfurt, Leipzig und andern Wechselplätzen die Kurse der auf Curantwährung lautenden Augsburger Wechsel etwas niedriger standen, als sie außerdem gestanden haben würden. Zur Bestimmung der Kurse auf Amsterdam und Hamburg war noch eine andere Währung, die Währung in Augsburger Girogeld, im Gebrauche, nach welcher 127 fl. oder Thaler Curant zu 100 fl. oder Thaler Giro gerechnet wurden.

Geldcurse. Die Kurse der im Augsburger Handel vorkommenden Goldsorten werden in Gulden rhn. per Stück notirt. Vor 1859 wurden einige Goldmünzen per rauhe kölnische Mark, und einige andere per feine kölnische Mark notirt; für einige Sorten wurde auch der Handelswerth durch Agioprocennte ausgedrückt, wie z. B. für die holländischen und österreichischen Ducaten, wobei der Ducat zu $5\frac{1}{10}$ fl. in Ducaten fest berechnet, und für 100 fl. in Ducaten ± als 109—110 fl. in Silbermünzen notirt wurden.

Metallcurse. Goldbarren werden mit ± als 800 fl. rhn. per Zoll-

fund fein Gold, und Silberbarren mit \pm 51 bis 53 fl. rhn., je nach dem Gehalte der Barren (ganz feines Kornsilber, argent en grenaille, hochhaltiges und niederhaltiges Silber) per Zollpfund fein Silber notirt. Das Scheidegold feines Gold in Platten, or fin en bandelettes) wird ebenfalls per Zollpfund fein Gold notirt, während vor 1859 \pm als $5\frac{2}{3}$ fl. rhn. für 1 Ducat, von welchem 7 Stück eine Cölnische Mark fein Gold enthalten, notirt wurde.

Wechselsufanz en. Seit 1850 gilt hier die deutsche Wechselordnung. Um bei den auswärtigen Verbindungen beizubehalten, hat der Augsburger Handelsstand öfters versucht, den sogenannten Augsburger Accept (nach welchem der Bezogene sich nicht früher als 14 Tage vor Verfallzeit in Betreff der Acceptation zu erklären braucht) beizubehalten. Bei gerichtlicher Behandlung der Sache ist aber fast immer gegen ihn entschieden worden*). — An die Stelle der seitherigen einwöchentlichen Scontro oder Zahltag (der Mittwoch) sind zwei Kassirtage, der Montag und Donnerstag getreten. Wenn der Montag oder Donnerstag oder auch die nächst darauffolgenden Tage allgemeine Feiertage sind, so wird der Zahltag auf den ersten folgenden Werktag verlegt. An jedem allgemeinen Zahltag werden die seit dem vorhergehenden Zahltag abgelassenen gegenseitigen Zahlungsverbindlichkeiten zwischen 1 und 12 Uhr Vormittags auf der Börse scontrirt, und die verbleibenden Saldo's nachmittags zwischen 3 und 6 Uhr baar entrichtet. — Alle Wechsel, welche vom Freitag bis Montag inclusive verfallen, sind am Montag, und alle, welche am Dienstag bis Donnerstag inclusive verfallen, am Donnerstage zahlbar. — Wechselourtage $\frac{1}{2}$ ‰, vom Käufer wie vom Verkäufer zu vergüten.

Staatspapiere, bayerische, siehe München.

Die Curse der auf Gulden rhn. lautenden Obligationen verstehen sich für 100 fl. nominell, und diejenigen der Anlehensloose per Stück. Die österreichischen Papiere werden zu 5 fl. des 20-Guldenfußes für 6 fl. rhn. berechnet. Außerdem werden verschiedene Industrie-Actien, namentlich diejenigen der zahlreichen Augsburger und sonstigen bayerischen Spinnerei- und Weberei-Etablissements notirt. Im Effectenhandel werden die laufenden Zinsen vom Käufer al pari (für die österreichischen Obligationen 5 per 6; für die polnischen Loose 6 polnische Gulden = $1\frac{3}{4}$ fl. rhn.) vergütet. Bei der Notirung der Actien sind die laufenden Dividenden im Curse mitbegriffen.

Maasse und Gewichte sind die bayerischen, s. München.

Von den alten Gewichten ist noch das Augsburger Gold- und Silbergewicht gesetzlich gestattet. Das Pfund hat 2 Mark zu 16 Loth zu 4 Quentchen zu 8 Pfennigen und die Mark ist (nach Chelius) = 235,9 Grammen. Nach Kellerscher rechnete man 100 Augsburger Mark = 101 Cölnische Mark; nach Chelius ist aber die Cölnische Mark = 233,75 Grammen, wonach 100 Augsburger Mark = 100,9198 Cölnische Mark. — Probirgewicht ist das früher in ganz Deutschland übliche (s. Berlin); man wird aber auch hier zur Bezeichnung in Tausendtheilen übergehen (s. ebenfalls Berlin).

Handelsanstalten. Zweigbank der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank (s. München). Wechsel- und Mercantilgericht. Eine Tuchmesse, ein Hopfen- und ein Wollmarkt.

Azorische Inseln,

Archipel von 9 Inseln im atlantischen Meere, Portugal gehörig. Siehe Lissabon.

*) Das Nähere hierüber findet sich in dem Bande unserer Bibliothek über Wechsellehre von Dr. Oscar Wächter.

Bagdad,

türkische Handelsstadt in Kleinasien.

Münzen und Rechnungsart wie Bassora und Konstantinopel.
Maaße und Gewichte, s. Bassora und Konstantinopel.**Bahia,**

Hauptstadt der gleichnamigen brasilianischen Provinz.

Münzen wie Rio de Janeiro.

Wechselcurse wie Rio de Janeiro. Man notirt hauptsächlich

London \pm 28 Pence für 1 Milreis.

Paris " 400 Reis " 1 Franc.

Lissabon je nach Sicht 1 bis 2% unter Pari.

Längen- und Flächenmaaß wie Rio de Janeiro.

Getreidemaass ist der Alqueire, der auch für Reis, Salz u. dient.
1 bras. Alqueire = $2\frac{1}{4}$ Alqueires in Lissabon. 1 Lissab. Alqueire (nach Kettenbrecher) = 13,841 Liter; daher 1 bras. Alqueire = 31,142 Liter. 1 Alqueire Reis wiegt 68 bras. Pfund.Flüssigkeitsmaaß ist die Canada = $5\frac{1}{4}$ Canadas in Lissabon = 7,28 Liter. 1 Pipa (Pipe) Rum = 72 Canadas; die Pipe Melasse und Sirup = 100 Canadas.

Gewicht wie Rio de Janeiro.

Handelsusanzen. Alle Preise verstehen sich in Papiergeld. Zuder wird nach der Arroba ($\frac{1}{4}$ Centner) von Lissabon verkauft.

Handelsanstalten. Zweigbank der Bank in Rio de Janeiro, welche Noten zu 10, 20, 30, 50 und 500 Milreis ausgibt. Dampfschiffahrtsgesellschaft. Börse. Entrepôts.

Baireuth,

Hauptstadt des bairischen Kreises Oberfranken.

Münzen, Maaße und Gewichte, s. München.

Baltimore,

Seehandelsplatz des Nordamerikanischen Staates Maryland.

Münzen, Maaße und Gewichte, s. New-York.

Cursystem.

London \pm 10% Prämie*).

Paris } " 5 Frk. 20 Cent. für 1 Dollar.

Antwerpen }

*) Zur Erläuterung dieser Cursnotirung dient folgendes. Seit 1833 ist in den vereinigten Staaten die Goldwährung eingeführt. Vom neuen Gold-Dollar gehen 352,35 Stück auf 1 Zoltpfund fein Gold; des riv. Sterl. (eine fingirte Münze) wird durch den engl. Sovereign repräsentirt, eine Goldmünze, von welcher 68,28 Stück 1 Zoltpfund fein Gold enthalten. Es ist hiernach 1 riv. Sterl. = $\frac{352,35}{68,28}$ = 4 Dollars 87 Cents; weil aber nach einer alten Tarifrung der Dollar = $4\frac{1}{4}$ Schilling (deren 20 auf 1 riv. Sterl. gehen), wonach 1 riv. Sterl. = 4 Dollars 44 Cents, so beträgt die Differenz des wahren und tarifrten Werths 43 Cents oder nahezu 9% Procent. Der Curs ist also j. B. zu 9 Procent Agio (oder Prämie) so zu verstehen, daß für 100 riv. Sterl. 444 Dollars berechnet und darauf noch 9 Procent Agio vergütet wird. Der Prämie von 9 Procent entspricht daher der Curs 4 Dollars 83 Cents per 1 riv. Sterl.

Amsterdam	+	40 Cents (amerik.)	für 1 fl. holl.
Bremen	"	80 "	" 1 thlr. Louisd'or.
Hamburg	"	38 "	" 1 Mark banco.
Öln	"	72 "	" 1 thlr. preuß.
Frankfurta. M.	"	42 "	" 1 fl. rhn.

Die Kurse sind gewöhnlich für 1 oder 2 Monate nach Sicht notirt.
Wechselrechtliches und Wechselanzen, s. New-York.

Bamberg,

Stadt im baier. Kreise Oberfranken, siehe München.

Bangkok oder Bankasai,

Hauptstadt des Königreichs Siam in Hinterindien.

Münzen. Man rechnet nach Ticals oder Bats zu 4 Salungs zu 2 Tuangs zu 800 Kauris, welche Benennungen Gewichtstheile von Silber ausdrücken. Die gewöhnlichste Münze ist der Bat, welchen die Europäer Tical genannt haben, aber es gibt auch, obgleich seltener, kleinere Münzen. Des Goldes und Kupfers bedient man sich in Siam nicht zum Gelde, und es besteht solches nur aus Silber und Muscheln (den obigen Kauris). Die aus Silber geprägten Münzen bestehen gewöhnlich aus kleinen Stücken von Silberstangen, die umgebogen und an den Enden zusammengeschlagen werden. Der Bat oder Tical wurde in der Münze von Calcutta untersucht, und wird dort zu $2\frac{1}{2}$ Schilling angenommen; daher der Tical = ca. 1 fl. 27 kr. rhn. = 24 sgr. 10 pf. preuß. = 1 fl. 24 nkr. öster. Außerdem cursiren hier spanische Piaster. In den Häfen des dortigen Landes werden gewöhnlich 4 spanische Piaster für 7 Ticals gerechnet, wodurch sich der Tical nur auf 1 fl. 25 kr. rhn. stellt.

Handelsgewicht. Der Pikul zu 50 Catties zu 20 Tails zu 4 Ticals. Das siamesische Catty = 2 chinesische Catties; 1 chinesisches Catty = $1\frac{1}{3}$ Pfund Avoirdupoids-Gewicht (engl. Handelsgewicht); daher 1 siamesisches Catty = $2\frac{2}{3}$ Pfd. a. d. p. = 1,2096 Kilogramm. Bei dem Wiegen des Reises und Salzes bedient man sich eines großen Maaßes, welches bei dem ersteren aus 22, und bei dem letzteren aus 25 Pikuls besteht. Reis wird auch nach dem Korbe gemessen, und 100 Körbe gehen auf das erwähnte große Maaß.

Längenmaße sind die folgenden: 12 Finger machen 1 Spanne; 2 Spannen 1 Elle; 4 Ellen 1 Klafter; 20 Klafter 1 Sen und 100 Sen 1 Yuta, oder, wie es die Siamesen aussprechen, Yut. Die Klafter ist das am häufigsten benutzte Maaß, und die Siamesen haben einen Stab von dieser Länge, auf welchem die Bruchtheile dieses Maaßes aufgetragen sind. Dieser Stab beträgt etwa $6\frac{1}{2}$ englische Fuß = 878 Paris. Linien.

Gold- und Silbergewicht. Der Tical zu 4 Salungs zu 2 Tuangs zu 2 Songphais zu 2 Phaimungs zu 32 Sagas oder rothe Bohnen (der Same von *Abrus precatorius*). Nach obiger Angabe, daß 80 Ticals = 1 Kätti = 1,2096 oder genauer 1,20957 Kilogramm, muß 1 Tical = 15,119 Grammen (und nicht, wie nach Nellenbrecher, 15,292 Grammen) sein.

Probirgewicht. Die Feinheit des Goldes und Silbers wird, wie in China, in Hunderttheilen (Toques) ausgedrückt.

Barbadoes,

zu den kleinen Antillen gehörige britische Insel, mit der Hauptstadt Bridgetown.

Rechnungsart in Liv. Sterl. zu 20 Schilling zu 12 Pence oder auch in Dollars zu 100 Cents. Der in Westindien allgemein verbreitete spanische, mexikanische, südamerikanische und nordamerikanische Piaster oder Dollar wird zu 4 Schillingen 2 Pence = 50 Pence Sterling gerechnet.

Der Wechselkurs auf London wird entweder in Pence für 1 Dollar, oder in Liv. Sterl. für 100 Liv. Sterl. notirt.

Die britisch-westindische Curantvaluta (Currency) ist abgeschafft; in dieser galt hier der Dollar 75 Pence.

Maasse und Gewichte, wie in England, ausgenommen das Getreidemaass (s. New-York).

Barcelona,

Hauptstadt der spanischen Provinz Catalonien.

Rechnungsart und Münzen, s. Madrid.

Die frühere catalonische Währung war die nach Libras zu 20 Suelbos zu 12 Dineros. Der Zahlwerth der Libra gründet sich auf die Annahme, daß 1 Libra 17 Suelbos 6 Dineros = 1 Peso duro (Silberpiaster), oder $450\frac{1}{2}40$ Libras = 1 Peso, wonach 15 Libras = 8 Pesos; da nun nach dem neuesten Münzgesetz (s. Madrid) 9,72 Duros auf die castilische Münzmark fein Silber gehen, und diese = 230,071 Grammen, so gehen 39,607 Libras auf das deutsche Münzpfund von 500 Grammen; daher 1 Libra = 1 fl. 19 kr. rhn. = 22 sgr. 8 pf. preuß. = 1 fl. 13 kr. öster.

Ältere Rechnungsmünzen, wie der Ducado di Cambio, der Peso de plata antigua und mehrere andere sind nicht mehr im Gebrauche.

Kursystem und Wechselrechtliches s. Madrid.

Maasse und Gewichte sind seit 1849 wie in ganz Spanien gesetzlich die französischen metrischen. Die noch gebräuchlichen alten Maasse und Gewichte sind folgende:

Die Canna (Längenmaass) zu 2 Varas zu 4 Palmas zu 4 Cuartos = 688 Pariser Linien = 2,746 Leipziger, = 2,327 preussische, = 1,79 bayerische, = 1,992 Wiener, = 1,697 englische Yards, = 2,835 Frankfurter, = 2,709 Hamburger Ellen, = 1,305 Pariser Aunes.

Die Salma (Getreidemaass) oder Tonelada zu 4 Cuarteras zu 12 Cortanes zu 4 Picotins. Die Cuartera = 71 Liter. Die Carga oder Last = $2\frac{1}{2}$ Cuarteras; also die Salma = $1\frac{3}{5}$ Carga.

Die Carga (Fuder, Flüssigkeitsmaass für Wein und Brantwein) zu 4 Barrilons zu 2 Mallals zu 2 Cortanes zu 2 Cortines zu 4 Mitabellas zu 4 Petricons. Die Carga = 120,56 Liter. Die Tonelada (Tonne) = 2 Pipas (Pipen), 6 Bariles oder 8 Cargas.

Vom Delmaass hält die Carga 2 Barrals zu 2 Barralons zu $7\frac{1}{2}$ Cortanes zu 4 Cuarts zu 4 Cuartas. Der Cortan = 4,12 Liter. 1 Pipe Baumwoll = $118\frac{1}{2}$ bis 119 Cortanes.

Der Quintal (Centner) zu 4 Arrobas zu 26 Libras = 104 Libras oder Pfund zu $1\frac{1}{2}$ Marcos zu 8 Onzas zu 4 Cuarts zu 4 Argensos zu 36 Granos. 1 Libra = 401 Grammen. Die Carga (Last) = 3 Quintales.

Die englische Tonne = 24 catalonische Quintales.

Gold- und Silbergewicht ist der obige Marco; daher 1 Marco = $\frac{401}{1\frac{1}{2}}$
= 267,333 Grammen.

U s a n z e n i m W a a r e n h a n d e l. Alle Gewichtswaaren werden per Quintal oder per Libra verkauft; Spirituosen und Baumöl per Pipa, und die Preise verstehen sich in Silberpiastern. Waaren-Courtage $\frac{1}{2}$ Procent für den Käufer und Verkäufer.

H a n d e l s a n s t a l t e n. Mehrere Creditgesellschaften, Industriegesellschaften und Seeassuranzcompagnien.

Basel,

Hauptstadt des gleichnamigen Cantons der Schweiz.

Münzen, s. Schweiz.

Curssystem.

Amsterdam 1 M. u. kurze Sicht	± 213 neue Schweizer Franken für 100 fl. holl.
Augsburg desgleichen	} " 214 " " " " 100 fl. rhn.
Frankfurt a. M. desgl.	
Berlin kurze Sicht	} " 3 $\frac{3}{4}$ " " " " 1 thlr. preuß.
Leipzig desgleichen	
London kurze Sicht und 3 Mo- nat dato	" 25 $\frac{1}{2}$ " " " " 1 Liv. Sterl.
Hamburg kurze Sicht	" 188 " " " " 100 Mark banco.
Mailand kurze Sicht	} " 99 " " " " 100 Fr. in Mail- land, Paris &c.
Paris kurze Sicht, 1 Monat, 3 M., und 100 L. dato	
Lyon desgleichen	
Marseille 15 u. 90 L. dato	
Antwerpen kurze Sicht	} " 240 " " " " 100 fl. öster.
Brüssel	
Wien kurze Sicht	} " 99 " " " " 100 Franken.
Triest desgleichen	
Auf schweizer Plätze kurze Sicht	" 99 " " " " " " 100 Franken.

In Betreff der Curönotirung auf Mailand ist zu bemerken, daß seit dem 1. Januar 1860 in der Lombardei die Währung in italienischen Liren oder französischen Franken eingeführt ist. Wenn von Wien, Triest &c. auf Mailand noch in Gulden des 45-Guldenfußes gezogen wird, so werden 100 Franken zu 40 $\frac{1}{2}$ fl. öster. Währung berechnet.

Gold- und Metallcurse, s. Genf.

M a a ß e u n d G e w i c h t e. Seit 1838 sind gesetzlich die schweizer Concordatmaaße und Gewichte eingeführt (s. Schweiz). Die noch im Verkehr gebräuchlichen älteren Maaße und Gewichte sind folgende:

Der Fuß = 135 Paris. Linien; die große Elle (Stab, Aune) = 522,6 Paris. Linien; die kleine Elle (Braccio) = 239,29 Paris. Linien.

Der Saum (Flüssigkeitsmaaß) zu 3 Ohm zu 8 Viertel zu 4 alte Maaß zu 4 alte Schoppen. 1 Maaß = 1,42 Liter; also die Ohm = 45,44 Liter; die neue Maaß oder Wirthsmaaß = $\frac{2}{5}$ alte Maaß; also 1 Viertel = 5 neue Maaß.

Das Delmaaß = 1,55 Liter.

Das Bierzel oder Bienzel (Getreidemaß) zu 2 Sad zu 4 große (oder 8 kleine) Sester zu 4 Köpfelein zu 2 Becher zu 4 Mäßelein. 1 kleiner Sester = 17,08 Liter. 1 Sad = 1,36 Hectoliter.

- 1) Großes Eisengewicht, Centner oder Handelsgewicht. Der Centner zu 100 Pfund. Das Pfund = 493,19 Grammen.
- 2) Das kleine Eisengewicht für den Detailverkauf. Das Pfund zu 4 Bierling zu 8 Loth. Das Pfund = 486,15 Grammen.
- 3) Das Messing-, Spezerei- oder Safrangewicht. Das Pfund zu 32 Loth = 480,19 Grammen.
- 4) Das Silbergewicht. Das Pfund zu 32 Loth = 467,66 Grammen.
- 5) Das Goldgewicht. Die Krone = 3,3707 Grammen.

Wechselrechtliches. Die hier bestehende Wechselordnung ist vom 1. Februar 1809. Nach derselben gibt es weder Ufo noch Respekttage; die Acceptation muß innerhalb 24 Stunden erfolgen, wenn nicht protestirt werden soll. Der Acceptant haftet hier nur 1 Monat, der Indossant 3 Monate*).

Bank. Die hiesige Bank, durch Gesellschaftsvertrag vom 10. März 1845 gegründet, als Fortsetzung der seit dem 1. Januar 1844 bestandenen Gesellschaft der Giro- und Depositenbank hat ein Kapital von 200 Actien zu 5000 Franken, von welchen jedoch die halbe Einzahlung an die Actionäre zurückbezahlt worden ist. Die Actien lauten auf Namen und waren erst zwei Jahre nach ihrer Ausstellung übertragbar. Ausländische Actionäre mußten die ganze Summe ihrer Actienzeichnung deponiren, die Andern leisteten in Raten Zahlung. Die Bank macht nur mit Handlungshäusern, Particuliers, Corporationen oder Behörden in Basel Geschäfte. Die Geschäfte der Bank bestehen im Incasso- und Girogeschäft, Aufbewahrung von Depositen, Aufnahme von verzinslichen Geldern, Ausgabe von Banknoten, Ausgabe von Cassascheinen an Ordre zahlbar, Disconto, Darlehen auf Unterpand, An- und Verkauf hiesiger Staats- und Stadtoobligationen, und Credit-Eröffnungen in Contocorrent. Das Maximum des bewilligten Credits ist 60,000 Franken; jedoch treten über 10,000 Franken beschränkende Bestimmungen ein, und außer den Zinsen ist auf der bewilligten, abgesehen von der benutzten, Creditsumme Ende jedes Quartals 1 per Mille an die Bank zu vergüten. Da ein lebhafter Umsatz die erste Creditbedingung ist, so behält sie sich vor, solche Creditverträge aufzuheben, bei welchen diese Bedingung nicht erfüllt ist. Die Noten lauten auf 100 und 500 Franken.

Platzgebräuche, Handelsanstalten u. Waaren-Courtage $\frac{1}{2}$ Procent, vom Käufer und Verkäufer zu entrichten. — Handels- und Industrieverein. Die ansehnliche Messe fällt alljährlich auf den 28. Oktober und dauert 14 Tage.

Bassora,

(oder Basra) Hauptstadt des gleichnamigen Paschaliks in der türkischen Provinz Irak-Arabi.

Rechnungsart. Es wird hier nach Mamubis zu 10 Danimes zu 10 Flusch gerechnet. Der Toman, die persische Rechnungseinheit, wird hier zu 100 Mamubi gerechnet. Wenn man den jetzigen Werth des Tomans zu 4 thlr. preuß. ansetzt, so ist 1 Mamubi = $1\frac{1}{5}$ sgr. preuß. = $4\frac{1}{5}$ kr. rhn. = $3\frac{3}{5}$ kr. öster.

Von fremden Münzen cursiren hier spanische und mexikanische Silberpiaster, österreichische Thaler und die gangbarsten asiatischen Münzen.

*) S. übrigens Dr. Oscar Wächter, die Wechsellehre, zu der Bibl. d. gef. Handelsw. gehörig.

Maafse und Gewichte. Es sind hier viererlei Ellen im Gebrauche, nämlich:

- 1) Die Elle von Bagdad, für alle Stoffe = 355,801 Paris. Linien.
- 2) Der Guz, Gofß oder Cubit = 416,6 Paris. Linien.
- 3) Die Elle (Pik) von Aleppo für Seiden- und Wollenzeuge = 300,25 Paris. Linien.
- 4) Die Elle von Hadded für Baumwollen- und Seidenzeuge = 385,07 Paris. Linien.

Bei den hier etablirten Europäern sind dreierlei Gewichtseinheiten im Gebrauche, nämlich:

- 1) Der Mahnd Attari zu 24 Bakias Attari = 12,927 Kilogramm. Der Kottel = 14 1/2 Bakias Attari. 1 Bakia Attari = 538,64 Grammen. Für Kaffee, Pfeffer und Ingwer gehen 26 Bakias, für Kandis, Kardamomen und Benzoe 25 Bakias, und für Zucker und Metalle 24 Bakias auf den Mahnd.
- 2) Der Mahnd Sofi oder Mahnd Bassora zu 24 Bakias Sofi oder Bakias Bassora = 76 Bakias Attari = 40,936 Kilogramm.
- 3) Die Oka von Bagdad = 400 Derhem oder Drachmen = 2 1/2 Bakias Attari = 1,3466 Kilogramm.

Eine Kutra Indigo = 117 Bakias Attari = 63,02 Kilogramm.

Reis wird nach Mahnd Bassora zu 78 1/2 Bakias Attari verkauft.

Gold- und Silbergewicht ist der Tscheki (Tschy) zu 100 Miskals oder 150 Dramm (Drachmen). Der Miskal = ca. 4,665 Grammen.

Getreide und Flüssigkeiten werden gewöhnlich nach dem Gewichte verkauft.

Batavia,

Hauptstadt der niederländischen Colonie auf der Insel Java.

Rechnungsart und Münzen. Seit 1826 nach Gulden (Silber-Mu-pien) zu 20 Stüber zu 5 Cents oder Duiten (spr. Deuten), seit 1839 im Werthe von 52,91 Gulden per Zollpfund fein Silber. Nach der sogenannten javanischen Währung, welche in Abgang decretirt werden soll (oder schon ist) gehen 120 Cents oder Deuts statt 100 Cents auf den holländischen Silbergulden, wonach 5 fl. holl. = 6 fl. javanisch; dieses Verhältniß ändert sich aber im Handelsverkehr zum Nachtheil der Kupfermünze. Geprägt wurden seither mit der Aufschrift: „Niederländisch Indien“ ganze und halbe Gulden in Silber in holländischer Valuta. Hauptzahlmittel sind die holländischen und ostindischen Gold- und Silbermünzen, die Kupferdeuten und, in Folge der vielen auf Java ansässigen Chinesen, das chinesische Li (s. Canton) (holl. Pitje); 50 derselben rechnet man auf 1 Stüber oder 5 Cents; ferner die sogenannten Receptisse oder Münzscheine und die Noten der Java'schen Bank (s. unten).

Cursystem.

Holland 6 Monat dato ± 95 fl. für 100 fl. in Amsterdam, Rotterdam u.
 London 6 Monat Sicht „ 11 1/2 fl. „ 1 Liv. Sterl. in London.
 Bengalen 2 Monat „ „ 80 Sicca-Rupien für 100 fl. holl.

Maafse und Gewichte. Längenmaaf, der alte Amsterdamer rheinländische Fuß von 139,171 Paris. Linien, und die alte Amsterdamer Elle von 304,9034

Parri. Eimien. Man bedient sich auch der brabantier Elle von Amsterdam und des englischen Yards.

Die Djong (Feldmaaß) hat 4 Bahn = 2000 rheinländische Quadratrußen. Reis-, Getreide- und Salzmaaß ist der Royang, an Gewicht = 27 Pilsols = 1661,066 Kilogramm. Für kleinere Quantitäten dient auch der Limbang von 10 Sack, welcher 5 Pilsols (625 holl. Troy-Pfund, s. Amsterdam) wiegt; der Kulak = $7\frac{1}{4}$ Rättis an Gewicht = $9\frac{1}{16}$ holl. Troy-Pfund; der Amat = 2 Pilsols (250 holl. Troy-Pfund).

Flüssigkeitsmaaß: die Kan (Kanne) = 1,491 Liter. — 33 Kannen = 13 alte engl. Wein-Gallons. Ein Legger Araf = 388 Kannen. Flüssigkeiten werden auch nach dem Gewichte verkauft.

Gewichtseinheit ist der Pisol (ursprünglich der chinesische) zu 100 Rättis (holl. Catjet) zu 16 Taels. — 3 Pilsols = 1 kleiner Behar (Behar); $4\frac{1}{2}$ Pilsols = 1 großer Behar; daher 1 großer Behar = $1\frac{1}{2}$ kleine Behars. — 1 Pisol = 61,521 Kilogramme; daher 1 Rätti = 615,21 Gramme. Als Gewichtseinheit dient auch noch die alte holländische Troy-Mark (s. Amsterdam).

Gold- und Silbergewicht ist die obige Troy-Mark zu 9 Realen, den Real zu 568,9 holl. A.

Handelsusfuzen. Die meisten Gewichtsmoaren werden per Pisol verkauft; Thee, Gewürznelken, Zimmt, Tabak und Indigo per 1 holl. Troy-Pfund; Indigo aber auch per Pisol. Reis und Salz per Royang von 27 Pisol; Araf per Legger von 388 Kannen. Die Einfuhrartikel werden in der Regel auf 3 bis 9 Monate Credit verkauft, und zwar gegen Solawechsel an Ordre, zahlbar auf das bedungene Ziel.

Handelsanstalten. Factorei der niederländischen Handels-Gesellschaft (s. Amsterdam). See- und Feuerversicherungsanstalten. Die Bank von Java. Sie wurde zum Betrieb aller Bankgeschäfte durch Privilegium vom 11. Dezember 1827 gegründet, welches am 17. Juli 1837 erneuert worden ist; das ursprüngliche Actienkapital betrug 2 Mill. Gulden. Sie gab aber Noten bis zu 10 Mill. Gulden aus, machte Darlehen auf unzulängliche Sicherheit und in Posten, welche außer allem Verhältniß zu ihren Mitteln waren. Im Jahr 1839 stellte sie ihre Zahlungen ein; ihre Noten erhielten sich wegen Entwerthung des Kupfergeldes gleichwohl im Umlauf; sie galten aber bald auch nur 75 Procent. Die Kaufleute, theils interessirt, theils die Katastrophe fürchtend, und die Regierung, indem sie die Gläubiger einschüchterte, hielten den Banterott auf. Nun nahm aber ein Interessent zu den Gerichten Zuflucht, um die Bank zur Silberzahlung zu zwingen. Demzufolge intervenirte der Generalgouverneur, indem er durch Decret vom 29. März 1845 die Zahlungen verbot. Im Jahr 1846 führte die Regierung eine Art Papiergeld, Receptissen genannt, ein, welche Kupfergeld repräsentirten, und diesem wegen der leichtern Transportfähigkeit und auch darum vorgezogen wurde, weil die Regierung zeitweilig Wechsel auf 10 Monate auf Holland dafür gab. Ein Erlaß vom 26. März 1846 sagt, daß von in Umlauf befindlichen 7,422,175 fl. Banknoten sich 7,242,250 fl. in den Regierungskassen von Java und Madura befinden, und ordnet an, daß die Noten künftig stets mit Receptissen eingelöst, das Maximum der Noten, welche ausgegeben werden dürfen, bestimmt, und von Zeit zu Zeit veröffentlicht, und die Noten an allen Regierungskassen angenommen werden. Derselbe Erlaß bestimmte auch, daß, so lange das Kapital der Bank nicht auf die ursprüngliche Einlage von 2 Mill. Gulden ergänzt ist, keine Gewinnver-

theilung stattfinden, die Gewinnvertheilung auch nachher nicht 9 Procent der Einlage überschreiten soll, so lange nicht ein Reservefonds von 50 Procent des Kapitals gebildet sei. Wenn dies geschehen, soll die Gewinnvertheilung bis 12 Procent betragen dürfen. Im Jahr 1848 wurde der Bank eine neue Concession gewährt, welche ihr Kapital abermals auf 2 Mill. Gulden (Kupfer oder Recipissen) fixirte und ihrer Notenausgabe nur die Einlösung mit Recipissen zur Bedingung machte, welche Einlösung natürlich wenig begehrt wird. Scheinbar ist auf diese Weise die Solvenz der Bank wieder hergestellt. Im Jahr 1850 hatte die Bank einen Reingewinn von 142,077 fl., von welchem zwei Drittel an die Actionäre vertheilt worden sind. Es gibt Zweigbanken in Samarang und Surabaya. (Otto Hübner, die Banken.)

Bayonne,

französische Seehandelsstadt an der spanischen Grenze.

Münzen, Maaße und Gewichte wie Paris.

Wein und Branntwein werden auch noch nach dem alten Bayonner Maaße verkauft, nach welchem der Tonneau (das Faß) = 4 Bariques (Orthost) zu 40 Beltes zu 8 Pintes. 1 Belte = 7,6 Liter.

Beaucaire,

noch immer ein sehr wichtiger Messplatz, im französischen Departement des Gard. Die Messe beginnt am 22. Juli und dauert 7 Tage.

Rechnungsart, Münzen, Maaße und Gewichte wie Paris.

Beirut,

Handelsstadt in Syrien.

Rechnungsart und Münzen Syriens sind die türkischen, s. Konstantinopel.

Maaße und Gewichte, s. Konstantinopel und Aleppo.

Cursystem.

Wien und Triest	± 360 Paras für 1 fl. im 20-Guldenfuß.
London	" 116 Piafter " 1 Liv. Sterling.
Paris und Marseille	" 180 Paras " 1 Franc.
Pivorno	" 150 " " 1 toskanische Lire.

Belgrad.

Hauptstadt des Fürstenthums Serbien.

Rechnungsart. Serbien rechnet nach Piaftern zu 40 Paras; Münzen werden nicht geprägt. Die Regierung hat den österreichischen Ducaten zu 24 Piafter, und den österreichischen Conventionsthaler von 2 fl. des 20-Guldenfußes zu 10 Piaftern tarifirt. Dies ist der sogenannte Contributions- oder Steuerkurs, im Gegensatz zum Platzcourse, nach welchem der öster. Ducat zu 56, und der Thaler Conventionsgeld zu 24 Piaftern angenommen wird. Im Handel werden die Geschäfte mehrentheils in österreichischem Gelde abgeschlossen.

Maaße und Gewichte sind die türkischen, s. Konstantinopel.

Die türkische Arschin = 2¼ Wiener Fuß. Getreide wird nach dem Gewicht verkauft, und der Preis für 100 Oken bestimmt. Branntwein wird nach

dem Fester Eimer zu 64 Halben (s. Pesth) oder auch nach dem Gewicht verkauft, wobei die Oka = $1\frac{1}{4}$ Wiener Maas gerechnet wird. Die Oka von 4 Litra zu 100 Drammen (Trachmen) wird in der Praxis = $2\frac{1}{4}$ Wiener Pfund gerechnet. Wolle und Tabak werden auch nach dem Wiener Pfunde verkauft.

Benares,

Handelsstadt in der britisch-ostindischen Präsidentschaft Bengalen.

Rechnungsart und Münzen wie Calcutta.

Maas und Gewichte im Allgemeinen wie in Calcutta, und mit Ausnahme folgender Schwermoaße:

Der hier übliche Mirzapur-Rahub, oder Rahub (Maund) von Mirzapur, einer nahe gelegenen großen Stadt, von 40 Sighs (Seers) = 39,1176 Kilogramm. Auch der Sigh von Allahabad und Lucknow wird hier gebraucht; 40 Allahabad-Sighs = 1 Rahub von Allahabad und Lucknow = 44,7058 Kilogramm. — 100 Rahubs und Sighs von Allahabad = 120 Bazar-Rahubs und Sighs von Calcutta.

Gold- und Silbergewicht ist die Tola = 13,93 Grammen.

Berbice s. Demerare.

Bergamo,

Hauptstadt der gleichnamigen Provinz in der Lombardie.

Rechnungsart und Münzen wie Mailand.

Somit rechnete man nach Lire zu 20 Soldi zu 12 Denari. Der Ducado hatte $6\frac{1}{2}$ Lire, und es gingen 103 Lire correnti auf die kölnische Mark fein Silber; daher 100 Lire correnti = 23 fl. 47 kr. rhn. = 13 thlr. 17 gr. 9 pf. Preuß. = 20 fl. 38 nfr. österr.

Curssystem wie Mailand.

Maas und Gewichte. Die neuen metrischen Maas (s. Mailand) sind fast nur im Gebrauche der Behörden; im Verkehr dagegen sind noch folgende gebräuchlich:

Der Fuß (Piede) zu 12 Zoll (Poli) = 194,06 Pariser Linien. Der Casso (Maiter) = 6 Fuß. Der Handels-Braccio (Velle) = 292,274 Par. Linien. Der Bau-Braccio = 233,574 Par. Linien.

Die Soma (Verreidemaas) zu 8 Staja zu 32 Quartari = 1,713 Hektoliter.

Die Brenta (Mäßigkeitsmaas) zu 34 Finte zu 2 Pocoli = 70,69 Liter.

Es gibt mehrere Gewichtseinheiten, nämlich:

1 Kom (Kilo) groß (Schwergewicht) für größere Waaren hat die Fibbra grossa (Mant) 30 Unzen = 512,822 Grammen.

2 Kom (Kilo) kleine (Leichtgewichte) für feinere Waaren (Seide, Spicereien u.) hat die Fibbra 12 von obigen Unzen = 325,125 Grammen. Daher 2 Fibbra grossa = 3 Fibbra. — 1 Moggio oder Kilo = 10 Fibbra grossa = 25 Fibbra.

Gold- und Silbergewichte wie Mailand.

Handelsmünzen. Die Seide wird nach Lire correnti verkauft. Waaren-Contage: Prozent für den Käufer und Verkäufer; für Seide wird die Contage zu 1 Soldo der Mand berechnet.

Die für den Seidenhandel wichtige Messe dauert vom 26. August bis zum 7. September.

Bergen,

Haupthandelsstadt des Königreichs Norwegen.

Münzen, Maße und Gewichte wie Christiania.

Hier ist ein Filial der Drontheimer Bank.

Berlin,

Hauptstadt des Königreichs Preußen.

Münzen und Rechnungsart. In Preußen rechnete man seit 1826 gesetzlich nach Thalern zu 30 sgr. zu 12 Pfennigen (früher nach Thalern zu 24 Groschen zu 12 Pfennigen) im 14 Thalerfuß (14 thlr. = 1 Cöln. Mark fein Silber); seit dem 24. Januar 1857 ist aber der 30 Thalerfuß eingeführt, nach welchem 30 Thaler auf das Zollpfund fein Silber gehen. Weil 233,855 Grammen = 1 Cölnische Mark und 14 Thaler des 14 Thalerfußes 1 Cöln. Mark fein Silber enthalten, so ist 1 Thaler des 14 Thalerfußes = 1 thlr. $\frac{4}{5}$ pf. des 30 Thalerfußes. Wegen dieses geringen Unterschiedes werden die neuen Thaler denen des 14-Thalerfußes gleich geachtet.

Geprägt werden in Silber:

Zweithalerstücke, von welchen 15 ein Zollpfund fein Silber enthalten. Weil in 1000 Gewichtstheilen der legirten Masse 900 Gewichtstheile fein Silber enthalten sein sollen (s. Einleitung), so wiegen $13\frac{1}{2}$ Stück 1 Zollpfund. Einthalerstücke, 30 auf das Zollpfund fein Silber; weil die Masse, aus welcher sie geprägt werden, ebenfalls $\frac{900}{1000}$ fein ist, so wiegen 27 Stück 1 Zollpfund.

Stücke zu $\frac{1}{6}$ Thaler, 180 auf das Zollpfund fein Silber; weil das Silber nur $\frac{520}{1000}$ fein ist, so wiegen $93\frac{6}{10}$ Stück 1 Zollpfund.

Die Thaler- und Zweithalerstücke gelten sowohl als Vereinsmünze (s. Einleitung) als auch als Landesmünze. Für die Zweithalerstücke beträgt das Remedium am Gewicht und Feingehalt $\frac{3}{1000}$ Theile; für die Thalerstücke ist das Remedium am Gewicht $\frac{4}{1000}$ Theile und am Feingehalt $\frac{3}{1000}$ Theile; für die $\frac{1}{6}$ Stücke am Gewicht $\frac{10}{1000}$ Theile und am Feingehalt $\frac{5}{1000}$ Theile:

Silberscheidmünzen werden geprägt:

Stücke zu $2\frac{1}{2}$, 1 und $\frac{1}{2}$ Silbergroschen nach einem $34\frac{1}{2}$ Thalerfuß. Der Feingehalt der Stücke zu $2\frac{1}{2}$ sgr. ist $\frac{375}{1000}$, der Stücke zu 1 und zu $1\frac{1}{2}$ sgr. $\frac{220}{1000}$; es enthalten also 414 Stück zu $2\frac{1}{2}$ sgr., oder 1035 Stück zu 1 sgr., oder 2070 Stück zu $\frac{1}{2}$ sgr. ein Zollpfund fein Silber, und bezüglich $155\frac{1}{4}$, $227\frac{7}{10}$ und $455\frac{2}{3}$ Stück dieser Sorten wiegen 1 Zollpfund.

Kupferscheidmünzen werden geprägt:

Stücke zu 4, 3, 2 und 1 Pfennig.

Goldmünzen werden geprägt:

Kronen und halbe Kronen, 50 und 100 Stück aus 1 Zollpfund feinen Goldes. Der Feingehalt dieser Münzen ist $\frac{900}{1000}$; daher wiegen bezüglich 45 und 90 Stück 1 Zollpfund. Remedium am Gewicht $\frac{5}{2000}$, am Feingehalt $\frac{2}{1000}$ Theile. Nimmt man den Preis des Zollpfundes fein Gold zu 798 fl. rhn. an, so stellt sich der Werth einer Krone auf ca. 15 fl. 57 kr. rhn. = 9 thlr. 3 sgr. preuß. = 13 fl. 40 nkr. österr.

Die vor dem Vertrag vom 24. Januar 1857 in Preußen gesetzlichen Silbermünzen bestanden aus Zweithalerstücken, Thalern und $\frac{1}{6}$ Thalerstücken im 14 Thalerfuß, so wie in Silberscheidmünzen zu $2\frac{1}{2}$, 1 und $\frac{1}{2}$ sgr. in einem 16 Thalerfuß. Von der Kupferscheidmünze, aus Stücken zu 4, 3, 2 und 1 pf. bestehend,

wurde die Cöln. Mark Kupfer zu $12\frac{1}{2}$ Sgr. ausgebracht (benn 12 pf. wiegen 5 Quentchen, 4 Quentchen = 1 Loth, 32 Loth = 1 Pfund = 2 Cöln. Mark).

In Gold prägte man Friedrichsd'or zu 35 Stück auf die rauhe Mark zu 21 Karat 8 Grän fein; es wurden auch doppelte und halbe Friedrichsd'or geschlagen. In den öffentlichen Kassen in Preußen wird der Friedrichsd'or im Nominalwerth von 5 thlr. zu 5 thlr. 20 sgr. angenommen.

Zur Zeit des siebenjährigen Krieges wurden Friedrichsd'or unter preussischem Stempel in einem Feingehalt von 15 Karat 3 bis 6 Grän und in gleichem Gewicht mit den vollhaltigen Friedrichsd'ors ausgemünzt, und diese sogenannten Neuen- oder Mittel-Friedrichsd'or mit den Jahreszahlen 1755, 56, 57 und 59 kommen neben vollhaltigen mit gleichen Jahreszahlen noch im Umlaufe vor, obgleich sie durch das preussische Münzgebiet vom 29. März 1764 zum Umprägen einberufen worden sind. Diese Mittel-Friedrichsd'or, unter welchen auch bisweilen Stücke mit der Jahreszahl 1750 erscheinen, weil der Schwanz der 6 oder 9 weggeschabt worden ist, unterscheiden sich von den vollhaltigen gleichen Jahrganges im Allgemeinen durch die größere Dicke und die rothe Farbe der abgeriebenen Stellen, insbesondere die mit den Jahreszahlen 1755 und 1756 durch das u in der Umschrift *Friedericus Borassorum Rex*, wofür die vollhaltigen ein v haben. In dem Jahrgang 1757 haben beide Arten ein u in der Umschrift, und unterscheiden sich dadurch also nicht mehr. Mit der Jahreszahl 1758 gibt es nur vollhaltige, keine Neuen- oder Mittel-Friedrichsd'or, erstere sind selten, wogegen mit der Jahreszahl 1759 nur Mittel- und keine vollhaltigen Friedrichsd'or gefunden werden. Die bis jetzt übrig gebliebenen Mittel-Friedrichsd'or aus der Zeit des siebenjährigen Krieges werden nach ihrem inneren Werthe von der preussischen Münze zu 3 thlr. 24 bis 29 sgr. angenommen. Doppelt und halbe Mittel-Friedrichsd'or kommen fast gar nicht mehr vor. Alle übrigen preussischen Friedrichs- und Friedrich Wilhelmsd'or von 1737 sind vollhaltig ausgeprägt, und werden, wenn sie nicht durch Beschneiden und Auflösungsmittel sichtlich zu leicht geworden sind, in den preussischen Kassen für voll angenommen. Obige Angaben sind einem Bericht der preussischen Münzdirection vom 16. Nov. 1859 entnommen.

Papiergeld. Es gibt über 15 Mill. Thaler in Kassenanweisungen zu 1, 5, 10, 50 und 100 thlr. Die Bank hat über 50 Mill. Thaler in Noten zu 500, 100, 50, 25 und 10 Thlr. in Umlauf; ebenso circuliren Noten von Privatbanken und ausländische Kassenscheine von wenigstens 10 thlr. Ausländische Banknoten und Kassenscheine unter 10 thlr. dürfen nicht in den Verkehr kommen.

C u r s f y s t e m.

Amsterdam kurze Sicht und 2 Monat	± 142	thlr. per 250 fl. holl.
Hamburg desgl.	" 150	" " 300 Mark Banco.
London 3 Monat	" 6 $\frac{1}{3}$	" " 1 Liv. Sterl.
Paris 2 Monat	" 80	" " 300 Franken.
Wien desgl.	" 84	" " 150 fl. österr. W.
Augsburg desgl.	" 56	" " 100 fl. rhn.
Frankfurt a. M. desgl.	" 56	" " 100 fl. rhn.
Leipzig desgl. 8 Tage und 2 Monat	" 99	" " 100 thlr. in Leipz.
Petersburg 3 Wochen dato	" 96	" " 100 Silberrubel.
Bremen 8 Tage dato	" 103	" " 100 thlr. Louisd'or.

Unter kurzer Sicht versteht man 10 Tage für Amsterdam, 8 Tage für

Hamburg und 1 Tag für Breslau, welches wie Leipzig, nämlich für 100 thlr. zahlbar in Breslau, notirt wird.

Wechselstempel. Im Auslande ausgestellte und auf ausländische Plätze gezogene Wechsel sind stempelfrei. Wenn ein gezogener Wechsel in mehreren Exemplaren ausgefertigt wird, so ist nur das zur Circulation bestimmte Exemplar stempelpflichtig. Auch die zum Indossiren bestimmte Abschrift unterliegt dem Wechselstempel. Derselbe beträgt

von 50 thlr. Courant bis mit 400 thlr.	. . .	5 sgr.
" 400 " " " " 800 "	. . .	10 "
" 800 " " " " 1200 "	. . .	15 "

und so fort für je 400 thlr. immer 5 sgr. mehr.

Dagegen bedürfen Anweisungen, welche am Orte der Ausstellung entweder am Tage der Ausstellung selbst oder im Laufe des darauf folgenden Tages zahlbar sind, keines Stempels, und ebensowenig die an den Inhaber gestellten Giro-Anweisungen der preussischen Bank in Berlin.

Für Valuten in Friedrichsd'or zahlbar werden 10% Agio zugeschlagen und von dem Werthe in Courantgeld die Stempeltaxe berechnet.

Ausländische Wechselvaluten werden zur Feststellung der Stempeltaxe nach folgenden Sätzen in preuß. Geld berechnet:

Bei Wechseln auf Holland	571 1/2 thlr. für 1000	fl. holl.,
Wien	66 1/3 " " 100	fl. österr. W.
Frankfurt und Augsburg	58 1/3 " " 100	fl. rhn.
Hamburg	56 " " 111	Mark Banco,
London	6841 " " 1000	Liv. Sterl.,
Bordeaux und Paris	80 " " 300	Franken,
Riga und Petersburg	28 3/5 " " 28 1/7	Rubel Silber.

Der Stempel muß unmittelbar nach der Ausstellung und bevor noch ein Accept oder Indossament darauf gesetzt worden ist, nachgesucht werden. Die unterlassene Verwendung des Stempels zieht eine Strafe nach sich, welche den 25fachen Betrag des unterlassenen Stempels sowohl bei gezogenen als bei eigenen Wechseln beträgt. — Policen zahlen 1/2 Procent vom Betrage des Documents.

Die Courtage für Wechsel beträgt 1 pro Mille vom Käufer und Verkäufer.

Geld- und Metallcourse. Die preussischen Friedrichsd'or werden mit ± 13 Procent Agio notirt, wonach ± 113 thlr. Courant für 100 thlr. in Gold (oder 20 Stück) gezahlt werden. Andere deutsche Pistolen stehen etwas niedriger (10 bis 12 Procent Agio) als die preussischen Friedrichsd'or.

Gold in Barren wird alla libbra, per Analogie mit der früheren ital. Bezeichnung al marco, d. h. per Zolpfund von 500 Grammen notirt; ebenso Silber in Barren. — Englische Sovereigns, russische Imperialen, Zwanzig- (u. a.) Frankenstücke, amerikanische Dollars in Gold, Silberrubel, spanische Piaster u. werden per Stück notirt.

Coursenotirung der Staatspapiere. Die Course der inländischen Papiere sind in Thaler preuß. per 100 thlr. preuß. zu verstehen.

Die Course der Obligationen der russischen Anleihen von 1822 und 1850 und diejenigen der sardinisch-englischen Anleihe werden in Liv. Sterl. per 100 Liv. Sterl. notirt, wobei 1 Liv. Sterl. = $6\frac{3}{4}$ thlr. preuß. gerechnet wird.

Die Course verschiedener 4procentiger russischer Obligationen werden in Silberrubel per 100 Silberrubel notirt, wobei 93 Silberrubel = 100 thlr. preuß. Die russisch-polnischen Schatzobligationen, Pfandbriefe und Partialobligationen werden

in Thaler preuß. per 600 poln. Gulden. und die Partialobligationen über 300 fl. werden in Thaler preuß. per Obligation notirt. Die laufenden Zinsen werden zum festen Cours 95 thlr. preuß. für 600 fl. poln. vergütet.

Für die polnischen Bankcertificate zu 300 fl. ist der Cours in fl. polnisch per 100 fl. poln. zu verstehen, wobei 6 fl. poln. = 1 thlr. preuß. gerechnet werden. Der Cours für die österreichischen Obligationen wird in Thaler preuß. per 150 fl. nominell notirt; die Zinsen werden nach dem Wechselkurs auf Wien berechnet. Für die Obligationen der Hamburger Feuerkassen-Anleihe der Cours in Mark Banco per 100 Mark Banco, wobei 2 Mark Banco zu 1 thlr. preuß. berechnet werden. Deutsche Lotterie-Anlehenloose werden in Thaler preuß. per Stück notirt. Im Handel mit süddeutschen Effecten rechnet man 7 fl. rhn. = 4 thlr. preuß., mit holländischen Effecten 250 fl. holl. = 145 thlr.; mit spanischen Effecten den Piafter = 1 1/2 thlr.

In Berlin werden außerdem die Actien und Obligationen vieler Eisenbahnen, sowie auch außer den Actien der preußischen Bank diejenigen der meisten deutschen Privatbanken, Creditanstalten und größerer industriellen Unternehmungen notirt.

Preußische Staatspapiere. Sie bestehen dormalen aus

1) 3 1/2 procentigen Obligationen zu 25, 50, 100, 200, 300, 400, 500 und 1000 thlr. preuß. im Gesamtbetrag von ca. 100 Mill. Thaler.

2) Obligationen der freiwilligen Anleihe von 1848 zu 4 1/2 Procent von 15 Mill. Thaler.

3) Obligationen der Staatsanleihen von 1850, 52, 54, 55 und 57 zu 4 1/2 Procent im Gesamtbetrage von ca. 73 Mill. Thaler., und einer 4procentigen Anleihe von 1853 über 5 Mill. Thaler.

4) Obligationen der 3 1/2 procentigen Prämien-Anleihe von 1855 mit Tilgung durch Ausloosung über 15 Mill. Thaler.

5) Obligationen der 5procentigen Anleihe von 1859.

6) Obligationen verschiedener Provinzial- und städtischen Anleihen, namentlich Obligationen der Kurmark und der Neumark von 25 bis 1000 thlr. preuß. zu 3 1/2 Procent verzinslich; ferner Berliner Stadtoobligationen von 25 bis 1000 thlr. preuß. zu 4 Procent verzinslich, und Obligationen mehrerer anderer preuß. Städte.

7) Verschiedenen landschaftlichen Obligationen, sogenannten Pfandbriefen von ritterschaftlichen Creditvereinen, welche gegen gehörige Sicherheit für Kapital und Zinsen und unter Controle der Regierung emittirt worden sind; sie tragen mehrertheils 3 1/2 Procent Zinsen, welche gegen Coupons bei den betreffenden Kassen halbjährig bezahlt werden. Von diesen Papieren gibt es Westpreussische, Ostpreussische, Kur- und Neumärktische, Pommerische und Schlesiische Pfandbriefe in Beträgen von 20, 25, 40, 50, 75, 100, 200 bis 1000 thlr. zu 3 1/2 und 4 Procent Zinsen. Von denen unter 4 Procent auch in Goldvaluta, deren Zinsen mit 4 sgr. pro Thaler Agio in Courantgeld gezahlt werden. Die schlesiischen Pfandbriefe haben keine Coupons; die Zinsen müssen auf den Pfandbriefen oder Recognitionscheinen abgestempelt werden; ferner gibt es Posenische Pfandbriefe in Beträgen von 25, 50, 250, 500 und 1000 thlr. Courant mit 4 Procent Zinsen, und schlesiische Pfandbriefe Lit. B. zu 4 Procent Zinsen.

8) 4procentigen Rentenbriefen von Rentenbanken in 7 preuß. Städten.

Ufsanzen im Handel mit Staatspapieren und gesetzliche Bestimmungen hierüber. Die auf größeren Handelsplätzen üblichen Fondsgeschäfte kommen auch auf der Berliner Börse vor. Die Courtage beträgt 1 pro

Wille vom Käufer und Verkäufer. Lieferungsgeschäfte und Verkäufe auf spanische Staatspapiere, so wie überhaupt über ausländische Creditpapiere und über nicht volleingezahlte inländische Actien sind gesetzlich ungültig. Gegen baare Zahlung und gleich lieferbar können dagegen Käufe und Verkäufe dieser Art rechtsgiltig geschlossen werden. Alle gültigen Zeitgeschäfte müssen ohne Ausnahme bis Abends 6 Uhr erfüllt sein. Kündigungen haben bei gewöhnlichen Zeitgeschäften, wo nichts Besonderes bedungen ist, bis 1 1/2 Uhr Nachmittags an der Börse zu geschehen.

Wechselrecht. Seit 1849 gilt in ganz Preußen die allgemeine deutsche Wechselordnung. Das Einführungsgesetz vom 15. Februar 1850 enthält im Wesentlichen folgende Bestimmungen:

1) Die Amortisation eines Wechsels ist bei dem ordentlichen Gerichte des Zahlungsortes, und wo Handelsgerichte bestehen, bei diesen nachzusehen. Der Antragende muß eine Abschrift des Wechsels beibringen, oder doch den wesentlichen Inhalt desselben, und alles das, was das Gericht zur vollständigen Erkennbarkeit für nöthig hält, angeben, auch den Besitz und Verlust glaubhaft machen. Das Gericht erläßt eine öffentliche Aufforderung an den unbefannten Inhaber des Wechsels, binnen einer bestimmten Frist den Wechsel dem Gerichte vorzulegen, mit der Verwarnung, daß sonst der Wechsel werde für kraftlos erklärt werden. Die Frist zur Meldung wird auf mindestens sechs Monate und höchstens ein Jahr vom Verfalltage ab gerechnet, bestimmt. Wird von einem Inhaber der Wechsel vorgelegt, so ist dem Antragsteller hiervon Kenntniß zu geben, und ihm zu überlassen, sein Recht gegen den Inhaber geltend zu machen. Meldet sich kein Inhaber, so erklärt das Gericht, auf weiteren Antrag des Antragstellers, den Wechsel für amortisirt.

2) Zu den Gerichtsbeamten, welche Proteste aufnehmen können, gehören im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Köln auch die Gerichtsvollzieher.

3) Proteste dürfen nur von 9 Uhr Vormittags bis 6 Uhr Abends, zu einer früheren oder späteren Tageszeit aber nur mit Zustimmung des Protetstaren erhoben werden.

4) Wechselklagen können sowohl bei dem Gerichte des Zahlungsortes, als bei dem Gerichte, bei welchem der Beklagte seinen persönlichen Gerichtsstand hat, erhoben werden.

5) Im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Köln gehören die Klagen aus eigenen Wechseln auch dann vor die Handelsgerichte, wenn sie weder von Handelstreibenden unterschrieben sind, noch Handelsgeschäfte zur Veranlassung haben.

6) Die Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts über Handelsbillets und kaufmännische Assignationen sind aufgehoben.

Maße und Gewichte. Längenmaße:

Der Fuß zu 12 Zoll zu 12 Linien, von gleicher Länge wie der vormals gebräuchliche rheinländische Fuß = 139, 13 Pariser Linien.

12 Fuß = 1 Ruthe für geometrische Messungen in 1/10-Ruthe, =Fuß, =Zoll zc. eingetheilt.

2000 Ruthen = 1 preuß. Meile.

108 Kubikfuß = 1 Kloster, als Maß für Brennholz, Steine zc.

Die preuß. Elle, zu 25 1/2 Zoll des Fußes hält 295,65 Pariser Linien. Im Handel wird der englische Yard = 1 3/8 preuß., die Pariser Aune (der Stab) = 1 3/4 preuß. Ellen, die Leipziger Elle = 6/7 preuß. Elle gerechnet. — Das Stück Garn hat 20 Gebinde zu 20 Faden zu 3 1/2 preuß. Ellen.

Flüssigkeitsmaße: Als Einheit das Quart = 1,145 Liter. Beim Wein- und Brantweinmaß hält das Fuder 4 Orhst zu 1 1/2 Ohm oder 3 Eimer zu

2 Anker zu 30 Quart. Also 1 Eimer = 60 Quart. Die Flasche Wein rechnet man zu $\frac{2}{3}$ Quart. Beim Biermaß hat das Gebräue 9 Rufen zu 2 Faß zu 2 Tonnen zu 100 Quart. 1 Tonne = 114,5 Liter.

Getreidemaße: Die Einheit ist der Scheffel zu 16 Metzen, gestrichen gemessen, = 54,96 Liter. Die Metze = 3,435 Liter. Im Getreidehandel und bei Eisenbahnfrachten rechnet man nach Wispel zu 2 Malter zu 12 Scheffel zu 4 Viertel zu 4 Metzen zu 4 Maßchen. Hiernach hat der Wispel 24 Scheffel; derselbe wird aber bei Weizen, Roggen, Gerste, Erbsen und Welsaamen zu 25, und beim Hafer zu 26 Scheffel gerechnet. Gewöhnlicher gehen aber auf die Last Getreide 60 Scheffel.

Salz, Kalk, Kohlen, Gyps, Asche u. werden nach der Tonne zu 4 Scheffel = 219,846 Liter gemessen. Die Tonne zu Leinfaat hat $37\frac{2}{3}$ Metzen = 130,06 Liter.

Gewichte. Seit dem 1. Juli 1858 ist in Preußen die Gewichtseinheit des deutschen Zollvereins, das Zollpfund, als Landesgewicht eingeführt. Das Zollpfund, von welchem 100 = 1 Zollcentner, wiegt 500 Grammen; daher der Zollcentner = 50 Kilo franz. Gewicht (s. Paris). Das Pfund wird in 30 Loth, das Loth in 10 Quentchen, das Quentchen in 10 Zent, der Zent in 10 Korn getheilt, wonach 1 Pfund = 30,000 Korn. Kleinere Theile sollen ohne besondere Benennung durch Decimalbruchtheile des Korn angegeben werden.

In Betreff des Münzgewichts ist das Pfund von 500 Grammen ebenfalls an die Stelle der Münzmark von 233,855 Grammen getreten, und es wird dasselbe in 1000 Theile mit weiterer Decimalabstufung getheilt; der zehnte Theil eines Tausendtheils heißt As.

Auch im öffentlichen Verkehre müssen alle Münzmetalle nach dem neuen preuß. Gewichte gewogen werden.

Als Juwelen- und Medicinalgewicht soll das Zollgewicht ebenfalls eingeführt werden.

Die älteren Gewichte waren folgende:

Der Centner zu 110 Pfund zu 32 Loth zu 4 Quentchen. 1 Pfund = 467,71 Grammen = 0,9354 deutsche Zollpfund. 1 Centner = 51,447 Kilogr.

Gold-, Silber-, Münz- und Probirgewicht ist die preuß. Mark = $\frac{1}{2}$ Pfund, für Gold in 24 Karat zu 12 Grän, für Silber in 16 Loth zu 18 Grän getheilt. 1 Mark = 233,855 Grammen. (Die Cöln. Mark = 233,75 Gramm.)

Juwelengewicht für Edelsteine, Perlen u. das Karat, welches in $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{8}$ u. s. w. durch Halbierungen getheilt wird, = 20,6537 Centigramme.

Medicinalgewicht ist das Medicinalpfund zu $\frac{3}{4}$ Pfund altpreussisches Handlungsgewicht, und wird eingetheilt in 12 Unzen zu 8 Drachmen zu 3 Scrupel zu 20 Gran. = 5760 Gran. = 350,783 Gramm.

1 Schiffspfund = 3 Centner. 1 Schiffslast = 4000 Pfund. 1 Stein Wolle = 22 Pfund. Von den alten Berliner Maßen kommen noch vor:

Der Haufen Brennholz zu $4\frac{1}{2}$ Klaftern zu 6 Fuß Höhe und Breite und 3 Fuß Klobenlänge. 1 Tonne Holzohlen = 3 gehäufte alte Scheffel. 1 Haufen Steinfohlen = 28 alte Scheffel. 1 Scheffel = 5496,15 Centiliter. 1 Haufen Torf = 6 große Maßstorb zu 1000 Stück, = 240 kleine Maßstorb zu 25 Stück. Das alte Berliner Quart = 1,022 neue Quart. Der alte Anker zu 32 Quart, der alte Eimer zu 64 Quart. Die Tonne Bier zu 4 Dehmchen zu 24 Quart zu 2 Dösel.

Handelsausgaben. Die Courtagé bei Waarengeschäften wird mit 1 % vom Verkäufer vergütet. — Bei den meisten Artikeln wird die wirkliche Tara angenommen. Brutto berechnet (Netto-Tara) werden Kaffee, Küßöl und Talg. Schwefel in Kisten, franz. und engl. Syrup und Rosinen erhalten 10 %; Hamburger Syrup erhält die Hamburger Tara, mit 4 % Aufschlag in preussischem Gewicht reducirt. Jantische und Triester Corinthen 14 %; bei Triester Corinthen auch wohl Netto Tara, indem die berechnete Tara angenommen, und mit 20 % Aufschlag in preuss. Gewicht reducirt wird. Hanföl erhält 15 %, Baumöl bei 1000 Pfund und darüber 14 %, bei 500 Pfund bis 999 Pfund 16 %, unter 500 Pfund 18 %, und zwar durchgängig mit Abrechnung des am Boden der Fässer befindlichen Stalkes. — Die meisten Gewichtswaaren werden per Centner oder per Pfund verkauft. Ausnahmen davon machen: engl. Blech per Kiste, Butter, schlesische per Faß von 30 Quart, preuss., pommerische und mecklenburgische per Centner; harzer und Goslar'sche Glätte per Tonne, engl. Glätte per Centner; Krum per 192 Quart; Sarsellen per Anker; grüne Seife per 280 Pfund oder 240 Pfund; franz. und ital. Sodaseife per Centner; Hamb., dänischer und Drei-Kronen-Thran per Tonne, Südseethran per Centner; inländischer Weinessig per Orhst; franz. Weinessig per Tierçon. — Getreide kauft man gewöhnlich (besonders aus Polen) per Wispel zu 25 Scheffel, während beim Verkaufe der Wispel nach Uebereinkommen bald zu 25, bald zu 24 Scheffel gerechnet wird. — Spiritus wird hier gewöhnlich per Faß von 100 Quart von 80 % Tralles*) verkauft.

Handelsanstalten. 1) Die königl. preuss. Hauptbank wurde im J. 1765 von König Friedrich II. gegründet, und laut Edict vom 17. Juni 1765 mit einem Capitale von 8 Mill. Thaler dotirt, welche jedoch nie ganz einbezahlt oder in Zeiten der Noth theilweise zurückgezogen worden zu sein scheinen. Durch Kabinetts-Ordre vom 11. April 1846 wurde die Liquidation der bisherigen königl. Bank angeordnet und eine Bankordnung für das neue Institut der preussischen Bank ertheilt, bei welcher sich auch Private betheiligen konnten. Das Betriebskapital der Bank besteht zunächst laut Statuten aus dem Ueberschuß des vom Staate herrührenden alten Kapitals, aus einem Actienkapital von 10 Mill. Thaler und aus den Depositen von Vormundschafts- und Gerichtsbehörden, Kirchen, Schulen etc., welche der Bank unter Garantie des Staates überwiesen werden. Die Actien von 1000 thlr. lauten auf Namen, und werden Bank-Antheilscheine genannt. Die Regierung kann das Actienkapital verdoppeln lassen nach Anhörung der Bankantheils-Eigener über das Bedürfniß. Verkauf oder Verpfändung von Actien werden auf Grund beglau-

*) Der Alcoholometer von Tralles ist auch in den deutschen Zollvereinsstaaten Behufs der Steuererhebung eingeführt. Dieser Alcoholometer hat die Einrichtung, daß das Instrument in destillirtem Wasser bis auf den mit 0 bezeichneten Punkt einsinkt, und in reinem Alcohol bis auf 100. Die Scala ist nach Procenten des Volumens eingetheilt. Es heißt hiernach ein Brantwein von 30 Grad derjenige, der in 100 Kannen 70 Kannen Wasser und 30 Kannen Alcohol enthält. Der Preis des Weingeistes wird nun in der Art bestimmt, daß man eine gewisse Menge von einem gewissen Procentgehalte zur Grundlage nimmt, und nach dieser Norm jedann stärkeren oder schwächeren Weingeist berechnet. Hierbei sind nun die Gebräuche sehr verschieden, sowohl hinsichtlich der Maasseinheit, als auch der Stärkeinheit. In Berlin werden die Preise für eine Menge von 100 Quart und für einen Procentgehalt von 80 Grad Tralles festgesetzt. Hätte man daher einen Weingeist zu berechnen, der nur 50 Grad enthalte, so würde der Betrag des ganzen Quantums zu dem festgesetzten Preise für 80 Grad zu ermitteln, hiernach aber in dem Verhältniß von 80 zu 50 zu reduciren sein. In Berlin verfährt man aber nicht so. Der Stärkegehalt wird nämlich nicht nach den Procentgraden angegeben, sodann durch diejenige Zahl bezeichnet, welche sich durch Multiplication der Maasseinheit, hier also 100, mit 80 ergibt. Ein Weingeist von 80 Grad, also von der normalen Stärke, wird mit 100 mal 80, also 8000 bezeichnet. Wenn nun z. B. 1 Orhst (also 180 Quart) Spiritus von 50 Grad Tralles zu 12 1/2 thlr. verkauft wird, so ergibt sich aus 180 mal 50 = 9000 Procent und 8000 Procent der gesuchte Werth aus der Proportion:

$$8000 : 12\frac{1}{2} = 9000 : \text{?} = 14 \text{ thlr. } 1\frac{1}{2} \text{ sgr.}$$

bigter Erklärungen auf den Büchern der Bank vorgemerkt. Die Regierung kann nach Ablauf von 15 Jahren (1861), allodann aber alle zehn Jahre die Rückzahlung des eingeschossenen Kapitals anordnen, und nach Ablauf der ersten Periode jederzeit die Statuten einer Abänderung unterwerfen. Dem Einfluß des Staates sollen die jährlichen Dividenden ($3\frac{1}{2}$ Procent) zuwachsen; außerdem kann der Staat durch den darauf fallenden Gewinnantheil oder andere Einrichtungen seinen Einfluß vermehren. Der Reservefonds darf 50% des gesammten Kapitals nicht übersteigen. Was vom Reservefonds nicht etwa zur Deckung von Verlusten zu verwenden ist, wird bei einer Auflösung der Bank zwischen den Banktheilhabern und dem Staate getheilt. Gesetzliche Bestimmungen verpflichten in den Landestheilen, wo das Allgemeine Landrecht Gesetzeskraft hat, die öffentlichen Behörden, Anstalten u. die müßig liegenden Gelder bei der Bank anzulegen, und diese, solche Gelder zu verzinsen. Die Kapitalien der Kirchen, Schulen und andern frommen und milden Stiftungen sind von der Bank mit $2\frac{1}{2}$ Procent, die von andern öffentlichen Anstalten angelegten Kapitalien mit 2 Procent zu verzinsen. Ohne Zustimmung der Bankantheils-Eigener kann der Zinsfuß für Depositen nicht erhöht werden. Die Wirksamkeit der Bank erstreckt sich auf Discout-, Leib-, Depositen- und Giro-Geschäfte, und sie hat die Berechtigung, Noten auszugeben, aber, laut Statuten, nicht über 21 Mill. Thaler; von dem Umlauf der Banknoten muß $\frac{1}{3}$ durch Gold- oder Silberbarren, $\frac{1}{3}$ mindestens in discountirten Wechseln, und der Rest in Lombardforderungen mit Untersanden vorhanden sein. Alle königlichen Kassen nehmen die Noten statt baaren Geldes an; im Privatverkehr ist aber Niemand zu deren Annahme gezwungen. Von dem Gewinn der Bank werden zunächst $3\frac{1}{2}$ Procent jährlich auf das Kapital der Bankantheilhaber und auf das des Staates vergütet, und wenn der Gewinn hierzu nicht hinreicht, aus dem Reservefonds. Von dem Rest des Gewinnes wird 1% Procent zur Bildung des Reservefonds verwendet; das übrige in zwei gleichen Theilen den Bankantheils-Eignern und dem Staate zugetheilt. Reichen Gewinn und Reservefonds zur Deckung der Verluste eines Jahres nicht aus, so werden solche zur Hälfte vom Einschusskapital der Privaten, zur Hälfte von dem des Staates, soweit letzteres ausreicht, noch über von ersterem gedeckt; aus dem nächstfolgenden Gewinn über $3\frac{1}{2}$ Procent des Restes des Einschusskapital der Privaten ergänzt. Wenn der Reservefonds 2% Procent vom Einschusskapital erreicht hat, kann der für denselben bestimmte Gewinnantheil mit Genehmigung der Regierung auf die Hälfte reducirt werden.

Im Jahre 1856 wurde angeordnet, das Einschusskapital um 5 Mill. Thaler in Antheilsscheinen von 1000 Thaler zu erhöhen. Die Bank hat in fast allen Provinzen und Städten des Inlandes Zweigbanken. — 2) Die Disconto-Gesellschaft in Berlin ist laut Vertrag vom 6. Juni 1851 vom vormaligen Finanzminister Hansmann gegründet worden, und betreibt außer dem Geschäfte, von welchem sie den Namen führt, auch allgemeines Bankgeschäft. Die Mitgliederzahl betrug im Jahre 1857 über 2000 mit einem Gesammtbetrage von Geschäftsantheilen von circa 14 Mill. Thaler. Hierzu kommen 20 Mill. Thaler in Commandit-Antheilen zu 2000 Thlr., deren Vermehrung bis zu dieser Höhe die Generalversammlung vom 13. November 1856 beschloffen hatte. 3) Das Seehandlungs-Institut, eine frühere Privat-Actiengesellschaft, seit 1820 aber vom Staate übernommen, ist unter der Benennung: „Generaldirection der Seehandlungsgesellschaft“ zu einem selbstständigen Geld- und Handelsinstitut des Staates erhoben. 4) Die neue Bank des Berliner Kassenvereins, welche als Giro-, Discout- und Notenbank functionirt. Das Actienkapital

besteht aus 1 Mill. Thaler in Actien zu 1000 thlr. Die Noten lauten auf 10, 20, 50, 100 und 200 thlr. 5) Berliner Handelsgesellschaft, im Jahre 1856 gegründet, welche, als solche, Bank-, Handels- und industrielle Geschäfte aller Art betreibt. Grundkapital $3\frac{3}{4}$ Mill. Thaler in Antheilscheinen zu 200 thlr., von welchen die Gründer einen Theil al pari übernahmen, während der Rest zum Cours von 110 Procent zur öffentlichen Zeichnung gelangte. 6) Die Elbschiffahrtsgesellschaft, mehrere Eisenbahngesellschaften, Versicherungsanstalten und eine Handwerksbank. — Wollmarkt, welcher am 21. Juni jeden Jahres beginnt und fünf Tage währt.

Bern,

Hauptstadt des gleichnamigen Schweizer-Cantons.

Münzen, Maaße und Gewichte siehe Schweiz.

Früher rechnete man nach schweizer Franken zu 10 Bagen oder 100 Rappen, oder in Gulden zu 15 Bagen zu 4 kr. — 1 Gulden = $1\frac{1}{2}$ schweizer Franken. — 27 schweizer Franken = 40 franz. Franken.

Cursystem und Geldcurs wie Basel.

Von älteren Maaßen und Gewichten sind noch folgende im Gebrauche: Der Werkschuh zu 12 Zoll zu 12 Linien = 130 Pariser Linien. Die Elle = 240,14 Pariser Linien. Der Saum (Flüssigkeitsmaaß) zu 4 Brenten oder 100 Maß, die Brente zu 25 Maß zu 4 Viertel. Die Maß = 167,12 Centiliter. Der Mütt (Getreidemaß) zu 12 Mäs zu 4 Imi zu 2 Achterli. Das Mäs = 1401,1 Centiliter. — Der Centner zu 100 Pfund Berner oder sogenanntes Eisengewicht; das Pfund zu 32 Loth zu 4 Quintlin zu 4 Pfennig = 519,98 Gramm.

Das Gewicht für Gold, Silber, Seide und Salz das Pariser Markgewicht; die Mark zu 16 Loth zu 4 Quintlin zu 4 Pfennig zu 18 Gran. — Medicinalgewicht ist das alte Nürnberger.

Handelsanstalten. Die in Folge des Gesetzes vom 6. Juli 1833 für Rechnung des Staates gegründete hiesige Cantonalbank hat am 12. December 1846 neue Statuten erhalten. Die Bank wurde vom Staate mit einer Einlage von 3 Mill. Schweizerfranken dotirt. Die Geschäfte der Bank bestehen in Crediteröffnungen, Darlehen auf beschränkte Zeit, Discoutirungen von Handelseffecten, Aufbewahrungen von Kostbarkeiten, edlen Metallen und Schriften von finanziellem Werthe, Aufnahme von Geldern gegen Obligo oder in laufender Rechnung und Ausgabe von Bankscheinen. Alle übrigen Geschäfte sind der Bank streng untersagt. — Die im Jahre 1847 gegründete Hypothekencasse (Veleihung von unbeweglichen Pfändern, d. h. von Gebäuden und Ländereien) hat einen Fonds von 5 Mill. Schweizerfranken.

Bernburg s. Anhalt.

Betelsaki,

Hauptstadt der Landschaft Tschemen in Arabien.

Rechnungsart s. Mokka.

Maaße und Gewichte. Der Covid (Elle) = 202,671 Paris. Linien. Der große eiserne Covid = 304,007 Pariser Linien. Der Guß oder Gös (ebenfalls Längenmaaß) = 281,488 Pariser Linien.

Getreide und Flüssigkeitsmaaß wie Mokka.

Gewichte. Der Bahär (Bahar) zu 40 Färfels oder Fehsil zu 10 Mahnds zu 2 Hättels (Kotoli) zu 15 Bafias (Unzen). Der Mahnd = 924,898 Grammen.

Im Handel rechnet man 10 Färsels von Betelsack gleich 7 Färsels von Koffa. Für Kaffee gehen $14\frac{1}{2}$ Sakias auf das Kättel; für Datteln, Lichter und Eisen gehen 16 Sakias, und für alle andere Waaren gehen 15 Sakias auf das Kättel.

1 Ballen Kaffee hat 280 Kättels und es wird darauf eine Tarabergütung von 16 Kättels gewährt.

Bielefeld,

Kreisstadt des preuß. Regierungsbezirks Minden.

Münzen, Maaße und Gewichte, siehe Berlin.

Die alte Bielefelder Elle = 260 Paris. Linien. 1 Bielefelder Elle = 0,8794 Berliner Ellen; im Handel rechnet man gewöhnlich 8 Bielefelder Ellen = 7 Berliner Ellen.

Bilbao,

Hauptstadt der spanischen Provinz Biscaya.

Münzen. Man rechnet, wie in ganz Spanien, nach Piaſtern zu 20 Realen (ſ. Madrid).

Weſſelcuſe werden notirt auf

London mit \pm 50 Pence für	} 20 Reales de Bellon.
Paris " " 5 Franken "	
Hamburg " " 44 Schill. hco. "	

Weſſelcuſenzen ſ. Madrid.

Maaße und Gewichte ſ. Madrid.

Es ſind 93,928 hieſige Pfund = 100 caſtiliſche Pfund (ſ. Madrid); gewöhnlich rechnet man aber 16 hieſige Pfund = 17 caſt. Pfd.

Birkenfeld,

auf dem linken Rheinufer, zu Oldenburg gehörig.

Rechnungsart. Man rechnet nach Gulden rhn.

Maaße und Gewichte. Seit 1842 die preußiſchen (ſ. Berlin).

(Santa Fé de) Bogota,

Hauptſtadt des ſüdameriſaniſchen Freistaates Neu-Granada.

Münzen. Im Großhandel rechnet man nach Piaſtern (Pesos duros oder fuertes) zu 9 Realen oder auch zu 100 Cents. Im gewöhnlichen Verkehr rechnet man nach Pesos Macuquina oder Sencilla zu 8 Realen, welche letztere auch geprägt werden, und von welchen 5 = 4 Pesos duros ſein ſollen (Kelfenbrecher). Wenn man annehmen darf, daß $20\frac{5}{6}$ Pesos duros ein Zollpfund (500 Grammen) fein Silber enthalten, und wenn 4 Pesos duros = 5 Pesos Macuquina, ſo iſt 1 Peſo der letzteren Valuta = 2 fl. 1 kr. rhn. = 1 thlr. $4\frac{1}{2}$ ſgr. preuß. = 1 fl. $72\frac{1}{2}$ ntr. öſterr. Die hier in großen Summen geprägten Goldmünzen oder Dobloneſen haben nach den in New-York angeſtellten Proben, anſtatt 16 Dollars nur folgende Werthe:

die bis Anfang 1849 geprägten	15 Dollars	61—66 Cents,
und die ſeitdem geprägten	15 "	31—36 "

Die erſteren haben ca. 18 Prozent, die letzteren ca. 16 Procent Agio gegen die Macuquina-Valuta (Kelfenbrecher).

Kupfermünze: ganze und halbe Centajos.

Unter den fremden Münzen circulirt auch die dreifache brasilianische Pataca zu 960 Reis (f. Rio de Janeiro) und gilt als Silberpfaster.

Wechselcurse werden notirt auf

London 90 Tage Sicht	±	6 Pesos Macaquina für	1 Liv. Sterl.
Paris " " " "		425 Centimes	} " 1 Pesos Macaquina.
Hamburg, " " " "		36 Schilling banco	
New-York, je nach Sicht		100 Duros	" 100 Doll. in New-York.

Staatspapiere. Von den durch die frühere Republik Columbien in London gemachten Anleihen hat der Freistaat Neu-Granada ca. 3 Mill. Liv. Sterl. übernommen; mit der Zahlung der Zinsen ist man aber im Rückstande.

Maasse und Gewichte sind die castilischen; f. Madrid.

Bofhara,

(Buhhara, Buchara) Handelsplatz in der Bucharei.

Münzen. Man rechnet nach Tangas oder Tjangan zu 50 Pulli oder Puls. Der Tanga ist eine Silbermünze mit persischer Schrift und ca. 21 kr. rhn. werth. Der Pulli ist eine Kupfermünze (eigentlich Messingmünze). Der Tilla, eine Goldmünze, wird zu 21 Tangas gerechnet; hiernach wäre 1 Tilla ca. 7 ¹/₃ fl. rhn. Gewicht. Der Batman = 127,767 Kilogramm.

Bolivia, f. Charcas.

Bologna,

Handelsplatz im Kirchenstaate.

Rechnungsart und Münzen. Man rechnet hier, wie im ganzen Kirchenstaate, nach dem Scudo zu 10 Paoli zu 10 Bajocchi, oder auch nach dem Scudo zu 100 Bajocchi zu 10 Denari (f. Rom). Früher rechnete man nach Lire zu 20 Soldi zu 12 Denari. Der Scudo wird zu 5 Lire gerechnet.

Curssystem.

Ancona 30 Tage dato	}	±	99 Scudi für	100 Scudi in Ancona u. Rom.
Rom desgl.				
Angsburg 90 Tage dato	}	"	48 " "	100 fl. des 20-Guldenfußes.
Florenz 30 Tage dato				
Livorno desgl.	}	"	106 Bajocchi "	1 Francescone.
Genua desgl.				
London 90 Tage dato	}	"	93 " "	5 Lire.
Mailand 30 Tage dato				
Venedig desgl.	}	"	48 Scudi "	300 Lire *).
Neapel desgl.				
Marseille 90 Tage dato	}	"	85 Bajocchi "	1 Ducato.
Paris desgl.				
Lyön desgl.	}	"	94 " "	5 Franken.
Turin 30 Tage dato				
Triest 60 Tage dato	}	"	94 " "	5 Lire.
Wien desgl.				
	}	"	46 Scudi "	100 fl.

Wechselrechtliches. Die Wechselordnung ist mit unbedeutenden Abände-

*) Die Curannotirung auf Mailand wird jetzt eine andere sein, weil seit dem 1. Januar 1860 dasselbe nach franz. Franken oder ital. Lire gerechnet wird.

weniger die französische. Italienische Wechsel haben in der Regel 6 Respecttage. Fremde Luth- oder Logwechsel sind am Tage nach Verfall zahlbar. Wechsel, deren Fälligkeit auf einen Freitag fällt, sind erst am nächsten Werktage einzulösen.

Fremde Wärgen. Von fremden Silbermünzen werden angenommen:

Italienische Francosconi	zu 1 Scudo 5 Bajocchi	
Königs- oder Kaiserkrone	—	93
Conventionsdaler und Preussische Reichsthaler	—	96
Gulden des 52 ¹ / ₂ -Guldenstück	—	40
Preussische Thaler	—	70
Erosendaler	1	8
Neapolitanische Scudi von 120 Grami	—	93
Königsdaler	1	6
Spanische Piastra	1	—

Enthaltung der Staatspapiere und Actien. Es werden notirt:

5procentige Renten-Certificat zur Entziehung des Pariser Geldes per 100 nominell.

5procentige Consolidirte römische Anleihe per 100 nominell.

3procentige Schatzscheine von 100 Scudi „ 100

do. „ 50 „ 50

5procentige Communal-Schatzscheine „ 100

Actien der Schwefelminen zu 200 Scudi „ 200

Römische Bank-Actien zu 200 Scudi „ 200

Masse und Gewichte. Der Fiede Fuß zu 12 Zoll = 168,497 Par. Linien. Der Braccio (die Elle) = 288,727 Par. Linien.

Die Corba Flüssigkeitsmaß, zu 4 Quartaroli oder zu 60 Boccali; die Quartarola zu 15 Boccali zu 4 Foglietta. — 1 Corba = 78,593 Liter. Als Fruchtmaß wird die Corba eingetheilt in 2 Staja zu 8 Quartaroli. 1 Corba = 78,593 Liter. — Die Libbra das Pfund Handelsgewicht, zu 12 Once (Unzen) zu 16 Ferlino zu 10 Carati zu 4 Grami. 1 Libbra = 361,81 Grammen. Der Peso = 25 Libbra.

Gold-, Silber- und Münzgewicht stimmt mit der Einheit des Handelsgewichts überein, aber die Eintheilung ist eine andere, nämlich: 1 Pfund (Libbra) = 12 Once = 96 Achtel = 1920 Carati = 7680 Grami. Für Geld wird die Onca auch in 24 Tenari eingetheilt. Edelstein und Perlegewicht ist die holländische Troy-Unze zu 16 Ferlino zu 10 Carati zu 4 Grami. Weil 640 As auf die holländische Troy-Unze gehen, so ist also 1 Gramo = 1 holl. As. Als Medicinalgewicht hat die Libbra 12 Unzen zu 8 Drachmen zu 3 Scrupoli zu 24 Grami; die Libbra = 325,666 Grammen.

Handelsanstalten. Eine Zweigbank der römischen Bank.

Bombay,

Hauptstadt der britischen Präsidentschaft Bombay.

Rechnungsart. Man rechnet nach Rupien zu 4 Quartos oder Quartos zu 100 Reas oder Rees. Die Rupie ist die sogenannte Compagnie-Rupie und soll 165 (engl.) Grains fein Silber enthalten. Nach Obelius ist 1 (engl.) Troy-Pfund = 373,246 Grammen; da nun 12 Unzen auf das Troy-Pfund gehen, und 480 Grains auf die Unze, so gehen 46,765 Rupien auf das Zollpfund fein Silber; daher ist 1 Rupie = 1 fl. 7 kr. rhn. = 19 sgr. 2 pf. preuß. = 96 nfr. österr.

Als Rechnungsgeld ist auch die bengalische Sicca-Rupie im Gebrauche, und es sind 100 Compagnie-Rupien = $93\frac{3}{4}$ Sicca-Rupees. Daher 1 Sicca-Rupie = 1 fl. 11 kr. rhn. = 20 sgr. 3 pf. preuß. = $102\frac{2}{5}$ nkr. österr.

Münzen s. Calcutta und Madras.

Von fremden Münzen curstren hauptsächlich englische Sovereigns, holländische Ducaten und spanische Piaster; die Sovereigns werden in Rupien per Stück, die Ducaten und Piaster in Rupien per 100 Stück notirt.

Papiergeld s. Calcutta.

Wechselcurse werden notirt auf

London	1 — 6 Monate nach Sicht oder Dato	± 1 $\frac{1}{2}$	Schilling Sterling für 1 Silberrupie.
Paris	3—12 " " " " " "	208	Silberrupien für 100 Fünffrankenstücke.

Curse der Staatspapiere s. Calcutta.

Maasse und Gewichte. Der Hath, Covid oder Cubit (Längenmaass) zu 16 Tussos (Zoll) = 202,666 Paris. Linien. Der Guz zu 24 Tussos = 304,007 Paris. Linien. Man bedient sich auch des engl. Yard (s. London).

Im Großhandel werden die indischen Manufacturwaaren mehrentheils per Corge zu 20 Stück verkauft.

Der Candy (Getreidemaass) = 8 Parahs zu 16 Pailies oder Abowlies zu 4 Seers zu 2 Tippires. Der Candy wiegt 162,567 Kilogramm. Der Murah (Reismaass) = 4 Candys oder 25 Parahs zu 20 Abowlies zu 7 $\frac{1}{2}$ Seers zu 2 Tippires. Der Candy = 6 $\frac{1}{4}$ Parahs. Der Candy = 97,947 Kilogramm; daher der Murah = 391,788 Kilogramm. Das Volumen des Candy = ca. 881 Liter. Der Reis wird auch per Sack verkauft, welcher 6 Bombaymahuds = 76,2 Kilogramm wiegt.

Die Anna (Salzmaass) von 100 Körben = 26,3426 Hektoliter. Der Raskh = 16 Annas = 421,4816 Hektoliter. Die Anna Salz wiegt 2540 Kilogramm.

Als Flüssigkeitsmaass dient gewöhnlich das englische Weingallon (s. London). Für inländischen Trak und andere geistige Getränke bedient man sich des Mound zu 50 Seers; der Seer wiegt 60 Bombay-Rupien; da nun 1 Bombay-Rupie 179 engl. Troy-Grän wiegt, so wiegt 1 Seer 10740 engl. Troy-Grän, und 1 Mound 537000 Troy-Grän. Nimmt man 1 Troy-Grän zu 0,0648 Grammen an, so ist ein Mound = 34,7976 Kilogramm.

Handelsgewicht ist der Mound (Bombay-Mound) zu 40 Seers zu 30 Pice oder 72 Tants = 12,7005 Kilogramm. Der Bombay-Candy = 20 Mounds. Es kommen auch Mounds zu 40 $\frac{1}{2}$, 41, 42, 43 $\frac{1}{2}$, 44 bis 46 Seers vor; auch das englische Handelsgewicht oder Avoirdupois-Gewicht ist im Gebrauche.

Die Tola (Gold- und Silbergewichtseinheit) hat 40 Wals, und wird auch in 100 Goonze oder hiesige Grän zu 6 Chowis eingetheilt. Die Tola wiegt so viel wie eine Bombay-Rupie, also 179 engl. Troy-Grän oder 11,599 Grammen (s. oben). — 24 Tolas = 1 Seer.

Die Gewichtseinheit für den Handel mit Perlen ist der Tant zu 24 Rutees oder 330 Tuccas. Das Rutee wird aber auch in 4 Quarters zu 4 Annas eingetheilt. Außer diesem wirklichen Gewicht hat man noch ein bloßes Rechnungsgewicht, nach welchem die Perlen verkauft werden, nämlich den Chow, welcher in 4 Quarters zu 25 Docras zu 16 Buddams eingetheilt wird, und 330 Chows

gibt er einer Last. Die Belles werden nur wenig benutzt: Man quabirt fast in Lande präparierte Gewürze, hauptsächlich das Candeur mit 330 und beibirt fast Feindlich durch die Kraft der Belles: man beauftragt fast Osmes, die nur nach dem Grade bestimmt werden. Sagen: z. B. 50 Belles 5 Lande, und werden solche zu 19 Krantz der Eben verfertigt, so ist die Verrechnung wie folgt: 5 mal 5 = 25; 330 mal 25 = 8250; 8250 : 50 = 165 Osmes, und 10 mal 165 Osmes = 1650 Krantz.

Paris. Die im Jahr 1839 erlassene Chart von Bourbon hat ein Kapital von 5,225,000 Krantz in 5225 Aktien: sie macht Zinsen-, Reich- und Zinsungsgebühren, und darf Krantz weggeben. Die Commercialbank von Bourbon, 1840 gegründet, hat ein Kapital von 5,520,000 Krantz in 3620 Aktien. Dieselbe macht ebenfalls Zinsen-, Reich-, Zinsungs- und Renditegebühren. Ebenso gibt es hier eine Spandbank der im Jahr 1842 in London gegründeten Orientalbank-Gesellschaft, und eine solche der im Jahr 1838 gegründeten Agribank, welche bis 1852 in Agra ihren Hauptsitz hatte und dann nach Calcutta verlegt wurde. Ferner hat noch Belgien- und Zinsungsgebühren, gibt Verträge gegen Bergschaden, und läßt bei längeren Termimen das Leben ihrer Schulden versichern. Bekannt ist die häufige Versicherung-Compagnie gegen Seesfahr: auch gibt es hier Erbschaftssteuer.

Bordeaux,

Genève des französischen Reichthums der Gironde.

Wanzen i. Paris.

Eureichthum wie in Paris: doch wird abweichend auf Amsterdam der Belles zu \pm 57 l. koll. per 120 Krantz, und auf Hamburg zu \pm 26 Schilling bairer per 3 Krantz notirt.

Kraße und Gewichte sind die neuen metrischen (i. Paris): nur für den Handel mit Wein und Spirituosen gelten noch die alten, und zwar für Wein: das Tonnen oder Maß zu 4 Parriaues oder Orhoft = 6 Tierçons = 120 Belles. 1 Belle = 7,61 Liter. Gewöhnlich rechnet man aber 7,6 Liter, also die Parriaue zu 225 Liter. Braumweinmaß ist die vorstehende Belle.

Flasgebräuche. Im Weinhandel dürfen bei einer Partie auch Fässer (Tonneaux, mit unterlaufen, welche statt 30 nur 29 Belles enthalten, wofür nicht die ganze Partie abichtlich danach vorgerichtet ist, und alle Fässer 1 Belle Untermaß haben. Die Breite werden beim Wein und Weinessig per Tonnen angelegt.

Der Preis des Braumweins versteht sich für 50 Belles. Del wird nach dem Gewicht per 50 Kilogramm verkauft. Der Preis des Spiritus, und der Liguere wird per Belle notirt. Der Preis des Spiritus versteht sich für die Stärke von $^{\circ}36$. Man unterscheidet nämlich in Frankreich 12 Stärtegrade des Spiritus, welche sich auf ein älteres Aräometer gründen, nämlich $\frac{3}{6}$, $\frac{4}{5}$, $\frac{5}{6}$, $\frac{7}{8}$, $\frac{9}{10}$, $\frac{11}{12}$, $\frac{13}{14}$, $\frac{15}{16}$, $\frac{17}{18}$, $\frac{19}{20}$; lese: du cinq six, du quatre cinq, du trois quatre u. s. w.) Die Differenz zwischen dem Zähler und Nenner zeigt an, wie viel Gewichtstheile Wasser zu jeder Sorte zugesetzt werden müssen, um einen 19grädigen Spiritus nach Cartier zu erhalten (eau de vie simple, preuve de Hollande, ca. 50° Tralles). Z. B. auf 3 Gewichtstheile Spiritus von $\frac{3}{6}$ kommt 1 Gewichtstheil Wasser, wenn er 19grädig werden soll. Man kann annehmen

franz.	$\frac{5}{6}$	=	Tralles	54 ⁰	franz.	$\frac{5}{9}$	=	Tralles	72
"	$\frac{4}{5}$	=	"	56 ⁰	"	$\frac{6}{11}$	=	"	73
"	$\frac{3}{4}$	=	"	59 ⁰	"	$\frac{3}{6}$	=	"	80
"	$\frac{2}{3}$	=	"	64 ⁰	"	$\frac{3}{7}$	=	"	88
"	$\frac{3}{5}$	=	"	69 ⁰	"	$\frac{3}{8}$	=	"	94
"	$\frac{3}{7}$	=	"	71 ⁰	"	$\frac{3}{9}$	=	"	100

Der Cognac (Franzbranntwein) hat 22 Grad Cartier. Weine werden von den Produzenten gewöhnlich auf 12 bis 15 Monate Credit oder gegen baare Zahlung mit 6 Procent Disconto gekauft. — Kaufmännische Papiere, welche in weniger als 30 Tagen zahlbar sind, können hier gleich Geld, zu Baarzahlungen gebraucht werden, wosfern nicht Minze ausbedungen ist. Gewichtswaaren werden theils per halbes Kilogramm, theils per 50 Kilogramm (quintal) verkauft.

Für Colonial- und die meisten andern Waaren beträgt die Courtage $\frac{1}{2}$ Procent; auf nordische Produkte und verschiedene Landeserzeugnisse gewöhnlich 1 Procent, auf Getreide 25 Centimes per Hektoliter; auf Wein und Spiritus 2 Procent u.; Wechsel- und Geldcourtage $\frac{1}{8}$ Procent; für Wechsel auf Bordeaux $\frac{1}{4}$ Procent; Courtage für Asscuranzen $\frac{1}{8}$ Procent. Schiffsmäler erhalten für Schiffe mit Ballast 50 Centimes per Tonne, und für Schiffe mit Ladung (en bloc, oder auf Rechnung des Rhebers) 1 Frank per Tonne. — Bei der Befrachtung wird die Fracht per Tonneau (Fak) bedungen, und man rechnet für 1 Tonneau

- 4 Oxhoft Wein,
- 7 Kisten zu 50 Bouteillen Wein,
- 120 Velttes Branntwein,
- 2200 Pfund brutto Pflaumen,
- 850 Pfund brutto Mandeln in Schaalen,
- 1400 Pfund brutto Mandeln ohne Schaalen,
- 600 Pfund Korkholz in Ballen,
- 1800 Pfund Kaffee,
- 2000 Pfund Sirup und fast alle übrigen Waaren.

Nach den neuesten Bestimmungen sollen Schiffsbefrachtungen nach Schiffstonnen bedungen werden. 1 Schiffstonne = 1000 Kilogramm.

Der Verkauf von Holz zu den Wein- und Branntweinfässern geschieht nach Großtaufend, worauf 1616 Stück Oxhoft- oder Pipenstäbe, oder 2424 Bodenstäbe gerechnet werden.

Handelsanstalten. Zweigbank der Banque de France (f. Paris). Erstere wurde 1818 als Departementalbank errichtet; nachdem aber diese und andere unabhängige Departementalbanken in Folge der Ereignisse des Jahres 1848 ihre Noteneinlösung eingestellt, durch Dekret vom 25. März 1848 für ihre Noten in den betreffenden Provinzen Zwangscours erhalten hatten und auf 102 Millionen Franken beschränkt worden waren, wurden sie, kraft der Dekrete vom 28. April und 2. Mai 1848, in Comptoire der Bank von Frankreich verwandelt.

Außerdem gibt es hier eine Banque de Commerce, sowie mehrere Asscuranz- und Rhebereigesellschaften. — Von den beiden hiesigen Messen ist die Oktobermesse (foire d'Octobre) wegen des Verkehrs in Wein die wichtigere.

Borneo,

eine der großen Sunda-Inseln mit holländischen Niederlassungen.

Rechnungsart in den niederländischen Besitzungen wie in Batavia. Es cursiren hier spanische Piaster, ostindische Rupien, und als Scheidemünze das chinesische Katsch (Pitje) (s. Batavia).

Maasse und Gewichte wie in Batavia. Man wiegt aber Gold, Silber, Diamanten, Bezoar und andere kostbare Artikel mit dem Tale (Tail) = 39,7675 Grammen. In der Hafenstadt Vanjermassing wird derselbe eingetheilt in 16 Mace zu 6 Teas zu 3 Malaboorong; in der Hafenstadt Succadana in 4 Pahawo zu 4 Mehs zu 4 Kopangs zu 2 Busucks. Reis wird in Vanjermassing Ganton verkauft. 230 Gantons machen eine Last = ca. 1391 Kilogramm. Pfeffer wird nach dem Pitol zu 100 Kattis verkauft (s. Batavia). 1 Ganton Pfeffer = 16 Kattis = 9,843 Kilogramm.

Boston,

Hauptstadt des Staates Massachusetts in den vereinigten Staaten von Nordamerika.

Münzen, Maasse und Gewichte s. New-York.

Im Jahre 1851 belief sich das Kapital von hier befindlichen 32 Banken auf 24,560,000 Dollars mit einem Notenumlauf von 7 Millionen Dollars.

Bogen,

(Bozano) in Tirol.

Münzen und Rechnungsart s. Wien.

Wechselkurszettel werden von der Handelskammer nur zur Zeit der vier hiesigen Messen ausgegeben; außerdem richtet man sich nach den Wiener Wechselkursen.

Wechselrechtliches. Seit 1850 gilt die neue österreichische (mit einigen Aenderungen und Zusätzen die allgemeine deutsche) Wechselordnung. Da gewöhnlich auf hier nur zur Messzeit zahlbar gezogen wird, so wird vom sechsten bis zwölften Tage der Messen acceptirt, am dreizehnten Tage scontirt, und an den übrigen beiden Tagen werden die Wechsel eingelöst; am fünfzehnten Messstage muß gezahlt oder protestirt werden. Die erste der hiesigen vier Messen beginnt am ersten Tage nach Oculi, die zweite am ersten Tage nach dem Frohnleichnamsfeste, die dritte nach Maria Geburt und die vierte am 1. Dezember.

Maasse und Gewichte. 1) Für Tirol im Allgemeinen:

Der Fuß = 148 Pariser Linien. — 6 Fuß = 1 Klafter. — 10 Fuß = 1 Ruthen. — Die Elle = 356 Pariser Linien. — Das Maas (Flüssigkeitsmaas) zu 4 Bierling zu 2 Fraggete = 0,81 Liter. — Der Korn-Star (Getreidemaas) = 30,6 Liter. — Das Pfund = 563 Grammen.

2) Für Bogen in's Besondere. Die Elle gleich 350 Pariser Linien. Flüssigkeitsmaasse sind der Wiener Eimer, hier Ohren genannt, und das Wiener Seidel, Ziment, sowie die Tiroler Maasse. Für Del der Ruth zu ca. 58 Kilogramm. Der Star (Getreidemaas) = 30,75 Liter = 1,00563 Tiroler Korn-Star. — Der Saum zu 4 Centner zu 100 Pfund = 501,1 Grammen. — Gold- und Silbergewicht ist das Wiener, s. Wien.

Bourbon, Insel,

die größte der malarenischen Inseln, Colonie der Franzosen.

Rechnungsart und Münzen.

Die Rechnungen der Regierungsbehörde werden in Franken zu 100 Centimen geführt. Im Handelsverkehr rechnet man aber gewöhnlich nach spanischen und meritanischen Piaſtern oder Dollars zu 100 Cents gerechnet. Nimmt man, wie in Hamburg bei der Notirung der Piaſter, an, daß durchschnittlich 26 Piaſter 43 Eölniſche Loth Silber enthalten, ſo iſt 1 Piaſter = 2 fl. 31⁷/₈ kr. rhn. Von franzöſiſchen Münzen curſirt hier auch der Sou marqué, eine Kupfermünze, welche 3 Colonial-Sous gilt. Es gehen 20 ſolcher Colonial-Sous auf 1 Colonial-Livre (eine bloße Rechnungsmünze), und im dortigen Handel wird der Piaſter gewöhnlich zu 11 Colonial-Livres gerechnet, daher 1 Colonial-Livre = ca. 13 kr. rhn. = 3⁵/₇ Sgr. preuß. = ca. 18¹/₂ nfr. öſterr.

Maafße und Gewichte wie in Frankreich.

Handelsanſtalten. Seit der Errichtung von Colonialbanken (1851) iſt auch in St. Denis, dem Hauptorte der Inſel, eine ſolche Bank, welche alle Arten von Bankgeſchäften betreibt und auch Noten von 25 bis 500 Franken ausgibt.

Brailow,

(Ibraila, Braila) Handelsplatz in der Walachei.

Rechnungsart und Münzen, ſ. Bukareſt.

Maafße und Gewichte, ſ. Bukareſt; während aber die Einheit für das Getreide in Bukareſt (die Kile) = 3,936 Hektoliter, iſt ſolche in Brailow = 6,525 Hektoliter, indem 2 Kile von Brailow = 3 moldaniſche Kile (ſ. den Art. Baſſy).

Curſyſtem, ſ. Galacz.

Braunſchweig,

Hauptſtadt des gleichnamigen Herzogthums.

Rechnungsart und Münzen. Seit 1858 rechnet man in Thalern zu 30 Groschen zu 10 Pfennigen im 30-Thalerfuße; vorher nach Thalern zu 24 Outegroschen zu 12 Pfennigen; vor 1836 nach Thalern zu 36 Mariengroschen zu 8 Pfennigen zu 2 Heller; 20 Mariengroschen waren = 1 Mariengulden, und 21²/₃ dieſer Gulden gingen auf die eölniſche Mark fein Silber.

Braunſchweig prägte bis jetzt in Gold: Wilhelmſd'or (auch doppelte) zu 35¹/₆ Stück auf die eölniſche Mark zu 21¹/₂ Karat fein zu 5 Thaler Gold; in Silber: Stücke zu 2, 1 und ¹/₆ Thaler im 14-Thalerfuße; in Silberſcheidemünze: Stücke zu 1 Outegroschen und zu 6 Pfennigen im 16-Thalerfuße; in Kupfer: Stücke zu 2 und 1 Pfennig. Seit 1858 iſt die Ausmünzung nach der Wiener Convention. Die älteren Münzen werden eingezogen.

Papiergeld. 600,000 Thaler in Zetteln der herzogl. Leihhausanſtalt zu 1, 5 und 20 Thaler. Ferner 400,000 Thaler in Darlehensbankſcheinen zu 1 und 5 Thaler und Noten der hieſigen Bank zu 10 Thaler.

Die Wechſelcurſe werden wie in Leipzig und Berlin notirt; der meiste Verkehr in Wechſeln beſchränkt ſich aber auf die hieſigen Meſſen.

Wechſelrechtliches. Seit 1849 iſt die allgemeine deutſche Wechſelordnung eingeführt. Nach dem Einführungsgesetz vom 11. Januar 1849 iſt in Be-

treff der auf einer Braunschweiger Messe zahlbaren Wechsel die Erhebung eines Protestes wegen Mangels-Ammahme vor dem Montag in der ersten Messwoche nicht zulässig. Der Verfalltag dieser Wechsel wird dagegen auf den Mittwoch in der ersten Messwoche festgesetzt. Wegen der Amortisation verlorener Wechsel sind die Verordnungen vom 6. Januar 1818 und 24. Juni 1827 maßgebend.

Staatspapiere. Im Jahr 1834 wurde das Schuldenwesen reorganisiert. Seitdem gibt es Obligationen zu 50, 100, 500 und 1000 Thaler, zu 4, $3\frac{1}{2}$ und 3 Procent verzinslich.

Maasse und Gewichte (seit 1838). Längenmaasse: Der Fuß zu 12 Zoll zu 12 Linien = 126,5 Pariser Linien. Die Elle = 2 Fuß; daher = 253 Pariser Linien. Die Ruthe = 16 Fuß wird beim Feldmessen in Zehn und Hunderttheile eingetheilt. Das Lachter beim Bergbau ist = 80 Zoll $8\frac{1}{2}$ Linien Braunschweiger Maass = 850,8 Pariser Linien. Das Lachter wird in 8 Spann, der Spann in 10 Lachterzoll, der Zoll in 10 Primen und die Prime in 10 Secunden eingetheilt. Die Meile = 1625 Ruthen = 26000 Fuß = 7419,42 Meter. Beim Garnmaass ist die Länge des Haspelsfadens $3\frac{1}{4}$ Ellen. Der Lopp hat 10 Gebind zu 90 Faden, und hat also eine Länge von 3375 Ellen.

Flächenmaass. Die Quadratruthe = 256 Quadratfuß zu 144 Quadrat Zoll zu 144 Quadratlinien. 1 Quadratfuß = 0,0814316933 Quadratmeter.

Feldmaass. Der Feldmorgen = 120, und der Waldmorgen = 160 Quadratruthen. Die Quadratruthe = 20,84652 Quadratmeter.

Körpermaasse. Der Kubikfuß zu 1728 Kubikzoll zu 1728 Kubiklinien ist = 0,0232375393 Kubikmeter. Brennholzmaass ist der Maller zu 80 Kubikfuß; Holzohlenmaass ist die Karre zu 100 Kubikfuß. Erz-, Eisenstein-, Steinkohlen- und Braunkohlenmaass ist cylinderförmig und hat den Inhalt von 2 Kubikfuß. Für Steine, Sand, Erde u. dgl. dient die Schachtruthe von 256 Kubikfuß.

Getreidemaass. Der Wispel zu 4 Himten zu 4 Vierfaß zu 4 Messen. Der Himten = 31,14477 Liter. Weil der Himten in Hannover (= 31,15166 Liter) nur um ein Unbedeutendes größer als der braunschweigische Himten ist, so werden im Verkehr beide als einander gleich angenommen.

Frühere Eintheilung: 1 Wispel = 4 Scheffel zu 10 Himten. — Der Haserscheffel hatte 12 gestrichene Himten.

Flüssigkeitsmaass. Der Anker = 40 Quartier, die Ohm = 160, das Orhoft = 240, und die Tonne = 108 Quartier. Das Quartier ist die Einheit der Flüssigkeitsmaasse und ist = 0,936843 Liter.

Handelsgewicht. Seit 1858 ist das Zollpfund (s. Berlin) eingeführt. Dieses Pfund wird eingetheilt in 10 Neuloth zu 10 Quint zu 10 Halbgramm und ist ca. 7 Procent schwerer als das frühere Pfund, welches dem preussischen gleich war. — 1 Centner = 100 Pfund.

Gold-, Silber-, Münz- und Probirgewicht ist das preussische (s. Berlin).

Apotheker- und Juwelengewicht ist das preussische (s. Berlin).

Stückgüter. 1 Pack Tuch = 10 Stück zu 22 Tuch zu 32 Ellen. — 1 Last Hering = 12 Tonnen. 1 Last Salz und Butter = 18 Tonnen. Die Tonne Butter groß Band wird zu 280 Pfund, und klein Band zu 224 Pfund netto gerechnet. — Das Bund Garn = 20 Lopp zu 10 Gebinden. Der Werllopp (Hausgarn) wird zu 1000, der Kauflopp zu 900 Haspelsfaden gerechnet.

Das Mandel hält 15 Ellen, die Stiege hat 20, das Schock 60, die Webe 72 Ellen.

Platzgebräuche. Preisnotirung der Gewichtswaaren per Pfund oder Centner. Tara wird gewöhnlich nach dem wirklichen Befund gerechnet, nur Hopfen wird mit der Emballage gewogen. Rübol wird per Pipe von 820 Pfund, Baumöl per Centner verkauft; Garn nach dem Bund und der verhältnißmäßigen Schwere desselben in Pfunden, und zwar in Hamburger Bankvaluta.

Die Waarencourtage beträgt $\frac{1}{2}$ Procent für den Käufer und Verkäufer.

Handelsanstalten. Die 1853 gegründete Braunschweigische Bank macht Darlehn-, Discout- und Girogeschäfte; die Dauer ist auf 99 Jahre festgesetzt. Das Grundkapital besteht aus 3 Mill. Thaler in 15,000 Actien zu 200 Thaler. Die Bank ist außerdem befugt, Noten auszugeben, welche auf 10 Thaler, 25 Thaler und größere Beträge lauten; der Totalbetrag darf jedoch das eingezahlte Actienkapital nicht übersteigen. Wenn sich mehr als 4 Procent Reingewinn ergibt, so wird von dem Ueberschuß ein Zehntel zur Bildung und Erhaltung des Reservefonds, ein Zehntel unter die Direktoren, und der Rest als Dividende unter die Actionäre vertheilt. Zur Verwendung von überflüssigen Kassebeständen kann die Bank, jedoch nur nach jedesmaliger vorgängiger Zustimmung des Commissarius der herzogl. Landesregierung, Staatspapiere und Actien ankaufen. Die herzogl. Landesregierung führt die Oberaufsicht. — Das unter dem Namen „herzogl. Leihhaus“ in Braunschweig bestehende Bankinstitut ist im Jahr 1765 errichtet worden, hat aber mit allmählicher Erweiterung seines Geschäftsbetriebes erst nach und nach seine jetzige Bedeutung erlangt, und ist durch das Gesetz vom 7. März 1842 unter der förmlichen Gewähr des Staates zu einem Landescreditinstitut erhoben worden. In den übrigen fünf Kreisen des Landes, nämlich zu Helmstädt, Blankenburg, Gandersheim, Holzminden und Wolfenbüttel bestehen Zweiginstitute mit gleichem Geschäftsbetriebe, wie das hiesige Hauptinstitut, welchem sie untergeordnet sind und womit sie in der ungetrenntesten Verbindung stehen. Die Anstalt darf Geld in Verzinsung nehmen, Gelddeposita aufnehmen und Geld gegen Verzinsung und Sicherheit ausleihen. Die Befugniß der Anstalt, Noten auszugeben, ist auf 600,000 Thaler erweitert worden. Regelmäßig sind davon 50,000 Thaler in Umlauf. — Die zwei Messen, welche jährlich hier gehalten werden, beginnen am jeweiligen Sonntage vor dem 2. Februar und 10. August, und dauern bis zum zweiten darauf folgenden Donnerstag. — Die beiden hiesigen Wollmärkte finden am 1. Juli und 7. August statt.

Bremen,

freie Hansestadt.

Rechnungsart und Münzen. Man rechnet nach Thalern zu 72 Grosen zu 5 Schwaren. Dieser Thaler ist jedoch nur eine Rechnungsmünze und wurde nie geprägt. Er stellte früher $\frac{1}{3}$ der deutschen Pistole oder des Louisd'or, wie sie in Hannover, Braunschweig, Dänemark &c. geprägt wurden oder werden, vor; durch Gesetz vom 19. September 1857 ist jedoch festgesetzt worden, daß 84 Louisd'or zu 5 Thaler, also 420 Thaler Gold auf 1 Zollpfund fein Gold gehen sollen, wonach die Goldkrone einen Werth von 8,4 Thaler erhält. Nimmt man den Preis eines Zollpfundes fein Gold zu 800 fl. an, so stellt sich der Werth eines Bremer Goldthalers auf ca. 1 fl. 54 kr. rhein. = 1 fl. 63 ukr. österr. = 1 thl. 2 $\frac{1}{2}$ sgr. preuß.

Als Ausgleichungsmittel prägt man hier Silberstücke zu 36, 12, 6 und 1 Groten; in Kupfer: Stücke zu 2 1/2 und 1 Schwaren. 1 36-Grotenstück = 54 2/10 kr. rhein. = 15 1/2 sgr. preuß. = 77 nkr. österr.

Die 36-, 12- und 6-Grotenstücke (resp. 1/2-, 1/6- und 1/12-Thalerstücke) sind gefezmäßig zu 13 1/3 Thaler Conv.-Curant, also im 20-Guldenfuße, ausgeprägt worden; die Grotenstücke aber nach einem 15-Thalerfuße.

Wechsel- und Waarenzahlungen werden mit sogenannten Louisd'or, d. h. mit Friedrichsd'or, Carlsd'or und andern Pistolen von ziemlich gleichem Gehalte zu 5 Thaler gemacht; Silbermünze ist dagegen nur soweit zulässig, als die Zahlungen nicht in Gold gemacht werden können, und alle ausländischen Silberforten werden als Waare betrachtet, welche, als solche, einen veränderlichen Werth haben. Bremen ist in Deutschland der einzige Platz, welcher (wie England) die Goldvaluta eingeführt hat. Die hiesige Goldvaluta entstand vor etwa hundert Jahren durch den Umlauf der alten Louisd'or, wie sie in Frankreich im 17. Jahrhundert ausgebracht, und nach welchem Fuße in Deutschland die Pistolen (Friedrichsd'or, Carlsd'or etc.) geprägt wurden. Die preussischen Friedrichsd'or werden etwas höher als die übrigen Pistolen gehalten, weil sie, (gleich den neueren vollwichtigen sächsischen Pistolen) von etwas besserem Gehalte als jene sind, und die preussische Regierung sie zu 5 2/3 Thaler tarifirt hat.

Curssystem.

Hamburg kurze Sicht, 2 und 3 Monat	± 138 thlr. Gold für 300 Mark banca.
Amsterdam kurze Sicht und 2 Monat	" 129 " " " 250 fl. holl.
London desgleichen	" 615 " " " 100 Liv. Sterl.
Wien 2 Monat	" 115 thlr. in Bankvaluta (2 thlr. = 3 fl.) für 100 thlr. Gold.
Augsburg desgleichen	" 52 thlr. Gold für 100 fl. rhein.
Frankfurt a. M. desgl.	" 52 " " " 100 fl. "
Paris kurze Sicht und 2 Monate	" 18 Grot in Gold für 1 Frank.
Berlin 2 Monat	
Cöln desgl.	
Elberfeld desgl.	
Breslau desgl.	" 111 thlr. preuß. für 100 thlr. Gold.
Leipzig desgl.	
Dresden desgl.	
Nordamerika (New-York,	
New-Orleans, Baltimore etc.)	" 79 Dollar für 100 thlr. Gold.

Wechselrechtliches. Die allgemeine deutsche Wechselordnung gilt auch hier. Nach dem Einführungsgezet vom 25. April 1849 muß die Bezahlung eines Wechsels spätestens 4 Uhr Nachmittags geschehen. Die Protestirung ist nur von 9 Uhr Morgens bis 7 Uhr Abends zulässig. Wird ein zur Annahme übergebener Wechsel, auf geschehene Anforderung des Inhabers nicht noch an demselben Tage zurückgeliefert, und bis den andern Morgen behalten, so ist der Wechsel für acceptirt zu halten und der Bezogene die Zahlung auf den Verfalltag zu leisten verbunden. (Die übrigen Bestimmungen zur Regelung des bremischen Wechselverkehrs sind nur für Bremen von Interesse). Der Wechselstempel beträgt bis

zum Belaufe von	25 thlr. Gold	1 Grot
"	25 " bis 50 thlr. Gold	2 "

von 50 thlr. Gold bis	75 thlr. Gold	3 Grote
" 75 "	" 100 "	4 "
" 100 "	" 200 "	8 "
" 200 "	" 300 "	12 "

u. f. w. immer um 4 Grote steigend.

Für fremde Valuten sind zur Ermittlung der Stempelgebühr feste Curse angenommen, z. B. 600 thlr. Gold für 100 Liv. Sterl., 125 thlr. Gold für 250 fl. holl., 135 thlr. Gold für 300 Mark banco, 17 Gros für 1 Franc u. f. w.

Die Wechselcourtage beträgt 1 pro Mille von beiden Seiten.

Curse der Staatspapiere und Actien. Es gibt $3\frac{1}{2}$ -procentige und $4\frac{1}{2}$ -procentige Bremer Staatspapiere, welche auf Thaler Gold lauten und von Anleihen von 1846 und 1855 herrühren; die Curse werden per 100 Thaler Gold nominell notirt; dasselbe gilt von den Actien der Bremer Discoutofasse und des norddeutschen Lloyd (s. unten).

Maasse und Gewichte. Der Fuß zu 12 Zoll = 128, 268 Paris. Linien. Die Elle ist der doppelte Fuß; daher = 256, 535 Paris. Linien. Wenn in einzelnen Fällen nach der Brabanter Elle gerechnet wird, so wird solche zu $1\frac{1}{5}$ Bremer Ellen angenommen. Eine solche Brabanter Elle ist demnach = 307,84 Paris. Linien. Die Ruthe = 16 Fuß. Der Quadratzuß = 144 Quadratzoll oder 100 Quadrat-Decimalzoll = 0,79343 Paris. Quadratzuß. Für Weidenplätze, Wiesen, Ackerland und Genußgüter ist das Flächenmaaß eine bestimmte Größe, die hauptsächlich von der Güte des Bodens abhängt, und von 30,000 bis 70,000 Fuß wechself. Bei Holzungen wird die Fläche des Bodens nach Quadratruthen angegeben.

Das Brennholzmaaß ist zweierlei, nämlich der Faden und das Keep; letzteres Maaß ist bei dem größern Brennholze gebräuchlich. Des Fadens Rahmen ist im Lichten 6 Fuß hoch und eben so weit, und die Holzlänge ist gewöhnlich 2 Fuß. Folglich hält der Faden Brennholz, welches die gewöhnliche Länge hat, 1,7442 Steren. Das Brennholz, welches nach dem Keep gemessen wird, ist gewöhnlich $4\frac{1}{2}$ Fuß lang. Aus diesem Holze wird ein dichter Haufen gebildet, und dann um denselben eine $17\frac{1}{2}$ Fuß lange eiserne Kette gespannt, die aber der Messende dadurch verlängert, daß er so viel noch zugibt, als er mit der Hand abspannen kann. Das Keep $4\frac{1}{2}$ Fuß langes Brennholz beträgt, nach angestellten Versuchen ca. 2,45 Steren.

Wein- und Braumweinmaaß. Das Dhm hat 4 Anker oder 45 Stübchen oder 180 Quart; der Anker hat 45 Quart, das Stübchen 4 Quart, und das Quart hat 4 Mengel. Das Stübchen Weinmaaß hält 322,144 Centiliter, und das Dhm daher 144,96 Liter. Ein Orhst = $1\frac{1}{2}$ Dhm. Wein und Braumwein werden nach Orhsten zu 30 Vierteln, welche = 30 Beltes von Bordeaux sind, im Großhandel verkauft. Für die Fässer ist die Größe des Dhms ic. nur ungefähr bestimmt. Ein Dhmfaß muß halten 178 bis 180 Quart, ein Halb-dhmfaß 88 bis 90 Quart, ein Viertelohm- oder Ankerfaß 44 bis 45 Quart, ein Halborhstfaß 133 bis 135 Quart. Sind die Fässer größer oder kleiner, so wird ihr Verfertiger gestraft.

Biermaaß. Die Tonne Biermaaß = 45 Stübchen oder 180 Quart. Das Stübchen hat 4 Quart, das Quart 4 Mengel. Die halbe Tonne muß 23, und die Vierteltonne 12 Stübchen halten. Das Stübchen hält 377,154 Centiliter und das Quart daher 94,288 Centiliter.

Del- und Thranmaaß. Del und Thran werden im Großen nach Tonnen zu 216 Pfund, die feineren Oele aber per 100 Pfund verkauft. Eine Tonne hält 6 Stechlammen oder 96 Mengel, die Stechlamme 16 Mengel. Beim Detailverkauf wird für 1 Pfund Thran ein Maasß gebraucht, welches 55,152 Centiliter hält.

Getreidemaasß. Die Last hat 40 Scheffel oder 160 Viertel oder 640 Spind; der Scheffel = 4 Viertel = 16 Spind. Der Scheffel hält 74,069 Liter.

Handelsgewicht. Der Centner hat 116 Pfund; das Pfund = 32 Loth = 128 Quentchen = 512 Orth. Das Pfund ist im Jahr 1818 durch eine Verordnung auf 498,5 Grammen festgesetzt worden. Ein Pfund schwer (oder ein Frachtcentner) hält 308 Pfund = 153,54 Kilogramm.

Die Schiffslast wird zu 4000 Pfund oder 100 Bremer Kubiffuß gerechnet.

Krämergewicht. Das Krämergewicht darf nur von Mitgliedern der Krämergilde bei dem Verlaufe von 1 Pfund und darunter gebraucht werden. Die Unterabtheilungen sind wie bei dem Handelspfunde. — 100 Pfund Handelsgewicht sind gleich 106 Pfund Krämergewicht. Das Pfund des Krämergewichts wiegt demnach 47028,3 Centigrammen.

Der Stein Flachs hat 20 Pfund; der Stein Wolle und Federn 10 Pfund. Die Wage Eisen = 120 Pfund.

Gold-, Silber- und Münzgewicht ist die Cölnische Mark.

Probirgewicht ist das Cölnische.

Seit 1858 ist das Zollgewicht (das Zollpfund zu 500 Grammen) eingeführt. Der Centner wird in 100 Pfund, das Pfund in 10 Neuloth zu 10 Quint zu 10 Halbgrammen getheilt.

Apothekergewicht ist das Zollgewicht, wovon 6 Quint eine Unze genannt und, wie früher, in 8 Drachmen zu 3 Scrupel zu 20 Grän getheilt werden.

Das neue Pfund ist um $\frac{3}{10}$ Procent schwerer, als das alte Pfund, und die neue Medicinalunze ist um ca. $\frac{9}{10}$ Procent schwerer als die alte.

Stückgüter. Citronen und Drangen per Kiste; Getreide, Bohnen und Erbsen per Last von 40 Scheffel; — Leinfaamen, deutscher und russischer, per Tonne, amerikanischer per Faß; — Rappsaamen per Last; — Matten per Band von 10 Stück; — Candirter Ingwer per Topf; — Rajeputöl per Bouteille; — amerikanische Hirschfelle per Stück; — Pferdehäute, Bod- und Ziegenhäute per 10 Stück; — Dönsenhörner und Hornspitzen per 100 Stück; — schwedisches Eisenblech per Kiste; — englische Bleche per Kiste von 225 Tafeln; — die Last Heringe, Salz und Steintohlen hat 12 Tonnen; — die Last Salz muß 4000 Pfund wiegen; — die Last Bündlinge hat 20 Stroh zu 120 Stück; — die Tonne Butter, buckel Band, hält netto 300 Pfund, schmal Band netto 220 Pfund; — der Riem Packpapier hat 2 Rieß, das Rieß 20 Buch; — das Buch graue Makulatur hat 18 Bogen, weiße Makulatur und Schreibpapier 24 Bogen; — der Zehnling Felle hat 10 Stück; — der Top oder Kopf (Stück) Leinengarn hat 10 Gebinde zu 90 Faden zu $3\frac{3}{4}$ Faspellänge.

Platzgebräuche für Gewicht- und andere Waaren. Man verkauft Rosinen per 100 Pfund, Lein- und Rappssöluchen per 2040 Pfund, Flachs, Uelzer per Stein von 20 Pfund, archangelscher per 100 Pfund, ostindischer Ingwer per 100 Pfund, Lohe per Tonne von 110 Pfund, Bech und Theer per Tonne, Thran per Tonne von 216 Pfund netto, Archangel und Sübseethran per 6 Stetan, grüne Seife per $\frac{1}{4}$ Tonnen, andere per 100 Pfund, Kalbfelle, Dönsen- und Kuhhäute per 1 Pfund, Castoreum, moskowitz per

ze, canad. per Pfund, Moschus per Unze, Sardellen per Unter, Salz, englisches preussisches per Last von 40 Scheffeln, lüneburg. und oldenburg. per 48 Scheffel, portugies. per 100 Pfund, schwedischer Stahl per Faß, bergischer Stahl per Faß und per Pfund, Stahl in Stangen per 100 Pfund, Eisen per Wage von 100 Pfund, Weizenmehl per 100 Pfund, Weine, französische per 30 Viertel gleich Drhofst, Malaga, Xeres und Ximenes per Both; Venicarlo, Corsica, Tenerifa, Lissabon und Portwein per Pipe.

Bei den meisten Waaren wird die reine oder wirkliche Tara in Abzug gezahlt; Outgewicht findet bei keiner statt. Die Facturen lauten auf Thaler und Loten Gold, gewöhnlich 3 Monat Ziel; Zucker und Tabak aber auf 4 Monat Ziel, gegen acceptirte Wechsel, und gegen baar mit einem Sconto oder Decort nach Vereinbarung. — Waarencourtag 1/4 Proc. für Käufer und Verkäufer.

Handelsanstalten. Im Jahr 1817 wurde die Disconto-Casse mit einem Actienkapital von 300,000 Thaler Gold durch Ausgabe von 600 Actien zu 500 thlr. errichtet, und mit dieser Actienanstalt sich vereinigend, entstand im Jahr 1856 die Bremer Bank mit einem Kapital von 2 1/2 Mill. Thaler in Actien zu 250 thlr. Sie macht Geld-, Wechsel-, Giro-, Kassa-, Darlehens- und Depositen-Geschäfte und gibt Noten aus. Die kleinsten Banknoten lauten auf 5 thlr. Silber; ein Drittel des Gesamtbetrages der Noten muß in baarem Gelde oder in Barren immer vorräthig sein. — Der Creditverein, welcher im Jahr 1857 errichtet wurde, befaßt sich mit der Uebernahme der Garantie für den richtigen Abgang jeglicher gegen Bremische Staatsgenossen im Bremischen Gebiete fälligen Verbindlichkeiten. Actienkapital 500,000 thlr. Gold in 200 Actien zu 2500 thlr. für jede Actie werden 500 thlr. baar eingezahlt, und für den Rest von 2000 thlr. wird eine notariell beglaubigte Obligation gezeichnet. — Norddeutscher Lloyd, dessen Statut im Jahr 1857 erschien; Kapital 4 Mill. Thaler Gold in Actien zu 100 thlr. Diese Anstalt entstand durch Vereinigung mehrerer Dampfschiffahrtsgesellschaften und der vereinten allgemeinen Assuranzanstalt für die Oberweser-Schiffahrt; sie treibt Rhederei und versichert gegen Seegefahr. — Außerdem gibt hier noch mehrere Versicherungsgesellschaften. In Betreff der allgemeinen Versicherungen, unter welchen die Bremer Seeversicherungsgesellschaften Versicherungen unternehmen, hat im Jahr 1854 eine Vereinbarung stattgefunden.

Brescia,

Handelsstadt in der Lombardei.

Rechnungsart, Münzen und Cursystem wie Mailand.

Maasse und Gewichte. Die bei den Behörden gebräuchlichen neuen Maasse siehe unter Mailand. — Im Verkehr gelten noch die folgenden:

Längenmaaß. Der Fuß (piede) zu 12 Zoll (dita) = 210,773 Pariser Linien. — Es gibt zweierlei Ellenmaaße, nämlich:

- 1) Die Tuch- (oder Wollen-) Elle (braccio da panno) = 298,836 Pariser Linien.
- 2) Die Seiden- und Leinwandelle (braccio da seta e tela) = 283,879 Pariser Linien.

Getreidemaass. Die Soma zu 42 Quarte zu 48 Coppi = 1,4592 Hektother oder neue lombardische Soma. Der Carro hat 10 Soma oder Sacchi.

Flüssigkeitsmaass. Der Carro hat 12 Zerle zu 4 Secchie zu 9 Pinte zu Voccaf. Die Zerle = 49,7427 Liter oder neue lombardische Pinte.

Handelsgewicht. Der Peso = 25 Libbre. Die Libbra (Pfund) zu 12 Onzie (Unzen) zu 16 Trachme = 320,812 Grammen. Der Para = 312 Libbre.

Gold- und Silbergewicht ist der Mailänder Marco.

Platzgebräuche und Handelsanstalten. Courtagage bei Seide 2 Soldi oder 10 Centesimi p. Pfund für Käufer und Verkäufer. — Messe vom 6. bis 18. Auguf.

Breslau,

Hauptstadt der preussischen Provinz Schlesien.

Münzen, Maaße und Gewichte s. Berlin.

Papiergeld. Noten der städtischen Bank zu 1, 5, 25 und 50 thlr.

Cursystem s. Berlin.

Geldcurse. Holländische und kaiserliche vollwichtige Dukaten werden in Silbergrofchen (\pm 96) per Stück notirt; polnisches Papiergeld wird in Thaler preuß. (\pm 95) für 100 thlr. oder 600 poln. Gulden notirt; österreichische Banknoten in Thaler preuß. (\pm 96) für 150 fl. in Banknoten.

Staatspapiere, preussische, s. Berlin.

Provinzial- und städtische Papiere bestehen aus Obligationen der ständischen Provinzial-Anleihe zu $4\frac{1}{2}$ Procent, und aus $4\frac{1}{2}$ procentigen Kammerei-Obligationen der Stadt (von 1850).

Actiencurse s. Berlin.

Ältere (schlesische) Maaße und Gewichte, welche bisweilen noch vorkommen. Der Fuß = 127,7 Paris. Linien. — Die Elle = 2 Fuß = 255,4 Paris. Unien. — Der Eimer zu 20 Topf zu 4 Quart zu 4 Quartlein. Das Quart = 69,343 Centiliter. — Die Tonne = 200 Quart. — Das Malter = 12 Scheffel zu 4 Vierteln zu 4 Meßen zu 4 Mäfel. Der Scheffel = 7487 Centiliter. — Der Centner = 132 Pfund zu 32 Loth. Das Pfund = 0,4055 Kilogramm. Das gewöhnliche Breslauer Pfund wog nur 40487 Centigramm (Chelius). — Das Schiffspfund = 3 Centner.

Garnmaaß. Der Faden = 4 Breslauer Ellen = 3,455 preuß. Ellen. Das Schoß = 60 Stück zu 4 Strähn zu 3 Haspel zu 20 Gebinde zu 20 Fäden.

Stückgüter. Der Ballen = 10 Tücher, der Saum = 22 Tücher oder Stück zu 32 Ellen. Das Zimmer Zobel = 20 Paar oder 40 Stück. Das Zimmer Füchse = 12 Pälge.

Handelsanstalten. Zweigbank der preussischen Bank (s. Berlin). — Städtische Bank, 1848 errichtet. Nach dem Statut vom 10. Juni des genannten Jahres haftet die Stadt, welche das erforderliche Stammkapital zu beschaffen hat, mit ihrem gesammten Vermögen für die Erfüllung aller Verpflichtungen dieser Bank. Die Geschäfte derselben bestehen im Discontiren von gezogenen Wechself, deren Acceptant, sowie von eigenen Wechselfn oder billets à ordre, deren Aussteller in Breslau wohnhaft ist; in Gewährung von Darleihen gegen Verpfändung inländischer auf Inhaber lautenden zinstragenden Papiere, welche an inländischen Börsen Cours haben; im An- und Verkauf von edlen Metallen und fremden Münzen, so wie im Ankauf von Wechselfn auf Plätze des Auslandes zum Zweck der Beziehung edler Metalle und Münzen; in Annahme von unverzinsbaren Geldkapitalien in laufender Rechnung, sowie von zinsbaren Geldkapitalien, beides jedoch ohne Verbriefung; in Besorgung von Inlasso's; im Ausgeben von Banknoten bis zu dem Betrage von einer Million Thaler. Die Bank darf keine Banknoten emittiren, für welche sie nicht den gleichen Betrag der Valuta zu wenigstens

dem Drittel in baarem Gelde und den Rest in cursirenden verzinslichen Staatspapieren, Stadtbligationen oder Pfandbriefen nach ihrem Course zur Zeit der Einlieferung in die Bankkasse niedergelegt hat. — Kassenverein, 1846 gegründet, für discount- und Girogeschäfte. — Landwirthschaftlicher Creditverein. — Mehrere Eisenbahn- und Versicherungsgesellschaften. — Schauanstalt für Feinewaaren. — Unser 2 Messen (welche zu Lätare und am Montage vor Mariä Geburt beginnen und acht Tage währen), der Frühljahrs-Wollmarkt, einer der wichtigsten in Europa am 7. bis 10. Juni), und der Herbstwollmarkt am 5. October jeden Jahres.

Brody,

wichtigste Handelsstadt in Galizien.

Rechnungsart und Münzen. Verordnungsmäßig soll hier Buch und Rechnung wie in Oesterreich überhaupt geführt werden (s. Wien). Im gewöhnlichen Geschäftsverkehr wird aber häufig nach polnischen Thalern zu 6 Gulden zu 10 Groschen polnisch gerechnet, und im größeren Geschäftsverkehr, wegen der Nähe der russischen Grenze, nach russischen Silberrubeln (s. Petersburg). Der Silberrubel wird im größeren Verkehr zu 100, im kleineren zu 120 Kopelen gerechnet. Der Rubel gilt $6\frac{2}{3}$ poln. Gulden, der poln. Gulden also 15 Kopelen. In größeren Beträgen verlieren aber die polnischen Gulden gegen Silberrubel mehrere Procente*).

Cursystem.

Amsterdam 3 Monat	† 130 Silberrubel für 250 fl. holl.
erdyeczew kurze Sicht	} " 99 " " 100 Silberrubel auf jene Plätze.
Wien dessgleichen	
Petersburg dessgleichen	
Roskau dessgleichen	} " 90 " " 100 thlr. im 30=Thlrfuß.
Leipzig kurze Sicht und 3 Monat	
London 3 Monat	" 6 1/2 " " 1 Liv. Sterl.
Paris 3 Monat	} " 74 " " 300 Franken.
Wien dessgleichen	
Wien 2 Monat	} " 62 " " 100 fl. des 20 fl.=Fußes.
Wien dessgleichen	

Maasse und Gewichte. Die Maasse sollen die Lemberger sein. Bei den öffentlichen Behörden bedient man sich des Wiener Gewichts; die meisten Handelsartikel werden aber nach russischem, und nur ausnahmsweise werden solche nach Wiener oder polnischem Gewichte verkauft. Man rechnet hier 11 russische Pfund = 8 Wiener Pfund, und ein Stein von 36 poln. Pfund = $26\frac{56}{67}$ Wiener Pfund.

Platzgebäude. Hanf, Honig und Wachs werden per Stein von 36 poln. Pfund verkauft; Cochenille, Safran, Vanille per 1 Wiener Pfund; Arsenik, Bleiweiß, Spiesglanz, Zinnober und Häute per 100 Wiener Pfund; Hasenfelle per 100 Stück.

Messen. Vier Wochen nach jeder der drei Leipziger Messen (zu welcher Zeit die Leipziger Messwaaren hier eintreffen) wird hier eine Messe abgehalten.

Brügge,

Hauptstadt der belgischen Provinz Westflandern.

Münzen, Course, Maasse und Gewichte s. Brüssel. — Die alte Brügger Elle = 310,5975 Paris. Linien.

*) Diese Rubel sind wirkliche Silbermünzen, nicht, wie in Rußland selbst, Reichscreditbillets, und ist von Interesse, sie trotz des Ausfuhrverbotes, hier und in Butarest (s. dieses) wiederzufinden. —

Handelsanstalten. Die Société de commerce de Bruges, 1837 gegründet, vermittelt Ausfuhr und Einfuhr, erzielt Handelsverbindungen mit Brasilien, macht Commissionsgeschäfte, gibt Vorschüsse auf Consignationen und darf Banknoten ausgeben. Fonds 3 Mill. Franken in Actien zu 1000 Franken. — Actiengesellschaft der westländischen Eisenbahnen. — Messen am 4. Mai und 1. Oktober von je 2 Wochen Dauer.

Brünn,

Hauptstadt der österreichischen Grafschaft Mähren.

Münzen, Maaße und Gewichte s. Wien.

Die älteren mährischen Maaße und Gewichte sind folgende: Die Elle, welche der Wiener gleich ist. — Der Metzen (Getreidemaaf) = 1,1482 Wiener Metzen. — Die Maaß = 0,756 Wiener Maaß. — Das Pfund = 0,99992 Wiener Pfund; wird im Verlehere dem Wiener Pfunde gleichgerechnet.

Handelsanstalten. Filial der Wiener Nationalbank. — Der Handelsverein, welcher den Zweck hat, mit überseeischen Ländern Handelsverbindungen herzustellen, und solche bereits mit Nord- und Südamerika, Ostindien und China angeknüpft hat. — Messen, viermal im Jahre, jede 14 Tage dauernd. — Mehrere Actiengesellschaften.

Brüssel,

Hauptstadt des Königreichs Belgien.

Münzen. Belgien rechnet, wie Frankreich, nach Franken zu 100 Centimen, s. Paris.

Ältere Rechnungsarten s. Antwerpen.

Außerdem: luxemburger Währung, nach welcher 400 Gulden Brabantur Curant = 441 Gulden luxemburger Währung.

Gegenwärtig werden nur Silber- und Kupfermünzen geprägt, und zwar in Silber Stücke zu 5, 2½, 2, 1, ½ und ⅓ Franken, und in Kupfer Stücke zu 10, 5, 2 und 1 Centimen; letztere wiegen 2 Gramme, die andern nach Verhältniß.

Papiergeld. Noten der Banque nationale zu 1000, 500, 100, 50 und 20 Franken.

Maaße und Gewichte sind die französischen (s. Paris). Von den älteren Maaßen und Gewichten sind noch folgende im Gebrauche: Die Elle, welche unter dem Namen brabantur Elle (aune de Bruxelles) bekannt ist, = 308,09 Paris. Linien. Das Fuder Wein = 6 Ohm, und die Ohm = 96 Wein-Pots = 100 Bier-Pots. Der Wein-Pot = 135,44, der Bier-Pot = 130,02 Centiliter und also die Ohm (aune) = 130,02 Liter. Die rasière für alles Getreide, Hafer ausgenommen, = 4875,84 Centiliter; die rasière für Hafer = 5146,72 Centiliter. Das Pfund Markgewicht = 2 Mark oder 16 Unzen zu 20 Esterlins zu 4 Felins zu 8 As; das Pfund = 49215,18 Centigrammen, also die Mark = 24607,59 Centigrammen. Das Pfund Handelsgewicht zu 16 Unzen zu 8 Gros zu 72 Grän = 46767 Centigrammen.

Platzgebräuche. Das Gemet zu 3 Verres = ⅔ des Weinpots wird für Del, Milch, Honig, Sirup u. gebraucht; Küßöl wird nach der alten Art verkauft, Getreide per ½ Hektoliter, Küß- und Leinfuchen per 1215 Kilogramm.

Die Preise in holländischen Gulden notirt werden, so rechnet man 189 solcher Gulden = 400 Franken.

C u r s s y s t e m.

Amsterdam kurze Sicht	}	±	1/2 Proc. avance oder perte, also z. B. im ersten	
Amsterdam desgleichen			Falle ± 100 1/2 Frank. in Brüssel für 100 Frank. in Amsterdam und Rotterdam, oder im anderen Falle ± 99 1/2 Franken in Brüssel für 100 Franken in Amsterdam und Rotterdam, wobei 400 Frank. = 189 fl. holl. gerechnet werden.	
Amsterdam in kurze Sicht		"	375	Franken für 100 thlr. preuß.
Amsterdam kurz a. M. desgl.		"	212	" " 100 fl. rhn.
Amsterdam in kurz burg desgleichen		"	188	" " 100 Mark Banco.
Amsterdam in kurz on desgleichen		"	25	" " 1 Liv. Sterl.
Amsterdam in kurz t desgleichen		"	225	" " 100 fl. österr. Währung.

Wechselrechtliche Verhältnisse, die von Paris.

Die Wechselcourtage beträgt 3/4 pro Mille für den Verkäufer allein, und gilt für den Verkauf von Geldsorten, Gold- und Silberbarren durch Wechselsensale. Kursnotirung der Gold- und Silberbarren und Münzsorten. Barrenhandel werden die Preise wie in Paris notirt. Die Course der Gold- und erminzen sind per Stück zu verstehen. Die frühere Ausprägung von (belgi- Goldstücken zu 25 und 10 Franken ist eingestellt; ebenso ist seit 1850 der erige gesetzliche Kurs ausländischer Goldmünzen (der engl. Sovereign zu 25 1/2 rten, das holländische Zehnguldenstück zu 21 Franken 16 Centimen, das Fünf- enstück zu 10 Franken 58 Centimen, das französische Zwanzig- und Vierzigfranken- zum Nennwerth) aufgehoben, so daß solche jetzt einen wechselnden Preis haben.

Kursnotirung der belgischen Staatspapiere und Actien. 100 Franken nominell werden notirt die 4procentigen Obligationen der An- von 30 Mill. Franken durch Subscription vom Jahre 1836; die 3procentigen gationen der Anleihe von 50 Mill. Franken bei Rothschild vom Jahre 1838; 5procentigen Obligationen der Anleihe von 86 Mill. Franken bei der Sociétés rale (s. unten) und Rothschild vom Jahre 1840, welche auf 100 Liv. Sterl. 40 Liv. Sterl. (das Liv. Sterl. zu 25 Franken 20 Centimen gerechnet) lau- die 5procentigen Obligationen der Anleihe von 28 Mill. Franken bei Roth- , der Sociétés générale und der belgischen Bank vom Jahre 1842; die procentigen Obligationen der freiwilligen Anleihe von 84 Mill. Franken zur ung des Antheils an der niederländischen Schuld; die 5procentigen Obligationen Zwangsanleihe von 24 Mill. Franken vom Jahre 1848; die 2 1/2 procentige e zu Gunsten der holländischen Regierung, verwaltet von der Sociétés générale Rothschild, in Certificaten zu 2000 Franken; die 2 1/2 procentigen Renten-Cer- te, welche im Jahre 1844 von der belgischen Bank ausgegeben wurden und von en Liquidationen herrühren; die 5procentigen Obligationen der Anleihe von 26 ionen Franken vom Jahre 1852; die Loose der Lotterieranleihe der Stadt Brüssel Jahre 1853, und die Schatzkammerscheine (bons du trésor, bons royaux). Von fremden Staatspapieren werden notirt: österreichische (der Gul- zu 2 Fr. 54 Cent gerechnet), Papiere der in englischem Gelde gemachten ien (1 Liv. Sterl. = 25 Franken 40 Cent.), spanische Papiere (1 Piafter Duro = 5 Franken 40 Cent.), holländische Papiere (189 fl. holl. = 400 Fr.),

neapolitanische Papiere (1 Ducato = 4 Franken 40 Cent.), römische Papiere (1 Scudo = 5 Franken 40 Cent). — Courtage 1 Procent für den Käufer und Verkäufer.

Banken. Die Banque de Belgique; sie wurde im Jahre 1835 mit einem Actienkapital von 20 Mill. Franken in 20,000 Actien zu 1000 Franken gegründet; die Actien lauten nach Wahl des Besitzers auf den Namen oder auf Inhaber; nur die erstere Form gibt Stimme in den Generalversammlungen. Durch Beschluß der Generalversammlung vom 16. März 1841 sollte das Kapital durch Ausgabe neuer Actien erhöht werden; die alten Actien wurden von 5 Procent auf 4 Procent jährlichen Zins herabgesetzt; die neuen aber auf 5 Procent gestellt, mit Vorzugsrecht vor den alten. Die Bank macht Depositen-, Giro-, Discout-, Wechsel- und Darlehnsgeschäfte; früher gab sie auch Banknoten aus, was sie aber seit der Errichtung der Banque nationale nicht mehr darf. — Die Banque nationale zu Brüssel wurde durch Gesetz vom 5. Mai 1850 unter Mitwirkung der Banque de Belgique und der Sociétés générale und der in Folge mit diesen beiden Gesellschaften am 15. und 18. September von der Regierung geschlossenen Uebereinkunft errichtet. Das Gesellschaftskapital beträgt 25 Mill. Franken in 25,000 Actien auf den Namen oder auf Inhaber. Der dritte Theil des Gewinns über 6 Procent vom Kapital ist das Minimum, welches jährlich zum Reservefonds bestimmt ist. Ein Sechstel des Reingewinns fällt an den Staat. Geschäfte der Bank: Wechsel-, Discout-, Depositen- und Darlehnsgeschäfte, Ausgabe von Banknoten und Gelbanweisungen (mandats) auf einige Tage Sicht; die Bank besorgt ferner die Cassen-Geschäfte des Staats. — Die Sociétés générale wurde im Jahre 1822 mit einem Capitale von 50 Mill. Gulden holl. gegründet. Die Statuten derselben sind durch Nachträge vom 7. October 1850 und 6. Juli 1852 wesentlich verändert worden. Seit dem 1. Januar 1851 hat die Gesellschaft aufgehört, Cassirer des Staats zu sein, welche Function auf die Banque nationale übergang; ferner darf sie keine Noten mehr ausgeben und keine Discoutgeschäfte, zu welchen sie früher autorisirt war, machen. Sie besorgt Incasto-, Contocorrent-, Depositen- und Darlehnsgeschäfte, und nimmt Gelder auf kürzere oder längere Verfallzeit gegen Scheine. Die Actien sind theils actions de capital, welche 5 Procent Zinsen tragen, oder actions de reserve (part de reserve $\frac{1}{3100}$), welche Dividende beziehen. — Die Sociétés de mutualité industrielle, durch die Sociétés générale im Jahr 1836 gegründet; Kapital 25 Mill. Franken in Actien zu 500 Franken; Zweck und Geschäfte derselben: Unterstützung der Industrie im Allgemeinen und Betheiligung bei andern Unternehmungen, Ankauf ihrer Actien u. — Sociétés des actions réunies, Industriebank; Kapital 12 Mill. Franken in Actien zu 1000 Fr. — Die Union du crédit de Bruxelles, Creditinstitut. — Außerdem gibt es noch eine Menge von industriellen, auf Actien gegründeten Unternehmungen, welche aber nicht alle im Courszettel von Brüssel vorkommen.

Handelsanstalten. Gesellschaft für die Ausfuhr der Erzeugnisse der belgischen Leinen-Industrie (Société linière de Bruxelles), Seefahrtsgesellschaft (Société maritime de Bruxelles), Assurancegesellschaft (Compagnie belge d'assurances générales) und viele andere Anstalten für die Ausbeutung einzelner Industriezweige.

Buenos-Ayres,

Hauptstadt der Argentinischen Republik (Freistaat La Plata).

Rechnungsart und Münzen. Man rechnet nach Piafter (Pesos oder

Dollars) zu 8 Reales de plata zu 2 Medios zu 2 Cuartillos zu 2 1/2 Decimos. Im großen Handels- und Wechselverkehr wird der Peso oder Piaſter auch in 100 Theile oder 100 Centesimos eingetheilt.

Die hieſige Wahrung iſt auer derjenigen des gemnzten Geldes (Species), die des Papiergeldes, in welchem jezt faſt alle Waaren- und Wechſelzahlungen geleiſtet werden. Die Papiervaluta wird durch die Noten der im Jahre 1821 errichteten Nationalbank reprsentirt; ſie lauten auf 1, 5, 10, 50, 100, 200 und 500 Piaſter, urſprnglich im Werthe der Silberpiaſter, ſind aber lngſt durch allerhand Staatsbedrngniſſe zu einem ſehr geringen und immerfort ſchwankenden Werthe herabgeſunken. Zahlungsmittel der Mnzwahrung ſind die umlaufenden Goldquadrupel, Dublonen oder Duzas (zu 17 Silberpiaſter) und die in- und auslndiſchen Silberpiaſter.

Nach nordameriſaniſchen Unterſuchungen gehen von den Duzas der argentinſchen Republik (von 1823 bis 1832) auf 1 Zollpfund fein Gold 22,6502 Stck; wonach, weil 50 deutſche Goldkronen auf 1 Zollpfund fein Gold gehen, 1 Duzas = 2,207472 Goldkronen. Nimmt man den Werth der Goldkrone zu 9 thlr. 3 ſgr. preu. an (ſ. Berlin), ſo iſt 1 Duzas = ca. 20 thlr. 2 ſgr. preu. = 35 fl. 8 kr. rhn. = 30 fl. 11 nfr. ſterr.

Nach nordameriſaniſchen Unterſuchungen der argentinſchen Piaſter von 1813, 1828, 1838 und 1839 gehen durchſchnittlich 21,7226 Stck auf 1 Zollpfund fein Silber; daher der argent. Piaſter = ca. 2 fl. 25 kr. rhn. = 1 thlr. 11 ſgr. preu. = 2 fl. 7 nfr. ſterr.

Den beſſern Gehalt haben die Piaſter der Ausprgung von 1838 und 1839, indem von ſolchen 20,2135 Stck auf das Zollpfund fein Silber gehen, wonach der entſprechende Piaſter = 2 fl. 35 kr. rhn. = 1 thlr. 14 ſgr. preu. = 2 fl. 22 nfr. ſterr. E curſiren hier auch die leichtern und geringhaltigeren columbiſchen Piaſter (von welchen ſeit 1853 auf 1 Zollpfund fein Silber 22,2222 Stck gehen ſollen, wonach ein ſolcher Piaſter = 2 fl. 21 kr. rhn. = 1 thlr. 10 ſgr. preu. = 2 fl. 2 nfr. ſterr.) und die gleichfalls geringeren Montevideo-Piaſter (ſ. Montevideo) zu verhltnimig niedrigeren Preiſen.

Das Verhltni der Papiervaluta zur Metallvaluta wird hauptſchlich durch den Wechſelcurſ von Buenos-Ayres auf London regulirt; dieſer Wechſelcurſ iſt aber ſo groen Schwankungen unterworfen, da ſich auch hieraus kaum ein durchſchnittlicher Werth des Papier-Dollars ermitteln lſt. Im Jahre 1857 war z. B. jener Wechſelcurſ ca. 3 Pence Sterling fr 1 Papier-Piaſter, wonach (1 Pence Sterl. zu 3 kr. rhn. gerechnet) ein ſolcher Piaſter = 9 kr. rhn. = 2 2/7 ſgr. preu. = 12 6/7 nfr. ſterr.

C u r ſ y ſ t e m.

Amſterdam	± 18 Cents	fr 1 Papierpiaſter.
Engliſche Pltze	" 3 Pence Sterl.	" 1 "
Frankreich oder Paris	" 36 Cent.	" 1 "
Hamburg	" 3 Schill. Banco	" 1 "
Montevideo	" 14 hieſige Papierpiaſter	fr 1 Silberpiaſter in Montevideo.
Rio-Janeiro	" 8 hieſige Papierpiaſter	fr 1000 Reis (1 Milrei) Papiergeld in Rio-Janeiro.
Nordamerika (New-York ic.)	" 14 hieſige Papierpiaſter	fr 1 Dollar Silbergeld in New-York.

Die Wechselcurse auf London und einige andere Plätze werden aber auch in Metallgeld notirt; so z. B. auf London \pm 68 Schilling Sterl. für 1 Onza, auf Paris \pm 82 Franken für 1 Onza, auf Rio-Janeiro \pm 100 spanische Silberpiaster für 100 solcher Piaster in Rio-Janeiro.

Wechselrechtliches. In Wechsel- und Handelsstreitigkeiten richtet man sich nach dem code de commerce, und man ist noch in Erwartung eines eigenen Handelsgesetzbuches der Republik.

Die Geldcurse werden per Stück in Papierpiastern notirt. Aus dem Course der Onzas ergibt sich dann auch der sehr veränderliche Handelswerth des Papierpiasters. Im Juli 1857 standen z. B. die Onzas auf ca. 340 Papierpiaster; wonach die Onza zu 35 fl. 8 kr. rhn. gerechnet (s. oben), der Papierpiaster ca. 6 kr. rhn. damals werth war.

Staatspapiere. Von argentinischen Staatspapieren gibt es Obligationen der 6procentigen englischen Anleihe und Schatzobligationen (der schwebenden Schuld). Seit 1827 war man mit den Zinsen ersterer Anleihe im Rückstande, und erst vor einigen Jahren ist die Tilgung und Zinszahlung wieder eingetreten.

Maasse und Gewichte wie in Mexiko. Bei den hier etablirten englischen und nordamerikanischen Handelshäusern sind mitunter auch die englischen Maasse und Gewichte im Gebrauche.

Banken. Die im Jahr 1821 entstandene Nationalbank ist im Jahr 1887 aufgehoben worden; dagegen ist im Jahr 1854 eine Disconto- und Depositenbank gegründet worden, welche prosperiren soll.

Platzgebräuche. Die Preise der meisten Waaren verstehen sich in Papiergeld, namentlich für folgende Hauptausfuhrartikel: Ochsen- und Kuhhäute, gefalgene per Poseda von 60 Pfund, getrocknete per Poseda von 35 Pfund; Pferdehäute per 1 Stück, Ochsenfleisch per Quintal (Centner), getrocknete Kalbfelle per Poseda von 35 Pfund, Schaffelle per Duzend, auch per 30 Pfund, Ochsen- und Kuhhörner per 1000 Stück, Pferdehaare, Talg und Wolle per Arroba ($\frac{1}{4}$ Centner), Salzfleisch und Hautabfälle per Quintal. In Silbergeld sind dagegen die Preise zu verstehen für Chinchillasfelle per Duzend, gefalgene Pferdehäute per Stück, Ziegenfelle per Duzend, gewaschene Cordova-Wolle per Arroba.

Bukarest,

(oder Bukarest) Hauptstadt der Walachei.

Rechnungsart. Man rechnet hier nach Lee oder walachischen (ursprünglich türkischen) Piastern zu 40 Paras (hier Paralle) zu 3 Asper (hier Vari oder Bans). Münzen werden in der Walachei nicht geprägt. Die hier cursirenden Münzen bestehen in österreichischen Ducaten, in österreichischen und andern deutschen Conventionsthalern, in russischen Silberrubeln und in türkischen Gold- und Silbermünzen. Die Staatsklassen nehmen diese Sorten zu einem kleinern Werthe an, als sie im gewöhnlichen Verkehre haben; so sind z. B. die österreichischen Ducaten auf $31\frac{1}{2}$ Piaster tarifirt. Nimmt man an, daß ca. 145 österr. Ducaten auf 1 Zollpfund fein Gold gehen, und daß das Zollpfund fein Gold auf 798 fl. rhn. (Frankfurter Kurszettel vom April 1860) steht, so stellt sich der Zahlwerth des hiesigen Piasters auf ca. 10 kr. rhn. = 3 sgr. preuß. = 14 nfr. österr. — Von Scheidemünze cursirt hier nur die österreichische.

C u r s s y s t e m.

London	3 Monat	±	68 Piaſter	für	1 Piv. Sterl.
Paris	"	}	3	"	1 Frank.
Marseille	"	}	"	"	"
Livorno	"	"	2	"	1 toskaniſche Pira.
Genua	"	"	2	"	1 ſardinische Pira.
Wien	"	}	6	"	1 fl. öſterreichiſch.
Triest	"	}	"	"	"
Konſtantinopel	"	"	57	"	100 türkiſche Piaſter.

Der code de commerce iſt mit wenig Abänderungen in der Walachei eingeführt.

Maafße und Gewichte. Es gibt hier zweierlei Ellen, nämlich die Leinwand-Elle und die für Wolltuch, Seidenwaaren ꝛ. Nimmt man (nach Nelkenbrecher) an, daß die Leinwand-Elle (Endazé) = $\frac{17}{20}$ Wiener Ellen, ſo iſt die Leinwand-Elle = 293,6 Pariſer Linien, weil die Wiener Elle = 345,4128 Pariſer Linien. Nimmt man (nach Nelkenbrecher) ferner an, daß die andere Elle (Salibin) = $\frac{9}{10}$ Wiener Ellen, ſo iſt jene Elle = 310,87 Pariſer Linien.

In Betreff des Getreidemaafßes gibt es in der Walachei unterſchiedliche Einheiten. Das Dimerli, welches mehrentheils dabei im Gebrauche ſein ſoll, hält 24,6 Liter. Es gehen 16 Dimerli auf das Kilo; daher 1 Kilo = 3,936 Hectoliter; auf das Kilo gehen 8 Bannizi. Die Banniza, ebenfalls ein Fruchtmaafß, ergibt ſich, wenn man 11 Oka (Gewicht, ſ. unten) Weizen, 11 Oka Buchweizen, 11 Oka Hirſe und 11 Oka Gerſte zuſammenmengt. Die Angaben in Betreff des Rauminhalts von jenem Gemenge (von 44 Oka oder 1 walachiſchen Centner) ſtimmen nicht miteinander überein.

Flüſſigkeiten, Wein ꝛ. verkauft man nach dem Gewicht; man bedient ſich aber im Kleinhandel eines der Gewichtſoßa an Inhalt entſprechenden Maafßes. Ein größeres Maafß iſt die Biadra (der walachiſche Eimer) von 10 Oken, welche einen Rauminhalt von 14,15 Liter hat; daher die Flüſſigkeitſoßa = 1,415 Liter.

Gewichtseinheit iſt die Oka von 4 Litra zu 100 Dramm (Drachmen). Die Angaben in Betreff des in franz. Grammen ausgedrückten Werths jener Gewichtseinheit weichen mehr oder weniger von einander ab; man ſoll ſie aber im Lande ſelbſt (Walachei) der türkiſchen Oka gleich rechnen, wonach ſie (nach Kelly und Chelius) = 1283,032 Grammen. Der Cantar (Centner) = 44 Oka.

Cadix,

(Cadix) Seehandelsſtadt in der ſpaniſchen Provinz Sevilla.

Rechnungsart. Man rechnete ſonſt nach Reales de plata zu 16 Quartos; ſeit 1848 aber nach Reales de vellon zu 34 Maravedis oder, im Großhandel, zu 100 Centefimos (ſ. Madrid). Es ſind 17 Reales de plata (antiguos) oder alte Silberrealen = 32 Reales de vellon*).

Münzen ſ. Madrid.

*) D. h. von Billon, eine Silberlegirung, in welcher das Kupfer vorherrſchend iſt, zur Unterſcheidung von den früheren ſchweren Realen, von welchen 8 einen alten meſſiſchen Piaſter (Peso duro) ausmachten.

C u r s s y s t e m.

Amsterdam 3 Monate dato	±	2 1/2	fl. holl.	} für 1 Duro (s. Madrid).
Hamburg desgleichen	"	45	Schilling Banco.	
Lissabon 8 Tage Sicht	"	930	Reis.	
London 3 Monate dato	"	50	Pence Sterl.	
Paris 3 Monate dato oder 8 Tage Sicht	"	5 1/2	Franken.	
Auf inländische Plätze, 8 Tage Sicht,	"	100	Duros für 100 Duros des betreffenden Platzes.	

Wechselrechtliches, s. Madrid.

Maasse und Gewichte s. Madrid. Nur das Getreidemaass, die Fanega, ist (nach Melkenbrecher) nahezu um 0,36 Procent grösser als die castilische; es sind 100 Fanegas in Cadix = 100,364 castilische Fanegas.

Handelsanstalten. Die hiesige Bank ist in Folge königl. Decrets vom Jahr 1847 an die Stelle der bisher in Cadix bestandenen verschiedenen Banken getreten. Nach dem Statut vom 30. Juli und den Reglements vom 22. November 1847 soll sie Disconto-, Noten-, Giro- und Depositenbank sein. Das Kapital, ursprünglich auf 100 Mill. Reales de Bellon in 50,000 Actien zu 2000 Realen bewilligt, besteht laut Decret vom 30. September 1851 in 5000 Actien zu 1000 Realen auf Namen. Jeder kann den dritten Theil der Actien, welche er auf Namen besitzt, in Actien auf Inhaber verwandeln lassen. Keine gerichtliche Inhibition kann die Contocorrent-Guthaben bei der Bank treffen. Gelder von Ausländern bei der Bank sollen selbst im Kriege von jeder Repressalie und Beschlagnahme frei sein. Die Contocorrente werden durch eine Einlage von 20,000 Realen eröffnet, und es kann über Einlagen, erst nachdem sie einen Tag in der Bank waren, disponirt werden. — Asscuranz-Anstalt. — Cadix-Marseiller-Dampfschiffahrtsgesellschaft. — Handelsverein (Associacion mercantil).

Cairo,

(Kairo) Hauptstadt von Aegypten.

Münzen und Rechnungskart, s. Alexandrien.

Maasse und Gewichte, s. Alexandrien.

Cursystem, s. Alexandrien.

Die hiesige sogenannte Wechselbank ist im Jahr 1837 mit einem Capital von 1 Mill. spanischen Piastern (Talari) gegründet worden. Sie schiesst Geld zu 12 Procent vor, und vergütet für die ihr geliehenen Kapitalien 10 Procent Zinsen (Koback).

Calcutta.

(Calcutta) Hauptstadt der britisch-ostindischen Präsidentschaft Bengalen.

Münzen und Rechnungskart. Man rechnet nach Rupien (Rupees) zu 16 Annas zu 12 Pice. 100,000 Rupees nennt man 1 Lac, 100 Lac sind 1 Crore. Diese Rupee ist die sogenannte Company-Rupee. Als Rechnungsgeld hat man auch die Sica-Rupie und die Surat-Rupie, welche nur bei Notung einiger Waarenpreise gebraucht werden. Es sind

100 Company-Rupien = 93¹/₂, Sica-Rupien = 108³/₄, Surat-Rupien.

Die alten Goldmünzen oder Mohurs sind vertrieben an Gehalt und Werth. Seit 1855 soll für alle ostindisch-englischen Verfassungen der Gold-Mohur gleichen Gehalt haben, und es geben von dieser neueren Goldmünze 46,7652 Stück auf

das Zollpfund fein Gold; daher 1 Gold-Mohur 1,06916 deutsche Goldkrone (Kelfenbrecher). Rechnet man die Goldkrone zu 15 fl. 57 kr. rhn. (s. Berlin), so ist der Mohur = ca. 17 fl. 3 kr. rhn. = 9 thlr. 22 sgr. preuß. = 14 fl. 61 nfr. österr. — Die alten Silber-Rupien sind ebenfalls verschieden an Gehalt und Werth; seit 1835 sollen für alle ostind.-englischen Besitzungen die Compagnie-Rupien gleichen Gehalt haben. Weil 46,7652 Stück der neueren Rupien auf 1 Zollpfund fein Silber gehen, so ist 1 Rupie = 1 fl. 7 kr. rhn. = 19 sgr. preuß. = 96 nfr. österr. (s. Bombay).

Man prägt auch doppelte, Zweidrittel- und Drittel-Gold-Mohurs, so wie auch halbe und Viertels-Silberrupien. Bis 1853 galt die Gold-Rupie, welche gleiches Gewicht und gleichen Feingehalt wie die Silberrupie hat, 15 Silberrupien; seit 1853 aber hat sie einen wechselnden Handelswerth.

In Kupfer werden geprägt Stücke zu 3 Pice und zu 1 Pice. Die ersteren sind als Quarter Anna bezeichnet. 1 Pice = 20 Cash.

Eine frühere, mitunter noch übliche Rechnungsart in Bengalen war die Kanchaurechnung, nach welcher 1 Caham = 4 Annas = 16 Punnas = 48 Pice = 320 Gundas = 1280 Cowris (Muscheln).

Papiergeld. Noten der Bank von Bengalen (s. unten) von 5 bis 10000 Compagnie-Rupien.

C u r s s y s t e m.

Bombay 30 Tage nach Sicht	}	± 100 Comp.-Rupien für 100 C.-Rup. auf dort.
Madras desgleichen		
Canton 60 oder 90 T. n. S.	"	232 " 100 Dollars.
London je nach Sicht	"	1 bis 2 Schilling Sterl. für 1 Comp.-Rupie.
Paris, Bordeaux ꝛc.	"	2 1/2 Franken " 1 " "

Geldcurse werden in Compagnie-Rupien per 1 Stück (ausgenommen spanische Piafter oder Dollars per 100 Stück) notirt. Es kommen hier englische Sovereigns, holländische Ducaten, spanische Dublonen, französische Fünffrankenstücke Gold-Mohurs, persische Goldmünzen ꝛc. vor. Die Noten der Bank von England werden per 1 Liv. Sterl. notirt.

Cursnotirung der inländischen Staatspapiere und Actien. Statt der Curse der Staatspapiere und Actien werden die Procente angegeben, um welche sie über Pari (Premium) oder unter Pari (Discount) stehen. Z. B. Bombay-Bank 20 Procent Prämie, d. i. 1200 Comp.-Rupien für eine Actie von 1000 Comp.-Rupien (Nominalwerth); orientalische Bank 16 Procent Discount, d. i. 840 Comp.-Rupien für eine Actie von 1000 Comp.-Rupien (Nominalwerth).

Staatspapiere des britischen Ostindien. Sie rühren von verschiedenen 6procentigen, 5procentigen und 4procentigen Anleihen her. Ein anderer Theil der verzinslichen Schuld besteht in den Schatzscheinen (Treasury Notes), welche den englischen Exchequer Bills (s. London) entsprechen. Inhaber der Papiere der 6procentigen Anleihe, die in Europa wohnen, können für den Belauf der (halbjährigen) Zinsen einen Wechsel auf das Directorium der ostindischen Compagnie, 12 Monate dato zahlbar zum Kurs von 2 Schilling 1 Pence Sterling per Sicca-Rupie fordern. Für andere Papiere gibt es in diesem Falle wieder andere Bedingungen; so findet z. B. die Vergünstigung, die Zinsen der 5procentigen Anleihe vom Jahre 1823 in England zu beziehen nur so lange statt, als es die ostindischen Behörden für gut finden. Bei der 5procentigen Anleihe von 1825 und 1826

werden die Zinsen an alle Interessenten entweder in baarem Gelde in Ostindien, oder in Wechseln auf England zum Cours von 2 Schilling Sterl. per Sicca-Rupie bezahlt u. s. w. (Koback).

Maasse und Gewichte. Fußmaass ist der englische Fathom oder Faden u 4 Arms oder Cubits; der Fathom hat 6 engl. Fuß; daher 100 Cubits = 150 engl. Fuß. — Der Fathom = 2 englische Yards (s. London). Das Ellenmaass ist der Guz, welcher der engl. Yard gleich ist. — 1 Guz von Calcutta = $1\frac{1}{3}$ Guz von Bombay = 2 Cubits von Madras. — Die bengalische Meile = 1000 Fathoms. — Flächenmaass ist das Biggah = 6400 Quadrat-Cubits = 14400 englische Quadrat-Fuß. — Getreidemaass ist der Kshahoon zu 16 Seallees zu 20 Pallies zu 4 Raits zu 4 Koontees zu 5 Chittacks. Der Kshahoon ft an Gewicht = 40 Factory-Maunds = 1354,8 Kilogramm.

Flüssigkeitsmaass: Alle Flüssigkeiten werden gewogen, und zwar nach dem Bazargewicht (s. unten); im Großhandel bedient man sich auch des engl. Gallons (s. London). — Handelsgewicht gibt es zweierlei, nämlich Bazargewicht und Faktorengewicht. Das erstere wird im gewöhnlichen Verkehre, das letztere im Großhandel und den Angelegenheiten der ostindischen Compagnie gebraucht.

- 1) Vom Bazargewicht hat der Mound 40 Seers zu 16 Chittacks zu 5 Siccas; diese Gewichtskart gründet sich auf das Sicca-Gewicht, d. h. dem Gewicht der alten Sicca-Rupie. 1 Bazar-Mound = 37,255 Kilogramm.
- 2) Vom Faktorengewicht ist der Mound von 40 Seers zu 16 Chittacks = 33,868 Kilogramm.

Hinlänglich genau sind

10 Bazar-Mounds	=	11 Factory-Mounds.
3 Factory-Mounds	=	8 Bombay-Mounds (s. Bombay).
300	"	= 896 Madras-Mounds (s. Madras).

Gold- und Silbergewicht. Die Sicca hat 10 Massas zu 8 Ruttees zu 4 Dhans zu 4 Puntos. — Die Sicca = 11,642 Grammen. — Die Tola hat 100 Ruttees oder $12\frac{1}{2}$ Massas oder $1\frac{1}{4}$ Sicca. — Die Tola wird auch in 16 Annas eingetheilt. — 1 Anna = $6\frac{1}{4}$ Ruttees. — 1 Tola von Calcutta = 1,0037 Tolas von Bombay. — Die Bestimmung des Feingehalts ist die in England übliche.

Handelsanstalten. Die Bank von Bengalen zu Calcutta ist im Jahr 1806 gegründet worden. Das ursprüngliche Kapital bestand aus 50 Lacs (s. oben) Sicca-Rupien in 500 Actien zu 10,000 Rupien, und die ostindische Compagnie übernahm 100 Actien. Seitdem ist das Kapital verdoppelt und die Rechnungsführung von Sicca-Rupien in Compagnie-Rupien umgewandelt worden. Die Actien sind auch in Viertelsactien ausgegeben worden. Die Bank ist Noten-, Disconto-, Leih- und Depositenbank. Die Noten von 5 bis 10,000 Rupien werden bei allen Kassen in Unterbengalen an Zahlung angenommen. Die Bank muß ein Drittel ihres Notenumlaufs baar vorrätzig haben, und hatte als Sicherheit für die Noten, welche von den Regierungskassen angenommen werden, 20 Lacs in Papieren der ostindischen Compagnie beim Schatzamte zu hinterlegen. Sie berechnet im Contocorrent keine Provision, vergütet dagegen aber auch keine Zinsen. — Nachdem die in Calcutta bestandenen Banken von Hindostan, Calcutta und die Commercialbank schon früher eingegangen waren, hat 1847 eine andere Bank, die Union, fallirt. — Die Nordwest-Bank von Indien wurde im Jahr 1844 mit 2 Mill. Compagnie-Rupien in Marut gegründet, und scheint in neuester Zeit ihren Hauptstz

nach Calcutta verlegt zu haben (Hübner). Sie macht alle Arten Bankgeschäfte, außer Darlehen auf Grundstücke und außer Banknotenausgabe. — Außerdem gibt es hier Actiengesellschaften für Eisenbahnen, Dampfschiffahrt, Versicherung &c.

Californien f. St. Franzisco.

Canton,

(Canton) der für das Ausland wichtigste Handelsplatz China's.

Münzen und Rechnungsart. In den ältesten Zeiten war eine Art von Muscheln, Pei, das gewöhnliche Austauschmittel, und in der jetzigen Provinz Yunan ist noch heut zu Tage eine Art von Cauris (vergl. Calcutta) gangbar. Mit der Regierung des eigentlichen Gründers der chinesischen Monarchie, des Kaisers Chi aus dem Hause Tchin (246—209 vor Chr.) beginnt die gegossene runde Kupfermünze mit dem viereckigen oder auch anders gestalteten Loch in der Mitte (zum Aneinanderreihen) aufzutreten, welche Anfangs mit einigen ihren Werth ausdrückenden Charakteren, später mit den Ehrennahmen der einzelnen Regierungsepochen bezeichnet, bis auf den heutigen Tag beinahe keine Veränderung in ihrer Gestalt und Ausstattung erlitten hat. Alle Rechnungsmünzen gründen sich auf die Theilung der Silbermünze oder das Liang. Auf das Liang gehen 10 Thsian, auf dieses 10 Fen, der Fen = 10 Li, der Li = 10 Hao, der Hao = 10 Sse. Die Benennung der Rechnungsmünzen ist auch die der Gewichte. Die Rechnungsmünzen und Gewichte haben einen doppelten Namen, nämlich einen chinesischen und einen aus dem chinesisch-portugiesischen Jargon (wie er in Canton und Macao gesprochen wird) herrührenden Namen; und zwar Cache für Li, Condorin für Fen, Mas für Thsian, Tael für Liang. Es sind auch 16 Tael = Kin (oder chinesisch-portugiesisch Catty).

Für das Kupfer hat man dieselbe Gewichtseintheilung, und sein festgesetzter Werth ist $\frac{1}{100}$ desselben Gewichts in Silber. Nur der 10. Theil einer Kupfermünze, der also im Werthe dem tausendsten einer Silbermünze gleich ist, wird gemünzt. Die von der gegenwärtigen Dynastie ausgegebene Kupfermünze wiegt 1 Thsian 2 Fen, zum nicht geringen Vortheile der Wechsler, denen schon die Unbequemlichkeit des gemünzten Metalles von so geringem Werthe dasselbe beständig in die Hände führen muß. Das Verhältniß der Kupfermünze zum Silberwerthe bleibt sich jedoch nicht gleich, und ist in den einzelnen Provinzen, in denen überhaupt Maaß und Gewicht nicht ganz übereinstimmen, einem beständigen Schwanken unterworfen. Die Regierung, im ausschließlichen Besitze der Kupferminen und des Münzrechts hat an der Münze keinen andern Gewinn als den sichern Absatz ihrer Ausbeute, und weiß, indem sie die Emission derselben vermehrt, oder in einigen Provinzen zu Zeiten auch ganz einstellt, immer ein gewisses Verhältniß zwischen beiden Metallen zu erhalten. Durch die Versezung des Kupfers mit Blei, Zinn oder auch Zink ist zugleich vorgebeugt, daß dasselbe nicht mit Gewinn ausgeführt oder verarbeitet werden könne. — Landesmünzen in Gold und Silber hat China nicht.

Die Silbermünze (1 Liang oder Tael Silber) wird von der englisch-ostind. Compagnie zu 6 Schilling 8 Pence Sterl. gerechnet, was ziemlich genau bei der Annahme, daß 1 Tael = 37,79 Grammen, herauskommt, wenn man das Zollpfund sein Silber zu $52\frac{1}{2}$ fl. rhn., und den Sovereign (als Repräsentant des Liv. Sterl. zu 20 Schilling zu 12 Pence) zum Frankfurter Cours 11 fl. 40 kr. rhn. ansetzt.

Weil 1 Li = dem tausendsten Theile einer Silberunze gleich sein soll, so ist nach obigen Werthe der Silberunze 1 Li = $\frac{80}{1000}$ Pence = ca. $\frac{1}{8}$ kr. rhn. = $\frac{6}{7}$ pf. preuß. = $\frac{3}{14}$ nkr. österr. Diese Werthe sind aber zu groß, weil in der Regel mehr als 1000 Li für das Tael Silber gezahlt werden.

Nach obiger Annahme von 6 Schilling 8 Pence Sterl. per Silberunze hätte letztere einen Werth von $3\frac{2}{3}$ fl. rhn. In Canton wird aber der Werth der Silberunze immer nach dem Werthe des spanischen Piasters bemessen, und dabei angenommen, daß 717 Tael = 1000 spanische Piaster (im Theehandel 720 Tael = 1000 span. Piaster). Nimmt man nun an, daß durchschnittlich $9\frac{3}{4}$ spanische Piaster auf die Eöln. Mart fein Silber gehen, welche in $24\frac{1}{2}$ fl. rhn. enthalten ist (oder sein soll), so stellt sich, wenn man mit 717 zu 1000 rechnet, der Werth der Silberunze auf 3 fl. 30 kr. rhn. = 2 thlr. preuß. = 8 fl. österr. — Im größeren Handelsverkehre vertreten Silberbarren die Stelle des Geldes; Goldbarren dagegen werden nur als Waare betrachtet. Die Einheit für die Legirung besteht aus 100 Theilen, welche man Loques (Loques) nennt. Feines Silber nennt man Sycee-Silber; bei dem Feingehalt von 80 Loques ist der Zusatz 20, bei dem Feingehalte von 98 Loques ist der Zusatz 7 u. s. w. Weil die Barren häufig ausgebohrt und mit Blei ausgefüllt werden, so müssen sie jedesmal probirt und gewogen werden. Ebenso verfährt man mit den spanischen Piaestern, welche auch zur Ausgleichung kleinerer Werthe in vier Theile zerschnitten, vorkommen, die dann ebenfalls mit einer Art Schnellwaage, welche die Kaufleute immer zur Hand haben, gewogen werden. Weil auch die Goldbarren häufig ausgebohrt und mit Blei ausgefüllt werden, so gibt man dem Blattgold den Vorzug, welches in der Größe und Form der deutschen Einthaler- oder Eingulden-scheine vorkommt und mit einer Schrift in chinesischer und englischer Sprache versehen ist, die den Feingehalt (die Anzahl der Loques) angibt. Gewöhnlich werden 50 Tael's Gewicht solcher Plätter in ein Holzkästchen gepackt, und eine Beglaubigung des Goldschmieds auf Papier gedruckt und gestempelt beigelegt.

Das Sycee-Silber, welches der eigentliche Stellvertreter des Silbergeldes ist, kommt indessen nie ganz fein vor. Das im gewöhnlichen Handelsverkehre vorkommende Sycee-Silber besteht aus Stücken in der Form eines abgestumpften Kegels (welche die Engländer shoes nennen), und werden nach dem Tael gewogen und berechnet.

C u r s s y s t e m.

Canton (und dort besonders Engländer und Nordamerikaner) wechselt auf: London, 6 Monate nach Sicht \pm 50 Pence Sterling für 1 spanischen Piaster oder Dollar.

Verenigte Staaten von Nordamerika (New-York &c.), 6 Monate nach Sicht \pm 50 Pence für 1 Dollar.

Ostindien (Bombay, Calcutta, Madras) 30 oder 60 Tage nach Sicht \pm 220 Compagnie Kupien für 100 Dollars.

Metallcourse. Blattgold wird in Dollars per 1 Tael notirt (\pm 23 Dollars); Sycee Silber, durchschnittlich zu 98 Loques, wird zu 72 Tael's für 100 Dollars mit einem Agio (premium) von mehreren Procenten auf den Werth des Dollars notirt.

Spanische Piaster, 72 Tael für 100 Dollars, bald über, bald unter Pari. Südamerikanische Piaster, mehrentheils ohne Agio oder auch mit Discounts von mehreren Procenten.

Ostindische Rupien, \pm 230 Rupien für 100 Dollars.

Papiergeld. Das Papiergeld war hier schon im zweiten Jahrhundert vor unserer Zeitrechnung im Gebrauch. Da es dem Kaiser oft an Münze fehlte, gab er Anweisungen auf den Staatschatz, die im ganzen Lande umliefen und Geltung hatten, bis das Reich durch Bürgerkriege zerrüttet wurde. Unter der Ming-Dynastie, auf welche der gegenwärtige mandschurische Herrscherstamm folgte, suchten die Kaufleute ein Mittel, ihre Geldgeschäfte zu erleichtern, und versielen sich ein allerdings nicht sehr ausgebildetes Bankwesen. In vielen großen Städten trafen Geschäftsmänner zusammen und gaben Noten aus; da diese aber keine andere Garantie hatten, als die gute Meinung, welche man von den Ausstellern hatte, so mußte natürlich der Umlauf nur ein sehr beschränkter sein; aber allmählig entwickelte sich das Bankwesen, und jetzt zieht man das Papier dem Gelde vor. Jeder kann nach Belieben ein Bankgeschäft errichten, und es gibt deren eine große Menge. Die größeren Bankhäuser raffiniren auch das Sycee-Silber für die Steuereinnehmer. Die Regierung nimmt nämlich kein Silber unter einem bestimmten Feingehalte an; deßhalb gibt der Einnehmer das, was bei ihm als Steuer einläuft, an den Bankier, welcher das Gewicht feststellt, das Silber raffinirt und in Barren formt, und dafür haften muß, daß alles von ihm Geleistete richtig ist. Es pflegen auch wohl größere Handelshäuser sich zu einer Art Genossenschaft zu verbinden, die dann alles anwendet, um ihre Papiere im vollen Werthe zu erhalten (Hübner). In Canton gibt es jetzt Hunderte von Banken, von welchen jedoch nur etwa 30 im Rufe der Solidität stehen; die Noten derselben stehen selten unter ihrem Nennwerthe und werden überall angenommen. Diese Bankiers halten sich Leute, welche die Märkte besuchen und über den Stand derselben berichten müssen, und diese Bankiers bestimmen auch den Preis der Noten, des Goldes und Silbers und der Dollars. — Die meisten Banknoten sind von Kupferplatten abgedruckt; die kleineren Häuser gebrauchen auch wohl Holzschnitte. Die Noten lauten entweder auf chinesische Münze, Sycee-Silber oder Dollars. Der Inhaber kann zu jeder beliebigen Zeit den Betrag in Baar und zwar ohne Abzug einfordern, denn der Bankier macht seinen Profit bei Ausgabe der Note. Abschreibungen kommen nicht häufig vor.

Maß und Gewicht. Das gebräuchlichste Längenmaaß ist der Covid oder Cobre; derselbe wird in 10 Puncts oder Theile getheilt, und ist je nach dem Gegenstande zu welchem er gebraucht wird, von verschiedener Länge; es gibt daher den mathematischen Fuß (welcher beim mathematischen Tribunal angewendet wird), den Baufuß (für öffentliche Arbeiten), einen Feldmesserfuß und einen Schneider- oder Kaufmannsfuß; letzterer ist = 150 Pariser Linien.

Weitenmaaß ist das Li zu 180 chinesischen Faden zu 10 Feldmesser-Covids = 575,5 Meter.

Getreide und Flüssigkeiten werden im Großhandel immer nach dem Gewicht gekauft. — Flüssigkeitsmaaße gibt es nicht.

Handelsgewicht. Der Pisol (Pecul) hat 100 Catties (Pfund) zu 16 Taels. Cattie = 604,787 Grammen.

1 Pisol oder 100 Catties sind = 4,7619 Bombay-Mounds = 1,6324 Cutta-Bazar-Mounds = 1,7857 Calcutta-Faktorei-Mounds.

Im Theehandel und bei Schiffsbefrachtungen bedient man sich des englischen (voirdupoids) Handelsgewichts, von welchem 400 Pfund = 3 Pisol, 4 Pfund = 3 Catties, 4 engl. Unzen = 3 Taels gerechnet werden.

Bibl. d. ges. Handelw. Münz-, Maß- u. Gewichtskunde.

Man bedient sich auch im Theehandel der europäischen Waagen; die Resultate werden aber nach obigen Gewichtsverhältnissen in chinesische Pibols und Catties x. verwandelt. — In Peking soll der Pibol nur 97 Catties haben.

Handelszufanzen. Die Preise der meisten Waaren werden in spanischen Piastern oder Dollars zu 100 Cents per Pibol, feinere per Cattie bestimmt; sodann zur Ausfuhr Nanling per 100 Stüd, Bambusrohre per 1000 Stüd; Messingblech und Zinnober per Kiste; — zur Einfuhr: englische Twistse und Garne per engl. Pfund oder per Pibol; Baumwollenzeuge per Stüd; Wollenzeuge theils per Yard, theils per Stüd; Wandwaaren per Stüd oder auch per 100 Stüd; ostindisches Opium per Kiste, türkisches Opium per Pibol; schwedischer Stahl per englischen Centner, englischer Stahl per Pibol; englisch: s Weißblech per Kiste. Thee, Zucker, ostindische Baumwolle, rohe Canton-Seide Nr. 1 bis 4 werden per Pibol in Talet, Candisuzucker und Seide Nr. 5 dagegen per Pibol in spanischen Piastern verkauft.

Commissionsgebühren: Nach einem seit 1831 bestehenden Tarife:

Für alle Käufe und Verkäufe von Waaren 5 Proc., mit Anschlag der folgenden:

Opium, Baumwolle, Cochenille, Quecksilber, Campher, ind. Vogelneßter, Edelsteine, Perlen, Schiffe und Häuser 3 Proc.;

Reisuren, wenn dieselben in Waaren bestehen 2 1/2 Proc.;

Vergleichen in Gold und Silberwaaren, Wechsel x. 1 Proc.;

Kauf und Verkauf, oder Verdriffung von Gold- und Silberwaaren 1 Proc.;

Commissionsverläufe: 1/2 Proc.: für Delcredere 2 1/2 Proc.;

Verdangung auf Wechsel oder andere Schuldverschine 2 1/2 Proc.;

Verdangung von Frachten und Schiffsgelagenheiten 5 Proc.;

Verdangung von Versicherungen 1/2 Proc.;

Abrückung von Versicherungsgelagenheiten und Einziehung der Rückzahlungen 1 Proc.;

Ein- und Verkauf von Wecheln, Verdangung von Rimessen 1 Proc.;

Kauf legitime und nennet oder unnotdure Wechsel 1 Proc.;

Arbitrationsche Entschene: 2 1/2 Proc.;

Garantierung von Geldern außer den gesetzlich bestimmten 1 Proc.;

Uebersetzung von einem Sch. f. auf ein anderes 1 Proc.;

Schiffliche Verdangung zu jedem Geld- und Zinsverdingen: 1/2 pro mille.

Alle diese Steuern der Commissionen auf den Handel abgeklärter Redungen werden nicht als zum Nutzen des Jahres nicht gerechnet und, ihre Commissionsgebühren niemals in Rechnung bringen; und in denselben gestattet, auf die neuen Steuern eine Abschreibung von 5 Proc. Provision tragen zu können, und eine Commission von 1 Proc. zu berechnen.

Alle diese Steuern sind jedoch nicht als ein Theil der Einkommen von den Kaufleuten zu betrachten.

Alle öffentlichen Steuern sind als Steuern auf ein gewisses Papier zu betrachten.

Die öffentlichen Steuern sind jedoch nicht als Steuern auf ein gewisses Papier zu betrachten, welche auf kurze Fristen und auf 5, 10 und 1 Jahr: nicht zu rechnen. Seit 1836 eine aus der Fremden Handelskammer: in Canton: Handelskammer.

Die öffentlichen Steuern sind jedoch nicht als Steuern auf ein gewisses Papier zu betrachten, welche auf kurze Fristen und auf 5, 10 und 1 Jahr: nicht zu rechnen.

wie in Canton, und es wird in derselben Art von Victoria*) auf London wie von Canton auf London gewechselt. Es befindet sich hier eine Zweigbank der Londoner Orientalbank.

Capstadt,

Hauptstadt des Caplands, (englische Colonie auf der Südspitze von Afrika, früher im Besitze Hollands).

Rechnungsart und Münzen. Gesetzliche Rechnungsweise ist die des Mutterlandes nach Liv. Sterl. zu 20 Schilling zu 12 Pence; früher und häufig auch noch jetzt nach Gulden zu 20 Stüber zu 16 Pfennige holländisch, oder nach Reichsthalern (Ryksdaler) zu 8 Schillingen zu 6 Stüber.

Außer kupfernen 1- und $\frac{1}{2}$ -Pennystücken prägt die Colonie keine Münzen, und im Verkehr kommen mehrentheils britische Gold-, Silber- und Kupfermünzen vor. Von fremden Münzen cursiren mitunter spanische Dnzas, 20-Frankenstücke, ostindische Mohurs, spanische Piaster, 5-Frankenstücke, holländische 3-Guldenstücke, portugiesische Goldsorten und Kupien. Nach dem von der Behörde für einige obiger fremden Münzen aufgestellten Tarife richtet man sich im großen Handelsverkehre nicht.

Maasse und Gewichte sind hauptsächlich die englischen, nächst dem die alten holländischen. Im Handelsverkehre nimmt man an, daß

1 Centner (100 Pfund) holl. Gewicht = 108,39 Pfund engl. Handelsgewicht.

1 Legger (Leaguer) = 126,63 Imperial-Gallons.

1 Muid (4 Shepels) = 3,06 Imperial-Bushels.

1 Ell of 27 Rhymland Inches = 27,82 Inches.

4 Amsterdamer Ellen = 3 englische Yards.

Handelsanstalten. Im Jahr 1837 wurde die Cape of good Hope Bank mit 1500 Actien zu 50 Liv. Sterl. und die Südafrikanische Bank mit 2000 Actien zu 50 Liv. Sterl. gegründet; beide sind Wechsel-, Disconto- und Depositenbanken. In Port Elizabeth, wichtigem Handelshafen des Caplandes, wurde im Jahr 1846 eine Lokalbanc mit 1600 Actien zu 25 Liv. Sterling gegründet. Außerdem gibt es in Capstadt Actiengesellschaften für Dampfschiffahrt, Asscuranzen und für mehrere Industriezweige.

Caracas.

Hauptstadt des Freistaates Venezuela mit dem Hafen Laguayra.

Münzen, Maasse und Gewichte, s. Bogota.

Wechselcurse, s. Bogota. Man notirt hier auch auf St. Thomas, mit welcher Insel ein bedeutender Wechselverkehr stattfindet \pm 125 Pesos Macuquina für 100 Piaster Gold (wovon 16 = 1 spanische Golddublonne oder Unze). Wechselrechtliches. Man richtet sich nach dem franz. Handelsgesetzbuch. Papiergeld. Besteht in den Noten der hiesigen Banken.

Staatspapiere. Von der Schuld der ältern Republik Columbien übernahm Venezuela 28 $\frac{1}{2}$ Proc. (Neugranada 50 Proc. und Ecuador 21 $\frac{1}{2}$ Proc.), wovon ein Theil ausländische, ein anderer inländische Schuld war, welsch' letztere

*) Hongkong, kleine Insel in der Bai von Canton, mit der Stadt Victoriatown, seit 1842 britisches Eigenthum, ist der Stapelplatz des englischen Handels in China.

seitdem getilgt worden ist. Die ausländische Schuld wurde in *active and unexpired* (deferred) zerlegt, und letztere sollte durch das Loos allmählig in die *active* oder verzinsliche Schuld einrücken. Letztere besteht in Abschnitten von 100, 150 und 500 Liv. Sterl. mit Coupons, welche in London zahlbar sind. Man ist aber sowohl mit den Zinsen der activen, wie mit denjenigen der verloosten Schuld im Rückstande.

Platzgebräuche. Die eingeführten Waaren werden auf 2 bis 6 Monate, auch noch länger, Credit verkauft; die Ausfuhrwaaren gegen baare Zahlung. — Commissionsgebühren für den Verkauf von Importen 5 Proc., für *Del credere* darauf $2\frac{1}{4}$ Proc.; für Verkauf von Produkten $2\frac{1}{2}$ Proc., für Einkauf von *Receivers* $2\frac{1}{2}$ Proc., für *Incassi* 1 Proc., für deren Ueberendung 1 Proc.; für *Incassi*, wenn dagegen Wechsel remittirt und diese garantirt werden, $2\frac{1}{2}$ Proc.; für Einkauf von Wechseln $2\frac{1}{2}$ Proc.

Man berechnet gewöhnlich die wirkliche Tara; auf Butter und Schmalz werden 20 Proc., und wenn die Fässer Kalkböden haben, 25 Proc. Tara angenommen.

Der Hauptausfuhrartikel, Cacao, wird in Caracas nach der *Fanega* von 110 Pfund, der von Maracaibo nach der *Fanega* von 96 Pfund verkauft.

Handelsanstalten. Die Nationalbank von Venezuela wurde im Jahr 1841 mit einem Capital von $2\frac{1}{2}$ Mill. Pesos Macaquina gegründet; sie ist *Discount*-, *Viro*-, *Deposit*- und *Notenbank* und zugleich der *Schatzmeister des Staats*. Außerdem gibt es hier mehrere Privatbanken.

Carbar,

Seestadt in der britisch-ostindischen Präsidentschaft Madras.

Rechnungsart. Man rechnet nach Pagoden (einer früheren Goldmünze) zu 48 *Fanams* zu 24 *Budgeroos*. Die hiesige Pagode = $3\frac{3}{5}$ *Rupien* von Bombay; daher (s. Bombay) = 4 fl. 1 kr. rhn. = 2 thlr. $8\frac{6}{7}$ sgr. preuß. = 3 fl. 44 nfr. österr.

Maasse und Gewichte. Der *Covid* = $\frac{1}{2}$ *Yard* = dem *Cubit* von Calcutta (s. Calcutta). Der *Kandy* (Handelsgewicht) von 20 *Maunds* zu 42 *Seers* = 235,867 Kilogramm. Der *Seer* des Gold- und Silbergewichts hat 24 *Bols* zu 12 *Massa* und wiegt 278,376 Grammen. In Bombay ist 1 *Tola* (Gold- und Silbergewicht) = 11,599 Grammen; weil nun 24 *Tolas* = 24mal 11,599 = 278,376 Grammen, so ist der *Seer* von Carbar = 24 *Tolas* von Bombay, und das *Bol* von Carbar ist = der *Tola* von Bombay.

Cayenne,

Hauptstadt der französischen Colonie Guyana.

Rechnungsart und Münzen. Man rechnet, wie in Frankreich, nach Franken zu 100 Centimen, oder auch nach Franken zu 20 *Sous de France*, aber in einem andern Zahlwerthe, welchen man westindische Währung nennt, und nach welcher 185 Franken westindisch = 100 Franken französisch sind. Für die Colonie sind von Frankreich aus *Glockenmetall* oder *Bronze Stücke* zu 2 und 1 *Sou* (oder 10 und 5 Centimen) geprägt worden.

Außer französischem Geld cursiren hier hauptsächlich spanische *Piaster* und *Dublonen*.

Cursnotirung. Auf Paris, Havre, Marseille &c. wird, obwohl selten,

in langer Sicht, 6 und 9 Monate, entweder in Franken pr. 1 Dollar, oder in Colonialfranken pr. 100 französischen Franken gewechselt.

Maasse und Gewichte sind im Inlande die alten Pariser, aber im Verkehr mit dem Auslande die neuen französischen (s. Paris).

Die hier seit 1851 bestehende Colonialbank macht Leih-, Disconto-, Depositen- und Incasso-Geschäfte und gibt Noten von 25, 100 und 500 Franken aus.

Chemnitz,

Fabrikstadt im erzgebirgischen Kreise des Königreichs Sachsen.

Münzen, Maasse und Gewichte s. Leipzig.

Papiergeld. Noten zu 1 thl. der seit 1848 bestehenden Stadtbank. Zu dem Geschäftskreise der Bank gehören 1) die Annahme fremder Gelder, jedoch nicht unter dem Betrage von 200 thl. gegen Verzinsung unter angemessenen Bedingungen. 2) Das Discontiren und der Ankauf guter auf in- und ausländische Plätze gezogener Wechsel und Anweisungen, sowie deren Verkauf und Realisirung. Auf den betreffenden Papieren müssen mindestens zwei als ausreichend sicher anzuerkennende Unterschriften der Girci vorhanden sein, auch dürfen solche Papiere, insofern nicht nach dem einstimmigen Beschlusse sämmtlicher Directoren eine Ausnahme unbedenklich erscheint, nicht länger als noch 3 Monate zu laufen haben. 3) Vorschüsse gegen Verpfändung von Staatspapieren, hypothekarischen Forderungen, auf die Bank girirter Wechsel oder anderer Documente, von Gold und Silber oder anderen werthvollen, dem Verderben nicht ausgesetzten Gegenständen, Urstoffen und fabricirten Waaren. Die Bank hat, vorbehaltlich des der Staatsregierung jederzeit freistehenden Widerrufs, das Recht, Creditscheine (Noten) zu 1 thlr. auszugeben. Die Stadtgemeinde Chemnitz garantirt den Nennwerth der circulirenden Creditscheine, sowie deren stete Einlösung in Silbergeld den Inhabern gegenüber mit ihrem gesammten beweglichen und unbeweglichen Eigenthume und nimmt die Creditscheine an allen städtischen Cassen an Zahlungsstatt. Die Staatsregierung übt durch einen Commissär das Recht der Beaufsichtigung über die Bank aus. Rechnungen veröffentlicht die Bank nicht.

Chemnitzer Stadtscheine zu $4\frac{1}{2}$ Proc. von der Anleihe vom Jahr 1856 von 140000 thlr.

Actien der Chemnitzer Spinnerei-Gesellschaft. Kapital 1200000 thlr. in Actien zu 100 thlr.

Scheribon, s. Batavia.

Chile,

südamerikanische Republik mit der Hauptstadt Santiago.

Rechnungsart und Münzen. Man rechnet nach dem Peso (Piaster) zu 100 Centavos, früher zu 8 Realen zu 4 Cuartillos. Der Peso soll gesetzlich 25 Grammen wiegen und $\frac{9}{10}$ fein sein, wonach $22\frac{2}{9}$ Stück auf 1 Pfund (500 Grammen) fein Silber gehen. Daher der Peso = 2 fl. $21\frac{3}{4}$ kr. rhn. = 1 thlr. $10\frac{1}{2}$ sgr. preuß. = 2 fl. $2\frac{1}{2}$ nkr. öster.

Seit 1851 werden in Gold geprägt:

Der Condor von	10 Pesos,	15,253 Grammen	schwer	} und $\frac{9}{10}$ fein.
„ Doblon von	5	7,626	„	
„ Estudo von	2	3,051	„	

Rechnet man das Pfund Gold zu 800 fl. rdn., so stellt sich der Werth des $\frac{1}{10}$ -Condor oder Goldpeso auf 2 fl. 11 kr. rdn. = 1 thlr. $7\frac{3}{4}$ sgr. preuß. = 1 fl. 87 nkr. öster. Wenn also der Peso in Silber = 2 fl. $21\frac{3}{4}$ kr. rdn. und der Goldpeso = 2 fl. 11 kr. rdn., so sind 100 Pesos in Silber = circa $107\frac{1}{2}$ Goldpesos.

In Silber zu $\frac{9}{10}$ fein werden seit 1851 geprägt:

Stücke von 1 Peso =	100 Centavos,	25	Grammen schwer,	
" "	50	"	$12\frac{1}{2}$	" "
" "	20	"	5	" "
" "	10	"	$2\frac{1}{2}$	" " (Decimo)
" "	5	"	$1\frac{1}{3}$	" " (Medio Decimo).

Der Peso ist dem französischen Franken gleich, denn letzterer wiegt ebenfalls 25 Grammen und ist $\frac{9}{10}$ fein. — Kupfermünzen: Centavo- und $\frac{1}{2}$ -Centavo-Stücke.

Den früher in Chile ausgeprägten Gold-Münzen (s. unten) hat man einen Werth von 17,248877 der neuen Münze beigelegt und sie im Umlauf gelassen. Die Gold-Münzen von fremdem Gepräge haben keinen gesetzlichen Cours; die Regierung hat sie, weil sie vielleicht nicht vollwichtig, oder durch den Gebrauch abgegriffen waren, im Jahr 1851 außer Cours erklärt. Sie sind jetzt lediglich ein Handelsartikel und werden am Platze zu 16 bis $16\frac{1}{2}$ Pesos aufgekauft, um zu Baarsendungen nach Rio Janeiro, Montevideo und andern Orten verwendet zu werden.

Das Verhältniß der fremden Münzen zu den gegenwärtigen chilenischen, dem innern Gehalte nach, ist folgendes:

Der Peso fuerte von Bolivia, der Columnarial (Säulenpiaster) von Spanien ist = 1,085837 Pesos oder er bedingt $8\frac{1}{2}$ Proc. Agio; der Peso (Dollar) der vereinigten Staaten = 1,06924 oder bedingt 7 Proc. Agio; der Adler der vereinigten Staaten von 10 Pesos (seit 31. Juli 1834) = 10,9606 Pesos; das französische 20 Frankenstück = 4,234 Pesos; der englische Sovereign = 5,334018 Pesos.

Ältere Goldmünzen:

Onza oder Doblon zu 16 spanischen Silberpiastern oder $17\frac{1}{4}$ chilenischen Curantpiastern (Hauptzahlmittel in der früheren Goldwährung) gesetzmäßig im Feingehalt von 875 Tausendtheilen, 21,1137 Stück auf ein Pfund fein = 2,36813 Goldkronen;

Onza seit 1835, im Durchschnitt nach nordamerikanischen Untersuchungen 872 Tausendtheile fein, 21,2204 Stück auf das Pfund fein = 2,35622 Goldkronen.

$\frac{1}{2}$, $\frac{1}{4}$ und $\frac{1}{16}$ Onzas nach Verhältniß.

Ältere Silbermünzen:

Peso duro oder Silberpiaster zu 8 Reales, gesetzlich 906 Tausendtheile fein, 20,8913 Stück auf das Pfund fein, = 2 fl. 34 kr. rdn. = 1 thlr. 14 sgr. preuß. = 2 fl. 20 nkr. öster. Dergleichen Pesos bis 1839 haben nach nordamerikanischen Untersuchungen einen Feingehalt von 907 Tausendtheilen und gehen 20,5492 Stück auf das Pfund fein; daher = 2 fl. 33 kr. rdn. = 1 thlr. 13 sgr. preuß. = 2 fl. 19 kr. öster. Pesos von 1848 sind durchschnittlich 901,5 Tausendtheile fein und gehen 20,5258 Stück auf das Pfund fein. — Außerdem gibt es Viertelpiaster oder 2-Realenstücke im Feingehalt von 908 Tausendtheilen,

92,8812 Stück auf das Pfund fein, und Realenstücke oder Achtelpiafter nach Verhältniß der 2-Realenstücke.

Curssystem.

London 60 und 90 Tage nach Sicht	± 45 Pence Sterl.	} für 1 Curantpiafter.
Paris 90 Tage nach Sicht	" 5 Franken	
Hamburg desgleichen	" 40 Schilling bo.	
New-York 2c. 60 Tage nach Sicht	" 100 chilenische Piafter für 100 nordamerikanische Dollars in New-York und andern nordamerikanischen Plätzen.	

Wechselrechtliches. Es soll hier noch die alte Ordonanz von Bilbao gelten.

Chilenische Staatspapiere. Sie gehören theils der auswärtigen, theils der inländischen Schuld. Die auswärtige Schuld rührt von einem im Jahr 1822 in England gemachten 6procentigen Anlehen her; mit der Zahlung der Zinsen blieb man aber seit 1826 15 Jahre lang im Rückstande; vom Jahr 1840 an sollten aber die Zinsen wieder regelmäßig gezahlt werden und für die rückständigen Zinsen wurden neue 3procentige Obligationen zu 100 Pfund Sterling ausgegeben, deren Verzinsung im Jahr 1847 begann (weßhalb die bis dahin in Betreff der Verzinsung aufgeschobenen Obligationen als *deferred* (*diférés*) bezeichnet wurden. — Die inländische Schuld rührt von verschiedenen Anleihen her, die mehrentheils zu 3 Procent, aber auch zu 4, 6 und bei einer im Jahr 1851 gemachten Anleihe zu 8 Procent verzinslich waren. Ein bedeutender Theil dieser Schulden soll getilgt sein.

Maasse und Gewichte. Durch Gesetz vom 29. Januar 1848 sollte das metrische System der Maasse und Gewichte unter gleichen Benennungen wie die in Frankreich üblichen eingeführt werden. In allen Verkaufs- und Einkaufsverträgen und Urkunden, welche vor der Anwendung des metrischen Systems zu vermitteln seien, sollten die Maasse und Gewichte wie folgt in Meters, Liters und Kilogrammen berechnet werden: Die Vara (Elle) = 0,836 Meter, der Fuß = 0,279 Meter, der Cuartillo (Flüssigkeitsmaaß) = 1,1 Liter, die Fanega (Getreidemaass) = 97 Liter, die Libra (das Pfund) = 0,46 Kilogramm. Im Verkehr sollen aber im Wesentlichen die spanisch-kastilischen Maasse und Gewichte (s. Madrid) sowie die englische Yard und das alte englische Weingallon im Gebrauche sein. In der Praxis rechnet man 1 Vara = $33\frac{1}{8}$ englische Zoll; 100 Yards = 108 Varas; 100 Meter = 119 Varas; 100 alte Pariser Aunes bei Seidewaaren = 138 Varas, bei wollenen und andern Geweben = 140 Varas; 100 brabantier Ellen = 81 Varas. — Die chilenische Wein-Arroba rechnet man in der Praxis = 9 alte englische Weingallons = ca. 34 Liter. — Die Zoll-fanega stimmt mit der von Valparaiso überein und ist = 69,02 Kilogramm; an Rauminhalt = 97 Liter. — Steinkohlen und Guano werden häufig nach dem englischen Ton verkauft.

Christiania,

Hauptstadt des Königreichs Norwegen.

Rechnungsart und Münzen. Ganz Norwegen rechnet gewöhnlich nach Speciesthalern zu 5 Ort oder Mark zu 24 Schillingen, oder nach Species zu 120 Schillingen. Es gehen $9\frac{1}{4}$ Species auf die kölnische Mark fein Silber.

Weil $27\frac{3}{4}$ Mark banco (f. Hamburg) auf dieselbe Mark fein Silber gehen, so entspricht 1 Species genau dem Werthe von 3 Mark banco in Hamburg. Wenn $9\frac{1}{4}$ Species auf die Cölnische Mark = 233,75 Grammen gehen, so gehen 19,777 Species auf das Zollpfund = 500 Grammen. Daher berechnet sich ein Species auf 2 fl. $38\frac{3}{4}$ kr. rhn. = 1 thlr. $15\frac{5}{12}$ sgr. preuß. = 2 fl. 27 nkr. österreichisch.

Geprägt werden für Norwegen in Gemäßheit des Münzgesetzes vom 13. August 1818:

In Silber ganze Speciesthaler zu 120 Schillingen (Feingehalt 14-löthig oder 875 Tausendtheile), Werth wie oben, halbe (gleicher Feingehalt) Speciesthaler, Werth nach Verhältniß; $\frac{1}{5}$ Speciesthaler zu 24 Schill. (Feingehalt 11-löthig oder 687 $\frac{1}{2}$ Tausendtheile) = $31\frac{3}{4}$ kr. rhn. = 9 sgr. 1 pf. preuß. = $45\frac{1}{2}$ nkr. öster.; $\frac{1}{15}$ Speciesthaler zu 8 Schill. (Feingehalt 8-löthig oder 500 Tausendtheile) = 10 kr. rhn. = 3 sgr. preuß. = 15 nkr. öster.; 4-Schillingstücke (Feingehalt 4-löthig oder 250 Tausendtheile) = $4\frac{7}{10}$ kr. rhn. = 1 $\frac{3}{10}$ sgr. preuß. = 7 nkr. öster. und 2-Schillingstücke nach Verhältniß.

Seit 1825 gibt es auch $\frac{1}{5}$ -Speciesthaler, welche 16-löthig sind, und seit 1845 $\frac{1}{10}$ -Speciesthaler, welche diesen Feingehalt haben.

In Kupfer gibt es 2-, 1- und $\frac{1}{2}$ -Schillingstücke.

Goldmünzen sind für Norwegen nicht angeordnet.

Papiergeld. Als solches circuliren die Noten der Bank von Drontheim, welche in Christiania eine Filiale hat, im Nennwerthe von $\frac{1}{5}$, $\frac{1}{2}$, 1, 5, 10, 50 und 100 Speciesthalern. Sie haben früher bedeutend gegen Silber verloren, sollen aber jetzt wieder pari mit demselben stehen.

C u r s s y s t e m.

Amsterdam kurze Sicht u. 3 Mt. Sicht	±	94 thlr. Species für 250 fl. holl.
Hamburg kurze Sicht oder 3 Mt. Dato	"	100 " " " 300 Mark banco.
Copenhagen 3 Monate Dato	"	100 " " " 100 dänische Thaler Species.
Paris kurze Sicht und 3 Monate Sicht	"	21 Schill. " " 1 Franken.
London kurze Sicht und 3 Monate Dato	"	4 thlr. " " 1 Liv. Sterl.

Wechselrechtliches. Tratten auf norwegische Plätze müssen binnen 24 Stunden nach Vorzeigung acceptirt oder protestirt werden. — Acceptirte Wechsel sind am Verfalltage zu bezahlen, der Inhaber kann jedoch unbeschadet seiner Rechte erst am achten Tage nachher Protest erheben (dänisches Wechselrecht).

Staatspapiere. Von früheren norwegischen Anleihen, welche zum Theil zurückbezahlt sind, gibt es Obligationen, welche im Handel wenig oder gar nicht mehr vorkommen. Von der Anleihe von 1848 bei E. J. Hambro und Sohn in London gibt es 4procentige Obligationen in Abschnitten zu 1000, 500, 400, 200 und 100 Speciesthaler; ferner von der englischen Anleihe von 1852 im Betrage von 225,000 Liv. Sterl. zur Vollendung der Central-Eisenbahn gibt es Obligationen, für welche die Regierung 5 Proc. Zinsen garantirt hat. Was die Eisenbahn über 5 Proc. und bis zu 9 Proc. abwirft, behält die Regierung; wenn sich aber die Bahn zu mehr als 9 Proc. verinterressirt, so soll dieser Ueberschuß der Regierung und den Inhabern der Obligationen zu gleichen Theilen zufallen. — Obligationen der Anleihe von 1858 von 3,600,000 Species zu $4\frac{1}{2}$ Proc.

Maasse und Gewichte sind die dänischen, s. Copenhagen; für den Holzhandel finden aber abweichende Bestimmungen statt. Masten und anderes Rundholz wird nach Palmen zu $3\frac{7}{18}$ rheinländische Zoll = 39,28 Pariser Linien gemessen. — Bretter nach der Diele von 11 Fuß Länge, 9 Zoll Breite und $1\frac{1}{4}$ u. Dicke. — $51\frac{1}{2}$ solcher Dielen machen eine Last aus. — Das Hundert Dielen = 120 Dielen. — 40 Kubikfuß vierkantiges Bauholz = 1 Ton (Tonne). 50 Kubikfuß Bauholz = 1 Last. — 2 Last Balken oder Bauholz = 150 eilen. — 1000 norwegische Dielen rechnet man = 21 Ton.

Handelsanfangen. Eine Schiffslast wird = $16\frac{1}{2}$ Schiffspfund = 60 Pfund gerechnet. — 1 Schiffslast Stockfisch = 2520 Pfund = 70 Bog (Copenhagen). Stockfisch, Hanf und virginischer Tabak werden per Bog (Waage) 36 Pfund, Thran per Tonne von 88 bis 90 Hamburger Mengel, Ziegenkalbfelle per Decher von 10 Stück verkauft. Theer per Tonne von 100 fische Pott.

Waaren-Courtage ist mit $\frac{5}{6}$ Proc. vom Verkäufer allein zu tragen.

Commissionsgebühr für Waarenverkäufe ist 2 Proc., Delcredere 1 Proc.

Handelsanstalten u. Zweigbank der Drontheimer Bank (s. Drontheim). Seit 1857 norwegische Creditbank mit einem Kapital von 2 Mill. Specthalern. — Seeversicherungsgesellschaft.

Cleve,

im Regierungsbezirk Düsseldorf der preuß. Rheinprovinz.

Rechnungsart, Münzen, Maasse und Gewichte wie in ganz Preußen (s. Berlin). — Früher rechnete Cleve nach Thaler Clevisch Curant zu Stüber. — 10 thlr. Clevisch = 13 thlr. preuß.

Ältere Maasse und Gewichte. Als Getreidemaß die Last zu 15 alter zu 4 Scheffel zu 4 Viertel oder Spints zu 4 Meßen zu 3 Kannen. — 1 Scheffel = 0,975 preuß. Scheffel = 53,6 Liter. — Die Weinkanne = 38 preuß. Quart. — Das Pfund war das alte Aachener Pfund. — Die Elle war die alte Aachener Elle.

Coblenz,

Freihafen und Hauptstadt der preuß. Rheinlande.

Rechnungsart, Münzen, Maasse und Gewichte wie in ganz Preußen (s. Berlin).

Von älteren Maassen und Gewichten kommen noch vor:

Als Weinmaß die Dhm zu 27 Viertel zu 4 Maß zu 4 Schoppen. — 1 Maß = 1,4 Liter.

Als Delmaß: Die Maß zu 4 Schoppen = 1,276 Liter.

Als Getreidemaß: Das Malter zu 8 Sömmern zu 4 Sester zu 4 Minkel, $3\frac{1}{2}$ preuß. Scheffel = 192,37 Liter.

Als Handelsgewicht: 1 Centner = 100 Pfund zu 32 Loth zu 4 Quentern. — 1 Pfund = 466,343 Grammen.

Handelsanstalten. Handelsgericht. Dreitägiger Wollmarkt, welcher jährlich Mitte Juli abgehalten wird.

Cochinchina,

in Siam-Indien mit der Hauptstadt Siam.

Münzen. Man nimmt nach Siam zu 10 Maß zu 60 Caspi. Das Gold ist eine Münze von Siam, hat oft Gepräge den Namen des Königs, chinesischer Schrift und in der Mitte ein Loth, um auf eine Schaar geprägt werden. In je 240 Stück werden die Caspi auf diese Art vereinigt und die Menge bildet den Siam, als einzige Rechnungseinheit. Andere einheimische Münzen gibt es nicht: im größten Handelsverkehr bezieht man sich der Gold- und Silberbarren, welche mit dem Stempel der Regierung versehen sind. Außerdem hat hier der spanische Kaiser, für welchen die Regierung den Werth von $1\frac{1}{2}$ festgesetzt hat. Mannt man wie in Hamburg, an, daß 26 spanische Piaster durchschnittlich 43 Gränche noch kein Silber enthalten, so ist nach obigem 1 Ruan = ca. 1 fl. 40 kr. rhu. = 28 gr. preuß. = 1 fl. 48 kr. rhu.

Im gewöhnlichen Verkehr soll aber der Ruan weniger gelten.

Maße und Gewichte. Uebersaß: der Loth = 168,78 Par. Linien. Gewichte sind die unter Canton aufgeführten chinesischen. Der Reis wird in Säcken von 50 Kattis verkauft.

Siam,

Hauptstadt des gleichnamigen Regierungsbezirks in der preussischen Provinz Silesien-Ober-Berg.

Rechnungsart und Münzen wie in ganz Preussen (s. Berlin).

Im Großhandel wird der Thaler in 100 Gents getheilt.

Die frühere Clevesche Währung (s. Cleve) galt auch hier.

Cursystem. Man wechselt auf die im Berliner Curszettel angegebenen Plätze (mit Ausschluß von Petersburg und Warschau) wie Berlin, nur notirt Augsburg und Frankfurt per 150 fl. rhu. mit \pm 85 thlr. preuß. Anstatt notirt man auf Antwerpen und Brüssel \pm 80 thlr. für 300 Franken.

Die Münzkurse verstehen sich per Stück.

Wechselrechtliches wie Berlin.

Staatspapiere und Actiencurse werden wie in Berlin notirt.

Maße und Gewichte die unter Berlin angeführten. Im Bekommen jedoch noch folgende alte städtische Maße und Gewichte vor:

Der Fuß = 127,4 Par. Linien. — Die Elle = 254,8 Par. Linien.

Flüssigkeitsmaß: das Fuder = 6 Ohm, die Ohm = 26 Viertel = 104 Maaf, Kannen oder Köbdermaß, d. h. solche, welche sich durch das Füllen der Fässer ergeben. Auf 1 Ohm gehen auch 108 Maaf, sogenannte Zehnermaß, 1 Maaf = 1,329 Liter.

Getreidemaaf: das Malter = 4 Sommer oder 8 Faß (Sester) oder 1 Viertel. — 1 Malter = 143,54 Liter.

Handelsgewicht: der Centner zu 106 Pfund zu 32 Loth. Das Pfund = 467,453 Centigramme; daher der Centner = 49,550 Kilogramm. — Die (chinesische) Mark war das halbe Pfund zu 16 Loth zu 4 Quint zu 4 Pfennig. Die Mark wurde beim Münzwesen auch in 65536 Richtpfennigtheile mit Bestimmung der Schwere der Goldsorten in Salvationsbitken in 4020 Theile getheilt. Die Mark = 233,75 Grammen.

Probirgewicht war dieselbe Mark, welche in Deutschland allgemein gebr.

Waaren.	Zahlung.	Besondere Bedingungen.	
Früchte, Gewürze, Thee.			
Korinthen, Mandeln, Ko- sinen, Zwetschen, Pfeffer, Piment, Muskatnüsse, Kastanien, Kellen, Zimmt, Thee Pfd.			
Kaffee "			
Getreide, Samen Hülfsfrüchte.			
Weizen 2 Ctr.	per comptant	} Nettogewicht. Ohne Sad.	
Roggen "	"		
Gerste "	"		
Hafer "	"		
Buchweizen "	"		
Bohnen "	"		
Erbfen "	"		
Linfen "	"		
Wicken "	"		
Kaps "	"		
Leinfaamen "	"	} Unter Originalfassern sind nur Fäſſe mindestens 6 Eimer verstanden Ablieferung von 50 Eimern und werden auch Fäſſer unter 6 Eimer berechnet. Ohne Faß. Bei Originalpackung werden Fäſſer u fen nicht berechnet. Originalpack nicht vorhanden, wenn bei Melis in Papier und nach de unter 12 Cent, bei Stampfmelis und Farin da oder die Kiste unter 4 Cent, bei Syrup das Faß unter 5 Ce Bruttogewicht hat. Bindfaden und Papier werden als gewogen. Das Papier zum Befestigen der Fäſſe Kisten wird als Zucker gewogen. Bei Potten werden das Papier u Bindfaden als Zucker gewogen. S chen wird das Papier, die Reife die zum Befestigen der Reifen erford Rägel als Zucker gewogen.	
Kleeſaamen "	"		
Reis 1 Ctr.	"		
Rübkuchen 20 Ctr.	"		
Spiritus und Brant- wein.			
Spiritus 80% Tralles 100 Dtr.	"		
gereinigter	"		
90 Proc. Tralles "	"		
Brantwein 50 Proc. Tralles "	"		
Zucker			
Melis in Papier Ctr.			
Melis, nach, und Stampf- melis "			
Randis "			

Waaren.	Zahlung.	Besondere Bedingungen.
Etr.		Das Papier zum Befestigen der Fässer und Kisten wird als Zucker gewogen.
Vieredene Artikel.		
Amerikanische Etr.		In Originalfässern 12 Proc. Tara.
Heinische und un-		
Jarische "		In Originalfässern 10 Proc. Tara.
Russische "		Der Sack wird als Waare gewogen.
Zer, gemahlen "		In Originalfässern 15 Proc. Tara.
"		In Originalfässern 10 Proc. Tara.
, excl. Edelmetalle "		
Eselblüthe "		} Der Sack wird als Waare gewogen.
Eisen "		
Indi, französisches "		In Fässern unter 4 Etr. Brutto 20 Proc. Tar.
Amerikanisches "		" von oder über 4 Cent. Brutto
Schwedischer Tonne.		" Netto-Tara.
Nicht genannten Ko-		Die Tonne muß mindestens 330 Pfd. Brutto
Material, Farb-		wiegen.
rogerie waaren.		
Alle Pfd.		
Etrigen Etr.		

Die Usancen beim Verlaufe von Spiritus sind wie folgt:

1) Unter der Bezeichnung „Spiritus“ wird im Handel zu Cöln roher, guter Kartoffel-Spiritus im Gehalte von ungefähr 80 Proc. Tralles veräußert. — Waare unter 70 Proc. ist nicht lieferbar.

2) Der Preis beim Verlaufe wird per 100 Quart zu 80 Proc. Tralles (100 Proc. Tralles gestellt *). Der Alkoholgehalt wird durch ein gesetzlich anerkanntes Alkoholometer, oder wenn die Parteien dahin übereingekommen sind, unter Anwendung eines Instrumentes von oder nach J. C. Greiner sen. und Sohn nach Richter's Skala auf Tralles reducirt, ermittelt.

3) Bei Streitigkeiten über den Procentgehalt entscheidet das hiesige Königl. Handelsamt oder der zu diesem Zwecke von der Handelskammer auf eine bestimmte Dauer angestellte Sachverständige und, in Verhinderung desselben, sein Vertreter. Die Kosten trägt die im Unrecht befindlich gewesene Partei.

4) Der Preis für Spiritus versteht sich frei im Inlande. Bei Verlaufe unter 360 Quart wird das Faß berechnet. Größere Quantitäten müssen dicht, handfesten, mit ganzen Stäben, ganzen Bodenstücken und mindestens eisernen Reifen versehenen Gebinden, die nicht unter 300 und nicht über 400 Quart enthalten dürfen, frei Faß geliefert werden. Del-, Thran- und solche

Handelsanstalten x. Die im Jahr 1855 auf die Dauer von 10 Jahren mit einem Actienkapital von 1 Mill. Thaler gegründete „**Cölnische Privatbank**“ discountirt Wechsel, beleihet Werthpapiere x., kauft und verkauft Gold, Silber und fremde Münzen, treibt Wechselgeschäfte, eröffnet laufende Rechnungen mit Ab- und Zuschreibung (Girogeschäft) und gibt Noten über 10, 20, 50, 100 und 200 Thaler aus.

Der „**Abraham-Schaaflausen'sche Bankverein**“, welcher **Disconto-, Leib-, Depositen- und Girogeschäfte** macht. Dieser Verein entstand in Folge der Zahlungs-Suspension des Handlungshauses A. Schaaflausen am 29. März 1848. Es wurde eine Uebereinkunft getroffen, derzufolge 1 1/2 Mill. Thaler des Vermögens des Hauses Schaaflausen öffentlich versteigert, dabei liquide Forderungen der Ankäufer an Zahlung genommen, die auf diese Weise nicht bezahlten Gläubiger aber befugt wurden, mit den Theilhabern des Hauses A. Schaaflausen in das Rechtsverhältniß einer anonymen Societät unter der Firma: „**A. Schaaflausen'scher Bankverein**“ zu treten. Die Dauer der Societät ist nach dem Statut auf 20 Jahre bestimmt. Das Kapital besteht aus dem gesammten Activvermögen des Handlungshauses A. Schaaflausen und seiner Theilnehmer, welches auf 7522082 thlr. festgesetzt ist, wovon jedoch die oben erwähnten 1 1/2 Mill. Thaler auszuschließen sind. An diesem Vermögen sind die Gläubiger für ihre Forderungen, und die Mitglieder des Hauses A. Schaaflausen für den Ueberschuß beteiligt. Jeder Gläubiger erhielt für die Hälfte seiner Forderung Actien lit. A., für die andere Hälfte Actien lit. B., und die Theilhaber des Hauses A. Schaaflausen erhielten für den Betrag ihrer vorläufig festgesetzten Betheiligung Actien, bezeichnet mit lit. C. Die Actien lit. A., welche eine feste Dividende von 4 1/2 Procent trugen, sind durch Verlosung zurückbezahlt. Laut Generalversammlung vom 29. Sept. 1849 ist das Vermögen der Theilhaber von A. Schaaflausen auf 1212693 thlr. festgestellt und die Actien lit. C. sind in Actien lit. B. unter der Bedingung verwandelt worden, daß diese Actien während 10 Jahren, auch wenn die Actien lit. A. früher getilgt sein sollten, nicht mehr als 2 Procent Zinsen erhalten sollten. Durch Beschluß der Generalversammlung vom 28. Nov. 1850 und dessen obrigkeitlicher Gutheißung wurde festgestellt, daß für 1,987,200 thlr. (dem Betrage der zu tilgenden Actien) neue Actien lit. B. ausgegeben werden sollten, um das Geschäftskapital auf 5,187,000 thlr. zu halten, und daß den Actionären lit. A. freigestellt werden solle, innerhalb einer Präklusivfrist ihre Actien in solche lit. B., welche Dividende tragen, umzutauschen. — Sonstige Actiengesellschaften sind die Feuerversicherungsanstalt Colonia, die Transportversicherungsanstalt Agrippina, die Lebensversicherungsanstalt Concordia, eine Hagelversicherungsanstalt, die Cölnische Dampfschiffahrtsgesellschaft und mehrere Actiengesellschaften für Eisenbahnanlagen und andere Industriezweige.

Colombo,

Hauptstadt der asiat. Insel Ceylon, englische Besitzung.

Rechnungsart und Münzen s. London.

Früher und bis zum Jahre 1852 rechnete man (namentlich in den holländischen Niederlassungen auf Ceylon) nach Reichsthälern (holl. **Rijksdaalder**) zu 12 Fanans oder zu 48 Pice (oder Stüber) und zu 144 Thalies (**Tschelies**), als der Fanam = 4 Pice und der Pice = 3 Thalies. Der Reichsthaler ist zu

1 Schilling 6 Pence Sterl. valdirt; daher ca. 52 kr. rhn. = $14\frac{6}{7}$ sgr. preuß. = 74 nkr. österr.

Für Ceylon geprägt gibt es Kupfermünze von $\frac{1}{2}$ Farthing oder 1 Chalie (Denn 4 Farthing = 1 Penny, 12 Pence = 1 Schilling und $1\frac{1}{2}$ Schilling = 144 Chalies). Von fremden Münzen gilt hier der spanische Piaſter $4\frac{1}{3}$ Schilling Sterl., wonach, wenn wie in Hamburg 26 spanische Piaſter auf 43 Eölniſche Loth fein Silber gerechnet werden, der Werth des Liv. Sterl. ſich auf 11 fl. 40 kr. rhn. = 6 thlr. 20 sgr. preuß. = 10 fl. österr. berechnet. Außerdem curſiren hier Compagnie-Rupien und Sicca-Rupien (ſ. Calcutta).

C u r s ſ y ſ t e m.

Auf London \pm 100 Liv. Sterl. für 100 Liv. Sterl. in London mit mehr oder weniger Procenten Diſcont, je nach der Sicht.

„ Calcutta, Madras und Bombay 1 bis 2 Schilling Sterl. für 1 Compagnie-Rupie.

„ China (Canton u.) \pm 207 Sicca-Rupien für 100 span. Piaſter auf China.

Ma a ß e u n d G e w i c h t e. Längenmaaße ſind die engliſchen.

Flüſſigkeitsmaaße: Der Wein-Legger zu 75 Wels zu 2 (alte engliſche)

Gallons, zu 2 Canades, zu 2 Quarts, zu 16 Drams. Der Legger = 567,78 Liter. Getreidemaß, für die Produkte der Inſel überhaupt (Reis, Kaffee u.):

Die Laſt = $9\frac{3}{8}$ Amonams zu 8 Parrahs, zu 2 Marcals, zu 12 Seers.

Der Seer (ſpr. Sühr) = 1,06 Liter; daher das Amonam = 203,52 Liter.

Der Garce (Wahr) = 200 Parrahs oder 25 Amonams.

An Gewicht iſt der Parrah Kaffee 30 bis 35 Pfund, Pfeffer 27 bis 30

Pfund, Salz 52 bis 55 Pfund, Reis 42 bis 46 Pfund engl. Avoirdupoids-

Gewicht. Handelsgewicht: Für fremde und einige einheimiſche Waaren bedient man ſich des engl. Avoirdupoids-Gewichts.

Der Candy (Kandi) oder Bähär = ca. 227 Kilogramm.

In der ehemaligen Reſidenz Kandi wird der Candy = 450 Amſterdamer Pfund = ca. 222 Kilogramm gerechnet.

Die eingebornen Singaleſen bedienen ſich außerdem beſonderer Maaße, über welche ſich nichts beſtimmtes angeben läßt.

B a n k. Es beſteht eine Zweigbank der Lönouner Orientalbank.

Constantinopel,

(oder Coſpoli) Hauptſtadt des türkiſchen Reichs.

Rechnungsart und Münzen. Im ganzen türkiſchen Reich gerechnet man nach Piaſtern oder Gruſch zu 40 Para zu 3 Aſper oder Minas, oder auch (die Gruſch) zu 100 derſelben Aſper oder Minas gerechnet. Bei großen Zahlungen rechnet man nach Beuteln zu 500 Gruſch, und unter einembeutel Gold verſteht man eine Summe von 30,000 Gruſch.

Der Zahlwerth der türkiſchen Piaſter iſt in Folge fortwährender Verſchlechterung der Ausmünzung ſeit 1764 von $\frac{3}{4}$ thlr. preuß. auf ca. 1 bis 2 sgr. Der 3 bis 7 kr. rhn., oder 9 nkr. österr. herabgeſunken, und läßt ſich auch jetzt nicht feſtſtehend annehmen, weshalb derſelbe nur nach den, ebenfalls großen Schwankungen unterworfenen Wechſel- und Geldcurſen bemessen werden kann. Die Türkei

prägt in Gold Stücke von 100 und 50 Piaſter, in Silber Stücke von 20, 10, 5, 2, 1 und 1/2 Piaſter, und in Kupfer Stücke zu 5 und 1 Para.

Von den von 1773 bis 1840 geprägten Goldmünzen weichen die Sorten gleichen Nennwerths mehr oder weniger von einander ab. Von den seit 1845 geprägten 100-Piaſterſtücken ſollen geſetzmäßig, auf Zolppfund reducirt, 75,6446 Stück 1 Zolppfund fein Gold enthalten, wonach das 100-Piaſterſtück = 0,66099 (deutſche) Goldkronen = ca. 10 fl. 34 kr. rhn. = 6 thlr. 1 ſgr. preuß. = 9 fl. 50 nkr. öſterr. Nach Unterſuchungen von zwei Stück ſolcher 100-Piaſterſtücke vom Jahr 1845 gehen aber 75,8205 Stück auf das Zolppfund fein Gold, wonach 1 Stück = 0,65945 Goldkronen (Nellenbrecher). Von 50-Piaſterſtücken in Gold vom Jahr 1845 ſollten (geſetzmäßig) 151,2892 Stück auf das Zolppfund fein Gold gehen; nach Unterſuchungen, welche mit 2 Stück dieſer Goldmünzen angeſtellt worden ſind, gehen 150,6388 Stück auf das Pfund fein.

Von neueren (1845) Silbermünzen gehen auf das Zolppfund fein Silber:

25,043	Stücke zu 20 Piaſter.
50,0881	" " 10 "
100,1846	" " 5 "
250,4822	" " 2 "
501,1727	" " 1 "

Halbe Piaſter nach Verhältniß.

Demgemäß iſt ein 20-Piaſterſtück von 1845 = fl. 2. 5 kr. rhn. = 1 thlr. 6 ſgr. preuß. = 1 fl. 79 nkr. öſterr.; ein Piaſterſtück = 6 1/4 kr. rhn. = 1 9/10 ſgr. preuß. = 8 9/10 nkr. öſterr.

Nicht nur die früheren Ausmünzungen, ſondern auch die Benennungen der Münzen waren ſehr verſchieden. Gegenwärtig nennt man ein Stück von 100 Piaſtern Medſchidie, ein 20-Piaſterſtück Virmilk und ein Piaſterſtück Bir Gruſch.

Von fremden Gold- und Silbermünzen kursiren in Constantinopel und den andern Städten des türkiſchen Reichs holländiſche und öſterreichiſche Dukaten (Ende Februar 1859 zu 67 Piaſtern per Stück), franzöſiſche Zwanzigfrankenſtücke (zur ſelbigen Zeit zu 114 Piaſter), engliſche Sovereigns (zu 143 Piaſter), ruffiſche Halbimperialen (zu 115 Piaſter), Maria-Thereſiathaler, ſpaniſche Piaſter und ſpaniſche Dublonen.

Papiergeld, Staatspapiere und Staatsſchuld. Nach Angabe der Conceſſionäre der von der türkiſchen Regierung contrahirten neuen Anleihe (ſ. unten) ſoll ſich die geſammte Staatsſchuld auf 774 Mill. Franken belaufen.

Die äußere Schuld, ſeit 1854 contrahirt, zur Beſtreitung der Koſten des Krimkrieges, repräſentirt, abzüglich der bereits vorgenommenen Amortisation ein Kapital von 310,000,000 Franken.

Innere Schuld.

1) Essams Cjeddides (conſolidirte Staatsſchuld)	56,000,000	•
2) Saldo des in Umlauf befindlichen Papiergeldes (Caimes), welches eingezogen wird	14,000,000	•
3) Schuld von Galata, zu verſchiedenen Epochen rückzahlbar	127,000,000	•
4) Hazné Tahvili (Schatzſcheine)	56,000,000	•
5) Essams mamtuzés (Titel, von der Convertirung der Rente herrührend)	15,000,000	•
6) Serghis (Obligationen, zum fünften Theil jedes		

Uebertrag . . .	578,000,000	Franken.
Jahr, von 1865 an, rückzahlbar)	86,000,000	"
7) Schwebende Schuld, durch Ausgabe der verschie- denen Ministerien repräsentirt	110,000,000	"
Totalschuld	774,000,000	Franken.

Am 29. Oktober 1860 ist zwischen der türkischen Regierung und dem Hause J. Mires u. Comp. in Paris eine 6procentige Anleihe in Obligationen zu 500 Franken abgeschlossen worden. Diese Obligationen, zu 500 Franken in 36 Jahren vermitteltst halbjähriger Verloosungen rückzahlbar, werden zu 312 Fr. 50 Cent. ausgegeben. Die Zinsen sind am 1. Juli und 1. Januar in Paris und London zahlbar. Als Zahlungsgarantie hat die türkische Regierung die allgemeinen Einkünfte des Landes bestimmt*). In Folge der Verträge wurden mehreren Bankhäusern in Constantinopel 180,000 Obligationen, und den Actionären der Eisenbahnkasse in Paris **) 25,000 Obligationen zugetheilt, und außerdem sind 250,000 Obligationen für eine öffentliche Subscription vorbehalten worden.

C u r s s y s t e m.

London	± 129	Piaſter für 1	Piv. Sterl.	
Paris	}	" 200	Para für 1	Frank.
Marseille				
Wien	}	" 495	" "	1 fl. öſterr.
Triest				
Amſterdam	" 384	" "	" "	1 fl. holl.
Genua	" 182	" "	" "	1 Lira nuova.
Livorno	" 155	" "	" "	1 toſcaniſche Lira.
Malta	" 400	" "	" "	1 Scudo von 12 Tari (ſ. Malta).
Smyrna	}	" 100	Piaſter "	100 Piaſter in Smyrna und Saloniki.
Saloniki				
Dbeſſa	" 5	Kopelen Silber für 1	türkischen Piaſter.	
Petersburg ebenſo.				

Die Wechſelfreiſt iſt hier bei faſt allen Ziehungen auf auswärtige Plätze 31 Tage nach Sicht, auf London auch wohl 61 Tage nach Sicht; bei Wechſeln von einem türkischen Plage auf den andern wird aber gewöhnlich 11 Tage nach Sicht gezogen.

Der Wechſelſtempel beträgt 20 Para auf 100 bis 500 Piaſter, 1 Piaſter auf 500 bis 1000 Piaſter und von da an 1 Piaſter für jedes Tauſend.

Wechſelrechtliches. Im Jahr 1850 iſt ein Handelsgesetzbuch eingeführt worden, welches mit dem franzöſiſchen Handelsgesetzbuch bis auf wenige Abweichungen übereinſtimmt.

Deffentliche Senſale gibt es nicht, ſondern jedes größere Handelshaus hält ſeinen eigenen Senſal.

Maäße und Gewichte. Längenmaaße: die Elle für Seidenwaaren und Tuch, der Pit (auch Droa) = 304 Pariſer Linien = $\frac{3}{4}$ engl. Yards.

Der Pit wird von den Ausländern auſchließlich als Ellenmaaß benützt. In der Praxis rechnet man gewöhnlich 108 ſolcher Pit = 100 Wiener Ellen.

*) Die türkischen Einkünfte haben übrigens ſchon für die 6proc. Anleihe von 3 Mill. Piv. Sterl., abgeſchloſſen im Jahr 1854 mit den Häuſern J. C. Goldſmid und J. H. Palmer in London, als Garantie figuriren müſſen.

**) Caisse générale des chemins de fer, gegründet vom (obigen) Hauſe J. Mires u. Comp.

Der Endasch für alle andern Ellenmaaren = 289,235 Pariser Linien. In der Praxis rechnet man gewöhnlich $112\frac{1}{2}$ dieser Endasch = 100 Wiener Ellen, oder 9 Endasch = 8 Wiener Ellen.

Meilenmaaß: die Meile (Gatsch) = 5334 Meter.

Fruchtmaaß: das Fortin zu 4 Kilos. 1 Kilo = 35,27 Liter.

Seit 1841 gilt das Kilo von Constantinopel als allgemeines türkisches Fruchtmaaß, wonach die verschiedenen Kilo von Smyrna und andern türkischen Städten aufgehoben sind.

Flüssigkeiten werden mehrentheils nach dem Gewicht verkauft; es gibt aber für die Messung der Flüssigkeiten Gefäße, welche die betreffende Gewichtseinheit in Wasser fassen, und zwar für 1, $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{3}$ und $\frac{1}{8}$ Oka. Ein solches Okenmaaß hält 1,28 Liter.

Wein und Rum werden gewöhnlich nach der venetianischen Barilla und nach dem alt-englischen Wein-Gallon verkauft.

Für Del und einige andere Flüssigkeiten gebraucht man die Alma oder Almud von 8 Oken Gewicht und 5,2 Liter Rauminhalt.

Handelsgewicht: der Cantar zu 44 Oken oder auch zu 100 Kottel, Kottoli oder Pfund. 1 Oka zu 400 Drachmen = 1283,032 Grammen (nach Kelly). Es werden gewöhnlich $43\frac{1}{2}$ Oken = 100 Wiener Pfund gerechnet.

Bei Baumwollengarn rechnet man den Cantar zu 45 Oken.

Gold-, Silber-, Edelstein- und Medicinalgewicht: das Cheky oder Tschek von 100 Drehem oder Dramen (Drachmen) zu 16 Karat zu 4 Gran. Das Cheky = 320,758 Grammen (nach Kelly).

1 Cheky Opium = 250 Drachmen = $2\frac{1}{2}$ gewöhnliche Cheky.

1 Cheky Kameelhaar = 800 Drachmen = 8 gewöhnliche Cheky.

1 Tschek Seide von Brussa = $6\frac{1}{10}$ Cheky.

1 Batman persische Seide = 6 Oken.

Für kostbare Waaren dient das Metikal von $1\frac{1}{2}$ Drachmen.

Ufsanzen im Waarenhandel. Die meisten Waaren werden per Oka oder per Cantar von 44 Oka verkauft. Ambra und Rosenöl per Metikal. Arrigment per Kilo.

Bei Stückgütern bezeichnet das Mazzo 50 Stück.

Die Geschäfte mit den Persern werden gewöhnlich gegen baare Zahlung gemacht, und zwar hat die Zahlung vor Ablieferung der Waare zu geschehen. Platzgeschäfte macht man ebenfalls per comptant, oder, wenn creditirt wird, auf Termine von 3mal 15, oder 3mal 21, oder 3mal 31, oder 3mal 45, oder 3mal 61, bis 3mal 91 Tage, an je einem Termin der dritte Theil des Betrags zahlbar. Für solche Kaufverträge werden Schuldscheine ausgestellt, welche man Lemessal (Billet de Bazar) nennt und die als Wechsel formulirt werden, ohne als solch zu gelten. Commissionsgebühren rechnet man 2 Procent, Courtage $1\frac{1}{2}$ bis 2 Procent, Lagerzins 1 Procent, Delcredere (Feuersgefahr und Revolution ausgeschlossen) 2 Procent. Außerdem gibt es verschiedene andere Spesen, so daß auf einzelne Artikel 25 bis 28 Procent kommen.

Kaufmännische Zinsen werden bis zu 15 Procent pr. Jahr berechnet.

Kapitalzinsen dürfen laut Gesetz vom Jahr 1851 nicht über 8 Procent pr. Jahr steigen.

Handelsankalten. Unterm 7. December 1859 sind von der Pforte die Statuten der „Bank der Türkei“ genehmigt worden. Sie soll das ausschließ-

Das Recht zur Ausgabe von Banknoten haben, welchen im ganzen türkischen Reich ein gesetzlicher Cours verliehen ist. Die Concession lautet auf 30 Jahre. Die Dividenden sind in London, Paris und Constantinopel zahlbar. Das Kapital der Bank beträgt 1 Mill. Liv. Sterl. in 50,000 Actien zu 20 Liv. Sterl. oder 200 Medjidies. — Die Regierung verpflichtet sich, kein Papiergeld irgend welcher Art auszugeben, und während der Dauer der Concession keiner andern Person oder Gesellschaft die Ausübung eines ähnlichen Privilegiums zu gestatten. Das Papiergeld bis zum 1. April alten Stils eingezogen werden soll, so konnten die Operationen der Bank mit dem 1. Juli beginnen. — Eine Art Handelsgericht für Streitigkeiten zwischen türkischen und fremden Kaufleuten. — Die Börse besteht in Galata.

Copenhagen,

Hauptstadt des Königreichs Dänemark.

Rechnungsart und Münzen. Man rechnet seit 1854 nach Reichsthalern Reichsmünze zu 6 Mark zu 16 Schilling. Gesetzlich gehen $18\frac{1}{2}$ solcher Reichsthaler auf die dänische Münzmark fein Silber. Diese Münzmark ist die Hamburg-Cölnische Mark (s. Hamburg), welche = 233,85489 Grammen; die hiesige Münzmark der deutschen Zollvereinsstaaten ist = 233,8555 Grammen; nach ist die Hamburg-Cölnische Mark nur um 0,00061 Grammen leichter als diese, eine Differenz, welche im Verkehre nicht zu beachten ist. Hiernach gehen 5543 Reichsthaler Reichsmünze auf das Zollpfund fein Silber, und ein solcher Reichsthaler ist demnach = 1 fl. $19\frac{1}{3}$ kr. rhn. = $22\frac{2}{7}$ sgr. preuß. = 1 fl. $\frac{2}{7}$ nfr. österr.

Nach einer früheren Rechnungsart gehen $9\frac{1}{4}$ Reichsthaler Species auf die Münzmark; daher ist der jetzige Reichsthaler Reichsmünze (welcher früher Reichsthaler genannt wurde), von welchem $18\frac{1}{2}$ Stück auf die Mark gehen, gleich dem halben Reichsthaler Species.

Landesmünzen nach dem neuen Münzgesetze sind:

In Gold: Pistolen (Frederik's und Christia'n's, seit 1827), welche $21\frac{1}{2}$ Stück auf das Zollpfund gehen (895 $\frac{5}{6}$ Tausendtheile), und von welchen 84,0312 Stück auf das Zollpfund fein Gold gehen; daher = 0,595 deutsche Goldkrone.

Doppelte Pistolen im Verhältniß. Von solchen Doppelpistolen von 1827 bis 1839 gehen laut angestellten Untersuchungen 42,0653 Stück auf das Zollpfund; sie sind also etwas leichter als gesetzmäßig, denn der Feingehalt wurde nicht befunden (Melkenbrecher).

In Silber: (seit 1813 und nach dem Gesetz vom 10. Februar 1854) Reichsthaler Species, welche 14löthig sind (875 Tausendtheile), und von welchen 7772 Stück auf das Zollpfund fein Silber gehen; daher = 2 fl. $39\frac{1}{5}$ kr. = 1 thlr. $15\frac{1}{2}$ sgr. preuß. = 2 fl. $27\frac{1}{2}$ nfr. österr.

Halbe Reichsthaler Species oder jetzige ganze Reichsthaler Reichsmünze nach dem Verhältniß (s. oben).

Halbe Reichsthaler Reichsmünze nach Verhältniß.

32-Schillingstücke oder $\frac{1}{6}$ -Speciesstücke, welche 11löthig sind (687 $\frac{1}{2}$ Tausendtheile), und von welchen 118,663 Stück auf das Zollpfund gehen = $26\frac{1}{2}$ kr. = $7\frac{1}{2}$ sgr. preuß. = $37\frac{9}{10}$ nfr. österr.

16-Schillingstücke oder $\frac{1}{12}$ -Speciesstücke, welche 8löthig sind (500 Tausend-

theile) und von welchen 237,3260 Stück auf das Zollpfund gehen, = $13\frac{1}{5}$ kr. rhn. = $3\frac{7}{10}$ sgr. preuß. = $18\frac{9}{10}$ nkr. öster.

8-Schillingstücke oder $\frac{1}{24}$ -Speciestücke, welche 6-löthig sind (375 Tausendtheile) und von welchen 474,6521 Stück auf das Zollpfund gehen, = $6\frac{3}{5}$ kr. rhn. = $1\frac{4}{5}$ sgr. preuß. = $9\frac{2}{5}$ nkr. öster.

Silberscheidemünze seit 1836: Stücke zu 2, 3 und 4 Schillingen.

Von älteren Landesmünzen haben noch gesetzliche Geltung:

In Gold: Specieeducaten, 23 $\frac{1}{2}$ -karatig, von welchen 146,2987 Stück auf das Zollpfund fein Gold gehen, = 0,34177 deutsche Goldkrone.

Curant-Ducaten, 21-karatig, von welchen 183,2633 Stück auf das Zollpfund fein Gold gehen, = 0,27283 deutsche Goldkrone.

Christiand'or, 21 $\frac{2}{3}$ -karatig, von welchen 82,8914 Stück auf das Zollpfund fein Gold gehen, = 0,6032 deutsche Goldkrone.

In Silber: außer ganzen Speciesthalern wie in neuerer Zeit $\frac{2}{3}$ -Speciesthalerstücke, 14-löthig, von welchen 29,6658 Stück auf 1 Zollpfund fein Silber gehen, = 1 fl. 46 kr. rhn. = 1 thlr. $3\frac{9}{10}$ pf. preuß. = 1 fl. $51\frac{3}{5}$ nkr. öster.

$\frac{1}{2}$ -Speciesthalerstücke, 14-löthig, nach Verhältnis.

$\frac{1}{3}$ -Speciesthalerstücke, 14-löthig, nach Verhältnis.

$\frac{1}{5}$ -Speciesthalerstücke, 11-löthig = 31 kr. rhn. = 9 sgr. preuß. = 45 nkr. öster.

24-Schillingstücke dänisch Curant = $33\frac{4}{5}$ kr. rhn. = $9\frac{3}{5}$ sgr. preuß. = 48 nkr. öster.

16-Schillingstücke dänisch Curant, reducirt auf 15 Schilling = 20 kr. rhn. = $5\frac{4}{5}$ sgr. preuß. = 29 nkr. öster.

12-Schillingstücke dänisch Curant, reducirt auf 10 Schilling = 13 kr. rhn. = $3\frac{9}{10}$ sgr. preuß. = $19\frac{7}{10}$ nkr. öster.

$\frac{1}{6}$ -Thalerstücke oder 1-Markstück = $12\frac{9}{10}$ kr. rhn. = $3\frac{3}{5}$ sgr. preuß. = $18\frac{2}{5}$ nkr. öster.

8-Schillingstücke dänisch Curant von verschiedenem Gehalte.

Papiergeld. Hauptzahlmittel ist das Papiergeld in Noten der Bank von Copenhagen zu 5, 50 und 100 Reichsthalern, welche seit 1845 zu ihrem Nennwerthe cursiren.

C u r s s y s t e m.

Copenhagen wechselt hauptsächlich mit Hamburg in kurzfristigen (14 Tage) Wechseln oder auf 2 Monate dato, und für die Wechsel auf andere Plätze ist der Cours auf Hamburg maßgebend. Auf Hamburg gibt man \pm 200 Reichsthaler für 300 Mark banco, auf Altona ebenso; auf

Amsterdam \pm 190 Reichsthaler für 250 fl. holl.

London " 8 " " 1 Liv. Sterl.

Paris " 34 Reichsschillinge " 1 Frank.

Wechseltreutliche s. Nach der Wechselordnung vom Jahr 1825 ist die Präsentationsfrist für Sichtwechsel, welche in Dänemark gezogen sind, 3 Monate, vom Auslande kommend 6 Monate, aus Island und den Färöer-Inseln 1 Jahr, aus Ostindien 2 Jahre vom Tage der Ausstellung. Respecttage sind 8 zu Gunsten des Acceptanten gestattet, und außerdem noch 2 zu Gunsten des Präsentanten. Vor Ablauf des zehnten Tages nach dem Verfalltage muß aber gezahlt oder pro-

testirt werden. Ist der letzte Respecttag ein gesetzlicher Feiertag, so muß der Tag vorher bezahlt oder protestirt werden. Domicilirte Wechsel sind am Orte des Domiciliaten zu protestiren, der Acceptant bleibt aber verhaftet, wenn auch dabei etwas versäumt werden sollte.

Staatspapier- und Actiencurse. Die dänischen Staatspapiere, welche, Hamburg ausgenommen, im Auslande nicht vorkommen, rühren von mehreren im In- und Auslande gemachten Anleihen her, sind mehrentheils vierprocentig und werden in der Valuta der Obligation per 100 nominell notirt.

Von Actien werden notirt diejenigen der Nationalbank (s. unten), der seeländischen Eisenbahn, der Copenhagener Mobilien-Assicuranz-, der allgemeinen Feuer-Assicuranz- und der See-Assicuranz-Gesellschaft, so wie die mehrerer anderer, das Ausland nicht interessirenden Anstalten.

Dänische Maße und Gewichte. Längenmaße: der Fuß zu 12 Zoll zu 12 Linien = dem preussischen (rheinländischen) = 139,13 Pariser Linien. — 10 Fuß = 1 Ruthe. — 6 Fuß = 1 Faden, zugleich das Brennholzmaß, indem 6 Fuß Länge und 6 Fuß Höhe bei 2 Fuß Scheitlänge 1 Faden (Klaster) bilden. — Die Elle, der doppelte Fuß = 278,26 Pariser Linien.

Flüssigkeitsmaße: Einheit derselben ist das Pott (der Krug) zu 4 Pegel = 0,96529 Liter. — 2 Pott = 1 Kanne. — $38\frac{3}{4}$ Pott (gewöhnlicher 39) bilden einen Anker, auf welchen im Großhandel 40 Pott gerechnet werden.

1 Stückfaß Wein = $7\frac{1}{2}$ Dhm oder Tierzen zu 4 Anker. — 1 Fuder Wein = 2 Pipen = 4 Orhst = 6 Dhm = 24 Anker.

Man rechnet auch das Orhst zu 6 Anker zu 5 Viertel zu 8 Pott = 240 Pott (also 1 Anker = 40 Pott).

Die Vier-Tonne (in Halbe, Viertel und Achtel getheilt) = 136 Pott und bildet zugleich die Norm im Handel mit Mehl, Fleisch, Butter, Seife, Talg, Thran &c. — Die Theertonne = 120 Pott.

Fruchtmaße: Einheit derselben ist die Korntonne zu 8 Scheffel zu 4 Viertel zu 2 Achtel zu 2 Sechzehntel = 144 Pott des Flüssigkeitsmaßes = 139 Liter (Chelius).

Die Tonne Mehl soll der Viertonne gleich sein.

Für das Salz hat die Tonne 176 Pott = 169,89 Liter. — 9 Salztönnen werden = 11 Korntönnen gerechnet.

Handelsgewicht: Der Centner = 100 Pfund zu 16 Unzen oder 32 Loth zu 4 Quentchen zu 4 Ort zu 16 Es zu 8 Gran. — Das Pfund (genau = 499,26 Grammen) wird = dem halben Kilogramm = 500 Grammen gerechnet. — 12 Pfund werden ein Bismarckpfund, 36 Pfund ein Bog oder eine Waage genannt.

Das Schiffspfund wird zu 20 Riespfund à 16 Pfund (= 320 Pfund) gerechnet

Die Last = $16\frac{1}{4}$ Schiffspfund = 52 Centner*).

*) Des Verhältniß der dänischen Commerzlast zu fremden Schiffslasten wurde durch Untersuchungen, welche auf Befehl der Regierung angestellt worden sind, wie folgt festgestellt, 1 dänische Commerzlast = 2,1 englische Tons in Beziehung auf englische Schiffe mit drei Masten und Briggen, 1,89 englische Tons für englische Schooner, Galeassen, Schaluppen und derartige Fahrzeuge, 1,51 preussische Normallasten für preussische Schiffe mit drei Masten und Briggen, 1,42 preussische Normallasten für preussische Schooner, Galeassen, Schaluppen u. dgl. kleinere Fahrzeuge.

Gold- und Silbergewicht: Das Pfund zu 2 Mark zu 8 Unzen *z.*; wie das Handelsgewicht, steht zu diesem in dem Verhältniß von 17 zu 16, daher = 469,89 Grammen, also die Mark = 234,945 Grammen.

Münzgewicht ist die Hamburg-Cölnische Mark; *f.* Hamburg.

Medicinalgewicht ist das alte Nürnberger.

Stückgüter. 1 Ball Eier und Perlinge = 80 Stück. — 1 Last spanisches Salz und 1 Last Steinkohlen = 18 Salztonnen. — 1 Last französisches Salz und 1 Last Kalk = 12 Korntonnen. — 1 Last Del, Tbran, Perlinge, Butter und andere Fettwaaren = 12 Viertonnen.

Handelszufanzen. Die Waarenpreise werden außer in Silber und Papiergeld in auswärtigen Waarenhandel auch in der Hamburger Bankwährung notirt, wobei der Reichsthaler zu 24 Schilling banco gerechnet wird, denn weil 18 ½ Reichsthaler und 27 ¾ Mark zu 16 Schilling banco auf die Cölnische Mark fein Silber gehen, so sind 24 Schilling banco genau = 1 Reichsthaler Reichsmünze.

Waaren-Courtage: bei Beträgen unter 500 Reichsthaler ½₂ Proc., vom Käufer und Verkäufer; bei Geschäften über 500 Reichsthaler ¾ Proc. dergleichen. — Courtage für Wechsel und Effecten 1 Promille.

Commissionsgebühren: Einkaufscommission gewöhnlich 2 Proc., Verkaufscommission 2 Proc. und Delcredere 1 Proc.

Die Preise der meisten Gewichtswaaren verstehen sich theils für 1 Pfund, theils für 1 Centner, mit folgenden Ausnahmen:

Bei Eisen, Fischen, Flach, Hanf, Hopfen, Talg, Tauwerk, Wolle per Schiffesfund von 320 Pfund; — Oelkuchen per 160 Pfund; — Getreide, Alaw, Perlinge, Kümmel, Pech, Salz, Steinkohlen, englischer Theer per Tonne (deren Größe verschieden ist (*f.* oben); — Dänischer-, Südsee- und Wallrosthtran pr. ½ Orhoft = 15 Viertel oder 120 Pott zu 1 ¾ Pfund; — Schwedischer Kronenthran pr. Faß von 160 Pfund; Berger Leberthran pr. Tonne von 110 bis 115 Pott; — russisches Hanföl und Leinöl, Rüböl pr. Pott zu 1 ¾ Pfund; — Butter pr. Tonne von netto 224 Pfund; Brauntwein, Rum pr. Orhoft; — weißer Arac pr. Bouteille, gelber Arac pr. Pott.

Die üblichen Tarafäße sind folgende: Baumwolle in Ballen ohne Stride 2 Proc., mit Stricken 4 Proc., Bengalische Baumwolle 4 Proc.; — Butter, Kaffee in Säcken und Fässern reine Tara; — Cochenille dergleichen; — Zantische Corinthen 14 Proc.; — Mandeln reine Tara; — Olivenöl 16 bis 18 Proc. nach Uebereinkunft; — Hanf-, Lein- und Rüböl reine Tara; — Pfeffer reine Tara oder 2 bis 4 Pfund per Ballen; — französische Pflaumen in Kisten, wie darauf verzeichnet, in Fässern 10 Proc.; simländische Pottasche 18 Proc.; — Peters-

-
- 1,05 Schwedische schwere Lasten für Schwedische Schiffe im Allgemeinen,
 - 1,06 holländische Lasten,
 - 2,25 französische Tonneaux,
 - 2,74 amerikanische Tons,
 - 0,72 medlenburgische Lasten,
 - 0,75 Hamburger Lasten,
 - 0,87 norwegische Lasten für norwegische Schiffe und Fahrzeuge über 5 norwegische Lasten,
 - 0,65 norwegische Lasten für kleine Rachten und Deckböte von 5 norwegischen Lasten und darunter
 - 2,52 russische Tons für russische Schiffe im Allgemeinen,
 - 1,19 russische Lasten für russische Schiffe im Allgemeinen,
 - 2,5 spanische Toneladas,
 - 1,3 odenburgische und Bremische Schiffslasten für Schiffe mit drei Masten und Briggen,
 - 1,26 odenburgische und Bremische Schiffslasten für Schooner, Galeassen, Schaluppen und dergleichen Fahrzeuge.

irger Pottasche 10 Proc.; — Caroliner Reis 10 Proc.; — Malaga Rosinen 10 Proc.; — Salpeter pr. Saß 4 Pfund; — Syrup netto; — Maryland- und Virginischer Tabak 12 Proc.; — russischer Talg 10 Proc.; — Tamarinden, nach Uebereinkunft, reine; — Thee, nach der Regulirung der asiatischen Compagnie pr. $\frac{1}{4}$ Kiste, gewöhnlich 20 bis 22 Pfund; — isländische Wolle keine, h. die Emballage wird als Waare mit bezahlt; — jütländische Wolle netto; — die Emballage per Schiffspfund mit $2\frac{1}{2}$ Marl banco bezahlt; — Zucker: St. Croix, St. Thomas, Portorico, in Kässern 17 Proc. und 3 Pfund Anschlag r. Faß, dito Havanna in Kisten 12 Proc., dito Brasil in Kisten 16 Proc., dito St. Mauritius in Säcken reine Tara (circa 4 bis 6 Pfund per Saß), dito Raffinade reine Tara.

Handelsanstalten &c. Die im Jahr 1813 gegründete Reichsbank ging im Jahr 1818 mit ihrem, durch eine Auflage auf alles unbewegliche Eigenthum in den dänischen Ländern zusammengebrachte Kapital in die Nationalbank über, wodurch alle Grundeigenthümer in Dänemark, deren Beitrag (sogenannte Bank-Aktien) wenigstens 100 Thaler betrug, Interessenten der Bank wurden. Sie discountirt, macht Darlehen, nimmt Depositen an und gibt Noten aus. — Die Centralkasse, im Jahre 1829 (als Fortsetzung der aufgehobenen Ostsee-Compagnie, welche schon einige Jahre früher als Leihinstitut gewirkt hatte) von Privatinteressenten gestiftet, welche 400 Actien, jede zu 400 Thlr. zeichneten, und gleich darauf 100 Thlr. per Actie einlegten, welcher Gesammtbetrag von 40,000 Thlr. im Jahr 1833 durch einen Zuschuß von 20 Thlr. per Actie um 48,000 Thlr. und durch Ausgabe neuer Actien im Jahr 1844 abermals vermehrt wurde. Die Centralkasse bewilligt Darlehen (in der Regel nicht unter 1000 Thlr.) gegen Faustgeld und in couranten, nicht leicht verderblichen Waaren oder in solchen Effecten, die gewöhnlich von einem Leihinstitut als ausreichende Sicherheit angesehen werden, und sie discountirt auch Wechsel und andere Verschreibungen, wenn dieselben nicht länger als drei Monate ausgestellt sind. Die Centralkasse nimmt Einlagen zu 3, $3\frac{1}{2}$ oder 4 Proc., je nachdem die Gelder länger oder kürzer beim Institut bleiben, doch nicht auf kürzere Zeit als drei Monate, und sie macht ebenfalls, um ihr Betriebskapital zu vermehren, jeweils Anleihen bei der Nationalbank.

Von Actiengesellschaften gibt es mehrere für Dampfschiffahrt, Eisenbahnen und Versicherungen. — Ein Wollmarkt alljährlich gegen Ende Juni.

Curassao,

der kleinen Antillen im niederländischen Westindien mit dem Hauptort Wilhelmstadt und dem Hafen Santa Barbara.

Rechnungsart und Münzen. Man rechnet nach Gulden zu 100 Centen im niederländischen Zahlwerthe (s. Amsterdam).

Früher (was vielleicht jetzt noch zum Theil der Fall sein mag) führte man auch und Rechnung nach Daalders oder Curantpiastern zu 8 Realen oder Schillingen zu 6 Stüber, den spanischen Piafter zu 11 Realen oder Schillingen der Curantvaluta gerechnet. — Außer den holländischen Münzen cursiren hier besonders spanische Dublonen und Silberpiafter.

Cursverhältnisse. In Curassao wird auf Amsterdam auf einige Monate nach Sicht gewechselt, und man gibt \pm 100 fl. oder Centen holländischer 100 fl. oder Centen in Amsterdam.

Maasse und Gewichte. Längenmaß ist der Amsterdam-rheinländische

Fuß und die alte Amsterdamer Elle; man soll sich aber auch der spanischen Ben bedienen (s. Madrid). Man rechnet hier 100 Amsterdamer Ellen = 81 Barokfeldmaaß; der Ader = 302 1/2 Amsterdam-rheinländische Quadratruthen = 42,9338 französische Aren.

Flüssigkeitsmaaß ist hauptsächlich das alte englische Wein-Gallon, welches = 6 alte Amsterdamer Pinten gerechnet wird. Das Wein-Gallon = 3,7852 Liter; 6 Amsterdamer Pinten sind aber nur 3,638 Liter (denn 1 Stekan oder 32 Pinten sind = 19,403 Liter, s. Amsterdam).

Handelsgewicht ist das alte Amsterdamer Handelspfund; außerdem soll auf Curassao auch ein schweres Pfund gebraucht werden im Verhältniß von 93 zu 100 Amsterdamer Handelspfund.

Auf der Insel St. Martin, welche ebenfalls zum niederländischen Westindien gehört, soll das Amsterdamer Troppfund (s. Amsterdam) im Gebrauch sein. Man rechnet hier auch noch nach Daalbers Thalern zu 12 Realen, 1 Real oder Wit zu 6 Stübren oder zu 16 holländischen Cents, wonach der Daalber = 192 holländische Cents oder = 1 fl. 92 Cents.

Cypern,

türkische Insel mit der Hauptstadt Nikosia.

Rechnungsart und Münzen, s. Constantinopel.

Maaße und Gewichte. Längenmaaß: der Bit oder die Elle = 297,85 Pariser Linien = 0,97963 türkische Bit.

Getreidemaaf: Der Mebinno = 75,095 Liter.

Ueber einige andere, hier gebräuchliche Getreidemaafse sind die Angaben nicht zuverlässig.

Weinmaaß. Das Faß = 1 1/4 alte englische Wein-Gallon = 4,732 Liter — Ein anderes Weinmaaß ist die Carica zu 16 Guze zu 4 Voccali, angesehener = 10,41 Liter.

Handelsgewicht. Der Cantar (Centner) = 100 Kottel (Pfund). — 1 Kottel zu 12 Unzen = 750 Dram (Drachmen) = 1 7/8 Oka. — Die Oka = 400 Dramm = 1,2681 Kilogramm = 0,99189 türkische Oka. — 1 Kottel = 2,377 Kilogramm. Im Handel wird auch nach dem Cantar in Aleppo gerechnet (s. Aleppo). — Del wird per Kottel zu 1000 Dramm zu 2 1/2 Oka verkauft; daher der Delkottel = 3,1703 Kilogramm.

Damaskus,

türkische Handelsstadt in Syrien.

Münzen, Maaße und Gewichte, s. Constantinopel. Außerdem noch anzuführen:

Der Bit (Elle) = 0,848 türkische Bit = 257,79 Pariser Linien (denn der türkische Bit = 304 Pariser Linien). — Der Cantar (Centner) = 100 Kottel. Auf den Kottel zu 600 Drachmen oder Pesi, oder zu 400 Metikal gewöhnlich 1 1/2 Oka; für manche Artikel aber auch 2 Oka; im ersten Falle der Kottel = 1,924 Kilogramm (weil nach Kelly die türkische Oka = 1283,0 Grammen); der andere Kottel = 2,566 Kilogramm; ersterer Kottel wird in 60 Unzen, und letzterer in 80 Unzen eingetheilt.

Gold- und Silbergewicht ist obige Unze von 10 Pesi oder Drachmen zu 6 2/3 Metikal = 32,06 Grammen, als dem 60ten Theile von 1,924 Kilogramm.

am. Das Gold- und Silbergewicht wird auch für Moschus und Rosenöl acht.

Danzig,

Hauptstadt der Provinz Westpreußen.

Rechnungsart und Münzen sind die preussischen (s. Berlin). Früher nete man nach Gulden zu 30 Groschen zu 18 Pfennige, und 3 solcher Gulden den auf einen Thaler gerechnet. Weil hiernach der Gulden zu 10 Groschenchnet wurde, so entsprachen die preussischen Drittelthaler dem Danziger Gulden sie wurden deshalb auch Gulden genannt. Die ehemaligen Danziger Münzen (Dukaten, Guldenstücke und Scheidemünze) sind eingeschmolzen worden.

Cursystem.

Asterdam kurze Sicht, 70 Tage dato	± 100 Silbergrofschen für 6 fl. holl.
Amsterd. 8 Tage und 2 M. dato	} „ 100 Thlr. für 100 Thlr. in Berlin, Königsberg u. desgl.
Amsterd. 2c. desgl.	
Amsterd. kurze Sicht und M. dato	„ 45 Silbergrofschen für 3 M. banco.
Amsterd. von 1 und 3 Monate dato	„ 200 Silbergrofschen für 1 Livre St.
Amsterd. bis 3 Monate dato	„ 78 Thlr. für 300 Franken.
Amsterd. rschau 8 Tage und 2 M. dato	„ 95 Thlr. für 600 polnische Gulden.
Amsterd. en kurze Sicht und 2, 3 M. dato	„ 98 Thlr. für 150 fl. in Banknoten.

Wechselrecht. Wie in ganz Preußen die allgemeine deutsche Wechselung.

Die Curse der Gold- und Silberforten werden in Silbergrofschen Stück notirt.

Effecten und Actiencurse. Bei der Notirung der preussischen Staatsiere und Actien richtet man sich nach der Berliner Börse.

Maafse und Gewichte. Gesetzlich sind die allgemeinen preussischen einthrt, s. Berlin. Von den alten Lokalmaafsen und Gewichten sind indessen im Lehre noch einige im Gebrauche, die man auf bequemere Verhältnisse reducirt ; nämlich:

Getreidemaaf: 56 $\frac{1}{2}$ Berliner Scheffel = 1 Danziger Last von 20 Danz. r Scheffel.

Weinmaaf: 1 Last = 2 Fuder = 4 Loth = 8 preuß. Orbst = 12 uß. Dhm.

Biermaaf: 1 Last = 6 Faß = 12 Tonnen, zu 100 preuß. Quart.

Gewicht: 1 Schiffspfund = 3 Centner = 10 große Stein zu 33 Pfund;

keine Stein = 22 Pfund. — 1 Riespfund = $\frac{1}{2}$ großer Stein.

Bei Schiffsbefrachtungen rechnet man 1 Schiffslast = 55 $\frac{1}{2}$ preussische hessel Buchweizen, Leinsaaf und Roggen = circa 5400 Pfund; Weizen 10 c. mehr, Erbsen 20 Proc. mehr als Roggen; Gerste 10 Proc. weniger und fer 15 Proc. weniger als Roggen.

Ufsenzen im Waarenhandel. Die Preise verstehen sich gewöhnlich Danziger Gulden zu $\frac{1}{3}$ Thlr. (s. oben), und zwar Alaun, Blei, Krapp, Schölzer, Galmei, Gummi, Harz, Messingdraht, Salpeter, Schwefel, Stahl, pentin, Weinstein, Zinn per Centner;

Flachs, Hanf, Kapern, Lorbeeren, Mandeln, Reis, Talg, Wolle per großen in;

Anis, Colonialwaaren, Feigen, Gallus, Ingwer, Pfeffer, Pflanzen, Da,
Syrup, Zucker per kleinen Stein;

Pottasche, Butter per Riespfund ($16\frac{1}{2}$ Pfund), 16 Riespfund netto auf
die Tonne;

Waidasche per Tonne von circa 1 Schiffspfund, 12 Tonnen = 1 Last;

Polnisches Zink in Tafeln, per Schiffslast von 4000 Pfund;

Getreide per Schiffslast von $56\frac{1}{2}$ preuß. Scheffel; — Weizenmehl per
Tonne von 196 Pfund engl. Avoirdupois-Gewicht in Thalern preuß. oder auf
per Last von 20 solcher Tonnen in Liv. Sterl.;

Spiritus per Ohm von 120 Quart zu 80 Proc. Tralles (vgl. Berlin);

Seringe, Honig, lüneburger Salz, Pech, Theer per Last von 12 Tonnen;
schottisches, französisches und spanisches Salz, lose im Schiff per Last von
18 Tonnen, oder per Last von 16 Tonnen in Fässern verpackt;

im Holzhandel: Stab- und Klappholz, Franzholz und sichtene Dielen per
Schock von 60 Stück, Masten nach dem englischen Fuß und nach Verhältnis
der Dicke, eichene Planken nach dem englischen Quadratfuß und im Verhältnis
zur Dicke; Brennholz, (Splittholz) nach dem Faden von 6 englischen Fuß Höhe
und Breite, nach Verhältnis der Klobenlänge; sichtene Balken und eichenes Bau-
holz nach dem englischen Kubikfuß.

Von Stückgütern werden hier gerechnet:

1 Tonne Seringe = 13 Wahl zu 80 Stück = 1040 Stück.

Das Sechzig Wagenschöß (die ausgesuchtesten dünnen Eichenholz Bretter für
Tischler und Schiffbauer) hat 60 Hundert.

Der Ring Stabholz hat 2 kleine Hundert zu 120 Stück.

Das große Hundert Klappholz (kleinere Faßdauben) hat 12 Ring zu 24
Stück = 48 Schock.

Das Schock ermeländisches Garn hat 60 Stück zu 20 Gebinde zu 40
Draden oder Haspelfaden von $3\frac{1}{2}$ preussischen Ellen Länge.

Das Schock polnisches Hanf- oder Hebdengarn = 4 Stück zu 20 Ellen
zu 12 Gebind.

Commissionsgebühren: auf ausgeführte Holzwaaren 3 Proc., auf andere
Ausfuhrartikel 2 Proc., auf Einfuhrartikel 2 Proc., Delcredere 1 bis 2 Proc.

Courtage beim Getreidehandel 1 Thlr. 7 sgr. per 60 Scheffel für Käufer
und Verkäufer.

Handelsanstalten. Contor der Berliner Hauptbank mit Girobank ver-
einigt. — Seit 1857 eine Privatbank, welche Noten zu 50 Thlr. ausgibt. —
Actiengesellschaften für Versicherung, Rhederei und Flachsbau. — Wollmarkt, vom
27. bis 30. Juni jedes Jahres.

Darmstadt,

Hauptstadt des Großherzogthums Hessen.

Münzen und Rechnungsart. Man rechnet nach Gulden zu 60 kr.
zu 4 Pfennigen im $52\frac{1}{2}$ -Guldenfuße, früher im $24\frac{1}{2}$ -Guldenfuße. Geprägt
wurden: Zehnguldenstücke im Feingehalt von 21 Karat $7\frac{1}{3}$ Grän, auf die öst-
erreichische Mark fein Gold $38\frac{1}{2}$ Stück, oder 82,3158 Stück auf das Zollpfund;
daher 1 Zehnguldenstück = 0,60742 deutsche Goldfrone.

In Silber: (ältere Münzen) Conventions-Speciesthaler zu 2 fl. 24 kr.
rhn. das Stück; halbe dergleichen nach Verhältnis; Kopfstücke zu 24 kr. rhn.;

1/2 und Viertelstücke nach Verhältniß. — Neuere Silbermünzen vor 1837: römischer Thaler im Feingehalt von 13 Loth 17 Grän zu 2 fl. 42 kr. rhn. — Nach den Conventionen von 1837, 1838 und 1845: 3 1/2-Gulden- oder 2-Thalerstücke im Feingehalt von 900 Tausendtheilen, 14,9665 Stück auf das Zollpfund fein Silber; daher = 3 fl. 30 47/100 kr. rhn. = 2 Thlr. 0,1343 sgr. preuß. = 67/10000 fl. öster.

2-Guldenstücke von gleichem Feingehalte; 26,1914 Stück auf das Zollpfund in Silber; daher = 2 fl. 269/1000 kr. rhn. = 1 Thlr. 4 3624/10000 sgr. preuß. = 1 fl. 71 nkr. öster.

Gulden- und halbe Guldenstücke nach Verhältniß.

Nach dem Vertrag von 1857 Vereinsthaler zu 1 3/4 Gulden im Feingehalt von 900 Tausendtheilen, 30 Stück auf das Zollpfund fein Silber, = 1 fl. 45 kr. rhn. = 1 Thlr. preuß. = 1 1/2 fl. öster.

Papiergeld. Von mehreren Emissionen gibt es Scheine von 1, 5, 10, 25 und 70 fl., welche in allen öffentlichen Kassen angenommen werden; eine Wechselungskasse besteht aber nicht. — Noten der Darmstädter Bank (s. unten).

In Wechselgeschäften richtet man sich nach dem Frankfurter Kurszettel. Wechselrechtliches. Seit 1849 ist die allgemeine deutsche Wechselordnung eingeführt. Nach dem Einführungsgezet sind für die Provinzen Starkenburg und Oberhessen als allgemeine Feiertage der Neujahrstag, der Charfreitag, der Ostermontag, der Himmelfahrtstag, der Pfingstmontag und die beiden Weihnachtstage bezeichnet. Für die Provinz Rheinhessen sind unter allgemeinen Feiertagen, gesetzlich anerkannten christlichen Feiertage und diejenigen Tage zu verstehen, deren allgemeine Feier aus sonstigen Gründen gesetzlich festgesetzt ist. — Die Tagen aus eigenen (trodenen) Wechseln gehören auch dann vor die Handelsgesichte, wenn sie weder von Handeltreibenden unterschrieben, noch Handelsgeschäfte veranlassung haben. — In Betreff des Wechselarrestes ist unter Anderem verfügt, daß derselbe nicht zulässig ist gegen Personen, welche das 70. Lebensjahr getreten haben, und gegen beide Ehegatten zugleich; ferner, daß der verhaftete Schuldner entlassen wird 1) nach sechsmonatlicher Haft, wenn die Schuld an Hauptgeld unter 500 fl., nach einjähriger Haft, wenn die Schuld an Hauptgeld 500 fl. oder mehr, aber weniger als 1500 fl., nach achtzehnmonatlicher Dauer der Haft, wenn die Schuld an Hauptgeld 1500 fl. oder mehr, aber weniger als 3000 fl., nach zweijähriger Haft, wenn die Schuld an Hauptgeld 3000 fl. oder mehr beträgt; 2) wenn der Schuldner zum Militärdienst einberufen wird; 3) wenn der Schuldner während der Dauer der Haft das 70. Lebensjahr angetreten hat. — Der Gläubiger, welcher die Freilassung des Schuldners auf dessen Ansuchen gestattet hat, ist befugt, späterhin die Wiederverhaftung zu verlangen; jedoch ist diese erneuerte Haft nur unter Einrechnung der Zeit der früher bestandenen Haft anzudauern.

Staatspapiere des Landes sind folgende:

- 1) 4- und 3 1/2-procentige Staatsrenten-Obligationen zu 1000, 500 und 100 fl., zum Theil durch Convertirung älterer 5-procentiger Papiere entstanden.
- 2) 50-Guldenloose einer Lotterie-Anleihe vom Jahre 1825 im Betrage von 6 1/2 Mill. fl.; die Ziehung geht bis zum Jahr 1876.
- 3) 4-procentige Obligationen von Eisenbahnanleihen von 1843 und 1846.

- 4) 4 1/2-procentige Obligationen von Eisenbahnanleihen vom Jahr 1849, 1850 und 1853.

Von Privatanleihen des regierenden Hauses gibt es 25-Gulden-Loose der Lotterie-Anleihe vom Jahr 1834, Tilgung bis 1879; Obligationen der Anleihe von 1840 und 1850, und Obligationen der Anleihe des Erbgroßherzogs vom Jahr 1844.

Maasse und Gewichte. Die neuen Maasse und Gewichte für das ganz Großherzogthum Hessen sind seit dem Jahr 1821 eingeführt, und gründen sich auf die metrischen Maasse und Gewichte Frankreichs.

Längenmaasse: Der Fuß zu 10 Zoll zu 10 Linien = 1/10 Meter = 110,824 Pariser Linien. — Die Elle = 24 Zoll = 3/5 Meter = 265,7 Pariser Linien. — 6 franz. Meter sind = 10 neue Ellen.

Die Klafter ist = 10 Fuß = 2 1/2 franz. Meter. = 7,69 Pariser Fuß.

Die gewöhnliche Wegstunde wird zu 2000 Klafter oder 5000 Meter, Meile zu 3000 Klafter angenommen.

Garnmaass. Der Strang zu 12 Gebind zu 120 Haspelfäden von 3 Ellen Länge.

Zwirnmaass. Dieselbe Zahl von Fäden, aber nur von 1 1/2 Fadenlänge.

Flächenmaass. Die Flächenräume werden nach Quadratklaftern berechnet. Der Morgen hat 4 Viertel oder 400 Quadratklafter = 25 französische Hektare oder 1/4 Hektare (s. Paris).

Körpermaass. Die Kubikklafter = 1000 Kubikfuß = 45,584 Pariser Kubikfuß = 15 5/8 Kubikmeter.

Erd- und Steinmassen werden nach Kubikklaftern berechnet.

Brennholzmaass. Das Maass, mit welchem das Brennholz gemessen heißt Stecken, und wird in halbe und viertel Stecken eingetheilt. Der Stecken soll gewöhnlich 100 Kubikfuß enthalten. Die Scheitlänge soll (bei inländischem Brennholz) entweder 40 oder 50 Zoll betragen. Bei 40 Zoll Scheitlänge sowohl die Breite als Höhe des Stecken-Rahmens im Lichten 50 Zoll sein; bei 50 Zoll Scheitlänge hingegen muß dieser Rahmen im Lichten 50 Zoll Breite und 40 Zoll Höhe haben. — Obgleich das Scheitholz (besonders das ausländische, das auf den Markt gebracht wird), nicht immer die gesetzliche Länge hat, darf die Holzmenge in dem vollen Stecken doch niemals mehr oder weniger als 100 Kubikfuß betragen. Um dieses zu erzielen, hat der Rahmen des Stecken dieselbe Einrichtung, wie der Meßrahmen in Frankreich (s. Paris). In den Domänial-Waldungen muß nach der bestehenden Vorschrift alles Holz entweder 5 Fuß breit, 5 Fuß hoch und 4 Fuß lang, oder aber 5 Fuß breit, 4 Fuß hoch und 5 Fuß lang aufgeschichtet werden, so daß der Stecken immer 100 Kubikfuß enthält. Den Gemeinden hingegen ist jede beliebige Scheitlänge gestattet, jedoch nur unter der ausdrücklichen Bedingung, daß in jedem Forstrevier nur eine und dieselbe Scheitlänge bestehe, und daß der Stecken stets 100 Kubikfuß halte. — 64 Stecken sind genau 100 französische Steren.

Hohlmaasse für Getreide und Flüssigkeiten: Der Kubitzoll ist die Einheit derselben, wovon 32 das Mäschchen des Getreidemaasses, gleichwie den Schoppen des Flüssigkeitsmaasses ausmachen; wonach diese beiden Maasse einander gleich, zwar = 1/2 Liter sind.

Getreidemaass. Das Malter hat 4 Simmer zu 4 Rumpf zu 4 Ochsen zu 4 Mäschchen. — Das Malter = 128 Liter.

Kohlenmaaß. Das Kohlenmaaß ist innen 50 Zoll lang, 40 Zoll breit 20 Zoll hoch, und enthält demnach 625 Liter.

Kalkmaaß. Die Kalkbütte soll viereckig, und innen 20 Zoll lang, 20 Zoll breit und 25 Zoll hoch sein, sie hält daher 156 $\frac{1}{4}$ Liter.

Flüssigkeitsmaaß. Die Ohm hat 80 Maaß zu 4 Schoppen. — Das Viertel 4 Maaß oder 16 Schoppen. — Der Schoppen = $\frac{1}{2}$ Liter; die Ohm = 80 Liter.

Handelsgewicht. Der Centner hat 100 Pfund; das Pfund hat 32 Loth, 1 Loth 4 Quentchen, das Quentchen 4 Nichtpfennige. Für seine Abwägungen ist das Loth in 10,000 Theilchen getheilt. Das Pfund soll genau 500 Gramme oder $\frac{1}{2}$ Kilogramm wiegen.

Gold-, Silber- und Münzgewicht. An die Stelle der früheren Münzmark von 233,855 Grammen ist das Münzpfund von 500 Grammen getreten. — Probirgewicht ist ebenfalls das Münzpfund zu 1000 Tausendtheilen eingeführt.

Juwelengewicht ist das englische Juwelenkarat (s. London).

Medicinalgewicht ist das in Deutschland übliche Nürnberger.

Handelsanstalten zc. 1) Darmstädter Bank für Handel und Industrie. Grundkapital ist auf 25 Mill. fl. im 24 $\frac{1}{2}$ Guldenfuß festgesetzt, eingeteilt in 100,000 Actien zu 250 fl. Die Dauer der Gesellschaft ist auf 99 Jahre bestimmt, von 1853 an gerechnet. Die Actien, auf Namen lautend, können jederzeit in Actien auf den Inhaber lautend, und die Actien, auf den Inhaber lautend, jederzeit in Actien auf den Namen lautend, umgewandelt werden. Die Bank ist befugt zum Betriebe aller Bankier-Geschäfte, mithin zu solchen Geschäften, aus denen sie ihre Gelder, sobald sie deren bedarf, zu jeder Zeit leicht ziehen kann; dazu gehören insbesondere Discout-, Depositen-, Leih-, Giro- und Wechselgeschäfte. Nach den Statuten darf sie ihre Thätigkeit und Mittel zu benannten Operationen zuwenden: 1) sie discountirt die mit anerkannt soliden Unterschriften versehenen Wechsel; 2) sie erhebt, respective bezahlt Gelder für Rechnung Dritter; sie nimmt Gelder und Effecten in Verwahrung; 3) sie verzinst Gelder, stellt darüber zinstragende, auf den Namen oder auf den Inhaber lautende Schuldscheine aus, oder eröffnet dafür Conti und vereinbart im ersten Falle die Kündigungsfrist und Verfallzeit; 4) sie übernimmt die Einziehung und den Verkauf von Wechseln, Staatspapieren, Coupons und Actien; 5) sie übernimmt den Ankauf von Wechseln, Staatspapieren, Coupons, Actien und Waaren, wofür eine Pfandung hinterlegt oder Bürgschaft geleistet ist; 6) sie gibt Vorschüsse auf Staats-, Communal- und ständische Papiere, Actien, Obligationen, solide Wechsel und sonstige Effecten, so wie auch auf Waaren, welche dem Verderben nicht unterworfen sind, sei es als Darlehen oder auf Consignation zum Verkauf; 7) sie gibt Credit in laufender Rechnung und setzt eigene Wechsel und Geld-Anweisungen in Umlauf; 8) sie ist befugt, Staats-, Communal- und ständische Papiere, Actien und Obligationen anonymen Gesellschaften, insbesondere Actien und Obligationen industrieller oder Credit-Unternehmungen, zu submittiren oder zu erwerben, so wie die erworbenen Effecten, Actien und Obligationen wieder zu verkaufen, gegen andere zu vertauschen oder dieselben zu verpfänden; 9) sie ist befugt, alle Anleihen öffentlicher Unternehmungen ganz oder theilweise für eigene Rechnung zu übernehmen, sie weiter zu cediren und zu realisiren oder sich bei deren Uebernahme zu betheiligen, so wie bis zum Belaufe ihrer Uebernahme oder Betheiligung Schuldscheine, auf den Namen oder Inhaber lautend, in Umlauf zu setzen; 10) sie ist

befugt, die Vereinigung oder Consolidirung verschiedener anonymer Gesellschaften, so wie die Umgestaltung von industriellen Unternehmungen in anonyme Gesellschaften zu ermitteln und zu bewirken, sowie die auf den Namen oder Inhaber lautenden Actien und Obligationen solcher neu creirten Gesellschaften zu emittiren. — Die Errichtung von Bankfilialen und Agenturen, sowie die Aufhebung und Verlegung derselben bleibt der Verwaltung überlassen. Auch ist die Bank befugt, bewährte Bankhäuser mit der Wahrnehmung ihrer Geschäfte zu beauftragen, und zu diesem Zwecke auswärtige Bankhäuser ganz oder theilweise zu commanditiren. Die Verwaltung setzt die Höhe des Commandit-Capitals, sowie die Befugnisse dieser Commanditen fest. — An Zinsen werden den Actionären, in so weit die nach dem Jahresabschluß sich ergebende Reingewinn dazu hinreicht, bis zu 4 Hundert des eingezahlten Actienkapitals entrichtet. Von dem die 4 Procent des eingezahlten Actienkapitals übersteigenden Reingewinne werden jährlich 10 Procent zur Bildung eines Reservefonds in Abzug gebracht, so lange dieser nicht ein Zehntel des Actienkapitals erreicht haben wird. — Die großherzogliche Staatsregierung übt die fortwährende Aufsicht über die Beobachtung des von ihr genehmigten Gesellschaftsstatuts von Seiten der Bank, durch Commissäre, welche sie ernennt. Im Jahr 1856 hatte die Bank Filiale und Commanditen in Mainz, Frankfurt a. M., Mannheim, Heilbronn, Berlin, Breslau, Leipzig, Paris und New-York. — Die „Darmstädter Bank für Süddeutschland“, eine Notenbank, wurde auf Veranlassung der Gründer der Darmstädter Bank für Handel und Industrie im Jahr 1855 errichtet. Die Dauer der Gesellschaft ist auf 25 Jahre bestimmt. Das Kapital der Bank ist auf 20 Mill. fl. bestimmt und in 80,000 Actien zu 250 fl. eingetheilt. Nach den Statuten übernahm die Bank für Handel und Industrie 20,000 Actien zum Nominalwerthe im Betrage von 5 Mill. fl.; 12,000 Actien zum Nominalwerthe im Betrage von 3 Mill. fl. blieben der großherzoglich hessischen Regierung, und 16,000 Actien zum Nominalwerthe im Betrage von 4 Mill. fl. der hessischen Ludwigs-Eisenbahngesellschaft zur Verfügung vorbehalten. Die Verwaltung ist befugt, eine Erhöhung des Grundkapitals durch Emission weiterer Actien, bis auf 40 Mill. fl. mit Zustimmung der hessischen Staatsregierung eintreten zu lassen. Im Falle einer solchen Erhöhung ist die hessische Staatsregierung, der hessischen Ludwigs-Eisenbahngesellschaft und den Gründern der Bank (zwei Bankiers in Cöln) das Vorzugsrecht vorzubehalten, die zu emittirenden Actien, und zwar der hessischen Staatsregierung 12,000 Actien der hessischen Ludwigs-Eisenbahngesellschaft 16,000 Actien und den Gründern der Bank 52,000 Actien zum Nominalwerthe zu übernehmen. — Die Bank ist befugt, an allen Orten Filiale oder Agenturen zu errichten, so wie andere Bankinstitute und Bankhäuser mit der Wahrnehmung ihrer Geschäfte, respective Emission ihrer Noten zu beauftragen; ferner, Bank-Anweisungen auf Ordre in Banknoten auf den Inhaber lautend in Beträgen von 10 bis 500 fl. auszugeben. Die Gesamtausgabe von Banknoten darf ohne Genehmigung der hessischen Staatsregierung das Doppelte des jeweilig eingezahlten Actienkapitals nicht überschreiten. Außerdem sind der Bank Discont-, Depositen-, Darlehens- und Wechselgeschäfte gestattet. — Der Abdruck, die Ausfertigung der Banknoten und der Umtausch der beschädigten Noten erfolgt unter Aufsicht eines Commissärs der hessischen Staatsregierung. — Von dem 4 Procent des Actienkapitals übersteigenden Reingewinn werden jährlich 10 Procent zur Bildung eines Reservefonds in Abzug gebracht, so lange dieser nicht ein Zehntel des Actienkapitals erreicht haben wird.

ie Verwaltung stellt die aus dem dann sich ergebenden Ueberschusse unter die actionäre zu vertheilende Dividende fest. — Die hessische Staatsregierung übt die fortwährende Aufsicht über die Gesellschaft und deren Geschäftsführung durch Commissäre, welche sie ernennt, aus.

Nach dem Rechenschaftsbericht bei der Generalversammlung vom 31. Mai 1860 hatte die Direktion bis zum 31. Dezember 1859 20000 Stück eigene Actien mit einem Aufwande von 4,232,340 fl. (Durchschnittspreis 211 fl. per Stück) zurückgekauft, wobei sich eine Differenz gegen den Nominalwerth von 767,660 fl. ergab. Diese Differenz wurde zur Tilgung entstandener Verluste verwendet.

In genannter Generalversammlung wurde diese Verfahrensweise gebilligt und die Ermächtigung ertheilt, weitere 20000 Stück zurückzukaufen und zum Nominalwerth in die Bilanz aufzunehmen; den Unterschied aber zwischen Nominalwerth und Ankaufspreis gleichfalls zur Tilgung von Verlusten oder vorkommenden Fällen zur Wiederherstellung und Vermehrung des Reservefonds zu verwenden. Dieser Rückkauf von 20000 Stück Actien mit 30 Proc. Einzahlung veranlaßte nach Beamtmachung der Direktion vom 5. Januar 1861 einen Aufwand von 1,183,726 fl. 7 kr. und der Unterschied gegen den Nominalwerth betrug 316,273 fl. 3 kr.

Demerara,

(Demerary) britische Colonie in Guyana mit der Hauptstadt Georgetown.

Rechnungsart und Münzen. Obgleich die Rechnungswährung gleich die englische ist, so wird gleichwohl im Großhandel nach amerikanischen Dollars zu 100 Cents, und im gewöhnlichen Verkehre nach Gulden (Colonialgulden) zu 20 Stüber, zu 16 Deute oder Pfennige gerechnet. Es gehen hier solcher Gulden (von holländischer Abstammung, weil die Colonie vormals im Besitze Hollands war) auf den Dollar; daher, wenn man letztere zu 2 fl. 31 kr. n. rechnet, der Colonialgulden = 50 kr. rhn. = $14\frac{2}{7}$ sgr. preuß. = 71 nfr. terr. Nach angestellten Untersuchungen sollen aber 37 Colonialgulden auf die ölnische Mark fein Silber gehen, und hiernach stellt sich der Werth des Colonialgulden auf $39\frac{2}{3}$ kr. rhn. = $11\frac{1}{7}$ sgr. preuß. = $55\frac{5}{7}$ nfr. österr. — Für die Colonie wurden von England geprägt: in Silber Stücke zu 3, 2, 1, $\frac{1}{2}$ und $\frac{1}{4}$ Gulden, in Kupfer ganze und halbe Stüber.

Wechselcurse werden notirt:

auf London 96 Tage Sicht \pm 470 Cents für 1 Liv. Sterl.,
auf New-York 30 Tage Sicht \pm 100 Dollars für 100 Dollars in New-York.

Maasse und Gewichte sind zwar die alten holländischen (s. Amsterdam), werden aber nach und nach von den englischen verdrängt.

Handelsanstalten. Hier bestehen die Guyanabank, welche im Jahre 1836 gegründet wurde, und eine Filiale der westindischen Colonialbank (s. London).

Dessau s. Anhalt-Dessau.

Detmold s. Lippe-Detmold.

Domingo s. Port au Prince.

Dresden,

Hauptstadt des Königreichs Sachsen.

Rechnungsart und Münzen. Das ganze Königreich Sachsen rechnet seit 1857 nach dem 30-Thalerfuß, den Thaler zu 30 Neugroschen zu 10 Pfenn-

nigen. Vor 1857 war der 14-Thalerfuß, und vor 1839 der 20-Guldenfuß, die Cölnische Mark fein Silber zu $13\frac{1}{3}$ Thaler, eingeführt. Der Thaler des letzteren Münzfußes war in 24 Groschen zu 12 Pfennigen eingetheilt. Sachsen prägt nach dem Vertrage vom Jahr 1857:

In Gold: Vereinskronen, 50 Stück auf das Zollpfund fein Gold; halbe Kronen nach Verhältniß (s. Berlin).

In Silber: Doppelthaler = 2 Vereinsthaler, ganze und Sechstelthaler (s. Berlin).

Ausnahmsweise ist es Sachsen gestattet, Drittelthaler, 60,03 Stück auf dem Zollpfund zu 667 Tausendtheilen fein, zu prägen; daher der Drittelthaler = 35 kr. rhn. = 10 sgr. preuß. = 50 nfr. österr.

Scheidemünze: 2-Neugroschen-, Neugroschen- und $\frac{1}{2}$ -Neugroschenstücke im $34\frac{1}{2}$ -Thalerfuß. — Kupfermünzen: Pfennig- und Zweipfennigstücke.

Von älteren Münzen sind noch im Umlauf:

In Gold: Dukaten (ältere und neuere) nach dem Reichsfuß (Feingehalt $23\frac{2}{3}$ karatig, 67,944 Stück auf die Cölnische Mark fein Gold); Dukaten vom Jahr 1830 nach Berliner Probe nur $23\frac{1}{2}$ karatig (nahezu 979 Tausendtheile), wonach, weil 68,71489 Stück solcher Dukaten auf die Cölnische Mark, oder 146,9417 Stück auf das Zollpfund fein Gold gehen, ein solcher Dukate = 0,34027 Goldfrone. — Augustd'or der neuern und neuesten Zeit, feingehaltig $21\frac{2}{3}$ karatig (oder 902 $\frac{7}{9}$ Tausendtheile), 38,76923 Stück auf die Cölnische Mark oder 82,8914 Stück auf das Zollpfund fein Gold; daher ein Augustd'or = 0,6032 deutsche Goldfrone; doppelte und halbe Augustd'or nach Verhältniß. Nach Berliner Probe mit einer großen Anzahl doppelter Augustd'or aus älterer Zeit haben solche durchschnittlich nur einen Feingehalt von $21\frac{1}{2}$ Karaten (oder 895 $\frac{5}{6}$ Tausendtheile), und es gehen davon 19,6686 Stück auf die Cölnische Mark, oder 42,0545 Stück auf das Zollpfund fein Gold; daher das Stück = 1,18893 deutsche Goldfrone.

In Silber: Speciesthaler zu $1\frac{1}{3}$ Reichsthaler (bis 1838), feingehaltig $13\frac{1}{3}$ löthig oder $833\frac{1}{3}$ Tausendtheile, 10 Stück auf die Cölnische Mark oder 21,3807 Stück auf das Zollpfund fein Silber; daher ein Speciesthaler = 9 fl. 27 kr. rhn. = 1 thlr. 12 sgr. preuß. = 2 fl. 10 nfr. österr. Gulden oder $\frac{2}{3}$ -Thalerstücke oder halbe Speciesthaler (weil ein solcher = $\frac{1}{3}$ Reichsthaler) nach Verhältniß.

Halbe Guldenstücke oder $\frac{1}{3}$ -Thaler nach Verhältniß.

Halbe Guldenstücke oder $\frac{1}{3}$ -Thaler seit 1827 haben nur einen Feingehalt von $708\frac{1}{3}$ Tausendtheilen $11\frac{1}{3}$ löthig, und es gehen 85,5229 Stück auf das Zollpfund fein Silber; daher das Stück = 36,8 kr. rhn. = $10\frac{1}{2}$ sgr. preuß. = 52 $\frac{6}{10}$ nfr. österr.

Sechsthaler oder Viergroschenstücke im Feingehalte von $541\frac{2}{3}$ Tausendtheilen ($8\frac{2}{3}$ löthig), 171,0458 Stück auf das Zollpfund fein Silber; daher 1 Stück = 18 $\frac{1}{3}$ kr. rhn. = 5 $\frac{1}{3}$ sgr. preuß. = $26\frac{3}{10}$ nfr. österr., Doppelthaler oder Zweigroschenstücke (7 löthig) = 9 $\frac{1}{5}$ kr. rhn. = $2\frac{3}{5}$ sgr. preuß. = $13\frac{1}{10}$ nfr. österr.

Vierundzwanzigstelthaler- oder Groschenstücke ($5\frac{8}{9}$ löthig) = 4 $\frac{3}{5}$ kr. rhn. = $1\frac{3}{10}$ sgr. preuß. = 6 $\frac{1}{2}$ nfr. österr.

Scheidemünze (4 löthig oder 250 Tausendtheile): 8- und 6-Pfennigstücke. Papiergeld gibt es in Sachsen vom Staate, von Communen und andern.

porationen in Abschnitten von 1, 5, 10, 20 und 50 Thaler.
 Geld unter 10 Thaler wird nicht zugelassen, und fremde Banknoten ^{die}
 dafür eine Auswechslungskasse in Sachsen besteht. Die zur freien C.
 zugelassenen Scheine werden im Curszettel unter ihrem Nennwerthe no.

Wechsel- und Geldcurse s. Leipzig.

Wechselrechtliches s. Leipzig.

Staatspapiere s. Leipzig.

Maasse und Gewichte. Die nach der neuen Maass- und Gewichts-
 ordnung vom 12. März 1858 im inländischen Verkehre, mit Ausschluß aller
 ten Maasse eingeführten Dimensionsmaasse sind folgende:

Der Leipziger Fuß = 125,537 Pariser Linien, getheilt in 12 Zolle zu
 Linien, und davon abgeleitet als Längenmaasse die Elle zu 2 Fuß, die Feld-
 erruthe zu 15 Fuß 2 Zoll, die Straßenruthe zu 16 Fuß, und als aus-
 eßliche Flächenmaasse unter Aufhebung der abweichenden Bestimmung des Man-
 vom 4. Januar 1820, die Quadrat-Feldmesserruthe und der Ader zu 300
 abrat-Feldmesserruthen. — Für den Bergbau bewendet es bei dem Gebrauche
 Nachters = 2 franz. Meter.

Die Dresdener Kanne = 71,186 Kubitzoll obigen Maasses oder 1,8683
 und (1 Pfund 26 Loth 5 Cent) destillirtes Wasser bei + 15° Reaumür fas-
 = 0,93559 Liter. — Die Kanne = 2 Kösel. — 72 Kannen = 1 Eimer;
 Eimer = 1 Faß; 12 Eimer = 1 Fuder; 1 Orhst Franzwein = 3 Eimer;
 Orhst Franzbranntwein = 3³/₈ Eimer; 1 Ohm = 2 Eimer zu 2 Anter
 36 Kannen. — Beim Biermaass rechnet man 1 Gebräude = 12 Kufen =
 Faß zu 2 Viertel, zu 2 Tonnen, zu 105 Kannen.

Der Dresdener Scheffel = 7900 Kubitzoll obigen Maasses = 103,829
 er, getheilt in 4 Viertel zu 4 Meisen zu 4 Mäßchen. — 12 Scheffel =
 Malter; 2 Malter = 1 Wispel. — 2 Wispel Gerste und Hafer oder 6 Wispel
 ggen und Weizen werden eine Getreidelast genannt.

Als Handelsgewicht gilt das deutsche Zollgewicht von 500 Grammen =
 Pfund. — 100 Pfund = 1 Centner; 20 Pfund = 1 Stein; 3 Centner
 1 Schiffspfund; 40 Centner = 1 Schiffslast; 1 Pfund = 30 Loth zu
 Quent, zu 10 Cent, zu 10 Korn. — Beim Münz- und Postwesen ist die
 eimaleintheilung des Pfundes eingeführt.

Das frühere Pfund war (nach Chelius) = 466,89 Grammen; daher
 7,09 alte Pfund = 100 neue Pfund; im Verkehre rechnet man aber 107 alte
 und = 100 neue Pfund *).

Wegen Einführung der Landesgewichtseinheit auch für das Medicinalgewicht
 wegen Eintheilung des letzteren wird besondere Bestimmung im Verordnungs-
 ge erfolgen. Bis dahin bewendet es bei den bestehenden Vorschriften, nach
 denen das sächsische Medicinalgewicht mit dem Nürnberger übereinstimmt.

Handelsanstalten. Agentur der Leipziger Bank, Getreidebörse, meh-
 e Actiengesellschaften ac. Vom 10. bis 12. Juni jedes Jahres ansehnlicher
 olmarkt.

*) In der neuen Maass- und Gewichtsordnung vom 12. März 1858, §. 7, heißt es: Auf Privatrecht-
 u beruhende, nach Gewicht ausgedrückte Leistungen und Verbindlichkeiten sind in der bisherigen Quan-
 t unter Anwendung des neuen Gewichts dergestalt zu erfüllen, daß sie nach dem Verhältnisse von
 Pfund Leipziger Handelsgewicht zu 100 Pfund des neuen Landesgewichts umgerechnet werden.

nige

Drontheim,

Hafenstadt in Norwegen.

Münzen, Maaße und Gewichte f. Christiania.

Bank. Bei der Gründung der Bank von Norwegen zu Drontheim im Jahr 1806 hatte die Regierung den Zweck, die große Masse des früheren Papiergeldes zu vermindern. Das Kapital der Bank wurde zunächst durch erzwungene Einschüsse aufgebracht, ist aber durch Staatszuschüsse, freiwillige Beteiligungen und Reserve auf mehr als 3 Mill. Species gestiegen. Die Bank ist Leih-, Giro-, Disconto-, Depositen- und Zettelbank. Die Zettel (Banknoten) lauten auf 1/2, 1, 10, 50 und 100 Species; sie standen lange Zeit hindurch weit im Pari; gegenwärtig sollen sie aber wieder auf ihrem Nennwerthe stehen. Filialbanken sind in Christiania, Bergen, Christiansand, Drammen und Steen.

Dscheddo f. Jeddo.**Dublin,**

Hauptstadt des britischen Königreichs Irland.

Rechnungsart und Münzen wie in England *), f. London.

Wechselkursystem wie in England. Der Cours von Dublin auf London ist + 100 Liv. Sterl. für 100 Liv. Sterl. in London.

Wechselrechtliches f. London.

Staatspapier- und Actiencurse wie London.

Maaße und Gewichte sind die englischen.

Getreide und Mehl werden nach dem Gewicht verkauft, und zwar per Stone (Stein) von 14 Pfund Avoirdupoids oder 6,319 Kilogramm. Auf 1 Barre (Fäßchen) rechnet man 20 Stone Weizen, Erbsen, Bohnen und Roggen, 16 Stone Gerste und Rübsamen, 14 Stone Hafer (in einigen Gegenden 12 Stone) und 12 Stone Malz.

Gepökeltes Ochsen- und Schweinefleisch, zur Ausfuhr bestimmt, wird nach Tierces, Barrels und Firkins (verschiedene Arten Fässer) verkauft; die Fässer sind nicht tarirt; die Stücke, welche sie enthalten, müssen aber ein bestimmtes Gewicht haben; z. B. Ochsenfleisch 304 Pfund per Tierce sind 38 Stück zu 8 Pfund schwer; oder 200 Pfund per Barrel sind 25 Stück zu 8 Pfund schwer; oder 100 Pfund per Firkin sind 25 Stück zu 4 Pfund schwer.

Butter wird per Centner von 112 Pfund Avoirdupoids verkauft und dabei außer der wirklichen Tara ein Outgewicht von 1 Pfund per 28 Pfund bewilligt.

Käse wird ebenfalls per Centner verkauft.

Banken. Die Bank von Irland (Bank of Ireland) ist im Jahr 1783 gegründet worden; anfänglich betrug das Kapital derselben 600,000 Liv. Sterl.; seit 1821 ist es aber bis auf 3 Mill. Liv. Sterl. angewachsen. Die Einrichtung der Bank ist derjenigen der Bank von England (f. London) ähnlich; sie gibt Banknoten aus, welche dem Papiergelde der englischen Bank gleichgestellt sind, und macht Disconto-, Leih- und Depositen-Geschäfte; sie hat in allen größeren Städten Filialen und steht mit der Bank von England in direktem Verkehre. Außerdem sind in

*) Vor 1826 galt in Irland noch die irische Währung, welche sich zur englischen wie 12 zu 12 hielt, wonach also 1 Liv. englisch = 1 Liv. 1 Schilling 8 Pence irisch, oder 1 Schilling englisch = 1 Schilling 1 Pence irisch sc. war.

ablin die Hibernian-Bank und die Royal-Bank (beide ohne Notenausgabe), die Nationalbank of Ireland (mit Notenausgabe) und die Contore mehrerer Provinzialbanken.

Handelsanstalten. Viele Actiengesellschaften für Versicherungen, Eisenbahnen etc.

Düsseldorf,

Hauptstadt des gleichnamigen Regierungsbezirks in der preussischen Rheinprovinz.

Rechnungsart und Münzen s. Berlin. Im Handel wird der Thaler auch in 100 Cents getheilt. — Bis 1838 rechnete man, wie im römischen Aegypten überhaupt, in Reichsthalern zu 60 Stübern zu 4 Pfennigen Clevisch, es waren 13 Thaler Clevisch = 10 Thaler preuß.

Wechselcurssystem im Allgemeinen wie in Berlin. Auf Frankfurt M. notirt man \pm 85 Thaler für 150 fl. rhn.; auf Berlin \pm 100 Thaler 100 Thaler in Berlin.

Staatspapier- und Actiencurse s. Berlin.

Maasse und Gewichte sind die preussischen (s. Berlin).

Die mitunter noch vorkommenden älteren Maasse und Gewichte sind: der Fß = 127,4 Pariser Linien, die große Elle = 303,75 Pariser Linien, die kleine Elle = 261,8 Pariser Linien, die Weinmaass = 1,2684 Liter, die Biermaass = 1,5222 Liter, das Malter zu 4 Stämmern = 165,84 Liter; das war das Cölnische von 2 Mark.

Handelsanstalten etc. Commandite der preussischen Bank (s. Berlin). Dampfschiffahrtsgesellschaft, jetzt mit der Cölnner vereinigt. Dampfschleppschiffahrtsgesellschaft. Assuranzgesellschaft für See-, Fluß- und Landtransport. Bergbauverein.

Edinburg,

Hauptstadt des Königreichs Schottland.

Rechnungsart und Münzen wie London.

Nach Kelly kommt auch noch die alte schottische Währung vor, nach welcher 1 schottische Liv. nur der 12te Theil des englischen Liv. ist; daher 3. B. der schottische Schilling = 1 englischen Penny, oder 1 Liv. schottisch = 1 Schilling Pence englisch. Der schottische Penny wird in 3 Blads getheilt.

Wechselcurssystem und Wechselrechtliches wie London.

Der Cours von Edinburg auf London ist \pm 100 Liv. Sterl. für 100 Liv. Sterl. in London.

Maasse und Gewichte sind die englischen, s. London.

Ältere Gewichte und Maasse, welche noch gebraucht werden, sind das alte holländische Trogengewicht für Waaren, die aus Holland und den Ostseeländern einzufließen; man rechnet 35 holl. Pfund = 38 engl. Pfund Avoirdupois; oder die schottische Elle, von welcher 30 = 31 engl. Yards (Kelly). Uebrigens sind in mehr als 30 schottischen Grafschaften unterschiedliche Maasse und Gewichte; eine vollständige Zusammenstellung derselben ist in Kelly's metrologischem Handbuche vom Jahr 1816 enthalten.

Banken. Die sogenannte alte Bank von Schottland ist 1695 durch Parlamentsacte gegründet worden. Das anfängliche Actienkapital betrug 60,000 schottische Liv. oder 100,000 Liv. Sterl.; im Jahr 1784 wurde das

Kapital auf 3,600,000 schottische Liv. und im Jahr 1804 auf $1\frac{1}{2}$ Mill. En. Sterl. erhöht und die schottische Währung für die Bankgeschäfte abgeschafft. Die Bank betreibt Discout- und Wechselgeschäfte, besorgt den Ein- und Verkauf von Staatspapieren für Rechnung Dritter, nimmt gegen Depositencheine oder auf laufende Rechnung Gelder verzinslich an, gewährt Credit in laufender Rechnung gegen Verschreibung mit Unterpfand, und gibt Noten aus. Sie hat gegenwärtig über 30 Filiale. — Die nämlichen Geschäfte betreibt die königliche Bank von Schottland (Royal-Bank of Scotland), welche im Jahr 1727 gegründet wurde. James Kelly betrug das anfängliche Actienkapital 111,347 Liv. 19 Schilling 10 Pence Sterl. und hat sich seitdem auf 2 Mill. Liv. Sterl. erhöht. — Zur Förderung der schottischen Leinwandmanufakturen wurde im Jahr 1746 die britische Leinwand-Compagnie (British Linen-Company) gegründet; der ursprüngliche Zweck der Gründung wurde indessen bald aufgegeben und sie wurde lediglich eine Bankanstalt; anfängliches Kapital 100,000 Liv. Sterl., jetzt 5mal mehr. Die übrigen Banken in Schottland, wie die Nationalbank, die Commercial Banking Company of Scotland, die Handelsbank zu Dundee, die zu Perth u. a. m. sind keine privilegirten; die Theilnehmer derselben sind einzeln und gemeinschaftlich mit ihrem sämmtlichen Vermögen verbindlich gemacht, für deren Firmen zu stehen.

Handelsanstalten. Mehrere Versicherungs- und viele industrielle Gesellschaften.

Eberfeld,

Fabrikstadt in der preussischen Rheinprovinz.

Rechnungsart und Münzen s. Berlin. Im Handel wird der Thaler auch in 100 Cents getheilt. Bis 1824 galt hier die bergische Währung (s. Düsseldorf).

Wechselkursystem wie Düsseldorf.

Maasse und Gewichte sind die preussischen (s. Berlin).

Handelsanstalten u. Commandite der preussischen Bank (s. Berlin). Feuerversicherungsgesellschaft und mehrere industrielle Actiengesellschaften.

Elbing,

Handelsstadt in der preussischen Provinz Westpreußen.

Rechnungsart und Münzen s. Berlin. Man rechnet auch wie in Danzig nach Gulden zu 10 Silber Groschen.

Maasse und Gewichte sind die preussischen (s. Berlin).

Handelsanstalten u. Commandite der preussischen Bank (s. Berlin). Wollmarkt am 22. und 23. Juni.

Emden,

Handelsstadt im Königreich Hannover.

Rechnungsart und Münzen s. Hannover.

Im gewöhnlichen Verkehr rechnet man auch noch nach Thalern des 14-Talerfußes zu 54 Stübren.

Cursystem.

Amsterdam l. S. und 2 Monate dato $\pm 9\frac{1}{2}$ fl. holl. für 1 Pistole \mp 5 Thaler in Gold.

Bremen l. S. und 2 Monate dato \pm pari bis $\frac{1}{8}$, $\frac{1}{4}$ und $\frac{3}{4}$ Procent Agio ober Verlust in Pistolen gegen Pistolen zu 5 Thaler in Gold.

Hamburg 1. S. und 2 Monate dato \pm 12 gGr. im 14-Thalerfuße (den Thaler zu 24 gGr.) für 1 Mark Banco.

London 2 Monate dato \pm 6 $\frac{1}{2}$ Thaler des 14-Thalerfußes für 1 Liv. Sterling.

Wechselrechtliches wie Hannover.

Maasse und Gewichte s. Hannover.

Von den alten Emdner Maassen und Gewichten sind noch anzuführen:

Der Fuß = 129,5 Pariser Linien; der neue hannöversche Fuß = 129,4844 Pariser Linien; der alte Fuß ist demnach für den Verkehr dem neuen gleich zu setzen. Die Elle = 300,9 Pariser Linien. Der Scheffel = 27,364 Liter. Last (Fruchtmaaß) = 15 Tonnen zu 8 Scheffel. Das alte Pfund ist das alte Berliner. — Das Schiffspfund war = 300 alte Pfund.

Handelsanstalten. Dampfschiffahrts- und Schiffsasscuranz-Gesellschaften. Actiengesellschaften für den Feringfang.

Erfurt,

Hauptstadt des gleichnamigen Regierungsbezirks in der preussischen Provinz Sachsen.

Rechnungsart und Münzen s. Berlin.

Maasse und Gewichte sind die preussischen (s. Berlin).

Von älteren Maassen und Gewichten sind anzuführen:

Der Fuß = 125,57 Pariser Linien, die Elle = 249,6 Pariser Linien, Bier-Mösel = 0,51146 Liter, das Wein-Mösel = 0,42223 Liter, das alte = 71,538 Liter, das Pfund = 2 kölnische Mark (Chelius).

Handelsanstalten etc. Die hiesige Regierungshauptkasse fungirt auch als eiggeschafft der preussischen Bank (s. Berlin). Hagelversicherungs- und Feuerversicherungsgesellschaften. Eisenbahnversicherungs- und allgemeine Rückversicherungsbank.

Faröer s. Thorshaven.

Ferrara s. Bologna.

Fez s. Marokko.

Fiume,

Seestadt im österreichischen Königreiche Kroatien.

Rechnungsart und Münzen s. Wien.

Maasse und Gewichte. Längenmaaß ist das Wiener. — Das Pfund = 558,758 Grammen; weil das Wiener Pfund = 560,012 Grammen, so ist im Verkehr das Fiumer Pfund dem Wiener Pfund gleich gerechnet. — Der Eimer (Getreidemaass) = 63,17 Liter; der Wiener Metzen = 61,49 Liter; der Fiumer Metzen = 1,027 Wiener Metzen. — Die Getreidepreise nimmt man hier auch für den Stajo von Venedig (s. Venedig). — Die Orna (Weinmaß) zu 32 Voccali hält 53,852 Liter = 0,92915 Wiener Eimer (Kellner). Gold- und Silbergewicht ist das Wiener.

Flensburg,

Handels- und Fabrikstadt im dänischen Herzogthum Schleswig.

Rechnungsart und Münzen gesetzlich wie Copenhagen, wirklich aber mehrtheils wie Altona.

Im Wechselverkehr richtet man sich nach Hamburg.

Wechselrechtliches. Nachdem die 1849 eingeführte allgemeine deutsche Wechselordnung im Jahr 1851 wieder abgeschafft worden, gilt hier die 1843 eingeführte Flensburger Wechselordnung. Nach dieser Wechselordnung darf der Wechsel auch an Inhaber zahlbar gestellt werden. Datowechsel sind spätestens am Tage nach der Ankunft zu präsentiren; hat der Bezogene nicht wenigstens bis 8 Uhr Abends acceptirt, so muß der Wechsel protestirt werden. Es sind 8 Respekttage zu Gunsten des Acceptanten eingeführt; der Inhaber kann aber noch 3 Tage länger auf Zahlung warten, ehe er zu protestiren verpflichtet ist. Wechsel auf Sicht sind binnen 24 Stunden nach Präsentation einzulösen, und haben keine Respekttage.

Maasse und Gewichte s. Altona.

Handelsanstalten. Filialbank der Copenhagener Bank mit einem Comptoir in Rendsburg.

Florenz,

Hauptstadt des (früheren) Großherzogthums Toskana.

Rechnungsart und Münzen. Man rechnet nach Lire zu 20 Solbi zu 12 Denari in Silber, auch nach Lire zu 100 Centesimi, welche Liren in Italia Lire toscane oder Lire fiorentine (Florentiner Liren) genannt werden. Die frühere Unterscheidung zwischen Moneta buona (gutes Geld) und Moneta lunga, welche besonders in Livorno üblich und um etwa 4 Procent geringer als die Moneta buona (die jetzige Silberwährung) war, ist außer Gebrauch gekommen.

Es sollen 62 toskanische Liren auf die kölnische Mark fein Silber gehen, wonach 132,56 Liren auf 1 Münzpfund von 500 Grammen gerechnet werden können; daher die toskanische Lira = $23\frac{1}{3}$ fr. rhn. = 6 sgr. $9\frac{1}{2}$ pf. preuß. = 34 nkr. österr.

Nach dem Gesetz vom 1. Juli 1837 ist die Anwendung der fingirten Münzen, wie Scudo und Pezza verboten.

Geprägte Landesmünzen sind folgende:

Goldmünzen: 80-Fiorinistück zu $133\frac{1}{3}$ Lire (seit 1826), gesetzmäßig von reinem Golde, 15,3289 Stück auf 1 Pfund fein; Werth = 3,26181 deutsche Goldkrone.

Ruspono zu 40 Lire oder 60 Paoli oder 24 Fiorini, von reinem Golde, 47,786 Stück auf 1 Pfund fein; Werth = 1,04633 deutsche Goldkrone. — Aeltere Rusponi sind nicht ganz fein (996,997, und solche des Königreichs Etrurien 998 fein).

Zecchino (Dufaten) zu $13\frac{1}{3}$ Lire oder 20 Paoli oder 8 Fiorini, gesetzmäßig von reinem Golde, 143,3579 auf 1 Pfund fein; Werth = 0,34878 deutsche Goldkrone. Zecchinen von verschiedenen Jahren sind 997 bis 998 fein befunden worden.

Silbermünzen: Dena, 10-Lire- oder 15-Paolistück, 13,2266 Stück auf 1 Pfund fein = 3 fl. 58 kr. rhn. = 2 thlr. 8 sgr. preuß. = 3 fl. 40 nkr. österr. Halbe Dena nach Verhältniß.

Francescone, $6\frac{2}{3}$ Lire oder 4 Fiorini oder 10-Paolistück, 19,8281 Stück auf 1 Pfund fein = 2 fl. 38 kr. rhn. = 1 thlr. 15 sgr. preuß. = 2 fl. 27 nkr. österr. — Aeltere Francesconi sind statt $916\frac{2}{3}$ fein (gesetzmäßig) nur 913 Tausendtheile fein befunden worden.

Franceschino, $3\frac{1}{3}$ Lire oder 2 Fiorini, 5-Paolistück, 39,6562 Stück auf Pfund fein = 1 fl. 19 kr. rhn. = 22 sgr. 8 pf. = 1 fl. 13 nkr. österr. cipaolistück (80 Quattrini), 99,1404 Stück auf 1 Pfund fein = 31 kr. rhn. 9 sgr. preuß. = 45 nkr. österr.

Paolo und $\frac{1}{2}$ -Paolo nach Verhältniß.

Fiorino zu 100 Quattrini oder $2\frac{1}{2}$ Paoli (seit 1826), 79,3123 Stück 1 Pfund fein = 39 kr. rhn. = 11 sgr. 3 pf. preuß. = 56 nkr. österr. 1/2 und Viertel-Fiorino nach Verhältniß.

Lira s. oben; $\frac{1}{2}$ - und $\frac{1}{4}$ -Liren nach Verhältniß.

Grazia (stammt aus der ehemaligen Regierung der Medicis), 5 Quattrini, 73,5126 Stück auf 1 Pfund fein = $1\frac{1}{5}$ kr. rhn. = 4,8 pf. preuß. = 1 nkr. österr.

Soldo, 3 Quattrini, 3922,9254 Stück auf 1 Pfund fein = $\frac{1}{5}$ kr. rhn. $2\frac{2}{5}$ pf. preuß. = 1 nkr. österr.

Quattrino, 24385,747 Stück auf 1 Pfund fein = $\frac{1}{10}$ kr. rhn. = $\frac{1}{2}$ pf. nkr. = $\frac{2}{50}$ nkr. österr.

In Kupfer; Stücke zu 1, 2, 3 und 5 Quattrini.

Papiergeld. Noten der Discontobank (s. unten).

C u r s s y s t e m.

orno 8, 30 und 60 Tage dato	±	100 toskan. Liren für 100 Liren in Livorno.
m 30 Tage dato	}	628 " " " 100 römische Scudi Silbergeld.
logna do.		
cona do.		
ipel do.	"	495 " " " 100 Ducati di Regno.
iland do.	"	118 " " " 100 Franken.
edig do.	"	293 " " " 100 fl. österr.
sua do.	"	118 " " " 100 Lire nuove.
est 30 und 90 Tage dato	"	270 " " " 100 fl. österr.
ca do.	"	220 " " " 100 fl. öster. Papierg.
ösburg do.	"	255 " " " 100 fl. rhn.
sterdam 90 Tage dato	"	255 " " " 100 fl. holl.
nburg do.	"	224 " " " 100 Mark Banco.
don 30 und 90 Tage dato	"	30 " " " 1 Liv. Sterl.
is do.	}	119 " " " 100 Franken.
n 90 Tage dato.		
rselle do.	"	

Wechselrechtliches. Wechselrecht ist in ganz Toskana das französische.

Staatspapier- und Actiencurse. Dieurse der 3- und 5proc. Anstaltobligationen, der 5proc. Hypothekenscheine Larderel, der Actien mehrerer Eisenbahngesellschaften, der Discontokasse u. dergleichen verstehen sich in toskanischen Liren per 100 Liren nominell.

Maasse und Gewichte s. Livorno.

Handelsanstalten. Discontobank, 1827 errichtet, mit einem Kapital $1\frac{1}{4}$ Mill. Liren; sie gibt Noten aus zu 100, 200, 300, 500 und 1000. Zahlreiche industrielle Actiengesellschaften.

Frankfurt am Main,

freie Stadt.

Rechnungsart und Münzwesen nach Gulden zu 60 Kreuz 4 Heller oder Pfennige in süddeutscher Währung, und zwar von 1843 bis auf die kölnische Mark fein Silber 24 1/2 fl. rhn., und seit 1857 auf 1 einpfund fein Silber 52 1/2 fl. rhn. gerechnet. Der Unterschied der 24 1/2-Gulden- und 52 1/2-Guldenfußes ist so gering, daß sie als gleich gelten (s. Einleitung).

Das sogenannte Frankfurter Wechselgeld (fingirte Valuta), nach 165 fl. des 24-Guldenfußes = 92 Thaler Wechselgeld war, ist längst abgelaufen. Wirklich geprägte Münzen Frankfurts sind:

Dukaten nach dem Reichsfuße (von früher und seit 1853 für 7 23/3 Karatig, 145,2685 Stück auf 1 Pfund fein, Werth = 0,34419 Goldkrone. Doppelte und halbe nach Verhältniß.

Seit der Münz-Convention vom Jahr 1837 sind geprägt worden in 3 1/2-Guldenstücke = 2 thlr. preuß. = 3 fl. österr. Guldenstücke = 17 preuß. = 85 5/7 ntr. österr. Zweigulden- und halbe Guldenstücke nach 2 ntr. Vereinsthaler zu 1 3/4 fl. = 1 thlr. preuß. = 1 1/2 fl. österr.

Scheidemünze: 1-, 3- und 6-Kreuzerstücke; in Kupfer: 1/4-Kreuzer oder Papiergeld. Die Noten der hiesigen Bank (s. unten).

Wechselkursystem. Hier werden die Kurse für kurze Sicht mit Bezug auf den Discontofußes, zu welchem die längeren Sichten berechnet werden, folgt notirt:

Amsterdam	± 100 fl. rhn.	für	100 fl. holl.
Antwerpen	}	" 93 " "	200 Franken.
Brüssel			
Paris			
Lyon	}	" 100 " "	100 fl. rhn.
Augsburg			
Berlin			
Leipzig	}	" 105 " "	60 thlr. des 30-Thalerfußes.
Cöln			
Bremen	" 95 " "	" "	50 thlr. Gold (R'd'or zu 5 thlr
Hamburg	" 88 " "	" "	100 Mark Banco.
London	" 117 " "	" "	1 Liv. Sterl.
Mailand	" 93 " "	" "	200 ital. Lire (Franken).
Triest	}	" 88 " "	100 fl. Bancovaluta.
Wien			

Wechselrechtliches. Das Frankfurter Einführungsgesetz für die deutsche Wechselordnung enthält folgende Zusätze:

- Zu Art. 2 Nr. 1—3. Der Wechselarrest ist nicht zulässig:
- 4) gegen wirklich im Dienst stehende Frankfurter Militärpersonen;
 - 5) gegen Verwandte des Gläubigers in auf- und absteigender Linie gegen Geschwister desselben;
 - 6) gegen den einen Ehegatten wegen Ansprüche des andern;
 - 7) gegen die Ehefrau und den Ehemann zugleich wegen der Wechselschuld;

8) gegen Personen über 70 Jahre;

9) gegen Forderungen unter 25 (Vereins-) Gulden Kapital.

(Zu Art. 18) b. Wechsel, welche auf die erste Messe zahlbar lauten, können in der Ostermesse erst am Dienstag und in der Herbstmesse erst am Montag genannten Woche zur Annahme präsentirt und in Ermangelung derselben protestirt werden. Solche Wechsel, welche auf die Messe ohne weitere Angabe oder die zweite oder auf die dritte Messwoche zahlbar lauten, können erst am Montag der zweiten Woche zur Annahme präsentirt und in deren Ermangelung protestirt werden.

(Zu Art. 29) c. Der Zeitpunkt eines Falliments oder einer Concursöffnung bestimmt sich durch den Tag, an welchem der Schuldner seine Zahlungsstellung angezeigt oder das Gericht die Einschreitung im Wege des Creditverrens verhängt hat.

(Zu Art. 35) d. Wechsel, die auf eine Messe, ohne nähere Angabe der Messe, oder auf die Zahlwoche einer Messe lauten, müssen am Samstag der dritten Woche bezahlt oder protestirt werden. Wechsel, die auf die erste, zweite oder dritte Woche einer Messe lauten, müssen am Samstag der benannten Messwoche bezahlt oder protestirt werden.

(Zu Art. 37) e. Diejenigen Wechsel, welche in preuß. Courant zu 105 Kreuzern oder in preuß. Thalern, wenn das Wort „effectiv“ nicht beigefügt ist, in Frankfurt ausgestellt worden, kann der Bezogene entweder in preuß. Silber oder in Gulden, den preuß. Thaler zu 1 fl. 45 kr. gerechnet, bezahlen. Diejenigen Wechsel, welche in Franken, wenn das Wort „effectiv“ nicht beigefügt ist, auf Frankfurt ausgestellt worden, kann der Bezogene in franz. Silbergeld oder in Gulden, den Franken zu 28 kr. gerechnet, bezahlen.

f. Die Proteste müssen Vormittags von 9—12 und Nachmittags von 2—5 Uhr durch einen der besonders ernannten Wechsel-Notare aufgenommen werden.

g. Die allgemeinen Feiertage sind außer den Sonntagen der 1. Januar, Charfreitag, der Ostermontag, Himmelfahrt, der Pfingstmontag, der Bußtag (der Freitag vor dem 1. Adventsontage), und die zwei Weihnachtstage.

h. Eine Wechselklage wird auch begründet:

- 1) durch solche Anweisungen, welche zur Einlösung eines Wechsels dem Wechselinhaber an Zahlungsstatt zugestellt werden, um an der Kasse eines Dritten den Betrag zu erheben;
- 2) durch acceptirte Anweisungen;
- 3) durch Anweisungen, welche an Ordre gestellt sind;
- 4) durch Schuldscheine und Zahlungsversprechen, welche an Ordre lauten (billets à ordre).

Eine solche Wechselkraft haben die Urkunden unter 2—4 aber nur dann, wenn sie die im Art. 96 der deutschen Wechselordnung unter 2—6 aufgeführten Forderungen haben. Zur Erhaltung dieser Wechselkraft muß der Inhaber Alles beobachten, was der Inhaber eines Wechsels zu beobachten hat.

Wechselstempel. Dem hiesigen Wechselstempel unterliegen alle in Frankfurt und auf dessen Gebiet zahlbaren Wechsel, Anweisungen und Urkunden, welche an jener Stelle vertreten.

Dieser Stempel beträgt 3 kr. vom Hundert der Wechselsumme, so zwar, die Zahl nicht ange schlagen wird, welche unter 50 fl. bei einem größeren Betrage steht; hingegen wird das Mehr für volle 100 fl. gerechnet; demnach werden

alle Summen über 150 fl. für 200 fl., unter 150 fl. aber für 100 fl. gerechnet. Die Prolongation der Verfallzeit wird wie die Ausstellung einer neuen Urkunde angesehen und ist wiederholt stempelspflichtig, was aber bei Duplikaten oder Abschriften, von welchen die Prima oder das Original schon den Stempel trägt, nicht der Fall ist. Nicht stempelspflichtig sind alle von hier auf auswärtige Plätze, oder von auswärtigen Plätzen auf andere fremde Orte transportirten und hier nur circulirenden Wechsel, sowie die hier oder im Frankfurter Stadtgebiete ohne Ordre angelegten Anweisungen. Wer den Wechselstempel unterläßt, oder einen ungestempelten Wechsel ausstellt, verkauft, kauft, acceptirt, bezahlt oder quittirt, verfällt in eine Strafe von 5 Procent des Wechselbetrags, und diese Strafe trifft jeden Einzelnen insbesondere, den Aussteller, Käufer, jeden Indossanten, Acceptanten, Zehler u. für den vollen Betrag der Strafe.

Protestkosten und Courtage. Die Wechselprotestspesen betragen bei Wechseln bis incl. 1000 fl. mit Einschluß des Stempels 2 fl. 54 kr.; von 1000 fl. und mehr 4 fl. 54 kr.; die Aufforderung einer Nothadresse und jede Intervention 30 kr.

Die Wechselcourtage beträgt 1 pro Mille sowohl vom Käufer als vom Verkäufer; für discountirte Wechsel aber nur $\frac{1}{2}$ pro Mille von beiden Theilen.

Geld- und Metallcourse. Die Course der hier vorkommenden fremden Geldsorten werden per Stück notirt. Gold und (hochhaltiges) Silber wird per Zoltpfund (alla libbra per Analogie mit dem früheren al marco) verkauft.

Geld- und Silber-Scheideanstalt. Das Frankfurter Cursblatt enthält auch das Verzeichniß der Preise, zu welchen die in Frankfurt befindliche Scheideanstalt (i. Einleitung) Silberorten ankauft, sowie auch die Preise, zu welchen feines Kornsilber und ganz feines Scheidegold bei ihr zu haben ist; letztere Preise werden per Zoltpfund notirt; die Ankaufspreise (für Conventionsthaler, $\frac{1}{2}$ und $\frac{1}{3}$ Prabanter, franz. Raubthaler, alte Zwanziger und gemischte Dreibägnen u.) sind pr. rauhes Zoltpfund, der Preis der vor 1830 geprägten Fünffranckenstücke ist per Stück zu verstehen.

Staatspapier- und Actiencourse. Die Course der Frankfurter 3proc. und 3 $\frac{1}{2}$ proc. Papiere, sowie diejenigen der ausländischen Staatspapiere, werden per 100 nominell in der Valuta des betreffenden Papiers notirt. Die Umrechnung in die Valuta des Places, Gulden süddeutscher Währung, geschieht nach folgenden festen Verhältnissen für die

- auf Gulden lautenden österr. Obl. 5 fl. des 20-Guldenfußes = 6 fl. rhn.
- „ österr. Vire lautenden österr. Obl. 1 österr. Vira = 24 fr. rhn.
- „ Liv. Sterl. lautenden österr. Obl. 100 Liv. Sterl. = 120 fl. rhn.
- „ Thaler des 30-Thalerfußes lautenden preussischen, hannöverschen, braunschweigischen, kurhessischen und schwedischen Obligationen, der Thaler = 1 fl. 45 kr. rhn. Für

spanische Obl. der Piaster = 2 fl. 30 kr. rhn.,

holländische Obl. der fl. holl. = 1 fl. rhn.,

belgische, sardinische und eidgenössische Obl., welche auf Franken lauten, der Frank = 28 fr. rhn.; für die

auf Liv. Sterl. lautenden sardinischen Obl. das Liv. Sterl. = 12 fl. rhn.,

„ toskanische Vire lautenden toskanischen Obligationen, die toskanische Vira = 24 fr. rhn.; für

nordamerikanische Obl. der Dollar = 2 fl. 30 kr. rhn.

Die Anlehenloose betreffend, so werden die Curse der 500-Guldenloose, 250-Guldenloose und der verzinlichen 4proc. 250-Guldenloose in Procenten notirt, und 5 fl. des 20-Guldenfußes zu 6 fl. rhn. gerechnet.

Der Kurs der österr. 100-Guldenloose ist per Stück in Gulden rhn. zu stehen.

Die übrigen auf der Frankfurter Börse vorkommenden Anlehenloose werden per Stück in der Valuta des Looses notirt, und die Umrechnung in fl. rhn. geschieht nach den im Obigen angegebenen Verhältnissen.

Die Curse der Actien betreffend, so finden sich solche unter den Rubriken: „Vollbezahlte Bankactien“, „Voll einbezahlte Eisenbahn-Prioritäten und Actien“ und „Diverse Actien“ (nicht voll einbezahlte Actien) verzeichnet.

Der Kurs der österr. Bankactien wird per Stück in fl. rhn. notirt; dasselbe gilt von den Actien der österreichischen Creditanstalt, welche auf die neue österreichische Währung lauten (6 fl. österr. = 7 fl. rhn.), sowie von den Actien der Frankfurter, bayerischen und Darmstädter Bank; die übrigen auf der Börse vorkommenden Bankactien werden in Procenten notirt. Dasselbe gilt von den voll einbezahlten Eisenbahn-Prioritäten und Actien, mit Ausnahme der Taunus-Eisenbahnactien und der Actien der österreich-französischen Staats-Eisenbahngesellschaft; diese lauten auf Franken, und die Umrechnung geschieht zu 28 fr. rhn. per Frank.

Die Curse der Actien überhaupt sind theils inclusive, theils exclusive Zinsen und Dividenden zu verstehen.

Maasse und Gewichte. Längenmaasse:

Der Fuß, hier Schuh oder Werkschuh genannt, zu 12 Zoll zu 12 Linien = 126,166 Pariser Linien. Es sind ziemlich genau 130 Schuh = 37 Meter. Die Elle, welche in Halbe, Viertel, Achtel &c. eingetheilt wird = 242,62 Pariser Linien; ziemlich genau 148 Ellen = 81 Meter.

Die hier gebräuchliche brabantische Elle = 309,95 Pariser Linien; ziemlich genau 123 brabantische Ellen = 86 Meter.

Der hier auch gebräuchliche (französische) Stab = 523,97 Pariser Linien; und 100 halbe Stab = 108 Ellen, 42 Stab = 71 Frankfurt-brabantische Ellen = 11 Stab = 13 Meter.

Feldmaass und Waldmaass: Die Feldruthe = $12\frac{1}{2}$ Werkschuh; für das Messen ist die Ruthe in 10 Feldschuh zu 10 Zoll zu 10 Linien eingetheilt. Die Feldruthe = 10,951 Pariser Fuß. — Die Waldruthe ist in den Flurbüchern gleich 1,267 Feldruthen angenommen; sie ist aber (nach Chelius) = 1,26791 Feldruthen oder = 15,8489 Werkschuh. Es sind ziemlich genau 56 Waldruthen = 71 Feldruthen.

Ein Klafter der Seiler = 6 Werkschuh.

Das Reis, wonach die Schiefersteine zum Dachdecken verkauft werden, ist eine Reihe von Schiefersteinen, die 8 Werkschuh Länge hat. Die Schiefersteine liegen aufrecht und ihren breiten Seiten nach dicht neben einander gestellt sein.

Flächenmaasse: Der Morgen oder Feldmorgen = 160 Quadrat-Feldruthen = 16000 Quadrat-Feldschuh oder 25000 Quadrat-Werkschuh; 1 Morgen = 4 Viertel = 19191,3 Pariser Quadratfuß. Eine Hube oder Hufe Land = 1 Morgen.

Der Waldmorgen = 160 Quadrat-Waldruthen oder 16000 Quadrat-Waldschuh oder 40190 Quadrat-Werkschuh. Ein Waldmorgen = 4 Viertel = 851,86 Pariser Quadratfuß.

Tara angenommen. In Folge der Einführung des Zollgewichts als Handelsgewicht haben die hiesigen Großhändler am 27. April 1858 den Beschluß gefaßt, bei allen Colonialwaaren, mit Ausnahme derjenigen, welche pfundweise verkauft werden, den neuen Centner (den Zollcentner von 50 Kilogramm) als Einheit bei den Preisbestimmungen gelten zu lassen, und diese Norm auch bei Del, Thran und den übrigen Fettwaaren anzuwenden, die Preise in Gulden süddeutscher Währung zu stellen, und das bisher übliche Outgewicht wegfällen zu lassen.

Handelsanstalten zc. Die „Frankfurter Bank“ wurde im Jahr 1854 von dem Bankhause Grunelius u. Comp. in Frankfurt, dem Bankhause M. L. v. Nothschild u. Söhne und der Frankfurter Vereinskasse gegründet. Nach den Statuten besteht das Grundkapital der Actiengesellschaft in 20 Mill. fl. rth, vertheilt in 40000 Actien auf den Namen, also jede von 500 fl. Diese 40,000 Actien bilden die erste Serie. Für den Beginn der Wirksamkeit der Bank sollen vorerst 20,000 Actien emittirt werden; die Actiengesellschaft hat sich aber vorbehalten, das Actienkapital zu erhöhen. Die Dauer der Bank ist auf 28 Jahr bestimmt. Der Wirkungskreis der Bank umfaßt das Discout-, Giro-, Besatzungs-, Einkaufs- und Verwahrungsgeschäft (nach dem Wortlaut der Statuten). Die statutenmäßigen Bedingungen und Vorschriften in Betreff des ersten der genannten Geschäftszweige sind die gewöhnlichen. In Betreff des Belehnungsgeschäfts sind als Pfandobjecte, außer den gewöhnlichen (Gold- und Silberbarren, Waaren, Creditpapiere zc.) auch folgende in den Statuten aufgeführt: Frankfurter gerichtliche erste Hypotheken-Forderungen mit Eintragung des Forderungs-Pfandrechtes in die Bank in das Hypothekenbuch, sodann Niederlagscheine des Hauptsteueramtes Frankfurt, welchen die Facturen der in der öffentlichen Niederlage befindlichen, der Bank verpfändeten Waaren und die Policen über Versicherung derselben gegen Feuerschäden beigelegt sind. Der Entlehner muß in Frankfurt wohnhaft sein oder Domicil in Frankfurt erwählen. Längere Belehnungen als auf drei Monate dürfen nur ausnahmsweise bewilligt werden. Die Bank hat außerdem das Recht, Bankcheine in Stücken von nicht unter fünf Gulden auszufertigen. Die Summe der sämtlichen ausgegebenen Bankcheine darf bis zur doppelten Höhe des einbezahlten Grundkapitals steigen, so lange nicht mehr als 10 Mill. Gulden des Grundkapitals eingezahlt sind. Außerdem darf, wenn ein Mehrbetrag des Grundkapitals über die vorgedachten 10 Mill. Gulden hinaus einbezahlt sein wird, ein diesem Mehrbetrage einfach gleichstehende Summe von Bankcheinen ausgegeben werden. Der Gegenwerth des Gesamtbetrages der in Umlauf befindlichen Bankcheine muß stets zu Einem Drittel in baarem Gelde oder Silberbarren, und für den Ueberrest in Gold, Wechseln oder Werthpapieren bei der Bank vorhanden sein. Der Reservefonds wird durch folgende regelmäßige Einnahmen dotirt: 1) Von den bei dem Jahresabschlusse sich ergebenden Reingewinne wird ein Viertel dem Reservefonds zugetheilt. 2) Wenn Actien-Emissionen zum Vortheil der Bank-Instituten gegen höhere Einzahlungen als der Nominalbetrag jeder Actie ist, erfolgen, so wird die hieraus nach Abzug aller Emissionskosten und Auslagen und der Nominalbetrag der so emittirten Actien sich darstellende Mehreinnahme dem Reservefonds überwiesen. 3) Die Zinsen der Kapitalanlagen des Reservefonds fließen demselben gleichfalls zu. Der Reservefonds soll allmählig bis auf den fünften Theil des Nominalbetrags der emittirten Actien anwachsen. Der nach Abzug des Antheils für den Reservefonds verbleibende Rest des Reingewinnes wird als Dividende unter die Actientheile vertheilt. Die Bank steht unter Aufsicht des Staats. Die Staatsbehörde hat

zeit das Recht, durch abgeordnete Commissäre von dem Geschäftsstande der Bank Auskunft zu erheben, und von den Protokollen, Büchern und Rechnungen in dem Bureau der Bank Einsicht zu nehmen.

Frankfurt an der Oder,

Hauptstadt des Regierungsbezirks Frankfurt in der preussischen Provinz Brandenburg.

Rechnungsart, Münzen, Coursverhältnisse zc. wie Berlin.

Maasse und Gewichte die preussischen, s. Berlin.

Handelsanstalten zc. Comptoir der Berliner Hauptbank, drei bedeutende Wollmärkte und ein Wollmarkt. Die Reminiscere-Messe beginnt am Montag nach Reminiscere (im Februar oder März), die Margarethenmesse beginnt am Montag vor Margaretha (im Juli), und die Martinmesse am Montag vor Martin (im November); jede dauert drei Wochen. Seit 1831 ist der Handel in Wollen und Bunden fremden Verkäufern nur in der eigentlichen Messwoche gestattet; vor dem Einkläuten der Messe dürfen solche bei Strafe von 2—10 Thaler keine Schilder aushängen; fremden Großhändlern ist erlaubt, Mittwoch vorher auszuverkaufen und von Donnerstag an zu verkaufen. Früher zu beginnen, ist bei 10 bis 50 Thaler Strafe verboten. — Messwechsel müssen, wenn ihr Verfalltag nicht bestimmt ist, am Dienstag der zweiten Messwoche bezahlt werden.

Der Wollmarkt wird im Juli jeden Jahres, vom dritten bis fünften Tage der Margarethenmesse abgehalten.

Freiburg in Baden,

Hauptstadt des Oberrheintreises.

Wie Karlsruhe. — Im Wechselgeschäft richtet man sich nach Frankfurt a. M.

Freiburg in der Schweiz,

Hauptstadt des gleichnamigen Cantons.

Münzen, Maasse und Gewichte s. Schweiz.

Im Wechselgeschäft richtet man sich gewöhnlich nach Lausanne.

Fulda,

Hauptstadt in der kurhessischen Provinz gleichen Namens.

Rechnungsart. Man rechnet entweder nach Gulden zu 60 Kreuzer deutscher Währung, wie Hanau, oder in Thalern des 30-Thalerfußes, wie Kassel.

Maasse und Gewichte. Längenmaasse: Der Fuß oder Schuh zu 12 Zoll = 125,4 Pariser Linien; die Werkleute bedienen sich aber gewöhnlich des Nürnberger Schuhs = 134,75 Pariser Linien. — Die Elle ist gesetzmäßig = 70,16 Pariser Linien (Fulder Schuh *) = 250,8 Pariser Linien. — Garnmaasse wie Kassel. — Ruthe = 12 Fuldaer Fuß.

Feldmaass: Der Morgen = 160 Quadratruthen; die Quadratruthe = 160 Fuldaer Quadratschuh.

Holzmaass wie Kassel.

Getreidemaass: Das Malter hat 8 Maass oder 32 Metzen oder 128 Köpfe (**); das Maass hat 4 Metzen oder 16 Köpfe. — Das Malter =

*) In den Maassen und Gewichten des Kurfürstenthums Hessen herrscht eine außerordentliche Verschiedenheit, weil die verschiedenen Gebietstheile, aus welchen dieses Land nach und nach sich gebildet hat, verschiedene Maasse und Gewichte beibehalten haben.

**) Nicht „Töpfchen“, wie im Rellendreher u. a.

175,57 Liter *). Seit 1825 werden in der Provinz Fulda 557 Fuldaer Malter = 611 Kasseler Viertel gerechnet (s. Kassel).

Flüssigkeitsmaaß: Das Fuder hat 6 Ohm zu 2 Eimer zu 40 Maaß zu 4 Schoppen. Die Maaß = 1,7857 Liter.

Das Handelsgewicht ist das Zollgewicht (s. Berlin). Das seitherige Pfund = 509,92 Grammen; auch war das alte Frankfurter Silbergewichtspfund = 467,914 Grammen im Gebrauche. — Für Wolle dient ein besonderer Centner von 5 Kleid (Glieb) zu 21 Fulder Pfund.

Stückgüter: Der Globen Flachß hat 15 Ranten zu 6 Hände voll. — Der Dechent oder Decher Leder hat 2 Polst zu 5 Stück.

Galacz,

Handelsstadt im Fürstenthum Moldau.

Rechnungsart. Man rechnet nach Piafter oder Lee zu 40 Para oder Paralle. Weil in der Moldau keine Münzen geprägt werden, so richtet sich der Werth des Piafters nach dem Course der fremden Münzen. Da der russische Silberrubel in Galacz 15 Piafter gilt, so ist der Piafter, wenn man den russischen Silberrubel zu 1 fl. 53 kr. rechnet, = 7 kr. 2 pf. rhn. = 2 sgr. 1 pf. = 10 nkr. österr.

In Jassy (s. Jassy) gilt der russische Silberrubel 12 Piafter, wonach 10 Piafter in Jassy = 125 Piafter in Galacz.

Wechselcurssystem. Die Course werden für 3 Monat dato wie folgt:

London	±	96	Piafter für	1	Liv. Sterl.
Amsterdam	"	8	"	"	1 fl. holl.
Hamburg	"	7	"	"	1 Mark Banco.
Leipzig	"	15	"	"	1 Thaler des 30-Thalerfußes.
Paris	"	4	"	"	1 Frank.
Marseille	"				
Wien	"	9	"	"	1 fl. in Wiener Banknoten.
Triest	"				

Handelsgesetzbuch ist das französische.

Maaße und Gewichte s. Jassy.

Banken. Commanditen der Moldauischen Bank in Jassy und der russischen Bank in Constantinopel.

Gallipoli,

Seehandelsstadt im Königreich Neapel.

Rechnungsart und Münzen s. Neapel.

Maaße und Gewichte wie Neapel; gebräuchlich ist außerdem das Delmaaß, die Salma, welche in 16 Staja zu 32 Pignatte eingetheilt ist. Die Botte oder das Faß hat $2\frac{3}{4}$ Salme; die Pipa hat $2\frac{2}{5}$ Salme. — 1 Salme = 147 Kilo.

Der Preis des Baumöls, welches hier ein bedeutender Handelsartikel ist, wird per Botte oder per Salma angesetzt. — Bei Schiffsbefrachtungen geht 11 Salme Del auf die Last.

*) Nach einer andern Angabe (von Bierkebt, welcher das Maaß amtlich untersucht hat) das Maaß 22,32875 Liter; also das Malter 178,63 Liter. Gellius hat aus diesem Resultat und dem bei der Untersuchung des weiland Professor Danderti das arithmetische Mittel genommen.

Gallipoli,

an der Dardanellenstraße der Türkei, s. Konstantinopel.

Genf,

Hauptstadt des gleichnamigen Schweizer Cantons.

Rechnungsart und Münzen, s. Basel und Schweiz.

Wechselkursystem. Die Wechselcurse werden mehrentheils für kurze Zeit notirt, unter Angabe des Discontosfußes nach welchem die Wechsel für längere Zeiten berechnet werden.

Man gibt auf

Paris	}	±	99	Franken für	100	Franken in	Paris, Lyon und	Marseille.
Marseille								
Genève	}	"	99	"	"	100	Lire nuove (=	100 Franken).
London								
Amsterdam	}	"	213	"	"	100	fl. holl.	
Hamburg								
Basel a. M.	}	"	213	"	"	100	fl. rhn.	
Basel								
Wien	}	"	213	"	"	100	fl. Bankaluta.	
Triest								
Mailand	}	"	99	"	"	100	Franken in	Mailand.
Venedig								
Lorenz	}	"	84	"	"	100	toscanische	Lire.
Genève								
Logna	}	"	530	"	"	100	Scudi in	Eisber.
Neapel								
New-York	}	"	525	"	"	100	Dollars.	

Ferner auf Lausanne, Bern, Neuchâtel, Basel, Zürich und St. Gallen : 99 Franken für 100 Franken zahlbar dort.

Im Canton Genf gilt das französische Wechselrecht.

Gold- und Münzcurse. Man notirt die Preise des Schmelzgoldes (à la fonte) per Unze Markgewicht für den Feingehalt von $\frac{900}{1000}$ *).

Nach dem Gewicht (al marco) werden notirt per Unze Markgewicht zu $\frac{100}{1000}$ Feingehalt die (nicht vollwichtigen)

20-Frankenstücke von $\frac{960}{1000}$ fein,englischen Sovereigns von $\frac{917}{1000}$ fein,lombardisch-venetianische Souveräns (Sovrani) von $\frac{900}{1000}$ fein,Pistolen, Louisd'or von $\frac{888}{1000}$ fein,Ausponi (ältere toskanische Goldmünze) von $\frac{999}{1000}$ fein,venetianische Ducaten (Zechinen) von $\frac{997}{1000}$ fein,österreichische Ducaten von $\frac{987}{1000}$ fein,holländische Ducaten von $\frac{984}{1000}$ und $\frac{982}{1000}$ fein,neapolitanische Ducatistücke von $\frac{996}{1000}$ fein.

*) Die Unze Markgewicht (s. Paris) wiegt 30,594 Grammen. — Im Eurzettel vom 13. April 1860 der Preis des Schmelzgoldes unter der Rubrik „demandé“ auf 94 Fr. 65 Cent., was für Gold $\frac{1000}{1000}$ fein 106 Fr. 16 Cent. beträgt. Den Frank zu 28 fr. rhn. gerechnet war der dem Zollfuß von 600 Grammen entsprechende Preis circa 802 fl. rhn.

Per Stück (or à la pièce) werden dagegen vollwichtige Goldmünzen notirt, namentlich 20-Frankenstücke, englische Sovereigns und Louis (fog. französische new Louisd'ors).

Staatspapier- und Actiencurse. Von Staatspapieren werden insbesondere notirt die Genfer 3 $\frac{1}{2}$ -procentigen Obligationen per 1000 Fr. nominell, diejenigen der 5-procentigen sardinischen Anleihe in London, deren Zinsen in Genf zahlbar sind, das Liv. Sterl. zu 25 Kr. 25 Cent. gerechnet, per 100 Liv. Sterl. nominell, die 5-procentigen sardinischen Obligationen per 100 Lire nuove oder Franken nominell, und die 4-procentigen piemontesischen Obligationen per 1000 Lire nuove oder Franken nominell, die 5 $\frac{1}{2}$ -procentigen Obligationen der Stadt Turin per 500 Lire nuove oder Franken, und die 5-procentigen Obligationen der toscanischen Anleihe per 1000 Lire nuove oder Franken nominell.

Von Actien finden sich notirt diejenigen der Genfer Handelsbank, der Züricher Bank und mehrerer industrieller Gesellschaften.

Maasse und Gewichte. Längenmaasse: Der Fuß = 216,3 Pariser Linien. — Man bedient sich auch des alten Pariser Fußes (i. Paris).

Zur Großhandel ist die Pariser Aune (i. Paris) im Gebrauche; im Kleinhandel die Genfer Aune = 507 Pariser Linien. Die Ruthe = 8 Fuß.

Feldmaass: Der Morgen Land, 40 Pariser Toisen lang und 34 Toisen breit, enthält 1360 Pariser Quadrat-Toisen = 51,663 franz. Aren.

Getreidemaass: Die Coupe oder der Sack zu 2 Dichters zu 2 große Quarts zu 4 kleine Quarts = 75,95 Liter.

Flüssigkeitsmaass: Das Auder oder der Char zu 12 Setiers zu 24 Quarterons zu 2 Bots. — 1 Setier = 54 Liter; der Quarteron sonach = 2 $\frac{1}{4}$ Liter.

Handelsgewicht: Man bedient sich häufig des französischen metrischen Gewichtes (i. Paris). Außerdem gibt es hier dreierlei Handelsgewicht, nämlich:

1 Das Schwerkraut (gros-poids) das Pfund oder Livre zu 18 Deniers zu 24 Deniers = 550,09 Grammen.

Die Onces Unzen sind Unzen des alten Pariser Markengewichts (i. Paris).
2 Das Leichtgewicht (petit poids), für Seide, das Livre zu 15 Deniers des Schwerkrautes, = 458,91 Grammen.

3 Das Pfund poids de marc Markgewicht: dieses ist das alte Pariser, das Pfund livre von 16 Unzen onces = 489,5058 Grammen (i. Paris).

Es sind demnach 5 schwere Pfund = 6 leichte. — 8 schwere Pfund = 9 Pfund Markgewicht. — 16 leichte Pfund = 15 Pfund Markgewicht.

Baumwolle und feines Baumöl werden nach dem Quintal (Centner) von 104 schweren Pfunden, ordinäres Öl nach der Charge von 230 schweren Pfunden verkauft.

Gold- und Silbergewicht ist die Mark des alten Pariser Markengewichts (i. Paris).

Probirgewicht. Man theilt die Mark beim Golde in 24 Karat zu 32 Theilen auch zu 24 Theilen, beim Silber in 12 Deniers zu 24 Gran.

Medicinalgewicht ist das halbe Kilogramm mit der überall gebräuchlichen Eintheilung in Unzen, Drachmen, Scrupel und Gran.

Banken. Die Handelsbank (Banque du commerce) wurde im Jahr 1844 gegründet; sie ist Disconto und Girobank und gibt Noten aus. — Die Genfer Bank (Banque de Genève) ist 1848 entstanden; sie ist Disconto-, Leih- und Girobank und gibt ebenfalls Noten aus. Das Actienkapital ist zur Hälfte von

gemeinde aufgebracht worden. Die 1856 gegründete Banque générale international, mobilier et foncier betreibt die ihrer Benennung entsprechende Geschäfte und gibt Noten aus.

Gent,

Hauptstadt der belgischen Provinz Ostflandern.

Maßen, Maße und Gewichte, s. Brüssel.
 Anstalten. Die Bank von Flandern (Banque de Flandre), 1841 errichtet, ist Disconto- und Girobank; früher gab sie auch Noten aus, aber in Folge der Errichtung der Nationalbank in Brüssel (s. Brüssel) aufgehört. — Die Phönix-Gesellschaft für die Dampfschiffahrt zwischen Antwerpen. — Mehrere industrielle Gesellschaften.

Genua,

Hauptstadt des sardinischen Herzogthums Genua.

Währung. Seit 1827 rechnet man nach Lire nuove zu 100 Centesimi (Turin), ganz in dem Zahlwerthe des französischen Franken. Eine ältere Art ist die nach Lire zu 20 Soldi zu 12 Denari, sogenannte moneta r fuori di banco, nach welcher 63 dieser Lire auf die Söldnische Mark verdeden können. Die Waarenpreise werden zum Theil jetzt noch in solcher Art, bei der Zahlung aber mit 5 Lire nuove für 6 alte Lire berechnet.
 Maße s. Turin.

Bankgeld. Banknoten (s. unten).

Wechselcurse. Die Wechselcurse werden für 30, 60 und 90 Tage wie folgt notirt.

erdam	±	215 Centesimi für	1 fl. holl.
na	}	" 540 " "	1 römischen Scudo.
gna			
burg	}	" 213 " "	1 fl. rhn.
furt a. M.			
elona	"	275 " "	1 Libra Catalana.
er	"	550 " "	1 span. Piafter.
ng	}	" 85 " "	1 toskanische Lira.
no			
burg	"	186 " "	1 Mark banco.
ion	"	500 " "	1 Milreis.
on	"	2510 " "	1 Liv. Sterl.
jeille	}	" 100 " "	1 Franken.
jeille			
rid	"	550 " "	1 span. Piafter.
and	"	100 " "	100 Lire nuove.
big	"	248 Liren	100 fl. öster. Währung.
ina	}	" 1275 Centesimi	" 1 Oncia
mo			
el	"	425 " "	1 Duc. di Regno.

Triest } \pm 216 Lire nuove „ 100 fl. Bancovaluta.
 Wien }
 Turin „ 100 „ 100 Lire nuove in Turin.

Die Geldcourse versehen sich in Lire und Centesimi per Städ.

Wechselrechtliches. Seit 1843 ist das neue Handelsgesetzbuch in Kraft, welches einige Aenderungen abgerechnet, mit dem französischen code de commerce übereinstimmt.

Staatspapiere und Actien. Man notirt die sardinischen Obligationen (s. Turin) und die Actien der hiesigen Banken und industriellen Gesellschaften in Procenten (\pm 100 Lire für 100 Lire nominell).

Maasse und Gewichte sind seit 1850 die französischen (s. Turin).

Handelszufanzen. Bei Schiffsbefrachtungen werden gewöhnlich 44 Barili *) Wein, 26 Barili Del, 20 reifen Citronen oder andere Südfrüchte auf eine Schiffslast gerechnet.

Die Gewichtswaaren werden zum Theil nach der Libbra **) (Pfund), zum Theil nach dem Cantaro (Centner) von 150 Libbre verkauft.

Zucker, Farbholz, Wachs und Südfrüchte per 100 Libbre; ferner: Salz per Mezzaruola ***) , Anchovis per Rubbio ****) , Summach per Sad von 12 Rotoli †) , Vanille per Oncia ††) zc.

Die hier üblich gewesenen Tara-Mancen, Gutgewicht zc. sind durch Verordnung vom 1. Januar 1846 abgeschafft, und es kann nur die wirkliche Tara in Anrechnung gebracht werden.

Wechselcommission ist gewöhnlich $\frac{1}{2}$ Proc.; Wechselcourtage $\frac{1}{2}$ pro Mill; Waarencommission $1\frac{1}{2}$ bis 2 Proc.; Waarencourtage $\frac{1}{2}$ Proc., bei Leinwand und einigen andern Waaren 1 Proc.

Handelsanstalten zc. Die im Jahr 1844 gegründete Banca di Genova wurde im Jahr 1850 mit der Turiner Disconto-Depositen-Contocorrenten- und Notenbank, welche im Jahr 1847 gegründet worden war, vereinigt. Die Statuten der vereinigten Banken, der jetzt Banca Nazionale genannten Bank, sind vom Jahr 1849 und der Hauptsitz derselben ist in Genua. Außerdem gibt es hier eine Cassa Generale, eine Cassa di Sconto und eine Cassa Industria e Commercio liberale und mehrere industrielle Gesellschaften.

Gera,

Hauptstadt der zu den reußischen Fürstenthümern gehörenden Herrschaft dieses Namens.

Rechnungsart und Münzen wie in Preußen, s. Berlin.

Papiergeld. Kassenscheine des Fürstenthum Reuß, ältere Linie, von 1 Thaler; sie haben Zwangsumlauf und Einlösungskasse in Greiz, sodann Kassenscheine des Fürstenthums Reuß jüngere Linie von 1 Thaler, welche ebenfalls Zwangsumlauf haben und bei der Sparkasse in Gera eingelöst werden.

Wechselkursverhältnisse. Man richtet sich nach den Leipziger Cotenotirungen.

Wechselrechtliches. Seit 1849 ist die allgemeine deutsche Wechselrecht-

*) Der Barile (altes Weinmaß) = 79 Liter.

**) Die Libbra (altes Pfund) = 316,77 Grammen.

***) Die Mezzaruola = 2 Barili.

****) Der Rubbio = 25 Pfund.

†) 100 Rotoli = 1 Cantaro.

††) 12 Onzie (Unzen) = 1 Libbra.

führt. Das fürstlich Reuß-Schleizische Einföhrungsgefetz enthält keine erheblich abweichenden Bestimmungen, doch verordnet es, wie mehrere Einföhrungsgefetze, daß Wechsel im Concurse kein Vorzugsrecht begründen

Das fürstlich Reuß-Greizische Einföhrungsgefetz enthält ebenfalls keine Bestimmungen; es ist jedoch unterm 5. März 1856 durch die Gesetzgebung des Fürstenthums Reuß ältere Linie ein ausführliches Gefetz verfaßt, welches unter Anderem folgende Bestimmungen trifft:

§. 1 erklärt den Wechselarrest als unzulässig gegen ordinirte Geistes-Schullehrer, sowie gegen active Militärs;

2. Lassen es Civil-Beamte zur Wechselhaft kommen, so sollen sie ohne Auf Pension sofort entlassen werden.

3. Durch den Ausbruch des Concurfes über das Vermögen des Wechselwird die Anwendung des Wechselarrestes gegen denselben nicht ausgeschlossen. Ein Gläubiger darf gegen den Gemeinschuldner nach Wechselrecht verfahren und Forderung im Concurse anmelden. Wird jedoch erstern Falls nicht die Befriedigung eines Anderen, sondern aus den eigenen der Concursmasse noch zu erhaltenden Mitteln des Gemeinschuldners Zahlung geleistet, so muß solche zur Befriedigung abgeliefert werden. Zieht es dagegen der Gläubiger vor, seine Forderung im Concurse anzumelden, so wird sein Wechselrecht gegen den Gemeinschuldner unwirksam, und er kann sowohl während des Concurfes, als nach dessen Ende auf Grund des Wechsels nur die, anderen nicht bevorzugten Handlungsbefugnisse geltend machen.

4. Maße und Gewichte. Längenmaaße:

Fuß oder Baufuß zu 12 Zoll = 126,87 Pariser Linien. Man hat auch des Leipziger Fußmaaßes. — Die in Halbe, Viertel u. eingetheilte hat 2 hiesige Fuß, ist also = 253,74 Pariser Linien.

5. Flächen- und Waldmaaße: Die Ruthe = 16 Fuß; die hier auch gebräuchlicher Ruthe hat 16 Leipziger Fuß. — Das gewöhnliche Quadratmaaß für Felder und Waldstücke ist der Scheffel, und dieser besteht aus 120 Quadratruthen = 30720 Leipziger Quadratfuß = 24,5165 Aren.

6. Holzmaaß: Die Klafter ist 3 Ellen hoch und ebenso breit.

7. Flüssigkeitsmaaße: Der Scheffel hat 4 Viertel zu 4 Maaß. Mit dem Viertel ist er abgemessen; es ist = 26,54 Liter; daher der Scheffel = 106,14 Liter Flüssigkeit. Der Eimer hat 72 Kannen. — Die Kanne für Wein, Bier, Del u. dgl. ist = 1,47 Liter. — Das Faß Bier hat 6 Eimer.

8. Gewicht: Der Centner hat 110 Pfund, das Pfund 32 Loth. Das alte Leipziger Pfund = 467,16 Grammen. — 22 Handelspfund machen 21 Pfund Fleischgewicht der Stadtflischer, aber nur 20 Pfund Fleischgewicht für die Dorfflischer.

9. Münz- und Silbergewicht wie in Leipzig (altes Gewicht).

10. Localgewicht ist das alte Nürnberger.

11. Bankanstalten. Die Geraer Bank wurde vom 17. Juli 1854 an die Staatseigenschaft concessionirt; das ursprüngliche Actienkapital von 4 Mill. Thaler auf 5 1/2 Millionen erhöht worden. Die Gesellschaft hat das Recht, Discont und die Realisirung von Wechseln (Tratten wie eigener) zu leisten, insoferne diese nicht später als drei Monate nach dem Datum der Fälligkeit verfallen und mindestens 2 solvente Unterschriften tragen, ferner,

Wechsel und Gelbanweisungen an Ordre auszustellen, in Umlauf zu setzen und für andere Rechnung einzuziehen, laufende Rechnungen zu eröffnen, Gelder und Effecten in Verwahrung zu nehmen, Vorschüsse auf Gold und Silber in Barre, so wie auf Münzen, ebenso wie auf Waaren, Wechsel, Staats- und andere Werthpapiere zu leisten, verzinsliche und unverzinsliche Capitalien anzunehmen, Credit und Darlehen gegen Unterpfand zu bewilligen, Werthpapiere aller Art, unter Zustimmung des Regierungscommissarius, insoweit dergleichen nicht durch Anordnung des Verwaltungsrathes überhaupt ausgeschlossen sind, edle Metalle oder fremde Münzen zu kaufen und zu verkaufen, und Filiale, sowie Agenten auf anderen Handelsplätzen zu gründen. Sodann ist der Bank das Recht eingeräumt, Banknoten im Betrage von 1, 5, 10, 50, 100 Thalern oder höhern Beträgen auszugeben; die Bank ist jedoch zugleich verpflichtet, auf Grund getroffener Uebereinkunft mit der Staatsregierung, wenn und sobald diese es verlangen sollte, die Umtauschung des im Umlauf befindlichen fürstl. kaiserlichen Papiergeldes und Convertirung desselben bis zu einem Betrage von 500000 thlr. zu bewirken, und diese Summe in einhälftigen Banknoten der Staatsregierung zur Verfügung zu stellen. Außerdem hatte die Bank der Staatsregierung einen offenen Credit bis zur Höhe von 150,000 thlr. zu eröffnen. — Anfangs Juni jeden Jahres wird ein Wollmarkt abgehalten.

Gibraltar,

Stadt und Freihafen an der Meerenge gleichen Namens, an der spanischen Küste, im Besitze Englands.

Rechnungsart und Münzen. Man rechnet nach Dollars oder Gold zu 12 Realen zu 16 Quartos. Dieser Dollar ist der spanische Piafter, welcher früher in den britischen Colonien zu 4½ Schilling Sterling gerechnet wurde (Nells), seit 1838 aber zu 50 Pence Sterling tarifirt ist. Rechnet man das Liv. Sterl. zu 11 fl. 42 kr. rhn., so sind 50 Pence = 2 fl. 26 kr. rhn. = 1 thlr. 11 qtr. preuß. = 2 fl. 9 kr. öster.

Bisher sind für Gibraltar nur Kupfermünzen zu ½, 1 und 2 Quartos geprägt worden. Ein Quarto ist = 1 engl. Farthing (von welchen 4 auf 1 Penny gehen). Die gewöhnliche Zahlungsmünze besteht aus spanischen Gold- und Silbermünzen.

Wechselkursnotirung. Man notirt, gewöhnlich für 30 Tage dato, auf

London } 50 Pence Sterl.

Paris } " 5 Franken

Marseille } " 5 Lire neue (Franken)

Genua } " 5 Lire neue (Franken)

} für 1 Dollar oder spanischen Piafter.

Auf spanische Plätze wird mit mehr oder weniger Procent über oder unter Pari, je nach Sicht und Discoutofuß, gewechselt.

Wechselkursen. Wechsel auf Gibraltar in Piaftern gezogen, werden in spanischen Dublonen zu 16 Piafter bezahlt.

Respekttage sind 3 verordnet, aber keine für Wechsel, die auf einen bestimmten Tag zahlbar lauten.

Maasse und Gewichte. Hier sind die englischen und die spanischen Maasse und Gewichte im Gebrauche.

Der spanische Centner von 100 Pfund wird zu 101¾ englische Pfund (Avoirdupois) oder 46,14 Kilogramm angenommen.

Das spanische Weinmaaß ist die Pipe von Cadix = 27 Cantares (s. Maas). Der Wein wird nach einem Gallon verkauft, welches größer als das alte ist; man rechnet 1 Gallon von Gibraltar = 1,094 alte englische Weingallons; weil (sehr nahe) 120 alte Weingallons = 100 Imperialgallons sind, so ist der Weingallon von Gibraltar = 0,9114 Imperialgallons = 4,141 Liter.

Im Handel wird hier die Pipe von Cadix = 116 alte englische Weingallons gerechnet *).

Getreidemaas ist die Fanega; man rechnet 2 Fanegas gehäuft = $4\frac{1}{8}$ alte Winchester-Bushels = 145,35 Liter, und 5 Fanegas gestrichen = 8 alte Winchester Bushels = 281,19 Liter.

Delmaaß (eigentlich Gewicht) ist die Arroba = $3\frac{1}{3}$ alte engl. Weingallons = 26 Pfund Avoirdupois = 11,79 Kilogramm, und an Raum = 12,61 Liter (100 alte englische Weingallons zu 378,521 Liter gesetzt).

Handelsausfuhren. Die reine oder wirkliche Tara gilt für Alaun, Rasse, in Säcken; für Schwefel, Drogueriewaaren, ostindischen Indigo in Kisten, für Butter, Speck, Seife, ostindischen Zucker, Cochenille, Cassia, Nelken, Matnuß, Tabak aus Cuba, Wachs, holl. und engl. Käse.

Auf Cacao, Mandeln, weiße Bohnen, ostindischen Reis, Pfeffer (amerikanischer Einfuhr), Sumach, brasilianischen Tabak in Rollen, wird keine Tara bezogen, wenn diese Artikel in Säcken verpackt sind.

Für folgende Artikel wird bestehende Tara berechnet:

Eisenvitriol, Carolina-Reis, weißer ostindischer Zucker, Tabak in Fässern, Procent.

Levantinische Baumwolle 5 Procent.

Alle anderen Artikel in gewöhnlicher Emballage 4 Procent.

Triester Stahl, in Kisten, 7 Procent.

Soda von Alicante in einfachen Säcken 7 Pfund per Sack; in doppelten 12 Pfund per Sack.

Carracas-Indigo 14 Pfund per Serone; auf Guatemala-Indigo 18 Pfund Serone.

Havanna-Zucker, in Kisten mit Tarabezeichnung, 4 Procent; bei ausgelöschter Bezeichnung 56 Pfund per Kiste.

Brazilianischer Zucker, die auf den Kisten bemerkte Tara.

Moskowade, in Fässern, 12 Procent.

Thee, feiner, 18 Pfund per Kiste; geringere Sorte 20 Pfund per Kiste.

Thee amerikanischer Einfuhr, das Zollgewicht nach der schwarzen Marke.

Zimmt, in Fardelen, 7 Pfund per Fardel; in doppelten Ballen, 21 Pfund Stück.

Die Preise verstehen sich in spanischen Silberpiastern (hier Dollars oder Piastres genannt). (Kellh.)

Glarus,

Hauptstadt des gleichnamigen schweizer Cantons.

Münzen, Maasze und Gewichte, s. Schweiz.

Früher rechnete man im innern Verkehr gewöhnlich in Glarner Valuta, nach

*) Was ziemlich genau mit den Verhältnissen: 1 Pipe = 27 Cantares, 100 Cantares = 355,178 alte Gallons, 100 Imperial-Gallons = 120 alte englische Gallons, übereinstimmt.

welcher ziemlich nahe 24 Gulden zu 50 Schillingen auf die kölnische Mark ging, und also 48 fl. von Clarus = 49 fl. des 24 1/2-Guldenfußes waren.

Glasgow,

die wichtigste Handels- und Fabrikstadt Schottlands.

Münzen, Maße und Gewichte, s. Edinburg und London.

Handelsanstalten u. Die hiesigen Banken sind die Glasgower Bankgesellschaft (Glasgow Banking Company), 1809 gegründet und seit 1844 mit der Edinburger Nationalbank von Schottland vereinigt, die Schiffsbank (Ship Bank), die Distelbank (Thistle Bank), die Clyde-dale-Bankgesellschaft, die Bank der Stadt Glasgow, die Glasgower Actienbankgesellschaft u. a. m., welche die gewöhnlichen Bankgeschäfte betreiben und zum Theil Noten ausgeben. — Außerdem gibt es für die verschiedensten Unternehmungen Actienbankgesellschaften.

Goa,

Haupthafenplatz im portugiesischen Gebiete gleichen Namens auf der Küste von Malabar.

Rechnungsart und Münzen. Wie in Portugal wird gewöhnlich gerechnet nach Reis oder Reas und nach Miträs (zu 1000 Reis) (s. Piffabon). Man rechnet aber auch nach dem

Parbo oder Pardao, der in

4 gute oder	5 schlechte	Tangas,
16 " "	20 " "	Vintems,
240 " "	300 " "	Reis,
300 " "	375 " "	Bazarucas

eingetheilt wird.

(Geprägte Münzen sind der St. Thomas, eine Goldmünze, welche ungefähr die Schwere eines Ducaten hat, und für mehr oder weniger als 11 gute Tangas (ungefähr 4 fl. rhn.) cursirt; Silbermünzen sind der Parbo Xeraphin zu 5 guten Tangas und der gemeine Parbo zu 4 Tangas; Scheidemünzen sind die aus Kupfer und Zink bestehenden Bazarucas, von den Engländern Budgerooks genannt.

Nach Kelly beträgt der Werth eines guten Tanga ungefähr 7 1/2 Penn Sterling, also (das Liv. Sterl. zu 11 fl. 42 kr. rhn. gerechnet) ca. 22 kr. rhn. Hiernach berechnet sich der Parbo Xeraphin auf ca. 1 fl. 50 kr. rhn. = 1 thlr. 1 gr. preuß. = 1 fl. 57 kr. öster.*).

Von fremden Münzen cursiren hier spanische und mexikanische Piaster; außerdem verschiedene ostindische Gold- und Silbermünzen.

Maße und Gewichte. Längenmaß ist das portugiesische (s. Piffabon). — Getreide- und Reismaaß ist, außer dem portugiesischen, auch der indische Candy von 20 Maunds zu 24 Medides = 14 alte Winchester-Bushels = 493,318 Liter, und dem Gewicht nach = ca. 494 Kilogramm (Kelly). — Handelsgewicht ist gewöhnlich das portugiesische; man gebraucht aber auch den indischen Candy zu 20 Mounds zu 24 Rattles = 224 1/2 Kilogramm. Der Bahar hat 3 1/2 portugiesische Quintales (Centner).

* Nach Wellenbrecher u. a. wird der Parbo Xeraphin zu 38 1/2 kr. rhn. berechnet; obige Resultate beruhen aber auf der Angabe von Kelly, der hier maßgebend ist (s. Einleitung). Die Angabe von Wellenbrecher gründet sich auf die Eintheilung der fraglichen Münze in 240 Reis, was aber im vorliegenden Falle nicht entscheidet.

Gotha,

Hauptstadt des zu Sachsen-Coburg gehörigen Herzogthums Gotha.

Rechnungsart und Münzen. Man rechnet nach Thalern zu 30 Schillingen zu 10 Pfennigen im 30-Thalerfuße (s. Berlin). — Die Ende 1840 noch im Herzogthum Gotha, sowie in Sachsen, der Conventions-Münzfuß $1\frac{1}{2}$ thlr. auf die feine Mark), dessen wirkliche Münzen in Ganzen, Halben, Viertel- und Sechstel-Species bestanden. Gesetzmäßig gingen 21,3807 Species-aler auf 1 Pfund fein; daher der Speciesthaler = 1 thlr. 12,094 sgr. preuß. noch cursirenden Species sind jetzt auf 1 thlr. 10 gr. per Stück herabgesetzt. Die nach der Convention vom 30. Juli 1838 geprägten Münzen bestehen aus Doppelthalern oder $3\frac{1}{2}$ -Guldenstücken (14,9665 Stück auf 1 Pfund fein) = L 30,47 fr. des $52\frac{1}{2}$ -Guldenfußes, = 2 thlr. 0,1343 sgr. preuß. = 0671 fl. öster., aus Thalerstücken (Werth nach Verhältniß), aus Sechstelthalern (179,5981 Stück auf 1 Pfund fein) = 17,539 fr. rhn. = 5,0112 sgr. öst. = 25,056 nkr. öster., und aus 2-, 1- und $\frac{1}{2}$ -Groschenstücken.

Nach dem Vertrage vom 24. Januar 1857 werden Vereinsthaler = 1 fl. fr. rhn. = $1\frac{1}{2}$ fl. öster. und in Kupfer 1- und 2-Pfennigstücke geprägt.

Papiergeld. Kassenanweisungen zu 1 und 5 thlr.; sie haben Zwangs- auf und werden durch die Hauptlandeskasse in Gotha eingelöst.

Im Wechselhandel richtet man sich nach dem Berliner und Leipziger Sztettel.

Wechselrechtliches. Seit 1849 ist hier die allgemeine deutsche Wechsel- ung eingeführt. Nach dem Einführungs-gesetz sollen Wechselproteste nach 7 Uhr abds nicht mehr erhoben werden, es sei denn, daß Derjenige, wider welchen der Protest erhoben wird, mit der späteren Erhebung einverstanden ist, welchenfalls dies im Proteste ausdrücklich angemerkt werden muß. — Als allgemeine Feier- tage sind zu betrachten: der Neujahrstag, Charfreitag, die beiden Ofter-, Pfingst- und Weihnachtstage und der Himmelfahrtstag.

Staatspapiere gibt es von der ehemaligen herzogl. Kammeranleihe von 1817 zu $3\frac{1}{2}$ Proc., sodann 3-procentige und $3\frac{1}{2}$ -procentige landschaftliche Schuldbriefe der Anleihen vom Jahr 1836, 1843 und 1846.

Maasse und Gewichte. Längenmaasse:

Der Bau- oder Werkfuß zu 12 Zoll zu 12 Linien = 127,5 Pariser Linien. — Die Elle = 249,41 Pariser Linien. — Die Waldruthe = 16 Bau- fuß. — Die Feldruthe = 14 Baufuß. — Das Lachter ist dem ältern Freiburger sächsischen Lachter von 7 Dresdner Fuß gleich.

Flächenmaass: Die Quadratwaldruthe = 256 Quadrat-Baufuß. — 160 solcher Quadrat-Waldrutthen sind ein Waldacker und betragen 33,884 Aren. — 100 Quadrat-Feldruthe = 196 Quadrat-Baufuß. — 140 solcher Quadrat-Feld- ruthe sind ein Feldacker und betragen 22,7 Aren. — Die Hufe hat 30 Ader wird in $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{8}$ etc. eingetheilt.

Flüssigkeitsmaass: Die Ohme hat 2 Eimer zu 40 Kannen zu 2 Maass zu 16 Höl. — Das Orhofs Wein = 3 Eimer zu 2 Anter. — Die Feuillette = $1\frac{1}{2}$ Eimer. — 1 Ettlud = 16 Eimer. — 1 Fuder = 12 Eimer. — 1 Ruid = 3 Orhofs. — 1 Pipe = 6 Eimer. — 1 Botz = 2 Orhofs. — Gothaische Kanne = 1,819 Liter.

1 Faß Brantwein enthält 110 Kannen.

Der Bier-Eimer hat ebenfalls 40 Kannen zu 2 Maafß zu 2 Nöfel.

Der bairische Eimer von 60 Maafß wird = $37\frac{1}{2}$ Gothaische Kannen gerechnet. Beim Verkauf des Oels im Kleinen wird für 1 Pfund Oel ein Maafß gebraucht, welches 0,4999 Liter hält (Chelius).

Getreidemaafß: Das Malter hat 2 Scheffel oder 4 Viertel oder 16 Metzen. Die Metze hat 4 Mäfschen zu 4 Nöfel. Das Malter soll 174,647 Liter enthalten. Die Einheit ist das Viertel. — Man rechnet hier 4 Berliner Scheffel = 5 Gothaische Viertel. — Für Holzfohlen enthält der Stoß 6 Getreide-Viertel = 261,97 Liter. Für Steinkohlen enthält der Bergscheffel 2920 Kubitzoll = 40,206 Liter.

Auch das Mehl, die Kleie, der Weizen- und Rübjsamen und alle andern Samen, das Salz, der Kalk, die Asche &c. werden mit dem Fruchtmaafße gemessen.

Brennholzmaafß: Die Klafter Brennholz ist 6 Leipziger Fuß hoch, 6 Fuß lang und 3 Fuß breit, enthält folglich 108 Leipziger Kubitzuß = 2,430 Kubik-Meter (Meklenb. Redner).

Handels-, Gold- und Silbergewicht ist das Zollpfund von 360 Grammen (vgl. d. Art. Berlin). Das frühere Pfund = 467,404 Grammen.

Medicinalgewicht: das alte Nürnberger.

Handelsanstalten &c. Die 1856 gegründete „Privatbank zu Gothenburg“ beruht statutenmäßig auf einem Fonds von 4 Mill. thlr., welcher bis zum Ende der 12 Mill. thlr. erhöht werden darf. Geschäfte und Befugnisse im Allgemeinen wie diejenigen der Geraer Bank (s. diesen Art.). Wie bei dieser Bank die Staatsregierung einen offenen Credit bei der Bank, und zwar bis zur Höhe von 200,000 thlr. Die Banknoten lauten auf 10, 20 und 100 thlr. — Außerdem besteht hier eine auf Gegenseitigkeit beruhende Feuer- und Lebensversicherungsanstalt (letztere die bedeutendste in Deutschland) und eine Sparkassen-Ereditanstalt.

Gothenburg,

Seehandelsstadt in der schwedischen Provinz gleichen Namens.

Münzen, Maafße und Gewichte s. Stockholm.

Gothenburger Pfandbriefe. Der hiesige „Schwedische Güterhypotheken-Verein“ hat im Jahr 1846 für eine hypothecirte 4proc. Anleihe Pfandbriefe zu 500, 1000 und 3000 Hamburger Banco mark ausgegeben, deren Einlösung in Hamburg bei J. Berenberg, Wöfster u. Comp. bezahlt werden.

Handelsanstalten &c. Darlehn-Comptoir der Stockholmer Bank. — Gothenburger Privatbank, im Jahr 1846 gegründet. — Schwedisch-ostindische Handels-Gesellschaft. — Gegenseitige Seeversicherungsgesellschaft.

Granada,

Hauptstadt der gleichnamigen spanischen Provinz.

Rechnungsart und Münzen s. Madrid.

Maafße und Gewichte die castilischen (s. Madrid), mit Ausnahme des Getreide Fanega (= 57,7 Liter, welche kleiner, und der Arroba (Flüssigkeit) = 16,42 Liter), welche größer als die unter Madrid angegebenen Maafße sind.

Graz,

Hauptstadt des österreichischen Herzogthums Steiermark.

Rechnungsart, Münzen, Maaße und Gewichte s. Wien.
Handelsanstalten u. Filiale der österreichischen Nationalbank in
Graz. — Actienverein zur Belebung der Seidenzucht in Steiermark. — Eine
gegenseitig gegründete Brandschaden-Versicherungsanstalt für Steiermark,
Kärnten und Krain.

Graubünden,

Schweizer Canton mit der Hauptstadt Chur.

Rechnungsart und Münzen s. Schweiz.

Bis 1851 rechnete dieser Canton nach Gulden (bündner Gulden) zu 70
Kreuzern oder 60 (singirten) Kreuzern, oder auch zu 15 Bagen bündner Wäh-
ren, nach welcher ca. 64 solcher auf 1 Pfund fein gingen, wonach der bündner
Gulden = 49 kr. rhn. = 14 sgr. preuß. = 70 nkr. österr.

Wechselgeschäft. In Betreff der Wechselkursnotirung und der wechsel-
lichen Verhältnisse richtet man sich nach Zürich.

Maaße und Gewichte sind in diesem Canton sehr verschieden. In
Graz sind sie wie folgt:

Längenmaaße: Der Fuß zu 12 Zoll = 133 Pariser Linien. Die Elle
= 294 Pariser Linien. — Die Klafter beim Bauwesen = 6 Fuß; außerdem
7 Fuß.

Getreidemaaf: 1 Lubi hat 8 Mütt oder 44 Viertel zu 8 Quartanen zu
Mäsklein. — 1 Mütt = 164,96 Liter = 1,0997 schweizer Malter.

Flüssigkeitsmaaß: 1 Saum Wein = 90 Maaß. — 1 Fuder = 8 Zuber
10 Viertel zu 8 Maaß zu 4 Quärtlein. — Die Maaß = 1,329 Liter
= 0,886 neue schweizer Maaß; also der Saum = 119,61 Liter = 79,74
neue schweizer Maaß.

Handelsgewicht: 1) Der Centner Leichtgewicht = 100 leichte Pfund, Laden-
gewicht oder Gewürzpfund zu 32 Loth, zu 4 Quentchen, zu 4 Drachmen, zu 4
Groschen. — 1 leichtes Pfund = 462,602 Grammen = 0,9252 neue schweizer
Pfund; daher der Centner Leichtgewicht = 46,2603 Kilogramm. — 2) Der
Centner Schwergewicht hat 5 Rupp oder 75 große Krinnen oder 100 kleine
Krinnen. Die große Krinne hat 48 Loth; die kleine Krinne oder das schwere
Pfund (schwere Kaufhauspfund) hat 36 Loth = 520,429 Grammen = 1,04086
neue schweizer Pfund; daher der Centner Schwergewicht = 52,0429 Kilo. —
In beiden Gewichten sind die Loth gleich; daher 8 Pfund oder Centner Schwer-
gewicht = 9 Pfund oder Centner Leichtgewicht. — Das Fischpfund ist das schwere
Pfund. — Das Fleischpfund oder Metzgerpfund = 60 Loth. Der Stein hat
4 große Krinnen. — 1 Faß Reis = 5 Centner Schwergewicht.

Grönland,

große Insel im Nordosten Amerikas mit Niederlassungen der Dänen an der Westküste,
s. Copenhagen.

Guatemala,

amerikanische Republik mit der Hauptstadt Neu-Guatemala.

Rechnungsart. Man rechnet, wie in Mexico, nach Piaßtern oder Pesos
8 Realos zu 4 Cuartillos.

Münzen *). Die hier kursirenden Münzen sind außer den Piasterstücken der neuen südamerikanischen Republiken (Chile, Peru etc.) nordamerikanische Dollars, französische Fünffrankenstücke (welche im gewöhnlichen Verkehr für ein Piaster gelten), spanische Duzas oder Dublonen und südamerikanische Duzas. Die spanischen Säulenpiaster (siehe Madrid) haben hier in der Regel ein Agio von 6 Procent.

Bei der Kursnotirung auf London, 90 Tage Sicht, wird das Liv. Sterl. zu 5 Piaster fest, mit mehr oder weniger Procent Agio gerechnet.

Maasse und Gewichte s. Mexico.

Guayaquil,

Seehandelsstadt in der südamerikanischen Republik Ecuador; s. Caracas **).

Guernsey, Jersey und Alderney (franz. Aurigny),

zu England gehörige Inseln im Kanal (zwischen Frankreich und England), von den Engländern Channel Islands (Kanal-Inseln) genannt.

Rechnungsart und Münzen. Seit 1834 rechnet man gesetzlich nach Pfunden zu 20 Schillingen zu 12 Pence Sterl. (s. London).

Auf Guernsey und Jersey rechnete man ehemals in altfranzösischer Währung (nach Livres Tournois zu 20 Sous zu 12 Deniers), welche aber später in englische Währung überging, wobei man den englischen Schilling Silber zu 13 Sous bestimmte. Hiernach war 1 Sous = $\frac{1}{13}$ Schilling, $\frac{1}{2}$ Sous = $\frac{1}{26}$ Schilling, $\frac{1}{4}$ Sous = $\frac{1}{52}$ Schilling. Noch im Jahr 1841 sind in die Insel Jersey Kupfermünzen mit der Werthbezeichnung $\frac{1}{13}$, $\frac{1}{26}$ und $\frac{1}{52}$ Schilling geprägt worden. Im Jahr 1830 sind auch noch für die Insel Guernsey einfache, doppelte, vier- und achtfache sogenannte Doubles von Kupfer geprägt worden; letztere Münze entspricht dem engl. Penny. Der einfache Double ist (als Liv. Sterl. auf Guernsey zu 16 Livres Tournois gerechnet) das doppelte des altfranzösischen Deniers.

Auf Guernsey, Alderney und Jersey ist außer der gesetzlichen englischen Rechnungsweise auch die französische (nach Franken und Centimen) im Gebrauch. — Auf Guernsey gibt es auch Pfundnoten einer hiesigen Bank.

Auf der im irischen Kanal gelegenen Insel Man rechnet man bis 1844 nach dem sogenannten Manks-Kurant (Manks currency), nach welcher Währung 6 Liv. Sterl. = 7 Liv. Manks-Kurant war, welsch' letzteres dieselbe Eintheilung wie das Liv. Sterl. hatte. — Noch in neuerer Zeit sind für die Insel Man eigene Kupfermünzen in Stücken von 1, $\frac{1}{2}$ und $\frac{1}{4}$ Pence geprägt worden, welche den englischen Münzen der nämlichen Benennung gleich sind.

Maasse und Gewichte sind gesetzlich die englischen. Auf Jersey s.

*) Aus dem ehemals spanischen Generalcapitanat Guatemala entstand nach seiner Befreiung zunächst die aus den fünf Föderativstaaten Guatemala, San Salvador, Honduras, Nicaragua und Costa Rica bestehende Republik Centralamerika. Die vier ersteren Staaten prägten bis in die neuere Zeit gemeinschaftlich Piaster von unterschiedlichem Werthe (von 2 fl. 18 kr. bis 2 fl. 31 kr. rthn.), Duzas oder Dublonen im Werthe von ca. 22518 deutsche Goldtrone, Viertel-Duzas, Achtel-Duzas oder Escudos Sechsheitel-Duzas (halbe Escudos oder Goldpiaster) = ca. 0.126 deutsche Goldtrone.

Im Jahr 1842 haben sich Costa Rica und im Jahr 1851 Guatemala vom Bunde losgerissen; ersterer Staat prägt eigene Münzen (wahrscheinlich jetzt auch Guatemala) und zwar halbe und Viertel-Duzas, sowie Reales im Werthe von ca. 9 kr. rthn. = 2 sgr. 7 pf. preuß. = 12 nfr. österr.

**) Die in Quito erscheinende Zeitung „El progreso“ brachte im Jahr 1857 ein Decret, wonach binnen 9 Jahren sämmtliche Münzen, Maasse und Gewichte nach dem französischen Decimalsystem eingerichtet werden sollen.

noch das ältere einheimische Gewicht im Gebrauch sein, nach welchem 100 er Pfund = 107,77 englische Pfund Avoirdupois und (100 englische Avoirdupois = 45,359 Kilogramm gerechnet) 1 altes Pfund = 488,84 unnen.

Guyana f. Demerary, Cayenne und Surinam.

Guinea und Senegambien,

die mittleren Küstenländer des westlichen Afrika.

1) Guinea. — In der britischen Colonie Sierra Leone rechnet man nach arabischen oder spanischen und mexikanischen Piastern zu 100 Cents, und es circula (außer englischen Silber- und Kupfermünzen) spanische, mexikanische und antedublonen oder Duzas (Goldmünze), Silberpiaster und Fünffrankenstücke zu bestimmten Werthen. Im innern Theile der Küste Sierra Leone und anderwärts, wo haupt der Handel bloß Tausch von Landesprodukten gegen europäische Waaren rechnet man auch nach Barren oder eisernen Stangen von ca. 12 Pfund Gewicht und im Werthe von etwa 3 Schillingen Sterl. (oder nahezu 1 thlr. preuß. fl. 45 kr. rhn. = $1\frac{1}{2}$ fl. österr.); ferner nach Macutas oder Makuten, von Portugal, für seine Niederlassungen, geprägten Silbermünze, die im inneren Verkehr zu 2000 Kauris gerechnet wird. England hat gleichfalls für seine Colonien Silbermünzen zu 1, 2, 5 und 10 Makuten prägen lassen. 1 Makute = ca. 14 kr. rhn. = 4 sgr. preuß. = 20 ntr. österr. Auf der Pfefferküste von Kauris (Schlangentopf-Muscheln, die aus Ostindien hierher kommen) als Zahlungsmittel; außerdem herrscht hier bloßer Tauschhandel; ebenso auf der Zahn- und Kauris Küste, woselbst große Zahlungen aber auch in Goldstaub, welcher zugewogen und in kleine Stücke gemacht werden. In den dänischen und britischen Niederlassungen auf der Goldküste sind die Kauris (hier auch Boff genannt) als Scheidemünze im Gebrauch. Der Rechnung, welcher die Neger sich hier bedienen, liegt der Kauri Thaler, hier Mono genannt, zu Grunde.

1 Mono hat 48 Dame (Stüber), 96 Pah oder Tabo (dänische Schilling) zu 20 Kauris oder Kauris, wonach 1920 Kauris auf den Mono gehen; man rechnet den Mono aber 25 Procent schlechter als dänisch Curant, daher 100 solcher Thaler = 25 Thaler guineisch. Da nun $11\frac{3}{8}$ thlr. dänisch Curant auf die kölnische Mark gehen, so gehen beinahe $14\frac{1}{4}$ thlr. guineisch auf dieselbe Mark oder 30,46 Kauris auf 1 Pfund fein; daher 1 Mono = ca. 1 fl. 43 kr. rhn. = $29\frac{3}{7}$ sgr. österr. = 1 fl. 47 kr. österr.

Für ihre Niederlassungen in Nieder- oder Unterguinea haben die Portugiesen gleich ganze, halbe und viertel Makuten, die Makuta zu 50 Reis (s. Lissabon) in Kupfer, später in Silber Stücke zu 12, 10, 8 r. Makuten prägen lassen. 1 Ober-Makuta ist = ca. 8 kr. rhn. = $2\frac{2}{7}$ sgr. preuß. = $11\frac{3}{7}$ ntr. österr.

2) Senegambien. — Außer Barren von Eisen (s. oben), deren man sich zur Rechnungsweise bedient, kommen hier auch spanische Piaster im Handel vor, dieselben zu $1\frac{1}{4}$ Barre gerechnet werden sollen.

Maasse und Gewichte. Die Europäer bedienen sich gewöhnlich ihrer europäischen Maasse und Gewichte.

Inländisches Längenmaß ist der Pik oder Covado (auch Covit, Cubit genannt), mit welchem die Ellenwaaren gemessen werden, = 256 Pariser Linien; welchem Zweck dient auch der Sacktan zu 12 englische Fuß.

Goldgewicht ist die Unze, welche in 16 Theile, Ate, Ates genannt, getheilt wird, = 20,396 Grammen.

Gummi wird mit einem Gefäße, Kantar genannt, gemessen; jedes Schiff bedient sich seines eigenen Kantars, welchen die Gewinnsucht der Käufer nach und nach vergrößert hat. Die dem Rauminhalt entsprechende Gewichtsmenge soll durchschnittlich über 900 Kilogramm betragen.

Saiti, f. Port au Prince.

Halle an der Saale,

Stadt in der preussischen Provinz Sachsen.

Rechnungsart und Münzen, f. Berlin.

Maasse und Gewichte, f. Berlin.

Spiritus wird per preuß. Ordst von 180 Quart zu 80 Procent und Tralles oder, wie man zu sagen pflegt, für 14400 Procent verkauft; rectificirter oder gereinigter Spiritus für 180 Quart zu 90 Procent, oder nominell für 16200 Procent (vgl. Berlin).

Handelsanstalten. Bank-Commandite der preussischen Bank in Berlin, mehrere industrielle Gesellschaften und bedeutende Getreidemärkte.

Hamburg,

freie Stadt.

Rechnungsart und Münzen. Man rechnet nach Mark zu 16 Schillingen zu 12 Pfennigen in zweierlei Währung, nämlich in Bankwährung, namentlich im großen Handelsverkehre und bei der Preisnotirung der meisten Waaren, und in Curantwährung im gewöhnlichen städtischen Verkehre, sowie auch bei der Preisnotirung mehrerer Handelsartikel. Eine ältere Währung bestand in Pfund kölnisch = $7\frac{1}{2}$ Bankmark und noch eine andere in Speciesbanco, welche etwas höher als Bankgeld stand.

Die Bankwährung beruht auf der Einrichtung der hier befindlichen Girobank, welche, als solche, den Zweck hat, den Geldumlauf in der Art zu erleichtern, daß an die Stelle der Zahlung die Uebertragung von einem Conto auf das andere stattfindet. Jeder Großbürger kann sich zu dem Ende ein Conto eröffnen lassen, entweder durch Uebertragung, oder durch Einlagen von Barrensilber (mindestens 982 Tausendtheile fein), wobei die kölnische Mark (zu 233,85555 Grammen) fein Silber zu $27\frac{3}{4}$ Bankmark angenommen und ausgegeben wird. Beim Einlegen wird dem Einbringer jedoch für Aufbewahrung und Verwaltung 1 pro Mille abgezogen*). Die Bankmark ist sonach nur ein Rechnungsgeld. Weil $27\frac{3}{4}$ Einheiten desselben auf die kölnische Mark gehen, so gehen 59,3316 Bankmark auf das Münzpfund von 500 Grammen. Der Silber- und Zahlwerth der Bankmark ist daher = 53,09 fr. rhn. = 15,17 sgr. preuß. = 0,7585 fl. öster.

Die Curantwährung war früher durch das Grobcurant, d. h. durch Stück von 2 Mark herab auf $\frac{1}{8}$ Mark, von welchen 34 Mark auf die kölnische Mark fein Silber gingen, repräsentirt. Durch die (provisorische) Münzordnung vom 30. Mai 1856 wurde aber bestimmt, daß der Thaler des 14-Thalerfußes = $2\frac{1}{2}$ Curantmark gelten soll, wodurch Hamburg vom 34- zum 35-Markfuß über-

*) Früher wurde die kölnische Mark fein Silber beim Einbringen zu 27 Mark 10 Schillinge, und bei der Herausnahme von Silber zu 27 Mark 12 Schillinge angerechnet.

ist *). Obige Münzordnung bestimmt ferner, daß die alten Münzstücke von 4 Schillingen auch ferner als Theilstücke der Curantmark, und die 2-, 1/4-Schillingstücke auch ferner als Scheidemünze gelten sollen, endlich, daß werden sollen:

amburger Zweithalerstücke zu 5 Mark (= 2 thlr. preuß.), 900 Tausendtheile fein, Hamburger Curantthaler zu 2 1/2 Mark (= 1 thlr. preuß.), 705 Theile fein, 8-Schillingstücke, 625 Tausendtheile fein, 4-Schillingstücke, 500 Theile fein und 1-Schillingstücke im Feingehalt von 250 Tausendtheilen.

Sind aber weder einfache noch doppelte Thalerstücke geprägt worden.

Das alte Hamburger Curant ist dem alten Curant Lübecks gleich, und wird auch „Lübisch“ genannt.

Bei 27 3/4 Bankmark und 35 Curantmark auf die Cölnische Mark fein gehen, so sind 100 Bankmark = 126 1/11 Curantmark; das Bankagio mithin auf 26 1/11 Procent stehen; es ist aber, wie aus dem Cursezettel (s. unten), schwankend.

Geprägte Hamburger Münzen sind:

Banknoten, 67 Stück auf die rauhe Mark (im Gewicht von einer Cölnischen und 23 1/2-Larartig (979,167 Tausendtheile fein) = 0,34177 deutsche Theile.

Banknoten seit neuerer Zeit, 979 Tausendtheile fein, = 0,34171 deutsche Theile.

Silbermünzen: 2-Markstücke zu 32 Schilling Lübisch Curant, gesetzmäßig 2 Stück auf das Münzpfund, = 1 fl. 26 2/3 kr. rhn. = 24 sgr. 9 1/8 pf. = 1 fl. 23 1/3 nfr. öster.

Markstücke nach Verhältniß.

Halbe Markstücke, 145,3889 auf das Münzpfund, = 21 2/3 kr. rhn. = 2 1/4 pf. preuß. = 31 nfr. öster.

Viertel Markstücke, 290,7779 auf das Münzpfund, = 10,8 kr. rhn. = 1 pf. preuß. = 15 1/2 nfr. öster.

Achtel Markstücke, 581,5556 auf das Münzpfund, 5 2/3 kr. rhn. = 1 1/2 sgr. = 7,7 nfr. öster.

Scheidemünzen (seit 1840):

1-Schilling, 1231,5299 auf das Münzpfund, = 2 1/2 kr. rhn. = 8,8 pf. = 3,6 nfr. öster.

1/2-Schilling, 2599,896 auf das Münzpfund, = 1 1/3 kr. rhn. = 4,3 pf. = 1,8 nfr. öster. (Von älteren 1/2-Schillingstücken 2463,05945 auf das Münzpfund.)

1/4-Schilling, 5199,792 auf das Münzpfund, = 3/5 kr. rhn. = 2 pf. = 9/10 nfr. öster.

C u r s s y s t e m.

am 1. S. und 3 Monat	40 Mark Banco für ±	36 fl. holl.
den desgl.	100 " " "	190 Franken.
am 3 Monat	100 " " "	89 fl. rhn.
} desgl.	300 " " "	150 thlr.

Das Hamburger Amt Rixenbittel rechnet gewöhnlich nach Mark, deren 3 auf den Thaler des 14-Thalerfußes gehen. Diese Mark wird in 16 Schillinge zu 2 Schilling eingetheilt.

Bremen	2 Monat		300	Mark Banco für	±	140	thlr. Geh.
Frankfurt a. M.	3 Monat		100	"	"	88	fl. rha.
Genna	desgl.		100	"	"	196	Pire.
Leipzig	desgl.		300	"	"	150	thlr.
Lissabon	}	desgl.	±	46	Schill. Banco		1 Milres.
Porto							
Livorno		desgl.		100	Mark Banco	"	225 Pire.
London f. S. und	3 Monat		±	13	"	"	1 Liv. Sterl.
Madrid	}						
Cadix							
Bilbao							
Paris f. S. und	3 Monat			100	Mark Banco	"	190 Franken.
Bordeaux	3 Monat			100	"	"	190 Franken.
St. Petersburg	desgl.			32	Schill. Banco	"	1 Silbertubel.
Wien	}						
Triest							
Prag							
		desgl.		100	Mark Banco	"	80 fl. öst.

Wechselrechtliches. Das Einführungsgesetz der im Jahr 1849 in Kraft getretenen allgemeinen deutschen Wechselordnung enthält folgende Artikel:

(Zu Art. 37.) Wenn ein Wechsel auf eine fremde Landesmünze, welche hier keinen Umlauf hat, lautet, ohne daß der Aussteller dabei das Wort „effectiv“ oder ein gleichbedeutendes gebraucht, oder eine andere Bestimmung über die Art der Bezahlung getroffen hat, so ist die Wechselsumme entweder in der im Wechsel benannten Münze oder in Banco nach dem zur Verfallzeit notirten, oder, wenn keine Notirung nicht stattfindet, nach dem sonst geltenden kurzen Cours auf dem hauptsächlichsten Wechselplatz des Landes, welchem seine Münze angehört, zu bezahlen.

(Zu Art. 39.) Bei einem in Banco zahlbaren Wechsel vertritt die auf denselben gesetzte Anweisung, auf welchem Banco-Conto der Betrag abgeschrieben werden soll (Bank-Indorso), die Stelle der nach Art. 39 der allg. deutschen Wechselordnung vor dem Empfang der Zahlung vorzunehmenden Quittirung des Wechsels.

(Zu Art. 24 und 43.) Ein auf Altona, zahlbar Hamburg, gezogenen Wechsel gilt, wenn nicht ein bestimmter in Hamburg wohnhafter Domizilatar benannt ist, nicht als Domizilwechsel, und ist daher in Altona zur Zahlung zu präsentiren.

(Zu Art. 56 und 62.) Die in den Art. 56 und 62 der allg. deutschen Wechselordnung enthaltene Vorschrift der Präsentation des Wechsels an die auf dem Zahlungsort lautenden Nothadressen gilt auch für Altonaische Nothadressen, welche sich auf einem auf Hamburg gezogenen, sowie für Hamburgische Nothadressen, welche sich auf einem auf Altona gezogenen Wechsel befinden.

(Zu Art. 62 und 63.) Wenngleich ein Ehren-Acceptant nach Art. 62 und 63 der allg. deutschen Wechselordnung nur verpflichtet ist, sein Accept gegen ihm geschehene Einlieferung des vom Inhaber ordnungsmäßig erhobenen Protestes Mangels Zahlung einzulösen, so bleibt es demselben doch gestattet, nach Brauch des Hamburger Gebrauchs, die Zahlung auf Verfall auch bereits vor erhobenem Protest zu leisten. — Er tritt durch solche Zahlung in die Rechte des Inhabers

r Honoraten, dessen Vormänner und den Acceptanten, und hat sodann die Übung dieser Rechte von der Wechselordnung vorgeschriebenen Förmlichkeiten des Inhabers seiner Seite zu erfüllen.

u Art. 92.) Verfällt ein in Banco zahlbarer Wechsel während des Bankso ist der nächste Werktag, an welchem die Bank wieder geöffnet ist, der tag. — Wechselproteste dürfen nur bis 7 Uhr Abends erhoben werden, an, daß der Protestat mit der späteren Erhebung sich einverstanden erklärt, Proteste zu bemerken ist. — Der Betrag in Disconto genommener Wechsel Tage der Ueberlieferung, der Betrag gekaufter Wechsel auf auswärtige nächstfolgenden Werktage bezahlt werden. Gegen den Säumnigen findet, halt eines nach den Umständen einzuleitenden Strafverfahrens, die schleusichtliche Procebur statt, und kann sofort auf die erste Citation, je nach tage des Klägers, Realexecution oder Wechselarrest, und zwar ohne Rücketwa dawider einzulegende Rechtsmittel, verfügt werden*).

echselstempel. Der Stempel von Wechseln auf Hamburg und Altona

100—200	eine Gebühr von	2 Schill. Curant.
201—300	" " " "	3 " "
301—400	" " " "	5 " "
401—800	" " " "	10 " "
801—1200	" " " "	15 " "
1201—1600	" " " "	1. 4 " "

immer für weitere 400 Mark Banco um 5 Schillinge Curant steigend, Wechsel auf auswärtige Plätze stempelfrei sind.

e Wechselcourtage beträgt von Wechseln auf fremde Plätze für Mark Banco 1 Mark Curant sowohl von Seiten des Käufers als Ver— — Im Effectenhandel beträgt die Courtage 1⁰/₀₀ in Banco für beide

Gold-, Silber- und Münzcurse. Per Stück werden notirt vollstolen (dänische, braunschweigische, hannoversche und andere deutsche Gold- r sogenannte Louisd'or zu 5 thlr. in Gold, holländische und Hamburger Fünffrankenstücke, französische Goldmünzen, englische Sovereigns zc. In werden Hamburger 1- und 2-Markstücke, 4- und 8-Schillingstücke, ob Curant zc. notirt. Steht z. B. bei Hamburger Curant (1- und 2- und 4) die Zahl 22, so bedeutet dies, daß solches 22 Procent schlechter o steht, daß also 122 Mark Curant für 100 Mark Banco angenommen

Gold und Silber in Barren wird per Hamburger Münzmark oder hiesige Mark, welche nur sehr wenig von der preussischen Münzmark (s. Berlin) abweicht, notirt. Unter der Rubrik im Courszettel „Gold al marco“, al marco“ sind nicht bloß Gold- und Silberbarren, sondern auch Gold- münzen begriffen, die nach dem Gewicht verhandelt werden. — Zur

hier ist der Ort, den Art. Altona in Beziehung auf Wechselrechtliches dahin zu berichtigen. 1854 für das Herzogthum Holstein eine provisorische Wechselordnung erlassen ist, welche bis keine Local-Abweichungen mit der allgemeinen deutschen Wechselordnung übereinstimmt. Das über in dem Bande unserer Bibliothek über Wechsellehre von Dr. Oscar Wächter.

Berechnung der Gold- und Silbermünzen beim Verkaufe al marco nimmt man hier den Feingehalt nachstehender Sorten wie folgt an:

Holländische Ducaten	23 Karat	6 Grän.
Oesterreichische Ducaten	23 "	7 "
Bayerische u. a. Ducaten	23 "	6 "
Oester. Souverainsd'or	21 "	11 "
Englische Sovereigns	21 "	11 1/2 "
Neue Louisd'or	21 "	6 "
Preuß. Pistolen	21 "	7 — 7 1/2 Grän.
Anderer Pistolen	21 "	6 Grän.
Franz. Goldmünzen	21 "	6 "
Franz. Fünffrankenstücke	14 Loth	5 — 6 Grän.

Ältere mexikanische Piaster, Säulenpiaster (Colonnaten) 14 Loth 6 Grän.

Neuere südamerikanische Piaster und nordamerikanische Dollars 14 Loth 5 Grän.

Neuere mexikanische Piaster sind nach Untersuchungen, welche im Jahr 1836 angestellt wurden, durchschnittlich 13 Loth 5 Grän fein befunden worden. — Ist das einer gewissen Stückzahl entsprechende Gewicht bekannt, so ergibt sich das Gewicht der betreffenden Anzahl vollwichtiger Stücke durch Berechnung; wo nicht, so muß gewogen werden. Man nimmt hier an, daß 67 holländische, österreichische, bayerische und andere vollwichtige Ducaten 1 Eölnische Mark, 1000 englische Sovereigns 34 Mark bis 34 Mark 1 Loth, 1000 deutsche Pistolen 28 Mark 5 1/2 bis 6 1/2 Loth, 100 österreichische Souverainsd'or 4 Mark 12 Loth wiegen zc.

Curstotirung der Staatspapiere. Außer mehreren, im Handel wenig oder gar nicht vorkommenden Hamburger Obligationen von älteren Anleihen werden notirt die 3 1/2-procentigen Obligationen der Hamburger Feuercassenanleihe von 1842, welche auf 1000 und 2000 Mark lauten, per 100 nominell, und die Loose zu 100 Mark der Staatsprämien-Anleihe für öffentliche Bauten von 1845. Die Course der in großer Anzahl im Kurszettel vorkommenden fremden Obligationen werden in Procenten, und diejenigen der Loose per Stück notirt. Die Course der Obligationen sind in der Valuta derselben zu verstehen und die Umrechnung in die hiesige Valuta geschieht nach folgenden festen Verhältnissen:

1 Liv. Sterl.	= 14 Mark Banco	(englische Anleihe).
1 Peso (Piaster)	" 3 "	(spanische Anleihe).
1 Dollar	" 3 "	1 1/2 Schill. (nordamerk. Anl.).
1 Thaler	" 2 "	(Anl. in Thaler des 30-Thalerfußes).
1 Silberrubel	" 36 Schill. Banco	(russische Anleihe).
1 Speciesthaler	" 3 Mark Banco	(schwedische Anleihe).
186 Lire nuove	" 100 "	(sardinische Anleihe).
35 fl. holl.	" 40 "	(holl. Anleihe).
186 Franken	" 100 "	(belgische Obligationen).

Für die österreichischen Obligationen geschieht die Reduction auf Bankvaluta nach dem Tagescourse auf Wien für kurze Sicht.

Maasse und Gewichte. Nach der revidirten Verordnung der Hamburgischen Maasse und Gewichte vom 8. Juli 1858 sind solche wie folgt:

Längenmaasse: Der Fuß zu 12 Zoll = 127,036 Pariser Linien. — Die Elle = 2 Fuß. — Nach obiger Ordnung sind 508 brabantische Ellen = 613 Hamburger Ellen. Im Verkehr rechnet man 5 brabantische Ellen = 6 Hamburger

Ellen und 4 brabantier Ellen = 3 engl. Yards. Die Klafter = 6 Fuß. — Die Brennholzklaster = $6\frac{2}{3}$ Fuß hoch und eben so breit bei 2 Fuß Klobenlänge.

Feldmaaß: Der Morgen = 600 Marschquadratruthen oder 117600 Hamburger Quadratfuß = 96,577 franz. Aren.

Flüssigkeitsmaaße: Das Fuder hat 6 Ohm zu 4 Anker oder 5 Eimer oder 20 Viertel zu 2 Stübchen zu 2 Kannen zu 2 Quartier zu 2 Defel. Das Stübchen oder 2 Kannen = 266 Hamburger Cubikzoll = 3,61 Liter; daher die Ohm = 144,4 Liter.

Bei französischen Weinen rechnet man 1 Orhoft = $1\frac{1}{2}$ Ohm = 6 Anker = 30 Viertel. — 4 Orhoft werden ein Faß oder Tonneau, die Ohm auch Tierce genannt. — In Hamburg pflegt man auch die Belle von Bordeaux (s. d. Art.) Viertel zu nennen; das Viertel, nach welchem in Hamburg fremde Weine, Brantwein, Rum zc. verkauft werden, ist aber um ca. 5 Procent kleiner, als die Belle von Bordeaux. — Das Rheinwein-Viertel, nach welchem deutsche Weine verkauft werden, soll nur 7,12 Liter (anstatt 7,22 Liter) enthalten (Nellenbrecher).

Die Biertonne = 48 Stübchen = 192 Quartier. — Die Schmaltonne (für Bier) von 128 Quartier wird in der revidirten Verordnung nicht angeführt.

Die Eßigtonne = 30 Stübchen.

Die Thrantonne enthält 8520 Hamburger Cubikzoll = ca. 116 Liter. Die alte Thrantonne zu 6 Stechannen (Steelan) zu 16 Mengel, wird in der revid. Verordnung nicht angeführt. 1 Mengel wiegt $2\frac{1}{3}$ alte Hamburger Pfund (von 484,12 Grammen); die alte Tonne hält daher nach dem Gewicht 224 alte Pfund. — 2 Thrantonnen = 1 Quarteel.

Getreidemaaf: Die Last hat 60 Faß; das Faß hat 2 Himten zu 4 Spint zu 4 große Maaß zu 2 kleine Maaß. Das Faß enthält nach der revid. Verordnung $4035\frac{1}{2}$ Hamburger Cubikzoll und ist gefezlich dem preußischen Scheffel gleich (s. Berlin). — Der Himten = 27,48 Liter. — Der Wispel bedeutet bei Weizen, Roggen und Erbsen 20 Faß, bei Gerste und Hafer 30 Faß. — Der Scheffel bedeutet bei Weizen, Roggen und Erbsen 2 Faß, bei Gerste und Hafer 3 Faß; es gehen daher 10 Scheffel auf den Wispel. — $1\frac{1}{2}$ Last Gerste ist 1 Stok.

Die Last wird in der Praxis zu 31 bis $31\frac{1}{2}$ Hektoliter gerechnet (ist aber, den Himten zu 27,48 Liter gerechnet, = 32,97 Hektoliter).

Salzmaaß: Die Salztonne = 12100 Hamburger Cubikzoll = 164,8 Liter.

Steinkohlenmaaß: Die Steinkohlentonne enthält, gestrichen, 16438 Hamburger Cubikzoll = 223,87 Liter.

Kalkmaaß: Die Kalktonne hat 6 Himten oder 3 Faß des Getreidemaafes.

Handelsgewicht: Nach der revid. Verordnung das Zollpfund zu 10 Neuloth zu 10 Quint zu 10 Halbgramm, = 500 Grammen. — Der Centner wird zu 100 Pfund gerechnet. — Aeltere Gewichte: Der Centner = 112 Pfund; das Pfund zu 32 Loth zu 4 Quentchen zu 4 Pfenniggewicht = 484,12 Grammen. Das Schiffspfund = 20 Riespfund zu 14 Pfund = 280 Pfund. Für Wolle und Federn der leichte Stein von 10 Pfund; für Flachs der schwere Stein = 20 Pfund. — 1 Hamburger Schiffslast oder Commerzlast = 3 Tonnen zu 2000 Pfund. — Die Befrachtungen nach England werden per englisches Ton von 2240 engl. Pfund (Avoirdupoids) = 20 engl. Centner oder von 40 engl. Cubikfuß bedungen; nach Amerika und Asien ebenfalls für das Ton von 40 Cubikfuß oder für die Last von 80 Cubikfuß.

Bant-, Gold-, Silber-, Münz- und Probirgewicht ist nach der revidirten Verordnung die hiesige Cölnische Mark, welche = 233,703 Grammen. Die Bantmark Silber wird in 16 Lothe zu 18 Grän, das Loth in $\frac{1}{6}$ Loth zu 256 Nichtpfennige getheilt; die Bantmark Gold wird in 24 Karat zu 12 Grän getheilt. Die Anwendung des decabischen Systems besteht für die Bestimmung des Feingehaltes der edlen Metalle und ist für deren Gewicht auf Anordnung der betreffenden Behörde zulässig.

Medicinalgewicht: Als Medicinalgewicht dient (nach der revid. Verordnung) unter Wegfall eines besonderen Medicinalpfundes die Unze in der Schwere von 6 Quint = 30 Grammen (daher das Medicinalpfund zu 12 Unzen = 360 Grammen = dem neuen Nürnberger oder bayerischen Medicinalpfund).

Zuwelen und Perलगewicht: Das holländische Zuwelen-Karat in der Schwere von 0,411788 Halbgrammen oder 20,5894 Centigrammen (vgl. Einleitung, S. 12).

Stückgüter. Stabholz wird verkauft pr. 100 Stück oder auch pr. Großtaufend zu 1200 Stück, mehrentheils aber pr. Ring zu 4 Schock zu 62 Stäbe von folgenden Dimensionen: Pipenstäbe 5 Fuß; Dyhoffstäbe 4 Fuß; Faßstäbe ganze $4\frac{1}{2}$, halbe $3\frac{1}{2}$ Fuß; Tonnenstäbe $2\frac{2}{3}$ Fuß und Bodenstäbe wenigstens 2 Fuß lang, 1 bis $1\frac{1}{2}$ Zoll und darüber dick und 4 bis 5 Zoll und darüber breit. Die 2 Ueberstäbe pr. Schock sind für den etwa vorkommenden Bruch oder Ausschuß. — Eichene Bohlen und Planken werden nach Schocken zu 60 Kravele verkauft und

$2\frac{1}{2}$	3	$3\frac{1}{2}$	4	$4\frac{1}{2}$	5
24	15	12	10	9	$8\frac{1}{3}$

 Zoll dick für je 1 Kravele gerechnet.

Die Schiffslast Stabholz hat 1200 Pipen-, oder 1800 Dyhoff-, oder 2400 Tonnen-, oder 3600 Bodenstäbe.

1 Webe Leinen = 72 Hamburger Ellen.

Die Last Lüneburger Salz und aller andern Waaren, welche nach Tonnen gemessen werden (Seringe, Thran, Theer u.) bedeutet 12 Tonnen. Die Lüneburger Tonne wird im Gewichte zu 400 Hamburger Pfund, im Rauminhalte zu 8 Hinne gerechnet. — 12 Lüneburger Tonnen Salz sind in Hamburg 16 Tonnen. — Die Last spanisches, portugiesisches, englisches, französisches und anderes grobes Salz wird zu 18 Tonnen gerechnet, und im Gewicht zu ca. 4800 Pfund.

Platzgebühren. Im Zuckerhandel gelten seit 1853 folgende Tarife:

Zucker, roher, brasil. und westindischer, in Fässern und Quartern ohne Rücksicht auf deren Größe und Gewicht (früher 18,20 und 22 Proc.)	14 Procent.
Brasil., weißer, in Kisten (wie früher)	16 "
Brasil., brauner, in Kisten (wie früher)	18 "
Havanna und Cuba, weißer, in Kisten (wie früher)	65 Pfund.
Havanna und Cuba, gelber und brauner, in Kisten (wie früher)	70 "
Brasil., in Säcken (früher 12 Proc.)	4 Procent.
Bei doppelten Säcken wird das Gewicht des äußeren Sackes, ermittelt nach dem Durchschnitt von 10 Säcken, gerechnet.	
Zava, in Körben und Kranjangs*) (wie früher)	12 "

*) Siehe die Note zum Art. Amsterdam.

Manilla, chinesischer und sonstiger ostindischer, in Säcken und

Matten (früher 12 Proc.) 5 Procent.

Raffinirter Zucker wird jetzt mehrentheils in Schillingen banco ohne Rabatt auf; es kommt aber auch noch die ältere Notirung vor, nämlich in Grot risch (32 Grot vln. = 1 Mark banco) per Pfund mit $8\frac{2}{3}$ Proc. Rabatt auf Hundert, d. h. statt $108\frac{2}{3}$ wird gerechnet 100, und nicht $91\frac{1}{3}$ statt 100) Rohzucker, und $4\frac{2}{3}$ Proc. (ebenfalls auf Hundert) auf Raffinade. — Rohzucker per 100 Pfund mit 1 Proc. Gutgewicht, und raffinirter pr. 1 Pfund mit Proc. Gutgewicht verkauft.

Usanzen im Getreidehandel (seit 1850): Bei Geschäften in loco bedeutet Zusatz „circa“ bei der abgeschlossenen Menge 3 Procent mehr oder weniger Gunsten des Verkäufers. Bei Lieferungsengeschäften „hierher“ hat das circa die Bedeutung. Für auswärtige Lieferungsengeschäfte gelten 5 Procent mehr oder weniger zu Gunsten des Käufers, wenn das Quantum „circa“ gekauft ist. Auf Lieferung im Frühjahr heißt: spätestens den 15. März disponibel. Wenn Schifffahrt nicht 14 Tage vor dem stipulirten Abladetermin am Abladeploge frei ist, so wird derselbe bis 14 Tage nach daselbst wiederhergestellter Schifft ausgedehnt. — Die Preise des Getreides (Saalgerste allein ausgenommen) werden nach Gewicht notirt. Wenn das Getreide in Säcken geliefert wird, so hat Verkäufer die Säcke, in welchen das Getreide gewogen wird, zu liefern; wird Getreide aber lose geliefert, so ist der Käufer berechtigt, die Säcke zu liefern. Säcke, in denen das Getreide gewogen wird, dürfen nicht über 60 Pfund nicht unter 45 Pfund per Last schwer sein; widrigenfalls wird, im ersteren Falle das Mehrgewicht der Säcke dem Käufer, im letzteren Falle das Minderge-
t dem Verkäufer vergütet.

Im Butterhandel wird (seit 1852) der Preis für Butter entweder per Hamburger Pfund netto in Schilling Curant oder per Tonne zu 224 Hamburger Pfund netto in Thaler zu 3 Curantmark bedungen. Das Bankagio beträgt Proc., der Decort (Abzug) 1 Proc. — Beim Einkauf wie beim Verkauf von Butter gilt nur reine Tara, namentlich für dänisches, schleswig'sches, holstein'sches, mecklenburgisches und medlenburgisches Produkt.

Usanzen für Geschäfte in rohem Küßöl (seit 1850): Es steht dem Verkäufer das in der Nota genannte Quantum, in runden 100 Centnern, in beliebigen Parthieen zu liefern, deren jede nicht unter 100 Centner groß sein darf. Wenn einzelne Parthie von 100 oder mehreren 100 Centnern Ueber- oder Unterschicht liefert, so sollen 250 Pfund über oder unter nicht präjudiciren. Wird Parthie geliefert, bei der die Differenz mehr oder weniger als 250 Pfund beträgt, so hat der Käufer sich zu erklären: (bei Uebergewicht) ob er die ganze Differenz zurückgeben oder zum Marktpreise behalten will, oder aber (bei Unterschicht) ob er die ganze Differenz sofort nachgeliefert oder zum Marktpreise regulirte verlangt. — Gutes klares Küßöl muß mindestens $37\frac{1}{2}$ Grad nach Stoppani halten. — Sollte dasselbe nur 37 Grad halten, sonst aber in Qualität untadelhaft befunden werden, so muß es zwar empfangen, aber eine, für den Mindergehalt zu taxirende Vergütung zugestanden werden. Küßöl unter 37 Grad haltend kann der Käufer refusiren, andere contractmäßige Waare ist dafür indeß zu liefern oder zu empfangen.

Usanzen beim Tabakshandel (seit 1840): Die Tara für Tabak wird folgenmaßen bestimmt:

Blätter in Fässern	reine Tara.
Stengel do.	do.
Savanna	} reine Tara (bis 10 Ctl jeder großer thje durchff zu reguliren
Cuba	
St. Domingo	
Columbischer	
Barinas, Rollen und Blätter in Körben	12 Pfd. pr.
Brasil, Rollen große	16 Pfd. pr.
do. do. kleine	8 Pfd. pr.
do. Blätter in Leber	5 Proc.
do. do. in Leinen	2 "
Portorico do. do.	2 "
Amerikanischer Kautabak in Fässern	16 "
do. do. in Kisten	20 "
Holländ. in Körben mit 2 Matten, bis 600 Pfd. Sto. incl.	30 Pfd.
do. do. do. über 600 Pfd. Sto.	40 "
do. in Matten	3 Proc.
do. in Leinen	2 "
Mecklenburger und Ufermarker in Leinen	2 "
do. do. in Matten	3 "
Rürnberger	2 "
Ungarischer und türkischer	4 "
Ukrainer und Saratoff	8 Pfd. pr. P
Stengel amerf. in Faden, nur mit Striden	1 Proc.
do. do. do. in Leinen	2 "
do. do. do. in Leinen und Striden	3 "
do. do. do. mit Striden und Stäben	4 "
do. do. do. mit eisernen Bändern und Stäben	5 "
do. spanische, französische und holländische in Scronen	20 Pfd. pr. S
do. do. do. do. in Körben	40 Pfd. pr. !
do. do. do. do. in Ballen	
	mit Tan 2 Proc.
do. do. do. do. in Bündeln	1 "
do. do. do. do. in Leinen	2 "
do. do. do. do. in Leinen	
	mit Tan 3 "

Der bei vielen Sorten früher übliche Abzug von $\frac{1}{2}$ Proc. für Al und $\frac{1}{2}$ Proc. für Proben ist abgeschafft und ersetzt wird, wie bei andern E üblich, regulirt. Das Gutgewicht ist $\frac{1}{2}$ Proc., wenn der Preis per Pfund 1 Proc., wenn derselbe per 100 Pfund bestimmt wird.

Bei Savanna-, Cuba- und Domingo-Tabak in Puppen wird für die Puppen gewickelten Paß 1 Proc. vergütet; bei mecklenburger Tabak i Rindsfaben $\frac{1}{2}$ Proc. vom Nettogewicht zu berechnen. — Auf alle Sorten $\frac{1}{2}$ Proc. Servit für bare Ladung eingeräumt, und in allen Fällen, wo oder Cigarren in Curant behandelt werden, das Pantagio auf 25 Procent gesetzt.

Im Theehandel sind seit 1854 die Tara-Ufsenzen abgeschafft, und es gilt nur die reine Tara. Die Tarirung der Kisten geschieht nach Vorschrift von besonders dazu angestellten Tarirern.

Ufsenzen im Baumwollhandel (seit 1855): Für Baumwolle in Ballen, Packen und Säcken aller Art beträgt die Tara 4 Proc.; für Ballen und Packen, welche mit mehr oder weniger Stricken geschnürt sind, wird für diese Stricke 1 Proc. extra gerechnet. — Super-Tara findet nicht Statt. Ausnahme: für Macedonische Baumwolle in härterer Emballage beträgt die Tara 7 Proc. ohne Stricke. — Das Gutgewicht ist $\frac{1}{2}$ Proc. — Bei nordamerikanischen Sorten wird dem Käufer eine feste Refactie von $\frac{3}{4}$ Proc. vergütet. — Wenn die Waare „telle quelle“ oder „franco Refactie“ verkauft ist, so muß der Käufer sie so empfangen, wie sie ist, ohne weiteren Abzug. — Zuerst wird vom Brutto-Gewicht die Refactie, darauf das Gutgewicht und zuletzt von dem übrigen Brutto-Gewicht die Tara abgezogen. — Zur Bezeichnung der Qualität für nordamerikanische Sorten gelten die Liverpooler Benennungen. — Der Preis wird per Pfund in Schilling banco bedungen und die Zahlung geschieht in Banco mit 1 Proc. Decort. Im Terpentinsöl-Handel ist seit 1853 die Ufsenz von 120 Pfund Tara per Ochoft Bayonner Terpentinsöl abgeschafft, und statt dessen die französische Tara in Hamburger Gewicht angenommen worden.

Twist wird nach dem englischen Bündel von 1 engl. Pfund, Strickgarn nach dem Bündel von 10 englischen Pfund und in englischer Valuta (Schillingen und Pence Sterling) verkauft, und es wird die Kaufsumme nach dem 2-Monat-Curse auf London am Verkaufstage in Hamburger Bankvaluta reducirt. Dasselbe gilt überhaupt im Handel mit englischen Manufakturwaaren.

Spiritus wird per 30 Viertel von 80 Proc. Tralles verkauft und zwar in Thalern Curant, wobei die Curantwährung zu 27 Proc. in Bankvaluta reducirt wird. (Vergl. den Artikel Berlin, Seite 67).

Die Preise der meisten Waaren werden in Bankvaluta notirt; für diejenigen Artikel, deren Preise auf Curantvaluta lauten, wird in der Regel zu 27 Proc. in Bankvaluta reducirt; eine Ausnahme findet bei Tabak und Cigarren statt (s. oben).

Die meisten Verkäufe geschehen gegen baare Zahlung, mitunter auch auf 2 Monate Ziel (selten auf andere Zeit). Bei Käufen gegen baare Zahlung wird dem Käufer in der Regel 1 Proc. Decort gestattet. (Ausnahmen hievon s. oben).

Die Courtage wird in der Regel vom Verkäufer allein entrichtet; sie beschränkt sich aber selten auf die in der Mällerordnung bestimmten Sätze für die einzelnen Artikel, weil gewöhnlich eine höhere beansprucht und vom Verkäufer bewilligt wird, um den Vorzug beim Absatz zu erhalten.

Die Provision bei Waareneinkäufen nach Deutschland wird in der Regel zu $1\frac{1}{2}$ Proc., nach überseeischen Plätzen zu 2 Proc., Verkaufsprovision zu 2 Proc., Delcredere zu 1 Proc., Assuranzbesorgungen zu $\frac{1}{3}$ Proc. berechnet.

Handelsanstalten etc. Die im Jahr 1619 gegründete Girobank (siehe oben) macht auch Vorschüsse auf spanische Piaster und einige andere grobe Silberforten, sowie auch auf Gold in Barren und einige Goldmünzforten. — Seit 1853 ist das Minimum des Feingehalts eingelieferter Silberbarren 982 Tausendtheile. — Die „Hamburger Vereinsbank“ befaßt sich mit dem Discoutiren und Negociren von Wechseln, dem Ein- und Verkauf von edlen Metallen in gemünztem und ungemünztem Zustande, so wie mit Bezeichnung von Werth-

papieren, mit Ausnahme ihrer eigenen Actien. Sie eröffnet Jedem, der darauf anträgt, ohne Provisionsvergütung ein Conto in ihren Büchern, auf dem ihm ein- und ausgehende Gelder zu- und abgeschrieben werden. Die Zahlungen geschehen in gedruckten Anweisungen, den in England üblichen Checks ähnlich. Alle diejenigen, welche ein Conto bei der Bank haben, können ihre Accepte bei derselben zahlbar machen. Gelder, die den Kunden der Bank zugeschrieben werden, können von ihnen noch denselben Tag anderen Kunden der Bank übertragen werden. Die Bank kann Werthgegenstände aller Art zur Bewahrung annehmen. Sie befaßt sich außerdem mit allen anderen Arten des regelmäßigen soliden Bankgeschäfts. (Statuten). Diese Bank ist im Jahr 1856 mit einem Kapital von 20 Mill. Bankmark in Actien zu 200 Bankmark gegründet worden. Von dem sich aus der Jahresbilanz ergebenden Gewinn werden zunächst den Actionären bis zu 4 Procent Zinsen pro Anno gezahlt. Von den Ueberschüssen werden dann 1) 10 Procent zum Reservefonds gelegt, bis derselbe eine Million Bankmark erreicht. Nach Eintritt dieses Zeitpunktes bestimmt die Generalversammlung über die fernere Verwendung dieser 10 Procent. Wird der Reservefonds angegriffen, so ist er wieder bis auf 1 Mill. Bankmark zu ergänzen. 2) 10 Procent erhält die Direktion als Honorar zur Vertheilung unter ihre Mitglieder nach eigenem Ermessen. 3) 10 Procent der Geschäftsführer und sämtliche Beamte der Bank, nach Bestimmung der Direktion und 4) die übrigen 70 Procent werden unter die Actionäre als Dividende vertheilt. — Die im Jahr 1856 gegründete „Norddeutsche Bank in Hamburg“ betreibt dieselben Geschäfte wie obige Vereinsbank, außerdem gibt sie Noten aus und ist befugt, Anleihen und Geldgeschäfte für Staaten, Gemeinden, Korporationen oder Gesellschaften zu vermitteln oder selbst, ganz oder theilweis zu übernehmen, sowie sich bei neu zu begründenden Gesellschaften zu betheiligen. Vom Reingewinn werden 5 Procent zur Bildung des Reservefonds zurück gelegt; den Ueberschuß erhalten die Actionäre bis zu 4 Procent des Actienkapitals ungeschmälert. Uebersteigt der Reingewinn die so zu verwendende Summe, so kommt der Mehrbetrag wie folgt zur Vertheilung: Als Tantieme werden 10 Procent dieses Mehrbetrags unter die Beamten der Bank und der Rest mit den 4 Procent unter die Actionäre als Dividende vertheilt. Die Größe des Reservefonds wurde vorläufig auf den zehnten Theil des Actienkapitals von 20 Millionen Bankmark festgestellt. Die Dauer der Bank ist auf 99 Jahre bestimmt. — Außerdem gibt es hier eine Menge von Actienanstalten für Dampfschiffahrt, Eisenbahnen, Fabrikgeschäfte, See- und Fluß-Versicherungen u., sowie mehrere Handelsvereine und städtische Handelsanstalten. — Ein Wollmarkt wird jährlich im Juni abgehalten und dauert drei Tage. Die Wolle wird per Stein von 22 Hamburger Pfund verkauft und die Zahlung muß in harten Thalern preuß. Curant geleistet werden.

Hanau,

Hauptstadt der kurhessischen Provinz Oberhessen.

Rechnungsart. Während in der Provinz Niederhessen, worin Kassel liegt, nach Thalern des 30-Thalerfußes gerechnet wird, rechnet man in der Provinz Oberhessen in Gulden des 52 ½-Guldenfußes.

Im Wechselverkehr richtet man sich nach Frankfurt am Main.

Wechselrechtliches s. Kassel.

Maasse und Gewichte. Längenmaasse. Der Fuß oder Schuh zu 12 Zoll

12 Linien = 127,18 Pariser Linien. — Die Elle = 241,06 Pariser Linien. — Die hiesige Brabanter Elle = 307,96 Pariser Linien. Feldmaaß: Die Ackerruthe wird in 10 Schuh zu 10 Zoll eingetheilt; sie ist = 1582,345 Pariser Linien. — Die Quadratruthe = 12,74133 Quadrat-Meter oder Centi-Aren. Dieselbe wird in 10 Schichtschuh zu 10 Schichtzoll eingetheilt.*) — Der Morgen ist 4 Viertel oder 160 Quadratruthen und enthält 20,386 Aren.

Holzmaaß: s. Kasse.

Flüssigkeitsmaaß: Das Fuder hat 6 Dhm, die Dhm 20 Viertel oder 80 alte Maaf, die Maaf 4 Schoppen. Das Viertel hält 746,15 Centiliter und das alte Maaf daher 186,54 Centiliter; daher die Dhm 149,23 Liter. — Mit dem alten Maaf werden auch Del und Milch gemessen. — Die junge Maaf oder Kirchsmaaß hat 4 Schoppen und hält 160,89 Centiliter. — 69 alte machen die junge Maaf. — 99 Hanauer alte Maaf sind = 103 Frankfurter alte Maaf. — 1 Hanauer junge Maaf = 1 Frankfurter junge Maaf.

Getreidemaaf: Das Malter hat 4 Simmer oder 16 Sechter oder 64 Seid. — Das Simmer = 3053 Centiliter; daher das Malter 122,12 Liter. — 94 Hanauer Malter = 100 Frankfurter (gestrichene) Malter.

Kohlenmaaß und Kalkmaaß: Die Kohlenbütte soll 5 Simmer, folglich 2,63 Liter halten. Die Kalkbütte ist am Inhalt der Kohlenbütte gleich. — Hanauer Büten = 100 Frankfurter Kalkbüten.

Gewicht: Das Handelsgewicht ist das Zollgewicht (siehe Berlin). Die seitigen Schwermaaße sind wie folgt.

Der Centner (von 100 Pfund) Hausgewicht = 108 Pfund Frankfurter Übergewicht (das alte Frankfurter Pfund Silbergewicht oder Leichtgewicht = 7,914 Grammen). Der Centner (von 100 Pfund) Kaufmannsgewicht der Stadtwaaage = 109 $\frac{1}{6}$ Pfund Silbergewicht. — Der Centner Wollgewicht hat 100 Pfund, oder 90 Pfund Wollgewicht, welche = 112 $\frac{1}{2}$ Pfunde Silbergewicht sind. — Der Centner von 100 Pfund Feugewicht = 120 Pfund Silbergewicht. — Der Centner Fettgewicht = 118 $\frac{3}{4}$ Pfund Silbergewicht. — Der Centner Buttergewicht = 110 Pfund Silbergewicht. — Der Centner Fleischgewicht = 103 $\frac{1}{8}$ Pfund Silbergewicht. — Das Brodgewicht ist das Silbergewicht. — Das Malter Mehl wird zu 140 Pfund Mehl- oder 144 Pfund Silbergewicht gerechnet.

Apothekergewicht ist das alte Nürnberger.

Hannover,

Hauptstadt des Königreichs Hannover.

Rechnungsart und Münzen. Man rechnet seit 1858 nach Thalern 30 Groschen zu 10 Pfennigen im 30-Thalerfuß. — Ältere Rechnungsarten, im Verkehr noch üblich, sind der Thaler zu 24 Gütengroschen zu 12 Pfennigen, von 1817 bis 1834 im Conventionsfuß, 13 $\frac{1}{3}$ Thaler auf die Cölnische Mark, und von 1834 bis 1857 im 14-Thalerfuß; ferner der Thaler zu 36 Mariengroschen zu 8 Pfennigen wie in Braunschweig (s. diesen Art.)**).

*) Der Flächen- oder Schichtschuh besteht in einer Ruthe die 10 Schuh lang und 1 Schuh breit ist, und daher 10 wirkliche Quadratschuh enthält.

**) In Wechselgeschäften kommt auch häufig die Rechnung nach Thalern Louis'd'or (zu 5 Thalern), wie in Bremen, vor.

Geprägte Münzen sind:

Ältere Ducaten zu $2\frac{5}{6}$ Thaler Goldvaluta, Feingehalt 23 Karat 8 Grän; Werth = 0,34419 deutsche Goldkrone.

Georgd'or zu 5 Thaler Goldvaluta; Feingehalt 21 Karat 8 Grän; Werth = 0,6032 deutsche Goldkrone.

Doppelte Georgd'or von 1825, nach einer im Jahr 1831 angestellten Münzprobe, Feingehalt durchschnittlich 21 Karat $2\frac{3}{4}$ Grän; Werth = 1,17483 deutsche Goldkrone.

Doppelte Georgd'or von verschiedenen Jahren, mit Ausnahme derjenigen vom Jahr 1825 durchschnittlich befunden $21\frac{5}{12}$ karatig; Werth = 1,18563 Goldkrone.

Nach dem Gesetz vom 8. April 1834:

Pistolen (Wilhelmd'or), zu 5 Thaler Goldvaluta, Feingehalt 21 Karat 8 Grän; Werth = 0,59572 deutsche Goldkrone.

Doppelte Pistolen gesetzmäßig $21\frac{1}{2}$ -karatig; Werth = 1,19144 deutsche Goldkrone. Doppelte Pistolen der neueren Prägung von 1834 bis 1840 haben zufolge angestellter Münzprobe durchschnittlich 21 Karat 5,63 Grän Feingehalt. Doppelte Ernst-Augustd'or haben zufolge einer im Jahr 1840 angestellten Münzprobe durchschnittlich 21 Karat 5,76 Grän Feingehalt.

Nach Münzgesetz vom Jahr 1857:

Ganze und halbe Kronen, Vereinshandelsmünze, gesetzmäßig 900 Tausendtheile fein.

Silbermünzen nach dem Reichsfuß vom Jahr 1738:

Alter kurbannoverscher Speciesthaler, 888,8 Tausendtheile fein, = 2 fl. 43 kr. rhn. = 1 thlr. 16 sgr. preuß. = 2 fl. 33 kr. öster.

Dergleichen Gulden oder $\frac{2}{3}$ -Thalerstücke, 750 Tausendtheile fein, = 1 fl. 21 kr. rhn. = 23 sgr. 4 pf. preuß. = 1 fl. 16 kr. öster.

Feine $\frac{2}{3}$ -Thalerstücke, 993,05 Tausendtheile fein.

Nach dem Conventionsfuße seit 1817:

Gulden oder feines $\frac{2}{3}$ -Stück, Feingehalt 993,056 Tausendtheile, = 1 fl. $13\frac{2}{3}$ kr. rhn. = 21 sgr. preuß. = 1 fl. 5 kr. öster.

$\frac{1}{6}$ -Thalerstücke, 4 Gutegroschen oder 6 Mariengroschen, 500 Tausendtheile fein, = 18 kr. rhn. = 5 sgr. 3 pf. preuß. = 26 nkr. öster.

$\frac{1}{12}$ -Thalerstücke, 2 Gutegroschen oder 3 Mariengroschen, 437,5 Tausendtheile fein; = 9 kr. rhn. = 2 sgr. 7 pf. preuß. = 13 nkr. öster.

Nach dem Gesetz vom Jahr 1834:

Doppelthaler oder $3\frac{1}{2}$ -Guldenstücke, 900 Tausendtheile fein, = 3 fl. 30 kr. rhn. = 2 Thaler preuß. = 3 fl. öster.

Thaler, 750 Tausendtheile fein, = 1 fl. 45 kr. rhn. = 1 thlr. preuß. = 1 fl. 50 kr. öster.

Thaler aus feinem Silber (1834—1840), 993,056 Tausendtheile fein, = 1 fl. 45 kr. rhn. = 1 Thaler preuß. = 1 fl. 50 kr. öster.

$\frac{1}{6}$ -Thaler oder 4 Gutegroschen, 520,83 Tausendtheile fein, = $17\frac{1}{2}$ kr. rhn. = 5 sgr. preuß. = 25 nkr. öster.

$\frac{1}{12}$ -Thaler oder 2 Gutegroschen nach Verhältniß.

Scheidemünze: Gute Groschen, 6-Pfennig- und 4-Pfennig-Stücke.

Nach dem Gesetz vom Jahr 1857.

Zweithalerstücke (2 Vereinsthaler), 900 Tausendtheile fein, = 3 fl. 30 kr.
= 2 Thlr. preuß. = 3 fl. öster.

Thaler (Vereinsthaler) nach Verhältniß.

$\frac{1}{6}$ -Thaler zu 5 Groschen, 520 Tausendtheile fein, = 17 $\frac{1}{2}$ kr. rhn. =
r. preuß. = 25 nkr. öster. — $\frac{1}{12}$ -Thalerstücke, nach Verhältniß.

Scheidemünze: Groschen- und halbe Groschenstücke.

In Kupfer: Pfennige und Doppelpfennige.

Papiergeld. Kassenscheine der Stadt Hannover zu 1, 5 und 10 Thaler.

Wechselcurse werden hier nicht notirt; man richtet sich theils nach dem
Mer, theils nach dem Berliner und Leipziger Curszettel.

Wechselrechtliches. Die allgemeine deutsche Wechselordnung ist seit 1849
geführt. Laut Einföhrungsgesetz ist die Personalhaft auöer den im Art. 2 der
schen Wechselordnung aufgeföhrten Fälln unstatthast: 1) gegen die wöhrend
Dauer einer Versammlung der allgemeinen Stände anwesenden Mitglieder der-
n; 2) gegen Militärpersonen im wirklichen Dienst, einschließlic der Auditore,
te, Commissariats- und Rechnungsbeamten des Heeres; 3) gegen Civilstaats-
r im activen Dienste, sofern sie nicht Handel oder Gewerbe treiben; 4) gegen
tirte Geistliche. — Außerdem haben Wechselforderungen im Concurse kein
ugsrecht.

Münzcurse. Von fremden Münzen cursiren hier hauptsächlich braun-
igische, dänische, sächsische zc. Pistolen zu 5 Thaler Gold und mit 8 bis
Procent Agio; preußische Friedrichs'dor, welche seltner vorkommen, werden
hnlich zu $5\frac{2}{3}$ Thaler berechnet; außerdem werden per Stück notirt holländi-
r und französische Goldmünzen, österreichische Souverains'dor und englische
reigns.

Staatspapiere. Hannöversche Obligationen, welche fast nur auf der
burger und Bremer Börse vorkommen, sind theils ältere $3\frac{1}{2}$ -procentige,
s neuere zu $3\frac{1}{2}$, 4, $4\frac{1}{3}$ und 5 Procent, welche von Anleihen zum Behufe
Eisenbahnbauten herröhren und theils auf Curant, theils auf Gold (Pistolen
s Thlr.) und theils auch auf Liv. Sterl. lauten, wobei letzteres zu $6\frac{2}{3}$ Thlr.
hnet wird.

Maaöe und Gewichte. Das im Jahr 1836 für das Königreich Han-
r angeordnete gleichförmige Maaö- und Gewichtswesen ist wie folgt.

Längenmaaö: Der Fuß zu 12 Zoll zu 12 Linien = 129,4844 Pariser
en. — Die Elle = 2 Fuß = 258,9688 Pariser Linien.

Garumaaö: In den meisten Ortschaften das Lopp zu 10 Gebind zu 90
h wohl nur 82—87) Faden, zu $3\frac{3}{4}$ Ellen Haspellänge. — 20 Lopp =
bund.

Die Kloster hat 6 Fuß Länge.

Die Ruthe = 16 Fuß = 4,673515 Meter. Beim Feldmessen kann
lbe decimal eingetheilt werden.

Die hannoversche Meile = 1587 $\frac{1}{2}$ Ruthen = 7419,206 Meter.

Feldmaaö: Der Morgen enthält 120 Quadratruthen = 26,21 Aren.

Brennholzmaaö: Die hannoversche Kloster = 144 Kubiffuß = 3,58867
ikmeter oder Stere. Das hannoversche oder kalenberger Malter, ein Holz-
ß auf dem Harze und auch in der Provinz Göttingen und Hildesheim vor-
mend = 80 hannoversche oder kalenberger Kubiffuß = 1,9937 Kubikmeter
Stere.

Getreidemaaf: Die Last zu 16 Malter zu 6 Himten zu 4 Metzen oder Spint zu 4 Sedzehntel, Mühlenköpfe oder Hoop. — 1 Malter = 186,91 Liter. — Im Verkehr wird der hannöversche Himten dem braunschweiger gleich gerechnet. — In denjenigen Landestheilen, wo der Bierup als Kubitmaaf eingeführt ist (in Ostfriesland und Meppen) darf derselbe mit seinen Unterabtheilungen beibehalten werden, muß aber überall von gleicher Größe sein. Der Bierup = 2 hannöversche Kubiffuß = 49,843 Liter. Wo außer dem Bierup der Krug als Kubitmaaf gebräuchlich ist (in Ostfriesland und Meppen) darf derselbe als Flüssigkeitsmaaf ebenfalls beibehalten werden. Ein solcher Krug = $\frac{1}{36}$ Bierup = 1,3845 Liter.

Flüssigkeitsmaaf: Das Fuder zu 4 Dyhoft zu $1\frac{1}{2}$ Dhm zu 4 Anter zu 10 Stübchen zu 2 Kannen zu 2 Quartier zu 2 Köfel. — 1 Quartier = 0,9734 Liter. — 1 Dhm = 155,76 Liter.

Biermaaf: Das Gebräude Bier hält 43 Faß zu 52 Stübchen oder 104 Kannen = 208 Quartier. — Die Tonne Honig hält $25\frac{1}{2}$ Stübchen und wiegt 300 Pfund.

Gewichtswesen von 1836 her: Die Schiffslast = 4000 Pfund. Der Centner = 100 Pfund zu 32 Loth zu 4 Quentchen. — Das Pfund = dem alten preussischen = 467,71101 Grammen. Weil auf den alten preussischen Centner 110 Pfund und auf den hannöverschen 100 Pfund gehen, so ist 1 preuss. Centner = $1\frac{1}{10}$ hannöverscher Centner, oder es sind 10 preussische Centner = 11 hannöversche Centner.

Die hannöversche Mark Münz-, Gold- und Silbergewicht ist das halbe Pfund = 233,8555 Grammen. — Das Medicinalpfund enthält 24 Loth oder $\frac{3}{4}$ Handelspfund und stimmt also in der Schwere mit dem früheren preussischen Medicinalpfund überein. Dasselbe gilt vom Juwelengewicht.

Seit 1858 ist das Zollpfund eingeführt. Der Centner hat 100 Pfund zu 10 Neuloth zu 10 Quent zu 10 Halbgramme. Zwei Halbgramme sind also = 1 Gramm. — Die Unze von 6 Quent ist die Einheit für das Medicinalgewicht.

Handelsanstalten u. Außer einer Landes-Credit-Anstalt zur Ablösung grund- und gutherrlicher Gefälle und zur Abtragung von Schulden der Grundeigenthümer, Gemeinden und ähnlicher Verbände, besteht hier eine im Jahr 1856 gegründete Bank, deren anfängliches Grundkapital auf 12 Mill. Thaler in 48000 Actien von je 250 Thlr. festgesetzt ist. Die Bank ist befugt, Assignation-, Disconto- und Wechselgeschäfte zu treiben, Gelder zur Verzinsung anzunehmen, Banknoten auszugeben, verzinsliche Darlehen auf 3 Monate zu gewähren gegen Verpfändung von edlen Metallen, Pretiosen, Staatspapieren und ähnlichen Effecten, auch von Schiffen und deren Frachtgüter, wenn solche bei soliden Gesellschaften versichert sind, so wie auch von Waaren, welche in öffentlichen oder freien Niederlagen lagern und gegen Feuergefahr versichert sind; ferner darf die Bank Contocorrent- und Depositengeschäfte treiben, edle Metalle für eigene Rechnung kaufen und verkaufen, und für eigene und fremde Rechnung raffiniren lassen. — Die Noten der Bank lauten auf 10, 20, 50 und 100 Thlr. — Außerdem gibt es hier mehrere Versicherungsanstalten, ein Gewerbeverein und eine Niederlage für Garn und Leinwand. — Von Märkten werden abgehalten: ein Wollmarkt, jährlich, Anfangs Juli, von dreitägiger Dauer, ein Tuch- und Ledermarkt, zweimal jährlich, gegen Ende Januar und Anfangs August, von dreitägiger Dauer, ein Leinen- und Garnmarkt, zweimal jährlich, Anfangs März und Ende Juli oder Anfangs

ist, von dreitägiger Dauer, und jährlich vor der Braunschweiger Laurentii-
fe ein dreitägiger Engrosmarkt, vorzüglich für Manufacturwaaren.

Havanna,

Hauptstadt der spanisch-westindischen Insel Cuba.

Rechnungsart. Man rechnet nach Pesos (Piastern) zu 8 Reales, welche
ter in halbe und viertel Realen (Cuartillos) getheilt werden. Im Zollwesen
setzt man den Peso zu 100 Centaros (Cents). Zahlwerth ist der altspanische
Piaſter (ſ. Madrid). Befondere Münzen werden für Cuba nicht geprägt. Die
circulirenden Münzen bestehen aus spanischen und mexikanischen Piastern, alt-
mexikanischen, mexikanischen und ſüdamerikanischen Dublonen. Der Umlauf der ſeit
1824 von der Republik Ecuador geprägten Goldmünzen iſt jedoch verboten und
werden ſolche nur nach dem Gewicht angenommen. Außerdem circuliren hier
kleinen Verkehr die Cuartillos (Kupfermünze).

Wechſelcurſſyſtem. Man wechſelt auf London, 60 Tage nach Sicht,
10 bis 12 Procent Prämie auf den feſten Satz von 444 Pesos oder Dollars
zu 100 Liv. Sterl.

Z. B. zu 10 Procent Prämie wäre der Curſ 488 $\frac{2}{3}$ Pesos:

Auf Paris wird als feſter Satz der Dollar zu 5 Franken angenommen,
je nach Sicht circa 1 bis 2 Proc. Diſcont oder 1 bis 2 Proc. Prämie
berechnet, und zwar auf den in Franken lautenden Betrag, weil Havanna die
Valuta auf Paris hat.

Auf ſpaniſche Plätze, 60 Tage nach Sicht, wird Dollar für Dollar oder
Piaſter für Piaſter gerechnet, und hierauf die in Curſ beſtimmte Prämie von 4
bis 6 Proc. geſchlagen.

Gleichweiſe beſteht der Curſ auf Plätze der vereinigten Staaten, je nach
Ort, aus mehreren Procenten Prämie oder auch Diſcont.

Das Wechſelrecht iſt das ſpaniſche (ſ. Madrid).

Curſ der Geldſorten. Die ſpaniſchen, mexikanischen und ſüdamerika-
niſchen Dublonen werden zu 16 Piaſter feſt mit mehreren Procenten Prämie
geſetzt. Für Goldmünzen der Vereinigten Staaten wird der nordameriſche
Dollar dem ſpaniſchen Piaſter gleichgeſetzt und ein Diſconto von 1 bis mehreren
Procenten angerechnet. — Spaniſche und mexikaniſche Silberpiaſter werden mit
1 bis 2 Procent Prämie, natürlich in geringeren Sorten, eingewechſelt.

Maße und Gewichte der Inſel Cuba ſind mit wenigen Ausnahmen
ſpaniſchen.

Der Fuß (Pie) iſt der unter Madrid angegebene ſpaniſche; die Elle (Vara
de Cuba) iſt dagegen etwas größer als die unter Madrid angegebene caſtiliſche
Elle; man rechnet hier 108 Varas = 100 engliſche Yards = 160 Ham-
burger Ellen; 140 Varas = 100 alte Pariſer Aunes; 81 Varas = 100
pariſer Ellen. — Der Cordele hat 24 Varas oder 72 Fuß.

Feldmaß iſt im Allgemeinen das alte caſtiliſche (ſ. Madrid), aber auf
Grundlage der größeren Vara. Die Größe der Ländereien wird aber gewöhnlich
nicht nach der Fläche, ſondern nach der Länge und Breite angegeben, welche
in der Regel auch in den übrigen ehemals ſpaniſchen Colonien Amerikas gebräuchlichen
Maße angedrückt, welche 18 Cordeles lang und eben ſo breit iſt, alſo
1624 Quadrat-Varas = ca. 13 Hektaren enthält.

Getreidemaß iſt die Fanega von 200 Vitras oder Pfunden = ca. 3 alte

englische Bushels = 105,71 Liter; sie ist beinahe doppelt so groß als die castilische Fanega.

Flüssigkeitsmaß ist das castilische (s. Madrid). Im Großhandel verkauft man nach den betreffenden Originalgebunden, als Pipe, Orhoft zc.; einige Artikel auch nach dem alten englischen Wein-Gallon und rechnet $4\frac{1}{10}$ desselben = 1 Arroba (s. Madrid).

Handelsgewicht ist das castilische (s. Madrid). In der Praxis rechnet man den Quintal (von 4 Arrobas oder 100 Libras oder Pfund) = $101\frac{1}{2}$ Pfund engl. Avoirdupois = 46 Kilogramm.

Handelsgebräuche. Die Ausfuhrwaaren werden gegen baare Zahlung verkauft, die Einfuhrwaaren dagegen gewöhnlich auf 6 bis 8 Monate Ziel gegen Scheine (Pagares) oder aber gegen baar mit ca. $1\frac{1}{4}$ Procent Discout per Monat. — Die Verkaufs-Provision beträgt 5 Procent, einschließlich des Delcredere und der Provision für das Remittiren beläuft sie sich aber auf 10 und noch mehr Procente. Für Retouren und für Einkäufe werden in der Regel $2\frac{1}{2}$ Procent Provision und für Begebung der Tratten des Commissionärs und Ersatz der Wechselcourtage $2\frac{3}{4}$ Procent Provision angerechnet. — Zucker verkauft man gewöhnlich nach dem englischen Hundredweight (von 112 englische Pfund Avoirdupois) und zwar in englischem Gelde nach dem Tageskurs auf London frei an Bord; Melasse in Tönchen von $5\frac{1}{2}$ alten englischen Gallons per Tönchen.

Banken. Die im Jahre 1855 errichtete Spanische Bank der Havanna (Banco Espanol de la Habana) betreibt Discouto-, Giro-, Contocorrent-, Leh-, Incasto- und Depositengeschäfte und giebt Noten aus. — Außerdem giebt es hier mehrere Discoutgesellschaften und andere Actiengesellschaften für Asscuranzen, Eisenbahnen und andere Unternehmungen.

Havre de Grace,

einer der wichtigsten Handelshäfen Frankreichs.

Rechnungsart, Münzen, Maße und Gewichte wie in Paris.

Wechselkursystem wie in Paris; außerdem notirt man auf New-York \pm 5 Franken für 1 Dollar, 60 Tage Sicht.

Handelsusancen. Es sind solche in Beziehung auf Ziel, Tara zc. durch einen Tarif im Jahre 1853 festgesetzt worden. Die meisten Verkäufe geschehen auf 3 oder 4 Monate Ziel; außerdem 15 Tage zur Ablieferung. — Die Waarencourtage beträgt $\frac{1}{4}$ Proc. von beiden Theilen; die Wechselcourtage 1 pro Mille, ebenfalls sowohl vom Verkäufer als Käufer. Courtage für Beforgung von Asscuranzen 1 pro Mille von Seiten des Versicherten; die Provision dafür $\frac{1}{3}$ Proc.

Handelsanstalten. Banken: die Banque du commerce, die Caisse commerciale, das Comptoir du commerce, die Caisse Havraise u. m. a. Außerdem bestehen hier über 20 See-Versicherungsgesellschaften, viele Gesellschaften und Agenturen für Feuerversicherung und eine Menge anderer Gesellschaften für Dampfschiffahrt, Landtransport und industrielle Unternehmungen.

Heidelberg,

Stadt im Großherzogthum Baden, s. Carlstraße.

Hessen-Homburg,

Landgrafschaft mit der Hauptstadt Homburg vor der Höhe.

Rechnungsart und Münzen wie Darmstadt.

Staatspapiere. Obligationen zu $3\frac{1}{2}$ Proc. Zinsen im Betrage von 90, 500 und 1000 fl. von einer Anleihe vom Jahre 1829 bei Rothschild in Frankfurt a. M., rückzahlbar durch jährliche Verloofungen.

Maasse und Gewichte:

1) für das Amt Homburg.

Der Werkfuß, die Elle, das Flüssigkeitsmaaß und Fruchtmaaß sind seit 825 wie in Frankfurt a. M.

Die Ruthe, welche bei Feld- und Waldmessungen, bei Wegen, Straßen u. s. w. braucht wird, hat eine Länge von 12 Werkfuß, 1,541 Zoll; daher = 3,45187 Meter. Dieselbe wird in 10 Fuß zu 10 Zoll zu 10 Linien eingetheilt. — Der Morgen hält 160 Quadratruthen = 19,0646 Aren.

Kubikmaaße: Bei Ausmessung der Erd-, Stein- und Holzmassen wird der Kubikfuß angewendet. Die Ruthe Erde, Sand- oder Bruchsteine ist 12 Fuß lang, 6 Fuß breit und 4 Fuß hoch, und enthält mithin 288 Kubikfuß. Die gefertigten Mauern werden nach dem nämlichen Maasse bestimmt.

Das Klafter Holz wird 12 Fuß weit und 3 Fuß hoch aufgesetzt, und die Scheitlänge ist 4 Fuß; dasselbe enthält daher 144 Kubikfuß = 3,32 Steren. — Alles Bau- und Nutzholz wird nach dem Kubikfuß berechnet.

Silber- und Handelsgewicht ist das Leichtgewicht in Frankfurt a. M. Das Pfund Schwergewicht für Fettwaaren hat 33 Loth Silbergewicht.

2) für das Oberamt Meisenheim.

Der Fuß (Werkfuß) wird in 10 Zoll zu 10 Linien eingetheilt. Der Fuß = $\frac{1}{3}$ Meter = 147,765 Pariser Linien.

Die Elle = 600 Millimeter = 265,978 Pariser Linien. — Der Stab = 2 Ellen = 1,2 Meter = 531,9552 Pariser Linien.

Die Ruthe = 15 Werkfuß = 5 Meter und wird bei Flächenvermessungen in 10 Fuß zu 10 Zoll eingetheilt.

Der Morgen hält 100 Quadratruthen = 25 Aren.

Brennholzmaaß: das Klafter wird 9 Fuß weit und 3 Fuß hoch aufgesetzt und die Scheitlänge ist 3 Fuß; ihr Kubikinhalte folglich = 81 Kubikfuß = 2 Steren.

Flüssigkeitsmaaß: Die Dhm hat $3\frac{1}{5}$ Lögel oder 80 Maass; das Lögel = 25 Maass oder 100 Schoppen; die Maass hat 4 Schoppen. Die Maass = 2 Liter; daher die Dhm 160 Liter.

Getreidemaass: Das Malter hat 4 Fass oder 16 Sester zu 4 Maßchen und hält 100 Liter.

Gewicht: Der Centner hat 100 Pfund zu 32 Loth zu 4 Quentchen; das Pfund ist das französische halbe Kilogramm, also das deutsche Zollpfund.

Münzgewicht ist seit 1838 die frühere Münzmark der Zollvereinsstaaten von 233,855 Grammen.

Bank. Die „Landgräfllich Hessische concessionirte Landesbank“ ist im Jahr 1855 von einem Frankfurter Banquier gegründet worden. Das Actiencapital wurde vorläufig auf 3 Mill. fl. in Actien zu 250 fl. (von welchen der Gründer 1000 Stück übernahm) festgesetzt. Die Bank ist zum Betrieb folgender Geschäfte

befugt: 1) Wechsel und Selbstanweisungen zu discountiren, solche auf andere Plätze zu ertheilen, zu acceptiren und für Rechnung Dritter einzuziehen; 2) gegen genügende Sicherheit Credit und Darlehn zu geben; 3) Gelder für Rechnung Dritter zu erheben und resp. anzuzahlen; 4) Gelder gegen Verzinsung anzunehmen; 5) laufende Rechnungen für Regierungen, öffentliche Anstalten und Privatpersonen, welche letztere jedoch von der Direction besonders zugelassen werden müssen, zu eröffnen und zu halten; 6) Gold und Silber, gemünzt und ungemünzt, Staatspapiere und Documente aller Art in Bewahr zu nehmen; 7) Wechsel, Staatspapiere, Coupons und Actien für Rechnung Dritter zu kaufen und zu verkaufen; für eigene Rechnung darf die Bank solche Wertpapiere nur kaufen, wenn und insoweit damit nützige Capitalien vorübergehend angelegt werden, nicht als zur Speculation; 8) Banknoten auszugeben.

Im Amt Homburg gilt die deutsche Wechselordnung und im Oberamt Weissenheim der Code de commerce.

Sildburghausen,

Stadt im Herzogthum Sachsen-Meiningen.

Rechnungsart und Wechselrecht s. Meiningen.

Maasse und Gewichte. Längenmaasse: Der Werkfuß (und Balken) = 127,5 Pariser Linien. — Der Vermessungsfuß ist der alte Nürnberger = 134,75 Pariser Linien. — Die Ruthe = 14 Vermessungsfuß.

Getreidemaß: Das Kornmalter für Weizen, Roggen und Hafer = 206,933 Liter. Das Hasermalter für Gerste, Hafer und Weizen = 239,806 Liter.

Handelsgewicht ist das alte Nürnberger.

Hohenzollern,

bestehend aus dem Fürstenthum Hechingen und dem Fürstenthum Sigmaringen; seit 1850 an Preußen abgetreten.

Rechnungsart und Münzen. Man rechnet nach Gulden des 52 $\frac{1}{2}$ Guldenfußes zu 60 Kreuzer zu 4 Pfennigen. Geprägt wurden in beiden Fürstenthümern in Folge des Beitritts zur Münchner Münzconvention vom 25. April 1837 Vereinsmünzen zu 3 $\frac{1}{2}$ Gulden im 24 $\frac{1}{2}$ -Guldenfuß oder zu 2 Thaler im 14-Thalerfuß; ferner Stücke zu 2, 1 und $\frac{1}{2}$ Gulden im 24 $\frac{1}{2}$ -Guldenfuß und Silberscheidmünzen zu 6 und 3 Kreuzern. Nachdem die Fürstenthümer an Preußen gefallen, wurden für dieselben besonders auch weitere Stücke zu 1 und $\frac{1}{2}$ Gulden im 24 $\frac{1}{2}$ -Guldenfuß und als Silberscheidmünzen Stücke zu 6 und 3 Kreuzern geprägt. In Gemäßheit des neuen preussischen Münzgesetzes im Jahre 1857 wird der Münzfuß Hohenzollerns der 52 $\frac{1}{2}$ -Guldenfuß sein. — Vor 1838 sind im Fürstenthum Hohenzollern-Hechingen keine Münzen geprägt worden. Dagegen wurden im Fürstenthum Hohenzollern-Sigmaringen in 10 Ducaten und Carolinen, und in Silber Conventions-Speciesthaler, 10 Thaler auf die Galnische Mark fein (also das Stück = 2 fl. 27 kr. rhen. = 1 fl. 12 gr. preuß. = 2 fl. 10 kr. österrich.), so wie 24- und 12-Kreuzerstücke geprägt.

Wechselrechtliches. Seit 1849 Einführung der allgemeinen deutschen Wechselordnung.

Maasse und Gewichte wie in Württemberg (s. Stuttgart).

Staatspapiere. Eine Anleihe des Fürsten von Hedingen im Betrage 260000 fl. ist zum Theil heimbezahlt und der Rest in die preussische Staatsbank übergegangen.

Ssongkong, s. Canton.

Jamaika,

wichtigste Insel des britischen Westindien mit der Hauptstadt San Jago de la Vega, s. Kingston.

Japan, Jeddo, s. Nangasacki.

Jassy,

Hauptstadt des Fürstenthums Moldau.

Rechnungsart und Münzen. Man rechnet wie in der Walachei und Türkei nach Piaſtern oder Lee zu 40 Para oder Paralle, deren Zahlwerth durch den Curs der umlaufenden Gold- und Silbermünzen, insbesondere der Ducaten, welche hier zu 37 Piaſter fest angenommen werden, bedingt. Rechnet man durchschnittlich 145 Ducaten auf das Münzpfund feines Gold und nimmt man 800 fl. rhn. für den Werth desselben an, so stellt sich der Werth des hiesigen Piaſters auf ca. 9 kr. rhn. = 2 sgr. 7 pf. preuß. = 13 nkr. öster.

Es circuliren hier hauptsächlich, außer österr. Ducaten und Silberorten, russische und türkische Münzen, so wie auch Wiener Banknoten. — Die Moldau hat keine eigenen Münzen.

Wechselkursystem. Man notirt auf

Berlin	±	12 Piaſter	für 1 Thlr.
Constantinopel	"	30 Para	" 1 türk. Piaſter.
Hamburg	"	6 Piaſter	" 1 Bancomark.
London	"	80 "	" 1 Liv. Sterl.
Marseille	}	4 "	" 1 Frank.
Paris			
Odeſſa	"	100 Rubel	" 100 Rubel, wobei 1 Rubel = 12 Piaſter gerechnet wird.
Wien	"	4 ³ / ₄ fl. östr.	" 1 Ducaten (= 37 Piaſter).

Wechselrechtliches. Auch hier (wie in der Walachei) ist mit wenig Änderungen das franz. Wechselrecht eingeführt.

Maasse und Gewichte. Längenmaasse: Die Angaben in Betreff der Länge des Fußes stimmen nicht mit einander überein. Die moldauische Klafter ist dem russischen Faden (die Saschen) gleichgesetzt; da nun solcher = 6,568 Pariser Fuß (zu 12 Zoll zu 12 Linien) und die Moldauer Klafter in 8 Fuß getheilt wird, so wäre der Moldauer Fuß = 118,22 Pariser Linien. — Flächenmaass ist die Prashine = 36 Quadratklafter. — Flüssigkeitsmaass: Die Klafter wird der türkischen gleichgesetzt, s. Constantinopel.

Getreidemaass: Der Kilo = 4,35 Hectoliter.

Gewicht: Die Oka hat 4 Litra zu 100 Dramm zu 60 Grän. Der Kantar (Kantner) hat 44 Oken, die man in der Praxis = 100 Wiener Pfund rechnet.

In der Praxis wird auch die moldanische Dia der walschischen und türkischen Dia gleich gerechnet.

Bank. Die im Jahre 1857 von der Dessenauer Credit-Anstalt gegründete Wechsel-, Depositen-, Discout-, Leih- und Notenbank hat im Jahre 1858 ihre Zahlungen suspendirt.

Innsbruck,

Hauptstadt der österreichischen gesfürzten Graffschaft Tyrol.

Rechnungsart, Münzen, Maaße und Gewichte, s. *Bozen*.

Bank. Es besteht hier eine Bank-Verwechslungs-Kasse der Wiener Nationalbank.

Ionische Inseln,

nämlich Corfu, Faro, Zante, Cephalonia, Santa-Maura, Theaki oder Itzala und Ceix, nebst noch einigen kleineren Inseln, ein Freistaat unter englischem Schutze stehend.

Rechnungsart und Münzen. Gesehlich soll hier seit 1815 mit Pfunden zu 20 Schillingen zu 12 Pence Sterling gerechnet werden (s. *Bozen*); im Verkehre rechnet man aber auch nach Dollars zu 100 Oboli (Cents) zu 1 Obolici. Unter Dollar werden hier die österreichischen Speciesthaler (Pezantische Thaler) und die Maria-Theresia-Thaler (von welchen, wie auch von den Preussischen Thalern, 10 Stück auf die kölnische Mark fein Silber gehen) verstanden. Der (deutsche) Dollar ist zu 4 Schilling 2 Pence Sterling, und der spanische Dollar oder Piaster zu 4 Schilling 4 Pence Sterling tarificirt.

Geprägt werden von England: Silbermünzen zu 30 Obolici = 3 Pence Sterling und Kupfermünzen zu 10 Obolici = 1 Penny, zu 5 Obolici = $\frac{1}{2}$ Penny, zu 2 $\frac{1}{2}$ Obolici = $\frac{1}{4}$ Penny oder 1 Farthing, und zu 1 Obolici. Nach obiger Ausmünzung ist der deutsche Dollar = 100 Oboli und der spanische Dollar = 104 Oboli. *)

Auf der Insel Cerigo u. a. rechnet man auch nach türkischen Piastern zu 40 Para (s. *Constantinopel*).

Curssystem.

Man notirt auf Corfu, Zante und Cephalonia mehrentheils 30 Tage mit Sicht auf

London	±	30 Pence Sterl.	} für 1 spanisches Piaster.
Mosca	.	102 Rjabochi	
Wien	.	120 Grani	
Konstantinopel	.	6 österr. Piren **)	
Napoli	.	16 Oboli für 1 moldanische Pira.	
Triest	.	40 Oboli für 1 Gulden Bancoaluta.	

*) Nach den Notizen:

Frankfurter Gulden.	
1 Obol	1 drittel S.
1	1/2 Schilling
1	1/4 Kreuz
1	1/8 Kreuz
1	1/16 Kreuz
1	1/32 Kreuz
1	1/64 Kreuz
1	1/128 Kreuz

Spanischer Dollar.	
1 Obol	1 drittel S.
1	1/2 Schilling
1	1/4 Kreuz
1	1/8 Kreuz
1	1/16 Kreuz
1	1/32 Kreuz
1	1/64 Kreuz
1	1/128 Kreuz

**) Vom Banco.

Handelsrecht ist mit einigen Abweichungen das französische.

Fremde Münzen. Von fremden Münzen cursiren außer spanischen, britanischen und südamerikanischen Piastern so wie österreichischen Conventionspecieshalern (Levantine und Maria-Theresia-Thalern), besonders österreichische zwanziger, welche im kleinen Verkehr 16 Oboli gelten, ferner spanische Duzas oder Dublonen (s. Madrid) zu 16 Piafter, französische Fünffrankenstücke und englische Nationalmünzen.

Maasse und Gewichte sind die englischen mit italienischen Bezeichnungen; B.: die Farba Ionia = Imperial-Yard; 1 Piede (Fuß) = 1 Foot; 1 Gallone Ionia zu 8 Dicotoli = 1 Imperial-Gallon (Flüssigkeitsmaass); 1 Barila zu Metri = 16 Imperial-Gallons; 1 Centinajo (Centner) hat 100 Libbre grosse; Migliajo (Meiler) hat 1000 Libbre grosse; die Libbra ist entweder grossa (johannisches schweres Pfund) = Pound Avoirdupois, oder sottile (jonisches leichtes Pfund) = Troy pound (Tropffund).

Im Handel bedient man sich auch mitunter des türkischen Gewichts (s. Constantinopel). Die früheren Längenmaasse und Gewichte waren die Venetianischen. Del wird noch immer nach dem alten Barile verkauft, welcher auf Corfu, Argos, Cephalonia, Santa-Maura und Ithaka = 18 alte englische Weingallons = 68,13 Liter; auf Zante = $17\frac{5}{8}$ alte Weingallons = 66,71 Liter, und auf Trigo = $14\frac{2}{3}$ alte englische Weingallons = 54 $\frac{1}{2}$ Liter (Kelly).

Handelsanstalten u. Es befindet sich auf Corfu eine Commandite oder Jonian Bank in London, welche Noten ausgiebt; außerdem giebt es hier verschiedene Creditanstalten und Leihbanken, die von der englischen Regierung gegründet worden sind, und mehrere Versicherungsanstalten.

Iviza,

Hauptstadt der gleichnamigen spanischen Insel.

Rechnungsart. Man rechnet hier nach Libras zu 20 Suelbos zu 12 meros. Es werden 425 Libras de Iviza (eine Rechnungsmünze) = 16 Pesos spanische Silberpiaster) angenommen, daher, wenn man den Peso zu 2 $\frac{1}{2}$ fl. rhn. ansetzt, 1 Libra = ca. 5 fr. rhn. = 1 sgr. 5 pf. preuß. = 7 nkr. österr.

Münzen sind die spanischen (s. Madrid).

Maasse und Gewichte wie Mallorca.

Rahira, s. Cairo.

Kalkutta, s. Calcutta.

Kanton, s. Canton.

Karlsruhe,

Hauptstadt des Großherzogthums Baden.

Rechnungsart und Münzen. Man rechnet nach Gulden zu 60 Kreuzer, der Kreuzer noch in Halbe getheilt, und in Folge der Münzconvention vom 24. Januar 1857 in dem Zahlwerthe des 52 $\frac{1}{2}$ -Guldenfußes.

Geprägt werden nach dem Vertrage vom 24. Januar 1857:

Bereinsthaler im Feingehalte von 900 Tausendtheilen, 30 Stück auf das und fein; = 1 fl. 45 fr. rhn. = 1 thlr. preuß. = 1 $\frac{1}{2}$ fl. österr.; Gulden und halbe Guldenstücke. In Kupfer: Kreuzer und halbe Kreuzerstücke.

Von Dukaten älterer und neuerer Prägung, im Feingehalte von $986\frac{1}{2}$ Tausendtheilen, gehen 145,2685 Stück auf das Pfund fein; daher der Dukat = 0,84419 Krone. In den öffentlichen Kassen wird derselbe zu 5 fl. 26 kr. angenommen.

Von 10-Guldenstücken (von den Jahren 1819—1827) im Feingehalte von $902\frac{1}{2}$ Tausendtheilen, gehen 80,5280 Stück auf das Pfund fein Gold; daher das Stück = 0,62094 Krone. — 5-Guldenstücke nach Verhältniß.

Von 500-Kreuzerstücken (vom Jahre 1828), einfachen Ludwigs'or, im Feingehalte von $902\frac{1}{2}$ Tausendtheilen, gehen 48,814 Stück auf das Pfund fein Gold; daher das Stück = 1,0349 Krone. — Doppelte Ludwigs'or nach Verhältniß.

Von Rheingold-Dukaten (von den Jahren 1832 bis 1857 und auch früher) im Feingehalte von $987\frac{1}{2}$ Tausendtheilen, gehen 145,2685 Stück auf das Pfund fein; daher das Stück 0,84419 Krone.

Silbermünzen aus den Jahren 1819 bis 1827 sind:

2-Guldenstücke im Feingehalte von 750 Tausendtheilen, 26,1914 Stück auf das Pfund fein; daher das Stück = 2 fl. 0,268 kr. rhn. = 1 thlr. $4\frac{3}{10}$ sgr. preuß. = 1 fl. 71 nfr. österr. — Guldenstücke nach Verhältniß.

Thaler zu 100 Kreuzer (aus den Jahren 1828 bis 1831), im Feingehalte von 875 Tausendtheilen, 81,488 Stück auf das Pfund fein; daher das Stück = 1 fl. 40,038 kr. rhn. = $28\frac{1}{2}$ sgr. preuß. = 1 fl. 48 nfr. österr. — Halb- und Vierteltaler nach Verhältniß. — Sämmtliche Staatsklassen haben die obgehenden Stücke obiger Münzen an die Münzstätte zum Einschmelzen abzugeben.

Von Kronenthalern zu 2 fl. 42 kr., im Feingehalte von $871\frac{19}{32}$ Tausendtheilen, gehen 19,437 Stück auf das Pfund fein; daher das Stück = 2 fl. 42,068 kr. rhn. = 1 thlr. 16,3034 sgr. preuß. = 2 fl. 31 nfr. österr.

Von $3\frac{1}{2}$ -Gulden- oder 2-Thalerstücken (nach den Conventionen von 1837, 1838 und 1845), im Feingehalte von 900 Tausendtheilen, gehen 14,9665 Stück auf das Pfund fein; daher das Stück = 3 fl. 30,47 kr. rhn. = 2 thlr. 0,1341 sgr. preuß. = 3,00671 fl. österr.

Von 2-Guldenstücken desselben Feingehalts gehen 26,1914 Stück auf das Pfund fein; daher das Stück = 2 fl. 0,269 kr. rhn. = 1 thlr. 4,3624 sgr. preuß. = 1 fl. 71 nfr. österr.

1-Guldenstücke und $\frac{1}{2}$ -Guldenstücke nach Verhältniß. = Scheidemünzen: 6-, 3- und 1-Kreuzerstücke.

Papiergeld. Das badiische Papiergeld beträgt 3 Mill. fl. Es gibt 2-, 10-, 30- und 35-Guldenscheine; letztere sind zurückgerufen und werden in Korkommen eingelöst und nicht mehr ausgegeben.

Wechselhandel. Im Verkehr mit Schwaben richtet man sich hier nach Frankfurter Curien.

Wechselrechtliches. Seit 1849 ist die allgemeine deutsche Wechselordnung im Großherzogthum eingeführt. Nach dem Einführungsgezet vom 19. Febr. 1849 hat die Hinterlegung der Wechselsumme (Art. 23, 40, 73 der d. B. O.) auf den Grund einer vom zukünftigen Verichte erfolgten Befähigung oder auf den von dem zukünftigen Staatsverrichter aufgenommenen Hinterlegungsurkunde mit dem Urthe vom 2. August 1857 (Art. 3 zu schreiben.

Staatspapiere. Die badiischen Anleihen und Obligationen sind folgende:

1. Lotterie-Anlehen von 1840 gegen 50 = Guldenloose (ursprünglich 5 Mill. Gulden).

2. Lotterie-Anlehen von 1845 gegen 35 = Guldenloose (ursprünglich 14 Mill. Gulden).

3. $3\frac{1}{2}$ -procent. Rentenscheine (Rest ca. $2\frac{1}{2}$ Mill. fl.) in Stücken von 100 und 500 fl.

$3\frac{1}{2}$ -procentige Eisenbahn-Obligationen von 1842 (ursprünglich 10 Mill. fl.) in Stücken von 100, 500 und 1000 fl.

4. $4\frac{1}{2}$ -procent. Anlehen von 1851 und 1854—56 ($3\frac{1}{2}$ u. 14 Mill.) in Stücken von 100, 500 und 1000 fl.

Das Anlehen von 1851 ist gekündet, resp. auf 4-procentige Obligationen in Umwandlung.

5. 4-procentige Anlehen von 1859 und 1860 (je 7 Mill.) in Stücken von 100, 500 und 1000 fl. (1860er noch nicht ausgegeben).

Die 5-procentigen Anlehen von 1848 und 1849 (freiwilliges) wurden durch das 1851er Anlehen umgewandelt. Von dem 1851er Anlehen übernahm François Blanc in Homburg vor der Höhe 1 Mill. und die betreffenden Obligationen sind ebenfalls in den Verkehr gekommen.

Maasse und Gewichte. Längenmaasse: Der Fuß von 10 Zoll zu 10 Linien zu 10 Punkte = 3 Decimeter oder 0,3 Meter = 132,9888 Paris. Linien. — Die Elle = 2 Fuß = 265,9776 Paris. Linien. — Die Ruthe = 10 Fuß ist auch das Maass der Bergleute, statt des Lachters. — Das Klafter = 6 Fuß.

Wegmaass: Die Wegstunde ist nahe 14815 Fuß. — Die Meile = 2 Wegstunden.

Flächen- und Feldmaass: Die Flächenmaasse sind die Quadrate der Längenmaasse. Die Quadrat-Ruthe = 100 Quadrat-Fuß = 85,29138 Pariser Quadrat-Fuß. — Der Morgen von 4 Vierteln = 400 Quadrat-Ruthen = 36 Aren.

Brennholzmaass: Das Klafter ist 6 Fuß hoch und breit, und die Scheitlänge ist 4 Fuß; daher das Klafter = 3,888 Steren.

Hohlmaasse: Die Einheit der Hohlmaasse ist das Meflein (für trockene Dinge) und die Maass (für Flüssigkeiten) von $\frac{1}{18}$ Kubitfuß = $1\frac{1}{2}$ Liter = 75,61866 Paris. Kubitzoll. Die Maasse für sackfähige und flüssige Dinge haben in ihren zehntheiligen Abstufungen gleichen Inhalt und sind:

für sackfähige Dinge:		für flüssige Dinge:		Meflein oder Maass:
der Zuber	=	das Fuder	=	1000
das Malter	=	die Ohm	=	100
der Sester	=	die Stüge	=	10
das Meflein	=	die Maass	=	1
der Becher	=	das Glas	=	$\frac{1}{10}$

Zum Gebrauche sind Halbfester und Doppelfester, Halbmeslein und Doppelmeflein, die Halbmaass, der Schoppen und Halbschoppen als Hälfte, Viertel und Achtel der Maass gestattet.

Getreidemaass: Der Zuber = 1500 Liter oder 15 Hektoliter; das Malter = 150 Liter oder $1\frac{1}{2}$ Hektoliter; der Sester = 15 Liter.

Flüssigkeitsmaass: Das Fuder = 1500 Liter; die Ohm = 150 Liter; die Stüge = 15 Liter.

Kohlen- und Erzmaasse: Die Hohlmaasse für Kohlen bestehen in geflochtenen Gefäßen, die ein Malter halten. Auch können solche Gefäße für den Inhalt von 2 Malter gebraucht werden. — Das Maas für Erze und Steinkohlen muß bis zum Rande eben angefüllt zwei Sester des Getreidemaasses halten.

Gewicht: Das Pfund = $\frac{1}{2}$ Kilogramm oder 500 Grammen = ein deutsches Pöllpfund. Es hat 10 Zehnlinge zu 10 Centas zu 10 Delas zu 10 As, also 10000 bairische As; im Verkehr wird es aber getheilt in 2 Mark, 4 Vierlinge, 16 Unzen oder 82 Loth zu 4 Quentchen; das Quentchen hat vier Pfennige zu 4 Karat zu 4 Gran zu 4 Gränchen zu 4 Nichttheile, das Pfund also 131072 Nichttheile. — Der Stein = 10 Pfund und der Centner = 100 Pfund.

Medicinalgewicht, mit der allgemein üblichen Eintheilung, ist seit 1854 auf $\frac{3}{4}$ des Pöllpfundes, also auf 24 Loth festgesetzt; daher das Medicinalgewicht = 375 Grammen. Das ältere war = 357,78 Grammen.

Münzgewicht ist das Pöllpfund von 500 Grammen, getheilt in Tausendtheile; die Theilung der Tausendtheile erfolgt in Decimalabstufung.

Die Gold- und Silberarbeiter so wie die Juweliere haben sich gleichfalls des Pöllpfundes zu bedienen; es ist ihnen aber gestattet, bei ihrem Verkehr mit Ausländern, so wie auch unter sich selbst, sich des kölnischen Markgewichtes für ihre Waaren zu bedienen, jedoch dürfen sie die hierzu erforderlichen Waagen und Gewichtstheile nicht im offenen Laden oder in ihren Werkstätten, soweit sie in letzteren zugleich ihren Laden haben, gebrauchen, und sie dürfen dort nur mit bairischem Gewichte auswiegen, welches letztere bei jedem Verkaufe von Gold- und Silberwaaren an Inländer, wenn diese Waaren nach dem Gewichte zugekauft werden, angewendet werden muß.

Juwelengewicht ist das Amsterdamer Juwelentarat (s. Einl. S. 12 u. Art. Amsterdam, S. 39).

Kassel,

Hauptstadt des Kurfürstenthums Hessen.

Rechnungsart und Münzen. Seit dem Beitritt zum Münzvertrag vom 24. Januar 1857 rechnet man nach Thalern zu 30 Silbergroschen zu 12 Siller im 30-Thalerfusse (s. Berlin). — Die neueren Landesmünzen s. unter Berlin.

Von früherem Gepräge gibt es noch:

In Gold: Einfache und doppelte Pistolen (Friedrich-Wilhelms'or), dem preuß. Friedrichs'or gleich zu rechnen; in Silber: Vereinsmünzen zu 2 Thalern oder $3\frac{1}{2}$ Gulden rhen., Thalerstücke (wie in Berlin) und Sechsthalerstücke und als Scheidemünze Stücke zu 2, 1 und $\frac{1}{2}$ Silbergroschen zu resp. 24, 12 und 6 Siller im 16-Thalerfusse, besser, aber leichter im Gewicht als die preussischen; in Kupfer: Hellerstücke, 180 auf die kölnische Mark.

Von älteren Gold- und Silbermünzen kommen auch noch vor: Ducaten und Carolinen, einfache und doppelte Pistolen oder Wilhelms'or; in Silber: Conventions-Species, im Werthe von 1 thlr. 12 sgr. preuß., dito von 1815 im Werthe von 1 thlr. 10 sgr., Landgräfliche $\frac{1}{3}$ -Thalerstücke; Thalerstücke von 1819 bis 1832 im Werthe von 1 thlr. und von $29\frac{1}{2}$ sgr. preuß.; Drittelstücke von

22 bis 1828 im Werthe von 9 $\frac{1}{2}$ sgr. preuß. und Sechstelstücke von 1823 1831, werth circa 4 sgr. 8 pf. preuß.

Papiergeld. Kassenscheine zu 1, 5 und 20 Thaler.

Im Wechselgeschäft richtet man sich nach der Berliner und Leipziger rfe.

Wechselrechtliches. Die allgemeine deutsche Wechselordnung ist erst im Jahr 1859 in Kurhessen mit einigen Zusätzen und Abänderungen eingeführt worden.

Zum Art. 2 der deutschen Wechselordnung kommt eine Aufzählung derjenigen Personen, welche dem Wechselarrest nicht unterworfen sind, mit dem zweiten Zusätze, daß wegen einer und derselben Wechselschuld der Wechselarrest nicht länger als ein Jahr dauern darf, und daß einem Antrag auf Verhängung von Wechselhaft von dem Gericht erst dann stattgegeben werden kann, wenn der Inhaber der Mittel zur Unterhaltung des Schuldners bereit gestellt hat. Statt des zweiten Absatzes vom Art. 18 der deutschen Wechselordnung, nach welchem Meß- und Markt-Wechsel erst in der an dem Meß- oder Markorte gesetzlich bestimmten Präsentationszeit zur Annahme präsentiert und in Ermangelung derselben protestirt werden können, heißt es in dem kurhessischen Gesetze, daß Meß- und Marktwechsel erst mit dem Beginne der Messe oder des Marktes zur Annahme präsentiert und in Ermangelung derselben protestirt werden können. In Betreff des Protestes ist im Art. 87 der kurhessischen Wechselordnung weiter verordnet, daß zu jeder Protestaufnahme ein Proteststempel von 15 sgr. verwendet werden müsse, und daß Aktuare und Notare daneben eine Gebühr von einem Thaler beziehen haben. Nach dem Art. 73 der deutschen Wechselordnung über abhandeltene Wechsel folgen in der kurhessischen Wechselordnung folgende Bestimmungen in Betreff des Amortisationsverfahrens: 1) Der Eigenthümer eines abhandeltene Wechsel hat mit dem Antrage auf dessen Amortisation eine Abschrift des Wechsels vorzulegen oder wenigstens den wesentlichen Inhalt desselben anzugeben, auch den Besitz und Verlust glaubhaft darzuthun. Hierzu soll jedoch in Ermangelung anderer Beweismittel die Versicherung an Eidesstatt unter dem Schworenen zur demnächstigen eidlichen Bekräftigung vorläufig genügen. 2) Das Gericht theilt diesen Antrag dem Zahlungsverpflichteten zur Nachricht mit, und läßt gleichzeitig durch Anschlag an der Gerichtsstätte, so wie durch zweimaliges Einrücken in das Provinzial-Wochenblatt und in eine oder nach Befinden mehrere andere geeignete Zeitungen eine öffentliche Aufforderung an den unbekannt gewordenen Inhaber des Wechsels, innerhalb einer bestimmten, von dem auf das Datum der Befugung, oder, wenn der Wechsel noch nicht fällig ist, auf den Verfalltag folgenden Tage an zu berechnenden Frist, welche nicht unter drei Monaten und nicht über ein Jahr betragen darf, dem Gericht den Wechsel vorzulegen, mit der Anweisung, daß nach fruchtlosem Ablaufe jener Frist der Wechsel auf weiteren Antrag für kraftlos erklärt und dem Imploranten hierüber gerichtliche Urkunde ausfertigt werde. 3) Meldet sich der Inhaber des Wechsels innerhalb der gesetzten Frist nicht, und hat der Implorant die oben unter Ziffer 1 erwähnte Versicherung durch förmlichen Eid bekräftigt, so ist auf deshalbigen Antrag die Androhung verwirklichen, dem Zahlungsverpflichteten hiervon Kenntniß zu geben und zugleich die Amortisationsverfügung durch einmaliges Einrücken in eine Zeitung zu öffentlichen. 4) Legt dagegen der Inhaber des Wechsels diesen binnen der gegebenen Frist vor, und gegen den Antrag des Imploranten Widerspruch ein, so ist

Termin anuberanmen, in welchem der Implorant sich über die Identität des Wechsels zu erklären hat, auch wo thunlich der Streit zwischen beiden zur ordentlichen Entscheidung zu bringen, so wie über die Kosten der Verhandlung zu erkennen ist. Von dieser Entscheidung ist alsbald nach ihrer Rechtskraft dem Zahlungspflichtigen Nachricht zu geben. — Ergeben sich Weiterungen, welche in diesem Termine nicht erledigen lassen, so wird unter Aufhebung des Concursations-Verfahrens und Rückgabe des Wechsels an den Inhaber der Forderung in den ordentlichen Rechtsweg verwiesen, nach dessen Ausgang auf den Antrag einen oder andern Theils über die im obengedachten Verfahren entstandenen Kosten zu erkennen ist, soweit über solche nicht etwa das in dem ordentlichen Verfahren ergangene Erkenntniß sich verbreitet. 5) Zu den endlichen Verfügungen im Concursationsverfahren, das im Uebrigen rücksichtlich der Stempel- und Aktenrichtigkeit einem sonstigen Klageverfahren gleich zu achten ist, wird ein Stempel von einem halben Procent, jedoch nicht über 8 thlr. und nicht unter 10 gr. verwendet.

Staatspapiere. Kurhessische Staatspapiere gibt es von der Anleihe vom Jahr 1831 (850,000 thlr.), ursprünglich zu 4 Proc., später auf 3 1/2 Proc. reducirt; von der Anleihe vom Jahr 1834 (1,265,850 thlr.) zu 3 1/2 Proc., von der Eisenbahn-Lotterie-Anleihe vom Jahr 1845 (6 1/2 Mill. thlr.), von der Anleihe vom Jahr 1849 zu 4 1/2 Proc. (1/2 Mill. thlr.), desgl. von 1850 (1 Mill. thlr.) und von 1854 (1 1/3 Mill. thlr.)

Maasse und Gewichte. Dieselben sind nicht aller Orten im Lande gleicher Größe. Diejenigen der Stadt Kassel nebst Umgebung sind die folgenden Längenmaaß. Der kurhessische Normalfuß zu 12 Zoll zu 12 Linien = 127,586 Pariser Linien. — Die Elle = 252,857 Pariser Linien. Die bamberger Elle = 307,786 Pariser Linien. — Der alte Kasseler Fuß (Kasseler Fuß zu 12 Zoll zu 12 Linien, jetzt noch beim Feldmaaß im Gebrauche) = 126,8 Pariser Linien. Die Ruthe = 14 alte Fuß = 1766,8 Pariser Linien. — Der Ader = 150 Quadratrutthen.

Flüssigkeitsmaaß: für Wein, Brantwein und Essig: Das Fuder zu 6 Quart zu 20 Viertel zu 4 Maas zu 4 Schoppen. Die Maas = 194,95 Centiliter. Die Bier-Maas hat 4 Schoppen und hält 218,45 Centiliter. — 80 Bier-Maas = 1 Ohm Bier. Mit dem Bier-Maas wird auch die Milch gemessen. — 8 Bier-Maas werden 9 Wein-Maas gleich geachtet.

Getreidemaas. Das Viertel zu 2 Scheffel zu 8 Regen zu 4 Maß hält 160,48 Liter.

Handelsgewicht ist das Zollgewicht (s. Berlin).

Die seitherigen Gewichte sind: 1) für den Großhandel und für den Verkehr mit Naturalien das Schwergewicht der Centner zu 108 Pfund zu 32 Quart zu 4 Quentchen. Das Pfund Schwergewicht = 484,19 Grammen. 2) für den Verkehr im Kleinhandel, mit derselben Eintheilung wie vorher, das Leichtigewicht, von welchem das Pfund = 467,77 Grammen. — Es sind 57 leichte Pfund = 59 schwere Pfund.

Der Kleuder Wolle hat 21 schwere Pfund.

Gold- und Silbergewicht ist die Kasseler Mark zu 1/2 Pfund des Leichtigewichts, Wänzgewicht, s. Berlin.

Medicinalgewicht ist das alte Nürnberger.

Holzmaaß. In dem ganzen Kurfürstenthum besteht beim Forstwesen nur ein Längenmaaß für sämtliche Holzmaßmessungen, nemlich der kurhessische Normal-

ben). Das Maaf zum Messen des Brennholzes zc. heißt Klasten, und deren zweierlei verordnet. Die Klasten Werk-, Nutz- und Brennholz ist

1) in allen kurhessischen Forsten, mit Ausschluß der Oberforste Fulda und u., 5 Fuß hoch und eben so weit, und die Scheitlänge beträgt 6 Fuß; die- hat daher 3,572 Steren (s. Paris).

2) In den Forsten der Provinz Hanau und der Forst-Inspektion Fulda afß hoch und eben so weit, und die Länge der Scheite ist 4 Fuß. Ihr Inhalt beträgt demnach 3,4291 Steren. Sollte der Verbrauch des Holzes e Längen erfordern, so muß die Klasten entweder in der Höhe oder in der e danach verändert werden, so daß obiger Kubikinhalte herauskommt.

Das Reiserholz wird in Wellen von 6 Fuß Länge und 3 Fuß Umfang so als möglich gelegt und gebunden.

Garnmaaf. Nach der Keinenordnung vom 29. Dezember 1829 für die inz Niederhessen (ohne Schaumburg) und den Kreis Hersfeld müssen die el eine Länge von 4 Kasseler Ellen und 3 Zoll im Umfange ergeben. Jeder ng soll 30 Gebinde, jedes Gebinde 40 Fäden oder 20 Gebinde, jedes zu Fäden enthalten.

Die Länge und Breite, welche ein Stück Leinen der folgenden Gattungen a muß, sind folgendermaßen bestimmt:

1) hessisches Schock Leinen (Bleichtuch) roh, 60 Kasseler Ellen Länge und bis $\frac{3}{4}$ Breite;

2) gebleichtes Schocktuch in Stücken zu 30 Ellen Länge und $\frac{3}{4}$ Ellen te;

3) Hede-Leinen (Segeltuch, Sacktuch), $\frac{5}{4}$ Ellen Breite, die Länge nach der abe auf den Mengenzeichen;

4) Stiege-Leinen, 20 Ellen Länge und $\frac{5}{4}$ Breite (auf Bestellung auch Breite);

5) Hundert-Leinen, 25 Ellen Länge und $\frac{7}{4}$ Breite.

Obige Vorschriften gelten seit 1835 auch für die Kreise Fulda und Hün- und seit 1837 gilt die Keinenordnung auch für die Provinz Oberhessen.

Maafße und Gewichte für die indirekten Steuern und für Zoll. Der kurhessische Normalfuß (s. oben) ist das Längenmaaf, das Kasseler Viertel (s. oben) das Getreidemaaf. Flüssigkeitmaaf ist seit 1832 die preussische Dhm (s. Berlin für den Zoll). — Gewicht ist das Zollgewicht (s. Berlin). Die Steuer vom inländischen Wein seit 1832 gleichfalls die preussische Dhm. Die Steuer vom inländischen Branntwein seit 1825 die Dhm zu 20 Viertel 80 Maaf. Die Maaf = 1,98442 Liter, also die Dhm 158,7536 Liter. Die Kasseler Dhm (s. oben) = $80 \times 1,9495$ Liter = 155,96 Liter, so die Dhm für die Steuer = 1,0179 Kasseler Dhm. — Für die Steuer vom inländischen Bier hat die Dhm ebenfalls 80 Maaf, aber die Maaf hält 2,18287 Liter; das Kasseler Biermaaf (s. oben) 2,1845 Liter; daher 1 Maaf für die Steuer = 0,9992 Kasseler Biermaaf.

Handelsanstalten zc. Landescredittasse, welche den Zweck hat, den Grundbesitzern zu Ablösungen von Servituten, Zehnten und Grundzinsen Kapital zu verschaffen; sie nimmt Darlehen an, worüber sie $3\frac{1}{2}$ Proc. zinstragende Operationen aushandelt, und verleiht im Inlande gewöhnlich zu 4 Proc., auswärts auch zu $3\frac{3}{4}$, $3\frac{1}{2}$ und selbst zu 3 Proc.

Zwei nicht ganz unbedeutende Messen und alljährlich Ende Juni ein drei-

tägiger Wollmarkt. Die kurhessische Leih- und Commerzbank, eine im Jahr 1721 auf Actien gegründete Privatanstalt, über deren Geschäfte und Verwaltung nichts veröffentlicht wurde, ist seit 1859 fallit.

Schiva,

Hauptstadt des gleichnamigen tartarischen Khanats.

Rechnungsart und Münzen. Man rechnet nach Tillas oder Telos zu 14 Abassen zu 2 Tengas zu 40 Puls. Die Tilla ist eine Goldmünze, welche gewöhnlich zu 4 russische Silberrubel gerechnet wird; die Tenga ist eine Silbermünze und der Pul ist von Kupfer oder Messing.

Von fremden Münzen cursiren hier bolharische Goldmünzen, persische Münzen und holländische Ducaten.

Maasse und Gewichte. Außer dem Kulatsch, einem Längenmaasse, welches man dem russischen Saschen (s. Petersburg) gleichrechnet, ist kein Maas vorhanden. Russische Kleiderstoffe werden nach der russischen Arschin (= 315,266 Pariser Linien) verkauft. Flüssigkeiten werden gewöhnlich mit den aus Rußland kommenden gläsernen Kruschkamaassen gemessen.

Gewicht ist der Batman = $1\frac{1}{2}$ russische Pud oder 48 russische Pfund = 19,6565 Kilogramm.

Kiachta,

Stadt in Sibirien, an der Grenze der Mongolei, Verbindungsplatz des russischen Handels mit China.

Münzen, Maasse und Gewichte, s. Petersburg.

Tauschhandel. Der Handel zwischen den Russen und Chinesen ist gesetzlich ausschließlich Tauschhandel, welcher in einer Art Messe, die von Mitte März bis Ende Mai dauert, stattfindet. Der Werth der zu vertauschenden Gegenstände wird dann von einer aus Mitgliedern der russischen Kaufmannschaft von Kiachta und aus chinesischen Kaufleuten zusammengesetzten Commission in einer fingirten Geldeinheit „Tun“ genannt, festgesetzt, und darauf hin werden die Waaren unmittelbar getauscht. Der Tun entspricht dem jeweiligen Werthe von 10 Stück Nanling. — Nur die der Kaufmannschaft von Kiachta angehörigen Kaufleuten dürfen sich an diesem Tauschhandel betheiligen.

Kiel,

Stadt im Herzogthum Holstein.

Rechnungsart und Münzen gesetzlich wie in Kopenhagen, gewöhnlich aber wie in Altona.

Im Wechselverkehr richtet man sich nach den Cursen von Altona oder Hamburg.

Wechselrechtliches. Für das Herzogthum Holstein wurde im Jahr 1854 eine Wechselordnung erlassen, welche im Wesentlichen mit der allgemeinen deutschen Wechselordnung übereinstimmt.

Maasse und Gewichte wie in Altona, mit Ausnahme der Getreidetonne von 3 Scheffeln, welche zu 118,54 Liter angegeben wird.

Messe. Die hiesige Messe, Kieler Umschlag genannt, welche vom 6. Januar bis 2. Februar dauert, unterscheidet sich von allen andern Messen dadurch, daß sie für das ganze Herzogthum Holstein als allgemeiner Zahlungs-

nin für Kapital-, Zins- und Pachtzahlungen dient, dergestalt, daß alle diese Schäfte auch alljährlich zu dieser Zeit in Kiel selbst entweder persönlich oder durch Bevollmächtigte, abgemacht werden müssen. Hauptzahltag dieser Messe sind 12. bis 15. Januar; der 15. bis 17. sind als Respecttage angenommen.

Kingston,

Haupthandelsplatz auf der britisch-westindischen Insel Jamaica.

Rechnungsart und Münzen. Man rechnet nach Pfunden zu 20 Schillingen zu 12 Pence Sterling. Die hier hauptsächlich kursirenden spanischen Silberpiaster oder Dollars haben seit 1838 (wie in allen englischen Colonien) den gesetzlichen Werth von 50 Pence Sterling; rechnet man daher den Piaster zu 2 fl. 30 kr. rhn., so stellt sich der Werth eines Pfundes auf 12 fl. rhn. = 1 thlr. 26 sgr. 8 pf. preuß. = 10 fl. 28 kr. öster. Viel geringer war die frühere Colonialwährung. Man rechnet auch nach Dollars zu 100 Cents, nämlich auf den kleineren westindischen Inseln. Die hier und im britischen Westindien überhaupt kursirenden Münzen sind die englischen Gold- und Silbermünzen, gesetzliches Zahlungsmittel, und wo man nach Dollars rechnet, den Sovereign zu 4 Dollars 80 Cents tarificirt, spanische Dublonen und Pistolen, portugiesische Johannes oder Joao (Goldmünze), spanische, mexikanische, und nordamerikanische Silber oder Dollars, französische Gold- und Silbermünzen und außerdem Viertel-, Halb- und Sechzehntel-Dollarstücke, sowie auch kleinere Silbermünzen, welche die britische Regierung für ihre westindischen Colonien hat prägen lassen.

Papiergeld. Noten der Jamaikabank und der Londoner Colonialbank. Wechselkursnotirung. Auf London \pm 100 Liv. Sterl., je nach Sicht, 100 Liv. Sterl. in London. Auf New-York ebenso in Dollars.

Maasse und Gewichte sind die englischen (s. London). Für Flüssigkeiten ist der alte englische Wein-Gallon (s. London) noch im Gebrauche.

Banken. Außer einer Filiale der Londoner Colonialbank (s. London) besteht hier die Jamaica-Bank, welche Noten ausgibt.

Koburg,

Hauptstadt des Herzogthums Sachsen-Koburg-Gotha.

Rechnungsart und Münzen. Man rechnet im Herzogthum Sachsen-Koburg (s. Einleitung, Seite 17) nach Gulden zu 60 Kreuzern zu 4 Pfennigen im 52 $\frac{1}{2}$ -Guldenfuße.

Ältere noch umlaufende Münzen sind: Ducaten, 146,2987 Stück auf 1 Mark fein, = 0,34177 deutsche Goldkrone; Kronenthaler = 2 fl. 41,289 kr. = 1 thlr. 16 sgr. preuß. = 2 fl. 30 nkr. öster.; Speciesthaler = 2 fl. 12 kr. rhn. = 1 thlr. 12 sgr. preuß. = 2 fl. 10 nkr. öster.; Gulden = 1 fl. 12 kr. rhn. = 21 sgr. preuß. = 1 fl. 5 nkr. österr.; 20- und 10-Kreuzerstücke nach Verhältniß.

Neuere Münzen: 3 $\frac{1}{2}$ -Gulden- oder 2-Thalerstücke, Gulden- und halbe Guldenstücke im 24 $\frac{1}{2}$ -Guldenfuße und Vereinsthaler zu 1 $\frac{3}{4}$ Gulden im 52 $\frac{1}{2}$ -Guldenfuße (vgl. den Art. Gotha).

Papiergeld. Cassenanweisungen zu 1 Thaler im 14-Thalerfuße. Eintheilung von der Hauptlandeskasse in Koburg eingelöst.

Wechselgeschäft. Man richtet sich nach den Coursen von Frankfurt a. M. Wechselrechtliches, s. Gotha.

Staats- und andere Creditpapiere. 4-procentige Obligationen und Staatsanleihen. — 4-procentige Schuldscheine der Grundrenten-Ablösungskasse. — Pfandbriefe der Koburg-Gothaischen Creditgesellschaft (s. unten).

Maasse und Gewichte. Längenmaasse: der Werkfuß = 134,75 Pariser Linien. — Vermessungsfuß ist der rheinländische oder preussische (s. Berlin). — Die Werkruthe = 14 Werkfuß. — Die Vermessungsruthe = 12 Vermessungsfuß = der preussischen. — Die Elle 259,9 Pariser Linien.

Feldmaaß: Der Acker oder Feldmorgen = 160 Quadrat-Werkruthe = 28,9765 franz. Aren. — Der Vermessungsmorgen und Waldmorgen = 180 Vermessungs-Quadratruthe = 1 preuß. Morgen.

Getreidemaass: Der Sinner = 4 Viertel zu 4 Metzen. — Der Korn-Sinner für Weizen, Roggen und Hülsenfrüchte = 88,946 Liter; der Hafer-Sinner für Gerste, Hafer und Dinkel = 110,449 Liter.

Brennholzmaaß: Die Klafter = 144 Kubik-Werkfuß = circa 4 franz. Steren.

Flüssigkeitsmaaß: Der Eimer = 80 Maass. Die Maass = $\frac{1}{23}$ des Kornviertel von 22,236 Liter; daher = 0,9667 Liter; der Eimer also = 77,336 Liter.

Handelsgewicht: Das Zollpfund von 500 Grammen. — Das frühere Pfund = 477,138 Grammen. — Gold-, Silber- und Münzgewicht seit Anfang 1833 bis zur Einführung des Zollpfundes die Cölnische Mark von 233,855 Grammen. — Medicinalgewicht das alte Nürnberger.

Bank. Das Actienkapital der im Jahr 1856 gegründeten „Koburg-Gothaischen Creditgesellschaft“ ist auf 10 Mill. Thlr. in Actien zu 100 Thlr. festgestellt. Zum Geschäftskreise derselben gehören: Darlehen auf bewegliches Eigenthum jeder Art, Conto-Correntgeschäfte mit Creditgewährung gegen Bürgschaft oder andere Sicherheiten, Uebnahme oder Vermittelung von Anleihen an Staatsregierungen, Gemeinden und andere Corporationen, An- und Verkauf, Incasso und Ausstellung von Wecheln und Anweisungen, Errichtung von Versicherungskassen für Gewerbetreibende, Gründung und Betrieb von gewerblichen und öffentlichen Unternehmungen, als Fabriken, Eisenbahnen, Bauten u. s. w., Ein- und Verkauf von Werthpapieren, Metallen und anderen Waaren für eigene und fremde Rechnung, Commissions- und Expeditionsgeschäfte, Versicherungsgeschäfte, Annahme von Depositen, Gründung von anonymen und anderen Gesellschaften zur Ausführung größerer Unternehmungen oder Betheiligung bei solchen Geschäften, Ausgabe von Annuitätsscheinen und verzinslichen Obligationen au porteur mit oder ohne Kündigung, mit oder ohne Tilgungsvertrag, mit oder ohne Ausloosung, mit oder ohne Prämie. Die in das Bankgeschäft einschlagenden Geldgeschäfte der Staatsregierung hat die Gesellschaft ohne besondere Provision zu besorgen; namentlich ist dieselbe verpflichtet, der Staatsregierung bis zu einem Betrage von 200,000 Thaler laufende Rechnung zu eröffnen und hierbei Einzahlungen zur Verzinsung zum laufenden Discontosatz von Leipzig anzunehmen, so wie Darlehen gegen gleiche Verzinsung zu gewähren. Verboten ist der Gesellschaft, Banknoten oder andere unverzinsliche Werthzeichen auszustellen, Differenzgeschäfte zu machen, eigene Actien zu kaufen, oder solche über $\frac{2}{3}$ ihres Tagesurses zu beleihen und Solawechsel auszustellen. (Statuten.)

Von dem Reingewinne wird zunächst den Actionären eine ordentliche Dividende von 4 Proc. ihres eingezahlten Kapitals gewährt. Von dem dann verbleibenden Ueberschusse werden vertheilt: 10 Proc. an den Verwaltungsrath, 9 Proc.

den Direktor, die übrigen Beamten und ihren Pensionsfonds nach den Bestimmungen des Verwaltungsrathes, 1 Proc. an die Staatsregierung zu gemeinen Zwecken, 80 Proc. an die Actionäre, als außerordentliche Dividende schließlich der Bruchtheile unter $\frac{1}{4}$ Proc., welche dem Reservefonds zufallen. In der Gewinnantheil der Actionäre einschließlich der 4 Proc. ordentliche Dividende 5 Proc. ihres eingezahlten Actienkapitals übersteigt, so wird von dem Ueberschusse $\frac{1}{3}$ zur Gründung eines Reservefonds verwendet, bis derselbe 10 Proc. des Actienkapitals erreicht hat, oder im Falle einmal angegriffen, wieder diese Höhe gebracht ist. Im Falle dagegen ein Jahresabschluß nicht den Betrag der ordentlichen Dividende von 4 Proc. abwirft, so wird letztere aus dem Reservefonds, so weit dieser ausreicht, bezahlt oder ergänzt. Die Dauer der Gesellschaft ist auf neunzig Jahre festgesetzt. — Im Jahr 1857 wurde auch eine Pfandbank als selbstständige Abtheilung der Creditbank gegründet. Diese Bank emittirt $4\frac{1}{2}$ -procentige Pfandbriefe zu 500, 200, 100, 50 und 25 Tlern, halbjährlich verzinslich. Für die Sicherheit der Pfandbriefe haftet, außer den Pfandobjecten, das gesammte Vermögen der Gesellschaft. Die Regierung übt Oberaufsicht durch einen Commissär.

Königsberg,

Hauptstadt der Provinz Preußen.

Rechnungsart und Münzen. Gesetzlich und im Großhandel wie in Berlin, s. Berlin; indessen ist hier so wie in Elbing, Memel und andern Orten Ostpreußen die ältere Rechnungsart nach Gulden zu 10 Silber Groschen zu 12 Tugigen, oder auch nach Gulden zu 30 kleinen oder preußischen Groschen zu 3 Tugenschillingen mitunter noch im Gebrauche. Es gehen 42 solcher, sogenannter russischer Gulden auf die Cölnische Mark fein Silber; daher dieser Gulden = 1 Thlr. preuß. = 35 kr. rhu. = 50 nkr. öster. — Die jetzigen Münzen sind die preußischen (s. Berlin).

Curssystem.

Amsterdam 71 Tage dato	± 100 Sgr.	für	6 fl. holl.
Berlin } 2 und 3 Monate dato	" 100 Thlr.	"	100 Thlr. in Berlin und Danzig
Hamburg 9 Wochen dato	" 45 Sgr.	"	3 Bankmark.
London 3 Monate dato	" 200 Sgr.	"	1 Liv. Sterl.

Goldcourse. Dukaten, russische Halb-Imperialen, Augustd'or (d. i. nicht-russische Pistolen zu 5 Thlr. Gold), preußische Friedrichsd'or, russische alte und neue Rubel werden in Silber Groschen per Stück notirt, polnisch klingend Curant preußischen Thaler (± 90) per 100 Thaler polnisch Curant, der polnische Thaler zu 6 Gulden polnisch, und polnisch Papiergeld in gleicher Weise (± 94 Thaler preuß. per 100 Thaler polnisch).

Wechselrechtliches s. Berlin.

Städtische Anleihen. Ältere Stadt-Obligationen, seit 1844 zu $3\frac{1}{2}$ Proc. verzinslich. — 4-procentige Obligationen der Anleihe Behufs der Gasbestellung, vom Jahr 1852. — 4-procentige Brau-Obligationen zu 300 Thaler; 4-procentige Brau-Obligationen zu 140 Thaler; ihre Tilgung erfolgt aus den Einnahmen der Malz- und Braukasse, von welchen $\frac{2}{3}$ auf die verzinslichen und $\frac{1}{3}$ auf die unverzinslichen verwendet wird.

Die Course obiger Papiere sowie der ost- und westpreussischen Pfandbriefe und preussischer Staatspapiere werden per 100 Thaler Nennwerth, und diejenigen der Prämienscheine der Seehandlung (s. Berlin) per 50 Thlr. Nennwerth notirt. — Notirung von Actien wie in Berlin.

Maasse und Gewichte. Im Allgemeinen und gesetzlich gelten die unter Berlin angeführten neuen preussischen; es kommen aber auch noch folgende ältere im Handel vor:

Weinmaaß: Das Both war früher = $1\frac{1}{3}$ Pipe oder = 2 Orst oder = 3 Ohm zu 4 Anker zu 5 Viertel oder Velten zu 6 Stof; später trat, bei derselben Eintheilung, das alte Berliner Quart an die Stelle des Stof. In der Provinz rechnet man das (neue) Berliner Quart = $\frac{13}{16}$ Stof, und nennt es auch häufig Stof (Nobad).

Getreidemaass: Die Last = 24 Tonnen = $56\frac{1}{2}$ Ausmaaß oder alte Berliner Scheffel = 60 Einmaaß oder Königsberger Scheffel. — Der Königsberger Scheffel zu 4 Vierteln oder 16 Meßen = 51,4 Liter = 0,9355 preuss. Scheffel (Nobad). Jetzt rechnet man die Last = $56\frac{1}{2}$ neue preussische Scheffel.

Handelsgewicht: früher das alte Berliner Pfund, jetzt das Zollpfund mit Beibehaltung der alten Eintheilung der höhern Gewichtsstufen; daher das Schiffspfund = 3 Centner (zu 110 Pfund) = 10 große Stein (zu 33 Pfund) = $16\frac{1}{2}$ kleine Stein (zu 20 Pfund) = 20 Liespfund (zu $16\frac{1}{2}$ Pfund) = 330 Pfund.

Stückgüter. 1 Spule Garn = 2 Stück = 4 Toll zu 10 Gebinde zu 40 Faden. — Die Last Flachs und Hanf = 6 Schiffspfund = 60 große Stein = 1980 Pfund. — Die Last (Bromoz) spanisches und französisches Salz late aus dem Schiff = 18 Tonnen, aus dem Speicher 16 Tonnen; man rechnet sie auch = 60 Centner zu 100 Pfund. — Die Last Asche, Bech, Theer, Dorsch, Heringe, Fleisch, Honig, Meth, Bier = 12 Tonnen. — Die Last grüne und schwarze Seife = 3 Tonnen oder 12 Viertel. — Die Tonne Heringe hat 13 Wahl zu 80 Stück, also 1040 Stück. — Die Tonne Meth hat 4 Viertel oder 100 Quart. — Die Tonne Butter hat 4 Viertel oder 8 Achtel. Das Achtel wird mit dem Holz zu 40 Pfund, seine Tara zu 7 Pfund, demnach sein Nettogewicht zu 33 Pfund gerechnet. — Das Zimmer Zobel und Marder hat 40 Stück.

Schiffsbefrachtungen. Bei Verladungen zur See wird die Schiffslast wie folgt angenommen: bei Roggen = $56\frac{1}{2}$ preussische Scheffel, bei Weizen 10 Proc. mehr, bei Erbsen 20 Proc. mehr, bei Gerste 10 Proc. weniger, bei Hafer 15 Proc. weniger als bei Roggen; bei Leinsaat = 24 Tonnen; bei Flachs und Hanf = 60 große Stein oder 1980 Pfund; bei Talg = 120 große Stein oder 3960 Pfund; bei Hanföl = 8 Hanföl-Ohm zu 180 Stof; bei Matten = 1000 Stück. Bei Gewichtsgütern ist die Last = 4000 Pfund.

Handelsuzanzen: Folgende Artikel werden abweichend von den gewöhnlichen Verkaufsnormen notirt: Hanföl nach der Ohm von 180 Stof = circa 412 preuss. Pfund; Leinöl per Ohm von 120 Stof = circa 275 Pfund. — Asche, Eisen, Stockfisch u. per Schiffspfund. — Blei, Flachs, Hanf, Heede, gefottene Pferdehaare, Talg, Wachs, Zinn per großen Stein von 33 Pfund. Bettfedern, gezogenes Pferdehaar, Borsten, Rindshäute per 1 Pfund. — Hasenfell per 100 Stück, Kalbfelle per 10 Stück, Matten per 5 Stück. — Königsberger Schockleinwand zu 3 Stück oder 108 preuss. Ellen. — Weißes Leinen und Drill

r. Stück von 36 preuß. Ellen. — Hanfseinen pr. preuß. Elle. — Ermeländisch
barn pr. Bund zu 6 bis 20 Pfund; lithauisch Garn pr. Bund von 20 bis 40
Pfund. — Spiritus pr. preuß. Ohm von 120 Quart zu 80 Proc. nach Tralles,
der auch pr. 1 Proc. nach Richter und 1 Ohm.

Bei den Einkäufen, welche hier von Polen gemacht werden, gewähren letz-
tere 4 bis 5 Proc. Gutgewicht. Auf Flach, Hanf, Hanfswerg, Wachs und Talg
werden gewöhnlich bis 10 Proc. Gutgewicht bewilligt, und zwar auf Hundert
berechnet, wonach z. B. statt 110 nur 100 Pfund oder statt 33 Pfund nur 30
Pfund bezahlt werden.

Handelsanstalten. Comptoir der preussischen Bank und der Seehand-
ungsgesellschaft (s. Berlin). — Die im Jahre 1856 auf die Dauer von 10 Jahren
mit einem Actien-Capital von 1 Mill. Thlr. gegründete „Königsberger Privat-
bank“ discountirt Wechsel, beleihet Werthpapiere etc., kauft und verkauft Gold,
Aber und fremde Münzen, treibt Wechselgeschäfte, eröffnet laufende Rechnungen
und Aufschreibung (Girogeschäft) und gibt Noten über 10, 20, 50, 100
bis 200 Thlr. aus. — Seit 1858 die Königsberger industrielle Commandit-
gesellschaft für Dampfschiffahrt, Bergbau und Fabrikbetrieb. — Die im Jahre
1856 gegründete „Preussische Handelsgesellschaft“ soll sich wieder aufgelöst haben.
Märkte: Leinwand- und Wollmarkt, beide im Juni.

Konstanz.

Hauptstadt des badischen Seckreises, s. Karlsruhe.

Korsika,

französische Insel im Mittelmeere mit der Hauptstadt Ajaccio.

Rechnungsart ist die französische, also nach Franken zu 100 Centimen,
oder, in anderer Benennung, nach Lire nuove zu 100 Centesimi, wobei die
Lire auch öfter zu 20 Soldi zu 12 Denari del franco (franz. Denari) ge-
schnet wird.

Maasse und Gewichte sind die französischen metrischen; im Verkehre
kommen aber auch noch folgende ältere korsische Maasse und Gewichte vor:

Die Wein-Pipe = 425 Liter, in der Praxis auch = 9 1/2 Livorneser
Barilli. — Die Del-Soma = 11 1/2 Liter. — Die Libbra sottile (das soge-
nannte leichte Pfund) = 337,759 Grammen. — Man bediente sich auch der
alten Pariser Gewichte (Poids de marc), deren Pfund das hiesige schwere Pfund
(die Libbra grossa) war. — Im Innern der Insel sind auch noch die alten
Genueser Maasse und Gewichte im Gebrauch.

Krakau,

Hauptstadt der österreichischen Provinz Westgalizien.

Rechnungsart, Münzen, Maasse und Gewichte sind (seit 1846)
gesetzlich die österreichischen (s. Wien); man rechnet jedoch, wie früher, auch nach
dem polnischen Gulden zu 30 Groschen im Zahlwerthe von 86,688 Gulden auf
die böhmische Mark fein Silber. Gesetzmäßig (seit 1858) wird der polnische
Gulden des Krakauer Gebietes zu 1/4 fl. neuer österr. Währung (45-Guldenfuß)
berechnet. Nach dieser Taxifirung ist der Krakauer Gulden = 17 1/2 kr. österr.
= 5 sgr. preuß.

Im früheren Freistaate Krakau wurden Guldenstücke im Zahlwerthe von 85,853 Stück pr. Cölnische Mark fein Silber (also etwas besser als die eigentl. polnischen Gulden) geprägt. Aus den Jahren 1835 bis 1846 gibt es Guldenstücke, gesetzmäßig im Feingehalte von 875 Tausendtheilen, 183,56 Stück auf das Pfund fein, = 17,161 kr. rhn. = 4,903 sgr. preuß. = 24,515 nfr. östr.; 10-Groschenstücke im Feingehalte von 187,5 Tausendtheilen, 902,6197 Stück auf das Pfund fein, = 3,49 kr. rhn. = 0,9971 sgr. preuß. = 4,985 nfr. östr. und 5-Groschenstücke von gleichem Feingehalte.

Wechselkursnotirung wie in Wien.

Wechselrechtliches wie in Oesterreich (s. Wien).

Kursnotirung der Staatspapiere wie in Wien.

Frühere Maaße und Gewichte. Die im Jahr 1836 für Krakau eingeführten Maaße und Gewichte, welche das metrische System zur Grundlage, aber andere Benennungen haben, sind im Verkehr noch im Gebrauche. Es sind folgende:

Längenmaaß: Der Fuß (Stopo) zu 12 Zoll zu 12 Linien; die halbe Linie ist dem französischen Millimeter gleich; daher der Fuß = 127,669 Par. Linien = dem bisherigen polnischen Fuße (s. Warschau). — Die Klafter hat 6 Fuß; die Ruthe hat 15 Fuß, wird aber auch in 10 Ruthen, 100 Lawel und 100 Zoll getheilt. — Die Elle = 2 Fuß = bisherige polnische Elle (s. Warschau) = 255,338 Par. Linien.

Getreidemaass: Der Korzek (Scheffel) hat 4 Viertel zu 8 Garnek zu 4 Quart des Flüssigkeitsmaasses und ist = 123 Liter.

Flüssigkeitsmaaß: Der Garnek (Topf) zu 4 Quart zu 4 Quartiri = 3,843 Liter.

Handelsgewicht: Der Centner hat 4 Stein zu 25 Pfund; das Pfund hat 16 Unzen, die Unze 2 Loth, das Loth 4 Drachmen, 1 Drachme 3 Scrupel, 1 Scrupel 24 Gran, 1 Gran $5\frac{1}{2}$ Granikow, 1 Granikow = 8 Milligramm. Das Krakauer Pfund von 9216 Gran ist demnach = 405504 Milligramm oder 405,504 Grammen = dem polnischen Pfunde (s. Warschau).

Medicinalgewicht ist das alte Nürnberger.

Handelsanstalten u. Zweiganstalt der österreichischen Nationalbank (s. Wien). — Jährlich zwei Wollmärkte von zweiwöchentlicher Dauer; der erste beginnt am 16. Mai, der zweite am 16. September.

Krefeld,

Fabrikstadt in der preussischen Rheinprovinz.

Rechnungsart und Münzen s. Berlin.

Wechselkursnotirung wie Cöln.

Maaße und Gewichte sind die preussischen (s. Berlin). — Die hiesige Brabanter Elle = 306 Par. Linien = 1,035 preuß. Ellen. — Das frühere Getreidemaass, das Malter = $2\frac{1}{2}$ (genauer = 2,502) preussische Scheffel, ist mitunter noch im Gebrauche. — Spiritus rechnet man hier und in Neuss pr. Dhm von 123 Quart zu 47 Proc. Tralles oder pr. 5781 Proc. (s. die Note Seite 67).

Handelsanstalten u. Zweiganstalt der preussischen Bank (s. Berlin). — Actiengesellschaften für Eisenbahnen, Seidenzwirnerei u.

Kroatien f. Fiume.**Kronstadt,**

Haupthandelsplatz in Siebenbürgen.

Rechnungsart und Münzen f. Wien.

Maasse und Gewichte sind gesetzlich die Wiener; im Verkehr kommen auch noch nachstehende ältere siebenbürger Maasse und Gewichte vor.

Längenmaaß: Die siebenbürger Elle = ca. $\frac{4}{5}$ Wiener Ellen. — Die Elle der siebenbürger Militärgrenze = $\frac{3}{4}$ Wiener Ellen. — Fuß und Klafter die Wiener.

Getreidemaass: Der Kübel von 4 Vierteln zu 2 Ur zu 8 Maass = 557 Liter (Noback). In der Praxis rechnet man 1 Ur = 8 Wiener Maass Flüssigkeitsmaass).

Flüssigkeitsmaass: Der Ur oder Eimer von 8 Maass zu 2 siebenbürger Eiben zu 2 Seidel ist dem Getreide-Ur gleich. In der Praxis rechnet man die siebenbürger Maass der Wiener Maass gleich. — Der Eimer Honig an Gewicht 27 Pfund.

Handelsgewicht ist das Pfund des Wiener Marktgewichts (f. Wien). — Das Gewicht der aus der Walachei kommenden Wolle wird nach walachischen (f. Bukarest) gerechnet, wobei man für die Oka $2\frac{1}{2}$ Wiener Pfund ansetzt. Der Centner hat 100 Pfund; der Stein (für Hanf) 25 Pfund. — Der Kübel hat 3 Centner (Noback).

Medicinalgewicht ist das Wiener.

Umsanzen. Die Preise werden in Wiener Währung notirt. — Spis-Umsanz wie in Ungarn (f. Pest), nur mit Beziehung auf den Siebenbürger ner.

Handelsanstalten etc. In Klausenburg, Hermannstadt und Kronstadt mehrere industrielle Anstalten und Bankgesellschaften.

Laguaira f. Carracas.**Lauenburg,**

Herzogthum, zu Dänemark gehörig, mit der Hauptstadt Røseburg und der Stadt Lauenburg.

Rechnungsart und Münzen. Seit 1850 rechnet man nach Thalern 48 Schillingen zu 12 Pfennigen im 14-Thalerfusse (f. Berlin). Früher und Ende 1849 rechnete man nach Thalern zu 48 Schillingen zu 12 Pfennigen Lübischen Münzfusse (f. Lübeck). — Für das Herzogthum Lauenburg wurden im Jahr 1830 Zweidrittel-Thalerstücke nach dem Leipziger 12-Thalerfusse, Feingehalte von 750 Tausendtheilen (12-löthig), aber nur in geringer Anzahl, prägt. Kupfermünzen: 2-, 1-, $\frac{1}{2}$ - und $\frac{1}{3}$ -Reichsbank-Schillinge. — Es ist hier hauptsächlich preussisches und außerdem dänisches, mecklenburgisches und sachsenburgisches Geld.

In Wechselgeschäften richtet man sich gewöhnlich nach Altona und Hamburg.

Wechselrechtliches. Die im Jahr 1858 eingeführte Wechselordnung ist im Wesentlichen mit der allgemeinen deutschen Wechselordnung überein.

Maasse und Gewichte. Längenmaass ist das sogenannte Røseburger,

... das süßliche (s. Puder); außerdem auch das Rosenberger: der Faß = 129,9
... Wein, und die Elle = 282,4 Paris. Linien (Robad).

Messmaß: Die Last hat 24 Saß zu 4 Scheffel zu 1 1/2 Hinton.
... Hinton ist der alte hannoversche oder braunschweigische = 31,167 Liter

... das Quadrat (ebenfalls ein Raß) hat 12 Scheffel zu 6 Spint zu
... Hinton, also 14 Hinton.

Messmaß: Das Dyhoft hat 60 Stäbchen zu 2 Rannen zu 2
... die Lanne hat 33 Stäbchen. Das Quartier soll dem Hamburger
... sein.

Handelsgewicht ist das süßliche (s. Puder).

Lausanne,

Hauptstadt des Schweizercantons Vaud.

Währungsort und Münzen s. den Art. Schweiz. Früher rechnete man
... Schweizer Franken oder Schweizer Furos zu 20 Sous zu 12 Deniers der
... zu 10 Rappen. Nach dem Decret des großen Rathes von
... sollen die Schweizer Franken = 100 französischen Franken gerechnet
... 1 Schweizer Frank = ca. 40 fr. rfr. (s. übrigens den Artikel
... Nach der gesetzlichen Annahme rechnet man 27 Schweizer Franken
... nach welcher 1 Schweizer Frank = ca. 41 1/2
... sein.

Die Wechselurse werden wie in Basel notirt. Auf Basel gibt es
... den Art. Schweiz für 100 Franken in Basel.

Die Wechselfrist auf Klage außerhalb der Schweiz ist in der Regel 3
... sein.

Wechselrechtliches Das im 1829 kaiserliche Reichsrecht ist in
... des Kantons.

Währung und Münzen. Durch Gesetz vom 27. Mai 1822 sind in
... des Cantons Vaud eingeführt:

Messmaß: Der Faß = 129,9 Liter = 132,4 Paris. Linien mit
... zu 10 Rappen zu 12 Deniers gerechnet; und 120 den belgischen
... und nach welchem 1 Schweizer Frank = ca. 40 fr. rfr. — Der Saß, (s.
... — 1 Saß = 4 Scheffel = 12 Spint = 12 Scheffel = 6 Spint — Die Last
... — 1 Last = 24 Saß = 96 Scheffel = 144 Spint

Messmaß: Der Dyhoft hat 60 Stäbchen zu 2 Rannen zu 2
... = 9 Deniers

Messmaß: Der Quartier hat 33 Stäbchen zu 2 Rannen zu 2
... = 14 Deniers

Messmaß: Die Lanne hat 33 Stäbchen zu 2 Rannen zu 2
... = 14 Deniers

Messmaß: Die Elle hat 282,4 Paris. Linien
... = 120 Deniers

Messmaß: Die Elle hat 282,4 Paris. Linien
... = 120 Deniers

Messmaß: Die Elle hat 282,4 Paris. Linien
... = 120 Deniers

Messmaß: Die Elle hat 282,4 Paris. Linien
... = 120 Deniers

schweizer Malter. — 1 Sac = 9 schweizer Viertel. — 1 Emine = $\frac{9}{10}$ schweizer Muni.

Flüssigkeitsmaaß: Die Einheit desselben ist der Pot (die Maaß) = 135 Litaliter. Der Char (Fuder) hat 16 Setiers (Eimer) zu 3 Brocs (Stützen) 10 Pots (Maaß) zu 10 Verres (Gläser). Der Pot wird im gewöhnlichen Verre in Halbe und Viertel getheilt. — 1 Broc = 9 schweizer Maaß. — Gleichen uminhalt haben daher:

Getreidemaaf.	Flüssigkeitsmaaß.	Inhalt.
1 Quarteron =	1 Broc =	13,5 Liter.
1 Emine =	1 Pot =	1,35 "
1 Copet =	1 Verre =	0,135 "

Handelsgewicht: Der Centner (quintal) hat 100 Pfund das Pfund (livre) 16 Unzen (onces) zu 8 Groß (gros) zu 72 Grän (grains), mithin 16 Grän = $\frac{1}{2}$ Kilogramm = 500 Grammen = dem schweizer Pfunde dem deutschen Zollpfunde.

Medicinalgewicht ist das alte Nürnberger.

Bank. Im Jahre 1845 ist die Cantonalbank von Waadt (banque cantonale vaudoise) gegründet worden. Die Geschäfte bestehen außer den gewöhnlichen Wechseloperationen 1) in Vorschüssen in Conto-Corrent, unter der bürgerlichen Bürgschaft von zwei anerkannt zahlungsfähigen Personen; 2) im Contiren von Wecheln und Anweisungen; 3) Vorschüssen auf Hinterlage oder Pfändung von landwirthschaftlichen oder gewerblichen Erzeugnissen des Cantons; 4) Darleihen auf Zeit, gegen Einsatz von guten Forderungen oder Papieren; 5) Darleihen auf Hypotheken; 6) Annahme von verzinslichen Depositen; 7) Ausgabe von Banknoten bis zur Hälfte ihres Kapitals. Das Kapital der Bank ist auf 2 Millionen schweizer Franken festgesetzt, wovon der Staat die Hälfte einbezogen sich verpflichtete, und die andere Hälfte durch Ausgabe von 2500 Actien zu je 400 schweizer Franken aufgebracht werden sollte. Vom Gewinn wird die Hälfte an Staat und Actionäre nach Verhältniß ihrer Einlagen vertheilt, die andere Hälfte in Reserve gelegt, bis der Reservefond 200000 schweizer Franken beträgt, worauf der ganze Gewinn vertheilt wird. Für die ersten vier Jahre hatte der Staat den Actionären ein Minimum von 3 Procent Zinsen garantirt.

Leipzig,

bedeutendste Handelsstadt des Königreichs Sachsen.

Rechnungsart und Münzen s. Dresden.

C u r s s y s t e m.

Amsterdam	±	142 thlr.	für	250 fl. holl.
Augsburg	"	57 "	"	100 fl. rhn.
Berlin	"	100 "	"	100 thlr. in Berlin.
Bremen	"	109 "	"	100 thlr. Psdr. zu 5 thlr.
Breslau	"	100 "	"	100 thlr. in Breslau.
Frankfurt a. M.	"	57 "	"	100 fl. rhn.
Hamburg	"	151 "	"	300 Mark banco.
London	"	6 $\frac{2}{3}$ "	"	1 Liv. Sterl.
Paris	"	80 "	"	300 Franken.

Wien	†	94 thlr.	für	150 fl. öster. Währ.
New-York, Philadelphia	}	1 1/3	"	" 1 Dollar (selten notirt).
New-Orleans, Cincinnati u.				
Köln, Düsseldorf, Barmen,	}	100	"	" 100 thlr. in Köln, Düsseldorf. u.
Elberfeld und Krefeld				

In Leipzig werden die Wechsel gewöhnlich nach kurzer Sicht gekauft, mit Ausnahme von London, welches in der Regel zum Drei-Monat-Curs gehandelt wird. Der Unterschied zwischen kurzer Sicht und der längern Verfallzeit einer Devisen wird zu dem beigelegten Discontofusse regulirt. (Vergl. Einleitung Seite 23.)

Nach einer königl. Verordnung vom 19. Mai 1857 sind Zahlungsverbindlichkeiten, welche auf Goldwährung, z. B. „Thaler Gold“ lauten, wenn die Leistung in Kronen erfolgt, dergestalt zu erfüllen, daß dabei 0,6032 Krone dem Betrage einer einfachen 5-Thaler-Goldmünze nach dem durch das Gesetz vom 20. Juli 1840 bestimmten Ausmünzungsfuße, und 0,3442 Krone dem Betrage eines vollwichtigen einfachen Dukaten gleichzuachten ist.

Wechselrechtliches. Seit 1849 gilt hier die allgemeine deutsche Wechselordnung. Das Einführungs-gesetz enthält im Wesentlichen folgende Bestimmungen: 1) Für Leipziger Wechsel sind nur solche Wechsel zu achten, welche, ohne Bezeichnung eines Monats- oder Wochentages als Verfalltags, schlechthin in einer namhaft gemachten Leipziger Messe in Leipzig zahlbar lauten. Die Frist der Präsentation zur Annahme für solche Wechsel beginnt am Tage nach Einläutung der Messe, in welcher nach Inhalt des Wechsels die Zahlung geschehen soll. 2) Ufowechsel, welche vom Auslande aus in Sachsen zahlbar gestellt sind, verfallen am vierzehnten Tage nach der Präsentation zur Annahme. 3) Leipziger Wechsel verfallen in der Jubilate- und Michaelis-Messe Donnerstags nach Ausläutung der Messe, in der Neujahrs-Messe den 12. Januar, und wenn dieser auf einen Sonntag fällt, am folgenden Tage. 4) Bei Wechseln, welche in einer Leipziger Messe mit Bezeichnung einer der Messwochen an einem bestimmten Wochentage zahlbar gestellt sind, ist unter der „ersten Messwoche“ die vor Einläutung der Messe oder sogenannte Böttcherwoche, unter der „zweiten“ die darauf folgende (eigentliche Messwoche), unter der „dritten“ die Zahlwoche, d. i. die Woche nach Ausläutung der Messe, zu verstehen. Lautet ein Wechsel schlechthin zahlbar „in der Messwoche“, so versteht man darunter die Woche zwischen Einläutung und Ausläutung der Messe. 5) Der Ausdruck „nach Curs“ ohne specielle Bezeichnung, ist von dem Curs am Verfalltage, wie er Vormittags 9 Uhr in dem letzten am Zahlorte, oder falls dieser kein Wechselplatz ist, am nächsten Wechselplatz ausgegebenen Curszettel notirt ist, zu verstehen. Fehlt jede Beziehung auf Curs, so wird die angegebene Sorte nach ihrem Münzwerthe angenommen, z. B. der Louisd'or zu 5 Thalern, der Dukaten zu 3 Thalern im Vierzehnthalerfuße. 6) Wechselproteste können nur von früh 9 Uhr bis Abends 6 Uhr aufgenommen werden. 7) Als allgemeine Feiertage sind in Sachsen zu betrachten: der Neujahrstag, der 6. Januar (Fest der Erscheinung Christi), der 25. März (Maria Verkündigung), der Char-Freitag, der Oster-Montag, der Himmelfahrtstag, der Pfingst-Montag, der 31. October (Reformationstfest), der 25. und 26. December (Weihnachtsfest), die beiden Bußtage, Freitags vor Oculi und Freitags vor dem letzten Sonntage nach Trinitatis.

Gesetz, die kaufmännischen Anweisungen betreffend: 1) Kaufmännische Anweisungen, d. i. solche Papiere, welche in ihrer Fassung (nicht bloß in einer Aufschrift) als Anweisung bezeichnet und sonst in der §. 4 der deutschen Wechselordnung Nr. 2 bis 8 für Wechsel vorgeschriebenen Form ausgestellt sind, stehen, soweit nicht in den folgenden Bestimmungen etwas Abweichendes festgesetzt ist, den gezogenen Wechseln allenthalben gleich. 2) Anweisungen, welche in der im Einführungsgesetz der allgem. d. Wechselordnung beschriebenen allgemeinen Ausdrucksweise auf eine Leipziger Messe gezogen sind (Messenweisungen), verfallen in der Jubilate- und Michaelis-Messe Freitags nach Ausläutung derselben, in der Neujahrs-Messe regelmäßig den 13. Januar, und nur wenn dieser oder der 12. Januar auf einen Sonntag fällt, den 14. desselben Monats. 3) Auf Ufo zahlbar gestellte Anweisungen verfallen am vierzehnten Tage nach ihrer Präsentation zur Sicht. 4) Anweisungen werden nicht zur Annahme präsentirt. Geschieht dies, so ist der Bezogene nicht verpflichtet, sich darauf zu erklären, und der Inhaber ist nicht befugt, wegen Verweigerung der Annahme oder einer Erklärung darüber Protest zu erheben und Negrefß zu nehmen. 5) Wird jedoch eine Anweisung acceptirt, so entsteht daraus dieselbe Verbindlichkeit, wie aus der Acceptation einer Tratte. 6) Anweisungen mit vorstehend bezeichneten rechtlichen Wirkungen müssen mindestens auf eine Summe von 50 Thlrn. lauten und dürfen als das weiteste Ziel der Zahlbarkeit drei Monate nicht überschreiten. Sollten Anweisungen auf eine niedrigere Summe oder auf eine längere Zahlungsfrist gestellt sein, so sind dieselben in dem einen, wie in dem andern Falle als gezogene Wechsel zu betrachten, können daher sofort zum Accept präsentirt und wegen Mangel Annahme, wie auch wegen Mangel Zahlung protestirt werden.

Der Wechselstempel ist seit dem 1. Januar 1861 abgeschafft. Dieser Stempel wurde nicht in ganz Sachsen, sondern nur in Leipzig als Entschädigung der Stadt für Kriegslasten bezahlt.

Wechselcourtage. Die Courtage von fremden Wechseln wird mit 1 pro Mille, die von Discotowechseln und Verwechslung von Gold- und Silberforten mit $\frac{1}{2}$ pro Mille vom Käufer und Verkäufer bezahlt.

Münz-, Gold- und Silber- und Banknoten-Notirung. Pr. Stück werden notirt: Die Kronen (Bereins-Handels-Goldmünze), die russischen halben Imperials (5-Rubelstücke), englische Sovereigns, französische Goldmünzen, holländische 10-Guldenstücke, amerikanische Golddollars und 5-Frankenstücke. Nach Agioprocenoten notirt man die sächsischen Augustd'or zu 5 thlr. = $\frac{1}{35}$ Mark Brutto und zu 21 Karat 8 Grän fein (\pm 109 thlr. für 100 thlr. in Augustd'or zu 5 thlr.), preussische Friedrichsd'or zu 5 thlr. = $\frac{1}{35}$ Mark Brutto zu 21 Karat 8 Grän fein (\pm 109 thlr. für 100 thlr. in Friedrichsd'or zu 5 thlr.), andere ausländische Louisd'or zu 5 thlr. in Louisd'or, nach geringerem Ausmünzungsfuße (\pm 108 thlr. für 100 thlr. in Louisd'or oder Pistolen zu 5 thlr., bestehend in braunschweigischen, hannover'schen, dänischen u. Pistolen), holländische Dukaten zu 3 thlr. in Gold (\pm 104 thlr. für 100 thlr. in Dukaten, das Stück zu 3 thlr. fest), kaiserliche Dukaten (ebenso), Breslauer Dukaten zu 3 thlr. und 65 $\frac{1}{2}$ As (\pm 104 thlr. für 100 thlr. in Dukaten zu 3 thlr., nach dem sogenannten Breslauer Gewichtsteine 65 $\frac{1}{2}$ Dukaten-As schwer, von welchen As 4422 eine Cölnische Mark wiegen)*), Passir-Dukaten zu 3 thlr. und 65 As

*) Unter Breslauer Dukaten versteht man keine in der Stadt Breslau geprägten Dukaten, sondern solche, welche nach dem Breslauer Stein anstatt 66 bloß 65 $\frac{1}{2}$, und unter Passirdukaten solche,

(± 104 thlr. für 100 thlr. in Passir-Dulaten zu 3 thlr. in Dulaten fest, in Passirgewicht von 65 Dulaten-As, von welchen As 4422 eine Cölnische Mark wiegen). Per 100 thlr. werden notirt: österreichische Silbergulden des 45-Guldenfußes (± 99 thlr. für 100 thlr. in Silbergulden zu 3 fl. = 2 thlr.), Kronenthaler (± 102 thlr. für 100 thlr. in Kronenthalern zu 1 1/2 thlr. fest), Vereinsgulden des 52 1/2-Guldenfußes (± 99 thlr. für 100 thlr. in solchen Gulden zu 7 fl. = 4 thlr.), sächsisch-polnisch Courant (± 98 thlr. für 100 thlr. in polnischen Gulden zu 1 thlr. = 6 poln. fl. fest), russisch-polnisch Courant (± 88 thlr. für 100 thlr. in russisch-polnisch Courant, zu 1 thlr. = 6 fl. russisch-polnisch Courant fest). Von Silberforten werden nach Agio-Procenten notirt: die Conventions-Speziesthaler und Gulden, 20- und 10-Kreuzerstücke, dies sind die nach dem früheren Zwanzig-Guldenfuß geprägten Zweigulden- und Guldenstücke nebst den Drittel- und Sechstelstücken. Man rechnet in Leipzig 1 Speciesthaler = 1 1/3 thlr. Courant mit einem Agio von 2 bis 3 Proc. Die alten Conventions-Speziesstücke werden höher notirt, weil sie, wie alle älteren Silbermünzen, etwas Gold enthalten (s. Einleitung S. 20). Per Zolpfund alte Zwanziger notirt man ± 17 1/3 thlr.; für Conventions-Speziesthaler und Gulden gibt man ± 103 thlr. per 100 thlr. = 4 1/3 Zolpfund in diesen Stücken.

Die russischen Silberrubel werden per 90 Stück notirt; für neue Silber- rubel ± 93 thlr.; für alte Rubel, wegen der Abnutzung, etwas weniger.

Die Gold- und Silberpreise verstehen sich per Zolpfund fein; per Brutto- Zolpfund notirt man auch außer den alten Zwanzigern (s. oben) die russischen Imperials (s. Petersburg).

Von Banknoten werden notirt: bairische und verschiedene süddeutsche Banknoten (± 99 thlr. per 100 thlr., zu 7 fl. rhn. = 4 thlr.), ausländische Banknoten, für welche in Leipzig keine Auswechsellungskasse besteht *), ± 99 thlr. per 100 thlr., Wiener Banknoten ± 74 thlr. per 100 fl. öster. Währung.

Papiergeld s. Dresden. Außerdem Leipzig-Dresdner Eisenbahnscheine zu 1 thlr., welche bei allen Classen der Leipzig-Dresdner Eisenbahngesellschaft angenommen und auf Verlangen mit baarem Gelde eingelöst werden; ferner die Noten der Leipziger Bank im Betrage von 20, 50, 100 und 500 thlr. und fremde Papiergeldsorten.

Staatspapiere. 1) 3-procentige Steuercredit- und Staatsschulden- Classenscheine, welche von älteren Schulden und von zwei Anleihen aus den Jahren 1830 und 1844 herrühren, in Abschnitten von 25 bis 1000 thlrn. 2) 3-proc. Obligationen von 100 thlr. von 1855. 3) 4-procentige Obligationen von 500 thlr. von 1852 und 1855. 4) 4-procentige Obligationen von 100 thlr. von 1858 und 1859. 5) 3 1/3-procentige R. S. Landrentenbriefe von 1000 und 500 thlr. und kleineren Beträgen. 6) 4-procentige Leipziger Stadtoobligationen. 7) 3 1/3-procentige R. sächsische erbländische Pfandbriefe von 25, 100 und 500 thlr. 8) 3 2/3-procentige Pfandbriefe von 25, 100 und 500 thlr. 9) 4-proc. Pfandbriefe von 25, 100 und 500 thlr. 10) 3-procentige sächsische lauffige

welche nur 65 As wiegen. Zur Bestimmung der Schwere der Goldsorten in Salvationsedicten wurde die Cölnische Mark auch in 4020 As eingetheilt; da nun nach einem Reichsgesetz vom Jahr 1524 67 Dulaten eine Cölnische Mark wiegen sollen, so muß das Stück $\frac{4020}{67} = 60$ As wiegen. Bei der Einheitung der Cölnischen Mark in 4422 As muß daher das Stück $\frac{4020}{67} = 66$ solcher As wiegen.

*) Die Dessauer, Veraer, Gothaer, Lübecker, Rostocker und Weimar'schen Banken wechseln (1860) ihre Noten in Leipzig, eventuell mit 3 Tagen Anmeldefrist, gegen Silbercourant aus. Die Thüringer und Luxemburger Bank wechseln hier nicht mehr aus.

Briefe von 10, 20, 50 und 100 thlr. 11) $3\frac{1}{2}$ -procentige lausitzer Briefe von 50, 100, 500 und 1000 thlr. 12) $3\frac{1}{2}$ -procentige, nach sächsischer Kündigung einlösbare lausitzer Pfandbriefe. 13) 4-procentige lausitzer Pfandbriefe von 100, 500 und 1000 thlr. 14) 4-procentige, nach zwölfjähriger Kündigung einlösbare lausitzer Pfandbriefe von 1000 thlr. — Außer diesen obiger sächsischer Staatspapiere werden auch die Curse der 4-procentigen Schulverschreibungen der allgemeinen deutschen Credit-Anstalt in Leipzig notirt.

Cursumotirung der Staatspapiere. Im Leipziger Cursumzettel sind nur Notirungen der inländischen Staatspapiere, der preussischen Staatscheine, der preussischen Prämien-Anleihe von 1855, der Anleihe von 1859, der Metalliques, der öster. National-Anleihe von 1854, der öster. Loose Proc. vom Jahre 1854 und der öster. Loose zu 5 Proc. vom 3. 1860. Curse der sächsischen und preussischen Papiere verstehen sich in Thalern pr. thlr. Nennwerth. Die Nationale werden in Gulden per 100 fl. Nennwerth und 3 fl. östr. = 2 thlr. Courant gerechnet. Dieselbe Notirungsart für die Metalliques, weil aber die Zinsen derselben in Banknoten bezahlt werden, so werden die Zinsen nach dem Tagescurse von Leipzig auf Wien für kurze Sicht notirt; weil ferner die Wechseleinheit auf Wien (150) in fl. des 45-Gulden-Courant lautet und die Metalliques auf Conventionsgeld lauten, so werden die in Conventionsgeld berechneten Zinsen zum festen Verhältniß 100 fl. Conv.-Cour. zu 105 fl. des 45-Guldenfußes (öster. Währung) reducirt und der entsprechende Curse nach dem Wiener Curse in Thaler ausgeworfen. Die öster. Loose vom Jahre 1854 werden in Thalern pr. 150 fl. Conventionsgeld notirt und die öster. Loose von 1860, weil aber die Zinsen derselben in Banknoten bezahlt werden, so werden die Zinsen nach dem Tagescurse von Leipzig auf Wien für kurze Sicht notirt; weil ferner die Wechseleinheit auf Wien (150) in fl. des 45-Gulden-Courant lautet und die Metalliques auf Conventionsgeld lauten, so werden die in Conventionsgeld berechneten Zinsen zum festen Verhältniß 100 fl. Conv.-Cour. zu 105 fl. des 45-Guldenfußes (öster. Währung) reducirt und der entsprechende Curse nach dem Wiener Curse in Thaler ausgeworfen. Die öster. Loose vom Jahre 1854 werden in Thalern pr. 150 fl. Conventionsgeld notirt und die öster. Loose von 1860, weil aber die Zinsen derselben in Banknoten bezahlt werden, so werden die Zinsen nach dem Tagescurse von Leipzig auf Wien für kurze Sicht notirt; weil ferner die Wechseleinheit auf Wien (150) in fl. des 45-Gulden-Courant lautet und die Metalliques auf Conventionsgeld lauten, so werden die in Conventionsgeld berechneten Zinsen zum festen Verhältniß 100 fl. Conv.-Cour. zu 105 fl. des 45-Guldenfußes (öster. Währung) reducirt und der entsprechende Curse nach dem Wiener Curse in Thaler ausgeworfen. Die öster. Loose vom Jahre 1854 werden in Thalern pr. 150 fl. Conventionsgeld notirt und die öster. Loose von 1860, weil aber die Zinsen derselben in Banknoten bezahlt werden, so werden die Zinsen nach dem Tagescurse von Leipzig auf Wien für kurze Sicht notirt; weil ferner die Wechseleinheit auf Wien (150) in fl. des 45-Gulden-Courant lautet und die Metalliques auf Conventionsgeld lauten, so werden die in Conventionsgeld berechneten Zinsen zum festen Verhältniß 100 fl. Conv.-Cour. zu 105 fl. des 45-Guldenfußes (öster. Währung) reducirt und der entsprechende Curse nach dem Wiener Curse in Thaler ausgeworfen. Die öster. Loose vom Jahre 1854 werden in Thalern pr. 150 fl. Conventionsgeld notirt und die öster. Loose von 1860, weil aber die Zinsen derselben in Banknoten bezahlt werden, so werden die Zinsen nach dem Tagescurse von Leipzig auf Wien für kurze Sicht notirt; weil ferner die Wechseleinheit auf Wien (150) in fl. des 45-Gulden-Courant lautet und die Metalliques auf Conventionsgeld lauten, so werden die in Conventionsgeld berechneten Zinsen zum festen Verhältniß 100 fl. Conv.-Cour. zu 105 fl. des 45-Guldenfußes (öster. Währung) reducirt und der entsprechende Curse nach dem Wiener Curse in Thaler ausgeworfen.

Cursumotirung der Actien. Per 100 thlr. Nennwerth werden notirt: die Prioritäts-Obligationen und Actien der bedeutendsten mittel- und ostdeutschen Eisenbahngesellschaften, von welchen die Leipzig-Dresdner, die Löbauer, die Albertsbahn und die Chemnitz-Würschnitzer die speciellen sächsischen sind, so wie die Actien der Leipziger Bank (s. unten), der Leipziger allgemeinen Creditanstalt und vieler andern auswärtigen Banken und Creditanstalten. Curse verstehen sich durchgängig exclusive der laufenden Zinsen. Wo keine Zinsen vergütet werden, vergütet man im Handel sogenannte Börsen-Zinsen, d. h. derjenige, welcher Actien in der Zwischenzeit verkauft, für die ihm entfallende nächstfällige Dividende entschädigt wird. Die Zinsen werden auf Sächsische und oberschlesische Eisenbahn-Actien zu $3\frac{1}{2}$ Procent, auf Leipziger Actien zu 3 Proc. und auf alle andere Bahn- und Bank-Actien zu 4 Proc. anzunehmlich berechnet.

Die Courtage wird vom Käufer und Verkäufer mit 1 pro Mille bezahlt. Maße und Gewichte s. Dresden. Außerdem noch folgende:

Die Brabanter Elle hier, welche im Großhandel vorkommt, ist = 303,92 Linien. In der Praxis rechnet man gewöhnlich:

5 Leipzig-Brabanter Ellen	=	6 Leipziger Ellen.
4 " " "	=	3 englische Yards.
6 Berliner Ellen	=	7 Leipziger Ellen.
2 Leipziger Ellen	=	1 Pariser Etab.

Das Brennholzklaster ist 3 Ellen hoch und 3 Ellen breit, bei einer Länge von 1 oder $1\frac{1}{2}$ Elle.

Garnmaaß: Das Stück Baumwollen- und Schafwollengarn hat 4 E zu 3 Zaspel oder Zahl zu 20 Gebind zu 20 Faden, von 3 Ellen Haspel oder Weißlänge für Baumwollengarn, und von 4 Ellen Länge bei Schafgarn. — Bei Leinengarn hat das Stück 6 Strähn zu 2 Zaspel zu 20 zu 20 Faden von 3 bis 4 Ellen Haspellänge. Es kommen aber auch von 24 Faden, und Faden von $1\frac{1}{2}$ Elle Länge vor.

Steinkohlen, Braunkohlen und Kalk werden mit dem Scheffel g (f. Dresden).

Handelsusancen. Gewichtswaaren werden in der Regel per Centner oder per Zollpfund verkauft; Wolle pr. Stein von 20 Pfund Proc. Tara und 1 Proc. Gutgewicht. Im Getreidehandel verkauft man Roggen und Gerste pr. Wispel von 12 Dresdner Scheffel und rechnet gewöhnlich 12 preuß. Scheffeln gleich, um ein dem preuß. Wispel gleiche Maaß zu erhalten, obgleich 12 Dresdner Scheffel dem preussischen Wispel gleichkommen. Hafer dagegen wird nach dem Dresdner Scheffel verkauft. Im Branntwein- und Spiritus-Handel richtet man sich nach der Berliner (f. Berlin). — Langwaaren werden theils nach Stück, theils pr. Leipzig Brabanter Elle oder pr. Aune (Stab) verkauft. — In den Messen (f. Dresden) werden Waaren aller Art theils pr. Cassa, theils zahlbar in nächster Me auf 3 bis 6 Monate Ziel gegen acceptirte Wechsel oder langfristige R oder auch auf persönlichen Credit verkauft. — In den Messen besteht eine besondere Valuta, die sogenannte Meßzahlung, welche früher, in der 20-Guldenfuß existirte, um $12\frac{1}{2}$ Procent (auf Hundert gerechnet) war, wonach man 8 thlr. für 9 thlr. rechnete (denn $112\frac{1}{2} : 100 =$ jetzt ist diese Valuta eine veränderliche, je nach der Nation der Käufer Art der Waaren *). Bei Zahlungen in, und zum Theil auch außer der ist es außerdem gebräuchlich, in Goldsorten (Pistolen, Dukaten etc.) mit Curserhöhung bis auf 2 Procent zu zahlen, wonach dem Zahlenden, die Zahlung in Sorten des 30-Thalersfußes leistet, eben so viel Procent gutet werden. Bei jedem Geschäft muß übrigens die Valuta voraus b werden, weil weder das Gesetz noch der Handelsgebrauch hierüber Bestim getroffen hat.

Bei allen Zahlungen, welche zwischen den Buchhändlern in deren geleistet werden, wird auf die Sorten des 30-Thalersfußes ein Aufgeld, soz tes Meßagio, von ca. $1\frac{2}{5}$ Proc. (100 thlr. preuß. St. = 101 thlr. 11 Sgr vergütet. Sodann wird auch der Cours bekannt gemacht, zu welchem Dauer der Abrechnungszeit die Goldsorten zu berechnen sind.

Waaren-Courtage wird gewöhnlich mit $\frac{1}{2}$ Proc. vom Käufer w Verkäufer bezahlt. Es giebt aber auch Artikel (Früchte etc.), für welche Käufer nach unterschiedlichen Normen die Courtage zu tragen hat.

Handelsanstalten. Messen (weltberühmt) werden drei Mal im gehalten. 1) die Jubilate-Messe, welche am Sonntag Jubilate eingeläutet 2) die Michaelismesse, welche am Sonntag nach Michaelis eingeläutet 3) die Neujahrsmesse, welche am 27. December beginnt. Jede dieser

*) Natürlich stellt der Verkäufer seine Preise um so höher im Verhältnisse zum 30-Thal

et 3 Wochen; die erste Woche heißt Vöttcherwoche, die zweite heißt Messwoche, die letzte ist die Zahlwoche. Der Zahltag der Oster- und Michaelismesse ist der Donnerstag in der Zahlwoche; derjenige der Neujahrsmesse fällt auf den 1. Januar, oder auf den 13., wenn jener auf einen Sonntag fällt.

Die Geschäfte des Großhandels werden noch selbst vor dem Beginne der Osterwoche gemacht, und für russische Producte dehnt sich die Messe nicht selten auf eine Anzahl von Tagen weiter aus.

Gegen Ende der Ostermesse findet die jährliche großartige Buchhändlermesse statt. — Jährlich vier Delstaatmärkte, die Mitte Juni beginnen und auf 4 einander folgende Sonnabende fallen. — Jährlich ein Wollmarkt, welcher Mitte Juni fällt und 3 Tage dauert. — Mehrere Asscuranz-Anstalten für See- und Flußtransport. — Mehrere Actien-Gesellschaften für industrielle Unternehmungen.

Banken. Die „Leipziger Bank“ ist im Jahre 1839 mit einem Actien-capital von 1500000 thlrn. in 6000 Actien zu 250 thlrn. errichtet worden. Nach einem Nachtrag zu den Statuten vom 16. Januar 1855 wurde das Actien-capital auf 3 Mill. thlr. erhöht. Zur Vermehrung des Reservefonds sind 10 Proc. der weiteren Einzahlungen als unverzinsliche Einlage demselben zugewiesen worden. Die Geschäfte der Bank sind folgende: 1) Annahme von fremden Geldern, sowohl zur Aufbewahrung als auch zur Verzinsung, insbesondere zinsbare Annahme der bei den Sparkassen im Lande eingehenden Gelder. 2) Discountiren und Ankauf von Wechseln. 3) Kauf von Bankactien und Staatspapieren souveräner deutscher Staaten zur einstweiligen nutzbaren Anlegung größerer Cassenstände. 4) Vorschüsse gegen Pfand und Hypothek. 5) Annahme zur Aufbeziehung werthvoller Gegenstände (nicht unter 100 thlr.) gegen Provision. Ausgabe von Banknoten. Sie lauten auf 20, 50, 100 und 500 thlr. — Die Zinsen (3 Proc.) werden halbjährlich, die Dividenden jährlich ausgezahlt. Vom Reinertrag wird $\frac{1}{4}$ als Reservefonds zurückgelegt. — Die im Jahre 1856 gegründete Leipziger „Allgemeine deutsche Credit-Anstalt“ gehört zu den sogenannten mobilien-Credit-Anstalten, deren Vorbild der Credit mobilier in Paris ist. In dem in den Statuten festgestellten Actien-Capital im Betrage von 20 Mill. Thaler ist vorerst nur die Hälfte aufgebracht worden. Die Bank ist befugt: 1) Vorschüsse zu gewähren gegen Verpfändung von inländischen und ausländischen Staatsschuldscheinen und Werthpapieren, Wechseln, Waaren oder anderem beweglichem Eigenthume und von hypothekarisch sichergestellten Forderungen. 2) Anleihen und Geldgeschäfte von Staaten, ihren Ständen, Bezirken, Gemeinden und andern Corporationen zu vermitteln oder selbst zu übernehmen. 3) industrielle und andere Unternehmungen für eigene Rechnung zu begründen und zu betreiben, sich bestehenden oder neu entstehenden zu betheiligen, bei deren Verwaltung mitzuwirken oder sie ganz zu übernehmen, die Bildung von Gesellschaften zu vermitteln und den Debit der von letzteren auszugebenden Actien und Obligationen zu übernehmen. 4) den Ein- und Verkauf von Werthpapieren, Metallen und Waaren für eigene oder fremde Rechnung zu bewerkstelligen. 5) Disconto-, Wechsel-, Giro-, Conto-Corrent-, Darlehns-, Depositen- und Incasso-Geschäfte betreiben. Untersagt ist der Anstalt: Banknoten oder andere unverzinsliche Werthe auszugeben, Wechsel auf sich selbst auszustellen, Differenzgeschäfte zu betreiben und eigene Actien zu kaufen oder zu beleihen. Von dem sich ergebenden Gewinne wird zunächst den Actionären eine ordentliche Dividende von 4 Proc.

des Nominalbetrags ihrer Actien gewährt. Von dem diese Dividende über den Reingewinne werden 5 Procent als Reservefonds zurückgelegt, und alljährlich so lange fortgefahren, bis dieser Fonds den zehnten Theil des zahlten Actien-Capitals erreicht hat; was davon übrig bleibt, wird in folgender Weise vertheilt: a) mit 10 Proc. Lantime an die Verwaltungsräthe; b) 10 Procent dergleichen an die Beamten der Anstalt; c) mit 80 Proc. als per dividende an die Actionäre, welche zugleich mit der ordentlichen Dividende 1. Juli jeden Jahres ausgezahlt wird. Die Anstalt ist befugt, Zweignissen als Filiale, Comptoire, Commanditen, Agenturen zc. im In- und Auslande errichten. Die Anstalt steht unter der Oberaufsicht des Staates. Die Regierung hat das Recht, die der Anstalt ertheilte Concession aufzuheben, die Art der Geschäftsbetriebung derselben zu ernstlichen Bedenken (nach dem Inhalt der Statuten) Veranlassung geben sollte. — Außerdem haben mehrere Banken hier Filiale. In Betreff der hier befindlichen Auswechslungsklassen Note auf Seite 200.

Lemberg,

Hauptstadt des österreichischen Königreichs Galizien.

Rechnungsart und Münzen s. Wien. Früher rechnete man polnischen Gulden (s. Warschau), wie auch jetzt noch viel polnisches und russisches Geld hier im Umlauf ist.

Cursverhältnisse und Wechselrechtliches wie Wien.

Creditpapiere. Pfandbriefe der galizisch-russischen Creditanstalt 4 Proc. verzinslich; sie werden pr. 100 fl. Nennwerth notirt. Lieferung Kriegsdarlehens-Obligationen, auf den Namen lautend, zu 2 1/2, 2 und 3 Procent verzinslich, zahlbar in Lemberg. 5-procentige Grundentlastungsscheinungen von Galizien.

Maasse und Gewichte. Seit 1857 sind die niederösterreichischen Wiener Längen-, Hohlmaasse und Gewichte die allein gesetzlich gültigen (s. Frühere Dimensionen- und Schwermmaasse sind: Der Lemberger Fuß = 131 Paris. Linien; die Elle = 2 Fuß. Getreidemaass ist der (Krakauer) Vork Scheffel, welcher bis zu 1/32 herab halbirt und letzteres mit dem Namen dieser bezeichnet wird; der Korzec = 128 Liter. Der Biertelgarniec heißt zwar dieser wird wieder in 1/2 und 1/4 Kwarty getheilt. Flüssigkeitsmaasse für Garnet und Quart des Krakauer Flüssigkeitsmaasses (s. Krakau). Dem Handelsgewicht liegt das Wiener Gewicht zu Grunde; 1 Lemberger Pfund = Wiener Pfund = 420 Grammen; der Centner von 100 Pfund = 75 Wiener Pfund. Medicinalgewicht ist das Wiener (s. Wien); folglich ist das Apothekerpfund dem diesigen (früheren) Handelspfund ganz gleich.

Bank. Filial-Disconto-Anstalt der Wiener Bank (s. Wien).

Messen. Die Dreikönigmesse beginnt am Montage nach dem Heiligentage und dauert 4 Wochen. Der Bollmarkt fängt am 1. Juli an und dauert 10 Tage. Vom 14. Januar bis Ende Februar währt die sog. Contractenzeit, während welcher, wie beim Rieker Umschlag (s. Riel) die Geschäfte im Handel mit Gütern, Pachtzahlungen zc. abgemacht werden.

Libau,

Haupthandelsplatz der russischen Provinz Kurland.

Münzen, Maaße und Gewichte sind im Allgemeinen die russischen (Petersburg). Früher rechnete man, wie in Riga, nach Albertsthälern, in den auch die Kurse auf Amsterdam, Hamburg und London notirt wurden*).

Cursystem. Die hier vorkommenden Wechselgeschäfte werden mehrerlei über Königsberg gemacht; man notirt aber auch
 Amsterdam, 65 Tage dato zu \pm 130 Kopelen Silbergeld für $2\frac{1}{2}$ fl. holl.
 Hamburg, 65 Tage dato zu " 140 " " " 3 Banko-Mark.
 London, 3 Monate dato zu " 630 " " " 1 Liv. Sterl.

Wechselrecht ist das russische (s. Petersburg).

Creditpapiere. 4-procentige kurländische Pfandbriefe des kurländischen Credit-Vereins in Mitau.

Die älteren kurländischen Dimensions- und Schwerkmaasse, welche mitunter vorkommen, sind folgende**):

Die Elle ist die Rigaische = 238,3189 Par. Linien; der Fuß = $\frac{1}{2}$ mithin = 119,1594 Par. Linien; man bedient sich auch des rheinländ. preussischen Fußes.

Bei dem Messen des Umfangs von Schiffsmasten bedient man sich des S von 3,717 russischen oder englischen Zollen; beim Messen der Länge und Durchmesser aber wird der russische oder englische Fuß angewendet. — Der Mast = 6 Fuß; der Aeußersaden = 7 Fuß. — Die Landmesser-Elle für Kurland und Livland = 2 russische oder englische Fuß = 0,609589 Meter. Die Meile der Ostseeprovinzen = 7 russische Werst.

Feldmaasse: Die kur- und livländische neue Lonnstelle enthält 25 Klappen oder 6000 russische oder englische Quadratfuß = 52,0238 franz. Aren. — Die neue Looftelle hat 25 Klappen oder 40000 russische oder englische Quadratfuß = 37,1599 Aren.

Getreidemaas: Die Last Weizen, Roggen und Gerste hat 48 Looft; die Last Hafer und Malz hat 60 Looft. Die Tonne Getreide, Leinsaamen und Kalk hat 2 Looft. — Der Looft hat 54 Stooft und enthält 0,6887 Hektoliter.

Die Libauische Salztonne hat 125 alte Stooft zu $79\frac{6}{90}$ engl. Kubikzoll (Riga) = 163,2 Liter.

Die Tonne Steinkohlen hat 412 Pegelstooft; der Pegel- oder Wisirstooft = 1,5303 Liter.

Flüssigkeitsmaasse: Das Orhoft hat 3 Viertel zu 2 Anker zu 30 Stooft. Das Orhoft (von 1833) enthält 1,2754 Liter.

Die Brauntonne = 105 Stooft. — Das Faß Brauntwein = 120 Stooft, die Tonne Bier = 90 Stooft.

Handelsgewicht: Das Libauische Pfund wiegt 417,866 Gramme; das russische Pfund = 418,619 Gramme. Ursprünglich soll das Libauische o-

* Nach dem Albertus- oder Burgunderfusse gingen 9% Albertsthäler auf die kölnische Mark über; daher war der Albertsthäler = 2 fl. 33 kr. rhn. = 1 1/2 fl. 13 kr. preuß. = 2 fl. 10 nfr.

Die Albertsthäler wurden ehemals in Holland zum Ostseehandel verwendet und gingen deshalb nach Kurland, Livland und Preußen. Ursprünglich wurden sie in den österreichischen Niederlanden geprägt, und das Gepräge hatte das Burgunder-Kreuz.

** Nach Professor Pander in Mitau.

wohl, als das Mitauische Pfund dem Rigaer (von 418,834 Grammen) gewesen sein. Man bedient sich auch des Lübecker Pfundes und rechnet gewöhnlich 100 Lübecker Pfund = 117 Libauer Pfund. — Das Schiffs pfund hat 20 Liespfund zu 20 Pfund, mithin 400 Pfund zu 32 Poth.

Die Tonne Talg wird zu 13 Liespfund, die Vierteltonne Butter zu 13 Liespfund gerechnet.

Medicinalgewicht ist das alte Nürnberger.

Platzgebräuche. Die Preise aller Waarenartikel werden in Silberrückzahlung gestellt. Die Einfuhrartikel werden gewöhnlich gegen baare Zahlung die Einfuhrartikel auf 2 bis 3 Monate Zeit, Salz und Heringe aber gewöhnlich auf 6 Monate Zeit verkauft. Die Getreidepreise verstehen sich auf die im Getreidemaaf oben angeführten Einheiten. Flach, Hanf, Wachs, Talg, Ultra Tabak, Schweinsborsten, Bettfedern, Eisen verkauft man pr. Schiffs pfund, pr. Last von 18 Tonnen, Heringe pr. Last von 12 Tonnen, Butter pr. Vierteltonne (s. oben), gefalzenes Ochsenfleisch pr. Tonne von 15 bis 16 Liespfund, Ochsen- und Kuhhäute pr. Pfund, Kalb-, Bod-, Ziegen- und Schaffelle pr. Stück. — Waaren-Courtage gewöhnlich 2 Procent.

Bank. Die hiesige Stadtbank (seit 1847) discountirt Wechsel und macht Vorschüsse auf Waaren und andere Unterpfänder.

Pima,

Hauptstadt der amerikanischen Republik Peru.

Rechnungsart und Münzen. Man rechnet nach Pesos oder Pianos zu 8 Reales oder auch zu 100 Centesimos.

Laut Gesetz der peruanischen Regierung vom 2. October 1857 (Peruanisches Handelsarchiv, Jahrg. 1858) werden geprägt:

in Gold:	Sonnen (Sol)	zu 20	Silberpiaster,	569	Granos schwer	} zu $\frac{9}{10}$
	Halbe dergl.	" 10	"	284 $\frac{1}{2}$	" "	
	Dublonen	" 5	"	142 $\frac{1}{4}$	" "	
	Escudo	" 2	"	56 $\frac{9}{10}$	" "	
	Halbe dergl.	" 1	"	28 $\frac{9}{20}$	" "	
in Silber:	der Peso fuerte	475	Granos schwer	=	100 Centesimos	} zu $\frac{9}{10}$
	halber Peso	237 $\frac{1}{2}$	" "	=	50 "	
	die Peseta	95	" "	=	20 "	
	der Dinero	47 $\frac{1}{2}$	" "	=	10 "	
	halber Dinero	23 $\frac{3}{4}$	" "	=	5 "	

Der obige Peso fuerte oder Duro soll die Einheit des ganzen Münzsystems bilden.

In Kupfer sollen Stücke von 1 Centesimo geprägt werden, deren Gewicht dem Werthe entsprechen soll.

Die peruanische Münzmark ist der kastilischen (s. Madrid) gleich, und daher in 4608 Granos eingetheilt; nach Chelius ist sie = 230,071 Grammen. Weil der Peso 475 Granos bei dem Feingehalt $\frac{9}{10}$ wiegen soll, so enthält derselbe 427 $\frac{1}{2}$ Granos oder 21,3444 Gramme Silber, und es gehen demnach 23,4253 Pesos auf das Pfund (von 500 Grammen) fein; daher 1 Peso = 14,45 kr. rhn. = 1 thlr. 8,4 sgr. preuß. = 1 fl. 92 nkr. österr. Die übrigen Silberforten nach Verhältniß; daher

$\frac{1}{2}$ Pefo	= 1 fl. 7 kr. rhn.	= 19 sgr. preuß.	= 96 nfr. östr.
die Pefeta	= 26 kr. rhn.	= 7 sgr. "	= 38 nfr. "
der Dinero	= 13 kr. rhn.	= $3\frac{1}{2}$ sgr. "	= 19 nfr. "
der $\frac{1}{2}$ Dinero	= $6\frac{1}{2}$ kr. rhn.	= $1\frac{3}{4}$ sgr. "	= $9\frac{1}{2}$ nfr. "

weil der Sol (das Sonnenstück) bei dem Feingehalt $\frac{9}{10}$ 569 Granos voll, so enthält derselbe 512,1 Granos oder 25,5684 Gramme Gold gehen demnach 19,5553 Stück auf das Pfund fein; weil auch 50 deutsche Kronen auf das Pfund fein gehen, so ist der Sol = 2,5568 Goldkronen. Erden Goldsorten nach Verhältniß, daher

der halbe Sol	= 1,2784 Krone.
der Doblon	= 0,6392 "
der Escudo (Thaler)	= 0,2556 "
der $\frac{1}{2}$ Escudo	= 0,1278 "

ältere peruanische Goldmünzen sind:

die Duza oder der Doblon (in Lima geprägt) von 1826 bis 1833 ist nach nordamerikanischen Untersuchungen 867 Tausendtheile fein und 21,3684 Stück auf das Pfund fein; daher das Stück = 2,3399 deutsche Kronen.

ergleichen Stücke in Cuzco geprägt von 1826 bis 1833 sind nach nordamerikanischen Untersuchungen 871 Tausendtheile fein und 21,2703 Stück auf das Pfund fein; daher das Stück = 2,3507 deutsche Krone.

ergleichen vom Jahr 1837 sind nach nordamerikanischen Untersuchungen 871 Tausendtheile fein und 21,3931 Stück gehen auf das Pfund fein; daher das Stück = 2,3372 deutsche Kronen.

ältere Silbermünzen sind:

der Piaster vom Jahr 1828, befunden 900 Tausendtheile fein, 20,5896 Stück auf das Pfund fein; daher das Stück = 2 fl. 32 kr. rhn. = 1 thlr. 13 sgr. preuß. = 18 nfr. östr.

ergleichen von 1831 bis 1836, befunden 900 Tausendtheile fein, 20,2048 Stück auf das Pfund fein; daher das Stück = 2 fl. 35 kr. rhn. = 1 thlr. 14 $\frac{1}{2}$ sgr. = 2 fl. 22 nfr. östr.

ergleichen von 1840 bis 1841, befunden 903 Tausendtheile fein, 20,2048 Stück auf das Pfund fein; daher das Stück = 2 fl. 34 kr. rhn. = 1 thlr. 14 sgr. preuß. = 2 fl. 20 nfr. östr.

der alte Piaster von 1835, nach nordamerikanischen Untersuchungen 650 Tausendtheile fein, 57,0729 auf das Pfund fein; daher das Stück = 55 kr. rhn. = 1 thlr. 7 sgr. preuß. = 78 nfr. östr.

ebenfalls von unterschiedlichem Gehalte sind Piaster aus Nord-Peru vom Jahr 1837 bis 1840, und solche von Süd-Peru vom Jahre 1839 und erstere stellen sich auf ca. 2 fl. 33,7 kr. rhn. und letztere auf ca. 2 fl. 33,7 kr. rhn.

aus Obigem folgt, daß der neue peruanische Piaster ca. 14 Proc. geringer als der spanische Piaster ist. Nach Art. 7 des neuen Münzgesetzes sind die Behörden verpflichtet, die Maßregeln zu ergreifen, um die noch circulirenden Gold- und Silbermünzen zum gesetzlichen Werth einzuziehen, indem den Inhabern dieser Münzen baar ausgezahlt wird und dem Fiskus die Kosten der neuen Münzen zur Last fallen. Es ist den Staatsklassen und Verwaltungen verboten, die alten inländischen Münzen anzunehmen.

Die peruanischen Onzas (s. oben) sollen den spanischen Onzas (s. Madrid) entsprechen; sie stimmen aber weder unter sich, noch mit letzteren (welche ebenfalls von ungleichem Werthe vorkommen) überein. Der ältere peruanische Peso (s. oben) soll, wie in Spanien, der sechszehnte Theil der Onza sein; man rechnet aber in Lima die Onza zu 17 Curant-Pesos, wonach letztere (die Curant-Valuta) um $6\frac{1}{4}$ Procent geringer sind (oder waren) als die (alten) geprägten Pesos.

Die hier circulirenden Münzen sind, außer den inländischen, die Onzas anderer amerikanischer Freistaaten und die alten spanischen Onzas, spanische und südamerikanische Silberpiaster und kleinere Silbersorten zu $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{2}$, 1 und 2 Realen von peruanischem, spanischem, merikanischem u. Gepräge, wobei man 8 Realen auf den Curantpiaster rechnet (oder gerechnet hat).

Wechselskursnotirung. Vor der Einführung des neuen Münzwesens notirte man für 60 bis 90 Tage nach Sicht auf London \pm 45 Penn. Sterling, auf Paris \pm 5 Franken, auf Hamburg \pm 40 Schilling Banco für 1 Curantpiaster, auf Plätze der Vereinigten Staaten \pm 100 Piaster für 100 Dollars.

Staatspapiere. Die peruanischen Obligationen der ausländischen Schuld rühren zunächst von drei 6-procentigen Anleihen (aus den Jahren 1822, 1824 und 1825) im Gesamtbetrage von 1816000 Liv. Sterling bei Fry & Chapman in London her. Von 1825 bis 1849 wurden aber die Zinsen nicht entrichtet. Nach einem Abkommen mit der Regierung sollten die Schuldtheile gegen neue umgetauscht und letztere, vorerst (im Jahr 1849) zu 4 Procent verzinslich, durch jährlichen Zuwachs von $\frac{1}{2}$ Procent wieder auf den vertragsmäßigen Zinsfuß gebracht werden. Für die rückständigen Zinsen erhielten die Gläubiger Obligationen (deferred bonds) der aufgeschobenen Schuld, welche erstmal zu 1 Procent und dann durch jährlichen Zuwachs von $\frac{1}{2}$ Proc. bis zu 3 Proc. verzinst werden sollten. Als Garantie für Zinszahlung und allmälige Tilgung der activen und aufgeschobenen Schuld wurde die Hälfte des Reinertrags der Guano-Ausfuhr nach England verschrieben. Weil aber ein bedeutender Theil der in festen (englischen) Händen befindlichen 6-procentigen Obligationen nicht zum Umtausch hergegeben wurde, so machte die peruanische Regierung im Jahr 1853 zur Einlösung derselben, so wie auch zur Abzahlung inländischer Schulden, bei E. J. Hambro u. Sohn in London eine $4\frac{1}{2}$ -procentige Anleihe von 2600000 Liv. Sterling, und verwandelte die deferred bonds in 3-procentige Obligationen. Weitere $4\frac{1}{2}$ -procentige Anleihen wurden durch J. J. Urribarren u. Comp. in Paris (1800000 Liv. Sterl.), durch Montané u. Comp. in Paris (800000 Liv. Sterl.) und Joseph Hegan in Liverpool und Lima (400,000 Liv. Sterl.) geschlossen.

Am 5. April 1860 standen in London (Cursblatt S. Neuter) die $4\frac{1}{2}$ -procentigen Obligationen auf $91\frac{1}{2}$ und die 3-procent. auf 69.

Maasse und Gewichte sind mehrentheils die kastilischen (s. Madrid). Die hiesige Vara (Elle) = 375,7 Pariser Linien (Rohack); daher 100 hiesige Varas = 101,4 kastilische Varas. Im Großhandel wird auch die englische Yard und der englische Fuß gebraucht.

Die Fanega Weizen wiegt 135 bis 140 kastilische Pfund, während die kastilische Fanega ca. 100 Pfund enthält. Reis wird nach der Carga (Last) von 15 Arrobas Gewicht verkauft.

Flüssigkeiten werden im Großhandel mehrentheils nach dem alten englischen Maß verkauft.

Bei den Seefrachten dient außer der spanischen Tonelada von 2000 kastilischen Pfund oder 40 Kubikfuß Rauminhalt auch das englische Ton.

Lippe-Bückeburg,

oder Schaumburg-Lippe, Fürstenthum mit der Hauptstadt Bückeburg.

Rechnungsart und Münzen. Man rechnet nach Thalern zu 30 Mariengroschen zu 12 Pfennigen im 30-Thalerfuß. Früher rechnete man nach Thalern zu 24 Gutegroschen zu 12 Pfennigen oder nach Thalern zu 36 Mariengroschen (1 Mariengroschen = 2 Mattier) zu 8 Pfennigen. Von diesen Thalern blieben 14, noch früher 13 $\frac{1}{3}$ Thaler eine kölnische Mark fein Silber. Man rechnet jetzt wie in Preußen (s. Berlin).

Ältere Goldmünzen: Doppelte Georg-Wilhelmsd'or oder Zehnthalerstücke feingehalte von 895,833 Tausendtheilen, 42,0156 auf das Pfund fein, = 1003 deutsche Kronen. — Einfache nach Verhältnis. — Doppelte Georg-Wilhelmsd'or nach Untersuchung in Berlin nur 892,361 Tausendtheile fein, 09 Stück auf das Pfund fein; daher = 1,18458 deutsche Krone.

Ältere Silbermünzen: Ganze, halbe und Viertel-Conventions-Specieser wie Lippe-Deimold. — Von Silber-Scheidemünze: Mariengroschen und Vierer.

Papiergeld. Kassenscheine zu 10 Thaler vom Jahr 1857. — Noten der Niedersächsischen Bank (s. unten).

In Lippe-Schaumburg (Bückeburg) war die deutsche Wechselordnung (als Gesetz) am 2. December 1848 eingeführt; ward aber (als nicht gehörig geprüft) von der Regierung nicht als Partikulargesetz anerkannt.

Staatspapiere. Prämiencheine der im Jahr 1846 mit 3. Heine in Bückeburg abgeschlossenen Lotterie-Anleihe im Betrage von 1 $\frac{1}{2}$ Mill. Thaler, welche planmäßig bis 1886 getilgt sein muß. Am 1. April findet eine Serienziehung, am 1. Juli eine Gewinnziehung und am 1. October findet die Einziehung der gezogenen Loose Statt.

Maße und Gewichte. Längenmaße: der Schaumburger Fuß zu 12 Linien = 128,6 Pariser Linien. — Die Elle = 2 Fuß. — Der Rader = 7 Fuß. — Die Ruthe zu 10 Fuß zu 10 Zoll zu 10 Linien, = 16 Fuß.

Feldmaß: Der Morgen hat 120 Quadratruthen = 25,749 Aren.

Getreidemaß: Das Fuder = 12 Malter zu 6 Himten zu 4 Meßen. Himten = 2333,522 Schaumburger Kubikzoll = 32,9693 Liter.

Brennholzmaß: Das Klafter = 216 Kubikfuß = 5,28 Kubikmeter Steren.

Kohlen- und Kalkmaß: Der Balg von 2 Kubikfuß = 0,049 Kubikmeter oder 48,9 Liter.

Schachtelmaß (zum Messen von Steinen etc.) = 6 $\frac{1}{4}$ Kubikmeter.

Flüssigkeitsmaß: Das Oghost (Wein) = 6 Anker zu 28 Maß zu 4 Die Maß = $\frac{1}{10}$ Schaumburger Kubikfuß = 1,2207 Liter. Das Maß = 205,08 Liter.

Der Dreiling Branntwein = 108 Maß = 131,84 Liter.

Der Dreiling Bier = 168 Maaf = 1 Wein-Oxhoft.

Handelsgewicht: Früher (seit 1836) das preußische; seit 1858 das Zollpfund von 500 Grammen.

Medicinalgewicht: das preußische (s. Berlin).

Bank. Die „Niedersächsische Bank“ ist im Jahr 1856 von dem Prinzen Felix zu Hohenlohe-Dehringen unter Zuziehung von mehreren Bankhäusern in Bückeburg errichtet worden. Dauer bis zum 1. Januar 1956. Sie vereinigt die Geschäfte der Mobilien- und Immobilien-Creditgesellschaften nach dem Vorbilde der in Paris (übrigens nicht vereinigt) bestehenden Banken der Société générale de Crédit mobilier und des Crédit foncier de France (s. Paris). Grund-Capital der Gesellschaft 12 Mill. Thlr. in Actien zu 100 Thlr., worauf aber im Jahr 1858 erst 10 Procent eingezahlt waren. Sie giebt Noten aus zu 10 bis 500 thlrn., zu 5 bis 500 Hamburger Bankmark, zu 5 bis 500 thlr. in Louisd'or zu 5 thlr., zu 5 bis 500 fl. des 52 1/2-Guldenfußes und eben so viele Gulden österreichischer Währung. Zur Einlösung derselben muß 1/3 des umlaufenden Betrages derselben in Münzen oder Gold- und Silberbarren bereit gehalten werden; die übrigen 2/3 müssen in Wechseln oder einen Vorkauf habenden sonstigen guten Creditpapieren am Sitze der Direction oder bei deren Filialen und Commanditen vorhanden sein. Nach dreijährigem Bestehen der Bank hat die Regierung das Recht, für Rechnung des Kammerfonds ein unverzinsliches Darlehen bis zu 400000 thlrn. in jährlichen Raten von 100000 thlrn. gegen Hinterlegung eines gleichen Betrages 4-procentiger Kammerobligationen auf die Dauer des Bestehens der Bank zu entnehmen; die Bank hat dagegen das Recht, für die in Kammerobligationen hinterlegten Beträge Noten auszugeben. Vom Gewinn erhalten zunächst die Actionäre 4 Proc. Zinsen ihrer Actien; vom Mehrbetrage kommen wenigstens 10 Proc. zum Reservefonds, bis dieser 1/10 des Actiencapitalis erreicht hat, und 10 Proc. an den Verwaltungsrath u.; vom Ueberschuß wird nach dem Ermessen des Verwaltungsraths die Dividende ausgezahlt. Die Bank steht unter Oberaufsicht der Regierung.

Lippe-Detmold,

Fürstenthum mit der Hauptstadt Detmold.

Rechnungsart und Münzen wie in Schaumburg-Lippe (s. Lippe-Bückeburg). Früher rechnete man nach Thalern zu 36 Mariengroschen zu 6 Pfennigen zu 2 Heller im 20-Gulden- oder 13 1/3-Thalerfuß.

Ältere Silbermünzen: Conventions-Speciesthaler im Feingehalte von 833 1/2 Tausendtheilen, 21,3807 Stück auf das Pfund fein, = 2 fl. 27 kr. rhn. = 1 thlr. 12 sgr. preuß. = 2 fl. 10 nkr. östr. — Gulden oder 1/2-Conventions-Speciesthaler und halbe Gulden oder 1/4-Conventions-Speciesthaler nach Verhältnis. — 1/6-Thalerstücke, Feingehalt (im Durchschnitt befunden) 480 Tausendtheile, 177,1348 Stück auf das Pfund fein, = 17 1/2 kr. rhn. = 5 sgr. preuß. = 25 nkr. östr. — 1/12-Thalerstücke von 1765, befunden 370 Tausendtheile fein, 377,4853 Stück auf das Pfund fein, = 8 1/2 kr. rhn. = 2 2/3 sgr. preuß. = 11 9/10 nkr. östr.

Wechselrechtliches. Seit 1849 die allgemeine deutsche Wechselordnung.

Maafse und Gewichte. Längenmaafse: Der Fuß oder Werkfuß

12 Zoll zu 12 Linien = 128,34 Pariser Linien. — Die Elle = 2 Fuß. — Die Ruthe = 16 Werkfuß, wird aber in 10 Theile oder Decimalsfuß eingetheilt; daher der Decimalsfuß = 205,344 Pariser Linien.

Feldmaaß: Der Morgen = 120 Quadratrutthen = 25,7488 franz. Aren. Der Scheffel (eine Scheffelsaat Land) = 80 Quadrat-Rutthen = 17,166 Aren. — 2 Morgen = 3 Scheffel.

Getreidemaß: 1) Der Roggen- oder Hartkorn-Scheffel hat 6 große oder 8 kleine Mezen oder 24 Mahlmezen; sein Rauminhalt soll 3154 lippesche Kubitzoll = 44,2917 Liter sein. 2) Der Hafer-Scheffel hat 7 große Roggen-Mezen und soll 3679 $\frac{2}{3}$ lippesche Kubitzoll = 51,6737 Liter enthalten. Demnach sind 6 Hafer-Scheffel = 7 Roggen- oder Hartkorn-Scheffel.

Flüssigkeitsmaaß: Die Kanne von 4 Ort = 98 lippesche Kubitzoll = 1,3762 Liter. — Das Orhosi (für Wein und Brantwein) hat 1 $\frac{1}{2}$ Ohm oder 6 Anker oder 162 Kannen oder 30 Viertel-Bisirmaaß. — Die Ohm = 4 Anker = 108 Kannen = 20 Viertel-Bisirmaaß = 148,63 Liter. — Die Vier-Ohm = 100 Kannen; daher = 137,62 Liter. — Für fette Flüssigkeiten richtet sich der Inhalt der dafür bestimmten Gefäße nach dem Gewicht.

Handelsgewicht: Der Centner = 108 Pfund; das Pfund = 467,41 Grammen. — Münzgewicht: das Zollpfund von 500 Grammen. — Apotheker-Gewicht: das preussische (s. Berlin).

Lissabon,

Hauptstadt des Königreichs Portugal.

Rechnungsart und Münzen. Im Königreich Portugal rechnet man nach Rees, als kleinste Rechnungsmünze, und in größeren Summen nach Milrees (lies Rees und Milrees) oder Tausenden von Rees, die dann beim Schreiben durch verschiedene Zeichen abgetheilt werden. Man trennt z. B. die Milrees von den Rees durch das Zeichen (+) (portug. cifrão) und die Milrees von den Mil-Lionen durch einen Doppelpunkt; also ist z. B. 24 : 375 (+) 716 = 24375716 Rees. — Man nennt 1000 Milrees ein Conto und 1000 Contos ein Conto de Contos. Ein Conto de Rees bedeutet also eine Million Rees und ein Conto de Contos bezeichnet eine Billion Rees.

Die nach dem neuen Münzgesetz (s. unten) geprägten 5-Tostästücker zu 500 Rees sind 12 $\frac{1}{2}$ Grammen schwer und $\frac{1}{12}$ fein; demnach gehen 43,6363 Stück auf das Pfund fein und daher 1 Milrees = 2 fl. 24 kr. rhn. = 1 thlr. 11 $\frac{1}{2}$ sgr. preuß. = 2 fl. 6 nfr. östr.

Nach Untersuchungen, welche in der Münze zu London mit älteren portugiesischen Silbermünzen angestellt worden, schlägt Kelly das Milrees zu 60 Pence Sterl. (12 Pence = 1 Schilling, 20 Schill. = 1 Liv. Sterl.) an; rechnet man den Sovereign (= 20 Schilling Sterling) nach einem mittleren Frankfurter Kurs zu 11 fl. 40 kr. rhn., so stellt sich das Milrees auf 2 fl. 55 kr. rhn. = 1 thlr. 20 sgr. preuß. = 2 fl. 50 nfr. östr. Daher das Rees ca. $\frac{1}{6}$ kr. rhn. = $\frac{1}{20}$ sgr. preuß. = $\frac{1}{4}$ nfr. östr.

Ältere Goldmünzen (vor 1772):

Dobrão (Dublone) zu 24000 Rees, Feingehalt 916 $\frac{2}{3}$ Tausendtheile, 10,1422 Stück auf das Pfund fein; daher = 4,92992 deutsche Goldkrone.

Halbe Dobrões (der Plural von Dobrão) zu 12,000 Rees nach Verhältniß.

Lisboninen ($\frac{1}{3}$ -Dobrodes) zu 4800 Rees, Feingehalt $916\frac{2}{3}$ Tausendtheile, 50,7108 Stück auf das Pfund fein, = 0,98598 Krone.

Halbe Lisboninen nach Verhältniß.

Milrees ($\frac{1}{20}$ -Dobra) nach Verhältniß.

Cruzado zu 480 Rees, Feingehalt $916\frac{2}{3}$, 507,1101 Stück auf das Pfund fein, = 0,0986 Krone. Nach Münzproben sind obige Sorten durchgehends etwas geringhaltiger.

Goldmünzen von 1772 bis 1835.

Dobras (der Plural von Dobra) zu 12800 Rees, seit 1822 auf 15000 Rees, seit 1847 auf 16000 Rees erhöht, Feingehalt $916\frac{2}{3}$ Tausendtheile, 19,0167 Stück auf das Pfund fein, = 2,62927 Krone.

Halbe Dobras, gewöhnlich João (Johannes), auch Pega genannt, zu 8000 Rees nach Verhältniß.

$\frac{1}{4}$ -Dobras ($\frac{1}{2}$ -João) zu 3200 Rees, später auf 3750 Rees, seit 1847 auf 4000 Rees erhöht, nach Verhältniß.

Escudo ($\frac{1}{3}$ -Dobra) zu 1600 Rees, Feingehalt $916\frac{2}{3}$ Tausendtheile, 152,1333 Stück auf das Pfund fein, = 0,32866 Krone.

Cruzado velho (alte Goldkrusade) zu 400 Rees, Feingehalt $916\frac{2}{3}$ Tausendtheile, 608,5331 Stück auf das Pfund fein, = 0,08216 Krone. Nach französischer Probe nur 0,911 fein. Wird im Wechselhandel auch Wechselkrusade genannt.

Goldmünzen nach dem Gesetz vom 24. April 1835:

Corôa de ouro (Goldkrone) zu 5000 Rees; seit 1847 auf 5333 Rees erhöht, Feingehalt $916\frac{2}{3}$ Tausendtheile, 57,0559 Stück auf das Pfund fein, = 0,87633 Krone.

Meia Corôa ($\frac{1}{2}$ -Goldkrone) zu 2500 Rees, erhöht auf 2666 Rees, nach Verhältniß. Die ganze und halbe Goldkrone sind nach nordamerikanischen Untersuchungen nur 0,912 fein.

Nach dem Gesetz vom 29. Juli 1854 ist Portugal zur Goldvaluta übergegangen und wird von da an das Silbergeld nur als Scheidemünze geprägt. Nach diesem Gesetz ist auch das französische Grammengewicht als Münzgewicht eingeführt.

Die dem Gesetze entsprechenden neuen Goldmünzen sind:

Goldkronen,	17,735	Grammen schwer,	$1\frac{1}{2}$	fein; Rennerth:	10	Milrees.
Halbe desgl.	8,868	"	"	"	5	"
Fünftel dgl.	3,547	"	"	"	2	"
Zehntel dgl.	1,774	"	"	"	1	"

Dem Feingehalt $1\frac{1}{2}$ entsprechen $916\frac{2}{3}$ Tausendtheile, und da 30,7558 Stück auf das Pfund fein gehen, so stellt sich der Werth der neuen Goldkrone auf 1,62571 deutsche Krone. Die übrigen Sorten nach Verhältniß.

Ältere Silbermünzen:

Cruzado novo (neue Krusade), früher zu 400 Rees, dann auf 480 Rees erhöht, gesetzlicher Feingehalt $916\frac{2}{3}$ Tausendtheile, 37,2559 Stück auf das Pfund fein, = 1 fl. 24 kr. rhn. = 24 sgr. preuß. = 1 fl. 20 kr. östr.

Krusaden von 1802, 1809 und 1835 sind nach engl. und anderen Münzproben bedeutend geringhaltiger.

Halbe, Viertel- und Acht-Krusaden nach Verhältniß der Ganzen.

6-Vintensstücke zu 120 Rees, nach Münzproben von unterschiedlichem Fein-
alt, = ca. 19 fr. rhn. = $5\frac{1}{2}$ sgr. preuß. = 27 nfr. östr.

3-Vintensstücke zu 60 Rees, Werth nach Verhältniß.

Tostão zu 100 Rees, = ca. 17 fr. rhn. = 5 sgr. preuß. = 24
östr.

Halbe Tostões nach Verhältniß.

Silbermünzen nach dem Gesetz vom 24. April 1835:

Coroa (Silberkrone) zu 1000 Rees, gesetzl. Feingehalt $916\frac{2}{3}$ Tausend-
theile, 18,4194 Stück auf das Pfund fein, = 2 fl. 51 fr. rhn. = 1 thlr. 18
preuß. = 2 fl. 44 nfr. östr. Nach nordamerikanischen Untersuchungen nur
12 fein.

Halbe Coroas nach Verhältniß.

2-Tostão-Stücke zu 200 Rees, ca. 34 fr. rhn. = $9\frac{1}{2}$ sgr. preuß. =
nfr. östr. Tostões zu 100 Rees nach Verhältniß.

Nach dem Gesetz vom 29. Juli 1854 werden als Scheidemünze für die
geführte Goldwährung geprägt:

5-Tostão-Stücke, $12\frac{1}{2}$ Grammen schwer, $1\frac{1}{2}$ fein, Werth 500 Rees.

2= " " 5 " " " " " 200 "

1= " " $2\frac{1}{3}$ " " " " " 100 "

$\frac{1}{2}$ " " $1\frac{1}{6}$ " " " " " 50 "

Auf das Pfund fein gehen nach Obigem 43,6363 Stück; daher das
Tostão-Stück = 1 fl. 12 fr. rhn. = $20\frac{1}{2}$ sgr. preuß. = 1 fl. 3 nfr. östr.
Die übrigen Tostão-Stücke nach Verhältniß.

Kupfermünzen: In der Prägung derselben ist durch das neue Gesetz nichts
ändert. Seit 1835 giebt es Stücke zu 5, 10 und 20 Rees.

Nach dem neuen Münzgesetz haben die älteren Silbermünzen so wie die
hier gesetzlich in Umlauf gewesenen fremden Silbermünzen mit Ausnahme der
wichtigen ganzen und halben englischen Sovereigns, ihre Geltung als gesetzliche
Münzen verloren.

Die alte portugiesische Münzmark (der Marco) ist das halbe portugiesische
Pfund, und (nach Kelly) = $3541\frac{1}{2}$ englische Grän. Rechnet man das
Pfund (s. London), auf welches 5760 englische Grän gehen, zu 373,246
Grammen (nach Hanschild), so ist die Münzmark = 229,48 Grammen (nach
Kelly 229,46 Grammen). Zur Feingehalts-Bestimmung des Goldes war
der Marco in 24 Quilates zu 4 Grãos oder in 96 Grãos zu 8 Ditavas
(Stel) und für das Silber in 12 Dinheiros zu 24 Grãos oder in 288 Graos
getheilt.

Gesetzlich sollten die (alten) Goldmünzen 22 Quilates, und die (alten)
Silbermünzen 10 Dinheiros 19 Grãos Feingehalt haben. Der gesetzliche Fein-
alt der (alten) Goldmünzen in Tausendtheilen ergibt sich also aus der Pro-
portion:

$$24 : 22 = 1000 : x = 916\frac{2}{3} \text{ Tausendtheile.}$$

Der gesetzliche Feingehalt der (alten) Silbermünzen ergibt sich aus der
Proportion:

$$12 : 10\frac{19}{24} = 1000 : x = 899,3 \text{ Tausendtheile.}$$

Die gesetzlichen Bestimmungen sind aber weder bei den Goldmünzen noch
den Silbermünzen genau eingehalten worden, so wie dann auch in Folge

mangelhafter Münztechnik und öfterer Aenderungen des Nennwerths der Münzen das ältere Münzwesen sehr verworren war.

Für die neuen Goldmünzen beträgt das Nennbiumm am Gewicht und Gehalt 2 Promille, für die neuen Silbermünzen 3 Promille am Gewicht und 1 Promille im Feingehalt.

Papiergeld. Scheine der Regierung in unterschiedlichen Beträgen sind in Folge der schlechten Finanzen des Landes weit unter ihrem Nennwerthe. — Noten der Bank von Lissabon und Porto s. unten und den Art. Porto.

Alle Summen, die 2400 Rees und mehr betragen, dürfen bis 1846 die dreifache Jahre gesetzlich zur Hälfte in Papiergeld entrichtet werden; im Gesetz vom Jahr 1846 gilt dies in Beziehung auf die Noten der Bank von Portugal (sogenannte legale Zahlung).

Fremde Münzen. Von fremden Münzen, deren Course pr. Stadt in Rees notirt werden, cursiren hier hauptsächlich spanische und mexikanische Dollars, englische Sovereigns, 20-Frankenstücke, amerikanische Adler (Eagles, s. New York), spanische und mexikanische Piaster, brasilianische Patacas (s. Rio de Janeiro), 5-Frankenstücke (Patacas, Francesas de 5 Francos) u.

Gold wird in Rees pr. Onça fein und Silber in Milrees pr. Mark fein (s. oben) notirt.

Cursystem.

Amsterdam, 3 Monat dato	± 43 Gulden holl.	für 40 Wechselkrusen	pr. 400 Rees (s. oben)
Genua do.	" 520 Centesimi	" 1 Milrees.	
Hamburg do.	" 48 Schilling banco	" 1 do.	
Livorno do.	" 150 Rees	" 1 toskanische Lire	
London l. S., 30 od. 60 Tage nach Sicht, oder 90 T. dato	" 56 Pence	" 1 Milrees.	
Madrid, 8 Tage Sicht	" 936 Rees	" 1 Peso duro.	
Cabiz do.			
Sevilla do.			
Barcelona do.			
Neapel 3 Mon. dato	" 750 Rees	" 1 Ducato di Reg.	
Paris, l. S. u. 100 T. dato	" 530 Centimen	" 1 Milrees.	
Wien 3 Mon. dato	" 370 Rees	" 1 fl. östr. Währ.	
Triest "			
Benedig "			

Wechselrechtliches. In Portugal gilt das Handelsgesetzbuch vom Jahr 1833, dessen Wechselrecht mit dem code de commerce vielfach übereinstimmt. — Die Wechselcourtagelast ist $\frac{1}{8}$ Proc.

Staatspapiere. Von portugiesischen Obligationen, die im Ausland notirt werden, sind nur diejenigen der auswärtigen Schuld hier anzuführen. Durch Dekret vom 2. November 1840 sollten die Obligationen der ganzen auswärtigen Schuld seit 1831 bis 1837 in England contrahirten Schuld sammt dem Nominalbetrag der bis Ende 1840 davon rückständigen Zinsen in 5procentige Staatsanleihen convertirt werden. Ferner sollten die Zinsen von 1841 bis 1844 jährlich zu $2\frac{1}{2}$ Proc., ebenso von 1845 bis 1848 zu 3 Proc., von 1849 bis 1852 zu 4 Proc.,

1853 bis 1860 zu 5 Proc. und von 1861 an zu 6 Procent halbjährlich zahlt und mit letzterem Zinsfuße so lange fortgefahren werden, bis die Gläubiger dasjenige, was ihnen in den ersten 12 Jahren und bis mit 1852 weniger als die stipulirten 5 Proc. an Zinsen gegeben wird, nachbezahlt erhalten hätten. Schon im Jahr 1845 wurde der Versuch zu einer neuen Anleihe zur weiteren Convertirung der 5-procentigen Stocks in eine 4-procentige Schuld gemacht. Diese Convertirung gelang indessen nur zum Theil und der Rest der Schuld blieb unter den vorigen Bedingungen. Die Zinsen wurden aber nur mit Abzügen, auch mehrmals gar nicht bezahlt und für die rückständigen Zinsen wurden wieder 3-procentige Certificate ausgegeben. Im Jahr 1852 abermals eine Conversion, nämlich Umwandlung der gesammten innern und äußeren Schuld in 3-procentige Obligationen, und zwar unter sehr complicirten Bedingungen, denen die Regierung wahrscheinlich eben so wenig wie ihren früheren Verpflichtungen nachkommen wird. Gleichwohl ist im Jahr 1853 wieder eine 6-procent. Anleihe von 3 Mill. Franken, welche durch 20 jährliche Verloosungen getilgt werden soll, in Paris, und eine weitere Anleihe im Jahr 1855 und 1856 für Eisenbahnbauten in London contrahirt worden. — Nach G. Fr. Kolb soll sich die portugiesische Staatsschuld auf mehr als 190 Millionen Thaler belaufen. — Die Hauptbörsen für die portugiesischen Fonds sind London, Amsterdam und Paris. Für die auf Liv. Sterl. lautenden Obligationen wird das Liv. Sterl. Amsterdam zu 12 fl. holl. und in Paris zu 25 1/2 Fr. gerechnet. Im April 1860 standen die 3-procentigen portugies. Obligationen im Londoner Coursblatt 2. Reuter) auf ca. 42 Liv. Sterl. per 100 Liv. Sterl. Nennwerth.

Maasse und Gewichte. Längenmaasse: Der Pé (Fuß) hat 1 1/2 Palmo Spanne) oder 12 Polegadas (Daumen, Zoll) zu 12 Linhas (Linien) zu 10 *) Puntos (Puncte) und ist = 146,2877 Paris. Linien. Das Normalmaass ist der Palmo (de Craveira) = 97,525 Paris. Linien. — Die Vara (Elle) hat 3 Palmos de Craveira = 487,625 Paris. Linien = 1,1 Meter. Ein anderes Ellenmaass, der Covado oder Cubit (d. h. die Länge des Arms vom Ellbogen bis zum Ende des mittelften Fingers) hat 3 Palmos und ist daher = 292,575 Paris. Linien. Ein Covado, mit welchem im Kleinhandel gemessen wird, hat 3 Palmos de Craveira avantejados (gutes Maass), = 24 3/4 Polegadas, daher = 301,717 Paris. Linien.

Jedes dieser Maasse wird auch in Terças (Drittel), Quartas (Viertel), Sextas (Sechstel) und Oitavas (Achtel) eingetheilt.

Im Handel wird auch das englische Yard gebraucht und man rechnet 3 Varas = 6 Yard und 27 Covados = 20 Yard.

Die Braça (Klafter) hat 10 Palmos oder 80 Polegadas = 2,2 Meter.

Der Passo geometrico (Feldmesser-Schritt) hat 1 1/2 Braças oder 60 Polegadas oder 5 portug. Fuß.

Das Estadio (Stadium) hat 117 11/30 Braças.

Die Milha (kleine Meile) hat 8 Estadios oder 938 2/3 Palmos = 165,66 Meter. Die Legoa (große Meile) hat 3 Milhas (kleine Meilen), oder 3 Estadios oder 28168 Palmos = 6196,96 Meter. Gewöhnlich rechnet man 18 Milhas oder 18 Lagoas auf einen geographischen mittleren Grad.

Flächenmaasse: Man bedient sich zum Vermessen der Ländereien gewöhnlich

*) Nicht 12 Puntos, wie Kolb angibt (S. 213).

der Quadrat-Vara = 1,21 Quadrat-Meter, in einigen Gegenden aber auch der Quadrat-Braça = 4,84 Quadrat-Meter. — 4840 Quadrat-Varas machen ein Geira oder einen Morgen Landes aus. In einigen anderen Gegenden bestimmt man die Größe der Ländereien nach der erforderlichen Aussaat.

Getreidemaß: Getreide, Salz und andere trockene Gegenstände werden mit dem Mojo gemessen, der in 15 Fanegas, 60 Alqueires, 120 Meyos, 240 Quartas, 480 Oitavas oder Salaminas oder 960 Maquias eingetheilt wird. Nach Kelly enthält der Mojo 8,1395 Hektoliter, der Alqueire also 18,566 Liter.

Man rechnet 100 Alqueires, Fanegas etc. von Lissabon = $79\frac{1}{4}$ Alqueires, Fanegas etc. von Porto.

Getreide und Salz werden beim Messen gestrichen. 2 Mojos altes Salz (welches schwerer als neues ist) rechnet man = 1 engl. Schiffs-Tonne. Vom Salz liefern 4 bis $4\frac{1}{2}$ Mojos eine Last in Hamburg, 1 Mojo ca. 4 Tonnen in Bergen.

Es liefern hier in der Regel: 1 Hektoliter Getreide 7 bis $7\frac{1}{4}$, ein russisches Eschetwert 14 bis $14\frac{1}{2}$, 1 Triester Staro $5\frac{3}{4}$ bis 6, 1 Cadixer Fanega 4, 1 Danziger Last 210 bis 214, 1 Hamburger Last 234 bis 236 Alqueires.

Kohlenmaß: Steinkohlen werden nach der Pipa (Pipe) verkauft; 8 häufigste Alqueires machen eine Fanega und 6 Fanegas eine Pipe aus. Holzkohlen werden nach Säcken von 43 Polegadas Höhe und 27 Polegadas Umfang gemessen.

Kalkmaß: Gelöschter Kalk wird nach Mojos von 50 Alqueires, roter Kalk nach Mojos von 30 Alqueires verkauft.

Flüssigkeitsmaße: Das Maß für Flüssigkeiten ist die Almuda zu 2 Alqueires oder Patas zu 6 Canadas zu 4 Quartilhos. Die Almuda soll 16,11 Liter enthalten.

Beim Wein machen 18 Almudas einen Barril, 26 Almudas eine Pipa und 2 Pipas oder 52 Almudas eine Tonelada (Tonne) aus.

Die Wein-Pipa von Lissabon giebt gewöhnlich 58 bis 62 Pariser Veltres aus.

Die Almuda (für Flüssigkeiten) und der Alqueire (für trockene Sachen) sind nicht aller Orten von gleichem Inhalte. Nach Kelly ist die Almuda von

Lissabon = 4,37 alte englische Wein-Gallons (f. London).

Oporto = $6\frac{5}{8}$ " "

Faro = $4\frac{1}{2}$ " "

Figueira = $5\frac{3}{4}$ " "

Bianna = $6\frac{1}{2}$ " "

Der Alqueire von

Lissabon = 3,07 Winchester Gallons (f. London).

Oporto = $3\frac{7}{8}$ " "

Faro = $3\frac{3}{4}$ " "

Figueira = $3\frac{1}{4}$ " "

Bianna = $3\frac{7}{8}$ " "

Man rechnet im Handel 66 Almudas von Porto = 100 Almudas von Lissabon, was mit obigen Verhältnissen: Lissabon 4,37 und Oporto $6\frac{5}{8}$ ziemlich genau übereinstimmt *).

*) Nach Nellenbrecher (Art. Lissabon, 18. Aufl.) sollen 81 Almudas von Porto = 100 Almudas von Lissabon sein; dagegen steht im Art. Porto (richtig) 66 Almudas von Porto = 100 Almudas von Lissabon.

im Del enthält die Pipa 30 Almudas, und die Almuda wiegt 33 bis gießische Pfund.

8 Normalmaaß zur Regelung der Schiffsfrachten nach den Colonien für gen und trockenen Waaren wurde im Jahr 1756 von der Handelscorporation (Junta do commercio) ein Palmo (der sogenannte Palmo da Junta), welcher um 9 Proc. kleiner als der Palmo de Craveira ist, indem 100 Palmos = 100 Palmos da Junta sind.

Handelsgewicht. Der Quintal (Centner) hat 4 Arrobas zu 32 Arrobas 2 Meios Arratels (halbe Ar.) zu 2 Quartas zu 4 Onças zu 8 Ditos 8 Escrupulos zu 24 Grãos. — Die Gewichtseinheit ist das Arratel Libra (Pfund) = 458,976 Grammen (Kelly). — Es machen 54 Arrobas 13 1/2 Quintals eine Tonelada aus.

Gold- und Silbergewicht ist der Marco oder das halbe Handelsgewicht = 229,48 Grammen. Der Marco wird eingetheilt in 8 Onças zu 16 zu 3 Escrupulos zu 24 Grãos.

Unzengewicht ist jetzt das französische Grammengewicht. Das ältere Unzengewicht ist der Quilat (Karat) von 4 Grãos = 4,132 Grãos

englisch = 3,1756 englische Grains = 20,57 Centigrammen. (Vgl. Ein- 5. 12.) Die Diamantenhändler rechnen 151 Quilates = 1 Unze engl. Gewicht = 31,103 Grammen.

Medicinalgewicht. Dasselbe ist dem Gold- und Silbergewicht gleich; es wird aber zu 1 1/2 Marcos gerechnet, wonach auf das Apothekerpfund 100,96 Ditavas, 288 Escrupulos oder 6912 Grãos gehen, und das = 344,25 Grammen.

Laßgebräuche. Die Waarenzahlungen geschehen, wie schon erwähnt, in nässiger oder legaler Valuta (1/2 in Papier- und 1/2 in Metallgeld); die Waare ist aber davon ausgenommen und muß in Metallgeld bezahlt werden. — Die Courtagage ist 1/2 Proc. von Seiten des Käufers und Verkäufers. — Die Provision für Waarenverkäufe ist 2 1/2 Procent; das gleiche für Waarenkäufe. — Wechselprovision 1/3 bis 1/2 Proc. — Provision für das Verladen von Gütern bei Schiffsausbesserungen 1 Proc. des Werths. — Provision für die Agenten für Schiffe 5 Proc.

Wichtigswaaren werden in der Regel per Arroba oder per Arratel oder per Arroba gekauft. Ausnahmeweise notirt man: Flach und Hanf per Sack (Castal) 1 Arroba; Osabrücker-, Weser- und Heede-Leinen per Vara, andere Leinen per El; Mandeln per Alqueire von ca. 12 1/2 Pfund; Südfrüchte per Kiste; Pfeffer per Korb; Kopaiva-Balsam per Fäßchen von 4 Almudas; Pech und Schellack per Tonne; Ochsenhörner, Hornspitzen, trockene Häute per 1000 Stück; gefalzene Häute per Stück; ostindische Mantings per Stück; Melasse per Faß; englische Steinkohlen per Tonelada.

Getreide, Sämereien, Früchte, Schiffsbauholz und Wolle verstehen sich frei geliefert.

Bestehende Tara-Maßen sind: 2 Pfund per Ballen brasilianische Baumwolle; 1 Proc. von Minas-Novas in Seronen; 14 Pfund per Pack von bengalischer Baumwolle. Bei Cacao, Kaffee, Ingwer, Pfeffer, Reis, Sago 1 Pfund Tara. Von Thee 19 Pfund per Viertelkiste. Rohes Brasilzucker erhält

außer der auf den Listen bemerkten Originaltara 16 Pfund Outgewicht für alle andern Waaren wird in der Regel die wirkliche Tara in An gebracht und kein Outgewicht gewährt.

Bei Schiffsbefrachtungen nach dem Auslande rechnet man 4 Kisten oder 4 Pipen Del oder 4000 Pfund Tabak oder 3000 Pfund Sumach Last. Im Küstenverkehr und bei Befrachtungen nach den Colonien bestim die Fracht nach Toneladas (Tonnen), welche bei flüssigen Waaren = 52 1/2 und bei trockenen Waaren = 54 Arrobas sind.

Handelsanstalten *z.* Im Jahr 1822 wurde in Lissabon ein nannte Nationalbank mit einem Kapital von 2500 Milrees (später auf 500 rees erhöht) errichtet. Sie machte alle Arten von Bankgeschäften und gal aus. In Folge erzwungener Anleihen der Regierung mußte sie den Bela Bankheine vermehren; hierdurch in ihrem Credit erschüttert, konnte sie d ßen Andränge von Bankheineinhabern Behufs der Einlösung nicht genü daß sie im Jahr 1828 ihre Zahlungen einstellen mußte. Nach Bef Untersuchung der Bank ergab sich indessen die Möglichkeit des Fortbestan selben, und durch neu getroffene Maßregeln wurde der Credit einigermaße hergestellt. Durch Dekret vom 24. Juli 1834 wurde sie autorisirt, ihr mit 80 Proc. einzulösen.

Durch Vereinigung mit der später errichteten Confiança-Bank (Co: confiança nacional) wurde sie im Jahre 1846 zur nunmehrigen B Portugal erweitert und macht Disconto-, Leih-, Conto-Corrent-, Wech Zettelgeschäfte. Weiteres hierüber ist hier um so überflüssiger, als sie wiederholter Eingriffe der Regierung (welche der Verwaltungsrath der B öffentlich der Verletzung aller Rechtsregeln angeklagt hat) ohnehin, im mit den allgemeinen Zuständen des Landes, auf schwachen Füßen steht. im Jahre 1835 entstandene Handelsverein (União commercial) hat industrielle Actienanstalten (Fisch-Compagnie von Lissabon, Nationalgesell Seidenhandels, Ackerbaugesellschaft *z.*) gegründet. Die Unfähigkeit der Portugiesen auf diesem Felde hat sich indessen durch den geringen Erf Unternehmungen wieder erwiesen.

Liverpool,

zweite Handels- und Hafenstadt Englands. S. London.

Livorno,

Handels- und Hafenplatz im (früheren) Großherzogthum Toscana.

Rechnungsart und Münzen wie Florenz.

		Cursystem.	
Amsterdam	90 Tage dato	± 247	toskanische Liren für 100 fl. ho
Ancona	30 " "	" 618	" " " 100 römis
Augsburg	30 und 90 Tage dato	" 247	" " " 100 fl. rf
Barcelona	30 Tage dato	" 330	" " " 100 catal
			Libr
Bologna	do.	" 616	" " " 100 römis
Corsu	} do.	" 600	" " " {100 span.
Bante			

30 und 90 Tage dato	±	100	toskanische Liren für	100	toskan. Liren in Florenz.
do. do.	"	118	" " "	100	Lire nuove. (Franken.)
90 Tage dato	"	218	" " "	100	Mark Banco.
} 30 und 90 Tage dato	"	116	" " "	100	Franken.
	do.	"	28	" " "	1 Liv. Sterl.
do.	"	116	" " "	100	Lire nuove. (Franken.)
30 Tage dato	"	240	" " "	100	Scudi.
} do.	"	15	" " "	1	Oncia.
	do.	"	504	" " "	100 Ducati di Regno.
} 90 Tage dato	"	450	" " "	100	Silberrubel.
	30 Tage dato	"	616	" " "	100 röm. Scudi.
} 30 u. 90 Tage dato	"	280	" " "	100	fl. östr. Währ.
	do.	"	116	" " "	100 Lire nuove. (Franken.)

Der Curszettel enthält außerdem neben jeder Devise die Discontoprocente, welchen Wechsel von andern Verfallzeiten als diejenigen, auf welche die Course berechnet werden. (Vergl. Einleit. S. 23.)

Cursnotirung der Gold- und Silberforten wie Florenz.

Wechselrecht wie Florenz.

Staatspapiere und Actiencurse s. Florenz.

Maasse und Gewichte. Die Einheit der Längenmaasse ist der Braccio Panno (Tuch-Elle), welcher in 20 Solbi zu 12 Denari zu 12 Punti eintheilt wird und = 258,73 Pariser Linien ist. Der Braccio wird auch in Crazie, und der Solbo in 3 Quattrini zu 4 Denari eingetheilt.

Der Bassetto oder die Doppelelle = Braccia.

Die Canna oder Percha (Ruthe für Feldmesser) = 5 Braccia = 1293,65 Pariser Linien; die im Verkehr gebräuchliche Canna = 4 Braccia = 1034,92 Pariser Linien.

Der Miglio oder die toskanische Meile = 2833 $\frac{1}{3}$ Braccia = 0,2232 Pariser Meile oder geographische Meilen.

Feldmaaß: Der Quadrato zu 100 Tavole zu 100 Quadrat-Braccia ist 0000 Quadrat-Braccia = 34,0646 franz. Aren.

Getreidemaass: Der Stajo zu 2 Mine zu 2 Quarti zu 8 Mezzette zu 100 Sartucci ist = 24,362862 Liter. — Der Sacco hat 3 Staja.

Salz wird nach dem Gewicht verkauft.

Flüssigkeitsmaaß: Der Barrile da vino oder Wein-Barile hat 2 Mezzi (halbe Barili) zu 10 Fiaschi (Flaschen) zu 2 Boccali zu 2 Mezzette zu

2 Quartucci und ist = 45,584 Liter. — Die Pipa = $2\frac{2}{3}$ Barili.

Delmaaß: Der Barile do olio oder Del-Barile hat 2 Reggi Barili = 8 Fiaschi. — Eintheilung des Fiasco wie beim Weinmaaß. — Der Del-Barile wird zu netto 88 toscan. Pfund Gewichtsinhalt gerechnet.

Handelsgewicht: Die Libbra oder das Pfund hat 12 Once (Linien) = 24 Denari zu 24 Grani und ist = 339,542 Grammen. — Der Centner (Centner) hat 100 Libbre. Der Migliajo hat 1000 Libbre. — Die Last oder Schiffslast = 5600 Libbre.

Gold-, Silber- und Münzgewicht ist dem Handelsgewichte gleich.

Als Probirgewicht wird die Libbra für das Gold in 24 Carati zu 8 Grani tavi, und für das Silber in 12 Once zu 24 Denari eingetheilt.

Apothekergewicht ist dieselbe Libbra, welche in 12 Once zu 8 Drammi zu 3 Scrupoli zu 24 Grani eingetheilt wird.

Juwelengewicht: Der Carate von 4 Grani, welcher in $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{8}$ u. s. w. eingetheilt wird. — Nach Kelly ist der Carate = $3\frac{7}{216}$ oder 3,032407 Troy-Grän; daher das Carate = 0,196498 Grammen, wenn man nach Kelly annimmt, daß 1 Troy-Pfund (auf welches 5760 Troy-Grän gehen) = 373,241 Grammen ist. Das holländische Juwelenkarat wiegt nach Untersuchungen von P. C. Helius 0,205894 Grammen; daher in Beziehung auf das Juwelenkarat von Livorno ein Unterschied von 0,009396 Grammen.

Schiffslast: Bei Schiffsbefrachtungen rechnet man auf die Last: 20 Lasten Früchte, 26 Barili Del, 44 Barili Wein, 40 Sacchi Getreide, brutto 5600 Pfund (Pfund) Maun, Kaffee und andere Gewichtswaaren.

Platzgebräuche. Im Großhandel wird häufig nach dem französischen Gewicht verkauft, und es werden die Preise theils für 50, theils für 1 und für $\frac{1}{2}$ Kilogramm gestellt.

Durch Gesetz vom 1. Januar 1837 sind folgende Usanzen als allgemein verbindend festgestellt:

Es darf kein Waaren- oder Wechselgeschäft in anderer Münzsorte, als in der wirklichen Florentiner Lira (Lira toscana) bedungen werden. Dabei ist es gestattet, die Bücher und Rechnungen in Lire und Centesimi oder in Lire, Soldi und Denari zu führen. Die Zahlungen werden auch fernerhin in Francos und Ruspone (zu $42\frac{2}{3}$ Lire) geleistet, obgleich sie in Lire bedungen sind. — Es existirt nur eine Gattung von Cantaro (Centner), nämlich der von 100 Kilogramm. — Für alle Zukunft sind abgeschafft: alle früher bestandene Taren, Supertaren, Usanzen und Superusanzen, Cortesie, Rabatt irgend einer Art, und es darf kein Bruttogewicht oder Maaß nichts abgerechnet werden, als allein die Stride, Bänder, Fäden u. s. w., welche wirklich zum Wägen gebient haben, so wie die Tara der Verpackung (Kiste, Faß, Emballage u. s. w.); es steht dabei den Käufern und Verkäufern allezeit frei, die im Tarif angeführte Tara auf ihre Richtigkeit zu prüfen, und darauf die sich ergebende Vergütung zu rechnen, wenn solche nicht als vertragsgemäß und bindend zwischen den Contrahenten erfunden wird. — Allgemeine Preisnormen. Es verstehen sich die Preise der verschiedenen Waaren: a) Nach dem Migliajo von 1000 Libbre (Pfund) bei Soda, Asche, Bimsstein, Blei, Bleiglantz, Bleiglätte, Buchsbaumholz, Blauholz (Campeche-Holz) und andern Farben und andern ausländischen Nutzholzern, Eichenrinde, Kork, Knoppern, Schwefel, Bitriol. b) Nach dem Centinajo (Centner) von 100 Pfund: Maun, Algen (Krapp), Anis, Arsenik, Badeschwämme, Baumwolle und baumwollenes Garn.

munition, Boraxsäure, Bronze, Kaffee, Cacao, Campedeholz (auch per Mig-
 . Canthariden, Cassia, Citronenschalen, Coloquinthen, Corinthen, Cremor-
 ri, Curcuma, Eisen, Elfenbein, Feigen, gesalzene Fische, Flach, gesalzenes
 h, Galläpfel, Gewürznelken, Grünspan, Gummi aller Art, Häute, Hanf,
 er, Käse, Kameelhaare, Kaviar, Kreuzbeeren, Laktrizensaft, Lazurstein, Leim,
 Garn, Lumpen, Mandeln, Manna, Menning, Orleans, Pech, Pfeffer,
 at, Pomeranzenschalen, Pottasche, Reis, Rosenwasser, Rosinen, Safran (auch
 Pfund), Saffaparille, Schmach, Seife, Sennesblätter, Speck, Stahl, Stock-
 Tabak, Talg, Tauwerk, Terpentin, Thunfisch in Del, Wachs, Weinstein,
 , Zimmt (auch per Pfund), Zim, Zucker. e) Nach der Libra (Pfund):
 erinde, Cochenille, Essenzen, Indigo, Ipecacuanha, Kermesbeeren, Muskat-
 en und Rüsse, Opium, Quecksilber, Rhabarber, Safran, Scammonium,
 , Straußfedern, Thee, Vanille, Zimmt. d) Nach der Unze (Oncia) Rosenöl.
 ach 100 Stück: Weißblech, Hasen-, Lamm- und Ziegenfelle. f) Nach dem
 der üblichen Packung, wobei aber jedes einzelne Collo oder Frachtstück in
 i ursprünglichen Gewicht, Raaf, Umfang, Tara unverändert sein muß:
 ngs, Anchovis in Tonnen, Sardellen in Tönnchen, Heringe in Tonnen,
 r in Ballen von mehr oder weniger Ries, je nach dem Fabrikgebrauch und
 ität, Theer in Fässern, Wachholderbeeren in Ballen von 6 Stari, Bleiweiß
 iften, amerikanisches Mehl in Tonnen, Del in ganzen und halben Krügen
 oi), sardinische Pasteten in Terrinen, in Tönnchen verpackt, Beshia-Wein in
 litanischen Gebinden, Malaga-Wein in Arroben, Marsalla-Wein in Fässern
 12 Gallons, Portwein in portugiesischen Gebinden, spanische Weine in spa-
 ni Pipen. g) Nach dem Sack (Sacco von 3 Staja): Getreide jeder Art
 einfasen, mit 5% Tara, wo eine solche bisher gebräuchlich war. h) Nach
 Barile von bestimmtem Inhalt: Branntwein, Spiritus und Rum nach dem
 e zu 120 Libbre Gewicht gerechnet; Del nach dem Barile von 88 Pfund;
 nach dem Barile von 133 $\frac{1}{3}$ Pfund. i) Manufakturwaaren, welche bisher
 der Canna verkauft wurden, werden es auch ferner, aber nur in effectiven
 toscane ohne allen Discout zahlbar.

Die Waaren-Courtage beträgt $\frac{1}{2}$ bis 1 Procent, vom Käufer und Ver-
 zu entrichten.

Handelsanstalten etc. Im Jahre 1837 wurde die Banca di Livorno
 inem Actienkapital von 2 Mill. toskanischen Liren auf 20 Jahre gegründet.
 äfte der Bank: Ausgabe von Noten im Betrage von 200, 300, 500,
 1 und 2000 tosk. Liren, Discoutiren von Wechselfn und Ein- und Verkauf
 ausländischen Gold- und Silbermünzen. Nach Ablauf des Privilegiums
 : 1858) sollte die Bank mit der zu errichtenden (oder schon errichteten?)
 a nazionale verschmolzen werden. — Außerdem bestehen hier ein Comptoir
 florenzer Cassa di Sconto, so wie mehrere Seeversicherungsanstalten und
 geseilschaften für industrielle Unternehmungen.

London,

Hauptstadt des britischen Reichs.

Rechnungsart und Münzen. In Großbritannien und Irland rech-
 an nach Pounds (Pfund) oder Livres zu 20 Shillings (Schillingen) zu
 ence (Pfennigen) Sterling in Goldwährung, indem Niemand gehalten ist,

für mehr als 40 Schillinge in Silber oder als 12 Pence in Kupfergeld in Zahlung anzunehmen. Als gesetzliches Zahlungsmittel für Zahlungen, die mehr als 5 Pfund betragen, gelten auch die bei Präsentation zahlbaren Promissory-Notes der Bank von England. Der Zusatz Sterling dient zur Unterscheidung der britischen Valuta von derjenigen in den Colonien.

Seit 1816 besteht das Pfund Sterling aus einem Goldmünzstück, welches Sovereign genannt wird.

Das Gold-, Silber-, Münz- und Probirgewicht ist das Troygewicht. Das Troypfund (Imperial-Troy-Pound) hat 12 Unzen (Ounces) zu 20 Pfenniggewicht (Pennyweight) zu 24 Grän (Grains), enthält also 5760 Troypgrän. Als Probirgewicht wird das Troypfund beim Golde in 24 Karat zu 4 Grän zu 4 Quarts, beim Silber in 12 Unzen zu 20 Pfenniggewicht eingetheilt.

Der gesetzliche Feingehalt der Goldmünze ist 22 Karat oder auch $22\frac{1}{16}$ oder $1\frac{1}{2}$ oder $916\frac{2}{3}$ Tausendtheile und das gesetzliche Gewicht des Sovereign ist 5 Pfenniggewicht $3\frac{17}{623}$ Grän oder $123\frac{17}{623}$ Grän; daher enthält der Sovereign gesetzlich $113\frac{1}{623}$ Grän fein Gold. Nach Hauschild ist das Troypfund oder sind 5760 Troypgrän = 373,246 Grammen; daher gehen auf das deutsche Zollpfund oder 500 Grammen 68,283 Sovereigns. Weil 50 deutsche Goldkronen 500 Grammen fein Gold enthalten, so ist 1 Sovereign = 0,73224 Krone. Rechnet man das Pfund fein Gold zu 800 fl. rhn., so ist der Sovereign oder das Pfund Sterling = 11 fl. 42,9 kr. rhn. = 6 Thlr. 20,9 sgr. preuß. = 10 fl. 5 nfr. östr.

Gold vom Feingehalte des Münzgoldes (nämlich $1\frac{1}{2}$ oder $916\frac{2}{3}$ Tausendtheile) wird Standard-Gold (Gold vom Normalgehalt) genannt.

In einem Troypfund oder 240 Pfenniggewicht Münzsilber sollen 11 Unzen 2 Pfenniggewicht oder 222 Pfenniggewicht fein Silber enthalten sein; das Standard Silber ist daher $222\frac{2}{240}$ oder $37\frac{3}{40}$ oder 925 Tausendtheile fein. Gesetzlich müssen $5\frac{1}{2}$ Schilling 1 Troy-Unze oder es muß der Schilling 3 Pfenniggewicht und $15\frac{3}{11}$ Grän wiegen, daher 1 Schilling (nach obigen Gewichtsverhältnissen) 35,6 kr. rhn. = $10\frac{1}{7}$ sgr. preuß. = $50\frac{5}{7}$ nfr. östr.

Weil $5\frac{1}{2}$ Schillinge aus 1 Troypunze Standard Silber geprägt werden und 12 Pence auf den Schilling gehen, so wird die Troypunze zu 66 Pence ausgebracht; früher (vor 1816) wurde sie zu 62 Pence ausgebracht; dem jetzigen Preise des Silbers (61 bis 62 Pence per Unze) entspricht daher ein Schlaglothe von ca. 6 Proc.

Das vom Münzgesetz von 1816 gestattete Remedium beträgt für die Goldmünze am Gewicht 12 Grän auf das Troypfund und am Feingehalt $\frac{1}{2}$ Grän; für die Silbermünze am Gewicht 24 Grän auf das Troypfund und am Feingehalt 1 Pfenniggewicht. Abgenutzte Münzstücke werden unentgeltlich gegen neu umgetauscht. Gegen Einlieferung von Gold in Barren, fremde Goldmünzen u. läßt die Regierung unter Abzug einer Kostenvergütung britische Goldmünzen für Rechnung von Privaten prägen. Gegen eingeliefertes Silber gewährt sie per Troypfund Standard Silber nur 62 Schillinge neues Silbergeld; daher ein Abzug von 4 Schillingen, weil das Troypfund zu 66 Schillingen ausgebracht wird.

Die Guinea (Guinee) von 21 Schillingen ist die ältere, jetzt seltene Hauptgoldmünze (s. unten). Veraltet sind die Marks, Angels (halbe Pfunde) und Nobles (Drittelpfunde).

Die Einführung eines gleichförmigen Decimalsystems in Münze, Maaß und Gewicht ist jetzt in Aussicht gestellt. *)

Geprägt werden nach dem Gesetz vom 22. Juni 1816 in Gold: Sovereigns zu 20 Schillingen = 0,73224 deutsche Goldkrone; fünffache, doppelte halbe Sovereigns nach Verhältniß (s. oben). Nach Münzproben haben die halben Sovereigns durchschnittlich einen Feingehalt von 915 Tausendtheilen $916\frac{2}{3}$ und gehen 68,4534 Stück (statt 68,283) auf das Zollpfund fein. (Zuberecher.)

Silbermünzen nach dem Gesetz vom 22. Juni 1816: Kronen (Crowns) zu 20 Schillingen Sterling im Feingehalte von 925 Tausendtheilen, 19,1168 Stück auf das Pfund fein = 2 fl. 44 kr. rhn. = 1 thlr. 17 sgr. preuß. = 2 fl. 35 nkr. — Halbe Kronen nach Verhältniß.

Schillingstücke s. oben; halbe Schillingstücke (Sixpence-Stücke) nach Verhältniß. Groats oder Fourpences zu 4 Pence Sterling, im Feingehalte von 925 Tausendtheilen, wie alle übrigen Silbermünzen, 286,7525 Stück auf das Pfund = 11 fr. rhn. = 3 sgr. preuß. = 15 nkr. östr.

Halbe Sixpence-Stücke (Half-Sixpences) oder Threepences zu 3 Pence Sterling, 382,3367 Stück auf das Pfund fein, = 8 fr. rhn. = $2\frac{1}{3}$ sgr. preuß. = 1 nkr. östr.

Halbe Groats (Half-Groats) oder Twopenny-Pieces zu 2 Pence Sterl., $\frac{1}{2}$ Stück auf das Pfund fein, = 5 fr. rhn. = $1\frac{1}{2}$ sgr. preuß. = $7\frac{4}{5}$ nkr. östr.

Penny-Stücke, 1147 Stück auf das Pfund fein, = $2\frac{7}{10}$ fr. rhn. = 3 $\frac{9}{10}$ nkr. östr.

Seit 1849 Zweischillingstücke, Florins (Gulden), 47,7921 Stück auf das Pfund fein, = 1 fl. 6 fr. rhn. = $18\frac{4}{5}$ sgr. preuß. = 94 nkr. östr.

In Kupfer prägt man: Stücke zu 2 Pence (Twopence), zu 1 Penny (Penny), zu $\frac{1}{2}$ Penny (Halfpenny) und zu $\frac{1}{4}$ Penny; letztere Stücke heißen Farthings.

Für einige Colonien werden auch halbe und viertel Farthings geprägt. — Avoirdupois-Pfund (s. unten) Kupfer wird zu 24 Pence ausgebracht.

Bei Zahlungen braucht man nicht mehr als 12 Pence in kupfernen Penny- und 2-Pencestücken, und nicht mehr als 6 Pence in $\frac{1}{2}$ -Penny- und Farthingstücken anzunehmen.

Ueber die als Modelle geprägten Mischlingsmünzen s. Einleitung S. 14.

Ältere englische Münzen (bis 1816) sind: 1) in Gold: Guineas (Guineen) zu 20 Schillingen Sterling im Feingehalte von 916 $\frac{2}{3}$ Tausendtheilen, 65,0328 Stück auf das Pfund fein, = 0,76884 Goldkrone. Fünffache, doppelte, halbe, drittel und brütel nach Verhältniß.

2) in Silber: Kronen (Crowns) zu 5 Schillingen Sterling, im gesetzlichen Feingehalte von 925 Tausendtheilen, 17,9582 Stück auf das Pfund fein, = 55 fr. rhn. = 1 thlr. 20 sgr. preuß. = 2 fl. 50 nkr. östr. Nach mehreren Münzproben sind die Kronen zu 916 $\frac{1}{2}$ und 916 Tausendtheilen fein befunden. Halbe Kronen zu 2 $\frac{1}{2}$ Schillingen nach Verhältniß der einfachen.

*) In Betreff des Münzwesens hat ein desfalls gewähltes Comité des Unterhauses die Einheit des Pfunds Sterling oder Sovereigns in 10 Florins (= 20 Schillinge) zu 10 Cents zu 10 Mills (rückfänger Beibehaltung des Schillings und halben Schillings (Sixpence = 25 Mills) und die Präzision Silberstücke zu 1 Cent oder zu 10 Mills oder zu 20 Mills, so wie diejenige von Kupferstücken zu 2 und 5 Mills in Vorschlag gebracht.

Schillinge zu 12 Pence-Sterling, 89,7912 Stück auf das Pfund fein, = 35 kr. rhn. = 10 sgr. preuß. = 50 ntr. östr. $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{3}$, $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{6}$ u. $\frac{1}{12}$ Schilling nach Verhältnis.

Bankthaler vom Jahre 1801 zu 5 Schillingen, im Feingehalte von 894 Tausendtheilen befunden, 20,7642 Stück auf das Pfund fein (Kettenbrecher) = 2 fl. 31 kr. rhn. = 1 thlr. 18 sgr. preuß. = 2 fl. 14 ntr. östr.

Banktokens zu 3 Schillingen Sterl. von 1812 und 1818, im Feingehalte von 894 Tausendtheilen befunden, 38,1885 Stück auf das Pfund fein (Kettenbrecher), = 1 fl. 22 kr. rhn. = 23 $\frac{1}{2}$ sgr. preuß. = 1 fl. 17 ntr. östr.

Vergleichen zu 1 $\frac{1}{2}$ Schillingen Sterl. nach Verhältnis.

Eine neue Bronzemünze (vgl. Einleitung S. 15), welche die alten span. Kupferpence ersetzen soll, ist schon häufig im Verkehr zu finden *).

Papiergeld. Als gesetzliches Papiergeld dienen die Noten der englischen Nationalbank (s. unten).

Gold-, Silber- und Geldcurse. Die Preise des Goldes und Silbers verstehen sich per Troy-Unze Standard-Gold und Silber. Gold und Silber von anderem Feingehalte wird auf Standard-Gehalt reducirt und dem zum Preise des Standard-Goldes und Standard-Silbers berechnet.

Das Standard-Gold ist $\frac{1}{12}$ fein oder (s. oben) es enthält das Trossgewicht (von 24 Karat) 22 Karat fein Gold. Jedem höhern oder geringern Feingehalte des Goldes in Münzen oder Barren drückt man in dem Abstand gegen Standard aus, indem man bei höhern Gehalte angiebt, wie viel derselbe besser als Standard ist und dies durch den Buchstaben M (more, mehr) oder auch durch den Buchstaben B (better, besser) anzeigt, während man bei geringerm Gehalte angiebt, wie viel derselbe schlechter als Standard ist, und dies durch den Buchstaben W (worse, schlechter) andeutet. Z. B. Gold im Gehalte von 23 Karat oder $\frac{1}{2}$ Grain wird bezeichnet durch B. 1 Karat $\frac{1}{2}$ Grain, denn Standard-Gold hat 22 Grain fein Gold.

In einem Troypfund (von 12 Unzen) Standard-Silber sind enthalten 11 $\frac{1}{10}$ Unze oder, weil 20 Pfenniggewicht (dw) auf die Unze gehen, 222 dw fein Silber. Silber im Feingehalte von 216 dw 15 Grain (von welcher 15 dw 24 auf das dw gehen) wird also bezeichnet durch W. 5 dw 9 Grain **).

Wenn in goldhaltigem Silber mehr als 5 Grain fein Gold per Troypfund enthalten sind, so wird der Mehrgehalt an Gold gewöhnlich zu 4 Liv. 4 Sch. 7 Pence Sterl. per Unze feinen Goldes berechnet.

Die Course der fremden Goldmünzen (russische Halbimperialen, spanische Dublonen, columbische und andere südamerikanische Dublonen, Eagles zu 10

*) Die Firma Boulton u. Watt in Birmingham, welche die Prägung übernahm, hat sich verpflichtet, davon in den nächsten dritthalb Jahren 3600 Centner abzuliefern, d. h. in diesem Zeitraum täglich 400,000 Stück fertig zu machen.

**) Zur Erläuterung einige Beispiele. 1) Man kauft 5 Pfund Gold zu M. 1 Karat. Wie viel Gold ist darin enthalten? — Das Standard-Gold ist 22 Karat fein; das obige hat also 22 Karat; es fehlt also 1 Karat per Troy-Pfund an gänzlicher Feinheit; daher fehlen 5 Karat oder $\frac{1}{4}$ Unze an 5 Pfund; demnach enthält obige Partie Gold 5 Pfund weniger $\frac{1}{4}$ Unzen, d. i. 5 $\frac{1}{4}$ Unzen oder 4 Pfund 9 $\frac{1}{4}$ Unzen fein Gold. — 2) Wie viel Standard-Gold ist in obiger Partie enthalten? — Im Troypfund Standard-Gold sind enthalten 11 Unzen fein Gold; im obigen Golde sind enthalten 23 Karat oder 11 $\frac{1}{2}$ Unzen; im Verhältnis von 11 $\frac{1}{2}$ zu 11 ist daher mehr Standard-Gold darin enthalten; daher $11 : 11 \frac{1}{2} = 5 : x = 5 \frac{1}{2}$ Pfund.

Daher enthalten 5 Pfund Gold zu M. 1 eben so viel Gold wie 5 $\frac{1}{2}$ Pfund Standard-Gold, und es kann daher für jeden Feingehalt der Preis per Standard-Gold angelegt werden. — In gleicher Weise wird das Silber berechnet.

der vereinigten Staaten von Nordamerika u.) werden gewöhnlich in Schilling und Pence statt in Liv. Sterling per Troy-Unze an Gewicht in solchen notirt. Dasselbe gilt von fremden Silbermünzen, z. B. neuen mexikanischen und andern Piastern. — Auch Platina wird per Troy-Unze, Quecksilber per Troy-Pfund notirt.

C u r s s y s t e m.

am	} 3 Tage n. Sicht u. 3 Mt. dato	± 11 1/5 Gulb. holl. für	1 Liv. Sterl.
pen		} 3 Monate dato	" 25 1/2 Franken " 1 do.
	do.		" 6 4/5 Thlr. " 1 do.
rt a. M.	do.	" 118 fl. rhn. " 10 do.	
	do.	" 25 1/2 Lire " 1 do.	
ar	do.	" 50 Pence " 1 Peso duro od. Doll.	
rg	} do.	" 13 Mark Banco " 1 Liv. Sterl.	
		do.	" 50 Pence " 1 Milrees.
	do.	" 29 Lire " 1 Liv. Sterl.	
	} do.	" 50 Pence " 1 Peso duro.	
na		do.	" 25 Lire (Franken) " 1 Liv. Sterl.
d	} do.	" 125 Pence " 1 Onca.	
o		do.	" 40 do. " 1 Ducato di Regno.
f	} 60 Tage Sicht	" 50 do. " 1 Dollar.	
lphia		do.	" 25 Franken " 1 Liv. Sterl.
le	} 3 Tage Sicht und 3 Monate dato	" 25 do. " 1 do.	
ar		do.	" 35 Pence " 1 Silberrubel.
arg	} 60 Tage Sicht	" 27 do. " 1 Milrees.	
neiro		do.	" 13 fl. Bankvaluta " 1 Liv. Sterl.
	} 3 Monate dato	" 2 Schillinge oder auch 24 Pence " 1 Compagnie-Rupie.	
a, Bombay u. Madras, Bechsel von Kaufleuten use-Bills), 60 T. u. S. atten der ostind. Com- ie auf vorben. Plätze, Tage nach Sicht		" 48 Pence " 1 alt. span. Silberpiast.	
b. gef. Handelsw. Münz- Maß- u. Gewichtsfunde.			15

Wechselrechtliches. In England ist das Wechselrecht in vielen Usanz-Parlamentsakten und gerichtlichen Entscheidungen enthalten, und erst in neuer Zeit ist für die Feststellung des Wechselrechts die gesetzgebende Gewalt thätig geworden. Derselbe Zustand, wie in England, besteht in Schottland und Irland *).

Wechselstempel. Die Akte vom 9. August 1854 zur Abänderung d. Gesetze über die Stempelabgaben setzt folgenden Tarif fest, welcher mit dem 10. October 1854 für das vereinigte Königreich in Kraft getreten ist:

1) Auf Inland-Bills oder inländische Wechsel**), Tratten oder Anweisung zur Zahlung, an den Inhaber oder an Ordre, zu jeder Zeit oder auf Sicht:

				liv. Sterl.	Schillinge.	Pence.
Nicht über	5 liv. Sterling			—	—	1
Ueber	5 und nicht über	10 liv. Sterl.		—	—	2
"	10	25	"	—	—	3
"	25	50	"	—	—	6
"	50	75	"	—	—	9
"	75	100	"	—	1	—
"	100	200	"	—	2	—
"	200	300	"	—	3	—
"	300	400	"	—	4	—
"	400	500	"	—	5	—
"	500	750	"	—	7	6
"	750	1000	"	—	10	—
"	1000	1500	"	—	15	—
"	1500	2000	"	1	—	—
"	2000	3000	"	1	10	—
"	3000	4000	"	2	—	—
"	4000 liv. Sterl.		"	2	5	—

2) Fremde Wechsel innerhalb des vereinigten Königreichs gezogen, und auswärts zahlbar:

Wenn einfach oder anders als in drei oder mehr Exemplaren gezogen, dieselbe Abgabe, wie von inländischen Wechseln von gleichem Betrag und Inhalt;

wenn in drei oder mehr Exemplaren, für jedes einzelne Exemplar, wobei darauf zahlbare Summe nicht übersteigt:

				liv. Sterl.	Schillinge.	Pence.
über	25 liv. Sterl.			—	—	1
"	25 und nicht über	50 liv. Sterl.		—	—	2
"	50	75	"	—	—	3
"	75	100	"	—	—	4
"	100	200	"	—	—	8
"	200	300	"	—	1	—
"	300	400	"	—	1	4

*) Ausführliches hierüber in dem Bande unserer Bibliothek über Wechsellehre von Dr. O. Wächter. — Eine Uebersetzung von Story's engl. und nordamerikanischem Wechselrecht hat G. S. Kreis (Leipzig 1845) geliefert.

**) Man unterscheidet Inland- und Foreign-Bills; die ersteren sind in England gezogen und England zahlbar; Wechsel, die vom Auslande, wozu Schottland und Irland gerechnet werden, oder dasselbe gezogen sind, gelten als fremde Wechsel.

				Liv. Sterl.	Schillinge.	Pence.
über	400 und nicht über	500 Liv. Sterl.		—	1	8
"	500	" 750	"	—	2	6
"	750	" 1000	"	—	3	4
"	1000	" 1500	"	—	5	—
"	1500	" 2000	"	—	6	8
"	2000	" 3000	"	—	10	—
"	3000	" 4000	"	—	13	4
"	4000 Liv. Sterl.			—	15	—

3) Fremde Wechsel, außerhalb des vereinigten Königreichs gezogen und innerhalb desselben zahlbar, dieselbe Abgabe, wie von inländischen Wechseln von gleichem Betrag und Inhalt;

4) Fremde Wechsel, außerhalb des vereinigten Königreichs gezogen und außerhalb desselben zahlbar, aber innerhalb desselben indossirt oder negotirt, dieselbe Abgabe, wie von fremden, innerhalb des vereinigten Königreichs gezogenen und innerhalb desselben zahlbaren Wechseln.

5) Eigene oder trockene Wechsel (Promissory Notes) zu Geldzahlungen, in anderer Weise als an den Inhaber auf Sicht, in Beträgen

				Liv. Sterl.	Schillinge.	Pence.
nicht über	5 Liv. Sterl.			—	—	1
über	5 und nicht über	10 Liv. Sterl.		—	—	2
"	10	" 25	"	—	—	3
"	25	" 50	"	—	—	6
"	50	" 75	"	—	—	9
"	75	" 100	"	—	1	—

6) Eigene oder trockene Wechsel (Promissory Notes) zu Geldzahlungen, weder an den Inhaber auf Sicht, oder in anderer Weise als an den Inhaber auf Sicht, in Beträgen

				Liv. Sterl.	Schillinge.	Pence.
über	100 und nicht über	200 Liv. Sterl.		—	2	—
"	200	" 300	"	—	3	—
"	300	" 400	"	—	4	—
"	400	" 500	"	—	5	—
"	500	" 750	"	—	7	6
"	750	" 1000	"	—	10	—
"	1000	" 1500	"	—	15	—
"	1500	" 2000	"	1	—	—
"	2000	" 3000	"	1	10	—
"	3000	" 4000	"	2	—	—
"	4000 Liv. Sterl.			2	5	—

Die Stempelung kann auch durch den Stempelpflichtigen mittelst Aufklebung gleicher Stempelmarken, welche käuflich zu haben sind, geschehen.

Dem Stempel von 1 Penny unterliegen auch die Quittungen in allen Fällen über Beträge von 2 Liv. Sterl. und darüber, daher auch diejenigen Briefe dem In- und Auslande, in welchen der Empfang von Geld, Wechseln und andern Werthpapieren bescheinigt wird.

Die Wechselcourtage beträgt 1 pro Mille für den Käufer und Verkäufer.

Inländische Staatspapiere. In England bestehen die öffentlichen Fonds hauptsächlich aus Inscriptionen auf den Büchern der Bank. Die entsprechende Staatsschuld ist die sogenannte fundirte Schuld, für deren Zinszahlung und Rückzahlung im Budget Vorforge getroffen ist. Auch die Erhebung von Kapitalien gegen Zeitrenten wurde in England in Verbindung mit verzinslichen, von Seiten des Staats auskündbaren Anlehen häufig in Anwendung gebracht, indem den Darleihern neben den bis zum Rücklauf oder bis zur Heimzahlung des Schuldkapitals fortlaufenden Zinsen eine Annuität auf eine bestimmte Anzahl von Jahren, auf 20, 30 bis 100 Jahre (daher die Unterscheidung in short und long annuities) bewilligt wurden. Im Londoner Curszettel kommen übrigens auch die verzinslichen Papiere (Stocks) unter der Benennung annuities vor, und für die eigentlichen Zeitrenten wird jener Benennung die Zahl der Jahre, auf welche die Zeitrente lautet, beigefügt*).

In England werden häufig Anlehen durch den Verkauf verschiedener Sorten erhoben. Der Gesamtbetrag der Papiere oder Stocks, welche für je 100 Sterl. eingezahltes Capital gegeben werden, heißt Omnium, und die einzelnen Sorten dieser Papiere nennt man Scrip. Wenn der Curswerth des Omnium mehr wie die eingezahlte Summe beträgt, so wird der Mehrbetrag Bonus genannt. Im Jahr 1815 wurde z. B. ein Anlehen von 36 Mill. Liv. Sterl. geschlossen, und das Omnium bestand in 180 Liv. Sterl. 3-procentiger reducirter Rente zu 44 Liv. Sterl. 3-procentiger Consols und 10 Liv. Sterl. 4-procentiger Renten je 100 Liv. Sterl. Subscription oder Unterzeichnung. Zur Zeit der Contrahierung dieses Anlehens waren die Curse der genannten Stocks wie nachsteht, und sich daher für das Omnium folgenden Werth:

Liv. Sterl.	130 reducirte Stocks zu 54	Liv. Sterl.	70.	4.	—
"	44 Consols zu 55	"	24.	4.	—
"	10 4-procentige Renten zu 70	"	7.	—	—
	zusammen Liv. Sterl.		101.	8.	—

woraus sich ein Bonus (oder eine Prämie) von 1 Liv. Sterl. 8 Schillinge und 1 2/5 Proc. ergibt.

Im Jahr 1813 wurde ein Anlehen von 27 Mill. Liv. Sterl. geschlossen und man gab

60 Liv. Sterl.	für 110 Liv. Sterl. (Nennwerth) in 3-proc. reduc. Rente
34 "	" " 60 " in 3-proc. Stock,
6 "	" " 8 Schill. 6 Pence Annuitäten auf 46 3/4 Jahr.
<hr/>	
100 Liv. Sterl.	

Für eine 46 3/4-jährige Annuität von je 8 1/2 Schillinge gab man 6 1/2 Sterl., also für 1 Annuität von 1 Liv. Sterl. 14 2/17 Liv. Sterl. — für eine 47-jährige Annuität von 1 Liv. Sterl. beträgt aber das Capital

*) Bei der Capitalaufnahme gegen Zeitrenten wird für das bargelebene Capital eine jährliche gleichbleibende Rente für eine gewisse Anzahl von Jahren entrichtet, nach deren Ablauf die Schuld getilgt ist. So ist z. B. zu 8 Proc. Zinsen berechnet eine Schuld von 20 fl. (genauer 20,0004284 fl.) nach 25 Jahren getilgt, wenn jedes Jahr für Zins und Capitalabtrag (Zeitrente) 1 fl. gezahlt wird. — ~~Wann~~ — Ziel: In 25 Jahren wird durch jährliche Zahlung von je 1 fl.

zum Zinsung 8 berechnet das Capital	17,413 fl.	} getilgt.
" " 4 " " "	15,822 fl.	
" " 5 " " "	14,083 fl.	
" " 6 " " "	12,783 fl.	

zu 3 Proc. berechnet	25,0247 Liv. Sterl.
" 4 " "	21,0429 "
" 5 " "	17,9810 "
" 6 " "	15,5890 "

Bevor die Fonds von der Regierung ausgeliefert werden, ertheilt sie gegen den Darleibern gemachten theilweisen Einzahlungen Recipisse, welche mit dem oder auch mit Verlust an der Börse verkauft werden. Der nachherige Käufer tritt alsdann in die Rechte der ursprünglichen Subscribenten. Sind die jährlichen Raten der Einzahlung geleistet, so tritt die definitive Obligation an die Stelle des Scrip. Im Kurszettel werden die Scrips unter dem Namen der betreffenden Fonds aufgeführt, z. B. Consol-Scrip, Reduced-Scrip &c. Auch interimobligationen ausländischer Staatsanleihen werden Scrip genannt; so z. B. die 5-procentigen dänischen Papiere von 1849 vor der vollen Einzahlung „Danish 5 per cent scrip.“ Die voll eingezahlten definitiven Obligationen werden dagegen Bonds genannt, und man versteht insbesondere unter Bonds die auf den Inhaber lautenden Papiere, während die auf den Namen lautenden Obligationen in England Stocks genannt werden. Den größten Theil der Staatsanleihen machen 1) die 3-procentigen Consols (Consolidated annuities) aus; sie sind die wichtigste Gegenstand des Effectenhandels, und wenn von englischen Fonds ohne einen Zusatz die Rede ist, so sind jene Papiere gemeint. Die Benennung „Consols“ rührt von einer im Jahr 1751 stattgefundenen Consolidation oder Vereinigung mehrerer vorher getrennter 3-procentiger Fonds her. Die Zinszahlungen werden durch die Umschreibungen (transfers) auf neue Besitzer finden in London bei der Bank von England, in Dublin bei der Bank von Irland statt. Neue Anleihen werden gewöhnlich gegen Consols gemacht. Im Jahr 1853 soll der Nominalbetrag in diesen Fonds über 370 Mill. Liv. Sterl. ausgemacht haben. Im Jahr 1854 wurde eine neue Anleihe von 16 Mill. Liv. Sterl. bei dem Hause Rothschild gemacht; sie wurde al pari abgeschlossen, außerdem aber wurde den Gläubigern eine 30-jährige (den 5. April 1885 ablaufende), halbjährlich zahlbare Annuität von 14 Schill. 6 Pence für je 100 Liv. Sterl. bewilligt. Weitere Anleihen gegen Consols fanden im Jahr 1856 bei Rothschild statt; die eine von 100 Mill. Liv. Sterl. zu 111 Liv. 2 Schill. 2 Pence Sterl. für 100 Liv. Sterl. Geld; die andere gleichfalls von 5 Mill. Liv. Sterl. zu 107 Liv. 10 Schill. 7 Pence für 100 Liv. Sterl. Geld. Sodann wurde auch in demselben Jahre ein Betrag von 100 Mill. Liv. Sterl. in Schatzkammerscheinen (s. unten) in Consols umgewandelt; diese Convertirung übernahm das Haus Rothschild zu den nämlichen Bedingungen, wie bei der ersten Anleihe vom Jahr 1856. — Die Consols standen am 5. April 1860 auf 94 1/2 Liv. Sterl. (Angebot) per 100 Liv. Sterl. Nennwert. — Die übrigen Fonds sind:

2) Dreiprocentige reducirtete Annuitäten (Reduced annuities). Sie entstanden im Jahr 1757 durch Herabsetzung der Zinsen verschiedener anderer Fonds. Die Bedingungen dieser Fonds sind übrigens denjenigen der Consols völlig gleich. Sie weichen jedoch, schon wegen der verschiedenen Zeit der Zinszahlung, die Kurse der Papiere mehr oder weniger von einander ab.

3) Bank-Annuitäten vom Jahr 1726 zu 3 Proc. verzinslich; sie entstanden durch die Anleihen bei der Bank von England, als die Civilliste König Georgs I. in England gekommen war, und zwar zur Tilgung der Schatzkammerscheine, welche

vorher zur Deckung jenes Rückstandes ausgegeben worden waren. Ueber die Convertirung dieser Papiere s. unten.

4) Neue $3\frac{1}{4}$ -procentige Annuitäten. Sie entstanden in Folge eines im Jahr 1844 veröffentlichten Reductionsplans, wodurch die bis dahin $3\frac{1}{2}$ -procentigen Papiere 10 Jahre lang zu $3\frac{1}{4}$ Proc., dann aber nur zu 3 Proc. verzinslich sein sollten.

5) Neue 5-procentige Annuitäten. Dieselben wurden bei der Convertirung von neuen 4-procentigen Annuitäten in $3\frac{1}{2}$ -procentige in der Art geschaffen, daß jeder Inhaber von 4-procentigen Fonds auch solche neue 5-procentige Annuitäten erlangen konnte, wenn er 70 Liv. Sterl. derselben für je 100 Liv. Sterl. an 4-procentigen Renten nahm.

6) Neue $3\frac{1}{2}$ -procentige Annuitäten. Sie entstanden aus den in No. 4 angeführten 4-procentigen Renten. Es stand den Inhabern derselben frei, dieselben gegen neue $3\frac{1}{2}$ -procentige Renten umzutauschen oder zu einem neuen 5-procentigen Capital zu unterzeichnen (s. No. 5), wobei denselben für je 100 Liv. Sterl. der 4-procentigen Renten 70 Liv. Sterl. in neuen 5-procentigen Renten wurden.

7) Neue $2\frac{1}{2}$ -procentige Annuitäten vom Jahr 1853.

8) Südsee-Annuitäten, alte und neue. Sie entstanden durch Vorkehrungen großer Summen an die Regierung von Seiten der ihrer Zeit berückichtigten Südsee-Compagnie, welche im Jahr 1711 zum Betriebe des Wallfischfanges und zur Lieferung von Sklaven an die spanischen Colonien gegründet worden war. Sie sind zu 3-proc. verzinslich. Seit 1748 trieb die Gesellschaft keinen Handel mehr und beschäftigte sich nur mit der Verwaltung ihres Capitals. Im Jahr 1855 beschloß sie ihre Liquidation, die Vertheilung ihres Capitals an die Actionäre, und ihre Verwandlung in eine Depositen-Gesellschaft. Diejenigen Actionäre, welche derselben nicht beitreten wollten, erhielten ca. 117 Liv. Sterl. für je 100 Liv. Sterl. ihres Actiencapitals (Robat).

9) Im Jahr 1853 beschloß das Parlament die Convertirung oder auch Amortisirung der alten und neuen Südsee-Annuitäten (No. 8), und der Bank-Annuitäten (No. 3), im Gesamtwerthe von ca. 11 Mill. Liv. Sterl. unter folgenden Bedingungen: Den Inhabern solcher Papiere ist die Wahl gelassen, entweder a) für je 100 Liv. Sterl. eine neue $3\frac{1}{2}$ -procentige Obligation zu $82\frac{1}{2}$ Liv. Sterl. zu nehmen, oder b) für je 100 Liv. Sterl. eine neue $2\frac{1}{2}$ -procentige Obligation zu 110 Liv. Sterl. zu nehmen (wobei festgesetzt wurde, daß beide Arten neuer Papiere bis zum Jahr 1894 keiner neuen Convertirung ausgesetzt sein würden), oder c) für je 100 Liv. Sterl. eine neue Schatzkammer-Obligation (Exchequer Bond, welche 10 Jahre lang zu $2\frac{3}{4}$ Proc. und während der folgenden 30 Jahre zu $2\frac{1}{2}$ Proc. verzinslich sein sollten), oder d) den Werth ihrer Papiere aliquid baar zu erheben. Auch den Inhabern der übrigen 3-procentigen Stocks wurde es freigestellt, an der Convertirung Theil zu nehmen.

Im Jahr 1808 wurde den Inhabern der 3-procentigen Consols und der 3-procentigen reducirten Annuitäten freigestellt, dieselben in Leibrenten (Life annuities) auf ein oder mehrere Leben*) umzuwandeln. Im Jahr 1849 soll für den Betrag solcher Renten auf ca. 886,000 Liv. Sterl. belaufen haben (Robat).

*) Die Zahlung der Leibrenten kann nicht nur an die Dauer des Lebens von einem Menschen (einfache Leibrente) geknüpft sein, sondern sie kann auch von der Existenz mehrerer, beim Leibrentenvertrag beteiligten Personen auf verschiedene Arten abhängen. Mit dem Verkauf einer einfachen Leibrente war

10) Die unfundirte oder schwebende Schuld beruht, als solche, auf der Seite der Regierung und in kürzeren Fristen einlösbarer Creditpapiere, durch welche die Regierung alljährlich zum Voraus erhebt, was sie zu den laufenden Ausgaben bedarf. Zu den Papieren dieser Art gehören insbesondere die Schatzkammerscheine (Exchequer Bills), welche auf 100, 200, 500 und 1000 Sterl. lauten. Der Zinsfuß wird je nach dem Stand des Geldmarktes festgesetzt, und zwar in Pence per Tag für je 100 Liv. Sterl. Gewöhnlich werden nach einem Jahre vom Tage ihrer Ausgabe einberufen, und der Inhaber hat die Wahl, den Betrag nebst Zinsen zu erheben, oder sich einen neuen Schatzkammerschein dafür geben zu lassen. Die zur Rückzahlung angekündigten Schatzkammerscheine werden advertised genannt. Die Schatzkammerscheine werden übrigens auch häufig zur fundirten Schuld geschlagen. Die Bank von England macht der Regierung auf diese Papiere Vorschüsse und die zwischen der Bank und Regierung bestehenden Geschäfte werden mehrentheils in Schatzkammerscheinen gemacht. Die Bank, welche in diesen Papieren ausgegeben werden darf, wird jährlich durch Parlamentsacte bestimmt. Auch die besonderen Centralverwaltungen geben solche Papiere aus, die nach den verschiedenen Zweigen des öffentlichen Dienstes bezichet werden. So gibt z. B. die Marine-Verwaltung Navy Bills aus, wenn die dem Parlament angewiesenen Einkünfte nicht zureichen; jene Scheine tragen aber Tageszinsen, sondern sind halbjährlich verzinslich. Dergleichen Scheine sind die Ordonance Bills oder Debentures der Artillerie-Verwaltung u.

Die im Jahr 1853 entstandenen 3 1/2-procentigen Exchequer Bonds, welche solche (als Bonds), auf Inhaber lauten, unterscheiden sich dadurch von den Schatzkammerscheinen, daß sie nach Verlauf einer größeren Anzahl von Jahren einlösbar sind.

Im Londoner Curszettel werden auch die Schuldscheine der englisch-ostindischen Compagnie (s. unten), die India Bonds, welche zu 2 1/2 Proc. verzinslich sind, aufgeführt.

Cursnotirung der Staatspapiere. Die englischen Consols und Anleihen werden in Liv. Sterl. per 100 Liv. Sterl. Kennwerth notirt. Der

Wann sich die Leibrentenanstalt (im Obigen die Regierung) gegen den Käufer derselben zur jährlichen Zahlung einer bestimmten Summe Geldes während seiner Lebenszeit. Der Werth der Leibrente ist also nur von dem gegenwärtigen Werthe dieser jährlichen Zahlungen nach dem angenommenen Zinsfuß und der Zinseszinsen abhängig, sondern auch von dem Alter des Käufers oder von der wahrscheinlichen Anzahl der Jahre, während welcher ihm die Leibrente gezahlt werden dürfte, und hierüber mittelst der Lebensdauer der betreffenden Altersklasse maßgebend. Die sogenannte mittlere Lebensdauer gibt sich für jedes Alter aus der Durchschnittszahl der sämmtlichen Jahre, welche die Mitglieder der Altersklasse, der betreffenden Sterblichkeitstabelle zufolge, zusammen zu durchleben haben, vorausgesetzt, daß man annimmt, daß die Sterbefälle zu Ende jedes Jahrgangs stattfinden; man nimmt aber, daß die Sterbefälle zu verschiedenen Zeiten des Jahres stattfinden, die Mitte des Jahrgangs als den gewöhnlichen Zeitabschnitt der Sterbefälle an. Nach französischen Sterblichkeitstabellen (d. h. die durch die Erfahrung und Berechnung mittelst Sterberegistern gefertigten Tabellen, welche die den verschiedenen Altersklassen entsprechenden Verhältniszahlen des Absterbens nachweisen) kann man z. B. annehmen, daß ein Mann von 45 Jahren die mittlere Lebensdauer 20 Jahre ist; der Käufer der Leibrente wird sie also 20 Jahre lang beziehen. Es ist zwar möglich, daß er früher oder später stirbt, allein, im Ganzen genommen, wird seine Altersgenossen, wenn die Anzahl derselben eine große ist, doch so nach einander vor und nach dem entsprechenden mittleren Alter wegsterben, daß man sich nach den Regeln der Wahrscheinlichkeit auf die Durchschnittszahl halten muß, und was der Geber der Leibrente an dem längern Leben des Einen gewinnt, das bringt die kürzere Lebensdauer des Andern wieder ein. Die Leibrente für eine Person, welche 45 Jahre alt ist, entspricht also nach obiger Annahme einer 19-jährigen Zeitrente (s. die Note 28).

Wenn die Leibrente von der Existenz mehrerer bei dem Leibrentenvertrag beteiligten Personen abhängt, so ist die Leibrente entweder eine solche, die so lange ausbezahlt wird, als diese Personen zu leben, oder eine solche, die bis zum gänzlichen Aussterben der Beteiligten ausbezahlt wird. Die Lebensrenten gewähren außer der Leibrente auf einen Kopf gewöhnlich nur Leibrenten auf zwei und im letztern Falle zahlbar bis zum Aussterben derselben.

*) Scherer, der Herausgeber des Aktionärs, veranschlagt (1859) die englische Staatsschuld auf 1700 Millionen Liv. Sterl.

Curs der Zeitrenten wird in Liv. Sterl. per 1 Liv. Sterl. jährliche Rente notirt. Im Jahr 1860 waren mehrere 30jährige Renten erloschen; dagegen kommen noch 30jährige Zeitrenten im Curszettel vor, welche am 5. Januar 1880 erlöschen (vergl. das Beispiel S. 228).

Dieurse der India Bonds und Schatzkammerscheine werden in der An notirt, daß man angibt, um wie viel Procente die genannten Papiere über oder unter Pari stehen. Sind z. B. die India Bonds zu 10 Schill. P. (Prämie) notirt, so haben 100 Liv. Sterl. Nennwerth auf 100 Liv. 10 Schill. Sterl. gestanden. Der Curs kann aber auch auf einem kleinen Disconto (D.) oder Verlust stehen.

Die französischen Renten werden in Franken per 100 Franken Nennwerth notirt und der auf Franken lautende Betrag wird nach dem Curs für kurze Sicht von London auf Paris (3 Tage Sicht) auf englische Valuta reducirt. In gleicher Weise werden die belgischen Papiere notirt; der auf Franken lautende Betrag wird aber zu 25 Franken per 1 Liv. Sterl. in engl. Valuta verwandelt.

Die holländischen Obligationen und Certificate werden in Gulden holl. per 100 fl. holl. Nennwerth notirt und das Liv. Sterl. wird zu 12 fl. holl. gerechnet.

Von fremden Staatspapieren, welche notirt werden, rühren die meisten von englischen Anleihen her, deren Zinsen in London bezahlt werden, und die Curs sind in Liv. Sterl. per 100 Liv. Sterl. zu verstehen. — Die in London verzinslichen österreichischen Metalliques werden in Gulden Conventionsmünze per 100 fl. Nennwerth notirt, und das Liv. Sterl. wird zu 10 fl. Conv.-Münze gerechnet.

Die nordamerikanischen Papiere (Bonds und Stocks) werden in Dollars per 100 Dollar Nennwerth notirt, und der Dollar wird zu $4\frac{1}{2}$ Schilling Sterl. gerechnet.

Die laufenden Zinsen sind in der Regel im Curs mitbegriffen; Ausnahmen finden z. B. bei den India Bonds, den französischen Renten, den russischen Metalliques zc. statt, indem die Zinsen vom Käufer besonders vergütet werden; dasselbe gilt von den Schatzkammerscheinen, bei welchen die Zinsen vom Tage der Ausstellung an laufen.

Die Courtage im Effectenhandel beträgt $\frac{1}{8}$ Proc. für Stocks, $\frac{1}{2}$ pro Mill für India-Bonds und Schatzkammerscheine, und für alle übrigen Papiere, deren Zinsen vertragsgemäß bezahlt werden, $\frac{1}{4}$ Proc.

Cursnotirung der Actien. Von Actien werden notirt diejenigen der englischen Bank und der engl.-ostindischen Gesellschaft in Liv. Sterl. per 100 Liv. Sterl. Nennwerth; außerdem diejenigen einer Menge von Versicherungsgesellschaften, Gasbeleuchtungs- und Eisenbahn-Gesellschaften und vielen andern industriellen Unternehmungen. Dieurse lauten in der Regel in Liv. Sterl. per Actie; diejenigen der Eisenbahnactien der nordamerikanischen Staaten werden in Dollars notirt und der Dollar wird dabei zu $4\frac{1}{2}$ Schillinge Sterl. gerechnet.

Maasse und Gewichte. Eine Parlamentsakte vom 17. Juni 1824 verordnete die Einführung neuer Maasse und Gewichte unter der Benennung „Imperial-Measures“ für die drei vereinigten Königreiche, in welchen dieselben früher verschieden waren.*)

Längenmaasse: Die Einheit derselben ist das Yard (s. Einleitung, S. 9) = 405,3425 Paris. Linien. Der Fuß (Foot) ist der dritte Theil dieses Yards und ist daher = 135,1142 Paris. Linien. Der Fuß wird in 12 Zoll (Inches) zu

*) Man beabsichtigt jetzt die Anwendung des französischen Metersystems auf Münz-, Maß- und Gewichtswesen.

Herstentörner (Barley Corns) eingetheilt; in der Praxis wird aber auch der in 10 Linien und auf den für Handwerker bestimmten Maaßstäben wird sol- auch in 8 Theile (Parts) eingetheilt.

Auf den deutschen Messen rechnet man 8 Yards = 11 preuß. Ellen, 5 Yards = 7 Leipziger Ellen, 3 Yards = 5 Frankfurter Ellen = 4 Frankfurt-brabanter n.

Im Langwaarenhandel wird das Yard in 4 Quarters zu 4 Nails einget. Das Nail = $2\frac{1}{4}$ Zoll. Außerdem sind folgende Maaße im Gebrauche:

- 1) Das English Ell (engl. Elle) von 5 Quarters oder 20 Nails = $1\frac{1}{4}$ d = 506,678 Paris. Linien. — 4 engl. Ellen = 5 Yards.
- 2) Die vlämische oder brabantier Elle von 3 Quarters oder 12 Nails = Yard = 304 Pariser Linien. — 4 vlämische oder brabantier Ellen = 3 Yards.
- 3) Das French Ell (franz. Elle) von 6 Quarters oder 24 Nails = $1\frac{1}{2}$ d = 608,014 Paris. Linien. — 2 franz. Ellen = 3 Yards.

Garnmaaß: 1) Für Baumwollengarn: Der Haspelumfang oder die Länge Fadens (Thread) ist $1\frac{1}{2}$ Yards oder 54 Zoll. Das Hank oder Number (Strehn, Zahn, Schneller, Zahl) hat 7 Leas (Gebinde) zu 80 Threads (Haspelfäden); er das Lea = 120 Yards und das Hank = 840 Yards. Man rechnet auch Spindeln und versteht unter 1 Spindle: 18 Hanks = 15120 Yards. — Für Wollengarn: Bei Einschlaggarn ist der Faden (Thread) = 1 Yard; bei tengarn ist der Faden = 2 Yards. — 3) Für Leinengarn und Hanfgarn hat Lea oder Gebinde 300 Yards. — Beim Baumwollen- und Wollengarn gibt en übliche Feinheitnummer die Anzahl von Hanks der betreffenden Qualität welche 1 Pfund Avoirdupois-Gewicht wiegen; beim Leinen- und Hanfgarn ste dagegen die Anzahl der Leas an, welche auf ein solches Pfund gehen.

Das Fathom (der Faden, die Klafter) ist = 2 Yards oder 6 Fuß und auch als Bergwerksmaaß.

Das Geometrical Pace (der Feldmesser-Schritt) = 5 Fuß.

Die Ruthe (Rod, Pole oder Perche) = $5\frac{1}{2}$ Yards oder $16\frac{1}{2}$ Fuß.

Die Holzland-Ruthe (Woodland-Pole) = 6 Yards.

Die Wald-Ruthe (Forest-Pole) = 7 Yards.

Die Kette (Chain) bei Länderei-Vermessungen = 4 Ruthen oder 22 Yards.

Die Kette hat 100 Ringe (Links).

Das Furlong = 40 Ruthen oder 220 Yards.

Ältere Maaße sind das Palm = 3, das Hand (die Hand) = 4, das an (die Spanne) = 9, und das Cubit = 18 Zoll.

Begemaß: die gesetzliche englische Meile (Statute Mile) enthält 1760 rds oder 5280 Fuß = 1609,3 Meter. Die gewöhnliche englische oder Londoner Meile enthält dagegen nur 5000 Fuß = 1523,97 Meter. — Auf einen Grad s Aequators rechnet man 69,114 gesetzliche Meilen und 72,924 (gewöhn- h 73) Londoner Meilen. Die See-Meile oder englische geographische Meile ea-Mile) ist die allgemein übliche, nämlich $\frac{1}{60}$ Aequatorgrad = 2028,651 Yards = 1854,965 Meter.

Flächenmaaß: Das Quadrat-Yard (Square Yard) hat 9 Quadrat-Fuß = 144 Quadrat-Zoll = 0,83609715 Quadrat-Meter; der Quadrat-Fuß = 0,29240481 Quadrat-Meter. Die Quadrat-Ruthe (Square Pole, Square Rod or Square Perch) = $30\frac{1}{4}$ Quadrat-Yards = 25,29194 Quadrat-Meter.

Pflasterarbeit, Zimmerwände, Fußböden (Flooring) u. werden nach dem Square of Flooring = 100 Quadratfuß berechnet.

Badsteinarbeit (Mauern u.) wird gewöhnlich nach dem Rod of brickwork von 272 1/2 Quadratfuß von 1 1/2 Ziegelsteindicke gemessen.

Feldmaaß: Das Acre oder Acre of land (Morgenland) hat 4 Roods *) oder 160 Quadrat-Roods oder 4840 Quadrat-Yards = 40,4671 französische Aren.

30 Acres sind = 1 Yard of land (eine Hufe Landes). — 100 Acres = 1 Hide of land. — 640 Acres = 1 Mile of land (die regelmäßige britische Quadrat-Meile).

10 der im Obigen angeführten Meßketten in der Länge und 1 in der Breite machen 1 Acre.

Dielemaaß: Das Load oder die Last Planken, Dielen und Bretter enthält 600 Quadratfuß zu 1 Zoll, 400 Quadratfuß zu 1 1/2 Zoll, 300 Quadratfuß zu 2 Zoll, 240 Quadratfuß zu 2 1/2 Zoll, 200 Quadratfuß zu 3 Zoll, 170 Quadratfuß zu 3 1/2 Zoll, und 150 Quadratfuß zu 4 Zoll Dicke.

Körpermaaß: Das Kubit-Yard = 27 Kubitfuß zu 1728 Kubitzoll = 0,76451342 Kubit-Meter. Der Kubitfuß = 1728 Kubitzoll = 0,0283153119 Kubit-Meter.

Das Load oder Ton (Last) behauenes Schiffs-Krummholz hat 50, die Last unbehauenes 40 Kubitfuß.

Bei Befrachtungen ist die Schiffstonne = 42 Kubitfuß.

Brennholzzaaß: Die dickere Sorte des Brennholzes (Cord wood, Klastenholz) wird nach einer Klasten (Cord) oder Schnur (Line) gemessen, von welcher zweierlei Maaß vorkommt, nämlich 1) das eine von 14 Fuß Länge, 3 Fuß Breite und 3 Fuß Höhe, also 126 Kubitfuß Inhalt = 3,56773 franz. Steren. 2) Das andere von 8 Fuß Länge, 4 Fuß Breite und 4 Fuß Höhe, also 128 Kubitfuß Inhalt = 3,62436 franz. Steren. — 1 Quintal Holz bedeutet 100 Pfund Avoirdupoids-Gewicht. — 10 Hundredweight oder Centner (= 1120 Pfund) machen 1 Cord.

Hohlmaaße: 1) Neue oder jetzige Hohlmaaße. Die Einheit aller Hohlmaaße für Flüssigkeiten und trockene Dinge ist das Reichs-Gallon (Imperial-Standard-Gallon), welches bei 62 Grad Fahrenheit und bei 30 englische Zoll Barometerstand in der Luft 10 Pfund Avoirdupoids-Gewicht oder 70000 Troy-Grän (s. unten) destillirtes Wasser enthalten kann; und da 252,458 Troy-Grän destillirtes Wasser einen englischen Kubitfuß ausfüllen, so beträgt der Rauminhalt des Gallons 277,274 englische Kubitfuß = 4,543458 Liter.

Das Gallon hat folgende Ober- und Unterabtheilungen:

Quarter.	Combs.	Bushels.	Pecks.	Gallons.	Pottles.	Quarts.	Pints.	Gills.
1	2	8	32	64	128	256	512	2048
	1	4	16	32	64	128	256	1024
		1	4	8	16	32	64	256
			1	2	4	8	16	64
				1	2	4	8	32
					1	2	4	16
						1	2	8
							1	4

*) Nicht mit den Roods und Quadrat-Roods, d. i. den Ruthen und Quadrat-Ruthen, zu verwechseln.

reidemaaf oder Maaß für trockene Dinge: Getreide, Sämereien, Mehl, werden nach dem Imperial-Quarter von 8 Bushels verkauft. — Das Bole hat 6 Bushels oder $\frac{3}{4}$ Quarters; das Strike hat 2 Bushels Quarter. — Das Quarter von 64 Gallons = 290,7813 Liter; das = 36,34766 Liter. — Das Load oder die Last Getreide hat 2 Weys Quarter. Die Last Kapsaat ebenfalls 10 Quarter.

einigen Orten wird das Getreide auch nach dem Gewicht verkauft; artoffeln z. B. nach dem Stone (Stein) von 14 Pfund Avoirdupoids-

inkohlen werden ebenfalls nach dem Gewicht verkauft.

ierz wird nach dem Oredish (die Erzschüssel) verkauft, welches = 1073,5 Kubitzoll = 17,59 Liter.

ffsigkeitsmaaß: Das neue Maaß für alle Flüssigkeiten ist, wie oben an- as Reichsgallon. Die Ober- und Unterabtheilungen desselben für Wein, n, Bier zc. sind folgende:

²⁸
r Puncheons. Hogsheads. Tierces. Rundlets. Gallons. Quarts. Pints. Gills.
ts.

3	4	6	14	252	1008	2016	8064
1 $\frac{1}{2}$	2	3	7	126	504	1008	4032
1	1 $\frac{1}{3}$	2	4 $\frac{2}{3}$	84	336	672	2688
	1	1 $\frac{1}{2}$	3 $\frac{1}{2}$	63	252	504	2016
		1	2 $\frac{1}{3}$	42	168	336	1344
			1	18	72	144	576
				1	4	8	32
					1	2	8
						1	4

Pint (die Pinte) wird auch in Halbe (Halfpints) zu 2 Quaterns ein- Das Hogshead (Orhst) ist = 286,238 Liter.

We und Bier hat das Hogshead nur 54 Gallons (statt 63).

Brauntwein dient auch das Anker zu 10 Gallons. — Das Ton (Last) 60 Gallons. Das Ton Wein ist an Gewicht 20 Hundredweight oder

n Del rechnet man das Gallon Olivenöl zu $9\frac{1}{4}$ und das Gallon $9\frac{3}{8}$ Pfund Avoirdupoids-Gewicht.

Alte Hohlmaaße. Obgleich dieselben abgeschafft sind, so müssen sie er angeführt werden, weil sie in den britischen Colonien und in den Staaten von Nordamerika gültig sind, und namentlich das alte Wein- f manchen europäischen und außereuropäischen Handelsplätzen noch nicht rauch gekommen ist.

Eintheilung der alten Hohlmaaße stimmt mit derjenigen der neuen Die Einheit ist das alte oder sogenannte Winchester-Bushel, welches engl. Kubitzoll enthält und daher = 0,9694477 jetzige Imperial- = 0,121181 Imperial-Quarter = 35,23716 Liter. Ziemlich genau sind jester-Bushels = 127 Imperial-Bushels, oder etwas weniger genau, ter Bushels = 32 Imperial-Bushels.

Wein, Brauntwein, Del und andere Flüssigkeiten, We und Bier aus- war das Gallon die Einheit. Das alte sogenannte Wein-Gallon ist

= 231 engl. Kubitzoll = 3,7852 Liter = 0,8331114 Imperial-Gallon. In der Praxis rechnet man 6 alte Wein-Gallons = 5 Imperial-Gallons. — Das alte hatte 9 Gallons.

Für Ale und Bier ist die Einheit zwar ebenfalls das Gallon, es ist aber größer als das Wein-Gallon. Das alte Bier-Gallon enthält nämlich 282 engl. Kubitzoll = 4,6209 Liter, während das alte Wein-Gallon (wie oben) = 3,7852 Liter. In der Praxis kann man 59 alte Bier-Gallons auf 60 Imperial-Gallons rechnen.

Gewichtsmessen. Es gibt zweierlei Gewicht, nämlich das Troy-Gewicht, welches als Gold-, Silber-, Platin-, Münz- und Medicinal-Gewicht dient, und das Avoirdupoids-Gewicht, welches für alle andere Dinge im Gebrauche ist.

1) Troy-Gewicht: Das Troy-Pfund (Troy-Pound) hat 12 Unzen und 240 Pfenniggewicht: die Unze (Ounce, Oz) hat 20 Pfenniggewicht oder 480 Grän das Pfenniggewicht (Pennyweight, dw) hat 24 Grän (Grains), also das Pfund 5760 Grän. Die Eintheilung des Grän in 20 Mites zu 24 Doits zu 20 F riots zu 24 Blanks kommt selten in Anwendung. — Das Troy-Pfund wiegt = 373,246 genaue oder 373,202 Kelly'sche tolerirte Gramme (s. Einleitung, S. 11). Das Troy-Grän ist daher = 0,0648 genaue Gramme.

Probirgewicht: Als Probirgewicht wird das Troy-Pfund für das Gold 24 Karat zu 4 Grän zu 4 Quarts, für das Silber in 12 Unzen zu 20 Pfenniggewicht eingetheilt.

Edelsteingewicht: Der Karat, welcher in 4 Grän oder in $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{8}$, $\frac{1}{16}$, $\frac{1}{32}$, $\frac{1}{64}$ eingetheilt wird, und 20,53 Centigramme wiegt (siehe Einleitung Seite 12).

Perlungewicht ist das Troy-Pfenniggewicht (Pennyweight), welches aber 30 Grän (statt 24 Grän, s. oben) eingetheilt wird; daher die Unze = 600 Grän Perlungewicht, 4 Grän Troy-Gewicht = 5 Grän Perlungewicht und 1 Perlungewicht = 0,05184 Grammen.

Als Medicinalgewicht wird die Troy-Unze in 8 Drachmen zu 3 Stempel zu 20 Grän eingetheilt.

2) Avoirdupoids-Gewicht: Es ist dieses das eigentliche englische Hausgewicht und das Pfund desselben wird in 16 Unzen zu 16 Drachmen zu 3 Stempel zu 10 Grän, also in 7680 Grän eingetheilt.

Das Avoirdupoids-Pfund ist = 7000 Troy-Grän = 453,598 Gramme (Hausmaß). Weil 7000 Troy-Grän = 7680 Avoirdupoids-Grän, so ist 1 Troy-Grän = 1,097143 Avoirdupoids-Grän. Ferner:

144	Avoirdupoids-Pfund	=	175	Troy-Pfund,		
192	"	Unzen	=	175	"	Unzen,
1	"	Unze	=	437 $\frac{1}{2}$	"	Grän,
1	"	Drachme	=	27 $\frac{1}{32}$	"	do.

Die Ober- und Unterabtheilungen des Avoirdupoids-Pfundes sind folgt

Ton.	Hundredweight. (Centner.)	Quarters.	Stone. (Stein.)	Pounds. (Pfund.)	Ounces. (Unzen.)	Drams. (Drachmen.)
1	20	80	160	2240	35840	573440
	1	4	8	112	1792	28672
		1	2	28	448	7168
			1	14	224	3584
				1	16	256
					1	16

Der Centner (Hundredweight) = 50,803 Kilogrammen. — Der Stone Stein ist bei allen Artikeln = 14 Pfund Avoirdupoids.

Seit dem 1. Januar 1836 sind die Gewichte aus Blei und Zinncomp. (Zinn mit Blei) oder irgend einer Mischung beider verboten; doch dürfen Metalle den messingenen, kupfernen oder eisernen Gewichten als Füllung n, wenn auf diesen dem gesetzlichen Stempel die Marke „cased“ (d. h. über-) beigelegt ist.

Seit 1834 dürfen Kohlen jeder Art nur nach dem Gewicht verkauft werden. Besondere Verkaufseinheiten mit ihren Benennungen sind folgende:

Das Peck Mehl und Salz ist 14 Pfund.

Das Bushel Salz bedeutet bei Salz in Stücken 65 Pfund, bei gestoßenem Pfund, bei fremdem 84 Pfund. — 42 Bushels Salz machen ein Ton aus.

Das Barrel ist bei Seife 256 Pfund, Lichtern 120 Pfund, Pottasche 256 Pf., Butter 224 Pf., Sardellen 30 Pf., Rosinen 112 Pf., Schießpulver 256 Pf.

Das Wey Butter und Käse ist in Suffolk 42, in Essex 32 Cloves zu und.

Das Firkin ist bei Butter 56 Pf., bei Seife 64 Pf.

Von gepökeltem Ochsenfleisch werden verkauft: Mess Beef (das beste, für fahrteischiffe) und Navy (für die Flotte bestimmt) in Tierces zu 304 Pf., a (für Ostindienfahrer) in Tierces zu 336 Pf., Cargo (eine geringere Sorte, Rauffahrteischiffe) in Barrels zu 200 Pf.

Das Truss (Bund) Stroh ist 36 Pf., altes Heu 56 Pf., neues oder es Heu muß das Bund bis zum 4. September 60 Pf. wiegen. Das Heu nach dem Load (der Last) von 36 Trusses (Bund) verkauft.

Stückgüter. Das große Duzend (long dozen) ist 13, das große Hundert (Hundred) 120, das große Tausend 1200 Stück. — Das Duzend ist Stück, das Gross ist 12 Duzend, das große Gros (great Gross) 12 Gross. Das Score ist 20 Stück.

1 Hundred Stockfisch, Klippfisch u. dergl. ist 124 Stück.

1 Load (Last) Heringe und Laberdan ist = 12 Barrels (Faß, Fäßchen) 60 Hundreds zu 120 Stück. — Das Key dergl. = 60 Stück.

1 Load Mehl, Seife, Pottasche, Pech und Theer = 12 Barrels.

1 Load Salz = 18 Barrels; 1 Hundred Salz = 7 Loads.

1 Load Bier = 12 Barrels.

1 Load Schießpulver = 24 Barrels zu 100 Pf.

1 Load Backsteine = 500 Stück. — 1 Load Ziegel = 1000 Stück.

1 Load gemeine Häute = 20 Dickers (Decher) zu 10 Stück.

1 Load Häute = 12 Dozen (Duzend) oder 144 Stück.

1 Timber (Zimmer) Rauchwert = 40 Stück.

1 Hundred Häute = 5 Scores zu 20 Stück.

1 Dicker (Decher) Handschuhe = 10 Paar.

1 Roll (Rolle) Pergament = 5 Duzend oder 60 Stück Felle.

1 Bale (Ballen) Papier = 10 Reams (Ries) zu 20 Quires (Buch) zu 24 25 Sheets (Bogen).

1 Barrel Cement = 5 Bushels.

Das Ton of shipping wird zu 42 engl. Kubikfuß Rauminhalt (s. oben) zu 2000 Pf. Avoirdupoids-Gewicht angenommen. Man rechnet indessen

of Western India errichtet) mit Filialen in Calcutta, Bombay, Madras, Bencoolen, Bankok (in Siam) Hongkong (in China), Melbourne (in Australien) auf Mauritius; die South Australian Banking Company; Sitz der Bank in Adelaide; die Colonial Bank mit Filialen in fast allen Colonien; die Union Bank of Australia mit Filialen in den australischen Städten Sydney, Bathurst, Hobart, Melbourne u. m. a.; die Ionian Bank (für die jonischen Inseln); Sitz der Bank in Corfu und eine Filiale in Zante.

Handelsanstalten zc. Außer einer Menge von Anstalten für den Handel und vielen Actiengesellschaften für Eisenbahnen, Dampfschiffahrt, Versicherungen und industriellen Unternehmungen aller Art, sind insbesondere anzuführen: die Trinity-House, eine im Jahr 1515 unter König Heinrich VIII. incorporirte Gesellschaft, welche durch Erbauung von Leuchttürmen und andern Sicherheitsanstalten, Beaufsichtigung von Lootsen u. s. w. zur Förderung des Handels und der Schiffahrt wesentliche Dienste leistete. Die sehr bedeutenden Einkünfte der Gesellschaft bestehen aus den Leuchtturms-Gebühren, Lootsengeldern zc. 2) Lloyd's Office, Gesellschaft für Assecuranz und Seewesen, die in allen bedeutenden Seeplätzen vertreten hat, welche über alle darauf Bezug habende Ereignisse Bericht erstatten, nach welcher die Anstalt im Besitz der wichtigsten Nachrichten ist, welche sie (namentlich was das Assecuranzwesen betrifft) in ihrer täglich erscheinenden Zeitung „Lloyd's List“ veröffentlicht. Die Assecuradore des Lloyd unterzeichnen die Assecuranzen in seinem eigenen Namen, aber die Auseinandersetzungen der Havarien gehen gemeinschaftlich und durch Vermittlung der durch das Gesellschafts-Comité ernannten Personen. — Außerdem bestehen auch sogenannte Clubs, deren jeder gegenseitige Seeversicherung zum Zweck haben. 3) Clearing-house, London, in welchem für Wechselzahlungen und Zahlungen aus Staatspapieren contrairt wird, also in Beziehung auf Ersteres durch gegenseitige Abrechnung der auf die betreffenden Häuser gezogenen Wechsel. Eine ähnliche Anstalt ist für die Eisenbahnverwaltungen im Railway-Clearing-house gegründet. 4) Die Börsen, namentlich die Royal-Exchange, Börse für Waaren, Geld und Rhederei, die Stock-Exchange, Börse für Staatspapiere und Actien, Korn-Exchange, Kornbörse, und Coal-Exchange, Kohlenbörse *).

*) Die englisch-ostindische Compagnie ist durch eine Handelsgesellschaft entstanden. Im Jahr 1599 traten mehrere Londoner Kaufleute zur Betreibung von Geschäften nach Ostindien in eine Compagnie zusammen, und erhielten hierzu unterm 31. December 1600 ein Privilegium auf 15 Jahre, welchem es keinen andern englischen Kaufleuten gestattet sein sollte, östlich vom Cap der guten Hoffnung und westlich von der Magerhansstraße ohne Erlaubniß der Gesellschaft Handel zu treiben, und so entstand die erste englisch-ostindische Compagnie mit einem Kapital von nur 72000 Liv. Sterl. Dieses Privilegium wurde später erneuert und erweitert, und unter Begünstigung der Regierung dehnte die Compagnie ihre Operationen mit jedem Jahre weiter aus. Im Jahr 1698 wurde vom Parlament eine neue, die „neue ostindische Compagnie“ patentirt, und zwar für den Handel nach den Ländern, wo die Compagnie noch keine Factoren angelegt hatte. Mit einem zu 8 Proc. verzinlichen Darlehen von 1 Mill. Liv. Sterl. an die Regierung wurde dieses Privilegium erkaufte. Im Jahr 1708 wurden beide Compagnien unter dem Namen „Vereinigte ostindische Compagnie“ vereinigt, und im Jahr 1732 wurde die Erneuerung des Privilegiums durch ein abermaliges Darlehen von 1 Mill. Liv. Sterl. an die Regierung erkaufte; hieraus entsann sich ein Kampf mit der engl. Compagnie, in welchem diese den Sieg davon brachte und gegen ihren Willen zu einer wirklichen Territorialherrschaft in Indien gelangte. Wegen dieser Sache hatte sich die indische Regierung von dem Directorium in London fast ganz unabhängig gemacht; im Jahr 1784 wurde sie aber auch in die Nothwendigkeit versetzt worden, Anleihen zu machen. Im Jahr 1784 wurde ein von der Krone abhängiges und dem Ministerium einverleibtes Bureau der ostindischen Angelegenheiten (Board of Control) errichtet, und seitdem gehörten sämtliche Geschäfte zum Geschäft des Ministeriums. In der Folge hatte die Compagnie wieder Kriege zu führen, um fortwährend ihre Besitzungen abzunehmen; durch ihre Siege entstanden aber stets neue Gebietsvergrößerungen, so daß das ostindische Reich zu einer ungeheuren Ausdehnung gelangte. Im Jahr 1814 wurde das Privilegium aufrechterhalten, ihr Hauptmonopol aber auf China beschränkt, und bei der abermaligen Verlängerung im Jahr 1814 wurde der ostindische Handel völlig frei gegeben. Hierdurch erfolgte aber ihre Eigenschaft als Handelsgesellschaft, und die Actionäre begaben sich aller Ansprüche auf Gewinn, mit Ausnahme einer festen

vorher zur Deckung jenes Rückstandes ausgegeben worden waren. Ueber die Convertirung dieser Papiere s. unten.

4) Neue $3\frac{1}{4}$ -procentige Annuitäten. Sie entstanden in Folge eines im Jahr 1844 veröffentlichten Reductionsplans, wodurch die bis dahin $3\frac{1}{2}$ -procentigen Papiere 10 Jahre lang zu $3\frac{1}{4}$ Proc.; dann aber nur zu 3 Proc. verzinslich sein sollten.

5) Neue 5-procentige Annuitäten. Dieselben wurden bei der Convertirung von neuen 4-procentigen Annuitäten in $3\frac{1}{2}$ -procentige in der Art geschaffen, daß jeder Inhaber von 4-procentigen Fonds auch solche neue 5-procentige Annuitäten erlangen konnte, wenn er 70 Liv. Sterl. derselben für je 100 Liv. Sterl. der 4-procentigen Renten nahm.

6) Neue $3\frac{1}{2}$ -procentige Annuitäten. Sie entstanden aus den in No. 3 angeführten 4-procentigen Renten. Es stand den Inhabern derselben frei, dieselben gegen neue $3\frac{1}{2}$ -procentige Renten umzutauschen oder zu einem neuen 5-procentigen Capital zu unterzeichnen (s. No. 5), wobei denselben für je 100 Liv. Sterl. der 4-procentigen Renten 70 Liv. Sterl. in neuen 5-procentigen gewährt wurden.

7) Neue $2\frac{1}{2}$ -procentige Annuitäten vom Jahr 1853.

8) Südsee-Annuitäten, alte und neue. Sie entstanden durch Vorschüsse großer Summen an die Regierung von Seiten der ihrer Zeit berichtigten Südsee-Compagnie, welche im Jahr 1711 zum Betriebe des Wallfischfanges und zur Lieferung von Sklaven an die spanischen Colonien gegründet worden war. Sie sind zu 3-proc. verzinslich. Seit 1748 trieb die Gesellschaft keinen Handel mehr und beschäftigte sich nur mit der Verwaltung ihres Capitals. Im Jahr 1855 beschloß sie ihre Liquidation, die Vertheilung ihres Capitals an die Actionäre, und ihre Verwandlung in eine Depositen-Gesellschaft. Diejenigen Actionäre, welche derselben nicht beitreten wollten, erhielten ca. 117 Liv. Sterl. für je 100 Liv. Sterl. ihres Actiencapitals (Nobad).

9) Im Jahr 1853 beschloß das Parlament die Convertirung oder auch Amortisirung der alten und neuen Südsee-Annuitäten (No. 8), und der Bank-Annuitäten (No. 3), im Gesamtwerthe von ca. 11 Mill. Liv. Sterl. unter folgenden Bedingungen: Den Inhabern solcher Papiere ist die Wahl gelassen, entweder a) für je 100 Liv. Sterl. eine neue $3\frac{1}{2}$ -procentige Obligation zu $82\frac{1}{2}$ Liv. St. zu nehmen, oder b) für je 100 Liv. Sterl. eine neue $2\frac{1}{2}$ -procentige Obligation zu 110 Liv. Sterl. zu nehmen (wobei festgesetzt wurde, daß beide Arten neuer Papiere bis zum Jahr 1894 keiner neuen Convertirung ausgesetzt sein würden), oder c) für je 100 Liv. Sterl. eine neue Schatzkammer-Obligation (Exchequer Bond, welche 10 Jahre lang zu $2\frac{3}{4}$ Proc. und während der folgenden 30 Jahre zu $2\frac{1}{2}$ Proc. verzinslich sein sollten), oder d) den Werth ihrer Papiere al pari baar zu erheben. Auch den Inhabern der übrigen 3-procentigen Stocks wurde es freigestellt, an der Convertirung Theil zu nehmen.

Im Jahr 1808 wurde den Inhabern der 3-procentigen Consols und der 3-procentigen reducirten Annuitäten freigestellt, dieselben in Leibrenten (Life annuities) auf ein oder mehrere Leben*) umzuwandeln. Im Jahr 1849 soll sich der Betrag solcher Renten auf ca. 886,000 Liv. Sterl. belaufen haben (Nobad).

*) Die Zahlung der Leibrenten kann nicht nur an die Dauer des Lebens von einem Menschen (einfache Leibrente) geknüpft sein, sondern sie kann auch von der Existenz mehrerer, beim Leibrentenvertrag beteiligten Personen auf verschiedene Arten abhängen. Mit dem Verkauf einer einfachen Leibrente ver-

Ellenmaaße gibt es zweierlei, nämlich der Braccio del panno oder die Elle = 268,47 Parif. Linien und der Braccio da seta oder die Seiden-Elle = 209 Parif. Linien (Nellenbrecher). Seidenwaaren werden im Großhandel im Gewicht verkauft.

Getreidemaaf: Der Sacco hat 3 Staji und ist = 74 Liter; daher der = $24\frac{2}{3}$ Liter.

Weinmaaß: Der Wein-Barile hat 30 Voccali = 35 Liter.

Delmaaß: Der Coppo (Krug), welcher gewöhnlich zu 264 Pfund Handels- = 88,308 Kilogrammen angenommen wird; der Rauminhalt des Coppo = 99,81 Liter angegeben (Nellenbrecher).

Das feine Tafelöl wird gewöhnlich nach der Kiste von 30 Flaschen verkauft.

Gewicht: Die Libbra wird in 12 Once zu 12 Denari zu 24 Grani ist. Es gibt zweierlei Pfunde, nämlich 1) das Pfund Handelsgewicht, wofür Seidenwaaren, Gold, Silber, sowie auch Fettwaaren zc. gewogen werden, = 355 Grammen; 2) die Libbra della commissione oder das schwere Pfund = 360 Grammen, jetzt aber nur noch selten im Gebrauche.

Medicinalgewicht: Das Pfund desselben ist dem Pfunde Handelsgewicht ersteres wird aber in 12 Once zu 8 Dramme zu 3 Scrupoli zu 24 Grani ist (Vöhrmann).

Bank. Seit 1850 eine Discontobank.

Lübeck,

freie Hansestadt.

Rechnungsart und Münzen. Man rechnet nach Mark zu 16 Schillingen zu 12 Pfennigen. — 3 Mark sind = 1 Thaler.

Früher gingen $11\frac{1}{3}$ Thaler oder 34 Mark lübisch Curant auf die kölnische feine Silber, wie früher auch in Hamburg (s. diesen Art.). Später ist durch Einführung des preussischen Thalers auf $2\frac{1}{2}$ Mark oder 40 Schillinge factisch ein Fuß (oder 14-Thalerfuß) entstanden und im Jahr 1856 gesetzlich eingeführt worden.

Die Curant-Mark ist daher = 42 kr. rhn. = 12 Silbergr. preuß. = 12 öster.

Das Münzgesetz vom 15. December 1856 verordnet die Prägung folgender Münzen:

- 1) Als Curantmünzen nur Stücke von $2\frac{1}{2}$ Mark oder Thalerstücke, ganz neu in das Jahr 1857 in Preußen (s. Berlin).
- 2) Als „Theilungsmünzen“ Stücke zu 8 und 4 Schillingen (= $\frac{1}{5}$ und $\frac{1}{10}$ Thaler); von den Stücken zu 8 Schillingen 72 Stück aus der feinen Mark, bei 8 Loth Feingehalt; von den Stücken zu 4 Schillingen 144 Stück aus der feinen Mark, bei 4 Loth Feingehalt.
- 3) Einschillingstücke (nur diese vom Gesetz als Scheidemünze bezeichnet), Stücke aus der feinen Mark, bei 4 Loth Feingehalt.

Von fremden Münzen sollen gesetzlich bis auf Weiteres die andern deutschen Münzen zum 14-Thalerfuß gemünzten einfachen und doppelten Thaler als Lübeckisches Geld gelten. — Die Circulation besteht hauptsächlich in preussisch Curant; außerdem hier dieselben fremden Münzen vor wie in Hamburg.

Lübecker Goldmünzen (seit 1801 nicht mehr geprägt) sind die Species- = 1 d. gef. Handelw. Münz-, Maaf- u. Gewichtskunde. 16

dufaten im Feingehalte von $979\frac{1}{6}$ Tausendtheilen, 146,2987 Stück auf das Pfund fein; daher = 0,34177 deutsche Kronen. Doppelte u. nach Verhältnis.

Lübecker Silbermünzen (seit 1797 nicht mehr geprägt) sind: Speciedhaler zu $3\frac{3}{4}$ Mark Curant im Feingehalt von $888\frac{8}{9}$ Tausendtheilen, 19,2427 Stück auf das Pfund fein; daher = 2 fl. 43 kr. rhn. = 1 Thlr. 16 sgr. preuß. = 2 fl. 33 nfr. öster.

Curantthaler oder 3-Markstücke im Feingehalt von 750 Tausendtheilen, 24,2315 Stück auf das Pfund fein; daher = 2 fl. 9 kr. rhn. = 1 Thlr. 7 sgr. preuß. = 1 fl. 85 nfr. öster.

2- und 1-Markstücke von demselben Feingehalt.

Sodann 8-, 4-, 2- und 1-Schillingstücke.

Im Wechselgeschäfte richtet man sich nach Hamburg. Lübecker Wechsel werden gewöhnlich in Banco-Mark gezogen und bei Hamburger Handelsbanken domicilirt.

Wechselrechtliches. Seit 1849 ist die deutsche Wechselordnung eingeführt.

Zu den im Art. 92 der deutschen Wechselordnung neben den Sonntagen erwähnten allgemeinen Feiertagen werden im Freistaate Lübeck die folgenden gezählt: der Neujahrstag, der Charfreitag, der Ostermontag, der Himmelfahrtstag, der Pfingstmontag, der Johannistag, der Michaelistag, der erste und zweite Weihnachtstag.

Die Wechselhaft ist ausgeschlossen gegen des Schuldners nahe Verwandte welche das Gesetz benennt, bei Personen, welche das siebenzigste Jahr vollendet haben, und gegen Personen, über deren Vermögen Concurß eröffnet ist, wegen vor dem Concurße contrahirten Schulden. (Die weiteren Bestimmungen des Ausführungsgesetzes hierüber gehören nicht hieher.)

Die Dauer von drei Jahren darf die Haft selbst bei den größten Beträgen nicht übersteigen. Für geringere Summen sind nur kurze Fristen zulässig.

Wechselstempel. Derselbe beträgt 8 Schillinge auf je 1000 Mark.

Lübecker Staatspapiere. Von der Anleihe vom Jahr 1850 die Trave-Correction und Beteiligung des Staats an der Lübeck-Büchener Eisenbahn giebt es $4\frac{1}{2}$ procentige Obligationen.

Maasse und Gewichte. Längenmaasse: Der Fuß zu 12 Zoll 12 Linien = $127\frac{5}{8}$ Paris. Linien. — Der bei Ausmessung der Schiffe gebräuchliche Fuß ist = $129\frac{1}{2}$ Paris. Linien. — Die Elle ist = 2 Fuß = $255\frac{1}{4}$ Paris. Linien (Chelius). — Die Ruthe = 16 Fuß. Die lübische Meile ist die deutsche oder geographische.

Feldmaass: Dasselbe wird nach Lasten zu 96 Scheffeln Ausfaat gerechnet. Zu einem Scheffel sind 60 bis 80 und mehr Quadratruthen erforderlich, je nach der größeren oder geringeren Güte des Bodens.

Holzmaass: Der Stadt-Faden ist 6 Fuß $7\frac{1}{2}$ Zoll breit und eben so hoch, wird aber gewöhnlich zu 6 Fuß 8 Zoll angenommen. Der Forst-Faden ist 14 Fuß breit und 4 Fuß hoch. Gewöhnlich ist die Scheitlänge 3 Fuß; dabei wird der Faden 1 bis $1\frac{1}{2}$ Zoll zugegeben.

Getreidemaass: Die Last hat 8 Drömt zu 3 Lomen zu 4 Scheffel 4 Faß, also = 384 Faß. Es giebt zweierlei Maasse, nämlich:

1) Der Roggen- oder Weizenscheffel, womit auch Gerste und Erbsen gemessen werden, = 35,58 Liter (Chelius).

2) Der Haferscheffel, womit auf dem Markte alle Früchte, soweit thunlich, gemessen werden sollen, = 39,63 Liter (Chelius).

Es wird auch nach der holsteinischen Aepfeltonne gekauft, welche 4 gehäufte Haferscheffel enthält.

Malz wird nach dem Gewicht verkauft, und zwar nach dem Schiffspfund zu 280 Pfund.

Salzmaaß: Die Tonne enthält ca. 39 Stübchen des Flüssigkeitsmaaßes. Das Salz wird gehäuft gemessen.

Steinkohlenmaaß: Die Tonne enthält 38 Stübchen des Flüssigkeitsmaaßes. Die Steinkohlen werden gehäuft gemessen.

Kalkmaaß: Zum Messen des Kalks bedient man sich gewöhnlich der holsteinischen halben Tonne (s. oben).

Weinmaaß: Das Fuder hat 6 Ohm oder 4 Orhst. Das Orhst hat $\frac{1}{2}$ Ohm oder 6 Anker oder 30 Viertel. Die Ohm hat 4 Anker oder 20 Viertel oder 160 Quartier. Der Anker hat 5 Viertel, 10 Stübchen oder 40 Quartier. Das Viertel hat 2 Stübchen zu 2 Kannen zu 2 Quartier, also 8 Quartier. Das Quartier (die Bouteille) hat 2 Pfand zu 2 Ort. Das Quartier = 0,9363 Liter; die Kanne = 1,8726 Liter; die Ohm = 149,808 Liter (Chelius).

Branntweinmaaß für den Großhandel: Das Faß = dem Orhst Weinmaaß hat 30 Viertel zu 2 Stübchen zu 4 Quartier = 240 Quartier.

Biermaaß für den Großhandel: 1 Faß Bier = 1 Ohm = 80 Kannen = 80 Quartier; also dieselbe Einteilung wie die Wein-Ohm. Die Kanne ist aber = 1,8627 Liter (Kellenbrecher).

Flüssigkeitsmaaß des Kleinverkehrs für Wein, Bier, Del u.: Die Kropf hat das Quartier = 0,94096 Liter.

Handelsgewicht. Am 1. Januar 1861 ist das metrische Gewicht im Freistaate Lübeck eingeführt worden. Das Pfund von 500 franz. Grammen ist = 0,31548 Pfund des früheren Lübedischen Pfundes (= 484,708 Grammen). Das Pfund wird in 10 Zehntel (Neuloth), das Zehntel in 10 Hundertstel (Quint), das Hundertstel in 10 Tausendstel (Halbgramm, Dertgen) getheilt. Kleinere Theile werden ohne besondere Benennung durch Decimalbruchtheile des Tausendstel bezeichnet. — 100 Neupfund machen einen Centner aus.

Als Medicinalgewicht, jedoch nur für die ärztliche Receptur und für die Bereitung verordneter Arzneimittel in den Apotheken, sowie für den Handverkauf in den Officinen der Apotheken, bleibt bis auf Weiteres das Medicinalpfund zu 360 Grammen (= 72 Hundertstel des neuen metrischen Gewichts) in Anwendung. Das Medicinalpfund wird in 12 Unzen zu 8 Drachmen zu 3 Scrupel zu 20 Gran getheilt, so daß die Unze 30 Grammen, die Drachme 3,75 Grammen, der Scrupel 1,25 Grammen, der Gran 0,0625 Grammen beträgt.

Für den Juwelen- und Perlenhandel bildet das holländische Juwelentkarat die Einheit.

Münzgewicht ist nach dem neuen Münzgesetz vom Jahr 1856 die frühere Reichsmark der Zollvereinsstaaten, welche aber das Gesetz zu 233,855 Grammen statt zu 233,8555 Grammen annimmt. Die hiesige Cölnische Mark war (nach dem Schilde) = 233,69 Grammen.

Frühere Gewichtseinteilung: Der Centner = 8 Riespfund = 112 Pfund = 484,708 Grammen; daher das Riespfund = 14 Pfund. Das Pfund = 16 Loth zu 4 Quentchen.

Das Schiffspfund zur Fuhre hat 20 Riespfund zu 16 Pfund, mithin 320 Pfund; es wird aber auch zu 23 gewöhnlichen Riespfund zu 14 Pfund, mithin zu 322 Pfund gerechnet.

Wolle wird per Stein zu 22 Pfund, Flachs per Stein zu 20 Pfund verkauft. Der Stein Federn hat 10 Pfund.

Die Tonne Butter bucket Band, Lüneburger Salz und Honig hat netto 1 Schiffspfund oder 280 Pfund.

Die Tonne Butter schmal Band hat netto 2 Centner oder 224 Pfund.

Die Pipe Del wird zu netto 820 Pfund gerechnet.

Die Commerzlast hat 6000 Pfund; die Schiffslast von 4000 Pfund ist nicht gebräuchlich.

Das Schiffspfund = $2\frac{1}{2}$ Centner oder 20 Riespfund zu 14 Pfund.

Stückgüter: Eine Kiepe Schollen hat 30 Stiegen zu 20 Stück; eine Kiste oder Rundfisch 180 Stück; ein Wall Fische 80 Stück; ein Gros hat 12 Duzend oder 144 Stück; ein Zimmer hat 40, ein Decher 10 Stüd. Ein Hundert Bretter oder Dielen hat 10 Zwölfer zu 12 Stück, mithin 120 Stüd.

Ufsanzen im Waarenhandel. Die in der Versammlung der Kaufmannschaft vom 7. August 1860 genehmigten allgemeinen Ufsanzen beim Waarenhandel sind im Wesentlichen folgende:

1) Für Geschäfte in loco. a) Ein fest bestimmtes Quantum ist ganz zu liefern und ganz zu empfangen. „Circa“ bedeutet 3 Procent mehr oder weniger zu Gunsten des Verkäufers. b) Ein Verkauf auf Besicht oder auf Probe ist aufgehoben, wenn der Käufer nicht bis Ein Uhr Mittags des nächsten Börsentages die Genehmigung desselben erklärt hat. c) Ist die auf Besicht oder Probe verkaufte Waare dem Käufer zum Zweck der Probe oder Besichtigung bereits übergeben, so gilt das Geschäft als anerkannt, wenn nicht der Käufer bis Ein Uhr Mittags des nächsten Börsentages erklärt hat, daß er die Waare nicht acceptirt. d) Bei einem Verkaufe nach Probe ist der Käufer verpflichtet, die gekaufte Waare alsbald zu untersuchen und bis Ein Uhr Mittags des nächsten Börsentages seine Erklärung abzugeben, wenn er die Waare nicht acceptirt. Erfolgt diese Erklärung bis Ein Uhr Mittags des nächsten Börsentages nicht, so ist das Geschäft als anerkannt zu betrachten. Nur wenn die Art und Weise der Lagerung eine genauere Untersuchung nicht zuläßt, hat der Käufer ausnahmsweise das Recht, die spezielle Prüfung bis zum Empfange sich vorzubehalten. Fällt bei der Untersuchung die Waare nicht nach Probe, so ist der Käufer berechtigt, den Handel aufzuheben, kann jedoch eine Entschädigung vom Verkäufer nicht in Anspruch nehmen. e) Bei einem unbedingten Verkaufe hat der Käufer das Recht, die Untersuchung der Waare und Anerkennung des Geschäfts bis zum Empfange auszusetzen. Kann der Käufer die Waare in vertragemäßer Beschaffenheit nicht liefern, so ist der Käufer berechtigt, eine angemessene Entschädigung zu fordern. f) Der Käufer ist verpflichtet, die Waare drei Tage nach dem Datum der Schlußnota zu empfangen.

2) Für Lieferungsgeschäfte hierher gelten auch die obigen, für Geschäfte in loco festgesetzten Ufsanzen. Ein Verkauf *«tel quel»* oder „es falle, wie es wolle“ ohne Nebenbestimmung, verpflichtet den Käufer, die Waare so, wie sie ist, zu empfangen. — Ein Verkauf mit Aufgabe des Schiffes verpflichtet den Verkäufer, den Namen des Schiffes oder Schiffers rechtzeitig aufzugeben, widrigenfalls der Vertrag als ein unbedingter Verkauf zu betrachten oder zu behandeln ist. Ist die Aufgabe rechtzeitig erfolgt, so sind bei eintreffendem Totalverlust des Schiffes oder

Die Waare beide Contrahenten des Vertrags entbunden. Trifft dagegen die Waare nur theilweiser See- oder Flußbeschädigung ein, so ist der Vertrag nur für den beschädigten Theil erloschen, die gesunde Waare aber zu liefern und zu empfangen. — Ist <tel quel> verkauft, so hat der Käufer die gelieferte Waare, inclusive Beschädigung zu empfangen.

Die im Waarenhandel übliche Vergütung für Gutgewicht hat mit dem 1. Januar 1861 aufgehört.

Ufsanzen beim Getreidehandel. 1) Für Geschäfte in loco. a) „Circa“ bedeutet 3 Procent mehr oder weniger zu Gunsten des Verkäufers. Dasselbe gilt für Lieferungs-Geschäfte hierher. Von — bis (z. B. von 40 bis 50 Last) bedeutet mindestens das kleinste, höchstens das größte Quantum zu Gunsten des Verkäufers. Das holländische Gewicht ist bei der Lieferung zu reguliren und zwar bei dem Fahrzeug für sich allein. Zur Ermittlung von Gewichts-Differenzen dient die Normalwaagschale auf dem Bureau der Handelskammer. 2) Für auswärtige Lieferungs-Geschäfte. Unter „frei an Bord und frei aus“ ist zu verstehen, daß die Waare frei von allen Kosten auf flottem Wasser an Bord geliefert wird, so daß das Schiff in See gehen kann. Wenn nicht Anderes ausbedungen worden, ist die Lichtergefahr für Rechnung des Verkäufers. Sendet der Verkäufer zur Abnahme ein Schiff, welches größer als das gekaufte Quantum ist, so treffen denselben alle daraus erweislich hervorgehenden größeren Kosten und Nachtheile. Ist das Quantum „circa“ gekauft, so gelten 5 Proc. plus oder minus nach Schiffsgröße zu Gunsten des Käufers auch dann, wenn die Schifferäume eine größere Differenz anzeigt. Ein Quantum von — bis — ist gleichfalls zu Gunsten des Käufers nach Größe des Schiffes. Wenn bei Ablauf der Lagerungszeit kein Schiff rechtzeitig aufgegeben und abgegangen ist, so gilt das mittlere Quantum, als der Käufer kein specielles bestimmt. Auf Lieferung im Frühjahr heißt spätestens den 15. März disponibel. Wenn die Schifffahrt nicht 14 Tage vor Abfahrtermin am Abladeplatz eröffnet ist, so wird derselbe bis 14 Tage nach selbst wieder hergestellter Schifffahrt ausgedehnt. Da, wo Lagerung verabredet ist, gelten 15 Tage und weniger für einen halben Monat, darüber für einen ganzen Monat. Wenn Getreide nach Gewicht verkauft wird, so dürfen die Säcke, in denen das Getreide gewogen wird, nicht über 60 Pfund und nicht unter 50 Pfund Last schwer sein, widrigenfalls wird im ersten Falle das Mehrgewicht der Säcke dem Käufer, im letztern das Mindergewicht dem Verkäufer vergütet. Wenn das Getreide in Säcken geliefert wird, so hat der Verkäufer die Säcke, in denen das Getreide gewogen wird, zu liefern; wird das Getreide aber lose geliefert, so ist der Käufer berechtigt, die Säcke zu liefern.

Tara-Ufsanzen. Seit dem 1. Januar 1861 wird im hiesigen Waarenhandel in allen Fällen, wo keine anderweitige Verabredung unter den Parteien entgegengefunden hat, die Tara nach folgender Ufsanz vergütet:

Alaun, englisch	reducirte Tara.
„ „ schwedisch	30 Pfd. per Faß.
Anis, russ. für einfache Matte ohne Tau	4 Pfd.
„ „ „ doppelte „ „ „	8 „
„ „ „ in lein. Säcken bis 150 Pfd.	2 „
„ „ „ „ über 150 Pfd.	3 „
Baumwolle in Ballen, Packen und Säcken	4 Proc.
„ „ „ mit Stricken	1 Proc. extra.

Butter	reine Tara.
Anmerk. Bei dänischer, schleswigischer, holsteinischer, lauenburg- medlenburgischer Butter in $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{2}$ und $\frac{1}{3}$ Tonnen wird je das 4te Gebinde, in $\frac{1}{4}$ Tonnen je das zehnte Gebinde tarirt. Der Käufer berechtigt, die Nummer auszuwählen, mit welcher begonnen werden	
Blaulolz-Extr. in Kisten	reducirte Tara.
Cacao, in baumwoll. und lein. Säcken	2 Pfd.
" in Kappersäcken	3 "
Caffee, in lein. Säcken	2 "
" in Kappersäcken bis 150 Pfd.	2 "
" in " über 150 Pfd.	3 "
" Mocca, in ganzen Ballen	14 Pfd. per Ballen
" " in halben "	8 " per halbe Ba
Canehl, Java und Ceylon, in ganzen Fardele	8 " per Fardele.
" " " " in halben "	5 " per halbe St
(Doppelte Emballage ist extra zu verz	
Cardamom, in einfachen Kappersäcken	2 Pfd.
" in doppelten "	4 "
Corinthen, in schwerem Holz:	
a) in Fässern bis 607 Pfd.	18 Proc.
b) " " von 608 bis 1010 Pfd.	16 "
c) " " über 1010 Pfd.	14 "
Corinthen, in leichtem Holz	reducirte Tara.
Feigen, Malaga, in ganzen Körben	2 Pfd. per Korb.
" " in halben "	1 " " "
" " in Fässern	10 Proc.
" Smyrna, in Trommeln, Kisten u. Fässern	12 "
Fett (Schweinefett) wie Hansf.	
Flachs, in Matten und geschnürt	2 $\frac{1}{2}$ "
Glätte, engl.	reducirte Tara.
" Goslarische	20 Pfd. per Faß.
Guanos in Säcken	gilt Brutto für 4
Harz, amerikan., in Fässern	10 Proc.
Hopfen	wird Brutto für Netto ve
Ingwer, in Kappersäcken	2 Pfd. per Sad.
" in kleinen Beuteln	1 " " Beutel
" candirter in Töpfen	2 $\frac{1}{2}$ " Topf.
Keide	gilt Brutto für 4
Kartensafft in Kisten	reduc. Tara u. 2 Proc. Blätter-Abschlag vom!
Korbeer Blätter, in Ballen zu 200 Pfd.	3 Pfd. per Ballen.
" " " über 200 Pfd.	6 " " "
Mandeln, Avurta, Bari, Porto, Sicilian.	3 " " "
" Krak., in Matten von ca. 300 Pfd.	10 " " "
" " in Ballen	3 " " "
" Perberice, in Seronen	10 " per Serone.
" Valence, in ganzen Ballen	5 " per Ballen.
" " in halben "	3 " per halbe Ba
Wenige, engl.	reducirte Tara.

Del, Baum-, in Gebinden		
a) bis 606 Pfd.	18 Proc.	} mit Kalkböden 2 Proc. mehr.
b) von 607—1010 Pfd.	16 "	
c) über 1011 Pfd.	14 "	
Del, Hanf-, russ.	reducirte Tara.	
" " außerdem für Kalkböden	20 Pfd. per Faß.	
" " " " Kalkränder	10 " "	
" Lein-, engl. und russ.	reducirte Tara.	
" Sonnenblumen-, wie Hanföf.		
" Bitriol-, in Ballons	ist der Netto-Inhalt anzugeben.	
" " Nordhäuser, in Kruten bis 50 Pfd. Kr.	6 Pfd. per Krute.	
Olein, russ., wie Hanföf.		
Pfeffer, in Säcken	2 Pfd. per Sacl.	
" " Ballen von ca. 300 Pfd.	6 " per Ballen.	
Pflaumen, französische, in Fässern	} reducirte Tara.	
" Catharinen-, in Kisten und Fässern		
Piment, in Säcken	2 Pfd. per Sacl.	
Pomeranzen, trocken, in Ballen	3 " per Ballen.	
Pottasche, Petersburg.	10 Proc.	
" Finnland. in Gebinden bis 200 Pfd.	20 "	
" " " " über 200 Pfd.	18 "	
Reis, in einfachen Säcken	2 Pfd. per Sacl.	
" in doppelten Säcken	3 " " "	
Rosinen, Malaga u. Valence, in Fässern, Kisten, Körben	10 Proc.	
" von Corinth, Clemé, Smyrna, in Kisten und Fässern	12 "	
" Sultanina, in Trommeln, Kisten	12 "	
Sago, in Säcken	2 Pfd. per Sacl.	
Salpeter, engl. raff. in Fässern	reducirte Tara.	
Schalen, getrocknete Citronen- und Drangen-, in Ballen	6 Proc.	
Schwefel, franz., Triester, in Kisten und Fässern	10 "	
Seife, fremde, in Kisten	reducirte Tara.	
" " in Blöcken	3 Pfd. per Block.	
Semen cynae	reducirte Tara.	
Sirup, engl., franz., belg. u. ostind., in Gebinden bis 1000 Pfd.	12 Proc.	
" " " " " " in Gebinden über 1000 Pfd.	10 "	
Soda	reducirte Tara.	
Stearin, in Kisten und Fässern	reducirte Tara.	
Succade, Genuesische, in Schachteln und Kisten,	4 Pfd. pr. Schachtel od. Kiste von ca. 40 Pfd. Brutto.	
Süßholz	reducirte Tara.	
Talg, russ., alle Sorten (Querhölzer abzuschlagen)	10 Proc.	
" finländischer	reine Tara.	
Bitriol, grüner, in Fässern	10 Proc.	

redit-Anstalt (s. Leipzig), den Dr. J. C. Böse und vier Lübecker Handelshäuser gegründet worden. Das Actienkapital ist auf drei Millionen Thaler preuß. Curant, 15,000 auf Inhaber lautenden Actien zu 200 Thlr. festgestellt. Der Wirkungskreis der Gesellschaft erstreckt sich auf folgende Geschäfte:

- 1) Wechsel zu kaufen und zu verkaufen.
- 2) Verzinsliche Vorschüsse zu gewähren gegen Verpfändung von Creditpapieren.
- 3) Anleihen und Geldgeschäfte von Staaten, Eisenbahn- und industriellen Gesellschaften und Corporationen zu vermitteln oder selbst zu übernehmen.
- 4) Werthpapiere für eigene oder fremde Rechnung zu kaufen und zu verkaufen.
- 5) Mit soliden Firmen in Geschäftsverbindung und laufende Rechnung zu führen.
- 6) Industrielle Unternehmungen für eigene Rechnung zu begründen und zu betreiben, sich bei solchen zu betheiligen, die Bildung von Gesellschaften zu vermitteln und den Debit der von denselben auszugebenden Actien zu übernehmen.
- 7) Versicherungen gegen See- und Feuersgefahr für eigene Rechnung direct oder durch dazu von dem Verwaltungsrathe angestellte Agenten zu betreiben oder betreiben zu lassen.
- 8) Noten auszugeben, deren Gesamtbetrag das Aktienkapital, also 3 Mill. Thaler, nicht übersteigen darf und von welchem ein Drittheil durch Baarvorrath deckt sein muß.

Untersagt ist der Gesellschaft, Differenzgeschäfte zu machen und eigene Actien zu kaufen oder Vorschüsse darauf zu gewähren.

Hinsichtlich der Versicherungen gegen Seegefahr unterwirft sich die Bank der hamburgischen Asseturanz-Ordnung.

Der Abschluß der Jahresrechnung wird auf den 31. December jeden Jahres festgesetzt, doch ist der Gewinn erst nach dem 31. März des folgenden Jahres berechnen. So lange nämlich wird das laufende Seerisiko noch für Rechnung abgelaufenen Jahres offen gehalten und fallen die bis dahin angeordneten und Erfahrung gebrachten Seeschäden für im verfloffenen Jahre geschlossenen Versicherungen noch jenem Jahre zur Last. Das Seerisiko, welches am 1. April noch dem verfloffenen Jahre offen steht, wird mit der dafür empfangenen Prämie im nächsten Jahre resp. zu Last und zu Gute gebracht.

Von dem, nach Abzug eines von dem Verwaltungsrathe zu bestimmenden procentualen Anschlags der noch nicht regulirten Versicherungsschäden, zu berechnenden Gewinn wird zunächst eine ordentliche Dividende von vier Procent für die Actionäre in Abrechnung gebracht und von dem übrigen Reingewinne ein Zehntel zu Gunsten öffentlicher Wohlthätigkeits- und gemeinnütziger Anstalten in Lübeck abzugeben. Nach fernem Abzuge der Tantieme für die Mitglieder des Verwaltungsrathes werden zwei Drittel dann als weitere Dividende an die Actionäre theilt und aus dem letzten Drittel ein Reservefonds gebildet, bis derselbe die Höhe von einem Drittel des Aktienfonds erreicht hat. — Die Dauer der Gesellschaft erstreckt sich bis zum 31. December 1906.

Außerdem giebt es hier mehrere Actiengesellschaften für Dampfschiffahrt, Versicherung gegen See- und Feuersgefahr, ferner die „Deutsche Lebensversicherungs-Gesellschaft“ und mehrere industrielle und den Handel fördernde Anstalten. — Ein Volksmarkt wird jährlich gegen Ende Juni abgehalten und dauert drei Tage.

Lüttich,

Hauptstadt der belgischen Provinz Lüttich.

Rechnungsart und Münzen, s. Brüssel.

Städtische Papiere. Lotterieleihe der Stadt Lüttich vom Jahr 11 bestehend in 90000 Obligationen zu 80 Franken verzinslich mit 2 1/2 Proc., zahlbar mittelst 66 Verloosungen.

Maasse und Gewichte sind die französischen (s. Paris). Aelterer) Dimensions- und Schwermaasse sind folgende: Der Fuß zu 10 $\frac{1}{2}$ 10 Linien zu 10 Punkte. Der St. Lambertsfuß für Flächenvermessungen = 12 Paris. Linien; der St. Hubertsfuß für Zimmer- und Mauerarbeiten = 13 Paris. Linien. — Die Elle = 290,8 Paris. Linien.

Flüssigkeitsmaass: Die Tonne zu 80 Pots zu 2 Pinten oder 4 Sch. Der Pot = 1,242 Liter.

Fruchtmaass: Die Last zu 12 Muids zu 8 Setiers zu 4 Quartes (teln) zu 6 Pots; der Muid = 238,51 Liter.

Gewicht: Das Pfund zu 16 Unzen zu 8 Gros zu 72 Grän = 41 Grammen. (Sämmtliche Angaben nach Chelius).

Handelsanstalten u. Die Lütticher Bank und Sparkasse (Ban Liégeoise et Caisse d'épargnes), im Jahr 1835 vorläufig auf 40 Jahr einem Actienkapitale von 4 Mill. Franken gegründet, macht Darlehen gegen thelarische Sicherheit, nimmt Gelder in Depositum und verbindet, wie die besagt, mit ihrem Geschäftsbetriebe eine Sparkasse. Bis 1850 gab sie auch! aus. — Außerdem eine Filiale der Brüsseler Bank von Belgien und mehrere gesellschafte für technische Gewerbe, namentlich für Fabrikation von Waffen, Bergwerksbetrieb und Maschinenbau.

Lugano,

einer der Hauptorte des schweizer Kantons Tessin.

Rechnungsart und Münzen, s. Schweiz. Früher rechnete man Lire zu 20 Solbi zu 4 Quattrini oder zu 12 Denari.

Es gab zweierlei Währung, nämlich 1) die alte Mailänder Valuta (V milanese), in welcher 2 Lire (sogenannte Cassen-Lira, lira di cassa) = 1 bische schweizer Franken gerechnet wurden. 2) Die Tessiner Cantonalwährung (V cantonale ticinese), nach welcher gesetzmässig 6 Lire (cantionali) = 5 Lire di (Mailänder Valuta) gerechnet wurden. Nach einem Gesetz vom Jahr 1852 Umrechnung der älteren Valuten in das neue (französische) Geld, sollen gen werden:

100 neue (französische) Franken = 70 Schweizer Franken.
= 140 Lire di cassa.
= 168 Lire cantionali.

Geprägte Münzen: Vom Jahr 1814 Neuthaler zu 4 früheren schweizer Franken; vom Jahr 1813 halbe und viertel Neuthaler oder Stücke zu 2 1 schweizer Franken; vom Jahr 1813 und 1835 Stücke zu 1/2 schweizer Franken oder 5 Baßen; vom Jahr 1835 Stücke zu 1/4 schweizer Franken. Die frankenstücke von 1813 haben (nach Neubauer) einen Feingehalt von 908 Tausend

en und 73,5845 Stück gehen auf das Pfund fein; daher das Stück = $\frac{1}{3}$ fr. rhn. = $12\frac{1}{3}$ sgr. preuß. = 61 nfr. öster.

In Wechselgeschäften richtet man sich nach den Cursen von Mailand. Wechselrechtliches. Der Canton Tessin hat im Wesentlichen das französische Wechselrecht.

Maasse und Gewichte. Der Fuß (Brazetto) zu 12 Unzen zu Punkten = $\frac{1}{2}$ Meter = 221,648 Par. Linien = $1\frac{2}{3}$ neue schweizer Fuß (Schweiz).

Der Braccio (die Elle) zu 12 Oncie zu 12 Punti zu 12 Atomi = 277,06 ff. Linie = 1,0417 neue schweizer Ellen. Dies ist der Tessiner Braccio (Braccio ticinese). In den Bezirken Lugano und Mendrisio giebt es zweierlei Maasse, nämlich 1) der Braccio lungo (lange Elle) oder Braccio da panno (lang-Elle) = 294,6 Par. Linien; 2) der Braccio corto (kurze Elle) oder Braccio corto (Seiden-Elle) = 228,1 Par. Linien.

Feldmaaß: Die Ruthe (Pertica) = 360 Quadrat-Trabucchi = $22\frac{1}{2}$ franz. A = 0,625 schweizer Juchart.

Getreidemaass: Der Moggio ticinese zu 8 Staji = 138,3784 Liter = 225 neue schweizer Malter. Der Stajo daher = 17,297 Liter. — In Lugano ist der Moggio von 8 Staji zu 16 Quartine = 153,51 Liter (Roba). — Der Sacco hat 6 Staji. — Die Somma (Last) = 12 Staji.

Flüssigkeitsmaaß: Die Pinta (Pinte) zu 2 Boccali = 1,722 Liter = 1,14776 schweizer Maass. — Die Brenta (der Eimer) hat 6 Staji zu 8 Pinten. — Der Barile (das Fägel) hat 30 Pinten.

Handelsgewicht: Es giebt zweierlei Pfund, nämlich: 1) Die Libbra grossa (schwere Pfund) von 32 Unzen (Oncie) = 860,818 Grammen. 2) Die Liretta (leichte Pfund) von 12 Unzen = 322,807 Grammen = 0,645613 neue schweizer Pfund. Daher 3 schwere = 8 leichte Pfund. — Die Oncia (Unze) = 24 Denari zu 24 Grani. — Der Centinajo (Centner) hat 10 Rubbia oder Pfund.

Außerdem giebt es noch folgende besondere Gewichte (nach Melkenbrecher):

in Lugano von 30 Unzen	= 763,287 Grammen	= 1,526574 neue schw. Pfd.
in Locarno „ 30 „	= 839,422 „	= 1,678844 „ „
„ „ (leichteres)	= 787,782 „	= 1,575564 „ „
in Bellinzona v. 30 „	= 779,189 „	= 1,558378 „ „

Messe. Eine stark besuchte Messe mit Viehmarkt Anfangs October.

Luxemburg,

Hauptstadt des niederländischen Großherzogthums Luxemburg.

Rechnungsart und Münzen. Man rechnet in franz. Franken oder nach Thalern des 14-Thalersfußes und rechnet den Thaler = $3\frac{3}{4}$ Franken.

Im Jahr 1854 ist für das Großherzogthum Luxemburg eine eigene Kupfermünze zu 10 Centimen mit französischer Inschrift geprägt worden.

Die hier kursirenden Münzen sind vorzüglich die belgischen und französischen die Sorten des deutschen 14-Thalersfußes; in geringerem Maasse die niederländischen Münzen.

Wechselrecht ist das französische.

Wechselsteimpel. Derselbe ist im Jahr 1857 erhöht worden und beträgt

1 Franken für einen Betrag von 1000 bis 2000 Franken; 2 Franken für einen Betrag von 3000 bis 4000 Franken u. s. w.

Maasse und Gewichte sind die niederländischen (s. Amsterdam). — In Zollwesen gilt das deutsche Zollgewicht (Zollpfund von 500 Grammen).

Bank. Im Jahr 1856 ist die „Internationale Bank in Luxemburg“ (Banque internationale à Luxembourg) auf die Dauer von 99 Jahren gegründet worden. Das Actienkapital wurde vorläufig auf 40 Mill. Franken in 8000 Actien zu 500 Franken festgesetzt. Die Bank ist befugt, Bank-Anweisungen, Ordre und Banknoten auf den Inhaber lautend: 1) in Beträgen von 25 bis 1000 Franken; 2) in Beträgen von 5 bis 500 fl. in holländisch Curant; 3) in Beträgen von 10 bis 500 Thalern preussisch Curant auszugeben. Die Bank muß auf Verlangen am Sitze der Gesellschaft jederzeit baar eingelöst werden bei den Filialen und Delegirten der Bank, soweit es deren jeweilige Vorkasse gestatten. Die Bank hat ferner die Befugniß, Wechselgeschäfte zu betreiben, die Rechnung von Privaten, öffentlichen Anstalten oder Behörden einzufassen und zu besorgen, laufende Rechnungen mit Creditbewilligung gegen Sicherheit zu eröffnen, Vorkasse zu leisten gegen Creditpapiere und Waaren, Effekten, welche in den deutschen Bundesstaaten emittirt sind, und andere Creditpapiere zu kaufen und zu verkaufen. Die Verwaltung der Bank ist befugt, mit anderen Banken Vereinbarungen über gänzliche oder theilweise Verschmelzung der Interessen abzuschließen. Die Bank rechnet und zahlt in Franken. Von dem 4 Proc. des Actienkapitals über den Reingewinn werden jährlich 10 Proc. zum Reservefonds verwendet, so daß dieser nicht ein Zehntel des Actienkapitals beträgt. Die Dividenden sind jährlich am 1. April zahlbar. — Nach Titel XII. der Statuten verpflichtet sich die internationale Bank, denjenigen luxemburgischen Grundbesitzern, welche das Eigenthumsrecht der zum Unterpfande zu bestellenden Immobilien nachweisen, Capitalien vorzuleihen. Die Bedingungen sind im Wesentlichen folgende:

- 1) Die Abtragung der Schuld findet durch Jahresrenten Statt, welche mit der Verzinsung zugleich die allmählig wachsenden Tilgungsbeträge enthalten. Die Jahresrenten betragen mindestens $\frac{1}{2}$ Proc. über die Zinsen des Capitals hinaus.
- 2) Die Jahresrenten müssen halbjährlich entrichtet werden.
- 3) Der Bank ist gestattet, bis zum Betrage der von ihr dargeliehenen Capitalien auf Inhaber lautende, verzinsliche, nicht einforderbare Obligationen mit Zinscoupons auszugeben.
- 4) Die von den Hypothekarschuldnern auf Tilgung von Capitalien empfangenen Beträge müssen zur Einziehung von Obligationen (durch Verkauf) verwendet werden.
- 5) Von der Durchführung der übrigen Geschäftszweige der Bank ist die Durchführung der Hypothekentasse getrennt zu halten.

Luzern,

Hauptstadt des gleichnamigen schweizer Cantons.

Rechnungsart und Münzen, s. Schweiz. Früher (bis etwa 1830) rechnete man nach Gulden zu 40 Schillingen zu 6 Angster oder auch nach Gulden zu 60 Kreuzern und dann nach schweizer Franken zu 10 Bagen oder zu 100 Rappen bis zur Einführung des französischen Franken (1850). Man rechnete 3 R

er Gulden = 4 schweizer Franken. In Uebereinstimmung mit diesem Ver-
niß sollen nach dem Reductionsdecret vom 7. Juni 1851 21 Luzerner Gulden
28 alte schweizer Franken = 40 französische oder neue schweizer Franken
brigens den Art. Schweiz) gerechnet werden.

Geprägte Münzen des Kantons Luzern (übrigens wenig mehr im Umlauf)
(nach Neubauer):

Doppelte Dukaten (vom J. 1714) im Feingehalt von 980 Tausendtheilen,
9555 Stück auf das Pfund fein Gold; daher = 0,67608 deutsche Krone.

Pistolen (vom J. 1794) im Feingehalte von 884 Tausendtheilen, 74,2762
Stück auf das Pfund fein; daher = 0,67316 deutsche Krone. Nach französischer
Probe soll der Feingehalt 901 Tausendtheile sein, und sollen 73,0664 Stück auf
Pfund fein gehen, wonach das Stück = 0,68431 deutsche Krone.

Doppelte Pistolen nach Verhältniß.

Silbermünzen: Neuthaler zu 40 Batzen (vom J. 1796), nach schweizer
Probe im Feingehalte von 900 Tausendtheilen, 19,9481 Stück auf das Pfund
fein; daher = 2 fl. 46 kr. rhn. = 1 Thlr. 17 sgr. preuß. = 2 fl. 37 nfr. öster.

Vergleichen vom J. 1814 nach schweizer Probe im Feingehalte von 903
Tausendtheilen, 19,6996 Stück auf das Pfund fein; daher 2 fl. 39 kr. rhn. = 1 Thlr.
17 sgr. preuß. = 2 fl. 28 nfr. öster.

Schweizer Thaler zu 40 Batzen (vom J. 1817) im Feingehalte von 882
Tausendtheilen, 19,2766 Stück auf das Pfund fein; daher = 2 fl. 43 kr. rhn. =
1 Thlr. 16 sgr. preuß. = 2 fl. 33 nfr. öster.

Halber Thaler zu 20 Batzen vom J. 1795 nach französischer Probe im Fein-
gehalte von 833 Tausendtheilen, 39,2391 Stück auf das Pfund fein; daher =
20 kr. rhn. = 23 sgr. preuß. = 1 fl. 14 nfr. öster.

Viertel-Neuthaler zu 1 schweizer Franken oder 10 Batzen vom J. 1812 nach
schweizer Probe im Feingehalte von 897 Tausendtheilen, 79,0139 Stück auf das
Pfund fein; daher = 39 ⁷/₈ kr. rhn. = 11 ¹/₃ sgr. preuß. = 57 nfr. öster. (Nobad).

Außerdem giebt es von anderen Jahrgängen Luzerner Franken, welche im
Werthe um 1 bis 2 Kreuzer von einander differiren.

Im Wechselgeschäft richtet man sich gewöhnlich nach den Coursen von
Luzern oder auch nach denen von St. Gallen.

Luzern gehört zu den schweizer Kantonen, welche keine Wechselgesetzgebung
haben und welche, da ein gemeins schweizerisches Recht nicht besteht, ganz und
gar ohne Wechselrecht sind.

Maasse und Gewichte sind seit 1838 gesetzlich die neuen Schweizer-
Concordats-Maasse und Gewichte. — Das alte Luzerner Pfund war das
Pfund Schwergewicht der Stadt Zürich = 528,568 Grammen (Chelius).

Lyon,

Hauptstadt des Rhone-Departements.

Münzen, Cursystem und Wechselrecht, wie Paris.

Maasse und Gewichte sind die französischen metrischen (s. Paris).
Ältere Maasse und Gewichte, welche noch vorkommen, sind folgende:

Der Fuß (pied) = 151,5 Par. Linien. — Die Toise = 7 ¹/₂ Fuß. — Die
Länge oder der Stab = 520,5 Par. Linien = 1,174 Meter.

Getreidemaas: Die Asnée von 6 Bichets oder Boisseaux = 205,664 Liter.

Kläffigkeitsmaaß: Die *Asnès* von 88 Pots (ober Pariser *Pint*) = 81,956 Liter.

Handelsgewicht war zweierlei: 1) *Stadtgewicht* (*Poids de ville* oder *Poids table*), von welchem das Pfund = 420,975 Grammen; 2) das *Seidengewicht* (*Poids de soie*), von welchem das Pfund = 458,911 Grammen. Beide wurden in 16 Unzen (*Onces*) eingetheilt.

Gold- und Silbergewicht war das alte Pariser Markgewicht.

Platzgebräuche. Die Seidenwaaren werden gegen baare Zahlung mit 10 bis 12 Proc. *Disconto* verkauft. Die Seidenmähler erhalten vom Verkauf $\frac{3}{4}$ Proc. aus der Verkaufssumme vor Abzug des *Disconto*, und vom Käufer gewöhnlich 3 Franken per Ballen.

Für andere Waaren erhalten die Mähler $\frac{1}{2}$ Proc. vom Käufer und der Käufer.

Handelsanstalten &c. Eine Filiale der Bank von Frankreich (s. Paris). — Mehrere Versicherungsgesellschaften und Handelsvereine. — Eigenthümlich sind hier und in St. Etienne sind die sogenannte *Conditions des Soies*, nach der Seide die überflüssige Feuchtigkeit genommen, und hierauf deren Gewicht gesetzet wird. Nach dem im Jahr 1841 bekannt gemachten *Regulatio* soll nach der Austrocknung ermittelte Gewicht der Seide mit einem Aufschlage von 11 Proc. das Handelsgewicht derselben ausmachen. Die Kosten der Austrocknung werden tarifmäßig erhoben. — Jährlich werden hier vier bedeutende Messen gehalten, jede dauert fünfzehn Tage und sie beginnen an folgenden Tagen:

- 1) Die *Dreifönigsmesse* (*foire des Rois*) am *Montage* nach dem *Dreikönigstage* (im Januar);
- 2) die *Ostermesse* (*foire des Pâques*) am *Montage* nach *Quasimodogen*;
- 3) die *Augustmesse* (*foire d'Août*) am 4. August;
- 4) die *Allerheiligentagmesse* (*foire de Toussaints*) am *Suberretage*, d. i. am 3. November.

Macao,

portugiesische Hafenstadt auf einer Insel im Meerbusen von Canton, s. Canton.

Macassar.

Hauptstadt der holländischen Besitzung auf der sündlichen Insel Celebes, s. Sutaru.

Madaira.

portugiesische Insel im Nordwesten des Atlant. im der Hauptstadt Funchal.

Wohnungsart und Waaren. Man wohnt wie in Portugal (s. Madras) nach Weis und Wein. Der *Wohnort* ist aber von dem portugiesischen verschieden, indem man hier den spanischen *Wohnort* zu 1000 Weis rechnet. Auf einem *Decker* der Wohnung vom 1. December 1834 sollen die amerikanischen, peruanischen, colombischen, holländischen, spanischen, Sumatra, Java über Dollars, je mit Unzen (*Onces*) halbe *Stück* und dann einen *hundert* Goldes zum allermeisten *Umlauf* auf den Inseln *Madaira* und *Santa* *Santa* angelassen, und zum 10 Dollars (*Stück*) zu 1000 Weis und der *Umlauf* zu 16 Dollars (die *Umlauf* *Umlauf* und *Umlauf*) *Umlauf* werden. Das *Umlauf* wird auch allezeit zu 1 *Stück* 6 *Umlauf* *Umlauf* *Umlauf*.

Das auf Madeira umlaufende Geld besteht hauptsächlich aus den alten unzig-Cent-Stücken, Cruzados genannt, welche zu 5 Cruzados per Dollar oder 50 Centen cursiren (Noback). Außerdem cursiren hier spanische Piafter zu 1000 Reïs; 10 Bits (eine Rechnungsmünze zu 100 Reïs), ferner Pistareens zu 200 Reïs; 2 Bits, sowie Halbe und Viertel nach Verhältniß, spanische Dngas und portugiesische Münzen.

Im Jahr 1842 sind auch für Madeira besonders Zehn-Reïs-Stücke in großer Menge geprägt worden.

Cursystem. Dasselbe, wie in Lissabon. Da der Handel fast ausschließlich in englischen Händen ist, so kommt besonders der Wechselkurs auf London in Betracht. Nach obiger tarifmäßiger Annahme des Milreïs zu 5 Schilling 6 Pence Sterling gehen 66 Pence Sterling auf das Milreïs; daher wird von hier London zu 66 Pence Sterl. per 1 Milreïs fest mit mehreren Procenten Prämie und Verlust gewechselt.

Maße und Gewichte. Längen- und Flächenmaaß wie Lissabon.

Getreidemaß: Eintheilung wie in Lissabon. Man rechnet $2\frac{1}{2}$ hiesige Alqueires = 1 engl. altes Winchester-Buschel = 35,2383 Piter; 1 hiesige Alqueire = 1,018 Lissaboner Alqueires (Kellh).

Flüssigkeitsmaaß wie in Portugal. Man rechnet hier $23\frac{1}{2}$ Almudes = 1 hiesige alte engl. Wein-Gallons, wonach die hiesige Almude = 17,718 Piter = 1,058 Lissaboner Almudes.

Handelsgewicht: Eintheilung wie in Lissabon. Man rechnet 100 Pfund Madeira = 101,09 (englische) Pfund Avoirdupois oder 45,85 Kilogramm (Met.); daher der Arratel oder die Libra = 458,5 Grammen = 0,999 portugiesische Pfund.

Der Quintal (Centner) von Madeira zu 128 Arratels = 58,688 Kilogramm.

Gold- und Silbergewicht ist der Marco oder das halbe Pfund, mit derselben Eintheilung wie in Lissabon. Daher der Marco von Madeira = 229,25 Grammen.

Probirgewicht ist derselbe Marco mit der Eintheilung wie in Lissabon.

Madras,

Hauptstadt der britisch-ostindischen Präsidentschaft gleichen Namens.

Rechnungsart und Münzen. Man rechnet nach Compagnie-Rupien 16 Annas zu 12 Pice wie in Calcutta (s. d. Art.).

Neuere Silbermünzen, seit 1835, für alle englischen Besitzungen sind außer im Art. Calcutta angeführten Compagnie-Rupien, die doppelten, die $\frac{1}{2}$ - und $\frac{1}{4}$ -Compagnie-Rupien in verhältnißmäßigen Werthen.

Neuere Goldmünzen, seit 1835, für alle englischen Besitzungen sind außer im Art. Calcutta angeführten Gold-Mohur, der doppelte, vor 1853 zu Silber-Rupien, der $\frac{2}{3}$ -Gold-Mohur, vor 1853 zu 10 Silber-Rupien, der Gold-Mohur, vor 1853 zu 5 Silber-Rupien, in verhältnißmäßigen Werthen.

Ältere Gold- und Silbermünzen sind folgende:

1) In der Präsidentschaft Bengalen:

Der Mohur oder Gold-Rupie, nach dem Gesetz von 1793 im Feingehalte 993 Tausendtheilen, 40,6832 Stück auf das Pfund sein; daher = 1,22901 hiesige Krone. Halbe und Viertelstücke nach Verhältniß.

Gold-Rupie, nach dem Gesetz von 1818, im Feingehalte von $916\frac{2}{3}$ Tausendtheilen, 41,1237 Stück auf das Pfund fein; daher = 1,21584 deutsche Krone. Halbe und Viertelstücke nach Verhältniß.

Silbermünzen: Die Sicca-Rupie (s. Bombay, S. 73); die Indow-Rupie vom J. 1803 im Feingehalte von $954\frac{3}{36}$ Tausendtheilen, 46,7147 Stück auf das Pfund fein; daher = 1 fl. 7 kr. rhn. = 19 sgr. preuß. = 96 nkr. öster. Die Benares-Rupie, vom J. 1812, im Feingehalte von 986 Tausendtheilen, 45,694 Stück auf das Pfund fein; daher = 1 fl. 8 kr. rhn. = 19 sgr. preuß. = 98 nkr. öster.; die neue Furruckabad-Rupie vom J. 1819, im Feingehalte von $916\frac{2}{3}$ Tausendtheilen, 46,7105 Stück auf das Pfund fein; daher = 1 fl. 7 kr. rhn. = 19 sgr. preuß. = 86 nkr. öster. — Die halben und Viertelstücke obiger Sorten nach Verhältniß.

2) In der Präsidentschaft Bombay:

Gold-Mohur, vom J. 1824, im Feingehalte von $916\frac{2}{3}$ Tausendtheilen, 46,7652 Stück auf das Pfund fein; daher = 1,06916 deutsche Krone. — 5-Mohur Stücke, $\frac{1}{2}$ und $\frac{1}{4}$ -Stücke nach Verhältniß.

Silbermünzen: Rupie seit 1800 im Feingehalte von 920 Tausendtheilen, 46,8537 Stück auf das Pfund fein; daher = 1 fl. 7 kr. rhn. = 19 sgr. preuß. = 96 nkr. öster. Halbe und Viertelstücke nach Verhältniß.

Rupien vom J. 1824 von nahezu gleichem Werthe wie die obigen.

3) In der Präsidentschaft Madras:

Arcot-Pagoden nach englischer Probe im Feingehalte von 791 Tausendtheilen, 184,9446 Stück auf das Pfund fein; daher = 0,27035 deutsche Krone. Neue Gold-Rupie oder Mohur, seit 1818, gesetzmäßig im Feingehalte von $916\frac{2}{3}$ Tausendtheilen, 46,7652 Stück auf das Pfund fein; daher = 1,06916 deutsche Krone; $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{3}$ und $\frac{1}{4}$ -Stücke nach Verhältniß.

Rupien vom J. 1833 = 1,06388 deutsche Krone.

Silbermünzen: Alte Arcot-Rupie im Feingehalte von $944\frac{4}{9}$ Tausendtheilen, 46,609 Stück auf das Pfund fein; daher = 1 fl. 8 kr. rhn. = 19 $\frac{1}{2}$ sgr. preuß. = 97 nkr. öster.

Arcot-Rupie, seit 1818 gesetzmäßig im Feingehalte von $916\frac{2}{3}$ Tausendtheilen, 46,7652 Stück auf das Pfund fein; daher = 1 fl. 7 kr. rhn. = 19 sgr. preuß. = 96 nkr. öster. Halbe und Viertelstücke nach Verhältniß.

Curssystem wie in Calcutta *).

Curstnotirung der Staatspapiere wie Calcutta. Beim Wechsel in den noch auf Sicca-Rupien lautenden Staatspapieren rechnet man 100 Sicca-Rupien = 106 $\frac{1}{2}$ Compagnie-Rupien.

Maße und Gewichte. Längenmaße: Man bedient sich gewöhnlich des englischen Fuß- und Ellenmaßes (s. London); man gebraucht aber auch das Cubit (Elle), welcher, wie in Calcutta (s. d. Art.) = $\frac{1}{2}$ Yard ist.

Feldmaß: Der Ground oder Maaney ist 60 engl. Fuß lang und 40 Fuß breit, daher = 222,96 Quadratmeter. — Der Cawney hat 24 Maaney's (s. d. Art.).

*) Im Wechselgeschäft unterscheidet man folgende Arten von Tratten:

1) Private-Bills mit Documenten. Wenn nämlich einer Tratte Connoissance und Affecration beifügt auf die Waare, für deren Betrag der Wechsel gezogen worden, beigegeben ist, hat er einen größeren Werth.
2) Agency-Bills, gewöhnliche kaufmännische Tratten, welche zu einem etwas niedrigeren Curse als die Document-Bills notirt werden.

Getreidemaaf: Das Garce hat 80 Parahs zu 5 Marcals zu 8 Buddies 8 Ollucks. Es sind (nach Kelly) 43 Marcals = 528,574 Liter; daher das rah = 61,46 Liter.

Wenn das Getreide nach dem Gewicht verkauft wird, so rechnet man das rce zu 18 Candys $12\frac{1}{3}$ Mounds = 9256 $\frac{1}{2}$ engl. Pfund Avoirdupoids (llh).

Flüssigkeitsmaaf: Wein und Spirituosen werden nach den alten englischen Maafen (s. London), Del, Milch zc. nach dem Buddy des Getreidemaafes verkauft.

Handelsgewicht: Der Candy hat 20 Mounds zu 8 Bis zu 5 Seers zu Bollams zu 10 Pagodas. Das Candy von Madras ist = 500 engl. Pfund Avoirdupoids = 226,772 Kilogramm (Kelly).

Gold- und Silbergewicht ist für die Europäer das englische Troy-Gewicht (London); die Eingebornen bedienen sich dagegen des Stern-Pagoden-Gewichts, welches = 52,56 engl. Troy-Grän (also = 3,405 Grammen) gerechnet wird.

Diamantengewicht: Das englische Juwelenkarat (s. London).

Perलगewicht: Perlen werden mitunter nach zweierlei Gewichten berechnet, nämlich nach einem wirklichen und einem ideellen. Die Einheit des wirklichen Gewichts ist der Mangelin, welcher in 16 Theile getheilt wird und 6 engl. Grän = 0,3888 Grammen wiegt. Das ideelle Gewicht ist der Chow, welcher in 16 Theile getheilt wird. Um die Zahl der Chows, nach welchen der Preis der Perlen angesetzt wird, zu finden, quadrit man die Zahl der Mangelins (das Gewicht) und dividirt $\frac{2}{3}$ des Resultats durch die Anzahl der Perlen: der Quotient die gesuchte Zahl der Chows. (Kelly.)

Probirgewicht ist das englische (s. London), welches aber auch, wie in China, 10 Touches zu 10 Theilen getheilt wird *).

Platzgebühren. Commissionsgebühren für Ein- und Verkauf von Waaren voc., mit folgenden Ausnahmen: für Diamanten, Perlen und Juwelen $2\frac{1}{2}$ Proc., für Gold, Silber und Barren 1 Proc., für die zum Auktions- oder Commissionsverkauf gestellten Güter $\frac{1}{2}$ Proc.

Ferner: Für das Einziehen von Kimeffen, oder für den Einkauf und Verkauf von Wechseln 1 Proc., für ertheilte Creditbriefe $2\frac{1}{2}$ Proc., für Intervention und bezahlter Wechsel 1 Proc., für Delcredere bei Verkäufen, Wechseln, Verträgen von Waaren oder bei andern Verpflichtungen $2\frac{1}{2}$ Proc., für Vorschüsse auf Waaren $2\frac{1}{2}$ Proc., für Besorgung von Affecuranzen $\frac{1}{2}$ Proc., für Aufmachung von Acten oder particularer Havarien und die Bezahlung der Prämien 2 Proc., für Verbeisshaffung von Bodmerei-Geldern 2 Proc. (Mac Culloch.)

Bank. Die Bank von Madras steht unter Aufsicht der Regierung; sie ist Noten aus, welche von den öffentlichen Cassen in Madras angenommen werden, discountirt Wechsel und nimmt Depositen an. Außerdem ist hier ein Filial Orientalbank in London.

* In Beziehung auf die Artikel Bombay, Calcutta und Madras (die Hauptstädte der drei Präsidien) ist nachträglich zu bemerken, daß sich die Behörden des neuen Bazar-Gewichts oder des britischen Normal-Gewichts (Standard Weight) bedienen. Der Mound dieses neuen Gewichts ist = 24 Kilogramm und weicht also von dem Mound von Calcutta, welcher = 37,255 (s. diesen Art.), nur 6,069 Kilogramm ab. In der Praxis hat man, wegen dieses geringen Unterschieds, das alte Verhältniß 10 Bazar Mounds = 11 Factori-Mounds von Calcutta (für 33,864 : 37,247) beibehalten.

Madrid,

Hauptstadt des Königreichs Spanien.

Rechnungsart und Münzen. Nach dem Münzgesetz von 1848 rechnet man in Spanien nach Realen. Weil 175 Stück 1 Marco (= 230,071 Grammen) wiegen und $194\frac{1}{9}$ Stück auf den Marco fein gehen sollen, so gehen 422,57 Stück auf das deutsche Münzpfund von 500 Grammen; daher der Real = (nahezu) $7\frac{1}{2}$ fr. rhn. = $25\frac{5}{7}$ Pfg. preuß. = $10\frac{5}{7}$ nfr. öster.

Im Großhandel wird der Real in 100 Cents, im gewöhnlichen Verkehr in 34 Maravedis eingetheilt.

Nach dem erwähnten Gesetze soll der Gehalt aller künftighin zu prägenden Gold- und Silbermünzen $\frac{9}{10}$ fein sein, mit einem Remedium von 2 Tausendtheilen ($\frac{2}{1000}$) bei den Gold- und 3 Tausendtheilen ($\frac{3}{1000}$) bei den Silbermünzen im Mehr oder Weniger. Es sollen geprägt werden:

1) In Gold: der Doblón de Isabel (Doblón Isabellino) von 100 Realen Nennwerth, $27\frac{6}{10}$ Stück auf die rauhe spanische Mark.

2) In Silber: der Duro von 20 Realen Nennwerth, $8\frac{3}{4}$ Stück auf die rauhe spanische Mark; der halbe Duro oder der Escudo von 10 Realen; die Peseta von 4 Realen; die halbe Peseta von 2 Realen und der (obige) Real, als Münzeinheit.

Die Verordnung in Betreff der zu prägenden Kupfermünzen ist seitdem wieder geändert worden. Seit 1854 giebt es Cuartillos ($\frac{1}{4}$ Real) und Decimos ($\frac{1}{10}$ Real).

Auf den neuesten Duros (spanische Piaſter, im Handel auch unter dem Namen „Dollar“ vorkommend), sowie auch auf den halben Duros oder Escudos finden sich nun wieder, wie auf den alten spanisch-mexikanischen Piaſtern, neben dem königlichen Wappen die Säulen des Herkules mit der Devise „Plus ultra“, weil sie mit diesem Gepräge als sogenannte Säulenpiaſter, Colonnati, in Ostindien, China, in der Levante und Afrika von Alters her bekannt sind. Weil, nach dem Münzgesetz, $8\frac{3}{4}$ Duros $\frac{9}{10}$ Marco fein Silber enthalten sollen, so gehen 21,1287 *) Stück auf das deutsche Münzpfund fein; daher der Duro = 2 fl. 29 fr. rhn. = 1 Thlr. $12\frac{1}{7}$ Sgr. preuß. = 2 fl. $12\frac{6}{7}$ nfr. öster.

Die frühere Ausmünzung des spanischen Piaſters kann, besonders nach englischen Untersuchungen, zu ca. 20,85 Stück per deutsches Münzpfund gerechnet werden, wonach die neuen Piaſter um mehr als 1 Proc. geringer als die früheren sind. Außer der gesetzlichen Währung, welche die castilische heißt, giebt es noch mehrere Provinzialwährungen, wie z. B. die aragonische, die catalonische, die valencianische, die Währung von Navarra etc., welche aber, so wie auch die älteren Rechnungsmünzen, der Ducato di cambio (Wechſelducat), die Wechſelpiſtolen und der Wechſelpiaſter, welche drei Einheiten in 20 Sueldos zu 12 Dineros eingetheilt waren, und zur Bestimmung der Wechſelcurſe dienen, mehrentheils außer Gebrauch gekommen sind.

Die früher geprägten Münzen Spaniens sind folgende:

Goldmünzen (von 1730 bis 1772): Quadrupel (vierfache Piſtolen) gleichmäßig im Feingehalte von $916\frac{2}{3}$ Tausendtheilen, 20,154 Stück auf das Pfund fein; daher = 2,48089 deutsche Kronen. Die Quadrupeln von 1756 bis 1762

*) Nicht 21,3966 Stück, wie im Neſtenbrecher, 18. Aufl. — Nach Roback 21,13, weil dort der Wert zu 230,0465 Grammen angenommen ist; nach Kelly ist aber, wie oben, 230,071 Grammen anzunehmen.

nach französischen Proben 917 Tausendtheile fein; dagegen giebt es Quadrel von 1740, 1751, 1756, 1761 und 1767, welche nur einen Feingehalt 909 Tausendtheilen haben, und Quadrupel von 1772, welche nach englischer Probe nur 901 Tausendtheile fein sind.

Pistole, gefesmäßig im Feingehalte von $916\frac{2}{3}$ Tausendtheilen, 80,6161 Stück auf das Pfund fein; daher = 0,62022 deutsche Krone; aber nach gewöhnlicher Annahme nur im Feingehalte von 906 Tausendtheilen, 81,8108 Stück auf das Pfund fein; daher nur = 0,61117 deutsche Krone.

Halbe Pistole nach Verhältniß.

Escudillo de oro (Goldpiaſter) oder Vintems im Feingehalte von 896 Tausendtheilen, 318,3318 Stück auf das Pfund fein; daher = 0,15707 deutsche Krone.

Nach dem Geſetz vom 29. Mai 1772: Quadrupel, vierfache Pistole, im Feingehalte von $895\frac{5}{6}$ Tausendtheilen, 20,6227 Stück auf das Pfund fein; daher = 0,42451 deutsche Krone. Nach französischen Proben nur 0,893 fein und = 2,409 deutsche Krone.

Doppelte Pistole nach Verhältniß.

Escudillo de oro ($\frac{1}{4}$ = Pistole) nach englischer Probe 885 Tausendtheile 322,9576 Stück auf das Pfund fein; daher = 0,15482 deutsche Krone.

Goldmünzen von 1786 bis 1848: Onza de oro, Quadruple, gefesmäßig im Feingehalte von 875 Tausendtheilen; 21,1137 Stück auf das Pfund fein; daher = 2,36813 deutsche Krone.

$\frac{1}{2}$ = Onza de oro, Dublone, Doppelpistole, $\frac{1}{4}$ = Onza de oro, Pistole zu Escudo de oro oder 4 Piaſter, und $\frac{1}{8}$ = Onza de oro, Escudo de oro, zu 2 Piaſter nach Verhältniß. $\frac{1}{16}$ = Onza de oro, Escudillo de oro, Coronilla, Peso de oro, Goldpiaſter im Feingehalte von $848\frac{3}{24}$ Tausendtheilen, 337,0641 Stück auf das Pfund fein; daher = 0,14834 deutsche Krone.

Obige Sorten ſind, nach französischen und englischen Proben, mitunter beſonders geringhaltiger.

Neuere Goldmünzen, nach dem Geſetz vom 15. April 1848: Doblón de oro zu 100 Reales (5 Duros) im Feingehalte von 900 Tausendtheilen, 66,6532 Stück auf das Pfund fein; daher = 0,75015 deutsche Krone.

Nach dem Geſetz vom 19. Auguſt 1853 und Dekret vom 3. Febr. 1854: Doblón de Isabel zu 100 Reales im Feingehalte von 900 Tausendtheilen, 66,2426 Stück auf das Pfund fein; daher = 0,7548 deutsche Krone.

Silbermünzen. Ältere von 1728 bis 1772: Peso duro, Piaſter, zu 8 Reales Plata mexicana, im Feingehalte von $916\frac{2}{3}$ Tausendtheilen, 20,154 Stück auf das Pfund fein; daher = 2 fl. 36 kr. rhn. = 1 Thlr. $14\frac{4}{7}$ ſgr. preuß. = 2 fl. 7 kr. öſter. $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{8}$ und $\frac{1}{16}$ = Piaſter nach Verhältniß.

Geringhaltiger (0,906) ſind nach französischen Proben die Piaſter mit zwei Theilen von 1740 und 1765. Noch geringhaltiger (0,902) die peruanischen Piaſter von 1744.

Ältere Provinzialmünzen ſeit 1707 ſind die Pezeta provincial zu 4 Reales (Vellón *) ($\frac{1}{5}$ = Piaſter) im Feingehalte von $833\frac{1}{3}$ Tausendtheilen, 97,8061 Stück auf das Pfund fein; daher = 32 kr. rhn. = 9 ſgr. preuß. = 46 nfr. öſter.

Die Pezeta provincial von 1770 iſt nach franzöſiſcher Probe nur 0,813 fein.

*) D. ſ. von Billon, geringhaltiges Silber. Gewöhnlich wird aber unter Billon eine Legirung verstanden, in welcher das Kupfer den vorherrschenden Bestandteil ausmacht.

dischen als inländischen 3-procentigen Schulb. Hierher gehört auch die 1857 bei der Caisse générale des chemins de fer (3. Mirès *) u. Cie.) gemachte Anlage von 3 Mill. Realen**).

Die aufgeschobene Schuld entstand aus der Convertirung der 5-procentigen Schuld bei Ardoin; anfänglich (von 1851 bis 1855) wurde sie zu 1 Proc. verzinst und von da an sollte je nach 2 Jahren der Zins $\frac{1}{4}$ Proc. mehr betragen, bis die Obligationen (im Jahr 1869) in die 3-procentigen Obligationen eintreten***). Der Zinsfuß steht demnach auf

1 $\frac{3}{4}$ Proc.	vom 1. Juli 1859	bis 30. Juni 1861		
2	"	"	1861	"
2 $\frac{1}{4}$	"	"	1863	"

u. s. w.

Nach dem angeführten Gesetze wurde die ablösbare Schuld in zwei Klassen getheilt. Die erste begreift die laufende Schuld des 5-procentigen Papiers, die nicht consolidirten Bales (s. unten) und die Theile der provisorischen Schuld (, welche Kraft dieses Gesetzes in einer andern Kategorie nicht berücksichtigt werden. Die zweite Klasse begreift die unverzinslichen Passiven †). Die Regierung bestimmt monatlich eine Summe zur Einlösung an Diejenigen, welche die größte Nominalsumme dafür geben.

Die spanischen Papiere lauten durchgängig auf Piaſter in verschiedenen Beträgen, 50, 150, 200, 300, 600, 800, 1200, 2400 und 4800. In Paris werden die Zinsen zu 5 Frs. 40 Cent. und in London zu 4 Schilling 3 Penn per Piaſter ausgezahlt.

Zur sogenannten schwebenden Schuld gehören die Schatzscheine oder Bales, welche im Jahr 1780 zuerst ausgegeben wurden. Diese anfänglich zu 4 Proc. verzinslichen Scheine wurden im Jahr 1818 in zwei Klassen getheilt, indem $\frac{1}{3}$ des Belaus 4 Proc. Zins behielt (consolidirte Bales), $\frac{2}{3}$ aber zinslos wurde. Im Jahr 1831 sind die 4-procentigen Bales in 4-procentige Obligationen der innern Schuld umgewandelt worden; später gab es auch wieder 5-procentige Bales und im Jahr 1853 wurde der Staatsschatz ermächtigt, für 300 Mill. Realen unverzinsliche Schatzscheine auszugeben.

Im Obigen sollte nur der Ursprung der auf deutschen und andern Börsen vorkommenden spanischen Papiere nachgewiesen werden; denn es ist hier um so weniger der Ort, ausführlicher auf diesen Gegenstand einzugehen, als es kaum möglich wäre, in das beispiellose Gewirre von endlosen Anleihen, die durch Convertirungen und künstliche Manöver wortbrüchiger Machthaber selbst wieder eine Masse neuer Papiere erzeugten, einiges Licht zu bringen. Gegenwärtig ist der Finanzzustand des Landes geordneter und die Zinsen der 3-procentigen Schuld

*) Derselbe Mirès, welcher seit dem Abdruck des Art. Constantinopel (S. 115) in Paris beim Schloß und Kiegel sitzt.

***) Dies sind die im Pariser Coursblatt notirten Espagne 3 Proc. 1852—1857. Sie standen im März 1861 auf ca. 46 Piaſter per 100 Piaſter Nennwerth. (Piaſter = $\frac{5}{100}$ Fr.)

****) Dies sind die im Pariser Coursblatt notirten Espagne, différés converti. Sie standen im März 1861 auf ca. 41.

† Im Pariser Coursblatt unter der Benennung Passives nouvelles notirt (im Gegensatz zu den Passiven des Gesetzes von 1834. Sie standen im März 1861 auf ca. 17 Piaſter per 100 Piaſter Nennwerth.

Die aus der ablösbaren Schuld erster Klasse entstandenen 3-procentigen Papiere werden im Pariser Coursblatt unter der Benennung Espagne, dette intérieure 3 Proc. notirt; der Zusatz „petites coupures“ (p. c.) bezeichnet die kleinen Abchnitte. Der Cours differirt in der Regel nicht viel vom Cours der Papiere der dette extérieure 3 Proc. 1841.

Im Londoner Coursblatt werden außer den im Obigen aufgezählten spanischen Papieren auch die efficate über verfallene (span.) Coupons notirt (gegenwärtig zu \pm 4 Piaſter per 100 Piaſter Nennwerth).

den regelmäßig bezahlt; gleichwohl wird es der Regierung unmöglich bleiben, alten Gläubiger für ihre Verluste zu entschädigen*).

Maasse und Gewichte. Nach dem Gesetz vom 19. Juli 1849 sollte das französische metrische Maass- und Gewichtssystem für ganz Spanien mit dem Jan. 1859 in Gebrauch kommen. Die spanischen Benennungen der neuen Maasse und Gewichte sind den französischen so ähnlich, daß die Bedeutung derselben sich von selbst ergibt. Der Quintal métrico oder metrischer Centner hat 10 Kilogramm, die Tonelada de peso oder Gewichtslast (Tonne, Schiffslast = Quintales métricos oder 1000 Kilogramm).

Die alten Maasse und Gewichte sind in allen Provinzen des Landes mehr oder weniger von einander abweichend. Am verbreitetsten sind diejenigen von Castilien, welche auch, bis auf einige kleine Unterschiede, die in Madrid üblichen, und außerdem im ehemals spanischen Amerika und auf Cuba, nur hier und da mit einigen Abweichungen, im Gebrauche sind.

Die castilischen Maasse und Gewichte sind folgende:

Längenmaasse: Der Pie (Fuß) hat 12 Pulgadas (Zoll) zu 12 Lineas zu Puntos oder 16 Dedos (Finger) und ist (nach Kellly) = 0,2826 Meter oder 5,3 Par. Linien. Dieser in ganz Spanien gebräuchliche Fuß wird Pie de Burgos genannt, weil der Etalon (das Mustermaass) in Burgos aufbewahrt wurde**).

Die Vara (Elle) von Burgos hat 4 Palmos (oder Cuartos) oder 3 Fuß und ist daher = 375,9 Par. Linien***).

Der Palmo (auch Palmo mayor, großer Palmo) hat 9 Pulgadas, der zum Messen der Masten u. dienende Palmo menor (kleiner Palmo) oder Palmo de beira hat nur 3 Pulgadas.

Der Codo ist = $\frac{1}{2}$ Vara.

Die Braza, der Estado oder die Toesa (die Klafter, der Faden) hat 8 Varas oder 6 Fuß.

Der Passo (Schritt) hat 5 Fuß. — Der Estadal hat 4 Varas. — Die cuerda (die Schnur) hat $8\frac{1}{4}$ Varas.

Meilenmaass: Die neue Legua, auch Legua real (königliche Legua) hat 1000 Varas = 24000 span. Fuß = 6782 Meter. — Die span. geographische Meile ist = $\frac{6}{7}$ deutsche geographische Meilen. — Die Seemeile (Legua marina) ist = $\frac{3}{4}$ deutsche geographische Meilen.

Flächenmaasse: Felder werden nach Fanegadas, Weinberge nach Aranzadas gemessen. Die gesetzliche Grundlage für Flächeninhaltsbestimmungen ist der Cuadrado-Estadal, welcher = 16 Quadrat-Varas. Die Quadrat-Vara = 0,7 Quadratmeter; daher der Estadal = 11,2 Quadratmeter.

Die Fanega Land oder Fanegada zu 12 Celemines zu 4 Cuartillos hat nämlich 576 Quadrat-Estadales = ca. 64 franz. Aren; sie kommt aber in den Provinzen und selbst in Castilien von unterschiedlicher Größe vor. — Die Yugada hat 50 Fanegas. — Das Flächenmaass für Weinberge, die Aranzada, soll überall in Spanien von gleicher Größe sein und ist (nach Kellly) = 48400 Quadratfuß = 38,69 franz. Aren.

* G. Fr. K o l b veranschlagt die spanische Staatsschuld auf 1050 Mill. Thlr. preuß.

** Das Normalmaass für trockene Dinge wurde in Avila, dasjenige für Flüssigkeiten in Toledo, der Etalon für Gewichte in Madrid aufbewahrt.

*** Nach Nellenbrecher 370,152 Par. Linien und nach Robach 370,553 Par. Linien; obige Zahl ist aber auf die Angabe von Kellly (der Fuß oder $\frac{1}{2}$ Vara = 0,2826 Meter, und den Meter 43,296 Pariser Linien gerechnet).

Gebreidemaas: Das castilische Grundmaas für trockene Waaren ist die Fanega, welche (nach Kell) = 56,3 Liter. *) — Die Fanega hat 12 Celemin zu 4 Cuartillos. — 12 Fanegas machen einen Cahiz aus.

Flüssigkeitsmaas: Die Arroba oder Cantara Wein, Brantwein u. s. w. hat 4 Cuartillas zu 2 Azumbres zu 4 Cuartillos zu 4 Capos (also die Cuartilla = 8 Cuartillos). Die Wein-Arroba wird auch Arroba mayor (große Arroba) genannt; sie soll in ganz Spanien gleich und nach dem Etalon von Toledo genommen sein; ihr Inhalt ist = $1237 \frac{1}{3}$ spanische Kubitzoll = 16,17 Liter (Kell). — Der Moyo hat 16 Arrobas mayores oder Cantares. — Die Bota (das Boot) Wein wird zu 30 Cantares gerechnet.

Die Arroba Del, Arroba menor (kleine Arroba) soll ebenfalls in ganz Spanien von gleichem Inhalte = 12,63 Liter sein. Sie wird in 100 Cuarterones oder Panillas eingetheilt. — Die Pipa Del hat $34 \frac{1}{2}$ Del-Arrobas.

Honig wird gewöhnlich nach dem Gewicht verkauft.

Handelsgewicht: Der Quintal (Centner) hat 4 Arrobas oder 100 Libras (Pfund); es giebt aber auch ein Quintal macho (große Centner) von 6 Arrobas oder 150 Libras. Die Libra hat 16 Onzas zu 8 Drachmas zu 3 Escrupulos zu 24 Granos und ist (nach Kell) = 460,142 Grammen. Demnach ist die Arroba = 11,50356, der gewöhnliche Quintal = 46,01423, der große Quintal = 69,021345 Kilogramm.

Die Tonelada oder Schiffslast = 20 Quintal.

Gold- und Silbergewicht ist der Marco = $\frac{1}{2}$ Pfund Handelsgewicht, welcher in 8 Onzas zu 8 Ochavas (Achtel) zu 2 Adarmes zu 3 Tomines zu 12 Granos, also in 4608 Granos eingetheilt wird und 230,071 Grammen wiegt.

Probirgewicht ist ebenfalls die castilische Münzmark, welche für das Gold in 24 Quilates (Karat) zu 4 Granos (Grän) zu 8 Theile, also in 768 Theile und für das Silber in 12 Dineros (Pfennige) zu 24 Granos, also in 288 Granos eingetheilt wird.

Zuwelens- und Perlengewicht ist die castilische Onza von 140 Quilates oder Karat zu 4 Granos = 560 Granos = 20,542 Centigrammen (vergl. Einleitung Seite 12).

Medicinalgewicht ist die castilische Mark, aber mit einer andern Eintheilung, nämlich die Mark = 8 Onzas zu 8 Drachmas zu 8 Escrupulos zu 2 Obolos zu 3 Caracteres zu 4 Granos = 4608 Granos.

Stückgüter. 1 Millar bedeutet 1000 Piezas oder Stück. — Die Granera (das Grob) hat 12 Dozavas (Tugend) zu 12 Piezas.

Handelsanstalten u. s. w. Im Jahr 1782 wurde unter Carl IV. in Madrid die spanische National- oder St. Carlos-Bank mit einem Capital von 300 Mill. Realen (ca. 15 Mill. Piaster) errichtet. Die Geschäfte derselben bestanden im Discountiren von Wechseln und Schatzscheinen, Besorgung von Zinsen für Rechnung des Staats gegen 1 Proc. Provision, Herbeischaffung der Geldbedürfnisse des spanischen Heeres gegen eine Provision von 10 Proc. und Ausgeben von Noten. Die Forderungen der Bank an die Regierung beliefen sich im Jahr 1829 auf 309 Mill. Realen, und die Actien wurden zu jener Zeit in Madrid mit mehr als 80 Proc. Verlust ausgedoten, ohne Käufer zu finden. Im ganzen

*) Nach neueren Untersuchungen soll die Fanega von Avila (s. d. Note S. 263) nur 54,8 Liter enthalten.

Realen (500 Fr. oder 20 Liv. Sterl.). Im Jahr 1859 waren erst 70,000 Aktien ausgegeben worden. Dauer der Gesellschaft 99 Jahre, vom 26. April 1856 an. — Die Banken in Barcelona, Cadix &c. haben Contore in Madrid. Außerdem giebt es hier noch mehrere Handels- und industrielle Gesellschaften, sowie Versicherungs- und Eisenbahngesellschaften.

Magdeburg,

Hauptstadt der preussischen Provinz Sachsen.

Rechnungsart, Münzen und Kursverhältnisse wie Berlin.
Maasse und Gewichte sind die preussischen; s. Berlin.

Handelsusancen (seit dem 1. Januar 1861). Einwendungen gegen die Qualität von Waaren und Produkten, sowie gegen die Qualität der Emballagen und Fastagen werden von der Vergleichs-Deputation resp. von Sachverständigen entschieden. — Sendungen, die, per Eisenbahn oder Fuhrre eintreffend, gekauft sind, hat Verkäufer die Pflicht, dem Käufer frei an das Haus oder an den ihm vom Käufer bezeichnete Stelle innerhalb der Stadt zu ebener Erde über die Schaafe zu liefern, wo Befichtigung und Uebergabe stattfinden kann; wenn kein Raum zur Uebergabe resp. Vermessung höher gelegen sein sollte, fallen die weiteren Kosten dem Käufer zur Last. — Für das Laden und Löschen von Wagensfahrzeugen sollen acht Werkstage für jede fünfzig Normal-Lasten Zeit gegeben werden, vorbehaltlich des durch steueramtliche Abfertigung oder andere höhere Bestimmungen und Gewalt bedingten längeren Verzuges. Die freie Liegezeit beginnt am Tage nach der wirklich erfolgten Meldung und Ankunft. — Tara und Faktura mit usanzmäßiger Reduction (s. weiter unten): a) In Fässern: Eichenkalk, Harzöl, Kaffee, Karobbe, Korinthien, überseeisches Leinöl, Mandeln, Nüsse, trockene Pflaumen, russische, toskanische und österreichische Pottasche, Reis, Spiesglas, Soda, raffinirter Schwefel, ungarisches und russisches Schweineschmalz, französisches und amerikanisches Terpentinöl, Wagenfett. b) In Kisten: Cardamom, lignea und Flores, Farbeholz-Extract, Ingwer, Kaffee, Schellack, raffinirter Schwefel, Succus, Thee. c) In Ballen und Säcken: Anis, Ingwer, Kümmel, Lein, französische Luzerne, Nelken, ostind. Salpeter, Süßholz. d) Alle Artikel, die in den nachstehenden Bestimmungen einer besonderen Tara-Vergütung unterworfen sind. — Tara per 100 Pfund Brutto: Baumwolle in Ballen, rikanische und ostindische, 4 Pfund; Baumöl in Gebinden von incl. 1000 Pfund Brutto und darüber 14 Pfund, von incl. 500 Pfund und darüber 15 Pfund, 500 Pfund 16 Pfund; Hanf in Matten-Emballage 2 Pfund; Hanf- und Del in Fässern mit ganz begypsten Böden 16 Pfund, mit begypsten Kanten 15 Pfund, ohne Gyps 14 Pfund; Harz in Fässern 14 Pfund; Kokosnuss-Palmöl; Landhonig 10 Pfund, Palmöl, gebleichtes und ungebleichtes, in Gebinden von 1000 Pfund Brutto und darüber 14 Pfund, von 800 Pfund Brutto und darüber 15 Pfund, von 600 Pfund Brutto und darüber 16 Pfund, von 400 Pfund und darüber 18 Pfund, von 300 Pfund und darüber 20 Pfund, von 200 Pfund und darüber 24 Pfund, darunter 28 Pfund; Pottasche, amerikanische, 10 Pfund, Terpentin, amerikanischer, dicker, in Fässern von 200 bis 300 Pfund Brutto 14 Pfund, dicker, französischer in Orhosten 18 Pfund; Rosinen in Fässern mit Kisten 10 Pfund, Orangen- und Citronen-Schaalen, in Ballen 6 Pfund; Talg in Fässern 10 Pfund; Thran, Südsee- und englischer Robben, in Fässern von incl. 1000

rutto und darüber 14 Pfund, von 500 Pfund Brutto und darüber
 , unter 500 Pfund 16 Pfund, astrachan. Robben- und Fischthran und
 umenöl mit ganz begyppten Böden 16 Pfund, mit begyppten Rimmingen
 b; Schweineschmalz, amerikanisches, in Tiercen und Barrels 16 Pfund.
 t per Sack oder Ballen: Kaffee, Brasil-, Laguayra-, Domingo-,
 -, Cuba-, Havannah- und andere brasilianische und westindische Sorten
 her leinener Emballage 1 Pfund, in einfacher Bast-Emballage 2 Pfund;
 Sumatra-, Padang- und andere ostindische Sorten in einfacher leinener
 e 1 1/2 Pfund, in einfacher Bast-Emballage 2 Pfund; Gewürze, Pfeffer
 Centner Brutto in einfacher Emballage 2 Pfund, in doppelter 3 Pfund;
 in leicht leinener Emballage 1 Pfund, in schwerer 2 Pfund; Klee-
 othee-Samen in einfacher Leinen-Emballage von ca. 2 Centner Brutto
 Mandeln in einfacher Emballage 2 Pfund, in doppelter 4 Pfund, in
 per Serone 10 Pfund; Reis in einfacher leinener Emballage 1 1/2 Pfund,
 Emballage 2 Pfund, in doppelter Emballage 3 Pfund. — Tara nach Er-
 : Kaffee in Säcken und Ballen, mit Ausnahme der oben genannten
 feine Gewürze in Fässern, Kisten und Säcken; Kanehl, Kardamom,
 Vanille, Käse in Kisten, Rüßöl, Leinöl, Landtalg; alle vorstehend ge-
 Waaren, deren Verpackungsart oder Emballagen von den speciell bezeich-
 deichen; bei flüssigen Waaren ist bei einer Differenz bis 1/2 Proc. gegen
 jinal-Netto-Gewicht keine Einsprache zu erheben. — Tara = Vergütung
 gt statt bei: Hanf in Bündeln ohne Emballage, Schlemmkreide, Archangel-
 misches Pech; Dividivi, Guano, Karden für Tuchmacher, Karobbe, Knop-
 werblättern, Moos, Nüssen, trockenen Pomeranzen, Chili-Salpeter, Schmach,
 Terra catechu und japonica, in Säcken und Ballen; bei allen Waaren,
 rth nicht nach einem bestimmten Gewicht behandelt wird. — Die usanz-
 eduction fremder Gewichte wird berechnet von:

n, Dänemark, Hamburg, 100 Pfd.	= 100 Pfd. preuß.
ven, 100 Pfd.	= 85 " "
id, 1 Pud oder 40 Pfd.	= 33 " "
id, Nordamerika, St. Jago de Cuba, 112 Pfd.	= 101 1/2 " "
en, 100 Pfd.	= 92 " "
al, Rio de Janeiro, Bahia, 1 Arroba	= 29 " "
reich, Belgien, Holland, 1 Kilo od. niederl. Pfd.	= 2 " "
100 Pfd.	= 112 " "
n, 1 Cantar	= 159 " "
g, 100 Pfd.	= 95 " "
, 100 Rottoli	= 178 " "
, 100 Pfd.	= 68 " "
a, 44 Olen	= 112 " "
e Inseln, 123 Pfd.	= 112 " "
oli, 1 Salm	= 288 " "

Die Tara- und Werthberechnungen geschehen nach Zollgewicht. Bei Reduc-
 n fremdem Gewicht und bei Tararechnungen nach Procenten werden für
 so kleine Beträge, wenn sie ein halbes Pfund oder mehr bis zu einem
 smachen, als ein volles Pfund berechnet, dagegen bleiben sie ganz außer
 emn sie weniger als ein halbes Pfund betragen. — Bei Waarenverkäu-
 Original-Colli findet keine Emballagen- und Fastagenberechnung statt,

Darlehen zu bewilligen, jedoch nicht auf längere Zeit als 3 Monate und nur in Verpfändung von Urstoffen und Waaren, die im Inlande lagern, ferner von ausländischen Staats-, Communal- und andern unter Autorität des Staats von Corporationen oder Gesellschaften ausgegebenen Geldwerthen, auf den Inhaber lautenden Papieren, sowie von Wechseln auf Plätze des Auslandes, desgleichen von ungemünztem oder gemünztem Gold und Silber. Inländische Papiere, die auf Namen lauten, dürfen in der Regel nicht beliehen werden. Die Beleihung eigenen Actien oder der Actien anderer Privatbanken ist der Gesellschaft unter: 3) Effecten obiger Art, sowie edle Metalle oder fremde Münzen zu kaufen zu verkaufen; 4) das Inkasso von Wechseln, Geld-Anweisungen, Rechnungen Effecten, die in der Provinz Sachsen zahlbar sind, zu besorgen, unverzinsliche Capitalien ohne Verbriefung, jedoch gegen Empfangsbcheinigung, die nur den Namen des Einzahlenden lauten dürfen, anzunehmen und mit den Eigenthümern solcher Gestalt einkassirter oder angenommener Gelder und Effecten in Giro-Rechnung zu treten; 5) unverzinsbare, auf Inhaber lautende Noten in Beträgen 10, 20, 50, 100 und 200 Thln., aber nicht mehr als 1 Mill. Thlr. ausgeben. — Die Bank ist verpflichtet, ihre Noten auf Verlangen der Inhaber bei Präsentation sofort in Magdeburg gegen Curantgeld einzulösen. — Vom Nettogewinn erhält zunächst der Verwaltungsrath die demselben statutenmäßig zuzehörende Tantieme; vom Rest werden 20 Proc. zum Reservefonds geschlagen und übrig bleibende Summe wird als Dividende unter die Actionäre vertheilt. Mit Ansammlung des Reservefonds ist so lange fortzufahren, bis dieser Fonds den Theil des Stammcapitals erreicht.

Im Jahr 1856 ist die „Magdeburger Handels-Compagnie“ entstanden. Dieselbe betreibt außer dem commissionsweisen Ein- und Verkauf von Waaren aller Art, Leistung von Vorschüssen, Beleihung von Waaren und Werthpapieren, Contoren von Wechseln, auch die Geschäfte eines Waaren-Credit-Contors nach Bonnard'schem System *) und Geschäfte für eigene Rechnung, wie solche vom Verwaltungsrath für gut befunden werden. Die Gründer des Geschäfts sind: E. Bode, G. Brieger, A. Falkenberg, J. Heinrich, Th. Heinrichshofen, G. Lohse, H. Schmidt, F. A. Schmidt und C. H. Siegfried in Magdeburg. Die Gedecker L. G. und F. A. Schmidt sind als Inhaber des Geschäfts erwählt, als ob sie die Firma „Magdeburger Handels-Compagnie“ führen und unterzeichnen, daher auch sie allein für alle Verbindlichkeiten desselben verantwortlich sind. Die übrigen Unterzeichneten der Statuten sind stille Gesellschafter, und ihre Verbindlichkeit für das Geschäft erstreckt sich nur bis auf die von ihnen eingeschossenen Capitalien, und ihr sonstiges Vermögen kann niemals für die Verbindlichkeiten des Geschäfts in Anspruch genommen werden. Der Betriebsfonds des Geschäfts ist auf 5 Millionen Thaler angesetzt; die Erhöhung desselben bis auf 10 Mill. Thaler kann vom Verwaltungsrathe, und eine weitere Erhöhung nur von der Generalversammlung beschlossen werden. Die Dauer der Association ist auf fünfzig Jahre festgesetzt. Die von den Gründern des Geschäfts übernommenen Anttheile (oder Actien) über 100 Thlr. können an Andere cedirt werden, ohne daß

*) Im Jahr 1849 hat Bonnard in Marseille eine „Tauschbank“ („Banque d'échange“) gegründet, die im Jahr 1853 nach Paris verlegt worden ist und auf erstem Platz ein Filial besitzt. Anfänglich wurde der Geschäftsbetrieb hauptsächlich im Austausch von Waaren gegen Waaren und im Umlauf von Scheinen, zahlbar in Waaren, bestehen; jetzt werden aber auch Darlehens-, Depositen- und Agentur-Geschäfte gemacht. Die Comanditgesellschaft ist als „Comptoir central“ bezeichnet, und die Gesellschaften a) B. E. Bonnard u. Cie.

dies der Genehmigung der Firma bedarf und ohne daß der bisherige Besitzer irgend eine Verbindlichkeit aus denselben behält. Der neue Besitzer tritt in alle Rechte eines stillen Gesellschafters ein, und bedarf es der Einzeichnung seines Namens in die Handlungsbücher nur, wenn derselbe sein ihm nach den Statuten zustehendes Stimmrecht ausüben oder bei Emission weiterer Antheilscheine solche al pari beanspruchen will. In diesem Falle wird die Eintragung in die Bücher von der Firma auf dem Antheilschein selbst attestirt.

Der Gewinn kommt wie folgt zur Vertheilung: 1) Die Geschäftsinhaber erhalten zusammen 5 Proc. desselben; 2) die Mitglieder des Verwaltungsraths erhalten zusammen ebenfalls 5 Proc. des Gewinnes, und zwar die beiden in der Direction fungirenden Mitglieder $2\frac{1}{2}$ Proc., der Vorsitzende und dessen Stellvertreter zusammen 1 Proc. Der Rest von $1\frac{1}{2}$ Proc. wird auf die übrigen Mitglieder vertheilt, und zwar die Hälfte auf dieselben nach der Kopffzahl, die andere Hälfte unter nach Ausweis der Protokolle in den Sitzungen anwesend gewesenen Mitglieder, nach Verhältniß dessen, wie oft sie in den Sitzungen anwesend waren; 3) 5 Proc. des Gewinns kommen in den Reservefonds, und 4) der Rest wird gleichmäßig auf sämtliche Geschäftsanteile vertheilt.

Außer obiger Bank und der Commanditgesellschaft befindet sich hier ein Contor der preussischen Bank (s. Berlin).

Von sonstigen Actiengesellschaften giebt es solche für Fabrikwesen, Versicherungen, Dampfschiffahrt, Eisenbahnen, Gasbeleuchtung &c. — Die sogenannte Seermesse wird jährlich im September und ein namhafter Wollmarkt vom 15. bis 17. Juni abgehalten.

Mailand,

früher Hauptstadt der Lombardei, jetzt Sardinien einverleibt.

Rechnungsart und Münzen. Von 1823 bis 1858 rechnete man in der Lombardei nach Lire austriache zu 100 Centesimi im Zahlwerthe des 20-Guldenfußes, der Gulden oder Fiorino zu 3 öster. Liren gerechnet, wonach 60 öster. Liren auf die kölnische Mark fein Silber gingen und daher die Lira = 1 Zwanziger war. Nach dem öster. Münzgesetz vom Jahr 1858 sollten 100 Liren = 35 Gulden des 45-Guldenfußes sein, wonach 1 öster. Gulden des 45-Guldenfußes = $2\frac{6}{7}$ Lire, 1 Lira = 7 Silbergroschen im 30-Thalerfuß = $24\frac{1}{2}$ kr. im 52 $\frac{1}{2}$ -Guldenfuß. Seit der sardinischen Herrschaft rechnet man, wie in Sardinien, nach französischen Franken (s. Turin); was indessen im Handelsverkehr auch früher häufig der Fall war, wobei, gesetzlich, 87 Franken oder italienische Liren = 100 öster. Liren gerechnet wurden. Außerdem war im Kleinhandel auch die Lira corrente zu 20 Soldi zu 12 Denari im Gebrauche, und es soll in der Provinz noch häufig in dieser abusiven Valuta gerechnet werden, von welcher letzterer $113\frac{9}{32}$ Liren gesetzlich = 100 öster. Liren sind. Die Curantlira ist = ca. 6 sgr. 1 Pf. preuß. = $30\frac{1}{2}$ nfr. öster. = $21\frac{1}{2}$ kr. rhn. — Eine abusive Währung ist auch diejenige nach der Lira corrente piccola (Venetianische oder Kleincurant-Lira zu 20 Soldi zu 12 Denari. Nach dem Gesetz vom 1. November 1823 werden $169\frac{59}{64}$ Venetianische Liren = 100 öster. Liren gerechnet.

Ältere Goldmünzen des ehem. Lombardisch-Venetianischen Königreichs:

1) Goldmünzen für das Herzogthum Mailand unter Oesterreich:

Zeichne, durchschnittlich nach verschiedenen Proben, im Feingehalte von

Tausendtheilen, 145,9251 Stück auf das Pfund fein; daher = 0,34264
de Kronen.

Doppia oder Pistole, nach franz. Probe, im Feingehalte von 905 Tausend-
theilen, 87,4187 Stück auf das Pfund fein, = 0,57196 deutsche Krone.

2) Für den ehemaligen Freistaat Venedig:

Scudo d'oro, Goldkrone, nach franz. Probe im Feingehalte von 994 Tau-
sendtheilen, 12,003 Stück auf das Pfund fein, = 4,16564 deutsche Krone.

Halber Scudo gesetzlich nach Verhältniß.

Osella d'oro vom Jahr 1783, nach franz. Probe im Feingehalte von 995
Tausendtheilen, 35,9734 Stück auf das Pfund fein, = 1,38991 deutsche Krone.

Zecchine (bis 1823 geprägt) nach franz. Probe im Feingehalte von 997
Tausendtheilen, 145,2794 Stück auf das Pfund fein, = 0,34416 deutsche Krone.

und Viertel-Zecchinen gesetzlich nach Verhältniß.

Ducato d'oro, Gold-Ducat, nach franz. Probe im Feingehalte von 996 Tau-
sendtheilen, 230,4904 Stück auf das Pfund fein, = 0,21693 deutsche Krone.

Doppia oder Pistole, nach franz. Probe im Feingehalte von 906 Tausend-
theilen, 81,8201 Stück auf das Pfund fein, = 0,6111 deutsche Krone.

3) Für das Königreich Italien unter Napoleon I.:

40-Lirastück im Feingehalte von 900 Tausendtheilen, 43,0555 Stück auf
Pfund fein, = 1,16129 deutsche Krone. — 20-Lirastücke nach Verhältniß.

Neuere Goldmünze nach dem Gesetz vom 1. Nov. 1823:

Sovrano, Souverain'd'or zu 40 öster. Liren, im Feingehalte von 900 Tau-
sendtheilen, 49,0281 Stück auf das Pfund fein, = 1,01982 deutsche Krone. —

Halber Sovrano nach Verhältniß.

Neueste Münze seit 1858:

Krone und halbe Krone, Vereinshandelsmünze, wie in Oesterreich.

Ältere Silbermünzen:

1) Für das Herzogthum Mailand unter Oesterreich:

Scudo zu 6 öster. Liren von 1778 bis 1785, nach franz. Proben im
Feingehalte von 896 Tausendtheilen, 24,1522 Stück auf das Pfund fein; daher
fl. 10 kr. rhn. = 1 Thlr. 7 sgr. preuß. = 1 fl. 86 nkr. öster. — Halber
Scudo nach Verhältniß.

Lira nuova von 1780 nach franz. Probe im Feingehalte von 549 Tausend-
theilen, 146,5637 Stück auf das Pfund fein, = 21 kr. rhn. = 6 sgr. preuß.
10 nkr. öster.

2) Für den ehemaligen Freistaat Venedig:

Scudo della croce zu 12 $\frac{2}{3}$ Liren, nach franz. Proben im Feingehalte von
Tausendtheilen, 16,8196 Stück auf das Pfund fein, = 3 fl. 7 kr. rhn. =
kr. 23 $\frac{1}{2}$ sgr. preuß. = 2 fl. 67 nkr. öster.

Ducatone oder Giustina zu 11 Liren, nach engl. Probe im Feingehalte von
Tausendtheilen = 2 fl. 42 kr. rhn. = 1 Thlr. 16 sgr. preuß. = 2 fl. 31 nkr.

— Halber Ducatone nach Verhältniß.

Osella zu 3 $\frac{1}{10}$ Liren, nach franz. Probe im Feingehalte von 944 Tausend-
theilen, = 58 kr. rhn. = 16 $\frac{1}{4}$ sgr. preuß. = 83 nkr. öster.

Ducato d'argento zu 8 Liren, nach franz. Proben im Feingehalte von
Tausendtheilen, = 1 fl. 56 kr. rhn. = 1 Thlr. 3 sgr. preuß. = 1 fl. 66 nkr.

— Halbe und Viertel-Ducato nach Verhältniß.

Talaro zu 10 Lire corrente, nach franz. Proben im Feingehalte von

880 Tausendtheilen, = 2 fl. 29⁹/₁₀ kr. rhn. = 1 Thlr. 12⁴/₅ sgr. preuß.
14 ntr. öster. — Halber, viertel und achte Talaro nach Verhältnis.

Lirazza zu 80 Soldi vom Jahr 1778, nach franz. Probe im St
von 388 Tausendtheilen, = 18 kr. rhn. = 5 sgr. preuß. = 25 ntr. öster.

3) Für die cisalpinische Republik:

Scudo vom Jahr 8, nach franz. Probe im Feingehalte von 896
theilen, = 2 fl. 10 kr. rhn. = 1 Thlr. 7 sgr. preuß. = 1 fl. 86 ntr. öster

80-Soldi-Stück vom Jahr 9, nach franz. Probe im Feingehalte
Tausendtheilen, = 31 kr. rhn. = 9 sgr. preuß. = 45 ntr. öster.

5-Franken-Stück vom Jahr 10, nach schweizer Proben im Feingeh
899 Tausendtheilen, = 2 fl. 21 kr. rhn. = 1 Thlr. 10 sgr. preuß. = 2 fl. 1.

4) Für das Königreich Italien unter Napoleon I.:

5-Lira ital.-Stück im Feingehalte von 900 Tausendtheilen, = 2 fl.
rhn. = 1 Thlr. 1/2 sgr. preuß. = 2 fl. 2 ntr. öster.

2^s, 1^s, ³/₄^s, ¹/₂^s und ¹/₄-Lira-Stück nach Verhältnis.

Neuere Silbermünzen nach dem Gesetz vom 1. Nov. 1823:

Scudo zu 6 öster. Liren (= 1 Conventions-Speciesthaler) im Fe
von 900 Tausendtheilen, 21,3807 Stück auf das Pfund fein; daher
27 kr. rhn. = 1 Thlr. 12 sgr. preuß. = 2 fl. 10 ntr. öster.

Halber Scudo zu 3 öster. Liren (= 1 Conventions-Gulden), die 8fl
(= 20 kr. Conventionsgeld) und halbe öster. Lira zu 50 Centesimi (= 10
ventionsgeld) nach Verhältnis.

Neueste Münzen, s. Wien.

C u r s s y s t e m.

Die Wechselcurse werden für 30 und 90 Tage dato notirt wie so

Hamburg	± 188	Franken	für 100	Vanto-Mark.
Amsterdam	" 212	"	"	100 fl. holl.
Augsburg	" 213	"	"	100 fl. rhn.
Ancona	} " 520	"	"	100 Scudi.
Bologna				
Florenz	" 80	"	"	100 toskan. Liren.
Frankfurt a/M.	" 213	"	"	100 fl. rhn.
Genua	" 99	"	"	100 ital. Liren (Franken)
Lyon	} " 100	"	"	100 Franken.
Paris				
Pivorno	" 80	"	"	100 tosk. Liren.
London	" 25	"	"	1 Liv. Sterl.
Neapel	" 424	"	"	100 Ducati di Regno.
Rom	" 520	"	"	100 Scudi.
Turin	" 100	"	"	100 ital. Liren (Franken).
Triest	} " 190	"	"	100 fl. Bancovaluta.
Wien				
Benedig	" 245	"	"	100 fl. öster. Währung.

Wechselrechtliches. Im Jahr 1850 wurde die deutsche Wechsel
mit wenig Abänderung eingeführt; seit der Annexion zu Sardinien gilt
dortige Handelsrecht, welches mit dem französischen fast ganz übereinstimmt

Nach der im Jahr 1850 eingeführten Stempeltaxe betrug solche bis zu 9,000 Lire 5 Centesimi per Hundert, jedoch in ungleichmäßiger Steigerung.

Münzkurse. Per Stück werden notirt: lombardische Sovrani, Doppia (Doppia) von Genua, mexikanische, spanische, savoyische, parmesanische und nische Dublonen, Zwanzig-Franken- und Fünf-Frankenstücke.

Effectencurse. Von Staatspapieren werden notirt: Die 5-procentige lombardisch-venetianische Rente (s. unten), die 5-procentigen, per Conversione, h. durch Convertirung öster. Obligationen entstandenen Papiere, die 5-procentigen, durch Einziehung der früheren Schatzscheine entstandenen Papiere, die Papiere 5-procentigen Anleihe von 1850, die Obligationen der 5-procentigen (öster.) Nationalanleihe von 1854 und 5-procentige Obligationen städtischer Anleihen. — Die Rent-Urkunden des lombardisch-venetianischen Monte rühren aus den Jahren 1820 und 1822 her, als zur Ausmittlung und Liquidirung der Staatsschuld des lombardisch-venetianischen Königreichs eine besondere Staatscreditanstalt unter der Benennung „Monte des lombardisch-venetianischen Königreichs“ errichtet wurde. Jede auf diese Anstalt übergehende Forderung wurden dem Gläubiger auf seinen Namen lautende Schuldscheine ausgestellt, in welchen nicht das Capital, sondern die demselben entsprechende 5-procentige Rente verschrieben wurde, weshalb auch die Kurse dieser Rentemerkunden in Gulden (zu 3 Liren) für je 5 fl. Rente verstehen. Es werden 40 1/2 fl. öster. Währung = 100 italienische Liren (Franken) gerechnet. Die Zinsen (godimento, Genuß, im Franz. jouissance) sind im Kurse begriffen. Die kleinsten Stücke lauten über 10 fl. jährliche Rente (i. 200 fl. Capital).

Actiencurse. Von Actien werden diejenigen der Wiener Nationalbank und einiger Eisenbahnen notirt.

Maasse und Gewichte. Seit 1803 ist hier das französische metrische System eingeführt (s. Einleitung), nur mit andern Benennungen.

Der Metro = dem Meter = 443,296 Par. Linien.

1 Metro = 10 Palmi (Decimeter) = 100 Diti (Centimtr.) = 1000 Atomi (Millimtr.)

1 " = 10 " = 100 "

1 " = 10 "

1 Miglio = 1000 Metri = 1 Kilometer = 0,56028 alte lombard. Miglia.

Die Lega metrica = 10 Miglia = 1 Myriameter.

1 □ Metro = 100 □ Palmi = 10000 □ Diti = 1000000 □ Atomi.

1 " = 100 " = 10000 "

1 " = 100 "

1 Tornatura (Hektare) = 100 Tavole (Aren) zu 100 □ Metri = 15,2784

□ Pertiche.

1 Kubik-Metro = 1000 Kubik-Palmi = 1000000 Kubik-Diti zc.

1 Soma (Hektoliter) = 1/10 Kubik-Metro = 100 Kubik-Palmi.

1 Soma = 10 Mine (Dekaliter) = 100 Pinte (Liter) = 1000 Coppi (Deciliter) und ist = 0,68383 Mailänder Getreide-Moggia = 1,20023 venetianische Triester Staja = 1,32355 Mailänder Wein-Brente = 1,553135 venetianische Wein-Barille.

1 Libbra = 1000 Grammen.

1 Libbra = 10 Once (Sextogramm) = 100 Grossi (Decigramm) = 1000 Denari (Gr.)
 = 10000 Grani (Decigramm)
 1 " = 10 " = 100 Denari = 1000 Grani
 1 " = 10 Denari = 100 Grani
 1 Denaro = 10 Grani

1 Quintale = 100 Libbre. — 1 Rubbo = 10 Libbre. — Die Tonnel (Kast) oder der Migliajo = 1000 Libbre metriche. — Die Libbra = 3,0600 Mailänder Libbre piccole = 1,31145 Mailänder Libbre grosse = 4,2558 Mailänder Marchi = 2,09644 Venetianische Libbre grosse = 3,31973 Venetianische Libbre sottili = 4,19288 Venetianische Marchi.

Zollgewicht früher wie in Wien; doch war es gestattet, die Waaren in lombardisch-venetianischen Königreiche nach dem metrischen Gewichte zu declariren.

Probirgewicht: Die Feinheit des Goldes und Silbers wird wie in Frankreich (und den Zollvereinsstaaten) in Millesimi oder Tausendtheilen ausgedrückt.

Die im Verkehr noch vorkommenden alten Localmaasse sind: Der Fuß (Fuß) zu 12 Pollici (Zoll) = 192,916 Par. Linien = 0,4351 Meter. — Der Trabucco = 6 Piedi. — Der Braccio (Elle) hat 12 Once zu 12 Punti = 12 Atomi und ist = 263,73 Par. Linien = 0,5949 Meter.

Der Miglio lombardo oder die alte lombardische Meile = 3000 Braccia = 1784,8 Meter = 1,7848 neue Miglia = 0,241 deutsche Meilen. Auf dem Grad gehen ca. 62 $\frac{1}{4}$ alte Meilen.

Feldmaaß: Die Quadrat-Pertica (Ruthe) hat 24 Tavole zu 4 Quadr-Trabucchi = 6,54518 franz. Aren oder neue Tavole.

Brennholzmaaß: Der Carro (die Fuhr) ist 4 Braccia lang und breit, und 1 Braccio hoch, = 3,3692 Steren oder Cubik-Meter. Das Brennholz wird gewöhnlich nach dem Gewicht verkauft.

Kohlenmaaß: Der Moggio wird gehäuft und enthält 225,103 Liter oder neue Pinte.

Getreidemaß: Die Mina hat 28 Moggia zu 8 Staja zu 4 Quartari. — Der Moggio = 146,23 Liter oder neue Pinte = 2,37762 Wiener Megen. — Die Soma Reis hat 12 Staja und wiegt ca. 230 Libbre grosse.

Flüssigkeitsmaaß: Die Brenta (der Eimer) hat 6 Mine zu 8 Pinte zu 2 Boccali. Die Pinta = 1,574 Liter, die Brenta = 75,553 Liter = 1,33476 Wiener Eimer. — Del wird nach dem Gewicht verkauft (s. unten).

Handelsgewicht: 1) Für die meisten Handelswaaren das Peso piccolo oder Peso sottile (Leichtgewicht), die Libbra zu 12 Once zu 24 Denari zu 24 Grani = 326,793 Gramm oder neue Denari. — 2) Das Peso grosso (Schwergewicht) für Seide, Victualien etc., dessen Pfund (Libbra) = 28 Once sottile = 2 $\frac{1}{3}$ Libbre sottili = 762,44 Gramm (Chelius). — 3) Delgewicht: Die Libbra da olio oder das Oelfund = 32 Once sottili = 2 $\frac{2}{3}$ Libbre sottili = 1 $\frac{1}{7}$ Libbre grosse = 871,448 Gramm. — 1 Rubbio = 25 Libbre da olio.

Gold- und Silbergewicht: Der Marco zu 8 Once zu 24 Denari zu 24 Grani = 234,997 Gramm oder neue Denari.

Probirgewicht: Als solches wird der (obige) Marco für Gold in 24 Carati zu 24 Particole (Theilchen), für Silber in 12 Denari zu 24 Grani eingetheilt.

Zuwesen-, Perlen- und Medicinalgewicht wie in Wien.

Handelsusanzen. Die Seiden-Ansanzen sind wie in Turin (s. d. Art.). In die meisten Waaren wird die reine (wirkliche) Tara angenommen; ausnahmsweise rechnet man bei levantischer und ostindischer Baumwolle 6 Libbre sottile zu Ballen über 300 Libbre oder 4 Libbre per Ballen unter diesem Gewicht als Tara, und außerdem auf das Nettogewicht noch 7 Proc. Outgewicht, und zwar auf Hundert (107 für 100). Wolle und Leinwand erhält 2 Proc., in grober Ballage 4 Proc., gewaschene wallachische 8 Proc., Kameelhaar 6 Proc., Agostowolle 20 Libbre per Ballen Tara.

Per Libbra sottile werden die Preise von folgenden Waaren notirt: Blei, Cacao, Kaffee, Galläpfel, Gewürznelken, Kupfer, Muscatnüsse, Pfeffer, Safflor, Scharfröhrchen und Zucker. Per 100 Libbre sottile werden notirt: Baumwolle, Blei, Carinzia, Farbhölzer, Melasse, Pottasche, Seife und Wolle. Außerdem notirt man Talg per Libbra grossa; Käse per 100 Libbre grosse, Knopfern, Spiritalien, trockene russische und amerikanische Felle per Rabbio (von 10 Libbre metriche), Fenselle per 100 Stück, engl. Baumwollengarne per Bündel von 10 Pfund Avoirdupoids = 14 Libbre sottile gerechnet; inländisches Baumwollengarn per Bündel von 5 Pfund Avoirdupoids oder 7 Libbre sottile der Nr. 10, und feststehend um 7 Solbi per Bündel für jede höhere Nummer bis Nr. 20 im Preise steigend; gewirntes Garn (Organzino) per Bündel von 10 Pfund engl. (= 14 Pfund) für Nr. 10, und feststehend um 14 Solbi für jede höhere Nummer bis Nr. 20 im Preise steigend.

Handelsanstalten u. Der Monte di Milano oder die Mailänder Leihbank leistet, als solche, Vorschüsse gegen Unterpfand in Seide, Gold, Silber, Staatspapiere u.; sie besorgte auch unter der öster. Herrschaft die Geldgeschäfte der Regierung und verwaltete die lombardische Schuld (s. oben). — Seit 1837 steht hier eine auf Actien gegründete Handelsanstalt unter dem Namen Monte di Seta (Seiden-Leihbank), deren Zweck es ist, den Verkauf der Seide, vorzüglich der italienischen, zu betreiben und Vorschüsse auf Seidenconsignationen zu machen. Den Statuten gemäß beträgt das Gesellschaftscapital 12 Mill. öster. Gulden, welches in 10,000 Actien zu 500 Liren, 800 Actien zu 5000 Liren und 30 Actien zu 10,000 Liren vertheilt ist. — Im Jahr 1857 ist die Banca commerciale di Milano, mit einem Stammkapital von 30 Mill. Liren in Actien zu 1500 Liren auf die Dauer von 25 Jahren gegründet worden. Sie macht Discont-, Darlehens- und Depositen-Geschäfte und darf Bons ausgeben. Die Bons haben eine bestimmte Verfallzeit, jedoch nicht unter 14 Tage, und dürfen auf nicht weniger als 100 fl. neue öster. Währung lauten.

Mainz,

deutsche Bundesfestung im Großherzogthum Hessen.

Rechnungsart und Münzen wie in Darmstadt.

Cursnotirung wie in Frankfurt (s. d. Art.).

Wechselrechtliches wie in Darmstadt (s. d. Art.).

Maasse und Gewichte sind gesetzlich die großherzoglich hessischen; im Verkehr kommen aber auch noch folgende alte Mainzer Maasse und Gewichte vor:

Der Werfschuh zu 12 Zoll = 129,13 Par. Linien. — Der Cameralschuh zu 12 Zoll = 127,36 Par. Linien. — Die Elle = 244,17 Par. Linien.

Brennholzmaas: Der Stecken ist im Lichten $4\frac{1}{3}$ Cameralschuh breit und

eben so hoch, die Scheitlänge 3, 3 1/2 und 4 Schuh; daher der Stenken 3, 3 1/2 und 4-schuhiges Brennholz beziehlich 1,3887, 1,5618 und 1,7849 franz. Stenken
Getreidemaß: Das Malter = 4 Biernsel zu 4 Rümpe zu 4 Schöckel
= 109,06 Liter.

Weinmaß, auch für Essig und Brantwein: Die Dhm von 20 Bacht zu 4 Maß zu 4 Schoppen = 185,58 Liter.

Biermaß: Dasselbe war größer als das Weinmaß, aber eben so theilt. Die Dhm = 150,856 Liter.

Handelsgewicht: Der Centner = 106 leichte oder 100 schwere Pfund. Das leichte Pfund = 32 Loth, das schwere = 32 23/25 Loth, wofür man im Kleinhandel 34 Loth rechnet. — Das leichte Pfund = 470,639 Grammen; daher der Centner = 49,888 Kilogrammen. Der Centner Krahnengewicht = 114 leichte Pfund = 58,658 Kilogrammen.

Handelsusancen. Spiritus wird nach der neuen hessischen Dhm 50 Proc. Alkoholgehalt nach Tralles, Rum wird per alte Dhm notirt. — Die Gewichtswaaren werden zum Theil nach dem alten Gewicht verkauft, theils per Centner, theils per schweres oder leichtes Pfund. Nach dem schweren Pfund rechnet man gewöhnlich Kaffee, Cichorien, Gewürze, Rindeln, Sago u.; nach dem leichten Pfunde Hausenblase, Thee u. Getreide und Samen werden theils per neues Malter (von 128 Liter) oder per 100 Kilogramm, Hülsenfrüchte und Mehl per altes Malter (von 109,06 Liter) verkauft. — Inländischer weißer Wein wird per Eitdtsfaß zu 7 1/2 Dhm, rother per Zulast zu 4 Dhm notirt. Ein 100 hiesige Dhm = 84,734 Darmstädter Dhm. Andere Verkaufsnormen: Wein per 100 Kilogramm, Küßöl per 280 leichte Pfund mit Faß; rohes Küßöl per 290 Pfund ohne Faß; Provencer- und Mohndöl per 50 Kilogramm oder per neuen Centner; heller Thran und Süßseethran per 440 leichte Pfund; dunkler Thran per Tonne; Häringe per Vierteltonnen, Laderban per Tonne; Salpeter, Bitriol und weißer Weinstein per Fäßchen; röther Weinstein per Centner.

Handelsanstalten u. Zweigbank der Darmstädter „Bank für Handel und Industrie.“ — Mehrere Dampfschiffahrts- und Eisenbahn-Gesellschaften. Zwei Messen, 4 Wochen vor Ostern und Montag vor Maria Himmelfahrt beginnend; starker wöchentlicher (Freitag) Fruchtmarkt.

Batavia,

Hauptstadt der holländischen Besitzung auf der ostindischen Insel Celebes.

Rechnungsart und Münzen wie Batavia.

Von fremden Münzen circuliren besonders spanische Piafter, Kupfer und englische Münzen. Es giebt hier auch eine Art Race (oder Mas, vergl. Celebes), von welchen 7 gleich einem spanischen Piafter gerechnet werden.

Maße und Gewichte wie Batavia, mit folgenden Ausnahmen: Der Santam (Reismaß) der Eingebornen wiegt 7 2/3 Amsterdamer Troppfund; der Santam der niederländischen Compagnie wiegt dagegen 11 1/2 Amsterdamer Troppfund oder 5,669 Kilogramm; wonach 31 solcher Santams = 46 Santam der Eingebornen.

Gold- und Silbergewicht ist der Tale von 16 Race = 39,91 Grammen.

Malaga,

spanischer Freihafen in der Provinz Granada.

Rechnungsart und Münzen gefeslich wie in Madrid und Spanien. Man theilt hier auch den Real in $8\frac{1}{2}$ Quartos, 17 Achavos, 68 Blancos, 136 Cornados und 340 castilische Dineros, wovon Maravedi die wirklich geprägte Münze ist.

Ältere Rechnungsmünzen, wie der Wechselfiafter u. a., sind auch noch im Umlauf. Es werden nämlich Wein, Del, Mandeln, Südfrüchte, Rosinen zc. per Pefos (Wechselfiafter à 15 Ron, d. h. Real de vellon), theils in Ron notirt, dagegen Branntwein, auch einige Sorten Wein bisweilen, sowie infuhrartikel z. B. schwedische Planken, jezt noch stets in $\frac{1}{2}$, d. h. Peso 20 Ron notirt, und pflegt die Bezeichnung der gemeinten Münze jedesmal zu gefchehen.

Wechfelcurssystem wie Madrid. Die Curfe der auf inländische Plätze Wechfel werden zu ± 1 Proc. Verlust (Daño) oder Gewinn (Beneficio), Abgabe des Wechfelplatzes und der Wechselfrist, notirt. Die ausländischen Curfen, welche Curfe notirt werden, sind insbefondere Hamburg 45 à 46 β Bco. Peso duro (früher zu ± 90 Grot vlämisch *) für 1 Pefo), Paris (zu 100 Franken für 1 Pefo) und London (zu ± 50 Pence Sterling für 1 Pefo), Wien zu ± 2 fl. 55 c. für 1 $\frac{1}{2}$, alles 3 Mt. Papier.

Wechfelrechtliches, f. Madrid.

Maße und Gewichte, f. Madrid. Die im Verkehr noch vorkommenden Maße sind (nach Kelly) folgende:

Längenmaß: Das castilische; f. Madrid.

Getreidemaß: Die Fanega von 12 Celemines zu 4 Cuartillos zu 4 Rastros = 58,49 Liter (Kelly).

Flüssigkeitsmaß: Die Arroba oder Cantara zu 8 Azumbres zu 4 Cuarcas = 15,85 Liter.

Die Pipa Malaga-Wein enthält 35 Arrobas; sie wird jedoch nur zu 1/3 gerechnet. — Die Bota (das Both) Pedro-Ximenes-Wein enthält 10 Arrobas.

Die Bota wird nach dem Gewicht verkauft. Die Bota Del enthält 43 Arrobas Pipe Del ca. 34 Arrobas. Die Pipe Del wiegt ca. 390 Kilogramm.

Mandelsgewicht: Das castilische (f. Madrid).

Mandelszufanzen. Die Carga Rosinen enthält 2 Körbe oder 7 Arrobas Faß Mandeln enthält 3 Quintalos (Centner) oder 300 Libras (Pfund).

Infuhrartikel werden gewöhnlich frei an Bord gekauft, namentlich: Wein und Pipe; Rosinen per Quintal; Feigen per Faß von netto $112\frac{1}{2}$ Pfund; Schalen in Viertel-Ballen von 3 Quintalos und trockene Pomeranzen per Quintal; Citronen per Kiste; Mandeln per Faß; Schmal per Saft per Quintal; Seife per Kiste zu 1 Quintal.

Bei Schiffsbefrachtungen rechnet man auf 1 Last (Tonelada) 4 Both oder 10 Arrobas Wein oder Del, 44 Fässer oder 88 halbe Fässer Rosinen, 50 Körbe oder 100 Arrobas Trauben (Rosinen), 20 Kisten Citronen oder Pomeranzen, 4 Ballen

Die Mark banco = 32 Grot vlämisch; letztere eine fingirte Saluta, welche nicht mehr im Ge-

Pomeranzenschaalen, 10 Fässer Mandeln. Bei andern Gewichtswaaren ist die kleine Last 6200, die große Last 8800 Pfund.

Bank. Eine Notenbank mit einem Grundkapital von 20 Mill. Realen besteht hier seit 1856.

Malakka,

Hafenstadt auf der Südwestküste der gleichnamigen Halbinsel in Hinterindien, früher holländische, jetzt britische Besitzung.

Reismaaß: Der Gangtang = 2,948 Kilogramm (Kelly).

Zinngewicht ist der Rip von 15 Bedoors oder 30 Tampangs = 18,453 Kilogramm (Kelly).

Mallorca (Majorka),

die größere der zu Spanien gehörigen balearischen Inseln im Mittelmeere, mit der Hauptstadt Palma.

Rechnungsart und Münzen. Man rechnet gewöhnlich nach der Libra zu 20 Sueldos zu 12 Dineros, oder auch nach der Libra zu 10 Reales. Man rechnet 289 Libras von Mallorca = 192 spanische Piafter; rechnet man letztere zu ca. 2 1/2 fl. rhn., so ist die Libra = 1 fl. 39 fr. rhn. = 28 5/12 lgr. preuß. = 1 fl. 42 nfr. öster.

Der Curant- oder Wechselfiafter (Peso de plata antigua), welcher ebenfalls in 20 Sueldos zu 12 Dineros oder auch in 8 Reales getheilt wird und von welchem 85 auf 64 span. Piafter gehen, ist wenig mehr im Gebrauch.

Die hier circulirenden Münzen sind die unter Madrid aufgeführten zinsheimischen. Früher wurden auch eigene Münzen (Duros und Pesatas von Silber und Sueldos von Kupfer) für die balearischen Inseln geschlagen.

Wechselgeschäft. In Palma wird auf Amsterdam, London und Paris gewechselt; weil es aber gewöhnlich an Nehmern fehlt, so werden die Tratten nach Barcelona oder nach Madrid zum Negoziren remittirt.

Wechselrechtliches, s. Madrid.

Maße und Gewichte. Die Canna (Elle) von Palma hat 8 Palmos zu 4 Cuartillos und ist = 759,366 Par. Linien (Kelly).

Getreidemaß: Die Cuartera von Palma zu 6 Barcellas zu 6 Almudes ist = 70,47 Liter (Kelly).

Weinmaaß: Der Cuartin hat 6 1/2 Cuarteras zu 4 Cuartas und ist = 27,131 Liter. — 26 Cuarteras machen eine Carga (Fuder) aus, welche in 4 Cuartines getheilt wird (Kelly).

Branntweinmaaß: Der Cuartin des Weinmaaßes.

Delmaaß: Der Cuartin oder Cortan, welcher dem catalonischen Del-Cortan (s. Barcelona) fast ganz gleich ist.

Handelsgewicht: Der Quintal oder Cantaro (Centner) hat 4 Arrobas zu 26 Rotolos (Pfund), also 104 Rotolos. Gebräuchlicher aber ist der Barbarester Cantaro zu 100 Rotolos (mithin die Arroba = 25 Pfund). Der Rotolo hat 12 Onzas (Unzen) und ist (nach Kelly = 6174 engl. Troy-Grains) = 400,0752 Grammen *).

*) Nach Keilensbrecher = 408 und nach Robat = 407 Grammen.

Malta,

im Mittelmeere, unter britischer Herrschaft, mit der Stadt La Valetta.

Rechnungsart und Münzen. Man rechnet nach Livres Sterling zu 12 Pence; im innern Verkehr auch nach der Oncia oder Pezza und zu 12 Tari zu 20 Grani, wobei der Scudo zu 20 Pence Sterling wird, und wonach sich für den Scudo ein Werth von ca. 58 fr. rhn. um man den Sovereign, welcher das Pfund Sterling repräsentirt, nach dem Frankfurter Curs, zu $11\frac{2}{3}$ fl. rhn. rechnet.

Nach dem neuen Tarife gilt der Sovereign 12 Scudi 6 Tari, das französische Frankenstück 2 Scudi $5\frac{3}{8}$ Tari. Nach dem Tarife des Sovereigns ist, letztern zu $11\frac{2}{3}$ fl. rhn. rechnet, der Scudo = ca. 56 fr. rhn. Nach dem Tarife des Fünffrankenstücks ist, wenn man letzteres zu $2\frac{1}{3}$ fl. rhn. rechnet, = ca. 57 fr. rhn. = $16\frac{1}{4}$ sgr. preuß. = 81 nfr. öster. — Aus diesen Angaben ergeben sich wieder andere, übrigens nur wenig von einander abweichende Werthe des Scudo, welcher jetzt nur eine inländische Rechnungs-

einheit ist, unter den Malteser-Rittern, den ehemaligen Besitzern der Insel, 1800 geprägte, aber seit 1827 zum Theil eingezogene Münzen, sind: In Gold: Doppeln oder Pistolen der letzten Großmeister, gesetzmäßig gehalten von 854 Tausendtheilen (nach englischen Proben nur 0,843 fein), 1 Stück auf das Pfund fein; daher = 0,70198 deutsche Krone. — Doppelhalbe Pistolen nach Verhältniß.

In Silber: Oncien zu 30 Tari, gesetzmäßig im Feingehalte von $833\frac{1}{3}$ Theilen, 20,2146 Stück auf das Pfund fein; daher = 2 fl. 35 fr. rhn. = $14\frac{2}{7}$ sgr. preuß. = 2 fl. 22 nfr. öster.

Die alten Münzen aus den Jahren 1759, 1781 und 1798, nach englischen Proben im Feingehalte von 736, 830 und 833 Tausendtheilen. Scudo zu 20 Pence nach englischen Proben im Feingehalte von 736 Tausendtheilen, 56,0314 Stück auf das Pfund fein; daher 56 fr. rhn. = 16 sgr. preuß. = 80 nfr. öster. Die 6-, 4-, 2- und 1-Taristücke nach Verhältniß.

In Kupfer prägte man Stücke zu $\frac{1}{8}$, $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{2}$ und zu 1 Taro (oder Stück).

Jahr 1844 wurden in London für Malta Thirde-farthings-Stücke (farthings oder $\frac{1}{4}$ Pence engl.) geprägt. Der Drittel-farthling ist gebräuchlich.

Die fremden Münzen circuliren hier besonders spanische Quadrupel oder Quatzen, spanische und mexikanische Piafter sowie solche der südamerikanischen Staaten; sicilianische Oncien und Scudi, französische Gold- und Silbermünzen sowie die Silber- und Kupfermünzen.

Bankgeld. Die Noten der hiesigen Banken (s. unten).

C u r s s y s t e m.

Die Wechselbeziehungen geschehen fast nur auf eine gewisse Anzahl Tage nach Sicht auf die Türkei und Levante 31, auf London 30 oder 60, auf Palermo 21 und auf alle übrigen Plätze 30 Tage nach Sicht. Der Regierungsschatz in Malta war bisher angewiesen, zu jeder Zeit Wechsel auf das Schatzamt in London abzugeben, und zwar zum festen Curs 103 Liv. Sterl. im hiesigen

Silbergelde für je 100 Liv. Sterl. in London, und dabei, außer britischem Gelde, spanische Piaster zum laufenden Course anzunehmen. Die Coursnotirung der Kaufleute ist \pm 50 Pence Sterl. in London für 1 Pezza di Malta oder 1 malteser Wechselfiafter von 30 Tari. Außerdem notirt man auf folgende Plätze:

Constantinopel	}	\pm 400 Paras	für 1 Scudo di Malta.
Smyrna			
Genua	"	6 Tari	" 1 Lira nuova.
Livorno	"	5 "	" 1 Lira toscana.
Marseille	"	6 "	" 1 Franken.
Messina	}	" 100 Pezze di Malta	" 100 sicilianische Scudi.
Palermo			
Neapel	"	24 Tari	" 1 Ducato di regno.
Triest	"	12 "	" 1 fl. Bankvaluta.
Venedig	"	90 Grani	" 1 öster. Lira (jetzt zahlbar in Wiener Banknoten).

Wechselrechtliches wie London.

Maaße und Gewichte. Ursprünglich die sicilianischen, die, für Malta, ein gesetzliches Verhältniß zu den englischen erhalten haben.

Längenmaaß: Der Piede (Fuß) = $11 \frac{1}{6}$ engl. Zoll = 125,731 Par. Linien. — Die Canna (Elle) von 8 Palmi zu 12 Once = 81,9 engl. Zoll = 922,12 Par. Linien (Kelly). Im Handel rechnet man $3 \frac{1}{2}$ Palmi = 1 engl. Yard.

Getreidemaß: Die Salma gestrichenes Maaß (Salma rasa) enthält 8,221 alte engl. Winchester-Bushels oder 289,6 Liter (Kelly). Nach dieser Salma verkauft man Weizen und Gerste. Die Salma colma (gehäuften Salma), nach welcher Bohnen, Erbsen, Linsen, Mais, Leinsamen, Hanfsamen, Salz und Holzkohlen verkauft werden, ist ca. 16 Proc. größer als die gestrichene Salma.

Wein und Bramtwein wird entweder nach dem alten englischen Weingallon (s. London) oder nach dem einheimischen Maaße verkauft, und zwar nach dem Barile zu 4 Quartare zu $9 \frac{1}{2}$ Quartucci oder 38 Terzi zu 2 Pinte, = 42,027 Liter. — Die Pipa = 11 Barile, die Botta = 2 Pipe.

Delmaaß ist der Del-Barile zu 2 Cassisi, = 39,756 Liter.

Handelsgewicht: Der Cantaro (Centner) hat 100 Rotoli zu $2 \frac{1}{2}$ Libbre oder 30 Once. Der Rotolo = 791,528 Grammen. Der Cantaro ist = $174 \frac{1}{2}$ Pfund Avoirdupois (s. London); die Kaufleute rechnen ihn aber gewöhnlich = 175 englische Pfund Handelsgewicht.

Die (obige) Libbra, womit Gold und Silber, ätherische Oele und einige andere feine Waaren gewogen werden, wird eingetheilt in 12 Once zu 16 Parti (Theile) zu 2 Trapesi zu 18 Grani und wiegt 316,61 Grammen.

Schiffslasten: Die Tonnellata wird bei Gewichtswaaren zu 1250 Rotoli, bei Getreide zu 5 Salme, bei flüssigen Waaren zu 21 Barili und bei sogenannten Maaßgütern zu 40 englische Kubiffuß gerechnet.

Banken. Zwei kleine Banken, die Banco Anglo-Maltese und die Banco Maltese, machen Discontgeschäfte und geben Noten aus, welche auf Scudi lauten.

Manchester,

englische Fabrikstadt, Hauptsitz der Baumwollenmanufaktur in der Grafschaft Lancaster; wie London.

Manilla,

Hauptstadt der zu Spanien gehörenden Philippinischen Inseln.

Rechnungsart und Münzen. Man rechnet nach spanischen Piaſtern Reales zu 12 Granos oder 40 Cuartos; im Großhandel aber nach Piaſter zu 100 Centavos. — Für Manilla werden Kupfermünzen in Stücken zu 2 und 5 Cuartos geprägt. Außer spanischen Münzen circulirt hier auch eine Scheidemünze, das Li (ſ. Canton).

Wechſelcurſe werden wie folgt notirt:

- London, 6 Monate Sicht, \pm 4 Schilling Sterling für 1 Piaſter;
- Spanien (Madrid ic.), 3 Monate nach Sicht, \pm 100 Piaſter für 100 Piaſter in Spanien.
- Canton und Amoy, 30 Tage nach Sicht, Pari bis \pm 6 Proc. Prämie, d. h. \pm 106 Piaſter für 100 Piaſter in Canton und Amoy.
- Singapore und Hongkong, 30 Tage nach Sicht, \pm 100 Piaſter für 100 Piaſter in Singapore und Hongkong.
- Calcutta, Bombay und Madras, 30 Tage nach Sicht, \pm 230 Compagnie-Rupien für 100 Piaſter.

Hamburger Wechſel werden über London berechnet, indem man die Hamburger Valuta nach dem Curſe auf London in Sterling-Valuta umrechnet und Wechſel als zahlbar in Banco nach dem am Acceptationstage stattfindenden Curſe für kurze Sicht von Hamburg auf London bezeichnet.

Maafße und Gewichte. Geſetzlich ſind die ſpaniſch-caſtiliſchen (ſ. Maafße); im Großhandel gebraucht man indeſſen für Ellenwaaren den engliſchen Yard, für flüſſige Waaren den alten engliſchen Wein-Gallon (ſ. London) und als Gewicht die chineſiſche Pifol zu 100 Catties zu 10 Tales, welcher aber hier ſchwerer iſt als der genaue chineſiſche (welcher = 60,47 Kilogramm, ſ. Canton), indem derſelbe 37 1/2 ſpaniſche Pfund gerechnet wird (= 63,2685 Kilogramm), während die chineſiſche Pifol nur 131 1/3 ſpaniſche Pfund wiegt. — Für Wachs iſt ein anderes ſchwereres Quintal im Gebrauch, auf welchen 110 Pfund gehen.

Für kleinere Quantitäten wird das Gewicht nach dem mexikaniſchen Piaſter gerechnet, welchen man an Gewicht = 1 ſpaniſchen Onza (Unze) rechnet, während das wirkliche Gewicht nur ca. 0,94 Onza's beträgt. Demnach rechnet man Piaſter = 1 ſpaniſche Libra (Pfund). Von ſolchen Piaſtern oder Onzas rechnet man

- 8 Onzas = 1 Marco Silber,
- 9 " = 1 Punto Gold- oder Silberfaden,
- 10 " = 1 Tale Goldgewicht,
- 11 " = 1 " Seide,
- 22 " = 1 chineſiſches Cattie (ſ. oben).

Reiſemaafß iſt der Caban (oder Cavan) von 25 Cantos = 98,28 Liter oder 1,7935 ſpaniſch-caſtiliſche Fanegas. — Der Caban Reiſe wiegt 126 bis 128 ſpaniſche Pfund. Im Großhandel wird der Reiſe nach dem Gewicht, und zwar nach dem Pifol, verkauft.

Cocoſnußöl wird nach der Tinaja verkauft, welche 12 engliſche Gallons enthält und an Gewicht ca. 67 ſpaniſche Pfund ausmacht.

Die Tonelada (Schiffslast) ist hier das englische Ton von 2240 Pfd Avoirdupois.

Die Corja bei Manufakturwaaren ist = 20 Stück.

Handelsusancen. Einfuhrwaaren werden in neuerer Zeit nicht als 1 bis 2 Monate Credit verkauft. Käufe von Landeserzeugnissen werden gegen baare Zahlung gemacht. — Bei Einfuhren trägt der Verkäufer Zoll und Frachtkosten, bei Ausfuhren trägt der Käufer Zoll und Verschiffungskosten. — Verkaufscommission beträgt gewöhnlich 5 Proc., Einkaufscommission eben so viel, Delcredere 2 ½ Proc.

Verkaufsnormen: 1) für Einfuhrwaaren: Ellenwaaren theils nach dem Stück, theils nach der Corja von 20 Stück, theils nach dem englischen Yard. Strumpf, Porzellan und Steingut, Spielkarten in Packeten, feine französische Weine, Oliven und Olivenöl in Fässchen nach dem Duzend; holländischer Genever per 15 Fässchen; Anisette nach dem Korbe von 12 Bouteillen; Oliven in Flaschen und Krügen; Xeres-Weine erster Qualität, gewöhnliche rothe Weine, Malaga spanischer Brantwein von 36 Grad per Pipe; französische rothe Weine nach der Barrique, Muskatwein, spanischer Brantwein von 28 Grad per Baril (Fässchen), Leinöl und Terpentinöl per Gallon; schwarze, weiße und grüne Schiffskochtheer per Faß; gesalzenes Ochsen- und Schweinefleisch per Faß; Messerwerk, Kristall, Sonnenschirme in Papier, Parfümerien, ordinäre Seife, chinesische Schreibpapier per Kiste; europäisches Papier per Kiste; Zinn in Tafeln, Dünne Quincailerien per Kiste; Eisen, Blei (in Blöcken und in Tafeln), Zinn, schwedischer Stahl, Salpeter, Pottasche, indianisches Rohr, Seile aus Cocose, Pfeffer, Sago per Pisol; Kupfer in Tafeln, kupferne und eiserne Nägel, Ketten, Nabel x., Kalksteine per spanischen Quintal; Butter, Baumwollengarn, unächter Gold- und Silberdraht per Libbra oder span. Pfund; feiner Gold- und Silberdraht per Onza; Hülsenfrüchte u. dergl. per Arroba. 2) Ausfuhrwaaren: Zucker, theils nach dem Pilon von 141 bis 145 span. Pfund, theils nach dem Pisol; Indigo nach dem Quintal; flüssiger Indigo (geringere Farbe) und Cocoseöl nach der Tinaja; Reis nach dem Caban, welcher je nach der Qualität und je nachdem der Reis enthülset ist oder nicht, 90 bis 133 spanische Pfund an Gewicht enthält; gelbes Wachs per 110 spanische Pfund; Cigarren per Kiste von 100 Stück; Schildpatt und Vogelneßter nach dem Cattie oder auch per span. Pfund; Goldstaub per Tale *) und per Onza; Segeltuch per Stück von 40 spanische Baras; Damhirschfelle per 100 Stück.

Frachtausancen. 1) Nach London, in Liv. Sterl. für Zucker, Segeltuch, Holz und rohe Häute per Ton von 20 engl. Hundredweight (s. London), für Indigo per Ton von 50 engl. Kubikfuß, für Cassia lignea per Kiste von ½ Pisol, für Cocoseöl per engl. Tun von 252 Gallons. 2) Nach Singapore, in Realen, für Cigarren per 1000 Stück, für andere Waaren per Pisol Gewicht.

Mannheim,

Hauptstadt des badischen Unterheinkreises.

Rechnungsart und Münzen wie Karlsruhe.

Maasse und Gewichte sind gesetzlich die badischen, s. Karlsruhe.

*) S. oben und den Art. Canton.

Von ältern Maaßen sind hier anzuführen: Das Malter für glatte Frucht 1,08 Liter; das Malter für rauhe Frucht = 124,96 Liter. — Die kleine von 12 Vierteln zu 4 Maaß zu 4 Schoppen = 95,712 Liter; die große zu 20 Viertel zu 4 Maaß zu 4 Schoppen = 159,52 Liter.

Mantua,

Stadt in der gleichnamigen Delegation in der Lombardei.

Rechnungsart und Münzen. Seit 1858 rechnet man nach Gulden Fiorini zu 100 Soldi (Soldi austriaci) in der neuen österreichischen Währung oder dem 45-Guldenfuß. Daher 1 Fiorino = 1 fl. 10 kr. rhn. = 1 preuß.

Früher (von 1823 bis 1858) rechnete man nach österreichischen Liren (siehe ebend.). Im ehemaligen Herzogthum Mantua bestand auch eine Lira, die nur den mittleren Theil der Mailänder Curantlira (s. Mailand) ausmachte.

Maaße und Gewichte. Seit 1803 die metrischen (s. Mailand); im Verkehr gelten aber noch folgende Localmaaße: Der Piede (Fuß) zu 12 Ulici (Zoll) = 0,46686 Meter = 206,957 Par. Linien. — Der Braccio (Elle) = 0,63797 Meter = 282,81 Par. Linien. — Der Cavezzo =

Getreidemaaf: Der Sacco zu 3 Staja zu 4 Quarti = 103,8155 Liter oder eine Pinte = 1,038155 Hektoliter oder lombardische Some (s. Mailand).

Weinmaaß: Der Soglio zu 60 Boccali = 54,682 Liter oder lombardische

Delmaaß: Der Moggio ist an Gewicht = 320 hiesige Pfund und an Inhalt = 117 Liter oder lombardische Pinte.

Handelsgewicht: Die Libbra (das Pfund) zu 12 Once (Unzen), zu 12 Denari Grani = 310,529 Grammen oder neue Denari. — Der Rubbo = 7,763225 Kilogramm der metrischen Libbra.

Gold- und Silbergewicht wie in Mailand.

Messe. Sie findet jährlich von der Mitte Mai bis zum 25. Juni statt.

Marokko,

Hauptstadt des gleichnamigen Barbarenstaats.

Rechnungsart und Münzen. Man rechnet nach dem Mitskal zu 100 zu 4 $\frac{1}{2}$ Musunen *) zu 6 Quartos zu 4 Flus zu 4 Kirat. Der Mitskal gleich dem halben spanischen Piafter gleich (s. Madrid). Im Großhandel rechnet man nach dem spanischen Piafter (hier Kial genannt) zu 100 Cents.

Geprägte Landsmünzen sind:

In Gold: Die Dublone (auch Madridia genannt, weil sie auf Rechnung des Kaisers von Marokko in Madrid geprägt wurde) von 10 Rials oder spanischen Piaftern, übrigens selten vorkommend.

Der Butaca oder Bendoki von 2 Rials oder spanischen Piaftern, und der Bendoki von 1 Kial.

Der Netbu'o oder Gold-Ducat von 1 $\frac{1}{2}$ Rials.

Der halbe Mitskal, Musf (d. i. halber) genannt, von $\frac{1}{2}$ Kial.

*) Von den Spaniern „Blanquillo“, von den Engländern „Blantfeel“ genannt.

In Silber: Der Real (in runden und viereckigen Stücken ausgeprägt) Werthe von 1 spanischen Piaſter, übrigens ſaſt gar nicht mehr im Umlauf.

Die Ullia oder Unze, auch Dirhem (Drachme) genannt, nach Kelly Werthe von ca. 11 kr. rhn. = $8\frac{1}{7}$ ſgr. preuß. = 15 nkr. öſter.

Die Muſune (Blanquillo, Blanteel), nach Kelly = ca. $2\frac{1}{2}$ kr. rhn. = $4\frac{1}{2}$ ſgr. preuß. = 4 nkr. öſter.

In neuerer Zeit prägt man in Kupfer Quartos ($\frac{1}{2}$ Muſune). — Es ſind 100 Pfund Kupfer geſetzlich den Werth von 150 Ullias, von 14,000 Pfund und von 57,600 Kiraten geben.

Maafſe und Gewichte. Das Längenmaaf, die Dhra's, von ſ. Chriſten Codo (nämlich Arm oder Elle) genannt, wird in 8 Tomi (d. ſ. El) eingetheilt und iſt = 0,571 Meter.

Getreidemaaf: Der Mubb oder die Annuda iſt in den Häfen = 14 Fiter. Der Sakh hat 4 Mubb. Außer dieſen einheimiſchen ſind auch Fanoga und andere ſpaniſche Maafſe im Gebrauch, deren Inhalt, wie Kelly merkt, zur Zeit ihrer Einführung wahrſcheinlich der richtige war, aber jetzt nach dem Ort ſo verſchieden iſt, daß man keinen ſichern Maafſtab beſtimmen kann.

Delmaaf: Die Cula iſt = ca. 15 Fiter. — Die übrigen Flüssigkeiten werden nach dem Gewicht verkauft.

Handelsgewicht: Der gewöhnliche Centner oder Rintar hat 100 Motal oder Pfund, und ſtimmt mit dem engliſchen Centner von 112 engl. Pfund (ſ. London) überein. Ein Arrial = 508 Grammen (genauer 508,03 Grammen den engl. Centner zu 50,803 Kilogramm gerechnet). Nach Kelly gibt es ein anderes Pfund, welches nach dem Gewicht von 20 ſpaniſchen Piaſtern auf wird, wonach 100 ſolcher Pfund = ca. 54 Kilogramm (wenn man durchſchnittlich 18', d. h. Pfund auf 1 Zollpfund oder 500 Grammen Brutto auf Motal dieſem Pfunde ſoll die Verſorgung von Wolle, Del, Leder x. ſonſt werden.

Marseille.

Handels- und Verkehrsverhältnisse des Departements der Communalverwaltungen.

Verkehrsmittel und Verkehrsmittel wie folgt.

Verkehrsmittel

Maritime	21 Tage	21	3 1/2 Stunden	für 1 Reis	zum
Landverkehr					
Suspension			155	Kilometer	1 Reis
Wäſche	21 Tage	21	3 Stunden	1	malteser Reis
Wohn			3	Stunden	1 Reis
Wohn			3 1/2	Stunden	1 Reis

Die übrigen Verkehrsverhältnisse ſind von demſelben Art wie diejenigen im Departement der Communalverwaltungen, mit Ausnahme von Armentières, Angoulême, Berlin, Gießen an Rhein, Lüttich, Metz und Nancy. Auf die franzöſiſchen Küſten mit der Gegend in Provenzen ſind aber unter Paris, ſo auch die Gegend der Gironde zu ſehen.

Münzcourse. Von fremden Münzen notirt man spanische Quadrupel spanische Piaster.

Gold und Silber in Barren notirt man wie in Paris.

Fondscurse. Von städtischen Schuldscheinen notirt man 4 1/2-procentige Obligationen zu 1000 Franken, 5-procentige Obligationen von 1000 Franken Nennwerth der Lotterie-Anleihe vom Jahr 1849, 5-procentige Obligationen von 1000 Franken Nennwerth der Anleihe vom Jahr 1854, und 5 1/4-procentige Obligationen von 1000 Franken Nennwerth der Anleihe vom Jahr 1854 und 1857.

Effektenhandel richtet man sich nach Paris.

Maasse und Gewichte sind die im ganzen Lande eingeführten metrischen (s. Paris); doch sind einige der alten Marseiller Maasse und Gewichte mitr noch im Gebrauche, und zwar folgende:

Getreidemaass: Die Charge (Last) zu 8 Panaux zu 4 Civadiers zu 2 Piques = 160 Liter.

Weinmaass: Die Millerolle zu 4 Escandaux zu 15 Pots zu 4 Quarts ist Kellh = 64,33 Liter, wird aber gewöhnlich nur zu 64 Liter gerechnet.

Delmaass: Die Del-Millerolle zu 4 Escandaux zu 40 Quarterons ist = 58 bis 59 Kilogramm.

Handelsgewicht: Das Livre Poids de table zu 16 Onces zu 8 Gros zu 4 Grains ist = 407,93 Grammen. — 100 solcher Livres = 1 Quintal. — 100 Quintaux = 1 Charge (Last). — 6 Pfd. Poids de table = 5 Livres Poids marc (s. Paris).

Gold- und Silbergewicht war das alte Pariser Markgewicht, Poids de marc.

Platzgebräuche. Die Gewichtswaaren werden per 1/2 Kilogramm, oder 50 Kilogramm und mitunter per 100 Pfund Poids de table verkauft; französische Weine per Barrique (oder Oxhoft) von Bordeaux*) zu 30 Veltes zu Nantes (s. Bordeaux), welche man hier zu 29 bis 30 Veltes und = 224 Liter kauft; Rothwein für Brasilien und Portwein per Pipe von 70 bis 72 Veltes; Madeira per Pipe von 60 Veltes; Muskatwein per Kistchen von 12 Bouteillen auch per Barrique; Tarragona, Benecarlo, catalonischer und korsikanischer Wein Originalpipe; Malaga per spanische Arroba; Rum per Velte; Branntwein, Cognac per 5 Veltes; Cognac per 5 Veltes oder per Pipe von 60 Veltes; Spiriten verkauft man jetzt auch per Hektoliter; Del per Millerolle von 64 Liter, besser Del aber per 50 Kilogramm; Oliven theils per 50 Kilogramm, theils per Kistchen von 72 Kilogramm; Salz per Last von 2000 Kilogramm; Malagaten per Kistchen von 1 span. Arroba; Rosenöl per Unze Pariser Markgewicht; Pfeffer per Kiste von 490 Stück; Getreide und Hülsenfrüchte per Charge; Korkeisen per 1000 Stück in Ballen von 3000 Stück incl. Emballage; Felle per Kilogramm oder auch per Duzend, Hasenfelle aber per 100 Stück; Theer per Duzend; Bretter per Duzend; Pipenstäbe per 100 Stück; Masten, Balken und Masten per alten Pariser Kubikfuß.

Alle Ausfuhrartikel verstehen sich frei an Bord oder auf die Fuhre; die Einfuhrwaaren aber im Entrepot; die des Getreides insbesondere ent- weder im Entrepot oder verzollt.

Tara-Ufsenzen. Gewöhnlich finden folgende Ufsenzen statt, wofern die Beteiligten nicht die wirkliche Tara annehmen: Baumwolle, Mako (ägyptische

*) Daher auch bloß Bordelaise genannt.

oder alexandrinische Baumwolle) 4 Proc., nordamerikanische 6 Proc., mit Eti 8 Proc.; Cacao in Säcken 1 Proc.; Caffee, Brasil. und Haiti in Säcken 1 Proc. Savanna 1 1/2 Proc.; Canehl von Ceylon (Zimmt), einfach verpackt 2 1/2 Kilogramm doppelt verpackt 5,3 Kilogramm per Curle; Citronensaft in Fässern 10 Proc. Corinthen von Lipari in Fäßchen 5 Kilogramm per Faß; dito Zante in 10 Fässern 8 Proc., in halben 10 Proc.; Gelbbeeren in Säcken 1 Proc.; Gummi aller Art in Säcken 1 Proc.; Jalappe in Seronen 5,3 Kilogramm per Serone Indigo, Guatimala, Carac. in Seronen von 40 bis 50 Kilogramm 6 1/2, von 50 bis 66 Kilogramm 7,4, von 66 bis 82 Kilogramm 9 Kilogramm per Serone Ingber in Säcken 1 Proc.; Kameelhaare 5 bis 6 Proc.; Krappwurzeln von Cayenne 4 Proc.; Nelken in Ballen 2,2 Kilogramm per Ballen; Orleans in Fässern 17 Proc. und 4 Proc. vom Netto für Blätter; Pfeffer in Säcken 1 Proc. 1 1/2 Proc. für Staub; Piment in Säcken 1 Proc.; Quercitron in Fässern 10 Proc. Safflor, span. in Säcken 1 Proc., ägyptischer in Kaffa's 36,8 Kilogramm per Kaffa Siena-Erde in Fässern 10 Proc.; Tabak in Fässern 12 Proc., in Ballen 2 Proc. Umbra-Erde in Fässern 10 Proc.; Zucker, Brasil. in Kisten 18 Proc.; Vanille 14 Proc.

Mit der Emballage (Brutto für Netto) berechnet man: Citronensaft, Feigen, Galläpfel, Korkholz, Lavendelblumen, Mandeln in Säcken, Pomeranzen Früchte und Schalen, Rosinen, Sumach und Wau.

Die Waaren-Courtage wird sowohl vom Käufer als vom Verkäufer bezahlt und beträgt bei Summen über 1200 Franken 1/3 Proc., bei Summen unter 1200 Franken 1/2 Proc.

Bei Schiffsbefrachtungen rechnet man die Last zu 2040 Kilogrammen Wein, Branntwein und andern Spirituosen aber auch zu 240 Veltres, so wie Del zu 28 Millerolles. Die Fracht wird auf leichte Güter (die viel Platz nehmen) höher bedungen als auf schwere; so rechnet man für Droguen gewöhnlich das Doppelte, und Korkstöpsel werden häufig in drei- bis vierfachen Lasten geladen.

Banken. Die ehemalige Banque de Marseille ist im Jahr 1841 eine Filiale der Bank von Frankreich (s. Paris) geworden. Die Banque d'écarterie von E. Bonnard u. Cie. ist nach Paris verlegt worden (vergl. den Art. Venedig). — Eine Société du crédit foncier ist nach dem Muster der gleichnamigen Pariser Gesellschaft gegründet worden. Außerdem gibt es hier mehrere Actiengesellschaften für Wechselgeschäfte, Versicherungen &c.

Martinique,

französische Insel in Westindien mit der Hauptstadt Fort-Royal.

Rechnungsart und Münzen. Man rechnet, wie in Frankreich Franken zu 100 Centimen; im gewöhnlichen Verkehr wird aber auch nach 100 Livres zu 20 Sous zu 12 Deniers gerechnet und 180 solcher Livres für 100 Franken.

Auf Guadeloupe, nächst Martinique die wichtigste der französischen Inseln sollen 185 Colonial-Livres = 100 Franken gerechnet werden.

Die Waarenpreise werden auch mitunter in spanischen Piastern, die hier Dollars oder Gourdes nennt, angesetzt.

Außer den französischen Münzen kursiren hier besonders spanische, a

sche, portugiesische und englische Gold- und Silbermünzen. Im Jahr 1826 für die französischen Colonien Bronze-Stücke zu 5 und 10 Centimen (1 und 2) geprägt worden.

Wechselcurse werden gewöhnlich nur auf Paris und französische See- notirt, und zwar mit mehr oder weniger Procenten Agio oder Discout, je Sicht. Auf New-York versteht sich der Cours in Franken per 1 Dollar.

Maasse und Gewichte sind gesetzlich die französischen (s. Paris); im Handelsverkehr sind aber auch die alten Pariser Maasse und Gewichte und das englische Wein-Gallon wie nachstehend im Gebrauch.

Die Aune = 1,191 Meter. — Für Hülsenfrüchte dient der Baril (das zu 4 Frequins = 55 alte Pariser Pots = 102,445 Liter. — Auf Guape soll der Baril nur 52 Pots haben. — Flüssigkeitsmaass ist die Barrique (Droht) zu 100 alten Pariser Pots zu 2 Pintes = 186,26 Liter.

Das alte englische Wein-Gallon wird = 2 Pots gerechnet.

Für Syrup u. d. dient der Baril von 30 Gallons, der Tierçon von 65 Gal- der Boucaut von 105 Gallons. — Der Boucaut für Rum = 114 Gallons.

Die Barrique Zucker = 1000 Pfund altes Pariser Markgewicht = 5 Kilogramm.

Die Schiffslast = 2000 Pfund.

Bank. In St. Pierre besteht seit 1852 eine Bank, welche gleichen Ur- tugs wie diejenigen für die Inseln Guadeloupe und Réunion (Isle de Bourbon) für das französische Guyana ist. Die Statuten dieser von der Regierung dneten Banken sind durch Gesetze vom Jahr 1851 vorgeschrieben. Das tal jeder der ersten drei Banken ist auf 3 Mill. Franken (dasjenige der Bank Guyana auf 700,000 Fr.) festgesetzt worden. Der Fonds von 3 Millionen ken war zu einem Ahtel von der französischen Regierung als Entschädigung ie Sklaven-Freigebung und der Rest durch Actienzeichnungen zu beschaffen. obiger Banken ist in ihrer Colonie ausschließlich berechtigt, Noten von 500, und 25 Franken auszugeben, welche von den öffentlichen Cassen an Zahlungs- angenommen werden müssen. Die Bank von Guadeloupe hat ihren Sitz in te-à-Pitre, die von der Insel Réunion in St. Denis; und die in der Guyana aenne (s. diesen Art.).

Diese Banken dürfen 1) Wechsel, sowie Tratten auf den öffentlichen Schatz von demselben, auf Ministerien und öffentliche Cassen discountiren; 2) ver- iche oder nicht verkäufliche Obligationen, verbürgt durch Niederlagscheine, durch on der Ernten, durch Uebertrag von Renten oder durch Hinterlegung von en, Geldern und andern Gegenständen, von Gold- und Silber discountiren; en Einzug von Geldern für Rechnung von Privaten und öffentlichen Anstalten ehmen; 4) gegen Aufbewahrungsgebühr Depositen von Werthpapieren, Bar- Gold und Silber übernehmen. Die Dauer derselben ist vorläufig auf Jahre festgesetzt. Sie können auf specielle Ermächtigung der Regierung Zweig- in (Succursales) oder Contore (Comptoirs) und Agenturen (Agences) in Colonien errichten. Eine Centralagentur (Agence centrale) der Colonial- m besteht in Paris. Der Centralagent vertritt die Banken in ihren Ge- en mit Paris. Eine vom Minister der Marine und der Colonie bezeichnete liche Creditanstalt vollzieht auf das Visa des Centralagenten die betreffend-

den Einkassirungen und Zahlungen für jede Bank, und jene Anstalt für jede der Banken eine getrennte laufende Rechnung *).

Maulmain,

Handelsplatz im britischen Sinterindien.

Rechnungsart und Münzen wie Calcutta (s. d. Art.). Auf Compagnie-Rupie circuliren hier spanische, mexikanische und südamerikanische (Dollar), spanische und mexikanische Dublonen und englische Sovereigns.

Maasse und Gewichte. Längenmaass ist im Großhandel das e Yard (s. London).

Teakholz wird nach dem englischen Ton von 50 englischen Kubikfuß u Maass für Reis: 1) für geschälten und halbgeschälten Reis: der (Basket) entspricht einem Gewicht von 65 engl. Pfund Avoirdupois 30 Kilogramm. 2) Für ungeschälten Reis, Reis en paille (in Stroh) der Korb ein Gewicht von 45 bis 50 engl. Pfund. Der Preis des Reises steht sich per 100 Körbe.

Handelsgewicht ist der Bazar-Mound von Calcutta (s. d. Art.). Au ist der chinesische Pisol (s. Canton) und als kleineres Gewicht der birmanische im Gebrauch; letzterer ist = ca. 1 1/2 Kilogramm; von der bengalischen wird derselbe = 3 1/3 engl. Pfd. Avoirdupois gerechnet. — Der Stockreis per 100 Bis verkauft.

Mauritius,

vormals Isle de France, eine der maskarenischen Inseln unter britischer Herrschaft mit der Hauptstadt Port Louis.

Rechnungsart und Münzen. Im Großhandel wird, wie in Frankreich, nach Pfunden, Schillingen und Pence Sterling (s. London) gerechnet. Im gewöhnlichen Verkehr ist aber auch der sogenannte Colonialpiaster oder Colonialdollar zu 100 Cents und der Coloniallivre zu 20 Colonialsous noch im Gebrauch. Keine dieser Rechnungsmünzen ist geprägt. Man rechnet 1 Curantpie 10 Coloniallivres und 2 Coloniallivres = 1 Frank, wonach der Curantpie 5 Franken gilt. Die Regierung rechnet den spanischen Piaster = 4 S 4 Pence.

Unter französischer Regierung (bis etwa 1810) prägte man für die Colonie Silberstücke zu 10 Coloniallivres oder Colonialfranken und Kupferstücke, marqués genannt, zu 3 Colonialsous oder 1 1/2 Cents.

Unter der englischen Regierung sind in London für die Colonie worden ganze, 1/2, 1/4, 1/8 und 1/16 Piaster, beziehlich zu 100, 50, 25 und 6 1/4 Cents, angeblich im Zahlwerthe der spanischen Piaster.

Von fremden Münzen cursiren hier, außer den englischen, besonders spanische Rupien (s. Calcutta), spanische, französische und österreichische (Compt.

*) Durch Gesetz vom 30. April 1849 ist den Colonisten in Martinique, Guadeloupe, Réunion, Senegal, Kofikob und Ste. Marie eine Entschädigung für die durch Gesetz vom 4. April 1848 freigewordenen Slaven bewilligt worden. Diese Entschädigung wird (oder ist) (worden) durch eine auf dem Großbuche Frankreichs eingetragene 5-procentige Rente im Betrage von 6 Mill. Franken und durch eine Vorkzahlung von 6 Mill. Franken. Alle Schwarzen in den Colonien, die auf Zeit engagirt im Senegal, befreit durch diese Gesetze, gaben ihren bisherigen Eigenthümern Anspruch auf Entschädigung, und nur diejenigen sind davon ausgenommen, welche nach dem Gesetz vom 4. März 1831 Slaven in die Colonie eingeführt hatten.

Speciesthaler) Münzen. Der Sovereign wird zu 5 Curantpiaster fest und mit wänderlichem Agio notirt.

Papiergeld, s. unten.

Wechselcurse notirt man auf London für 90 oder 60 Tage nach Sicht zu mehr oder weniger Proc. Prämie (Aufgeld) oder Disconto (Verlust). Auf Paris wird in Franken gegen Franken gewechselt, wobei die Fünffrankenstücke zu einem Curantpiaster mit $\frac{1}{2}$ Proc. Prämie gerechnet werden.

Maaße und Gewichte. Im Handel sind die alten französischen Maaße und Gewichte noch im Gebrauche; beim Zollwesen dagegen nur die englischen.

In der Praxis rechnet man 15 Pariser Fuß = 16 englische Fuß und Aunes = 9 engl. Yards.

Flüssigkeitsmaaß: Das Faß (Cask) oder Oxhoft (Barrique) hat 30 Pariser Euktes, und man rechnet die Veste = 2 alte englische Weingallons.

Handelsgewicht ist das alte Pariser Markgewicht (Poids de marc). Man rechnet 100 Pfd. Markgewicht = 108 engl. Pfund Avoirdupoids. — Das Tonnel = 20 Quintals (Quintaux) oder 2000 Pfd.

Kaffee wird per Saß von 100 Pfd. oder auch per 160 Pfd., Baumwolle per Ballen von 250 Pfd. Markgewicht verkauft.

Auf eine Schifflast rechnet man 2000 Pfd. Markgewicht oder 2160 engl. Pfund Avoirdupoids für Gewichtswaaren.

Bank. Die im Jahr 1831 mit einem Capital von 500,000 Piastern gegründete Commercialbank macht hauptsächlich Discontogeschäfte. Seit 1849 gibt sie keine eigenen Noten mehr aus, soll aber in Folge eines Vertrags mit der Regierung 100,000 Liv. Sterling in Regierungsnoten (Papiergeld der Colonialregierung) erhalten haben, wogegen sie die Geldgeschäfte der Colonialregierung kostenfrei zu besorgen hat. Die Noten lauten über 5 und 10 Rupien und werden auf Verlangen bei der Bank zu $1\frac{1}{2}$ Schill. Sterl. per Rupie eingelöst (Notak).

Mecklenburg, s. Neu-Strelitz, Rostock und Schwerin.

Meiningen,

Hauptstadt des Herzogthums Sachsen-Meiningen-Hildburghausen.

Rechnungsart und Münzen. Man rechnet nach Gulden zu 60 Kreuzer zu 4 Pfennigen, früher zu $24\frac{1}{2}$ Gulden per Cölnische Mark fein Silber, jetzt zu $52\frac{1}{2}$ -Guldenfüße. Im kleinen Verkehr theilt man den Gulden rhn. auch in 2 Bagen zu 5 Kreuzer. Früher rechnete man bei Mieth- und Dienstverträgen, Zinsen, Verkauf von Grundstücken ic. nach fränkischen Gulden zu 15 Bagen oder zu 20 guten Groschen zu 12 guten Pfennigen, den Gulden = $1\frac{1}{4}$ fl. rhn. Bei öffentlichen Cassen rechnete man auch nach Thalern zu 24 guten Groschen oder zu 18 Bagen, den Thaler = $1\frac{1}{2}$ fl. rhn.

Ältere und neuere Landesmünzen sind:

Speciesthaler im Feingehalte von $833\frac{1}{3}$ Tausendtheilen, 21,3807 Stück auf das Pfund fein, = 2 fl. 27 kr. rhn. = 1 Thlr. 12 sgr. preuß. = 2 fl. 5 nfr. öster.

Saalfelder Ausbeute-Gulden vom Jahr 1829 im Feingehalte von $989\frac{7}{8}$ Tausendtheilen, 42,7615 Stück auf das Pfund fein, = 1 fl. 13 kr. rhn. = 21 sgr. preuß. = 1 fl. 5 nfr. öster. — Gulden, seit 1830, im Feingehalte von 750 Tau-

sendtheilen, 51,9552 Stück auf das Pfund fein, = 1 fl. 2 1/2 Pf. = 17 1/2 3/4 Pf. = 86 ntr. öster.

3 1/2 = Guldenstücke oder 2 = Thalerstücke, seit 1841, im Feingehalte 900 Tausendtheilen, 14,9665 Stück auf das Pfund fein, = 3 fl. 30 kr. 1 1/2 = 2 Thlr. 1 3/5 Pf. preuß. = 3 fl. öster. — Zwei-Guldenstücke, Guldenstücke und halbe Gulden nach Verhältnis.

Bereinsthaler zu 1 3/4 Gulden rdn. nach dem Vertrag von 1857.

Goldmünzen sind früher nicht geprägt worden.

Papiergeld. Cassenanweisungen zu 1 Thaler (im alten 14-Thaler) vom Jahr 1849 und solche zu 10 Thaler vom Jahr 1856. Sie haben Zwangsumlauf, aber keine Einlöschungscasse. — Banknoten (s. unten).

Inländische Staatspapiere. 3 1/2 = procentige Staatsschuldbriefe, 1 Jahr 1857 im Gesamtbetrage von ca. 3 Mill. Gulden.

In Wechselgeschäften richtet man sich nach den Kursen von Frankfurt a/M. Die allgemeine deutsche Wechselordnung ist seit 1848 eingeführt.

Maasse und Gewichte. Der Wertfuß = 125,52 Pariser Linien. — Vermessungsfuß ist der alte Nürnberger, = 134,75 Pariser Linien. — Die El = 281,9 Pariser Linien.

Feldmaaß: Der Ader hat 160 Quadrat-Ruthen = 28,9765 Aren.

Brennholzzaaß: Die Klafter von 126 Kubik-Wertfuß = 2,8604 Kubikmeter oder Steren.

Getreidemaass: Das Malter hat 4 Metzen zu 2 Maass; das Maass = 20,888 Liter, oder das Malter 167,1 Liter *).

Flüssigkeitsmaaß: Die Ohm oder Tonne zu 2 Eimer zu 32 Schenkmaaß = 65,45 Liter; daher die Schenkmaaß = 1,02266 Liter.

Handelsgewicht: Seither das alte Nürnberger Gewicht (s. Nürnberg); die Einführung des deutschen Zollpundes bevorstehend oder schon erfolgt.

Gold-, Silber- und Medicinalgewicht: Das alte Nürnberger.

Münzgewicht: Das Zollpfund.

Bank. Im Jahr 1856 ist die „mitteldeutsche Creditbank in Reiningen“ gemeinschaftlich von mehreren Häusern in Frankfurt a/M., einem Hamburger, einem Leipziger und einem Reiningener Hause in der Art des Pariser Credit mobilier gegründet worden. Actien Capital 8 Mill. Thlr. in 80,000 Actien zu 100 Thlr. Dauer der Gesellschaft bis zum 1. Jan. 1856. Zum Geschäftskreise der Bank gehören die gewöhnlichen Bank- und Wechselgeschäfte; außerdem darf sie anonyme Gesellschaften zum Behufe der Ausführung oder des Ankaufs von Eisenbahnen oder sonstiger Verkehrsmittel, von mercantilen und industriellen Unternehmungen für sich allein oder in Gemeinschaft mit Andern bilden oder andere derartige für sich bereits bestehende, oder in der Errichtung begriffene Societäten und Etablissements Einzelner zu einer Gesamtgesellschaft vereinigen oder fusioniren und zwar jedoch nicht in Städten unter 10 Thlr. ausgeben. — Vom Reingewinn werden zunächst Zinsen die zu 4 Procent bestimmt; sodann wird 1/10 des Restes dem Vorstands überwiesen. Dem Rest erhalten die Gründer für die ersten zwölf Jahre eine Rente von 10 Proc.; der Verwaltungsrath und die Direction eine Rente von ebenfalls 10 Proc. und 50 Proc. werden als Dividende, nebst den obigen Zinsen an die Aktionäre vertheilt. — Seit 1849 bezieht hier auch ein Landes-Creditanstalt.

* Das Getreidemaass ist aber in der vorstehenden Tabelle nach dem mitteldeutschen Maß.

Melbourne,

Hauptstadt der britischen Colonie Victoria in Australien.

Rechnungsart und Münzen, s. London.

Der Wechselkurs auf London wird gewöhnlich für 30 Tage nach Sicht pari, d. h. 100 Liv. Sterl. hier für 100 Liv. Sterl. auf London, und für je längere 30 Tage der Sicht zu ± 1 Proc. Disconto notirt.

Maasse und Gewichte, s. London.

Der Preis des Goldes wird in Schillingen Sterl. per Troy-Unze (s. London) und die Fracht für Gold in Pence Sterl. per Unze berechnet.

Banken. Es gibt hier mehrere Banken; die bedeutendste derselben ist Bank of Australasia mit einem Fonds von 22,500 Actien zu 40 Liv. Sterl. Jede und die übrigen Banken pflegen hauptsächlich zwischen dem Mutterlande und der Colonie den Verkehr zu vermitteln, Creditbriefe und Wechsel diesseits und jenseits des Oceans auszustellen und Incasso's für überseeische Rechnung in England und für englische Rechnung über See zu besorgen. Sie stellen Noten aus, welche nur in der Colonie cursiren und haben an verschiedenen Plätzen Filialen (Äbner).

Memel,

Kreisstadt in Preußen, an der Mündung des Kurischen Haffs in die Ostsee.

Rechnungsart und Münzen, Maasse und Gewichte, s. Berlin Königsberg.

Menorca,

oder Minorca, die kleinere der spanischen balearischen Inseln, s. Mallorca.

Messina,

Handelsstadt auf der Insel Sicilien, s. Palermo.

Mexico,

Hauptstadt der vereinigten mexicanischen Freistaaten.

Rechnungsart und Münzen. Man rechnet nach Pesos (Piastern, Quetzals) zu 8 Reales zu 4 Cuartillos zu 3 Granos, oder auch zu 100 Cents. 1 Real zu 12 Granos = $70\frac{5}{6}$ Dineros. Die Granos und Dineros sind Rechnungsmünzen, also nicht geprägt.

Ältere und neuere mexicanische Münzen sind folgende:

Onza de oro oder Doblone zu 8 Escudos de oro oder zu 16 Pesos (wie Spanien seit 1786), gesetzmäßig im Feingehalte von 875 Tausendtheilen, 1137 Stück auf das Pfund fein; daher = 2,36813 deutsche Krone.

Onza des Kaisers Augustinus von 1823, nach Münzproben im Feingehalte 865 Tausendtheilen, 21,3857 Stück auf das Pfund fein; daher = 2,33801 deutsche Krone.

Onza der Republik von 1827, befunden im Feingehalte von 864 Tausendtheilen, 21,4055 Stück auf das Pfund fein; daher = 2,33585 deutsche Krone.

Onza von 1831, befunden im Feingehalte von 868 Tausendtheilen, 21,2994 Stück auf das Pfund fein; daher = 2,34748 deutsche Krone.

Onzas aus verschiedenen Jahren und verschiedenen Münzstätten, nach Untersuchungen in Philadelphia, durchschnittlich im Feingehalte von 866 Tausendtheilen, 21,3929 Stück auf das Pfund fein; daher = 2,33722 deutsche Krone (Kobal).

Die Onzas werden auch in Stücken zu $\frac{1}{12}$, $\frac{1}{6}$, $\frac{1}{3}$ und $\frac{1}{2}$ Onza geprägt.
 Silbermünzen: Peso, Piafter oder Dollar zu 8 Reales de Plata mexicana (wie in Spanien seit 1772) geschmähig im Feingehalte von 902 $\frac{1}{2}$ Tausendtheilen, 20,4641 Stück auf das Pfund fein, = 2 fl. 33 $\frac{1}{2}$ kr. rfm. = 1 Thlr. 13 $\frac{1}{2}$ sgr. preuß. = 2 fl. 19 nfr. öfter.

Piafter von Kaiser Augustinus vom Jahr 1823, befunden im Feingehalt von 896 Tausendtheilen, 20,5813 Stück auf das Pfund fein, = 2 fl. 33 kr. rfm. = 1 Thlr. 13 $\frac{1}{2}$ sgr. preuß. = 2 fl. 18 $\frac{1}{2}$ nfr. öfter.

Piafter der Republik vom Jahr 1826, befunden im Feingehalte von 900 Tausendtheilen, 20,6015 Stück auf das Pfund fein; = 2 fl. 32 $\frac{1}{2}$ kr. rfm. = 1 Thlr. 13 sgr. preuß. = 2 fl. 18 nfr. öfter *).

In Guadalarara sollen 1833 und 1834 Piafter geprägt worden sein, wack im Schrot und Korn bedeutend schlechter sind. Das Münzzeichen der Münzstätte in Guadalarara ist G^A.

Halbe Pesos sollen angeblich nicht mehr geprägt werden; dagegen wack Viertel-Pesos oder Pesados zu 2 Reales de plata in Menge geprägt (nach Kalkbrenner) im Werthe von 37 kr. rfm. = 10 $\frac{1}{10}$ sgr. preuß. = 53 nfr. öfter.

Kupfermünzen: Die hier geprägten Cuartillos oder Viertel-Reales, wack die Tlacos oder Clacos oder Achtel-Reales sind zum vierfachen Werthe des Metalls ausgebracht. — Kupfergeld soll im Großhandel nicht gezählt, sondern gewöhnlich in Säcken von 100 Pesos Runnwerth in Zahlung gegeben werden, wack liert aber 50—55 Proc.

Die spanischen und mexicanischen Duzas werden zu 16 Piaftern oder zu 16 Piaftern fest mit einem kleinen Agio angebracht; die Duzas der süd- und mittelamerikanischen Freistaaten, besonders die columbischen, stehen dagegen unter 16 Piafter.

Wechselcourse. Mexico wechselt gewöhnlich auf

London, 60 Tage nach Sicht zu	± 45	France für 1 Peso.
Hamburg, do.	• 45	Schilling (banco) für 1 Peso.
Paris u. Bordeaux, do.	• 475	Centimes für 1 Peso.
Newport, 30 Tage nach Sicht	• 4 Proc. Prämie, d. h. ± 104	hierfür Piafter für 100 Dollars in Newport.
Beracruz, 1. Sicht	• 4 bis 10 Proc. Prämie, d. h. 104 bis 110	Piafter für 100 Piafter in Beracruz, wie auf Beracruz.
Savanna, 60 Tage nach Sicht	• 2 $\frac{1}{2}$ fl. holl. für 1 Piafter.	
Amsterdam, do.		

Auf inländische Klage wird mit mehr oder weniger Proc. Prämie oder Diskont gerechtfertigt.

* Nach neuen Untersuchungen der mexicanischen Piafter in London soll das durchschnittliche Gewicht derselben 610,5 engl. Gran u. das der Feingehalt durchschnittlich 866 Tausendtheile betragen. Das Gewicht geben 25 des Gewichtes auf das (engl.) Gewicht (unvollständig = 3700 Gran); daher das durchschnittliche Gewicht des Piafers = 24,820 gr. wack und der durchschnittliche Gehalt an rein Silber = 20,4641 Gran. Folglich geben 2,33722 Stück Piafter auf das Pfund fein (von 600 Gran); daher der Piafter = 2 fl. 33 $\frac{1}{2}$ kr. rfm. = 1 Thlr. 13 $\frac{1}{2}$ sgr. preuß. = 2 fl. 18 $\frac{1}{2}$ nfr. öfter.

Wechselrechtliches. Nach einer Verordnung vom 15. Nov. 1841 haben sich die Gerichte nach den früheren Handels- und Wechselgesetzen von Bilbao zu richten, insoweit diese nicht aufgehoben sind.

Staatspapiere. Die auswärtige oder englische Schuld wurde in den Jahren 1823, 1824 und 1825 zu 5 Proc. und 6 Proc. in London contrahirt. In Folge rückständiger Zinsen fanden unter Capitalisirung derselben mehrmalige Conversionen statt. Durch die Conversion vom Jahr 1850 entstanden die drei-procentigen Obligationen. Obgleich 30 Proc. der Einfuhrzölle zur Zahlung der Zinsen angewiesen werden sollten, so ist man, in Folge der unverhältnißmäßig großen Schuldenlast *) und schlechten Finanzlage des Landes, dennoch damit wieder im Rückstande geblieben. Im April 1861 wurden die 3-procentigen Obligationen in London zu ca. 23 Proc. notirt.

Maasse und Gewichte sind im Allgemeinen die spanisch-castilischen.

Die Vara (Elle) soll etwas größer als die unter Madrid angegebene castilische Vara sein. Man rechnet hier, wie in Havanna, 108 Varas = 100 engl. Yards = 160 Hamburger Ellen; 140 Varas = 100 alte Pariser Aunes; 81 Varas = 100 brabant'sche Ellen; 67 Varas = 100 Leipziger Ellen.

Beim Getreidemaas hat die Carga oder Last 12 Fanegas zu 12 Almudas. Man bedient sich auch des alten englischen Winchester-Bushels (s. London).

Cacao verkauft man nach der Fanega von 110 Libras oder Pfund, mit Ausnahme des Maracaibo-Cacao, welcher nach der Fanega von 96 Pfund verkauft wird.

Wein und Branntwein verkauft man mehrentheils nach dem Baril (Faß) von 19 bis 20 alten engl. Gallons.

Handelsgewicht wie in Havanna. Den Quintal von 100 Pfund rechnet man hier = 95 Hamburger Pfund.

Banille verkauft man per Millar von 1000 Schoten.

Minden,

Hauptstadt des gleichnamigen Regierungsbezirks der preussischen Provinz Westphalen.

Rechnungsart, Münzen, Maasse und Gewichte, s. Berlin.

Garnmaas: Der Garn-Haspelumfang = 2 Ellen. — Das Stück feines Garn hat 20 Gebinde zu 60 Faden = 2400 preuß. Ellen. — Das Stück Moltgarn zu 20 Gebinde zu 50 Faden = 2000 preuß. Ellen.

Mitau,

Hauptstadt des russischen Gouvernements Kurland.

Rechnungsart, Münzen, Maasse und Gewichte, s. Libau.

Früher rechnete man im Handelsverkehr nach Albertsthalern, wie in Libau (vergl. d. Art.).

Seit 1830 besteht hier der kurländische adeliche Creditverein. Gegen Belei-
hung der Güter werden 4-procentige kurländische Pfandbriefe zu 100, 500,

*) Nach H. Scherer beträgt die innere Schuld 75,615,992 Piaſter,
die äußere " 52,744,704 "
die nicht regulirte 5,163,546 "
zusammen 133,524,242 Piaſter.

1000 und 5000 Silber-Rubel ausgestellt, welche theils auf Namen, theils auf Inhaber lauten und an der Rigaer und Hamburger Börse Cours haben.

Markt. Stark besuchter Markt zur Zeit der sogenannten Johanniscontracte, 4 Wochen dauernd.

Modena,

Hauptstadt des früheren Herzogthums Modena.

Rechnungsart und Münzen. Seit 1808 rechnet man nach Lire nuove di Modena zu 100 Centesimi in dem in Frankreich geltenden Münzfuß; also die Lira = dem franz. Franken. Vor 1808 rechnete man nach Lire p. 20 Soldi zu 12 Denari modenesi, welche Rechnungsart noch nicht außer Gebrauch gekommen ist. Es werden 33 jetzige Liren (Franken) = 86 alte modenesische Liren gerechnet, daher eine solche Lira = 10 fr. rhn. = $2\frac{6}{7}$ sgr. preuß. = $14\frac{2}{7}$ nkr. öster.

Münzen des (früheren) Herzogthums Modena sind:

In Gold: Stücke zu 20 und 40 Lire nuove oder italiano, in der französischen Ausmünzungsart (s. Paris).

Silbermünzen: Scudo zu 15 Lire di Modena vom Jahr 1739, nach französischen Münzproben im Feingehalte von 868 Tausendtheilen, 20,0096 Stück auf das Pfund fein; daher = 2 fl. 37 kr. rhn. = 1 Thlr. $14\frac{7}{10}$ sgr. preuß. = 2 fl. $24\frac{4}{5}$ nkr. öster.

Scudo zu 15 Lire di Modena vom Jahr 1782 etwas besser als der vorhergehende und = 2 fl. 39 kr. rhn. = 1 Thlr. $15\frac{1}{2}$ sgr. preuß. = 2 fl. 27 nkr. öster.

Scudo vom Jahr 1796 nur = 1 fl. 57 kr. rhn. = 1 Thlr. $3\frac{1}{2}$ sgr. preuß. = 1 fl. 67 nkr. öster.

Scudo nuovo zu 5 Lire nuove, Stücke zu 1 Lira nuova, zu 2 Lire nuove sowie zu $\frac{1}{2}$ und zu $\frac{1}{4}$ Lira nuova, nach französischer Ausbringung.

In Kupfer: Stücke zu 1 Centesimo, zu 2 und 5 Centesimi.

In Wechselgeschäften richtet man sich nach den Coursen von Genua und Turin.

Wechselrechtliches. Seit der sardinischen Herrschaft gilt das sardinische Wechselrecht, welches fast durchaus mit dem französischen übereinstimmt. Vorher hatte Modena für Massa und Carrara ein Regolamento cambiale vom 12. November 1782, während Modena selbst ohne Wechselrecht war.

Maasse und Gewichte sind gesetzlich die französisch-metrischen. Von älteren Maassen und Gewichten kommen noch folgende vor:

Die Elle oder Braccio di Modena = 287,3 Pariser Linien *).

Getreidemaass: Der Stajo oder Staro von 4 Quarti, = 70,24 Liter.

Flüssigkeitsmaass für Wein: Der Barile zu 20 Fiaschi zu 2 Boccali. = 41,6 Liter.

Delmaass ist der Coppo di Lucca (s. d. Art.).

Handelsgewicht: Der Quintal hat 100 Libbre (Pfund) zu 12 Once zu 16 Ferlini. Die Libbra = 340,457 Grammen.

Gold-, Silber- und Seidengewicht ist das von Bologna (s. d. Art.).

*) Obige Angabe nach Gerhardt. Nach Kellu soll der Braccio = 0,6175 Meter, also = 373,333 Pariser Linien sein.

Mokka,

Handelsplatz in Arabien.

Rechnungsart und Münzen. Man rechnet nach Land- oder Curant-Piaſtern (auch Mokkathalern) zu 80 Caveers oder Cabirs. Man rechnet 121 $\frac{1}{2}$ ſolcher Mokkathaler, welche eine ideale Münze ſind, = 100 ſpaniſche Piaſter (Kelly); wonach der Mokkathaler = 2 fl. 3 $\frac{1}{2}$ fr. rhn. = 1 Thlr. 5 $\frac{1}{2}$ ſgr. preuß. = 1 fl. 76 $\frac{3}{7}$ nfr. öſter.

Geprägte Landesmünzen ſind die Commasſees, welche nur ſehr wenig Silber enthalten, und der Carat oder Corrath, wovon 7 = 1 Commasſee ſind. Man rechnet durchschnittlich 60 Commasſees = 1 Mokkathaler; ihr Werth iſt ſehr veränderlich und kann um mehr als 30 Procent ſteigen oder fallen.

Von fremden Münzen curſiren hauptſächlich ſpaniſche Piaſter, Maria-Thereſia-Thaler vom Jahr 1780, venetianiſche Zechinen und holländiſche Dukaten.

Maße und Gewichte. Längenmaaß: Der Guz = 281,49 Pariſer Linien. — Der Cobido oder Covid = 213,93 Pariſ. Linien.

Maß für trockne Dinge: Der Toman oder Teman zu 40 Mecmedas oder Kella's. Der Mecmeda = 1,419 Liter. Der Toman Reis wiegt ca. 76 Kilogramm (Kelly).

Flüſſigkeitsmaaß: Der Gubdi oder Gudda hat 8 Ruſſias zu 16 Bafias und enthält (nach Kelly) ca. 2 alte engliſche Wein-Gallons oder 7,57 Liter.

Handelsgewicht: Der Bahar hat 15 Farzils zu 10 Mahnds zu 40 Bafias. Nach Kelly iſt der Bahar = 18 Mahnds von Madras (ſ. d. Art.); daher = ca. 204 Kilogramm. Das Gewicht iſt übrigens in Mokka, und noch mehr im Innern des Landes ſehr verſchieden.

In den Bazars bedient man ſich des Kattel oder Kotoſo, welcher 15 Bafias enthält. Beim Kaffee ſoll derſelbe nur 14 $\frac{1}{2}$ Bafias haben. Der Bazar-Mahnd = 2 Kattels = $\frac{1}{10}$ Bazar-Farzil. — 4 Bazar-Farzils = 3 Handels-Farzils.

Gold- und Silbergewicht iſt die Bafia, Watea oder Unze zu 10 Koffalas zu 16 Karat. — Der Miſcal = 24 Karat und 1 $\frac{1}{2}$ Bafias oder 15 Koffalas = 1 Beak (Biſh). — 100 ſpaniſche Piaſter ſollen 87 Bafias wiegen; daher die Bafia = ca. 31 Grammen.

Platzgebräuche. Der Kaffee wird per Ballen von ca. 274 Mokka-Pfund netto gegen baar verkauft, wobei 460 Mokka-Pfund = 1 Bahar gerechnet werden. Die Tara des doppelt emballirten Kaffee's ſoll ca. 18 Wiener Pfund betragen. — Häute werden per 20 Stück, Schildkrötenſchalen per 1 Stück verkauft. — Baumwolle verkauft man nach dem Haraff, einer Rechnungsmünze, welche zu 1 $\frac{1}{40}$ Mokkathaler gerechnet wird, ſo daß 10 Haraffs = 12 $\frac{3}{4}$ Mokka-thaler.

Moluffen,

auch Gewürzinfeln genannt, mehrentheils unter niederländiſcher Herrſchaft.

Rechnungsart und Münzen, ſ. Batavia.

Maße und Gewichte. Längenmaaß: Der Covid = 204 Par. Linien.

Flüſſigkeitsmaaß: Die Kanne von Batavia (ſ. d. Art.).

Handelsgewicht iſt das alte holländiſche, das chineſiſche und engliſche.

Auf Amboina wiegt der Bahar (von 50 Barotti) Gewürznelken ca. 270 Kilogramm. — Der Cochang Reis enthält 25 Pikols zu 100 Kättis (holl. Catjes) oder ca. 1476 Kilogramm.

Auf Banda ist der Bahar von 100 Kättis = ca. 276 Kilogramm = ca. 562 $\frac{1}{2}$ holl. Troppfund. Der Sukel (Sökel) Muskatblüthe = 28 Kättis. Der Preis dieser Waare wird per 6 holl. Troppfund notirt (Noback) und Muskatnüsse verkauft man daselbst ebenfalls nach dem holl. Troppfund.

Auf Ternate sind der Pikol und Kätti die nämlichen, wie auf Amboina. Der Bambu (Bamboe) Reis wiegt hier 1 $\frac{1}{2}$ holl. Troppfund = ca. 738 Grammen.

Gold- und Silbergewicht: 1) Auf Amboina: Das Catti, Kätti (Catje) von 20 Theils (Tales) zu 16 Nehs (Nace) zu 4 Raubang (Coubang) = 590,6 Grammen. 2) Auf Ternate die holl. Troymart, die man in 9 Realen eintheilt.

Diamantengewicht ist der Karat von 4 Grän; es gehen 2500 dieser Karat auf 1 holl. Troppfund; daher der Karat = 0,19687 Grammen = 0,95617 holländische Juwelenkarat (letzteres zu 20,5894 Centigramme gerechnet (vgl. Einleit.).

Montevideo,

Hauptstadt des südamerikanischen Freistaats Uruguay.

Rechnungsart und Münzen. Man rechnet nach dem Peso corriente oder Curant-Piafter zu 8 Reales zu 100 Centésimos oder brasilische Reis (von der früheren brasilischen Herrschaft her). Dieser Curant-Piafter wird nicht mehr geprägt und ist also jetzt nur eine Rechnungsmünze. Nach dem Münzgesetz vom Jahr 1854 ist der Werth des spanischen und alten mexicanischen Piafters oder des sogenannten Patacon, sowie auch des brasilischen Patacon (s. Rio de Janeiro) auf 1 $\frac{1}{4}$ Curant-Piafter festgesetzt, wonach 4 spanische Piafter = 5 Curant-Piafter und letzterer (den spanischen Piafter durchschnittlich zu 2 $\frac{1}{2}$ fl. rhn. gerechnet) = 2 fl. rhn. = 1 Thlr. 4 $\frac{2}{7}$ sgr. preuß. = 1 fl. 71 $\frac{3}{7}$ nfr. öster.

Früher wurde der spanische Piafter zu 960 Reis gerechnet (jetzt zu 1000 Reis), wonach 5 spanische Piafter = 6 Curant-Piafter waren; der Werth des Curant-Piafters war daher früher = 2 fl. 5 kr. rhn. = 1 Thlr. 5 $\frac{5}{7}$ sgr. preuß. = 1 fl. 78 nfr. öster.

Ein weiteres Gesetz vom Jahr 1854 verordnete die Prägung von Silbermünzen zu 5, 2 $\frac{1}{2}$ und 1 $\frac{1}{4}$ Realen im Feingehalte von 13 $\frac{1}{3}$ Loth oder 833 $\frac{1}{2}$ Tausendtheilen; vom 5-Realenstück müssen 46,1171 Stück auf das Pfund fein gehen; daher das 5-Realenstück = 1 fl. 8 $\frac{1}{4}$ kr. rhn. = 19 $\frac{1}{2}$ sgr. preuß. = 97 $\frac{3}{5}$ nfr. öster. Der Werth der anderen Stücke nach Verhältniß.

In Gold sollten geprägt werden Stücke zu 1 Escudo oder Patacon, zu 2 Escudos oder Patacones und zu 4 Patacones im Feingehalt von 21 Karat oder 875 Tausendtheilen. Es müssen auf Zollpfund reducirt 339,6569 Stücke zu 1 Patacon auf das Pfund fein Gold gehen; daher der Patacon = 0,14721 deutsche Krone. Der Werth der anderen Stücke nach Verhältniß. — Kupfermünzen sollten geprägt werden in Stücken von 40, 20 und 5 Centésimos.

Von fremden Münzen cursiren, außer spanischen Piaftern, hier hauptsächlich die Gold und Silbermünzen der übrigen südamerikanischen Staaten, die Dollars der vereinigten Staaten von Nordamerika, englische Goldmünzen, portugiesische und französische Gold- und Silbermünzen.

Wechselcurse werden wie folgt notirt:

London, 60 Tage nach Sicht,	±	42 Pence Sterl.	für 1 Curant-Piaster.
Paris,	dto.	" 515 Centimen	" 1 "
oder auch		" 84 Franken	für 1 span. Onza oder den Doblon in Gold.

Auf Rio de Janeiro wechselt man entweder al pari, Pesos oder Piaster (Patacons genannt) gegen dieselbe Münze, wobei es Bedingung ist, daß der Tacon zu 1920 Reis gerechnet wird.

Wechseltrechtliches. Wechselrecht ist das französische.

Staatspapiere. Die Obligationen einiger im Auslande gemachten Leihen werden weder in London noch in Amsterdam (den Hauptbörsenplätzen für amerikanische Papiere) notirt.

Maße und Gewichte sind die spanisch-castilischen (s. Madrid).

Banken. Durch das Münzgesetz vom Jahr 1845 (s. oben) ist auch die Errichtung einer Nationalbank mit 2 Mill. Patacons Kapital angeordnet worden, im Jahr 1857 hat die Regierung die Genehmigung zur Gründung einer Discout-, Depositen- und Noten-Bank erteilt.

Montpellier,

Hauptstadt des französischen Departements Hérault.

Rechnungsart und Münzen wie Paris.

Maße und Gewichte sind die französisch-metrischen. Von den alten messens- und schwermaassen kommen noch vor:

Weinmaß: Der Muid zu 18 Setiers zu $1\frac{1}{3}$ Barals zu 24 Pots. 1 Pot 1,058 Liter. — Die Veste wie in Bordeaux (s. d. Art.).

Getreidemaß: Der Setier zu 4 Quarts ist = $1\frac{1}{2}$ alte Winchester-Aschel (s. London) = 52,855 Liter.

Handelsgewicht ist das alte poids de table (s. Marseille). 100 Pfund poids de table = 1 Quintal oder Centner, welcher also 40,795 Kilogramm schwer ist; derselbe soll aber = 40,8 Kilogramm gerechnet werden.

Handelsusanzen. Branntwein wird per Quintal, Cognac per Stück zu 31 bis 32 Veltas verkauft. Man rechnet $20\frac{1}{2}$ Pfund Branntwein oder 1 Pfund Sprit auf 1 Veste. — Die Preise der Ausfuhrwaaren verstehen sich gewöhnlich frei an's Schiff in Cette. Bei Schiffsbefrachtungen rechnet man hier für eine Last: 4800 alte hiesige Pfund oder 2000 Kilogramm.

Handelsanstalten. Discout-Contor der Bank von Frankreich (s. Paris).

Jährlich zwei Messen, deren jede 14 Tage dauert; die erste beginnt am 1. März, die andere am 15. September oder am folgenden Tage, wenn einer der Tage auf einen Sonn- oder Feiertag fällt.

Montreal,

Stadt im britischen Unter-Canada.

Münzen, Maße und Gewichte, s. Quebeck.

Banken. Die Bank of Montreal, die Banque du peuple und die City Bank machen Discout-, Wechsel-, Leih- und Depositengeschäfte und dürfen Noten

von 1 Dollar an ausgeben; ihre Bilanzen müssen sie dem canadischen Parimente einreichen. Außerdem bestehen hier Zweigbanken der Bank of British North America und mehrerer anderer Banken.

Rostau,

oder Rostwa, die alte Hauptstadt des russischen Reichs.

Münzen, Maasse und Gewichte, s. Petersburg.

Handelsanstalten. Contore der Petersburger Reichscommerzbank und der russisch-amerikanischen Compagnie (s. Petersburg).

Mozambik,

Hauptstadt der portugiesischen Colonie gleichen Namens an der Ostküste Afrika's.

Rechnungsart und Münzen. Man rechnet, wie in Portugal, Milreis zu 1000 Reis oder auch nach Cruzaden zu 4 Testões (s. Lissabon). fremden Münzen cursiren hier hauptsächlich spanische Piafter, welche zu 6 Cruzaden gerechnet werden. Nimmt man für den durchschnittlichen Werth des spanischen Piafter 2 fl. 31 kr. an, so stellt sich der Werth des hiesigen Milreis auf 13 fr. rhn. = 18 sgr. preuß. = 90 nkr. öster.

Handelsgewicht. Der Bahar von 20 Frazilis = 240 engl. P. Avoirdupois = 108,86 Kilogramm.

München,

Hauptstadt des Königreichs Bayern.

Rechnungsart und Münzen. Man rechnet nach Gulden zu 60 Kreuzer zu 4 Pfennigen im 52 1/2-Guldenfuß (52 1/2 fl. auf das Zollpfund fein Silber) früher nach Gulden des 24 1/2-Guldenfußes (24 1/2 fl. auf die kölnische Mark fein Silber) und vor 1837 nach dem 24-Guldenfuß.

Ältere, selten gewordene Landesmünzen in Gold sind:

Karolin, früher zu 11 Gulden, Feingehalt 770 5/6 Tausendtheile Gold und 152 7/9 Tausendtheile Silber, 66,5692 Stück auf das Pfund fein Gold; daher in Beziehung auf letzteres das Stück = 0,7511 deutsche Krone; der Silberwerth = ca. 9 kr. rhn. = 2 4/7 sgr. = 13 nkr. öster. — Halbe Karolin nach demselben Verhältniß.

Maxb'or, früher zu 7 1/3 Gulden, im Feingehalte von 770 5/6 Tausendtheile Gold und 166 2/3 Tausendtheilen Silber, 99,8538 Stück auf das Pfund fein Gold; daher in Beziehung auf letzteres das Stück = 0,50073 deutsche Krone; der Silberwerth = ca. 6,8 kr. rhn. = 1,9 sgr. preuß. = 9 nkr. öster. — Doppel Maxb'or nach Verhältniß.

Goldgulden der Stadt Würzburg, Feingehalt 770 5/6 Tausendtheile Gold und 104 1/6 Tausendtheile Silber, 199,7076 Stück auf das Pfund fein Gold; daher in Beziehung auf letzteres = 0,25037 deutsche Krone; der Silberwerth = ca. 2 kr. rhn. = 4/7 sgr. preuß. = 3 nkr. öster.

Ducaten im Feingehalte von 986 1/9 Tausendtheilen, 145,2685 Stück auf das Pfund fein Gold (nach Neubauer); daher = 0,34419 deutsche Krone.

Krone und halbe Krone (nach dem Münzvertrag vom Jahr 1857), beziehungsweise 50 und 100 Stück auf das Pfund fein Gold.

Ältere und neuere Silbermünzen: Conventions-Speciesthaler (auch Geschichtsthaler) im Feingehalte von $833\frac{1}{3}$ Tausendtheilen, 21,3807 Stück auf das Pfund daher = 2 fl. 27 kr. rhn. = 1 Thlr. 12 Sgr. preuß. = 2 fl. 10 nkr. öster. und Viertel-Conventions-Speciesthaler nach Verhältniß.

Kronenthaler (1809 bis 1837) im Feingehalte von $871\frac{19}{36}$ Tausendtheilen, 19,4215 Stück auf das Pfund fein; daher = 2 fl. 42,191 kr. rhn. = 1 fl. 16,34 Sgr. preuß. = 2 fl. 31 nkr. öster.

Bereinsthaler = $3\frac{1}{2}$ Guldenstück oder 2-Thalerstück (nach den Conventionen vom 1837, 1838 und 1845) im Feingehalte von 900 Tausendtheilen, 14,9665 Stück auf das Pfund fein; daher = 3 fl. 30,47 kr. rhn. = 2 Thlr. 1,6 Pf. preuß. = 3 fl. öster.

Zwei-Guldenstück im Feingehalte von 900 Tausendtheilen, 26,1914 Stück auf das Pfund fein; daher = 2 fl. 0,269 kr. rhn. = 1 Thlr. 4,3624 Sgr. preuß. = 1 fl. 71 nkr. öster. — Gulden und halber Gulden nach Verhältniß.

Bereinsthaler (nach dem Vertrag vom Jahr 1857) zu $1\frac{3}{4}$ Gulden = 1 r. preuß. = $1\frac{1}{2}$ fl. öster.

Scheidemünze: 6=, 3= und 1-Kreuzerstücke; in Kupfer 2=, 1= und 1/2-Scheidestücke.

Papiergeld. Noten der bayerischen Hypotheken- und Wechsel-Bank (siehe unten).

Wechselkursnotirung. Man richtet sich nach den Cursen von Augsburg und Frankfurt a/M.

Wechselrechtliches. Durch Gesetz vom 25. Juli 1850 ist die deutsche Wechselordnung eingeführt. Das Einführungs-gesetz enthält folgende Bestimmungen: 1) Wechselarrest ist gegen diejenigen Personen unzulässig, welche nach besondern Landesgesetzen davon ausgenommen sind. 2) Bei den vom Ausland eingesandten Wechseln wird die Verfallzeit auf 14 Tage, vom Tage der Präsentation des Wechsels an, festgesetzt. 3) Die Vorschrift des Art. 92 der Wechselordnung findet auf diejenigen Tage Anwendung, welche nach den Gesetzen oder dem Statute eines jeden Orts als christliche Feiertage im Wechselgeschäft gegolten. 4) Für Augsburg werden der Montag und Donnerstag als allgemeine Feiertage bestimmt. 5) Das Vorzugsrecht der Wechselforderungen im Concurse ist aufgehoben.

Bayerische Staatspapiere. 1) $3\frac{1}{2}$ -procentige, sogenannte Mobilitäts-Obligationen, welche theils von der Conversion früherer Obligationen, theils von der Anleihe für den Eisenbahnbau von 1843 und 1846 herrühren. Ein Theil dieser Papiere ist auch aus der Entschädigung entstanden, welche in Folge der Uebernahme des Ludwigs- oder Donau-Main-Canals von Seiten des Staats übernommenen im Jahr 1852 verwilligt wurde. 2) 4-procentige Obligationen, welche von der sogenannten Arrosirungsanleihe des Jahres 1848 herrührend, einer Anleihe bei welcher die Einzahlung zur Hälfte in $3\frac{1}{2}$ -procentigen Obligationen geschehen konnte, die dann auf 4 Procent erhöht wurden. Im Jahr 1850 wurde die Arrosirungs-Anleihe in der Art fortgesetzt, daß für jedes baare Darlehen zu 4 Procent dem Darleiher gleichzeitig der doppelte Betrag desselben in den von ihm erhaltenen älteren $3\frac{1}{2}$ -procentigen Obligationen in 4-procentige eingetauscht wurde. Ferner 4-procentige Obligationen von Einzeldarlehen für den Eisenbahnbau.

3) 5-procentige Obligationen von mehreren Eisenbahn- und Subscription-Anlehen. 4) $4\frac{1}{2}$ -procentige Obligationen seit 1852 von verschiedenen Anlehen 1855 von Militär- und Kriegs-Anlehen. 5) 4-procentige Grundrenten-Abschlagscheine werden seit 1849 von der Grundrenten-Ablösungskasse in Absätzen 1000, 500, 100 und 25 fl. ausgegeben; Verzinsung auch bei Notssch Frankfurt. —

Maasse und Gewichte. Die seit dem Jahr 1811 im Königreich Bayern, den Rheinkreis ausgenommen, bestehenden Dimensions- und Schwerkmaasse sind die folgenden:

Längenmaasse: Der Fuß zu 12 Zoll zu 12 Linien = 129,38 Par. L. — Die Elle = 2 Fuß $10\frac{1}{4}$ Zoll = 369,27 Par. Linien. — Die Ruthe 10 Fuß. — Die Meile ist nach amtlicher Annahme = 25421,6 bayerisch — Das Pachter (Bergwerksmaass) ist das alte Freiburger von $3\frac{1}{2}$ Fuß Ellen = 861,12 Par. Linien.

Feldmaass: Das Tagewerk, der Morgen oder Inhart hat 400 D. Ruthen = 34,0727 franz. Aren.

Brennholzmaass: Die Klafter ist 6 Fuß hoch und eben so breit als Fuß Scheitlänge; daher der Kubikinhalt = 126 Kubiffuß = 3,1325 Meter oder Eteren.

Getreidemaass: Das bayerische Schäffel oder Schaff hat 6 Met. 2 Viertel zu 2 Maasseln zu 4 Dreißiger und hält 208 Maassstannen des Metrischenmaasses. Der Metzen = 37,059 Liter. — Das Getreide wird gemeffen.

Kastmaass: Dasselbe ist dem Getreidemaasse gleich. Es machen 6 ein Schäffel, und 24 Metzen machen eine Ruth. — Der Metzen wird in Metzen gehäuft gefüllt.

Flüssigkeitsmaass: Die Einheit für Flüssigkeiten ist die Maasseln 1,06903 Liter. Der Schenk-Eimer, das gewöhnliche Wein- und Handel hat 60 Schenkmaass oder Maassstannen zu 2 Seidel zu 2 Quartel.

Der Bier-Eimer hat 64 Maass und ist zugleich Bier-Eimer.

Das Fuß Bier hat 24 Eimer.

Handelsgewicht: Das seitherige Pfund von 32 Loth zu 4 Quent = 560 Grammen. Die Annahme des Zollpfundes als Einheit des Gewichts mit der Einteilung in 32 Loth zu 4 Quentchen steht bevor.

Münzgewicht ist in Folge des Wiener Münzvertrags vom Jahr 1817 Zollpfund von 500 Grammen. Als Probirgewicht ist ebenfalls das zu 1000 Tausendtheilen eingeführt.

Apothekergewicht: Das Apothekerspfund ist = 360 Grammen; daher Meterspfund = 14 Apothekerspfund. Einteilung wie in Berlin (s. d. Art.).

Nordbayerische Maasse und Gewichte.

In Nordbavern sind theils die französisch-metrischen, theils die ungetänderten erlandten Maasse und Gewichte (mesures et poids usuelles, s. im Gebrauch. Nur das Brennholzmaass macht eine Ausnahme.

Längenmaass: Der Fuß = $\frac{1}{3}$ Meter. — Die Elle = $1\frac{1}{3}$ Met. die Aune usuelle.

Das Getreide-Hectolitre wird auch in 4 Viertel zu 2 Eimer zu 4 hing getheilt.

Handelsgewicht: Der Quintal oder Centner = 100 Kilogramm = 2 deutsche Centner. Das Pfund = 500 Grammen = 1 deutsches Zoltpfund.

Brennholzmaß: Die Klafter enthält 144 bayerische Kubikfuß = 3,58 Cub-Meter oder Steren.

Handelsanstalten u. Die bayerische Hypotheken- und Wechselbank ist im Jahr 1835 mit einem Actiencapital von 10 Mill. Gulden, welches im Jahr 52 auf 20 Mill. Gulden erhöht wurde, gegründet worden. Die Dauer der Bank ist auf 99 Jahre festgesetzt. Die Bank hat das ausschließliche Privilegium, Banknoten in Umlauf zu setzen, deren Betrag nicht unter 10 fl. sein darf. Einzahlungskassen sind (außer München) in Augsburg, Lindau, Landskron und Straubing, ferner bei der königl. bayerischen Bank zu Nürnberg und deren Filialen zu Bamberg, Bayreuth, Hof, Ludwigshafen, Regensburg, Schweinfurt, Tübingen und Würzburg. Die Bank steht unter der Oberaufsicht der Staatsregierung. Der zur Beaufsichtigung ernannte Commissär hat namentlich, unter seiner Verantwortlichkeit, über den Vollzug der rücksichtlich der Banknoten gegebenen Bestimmungen zu wachen und die Banknoten vor ihrer Emission mit Unterschrift und Stempel zu unterfertigen*).

Die Bank umfaßt folgende Geschäftszweige: Darlehen auf hypothekarische Sicherheit, das Discout-, Leih-, Giro- und Depositengeschäft, Lebensversicherungs-, Renten-**) und andere dergleichen Geschäfte und Uebernahme von Gelbern, sowohl von dem Staate als von Privaten gegen mäßige Zinsvergütung. Die Bank gibt ihre Darlehen nur bis zur Hälfte des ermittelten Werthes eines Hypothekensubjectes in der Regel nur auf erste Hypothek. Die Tilgung einer Hypothekendarlehen findet durch Annuitäten-Zahlung statt***), doch steht dem Schuldner zu jeder Zeit das Recht zu, seine Schuld durch weitere Abschlagszahlungen oder durch die Rückzahlung des noch schuldigen Capitals zu tilgen. Auch eine Mobilienversicherung und eine Sparcassen-Lotterie hat die Bank in ihren Wirkungskreis gezogen. Als feste Dividende werden 3 Procent gezahlt; außerdem aus $\frac{3}{4}$ des Reingewinns eine (veränderliche) Superdividende und der Rest kommt zum Reservefonds bis dieser zur Höhe von $7\frac{1}{2}$ Procent des Kapitalstocks gelangt ist; derselbe muß stets in dieser Stärke erhalten, darf aber nicht über dieselbe verhöfert werden. Sobald der Reservefonds die bezeichnete Höhe erreicht hat, wird er in das vierte Viertel in der Superdividende mitvertheilt. — Von Versicherungsanstalten ist namentlich die München-Machener Feuerversicherungs-Gesellschaft anzuführen. — Zahlreich werden hier zwei bedeutende Märkte (sogenannte Dulten) gehalten, welche am Dreikönigs- und am Jakobitage beginnen und 14 Tage währen. — Im Juli ein Wollmarkt und im November ein Hopfenmarkt.

*) Es gibt falsche Noten der bayerischen Bank. Die Kennzeichen sind folgende: 1) Das Papier ist viel weicher an als das bei den ächten Noten, und ist häufig absichtlich beschmutzt, um das Ansehen einer lang cursirenden Note zu bekommen. Das Wasserzeichen in denselben ist an vielen Stellen aufwendig dünn, selbst löcherig, ohne die Klarheit des ächten zu erreichen. 2) In dem Worte „Zehn“ in der ersten Werthbezeichnung steht hinter dem Z ein kleiner schwarzer Punkt. 3) In der ersten Schriftzeile oberhalb des Stempels in dem Worte „heim“ fehlt über dem i der Punkt. 4) In der folgenden Zeile, die der Jahreszahl „1834“ sind die Ziffern 3 und 4 kleiner, die letztere auffallend. 5) Die arabischen Ziffern der laufenden Nummer sind viel schmaler in Form und stehen sehr enge an einander. 6) Bei neueren Nummern ziemlicher Kenntlichkeit mangelt dem Trockenstempel die durchgehende gleichmäßige Schärfe der Ausprägung. 7) Die auf rothem Grunde befindliche weiße Werthbezeichnung „Zehn Gulden Bank Saluta“ ist schlecht geformt, und sind die Buchstaben breiter als an den ächten Noten. 8) Bei andern Falschnoten sind die unter 2, 3 und 4 angegebenen Merkmale verbessert, jedoch ist das Format derselben um einige Linien kleiner als das der ächten Noten (J. Villain, Deutschlands Papiergeld).

**) Bergl. die Note, S. 228.

***) Bergl. Note, S. 231.

Münster,

Hauptstadt des gleichnamigen Regierungsbezirks in der preussischen Provinz Westphalen

Rechnungsart und Münzen wie Berlin.

Im Wechselgeschäft richtet man sich nach den Coursen von Elb Düsselndorf und Eöln.

Maasse und Gewichte sind die preussischen (s. Berlin). — Beim (maaß hält der Haspel 3 Ellen, das Stück hat 40 Gebinde zu 50 Fäden 6000 Ellen (Koback). — Die alte Münsterische Elle = 358,487 Par. (Gerhardt).

Banl. Contor der preussischen Bank (s. Berlin).

Nancy,

Hauptstadt des französischen Departements Meurthe.

Rechnungsart und Münzen wie Paris. Früher rechnete man in ganz Frankreich, nach Livres zu 20 Sous zu 12 Deniers; der Zahlung lothringer Valuta war aber um 29 1/6 Proc. schlechter als französische Lu Valuta (Gerhardt).

Maasse und Gewichte sind die französisch-metrischen. — Die alte Aune (Elle) war = 278,59 Par. Linien (Gerhardt).

Rangasaki,

Hafenplatz auf der japanischen Insel Kiu-Siu.

Rechnungsart und Münzen. Man rechnet nach Tails (Die 10 Moeme oder Mas zu 10 Pun oder Condorins zu 10 Sen (engl. cash). einer Angabe in den Verhandlungen van het Bataviaasch Genootschap ehemals in den Büchern der holl.-ostindischen Compagnie der Tail zu 33 (holl. (= ca. 1 fl. 37 fr. rhn. = 28 sgr. preuß. = 1 fl. 40 nfr. öster. *) ga Der Werth dieser Rechnungsmünze läßt sich nicht genau bestimmen.

Die wirklichen japanischen Münzen aus Gold, Silber, Kupfer und bestehen eigentlich nur aus runden, länglicht runden oder viereckigen unfein Platten. Auf den Gold- und Silbermünzen finden sich außer dem Gepräg kleine Stempel, welche von Kaufleuten zum Zeichen der geprägten Aecht Gewicht und innerem Werth darauf angebracht worden sind.

Goldmünzen sind der Kobang (alter und neuer Prägung) und der — Der Itakane, von den Holländern «Schuit» (kleines Schiff) genannt, aus einer länglichten, an beiden Enden abgerundeten und auf der einen Seit gehöhlten Platte von geringhaltigem Silber.

Die (verschiedenen) Seni von Kupfer und Eisen werden von den f bern Pitgess, von den Engländern Cash und von den Chinesen Tsian gena

Wegen des eröffneten Handelsverkehrs mit Japan ist jetzt die genaue Re der japanischen Münzverhältnisse besonders wichtig. Dem Journal des I

*) Nach der in Reisebeschreibungen zu findenden Annahme des spanischen Piaßers zu 100 von welchen 1000 auf das Tail gehen, hat letzteres, wenn man den spanischen Piaßer durchschalt 2 fl. 31 fr. rhn. rechnet, den Werth von 1 fl. 34 fr. rhn. (Kellensbrecher).

hierüber von einem Correspondenten aus Nangasaki unter dem 22. September folgende Notizen zugegangen: „Die wichtige Frage wegen der japanischen Münzverhältnisse, von deren Lösung die Handelsbeziehungen des Westens zu Japan nicht abhängen, ist bisher falsch beurtheilt worden, und eine genaue Darlegung tatsächlichen Verhältnisse würde, wenn auch nicht zu ihrer Lösung, so doch berechtigt haben, sie im rechten Lichte zu sehen. Es gibt in Japan Gold-, Silber-, Kupfer- und eiserne Münzen. Ein Kobang von Gold ist = 4 Iyibu's Silber, 1 Iyibu = 18 Mas von Kupfer und 1 Mas = 100 Cash von Eisen. Jedoch der Iyibu einen schwankenden Cours hat, so ist seine vorstehende Werthbestimmung keine dauernde, sondern nur nach dem Tagescours angelegt. Nach der Analyse von Berzelius hat der alte Kobang einen Werth von 12 fl. 40 kr. rhen. Gold nimmt ihn zu 12 1/2 fl. holländisch an. Im Jahrbuch des Längenamtes (Bureau des longitudes) für 1848 wird der alte Kobang auf den Werth von Fr. 24 Cent. und der neue auf 39 Fr. 69 Cent. geschätzt. Der alte Kobang findet sich aber schon lange nicht mehr im Umlauf; der neue Kobang ist weniger wert und hat nach den Analysen, welche von der Bank von England bewirkt worden, nur einen Werth von 11 Gulden. Um ihn nicht zu hoch zu schätzen, setze ich ihn auf 10 Gulden, d. h. 21 Franken, so daß der Iyibu, 1/4 Kobang = Fr. 25 Cent. anzunehmen. Zieht man dem gegenüber das Verhältniß fremder Münzen in Betracht, so hat der amerikanische Dollar einen innern Werth von Fr. 30 Cent. und ein Gewicht von etwas über 3 Iyibu's von Silber. Nun im Art. 5 des Vertrags zwischen Japan und den vereinigten Staaten gesagt, japanischen Geldstücke sollen bei dem Handelsverkehre nach dem Gewichte gegen die fremden Münzen derselben Gattung angenommen werden. Demgemäß verlangen die Amerikaner gegenwärtig 3 Iyibu's gegen 1 Dollar, d. h. sie setzen 1 Dollar, der nur 5 Fr. 30 Cent. gilt, auf 15 Fr. 75 Cent. Befolgte man den Vertrag buchstäblich, so würden mit 100,000 Dollars, die nur einen Werth von 500,000 Fr. haben, 300,000 Iyibu's bezahlt werden, welche, zu 1/4 Kobang, 475,000 Fr. ausmachen, und es würden sehr bald alle Dollars der Erde nach Japan fließen, und alle Kobangs von dort herausgezogen werden. Dem widersetzte sich die japanische Regierung mit Recht. Aber der Wortlaut des Vertrages ist da und derselbe ist unausführbar, bevor nicht grundsätzliche Abänderungen in dem japanischen Münzsystem herbeigeführt sind, welches überdies unter den gegenwärtigen Umständen der Fälschmünzerei einen weiten Spielraum bietet. Die Maßnahmen, welche die japanische Regierung zur Abhülfe dieser schweren Uebelstände getroffen hat, sind bis jetzt ganz unzureichend. Es ist ein Papiergeld geschaffen und jedem Europäer gestattet worden, täglich höchstens 2 Dollar gegen 6 Iyibu's Papier umzuwechseln, aber selbst für den gewöhnlichen Verkehr ist diese Einrichtung fast von gar keinem Vortheil. Seitdem hat die japanische Regierung vorgeschlagen, eine neue Silbermünze in Umlauf zu setzen, die den wahren Werth eines Iyibu, 5 Fr. 25 Cent., hätte und einem Dollar, 5 Fr. 30 Cent., gleich gälte.“

Maasse und Gewichte. Das Ellenmaaß heißt Jun und ist nach Kelly = 1,9 Meter.

Handels-, Gold- und Silbergewicht ist der Pikul von 100 Cattie's zu 16 Taes zu 10 Mas zu 10 Condorins. Der Pikul ist nach Kelly = 58,96 Kilogramm. Nach neueren Angaben heißt das japanische Pfund Kin und hat 160 Monme = 280 Grammen. Die Monme, welche die Einheit der Gewichte ist, soll zu 1 3/4 Gramme wiegen und nach dem Decimalsystem eingetheilt werden.

Ranking, f. Canton.

Nantes,

französische Seehandelsstadt im Departement Nieder-Loire.

Rechnungsart, Münzen und Coursverhältnisse wie Paris. Maße und Gewichte sind die französisch-metrischen (f. Paris). noch vorkommende Velts (Flüssigkeitsmaß) wird hier = 7,7 Liter gerechnet. Die Barrigue = 80 Veltes.

Handelsausfuhren. Die meisten Gewichtswaaren werden per 50 Kilogramm verkauft; amerikanischer Tabak per 100 Kilogramm; Getreide und Wein per Hektoliter; amerikanisches Mehl per Baril (Fäßchen); spanische Weine Madeira per Velto; Bordeaux- und andere Weine aus dem südlichen Frankreich per Bordeaux-Barrigue von 228 Liter; andere inländische Weine per Barrigue 231 Liter; einheimische Weine und Bordeaux-Weine, Branntwein u. dergl. per Velto, gewöhnlich gegen baar; Rasse per Schachtel von 28 1/2 Liter Inhalt. — Waaren-Courtagen 1/4 Proc. von beiden Seiten.

Handelsanstalten u. Nachdem die Departementalbanken in Folge Ereignisse des Jahres 1848 ihre Noteneinslösung eingestellt, durch Decret vom 25. März 1848 für ihre Noten in den betreffenden Provinzen Zwangskurs gehalten hatten, wurden sie, und so auch die im Jahr 1818 gegründete Bank von Nantes, in Comptoire der Bank von Frankreich (f. Paris) verwandelt. Der Übergang der Departementalbanken an die Bank von Frankreich ist dadurch bewerkstelligt worden, daß die Actionäre der betreffenden Banken Actionäre der Bank von Frankreich wurden, wodurch das Capital dieser Bank um 23,350,000 Francs vergrößert worden ist (Hübner). — Außerdem bestehen hier mehrere See-Assurance-Gesellschaften und der Lloyd Nantais, ein Assuranzverein.

Nassau, f. Wiesbaden.

Raumburg,

Stadt in der preussischen Provinz Sachsen.

Rechnungsart, Münzen, Maße und Gewichte, f. Berlin.

Messe. Die jährliche Petri-Pauli-Messe beginnt am 29. Juni und dauert drei Wochen. Zahltag ist der Donnerstag der dritten Woche. Die jährliche Schafmesse (für Langholz, Bretter u.) im naheliegenden Stößen beginnt am Palmsonntag und geht vor dem Charfreitage zu Ende.

Neapel,

Hauptstadt des (früheren) Königreichs beider Sicilien.

Rechnungsart und Münzen. Das Königreich Neapel oder „Sicilien dießseits der Meerenge“ rechnet seit 1818 nach Ducati di Regno (neue Sicilien-Ducati) zu 100 Grani zu 10 Cavalli; auch 1 Ducato = 10 Carlini zu 10 Grani zu 10 Cavalli. Das Königreich „Sicilien jenseits der Meerenge“, die Insel Sicilien, dagegen rechnet größtentheils nach Oncio zu 30 Tari zu 20 Grani oder

occhi zu 10 Piccioli, obgleich die gesetzliche Rechnung für das ganze Königreich die obige ist. Nach dem Gesetz vom Jahr 1848 soll der Ducato 515 Grani und $\frac{5}{6}$ Feingehalt oder einen Feingehalt von $833\frac{1}{3}$ Tausendtheilen haben; nun (s. unten) 7200 Grani auf die Libbra (Pfund) gehen, und letztere = 7,76 Grammen (offiziell), so enthält der Ducato gesetzlich $\frac{103}{1728}$ Libbra fein Silber; daher der Ducato = (nahezu) 2 fl. rhn. = 1 Thlr. $4\frac{2}{7}$ sgr. preuß. = 1 fl. $\frac{1}{7}$ ntr. öster. Der Ducato gilt in Italien $4\frac{1}{4}$ italienische Liren (oder Franken). (neapolitanische) Grano wird noch in 2 Tornesi getheilt, und dieser Tornesepricht genau dem sicilischen Grano.

Neuere Goldmünzen nach dem Gesetz vom 20. April 1818 für das ganze Königreich sind:

10-Ducette-Stück zu 30 Ducati im Feingehalte von 996 Tausendtheilen, 257 Stück auf das Pfund fein; daher = 3,77159 deutsche Krone. Nach französischer Probe ist der Feingehalt nur 995 Tausendtheile und gehen 13,3055 Stück auf das Pfund fein; daher = 3,75785 deutsche Krone. 5-Ducette-Stück 15 Ducati, 2-Ducette-Stück zu 6 Ducati und Ducetta zu 3 Ducati nach Verhältniß der 10-Ducette-Stücke.

Ältere Goldmünzen vom Königreich Neapel sind:

6-Ducati-Stück von 1767, nach französischer Probe im Feingehalte von 67,1032 Tausendtheilen, 67,1032 Stück auf das Pfund fein; daher = 0,74512 deutsche Krone.

6-Ducati-Stück von 1768 und 1772 nach französischer Probe im Feingehalte von 846 Tausendtheilen, 67,4368 Stück auf das Pfund fein; daher = 4143 deutsche Krone.

6-Ducati-Stück von 1783, nach französischer Probe im Feingehalte von 63,4963 Tausendtheilen, 63,4963 Stück auf das Pfund fein; = 0,78745 deutsche Krone.

4-Ducati-Stück von 1767 und 1770, nach französischer Probe im Feingehalte von 846 Tausendtheilen, 100,2573 Stück auf das Pfund fein; daher = 9872 deutsche Krone.

2-Ducati-Stück von 1762, nach französischer Probe im Feingehalte von 206,0727 Tausendtheilen, 206,0727 Stück auf das Pfund fein; daher = 0,24263 deutsche Krone.

Goldmünzen unter König Joachim 1809 bis 1813:

40-Liren-Stück, gesetzmäßig im Feingehalte von 900 Tausendtheilen, 90555 Stück auf das Pfund fein; daher = 1,16129 deutsche Krone. — Lirenstück nach Verhältniß.

Ältere Goldmünzen von Sicilien sind:

Doppel-Ducia vom Jahr 1753, nach französischer Probe im Feingehalte von 5 Tausendtheilen, 65,9221 Stück auf das Pfund fein; daher = 0,75847 deutsche Krone. — Vergleichen vom Jahr 1758 etwas geringhaltiger und = 5804 deutsche Krone.

Ducia von 1734 und 1741, nach französischer Probe im Feingehalte von 3 Tausendtheilen, 127,0214 Stück auf das Pfund fein; daher = 0,32363 deutsche Krone. — Vergleichen von 1751, nach französischer Probe im Feingehalte von 859 Tausendtheilen, 132,049 Stück auf das Pfund fein; daher = 17865 deutsche Krone.

Neuere Silbermünzen nach dem Gesetz vom 20. April 1818 für das gesammte Königreich sind:

Scudo oder Piafter zu 12 Carlini oder 120 Grani, im Feingehalte von 833 $\frac{1}{3}$ Tausendtheilen, 21,793 Stück auf das Pfund fein; daher = 2 fl. 24 $\frac{1}{2}$ kr. rhn. = 1 Thlr. 11 $\frac{3}{10}$ sgr. preuß. = 2 fl. 6 ntr. öster.

$\frac{1}{2}$ -Scudo zu 6 Carlini nach Verhältniß.

Ducato di Regno zu 10 Carlini (s. oben) = 2 fl. rhn. = 1 Thlr. 4 $\frac{2}{7}$ sgr. preuß. = 1 fl. 71 $\frac{3}{7}$ ntr. öster.

2-Carlini-Stück zu 20 Grani im Feingehalte von 833 $\frac{1}{3}$ Tausendtheilen, 130,7578 Stück auf das Pfund fein; daher = 24 kr. rhn. = 6 $\frac{1}{5}$ sgr. preuß. = 34 ntr. öster.

Carlino zu 10 Grani nach Verhältniß.

Ältere Silbermünzen:

Ducato zu 100 Grani von 1784, nach französischer Probe im Feingehalte von 840 Tausendtheilen, 26,1839 Stück auf das Pfund fein; daher = 2 fl. rhn. = 1 Thlr. 4 $\frac{3}{10}$ sgr. preuß. = 1 fl. 71 $\frac{4}{5}$ ntr. öster.

$\frac{1}{2}$ -Ducato zu 50 Grani von 1784, nach französischer Probe im Feingehalte von 840 Tausendtheilen, 52,6108 Stück auf das Pfund fein; daher = 59 $\frac{4}{10}$ kr. rhn. = 17 sgr. preuß. = 85 ntr. öster.

Scudo zu 12 Carlini von den Jahren 1791, 1805 und 1807 haben, nach verschiedenen Proben, einen durchschnittlichen Feingehalt von 833 Tausendtheilen und einen Werth von ca. 2 fl. 24 kr. rhn. = 1 Thlr. 11 sgr. preuß. = 2 fl. öster.

Unter König Joachim 1809 bis 1813:

5-Lirenstück im Feingehalte von 900 Tausendtheilen, 22,2222 Stück auf das Pfund fein; daher = 2 fl. 21 $\frac{7}{10}$ kr. rhn. = 1 Thlr. 10 $\frac{1}{2}$ sgr. preuß. = 2 fl. 2 $\frac{1}{2}$ ntr. öster.

1-Lirastück nach Verhältniß.

Ältere Silbermünzen der Insel Sicilien:

12-Lari-Stück von 1785 und 1798 nach französischer Probe im Feingehalte von 826 Tausendtheilen, 22,1723 Stück auf das Pfund fein; daher = 2 fl. 22 kr. rhn. = 1 Thlr. 10 $\frac{1}{2}$ sgr. preuß. = 2 fl. 2 ntr. öster. — 6-Lari-Stück nach Verhältniß.

Die seit 1818 geprägten Kupfermünzen sind Stücke zu 10, 5, 3, 2, 1 und $\frac{1}{2}$ Tornese.

Papiergeld. Noten der Bank (s. unten).

Von fremden Münzen cursiren hier mehrentheils spanische Piafter und spanische, englische und französische Goldmünzen, welche per Stück notirt werden.

C u r s s t e m.

Amsterdam	90 Tage dato	±	46	Grani für 1 fl. holl.
Ancona	30	"	114	" " 1 Scudo romano.
Augsburg	75	"	46	" " 1 fl. rhn.
Florenz	35	"	18	" " 1 Lira tosc.
Frankfurt a/M.	75	"	46	" " 1 fl. rhn.
Genua	40	"	21	" " 1 Lira ital.
Hamburg	90	"	41	" " 1 Bancomark.
Livorno	35	"	18	" " 1 Lira tosc.
London	90	"	545	" " 1 Liv. Sterl.

Mailand	40 Tage dato	früher	± 18	Grani für 1 öster. Lira.
		jetzt	22	" " 1 Lira in Mailand.
Messina	} 30	"	119	" " 1 Scudo von 12 Tari.
Palermo		"	"	" " 1 Scudo von 12 Tari.
Paris	} 80	"	22	" " 1 Frank.
Lyon		"	"	" " 1 Frank.
Marseille		"	"	" " 1 Frank.
Petersburg	90	"	84	" " 1 Silberrubel.
Rom	30	"	116	" " 1 Scudo romano.
Triest	60	"	52	" " 1 fl. Bank-Baluta.
Venedig	40	"	18	" " 1 öster. Lira.
Wien	70	"	52	" " 1 fl. Bank-Baluta.

Für Gold in Barren notirt man ± 21 Ducati per Unze feinen Goldes, für Silberbarren ± 16 Ducati per Libbra Silber zu $\frac{5}{6}$ (833 $\frac{1}{3}$ Tausend-) Feingehalt.

Wechselrechtliches. Hier gilt der am 26. März und 31. Mai 1819 sicirte Codice per lo regno delle Due Sicilie, welcher im Wesentlichen nur die Bearbeitung des franz. Handelsgesetzbuchs ist.

Die Wechselcourtage beträgt, incl. Wechselstempel, $\frac{1}{4}$ Procent.

Inländische Staatspapiere. Die vormalige 5-procentige Rente (Inscriptionen auf das Großbuch) wurde im Jahr 1844 in eine 4-procentige verwandelt; den nicht darauf Eingehenden aber der Betrag al pari zurückgezahlt. Im Jahr 1849 entstand durch ein Anlehen von 12 Mill. Ducati eine neue 5-procentige Rente. Für die 4-procentige und 5-procentige Rente gibt es Amsterdamer, Pariser, und Neapolitanische Certificate. Die Amsterdamer Certificate der 5-procentigen Rente lauten theils auf 25 Lire Rente (= 500 Lire Capital), theils auf 12 $\frac{1}{2}$ Ducati Rente (= 250 Ducati Capital), und diejenigen der 4-procentigen Rente lauten auf 20 Lire Rente (= 500 Lire Capital), wobei der Ducato zu 2 Gulden 20 Cents holl. und die Lira nuova (= dem franz. Franken, d. Art. Genua) zu 50 Cents holl. gerechnet wird. Die Pariser Certificate genannte Récepissés définitifs, vom Hause Rothschild) der 5-procentigen Rente lauten auf 25 Ducati oder 110 Franken Rente (= 500 Ducati oder 2200 Fr. Capital), den Ducato zu 4 Fr. 40 Cent. gerechnet. Die Neapolitanischen Certificate der 5-procentigen Rente lauten auf 12 $\frac{1}{2}$ Ducati Rente (= 500 Ducati Capital). Die Staatsschuld der Insel Sicilien im Betrage von ca. 20 Mill. Ducati ist in eine consolidirte 5-procentige Schuld convertirt worden*).

Maasse und Gewichte. Für das „Königreich dieffteits der Meerenge“ (Sicilien) seit dem Jahr 1840 wie folgt:

Die Einheit der Längenmaasse ist der Palm, welcher = 117,274 Pariser Linien und in 10 Decime zu 10 Centesime, im gewöhnlichen Verkehre aber auch früher in 12 Onco zu 5 Minuti zu 2 Punti eingetheilt wird.

Die Canna (Elle) ist = 1172,74 Pariser Linien und wird in 10 Palmi eingetheilt.

Der Passo (Schritt) ist = 7 Palmi = 820,918 Par. Linien.

Die Catena (Kette) zu Ländereivermessungen = 5 Palmi.

Der Miglio (die Meile) = 1000 Passi oder 7000 Palmi = 1851,852 Meter.

*) S. Scherer gibt die Staatsschuld des Festlandes zu 101,754,000 Ducati an.

Flächenmaaß: Die Einheit desselben ist die Quadrat-Canna = 6,998 Quadrat-Meter.

Feldmaaß: Der Moggio = 100 Quadrat-Canne = 6,999 franz. A.

Körpermaaß: Die Einheit desselben ist die Canna cuba (Cubit-Canna) = 1000 Cubit-Palmi = 18,515 Cubit-Meter.

Brennholzmaaß: Die Canna da legna (Holzcanne) = 256 Cubit-Palmi = 4,7398 Cubit-Meter oder Steren.

Getreidemaß: Der Tomolo von 2 Mezzotomoli, Mezzette oder Salma zu 2 Quarto (Viertel) zu 6 Misure (Maaß) zu 4 Quartarole ist = 55,548 Liter. — 36 Tomoli sind 1 Carro.

Wein- und Brantweinmaaß; Die Einheit desselben ist der Barile (F.) zu 60 Caraffe = 2,3562 Kubit-Palmi = 43,625 Liter; die Caraffa domini = 0,727 Liter. — 12 Barili sind 1 Botte (Both); 2 Botti = 1 Carro.

Delmaaß ist die Salma von 16 Staja zu 16 Quarti zu 6 Misurelli; die Rauminhalt beträgt 161,574 Liter, und die Salma Del wiegt 165 $\frac{1}{3}$ Rotoli (s. unten) = 147,31 Kilogramm. Im Großhandel wird das Del nach dem Gewicht verkauft.

Handelsgewicht: Die Einheit der Schwermaaße überhaupt ist die Libbra zu 12 Once (Unzen) = 320,76 Grammen (officiell).

Handelsgewicht ist hauptsächlich der Rotolo zu 10 Decime oder 1000 Tomoli pesi oder 33 $\frac{1}{3}$ Once oder 2 $\frac{7}{9}$ Libbra, wonach 9 Rotoli = 25 Libbre = 36 Rotoli = 100 Libbre; daher der Rotolo = 891 Grammen.

Der Cantaro grosso oder Cantajo grosso (schwere Centner) hat 100 Rotoli = 89,1 Kilogramm. Der Cantaro piccolo (kleine Centner) hat 100 Libbre = 32,076 Kilogramm. Nach diesem Leichtgewicht werden die feineren Waaren gewogen.

Gold-, Silber- und Münzgewicht ist die obige Libbra, welche in 12 Once zu 10 Dramme zu 3 Trappesi oder Scrupoli zu 2 Oboli zu 10 Grani Acini eingetheilt wird, wonach 7200 Grani oder Acini auf die Libbra gehen.

Probirgewicht: Die Feinheit des Goldes und Silbers wird, wie in Frankreich und Deutschland in Tausendtheilen (Millesimi) ausgedrückt, oder es wird wie früher, beim Golde die Oncia in 24 Carati zu 100 Parti (Theile), und beim Silber die Libbra in 12 Denari zu 100 Parti getheilt.

Zusammengewicht: Der Carato von 4 Grani zu 16 Sedicesimi (Sechzigstel) = $\frac{1}{30}$ Oncia Goldgewicht = 0,205615 Grammen.

Medicinalgewicht ist ebenfalls obige Libbra, eingetheilt in 12 Once zu 10 Dramme zu 3 Scrupoli zu 20 Grani.

Schiffslast: Die Tonnellata rechnet man zu 1140 Rotoli Gewichtswaaren = 5 $\frac{1}{2}$ Salme Del oder 25 Tomoli Getreide.

Handelszufanzen. Die Preise der meisten Gewichtswaaren verhalten sich für den Cantaro von 100 Rotoli; dagegen werden Seide, ätherische Oele, Essenzen, Gewürze, Safran, Opium, Gummata, Cremor Tartari, spanische Schwämme, Kameelhaar, russische Hasenfelle, Zuchten, Fischbein, Wachs und Kupferplatten per Libbra verkauft. Weingeist wird nach dem Cantaro piccolo zu 100 Libbre verkauft; Wein, Brantwein, Weinessig, Citronensaft nach der Botte von 12 Barili; Wallnüsse und Haselnüsse nach dem Tomolo; Citronen, Pomeranzen und Apfelsinen nach der Kiste von ca. 330 Stück; eingemachte Oliven, Capern und feines Tafelöl nach der Kiste von 12 Bouteillen; schwedisches

discher und russischer Theer nach der Originaltonne, Olivenöl per Salma, genommen calabrisches Olivenöl, welches per Botte von $2\frac{3}{4}$ Salme berechnet. — Bei den meisten Artikeln wird die wirkliche Tara in Abzug gebracht. — Waaren-Courtage beträgt gewöhnlich $\frac{1}{2}$ Procent. — Jeder Abschluß von Wechselläufen, welcher nicht binnen 24 Stunden von einem öffentlichen Sensalen rirt und in das betreffende Register eingetragen worden, ist ungiltig. — „Geldwechsel“ sind giltig, sofern sie den Vorschriften des Handelsgesetzes gemäß sind und die Angaben über Qualität, Gewicht und Ursprung enthalten (s. d. Art. Wechselläufen).

Handelsanstalten u. Die hier bestehenden Banken sind: 1) Die Banca di Palermo (Banca delle due Sicilie), im Jahr 1810 mit einem Capital von 1 Mill. Ducati gegründet; sie macht Disconto-, Depositen- und Leihgeschäfte, Noten (Polizze) aus und macht Zahlungen für die Regierung, welche Anweisungen auf die Bank ausstellt. Außerdem stellt die Bank Anweisungen auf sich selbst gegen deponirte Gelder an die Ordre bezeichneter Personen aus und Papiere circuliren durch Blancoindossament gleich baarem Gelde. Sie hat Filialbanken in Palermo und Messina. 2) Die Banca fruttuaria oder Rentenbank, welche im Jahr 1824 mit einem Actiencapital von 600000 Ducati gegründet wurde. Sie macht Leih-, Depositen- und kaufmännische Geschäfte. 3) Die Banca di circolazione a garanzia, welche im Jahr 1833 mit einem Capital von 400,000 Ducati gegründet wurde, ist eine Girobank. 4) Die Compagnia promotrice delle industrie nazionali, auch Banca sebezia genannt, ist im Jahr 1833 mit einem Capital von 1 Mill. Ducati gegründet worden; sie macht Leih- und Wechselgeschäfte und übernimmt Versicherungen. Sie hat ein „Büreau“ in Brüssel (Nobach). — Außerdem gibt es hier mehrere See- und andere Versicherungsgesellschaften, mehrere Dampfschiffahrts- und Eisenbahngesellschaften und industrielle Actienanstalten. — Jährlich werden zwei Messen von langer Dauer gehalten; die erste beginnt am 19. September und die zweite am 20. October.

Neuchâtel,

Hauptstadt des schweizer Cantons gleichen Namens.

Rechnungsart und Münzen. Man rechnet nach neuen schweizer Franken zu 100 Rappen oder Centimes (s. Schweiz). Früher rechnete man nach Neuchâtelers Livres zu 20 Sous zu 12 Deniers. Nach dem großrätlichen Dekrete vom 25. September 1850 werden für die Reduction der ältern Währung in die neue schweizerische (s. d. Art. Schweiz) 29 Neuchâtelers Livres = 40 neue schweizer Franken (oder französische Franken) gerechnet. In älterer Zeit rechnete man im ähnlichen Verhältnisse nach Livres faibles oder Livres Lausannais zu 12 Sous zu 12 Deniers faibles. Nach dieser Rechnungsart waren $2\frac{1}{2}$ Livres faibles = 1 Neuchâtelers Livre. Bei Wechselgeschäften bediente man sich auch der alten französischen Tournois-Waluta (das Livre tournois zu 20 Sous zu 12 Deniers tournois) und rechnete 24 Livres tournois = $16\frac{2}{3}$ Neuchâtelers Livres.

Wirklich geprägte Landesmünzen sind:

Pistolen oder Friedrichs'or vom Jahr 1712, nach älterer Angabe im Feinsten von 911 Tausendtheilen, 82,6577 Stück auf das Pfund fein; daher = 049 deutsche Krone (Neubauer).

Thaler (Écu blanc) nach französischer Probe im Feingehalte von 860 Tausendtheilen, 21,1321 Stück auf das Pfund fein; daher = 2 fl. 29 kr. rh. = 1 Thlr. 12 1/2 sgr. preuß. = 2 fl. 13 nfr. öster.

Kleiner Thaler (Petit écu) oder 21-Bagenstück von den Jahren 1796 bis 1799 durchschnittlich im Feingehalte von 795 Tausendtheilen, 41,1144 Stück auf das Pfund fein; daher = 1 fl. 16 1/2 kr. rhn. = 21 4/5 sgr. preuß. = 1 fl. 9 1/2 nfr. öster.

Stücke von 14, 10 1/2 und 7 Bagen nach Verhältniß.

Im Wechselgeschäfte richtet man sich nach den Notirungen von Basel und Basel.

Wechselrechtliches. In Neuenburg gilt französisches Wechselrecht (Gesetz vom 3. Juni 1833 sur quelques matières commerciales).

Städtische Schuldpapiere. Im Jahr 1857 hat die Stadt Neuchâtel eine Lotterie-Anleihe von 1,250,000 Fr. in 125,000 Loosen zu 10 Fr. gemacht, welche in 99 Ziehungen bis zum Jahr 1907, jährlich zwei mal, getilgt werden soll. Die Loose werden in Frankfurt a. M. notirt.

Maaße und Gewichte. Die neuen schweizer Dimensions- und Schwerkmaasse (s. d. Art. Schweiz). Zugelassene besondere Maaße für den Canton Neuchâtel (nach Kobach):

1) Für den Kalk: Die Bosse von 20 neuen Boissaux = 300 Liter.

2) Für den Torf: Die Bauche von 120 neuen Kubikfuß = 3,24 Kubikmeter oder Steren.

3) Für den Most: Die Gerle (Karrenbütte) von 66 neuen Pots (Maasse) = 99 Liter.

Die älteren Maaße und Gewichte sind:

Der Fuß (Pied du pays, Landfuß) zu 12 Zoll zu 12 Linien zu 12 Punkte = 130 Par. Linien. — Der Pied de champ (Feldfuß) = 127,292 Par. Linien. — Die gemeine Klafter (Toise) hat 10 Landfuß. — Die Feldmaß (Perche de champ) hat 16 Feldfuß. — Die Nebenruthen (Perche de vigne) in Weinbäuländereien hat 16 Landfuß.

Feldmaaß: Die Faux (der Juchart oder Morgen) von 2 Pausen = 8 Perches zu 16 Pieds = 54,0372 franz. Aren.

Weinländereimaass ist der Ouvrier von 16 Pieds oder Quadrat-Ruthen = 3,5226 franz. Aren.

Brennholzmaaß: Die Holzklafter (Toise de bois) von 10 Landfuß Breite, 5 Landfuß Höhe und 3 Landfuß Tiefe (Scheitlänge) = 150 Kubik-Landfuß = 3,783 Kubik-Meter oder Steren.

Getreidemaass: 1) Für alle trockenen Dinge, ausgenommen Hafer: Der Muid von 3 Sacs zu 8 Emines zu 24 Copets = 192 Pots des Flüssigkeitsmaaßes = 365,6241 Liter. 2) Für Hafer: der Muid zu 200 Pots des Flüssigkeitsmaaßes = 380,8584 Liter.

Flüssigkeitsmaaß: Der Pot oder die Maaß = 1,90429 Liter. — Die Bosse von 24 Brandos = 480 Pots = 914,06 Liter. — Der Muid mit 12 Setiers (Eimer) zu 2 Brochets (Stützen) zu 8 Pots, also 192 Pots.

Handelsgewicht: Das Pfund zu 2 Marcs zu 8 Onces zu 8 Gros zu 3 Deniers zu 24 Grains, = 520,1 Grammen. Der Quintal = 100 Pfund.

Gold- und Silbergewicht: Das alte Markgewicht von Paris (s. d. Art.). Man rechnet 17 Pfund Handelsgewicht (Poids de fer) = 16 Pfd. Markgewicht.

Probirgewicht: Der Feingehalt der Gold- und Silberlegirungen wird in Tausendtheilen (Millièmes) bestimmt.

Handelsanstalten ic. Im Jahr 1854 ist die Neuchâtelers Kantonal-Bank (Banque cantonale Neuchâteloise) mit einem Grundcapital von 1 Mill. Franken, in Actien zu 500 Franken, von welchen der Staat für 250,000 Franken entnommen hat, auf die Dauer von 20 Jahren gegründet worden. Die Bank im Canton das ausschließliche Recht zur Notenausgabe. Die Noten lauten 500, 100, 50 und 20 Franken. Sie stellt auch an Ordre lautende Aufnahmen (Mandats à ordre) mit fester Verfallzeit auf die Schweiz und das Ausland aus. Außerdem betreibt sie Discont-, Incasso-, Depositen- und Giro-Geschäfte. Wenn der jährliche Gewinn 4 Proc. überschreitet, so kommen vom Mehrbetrage 30 Proc. an den Staat, 20 Proc. zum Reservefonds bis dieser $\frac{1}{3}$ des Capitals erreicht haben wird, und 50 Proc. an die Actionäre. Ist der Reservefonds auf $\frac{1}{3}$ des Capitals angewachsen, so erhalten vom Mehrbetrage der Staat 40 Proc., und die Actionäre 60 Proc. Wenn der Gewinn weniger als 4 Proc. beträgt, so wird das daran Fehlende aus dem Reservefonds genommen. Wenn während drei auf einander folgender Jahre keine Dividende zur Vertheilung kommen kann, so kann durch Beschluß der Generalversammlung die Gesellschaft aufgelöst werden. — Im Jahr 1856 ist eine Mobiliencredit-Gesellschaft (nach dem Muster Crédit mobilier in Paris (s. d. Art.) gegründet worden (Noback). — Die 1852 hier bestehende Hypothekencasse dient zur Unterbringung der aus Aufhebungen von Kirchen- und Feudallasten eingehenden Gelder. Werden die Gelder hypothekarischen Darlehen angelegt, so gibt die Bank 3-procentige Cédulas, auf den Namen lauten, mit fester Verfallzeit aus. — Außerdem gibt es hier mehrere zur Hebung des Uhrengeschäfts gegründete Actiengesellschaften.

Neustrelitz,

Hauptstadt des Großherzogthums Mecklenburg-Strelitz.

Rechnungsart und Münzen. Man rechnet nach Thalern zu 24 Groschen zu 2 Schillingen oder nach Thalern zu 48 Schillingen zu 12 Pf., oder auch 1 Mark zu 16 Schillingen zu 12 Pf.; daher 1 Thaler = 3 Mark. Der Gulden = 2 Mark oder $\frac{2}{3}$ Thaler. Der Groschen = 2 Schillinge. Die Valuta der 14 Thalerfuß (14 Thlr. = 1 Cöln. Mark fein Silber) oder der 21-Gulden- oder 42-Markfuß. Mecklenburg ist dem Münzvertrage vom 24. Januar 1857 beigetreten. Eine Verordnung vom Jahr 1858 stellt aber den 30-Thalerfuß norddeutschen Münzvereinsstaaten und seine Münzen dem 14-Thalerfuß gleich, so daß bei allen Zahlungen und Verbindlichkeiten zwischen beiderlei Münzfüßen und zwischen gleichnamigen Münzen ein Unterschied nicht gemacht werden darf. — Größere Münzgeschäfte werden auch in Goldvaluta, die Pistole oder der sogenannte Louisd'or zu 5 Thalern, wie in Bremen (s. d. Art.) abgeschlossen.

Geprägte Münzen des Großherzogthums Mecklenburg-Strelitz sind:

Pistole aus früherer Zeit, gesetzmäßig im Feingehalte von $902\frac{7}{10}$ Tausendtheilen, 82,8914 Stück auf das Pfund fein; daher = 0,6032 deutsche Krone.

Von früherer Ausmünzung im 20-Guldenfuß:

$\frac{1}{2}$ -Thaler oder Stück zu 4 Groschen (= 8 Schilling) im Feingehalte von 900 Tausendtheilen, 171,0458 Stück auf das Pfund fein; daher = $18\frac{2}{3}$ fr. rhn. = 5 $\frac{1}{3}$ gr. preuß. = 26 nfr. österr.

$\frac{1}{8}$ -Thaler im Feingehalte von 437 $\frac{1}{2}$ Tausendtheilen, = 13 $\frac{1}{5}$ fr. rhn. = 3 $\frac{1}{2}$ sgr. preuß. = 19 $\frac{7}{10}$ nfr. öster. — $\frac{1}{12}$ -Thlr. nach Verhältniß.

Scheidemünzen von 1846 bis 1848:

4-Schillingstück oder $\frac{1}{12}$ -Thaler im Feingehalte von 375 Tausendtheilen, 410,5099 Stück auf das Pfund fein; daher = 7 $\frac{3}{5}$ fr. rhn. = 2 $\frac{1}{5}$ sgr. preuß. = 11 nfr. öster.

1-Schillingstück oder $\frac{1}{48}$ Thaler = 1 $\frac{7}{10}$ fr. rhn. = $\frac{2}{5}$ sgr. preuß. = 2 nfr. öster.

Münzen nach der Verordnung vom 16. Febr. 1848: s. Schwerin.

Im Wechselgeschäfte richtet man sich nach den Cursen von Hamburg und Berlin.

Wechselrechtliches. Seit 1849 ist die deutsche Wechselordnung in Mecklenburg-Strelitz eingeführt. Nach dem Einführungsgezet sind die im Art. 91 der allgemeinen deutschen Wechselordnung bezeichneten Acte *), außer dem Fall eines beiderseitigen Einverständnisses, nur zwischen 9 Uhr Morgens und 7 Uhr Abends vorzunehmen. Zu den im Art. 92 neben den Sonntagen erwähnten allgemeinen Feiertagen sind zu zählen: der Neujahrstag, der Charfreitag, der Ostermontag, der Himmelfahrtstag, der Pfingstmontag, die beiden Weihnachtstage und die Bet-Tage. Die im Art. 94 **) erwähnte notarielle Beglaubigung erfordert zu ihrer Gültigkeit die Gegenwart zweier solcher Zeugen, welchen der Aussteller eine Person bekannt ist.

Maasse und Gewichte. Längenmaaß: Der Fuß beim Feldmessen ist der mecklenburg-schweriner Vermessungsfuß (s. Rostock). Der Bau- oder Werksfuß ist der preussische oder rheinländische Fuß (s. Berlin).

Die Elle = 307,245 Par. Linien.

Es gibt drei verschiedene Ruthe: 1) die beim Feldmessen = 16 mecklenburg-schweriner Fuß = 4,656031 Meter. Sie wird in 10 Fuß zu 10 Zoll eingetheilt; daher der Fuß = 0,4656031 Meter = 206,4 Par. Linien. 2) Die Bau-Ruthe = 12 rheinländische Fuß = der preussischen Ruthe (s. Berlin). 3) Die Ruthe bei Grabenarbeiten zu 16 rheinländische Fuß.

Feldmaaß: Der Scheffel Ausfaat wird durchschnittlich zu 100 Quadrat-Feldruthen angenommen; der Flächeninhalt wird bei genaueren Bestimmungen in Quadrat-Feldruthen ausgedrückt. Bei Domänen-Ländereien wird der Morgen zu 100 Quadrat-Feldruthen = 21,6786 franz. Aren angenommen.

Brennholzmaaß: Der Faden ist 6 Fuß hoch und breit, bei 4 Fuß Schräglänge = 144 Kubikfuß. In den großherzoglichen Waldungen dient dabei der Feldfuß als Grundlage; wonach der Faden = 3,54854 Kubik-Meter oder Steren; bei Privaten bisweilen der Werksfuß oder rheinländische Fuß, wonach der Faden = 4,45188 Kubik-Meter oder Steren.

Getreidemaass: Die Last hat 4 Wispel zu 2 Drömt zu 12 $\frac{1}{2}$ (gestrichen) Scheffeln zu 16 Metzen; daher der Wispel = 25 Scheffel; bei Hafer aber 27 Scheffel (2 Scheffel Zugabe). Der Strelitzer Scheffel ist dem im Artikel Schwerin angegebenen großen Pachtimer oder dem alten Berliner Scheffel gleich;

*) Ort und Zeit für die Präsentation und andere im Wechselverlehr vorkommende Handlungen.

**) Der Art. 94 erfordert bei Wechselklärungen, welche statt des Namens mit Kreuzen oder andern Zeichen versehen sind, behufs der wechselrechtlichen Gültigkeit die gerichtliche oder notarielle Beglaubigung jener Zeichen.

Verkehr wird er dem neuen preussischen Scheffel gleich gerechnet. Im Verkehr
 net man 5 strelitzer Scheffel = 7 Rostocker Scheffel.

Flüssigkeitsmaaß: Wie Rostock und Schwerin (s. d. Art.).

Handelsgewicht: Vom 1. Juni 1861 an wie Preußen (s. Berlin).

Das seitherige Pfund zu 32 Loth zu 4 Quentchen ist dem alten preussischen
 und gleich. Der Centner hat 5 schwere Stein, 10 leichte Stein, oder 110
 lb; der schwere Stein hat also 22 und der leichte Stein 11 Pfund. — Das
 Pfund hat 14 Pfund.

Newcastle (upon Tyne),

Hafen- und Fabrikstadt in England.

Rechnungsart und Münzen, s. London.

Maaße und Gewichte sind die englischen (s. London).

Steinkohlen werden jetzt, wie in London, nach dem Gewicht verkauft.

Die Gewichtseinheit beruht auf ursprünglichen Raummaaßen *). 1 Keel
 Kohlen hat 8 Newcastle-Chaldrons und wiegt 21 1/5 Tons **). — 1 Keel
 erbs hat 16 Imperial-Chaldrons ***) und wiegt ca. 11 Tons. — 1 Imperial-
 chaldron Einders ist an Rauminhalt = ca. 1/2 Newcastle-Chaldrons Stein-
 n. — 1 Keel Steinkohlen liefert: in Copenhagen ca. 140 Tonnen, in Stock-
 ca. 160 Tonnen, in Rostock ca. 11 Last, in Stettin ca. 7 Last, in Hamburg
 120 Tonnen, in Bremen ca. 4 Last, in Königsberg ca. 3 Last, in Petersburg
 1250 Pud (Nellenbrecher).

Bei Seefrachten rechnet man 1 Keel = 26 Chaldrons Schleifsteine,
 Tons schwere Güter, 100 Tons Kohlentheer, 100 Gros Bouteillen, 28
 e Steinzeug, 20 Drost oder 120 Säcke Kienruß, 7000 Stück feuerfeste
 ce.

Laft in Amsterdam	liefert hier	10 1/8	Quarters.
" Bremen	"	ca. 10 1/8	"
" Danzig, Königsberg und Elbing	"	10 3/8	"
" Hamburg	"	11 1/8	"
" Libau und Riga Roggen	"	11 1/8	"
" do. do. Hafer	"	14	"
" Oldenburg	"	11	"
100 Tonnen in Copenhagen	"	10	"
Laft in Rostock und Wismar	"	13	"
" Stralsund, Wolgast, Greifswald u. Demmin	"	14	"
" Stettin	"	13 1/2	"
1 Tschetwert in Petersburg	"	70	"

*) Ship Load (Schiffsladung).	Scores.	Keels.	Newcastle Chaldrons.	London Chaldrons.	Pfund Avoirdupois.
1	16 2/3	20	160	353 1/2	949750
	1	1 1/12	9 7/12	21	50448
		1	8	17 1/2	47488
			1	2 3/4	5936
				1	2688

**) 1 Keel = 47488 Pfd. [(s. *)] und 1 Ton = 20 Centner zu 112 Pfd. = 2240 Pfd.; daher
 47488 / 2240 = 21 1/2 Tons.

***) 1 Imperial-Chaldron = 4 Quarters.

Handelsusanzen. Die Preise der meisten Gewichtswaaren verstehen sich per Hundredweight (Centner zu 112 Pfd. Avoirdupois); bei Eisen, Holz, Cement, Eichenrinde, Flachs, Hanf, Knochen, Tauwerk, Feinkuchen und Kaputteln per Ton von 20 Centnern; bei Kupfer und Vitriol per Pfund Avoirdupois; bei Leinöl per Centner einschließlich Kaskage; Ambose, Anker und Antestaten per Centner; Bleche per Kiste von 225 Tafeln; Bouteillen per Gros von 12 Tafeln; Fensterglas per Korb von 12 Tafeln; Wallfischthran per Ton von 252 Imperial Gallons; Mühlsteine per Stück, Wegsteine per Dugend; Ziegenfelle per Dugend; Pferdehäute per Stück, andere Häute und Felle per Pfund Avoirdupois; Wein per Fuß; Splitholz per Fathom; Balken, Planen und Krummholz per Last von 50 Kubikfuß; schwedischer und archangeler Theer per Originaltonne. Der Preis der Potasche und der Soda versteht sich in Pence Sterling für je 1 Pfd. des Kali- und Natrongehalts und für 1 Centner von 112 Pfd. Avoirdupois. Schleifsteine verkauft man per Chaldron. Beim Maaße der Schleifsteine rechnet man 8 Zoll auf den Fuß und rechnet für den Chaldron: 36 Stück 1-füßige, 30 Stück 1 1/2-füßige, 27 Stück 2-füßige, 21 Stück 2 1/2-füßige, 18 Stück 3-füßige, 12 Stück 3 1/2-füßige, 9 Stück 4-füßige, 6 Stück 4 1/2-füßige, 5 Stück 5-füßige, 3 Stück 6-füßige, 1 1/2 Stück 7-füßige, 1 Stück 8-füßige.

Commissionsgebühr gewöhnlich 2 Proc.

New-Orleans,

Hauptstadt des nordamerikanischen Staates Louisiana.

Rechnungsart, Münzen, Maaße und Gewichte, s. New-York. Wechselkursnotirung. Gewöhnlich wird 60 Tage dato auf London und auf New-York und andere inländische Plätze, und in kurzer Sicht auf Havannah gezogen. Auf Paris und London notirt man die Course in derselben Art wie in New-York. Auf New-York etc. wird für 60 Tage dato mit 1 oder mehreren Procenten Discout und für kurze Sicht mit 1 oder mehreren Procenten Prämie gewechselt. Auf Havannah wechselt man für kurze Sicht gewöhnlich mit 1 oder mehreren Procenten Discout.

Staatspapiere. Sie bestehen aus 6-procentigen, auf Inhaber lautenden Bonds. Im Jahr 1858 betrug die Staatsschuld von Louisiana 10,700,000 Dollars (Scherer).

Handelsusanzen. Gemäß der Bestimmung der Handelskammer im Jahr 1852 sind die Commissionsgebühren auf das fremde nördliche und westliche Geschäft wie im Folgenden festgesetzt: Für den Verkauf von Zucker, Melasse, Baumwolle, Tabak und Blei 2 1/2 Proc.; für den Verkauf von allen andern Produkten und Waaren 5 Proc.; für Delcredere der Verkäufe, nicht über 6 Monate Ziel hinaus, 2 1/2 Proc., für jeden Monat länger 1/2 Proc.; für Einlauf und Verschiffung von Produkten und Waaren 2 1/2 Proc.; für Verkäufe von Staatspapieren 1 Proc.; für Einkassirung und Uebermachung von Dividenden 1 Proc. und mit Wechselgarantie 2 1/2 Proc.; für Verkäufe von Segel- und Dampfmaschinen 2 1/2 Proc.; für Einkäufe von solchen 5 Proc.; für Frachtbesorgung 5 Proc.; für Einkassirung von Frachtgeldern 2 1/2 Proc.; für Schiffsausrüstung und gewöhnliche Auslagen 2 1/2 Proc.; für Asscuranzbesorgung bis zu 10 Proc. Prämie, auf den versicherten Betrag 1/2 Proc.; für 10 Proc. von der Prämie 5 Proc.; für Schlichtung und Einkassirung von Asscuranzen ohne Proceß 2 1/2 Proc., mit Proceß

oc.; für Einkauf und Uebermachung von Wechslern, oder für Empfang oder Abgang von Geldern, wo keine andere Provision berechnet wird, 1 Proc.; für Antie der remittirten Wechsel 2 1/2 Proc., wenn Wechsel zum Incasso protestirt sind, 1 Proc.; für Landen, Verschieden u. von Waaren aus havarirten Schiffen u. c.; für große Havarie 5 1/2 Proc. Zurückgenommene Waaren bezahlen volle Provision von dem gemachten Vorschuß und 1/2 Proc. vom Facturawerthe der genommenen Waaren. In vorstehenden Aufsätzen sind Courtagé und andere nicht mitbegriffen.

Für europäische Geschäfte und Geschäfte mit andern Ländern gelten folgende Preise: Für die Netto-Erträge von Verkäufen in nicht garantirten Wechslern 2 Proc., in garantirten Wechslern 2 Proc.; für Entnehmen, Indossiren oder Uebergeben von Wechslern auf Europa, als Zahlung für Netto-Erträge 2 1/2 Proc.; Vergleichlich auf atlantische Staaten 1 Proc.; für Empfangen, Einklariren, Ueberverschiffen von Waaren nach einem fremden Hafen, auf den Facturabetrag 2 Proc., mit Vorschuß und Verbindlichkeit außerdem noch 2 1/2 Proc. — Die Courtagé bei Geschäften in Baumwolle wird mit 1/2 Proc. in Anrechnung gebracht. Auf Baumwolle wird keine Tara gerechnet.

Banken. Im Jahr 1855 gab es hier neun Banken mit einem Gesamtkapital von ca. 15 Mill. Dollars und mit einer Notencirculation von ca. 7 Mill. rs. Durch ein Gesetz vom Jahr 1853 ist die Ausgabe und Annahme von Noten unter 5 Dollars Nennwerth verboten (Neffenbrecher). Die neue Verfassung von Louisiana vom Jahr 1852 verlangt volle Sicherstellung der Bank des Staats durch Silbervorrath in den Bankkassen, und es darf nach derselben die Suspension der Zahlung bei einer Noten ausgebenden Anstalt nie geschehen werden.

New-York,

Hauptstadt des Staates gleichen Namens.

Rechnungsart und Münzen. Man rechnet hier und in den Vereinigten Staaten von Nordamerika überhaupt nach Dollars zu 100 Cents, ursprünglich nach Dollars zu 10 Dimes zu 10 Cents zu 10 Mills.

Vor 1783 rechnete man nach Colonial- oder Curant-Pfunden zu 20 Schillingen zu 12 Pence, und es waren 4 Curant-Pfund = 3 Pfund Sterling. Die ersten bestanden Anfangs in Papiergeld, welches den Werth des spanischen Piastre repräsentiren sollte, später in Silbermünzen, die 416 (englische) Troy-Grän und 371 1/4 Troy-Grän fein Silber enthielten und folglich einen Feingehalt von 892,427 Tausendtheilen hatten. Da 1 Troy-Grän = 0,0648 Grammen (Mendon) sind, so stellt sich der Werth des damaligen Dollars auf 2 fl. 31 kr. rhn. = 1 Thlr. 13 1/7 sgr. preuß. = 2 fl. 16 nkr. öster. Dieser Dollar wurde zu 24 Schilling Sterl. tarifirt.

Im Jahr 1853 ist man zur Goldwährung übergegangen. Der neue Gold-Dollar ist gesetzmäßig 25 4/5 Troy-Grän schwer, bei einem Feingehalte von 900 Tausendtheilen; daher gehen 1,504656 Grammen fein Gold auf den Dollar. Da man den durchschnittlichen Werth des Zollpfundes (von 500 Grammen) auf 24 kr. rhn. an, so stellt sich der Werth des Gold-Dollars auf 24 kr. rhn. = 1 Thlr. 11 1/7 sgr. preuß. = 2 fl. 5 5/7 nkr. öster.

Nach dem Gesetz vom 21. Februar 1853 werden geprägt:
3-Dollar-Stücke im obigen Feingehalt, 110,7701 Stück auf das Pfund fein;
daher = 0,45138 deutsche Krone.

Ältere Goldmünzen der Vereinigten Staaten:

Eagle (Adler) zu 10 Dollars (von 1786) im Feingehalte von $916\frac{2}{3}$ Tausendtheilen, 31,3354 Stück auf das Pfund fein; daher = 1,59564 deutsche Krone.
Halbe Eagles nach Verhältniß.

Nach dem Gesetz vom 2. April 1792:

Eagle zu 10 Dollar im Feingehalte von $916\frac{2}{3}$ Tausendtheilen, 31,1768 Stück auf das Pfund fein; daher = 1,60376 deutsche Krone.
Halbe und Viertel-Eagles nach Verhältniß.

Nach dem Gesetz vom 28. Juni 1834:

Eagle zu 10 Dollars im Feingehalte von $899\frac{29}{100}$ Tausendtheilen, 33,2597 Stück auf das Pfund fein; daher = 1,50332 deutsche Krone.
Halbe und Viertel-Eagles nach Verhältniß.

Nach dem Gesetz vom 18. Januar 1837:

Eagles zu 10 Dollars im Feingehalte von 900 Tausendtheilen, 33,2311 Stück auf das Pfund fein; daher = 1,50462 deutsche Krone.
Halbe und Viertel-Eagles nach Verhältniß.

Nach dem Gesetz vom 3. März 1849:

Doppelte Eagles zu 20 Dollars im Feingehalte von 900 Tausendtheilen, 16,6154 Stück auf das Pfund fein; daher = 3,00926 deutsche Krone.
Ein-Dollar-Stücke nach Verhältniß.

Wegen der für und in Californien geprägten Goldmünzen, s. San Francisco.

Silbermünzen der Vereinigten Staaten.

Seit Einführung der Gold-Baluta werden keine ganzen Dollars mehr geprägt, sondern, als Scheidemünze, halbe Dollars zu 50 Cents, Viertel-Dollar zu 25 Cents, Dimes zu 10 Cents und halbe Dimes zu 5 Cents, sämmtlich im Feingehalte von 900 Tausendtheilen.

Vom halben Dollar gehen gesetzlich 44,6542 Stück auf das Pfund fein, wonach derselbe = 1 fl. 10 $\frac{1}{2}$ kr. rhn. = 20 $\frac{1}{10}$ sgr. preuß. = 1 fl. $\frac{7}{10}$ nfr. öst.

Nach Verhältniß:

$\frac{1}{4}$ Dollar = 35 $\frac{1}{4}$ kr. rhn. = 10 $\frac{1}{20}$ sgr. preuß. = 50 $\frac{7}{20}$ nfr. öst.
Dime zu 10 Cents = 14 $\frac{1}{10}$ " = 4 $\frac{1}{50}$ " = 20 $\frac{7}{50}$ "
 $\frac{1}{2}$ Dime zu 5 Cents = 7 $\frac{1}{20}$ " = 2 $\frac{1}{100}$ " = 10 $\frac{7}{100}$ "

Außer den im Eingang dieses Artikels angeführten Dollars vom Jahr 1786 gibt es folgende ältere Dollars und Theilstücke derselben:

Dollar nach dem Gesetz vom 2. April 1792 im Feingehalte von $892\frac{89}{100}$ Tausendtheilen, 20,7845 Stück auf das Pfund fein; daher = 2 fl. 31 $\frac{1}{2}$ kr. rhn. = 1 Thlr. 13 $\frac{3}{10}$ sgr. preuß. = 2 fl. 16 $\frac{1}{2}$ nfr. öst.

Nach Verhältniß:

$\frac{1}{2}$ Dollar = 1 fl. 15 $\frac{7}{10}$ kr. rhn. = 21 $\frac{3}{5}$ sgr. preuß. = 1 fl. 8 $\frac{1}{5}$ nfr. öst.
 $\frac{1}{4}$ Dollar = 37 $\frac{4}{5}$ kr. rhn. = 10 $\frac{4}{5}$ sgr. preuß. = 54 $\frac{1}{10}$ nfr. öst.
Dime zu 10 Cents = 15 $\frac{3}{10}$ kr. rhn. = 4 $\frac{3}{10}$ sgr. preuß. = 21 $\frac{4}{5}$ nfr. öst.
 $\frac{1}{2}$ Dime zu 5 Cents = 7 $\frac{3}{5}$ kr. rhn. = 2 $\frac{1}{10}$ sgr. preuß. = 10 $\frac{9}{10}$ nfr. öst.

Dollar nach dem Gesetz vom 18. Januar 1837 im Feingehalte von 900

sendtheilen, 20,7845 Stück auf das Pfund fein; daher = 2 fl. 31 $\frac{1}{2}$ fr. rhn.
1 Thlr. 13 $\frac{3}{10}$ sgr. preuß. = 2 fl. 16 $\frac{1}{2}$ nfr. öster.

Uach Verhältniß:

$\frac{1}{2}$ Dollar = 1 fl. 15 $\frac{7}{10}$ fr. rhn. = 21 $\frac{3}{5}$ sgr. preuß. = 1 fl. 8 $\frac{1}{5}$ nfr. öster.

$\frac{1}{4}$ Dollar = 37 $\frac{4}{5}$ fr. rhn. = 10 $\frac{4}{5}$ sgr. preuß. = 54 $\frac{1}{10}$ nfr. öster.

Dime zu 10 Cents = 15 $\frac{3}{10}$ fr. rhn. = 4 $\frac{3}{10}$ sgr. preuß. = 21 $\frac{4}{5}$ nfr. öster.

$\frac{1}{2}$ Dime zu 5 Cents = 7 $\frac{3}{5}$ fr. rhn. = 2 $\frac{1}{10}$ sgr. preuß. = 10 $\frac{9}{10}$ nfr. öster.

In den drei ersten Münzperioden gehen durchschnittlich 41,4081 halbe Dol-
und nach dem neuen Münzgesetz 44,6542 solcher Stücke auf das Pfund fein,
ach die neuen halben Dollars und die Theilstücke derselben um ca. 7 Procent
chster als die alten Silbermünzen sind und daher letztere mit Agio gegen jene
esetzt werden (s. weiter unten die Münzcurse).

Das Silbergeld des neuen Münzfußes ist nur für Summen bis zu ein-
efßlich 5 Dollars gesetzliches Zahlungsmittel.

Im Staate New-York rechnet man im kleinen täglichen Verkehr mitunter
Schillingen zu $\frac{1}{8}$ Piafter = 12 $\frac{1}{2}$ Pence. Der $\frac{1}{8}$ -Dollar wird durch
alten spanischen und mexikanischen Silber-Realen (Achtel-Piafter) repräsentirt,
her gewöhnlich in einzelnen Stücken nur zu 12 Cents angenommen wird, wäh-
2 Stück 25 Cents, 4 Stück 50 Cents u. c. gelten. Das 2-Realen-Stück gilt
täglichem Verkehr 25 Cents, das 4-Realen-Stück 50 Cents. Die im Werthe
ngeren Theilstücke der südamerikanischen Piafter haben eine verhältnißmäßig
ngere Geltung (Nobak).

Eigentliche Scheidemünze der Vereinigten Staaten sind, außer den Cent-
halben Centstücken aus Kupfer *) und seit 1857 auch aus einer Legirung
Nidel, die Stücke zu 3 Cents im Feingehalte von 750 Tausendtheilen,
,3804 Stück auf das Pfund fein Silber; daher = 37 $\frac{1}{10}$ fr. rhn. = 1 $\frac{2}{25}$
preuß. = 5 $\frac{2}{5}$ nfr. öster.

Münzstätten der Vereinigten Staaten. Außer den National-
zstätten in Philadelphia, New-Orleans und einigen andern Städten des Lan-
gibt es auch Privat-Münzstätten, namentlich in Californien (s. San Francisco).
vate dürfen aber nur Gold- und Silbermünzen, und zwar im gesetzlichen
bmünzungsfußes prägen. Außerdem dürfen auch Private gegen eingeliefertes
b Nationalgoldmünzen in den Münzstätten des Landes prägen lassen; dagegen
den Silbersorten nur für Rechnung der Regierung geprägt. Gegen eingelie-
es Gold und Silber werden auch beziehlich Gold- und Silberbarren für Rech-
ng von Privaten gefertigt. Die Gold- und Silberbarren müssen entweder be-
lich von ganz feinem Golde und Silber sein, oder den Gehalt der National-
b- und Silbermünze ($\frac{9}{10}$) haben. Barren von ganz feinem Golde dürfen
t weniger als 10 Unzen (s. unten) wiegen; kleinere Barren (von 1 bis 5 Unzen)
sen nur in der Feinheit der Nationalmünzen ($\frac{9}{10}$) geliefert werden. Wenn
Besteller für eingeliefertes Gold Goldmünzen verlangt, so hat er außer den
eidungskosten 50 Cents für je 100 Dollars, und wenn er Barren verlangt,
ir 6 Cents für je 100 Dollars Werth zu entrichten. Dasselbe gilt für
Anfertigung von Silberbarren. Für das in dem zu reinigenden Golde
altene Silber zahlt die Münze entweder dessen volles Gewicht in einem glei-

*) Die neuen Centstücke haben in der Mitte ein Loch; doch werden sie auch in der älteren gewöhn-
Form geprägt.

Seit 1852 gibt es auch einfache Gold-Dollars, welche in Ringform geprägt sind.

den Gewichte Silber-Dollars aus, oder 1 Dollar 21 Cents in Nationalgold für jede Unze Silber (Noth).

Wechselkursnotirung. Die Curse werden für 60 Tage nach und mitunter auch für kurze Sicht notirt. Man gibt für Wechsel auf

Amsterdam	± 42 Cents	für 1 fl. holl.
Antwerpen	" 5 Franken	" 1 Dollar.
Basel und Zürich	" 5 "	" 1 dto.
Berlin	" 74 Cents	" 1 Thaler preuß. Curant.
Bremen	" 80 "	" 1 Thaler in Louisd'or zu 5 Th'
Frankfurt a/M.	" 40 "	" 1 fl. rhn.
Hamburg	" 38 "	" 1 Bancomark.
Köln und Leipzig	" 74 "	" 1 Thaler preuß. Curant.
Livorno	" 14 "	" 1 toskan. Lira.
London	" 109 Dollars	in New-York für 100 Dollars zu 4 1/2 ling *).

Paris " 5 Franken für 1 Dollar.

Cadix, Madrid u.

a. span. Plätze " 102 Dollars " 100 spanische Piafter.

Triest " 40 Cents " 1 fl. Bankvaluta.

Auf inländische Plätze wechselt New-York mit veränderlichem Discowellen auch mit Prämie gegen Wechsel auf diese Plätze.

Wechselrechtliches. Das hier und in den Vereinigten Staaten haupt geltende Wechselrecht ist wesentlich englisches (s. London)**).

Curssnotirung der Münzen, Gold- und Silberforten älteren, bis 1834 geprägten Goldmünzen der Vereinigten Staaten wert ± 6 Proc. Prämie gegen neuere, seit 1834 geprägte Goldmünzen weil jene einen höheren Gehalt (gesetzlich 916 2/3 Tausendtheile) als letzte 900 Tausendtheilen) haben; also ± 106 neue Gold-Dollars = 100 alte Californische Goldmünzen (s. San Francisco) werden pari oder an 1 bis mehreren Procenten Verlust notirt.

Per Stück notirt man spanische Dublonen, patriotische Dublonen (d. i. der süd- und mittelamerikanischen Freistaaten), englische Sovereigns, englische neuen, Napoleond'or, deutsche und dänische Doppelpistolen und holländische münzen.

Die älteren Silbermünzen der Vereinigten Staaten werden mit ± Prämie gegen neue Dollars (s. oben den Art. Silbermünzen) umgesetzt ± 104 neue Dollars = 100 alte. — Im New-Yorker Cursszettel notirt die halben Dollars (Halves) zu 1 Dollar und ± 4 Cents für 1 Dollar

*) S. die Erklärung hierüber im Art. Baltimore, Note, S. 52.

**) Einem revdirten Gesetz des Staates New-York zufolge sind nachstehende Bergkür Wechsel, die in diesem Staate traffirt oder negociert und Mangel Zahlung protestirt worden für den gewöhnlichen Verzugszinsen gestattet, nämlich:

- 1) auf Wechsel, gezogen auf die Staaten von Maine, New-Hampshire, Vermont, Mass Rhode-Island, Connecticut, New-Jersey, Pennsylvania, Ohio, Delaware, Maryland, District von Columbia, 3 Procent;
- 2) auf Nord-Carolina, Süd-Carolina, Georgia, Kentucky oder Tennessee 5 Procent;
- 3) auf jeden andern Staat und jedes Territorium der Vereinigten Staaten, oder jede Platz auf diesem Continent, oder an denselben grenzend, und nördlich vom Aequator, britische oder sonstige fremde Besetzung in Westindien, oder sonst in dem westlichen an Ocean, oder einem Hafen oder Handelsplatz in Europa, 10 Procent.

Stücken (d. i. für 2 halbe Dollars) und in gleicher Weise notirt man Viertel-Dollars (Quarters) zu 1 Dollar und \pm 4 Cents für 4 Viertel-Dollars.

Dimes und halbe Dimes notirt man zu 1 Dollar und \pm 4 Cents für Dollar in solchen Stücken.

Per Stück notirt man spanische Piafter (Spanish Dollars), mexikanische (Mexican Dollars), preußische Thaler, süddeutsche Gulden und französische Münzen.

Spanische Viertel-Piafter (spanische Quarters) notirt man per Stück zu Dollar \pm 8 Cents oder 8 Proc. Prämie in Uebereinstimmung mit der Notirung Stück.

Außerdem notirt man auch die Noten der Bank von England, Irland und Island in Dollars per 1 Livre Sterling Nennwerth und die Noten der Bank Frankreich in Dollars per 1 Franken Nennwerth.

Gold- und Silberbarren, sowie Goldstaub aus Californien notirt man in Unzen per (engl.) Troy-Unze nach Maassgabe des Feingehalts.

Papiergeld. Dasselbe besteht in den Vereinigten Staaten von Nordamerika aus den Noten der zahlreichen Privatbanken. Die Noten der außerhalb Staates New-York befindlichen Banken cursiren in New-York zu mehr oder weniger Procenten unter ihrem Nennwerth. Dasselbe gilt auch von andern amerikanischen Plätzen in Betreff der Notenausgabe der nicht auf dem Platze selbst emittirten Banken. Im gewöhnlichen Verkehre nimmt man nur die Noten der in der Nähe befindlichen bekannten Banken an.

Als Papiergeld circuliren übrigens auch die Schatzscheine oder Schatzbons der Unionregierung, welche an den Zollkassen an Zahlungs Statt angenommen auf diese Weise nach und nach eingezogen werden (s. unten).

Anlehenspapiere. Die Obligationen der Vereinigten Staaten von Amerika überhaupt sind solche

- 1) der Gesamtregierung (United-States Stocks),
- 2) der einzelnen (souveränen) Staaten (State-Bonds),
- 3) von einzelnen Grafschaften (County-Bonds),
- 4) von Städten (City-Bonds).

Die von der Regierung der Vereinigten Staaten ausgegebenen Schuldscheine sind man auch Government Securities und diejenigen der einzelnen Staaten sind State Securities.

Hierher gehören auch die Obligationen amerikanischer Eisenbahnen (Railroad-Bonds). Die Eisenbahnunternehmungen beruhen mehrentheils auf einem zulänglichen Actienkapital, weshalb durch Hilfe von Anleihen gebaut wird. Dafür ausgegebenen Obligationen oder Bonds sind:

- 1) entweder hypothekarische (Mortgage-Bonds), für deren Sicherheit die Eisenbahnen nebst Zubehör haften, oder
- 2) nichthypothekarische, die andern Schulden gegenüber kein anderes Vorzugsrecht haben, als daß sie anerkannt sind und nicht leicht beanstandet werden können.

Unter den nichthypothekarischen Bonds gibt es übrigens auch solche, welche man als Bonds genannt werden und welche vor andern den Vorzug haben, daß die Bahn-Einnahmen speciell verpfändet sind, daß also die Besitzer der Obligationen auf die Einnahme der Bahn Beschlagnahme legen können, wenn die Zinsen regelmäßig bezahlt werden. Bei den hypothekarischen und andern Bonds kann

es auch vorkommen, daß sie innerhalb eines gewissen Zeitraums *convertibel* sind, d. h. daß sie zu ihrem Nominalwerth gegen Actien umgetauscht werden können (Scherer).

Weil diejenigen Obligationen, welche einen bestimmten Einlösungstermin haben, vor Eintritt desselben nicht gekündigt werden können, so geschieht die Tilgung der Anleihe durch Rückkauf der Obligationen zum Börsencurs, wenn vor dem Einlösungstermine die Mittel zur Verminderung der Schuld vorhanden sind.

Bei dringenden Geldbedürfnissen griff die Regierung der Vereinigten Staaten auch zu dem Mittel, Schatznoten oder Schatzkammerscheine auszugeben, welche bei den Landesstellen bei Zahlungen für Zölle, Taxen oder Steuern und Kauf von Ländereien anwenden konnte. Gewöhnlich wurden diese Schatzscheine nach Jahresverlauf sammt Zinsen zurückbezahlt und durch den Fonds gelöst *).

Eine Uebersicht der im Handel vorkommenden Papiere der Union und einzelner Staaten geben folgende Notirungen vom 19. Juni 1861 ** Curse sind in Dollars für 100 Dollars Nennwerth zu verstehen. Die in den verschiedenen Obligationen sind Bonds; die nicht als solche bezeichnet sind Stocks, welche auf Namen lauten und durch Inscription übertragbar

	%	Rückzahlbar.	New-Yorker Notiz.		Frankfurt
			Geld.	Briefe.	Geld.
Ver. Staaten (Bearer***)	6	1868	83	90	—
dto.	5	1874	75 1/2	77	—
dto.	5	1871	75	76 1/2	—
dto.	6	1881	88 1/2	90	—
Californien (neue Emission)	7	1877	73	74	—
Indiana (Obligationen)	5	—	75	85	—
Louisiana (Coupons)	6	—	—	—	—
Maryland dto.	6	1870—90	—	100	—
Missouri dto.	6	1872—86	35 1/2	40	—
Nord-Carolina dto.	6	1873	53	55	—
Tennessee dto.	6	—	45	46	—
Virginia dto.	6	1886	42 1/2	45	—

Zur Zeit der Finanzkrisis konnten mehrere Staaten ihren Verpfl nicht nachkommen und mußten ihre Zinszahlungen einstellen. Gegenwärtig aber alle bis auf Mississippi, Arkansas und Florida (1859) ihre Zahl wieder aufgenommen (Scherer).

Der New-Yorker Cursezettel enthält außer den Notirungen der Pa Grasschaften und Städte auch diejenigen der Actien amerikanischer Eisenbahnen und deren Priorität

*) Nach einer Nachricht aus New-York vom 1. Juni 1861 (im Actionär) wird die Ermanglung acceptabler Gebote für 6-procentige Stocks der beabsichtigten Kriegaanleihe von 100 Dollars Schatzkammerscheine ausgegeben.

Die Staatsschuld der Unionregierung betrug (nach Scherer) im Jahr 1859 ca. 64 Mill. und diejenige des Staates New-York ca. 30 Mill. Dollars.

**) Aus dem von Dr. S. Scherer in Frankfurt a. M. wöchentlich erscheinenden „Actienher als Beilage einen Anzeiger für amerikanische Papiere enthält.

***) D. h. an Inhaber.

kanzen und industrielle Unternehmungen. Die Kurse lauten in Dollars für Dollars Nennwerth.

Maasse und Gewichte der Vereinigten Staaten. Längen- und Flächenmaasse sind bis auf nachstehende Ausnahmen die englischen.

Beim Längenmaasse hat die Ruthe (Rod, Perch) 5 Yards oder 15 Fuß statt $5\frac{1}{2}$ Yards wie in England).

Das vom Staate zum Verkauf gestellte Umland (sogenanntes Congressland) in Townships oder Stadtgebiete von 36 englischen Quadratmeilen oder eben viel Sectionen zu 640 Acres englischen Maasses (s. London) eingetheilt; auf diese gehen wieder 2 Sectionen zu 320 Acres, und letztere Sectionen werden weiter in Quadrate von 40 oder 80 Acres Inhalt abgetheilt.

Die Hohlmaasse für Flüssigkeiten und trockene Dinge sind die alt-englischen (London).

Das Maass für Steinkohlen ist das alte Londoner Kohlen-Bushel von $\frac{1}{2}$ Winchester-Bushel Inhalt. Die Kohlen werden gehäuft gemessen, während in England die Häufungsmaasse überhaupt abgeschafft sind. Im Großhandel wer- übrigen die Steinkohlen nach dem Gewicht verkauft und zwar per Ton von 2000 Avoirdupois-Pfund (s. unten).

Das Maass für Branntwein und Del, das alte englische Wein-Gallon (London) ist nicht in allen Staaten und Städten von ganz gleichem Inhalte.

Brennholzmaass ist das Cord = 128 engl. Kubikfuß.

Handelsgewicht ist das englische (s. London). An einigen Orten, z. B. zum Beispiel in New-York, in Massachusetts, Connecticut, in Texas theilt man aber das Hundredweight oder den Centner in 100 Pfund (anstatt in 112 Pfund wie in London); daher das Quarter = 25 Pfund und das Ton von 20 Hundredweight = 2000 Pfund.

Schiffslast. Nach Beschluß der New-Yorker Handelskammer soll zur Vergleichung mit einem Ton (Schiffslast) schwerer Gegenstände das Quantum, jedes von nachstehenden Artikeln für ein Ton zu rechnen ist, betragen: 1568 lb. Kaffee in Fässern, 1830 Pfd. dto. in Säcken; 1120 Pfd. Cacao in Fässern, 7 Pfd. dto. in Ballen; 952 Pfd. Piment in Fässern, 1110 dto. in Ballen; 16 Pfd. Äpfel Mehl, jedes zu 196 Pfd.; 6 Faß Rindfleisch, Schweinefleisch, Talg, alte Fische, Pech, Theer und Terpentin; 20 Centner Zungen- und Stangen- Potasche, Zucker, Blauholz, Gelbholz, Nicaraguaholz und andere schwere Hölzer, Reis, Honig, Kupfererz und alle übrigen schweren Güter; 16 Centner Kaffee, Cacao und Stockfische in Haufen und 12 Centner Stockfische in Fässern von jeder Größe; 6 Centner Schiffszwieback in Fässern, 7 Centner in Säcken und 8 Centner in Haufen; 200 Gallons von Del, Wein, Branntwein oder jeder andern Flüssigkeit, den Gehalt der Fässer immer für voll zu rechnen; 22 Bushels Getreide, Erbsen oder Bohnen in Fässern; 36 Bushels in Haufen; 36 Bushels europäisches Salz; 31 Bushels Salz aus Ost-Indien; 29 Bushels Seekohlen; 40 Fuß (Kubikmaass) Mahagoniholz, vierediges Eichenholz, eichene Planken, tannene und andere Bretter, Biberfelle und andere Waaren, Bienenwachs, Baumwolle, Wolle und Verpackungen in Ballen aller Art; 1 Dohost Tabak und 10 Centner getrocknete Häute; 8 Centner rohe Seide, 10 Centner Netto Bohra und 8 Centner grünen Thee (Cullod).

ng oder Beforgung von Frachten im Durchschnitt $2\frac{1}{2}$ Proc.; für Abmachungen
 x Zahlungen bei Anschaffung der dazu erforderlichen Gelder $2\frac{1}{2}$ Proc.; für
 Forgung der Versicherung gegen Seegefahr in allen vorkommenden Fällen, wenn
 Versicherungsprämie 10 Proc. nicht übersteigt, von der versicherten Summe
 Proc., wenn die Prämie 10 Proc. übersteigt, von dem Betrag der Prämie
 Proc.; für Einkassirung alter und streitiger Schuldposten 5 Proc.; für Erhebung
 > Einziehung von Versicherungsgeldern $2\frac{1}{2}$ Proc.; für Erhebung und Wieder-
 zahlung von Geldern, für welche keine anderweitige Provisionen berechnet wer-
 , 1 Proc.; für Uebermachung von Geldern in allen andern Fällen nur
 Proc.; für das Löschen und Wiederverschiffen der Ladung, wenn Fahrzeuge
 arirt worden sind, $2\frac{1}{2}$ Proc. vom Werthe; für das Empfangen und Lagern
 e unverzollten Gütern und Waaren 1 Proc. vom Werthe und $2\frac{1}{2}$ Proc. für
 für dieselben übernommene Verantwortlichkeit.

Commissionsgebühren bei inländischen Geschäften: Vom Commissions-
 Kauf von Waaren $2\frac{1}{2}$ Proc.; von Einkauf und Verschiffung, oder von der
 nahme zum Verkauf gesandter Waaren, wenn die dazu erforderlichen Anschaf-
 gen nicht gemacht sind, $2\frac{1}{2}$ Proc.; von Ein- und Verkauf von Staatspapieren
 Proc.; vom Einziehen oder der Verwechslung von Baarschaften $\frac{1}{2}$ Proc.;
 e Einziehung oder von Begebung gemachter guter Wechsel $\frac{1}{2}$ Proc.; von
 wechslung von Banknoten oder Papieren auf Nebenplätze $\frac{1}{2}$ Proc.; für
 hungen, für die Begebung von Tratten und deshalb geleistetem Indossament
 $\frac{1}{2}$ Proc.; für Kauf und Verkauf von Schiffen $2\frac{1}{2}$ Proc.; für Abschluß
 e Certepartien nach andern Häfen $2\frac{1}{2}$ Proc.; für Verschiffung oder Besor-
 ng der Verladungen $2\frac{1}{2}$ Proc.; für Abmachungen $2\frac{1}{2}$ Proc.; für Ein-
 der Havariegelder $2\frac{1}{2}$ Proc.; für Beforgungen von Versicherungen für
 egefahr wie oben; für Einziehungen von Dividenden und Zinsen von Staats-
 nieren $\frac{1}{2}$ Proc.; für Incasso von Wechsln, für Zahlungen, sowie überhaupt
 e jedem Incasso oder gemachten Zahlungen, auf welche andere Provision nicht
 ednet ist, $\frac{1}{2}$ Proc.; von Annahme und Lagern von Waaren $\frac{1}{2}$ Proc. vom
 erthe, sind dieselben aber zu verzollen, ist Rückzoll darauf zu erheben, 1 Proc.;
 zu machende Rimessen $\frac{1}{2}$ Proc. — Bei allen diesen Bestimmungen ist keine
 acht genommen auf Delcredere bei Käufen und Verkäufen, auf Lagermiethe,
 ällerlohn und andere wirkliche Unkosten. Die Gefahr für Feuerschaden, wo die
 rsicherung nicht besonders vorgeschrieben ist, sowie für gewaltsamen Einbruch,
 ebstahl und andere ungewöhnliche Zufälle, sobald nur die nöthige Vorsicht nicht
 absäumt worden ist, trägt der Eigenthümer der Waaren. Für Wechsel, welche
 n Incasso eingesandt worden sind, die aber wegen Nichtannahme oder Nichtbe-
 lung mit Protest zurückgehen, wird dieselbe Provision berechnet, als wenn die-
 den bezahlt worden wären. Werden in Consignation gesandte Waaren zurück-
 kommen oder zurückverschifft, so wird für Auslagen und übernommene Verant-
 zlichkeit dennoch die volle, für den Werth derselben aber nur die halbe Provision
 ednet.

Banken der Vereinigten Staaten. Die erste Bank in den Ver-
 igten Staaten war die von Pennsylvanien, welche im Jahr 1780 zur Verpro-
 ntirung der Armee errichtet worden war; sie ging indessen bald wieder ein und
 ihre Stelle trat in Philadelphia die „Bank von Nordamerika“, deren Mittel
 r zu gering waren, um dem Hauptzweck des Stifters, Aufbesserung der Finanz-
 e des Landes, zu entsprechen. Es hatten nämlich die Länder, welche heut zu

Tage die Vereinigten Staaten von Nordamerika bilden, gleich Anfangs als ein
 lische Colonien Papiergeld ausgegeben. So gab z. B. Massachusetts zur Befreiung
 eines erfolglosen Eroberungskrieges gegen Quebeck im Jahr 1690 gro-
 Summen in Papiergeld aus, und diesem Beispiele folgten alsbald die andern
 Colonien, so daß bald ein bedeutendes Agio auf Silber entstand. Sodann ver-
 anlaßte der amerikanische Befreiungskrieg den Congreß im Jahr 1775 zur An-
 gabe von 3 Mill. Dollars in Papiergeld, welche bis in's Jahr 1779 auf 160 Mill.
 Dollars stiegen. Nach Maafgabe der Vermehrung des Papiergeldes nahm ab
 auch die Entwerthung desselben zu, so daß es im Jahr 1780 selbst nicht mehr
 zur Steuerzahlung angenommen wurde. Inzwischen hatte aber auch die Bank von
 Nordamerika, durch ihre Verbindung mit der Regierung und deren Geldverwal-
 tungen veranlaßt, die Notenausgabe bis in's Ungeheure vermehrt. Die Noth,
 welche daher im Geldverkehr mit allen ihren Folgen (Creditlosigkeit, Bankrott,
 wucherische Erpressungen &c.) fortbauerte, veranlaßte den Staatssekretär für die
 Finanzen (Hamilton), dem Congreß die Gründung einer Nationalbank anzu-
 empfehlen. In Folge der Congreßacte vom 25. Februar 1790 wurde daher die
 „Bank der Vereinigten Staaten“, eine Depositen-, Disconto- und Notenbank mit
 einem Actiencapital von 10 Mill. Dollars, von welchen 8 Mill. Dollars von Pri-
 vaten und 2 Mill. Dollars von der Regierung der Vereinigten Staaten über-
 nommen wurden, in Philadelphia errichtet. Die Banknoten, welche nicht über
 dem Belauf von 5 Dollars sein durften, waren zahlbar nach Verlangen bei Aus-
 weisung derselben in Gold- und Silbermünze, und mußten bei allen Zahlungen
 in den Vereinigten Staaten zu ihrem Nominalwerthe angenommen werden. Durch
 die Charter (das Privilegium) der den Handel und Geldverkehr fördernden und
 dem bedeutende Dividenden abwerfenden Nationalbank war im Jahr 1811 der
 Lauf. In Folge der für die Actionäre günstigen Resultate derselben entstanden
 nun viele Provinzialbanken, welche sich in Schwindeleien einließen und über große
 Summen in Banknoten ausgaben, die sie zuletzt nicht mehr einlösen konnten und
 dann fallirten. Zur Abhülfe solcher Nothstände wurde im Jahr 1816 eine
 „Bank der Vereinigten Staaten“ mit einem Actiencapital von 37 Mill. Dollars
 in 350,000 Actien zu 100 Dollars gegründet; 70,000 Actien übernahm die
 Regierung der Vereinigten Staaten und 280,000 Actien übernahm das Publicum.
 die Concession wurde bis 3. März 1836 bewilligt. Im Jahr 1832 stellte der
 Präsident Jackson nicht allein die Nützlichkeit der Bank, sondern auch ihre Zah-
 lungsfähigkeit in Frage, worauf der Staatsschatz seine Depositen von der Bank
 zurückzog. Die Nationalbank und die andern Banken sahen sich hierdurch
 durch andere Ereignisse veranlaßt, ihre Creditgewährung zu beschränken, was zu
 zählige Fallimente wegen Mangel an Bankhilfe zur Folge hatte. Das Privile-
 gium der Nationalbank wurde nicht mehr erneuert; aber zur Erhaltung der Ein-
 samkeit der Bankanstalt wurde im Jahr 1836 eine „Bank von Pennsylvania“
 errichtet, auf welche das Capital und die Geschäfte der alten Bank übertragen
 wurden. Die neue Bank machte bis in's Jahr 1839 glänzende Geschäfte; in
 Folge der damaligen großen Handelscriß brach aber auch dieses Institut zu-
 sammen und mit ihm die letzte Spur der Nationalbank der Vereinigten Staaten
 (Hübner).

*) Von 1811 bis 1830 suspendirten oder fallirten nicht weniger als 165 Banken mit einem Capital
 von 30 Mill. Dollars. In den vier großen Crisen suspendirten (1814) 90 Banken, (1830) 165 Bank-
 (1837) 618 Banken, (1839) 959 Banken und Zweigbanken (Hübner).

Die bisher so oft gefährdete Sicherheit der Banken wird jetzt durch die in Geltung stehende Banfacte befestigt, nach welcher

- 1) Banken von jeder Vereinigung von Individuen errichtet werden dürfen, wofern das Capital nicht weniger als 100,000 Dollars beträgt;
- 2) jeder Actionär für das Doppelte seines Actienbetrags verbindlich ist;
- 3) der volle Betrag der Noten durch bei der Regierung deponirte 5 = procentige United Stocks oder New-York State Securities (f. S. 319) gedeckt sein muß;
- 4) die Noten vom Staats-Controleur unterzeichnet und Platten und Stempel von der Regierung in Verwahrung genommen werden müssen.

Die meisten Staaten sind diesem Free Bank law beigetreten. — Bis zum Jahr 1838 bedurfte es in New-York wie in den meisten Staaten der Union eines sonderm Gesetzes, eine Bank zu incorporiren, d. h. ihre Actionäre von der Verantwortlichkeit über ihre Actien hinaus zu befreien. Theilhaber nichtincorporirter Banken müssen einzeln und gemeinschaftlich mit ihrem sämmtlichen Vermögen für die Verbindlichkeiten der Bank haften.

Alle amerikanischen Banken discontiren; sehr ausgebreitet ist ferner das Girogeschäft durch Aufnahme von Depositen und Einlösung der dagegen gezogenen Cheques (Anweisungen), wie in London.

Am 1. Januar 1854 betrug die Zahl sämmtlicher Banken und Zweigbanken in der Union, von welchen das Schatzamt Nachricht erlangte, 1208, ihr eingezahltes Capital über 301 Mill. Dollars und ihr Notenumlauf über 204 Mill. Dollars. In dem Staate New-York bestanden im December 1852 312 Banken mit ca. 58 Mill. Dollars Actiencapital und ca. 27 Mill. Dollars Notenumlauf. Im Jahr 1854 bestand in New-York 57 Banken. Außer den Filialen benachbarter Banken haben auch Agenturen ausländischer Banken in New-York ihren Sitz.

Handelsanstalten. Im Jahr 1853 ist ein Clearinghouse nach dem Muster desjenigen in London (f. S. 239) errichtet worden. — Das Stock and Exchange Board, eine Anstalt für den Umsatz von Staatspapieren, Actien, Wechseln &c. — Außerdem eine Menge von Actien-Anstalten jeder Art.

Niederlande, f. Amsterdam.

Niederländisch-ostindische Colonien, f. Batavia, Sumatra, Molukken.

Niederländisch-westindische Colonien, f. Curassao.

Nischnei-Nowgorod,

Hauptstadt des gleichnamigen russischen Gouvernements.

Rechnungsart, Münzen, Maaße und Gewichte, f. Petersburg.

Messen. Die hiesige Peter-Paul-Messe, welche den Handelsverkehr zwischen dem europäischen und asiatischen Rußland vermittelt und eine der größten Messen ist, beginnt am 29. Juni und dauert 6 bis 8 Wochen. Vom 1. Juli bis 25. August unterhält die Petersburger Commerzbank hier eine Agentur. Für die auf Credit gekauften Waaren gibt der Käufer Wechsel, welche auf die nächste Messe zahlbar lauten.

Nizza,

früher sardinische Hafenstadt, jetzt unter französischer Herrschaft.

Rechnungsart und Münzen, s. einstweilen noch Turin.

Maasse und Gewichte, ebenso. Aeltere Nizzaer Dimensions- und Schwermaasse, welche im Verkehr mitunter noch vorkommen, sind:

Der Pan oder Palmo (Fuß) von 12 Once = 117,074 Par. Linien.

Der Raso (die Elle) = 243,3 Par. Linien.

Die Charge (Getreidemaass) von 4 Setiers = 159,96 Liter.

Die Charge (Flüssigkeitsmaass) von 12 Rubbi zu 10 Pinte = 94,29 Lit.

Die Libbra (Pfund) von 12 Once zu 8 Ottavi zu 3 Denari = 309,616 Grammen.

Der Rubbo = 25 Libbre, der Quintale (Centner) = 6 Rubbi = 150 Libbra

Norwegen, s. Christiania.**Nürnberg,**

Stadt im Königreich Bayern.

Rechnungsart und Münzen, s. München.

Wechselcurssystem wie in Frankfurt a. M.

Wechselrechtliches. Seit 1851 gilt die allgemeine deutsche Wechselordnung.

Münzcurse. Man notirt per Stück Pistolen, holländische Zehnguldenstücke, französische Gold- und Silbermünzen und Ducaten, und richtet sich dabei nach den Cursen von Frankfurt a. M.; ausnahmsweise notirt man auch sardinische Souveraind'or, lombardisch-venetianische Sovrani und Conventioneel-Speciethaler.

Cursootirung der Effecten und Actien, s. Augsburg.

Maasse und Gewichte sind gesetzlich die bayerischen; s. München.

Von den älteren, zum Theil weithin maassgebenden Dimensions- und Schwermaassen sind anzuführen:

Der Stadtschuh zu 12 Zoll zu 12 Linien = 134,75 Par. Linien; die Elle = 291 Par. Linien.

Das Pfund Handelsgewicht zu 32 Loth zu 4 Quentchen = 509,996 Grammen.

Das Pfund Silbergewicht = 477,138 Grammen.

Die Nürnberger Cölnische Mark = 233,832 Grammen.

Von dem bekannten Nürnberger Medicinal- und Apothekergewicht, welches in vielen Ländern eingeführt war, ist das Pfund = $\frac{3}{4}$ Pfund des alten Nürnberger Silbergewichts, also = 357,854 Grammen. Dieses Apothekerpfund wird hier und in ganz Deutschland eingetheilt in 12 Unzen (℥) zu 8 Drachmen (ʒ) zu 3 Scrupel (ʒ) zu 20 Grane (gr.).

Stückgüter. Der Wurf oder das Spieglein = 5 Stück; das Klüppel = 4 Stück. Die Tonne Honig = 99 Maass oder 3 Centner; die Ahm Honig = 64 Maass.

Platzgebräuche. Die meisten Verkäufe geschehen „per ordinär Contant“, worunter 4 Wochen Ziel verstanden wird. Spiritus wird per 64 Maass zu

Procent nach Tralles, also per 5760 % verkauft (vergl. d. Art. Berlin, 67).

Für Landesprodukte, welche an den hiesigen Markt kommen, wird ein Guthaft von 1 Proc. bewilligt.

Die Waaren-Courtage beträgt $\frac{1}{2}$ Proc. sowohl von Seiten des Verkäufers als des Käufers.

Bank. Die seit 1780 hier bestehende, sogenannte königl. bayerische Bank Staatsanstalt. Ihr Fonds besteht aus dem vom Staate gegebenen Stammkapitale, aus den Cautionsgeldern der Bankbeamten, aus den gerichtlichen und administrativen Depositen des ganzen Landes und aus den Einstandskapitalien. Sie betreibt die gewöhnlichen Bankergeschäfte, gewährt Darlehen auf Staatspapiere und Waaren, sowie auf Hypotheken, macht Vorschüsse an Gemeindefassen und nimmt auch Depositen verzinslich an. Vom Reinertrag erhält der Staat die Hälfte und die andere wird zu Lantimen an die Bankbeamten und zur Vergrößerung des Reservefonds verwendet. Die Bank hat Filialen in Ansbach, Bamberg, Hof, Ludwigshafen und Regensburg.

Wollmarkt. Derselbe beginnt am 1. Juli und dauert 8 Tage.

Odeffa,

Freihafen in Südrußland.

Rechnungsart und Münzen, s. Petersburg.

Wechselkurssystem.

Genève, 75 Tage dato,	± 395 Lire nuove	für 100 Silber-Rubel.
Frankfurt, 3 Monate dato	" 395 Franken	" 100 "
London, dto.	" 630 Kopelen Silb.	" 1 Liv. Sterl.
	oder 38 Pec. Sterl.	" 1 Silber-Rubel.
Wien, dto.	" 203 fl. Bank-Waluta	" 100 "
Constantinopel, 5 od. 21 T. n. S.	" 17 $\frac{1}{2}$ Piafter	" 1 Silber-Rubel.
Regensburg, je nach Sicht,	" 100 Silber-Rubel	" 100 Rubel gleicher Waluta in Petersburg oder Moskau.

Münzcourse. Per Stück werden in Papier Silber-Rubeln und auch in Kupfer geprägten Silber-Rubeln gewöhnlich ganze und halbe russische Imperialen (Petersburg), österreichische und holländische Ducaten und spanische Piafter notirt.

Wechselrechtliches s. Petersburg.

Maasse und Gewichte, s. Petersburg. Im Getreidehandel soll man bisweilen auch des Kilo, welches = 9 Wiener Megen gerechnet wird, bedenken; daher (s. Wien) = 553,9505 Liter; das gewöhnliche Maaß ist aber der Metret, wie in Petersburg.

Handelsanstalten. Contor der Petersburger Commerzbank. — Ende Messe, welche am 14. September, dem Tage der Kreuzerhöhung, beginnt.

Ofen, s. Pesth.

Oldenburg,

Hauptstadt des gleichnamigen Großherzogthums.

Rechnungsart und Münzen. Seit 1857 rechnet man nach Thalern zu 30 Groschen zu 12 Schwaren im 30-Thalerfuße (s. Berlin); früher rechnete man nach Thalern zu 72 Groten zu 5 Schwaren im 14-Thalerfuße. In Fürstenthum Birkenfeld rechnet man nach Gulden des 52 1/2-Guldenfußes; im Fürstenthum Lüneburg gilt die Währung der freien Stadt Lüneburg.

Früher rechnete man entweder in Gold, die Pistole zu 5 Thaler, oder in Thalern Curant (oldenburgisch Kleincurant), die Pistole zu 5 Thlr. 50 Sch. Curant *).

Landesmünzen sind: Pistolen oder 5-Thalerstücke, nach dem Münzgesetz vom Jahr 1846 im Feingehalte von 895 5/6 Tausendtheilen, 83,9318 Stück auf ein Pfund fein; daher = 0,59572 deutsche Krone. Doppelte und halbe im Verhältniß.

Ausmünzung der ganzen und halben (Gold-) Kronen nach dem Münzgesetz vom Jahr 1857 (s. Berlin).

Silbermünzen: Nach dem Gesetz vom Jahr 1846 Thalerstücke zu 72 Groten im Feingehalte von 750 Tausendtheilen, 29,933 Stück auf das Pfund fein; daher = 1 fl. 45,235 kr. rhn. = 1 Thlr. 0,0671 gr. preuß. = 1 fl. 50,336 nkr. öster. — Halbe Thaler nach Verhältniß.

1/3-Thalerstücke zu 24 Groten im Feingehalte von 687 1/2 Tausendtheilen, 89,799 Stück auf das Pfund fein; daher = 35,078 kr. rhn. = 10,0224 gr. pr. = 50,112 nkr. öster.

1/6-Thalerstücke zu 12 Groten im Feingehalte von 520 5/6 Tausendtheilen, 179,5981 Stück auf das Pfund fein; daher = 17,539 kr. rhn. = 5,0112 gr. pr. = 25,056 nkr. öster.

Silberscheidemünze im 16-Thalerfuße: Stücke zu 6, 4, 3, 2 und 1 Groten. Nach dem Gesetz vom Jahr 1857: Vereinsthaler, Doppelthaler, 1/6-Thalerstücke (s. Berlin).

Scheidemünze nach dem Gesetz vom Jahr 1857; 2 1/2-, 1- und 1/2-Groschenstücke.

Kupfermünze seit 1857: 3-, 2- und 1-Schwarzenstücke.

Im Wechselverkehr richtet man sich nach den Curfen von Bremen und Berlin.

Wechselrechtliches. Seit 1849 gilt die allgemeine deutsche Wechselordnung. Das Einführungsgesetz vom 31. März 1849 enthält nur Bestimmungen über die Vollstreckung des Wechselarrestes.

* Die Goldwährung ist übrigens noch nicht ganz außer Gebrauch gekommen, namentlich in den nördlichen Landestheilen. Durch das Münzgesetz vom 18. Juni 1857 ist es den öffentlichen Casen und Banken gestattet, auch weiterhin Verpflichtungen „in Gold“ zu übernehmen und zu erfüllen. Die in Thalern „Gold“ oder in Birkeln („Louisdor“) zu 3 Thaler zu leistenden Zahlungen dürfen auch in neuen halben Kronen berichtigt werden und es soll dabei die Krone zu 8 1/2 Thaler Gold angenommen werden, mit demjenigen Betrage, welche nicht durch ganze oder halbe Kronen, oder nicht durch doppelte, einfache oder halbe Birkeln ausgeglichen werden können, sind durch Zahlung des entsprechenden Betrages in Silber mit einem nach dem Cassencurfe der Goldmünzen zu berechnenden Aufgelde zu erfüllen.

Staatspapiere. Von mehreren Anleihen 4-procentige und 3 1/2-procentige (Anleihen *).

Maasse und Gewichte. Längenmaasse: Der Fuß zu 12 Zoll zu Linien = 131,162 Par. Linien. Im Holzhandel, namentlich in den Küstern, gilt häufig der Hamburger Fuß (s. Hamburg), im Kreise Jever der Jever'sche Fuß. — Die Elle = 257,5 Par. Linien. — Die Ruthe = 18 Fuß; die Katastermaass = 10 Fuß; die alte Ruthe = 20 Fuß.

Feldmaass: Das Jüch neuen Maasses = 160 neue Quadratruthen zu Quadratfuß = 51840 Quadratfuß = 45383 franz. Aren. Das Jüch Maasses von 64000 Quadratfuß, eingetheilt in 640 Quadrat-Kataster zu 100 Quadratfuß, ist = 56028 franz. Aren. — Der Bau = 40 alte — Der Morgen = 350 alte Quadratruthen.

Getreidemaass: Die Last hat 12 Molt (Malter) zu 1 1/2 Tonne zu 8 Scheffel Kannen zu 4 Ort.

Der gewöhnliche, im Kleinhandel gebräuchliche Scheffel = 22,8027 Liter. Der Stauscheffel der vereideten Messer hat 16 1/8 Kannen; daher 129 gemeine l = 128 Stauscheffel.

Wein- und Brantwein-Maass: Das Orhoft hat 1 1/2 Ohm oder 6 Anker Quartier oder zu 26 Weinkannen zu 4 Ort, also 240 Quartier oder 156 mnen = 213,52 Liter; die Weintanne = 1,369 Liter.

Biermaass: Die Tonne hat 4 Hentemann zu 28 Bierkannen; die Bier = 1,425 Liter. — Mit der Bierkanne wird auch Salz gemessen.

Handelsgewicht: Seit dem 1. Jan. 1858 das Zollpfund (von 500 Grammen zu 10 Neuloth zu 10 Quint zu 10 Halbgrammen. Das frühere Pfund zu 16 Loth zu 4 Quentchen zu 4 Pfennige zu 16 As = 480,367 Grammen.

Die Schiffslast = 4000 neue Pfund. — Das Bündel Oldenburger Flachsch = 1/2 neue Pfund wiegen.

Gold-, Silber-, Münz- und Probirgewicht wie in Berlin (s. d. Art.).

Medicinalgewicht ist das preussische (s. Berlin).

Das Fürstenthum Birkenfeld hat die preussischen Maasse (s. Berlin).

Gewicht wie im Herzogthum Oldenburg.

Im Kreise Jever ist der Fuß dem preussischen gleich. Die Jever'sche Elle 159 Oldenburger Ellen. Man kann 44 Jever'sche Ellen = 51 Oldenburger Ellen rechnen.

Ueber die Größe des Jever'schen Scheffels stimmen die Angaben nicht genau überein; man kann aber füglich 31 Liter dafür annehmen.

In der Stadt Delmenhorst und Umgegend gilt Bremer Längenmaass.

Der Delmenhorster Scheffel = 26 Liter.

Im Fürstenthum Lüneburg ist das Längenmaass, Flüssigkeitsmaass und Schwere wie in Hamburg; Getreidemaass ist das dänische (s. Copenhagen).

Dporto, s. Porto.

* Gesamtschuld (1861) ca. 4 Mill. Thaler (Scheerer).

Osnabrück,

Hauptstadt der hannover'schen Landdrofstei gleichen Namens.

Rechnungsart und Münzen wie Hannover.

Maasse und Gewichte sind gesetzlich die hannover'schen (s. Hannover). Von Ellen kommen außer der hannover'schen noch folgende vor: Die Osnabrücker Legge-Elle *) = 541,6, die Leinwand-Elle = 283, die gewöhnliche hantel-Elle = 258,968, die Calenberger Legge-Elle = 259,2, die Calenberger hantel-Elle = 282,4 und die hiesige brabantische Elle = 306,5 Par. Linien.

Außerdem ist auch die alte Pariser Aune oder der Stab in Gebrauch, welcher = 526,4 Par. Linien; für Seidenwaaren ist aber der Stab = 528 für Leinenwaaren = 524 Par. Linien.

Die alten Flüssigkeits- und Fruchtmaasse sind nur im innern Bezirk im Gebrauche.

Märkte. Bedeutende Viehmärkte sind Ende Mai und im October; Pferdemarkt am Mittwoch nach Oculi.

Ostende,

Seehandelsstadt in der belgischen Provinz Westflandern.

Rechnungsart, Münzen, Maasse und Gewichte, s. Brüssel. Die Banque nationale (s. Brüssel) hat hier ein Contor.

Padang, s. Sumatra.

Padua,

Hauptstadt der Delegation gleichen Namens im Gouvernement Venedig.

Rechnungsart und Münzen, s. Venedig.

Maasse und Gewichte sind die metrischen (s. Mailand); im Bezirk sind aber noch folgende ältere Dimensions- und Schwermmaasse im Gebrauche:

Längenmaaß: Der Fuß (Piede) von 12 Zoll (Once) = 158,4314 Par. Linien. -- Der Cavezzo = 6 Piedi. -- Der Braccio (Elle) für Seide = 282,607 Par. Linien. -- Der Braccio für Wolle = 301,876 Par. Linien.

Getreidemaass: Der Moggio zu 12 Staja zu 4 Quartarole = 3,47 Hektoliter.

Flüssigkeitsmaaß: Der Mastello zu 72 Bozze = 71,2755 Liter.

Handelsgewicht: Die Libbra grossa (das schwere Pfund) zu 12 Onzen (Unzen) = 486,5387 Grammen. -- Die Libbra sottile (das leichte Pfund) zu 12 Unzen = 338,8834 Grammen.

Messen. Jährlich zwei Messen: die erste, Antoniusmesse, beginnt 10. Juni und dauert 3 Wochen; die zweite währt vom 7. bis 31. October.

*) Vaseen oder legge Anhalten heißen im Königreich Hannover die Schwanankalten für Seiden- und für Leinwandwaare. Das zur legge gedrückte Filz oder Saldhaadsteinen wird zuerst (mit der legge Elle) gemessen. Dann fabrikmässig zusammengelegt oder gerollt, classificirt, tarirt und nummerirt. Die legge Elle hat die vorgeschriebene Breite nicht, mit S. R. (Schmalband) bezeichnet und ist nach dem Namen des Leggeren und der Stanzahl. Die älteste legge war die zu Osnabrück, welche schon im 15ten Jahrhunderte bestand. Eine eigentliche leggeordnung ist aber erst unter dem 21. Mai 1816 erschienen.

Palermo,

Hauptstadt der Insel Sicilien.

Währungsart und Münzen. Auf der Insel Sicilien rechnet man die Grani zu 30 Tari zu 20 Grani, obgleich nach dem Münzgesetz vom Jahr 1806 auf der Insel Sicilien wie im Königreich Neapel nach Ducati (f. Neapel) zu rechnen sollte. — Für die Notirung der Wechselcurse theilt man den Grano in Centesimi (Hunderttheile des Grano).

Nach der alten Eintheilung der neapolitanischen Währung ist 1 Ducato = 20 Tari = 10 Carlini = 40 Cinquini = $66\frac{2}{3}$ Publicas = 200 sicilische Bajocchi = 200 Tornesi = 300 Quatrini = 600 Cavalli.

Nach der alten Eintheilung der sicilischen Währung ist 1 Ducato = 2 Patacas = 20 Carlini = 100 Bajocchi = 150 Ponti = 200 Grani = 2400 Cavalli (oder Calli).

Nach der neueren Zusammenstellung folgt, daß die sicilischen Tari, Carlini, Grani, Cavalli durchgehends die Hälfte der neapolitanischen Rechnungsstufen sind; daher 2 sicilische Tari, Carlini, Grani u. = 1 neapolit. Ducato, 20 Grano u.

Die sicilische Oncia ist = 3 Ducati di Regno; daher (f. Neapel) = ca. 6 fl. rhn. = $2\frac{6}{7}$ sgr. preuß. = 5 fl. $14\frac{2}{7}$ nfr. öster.

Die sicilische Onzetta zu 3 Ducati (f. Neapel) entspricht der sicilischen Oncia. (nach Helffenbrecher) von 1785 an eine Zeitlang in Silber geprägt

als Geld. Als solches dienen die Noten der Bank beider Sicilien und die Münzen, f. Neapel.

Wechselkursystem.

90 Tage dato,	±	96	ficil. Grani	für 1 fl. holl.
dto.	"	96	"	" 1 fl. rhn.
120 Tage dato,	"	100	Oncie	" 100 Oncie in Catania.
M., 90 Tage dato	"	96	ficil. Grani	" 1 fl. rhn.
120 Tage dato,	"	44	"	" 1 Lira nuova.
150 Tage dato,	"	86	"	" 1 Marc banco.
180 Tage dato,	"	39	"	" 1 toscan. Lira *).
210 Tage dato,	"	56	Tari	" 1 Livre Sterl.
240 Tage dato,	"	100	ficil. Oncie	" 100 Oncie di Malta.
270 Tage dato,	"	100	"	" 100 ficil. Onc. in Messina.
300 Tage dato,	"	198	ficil. Grani	" 1 Ducato.
330 Tage dato,	}	46	"	" 1 Franken.
360 Tage dato,				
390 Tage dato,	"	250	"	" 1 röm. Scudo.
420 Tage dato }	}	100	"	" 1 fl. Bankvaluta.
450 Tage dato }				
480 Tage dato,	"	36	"	" 1 öster. Lira.

* wird wohl die sardinische Lira die Wechseleinheit sein.

Wechselrechtliches. In Sicilien galt seither dasselbe Recht wie Neapel (s. d. Art.).

Staatspapiere. Fünfprocentige Obligationen der Staatsschuld der Sicilien im Betrage von ca. 20 Mill. Ducati (Scherer).

Maaße und Gewichte der Insel Sicilien (seit 1811). Maaß: Der Palmo oder Fuß zu 12 Once zu 12 Linee zu 12 Punti 114,414 Pariser Linien. — Die Canna oder Elle zu 8 Palmi ist = 91 Pariser Linien. — Die Mezzacanna (halbe Elle) = 4 Palmi.

Die Catena (Messfette) = 4 Canne oder 32 Palmi.

Der Passetto = 2 Palmi, die Corda (Schnur) = 4 Catene 128 Palmi.

Der Miglio (die Meile) = 45 Corde oder 5760 Palmi = 1486,67

Getreidemaß: Die Salma zu 4 Bisacce zu 4 Tomoli zu 4 Monde 4 Carozzi zu 4 Quarti zu 4 Quartigli. — Der Tomolo ist gesetzlich = 16 Palmi = 17,193 Liter. Im Handel rechnet man aber 16 sicilische Tomoli 5 neapolitanische Tomoli, und da der neapolitanische Tomolo = 55,5451 so ergibt sich hieraus für den sicilischen Tomolo ein Rauminhalt von 17,357 — Für manche Artikel bezeichnet die Salma ein größeres Maaß als obige generale von 16 Tomoli, und es gibt auch solche Salme, welche nach der nicht bestimmt werden. So hat z. B. in Messina die Salma für Gerste 2 Tomoli (in Palermo ebenfalls), die Salma für Haselnüsse 22 Tomoli (= 20 Tomoli Gewicht), die Salma für Leinsamen 20 Tomoli (= 320 Rotoli & die Salma für Kastanien 20 Tomoli (314 Rotoli Gewicht). Eine Salma 20 Tomoli heißt Salma grossa zur Unterscheidung von der Salma generale von 16 Tomoli.

Flüssigkeitsmaaß: Die Botte (Bott) hat 4 Salme zu 4 Barili zu 2 tari zu 20 Quartucci zu 2 Caraffe zu 2 Bicchieri. Gesetzlich ist der Qu = 1 Kubik-Palmo = 17,193 Liter, also der Quartuccio = 0,8596 Lit Barile = 34,386 Liter und die Salma = 275,088 Liter.

Die Salma Citronensaft rechnet man zu 101 Rotoli an Gewicht.

Del wird in Palermo per Cantaro oder Cantaio (Centner, s. unten) gekauft; an manchen Orten der Insel wendet man auch ein Maaß hierzu an sogenannten Casiso, welcher aber nicht überall von gleicher Größe ist, und unterschiedlichen Gewicht in alten sicilischen Rotoli entspricht. Dem Casiso sprechen an Gewicht 20,047 Kilogramm in Palermo, 11,026 Kilogr. in V 11,126 Kilogr. in Catania und 10,023 Kilogr. in Syracus. Weil die Salma in Neapel (s. d. Art.) einem Gewicht von 147,31 Kilogr. entspricht ist die Del-Salma von Neapel = 7,348 Casisi in Palermo, = 13,30 Casisi in Messina, = 13,24 Casisi in Catania, = 14,697 Casisi in Syracus Gewicht. Die Einheit ist der Rotolo von 30 Once (Unzen) = 300

Grammen. Der Cantaio oder Cantaro (Centner) = 100 Rotoli.

Gold-, Silber- und Medicinalgewicht ist die Libbra zu 12 Once, $\frac{2}{3}$ Rotoli = 317,552 Grammen. Die Libbra wird eingetheilt in 12 O 8 Dramme zu 3 Scrupoli oder Dinari zu 20 Grani oder Cocci zu 8 (Achtel).

Bei Befrachtungen rechnet man auf die Schiffslast für Gewicht 25 Centner Brutto, für Wein und andere Flüssigkeiten 4 Pipen; auf Sa wird die Frucht per Kiste angefest.

Handelsusanzen. Die Ausfuhrwaaren werden gewöhnlich frei an Bord baare Zahlung, die Einfuhrwaaren dagegen zollfrei und auf 4 bis 6 Monate verkauft.

Aetherische Oele, rohe Seide, Vanille, Cochenille (und in Messina die *ana*) verkauft man per Libbra zu 12 Once, Johannisbrod per 100 Cantari, *ana* theils per Libbra, theils per Rotolo, Pistazien per Rotolo (in Messina Cantaro), Citronensaft per Salma (s. oben) oder auch per Pipa zu 129 alten Gallons, Schmad per Cantaro oder auch per Salma von 280 Rotoli Get, Krachmandeln per Cantaro (in Messina per Salma von 20 Tumoli), Eien per Kiste von ca. 380 Stück, Pomeranzen und Apfelsinen per Kiste von 230 Stück, gepöckelte Limonien per Faß von 700—800 Stück, gepöckelte Eien per Faß von 3000 bis 3500 ganzen oder 6000 bis 7000 halben, Sarsan per Barile von 80 Rotoli, Orangeblüthwasser per Cantaro, Schwefel per taro oder per Carico (Last) von 118 Rotoli, Lammfelle und Ziegenfelle per Stück (in Messina per 1000 Stück), Häute per Cantaro, weiße Weine Pipe von 112 alten engl. Weingallons, rothe Weine per Pipe von 126 alten Gallons, Weingeist und Branntwein per Salma, welche zu 21 $\frac{1}{2}$ alten engl. Lons berechnet wird.

Bei den Ausfuhrwaaren wird die ermittelte Tara in Abrechnung gebracht. Bei Mandeln und trockenen Pomeranzen wird 2 Proc. Gutgewicht gewährt. Pflanzensaft vergütet man 2 Proc. für Lorbeerblätter. — Waaren-Courtagage Proc., Wechsel-Courtagage $\frac{1}{8}$ Proc.

Handelsanstalten. Filiale der Bank beider Sicilien in Neapel. — sicilische Lloyd, eine Seeversicherungsgesellschaft *).

Pamplona,

Hauptstadt der spanischen Provinz Navarra.

Rechnungsart und Münzen, s. Madrid. Aeltere Rechnungsarten sind nigen nach Reales flojos (d. h. schwachen oder geringen Realen) zu 36 Marais oder 16 Quartos und nach Ducados und Libras de Navarra, beide zu Sueldos zu 12 Dineros. Man rechnet 8 Pesos duros oder Silberpiaster 85 Reales flojos; daher der Real flojo = ca. 14 fr. rhn. = 4 sgr. preuß. 20 nfr. öster.

Curserhältnisse und Wechselrechtliches, s. Madrid.

Maße und Gewichte sind gesetzlich die neuen spanischen. Von alten hier anzuführen:

Der Robo (Getreidemaß = ca. 0,55 castilische Fanegas; daher = ca. 14 Liter (s. Madrid).

Das hiesige Pfund soll dem von Bilbao gleich sein; daher = 488,9 Gram- (s. d. Art. Bilbao und Madrid); man bedient sich aber auch des castilischen Pichts (s. Madrid).

Paris,

Hauptstadt von Frankreich.

Rechnungsart und Münzen. In Frankreich und seinen Colonien net man seit 1803 nach Francs (Franken) zu 100 Centimes; früher rechnete

*) Nach Robad soll dieselbe im Jahr 1860 noch bestanden haben.

man nach Livres tournois zu 20 Sous zu 12 Deniers, und wegen des Unterschieds beider Rechnungsmünzen (man rechnet 81 Livres = 80 Franken) man auch noch jetzt den Franken in 20 Sous zu 5 Centimes. Nach dem Jahr 1803 prägt man aus einem Kilogramm Münzsilber von $\frac{9}{10}$ Fein oder im Feingehalt von 900 Tausendtheilen 200 Franken, und folglich $222\frac{2}{3}$ Franken in Silber auf 1 Kilogramm fein Silber; daher der Fein 28 $\frac{7}{20}$ kr. rhn. = 8 $\frac{1}{10}$ sgr. preuß. = 40 $\frac{1}{2}$ nkr. öster.

Im größeren Handelsverkehr Frankreichs werden in neuerer Zeit in Lungen mehrentheils in Gold (franz. Goldmünzen) gemacht, so daß dort für Goldwährung besteht.

Nach dem Gesetz vom Jahr 1803 sollen aus einem Kilogramm Gold im Feingehalte von 900 Tausendtheilen 3100 Franken in Gold geprägt

Man prägt Stücke zu 100 und zu 50 Franken (seit 1854), zu 20 (seit 1803), zu 10 Franken (seit 1848) und zu 5 Franken (seit 1854) Prägung von 40 Frankenstücken ist (1854) eingestellt worden. Hiernach ist das Kilogramm Münzgold oder auf 900 Grammen fein Gold 31 Stücke 62 Stücke zu 50, 155 Stücke zu 20, 310 Stücke zu 10 und 620 zu 5 Franken; daher das Stück zu 5 Franken = 0,14516 deutsche Krone. 100-, 50-, 20- und 10-Frankenstücke nach Verhältniß.

Das Remedium ist für den Feingehalt der Goldmünzen $\frac{2}{1000}$ in Plus minus; beim Gewicht für die Stücke zu 100, 50, 20 und 10 Franken für die Stücke zu 5 Franken $\frac{3}{1000}$ in Plus und Minus.

Ältere französische Goldmünzen sind (nach Neubauer):

Alte Louisd'or von 1640—1709, gesetz-		Tausendtheilen, deutl
mäßig, aber mit Benutzung des Remediums in Minus	im Feingehalte von	906 $\frac{1}{4}$ = 0
und nach gewöhnlicher Annahme	" "	" 906 $\frac{1}{4}$ = 0
Louisd'or von 1665—1709 nach franz. Proben im Durchschnitt	" "	" 903 = 0
Louisd'or von 1709—1716, Sonnen-	" "	" 902 = 0
Louisd'or, nach franz. Probe	" "	" 902 = 0
Louisd'or von 1716—1718, Noailles mit 4 Wappen, nach franz. Probe	" "	" 902 = 0
Louisd'or von 1718—1720, Maltheferkreuz, nach franz. Probe	" "	" 904 = 0
Louisd'or von 1720—1723, JL, franz. Probe	" "	" 892 = 0
Louisd'or von 1723—1726, Mirlitons, franz. Probe	" "	" 896 = 0
Louisd'or von 1726—1785, Schild-	" "	" 901 $\frac{1}{24}$ = 0
Louisd'or, gesetzmäßig, aber mit Benutzung des Remediums in Minus	" "	" 896 = 0
Dieselben Louisd'ors nach franz. Proben	" "	" 901 $\frac{1}{24}$ = 0
Louisd'or von 1785—1792 (neue Schild-	" "	" 901 $\frac{1}{24}$ = 0
Louisd'or, gesetzmäßig, aber mit Benutzung des Remediums in Minus	" "	" 901 $\frac{1}{24}$ = 0
Doppelte und halbe nach Verhältniß.		

Neuere Silbermünzen nach den Gesetzen vom Jahr 1803 und 1848 sind: 5-Frankenstücke, im Feingehalte von 900 Tausendtheilen, 22,2222 Stück auf Pfund fein, daher = 2 fl. 21 $\frac{3}{4}$ kr. rhn. = 1 Thlr. 10 $\frac{1}{2}$ sgr. preuß. = 2 $\frac{1}{2}$ nkr. öster.

Die 2-, 1-, $\frac{1}{2}$ -, $\frac{1}{4}$ - und $\frac{1}{5}$ -Frankenstücke nach Verhältniß.

Die $\frac{1}{4}$ -Frankenstücke werden nicht mehr geprägt und sind auf 20 Centimen vort.

Das Remedium für den Feingehalt der Silbermünzen ist $\frac{3}{1000}$ in Plus Minus (also von $\frac{897}{1000}$ bis $\frac{903}{1000}$); beim Gewicht für die 5-Frankenstücke $\frac{3}{1000}$, für die 1- und 2-Frankenstücke $\frac{5}{1000}$, für die Stücke zu 50 Centimen $\frac{7}{1000}$ und für die Stücke zu 20 Centimen $\frac{10}{1000}$ in Plus und Minus. Ältere Silbermünzen, welche noch vorkommen, sind:

Laubthaler, 6-Livresthaler, von 1726—1796, gesetzmäßig im Feingehalte 916 $\frac{2}{3}$ Tausendtheilen, 18,5702 Stück auf das Pfund fein; daher = 2 fl. 42 kr. rhn. = 1 Thlr. 18 $\frac{2}{5}$ sgr. preuß. = 2 fl. 42 nkr. öster.

Dergleichen Laubthaler gesetzlich, aber mit Benutzung des Remediums, im Feingehalte von 906 $\frac{1}{4}$ Tausendtheilen, 18,8574 Stück auf das Pfund fein; daher = 2 fl. 47 kr. rhn. = 1 Thlr. 17 $\frac{7}{10}$ sgr. preuß. = 2 fl. 38 nkr. öster.

Dergleichen ältere Laubthaler, nach mehreren Proben, im Feingehalte von $\frac{1}{4}$ Tausendtheilen *), 19,1099 Stück auf das Pfund fein; daher = 2 fl. 10 kr. rhn. = 1 Thlr. 17 sgr. preuß. = 2 fl. 35 nkr. öster.

Neuere Laubthaler, durchschnittlich nach mehreren Proben, im Feingehalte 899 $\frac{3}{10}$ Tausendtheilen **), 19,1625 Stück auf das Pfund fein; daher = 44 $\frac{3}{10}$ kr. rhn. = 1 Thlr. 16 $\frac{9}{10}$ sgr. preuß. = 2 fl. 34 nkr. öster.

Die Scheidemünze besteht nach dem Gesetz vom Jahr 1852 aus Stücken von 2, 5 und 10 Centimen aus Bronze (s. Einleitung, S. 15).

Die früheren Kupfermünzen zu 1, 5 und 10 Centimen, sowie die kupfer- und bronzenen zu 1 und 2 Sous sind in Folge des Gesetzes vom Jahr 1852 gezogen worden.

Silberscheidemünze ist in Frankreich nicht mehr im Gebrauche. Früher prägte man 10-Centimen-Stücke aus Billon im Feingehalte von 200 Tausendtheilen.

Papiergeld. Als solches circuliren die Noten der Bank von Frankreich (Banknoten).

Fremde Münzen. Von fremden Münzen und von fremdem Papiergeld sind und werden gewöhnlich per Stück notirt: spanische Quadrupel (Duzas), quadruples indépendants, d. h. Quadruples der unabhängigen neueren amerikanischen Freistaaten, englische Sovereigns, holländische und österreichische Ducaten, mexikanische Goldadler zu 5 Dollars (Aigles d'Amérique), spanische Säulen, mexikanische Piafter, englische Banknoten und englische Post-Noten (Post-Notes).

Metallcurs. Die Preise des Goldes und Silbers in Barren werden durch die Art bestimmt, daß das Kilogramm fein Gold und fein Silber zum Tarifsfest angesetzt und hierauf so und so viel pro Mille Verlust (perte) oder (prime) in Abzug gebracht oder aufgerechnet wird. Im Juli 1861 war im offiziellen Pariser Curszettel die Notirung für Gold 3 bis 4 pro Mille

*) Nach der Kapellenprobe (vgl. Einleitung, S. 15).

**) Dergleichen.

Prime auf den alten Tarifwerth 3434 Fr. 44 C. (für 1 Kilogramm fein oder Gold zu $\frac{1000}{1000}$) und für Silber 11 bis 13 pro Mille Prime zu Tarifwerth 218 Fr. 89 C. (für 1 Kilogramm fein Silber oder Silber zu $\frac{1000}{1000}$). Es gibt indessen auch Pariser Courszettel, welche nach dem neuen Tarif (vgl. Einleitung, S. 24—25).

Wechselcurssystem. Die Wechselcurse werden durchgängig für Sicht (courts jours) und 90 Tage dato wie folgt notirt:

Amsterdam	± 212	Franken	für	100 fl. holl.
Antwerpen	" 100	"	"	100 Franken in Antwerpen.
Augsburg	" 212	"	"	100 fl. rhn.
Berlin	" 375	"	"	100 Thlr.
Bilbao	} " 520	"	"	100 span. Silberpiaſter.
Cabix				
Frankfurt a/M.	" 212	"	"	100 fl. rhn.
Genua	" 100	"	"	100 Lire nuove.
Hamburg	" 188	"	"	100 Mark Banco.
Lissabon, effectiv	" 552	"	"	100 Milreis, effectiv oder in Gelde 3
Pivorno	" 100	"	"	100 Lire nuove.
London	" 25	"	"	1 Livre Sterling.
Madrid	" 520	"	"	100 span. Silberpiaſter.
Mailand	" 100	"	"	100 Lire nuove.
Messina	" 13	"	"	1 sicilische Uncia von 3 Du
Neapel	" 425	"	"	100 Ducati.
Palermo	" 13	"	"	1 sicilische Uncia von 3 Du
Petersburg	" 360	"	"	100 Silberrubel.
Porto, effectiv	" 552	"	"	100 Milreis, effectiv oder in Gelde 3
Triest	} " 176	"	"	100 fl. Bankvaluta.
Wien				
Venedig	" 250	"	"	100 fl. im 45-Guldenfuß.

Auch auf Genf und Lausanne kommen manchmal Notirungen vor: je nach Sicht zu ± 100 Franken für 100 Franken dort.

Auf inländische Plätze wechselt Paris je nach der Verfallzeit in unter Paris.

Wechselrechtliches. In Frankreich gilt die im Code de c enthaltene Wechselordnung. Außerdem sind einige Verordnungen seither welche in dem Bande unserer Bibliothek über Wechsellehre von Dr. Oscar angeführt sind.

Wechselcourtage. Für den Käufer und Verkäufer $\frac{1}{8}$ Proc.

Wechselstempel. Alle in Frankreich zur Acceptation präsentirte müssen mit dem Wechselstempel versehen sein. Seit 1850 beträgt der Wechsel und Handelsbillets $\frac{1}{2}$ pro Mille, wenn sie gleich bei der A gestempelt werden, oder das Dreifache, wenn dies erst später geschieht.

Französische Staatspapiere. Die franz. Staatspapiere in Renten, weil der Handel in diesen Papieren nicht nach dem Nomi derselben, sondern nach dem Betrag der Rente geschieht. Die Staatschu

besteht größtentheils aus sogenannten Renten-Inscriptionen in das Großbuch öffentlichen Schuld.

Als in Folge der französischen Revolution von 1789 die Staatsgläubiger Ansprüche verloren hatten, so wurde durch eine Ordonnanz vom 29. Septbr. 1793 die ganze Staatsschuld, unter Beseitigung aller Forderungen der Emigranten und Verbannten auf $\frac{1}{3}$ ihres Nominalbetrags reducirt, weshalb die nunmehrige anerkannte Schuld das consolidirte Drittel (Tiers consolidé) genannt wurde. Für dieses Drittel ihrer Forderungen wurde den Gläubigern eine jährliche 5-procentige Rente in das Großbuch der öffentlichen Schuld eingeschrieben. Der Gesamtbetrag der Renten belief sich damals auf ca. 46 Mill. Franken, welche aber in der Folge der Zeit durch Anleihen bedeutend erhöht. Durch ein Decret vom Jahr 1852 sollte die 5-procentige Schuld in eine für die Dauer

10 Jahren unkündbare und unconvertible $4\frac{1}{2}$ -procentige Rente verwandelt werden, und es wurde den Inhabern der 5-procentigen Papiere freigestellt, entweder den Nominalbetrag zu erheben oder sich die Conversion al pari gefallen zu lassen. Letzteres fand zum größten Theile statt. Aber die erste $4\frac{1}{2}$ -procentige Rente war schon in den Jahren 1825 bis 1829 entstanden, als damals den Inhabern der alten 5-procentigen Rente deren Conversion in 3- und $4\frac{1}{2}$ -procentige Renten gestattet wurde. Weitere $4\frac{1}{2}$ -procentige Renten entstanden in den Jahren 1854 und 1855, als bei den damaligen Anleihen die Unterzeichner die Wahl zwischen $4\frac{1}{2}$ - und 3-procentigen Renten hatten. Die Zeichnungen vertheilten sich ungefähr zu gleichen Theilen auf die $4\frac{1}{2}$ -procentige und 3-procentige Rente. Im Jahr 1855 wurde eine weitere (Kriegs-) Anleihe im Betrage von 200 Mill. Franken gegen $4\frac{1}{2}$ - und 3-procentige Renten geschlossen.

In den Jahren 1825 bis 1829 war auch die 3-procentige Rente entstanden als zur Entschädigung der im Jahr 1789 (s. oben) übergangenen Emigranten und Verbannten ein Capital von 1000 Millionen Franken aufgenommen wurde. Zudem sind mehrmals Anleihen gegen 3-procentige Renten geschlossen worden. 4-procentigen Renten entstanden seit dem Jahr 1828 durch mehrere Anleihen.

Die 3-procentige Rente ist das wichtigste Papier auf der Pariser Börse, und die Notirungen desselben für alle andern Börsen mehr oder weniger maassgebend sind *).

Zur schwebenden Schuld (dette flottante) des Staats gehören die Schatzscheine (Bons du trésor), welche vom Finanzministerium zur Bestreitung augenblicklicher Bedürfnisse ausgegeben werden. Im Jahr 1852 wurde verfügt, daß der Betrag der umlaufenden Schatzscheine künftig 150 Mill. Franken nicht übersteigen dürfe; aber schon im Jahr 1854 wurde durch ein kaiserliches Decret vom Februar vorgenanntes Maximum auf 250 Mill. Franken erhöht. Zu Ende Jahres 1858 schätzte man die schwebende Schuld auf mehr als 1000 Mill. Franken (Scherer). — Die Bons lauten auf verschiedene Verfallzeiten, nämlich 1 bis 5 Monate, von 6 bis 11 Monate und für Jahresfrist. Für jede dieser drei Kategorien in Betreff der Rückzahlungstermine wird ein besonderer Satz festgesetzt und jeweils durch den Moniteur bekannt gemacht.

Im Jahr 1857 vertheilte sich die Staatsschuld auf die einzelnen Renten folgend:

* Am 18. Juli 1861 stand die 3-procentige Rente auf 67 Fr. 75 Cent., die 4-procentige auf 71 Fr. und die $4\frac{1}{2}$ -procentige auf 97 Fr. 70 Cts.

3=procentige Rente	Fr. 4,136,414,866. 66 Cent.
4= " "	" 58,839,200. — "
4 1/2= " " (1825)	" 19,656,888. 88 "
4 1/2= " " (1852)	" 3,817,081,511. 11 "
	<u>Fr. 8,081,992,466. 65 Cent. *)</u>

Einschließlich der schwebenden Schuld von 1000 Mill. Franken in die Gesamtschuld Frankreichs wenigstens auf 9000 Mill. Franken zu werden **).

Die Erhebung der Renten findet jährlich zweimal statt, und zwar für die 4 1/2= und 4=procentige Rente am 22. März und 22. September für die 3=procentige Rente am 22. Juni und 22. December.

Die laufenden Zinsen (jouissance) sind im Kurse mitbegriffen, am men bei den 4 1/2= und 4=procentigen Renten während des Zeitraums von 22. März und bei den 3=procentigen Renten während der Zeit vom 22. Juni und vom 7. bis 22. December, indem der Verkäufer in diesen Zeiten den nächstfälligen Coupon (Coupon détaché) zurückbehält.

Städtische Papiere von Paris. Die wichtigsten Municipi Frankreichs sind diejenigen der Stadt Paris. Es sind folgende:

Anleihe vom Jahr 1852: 50,000 Obligationen zu 1000 Fr 5 Proc., rückzahlbar mittelst 37 Ziehungen mit Prämien. Letzte Zieh 2. November 1870.

Anleihe vom Jahr 1855: 15,000 Obligationen, emittirt mit 400 verzinslich mit 15 Franken jährlich, rückzahlbar zum Betrag von 500 mittelst 80 Ziehungen mit Prämien (Courtois).

Andere Municipalanleihen Frankreichs. 1) Bordeaux Obligationen zu 1000 Franken, zu 4 Proc. verzinslich, rückzahlbar in 2: mittelst 50 Ziehungen. 2) Lyon: Anlehen vom Jahr 1854 in 10,3: gationen emittirt mit 1000 Franken, zu 5 Proc. verzinslich, rückzahlbar trage von 1250 Franken mittelst 50 jährlichen Ziehungen. Anlehen vo 1856 in 4100 Obligationen zu 1000 Franken, zu 5 Proc. verzinslich, bar zum Betrage von 1250 Franken mittelst 48 jährlichen Ziehungen. vom Jahr 1858 in 889 Obligationen zu 1000 Franken, verzinslich zu rückzahlbar mittelst 20 jährlichen Ziehungen. Anlehen von Marseille u louse sind in den nächsten Jahren abgelaufen.

Anleihen des Departements der Seine vom Jahr 254,682 Obligationen zu 225 Franken, emittirt zu 205 Franken, Jah 9 Franken, rückzahlbar mittelst halbjährlichen Ziehungen vom 1. Mai 1 1. Mai 1888 ***).

Obligationen der Civilliste sind Schuldscheine des Kaisers, a Staatsobligationen.

*) Nach Courtois (3te Auflage).

**) Einem im *Moniteur* veröffentlichten Bericht des Finanzministers (1861) bezüglic nannten Trentonadress schließt sich folgender Erlaß an: Art. 1. Der Finanzminister ist bev vermittelt öffentlicher Unterzeichnung 300,000 Schahobligationen auszugeben. Der Nominall jeden ist 500 Franken, mit 20 Franken Zinsen jährlich. Dieselben werden bis zum Jahr 1869 liche Ziehungen getilgt. Die Zinsen sind am 20. Januar und 20. Juli jedes Jahres zahlbar. 3 Ergebnis dieser Unterzeichnung wird zum Bau mehrerer Eisenbahnen, sowie der algerischen 2 wendet werden. Art. 3. Die Obligationen werden zum Kurs von 440 mit Zinsengenuß vom 20 ausgegeben u. s. w. — Mitte Juli belief sich die Zahl der unterzeichneten Obligationen bereit Millionen Franken.

***) Courtois (3te Auflage).

Certificate. Für die 3-procentige Rente gibt es auch Certificate des Rothschild zu 120 Franken Rente oder 4000 Franken Capital, welche zu Zeit gegen Inscriptionen ungetauscht werden können.

Cursnotirung der französischen Effecten. Bei den Renten verhalten sich die Curse in Franken per 100 Fr. Nominalcapital, dagegen bei den Obligationen der französischen Städte, des Seine-Departements und der Civilliste Stück.

Die Rubrik im Curszettel mit der Aufschrift «Clôture précédente» enthält die letzten Curse des vorhergehenden Börsentages und zwar für die Käufe baar (comptant) und für die Käufe auf Lieferung (à terme).

Ueber die Bedeutung der unter der Rubrik «reports» vorkommenden Notizen s. Einleitung, S. 27.

Die Rubrik mit der Ueberschrift «comptant» enthält, mit dem bei der Eröffnung der Börse bewilligten Curse beginnend, die verschiedenen Curse für Compagniegeschäfte.

Die unter den Rubriken «Premier Cours», «Plus haut», «Plus bas», «Dernier Cours» notirten Curse sind diejenigen der Zeitkäufe.

Die unter der Rubrik «Termes» vorkommenden Abkürzungen bezeichnen die verschiedenen Arten der Zeitkäufe. Fin et. (fin courant) bedeutet feste Lieferung am Ende des Monats; pr. fin et. (prime fin courant) bedeutet bedingter Lieferkauf auf Ende des Monats, wobei es dem Käufer frei steht, den Vertrag durch Zahlung der Prämie aufzuheben. An der Pariser Börse wird beim Prämienkauf (s. Einleitung, S. 26) nur dem Käufer der Rücktritt zugestanden und die Erhöhung der Curse für solche Geschäfte geschieht einschließlich der Prämie. Am 1. Mai 1861 war z. B. die 3-procentige Rente für Ende des laufenden Monats im Prämiengeschäft mit 69.25 d. 50 (d. i. dont 50 Centimes de prime) unter der Rubrik «Dernier Cours» notirt, wonach der Cours von 69 Fr. 25 Cent. 100 Franken Rentencapital 50 Cent. Prämie enthielt, die der Käufer vorab entrichten hatte und die er in jedem Falle opferte*).

An der Pariser Börse gibt es auch sogenannte kleine Prämien zu 10 Centimes auf 1 Tag Lieferungszeit (Petites primes de 10 Centimes pour le lendemain).

Pr. fin p. (prime fin prochaine) bedeutet Prämienkauf auf Ende des nächsten Monats.

Die Bezeichnungen «au 31», «pr. 31» sind gleichbedeutend mit fin courant, prime fin courant.

Privatcurslisten enthalten auch die Liquidationscurse (Cours de compensation), d. h. diejenigen Curse, zu welchen die Lieferungs geschäfte liquidirt werden**).

*) Die Prämie wird theils, wie in Paris, für das Recht des Rücktritts gezahlt, so daß der Besigter sie in jedem Falle zahlt, theils aber, wie in Berlin, nur im Falle des wirklichen Rücktritts entrichtet, weshalb dort die Benennung „Knebel“ dafür üblich ist. Wo die Prämie eine Vergütung für das Rücktrittsrecht ist, wird sie gewöhnlich gleich beim Geschäftsabschluß gezahlt, wie in Paris, Frankfurt a. M. an einigen andern Börsen.

**) Folgendes zur Erläuterung. Die Contractanten im Lieferungs geschäft haben nicht immer die Absicht, die bezüglichen Papiere wirklich zu liefern und sich liefern zu lassen, sondern sie haben es dabei auf Cursdifferenz abgesehen. Die Cursdifferenz ist zu Gunsten des Verkäufers, wenn der Curs gestiegen ist, und zu Gunsten des Käufers, wenn der Curs gestiegen ist. Man verkauft z. B. 10,000 Franken werthend einem Papier zum Curs 89; steht nun am Lieferungstage das Papier auf 88, so zahlt der Käufer dem Verkäufer 100 Frkn.; steht aber der Curs auf 90, so hat der Verkäufer dem Käufer 100 Frkn. zu zahlen. Um aber allen Streitigkeiten vorzubeugen, wird der Curs des Erfüllungstages, also der Tagescurs (im obigen Beispiele 89 im einen, und 90 im andern Falle) als sogenannter Liquidationscurs von der Börsenbehörde festgesetzt. Wenn aber die Lieferung und Abnahme wirklich beabsichtigt ist, so ist die

Der Cours der französischen Schatzscheine (Bons du trésor) ist der zu welchem sie discountirt werden. Ist z. B. die Notirung: «Bons du trésor 5 mois 5%», so ist dieß so zu verstehen, daß man beim Kaufe solcher Papiere mit 5-monatlicher Umlaufszeit 5 Proc. Jahres-Discount in Abrechnung bringt.

Courtagen für Geschäfte in Staatspapieren. Laut Beschl. der Syndikalkammer vom 6. Januar 1858 beträgt das Minimum der Courtagen $\frac{1}{8}$ Proc. vom Nennwerth der Papiere für franz. Renten, Schatzscheine, Municipal- und Departemental-Obligations, Obligations der Civilliste und für ausländische Effecten, mit Ausnahme der haitischen Obligations (Emprunt d'Haïti), der Obligations der preussischen Anleihe von 1832, der spanischen Obligations und der österreichischen Loose, für welche die Courtagen $\frac{1}{4}$ Proc. beträgt, und das so viel beträgt solche für öffentliche oder Privateffecten, deren Verkauf in Folge eines Urtheilspruchs, eines Familienrathsbeschlusses oder eines die Wiederanlegung vorschreibenden authentischen Akts stattfindet. In Prämienengeschäften mit Prämium 10 Cent. (s. oben) wird im Falle des gewählten Rücktritts keine Courtagen bezahlt *).

Auf alle Verkäufe französischer Papiere wird seit 1850 eine Steuer von 5 Centimen per 100 Franken Capital also $\frac{1}{2}$ pro Mille erhoben.

Coursnotirung der fremden Staatspapiere. Von fremden Staatspapieren werden gewöhnlich notirt:

Sardinische Papiere per 100 Lire nuove (= Franken) Nennwerth.

Toskanische Papiere in Franken für 100 toskanische Liren Nennwerth.

Römische Papiere in Scudi per 100 Scudi Nennwerth, wobei der Scudo = 5 Fr. 40 Cent. gerechnet wird.

Neapolitanische Papiere in Franken für 100 Franken Capital. Für die auf Ducati lautenden Obligations und Certificate wird der Ducato zu 4 Fr. (hier sogenannten Liren) 40 Cent. gerechnet.

Spanische Papiere in Franken per 100 Franken Nennwerth. Für die auf Piafter lautenden Obligations wird der Piafter zu 5 Fr. 40 Cent. gerechnet.

Portugiesische, auf Livre Sterling lautende Papiere, in Livre Sterling per 100 Livre Sterling Nennwerth, wobei das Livre Sterling zu 25 $\frac{1}{2}$ Fr. gerechnet wird. Die auf Franken lautenden Obligations in Franken per 100 Franken Nennwerth.

Niederländische Papiere in Gulden holl. per 100 fl. holl. Capital.

Österreichische Loose in Franken per 1 Loose; österreichische Obligations in Gulden des 20-Guldenfußes per 100 fl. Conv. Nennwerth, wobei der Gulden Conv. zu 2 Fr. 60 Cent. gerechnet wird.

Russische, auf Livre Sterl. lautende Papiere in Livre Sterl. per 100 Livre Sterl. Nennwerth, wobei das Livre Sterl. zu 25 $\frac{1}{2}$ Fr. gerechnet wird.

Griechische Papiere vom Jahr 1833 bei Rothschild in Paris in Frank

Heimstellung des Liquidationscours um so nothiger, als die auf Lieferung gekauften Papiere öfters dem Lieferungstage oder sogenannten Stichtage weiter verkauft werden, oder auch der Verkäufer die Verpflichtung an einen Dritten durch Cession überträgt, so daß die bei der liquidation Beteiligten mittelbar durch den ursprünglichen Vertrag verpflichtet sind. Der von der Börsenbehörde (Chambre des députés de la Bourse) festgesetzte liquidationscours wird an der Pariser Börse (und andern holländischen Börsen) angezeichnet, übrigens aber nicht im amtlichen Courszettel, sondern nur in Privatzetteln notirt.

* Obige Angaben nach Courtois (Ste Arch. 1850). Nach Robat (Börsen- und Comptoirhandel 1841) soll bei Lieferungsgeheimnissen in franz. Renten und Actien der Kauf von Frankreich die Courtagen $\frac{1}{2}$ pro Mille betragen; bei Lieferungsgeheimnissen in andern Papieren und bei allen Tagengeschäften $\frac{1}{4}$ pro Mille. Das Minimum der Courtagen für jedes einzelne Geschäft ist 1 Frank (nach Courtois nur 50 Centimen).

00 Fr. Nennwerth; sie lauten über je 1024 Franken oder 40 Livre Sterl., das Livre Sterling zu 25 Fr. 60 Cent. gerechnet.

Türkische Papiere vom Jahr 1854, welche auf Livre Sterling lauten, in 25 per 100 Fr. Nennwerth, das Livre Sterl. zu 25 Fr. gerechnet.

Haitische, auf Franken lautende Obligationen in Franken per 100 Franken werth.

Curstotirung französischer und anderer Actien. Die französischen werden per Stück (Nominalwerth) oder auch per 100 Fr. Nennwerth notirt; anderer Weise mehrere, auf Franken lautende fremde Actien, wie z. B. die der österreichischen Staatseisenbahn-Gesellschaft.

Die volle Einzahlung der Actien wird durch den Zusatz: «tout payé» oder «rées» bezeichnet.

Courtage. Wie für die Staatspapiere (s. S. 340).

Maasse und Gewichte. Die Grundlage der jetzigen französischen Dimen- und Schwermaasse ist der Meter (s. Einleitung, S. 8), welcher gesetzlich = 296 alte Pariser Linien (s. unten). Sämmtliche Eintheilungen der neuen Maasse und Gewichte sind nach dem Decimalsystem festgesetzt.

Der Meter wird in 10 Decimeter, der Decimeter in 10 Centimeter, der Centimeter in 10 Millimeter eingetheilt. Der Decameter = 10 Meter, der Hectometer = 100 Meter, der Kilometer = 1000 Meter, der Myriameter = 10000 Meter.

Beg- und Meilenmaass: Die neue französische Lieue oder Meile ist der Decimeter, von welchem $11\frac{1}{9}$ auf einen Grad des Aequators gehen. — Der Decimeter = $1\frac{7}{20}$ deutsche oder geographische Meilen. — Die Seeemeile, 2011 Grad gerechnet, ist = $5555\frac{1}{2}$ Meter.

Nautisches Maass: Die Encablure (Kabellänge) = 200 Meter.

Garnmaass: Für Baumwollengarn, welches roh in den Handel kommt, bezeichnetlich der Strahne (écheveau) aus 10 Gebinden, und das Gebinde (écheve) muß 100 Meter lang sein. Die (metrische) Nummer des Garns gibt die Anzahl der Strahne an, welche $\frac{1}{2}$ Kilogramm wiegen. Dieses Maass kommt mitunter beim Leinen- und Wollengarn vor, die Feinheit wird aber ver- den bestimmt.

Flächenmaass: Als solches dienen die Quadrate der obigen Längenmaasse sie werden nach diesen benannt, wie Quadrat-Meter, Quadrat-Kilometer &c.

Feldmaass: Die Einheit desselben ist 1 Quadrat-Decameter oder 100 Quadratmeter und wird Are genannt. Diese Einheit zerfällt in Unterabtheilungen steigt nach Decimalen. Der Flächeninhalt wird nach Aren oder Hektaren (100 Aren) bestimmt.

Körpermaass: Als solches dienen die Würfel der Längenmaasse und sie werden nach diesen benannt, wie Cubit-Meter, Cubit-Kilometer &c.

Die Einheit des Holzmaasses ist der Cubit-Meter und heißt Stère. Der Stère = 10 Décistères, der Décastère = 10 Stères &c.

Holzohlen verläuft man im Großen nach der Voie (Fuhre) = $\frac{1}{3}$ Cubit-Meter; Steinkohlen nach dem Gewicht, im Kleinen nach der Voie (Fuhre) im Gewicht von 1000 bis 1150 Kilogramme.

Hohlmaasse: für trodene und flüssige Dinge ist die Einheit der Cubit-Decimeter und heißt Litre. Der Liter hat 10 Deciliter zu 10 Centiliter zu 10 Milliliter. Der Kiloliter hat 10 Hectoliter zu 10 Decaliter zu 10 Liter.

Getreide und andere trockene Waaren werden gewöhnlich nach dem Hektoliter (= 100 Liter), und zwar gestrichen, gemessen; gehäuft werden dagegen Gefäße gemessen, welche im Gefäße größere Zwischenräume bilden, wie auch Obst zc. An Gewicht beträgt durchschnittlich der Hektoliter Weizen 75, Roggen 70, Gerste 60, Mais 66, Hafer 42 Kilogramm. Früchte und Samen werden auch nach dem Gewicht verkauft, z. B. Weizen per Sack von 120 bis 100 Kilogramm.

Del wird theils nach dem Gewicht, theils nach dem Maße, und zum Großhandel per Hektoliter, verkauft.

Handels-, Gold-, Silber-, Münz- und Apotheker-Gewicht: Die Einheit desselben ist der tausendste Theil des Gewichts eines Liter destillirten Wassers (s. Einleitung, S. 8) und heißt Gramme. Die Decimalsteigerungen und Theilungen sind wie folgt:

10 Grammen = 1 Decagramm, 100 Grammen = 1 Hektogramm, 1000 Grammen = 1 Kilogramm, 10 Kilogramm = 1 Myriagramm, 100 Kilogramm = 1 Quintal métrique (metrischer Centner), 1000 Kilogramm = 1000 métrique oder neue Schiffstonne.

1 Gramm = 10 Decigrammen, 1 Decigramm = 10 Centigrammen, 1 Centigramm = 10 Milligrammen.

Die Schwerkmaße werden in der Regel per Kilogramm und dessen Theilungen bestimmt.

Probirgewicht: Die Feinheit des Goldes und Silbers wird durch Milligramm (Tausendtheile) ausgedrückt. Die französischen Gold- und Silbermünzen haben 900 Tausendtheile oder $\frac{900}{1000}$ oder $\frac{9}{10}$ Feingehalt (s. oben).

Juwelengewicht: Ausnahmsweise das alte (s. unten).

Frühere (bis 1840) gebräuchliche Maße und Gewichte (Mesures usuelles) für den Kleinhandel.

Die Mesures et poids usuelles, welche als Uebergangsstufen zum metrischen System dienten, kommen mitunter noch vor und sind:

Die Toise usuelle = 2 Meter = 6 Pieds oder Fuß; daher 1 Toise zu 12 Zoll (Pouces) zu 12 Linien (Lignes) = $\frac{1}{3}$ Meter. — Die Aune = $1\frac{1}{3}$ Meter.

Flüssigkeitsmaß: Die Pinte usuelle = 1 Liter, eingetheilt in Viertel und Achtel.

Hohlmaß für trockene Dinge: Der Boisseau usuel (gebräuchliche) = 1/2 Hektoliter oder 12 1/2 Liter.

Handelsgewicht: Die Livre usuelle (das gebräuchliche Pfund) zu 16 Ounces zu 8 Gros. = $\frac{1}{2}$ Kilogramm.

Alte Pariser Maße und Gewichte,

welche in mehreren französischen Colonien und im Verkehr der Provinzen theil noch gebraucht werden und auf welche bei wissenschaftlichen Gegenständen andern Ländern zum Theil Bezug genommen wird.

Längenmaß: Der Pied oder Pied de roi zu 12 Pouces zu 12 Lines zu 12 Points (Punkte), = 324,8334 Millimeter. — Die Toise (6 Fuß). — Die Perche (Ruthe) = 18 Fuß beim Feldmaß, bei den Staatsdomänen (Perche des eaux et forêts) = 22 Fuß und für

einiger Provinzen = 20 Fuß. — Die Elle (Aune de Paris) = $526\frac{2}{3}$ = 1,18845 Meter.

Meilenmaaß: Die Lieue zu 25 auf den Grad = $4444\frac{1}{9}$ Meter. Die marine zu 20 auf den Grad = $5555\frac{2}{9}$ Meter. — Der Mille marin $\frac{2}{3}$ der Lieue marine. — Die Lieue de poste wurde von der Verwaltung 100 Toisen gerechnet.

Nautisches Maaß: Die Brasse oder der Faden = 5 Fuß = 1 Meter.

Flächenmaaß: Die Quadratruthe (Perche carrée) war nach Maaßgabe der ebenen Ruthen (s. oben)

1) für Feldmessungen = 18 mal 18 = 324 Quadratfuß,

2) für Staatsdomänen-Vermessungen = 22 mal 22 = 484 Quadratfuß,

3) für einige Provinzial-Landmaaße = 20 mal 20 = 400 Quadratfuß.

Feldmaaß: Der Arpent hatte 100 Quadrat-Ruthen; nach Maaßgabe der hiedlichen Größen der Quadrat-Ruthen war aber

1) der Arpent von Paris = 100 Quadrat-Ruthen zu 324 Quadratfuß = 32400 Quadratfuß,

2) der Arpent d'ordonnance = 100 Quadrat-Ruthen zu 484 Quadratfuß = 48400 Quadratfuß,

3) der Arpent commun = 100 Quadrat-Ruthen zu 400 Quadratfuß = 40000 Quadratfuß.

Hohlmaaß für trockene Dinge: Der Boisseau (Scheffel) zu 16 Litrons 3,0083 Liter. — Der Setier = 12 Boisseaux; ausnahmsweise war der für Hafer = 24 Scheffel, für Salz = 16 Scheffel und für Holzkohlen 2 Scheffel. — Der Muid = 12 der verschiedenen Arten von Setiers.

Flüssigkeitsmaaß: Der Muid zu 2 Feuillettes zu 2 Quartants zu 9 Se- oder Veltes zu 8 Pintes zu 2 Chopines, also = 288 Pintes. Die Pinte 9313178 Liter. — Der Muid (auch Poinçon) = 3 Tierçons. — Die e = 3 Feuillettes = $1\frac{1}{2}$ Muids.

Die Pinte = 0,9313178 Liter, daher die Velte = 7,45 Liter.

Gewicht: Die Gewichtseinheit für Gold, Silber und Münzen war die (Mare) und diejenige für alle anderen Gegenstände, Juwelen ausgenommen (den), das Pfund (Livre), welches unter dem Namen Poid de marc bekannt

Das Pfund ist = 2 Marcs zu 8 Onces (Unzen) zu 8 Gros oder Dragmes Deniers (Pfennige) oder Scrupules (Skrupel) zu 24 Grains (Grän), = 506 Grammen, also die Mark = 244,753 Grammen (Chelius). — Der er zu $3\frac{1}{3}$ Charges (Last) zu 3 Quintaux = 10 Quintaux (Centner). — Centner = 100 Pfund. — Der Tonneau de mer (die Schiffstonne) = 2000 Pfund.

Probirgewicht: Die Mark wurde beim Golde in 24 Carats zu 32 Parties Grains, und beim Silber in 12 Deniers zu 24 Grains eingetheilt.

Für Juwelen und Perlen ist noch jetzt das Karat zu 4 Grän die Gewichtst. Das Karat ist = 3,876 alte Pariser Grän, folglich = 20,5873 gramm.

Handelsusanzen. Solcher gibt es so viele, daß hier auf das officielle au derselben verwiesen werden muß.

Banken. 1) Die „Bank von Frankreich“ (Banque de France) ist im 1800 mit einem Capital von 30 Mill. Franken gegründet worden; dieses

Capital wurde später erhöht und durch Umwandlung der früheren Departementbanken in Filiale (oder sogenannte Comptoirs) der Bank von Frankreich sich auf ein Capital der letzteren auf ca. 91,250,000 Fr.; gegenwärtig (1861) beläuft sich dasselbe auf 182,500,000 Fr. (aus 182,500 eingezahlten Actien zu 1000 Fr.). Die Bank gibt Noten und eigene, auf Sicht lautende Wechsel (Billets à ordre) von 5000 und 10,000 Fr. und über Einzahlungen von beliebigem Betrage auf Sicht aus, welche auf Namen lauten und nur gegen Bescheinigung des Emittenten eingelöst werden. Anfänglich durften die Noten nicht auf weniger als 500 Franken lauten; im Jahr 1847 wurde aber das Minimum auf 200 Fr., im Jahr 1848 auf 100 Fr. und im Jahr 1857 auf 50 Fr. herabgesetzt. Die jetzigen Beträge der Noten sind 100, 200, 500, 1000 und 5000 Fr.; diese zu 50 Fr. sind nicht ausgegeben worden. Die Banknotenausgabe darf niemals das Vierfache des Capitals nicht überschreiten; laut Gesetz vom Jahr 1847 wurde der Betrag auf 525 Mill. Fr. fixirt, aber schon öfter von der Bank überschritten. Die Operationen der Bank bestehen außerdem im Discountiren, in Geschäften auf französische Staatspapiere, Actien und Obligationen der Eisenbahnen, Obligationen der Stadt Paris, Obligationen des Crédit foncier (s. unten), der Metalle und (seit 1848) auf Niederlagscheine (Warrants) *), ferner Aufrechnung von Depositen gegen Vergütung, Giro- und Contocorrentgeschäft. Die Bank hat auch dem Staateschatze einen Credit eröffnet, welcher seither häufig benutzt worden ist. Das Privilegium der Bank ist mehrmals verlängert worden und jetzt bis zum 31. December 1897. Die Dividende wird halbjährlich (1. Januar und 1. Juli) vertheilt und besteht aus 6 Proc. festen Zinsen und dem Rest am Reingewinn **). — Die Bank sollte, den Statuten vom 16. Januar 1800 gemäß, Filiale in den größeren Städten des Landes errichten, was auch in Lyon (1808), Rouen (1808) und Lille (1810) geschah; diese Filiale gingen aber wegen Mangel an Geschäften wieder ein; seit dieser Zeit entstanden in den größeren Städten des Landes Localbanken, und die Errichtung von Filialen der Bank von Frankreich wurde auf die Städte zweiten Rangs u. beschränkt. Die Stadt Algier wollte beide Systeme vereinigen, nemlich eine Filiale der Bank von Frankreich besitzen und eine davon unabhängige Localbank errichten. Die Zweigbank kam nicht zu Stande, dagegen wurde durch Gesetz vom 4. August 1851 in Algier eine selbstständige Bank (Banque de l'Algérie) geschaffen. Das statutenmäßige Actiencapital beträgt 3 Mill. Franken in Actien zu 500 Franken. Auf dem wurde der Schatz ermächtigt, dieser Bank 1 Mill. Franken zu leihen. Die Bank betreibt das Discount- und Depositengeschäft und hat die für die Colonie ausschließliche Ermächtigung zur Ausgabe von Noten; dieselben lauten auf 50, 100, 500 und 1000 Franken. Zweigbanken können mit Genehmigung der Regierung in allen Städten der Colonie errichtet werden.

2) Bodencreditgesellschaft oder Grundbesitzbank (Crédit foncier de France) Sie wurde privilegiert durch Decret vom 28. März 1852 auf 99 Jahre. Anfänglich führte sie die Firma: Banque foncière de Paris, und, als solche, beschränkte sich ihre Wirksamkeit auf die Departements, welche zum Ressort des Appellhofes von Paris gehören; durch Decret vom 10. December desselben Jahr

*) In Paris gibt es Entrepôts für Waaren (die auf Actien gegründeten Docks Napoleon), um die Deponenten einen Niederlagschein (récépissé, consignation de dépôt) zu erhalten haben, welcher bloßes Indossament übertragbar ist.

***) Die Actien der Bank standen Ende Mai 1861 auf ca. 2895 Fr. per 1000 Fr. Remarke.

sie aber ermächtigt, ihre Operationen auf alle Departements, wo noch ähnlichen Anstalten gegründet waren, auszudehnen. Da zwei solcher Anstalten, Revers und Marseille, mit derjenigen in Paris vereinigt wurden, so ist die einzige Hypothekarbank in Frankreich. Als solche ist sie ermächtigt, Hypotheken zu leihen, und zwar gegen Annuitäten *), welche die Tilgung Verwaltungskosten decken, und für einen Betrag in der Höhe der gemachten fidejussorischen Darlehen zinstragende Obligationen auszugeben, welche durch das mit oder ohne Prämien zur Zurückzahlung berufen werden und den Namen «obligations foncières» führen. Das Grundcapital beträgt, mit Vorbehalt der Tilgung auf das Doppelte, statutenmäßig 30 Mill. Franken; in 60,000 Actien von 500 Fr. auf den Inhaber lautend; einbezahlt sind bis jetzt 250 Fr. per Actie. Der Betrag der gewährten Darlehen (200 Mill. Franken) gibt die Gesellschaft folgende Obligationen aus:

1000 Fr. zu	3 Proc.	verzinslich	und mit	1200 Fr.	rückzahlbar.
500 " "	3 " "	" "	" "	600 " "	" "
500 " "	4 " "	" "	" "	pari " "	" "
100 " "	3 " "	" "	" "	120 " "	" "
100 " "	4 " "	" "	" "	pari " "	" "

Die Verzinsung geschieht halbjährlich am 1. Mai und 1. November. Sämmtliche Obligationen participiren verhältnißmäßig an Gewinnziehungen, welche vierteljährlich am 22. Mai, 22. Juni, 22. September und 22. December stattfinden. Je zwei Obligationen zu 500 Fr. und je 10 Obligationen zu 100 Fr., welche gleichen Nummern entsprechen, haben gleiche Nummern. Wenn nun bei einer Ziehung eine Nummer herauskommt, so gehört der ganze Gewinn einer Obligation von 100 Fr., der halbe einer Obligation von 500 Fr. und $\frac{1}{10}$ des Gewinns einer Obligation von 1000 Fr. Auf einen Theil der Obligationen von 1000 Fr. ist $\frac{1}{5}$ mit 200 Fr. eingezahlt; daher werden die entsprechenden Obligationen im Markt als Promessen bezeichnet. Die Gesellschaft hat außerdem 5-procentige Obligationen zu 500 Franken ausgegeben, welche in 50 Jahren getilgt sein sollen; diese Obligationen werden aber auf der Börse nicht umgesetzt und bei den Ziehungen sind sie nicht theilhaftig. Der Betrag eines Darlehens darf die Hälfte des Werths des verhypothecirten Grundstücks nicht überschreiten und nicht unter 300 Fr.

Die Summe der Darlehen an einen und denselben Schuldner darf nicht über 1 Mill. Franken hinausgehen. Der Schuldner leistet die Abzahlung baar durch Annuitäten, durch welche die Schuld in nicht weniger als 20 und nicht mehr als 50 Jahren getilgt ist. Die Schuldner haben übrigens das Recht, die Abzahlung früher und zwar mit dem ganzen Schuldbetrage oder Theilen desselben zu bewirken, und dieß auch durch Zahlung vermittelst Obligationen der Gesellschaft. Die Annuitäten sind zur Hälfte am 30. Juni, zur Hälfte am 31. December zahlbar. Durch Decret vom 26. Juni 1854 wurde der Gesellschaft die Tilgung des Fußes der Annuität überlassen; durch jenes Decret wurde die Gesellschaft auch ermächtigt, auf gewöhnliche Hypothekendarlehen auf kurze Zeit eine Annuität zu gewähren; sie darf aber keine Obligationen dafür in Umlauf lassen (**).

3) Allgemeine Mobilien-Credit-Gesellschaft (Société générale de crédit mobilier). Sie wurde durch Decret vom 18. November 1852 auf 99 Jahre ge-

*) Bergf. den Art. London, S. 228.

***) Die Actien des Crédit foncier standen Ende Mai 1861 auf ca. 987 Fr. per 500 Fr. Nennwerth.

gründet. Capital 60 Mill. Franken in 120,000 Actien auf den Inhaber zu 500 Fr., welche vollständig eingezahlt sind. Operationen: 1) Zeichnung und Erwerbung von öffentlichen Effecten, sowie von Actien und Obligationen industrieller Unternehmungen, namentlich der Eisenbahnen, Kanäle, Bergwerke und anderer öffentlicher Arbeiten. 2) Ausgabe ihrer eigenen Obligationen (s. unten) im Rang jener Zeichnungen und Erwerbungen. 3) Verkauf oder Verpfändung (gegen Verleihen) der erworbenen Effecten, Actien und Obligationen, und Umtausch derselben gegen andere Papiere. 4) Uebernahme von Anleihen jeder Art und Cession derselben, sowie Uebernahme öffentlicher Arbeiten jeder Art. 5) Gewährung von Darlehen und Credit in laufender Rechnung gegen Hinterlegung von Staatspapieren, Actien und Obligationen. 6) Annahme von Geldern in laufender Rechnung (Girogeschäft). 7) Geldeinzug für Rechnung der oben angeführten Actiengesellschaften, Auszahlung ihrer Zins- und Dividenden-Coupons und sonstige Verfügungen. 8) Führung einer Depositencaſſe für alle Werthpapiere solcher Gesellschaften. Alle anderen Geschäfte sind der Gesellschaft unterlagt, ausdrücklich ungedeckte Verkäufe *) und Prämien-Geschäfte verboten. Noten gibt die Bank aus, auch macht sie keine Discontgeschäfte mit Wechſeln; dagegen discountirt sie Staatspapiere und Actien, und die Reportgeschäfte **) sollen, wie der Präsident besagte, ein Hauptzweig ihrer Geschäfte sein. Die Obligationen der Gesellschaft lauten auf 1000 und 5000 Fr. Der Ertrag wird wie folgt verwendet: 5 Proc. Zinsen an die Actionäre, 5 Proc. vom Reingewinn zum Reservefonds, vom Reingewinn $\frac{1}{10}$ den einzelnen Mitgliedern des Verwaltungsraths, $\frac{9}{10}$ den Actionären als Dividende, welche, wie die Zinsen, halbjährlich am 1. Januar und 1. Juli bezahlt werden ***).

3) Comptoir d'Escompte. Diese Anstalt wurde in der kritischen Zeit im Jahre 1848 im Interesse des kleinen Handelsstandes gegründet, hat aber seither, namentlich in Betreff des Gesellschafts-Capitals, viele Aenderungen erlitten. Die Actien lauten auf 500 Franken und die Dauer der Gesellschaft ist von 1857 an auf 30 Jahre festgesetzt. Die Geschäfte der Bank bestehen außer dem Discontgeschäft im Darleihen, Einkassiren, Annahme von Depositen u. a. m. Ein Decret vom 24. März 1848 verordnete auch die Errichtung von Unter-Contoren (Sous-comptoirs de garantie), deren Capital durch Actien aufgebracht werden und jedenfalls 100,000 Franken betragen sollten. In Folge dessen wurden sieben Unter-Contore für verschiedene Geschäftszweige errichtet, vier derselben sind aber wieder eingegangen und es bestehen nur noch diejenigen für Metalle, Eisenbahnen und Bauunternehmungen. Die Functionen der Unter-Contore bestehen darin, den Kaufleuten, Industriellen und Landwirthen gegen Verpfändung von Waaren, Kauslagerequisiten, Werthpapieren zc. das Discontiren von Wechſeln beim Hauptcontor entweder direct oder durch Bürgschaft oder Indossament zu vermitteln. Im Jahr 1852 hat das Discontcontor auch das Contocorrentgeschäft in seinen Wirkungskreis gezogen. Es verzinst die gemachten Einlagen zwar nur zu 2 Proc., rechnet dagegen keine Provisionsgebühren. Für die Einlagen leistet sie gegen Verweisungen (Bons) und ohne weitere Förmlichkeiten Zahlung.

*) J. B. Staatspapiere, die man noch nicht besitzt (à découvert) auf Lieferung zu verkaufen.

**) S. Einleitung, S. 27.

***) Die Actien des Crédit mobilier (welcher sich im großartigsten [Pariser!] Maße bei hiesigen Staatsanleihen und industriellen Unternehmungen seither betheiligte und seine Thätigkeit schon ins Ausland ausgedehnt hat, wie z. B. durch Erwerbung österreichischer Staatsbahnen, Eisenbahngesellschaften in der Schweiz zc.) fanden Ende Mai 1861 auf ca. 700 Fr. per Stck.

4) Société générale de crédit industriel et commercial. Diese im 1859 auf 30 Jahre gegründete Gesellschaft discountirt, gibt Vorschüsse auf Erlagsscheine (Warrants), französische Renten, und auf Actien und Obligationen von Industrie- und Handelsunternehmungen im Betrag von $\frac{2}{3}$ ihres Curshes und auf 90 Tage Verfallzeit, gewährt französischen Handels- und Industrie-Abschaften Wechselcredit auf 6 Monate, betreibt Incasso- und Depositengeschäfte concurrirt in den übrigen Geschäftszweigen mit dem Crédit mobilier. — Das Capital beträgt 60 Mill. Fr. in 120,000 Actien zu 500 Fr., wovon vorläufig 80,000 Stück ausgegeben werden. Bisher sind 125 Fr. per Actie einbezahlt worden *).

5) Kleinere, auf Actien gegründete Banken sind u. a. die Caisse commerciale, Commanditgesellschaft unter der Firma Béchet, Dethomas et Cie. (seit 1846), Société Lehideux et Compagnie (seit 1849), Comptoir central, Commandite unter der Firma V. C. Bonnard et Cie. **), Caisse générale des chemins de fer, Commandite unter der (früheren) Firma J. Mirès et Cie. ***), Caisse centrale de l'industrie, Commandite unter der Firma Vergniolle et Cie. (seit 1853), Union financière et industrielle, Commandite unter der Firma Saint-Paul et Cie. u. m. a.

6) Agence centrale des cinq banques coloniales. Die Centralagentur der Colonialbanken vertritt dieselben in ihren Geschäften mit Paris. Auch gibt dieselbe eine Aufsichtskommission für die Colonialbanken (Commission de surveillance des cinq banques coloniales).

Handelsanstalten. Eine Aufzählung aller hierher gehörigen Gegenstände würde zu weit führen. Ausführliches hierüber gibt das Annuaire de la Bourse von de Birieux (Paris).

Parma,

Hauptstadt des (früheren) Herzogthums Parma, jetzt sardinisch.

Rechnungsart und Münzen. Man rechnet nach der Lira italiana, die in Italien Franco genannt, zu 100 Centesimi, im kleinen Verkehr auch zu 20 Soldi oder 12 Denari, nach dem französischen Münzsystem. Die alte Lira (vor 1809) tarifmäßig = $\frac{1}{5}$ der neuen Lira oder = 20 Centesimi italiane.

Geprägt wurden im früheren Herzogthum Parma:

Achtfache Pistole, seit 1786, tarifmäßig im Feingehalt von 880 Tausendtheilen, 9,9419 Stück auf ein Pfund fein Gold; daher = 5,0292 deutsche Mark.

Vierfache Pistole von gleichem Feingehalt, 19,9013 Stück auf das Pfund; daher = 2,5124 deutsche Krone.

Doppelte Pistole von gleichem Feingehalt, 39,8724 Stück auf das Pfund; daher = 1,254 deutsche Krone.

*) Ende Mai 1861 standen die Actien auf ca. 560 Fr. per 500 Fr. Nennwerth.

**) Vergl. d. Art. Magdeburg. Note, S. 269.

***) Gelegentlich des türkischen Anleihs (s. d. Art. Constantinopel, Note, S. 115) wurde Mirès dabei Betheiligter angeführt, und es ist derselbe in einer Note zum Art. Madrid (S. 262) abermals in dieser Sprache gekommen. Durch Urtheil vom 11. Juli 1861 wurde dieser Mirès zu 5 Jahren Gefängniß, 500 Fr. Geldbuße und zu den Kosten verurtheilt. Er wurde des Betrugs (escroquerie) wegen einer vorläufigen Execution (S. Einleitung, S. 26) von 363 Clienten, nachdem die Titel schon früher verkauft gewesen; ferner des Mißbrauchs des Vertrauens beim Verkaufe von 21,000 Actien der Eisenbahncasse durch Besantini, und endlich der Vertheilung nicht vorhandener Dividenden für schuldig erklärt. Mirès hat Recours ergriffen; das Urtheil ist aber in der Hauptsache bestätigt worden.

Einfache Pistole von gleichem Feingehalt, 79,466 Stück auf das Pfund fein; daher = 0,6292 deutsche Krone.

Rezzinen (Dukaten) tarifmäßig im Feingehalte von 990 Tausendtheilen 146,3914 Stück auf das Pfund fein; daher = 0,34155 deutsche Krone.

Goldmünzen seit 1815:

40 = Lire italiane = Stück gesetzmäßig im Feingehalte von 900 Tausendtheilen, 43,0555 Stück auf das Pfund fein; daher = 1,16129 deutsche Krone
20 = Lire italiane = Stück nach Verhältniß.

Ältere Silbermünzen:

Ducato, tarifmäßig im Feingehalte von 896 Tausendtheilen, 21,7558 € auf das Pfund fein; daher = 2 fl. 24 $\frac{1}{10}$ kr. rdn. = 1 Thlr. 11 $\frac{3}{10}$ sgr. p. = 2 fl. 6 ntr. öster.

$\frac{1}{2}$ =, $\frac{1}{4}$ = und $\frac{1}{8}$ = Ducato nach Verhältniß.

Stücke zu 3 alten Lire von Parma, tarifmäßig im Feingehalte von Tausendtheilen, 170,5146 Stück auf das Pfund fein; daher = 18 $\frac{1}{2}$ kr. = 5 $\frac{1}{5}$ sgr. preuß. = 26 $\frac{9}{10}$ ntr. öster.

Stücke zu 5, 2, 1, $\frac{1}{2}$ und $\frac{1}{4}$ ital. Lire nach dem gegenwärtigen französischen Münzfuß (s. Paris).

Aus Kupfer Stücke zu 5 und 3 Centesimi und 1 Centesimo.

Papiergeld. Noten der Bank (s. unten).

Im Wechselgeschäfte richtet man sich nach Turin und Genua.

Wechselrechtliches. In Parma (mit Piacenza und Guastalla) gilt von früher her im Wesentlichen das französische Wechselrecht.

Staatspapiere. Sie bestehen aus 5=procentigen Obligationen der leihen von 1827, 1849 und 1854 *).

Maasse und Gewichte. Längenmaass: Der Braccio da legno e reno (die Holz- und Landmaass-Elle) zu 12 Once zu 12 Punti zu 12 Atton 241,667 Par. Linien. — Die Pertica (Ruthe) = 6 solcher Braccia. — Piede (Fuß) beim Feldmessen wird in 10 Once eingetheilt. — Ellenmaass:

1) der Braccio da panno oder die Elle für Wollen-, Baumwollen- Leinzenzeuge = 283,488 Par. Linien;

2) der Braccio da seta oder die Elle für Seidenwaaren = 260 Par. Linien.

Feldmaass: Die Biocca zu 6 Staja zu 12 Tavole zu 4 Quadrat-Per = 30,8144 franz. Aren.

Getreidemaass: Der Stajo oder Staro zu 2 Mine zu 8 Quartarok 48 Liter.

Flüssigkeitsmaass: Die Brenta zu 72 Boccali = 72 Liter.

Handels- und Medicinalgewicht: Die Libbra (Pfund) zu 12 Once 24 Denari zu 24 Grani = 328 Grammen (Löhmann). — Der Quintale 100 Libbre. — Der Rubbo = 25 Libbre.

Gold-, Silber- und Münzgewicht ist der alte Mailänder Marco.

Handelsanstalten u. Die Banca parmesana (seit 1854) mit Capital von 3 Mill. ital. Lire in Actien zu 6000 Lire gibt Noten zu

*) Nach Scherer betrug die Gesamtschuld des Herzogthums Parma im Jahr 1850 über 11 ital. Lire (Fr.).

500 und 1000 Liren aus, die auch bei den Staatscassen angenommen werden.
Ein Decret der Herzogin Regentin vom 13. April 1858 hat auch eine
engesellschaft zur Gründung einer Bank für das Herzogthum unter dem Namen:
ank für die parmensischen Staaten“ ermächtigt. — Bedeutender Seidenmarkt
Juni.

Patna,

Handelsstadt in der britisch-ostindischen Präsidentschaft Bengalen.

Rechnungsart und Münzen. Im Allgemeinen rechnet man wie in
cutta; eine besondere Rechnungsmünze ist aber die Patna-Rupie, welche um
ca 5 1/2 Proc. geringer als die Sicca-Rupie sein soll. Da 100 Compagnie-
pien = 93 3/4 Sicca-Rupien und 1 Compagnie-Rupie = 1 fl. 7 kr. rhu. (siehe
Art. Calcutta), so stellt sich der Werth der Patna-Rupie auf ca. 1 fl. 8 kr. rhu.
19 3/7 sgr. preuß. = 97 1/7 nfr. öster.

Maasse und Gewichte. Längenmaaß: Das Maaß für Tuch und Trep-
e = 371,56 Par. Linien; für feines Tuch = 478,53 Par. Linien.

Handelsgewicht: Der Mound zu 42 Seers = 36,566 Kilogramm, daher
Seer = 870,618 Grammen *).

Flüssigkeiten werden nach dem Gewicht verkauft.

Gold- und Silbergewicht ist das Tola = 13,543 Grammen, das Massa
1,1988 Grammen und das Rutee = 0,1976 Grammen.

Patras,

Handelsstadt im Königreich Griechenland.

Rechnungsart, Münzen, Maasse und Gewichte, s. Athen.

Handelsusanzen. Der Preis der Korinthen wird in Colonnaten oder
mischen Pfästern angesetzt; dasselbe gilt von den Knopperrn, welche aber auch nach
nahmen facturirt werden. Korinthen und Knopperrn werden nach dem Millar
Reiter von 1000 Pfund Benediger Schwergewicht oder 8 1/2 Kantar verkauft,
opperrn auch per Oka; Feigen per Millar von 1000 Kränzen (vergl. d. Art. Athen),
bei der Preis sich nach dem Gewicht von ca. 13 bis 14 Kantar richtet; Del per
wediger Barile, aber auch per Oka; Weizen, Seide, Schwämme ic. per Oka.

Bank. Filiale der Athener Nationalbank.

Pavia,

Stadt in der Lombardei, jetzt sardinisch.

Rechnungsart und Münzen, s. Mailand.

Maasse und Gewichte. Die neuen metrischen, bei den Behörden ge-
süchlichen Maasse und Gewichte s. unter Mailand. Im Privatverkehr kommen
folgende Localmaasse und Gewichte vor:

Der Piede (Fuß) zu 12 Once = 209,215 Par. Linien. — Der Tra-
co = 6 Fuß. — Der Braccio (die Elle) ist die alte Mailänder.

*) Robad, Reibenbrecher und ihre Abschreiber führen sieben verschiedene Arten von Seers ohne
nung derselben an. Obige Angabe ist von Kelly, und die betreffende Gewichtseinheit wird wohl
den Handel mit den Europäern gebräuchliche sein.

Getreidemaß: Der Sacco zu 6 Mine zu 2 Quartari = 122,2631
 oder neue lombardische Pinte.

Flüssigkeitsmaß: Die Brenta (Eimer) zu 96 Boccali = 71,447
 oder Pinte.

Handelsgewicht: 1) Vom Peso sottile oder Leichtgewicht ist die 1
 sottile oder das leichte Pfund zu 12 Once zu 24 Denari zu 24 Gr
 318,725 Grammen oder neue Denari. 2) Vom Peso grosso ist die 1
 zu 28 Once = 743,6917 Grammen.

Gold-, Silber- und Probirgewicht sind die alten Mailänder.

Peking, f. Canton.

Pernambuco,

Hauptstadt der Provinz gleichen Namens in Brasilien.

Rechnungsart und Münzen, f. Rio-Janeiro.

Wechselkursnotirung wie in Rio-Janeiro. Auf letzteren Platz
 man zu 15 Tagen nach Sicht mit \pm 1 Proc. Aufgeld.

Maasse und Gewichte, f. Rio-Janeiro.

Bank. Filiale der Banco do Brazil (f. Rio-Janeiro). Seit 11
 Disconto- und Depositenbank.

Persien, f. Teheran.

Pesth,

Haupthandelsstadt Ungarns.

Rechnungsart und Münzen, f. Wien.

Papiergeld ist das österreichische.

Wechselurse wie Wien.

Wechselrechtliches. In Ungarn ist dasselbe Recht wie in O
 doch blieben einige ungarische Gesetzesbestimmungen von 1840 und 1
 Kraft *).

Maasse und Gewichte sind die österreichischen (f. Wien). Von
 schen Dimensions- und Schwermaassen kommen folgende mitunter im Verh
 Längenmaß: Der Fuß ist der Wiener, wird aber gewöhnlich in
 eingetheilt. — Die Elle ist die Wiener; im Feinwandhandel wird aber a
 die kleine Elle = $\frac{1}{3}$ Wiener Ellen gebraucht. In Oberungarn und jen
 Trade ist die Elle oder Arsin = $\frac{2}{3}$ Wiener Ellen. — Für grobes
 der Stab = 5 Wiener Fuß.

Feldmaß: Das ungarische Joch ist gewöhnlich 1100, 1200 bis
 Quadratklaster groß. In einigen Geviertsklaftern gilt das Wiener Joch =
 Quadratklaster, in andern ist für Acker und Nebengelände das Joch =
 für Wiesen = 1000 Quadratklaster α .

*) In neuerer Zeit beabsichtigt man in Ungarn das alte Wechselrecht wieder einzuführen

Getreidemaaf: Im größten Theile des Landes der ungarische oder Preßburger Megen. Derselbe enthielt von 1808 bis etwa 1838 64 Halbe, der aber wieder wie vor 1808 75 Halbe = 1,01648 Wiener Megen = $\frac{1}{2}$ Liter. In Pesth, Carlstadt und einigen andern Städten und Gebieten ist der Pesther Megen von 3 Dritteln = $1\frac{1}{2}$ Preßburger Megen. In Pesth den Getreide und Sämereien auch nach dem Kübel von 2 Preßburger Megen auf.

Flüssigkeitsmaaf: Der ungarische oder Preßburger Eimer von 64 Preßburger Halben (s. oben); es gibt aber noch andere Maaße, wie z. B. der Dedener Eimer von 84 Preßburger Halben, das oberungarische Faß oder Tokajer Faß von $2\frac{3}{4}$ Preßburger Eimern oder 176 Preßburger Halben, das Erlauer Faß von $1\frac{1}{2}$ Preßburger Eimern etc.

Bei Branntwein und Spiritus, sowie beim Wein ohne Hefe wird der Preßburger Eimer zu 60 Halben gerechnet.

Gewicht ist, wie schon früher, das Wiener. Im Banat, in Slavonien und Galicien ist auch eine Deka von $2\frac{1}{4}$ Wiener Pfund im Gebrauch. — Bei Schiffsrachtungen ist die Tonne oder Tonnellata = 20 Centner oder 2000 Pfund. Die Schiffslast = 20 Tonnen.

Handelsanfanzen. Spiritus wird in Ungarn theils in Gulden für den Preßburger Eimer, je nach der Stärke, verkauft, theils wird der Preis in Kreuzern für je 1 Grad Alkoholgehalt *) des Preßburger Weineimers notirt. — Messungen werden in Pesth mit dem Kübel von ca. $188\frac{1}{2}$ Liter gemessen und dem entsprechendem Gewicht von 120 Wiener Pfund notirt; in mehreren Gegenden werden sie auch per Centner verkauft. Uebrigens gelten hier im Allgemeinen die Wiener Maaße.

Handelsanstalten etc. Zweigbank der österreichischen Nationalbank. — Im Jahr 1842 gegründete „Pesther ungarische Commercialbank“, welche Discount-, Giro-, Depositen- und Leihgeschäfte betreibt. — Pesther Lloyd, kaufmännische Actiengesellschaft nach dem Muster des Londoner und Triester Lloyd. — Feuer- und Lebensversicherungsanstalten und mehrere Actiengesellschaften für industrielle Unternehmungen.

Fünf sehr besuchte vierzehntägige Messen oder sogenannte Märkte, von welchen der erste an einem Montag beginnt: 1) der Januarmarkt, im Januar, 2) der Josephmarkt im März, 3) der Medardi- oder Johannismarkt im Mai und Juni, 4) der Augustmarkt im August, 5) der Leopoldmarkt im November. — Ein Sommermarkt Anfangs Juli.

St. Petersburg,

Hauptstadt des Kaiserthums Rußland.

Rechnungsart und Münzen. In Rußland rechnet man nach Silberrubeln zu 100 Kopeken. Eine weitere Eintheilung ist folgende: 1 Rubel = 100 Kopeken = 10 Griwen = $33\frac{1}{3}$ Altinen = 100 Kopeken = 200 Denga = 400 Poluschen. Gesetzlich sollen 100 Silberrubel $5\frac{6}{96}$ russische Pfund wiegen und 1 Pfund (= 96 Solotnik) soll $83\frac{1}{3}$ Solotnik Silber enthalten; folglich enthalten 100 Silberrubel $421\frac{7}{8}$ Solotnik Silber. Da (nach dem russischen) das russische Pfund = 409,531 Grammen, so gehen 27,782 Silber-

*) Nach Wagners Alkoholometer. Es sind zwei Grade des Wagner'schen oder alten österreichischen Alkoholometers = 5 Grade des Trales'schen oder neuen öster. Alkoholometers (s. Wien).

Rubel auf das deutsche Münzpfund (von 500 Grammen) Silber; daher in Silberrubel = 1 fl. 53⁵³¹⁷/₁₃₈₉₁ kr. rhn., wofür man 1 fl. 53¹/₃ kr. rhn. = 1 Thlr. 2 Sgr. 4 Pf. preuß. = 1 fl. 61⁶/₇ nkr. öster. setzen kann.

Von russischen Münzen sind hier anzuführen:

Goldmünzen nach Ukas vom 18. Dec. 1763 und 14. Febr. 1817:

Imperial zu 10 Rubel im Feingehalte von 916²/₃ Tausendtheilen, 41,618 Stück auf das Pfund fein; daher = 1,19974 deutsche Krone. Halber Imperial nach Verhältniß.

1000 halbe Imperiale vom Jahr 1836, befunden im Feingehalte von 915 Tausendtheilen, 83,5582 Stück auf das Pfund fein; daher = 0,59888 deutsche Krone (Neubauer).

Goldmünzen nach Ukas vom 1. Mai 1834:

Rubel-Imperial, zu 3 Rubel oder 20 poln. Gulden im Feingehalte von 916²/₃ Tausendtheilen, 138,919 Stück auf das Pfund fein; daher = 0,3597 deutsche Krone.

Ducaten mit gleichem Gepräge wie die holländischen Ducaten *) im Feingehalte von 979¹/₆ Tausendtheilen, 146,2987 Stück auf das Pfund fein; daher = 0,34177 deutsche Krone.

Russische Nationalducaten von 1810—1814 theils von gleichem, theils etwas geringerm Gehalte.

Silbermünzen: Rubel von 1762—1797 im Feingehalte von 750 Tausendtheilen, 27,7949 Stück auf das Pfund fein, daher = 1 fl. 53³/₁₀ kr. rhn. = 1 Thlr. 2³/₁₀ Sgr. preuß. = 1 fl. 61⁹/₁₀ nkr. öster.

¹/₂, ¹/₄, ¹/₃, ¹/₂₀ und ¹/₁₀-Rubelstücke nach Verhältniß.

Rubel von 1797 und 1798 gefezmäßig im Feingehalte von 868¹/₁₀ Tausendtheilen, 19,7045 Stück auf das Pfund fein; daher = 2 fl. 39⁴/₅ kr. rhn. = 1 Thlr. 15³/₅ Sgr. preuß. = 2 fl. 28³/₁₀ nkr. öster. Halbe und Viertel-Rubel nach Verhältniß **).

Rubel von 1798 gefezmäßig im Feingehalte von 868¹/₁₀ Tausendtheilen, 27,7949 Stück auf das Pfund fein; daher = 1 fl. 53³/₁₀ kr. rhn. = 1 Thlr. 2³/₁₀ Sgr. preuß. = 1 fl. 61⁹/₁₀ nkr. öster.

Neuere Silbermünzen nach Ukas vom 20. Juni und 29. August 1810:

Rubel zu 100 Kopeken (sog. Bankmünze) im Feingehalte von 868¹/₁₀ Tausendtheilen, 27,7838 Stück auf das Pfund fein; daher = 1 fl. 53³/₁₀ kr. rhn. = 1 Thlr. 2³/₁₀ Sgr. preuß. = 1 fl. 62 nkr. öster.

¹/₂, ¹/₄, ¹/₃, ¹/₁₀ und ¹/₂₀-Rubel nach Verhältniß.

Neue Rubel von verschiedenen Jahren, befunden im Feingehalte von 871 Tausendtheilen, 27,8636 Stück auf das Pfund fein; daher = 1 fl. 53 kr. rhn. = 1 Thlr. 2³/₁₀ Sgr. preuß. = 1 fl. 61¹/₂ nkr. öster. (Neubauer).

Russisch polnische Münzen i. unter Warschau.

In Rußland hat man im Jahr 1828 den Anfang gemacht, auch das Platin zu Münzen zu verwenden, und es wurden im genannten Jahre Dreirubelstücke, im Jahr 1829 Sechsrubelstücke, und im Jahr 1830 Zwölfrubelstücke geprägt. Nach der Ukas vom 22. Jun. 1845 ist aber die Ausprägung von Platinmünzen eingestellt und sind die umlaufenden zurückgezogen worden.

* In Folge des russisch polnischen Krieges mit der holländischen Regierung.

** Ganz aus dem Reichthum verschwand.

er werden Stücke zu 5, 3 (genannt Altinen), 2, 1, $\frac{1}{2}$ (genannt und $\frac{1}{4}$ (genannt Poluschen) Kopelen geprägt.

von 1803 bis 1833) wurden für russisch Georgien oder Grusien amte Abassen (auch doppelte und halbe) zu 40 Kopelen im Werthe hn., und für Piefland und Esthland (1757) Pivonesen (auch Theil= zu 96 Kopelen im Werthe von ca. 2 fl. geprägt).

Medium der Goldmünzen beträgt per Stück 1 Dola (s. unten) an jeingehalt ist kein Remedium gestattet. Das Remedium der Silber= an Gewicht für Rubel 4 Doli, für halbe Rubelstücke 3 Doli, für opelenstücke 2 Doli, für 10= und 5=Kopelenstücke $1\frac{1}{2}$ Doli. Um ein Remedium gestattet. (96 Doli = 1 Solotnik.) Im Jahr 1860

5, 10 und 5 Kopelenstücke für Scheidemünze erklärt und zu einem gehalte ($7\frac{2}{96}$, also 12löthig oder zu $750/1000$) ausgeprägt worden.

er 1857 ist die im Jahr 1854 verbotene Ausfuhr der russischen und deren Wiedereinfuhr freigegeben worden; auch das Verbot der Silber in Barren und Münzen, sowie deren Wiedereinfuhr besteht bige Scheidemünze, à $7\frac{2}{96}$ Solotnik im Pfund, wobei es sich von daß im Auslande geprägte, also falsche Silberrubel (oder halbe bel) nicht zur Einfuhr zugelassen werden, sofern man weder das ägeschafes aufgeben, noch schlechteres Geld zulassen will.

er 11. April 1861 ist es den Kaufleuten in Riachta (an der chine= gestattet, den Handel mit China durch Waarentausch oder mit er, unbeschränkt, zu betreiben.

er Münzen. Von fremden Münzen cursiren hauptsächlich hollän=

Für die Annahme dieser und anderer ausländischen Münzen er kaiserlicher Tarif vom Jahr 1839 und 1840:

je 40=Frankenstücke . . . zu 9 Rubel 84 Kopelen.

je 10=Frankenstücke und sardinische

Frankenstücke . . . " 4 " 92 "

je 10=Thalerstücke (doppelte

holländ. oder) . . . " 10 " 23 $\frac{1}{2}$ "

je 5=Thalerstücke . . . " 5 " 11 $\frac{1}{2}$ "

je sächsische u. sächsische 10=Thalerstücke

je 10=Thalerstücke . . . " 10 " 17 $\frac{3}{4}$ "

je 5=Thalerstücke . . . " 5 " 8 $\frac{1}{2}$ "

je 19=Dublonen (Quadrupel) . . . " 19 " 92 $\frac{1}{2}$ "

je 8=spanische Souveraind'or . . . " 8 " 69 $\frac{3}{4}$ "

je 2=holl. Ducaten . . . " 2 " 93 $\frac{1}{2}$ "

je 1=österreich. Thaler (Albertsthaler) *) . . . " 1 " 33 $\frac{1}{2}$ "

*) wohl nicht mehr vor.

je 1=preussische Fünffrankenstücke . . . " 1 " 24 "

je 1=österreich. Thaler . . . " — " 91 $\frac{1}{3}$ "

je 1=bayerische Speciesthaler . . . " 1 " 27 $\frac{3}{4}$ "

je 1=österreich. Speciesthaler . . . " 1 " 41 $\frac{1}{2}$ "

je 1=preussische Speciesthaler von 1832 . . . " 1 " 40 $\frac{3}{4}$ "

je 1=österreich. Speciesthaler . . . " 1 " 38 $\frac{1}{4}$ "

Note zu Art. Liban.

Verzeichn. Münz Maas u. Gewichtskunde.

Brabanter Thaler	zu 1 Rubel	39 Kopeln.
Oesterreichische Speciesthaler	" 1 "	28 ¹ / ₄ "
Spanische Piafter	" 1 "	33 "
20-Kreuzerstücke	" — "	17 ³ / ₄ "

Es versteht sich aber von selbst, daß Niemand an diesen Tarif gehen und im Handel Alles der freien Uebereinkunft überlassen ist.

Papiergeld. Anfänglich bestand das russische Papiergeld aus den Kupfergeld lautenden Noten oder sogenannten Bankassiguationen der damaligen Reichsbanken des Landes. Dieses Papiergeld verlor aber im Laufe der Zeit immer mehr an Werth, bis im Jahr 1839 die Assignaten-Waluta gegen Silber in die Art festgestellt wurde, daß 1 Banco-Rubel zu ²/₇ Silber-Rubel gerechnet werden sollte. Im Jahr 1843 wurde die Einziehung der Bank-Assiguationen gegen Reichscreditbillets, das neue Papiergeld (und Hauptzahlungsmittel Rußlands), welche auf Silber lautet, angeordnet und durchgeführt, aber dennoch ist die Banco-Waluta oder die Rechnung nach Banco-Rubel mitunter noch im Gebrauche, und zwar in demselben Verhältniß von 3 ¹/₂ zu 1 oder 7 zu 2 Banco-Rubel gegen Silber-Rubel. Die Reichscreditbillets bestehen in Stücken zu 50, 25, 5, 3 und 1 Silber-Rubel *). Die sogenannten Depositenscheine oder Quittungen von Depositenbanken in Petersburg und Moskau über bei denselben hinterlegte Gelder zu 1, 3, 5 bis 100 Rubel sind eingezogen worden. — Mit den Reichscreditbillets sind die Reichsschatzbillets (s. unten) nicht zu verwechseln.

Russisches Papiergeld darf seit neuester Zeit ein- und ausgeführt werden. Es hat diese Maßregel aber noch nicht den erwünschten Erfolg, Hebung des Curfes, gehabt.

Wechselkursnotirung. Offizielle Kursnotirungen finden regelmäßig nur für nachbenannte Devisen statt, obgleich auch mit andern, namentlich inländischen Plätzen, mitunter eben so stark gewechselt wird.

Amsterdam, 65 Tage bis 3 Monate dato, \pm 176 Cents holl.	für 1 Silberrubel
Hamburg, dergleichen, " 30 Schilling banco	" 1 do.
London, 3 Monate dato, " 34 Pence Sterling	" 1 do.
Paris, 70 Tage und 3 Monate dato, " 375 Centimen	" 1 do.

Curse auf andere Plätze des Auslandes verstehen sich in \pm der fremden Valuta für 1 oder auch 100 Silber-Rubel fest; auf Constantinopel gibt es 1 Silber-Rubel für \pm türkische Piafter.

Auf inländische Plätze, wie Archangel, Moskau, Odessa, Riga, Wiborn u. s. w. gibt man nach Maafgabe der Wechselfrist \pm 100 Silberrubel für 100 Silber-Rubel in den betreffenden Orten.

Wechselrechtliche. In Rußland gilt die Wechselordnung vom 25. Juni 1832, welche indeß seither durch mehrere Verordnungen ergänzt worden ist. Rußland hat am 1. Januar 1859 eine Wechselordnung erhalten, welche in den wesentlichen Grundsätzen mit der deutschen Wechselordnung übereinstimmt.

Bei ausländischen Wechseln **) gilt die neue, bei inländischen Wechseln die alte Zeitrechnung oder die nach dem julianischen Kalender (alter Stil), welche

*) Von diesen Reichscreditbillets sollen im Jahr 1860 für mehr als 689 Mill. Silberrubel Circulation gewesen sein (Zcherer).

**) Doch werden die Wechsel auf's Ausland bisweilen auch nach altem oder beiden Stilen (4/5/17. August) ausgestellt.

hundert gegen den neuen oder gregorianischen Kalender (neuer Stil) um e zurücksteht. Seit dem 1. Januar 1852 ist auch im Königreich Polen ische Zeitrechnung amtlich eingeführt worden.

Wechselstempel. Alle auf inländische Plätze gezogenen Wechsel zahlen Stempelgebühren:

1— 150 Silb.-R.	— R. 30 Kop.	auf 4501— 6000 Silb.-R.	12 R.	— Kop.
1— 300 "	— " 90 "	" " 6001— 7500 "	15 "	— "
1— 900 "	1 " 80 "	" " 7501— 9000 "	18 "	— "
1— 1500 "	3 " — "	" " 9001— 10000 "	21 "	— "
1— 2000 "	4 " 20 "	" " 10001— 12000 "	24 "	— "
1— 3000 "	6 " — "	" " 12001— 13000 "	27 "	— "
1— 4500 "	9 " — "	" " 13001— 15100 "	30 "	— "

Secunda- und Tertiawechsel zahlen ohne Rücksicht auf ihren Betrag 15 Ko-
tempel.

Wechsel auf ausländische Plätze haben nur die Hälfte obiger Stempelsätze
achten.

Wechselproteste müssen auf dazu bestimmtes Stempelpapier geschrieben werden.
Wechselcourtage. Die Wechselcourtage beträgt $\frac{1}{4}$ Proc., bei Discount-
 $\frac{1}{8}$ Proc., bei Tratten auf Moskau $\frac{1}{8}$ oder auch $\frac{1}{10}$ Proc., und zwar
Käufer zu entrichten.

Russische Staatspapiere. Rußland hat, wie Frankreich und Eng-
as System der Inscriptionen, nach welchem die dargeliehenen Summen
ngabe des Darleihers in das Großbuch der öffentlichen Schuld eingetragen

Weil aber die Zinsen nur im Lande selbst bezahlt werden, auch die
nte über die Inscription zum Theile keine Coupons haben, so hat man,
russischen Staatspapiere den ausländischen Börsen zugänglich zu machen,
tem der sogenannten Certificate eingeführt, welche die Stelle der Inscripti-
amente vertreten, auf Inhaber lauten, mit Zinscoupons versehen sind,
h wieder gegen Inscriptionen umgetauscht werden können. Diese Certifi-
russische Effecten sind von Handelshäusern ausgestellt, mit welchen die
Regierung ihre Anleihen abgeschlossen hat.

Die Papiere der im Auslande gemachten Anleihen lauten fast ausschließlich
er-Rubel, während bei der innern Schuld die Inscriptionen größtentheils
ier-Rubel lauten, daher werden die Papiere der ersten Art auch Silber-
ionen oder Metalliques genannt.

Die russischen Staatspapiere entstanden durch folgende Anleihen: 1) An-
on 1810, 1817 und 1818 in 6=procentigen Inscriptionen theils in
heils in Papier, die größtentheils getilgt sind. 2) Anleihe von 1820
Mill. Silber-Rubel zu 5 Proc. in London und Amsterdam. 3) Eng-
leihe von 1822 von 43 Mill. Silber-Rubel zu 5 Proc. in Obligationen,
Inhaber lauten und in Petersburg auf den Namen umgeschrieben werden
auf Livre Sterling und Silber-Rubel (der Rubel zu 37 Pence Sterling)

4) Holländische Anleihe von 1831 von 20 Mill. Silber-Rubel zu
5) Holländische Anleihe von 1832 von 20 Mill. Silber-Rubel zu
; die Obligationen lauten auf 500 Silber-Rubel oder 1000 fl. holl., und
en dafür Hamburger Certificate. 6) Russische Anleihe (bei Stieglitz u. Cie.
sburg) von 1854 von 50 Mill. Silber-Rubel zu 5 Proc.; die Obliga-
uten auf 500, 1000, 2000, 3000, 4000 und 5000 Silber-Rubel.

Für Blättertabak in Matten per Pack 3 Pfund, für Flachß in Matten und in Packen von 100 bis 600 Pfund, je nach der Umschnürung mit Stricken $2\frac{1}{2}$ bis $12\frac{1}{2}$ Pfund, Getreide per Kul (s. oben) 5 Pfund, per Sack 3 bis 5 Pfund; Häute und Felle aller Art haben die wirkliche Tara, da die Laxe, mit welcher sie umschnürt sind, vorher gewogen werden; Hanf hat keine Tara, weil derselbe nur mit Hanfsträngen geschnürt wird; Potasche und Waidasche in Fässern 10 Proc.; Thran, Hanföl und Leinöl die wirkliche Tara, welche durchschnittlich 17 Proc. beträgt.

Untergewicht und andere Vergütungen auf das Gewicht werden nicht gewährt. Ausfuhrwaaren werden gewöhnlich gegen baar verkauft; beim Kaufe auf Zeit und dagegen 1 Proc. per Monat der Zahlungsfrist Disconto für frühere Zahlung gestattet.

Die Spesen stellen sich bei den Ausfuhrwaaren für den Committenten in der Regel auf 4 Proc., nemlich Provision 2 Proc., Extrakosten 1 Proc., Bancocourtagage $\frac{1}{2}$ Proc., Courtagage und Stempel auf die Tratte $\frac{1}{2}$ Proc. Beim Commissionsverkaufe sind die Spesen in der Regel folgende: Provision 3 Proc., Courtagage $\frac{1}{2}$ Proc., Delcredere für langen Credit $\frac{1}{3}$ Proc., für kurzen Credit $\frac{1}{2}$ Proc. monatlich, Disconto-Courtagage $\frac{1}{4}$ Proc.

Die Schiffslast zu 2 Tonnen, wird nach dem Gegenstande der Befrachtung bemessen; sie beträgt z. B. bei Potasche, Borsten, Talg, Thran 120 Pud, bei Eisen, Kupfer und Tauwerk 120 Pud, bei Pech, Theer, grüner Seife in Fässern, Waidasche in Fässern, Wachs in Matten 100 Pud, bei Mehl und weißer Seife in Blöcken 100 Pud, bei Anis, Kümmel, Talglichtern, Wachslichtern 80 Pud, bei Hausenblase, Leim, Pferdehaar, Rhabarber, Sternanis 60 Pud, bei Flachß, Tabakblättern in Fässern 60 Pud, bei Flachß- und Hanfheede (Werg oder Woll) 40 Pud, bei Hopfen 40 Pud, bei Getreide und Sämereien 16 Tchetwert, bei Suchten 60 Rollen, bei Suchten nach Italien 88 Pud, bei Hagensellen 3 Pud oder 3150 Stück, bei Pelzwerk 6 Pack oder Tonnen zc. — Nach England befrachtet man nach dem englischen Ton, für welches, je nach dem Frachtgut, wieder andere Zahlen gelten.

Banken. Die ersten russischen Banken waren die im Jahr 1754 in Interesse des Petersburger und Moskauer Adels gegründeten Reichsbanken, welche Darleihen gegen Verpfändung von Gütern gewährten. Eine für den allgemeinen Verkehr wichtigere Staatsanstalt war die im Jahr 1768 gegründete Assignationsbank, welche Papiergeld, sogenannte Reichsassignationen emittirte, und bei welcher solche auch gegen Kupfer eingewechselt werden konnten. Dieses Papiergeld sollte die Stelle des zu größeren Zahlungen untauglichen Kupfers vertreten. Die Assignationen lauteten auf 100, 75, 50, 25, 10 und 5 Rubel. In Folge allzu großer Vermehrung derselben verloren sie aber im Verlaufe der Zeit immer mehr gegen Silber, bis durch Ukas vom 1. Juli alten Stils 1839 der Werth eines Rubels in Bankassignation, wie im Vorhergehenden bereits bemerkt, auf $3\frac{1}{2}$ für einen Silber-Rubel festgesetzt wurde. Im Jahr 1843 wurde die Einrichtung einer Expedition der Reichscreditbilleete angeordnet, welche die Assignationen gegen ihre auf Silber lautenden Reichscreditbilleete eintauschte (s. oben bei Art. Papiergeld).

Die im Jahr 1786 gegründete Reichsleihbank wurde anfänglich mit der Assignationsbank in Verbindung gesetzt, sie erhielt ihren Sitz zu Petersburg und ward mit einem Capital von 33 Mill. Rubel ausgestattet, wovon $\frac{2}{3}$ der

Mill. Rubel für Darlehen gegen Hypothek an den Adel und $\frac{1}{3}$ oder 11 Mill. Rubel für die Städte (zur Förderung des Handelsverkehrs) bestimmt waren. Nach dem Tode der Assignationsbank wurde die Reichsleihbank im Jahr 1848 neu organisiert. Sie leiht (nicht unter 1000 Rubel) gegen 5 Proc. Zinsen auf eine untermittelte Anzahl von Jahren, und nach Abgabe derselben wird jährlich ein bestimmter Betrag für Zins und Tilgung abbezahlt. Die Reichsleihbank nimmt Gelddepósitos mit 4 Proc. Verzinsung an und discountirt Wechsel.

Die Reichs-Commerzbank, Staatsanstalt, wurde im Jahr 1818 gegründet. Sie macht Depositen-, Giro-, Disconto- und Leihgeschäfte und hat Contore in Moskau, Archangel, Odessa, Riga, Charkow, Jekaterinburg und während der Messen zu Nischnij-Nowgorod und Irbit und zeitweilig auch in Njbinsk.

Durch einen Ukas vom Jahr 1857 wurde die unumschränkte Befugniß zur Gründung städtischer Banken gewährt. Sie dürfen Depositen-, Leih- und Disconto-Geschäfte machen; zum Grundcapital werden aber mindestens 10000 Silber-Rubel erfordert.

Handelsanstalten zc. Russisch-Amerikanische Compagnie, im Jahr 1799 in Petersburg und Theerhandel gegründet; Actiencapital 1,121,600 Rubel in Petersburg zu 150 Rubel. — Gesellschaft der russischen Eisenbahnen, im Jahr 1857 durch Theilnahme der ersten Bankhäuser in Petersburg, London, Amsterdam und Paris (Crédit mobilier) gegründet. Der Gesellschaftsfonds ist 303 Mill. Silber-Rubel in Actien zu 125 Silber-Rubel (in Paris 500 Franken, in London 100 Liv. Sterl., in Amsterdam 236 fl., in Berlin 134 Thaler), deren Verzinsung 5 Proc. vom Staate verbürgt ist. Dauer der Concession 95 Jahre von 1857 an. Nach 20 Jahren hat die Regierung das Rückkaufsrecht. Das Bahnnetz hat eine Ausdehnung von 550 deutschen Meilen. — Außerdem gibt es hier mehrere Eisenbahnen zur Begründung von Manufacturen, für Dampfschiffahrt und Eisenbahnen, sowie mehrere Versicherungsgesellschaften. — Hier und in andern russischen Häfen besteht die sogenannte Brake, eine Aufsichtsanstalt für die wichtigen Ausfuhrartikel *).

Philadelphia,

Hafenstadt im nordamerikanischen Unionsstaate Pennsylvania.

Rechnungsart, Münzen, Maße und Gewichte, s. New-York.

Staatspapiere. Die Staatsschuld Pennsylvaniens besteht aus 4-, 4 $\frac{1}{2}$ -, und 6-procentigen Bonds **).

Maße und Gewichte, s. New-York.

*) Die Ausfuhrartikel Russlands bestehen größtentheils aus Naturprodukten und eine strenge Überwachung derselben nach den einzelnen Sorten ist so wichtig, daß die Regierung für gut befunden hat, eine strenge Sortirung möglichen Betrügereien und Verfälschungen im Interesse des russischen Handels vorzubehalten. Die Personen, welche von der Regierung angestellt sind, die Aufsicht (Brake) auf die Ausfuhr zu übernehmen, werden Braker genannt. Die Vergütung, welche sie für ihre Bemühung erhalten, wird, nach Umständen per Verlowez, per Rub, per Last, per 1000 Stück zc. berechnet, worüber eine besondere Lage besteht. Die betreffenden Waaren sind aber nicht unbedingt der Brake unterworfen. So ist z. B. in Folge einer Verordnung vom 18. Januar 1860 über die Waaren, welche dem Petersburger Handelsstande erteilt wurde, bis zum Jahr 1860 Honig, Flach, Heede, Rosenklee, Thran und Fischfett mit oder ohne Brake, je nach dem Wunsche des Verkäufers, in's Ausland zu versenden, auch für die Zukunft in Kraft gelassen. An manchen Orten ist man dagegen nicht so streng, so hat sich z. B. die Riga'sche Kaufmannschaft bisher veranlaßt gesehen, dieses Institut einzutreten und die Erhaltung desselben sich angelegen sein zu lassen, namentlich wegen der Ausfuhrartikel: Flach, Honig und Weinsaat. Nach einem uns zugegangenen Schreiben von Archangel besteht diese Aufsicht auch dort einer strengen Brake unterworfen und es stehen solche deshalb im Auslande besonders gutem Rufe.

**) Sie betrug im Jahr 1857 über 39 Mill. Dollars (Scherer).

Banken. Im Jahr 1855 gab es hier etwa 16 als „gut“ bei Banken (Kassenbrecher). — Die „Bank der Vereinigten Staaten“ (Bank United States), auf welche im Jahr 1836 das Capital und die Geschäft im Jahr 1816 gegründeten Bank (s. d. Art. New-York) übertragen worden ist insolvent; die Actien derselben werden aber noch notirt; sie stehen auf 3 Dollars per 100 Dollars Nennwerth. Von dieser Bank rühren viele Leihen her, deren Obligationen in Amsterdam Cours haben; namentlich die centigen Obligationen der Anleihe bei Hope u. Comp. und die 6-procentige Livre Sterling lautenden Rothschild'schen Obligationen.

Philippinische Inseln, s. Manilla.

Piacenza,

Stadt im (früheren) Herzogthum Parma.

Rechnungsart und Münzen, s. Parma.

Maasse und Gewichte. Längenmaasse: Der Piede (Fuß) = Par. Linien. — Der Cavezzo = 6 Piede. — Der Braccio (die 202,2 Par. Linien.

Feldmaass: Die Pertica (Ruthe) zu 24 Tavole zu 4 Quadrat-E 7,0804 franz. Aren.

(Getreidemaass: Der Stajo zu 2 Mine = 35 Liter.

Weinmaass: Die Brenta zu 96 Boccali = 76 Liter.

Handelsgewicht: Die Libbra (das Pfund) zu 12 Once zu 24 I 24 Grani = 317,5 Grammen. — Der Quintale (Centner) = 100 (Gold- und Silbergewicht ist der Mailänder Marco.

Plymouth, wie London.

Pointe-à-pitre, s. Martinique.

Pondichery,

Hauptstadt des französischen Ostindien.

Rechnungsart und Münzen. Man rechnet 1) theils nach Pagoden zu 24 Fanams oder Fanons *) zu 60 Cash, 2) nach Pondichery zu 8 Fanons zu 18 Cash.

Die hiesige Kupie cursirt hier gewöhnlich zu 2 Franken 40 Cent 1 fl. 7 kr. rhn.) und die Pagode zu 8 Franken 40 Cent. (= 3 fl. 55 k

Alte Pagoden von Pondichery, sogenannte Mond-Pagoden, soll Feingehalt von 800 Tausendtheilen haben und 183,4994 Stück derselben Pfund fein Gold gehen; daher eine solche Pagode = 0,27243 deutsche

Neuere Pagoden von Pondichery haben nach britisch-französische suchungen einen Feingehalt von 708,333 Tausendtheilen, und gehen 2 Stück auf das Pfund fein; daher = 0,24097 deutsche Krone (Rohad)

*) Nach Kelly; nach Andern zu 28 Fanons.

Neue Nupien von Pondichery haben gesetzlich einen Feingehalt von 958,333 Endtheilen und 45,7249 Stück gehen auf das Pfund fein Silber; daher = fl. 8 kr. rhn. = $19\frac{2}{3}$ sgr. preuß. = 98 nkr. öster.

Neue Fanons von Pondichery haben gesetzlich einen Feingehalt von 908,333 Endtheilen und sollen 372,0541 Stück auf das Pfund fein gehen; daher = fl. 8 kr. rhn. = $2\frac{5}{12}$ sgr. preuß. = 12 nkr. öster. — Doppelte Fanons nach Altniß.

Diesige Kupfermünze ist das Cash (s. oben).

Die hier kursirenden Münzen bestehen hauptsächlich aus ostindischen Münzen spanischen Piastern.

Handels- und Wechselrecht. Das französische, wie in den französischen Colonien überhaupt.

Maasse und Gewichte. Längenmaasse: Der Fuß (L'empan, Spanne) = 2 Doigts (Zoll) = 115,2 Par. Linien. — Die Coudée (Elle) oder Hât'h = 2 Fuß. — 1 Astame oder Guez = 4 Fuß. — Der Vilcadé = 4 Coudées.

Getreidemaass: Der Gallon zu 12 Markfals zu 2 Padras zu 2 Maass = 35,895 Liter. — Die Garce = 125 Gallons. — Getreide wird auch nach Gewicht verkauft.

Flüssigkeitsmaass: Der Legger (Lègre) = 70 bis 75 alte Pariser Veltes.

Handelsgewicht: Der Barre oder Candi zu 20 Tolams oder Mounds = 963 Kilogramm. — Nach dem Candi werden Tauwerk und die im Großhandel vorkommenden Lebensmittel verkauft. — Der Tolam = 11,748 Kilogramm im Großhandel für Zucker und Gewürze. — Der Serre zu 8 Paloms gewicht = 271,9 Grammen wird im Kleinhandel gebraucht. — Der Touque = 50 Paloms.

Gold- und Silbergewicht: Der Palom zu 10 Viraganidés zu 10 Panas zu 16 Relikörner (unenthülster Reis) = 33,993 Grammen.

Probirgewicht: Die betreffende Gewichtseinheit wird für das Gold in Toques zu 128 Theilen und für das Silber in 10 Toques zu 100 Theilen ist.

Perlengewicht: Der Calanchi zu 20 Manchadis = 0,14 Grammen.

Stückgüter: Die Courge (der Ballen) = 20 Stück. — Die Kiste Korallen = 10⁰/₁₀ Kilogramm, wenn die Korallen in Zweigen sind; = 45,36 Kilogramm, wenn sie in Körnern sind, und 90,75 bis 113,4 Kilogramm, wenn sie aus Kleinbruchstücken bestehen. — Das Pack indianisches Rohr 25, 50 oder 100 Stück.

Port-au-Prince,

Hauptstadt des früheren Kaiserthums Haity *).

Rechnungsart und Münzen. Im Verkehr mit dem Auslande rechnet man nach Gourdes oder Dollars zu 100 Centimes, Cents oder Sous, und zwar neuer Valuta, die sehr veränderlich ist, weil auf Haity nur Kupfermünze und ergeld kursirt und letzteres gegen ausländische Münzen immer mehr verliert. — Ende man z. B. im Jahr 1825 für den spanischen Piaster noch 1 bis 2 Gourdes zahlte, so stand derselbe im Juli 1857 auf $15\frac{1}{2}$ Gourdes. Nach dieser Angabe stellte sich der Werth des haity'schen Papierpiasters (den spanischen Piaster $\frac{1}{2}$ fl. rhn. gerechnet) auf ca. 10 kr. rhn. = $2\frac{6}{7}$ sgr. preuß. = 14 nkr. öster.

*) Republik seit 1859. Seit Errichtung derselben wird die Hauptstadt Port républicain genannt.

Die aus früheren Jahren hier vorkommenden haity'schen Silbermünzen, Stück zu $7\frac{1}{2}$, 15 und 30 Sous, zu 12 und 25 Centimen (sogenannte Gourdim) u. sind in Betreff der Ausbringung so ungleich, daß sie sich nicht genau eingetauschen lassen.

Die Kupfermünze besteht aus Stücken zu 1 und 2 Centimen. Das Papiergeld besteht aus Bilets oder Bons zu 1, 2 und 10 Gourdes.

Cursoverhältnisse. Wechselcurse werden nicht notirt, es finden dagegen regelmäßig Notirungen von spanischen, mexikanischen und südamerikanischen Gold- und Silbermünzen statt.

Handelsrecht. Das im Jahr 1826 publicirte Handelsrecht ist dem Code de commerce nachgebildet.

Staatspapiere. Die im Jahr 1825 vom damaligen Freistaate Haiti mit C. Ternaux und J. Gandolphe u. Cie. in Paris geschlossene Anleihe betrug 30 Mill. Franken in sogenannten Annuitäten zu 1000 Franken, anfänglich zu 6 Proc., aber vom Jahr 1839 an nur zu 3 Proc. verzinslich. Die 6-procentigen Zinsen wurden bis in's Jahr 1828 bezahlt; von da an bis 1838 blieben sie aber aus; von 1839 bis 1844 wurde der 3-procentige Zins entrichtet, aber unterblieb wieder die Zinszahlung. Nach Uebereinkommen vom 12. Februar 1848 und 1. October 1854 sollten die rückständigen Zinsen von 1844 bis 1854 zu $1\frac{1}{2}$ Proc. in 10 Jahren nachgezahlt werden, unbeschadet der jährlichen Einrichtung der 3-procentigen Zinsen und der innerhalb 23 Jahren (von 1855 bis 1877) zu erfolgenden Amortisirung des Capitals (Courtois). Die Papiere waren in Paris notirt.

Maasse und Gewichte von Haity sind die alten Pariser (s. Paris), mit folgenden Ausnahmen:

Flüssigkeitsmaaß ist das alte englische Wein-Gallon. Man rechnet 1 Gallon = 2 Pariser Pots, den Tierçon = 60 Gallons. Einige Gewebe werden per brabantier Elle (s. Brüssel) und in Hamburger Bantvaluta oder auch per engl. Yard in englischem Gelde berechnet.

Als Getreidemaß dient außer dem Pariser Boisseau auch das Winchester Bushel (s. London).

Porto,

Dporto, Seehandelsstadt im Königreich Portugal.

Rechnungsart und Münzen, s. Lissabon.

Maasse und Gewichte sind, besonders bei den Behörden, wie in Lissabon, die im Handel gebräuchlichsten Pohlmaasse haben zwar gleiche Benennungen und zum Theil dieselben Eintheilungen, wie die Lissaboner, sie sind aber größer als letztere.

Getreidemaß: Die Fanega zu 4 Alqueires ist = 68,47 Liter (vergl. d. Art. Lissabon).

Flüssigkeitsmaaß: Die hiesige Wein-Pipa enthält 21 Almudas, während solche in Lissabon 26 Almudas enthält. Man rechnet 66 hiesige Almudas = 100 Almudas von Lissabon (s. d. Art.); daher die Almuda von Porto = 25,36 Liter.

Salz wird hier nach dem Milheiro von 336 Razes verkauft.

Die Raza = 44,075 Liter; daher der Milheiro = ca. 148 Hektoliter.

Die Wein-Pipa dient auch als Delmaaß. — Die Almuda Del wiegt ca. 50 Arratels oder portug. Pfund.

Handelsusanz. Im Allgemeinen wie in Lissabon.

Banken. Filiale der Bank von Portugal (s. Lissabon). — Die im Jahr 1835 gegründete Handelsbank von Porto (Banco commercial do Porto), welche Wechsel discountirt und Noten zu 10, 20, 30 und 100 Milreis ausgibt.

Porto-Plata, s. Puerto-Plata.

Portorico, s. Puerto-Rico.

Portugal, s. Lissabon und Porto.

Portsmouth,

Hauptstation der britischen Seemacht; wie London.

Posen,

Hauptstadt der preussischen Provinz gleichen Namens.

Rechnungsart, Münzen und Curswesen wie Berlin.

Provinzial- und städtische Obligationen. Fünfprocentige Obligationen zu 100 bis 500 Thaler der Provinzial-Anleihe von 1857. — Obligationen der städtischen Anleihe von 1853. — Posener Pfandbriefe (s. Berlin).

Maasse und Gewichte sind die preussischen. — Die alte Posener Elle = 263,37 Par. Linien. — Das alte Posener Pfund Leichtgewicht = 398,35 Grammen. Das Pfund Schwergewicht = 417,81 Grammen (Noback).

Handelsusanz. Spiritus wird per Ohm von 120 Quart zu 80 Proc. Tralles verkauft.

Handelsanstalten u. Filiale der preussischen Bank (s. Berlin). — Häufig drei Messen, von welchen die sogenannte Johannis-Versur die besuchteste ist. — Wollmarkt vom 12. bis 14. Juni.

Potsdam,

Hauptstadt des gleichnamigen Regierungsbezirks in der preussischen Provinz Brandenburg.

Rechnungsart, Münzen, Maasse und Gewichte wie Berlin.

Städtische Obligationen der Anleihe von 1850, welche anfänglich zu 5 Proc. verzinslich waren und im Jahr 1852 in 4-procentige Obligationen convertirt wurden. Sie lauten auf 1000, 500, 100, 50 und 25 Thlr.

Prag,

Hauptstadt von Böhmen.

Rechnungsart und Münzen Böhmens wie in Wien. Früher chnete man nach Schock böhmische Groschen = 2 Reichsthaler = 3 Gulden zu 0 Böhmen zu $1\frac{2}{7}$ weiße Groschen oder zu 3 Kreuzer zu $1\frac{1}{3}$ Groschel zu $2\frac{1}{4}$ eise Pfennige zu $1\frac{1}{3}$ gewöhnliche Pfennige. Oder 1 Species = $1\frac{1}{3}$ Thaler

Gewicht noch im Feingehalte dem Nennwerthe entsprachen. Es gab Stücke von 5 Realen, $2\frac{1}{2}$ Realen zc. in so unproportionirten Dimensionen, daß z. B. die 5-Realenstücke mitunter kleiner wie die $2\frac{1}{2}$ -Realenstücke waren. Diese Münzen waren in den vormals spanischen Besitzungen im innern Verkehre im Gebrauch und drangen, nachdem sich die meisten spanischen Colonien vom Mutterlande losgerissen hatten, massenweise nach den nichtinsurgirten Provinzen, und besonders nach Portorico. Zur Abhülfe der vielen Nachtheile, welche diese Münzen für den Handel und sonstigen Verkehre brachte, hat die spanische Regierung die Einfuhr, Einschmelzung und Abschaffung des Macaquina-Geldes angeordnet.

Wechselcurse. Weil die Ausfuhr hiesiger Produkte mehrentheils über St. Thomas geht, so wird, außer auf St. Thomas, auf ausländische Plätze ausnahmsweise gewechselt. Man notirt auf St. Thomas, 30 Tage nach Sicht, \pm 8 Proc. Prämie, d. h. \pm 108 Dollars

für 100 Dollars in St. Thomas.

London, 3 und 6 Monate nach Sicht, \pm 5 Dollars für 1 Livre Sterl.

Paris, 6 Monate nach Sicht, \pm $5\frac{1}{2}$ Franken für 1 Dollar oder Piafter.

New-York (u. a. amerik. Plätze), 60 Tage nach Sicht, \pm 108 Piafter oder Dollars für 100 nordamerikanische Dollars*).

Wechselrecht wie Madrid.

Maasse und Gewichte wie Havanna.

Handelszufanzen. Weil die Produkte der Insel mehrentheils von St. Thomas aus dirigirt werden, so bestimmt man die Preise gewöhnlich in der dortigen Valuta und nach dänischem Gewicht, wobei 100 dänische Pfund = 100 castilische Pfund gerechnet werden. — Einkaufsprovision 5 Proc.

Pulo Pinang, f. Prince-of-Wales-Insel.

Quebeck,

Hauptstadt des britischen Nordamerika.

Rechnungsart und Münzen. In sämmlichen Theilen des britischen Nordamerika rechnet man

1) wie in Großbritannien nach Pfunden (Pounds) zu 20 Schillingen und 12 Pfennige (Pence).

2) Nach Dollars zu 100 Cents.

3) Nach canadischer Provinzialwährung, Halifax-Valuta oder hiesigem Courant (Currency). Diese Währung beruht auf der Werthbestimmung der spanischen, mexikanischen und nordamerikanischen Piafter, hier insgesammt Dollar genannt.

In der Courant-Valuta wird nach Pfunden zu 20 Schillingen zu 12 Pence gerechnet, dabei aber ein solches Pfund = 4 spanische Piafter oder Dollar, und hin der Piafter oder Dollar zu 60 Courant-Pence oder 5 Courant-Schillinge angenommen. Geseßlich gilt der Piafter und Dollar 50 Pence in britischem Sterlingsgelde; daher sind 5 Pfund engl. = 6 Pfund Halifax- oder Courant-Valuta.

Außer kupferner Scheidemünze werden keine besonderen Münzen für Canada

*) In ähnlicher Weise finden in Mahaguez, dem wichtigsten Handelsplatz auf der Insel Portorico, Notirungen auf St. Thomas, England, Frankreich und die nordamerikanischen Staaten statt.

igt. Es cursiren hier britische, nordamerikanische, spanische und mexikanische französische Münzen, theils zu veränderlichen, theils aber auch zu tarifirten en.

Papiergeld. Dasselbe besteht in Provinzial- oder Treasury-Noten (Kammercheinen) und in Promissory-Notes und Noten der in den meisten inzen bestehenden Banken (s. unten).

Wechselcurse. Man notirt auf on, 6 Monate nach Sicht, ± 122 Livre Courant für 100 Livre Sterling. -York, in kurzer Sicht, " 100 Dollars für 100 Dollars in New-York.

Wechselrecht wie in England.

Canadische Staatspapiere. Vierprocentige Obligationen der von and garantirten Schuld von 1 1/2 Mill. Livre Sterl. — 6-procentige Obligen von Anleihen, die zu Eisenbahnbauten gemacht worden und 1874 rückar sind. — Behufs der Eisenbahnbauten sind auch Actien (Shares) zu 25 100 Livre Sterl. ausgegeben worden, welche 3 Proc. Zins und eine Dividende ften (Reifenbrecher).

Maasse und Gewichte sind gesetzlich die englischen; in Untercanada indessen die alten Pariser zum Theil noch im Gebrauch, wie folgt:

Längenmaaß: Der Fuß ist der alte Pariser (s. Paris); für Ländereisessungen auch der englische.

Ellenmaaß ist das engl. Yard, oder auch die englische Elle von 1 1/4 Yard.

Feldmaaß ist gewöhnlich der alte Pariser Arpent (s. Paris).

Getreidemaass ist gewöhnlich der alte Pariser Minot (von 3 Boisseaux) = 25 Liter. In der Praxis rechnet man 90 Minots = 100 Winchester-Bushels. Das Getreide wird aber gewöhnlich nach dem Gewicht verkauft.

Flüssigkeitsmaaß ist das alte engl. Wein-Gallon (s. London).

Gewichte sind die englischen (s. London).

Banken. Die Quebec Bank macht hauptsächlich Discout- und Leihge- te und gibt Noten aus. — Filiale der Londoner Bank of British North rica (s. London), sowie der Bank of Montreal, der Banque du peuple und City Bank in Montreal (s. d. Art.). — In Canada überhaupt gab es im 1858 acht Banken, welche Noten von 1 Dollar an ausgeben und Discout-, , Depositen- und Wechselgeschäfte machen. Sie müssen ihre Bilanzen dem bischen Parlamente einreichen. — Den sogenannten incorporirten Banken, e als Garantie ihrer Zahlungsverbindlichkeiten Provinzial-Obligationen hinter- haben, sind durch das sogenannte neue Bankgesetz besondere Privilegien er- worden.

Quito,

Francisco de Quito, Hauptstadt des südamerikanischen Freistaates Ecuador.

Rechnungsart, Münzen, Maasse und Gewichte wie Caracas.

Staatspapiere der Republik. Im Jahr 1834 hat Ecuador von 3-procentigen (englischen) Schuld der früheren Republik Columbien 1,424579 Sterl. nebst dem Betrage der bis 1853 rückständig gewordenen Zinsen über- nen. Im Jahr 1853 wurden diese Zinsrückstände capitalisirt und es wur- die alten Bonds gegen neue umgetauscht. Sie werden an der Londoner Börse t (Reifenbrecher).

7) Holländische Anleihe vom Jahr 1828 und 1829 von 42 Mill. Gulden in 5-procentigen Inscriptionen. 8) Holländische Anleihe von 1840 von 25 Mill. Silber-Rubeln zu 4 Proc. in Obligationen zu 500 Silber-Rubeln oder 1000 Gulden holl. 9) Russische Anleihe von 1842 von 8 Mill. Silber-Rubeln zu 4 Proc. in Obligationen zu 500 Silber-Rubeln. 10) Russische Anleihe von 1843 von 8 Mill. Silber-Rubeln zu 4 Proc. in Obligationen zu 500 Silber-Rubeln. 11) Russische Anleihe von 1844 von 12 Mill. Silber-Rubeln zu 4 Proc. 12) Russische Anleihe von 1847 von 14 Mill. Silber-Rubeln zu 4 Proc. 13) Englische Anleihe von 1850 von 5 1/2 Mill. Livre Sterl. zu 4 1/2 Proc., in Obligationen zu 100 bis 1000 Livre Sterl. 14) Finnländische Canal-Anleihe in 3-procentigen Inscriptionen und finnische Kriegsanleihe von 1855 in 4-procentigen Obligationen. 15) Russische Anleihe von 1855 von 50 Mill. Silber-Rubeln zu 5 Proc. 16) Englische Anleihe von 1859 von 12 Mill. Livre Sterl. zu 3 Proc. 17) Von einer im Jahr 1815 von Rußland übernommenen alten holländischen 5-procentigen Schuld sollen im Jahr 1854 noch ca. 32 Mill. Gulden holl. Rückstand gewesen sein.

Für die 5- und 4-procentigen Anleihen soll die jährliche Tilgung 1 bis 2 Proc. betragen.

Zu den sogenannten Terminalschulden Rußlands gehören die verzinslichen Schatzbilletts, welche zu einer bestimmten Zeit wieder eingezogen werden; sie laufen auf 50 Silber-Rubel und tragen monatlich 18 Kopeken in Silber, also jährlich 2 Rubel 16 Kopeken Silbergeld oder 4 9/25 Proc. Zinsen. Die Billets werden in den Staatscassen bei allen Zahlungen mit Aufrechnung der darauf für sechs Monate haftenden Zinsen angenommen *).

Curspotirung der Staatspapiere. Die Course der russischen Effecten sind in Silber-Rubel per 100 Silber-Rubel Nennwerth zu verstehen. Fremde Staatspapiere werden nicht notirt.

Die Actiencurse sind in Silber-Rubeln per Stück oder auch per Nennwerth zu verstehen. Notirungen von Actien ausländischer Gesellschaften kommen nicht vor.

Maasse und Gewichte. Längenmaasse: Der Fuß zu 12 Zoll zu 10 Linien ist der englische = 135,1142 Par. Linien. Der rheinländische (preussische) Fuß ist ebenfalls gebräuchlich. Die Grundlage des russischen Längenmaasses ist der Faden (Saschen) von 7 englischen Fuß. — Die Arschin (Elle) zu 16 Werst = 315,2665 Par. Linien. — Der Faden = 3 Arschin = 945,7994 Par. Linien.

Wegmaass: Die Werst (oder russische Meile) = 500 Saschen oder 3500 Fuß = 1066,78 Meter. — 1 mittlerer geographischer Grad = 104,1555 Werst. — 1 deutsche Meile = ca. 7 Werst.

Feldmaass: Die Einheit desselben ist die Dessätin = 2400 Quadrat-Saschen = 109 1/4 franz. Aren. — Die Dessätin der Landgüter in den russischen Gouvernements hat 3200 Quadrat-Saschen.

Brennholzmaass: Gesetzlich ist die Einheit desselben der Kubit-Saschen

*) Anfangs August 1861 standen die 5-procentigen Papiere auf ca. 108 und die 4 1/2- und 3-procentigen auf ca. 90 per 100 Nennwerth.

Nach Scherer stand im Jahr 1860 die russische Staatsschuld wie folgt:

Holländische Anleihe	49,470,000 fl. holl.
Innere Terminalschulden	150,074,672 Silber-Rubel.
Aus- und inländische Rentenschulden	312,220,643
Eisenbahnschulden	4,840,000 Liv. Sterling.
Schatzbilletts im Umlauf	93,000,000 Silber-Rubel.

Rangun,

Handelsstadt des britischen, früher zum hinterindischen Kaiserthum Birma gehörigen Landes Pegu.

Rechnungsart und Zahlungsmittel. In Ermanglung wirklich guter Landesmünzen bedient man sich im größeren Handel abgewogener Massen aus Silber von unterschiedlichem Feingehalte. Die dabei gebräuchliche Gewichtseinheit ist der Tical, von den Eingebornen Kyat genannt. Der Tical ist = $255\frac{1}{2}$ engl. = Grän (s. London) oder = 16,556 Grammen. Die gestempelten Stücke derselben (in Klumpen, Kuchen oder Platten) kommen in der Schwere von 4 bis 12 Ticals vor. Für die Untersuchung des Gewichts und Feingehalts der Stücke sind besondere Probirer, welche für ihre Angaben einzustehen haben. — Dem Verkäufer soll die Silberprobe auf $2\frac{1}{2}$ Proc. zu stehen kommen, nemlich 2 Proc. als Gebühr für den Probirer und 1 Proc. als Verlust bei der Untersuchung (Roback).

Bei nachdem Zahlungen an die Regierung, in Handelsgeschäften oder im gewöhnlichen Verkehr gemacht werden, ist, dem Gebrauch zufolge, der Feingehalt der Silberstücke ein anderer. Bei Zahlungen an die Regierung ist der Feingehalt 96 Hunderttheile oder $9\frac{6}{10}$ Zehnthteile, in Handelsgeschäften ca. 90 Hunderttheile oder 9 Zehnthteile und im gewöhnlichen Verkehr 75 Hunderttheile oder 7,5 Zehnthteile.

Bei kleineren Zahlungen bedient man sich des ebenfalls jedesmal zugewogenen Bleimetalls. — Gold dient nur ausnahmsweise als Zahlungsmittel.

Birmanische Maaße und Gewichte. Längenmaaß: Das Taong, oder die Elle = $19\frac{1}{10}$ engl. Zoll = 215,057 Par. Linien. — Das Klasten (Klafter) = 4 Taongs. — Das Ta oder Bambus = 7 Taongs.

Feldmaaß: Das Peh von 30625 Quadrat-Taongs = ca. 72 franz. Aren.

Getreidemaass: Das Ten (bei den Engländern Basket, Korb) von 4 Saits an Gewicht = 26,49 Kilogrammen. Im Handel wird dasselbe = $\frac{1}{2}$ engl. Pfund vorbedreht (s. London) oder = 56 engl. Pfund Avoirdupoids angenommen. Dieses Maaß gilt auch für Salz, Natron und Kalk; andere schüttbare und alle andere Waaren werden nach dem Gewicht verkauft.

Handels-, Gold- und Silbergewicht: Das Paiktha (bei den Engländern genannt) zu 100 Kyats (bei den Engländern Ticals genannt) = 1,6556 Kilogramm; daher der Tical (wie oben) = 16,556 Grammen. — Das Candy zu 150 Paikthas.

Der Tical wird eingetheilt in 4 Mat'hs zu 2 Mu-s zu 2 Bais zu 4 große Kwehs zu 2 kleine Kwehs.

Probirgewicht: Die Feinheit wird in Zehnthteilen ausgedrückt (s. oben).

Regensburg,

Hauptstadt des bayerischen Oberpfalzkreises.

Rechnungsart und Münzen wie München.

Maaße und Gewichte sind die bayerischen (s. München). Die mit noch vorkommenden alten Dimensions- und Schwermmaaße sind folgende:

Längenmaaß: Der Fuß zu 12 Zoll = 139 Par. Linien. — Die Elle = 883 Par. Linien.

Getreidemaaf: Der Mezen zu 22 Köpfel = 18,8288 Liter (V) — Das Schaff für Korn, Weizen und Gerste hatte 4 Maß oder Maß p Bierling zu 2 Mezen, also 32 Mezen. Das Schaff für Hafer oder 56 solcher Mezen, so daß 4 Haferschaff = 7 Kornschaff waren.

Flüssigkeitsmaaf: Der Eimer zu 60 (Getreide-) Köpfel zu 2 Sch 2 Quartl zu 2 Achterln = 49,98798 Liter. — Der Bisir-Eimer (der größte unter allen) hatte 64 Köpfel = $1\frac{1}{2}$ des vorigen Eimers.

Handelsgewicht: Das Kram- oder Handelspfund = 566,917 Gr

Réunion, Isle de Réunion, der jetzige Name für die Insel B f. b. Art.

Reuß, f. Oera.

Reval,

Hauptstadt der russischen Ostsee-Province Esthland.

Rechnungsart und Münzen, f. Petersburg und Riga.

Esthländische Pfandbriefe. Die seit 1802 hier bestehende esthl adeliche Creditcasse gibt gegen Darlehen auf Landgüter Pfandbriefe in R zu 100, 200, 500 und 1000 Silberrubel, deren 4-procentige Zinsen in Riga, Berlin und Dresden bezahlt werden. Es gibt auch Pfandbriefe, die Stieglitz in Petersburg verzinst und nach diesem Hause benannt werden, von einem Anlehen bei demselben behufs der Zinsreduction der esthl Pfandbriefe (welche früher zu 5 Proc. verzinslich waren), herrühren.

Maafse und Gewichte sind gesetzlich die russischen. Ältere Dim und Schwermmaafse, welche zum Theil noch gebraucht werden, sind folgende:
Längenmaaf: Der Fuß zu 12 Zoll = 142,11 Par. Linien. — 1 = 238,308 Par. Linien.

Getreidemaaf: Die Last zu 24 Tonnen zu 3 Loof zu 3 Kö 12 Stooß. — Der Loof = 42,373 Liter.

Salzmaaf: Die Last hat 18 Tonnen Seesalz zu 4 Loof.

Die Last Leinsamen und Kalk = 12 Tonnen.

Flüssigkeitsmaaf: Der Stooß = 1,1757 Liter. — Das Dohost 2 $1\frac{1}{2}$ Dhm = 6 Anker zu 32 Stooß zu 4 Quartier. — Das Faß B Brauntwein hat 130 Stooß.

Handelsgewicht: Das Pfund zu 32 Loth zu 4 Quentchen = 4 Grammen (Pauker in Mitau). — Das Schiffspfund = 20 Riespf 20 Pfund. — Die Tonne = 2 Centner zu 120 Pfund.

Riga,

Hauptstadt der russischen Ostsee-Province Livland.

Rechnungsart und Münzen. Man rechnet, wie in Rußlan Rubeln zu 100 Kopelen (f. Petersburg). — Früher rechnete man, wie in nach Albertshalen^{*)}.

*) S. die Note zum Art. Libau.

Wechselaursnotirung, s. Petersburg.

Wechselstempel, s. Petersburg.

Wechselcourtage ist 1 pro Mille.

Livländische Pfandbriefe. Die seit 1802 hier bestehende livländische Creditcasse gibt gegen Darlehen auf Landgüter Pfandbriefe in Abschnitten von 100, 500 und 1000 Silber-Rubel (zum Theil auch von 1000 Albertsthälern, = 1260 Silber-Rubel gerechnet werden), welche 4 Proc. Zinsen tragen. Auch gibt es sogenannte Stieglitz'sche Pfandbriefe (vergl. den Art. Reval).

Curssnotirung der Staatspapiere etc. Die Course der russischen Obligationen und Obligationen, sowie auch der estländischen, livländischen und andern Pfandbriefe werden in Silber-Rubeln per 100 Silber-Rubel Rennnotirt.

Maasse und Gewichte sind gesetzlich die russischen. Aeltere Dimensions- und Schwermaasse, welche zum Theil noch gebraucht werden, sind folgende:

Längenmaaß: Das holländische Fuß- oder Palm-Maass. Der Palm = 516 Par. Linien. — Die Elle = 238,32 Par. Linien. — Die Landmesser- = 271,297 Par. Linien.

Die Meile der Ostsee-Provinzen ist gesetzlich = 7 russische Werst.

Feldmaaß: Die Tonnstelle zu 35 Rappen zu 400 Quadrat-Landmesser- = 52,024 franz. Aren. — Die Looffstelle von 25 Rappen = $\frac{5}{7}$ Ton-

Brennholzmaaß: Der Faden von 9 russischen oder englischen Fuß Breite, 17 1/2 Höhe und 2 Fuß Scheitlänge = 4,0774 franz. Steren.

Getreidemaass: Die Rigaische Getreide-Tonne zu 2 Loof zu 6 Külmel zu 137,726 Liter = 0,6561 Tschetwert (s. Petersburg). In der Praxis rechnet man 3 Loof = 1 Tschetwert.

Flüssigkeitsmaaß: Der alte Stooß = 1,3053 Liter. — Der neue Stooß = 1,2752 Liter. — Man rechnet 211 alte = 216 neue Stooß. — Der neue Stooß oder Bisirstooß = $1\frac{1}{3}$ neue Rigaer Stooß. — Das Orhst zu 5 Viertel oder Belten zu 6 neue Rigaer Stooß zu 4 Quartier = 1 Ohm. — Die Kanne = 2 neue Rigaer Stooß.

Handelsgewicht: Das Pfund zu 32 Loth zu 4 Quentchen = 418,834 Gramm *. — Das Schiffspfund = 20 Riespfund zu 20 Pfund. — In der Praxis rechnet man das Pud (s. Petersburg) = 39 Rigaer Pfund.

Probirgewicht: wie Berlin.

Medicinalgewicht: Das alte Nürnberger.

Schiffslasten sind: Für Eisen und Kupfer 12 Schiffspfund; grüne Leinwand 10 Schiffspfund, für Butter, Del, weiße Seife, Talg, Borsten, Tawwert, Wachs in Matten Netto 8 Schiffspfund; Flach, Hanf, Wachs in Fässern Netto 6 Schiffspfund; Flachsheede und Hanfheede Netto 4 Schiffspfund; Federn Netto 2 1/2 Schiffspfund; Weizen 40 1/2 Loof, Roggen 45, Buchweizen, Gerste, Erbsen, Haissamen, Leinsamen 48, Hafer 50, Erbsen 36 Loof; Säleinwand in Tonnen 12 Tonnen; Mehl 15 russische Kuhl (Säcke) oder 4500 russische Pfund; Waidasche 4 Fässer; Branntwein 8 Orhst; släm. Leinen und leichtes Leinwand 120, schweres Raventuch 80, Segeltuch 60 Stück; dünnrändige Matten 300, dickrändige Matten 600 Stück; Hasenfelle 3000 Stück (Koback).

*) Nach Pauter. S. Hausbild, Vergleichungstafeln etc. S. 118.

Stückgüter im Holzhandel. Beim Stab- und Faßholz ist das Tausend = 1200 Stück, das ordinäre Tausend = 1000 Stück, der Ring 240 Stück, das Großhundert = 120 Stück, das Kleinhundert = 100 Stück, das Schock = 60 Stück, die Reige = 20 Stück. Das gewrackte Schock = 60 Stück, das ungewrackte Schock = 62 Stück.

Bei Franz- und Klopffholz, Fichtenbrettern, Sperr- und Bohlhölzern das gewrackte Schock = 60 Stück, das ungewrackte Schock = 64 Stück. — Schock eichene Bohlen oder Planken hält 60 Kravelen. Eine Kravele ist bei 3 Zoll Dicke 24 Fuß lang, bei 3 Zoll Dicke 15 Fuß lang, bei 3 1/2 Zoll 12 Fuß lang, bei 4 Zoll Dicke 10 Fuß lang, bei 4 1/2 Zoll Dicke 9 Fuß lang.

Handelsusanzen. Die Preise der meisten Gewichtswaaren werden Schiffsfund von 400 Pfund notirt; diejenigen anderer Ausfuhrartikel wie

Schweinborsten, Juchten, getrocknete Kinder- und Pferdehäute, Roggen Weizenmehl, Zucker- und Syrup per 100 Pfund; Butter per 1 russisches Feuer per 600 Pfund; Kümmel, Gersten- und Buchweizengrütze per Loof; 1 und Gerste per 48 Loof; Roggen per 45 Loof = 1 Last; Hafer und Erbsen 60 Loof = 1 Last; Leinsamen und Hanfsamen per Tonne; Deltuchen per Stück; Kalbfelle, Bockfelle und Ziegenfelle per 10 Stück, Schaffelle und Ziegenfelle per 100 Stück; Federposen per 1000 Stück; Matten per 1000 Stück; Segeltuch, Kaantuch, vlämisch Leinen per 1 Stück; Bootmasten und Masten per 1 Stück; Ripenstäbe per 60 Stück; Bretter per 600 Stück; englische Masten per 600 Fuß, holländische Brussen und Zimmerbrussen per 100 Stück; Sperrholz per 4 Fuß; eichenes Schiffsholz, Planken, fichtene Balken, Masten per Cubit Mahagoniholz per Quadratfuß bei 1 Zoll Dicke; Wolle per Pud (s. Peter) Waarencourtage 1/2 Proc.; auf Salz beträgt sie 12 Kopeten (früher 4 Kopeten) per Last, wovon der Käufer die eine, und der Verkäufer die andere Hälfte zu entrichten hat.

Courtage für die Besorgung von Schiffsfrachten 1 Silber-Rubel Schiffslast.

Handelsanstalten zc. Contor der Petersburger Commerzbank, Zährlicher Wollmarkt Anfangs August.

Rio Grande,

Seehandelsplatz der brasilischen Provinz Rio Grande do Sul.

Rechnungsart, Münzen, Maße und Gewichte wie Rio de Janeiro. Wechselkursnotirung wie Rio de Janeiro. Auf letzteren Platz man \pm 110 Milreis per 100 Milreis.

Bank. Zweigbank der Bank von Brasilien (s. Rio de Janeiro).

Rio de Janeiro,

(oder Rio) Hauptstadt des Kaiserthums Brasilien.

Rechnungsart und Münzen. Man rechnet, wie in Portugal Reis, als kleinste Rechnungsmünze, und in größern Summen nach Milreis Tausenden von Reis, die, wie in Portugal (s. Lissabon), durch verschiedene Arten abgetheilt werden.

Die brasilische Münzwährung ist in Folge des Gesetzes vom 28. Juli

Goldvaluta. Nach diesem Gesetze wird aus 5 Ditavas $1\frac{1}{2}$ feinen Goldes 20-Milreis-Stück, aus $2\frac{1}{2}$ Ditavas solchen Goldes das 10-Milreis-Stück geprägt. Da der Marko = 64 Ditavas (Gold- und Silbergewicht, welches dem tugiesischen Gold- und Silbergewicht gleich ist) = 229,48 Grammen (s. Vissas), so gehen 30,426620 Milreis-Stücke auf das deutsche Münzpfund (von 1000 Grammen) fein Gold. Es gehen auch gesetzlich 68,283 Stück Sovereign's (wie das Livre Sterling repräsentiren, s. London) auf das deutsche Münzpfund, nach sich das Milreis auf $26\frac{14}{15}22\frac{2}{5}2133$ oder nahezu 27 Pence Sterl. stellt. Dieser Werth entspricht dem seitherigen mittlern Wechselkurs von Rio auf London zurzeit. Rechnet man den Sovereign oder das Livre Sterl. zu 11 fl. 50. mittlerer Kurs neuerer Zeit in Frankfurt a. M.), so ergibt sich für das Milreis Werth von 1 fl. $19\frac{7}{8}$ fr. rhn. = ca. $22\frac{6}{7}$ sgr. preuß. = 1 fl. $14\frac{1}{7}$ nfr. öster.

Weil 30,4266 Stück 20-Milreis-Stücke auf das deutsche Münzpfund fein Gold gehen (s. oben), so ist das 20-Milreis-Stück = 1,6433 deutsche Goldkrone. Die 10-Milreis-Stücke nach Verhältniß.

Die neue Silbermünze nach dem Gesetz vom 28. Juli 1849 dient nur als Scheidemünze. Man ist nicht gehalten, mehr als für 20 Milreis in selben bei Zahlungen anzunehmen. Diese Silbermünzen bestehen aus $\frac{1}{2}$ -Milreis-, 1-Milreis- und 2-Milreis-Stücken und haben einen Feingehalt von $916\frac{2}{3}$ Tausendtheilen. Es gehen 42,7874 Milreis-Stücke auf das Pfund fein; daher das Stück = 1 fl. $13\frac{3}{5}$ fr. rhn. = 21 sgr. preuß. = 1 fl. 5 nfr. öster. — Die 1- und 2-Milreis-Stücke nach Verhältniß.

Seit 1832 werden Kupfermünzen nicht mehr geprägt. Früher prägte man Stücke zu 80, 40, 20, 10 und 5 Reis. Die Stücke von 80 und 40 Reis werden im Jahr 1836 auf die Hälfte herabgesetzt; die übrigen sollen außer Kurs gesetzt worden sein.

Die Stücke zu 20 Reis (ehemals nach dem Nennwerthe 40 Reis) heißen vintems, und die Stücke zu 40 Reis (ehemals nach dem Nennwerthe 80 Reis) heißen dois vintems oder doppelte vintems; man bezeichnet letztere Stücke auch nach der Benennung hum Cobre (d. i. ein Kupfer). — Die Pataca (eine ältere Silbermünze von jetzt höherem Werthe) = 320 Reis oder 16 vintems. — Hierin ist, wie in Portugal, ein «Conto» oder ein «Conto de Reis» 1000 Milreis oder eine Million Reis.

Gold- und Silbermünzen früherer Ausmünzung:

1) Ältere Goldmünzen, welche fast ganz aus dem Verkehr verschwinden, sind: der Dobra zu 12800 Reis, später erhöht 32000 Reis, gesetzlich im Feingehalte von $916\frac{2}{3}$ Tausendtheilen = 2,62934 deutsche Krone; der Meia Dobra João (Johannes) zu 6400 Reis, später erhöht auf 16000 Reis, gesetzlich gleichem Feingehalte = 1,31467 deutsche Krone; der Moëda d'ouro (d. i. Goldmünze) zu 4000 Reis, später erhöht auf 9000 Reis, gesetzlich von gleichem Feingehalte, = 0,73948 deutsche Krone.

2) Neuere Goldmünzen (seit 1833 und 1846): Moëdas de ouro (Goldmünze) zu 16000 Reis, gesetzlich im Feingehalte von $916\frac{2}{3}$ Tausendtheilen, 1333 Stück auf das Pfund; daher das Stück = 1,31467 deutsche Krone.

Ältere Silbermünzen sind: 1) Umgestempelte spanische Piaſter, als Doppel-Piaſter oder dreifache Patacas, ursprünglich 960 Reis geltend, bezeichnet. Diese Stücke bestehen außerdem aus überstempelten mexicanischen, süd-amerikanischen Piaſtern. 2) Doppel-Patacas zu 640 Reis, nach Münz-

Auf die inländischen Plätze (Bahia, Pernambuco, Rio Grande) wechselt man nach Sicht in Procenten Verlust oder Aufgeld.

In derselben Weise wie in Rio werden in Bahia, Pernambuco und Rio Grande Wechselcurse auf London, Hamburg und Paris notirt.

Wechselrecht. Brasilien hat ein Handelsgesetzbuch vom 25. Juni 1850; Ueber legt das an den Code de commerce sich anlehrende spanische und portugiesische Handelsgesetzbuch, und zwar vorzugsweise das letztere zu Grunde. Es besteht in Titel 16, Art. 354—427 von Wechseln.

Wechselcourtage $\frac{1}{8}$ Procent.

Wechselstempel. Nach dem Stempelgesetz vom 21. October 1843 gilt die inländischen Wechsel folgender Tarif:

50 bis 200 Milreis)	(100 Reis Stpl.)	} f. 3 Mt. u. länger	{	160 Reis Stpl.	
200 " 500 ")	für 2 Mt. Papier			160 " "	320 " u. f. w.
500 " 2000 ")				400 " "	1000 " u. f. w.

Auf Wechsel, die vom Auslande kommen, ist nur die Hälfte der betreffenden Stempelgebühr zu entrichten.

Brasilische Staatspapiere. Von der auswärtigen oder englischen sind 1) 5-procentige Obligationen zu 100, 200, 500 und 1000 Liv. Sterl. Anleihen von 1824 und 1825 mit den Häusern Rothschild und Wilson u. Cie. London. Jährliche Tilgung wenigstens 1 Proc. und im Jahr 1854 hätte die Schuld getilgt sein sollen; die Tilgung ist aber mit Einwilligung der Interessenten auf das Jahr 1864 verlegt worden (Robad). 2) 5-procentige Obligationen zu 100 bis 2000 Liv. Sterl. der Anleihen von 1829 und 1839 mit mehreren englischen Häusern. 3) 5-procentige Obligationen von 100 bis 1000 Livre Sterl. Anleihe von 1842 mit Goldsmid in London. 4) $4\frac{1}{2}$ -procentige Obligationen von 100 bis 2000 Livre Sterl. Anleihe von 1852 mit Rothschild in London. Im Jahr 1859 lag die auswärtige Schuld 5,839,900 Livre Sterl. (Scherer). Die Obligationen haben an der Londoner Börse Cours. Im April 1860 standen die 5-procentigen Papiere auf ca. 98, und die $4\frac{1}{2}$ -procentigen auf 90 Livre Sterl. per 100 Livre Sterl. Nennwerth.

Die innere Schuld, welche sich im Jahr 1859 auf 8,815,900 Liv. Sterl. (Scherer) besteht aus 4-, 5- und 6-procentigen Staatsschuldscheinen (Apostoles) und aus Schatzscheinen der Regierung (Bilhetes do Thesouro), welche theils durch die eingelöst, theils in verzinsliche Apolices convertirt werden. Außerdem gibt es 5-procentige Apolices provinciales.

Die brasilischen Staatsobligationen werden in Rio de Janeiro in Milreis zu 100 Milreis Nennwerth notirt.

Außerdem notirt man die Actien der hiesigen Banken und Actiengesellschaften (s. unten) in Procenten über oder unter 100.

Brasilische Maße und Gewichte sind ursprünglich und im Wesentlichen portugiesischen (s. Lissabon).

Der Fuß, der Covado und die Vara (Elle) stimmen mit den entsprechenden Maßgrößen in Portugal überein. Im Handel mit Manufakturwaaren sind in Rio auch das englische Yard und der Meter gebräuchlich. In der Praxis rechnet man 100 Pariser Aunes = 128 Yards = 106 Varas = 172 Covados = 172 brabantischer Ellen. Ferner rechnet man 4 Covados = 3 Yards; — 5 Varas = 6 Yards = 8 brabantischer Ellen; — 20 Yards = 27 Covados = 26 brabantischer Ellen; — 23 Varas = 44 Hamburger Ellen; — 11 Covados = 13 Hamburger Ellen; — 148 Covados = 100 Meter.

Maasß für Getreide und Salz ist der Alqueire, der aber in Brasilien in verschiedenem Inhalte ist. Der Alqueire von Rio de Janeiro ist = ca. 40 Liter. In der Praxis rechnet man 1 Alqueire von Rio de Janeiro = 3 Alqueires von Lissabon. — In Bahia wird der dortige Alqueire = $2\frac{1}{4}$ Alqueires von Lissabon gerechnet.

Flüssigkeitsmaasß: Die Pipa zu 180 Medidas zu 4 Quartillos = 14 alte englische Wein-Gallons = 545,06 Liter *), (das Gallon zu 3,7852 Liter gerechnet).

Handelsgewicht ist das portugiesische (s. Lissabon).

Bei Schiffsbefrachtungen und im Steinkohlenhandel ist die Tonelada um 70 Arrobas im Verbrauch.

Handelszusätze. Die Preise werden in Papiergeld gestellt. — In Brasilien verkauft fremdes Baumöl, Thran, Genever und Spiritus per altes engl. Gallon; portugiesisches Baumöl, Wein, Rum, Branntwein und Essig per Pipa; Bordeaux-Wein und franz. Weinessig per Barrique; Champagner und Mosteller per Duzend Bouteillen; Bleche, Talglichter, Fensterglas, Mandeln, Rosinen per Arroba; Mehl, Colophonium, Pech, Theer, Ochsenfleisch, Schweinefleisch per Tonno; gepökeltes Ochsenfleisch per Arroba; Ochsen- und Kuhhörner und Glasflaschen per 100 Stück; Ale, Porter und Genever in Krügen; Häute, schwedisches Stabholz per Duzend; amerikanisches Stabholz per Fuß; Matrosenflaschen, holl. Genever in Matrosenflaschen per Stück; Kaventuch und Segeltuch per Stück; Mais, Maismehl und Tapioca per Sacco von 2 Alqueires.

Commissionsgebühren für den Verkauf von Waaren 5 Proc., Delancey 2½ Proc., für Retouren in Eratten 1 Proc., Garantie dieser Eratten 1 Proc., für Retouren in Metallen 1 Proc., für den Einkauf von Waaren 2½ Proc., für den Ein- und Verkauf von Schiffen 2½ Proc., für den Verkauf verurtheilter Schiffe 5 Proc., für Vorschüsse bei Haverei 5 Proc., für Vorschüsse auf Gütern aus Europa, die nach einem andern Hafen weiter segeln, 1 Proc. per Monat, bei einigen Häusern 9 Proc. jährlich, für Empfangnahme und Beförderung eingehender Waaren 2½ Proc., für das Empfangen und Auszahlen von Geldern, auf welche keine andere Commission berechnet ist, 1 Proc., Bankprovision 1 Proc., für Eratten auf Europa, deren Ertrag nicht zum Einkauf von Waaren bestimmt ist, 2 Proc., für Eratten, welche als Deckung für Waarengeschäfte erfolgen, 1 Proc., für den Ein- und Verkauf von baarem Gelde ½ Proc., für Beförderung von Schiffsfrachten 2½ Proc., für Deckung der Fracht 3 Proc., für den Betrag der Asscuranzprämie 3 bis 5 Proc., für das Einbringen von Waaren in's Magazin bis zu 1 Proc., für das Aus- und Einladen von Schiffen in Haverei 2½ Proc. vom Fakturbetrage. Zinsen im Contocorrent gewöhnlich 6 Procent.

Tara ist gewöhnlich die wirkliche; bei Tabak in kleinen Rollen 8, in großen Rollen 20 Libras. — Waaren-Courtage ½ Proc.

Banken. Nach einem vergeblichen Versuche im Jahr 1816, durch Gründung einer Notenbank dem Handel ein neues Circulationsmittel zu verschaffen, entstanden in den Jahren 1838 und 1851 die auf Actien gegründete Handelsbank (Banco commercial) und die Bank von Brasilien (Banco do Brazil), welche mit der von der Regierung im Jahr 1853 auf 30 Jahre und mit einem Actien-

*) Nach Reikensbrecher = 479,167 Liter, nach Robad = 500 Liter.

tal von 30000 Contos gegründeten neuen Bank von Brasilien (Banco do Brazil) einigt wurden. Diese Bank ist Disconto-, Leih-, Giro-, Depositen- und Notenbank, und es ist ihr die Verpflichtung auferlegt, das Papiergeld des Staates, welches von früher her wegen übertriebener Ausgabe in Mißcredit gekommen war, und nach einzuziehen. Seit 1857 steht auch die Regierung mit der Bank auf einer Rechnung und erstere kann bei letzterer die in der Hauptstaatscasse in den Provinzialcassen verfügbaren Gelder hinterlegen. Eintretenden Falles die Bank den dreifachen Betrag des Depositums in Banknoten in Umlauf zu setzen. — Seitdem hat die Regierung die früher zu Gunsten der Bank von Brasilien stets verweigerte Erlaubniß zur Gründung neuer Notenbanken ertheilt, jedoch unter der Beschränkung, daß den Noten derselben die Eigenschaft als gesetzliches Zahlungsmittel, selbst bei den Staatscassen abgeht, wonach also den Noten der Bank von Brasilien das ausschließliche Privilegium in dieser Eigenschaft belassen ist. — Eine zur Förderung landwirthschaftlicher Interessen auf Actien zu 400 Thaler gebrachte Bank ist die Banco rural. — Filiale der Bank von Brasilien sind in Pernambuco, Bahia und Rio Grande.

Handelsanstalten u. Actiengesellschaften für Dampfschiffahrt, Eisenbahnen, Feuerversicherung, Versicherung gegen Flucht der Sklaven, gegen Sterbensversicherung der Sklaven und für industrielle Unternehmungen. — Centralverein für Colonisation des Reiches.

Rom,

Hauptstadt des Kirchenstaats.

Rechnungsart und Münzen. Man rechnet im Kirchenstaate nach Scudi Paoli oder römischen Pfästern zu 100 Bajocchi zu 5 Quattrini. Man theilt den Scudo auch in 10 Paoli zu 10 Bajocchi. Noch andere Bruchtheile des Scudo sind: der Testone = $\frac{3}{10}$ Scudo, der Papeto = $\frac{1}{5}$ Scudo, der Grosso = $\frac{1}{20}$ Scudo. — In Bologna wird der Papeto auch Lira und der Bajocco auch Cognino oder Soldo genannt.

Der römische Pfäster oder Scudo soll nach dem Gesetze vom 10. Januar 1845 bei einem Feingehalte von 900 Tausendtheilen 26,898 Grammen wiegen, und nach 20,6542 Stück auf das Pfund fein Silber gehen; daher das Stück = 32 $\frac{1}{2}$ kr. rhn. = 1 Thlr. 13 $\frac{1}{2}$ sgr. preuß. = 2 fl. 17 $\frac{4}{5}$ nkr. öster.

Audere, nach dem angeführten Gesetze geprägte Silbermünzen:

$\frac{1}{2}$ -Scudo zu 5 Paoli oder 50 Bajocchi, nach Verhältniß.

Testone, $\frac{3}{10}$ -Scudo, von gleichem Feingehalte, 68,8472 Stück auf das Pfund fein; daher = 45 $\frac{7}{10}$ kr. rhn. = 13 sgr. preuß. = 65 $\frac{3}{4}$ nkr. öster.

Papeto, $\frac{1}{5}$ -Scudo, von gleichem Feingehalte, 103,2708 Stück auf das Pfund fein; daher = 30 $\frac{1}{2}$ kr. rhn. = 8 $\frac{7}{10}$ sgr. preuß. = 43 $\frac{1}{2}$ nkr. öster.

Paolo, $\frac{1}{10}$ -Scudo, von gleichem Feingehalte, 206,5416 Stück auf das Pfund fein; daher 15 $\frac{1}{5}$ kr. rhn. = 4 $\frac{3}{10}$ sgr. preuß. = 21 $\frac{7}{10}$ nkr. öster.

$\frac{1}{2}$ -Paolo, $\frac{1}{20}$ -Scudo, von gleichem Feingehalte, 413,0832 Stück auf das Pfund fein; daher = 7 $\frac{3}{5}$ kr. rhn. = 2 $\frac{1}{10}$ sgr. preuß. = 10 $\frac{4}{5}$ nkr. öster.*).

Der ältere Scudo und die Theile desselben ($\frac{1}{2}$ -Scudo, Testone etc.) ent-

*) Im Jahr 1849, zur Zeit der Republik, sind aus sehr geringhaltigem Silber Stücke zu 40, 16, und 4 Bajocchi geschlagen worden.

sprechen durchschnittlich nahezu den Werthen der neuern, nach dem angeführten Gesetze geprägten Münzen.

Zu den ältern Silbermünzen gehört außerdem der halbe Grosso, im Feingehalte von $916\frac{2}{3}$ Tausendtheilen, 825,5655 Stück auf das Pfund fein; daher das Stück = $3\frac{1}{2}$ fr. rhn. = ca. 1 sgr. preuß. = $5\frac{1}{2}$ nfr. öfter.

Für Bologna prägte man:

Madonna=Thaler, nach Mailänder Proben im Feingehalte von 833 Tausendtheilen, 20,6852 Stück auf das Pfund fein; daher = 2 fl. 32 kr. rhn. = 1 Thlr. 13 $\frac{1}{2}$ sgr. preuß. = 2 fl. 17 $\frac{1}{2}$ nfr. öfter.

Neuere Goldmünzen, nach dem Gesetz vom 10. Januar 1835:

10=Scudo oder 100 Paoli=Stück, im Feingehalte von 900 Tausendtheilen, 32,0464 Stück auf das Pfund fein; daher = 1,56024 deutsche Krone.

5=Scudo- und 2 $\frac{1}{2}$ =Scudo=Stücke nach Verhältniß.

Scudo oder 10=Paoli=Stück (seit 1853) nach Verhältniß.

Ältere Goldmünzen:

Zecchinen, römische und Bologneser, nach Mailänder Proben, durchschnittlich im Feingehalte von $995\frac{3}{5}$ Tausendtheilen, 146,9742 Stück auf das Pfund fein; daher = 0,3402 deutsche Krone.

Zehnfache, fünffache, doppelte und halbe Zecchinen nach Verhältniß.

Doppien oder Pistolen, römische und Bologneser, nach Mailänder Proben, durchschnittlich im Feingehalte von $909\frac{72}{100}$ Tausendtheilen, 100,7177 Stück auf das Pfund fein; daher = 0,49644 deutsche Krone.

Bierfache, doppelte und halbe nach Verhältniß.

Zecchinen, seit 1818 gesetzlich von ganz feinem Golde, 145,9863 Stück auf das Pfund; daher = 0,3425 deutsche Krone.

Halbe nach Verhältniß.

In Kupfer werden nach dem Gesetz vom 10. Januar 1835 Stücke zu 1 und $\frac{1}{2}$ Bajocco und zu 1 Quattrino geprägt. Aus neuerer Zeit gibt es auch Stücke zu 2 und 5 Bajocchi.

Fremde Münzen. Von fremden Münzen circuliren besonders italienische, spanische, französische und deutsche Sorten.

Papiergeld. Päpstliche Schatzscheine zu 5, 10 und 50 Scudi. — Bank der Vatik. Kirchenstaats zu 5, 10, 20, 50 und 100 Scudi (s. unten).

Wechselkursystem.

Amsterdam, kurze Sicht u. 90 T. dato	±	40 Scudi für 100 fl. holl.
Ancona, 30 Tage nach dato	"	100 Scudi für 100 Scudi auf Ancon.
Augsburg, kurze Sicht u. 90 T. dato	"	40 Bajocchi für 1 fl. rhn.
Bologna, 30 Tage nach dato	"	100 Scudi für 100 Scudi auf Bologna.
Florenz } Livorno }	dto.	" 15 Bajocchi für 1 tosk. Lira.
Genua	dto.	" 18 " " 1 Lira nuova.
Hamburg, kurze Sicht u. 90 T. dato	"	35 " " 1 Mark banco.
Lissabon, 90 Tage nach dato	"	930 Reis für 1 Scudo.
London, kurze Sicht u. 90 Tage dato	"	460 Bajocchi für 1 Liv. Sterl.
Lyon } Marseille }	kurze Sicht u. 75 T. dato	" 18 " " 1 Frank.
Mailand, 30 Tage nach dato	"	18 " " 1 Lira nuova.

pel, 30 Tage nach dato	±	80	Bajocchi für 1 Ducato di regno.
Es, kurze Sicht u. 90 T. dato	"	18	" " 1 Franf.
edig, 30 Tage nach dato	"	48	" " 1 fl. öfter. W.
st } kurze Sicht u. 90 Tage dato	"	32	" " 1 fl. Bankvaluta.

Wechselrechtliches. Im Kirchenstaat wurde 1821 das provisorische Wechsel-Reglement eingeführt, welches den Code de commerce mit wenigen Änderungen wiedergibt.

Römische Staatspapiere. Die in den Jahren 1831, 1832, 1833, 1837 in Paris, London und Rom geschlossenen Anleihen sind später zur öffentlichen Schuld (im Gesamtbetrage von 10 Mill. Scudi) consolidirt worden, aus der die 5-procentigen consolidirten Obligationen entstanden sind. Es gibt dafür Antwerpener und Amsterdamer Certificate. Fünfprocentige Obligationen rühren her: 1) Von den in den Jahren 1844, 1845, 1846 und 1848 gemachten Anleihen im Gesamtbetrage von 5,400,000 Scudi. 2) Von der im Jahr 1850 bei Rothschild in Paris gemachten Anleihe von 40 Mill. Franken. 3) Von der sogenannten freiwilligen Anleihe von 2 1/2 Mill. Scudi zur Einziehung von Biergeld. 4) Von einem im Jahr 1853 zu demselben Zweck bei Rothschild in Paris gemachten Anleihen von 26 Mill. Franken. 5) Von dem im Jahr 1854 demselben Hause gemachten Anleihen von 4 Mill. Scudi oder 21 Mill. Franken. Von einer alten in Genua gemachten Anleihe, deren Zinsen dort auch bezahlt werden *).

Maafse und Gewichte. Im Jahr 1848 wurde die Einführung des metrischen Maaf- und Gewichtsystems beschlossen, aber bis jetzt noch nicht Ausführung gebracht, weshalb die alten Dimensions- und Schwermassse noch Geltung haben.

Längenmaaf: Der Piede (Fuß) = 131,919 Par. Linien. — Der Passo (Schritt) = 5 Piedi. — Die Canna mercantile von 8 Palmi mercantili zu 3 Parti (Theile) = 883,326 Par. Linien. — Die Canna architetonica von 10 Palmi arch. zu 12 Once (Zoll) zu 5 Minuti zu 2 Decimi = 989,393 Par. Linien. — Die Canna d'ara (Altar-Canna) zu 9 Palmi d'ara oder Palmi d'ara = 498,708 Par. Linien.

Der Braccio da mercante (Handels-Elle) = 297 Par. Linien. — Der Braccio per le tele (Leinwand-Elle) = 281,5 Par. Linien. — Der Braccio da altar (Altar-Elle) = 332,472 Par. Linien. — Die Catena (Meßkette) zu 10 Jole = 5 3/4 Canna architetonica.

Begemaaf: Der Miglio (die Meile) zu 1000 Passi = ca. 1488 Meter.

Feldmaaf: Der Rubbio von 4 Quarte zu 4 Scorzi zu 2 Quartucci zu 2 Quadrat-Catene = ca. 184 franz. Aren.

Getreidemaaf: Der Rubbio von 2 Rubbiatelle zu 2 Quarte zu 2 Quarrelle = 294 1/2 Liter. — Die Quarta wird auch in 3 Staja, oder auch in Starelli, der Stajo in 4 Decine, und der Rubbio in 22 Scorzi zu 4 Quarci eingetheilt.

Beim Salzmaaf wird der Getreide-Rubbio in 2 Quarte zu 6 Scorzi zu 2 Quartucci eingetheilt.

*) Stand der Schuld im Jahr 1859 (nach Scherer): Fundirte Schuld ca. 62 Mill. und schwefelnde ca. 4 Mill. Scudi.

Kalk wird nach der Getreide-Decina gemessen.

Wein- und Brantwein-Maaf: Der Barile (das Faß) zu 32 Boccali (Becher) zu 4 Fogliette zu 4 Quartucci = 58,3416 Liter. — Die Botta (das Both) hat 16 Barili.

Delmaaf: Der Barile zu 28 Boccali zu 4 Fogliette zu 4 Quartucci = 57,4806 Liter. — Im Großhandel bedient man sich der Soma, welche 8 Boccali oder $2\frac{6}{7}$ Barile enthält und in 2 Pelli oder Mastelli, oder 20 Cagnatelle zu 4 Boccali eingetheilt wird.

Handelsgewicht: Die Libbra (das Pfund) zu 12 Once (Unzen) zu 24 Denari (Pfennige) zu 24 Grani = 339,161 Grammen (Kell). — Die Decina = 10 Libbre. — Der Centinajo (Centner) oder Cantaro piccolo (kleiner Centner) = 100 Libbre; der Migliajo oder Cantaro grosso (großer Centner) = 1000 Libbre. — Nach Kell gibt es noch zwei andere Cantari, den einen zu 160, den andern zu 250 Libbre.

Die Libbra oder das Pfund ist dem des Gold- und Silbergewichts gleich.

Münzgewicht: Seit 1835 das französische Grammgewicht (s. Paris). Probirgewicht beim Münzwesen: das französische (s. Paris). Im Reich wird aber die Einheit beim Golde in 24 Carati, beim Silber in 12 Once zu 24 Denari eingetheilt.

Apothekergewicht ist die Libbra des Handelsgewichts, welche aber in 12 Once zu 8 Dramme zu 3 Scrupoli zu 24 Grani eingetheilt wird.

Schiffsbefrachtungen werden nach dem Getreide-Rubbio bemessen, welcher ein Gewicht bei Salz zu 600 Libbre, bei Erbsen, Bohnen u. zu 720 Libbre, bei Getreide zu 640 Libbre gerechnet wird.

Handelszufanzen. Auf alle Waaren, welche auf der öffentlichen Hof gewogen werden, gewährt man 4 Proc. Gutgewicht, wovon 2 Proc. dem Käufer, die andern 2 Proc. aber der Handelskammer zu gute kommen. — Die Waaren-Courtagé beträgt 1 Proc. und wird nur vom Verkäufer entrichtet.

Bank. Die im Jahr 1834 gegründete Banca romana, welche Discount-, Leih-, Depositen- und Notenbank war, ging in Folge der Ereignisse des Jahres 1848, durch welche die Sistirung ihrer Noteneinlösung herbeigeführt wurde, im Jahr 1850 in ein neues Bankinstitut, in die Banca dello Stato Pontificio (Bank des Kirchenstaates) auf. Die Actien zu 200 Scudi sind auch zum Theil in Portiale oder sogenannte halbe Actien zu 100 Scudi getheilt. Das Actien-capital beträgt ca. 1 Mill. Scudi betragen. Die Bank betreibt Wechsel-, Giro- und Leih-Geschäfte, gibt Noten zu 5, 10, 20, 50 und 100 Scudi aus, und darf industrielle Unternehmungen machen. Mit der Einlösung der in übergroßer Menge ausgegebenen Noten ist es zeitweise schlecht bestellt gewesen, so daß sie, wie auch das Papiergeld der Regierung, Zwangscurs haben. — Die Bank erhielt Filiale in Bologna und Ancona; erstere ist aber im Jahr 1855 von der Hauptbank getrennt und eine selbstständige Bank geworden *).

Handelsanstalten. Actiengesellschaften für See- und andere Verkehrungen, Dampfschiffahrt, Eisenbahnen und industrielle Unternehmungen.

*) Dieß zur Berichtigung des Art. Bologna, S. 72, woselbst die Bank als Filiale der römischen Bank bezeichnet ist.

Rostock,

Handelsplatz des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin.

Rechnungsart und Münzen, s. Schwerin.

Noch aus der neuern Zeit gibt es, nach dem Reichsfuße geprägte, Ducaten $2\frac{3}{4}$ Thlr. Gold) der münzberechtigten Stadt Rostock.

Maasse und Gewichte sind überhaupt diejenigen des Großherzogthums; präre Landesmaasse werden aber auch nach der Stadt Rostock benannt und sind almaasse derselben. Dahin gehören:

Der Rostocker Fuß = $\frac{1}{2}$ Rostocker Elle = 127,536 Par. Linien. —
 2 Rostocker Ruthe = 16 Rostocker Fuß.

Das alte Rostocker Pfund Stadtgewicht oder Waagegewicht (für gröbere waren) = 508,229 Grammen. Jetzt gilt das deutsche Münzpfund von 500 Grammen (s. Schwerin).

Das Landes- oder Rostocker Getreidemaaf, s. Schwerin.

Umsätze im Holzhandel. Hier ist das Rostocker Fuß- oder Ellenmaß gebräuchlich und in der Praxis soll dasselbe gleich dem Hamburger angenommen werden. Man verkauft Eichenholz zum Schiffsbau nach dem hiesigen Maßfuß; eichene Bohlen oder Planken nach der Elle, je nach der Breite und Dicke; Masten per Stück; Eichen und Fichtenholz zum Bauwesen nach der Elle, nach der Dicke; eichene Bohlen und Bretter zum Bauwesen per Quadratfuß; Fichtenplanken und Bretter per Zwölfter oder Tult von 12 Stück; eichenes Schiffsbauholz per Ring (zu 4 Schock) von 240 Stück. Eichene Bohlen oder Planken werden auch per Schock zu 60 Kravelen, wie in Hamburg (s. d. Art.), und eichenes Schiffsbauholz, sichte Balken und Masten nach dem rheinländischen oder preussischen Kubikfuß verkauft.

Schiffslast. Bei Schiffsbefrachtungen hat die Last 2 Tonnen zu 20 Centner zu 100 Pfund = 4000 Pfund; es wird aber auch nach der Roggenlast zu 100 Pfund verfrachtet und auch die Tragfähigkeit der Schiffe nach derselben bemessen.

Bank. Die „Rostocker Bank“ wurde im Jahr 1850 auf die Dauer von 20 Jahren, welche aber bis auf 1885 verlängert worden sind, gegründet. Das Actiencapital von 1 Mill. Thaler in 5000 Actien zu 200 Thlr. (wovon anfänglich nur 2500 Actien ausgegeben werden sollten) kann auf 2 Mill. Thlr. erhöht werden. Geschäftskreis der Bank: 1) Annahme von fremden Geldern, sowohl zur Aufbewahrung als auch zur Verzinsung. 2) Discontgeschäfte. 3) Ankauf von Staatspapieren und Pfandbriefen deutscher Staaten, Hypothekenscheinen, Actien von Prioritäts-Actien rentabler Eisenbahnen, höchstens bis zum Betrage von $\frac{1}{10}$ des Actiencapital's. 4) Darlehen gegen bewegliche und unbewegliche Unterpfand. 5) Aufbewahrung werthvoller Gegenstände gegen Provision. 6) Creditverleihungen gegen eigene Wechsel und Notenausgabe. Die Banknoten müssen in jedem Verhältnissen zum Stammcapital creirt werden: $\frac{2}{10}$ zu 10 Thlr., $\frac{4}{10}$ zu 20 Thlr., $\frac{2}{10}$ zu 50 Thlr., $\frac{2}{10}$ zu 100 und 200 Thlr. Die Zweigbanken der Bank-Contore sind zur sofortigen baaren Auswechslung nur verpflichtet, in dem Maße, in dem es deren baarer Cassenbestand erlaubt, jedenfalls aber binnen 72 Stunden

nach Vorzeigung *). Die Realisationsmittel für die Noten müssen bestehen 1) $\frac{1}{3}$ aus baarem Gelde oder theilweise Gold- und Silberbarren; 2) zu $\frac{1}{2}$ an discountablen acceptirten Wecheln; 3) aus guten Staats- und Communalpapieren, wozu auch Pfandbriefe der mecklenburgischen Ritterschaft gehören. Der Betrag der Noten darf nicht größer sein als das Stammcapital; mit der Abminderung des Letzteren sind auf den gleichen Betrag Noten einzuziehen. — Die Actien tragen zunächst 4 Proc. feste Zinsen, welche halbjährlich bezahlt werden; vom übrigen im Jahresabschluss sich ergebenden reinen Gewinn wird $\frac{1}{4}$ zum Reserdefonds zurückgelegt und der Rest als Dividende vertheilt. Die Actien werden an der Berliner Börse notirt.

Credit-Verein. Der „Ritterschaftliche Credit-Verein für die Herzogthümer Mecklenburg“ gewährt den Mitgliedern der mecklenburgischen Ritterschaft auf Landgüter Darlehen in den von ihm ausgestellten Pfandbriefen, welche auf 25 bis 1000 Thaler mit $3\frac{1}{2}$ Proc. Zinsen lauten. Sie werden an die Hamburger und Berliner Börse notirt.

Handelsanstalten u. Mehrere See-Versicherungs-Gesellschaften, Actiengesellschaften für Dampfschiffahrt und Eisenbahnen und mehrere Vereine zu mannlichen Zwecken. — Jährlich gegen Ende Juni ein Wollmarkt.

Rotterdam,

zweite Handelsstadt in Holland, s. Amsterdam.

Nouen,

Hauptstadt des franz. Departements der Nieder-Seine.

Rechnungsart, Münzen, Cursverhältnisse u., s. Paris.
Maasse und Gewichte sind die französischen metrischen; s. Paris.
Ältere Dimensions- und Schermaasse:

Die Aune für Wollen- und Seidenwaaren = 512,1 Par. Linien.

Die Aune für Leinenwaaren = 619 Par. Linien.

Getreidemaß: Der Setier = $1\frac{1}{6}$ alte Par. Setiers = 14 alte Par. Boisseaux = 182,116 Liter.

Flüssigkeitsmaß: Die Barrique (das Orhof) von 120 Pots = 223 $\frac{1}{2}$ alte Pariser Pintes = 207,87 Liter.

Handelsgewicht: Der Quintal = 100 Livres zu 16 Ounces. — Von dem gebräuchlichsten Gewicht, dem Poids de Vicomté war das Pfund = 516,504 Grammen **).

Rudolstadt,

Hauptstadt des Fürstenthums Schwarzburg-Rudolstadt.

Rechnungsart und Münzen im Fürstenthum. Man rechnet im Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt Oberherrschaft nach Gulden zu 60 Kreuz im $52\frac{1}{2}$ -Guldenfuß und im Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt Unterherrschaft nach Thalern zu 30 Silbergroschen zu 12 Pfennigen im 30-Thalerfuß.

*) Die Moskoder Banknoten werden in Leipzig bei der Agentur der Anhalt-Desseauer Landesbank eingelöst (Billain). Zeit 1852 werden die Noten bei den landesherrlichen Cassen in Zahlung genommen.

**) Obige Angaben nach Faucton (Métrologie etc.), nach welchem das Pfund = 10748 bol. R.

516,504 Gramm

Für die Oberherrschaft werden vertragsgemäß die Münzen des 52 $\frac{1}{2}$ -Guldenfußes (s. Frankfurt a. M.) und für die Unterherrschaft diejenigen des 30-Thalerfußes (s. Berlin) geprägt.

Ältere Münzen:

Ducaten im Feingehalte von 979 $\frac{1}{6}$ Tausendtheilen, 146,2987 Stück auf Pfund fein; daher = 0,34177 deutsche Krone.

Speciesthaler gesetzlich im Feingehalte von 833 $\frac{1}{3}$ Tausendtheilen, 21,3807 Stück auf das Pfund fein; daher = 2 fl. 27 kr. rhn. = 1 Thlr. 12 sgr. preuß. 2 fl. 10 nfr. öster. — Halbe Speciesthaler oder Gulden nach Verhältniß.

$\frac{1}{6}$ -Thalerstück oder $\frac{1}{8}$ -Speciesthaler im Feingehalte von 541 $\frac{2}{3}$ Tausendtheilen, 171,0458 Stück auf das Pfund fein; daher = 18 $\frac{2}{5}$ kr. rhn. = 5 $\frac{1}{4}$ preuß. = 26 $\frac{3}{10}$ nfr. öster.

Außerdem gibt es 2-, 1- und $\frac{1}{2}$ -Guldenstücke im 24 $\frac{1}{2}$ -Guldenfuß, so-
Thaler und $\frac{1}{6}$ -Thaler im 14-Thalerfuß.

Kupfermünzen: 1- und $\frac{1}{3}$ -Kreuzerstücke für die Oberherrschaft, und 1-, und 3-Pfennigstücke für die Unterherrschaft.

Papiergeld. Besteht aus Cassenscheinen zu 1 und 10 Thaler, welche Umlauf haben und durch die Hauptlandescasse in Rudolstadt eingelöst werden.

Im Wechselgeschäfte richtet man sich in Rudolstadt nach den Kursen Frankfurt a. M., und in Frankenhäusen (in der Unterherrschaft) richtet man nach den Berliner und Leipziger Kursen.

Wechselrechtliches. Seit 1849 ist die allgemeine deutsche Wechselrechnung eingeführt. Für die Schwarzburgischen Fürstenthümer (Rudolstadt und Frankenhäusen) existiren keine besonderen Einführungsgeetze.

Maasse und Gewichte.

1) In der Oberherrschaft (mit Rudolstadt).

Längenmaaß: Der Fuß zu 12 Zoll = 125,098 Par. Linien. — Die Elle = 16 Fuß. — Die Elle ist die Leipziger.

Feldmaaß: Der Aker von 160 Quadratruthen = 32,619 franz. Aren.

Getreidemaß: Der Scheffel hat 8 Achtel zu 2 Metzen zu 24 Köffel.

Das Köffel des Trockenmaaßes = 0,48769 Liter. — Das Rudolstadter Köffel hat 48 Köffel = 23,41 Liter.

Flüssigkeitsmaaß: Der Eimer hat 72 Maass zu 2 Köffel. Das Köffel Flüssigkeitsmaaßes = 0,41785 Liter; daher der Eimer = 60,17 Liter.

Gewicht: Seit 1859 wie in Preußen (s. Berlin). — Das frühere Pfund = das alte Leipziger Pfund = 466,89 Grammen.

2) In der Unterherrschaft (mit Frankenhäusen):

Längenmaaß: Der Werkfuß ist der preussische (s. Berlin). Vermessungs-
fuß ist der Leipziger. — Die Ruthe = 16 Vermessungsfuß. — Die Elle ist Leipziger.

Feldmaaß: Der Aker von 160 Quadratruthen = 40960 Quadrat-Vermessungsfuß = 32,69 franz. Aren.

Getreidemaß: Der Marktischeffel hat 12 Scheffel zu 4 Vierteln zu 2 Metzen zu 2 Mätschen. — Der gewöhnliche Scheffel = 45,632 Liter.

Flüssigkeitsmaaß: Der Eimer hat 36 Kannen oder 72 Maass zu 2 Köffeln = 1 Dresdner Eimer (s. Dresden).

Santiago oder San Jago de Chile,

Hauptstadt der südamerikanischen Republik Chile.

Rechnungsart und Münzen. Man rechnet nach Pesos oder Piaſtern 100 Centavos oder auch (im gewöhnlichen Verkehr) zu 8 Reales zu 4 Cuars. Nach dem Münzgeſetz vom 9. Januar 1851 ſoll der Peso 25 franzöſiſche Grammen wiegen und $\frac{9}{10}$ Feingehalt haben, wonach der Peso genau dem franzöſiſchen Fünffrankenſtück entspricht. Der hieſige Peso wird daher, wie früher, Unterſcheidung vom bisherigen ſpaniſchen, mexikaniſchen und ſüdamerikaniſchen verpiaſter Peso corriente (Curantpiaſter) genannt. Die Silbermünze entſpricht nach dieſem Geſetz der franzöſiſchen Silbervaluta, während die Goldwährung weſentlich davon abweicht.

Außer dem Peso (= dem franz. Fünffrankenſtück) gibt es nach dem angeführten Münzgeſetz im verhältnißmäßigen Werthe halbe Pesos zu 50 Centavos ($\frac{1}{2}$ Grammen ſchwer), Fünftel Pesos zu 20 Centavos (5 Grammen ſchwer), die zu 10 Centavos (Decimo, $2\frac{1}{2}$ Grammen ſchwer) und zu 5 Centavos (die Decimo, $1\frac{1}{4}$ Grammen ſchwer).

In Gold werden nach dem angeführten Geſetz im Feingehalte von 900 Tausendtheilen geprägt:

Der Condor zu 10 Pesos, 15,253 Grammen ſchwer, = 1,37261 deutſche Mark; der Doblón zu 5 Pesos, 7,626 Grammen ſchwer, = 0,6863 deutſche Mark; der Escudo zu 2 Pesos, 3,051 Grammen ſchwer, = 0,27453 deutſche Mark.

Unterm 28. Juli 1860 iſt ein Geſetz über Prägung neuer Gold- und Silbermünzen erlaſſen worden, nach welchem Goldmünzen im Werthe von 1 Piaſter Peso mit einem Feingehalte von 900 Tausendtheilen und im Gewicht von 5 Grammen geprägt werden ſollen. Das Remedium im Feingehalt und Gewicht hat der Präſident der Republik nach den Reſultaten der Fabrication feſtzuſetzen. Ferner kann die Münzanſtalt bis zum Betrage von 500,000 Piaſtern Silbermünzen von 20, 10 und 5 Centavos im Feingehalte von 900 Tausendtheilen prägen laſſen. Die 20-Centavos-Stücke ſollen 4,6 Grammen, die 10-Centavos-Stücke 2,3 Grammen und die 5-Centavos-Stücke 1,15 Grammen wiegen (weniger als die gleichen Stücke nach dem Geſetz vom Jahr 1851).

Ältere Goldmünzen:

Onza oder Doblón zu 16 ſpaniſchen Silberpiaſtern, geſetzlich im Feingehalte 875 Tausendtheilen, 21,113 Stück auf das Pfund fein; daher = 2,36813 deutſche Mark.

Halbe, Viertel und Sechzehntel Onzas—nach Verhältniß.

Onzas ſeit 1835 ſind nach nordamerikaniſchen Unterſuchungen etwas geſchwächter (Neubauer).

Ältere Silbermünzen:

Peso duro oder Silberpiaſter zu 8 Reales, geſetzlich im Feingehalte von 1000 Tausendtheilen, 20,3913 Stück auf das Pfund fein; daher = 2 fl. 34 $\frac{2}{3}$ kr. rhn. 1 Thlr. 14 $\frac{1}{10}$ ſgr. preuß. = 2 fl. 20 $\frac{3}{5}$ nkr. öſter.

Viertel- und Achtel-Piaſterſtücke nach Verhältniß.

Kupfermünzen: Stücke zu 1 und $\frac{1}{2}$ Centavo.

Abt. d. gef. Handelsw. Münz- Maas- u. Gewichtskunde.

Vor der Einführung des neuen Münzsystems war die Valuta eine Goldwährung; die Onza oder der Doblón wurde zu $17\frac{1}{4}$ Pesos corrientes gerechnet, zu welchem Werthe die älteren Onzas jetzt noch cursiren sollen.

Fremde Münzen. Außer den spanischen Gold- und Silbermünzen cursiren hier englische Sovereigns, französische Fünffrankstücke, sowie die Gold- und Silbermünzen der Vereinigten Staaten.

Wechselcurs. Man wechselt auf die Vereinigten Staaten (New-York etc.), 60 Tage nach Sicht zu ± 6 Procent Prämie, d. h. ± 106 chilenische Pesos (Pesos corrientes für 100 amerikanische Dollars.

Paris, 90 Tage nach Sicht, zu ± 5 Franken für 1 Peseo.

Hamburg, dto. " " 40 Schillinge banco für 1 dto.

London, 60 u. 90 Tage n. Sicht " " 45 Pence Sterl. für 1 dto.

Wechselrechtliches. In Chile gilt als Handelsrecht noch die alte Wechselordnung der Stadt Bilbao.

Chilenische Staatspapiere. Von der auswärtigen Schuld gibt es 6-procentige Obligationen einer in London gemachten Anleihe, sowie 3-procentige Obligationen, welche von einer im Jahr 1840 vorgenommenen Capitalisirung rückständiger Zinsen herrühren. Die 6-procentigen Zinsen wurden nämlich während einer Reihe von 15 Jahren nicht entrichtet; es wurde daher ein Abkommen getroffen, nach welchem mit 1840 die Zinszahlung wieder begann und für die rückständigen Zinsen 3-procentige Obligationen ausgegeben wurden, deren Verzinsung im Jahr 1847 begonnen hat.

Von der inländischen Schuld gibt es 3-, 4- und 6-procentige Obligationen *).

Chilenische Maße und Gewichte. Die im Jahr 1848 beschlossene Einführung des französischen metrischen Systems ist (mit Ausnahme des Maßgewichts) noch nicht zur Ausführung gekommen und es ist daher bei den folgenden bisherigen Dimensions- und Schwermaßen geblieben.

Längenmaß: Die Vara etc. wie in Lima (s. d. Art.). Im Handel und bei der Zollerhebung gebraucht man auch das englische Yard und den englischen Fuß. In der Praxis rechnet man 100 Yards = 108 Varas; 100 Meter = 119 Varas; 100 alte Pariser Aunes bei Seidenwaaren = 138 Varas, bei wollenen und anderen Geweben = 140 Varas; 100 brabantier Ellen = 81 Varas.

Flüssigkeiten werden gewöhnlich nach dem alten englischen Weingallon verkauft. — Die chilenische Wein-Arroba rechnet man in der Praxis = 9 alte englische Wein-Gallons.

Getreidemaß: Die Fanega = ca. 97 Liter. Dieselbe ist übrigens nicht aller Orten von gleicher Größe, hat aber überall dieselbe Eintheilung wie in Spanien. Obige Fanega ist zugleich die bei der Zollerhebung gebräuchliche.

Handelsgewicht wie in Lima (s. d. Art.).

Mit Ausnahme des Münzgewichts (s. oben) sind die übrigen Maßgrößen die spanisch-castilischen (s. Madrid).

*) Im Jahr 1857 soll die auswärtige Schuld 6,889,500 Livres Sterl. und die inländische 1,000,000 Livres Sterl. betragen haben (Scherer).

San Francisco,

Hauptstadt von Obercalifornien, einem Staat der nordamerikanischen Union.

Rechnungsart und Münzen sind diejenigen der Vereinigten Staaten.

Vor 1852 wurden in Californien von mehreren Handelshäusern und Gesellschaften Privatmünzen geprägt, welche nicht nur geringer als die Nationalmünzen der Vereinigten Staaten im Feingehalte, sondern auch unter der Angabe eigenen Stempels sind, und auch ein zu geringes Gewicht haben, weshalb sie allmählig aus der Circulation verschwinden.

Von Seiten der Regierung werden für Californien Fünfzig-Dollarstücke geprägt und nur mit Silber legirt geprägt, welche im Jahr 1851 zuerst in Umlauf kamen. Sie werden durch das Haus Moffat und Comp., laut Vertrag mit demselben, verfertigt und in Umlauf gesetzt und haben den Stempel des Goldwärters der Vereinigten Staaten für Californien: August Humbert.

Seit 1852 läßt die Regierung durch das Haus Moffat u. Comp. auch 10- und 20-Dollarstücke, wie sie schon als Nationalmünze für die Union benutzt wurden, prägen. Seit Ende 1852 werden von dem Staatswärtersamte in San Francisco, jetzt der Staatsmünzstätte, auch Goldstücke (Barren) im Feingehalte von 900 Tausendtheilen zu 90 Dollars geprägt. In Californien kommen nämlich gestempelte Goldbarren vor, welche als Geld circuliren. Sie sind mit dem Namen der Ausgeber, dem Feingehalt und Gewicht, sowie mit dem Nennwerth versehen. Die Barren von Moffat und Comp. z. B. kommen in verschiedenen Größen und in Nennwerthen von 9 bis 260 Dollars vor. Ein weiteres Zahlungsmittel ist auch der Goldstaub (Gold dust). Die Masse der ausgewaschenen Körner ist gewöhnlich im Feingehalte von ca. 860 bis 900 Tausendtheilen und enthält etwas Silber und Eisen; die auf den Curszetteln notirten Curse verstehen sich per Troy-Unze (s. unten). Reiner Goldstaub (clean gold dust) stand im Jahr 1852 auf $17\frac{1}{4}$ bis $17\frac{1}{2}$ Dollars per Troy-Unze (Mozab).

Fremde Münzen. Notirt werden die verschiedenen Privat-Goldmünzen Californien mit ± 8 Proc. Disconto oder Verlust, d. h. ± 92 Dollars in Nationalmünzen für 100 Dollars Nennwerth in solchen Privatmünzen; spanische Piaster zu ± 3 Proc. Prämie, d. i. ± 103 Dollars Nationalmünze für 100 spanische Piaster (Dollars) in vollwichtigen spanischen und mexicanischen Onzas, ein Stück zu 16 spanische Piaster fest gerechnet, oder auch zu ± 16 Dollars per Onza; auch andere (columbische, chilenische etc.) Onzas zu ± 16 Dollars per Onza; ferner englische, französische, holländische, deutsche und dänische Goldmünzen ein Stück; spanische und mexicanische Silberpiaster zu ± 3 Proc. Prämie, d. h. 103 Dollars Nationalmünze für 100 spanische Silberpiaster.

Die Silbermünzen der Vereinigten Staaten, besonders die kleineren Sorten, sind hier selten und erhalten gewöhnlich ein Aufgeld von 1 bis 2 Procenten über den Gold.

Wechselkursnotirung. Man wechselt auf London, bei Sicht, 10 u. 60 Tage nach Sicht, zu ± 45 Pence Sterl. für 1 Dollar. Rio, „ „ „ „ 480 Centimen „ 1 dto. Hamburg, „ „ „ „ 42 Schill. banco „ 1 dto.

Auf amerikanische und westindische Plätze werden die Curse, je nach Sicht, mehr oder weniger Procenten Prämie notirt.

Obligationen des Staates Californien &c. Alle früheren, p. 1, 10, 12 bis 36 Proc. verzinsliche Anleihen sollen in eine einzige Emission in 3,900,000 Dollars in 7-procentigen Bonds verwandelt werden, und es soll gegen solche bis zum 1. Januar 1859 alle ausstehenden Schulverschreibungen ausgetauscht sein. Außer den Obligationen der Staatsanleihe (State Bonds) sind die städtischen Obligationen (City Bonds) von San Francisco und Samento und die Grafschaftsobligationen (County Bonds) mit mehr oder weniger Procenten Disconto oder Verlust, oder auch, wie bei den Actien, in Dollars für 100 Dollars Nennwerth notirt.

Maasse und Gewichte sind diejenigen der Vereinigten Staaten in Nordamerika (s. New-York).

Handelsusancen. Laut Beschluß der Handelskammer vom 8. December 1851 beträgt die Commissionsgebühr für Waarenverkäufe mit oder ohne Credit 10 Proc.; für Einkauf und Verladung von Waaren mit Geldern in Händen 5 Proc., dito. ohne Gelder in Händen 10 Proc.; für Ein- und Verkauf von Contanten, Goldstaub oder Goldbarren 1 Proc.; für Einkassirung und Vermittelung verzögerter oder bestrittener Forderungen, sowie für protestirte Wechsel 10 Proc.; für Annahme, Auszahlung oder Uebermittlung von Geldern, keine andere Commission zu berechnen ist, 2 1/2 Proc.; für Indossirung von Wechseln 2 1/2 Proc.; für An- und Verkauf, Befrachtung und Verfrachtung von Schiffen, Einkassirung von Frachtgeldern, Ausrüstung von Schiffen oder Vorschuss 5 Proc.; für Besorgung von Versicherungen 1 Proc. auf die Versicherungssumme; Empfangnahme, Einklarirung und Expedition von Gütern 2 1/2 Proc. vom Nennwerthe. Bei Geschäften innerhalb des Staates Californien rechnet man die gleichen Sätze, sowie ferner: für Verkauf von Wechseln 1 Proc.; für Verkauf und zugleich Indossirung von Wechseln 3 1/2 Proc.

Die Tara wird nach der New-Yorker Usage gerechnet. Lagermiete beträgt weder 2 1/2 Dollars für die Tonne von 40 Cubikfuß, oder 2 Dollars per Tonne von 2240 Pfund. Der angefangene Monat wird dabei als ein ganzer gerechnet. Der Consignatar ist befugt, nach Belieben per Maass oder per Gewicht zu rechnen.

Usancen in Betreff der Frachtgüter, Frachtgelde &c.: Wenn in den Connossementen kein besonderer Vorbehalt gemacht ist, so müssen die betreffenden Güter frei an's Land geliefert werden. Die Frachtgelde müssen vor Ablieferung der Güter entweder bezahlt oder dem Capitan oder Correspondenten des Schiffes hinreichend gesichert werden. Frachtgüter sind in 10 Tagen nach der Anzeige, daß das Schiff zum Löschen bereit liegt, in Empfang zu nehmen, es sei denn, daß das betreffende Connossement andere Stipulationen enthalten. — Nachdem verkaufte Güter dem Käufer abgeliefert, sind Ansprüche wegen Beschädigung, Mangel oder andere Ursachen Seitens des Käufers nur innerhalb dreier Tage zulässig; darüber unzulässig sind solche Ansprüche aber, wenn die verkauften und abgelieferten Güter bereits außerhalb der Stadt sind.

Handelsanstalten &c. Mehrere Privatbanken. Einige Actiengesellschaften für Dampfschiffahrt, Eisenbahnen und Seeversicherung. Zweiganstalten der Vereinigten Staaten und mehrere Privatmünzstätten.

Santa-Cruz,

Hauptstadt der spanischen Insel Teneriffa.

Rechnungsart und Münzen. Im Handelsverkehr rechnet man, wie Spanien, nach Realen zu 34 Maravedis; im gewöhnlichen Verkehr nach Pesos oriente (Curantpiastern) zu 8 Reales de Plata zu 16 Cuartos *). — Der so corriente = $\frac{3}{4}$ Peso duro (zu 20 Realen, vergl. Madrid) = 15 Re-

Rechnet man den Peso duro zu ca. 2 fl. 31 kr. rhn., so stellt sich der Werth des Peso corriente auf ca. 1 fl. 53 kr. rhn. = 1 Thlr. 2 $\frac{2}{7}$ sgr. preuß. 1 fl. 61 $\frac{1}{2}$ nkr. öster. = Der Peso corriente wird hier im Wechselverkehr = halber Gold, und es werden 90 Realen = 1 Liv. Sterl. von 6 Thlr. Gold gerechnet.

Wechselcoursnotirung. Man wechselt, gewöhnlich langschichtig, auf London, zu \pm 40 Pence per 1 Curantpiaster,

Paris, " " 400 Centimen per 1 dto.

Nürnberg, " " 34 Schilling banco per 1 dto.

In Wechselgeschäften wird auch über Cadix operirt.

Wechselrecht wie in Spanien.

Maasse und Gewichte, s. Madrid. Die seitherigen Dimensions- und Wermaasse, übrigens nicht auf allen Inseln von übereinstimmender Größe, sind Teneriffa folgende:

Längenmaass: Die Vara (Elle) = 373 $\frac{1}{4}$ Par. Linien. — In der Praxis rechnet man 11 hiesige Varas = 10 englische Yards.

Getreidemaass: Die Fanega zu 12 Almudes zu 4 Cuartillos = 62,66 Liter = 1,129 castilische Fanegas. — In der Praxis rechnet man 4 $\frac{1}{2}$ gebräuhete Fanegas von Santa-Cruz = 8 alte engl. Winchester Bushels, und gehäufte Fanega = 2 $\frac{1}{2}$ Winchester Bushels.

Flüssigkeitsmaass: Die Pipa hat 12 Bariles zu 8 Arrobas oder 40 Cuartillos zu 4 Cuartas. Die Arroba von Santa-Cruz = 5,08 Liter.

Im Verkehr rechnet man die Pipa = 120 alte engl. Wein-Gallons.

Gewicht ist das castilische.

Santander,

Hafenstadt der spanischen Provinz gleichen Namens.

Rechnungsart und Münzen, s. Madrid.

Maasse und Gewichte. Längenmaass ist das castilische (s. Madrid).

Getreidemaass: Die Fanega = 54,84 Liter = 0,98809 castilische Fanegas (vergl. Madrid).

Flüssigkeitsmaass: Die Cantara = 15,8 Liter = 0,97936 castilische Wein-Cantaras.

Gewicht ist das castilische (s. Madrid).

St. Gallen,

Hauptstadt des gleichnamigen schweizer Cantons.

Rechnungsart und Münzen, s. Schweiz.

Bis 1850 rechnete man im Canton St. Gallen nach Gulden zu 60 Kreuz-

*) Eine ältere Kupfermünze. Dieselbe soll nach folgendem Tarife umgewechselt werden: 1 Real $\frac{3}{4}$ Cuartos; eine halbe Peseta für 17 Cuartos; eine Peseta für 34 Cuartos; einen Escudo für 68, ein Duro für 170 Cuartos (vergl. Madrid).

zern zu 4 Pfennigen oder 8 Heller, oder auch nach Gulden zu 10 Schillingen 6 Kreuzern oder zu 15 Bogen zu 4 Kreuzern, und zwar ursprünglich im 24-Lödenfuß, aber vom Jahr 1837 an im 24 1/2-Guldenfuß. Es wurden 33 $\frac{1}{2}$ Gulden = 70 (damaligen) neuen schweizer (oder französischen) Franken gerechtes Papiergeld. Privatpapiergeld sind die Noten der Bank von St. Gallen (s. Wechselkursnotirungen) fanden seither statt auf Amsterdam, Antwerpen, Frankfurt a. M., Genoa, Hamburg, London, Mailand, Wien, wie bei Genf (s. d. Wechselrechtliches). St. Gallen hat eine erneuerte und veränderte Wechselordnung vom Jahr 1784.

Maasse und Gewichte, s. Schweiz. — Das alte Pfund Schwyz zu 40 Loth = 577,548 Grammen; das Pfund Leichtigewicht zu 32 Loth = 465,008 Grammen (Chelius).

Die alte Leinwand-Elle = 326 Par. Linien; die alte Wollen-Elle = 270,8 Par. Linien. — Der Stab soll der Pariser Stab sein; er ist aber = 522,66 Par. Linien (Chelius).

Banken. 1) Die im Jahr 1837 mit einem Capital von 1 Mill. Schilling gegründete „Bank in St. Gallen“, welche Discout-, Leih-, Giro-, Incaßo- und Depositen-Geschäfte treibt und außerdem Noten, sogenannte „Anweisungen“, in bestimmter Zahlbar, und an Ordre gestellte „Kassascheine“, welche auf ein bestimmtes Zahlungs lauten, ausgibt. 2) Die sogenannte Directorialbank, welche Discout-, Wechsel-, Leih- und Depositen-, sowie andere, die Industrie des Landes fördernde Geschäfte betreibt. Das Geschäftscapital ist nach und nach aus den Bedürfnissen entstanden, welche seit einer Reihe von Jahren zu gemeinnützigen Zwecken gemacht worden sind. Der Disponent ist das aus den incompromissiblem Kaufleuten gewählte Directorium, ohne daß ein Eigenthumsrecht durch die Bank anzusprechen oder vom Staate zu erlangen wäre. Mit dieser Bank ist seit 1835 eine Ersparnisanstalt verbunden. 3) Die „Deutsch-Schweizerische Bank“, welche im Jahr 1856 gegründet worden ist. Actiencapital 25 Millionen Franken in 50,000 Actien zu 500 Franken. Laut Statuten sollten zunächst 20,000 Actien ausgegeben werden. Geschäfte der Bank: Die Betreibung aller in das Bankgeschäft einschlagenden Commissions-, Discout-, Giro- und Wechsel-Geschäfte; die Uebernahme und Ausleihung von Gelbbeträgen und die Gewährung von Crediten in laufender Rechnung; die Gewährung von Vorkäufen auf Rohprodukte und Waaren, sowie die Discoutirung von Verkaufsrechnungen; Gewährung verzinslicher Darlehen; Uebernahme von Anleihen von Staatsregierungen, Corporationen, Gesellschaften und Privaten, oder Betheiligung bei solchen; Cassirung und Auszahlung von Interessen- und Dividenden-Coupons, sowie die Einbringung von Forderungen für Rechnung Dritter; Annahme von Effekten und Werthpapieren jeder Art zur Aufbewahrung in ihren Depositen-Cassen; Anticipation von Geldern gegen Zinsvergütung mit bestimmter Verfallzeit oder gegen Anticipation; Betrieb des Effektenhandels mit Vermeidung reiner Differenz-Geschäfte. Die Bank ist befugt, Filiale zu errichten, sowie auch zur Bildung von und Betheiligung bei Actiengesellschaften, die den Betrieb industrieller oder sonstiger Bank-Unternehmungen zum Zwecke haben.

In St. Gallen ist die Gründung einer Feuerversicherungsanstalt unter der Firma: „Helvetia, schweizerische Feuerversicherungs-Gesellschaft“ beschlossen worden. Actiencapital 10 Mill. Franken in 2000 Actien zu 500 Fr. Die Einbringung der Actienzeichnung ist unterm 18. November 1861 erfolgt.

St. Louis,

Handelsstadt des nordamerikanischen Unionsstaates Missouri.

Rechnungsart, Münzen, Maße und Gewichte wie New-York.

Man notirt Wechselcurse auf Frankfurt a. M. und Stuttgart zu ± 40 Cents 1 fl. rhn.

Die einzigen, in Deutschland ziemlich verbreiteten Graffschaftspapiere (s. New-York) sind die 6-procentigen St. Louis County-Bonds; es haben übrigens in den letzten Jahren die Counties ihre Zinsen nicht regelmäßig bezahlt.

St. Thomas,

Hauptstadt der dänisch-westindischen Insel gleichen Namens.

Rechnungsart und Münzen. Man rechnet nach Pesos duros (spanische Silberpiaster) zu 8 Realen oder auch zu 100 Cents. — Es werden Pesos auf eine spanische Gold-Dublonne gerechnet.

Im innern Verkehr rechnet man nach Thalern dänisch-westindisch Curant (s. ebenfalls Pesos genannt) zu 96 Schillingen.

Für das dänische Westindien werden seit 1816: 20-, 10- und 2-Schillinge geprägt. Es gehen $76\frac{4}{5}$ 20-Schillingstücke im Feingehalt von 625 Loththeilen auf die kölnische Mark fein Silber; also gehen 15 Thaler zu 96 Schillingen auf diese Mark; daher der Thaler = 1 fl. $31\frac{7}{8}$ kr. rhn. = $26\frac{2}{7}$ preuß. = 1 fl. $31\frac{3}{7}$ nkr. öster.

Rechnet man den spanischen Piaster zu ca. $2\frac{1}{2}$ fl. rhn., so sind 100 spanische Piaster = ca. 163 Thaler dänisch-westindisch Curant oder Curant-Piaster.

Papiergeld. Besteht aus den Notizen der hiesigen Bank (s. unten).

Wechselkursnotirung. Man wechselt, gewöhnlich 3 bis 4 Monate nach

London zu ± 490 spanische Piaster für 100 Liv. Sterl.

Paris und Bordeaux zu ± 500 Centimen für 1 spanischen Piaster.

Frankfurt a. M. zu ± 40 Schillinge banco für 1 span. Piaster.

Kopenhagen zu ± 6 Proc., d. h. ± 106 span. Piaster für 200 dänische Reichsthaler.

New-York zu ± 1 Proc. Disconto oder Verlust, d. h. ± 99 spanische Piaster für 100 Dollars auf New-York.

Amsterdam zu ± 40 Cents von St. Thomas (Piaster-Cents) für 1 fl. holl.

Wechselrecht ist das dänische.

Wechselstempel. Derselbe beträgt $\frac{1}{4}$ Proc.

Maße und Gewichte sind die dänischen; man bedient sich aber auch englischen Yard, mitunter auch der alten Amsterdamer Elle, und des alten holländischen Wein-Gallons.

Farbholz wird per Tonne zu 2000 dänische Pfund verkauft.

Handelsanstalten etc. Bank von St. Thomas, gegründet im Jahr 1837; discountirt und gibt Notizen aus. — Filial der Londoner Colonial-Bank (siehe London). — Seeversicherungsanstalt und mehrere Agenturen von ausländischen Gesellschaften.

Saragossa,

Hauptstadt der spanischen Provinz gleichen Namens.

Rechnungsart und Münzen, s. Madrid.

Die frühere aragonische Valuta war die *Libra Jaquesa* *) zu 10 Reales zu 2 Suelos zu 16 Dineros. — Es sind 17 solcher Libras = 16 Pesos duro oder Silberpiaster.

Wechselcoursnotirung wie in Madrid.

Wechselrecht, s. Madrid.

Maasse und Gewichte sind gesetzlich die neuen spanischen (s. Madrid).

Frühere Dimensions- und Schwermaasse:

Die *Vara* (Elle) = 341,78 Par. Linien.

Getreidemaass: Der *Cahiz* zu 8 *Fanegas* zu 3 *Cuartales* zu 4 *Calmes* oder *Almudes*. — Die *Fanega* = 22,55 Liter.

Weinmaass: Der *Nietro* oder *Carga* zu 16 *Cantaros* oder *Arrobas* zu 8 *Azumbres* zu 4 *Cuartillos*. — Der *Cantaro* = 9,95 Liter.

Delmaass: Die *Arroba* = 13,36 Liter (im Handel so angenommen).

Handelsgewicht: Man rechnet 4 aragonische Libras (Pfund) = 3 castilische Libras; daher (letzte zu 460,142 Grammen gerechnet) die aragonische *Libra* = 345,1 Grammen.

Sardinien, die Insel,

mit der Hauptstadt Cagliari.

Rechnungsart und Münzen, s. Turin. Im gewöhnlichen Verkehr ist aber auch noch die ältere Rechnungsweise, nach sardinischen Lire (*Lire di Sardegna*, *Lire Sarde*) zu 20 *Soldi* zu 12 *Denari*, oder nach derselben *Lira* zu 4 *Reali* zu 5 *Soldi* zu 12 *Denari* gebräuchlich. Man rechnet hier die sardinische *Lira* = 1 *Lira* 92 *Centesimi nuovi* oder piemontesisch (s. Turin). Hiernach ist die sardinische *Lira* = 53 $\frac{3}{4}$ fr. rhn. = 15 $\frac{5}{8}$ sgr. preuß. = 77 ukr. österr.

Fremde Münzen. Von fremden Münzen circuliren besonders französische, neapolitanische, genueser und österreichische Goldmünzen, sowie französische, neapolitanische, genueser und römische Silbermünzen.

Papiergeld. Dasselbe besteht in Scheinen zu 20, 10 und 5 *Scudi* **) oder 50, 25 und 12 $\frac{1}{2}$ sardinischen Liren.

Wechselgeschäft. Bei Wechselgeschäften richtet man sich in Cagliari nach den Cursen von Genua. — Wechselrecht, s. Turin.

Maasse und Gewichte. Längenmaass: Der *Palmo* = 116,365 Par. Linien. — Der *Trabucco* = 12 *Palmi*. — Die *Canna* (Elle) = 8 *Palmi* = 930,32 Par. Linien. — In Sassari hat die *Canna* 10 *Palmi*.

Getreidemaass: Der *Starello* oder *Moggio* von Cagliari ist = 49,175 Liter. Der *Starello* in Sassari ist halb so groß.

Wein- und Branntweinmaass: Der *Quartiere* zu 5 *Pinte* zu 2 *Mezzette* = 5,0266 Liter. — Die *Botte* (das *Both*) = 100 *Quartieri*. — Die *Quartana* von 12 *Quartucci* ist = 4,2 Liter.

*) Diese Beibehaltung der aragonischen *Libra* soll von der alten Stadt *Saca* herrühren.

**) Der sardinische *Scudo* war = $\frac{2}{3}$ Lire.

Delmaaß: Der Barile (das Faß) zu 2 Giarri zu 4 Quartane zu 12 Quartucci zu 2 Misure (Maas) = 33,6 Liter.

Handelsgewicht ist das sogenannte Peso di ferro (Eisengewicht). — Die Libbra (Pfund) von 12 Once zu 4 Quarti zu 2 Ottavi zu 2 Sediceni ist = 405,77 Grammen. — Der Cantaro (Centner) hat 100 Libbre. — Der Canarello = 4 Rubbi zu 26 Libbre.

In Saffari kommen 2 Cantari vor; nämlich der Cantaro piccolo oder feine Cantaro von 4 Rubbi und der Cantaro grosso oder große Cantaro von 8 Rubbi.

Schaffhausen,

Hauptstadt des gleichnamigen schweizer Kantons.

Rechnungsart und Münzen, s. Schweiz.

Früher rechnete man wie im Kanton St. Gallen (s. d. Art.).

Seither sind nur Silber-Scheidemünzen geprägt worden, nämlich Bagen, Feingehalte von 172 Tausendtheilen und halbe Bagenstücke im Feingehalte von 172 Tausendtheilen. Der Bagen = ca. $2\frac{3}{10}$ fr. rhn. = 8 Pfennige preuß. = nfr. öster.

Im Wechselgeschäft richtet man sich nach den Kursen von Zürich und Basel.

Maasse und Gewichte, s. Schweiz.

Die alte Elle = 264,03 Par. Linien. — Das alte Malter für glatte Frucht = 2 Mütt, das Malter für rauhe Früchte = 4 Mütt. Der Mütt = Viertel zu 4 Bierling zu 4 Mäpflein. Diese Unterabtheilungen aber sind für Getreidegattungen verschieden. Das Viertel für glatte Frucht = 22,603 Liter. Das Viertel für rauhe Früchte = 25,474 Liter.

Das frühere Pfund Leichtgewicht = 459,972 Grammen; das Pfund Schwerewicht = 574,965 Grammen.

Die Schweiz.

Rechnungsart und Münzen. Man rechnet nach Franken zu 100 Rappen oder Centimen. Laut Bundesgesetz vom 30. Januar 1860 ist die Goldwährung eingeführt. Die französischen Goldmünzen, welche in dem Verhältnisse einem Pfund fein Gold zu $15\frac{1}{2}$ Pfund fein Silber ausgeprägt sind, werden so lange, als sie in Frankreich zu ihrem Nennwerthe gesetzlichen Cours haben, falls zu ihrem Nennwerthe als gesetzliches Zahlungsmittel anerkannt. Diese Zustimmung gilt auch für die von andern Staaten in vollkommener Uebereinstimmung mit den entsprechenden französischen Münzsorten ausgeprägten Goldmünzen. Laut Bundesrathsbefluß vom 2. März 1860 sind als gesetzliches Zahlungsmittel angenommen: 1) französische Goldmünzen zu 100, 50, 40, 20, 10 und 5 Franken. Ausgenommen hievon sind die 20-Frankenstücke von Ludwig dem Achtehnten, von den Jahrgängen 1814 und 1815, welche nicht das Zeichen des Avers (unten am Aversbild) tragen, so wie die 10- und 5-Frankenstücke mit Jahreszahl 1854, die in Frankreich selbst außer Cours gesetzt sind. 2) Die schweizerischen Goldmünzen zu 100, 80, 50, 40, 20 und 10 Franken.

Die 2-Franken-, 1-Franken- und $\frac{1}{2}$ -Frankenstücke werden fortan als Silber-Scheidemünze ausgeprägt; sie erhalten wie die früheren Stück (nach Bundesgesetz vom 7. Mai 1850, s. unten) so vielmal das Gewicht von Grammen, als ihr Kennwerth es ausspricht; dagegen sollen sie nur $\frac{8}{1000}$ feines Silber enthalten *).

Von den 2-Frankenstücken im Feingehalte von 800 Tausendtheilen demnach $62\frac{1}{2}$ Stück auf das Pfund fein; daher das Stück = $50\frac{2}{3}$ k. = $14\frac{2}{3}$ sgr. preuß. = 72 nkr. öster.

Stücke zu 1 und $\frac{1}{2}$ Franken nach Verhältnis.

Für die Silber-Scheidemünzen sollte ein neuer Aversstempel mit dem genöthigen Kreuz gefertigt werden; derselbe ist aber misslungen und das alte Stempel beibehalten worden **).

Die nach dem Münzgesetz vom 7. Mai 1850 ausgeprägten Silber von 2-, 1- und $\frac{1}{2}$ -Frankenstücken (nach dem franz. Münzfuße, s. unten) zurückgezogen. Es müssen aber die 5-Frankenstücke, die im Jahr 1850 g worden sind, auch jetzt noch bei größeren Zahlungen (auch bei Kapitalzahlungen angenommen werden ***).

Schon nach dem Bundesgesetz vom 7. Mai 1850 sollten auch die abgemünzten schweizer Münzen eingezogen, eingeschmolzen und durch neue werden.

Von 1850 bis zur Einführung der Goldwährung rechnete man nach dem französischen Silbermünzfuße zu 100 Rappen oder 100 Centimen, Rechnungsart im Kanton Genf schon seit 1839 eingeführt war. Die 5-, 2-, 1- und $\frac{1}{2}$ -Franken wurden in Paris, und die 20-, 10- und 5-Frankenstücke (aus Silber, Kupfer, Zink und Nickel bestehend, s. Einleitung), so wie 2- und 1-Rappenstücke (aus Kupfer- und Zinn bestehend) wurden in Straßburg geprägt. Jetzt hat die Schweiz ihre eigene Münze in Bern. Goldmünzen den nicht geprägt.

Bis zur Einführung des französischen Franken (1850) wurde (abgesehen von den in den einzelnen Kantonen gebräuchlich gewesenen Währungen [s. in Aarau, Appenzell, Bern, Glarus, Graubünden, Lausanne, Luzern, Neuchâtel, Schaffhausen, Schwyz, Solothurn und Zürich]), in den Staatscassen der Kantone und im Handelsverkehr nach schweizer Franken gerechnet, aber in Zahlwerthe, welcher nicht in allen Theilen der Schweiz ganz gleiche Geltung hatte. Nach dem Bundesgesetz vom 13. Dezember 1850 sollten 10,000 Schweizer Währung = 14,597 Franken der französischen Währung gerechnet werden, wonach der frühere schweizer Frank = 1 Frank 45,97 Rappen oder Centimes = $40\frac{1}{3}$ kr. rdn. = 11 sgr. $7\frac{6}{7}$ pf. preuß. = $58\frac{2}{7}$ nkr. öster. war.

Frühere Prägung von Gold- und Silbermünzen.

1) Schweiz, als helvetische Republik.

Pistolen oder Dublonen zu 16 früheren schweizer Franken vom Jahre 1798 gesetzlich im Feingehalte von 901,042 Tausendtheilen, 72,5519 Stück auf ein Pfund fein; daher = 0,68916 deutsche Krone.

*) Niemand ist gehalten, mehr als 20 Franken an Werth in Silber-Scheidemünzen anzunehmen.

***) Dies zur Berichtigung der dem Gesetz entlehnten Angabe in der Einleitung, Seite 14.

****) Nach einem uns zugegangenen Schreiben aus Zürich werden voraussichtlich neue 5-Frankenstücke nicht stattfinden.

Doppelte Pistolen von 1800 nach Verhältniß.

Pistolen nach dem Gesetz vom Jahr 1818 im Feingehalte von 900 Tausendtheilen, 72,6346 Stück auf das Pfund fein; daher = 0,68836 deutsche Krone.

Doppelte Pistolen von 1818 nach Verhältniß.

Silbermünzen nach dem Gesetz vom Jahr 1803: Vierfrankenstücke zu 40 Bagen, im Feingehalte von 900 Tausendtheilen, 18,488 Stück auf das Pfund fein; daher = 2 fl. 50 fr. rhn. = 1 thlr. $18\frac{3}{5}$ sgr. preuß. = 2 fl. $43\frac{2}{5}$ nkr. öster. 2- und 1-Frankenstücke nach Verhältniß.

Von geringerem Feingehalte und Werthe sind die 40-, 20- und 10-Bagenstücke von 1798 und 1799.

2) Die einzelnen Kantone der Schweiz.

a) Aargau.

Neuthaler oder 40-Bagenstücke, 20-Bagenstücke und 10-Bagenstücke von jezu gleichem Werthe wie die gleichnamigen Stücke der helvetischen Republik.

b) Appenzell.

Neuthaler oder 40-Bagenstücke, 20-Bagenstücke und 10-Bagenstücke theils etwas geringerem, theils höherem Werthe wie die gleichnamigen Stücke des Kantons Aargau.

c) Basel.

Pistolen oder Dublonen zu 16 früheren Schweizerfranken von 1795, gemäßig wie die helvetischen (s. oben) von 1818.

Thaler von 1795 nach französischer Probe im Feingehalte von 840 Tausendtheilen, 23,0587 Stück auf das Pfund fein; daher = 2 fl. $16\frac{3}{5}$ fr. rhn. 1 thlr. 9 sgr. preuß. = 1 fl. 95 nkr. öster.

Von nahezu gleichem Werthe sind die Thalerstücke zu 30 Bagen oder zwei Thalern vom Jahr 1756; von geringerem Werthe dagegen die von 1763 (= ca. 1. rhn. = $1\frac{1}{7}$ thlr. preuß. = $1\frac{2}{7}$ fl. öster.).

d) Bern.

Goldmünzen von 1814 bis 1830: Dublonen oder Pistolen oder Louisd'or zu 16 früheren schweizer Franken, im Feingehalte von $902\frac{7}{9}$ Tausendtheilen, 4116 Stück auf das Pfund fein; daher = 0,6905 deutsche Krone.

Doppelte und halbe Dublonen nach Verhältniß.

Dukaten im Feingehalte von 979 Tausendtheilen, 147,931 Stück auf das Pfund fein; daher = 0,338 deutsche Krone.

Doppelte und vierfache Dukaten nach Verhältniß.

Neuthaler oder 40-Bagenstücke, 20-Bagenstücke und 10-Bagenstücke von jezu gleichem Werthe wie die gleichnamigen Stücke der helv. Republik.

e) Freiburg.

Schweizer Franken zu 10 Bagen (von 1811 und 1812) gesetzmäßig im Feingehalte von 900 Tausendtheilen, 73,9514 Stück auf das Pfund fein; daher = $42\frac{3}{5}$ fr. rhn. = $12\frac{1}{6}$ sgr. preuß. = $60\frac{2}{10}$ nkr. öster. (Robak); nach Münzgesetz von 1811 nur = $41\frac{4}{5}$ fr. rhn. = 11 sgr. $11\frac{3}{8}$ pfg. preuß. = $59\frac{7}{10}$ nkr. öster.

Neuthaler zu 40 Bagen von 1813 gesetzmäßig im Feingehalte von 900 Tausendtheilen.

sendtheilen, 18,5586 Stück auf das Pfund fein; daher = 2 fl. 49 $\frac{1}{4}$ k.
= 1 thlr. 18 $\frac{1}{2}$ sgr. preuß. = 2 fl. 42 $\frac{1}{2}$ nkr. öster.

f) Genf.

Nur in geringer Menge wurden in Gold 20- und 10-Frankenstück geprägt. Ältere Goldmünzen wenig mehr im Umlauf; dasselbe gilt von den Silbermünzen. Scheidemünzen wurden 1839 bis 1844 geprägt.

g) Glarus.

Nur Scheidemünze (15- und 3-Schillingstücke von 1809 und 1814)

h) Graubünden.

Viertel-Neuthaler zu 1 früheren schweizer Franken = 42 kr. rh.
12 sgr. preuß. = 60 nkr. öster. Außerdem Scheidemünze.

i) Luzern.

S. d. Art. Luzern.

k) Neuchâtel.

S. d. Art. Neuchâtel.

l) St. Gallen.

Dukaten von 1781, nach französischer Probe im Feingehalte von 949
sendtheilen, 155,0075 Stück auf das Pfund fein; daher = 0,32257 l
Krone.

Conventions-Speciesthaler von 1776, 1777 und 1780, wie in D
land, gesetzmäßig im Feingehalte von 833 $\frac{1}{3}$ Tausendtheilen, 21,3807 Stk
das Pfund fein; daher = 2 fl. 27 $\frac{3}{10}$ kr. rhn. = 1 thlr. 12 sgr. pre.
2 fl. 10 $\frac{2}{5}$ nkr. öster.

Halbe- und Viertel-Conventions-Speciesthaler nach Verhältniß.

m) Schaffhausen.

Nur Scheidemünze.

n) Schwyz.

Dukaten von 1781, nach französischer Probe im Feingehalte von 938
sendtheilen, 154,4174 Stück auf das Pfund fein; daher = 0,3238 deutsche
Gulden zu 40 Schillingen von 1785 und 1797 im Feingehalt
750 Tausendtheilen, 60,3427 Stück auf das Pfund fein; daher = 52 $\frac{1}{5}$ l
= 14 $\frac{1}{12}$ sgr. preuß. = 74 $\frac{3}{5}$ nkr. öster. (Kobach).

Halbe- und Viertel-Gulden nach Verhältniß.

o) Solothurn.

S. d. Art. Solothurn.

p) Tessin.

Neuthaler (Scudi nuovi) zu 4 schweizer Franken (von 1814), nach
suchung im Feingehalte von 904,514 Tausendtheilen, 18,4676 Stück an
Pfund fein; daher = 2 fl. 50 $\frac{2}{9}$ kr. rhn. — 1 thlr. 18 $\frac{2}{3}$ sgr. preuß. =
43 $\frac{7}{10}$ nkr. öster.

Halbe- und Viertel-Neuthaler nach Verhältniß.

q) Thurgau.

Nur Scheidemünze.

r) Unterwalden.

Nur Scheidemünze.

s) Uri.

Dufaten von 1720, nach französischer Probe im Feingehalte von 967 Tausendtheilen, 152,1221 Stück auf das Pfund fein; daher = 0,32868 deutsche Krone.

t) Waadt.

Neuthaler zu 4 schweizer Franken oder 40 Bagen von 1812, nach Untersuchung im Feingehalte von 895,833 Tausendtheilen, 19,0368 Stück auf das Pfund fein; daher = 2 fl. 45 $\frac{1}{2}$ kr. rhn. = 1 thlr. 17 $\frac{1}{4}$ sgr. preuß. = 2 fl. 2 $\frac{1}{3}$ nfr. öster. (Robad).

u) Wallis.

Nur Scheidemünze.

v) Bug.

Keine eigenen Münzen.

w) Bürich.

Dufaten von 1810 im Feingehalte von 981,771 Tausendtheilen, 147,533 Stück auf das Pfund fein; daher = 0,33891 deutsche Krone (Robad).

Dufaten von 1775 und 1776, nach Untersuchung im Feingehalte von 9,167 Tausendtheilen, 147,9364 Stück auf das Pfund fein; daher = 0,33798 deutsche Krone.

Doppelte und halbe Dufaten nach Verhältniß.

Neuthaler zu 4 schweizer Franken oder 40 Bagen von 1812 bis 1828 im Feingehalte von 875 Tausendtheilen, 19,5427 Stück auf das Pfund fein; daher = 2 fl. 41 $\frac{1}{5}$ kr. rhn. = 1 thlr. 16 sgr. preuß. = 2 fl. 30 $\frac{3}{10}$ nfr. öster.

Halbe- und Viertel-Neuthaler nach Verhältniß.

Thaler zu 2 Gulden von 1783 im Feingehalte von 833 $\frac{1}{3}$ Tausendtheilen, 8301 Stück auf das Pfund fein; daher = 2 fl. 12 $\frac{1}{5}$ kr. rhn. = 1 thlr. 4 sgr. preuß. = 1 fl. 88 $\frac{2}{5}$ nfr. öster.

Halbe-Gulden und Viertel-Gulden (Ortsgulden oder Dertli) von geringerem Feingehalte.

Wechselrechtliches. Hinsichtlich der Wechselgesetzgebung befindet sich die Schweiz noch in einer Periode der Entwicklung. Ein schweizer Wechselrecht ist von 1854 im Entwurf ausgearbeitet, aber noch nicht eingeführt.

Basel hat eine Wechselordnung, welche am 1. Februar 1809 in Kraft trat.

In Bern gilt seit 1. Januar 1860 (jedoch mit Weglassung der Bestimmungen über die Execution) der schweizer Concordatsentwurf.

Im Kanton Freiburg gilt im Wesentlichen das französische Wechselrecht.

St. Gallen hat eine erneuerte und vermehrte Wechselordnung vom 18. Brachnat 1784.

In Genf gilt das französische Wechselrecht.

In Lausanne gilt ebenfalls das franz. Wechselrecht.

In Neuenburg gilt (nach dem Gesetz vom 13. Juni 1833 sur quelques tières commerciaux Art. 28—86) gleichfalls französisches Wechselrecht.

Der Kanton Solothurn hatte seither die Baseler Wechselordnung, neuerdings schweizer Concordats-Entwurf *).

*) S. den Nachtrag „Schweiz“ in der Schlußlieferung der Wechsellehre von Dr. Oscar Wächter.

Der Kanton Tessin hat im Wesentlichen französisches Wechselrecht. Waadtland hat eine Wechselordnung vom 4. Juni 1829.

In Wallis gilt (im Wesentlichen übereinstimmend mit dem Waadtland) das Code de commerce) eine Wechselordnung vom 20. November 1856.

Der Kanton Uri erhielt unterm 16. Mai 1805 durch seinen Rath ein „Gesetz, betreffend eine Wechselordnung, den schnellen Rechtskurs und die gerichtliche Behandlung kaufmännischer Streitigkeiten.“

Die übrigen Cantone sind ohne Wechselrecht.

Staatspapiere. Es gibt 5- und 4½-procentige Obligationen bei Kriegaanleihe von 1856, welche zum Theil zurückbezahlt ist, so daß für die 8 Mill. Franken noch im Umlauf sind (Scherer). Von weiteren Anleihen anzuführen das Lotterie-Anlehen der Stadt Neuchâtel (s. d. Art. Neuchâtel) und das Lotterie-Anlehen des Kantons Freiburg vom Jahr 1860 von 6 Millionen Franken in 400,000 Obligationen zu 15 Fr., rückzahlbar während 53 Jahren.

Maasse und Gewichte. Nach dem Bundesgesetz vom 23. Dec. 1851 sind für die gesammte Schweiz folgende Dimensions- und Schwerkmaasse eingeführt:

Längenmaass: Der Fuß (pied) zu 10 Zoll (pouces) zu 10 Linien (lignes) zu 10 Strichen (traits) ist = 0,3 Meter = 1 bisheriger waadtländischer badischer Fuß. — Der Stab (die Anne) hat 4 Fuß. — Die Elle (la demi-aune) hat 2 Fuß = 1 badische oder hessen-darmstädtische Elle. — Der Klafter (Toise) hat 6 Fuß. — Die Ruthe (Perche) hat 10 Fuß.

Wegmaass: Die Wegstunde (lieue itinéraire) von 16,000 Fuß = 4800 Meter = 0,647 deutsche (geographische) Meilen. — 28,148 Wegstunden = 1 geogr. mittlerer Grad.

Feldmaass: Die Juchart (der arpent) von 40,000 Quadratfuß = 36 badischer Aren = 1 badischer Morgen.

Brennholzmaass: Das Klafter (moule) hält im Lichten 86 Quadratfuß, die Bestimmung der Schnittlänge ist den einzelnen Cantonen überlassen.

Flüssigkeitsmaass: Der Saum oder die Dhm (der muid) zu 100 Quart oder 4 Eimer ist = 150 Liter = 1 badische Dhm. — Die Maass (der pot) von 2 halben Maass zu 2 Viertelmaass oder Schoppen ist = 1½ Liter = 1 badische Maass = 1/10 Getreide-Viertel. — Der Eimer (setier) hat 25 Quart.

Getreidemaass: Das Viertel oder der Sester (der quarteron oder boisson) von 10 Immi (émines) ist = 15 Liter = 1 badisches Sester. Das Viertel wird auch in 4 Vierling zu 4 Maßlein getheilt. — Das Malter (der sac) von 10 Vierteln ist = 1 badisches Malter.

Handelsgewicht: Der Centner zu 100 Pfund zu 32 Loth zu 2 Halbloth. Das Pfund = 1/2 Kilogramm = 1 deutsches Poundschilling.

Beim Gold-, Silber- und Probirgewicht wird dasselbe Pfund in 10 Decigrammen zu 10 Centigrammen zu 10 Milligrammen eingetheilt.

Die Feinheit bei Gold und Silber wird in Tausendtheilen (millièmes) in Mischung ausgedrückt.

Medicinalgewicht ist in allen Cantonen das alte Nürnbergger.

Durch ein Concordat vom 17. August 1835 waren zwölf Cantone: Uri, Schwyz, Bern, Luzern, Freiburg, Solothurn, Basel (Stadt und Landschaft), Schaffhausen,

*) Außerdem gibt es 4½- und 5-procentige Obligationen von schweizer Eisenbahn-Anleihen.

Gallen, Aargau, Thurgau, Zug und Glarus zu einem gleichen Maaß- und Wichts-system vereinigt. Die Concordatsmaaße waren dieselben, welche jetzt als gemeine schweizer Maaße und Gewichte gültig sind, bis auf den Unterschied, das Concordats-Maaßsystem noch ein besonderes Getreidemaß, den Mütt oder Eimer von 4 Vierteln, hatte, hingegen der Eimer von 25 Maaß nicht eingetretet war.

Schwerin,

Hauptstadt des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin.

Rechnungsart und Münzen. Man rechnet nach Thalern zu 48 Schillingen zu 12 Pfennigen, oder auch nach Mark zu 16 Schillingen zu 12 Pfennigen; 1 Thaler = 3 Mark. — Der Gulden = 2 Mark = $\frac{2}{3}$ Thaler.

Die Valuta ist der 14-Thalerfuß (14 Thlr. = 1 Cöln. Mark fein Silber), 21-Gulden- oder 42-Markfuß. Mecklenburg ist dem Münzvertrage vom Januar 1857 nicht beigetreten. Eine Verordnung vom Jahr 1858 stellt den 30-Thalerfuß der norddeutschen Münzvereinsstaaten und seine Münzen 14-Thalerfüße gleich, indem bei allen Zahlungen und Verbindlichkeiten zwischen beiderlei Münzfüßen und ihren gleichnamigen Münzen kein Unterschied gesetzt werden soll. Größere Geschäfte werden auch in Goldvaluta, die Pistole oder sogenannte Louisd'or zu 5 Thaler, wie in Bremen (s. d. Art.), abgeschlossen.

Eine frühere, von 1829 bis 1848 gültige Währung des Großherzogthums der sogenannte Leipziger oder Reichsfuß von 1736, nach welchem schon vor Einführung desselben die Neuen Zweidrittelstücke zu 32 Schillingen und Halbdrittelstücke zu 16 Schillingen besonders für den Handel mit Hamburg gesetzt wurden. Gesetzmäßig gingen 18 Neue Zweidrittelstücke, und 36 Drittelle auf die Cöln. Mark fein Silber. Man rechnete nach Thalern und Mark der noch jetzt gesetzlich Einteilung; daher gingen 12 Thaler oder 36 Mark die Cöln. Mark fein Silber, und 1 solcher Thaler war = $\frac{1}{6}$ Thaler 14-Thalerfußes.

Bis zum Jahr 1829 rechnete man im Großherzogthum nach dem Lübischen aufse, nach welchem 17 Gulden oder 34 Mark Curant auf die Cöln. Mark Silber gingen.

Geprägte Münzen des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin sind:

Friedrich-Franzd'or, Pauld'or oder Pistolen, gesetzlich im Feingehalte von $\frac{9}{10}$ Tausendtheilen, 83,1244 Stück auf das Pfund fein; daher = 0,59657 sächsische Krone.

Doppelte und halbe Pistolen nach Verhältniß.

Goldmünzen der Stadt Rostock, s. d. Art.

Silbermünzen nach der Verordnung vom 12. Januar 1848:

Thaler zu 48 Schillingen im Feingehalte von 750 Tausendtheilen, 29,933 Stück auf das Pfund fein; daher = 1 fl. 45 $\frac{1}{5}$ kr. rhn. = 1 thlr. $\frac{6}{100}$ sgr. öst. = 1 fl. 50 $\frac{3}{10}$ nkr. öst., wofür beziehlich 1 fl. 45 kr. rhn. = 1 thlr. preuß. 1 $\frac{1}{2}$ fl. öst. zu rechnen ist.

Drittel-Thalerstücke zu 16 Schillinge im Feingehalte von 666 $\frac{2}{3}$ Tausendtheilen, 89,799 Stück auf das Pfund fein; daher = 35 kr. rhn. = 10 sgr. preuß. 50 nkr. öst.

Sechstel-Thalerstücke zu 8 Schillingen, im Feingehalte von 520 $\frac{5}{6}$ Tausend-

theilen, 179,5981 Stück auf das Pfund fein; daher = $71\frac{1}{2}$ kr. rhn. = 5 sgr. preuß. = 25 ntr. öster.

Silber-Scheidemünze:

Zwölftel-Thalerstücke oder 4-Schillingstücke im Feingehalte von 500 Tausendtheilen, 410,5099 Stück auf das Pfund fein; daher = $7\frac{2}{3}$ kr. rhn. = $2\frac{1}{4}$ sgr. preuß. = 11 ntr. öster.

$\frac{1}{48}$ -Thaler- oder 1-Schillingstück im Feingehalte von 208 $\frac{1}{2}$ Tausendtheilen, 1847,2944 Stück auf das Pfund fein; daher = $1\frac{7}{10}$ kr. rhn. = $5\frac{5}{6}$ sgr. preuß. = $2\frac{2}{5}$ ntr. öster.

Frühere Silbermünzen bis 1848:

Neue $\frac{2}{3}$ -Thalerstücke oder Gulden, seit 1789, gesetzlich im Feingehalte von 750 Tausendtheilen, 88,4853 Stück auf das Pfund fein; daher = 1 fl. $21\frac{1}{2}$ kr. rhn. = $23\frac{3}{10}$ sgr. preuß. = 1 fl. 17 ntr. öster.

Halbe Gulden nach Verhältniß.

Neue Zweidrittelstücke, seit 1840, gesetzlich aus sogenanntem feinem Silber, 38,4853 Stück auf das Pfund fein; daher = 1 fl. $21\frac{1}{2}$ kr. rhn. = $23\frac{3}{10}$ sgr. preuß. = 1 fl. $16\frac{9}{10}$ ntr. öster.

Ältere Silbermünzen von 1763 zc. bis 1829 sind:

2-Markstücke zu 32 Schillingen, im Feingehalte von 750 Tausendtheilen, 36,3472 Stück auf das Pfund fein; daher = 1 fl. $26\frac{3}{10}$ kr. rhn. = $24\frac{1}{2}$ sgr. preuß. = 1 fl. $23\frac{4}{5}$ ntr. öster.

1-Markstücke nach Verhältniß.

Ferner 12-, 8-, 4- und 2-Schillingstücke im Feingehalte von $437\frac{1}{2}$ bis $562\frac{1}{2}$ Tausendtheilen, beziehlich im Werthe von

$31\frac{1}{10}$ kr. rhn.	=	$8\frac{9}{10}$ sgr. preuß.	=	$44\frac{1}{2}$ ntr. öster.
$21\frac{3}{5}$ "	=	$6\frac{1}{10}$ "	=	31 "
$10\frac{4}{5}$ "	=	$3\frac{9}{100}$ "	=	$15\frac{2}{5}$ "
$5\frac{2}{5}$ "	=	$1\frac{1}{2}$ "	=	$7\frac{7}{10}$ "

In Kupfer werden Stücke zu 3 Pfennigen, sogenannte Witten, zu 2 und 1 Pfennige geprägt.

Papiergeld. Privatpapiergeld sind die Noten der Bank von Rostock (s. d. Art.).

Im Wechselgeschäfte richtet man sich hauptsächlich nach den Cursen von Hamburg.

Wechselrechtliches. Seit 1849 ist die deutsche Wechselordnung in Mecklenburg-Schwerin eingeführt. Das im Art. Neustrelitz angeführte Wechselrechtsgesetz gilt auch für Mecklenburg-Schwerin.

Staatspapiere des Großherzogthums. 1) Die 4- und $3\frac{1}{2}$ -procentigen Obligationen der Melutions-Cassen-Schuld von 1837, und die $3\frac{1}{2}$ -procentigen Obligationen dieser Schuld vom Jahr 1844 lauten auf 200, 300, 500 und 1000 Thaler, zum Theil in Neuen Zweidritteln, zum Theil in solchen zu 500 und 1000 Thalern in Goldvaluta (s. oben). Erstere werden durch halbjährliche Verloosungen, jährlich mit ca. 100,000 Thlr., letztere durch jährliche Ausloosungen mit 1 Proc. amortisirt. 2) $3\frac{1}{2}$ -procentige Obligationen der im Jahr 1843 in Hamburg abgeschlossenen Eisenbahn-Anleihe von 3,750,000 Mark in Abschnitten zu 500, 1000 und 2000 Mark. 3) 4-procentige Obligationen einer Anleihe von 600,000 Thlrn. vom Jahr 1849. 4) 4-procentige Obligationen von einer im Jahr 1850 in Hamburg abgeschlossenen Anleihe von

1000 Bankmarl. 5) $4\frac{1}{2}$ -proc. Obligationen einer freiwilligen Anleihe von 1000 Thlr. Curant. Die Obligationen sind von beiden Seiten halbjährlich rückbar, und lauten nicht unter 200 Thlr. (Notack). Gemeinschaftlich mit Lauenburg-Strelitz sind die größtentheils $3\frac{1}{2}$ -proc. Obligationen der sogenannten Schuld des Landkastens, d. h. der Casse der ständischen Corporationen der Landschaft und Landschaft der beiden Großherzogthümer*).

Maasse und Gewichte des Großherzogthums. Längenmaaß: im Handelsverkehr die Hamburger Elle = 254,072 Par. Linien und die Lübecker Elle = 255,072 Par. Linien. 2) Bei Landesvermessungen der sogenannte Lübecker Fuß = 129 Par. Linien. — Auch der rheinländische Fuß (Berlin) ist im Großherzogthum im Gebrauch; desgleichen der Klostoder Fuß ($\frac{1}{2}$ Klostoder Elle) = 127,536 Par. Linien. Als Bau- und Werkfuß der Hamburger Fuß (s. Hamburg). — Die mecklenburger Ruthe hat 16 — Die mecklenburger Meile ist der preussischen gleich (s. Berlin).

Feldmaaß: 1) Der Scheffel Ausfaat wird zu ca. 60 mecklenburger Quadratruthen angenommen. 2) Der Morgen wird gewöhnlich zu 300 mecklenburger Quadratruthen, aber auch zu 200 und 400 Quadratruthen gerechnet. — Last Ausfaat = 10 Scheffel Ausfaat, die Hufe = 10 Last. Die katastrale Hufe = 600 Scheffel Ausfaat. — Forstland wird zu 100 mecklenburger Quadratruthen per Morgen gerechnet.

Brennholzmaaß: Der sogenannte normirende Faden hat bei 3 Hamburger Fuß Scheitlänge 7 Fuß Höhe und Breite; mithin an Rauminhalt 147 Kubfuß = 3,4595 Kubikmeter oder Steren. Außerdem gibt es noch Faden bei einer Scheitlänge von 2 bis 6 Fuß.

Getreidemaass: Die Last hat 8 Drömt zu 12 Scheffeln zu 4 Faß Vierteln zu 4 Spint oder Mezen. — Der Sack = 6 Scheffel.

Als allgemeiner Landescheffel gilt der Klostoder Kornscheffel, welcher = 8892 Liter. Nur den Städten Parchim, Grabow und Dömitz ist es beim Verkehr mit dem Auslande gestattet, sich des großen oder Parchimer Scheffels, welcher = dem alten Berliner Scheffel = 54,728 Liter, zu bedienen. — Beim Verkehr rechnet man 5 Parchimer Scheffel = 7 Klostoder Scheffel = 1 hiesigem Scheffel. — In Voitzenburg wird das Getreide gewöhnlich nach dem Hamburger Maasse (s. d. Art.) gekauft und die (Lauenburger) Last von 24 Sack 104 Klostoder Scheffel gestrichenes Maass gerechnet (Notack).

Salz und Steinkohlen verkauft man per Last von 12 Tonnen zu 6 Klostoder Getreidescheffeln.

Flüssigkeitsmaaß: Gesehlich wie in Hamburg; die Maasse sind aber etwas geringer und überdies in den Städten nicht mit einander übereinstimmend.

Die Viertonne hat 4 Viertel zu 16 Kannen.

Handelsgewicht: Seit dem 1. Juni wie in Preußen. — Das frühere mecklenburger Pfund = 484,708 Grammen wurde dem (alten) Hamburger Pfund gleichgerechnet. —

Der Stein = 20 Pfund. — Das gewöhnliche Liespfund = 14 Pfund;

*) Im Jahr 1859 betrug die Gesamtschuld vom Gr. M.-Schwerin 11,500,000 Thaler und vom L.-Strelitz 1,850,000 Thaler (Schwerer).

das „Schiffspfund zu Land“ zu 20 Piespfund zu 16 Pfund = 320 Pfund;
das „Schiffspfund zu Wasser“ = 336 Pfund; das Schiffspfund für Eisen
Stahl x. = 280 Pfund.

Gold-, Silber- und Probirgewicht wie in Hamburg.

Juwelengewicht wie in Amsterdam.

Stückgüter. Man rechnet die Last Heringe, Steinkohlen, Thun, Lachs
zu 12 Tonnen; die Last spanisches und anderes Seesalz zu 18 Tonnen, im
Gewicht zu ca. 4000 Pfund; die Lonne ohne Holz zu 19 Piespfund; die
Lüneburger Salz zu 12 Tonnen, die Lonne zu 1 Schiffspfund Gewicht; die
Last Hallisches Salz zu 60 Scheffel, den Scheffel zu 54 Pfund; die Last
Stodfisch zu 180 Stück.

Schwyz,

Hauptort des gleichnamigen schweizer Kantons.

Rechnungsart und Münzen, s. Schweiz. Früher rechnete man
Gulden zu 40 Schillingen zu 6 Angster. Die Valuta war aber nicht in
Bezirken des Kantons die nämliche. Noch der in den Bezirken Schwyz, Uri,
Luzern und Einsiedeln üblichen Währung wurde der Kronenthaler zu 3 Gulden
7 1/2 Schillingen gerechnet; daher, wenn man den alten schweizer Franken =
40 kr. rhu. rechnet, der Gulden schwyzer Währung = ca. 1⁶⁹/₂₂₈ alte
schweizer Franken und nahezu 13 Gulden schw. B. = 16 alte französ.
Franken.

Maasse und Gewichte, s. Schweiz.

Serbien, s. Belgrad.

Sevilla,

Hauptstadt der gleichnamigen spanischen Provinz.

Rechnungsart und Münzen, s. Madrid.

Maasse und Gewichte sind gesetzlich die neuen spanischen (s. Madrid).
Die ältere Fanega (Getreidemaass) ist = 54,267 Liter = 0,9903 cub.
Fanegas.

Siam, s. Bangkol.

Sicilien, das Königreich beider Sicilien, s. Neapel.

Sicilien, die Insel, s. Palermo.

Siebenbürgen,

Herzogthum des Großfürstenthums mit der Hauptstadt Klausenburg und den Städten
Sermannstadt und Kronstadt.

Rechnungsart und Münzen, s. Wien.

Maasse und Gewichte sind die Wiener. Von älteren Dinersfoot
und Scherzmaassen kommen mitunter im Verkehr noch folgende vor:

Getreidemaaf: Der Kübel zu 4 Viertel zu 2 Ur zu 8 Maaf = $92\frac{1}{2}$ oder in der Praxis = $1\frac{1}{2}$ Wiener Regen.

Flüssigkeitsmaaf: Der Ur (Eimer) zu 8 Maaf zu 2 Halbe zu 2 Seidel $\frac{1}{8}$ des Getreidekübels = 11,56 Liter. In der Praxis rechnet man die üblicher Maafse (1,445 Liter) = der Wiener Maaf (1,415015 Liter).

Handelsgewicht: Das Pfund des Wiener Markgewichts (f. Wien) = 288 Grammen = 1,00227 Wiener Pfund. — Die walachische Oka von Itra (f. Bukarest) wird für die aus der Walachei kommende Wolle = $2\frac{1}{2}$ ner Pfund gerechnet.

Singapore,

britisch-hinterindische Handelsstadt auf der Insel gleichen Namens.

Rechnungsart und Münzen. Man rechnet nach spanischen Thalern, Iars, zu 100 Cents. Dies ist auch die Silbermünze, welche hier allgemein Umlauf ist; nämlich der spanische, bolivianische, mexicanische und chilenische Ier. Peruanische Piafter und brasilianische Milreis nimmt man nur zu ca. Cents an. Von den cursirenden Kupfermünzen (copper tokens) gehen 660 680 auf den Piafter*).

Wechselkursnotirung. In Singapore wird gewechselt auf London, Monate Sicht, zu ± 5 Schilling Sterl. für 1 Piafter.

Calcutta, Madras und Bombay, 60 Tage nach Sicht, zu ± 225 Com- tie-Rupien für 100 Piafter.

China (Canton, Schanghai, Amoy, Hongkong), 30 Tage nach Sicht, Pia- gegen Piafter mit Procenten Verlust oder Prämie.

Batavia, wie auf China.

Australien, wie auf London.

Wechsel auf Frankreich, Hamburg &c. sind (oder waren wenigstens früher) n zu begeben**).

Maafse und Gewichte wie auf Pulo Pinang (Prince of Wales' Island). und Reis werden nach dem Cohang von 40 Picul verkauft, Java-Tabak dem Gorge von 40 Körben, bengalisches Getreide und bengalischer Reis nach Saek von 2 bengalischen Mahnds, indische Zeuge nach dem Gorge von Stück.

Platzgebräuche. Producte der Insel werden nur gegen baare Zahlung ist; europäische und amerikanische Importe aber auf 3 Monate Credit, und che, sowie chinesische Artikel auf 2 Monate Credit verkauft. — Courtagen nicht zu bezahlen.

Schiffsfrachten. Frachten nach England werden notirt, ohne Primage: Antimon, Zinn, Gambier***) in Körben, Sagomehl per 20 engl. Hundred- ht; für Caffee und weißen Pfeffer per 18 Hundredweight; für Gambier in en, Sago und Maafsgüter per 50 engl. Cubikfuß.

*) Kobitsch, Kaufmännische Berichte, gesammelt auf einer Reise um die Welt &c.

**) Ebenbaselbst.

***) Falsches Gatchu.

Sinigaglia,

Seehandelsstadt im Kirchenstaate.

Rechnungsart, Münzen und Cursnotirungen, s. Ancona und An.
 Maasse und Gewichte. Längenmaass: Der Piede (Fuß) = 247,66
 Par. Linien. — Der Braccio da seta o da panno (die Seiden- und
 Elle) = 294,3 Par. Linien. Der Braccio da tole (Leinwandelle) = 247
 Par. Linien.

Getreidemaass: Wie in Ancona*).

Flüssigkeitsmaass: Die Soma zu 50 Boccali = 118 Liter.

Handelsgewicht: Die Libbra (Pfund) = 337 Grammen (Kobad).

Messe. Die stark besuchte Messe (Freimesse, Fiera franca), welche
 jährlich gehalten wird, beginnt am 14. Juli und dauert bis zu Ende des
 Monats, nach Umständen, mit Bewilligung der Behörde, auch wohl 5 bis 10
 länger. Alle Waaren, welche zu Lande oder seawärts eingeht und als
 declarirt sind, kommen in das Entrepot und sind von Abgaben frei; sie
 zollfrei, wenn sie wieder zur See ausgehen, und nur die Waaren, die von
 der Messe zu Lande weggehen, unterliegen einer Transitabgabe. Güter,
 welche nach Ablauf eines Monats nach beendigter Messe noch im Entrepot
 befinden, zahlen täglich 3 Bajocchi per 1000 Pfund als Lagergebühr.

Rechnungen, sowie auch Wechsel, welche in der Messe zahlbar
 müssen bis Mittag den 22. Juli bezahlt oder protestirt werden; im letztern
 muß am gleichen Tage die Klage gegen den Schuldner oder Bezogenen eingeleitet
 werden, worauf das Regtribunal solche sofort vorladen läßt und bei
 Weigerung auf Güter- und Personalarrest erkennt.

Smyrna,

Haupthandelsplatz in der Levante (Kleinasien).

Rechnungsart und Münzen, s. Constantinopel.

Wechselcursnotirung. Die Wechselcursen werden in Beschlitzgeld
 (unter man die türkischen Fünfpiafterstücke versteht, welche im Handelverkehr
 gangbarste Münze ist) oder auch in österreichischen Conventions-Species
 nach dem Tagescurs derselben notirt. Man wechselt auf

Amsterdam	zu ± 385 Paras	in Beschlitz	oder in Conv.-Species zu ±
			Paras für 1 fl. holl.
Hamburg	„ „ 330	„ „	oder in Conv.-Species zu ±
			Paras für 1 Mart holl.
Marseille) „ „ 180) „ „) oder in Conv.-Species zu ±
Paris			
Wien	„ „ 450	„ „	oder in Conv.-Species zu ±
			Paras für 1 fl. Lombard.

* Im Art. Ancona ist der Muddio (Getreidemaass) nach Kelly zu 206 Liter (= 6,119 Bushel
 Preuss.) angenommen; nach Kruse ist derselbe = 273,028 Liter; nach Kobad = 281 Liter.
 Im Art. Ancona (S. 42) beruht die Annahme der Soma (Weinmaass) zu 70 Liter auf der Angabe
 von Saucton (Metrologie etc.), nach welchem die Soma = 3504 Par. Kubitzoll. — Nach Kelly
 Soma = 72 088 engl. Kubitzoll = 2017 Liter.

a	zu \pm 180 Paras	in Beschliks	oder in Conv.-Species zu \pm
			Paras für 1 piem. Lira.
Constantinopel	" " 100 "	" " "	oder in Conv.-Species zu \pm
			Paras für 100 Paras in Constantinopel.
n	" " 115 türk. Piafter	" " "	oder in Conv.-Species zu \pm
			Paras für 1 Liv. Sterl.
r	" " 16 dto.	" " "	oder in Conv.-Species zu \pm
			Paras für 1 Thlr. preuß.

Wechselrechtliches, s. Constantinopel.

Maasse und Gewichte wie in Constantinopel, mit folgenden Ausnahmungen: Von fremden Ellenmaassen rechnet man die alte Pariser Aune = $1\frac{3}{4}$ das engl. Yard = $1\frac{1}{3}$ Pik; die brabantische Elle = dem Pik.

Getreidemaass: Es soll dasselbe gesetzlich das Kilo von Constantinopel sein (Art): man rechnet aber das Kilo von Smyrna = $1\frac{1}{2}$ Kilo von Constantinopel, wonach ersteres = 52,9 Liter*).

Handelsgewicht: Der Cantaro, Kantar, Kintal oder Centner = 45 Oken. Oka = 1284,825 Gramm (Kelly), wonach der Kantar = 57,818 Kilogramm. Der Kantar wird auch in 100 Rotoli, Rottel oder Lodra eingetheilt; das Rottel = 180 Drachmen, wonach die Oka = 400 Drachmen. Im Handel hat die Oka $1\frac{1}{2}$ Drachmen mehr; daher = 401 $\frac{1}{2}$ Drachmen. In den benachbarten Provinzen hat der Kantar, wie in Constantinopel, 44 Oken).

Platzgebräuche. Einfuhrwaaren werden gewöhnlich auf 2 mal bis 6 15 Tage Zeit verkauft; Zahlungsweise wie in Constantinopel. An die Händler im Bazar geschehen die Verkäufe auf Credit gegen Schuldscheine, welche Abschlagszahlungen geleistet werden und wofür nach Maassgabe derselben auf der Rückseite des Schuldscheins quittirt wird. Die Schuldscheine können an Geldwechsler übertragen werden, welche die Verpflichtung zur Eintreibung derselben gegen Provision übernehmen, oder auch den Betrag derselben theilweise ganz gegen Vergütung hoher Zinsen vorschieszen.

Sourabaja,

Sourabaja) Hauptstadt der Provinz gleichen Namens auf der Insel Java, wie Batavia.

Solothurn,

Hauptstadt des gleichnamigen schweizer Kantons.

Rechnungsart und Münzen, s. Schweiz.

Früher rechnete man wie im Canton Bern. Seit 1851 rechnete man 70 Franken Curantwährung = 100 franz. Franken.

Frühere Münzen des Cantons Solothurn:

Pistolen oder Dublonen, von 1804 bis 1813, gesetzmäsig im Feingehalte

*) Die Angabe des Kilo von Constantinopel zu 35,27 Liter (S. 116) beruht auf der Angabe von *la Métrologie* etc., nach welcher 1 Kilo = 2,793 Par. Boissieux. Nach Kelly ist das Kilo von Constantinopel = 33,148 Liter und das Kilo von Smyrna = 51,321 Liter, wonach 1 Kilo von Smyrna 1,54 Kilo von Constantinopel.

von 900 Tausendtheilen, 72,6346 Stück auf das Pfund fein Gold; daher 0,68838 deutsche Krone. Halbe und doppelte Pistolen nach Verhältniß.

Neuthaler zu 4 schweizer Franken oder 40 Bagen von 1813, im Feingehalt von 904,482 Tausendtheilen, 18,548 Stück auf das Pfund fein; das = 2 fl. 49 $\frac{1}{5}$ kr. rhn. = 1 Thlr. 18 $\frac{1}{2}$ sgr. preuß. = 2 fl. 42 $\frac{1}{2}$ österreichisch.

Halbe Neuthaler zu 20 Bagen von 1798, nach franz. Proben im Feingehalte von 833 Tausendtheilen, 39,6512 Stück auf das Pfund fein; daher = 1 fl. 19 $\frac{2}{15}$ kr. rhn. = 22 $\frac{3}{5}$ sgr. preuß. = 1 fl. 13 $\frac{2}{15}$ nfr. öster.

Biertel Neuthaler zu 10 Bagen von 1812, nach schweizer Probe 75,0976 Stück auf das Pfund fein; daher = 42 kr. rhn. = 11 sgr. 11 $\frac{1}{2}$ pfg. preuß. = 59 $\frac{9}{10}$ nfr. öster.

In Wechselgeschäften richtet man sich nach den Cursen von Basel.

Wechselrechtliches. Der Canton Solothurn hatte seither die letzte Wechselordnung, neuerdings den schweizer Concordatsentwurf*).

Maasse und Gewichte sind gesetzlich die neuen schweizer, s. Schweiz.

Frühere Dimensions- und Schwermaasse:

Die Elle = 242 Par. Linien. — Das Getreideviertel = 105,96 Pfd. Das Pfund = 518,4 Grammen (Chelius).

Sondershausen,

Hauptstadt des Fürstenthums Schwarzburg-Sondershausen.

Rechnungsart und Münzen. Seit 1858 rechnet man nach Thalern zu 30 Silbergroschen zu 12 Pfennigen im 30-Thaler-Fuße (vergl. Berlin). Seit 1840 rechnet man nach Thalern zu 24 Groschen zu 12 Pfennigen im 13 $\frac{1}{2}$ -Thaler-Fuße oder 20-Gulden-Fuße.

Die früheren Silbermünzen des Fürstenthums bestanden in Stücken zu 1 $\frac{1}{2}$ und $\frac{1}{4}$ Speciesthaler, $\frac{1}{6}$ und $\frac{1}{12}$ -Thalerstücken des 20-Guldenfußes, wie im Königreich Sachsen. Goldmünzen sind früher nicht geprägt worden.

Silbermünzen nach der Münzconvention von 1838: Doppelthaler, Thaler und Sechsthaler wie in Preußen (s. Berlin).

Silbermünzen nach dem Vertrag von 1857: Vereinsthaler und Silberscheidemünze wie in Preußen (s. Berlin).

Papiergeld. Cassenanweisungen zu 10 Thaler (Privatpapiergeld des fürstlichen Hauses). Einlösungscasse ist die Staatscasse in Sondershausen.

Im Wechselgeschäfte richtet man sich gewöhnlich nach den Leipziger Cursen.

Wechselrechtliches. Seit 1854 gilt die deutsche Wechselordnung.

Staatspapiere. Zu 3 und 4 Proc. verzinsliche Obligationen der Landesschuld und 3 $\frac{1}{2}$ -proc. Obligationen der Kammer Schuld des Fürsten**).

Maasse und Gewichte sind die preussischen (s. Berlin).

Bank. Die im Jahr 1856 mit einem Actiencapital von 3 Mill. Thalern gegründete „Thüringische Bank,“ welche zur Notenausgabe und den gewöhnlich

*) Vgl. den Nachtrag „Schweiz“ in der Schlusslieferung des Bandes unserer Bibliothek über Wechselrecht von Dr. Oscar Wächter.

***) Gesamtschuld im Jahr 1859 1,550,000 Thaler (Scherer).

ersten anderer Notenbanken befugt ist, hat, wie schon mehrere ihrer deutschen Aestern, seither Fiasco gemacht; nach dem Geschäftsbericht von 1859 schließt Bilanz mit einem Verlust von mehr als einer halben Million Thaler.

Stettin,

Hauptstadt der preussischen Provinz Pommern.

Rechnungsart und Münzen, s. Berlin.

Papiergeld. Noten der ritterschaftlichen Privatbank in Pommern (Anten).

Wechselkursnotirung.

in lau	} kurze Sicht und 2 Mt. Dato	± 100 Thlr. für	} 100 Thlr. in Ber-
burg			
erdam	"	" 150 " "	300 Mark banco.
ien, kurze Sicht und 3 Mt. Dato	"	" 140 " "	250 fl. holl.
eaux	} 3 Mt. Dato	" 80 " "	} 100 Thlr. Louisd'or.
3			
on, kurze Sicht und 3 Mt. Dato	"	" 6 ² / ₃ " "	1 Liv. Sterl.
2 Mt. Dato	"	" 95 " "	150 fl. Bankvaluta.

Wechselcourtage. 1 Promille vom Käufer und Verkäufer.

Cursnotirung der preussischen Staats- und anderer Papiere. notirt in Thalern per 100 Thlr. Nennwerth die Course preussischer Staatsobligationen, der Pommerschen Pfandbriefe und Rentenbriefe, der Stettiner 3 1/2 4 1/2-proc. Stadtoobligationen, der Stettiner Börsenhaus- und Schauspielhausobligationen, so wie auch in Thalern per 100 Thlr. Nennwerth oder in Thalern Actie die Course der unter der Rubrik „Handelsanstalten“ angeführten Actienschäften.

Maasse und Gewichte sind die preussischen (s. Berlin).

Handelszufanzen. Die im Jahr 1858 veröffentlichten Usanzen der einer Börse betreffen zunächst die Tara-Vergütungen und die Reduction fremd Gewichte. Die usanzmäßigen Verhältnisse sind folgende:

7.) Bremen	} 100 Pfd.	= 100 Pfd. preuß.
Dänemark		
Hamburg	} 100 Pfd.	= 85 "
Schweden		
Rußland 1 Pud oder 40 Pfd.	= 33 "	
England	} 112 Pfd.	= 101 1/2 "
Nordamerika		
St. Jago de Cuba	} 100 Pfd.	= 92 "
Spanien		
Portugal	} 1 Arroba	= 29 "
Rio de Janeiro		
Bahia	} 1 Kilo oder niederl. Pfd.	= 2 "
Frankreich		
Belgien	} 1 Kilo oder niederl. Pfd.	= 2 "
Holland		

Wien 100 Pfd.	= 112 Pfd. preng.
Sicilien 1 Cantar	= 159 "
Benedig 100 Pfd.	= 95 "
Neapel 100 Rotoli	= 174 "
Livorno 100 Pfd.	= 68 "
Smirna 44 Oken	= 112 "
Jonische Inseln 123 Pfd.	= 112 "
Gallipoli 1 Salm	= 228 "

Weitere Ufsanzen:

(§. 10.) Alle Tara- und Werthberechnungen verstehen sich nach Zollgewicht. Tara wird $\frac{1}{2}$ Pfund und darüber für 1 Pfund, was unter $\frac{1}{2}$ Pfund wird gar nicht gerechnet.

(§. 11.) Die Zahlungszeit bei Waaren ist drei Monat Accept pari oder per Cassa mit Abzug eines Disconto, der nach dem bei der Königl. Bank zu Zeit des Abschlusses bestehenden Zinsfuß für Wechsel zu berechnen ist. Es hängt die Bewilligung jedoch von der Wahl des Käufers ab. — Im Producten, Wechsel- und Werthpapierhandel verstehen sich die Preise per Cassa ohne Abzug. Bei Verkäufern per Cassa ist der Verkäufer berechtigt, sofort nach Ablieferung eines Theils der Waaren oder Producte, Zahlung des Kaufgeldes zu fordern, sobald das Kaufgeld für den abgelieferten Theil die Summe von 100 Thlr. erreicht, und bis zur erfolgten Zahlung die weitere Ablieferung auf Kosten des Käufers zu sistiren.

(§. 12.) Den Wechselstempel bei Acceptgeschäften trägt der Verkäufer.

(§. 13.) Wo eine Taravergütung nach Factura berechnet wird, ist der Käufer berechtigt, die Vorlage der Originalfactura zu fordern. — Ebenso ist der Ein- und Verkäufer von calc. Soda Verkäufer verpflichtet, dem Käufer auf Verlangen Originalfactura vorzulegen.

(§. 14.) Beim Handel mit Heringen, welcher sich stets nur in Originalverpackung versteht, muß Käufer die Heringe wie selbige auf dem Stapel liegen, oder wie solche vom Bord kommen, im letztern Falle lallose à rata der Ladung resp. der betreffenden Parthie abnehmen, ohne die Verböttcherung oder Beladung der Tonnen von seinem Verkäufer verlangen zu können.

(§. 15.) Alle anderen Waaren in Fässern oder sonstigen Emballagen, sie mögen vom Bord des Schiffes oder aus dem Lager zu empfangen sein, müssen dem Käufer kostenfrei zugewogen und in dichten und bandfesten Fastagen oder in guten Emballagen überliefert werden. — Unter der Bezeichnung „vom Bord empfangen“ wird die freie Ueberlieferung auf dem Bollwerk oder am Lande verstanden. Bis diese erfolgt ist, gehen die Waaren für Rechnung und Gefahr des Verkäufers.

(§. 16.) Artikel, die durch äußere Einwirkung oder durch innern Verderb beschädigt sind, ist Käufer zwar berechtigt zu refusiren, er kann aber für den wegen Beschädigung durch äußere Einwirkung oder innern Verderb nicht abgenommenen Theil einer Parthie keinerlei Schadenersatz verlangen, sobald die Empfangnahme vom Bord des Schiffes erfolgt.

(§. 17.) Ergibt sich bei Ankunft eines Schiffes, aus dem Waaren oder Producte frei hierher zu liefern verkauft sind, daß die Auslieferung in Folge großer Leccage, Havarie, Ueberbordwerfen, oder durch Umstände, deren Anwendung nicht in der Macht des Verkäufers gelegen, es diesem unmöglich macht, das auf

Grund seiner im Original vorzulegenden Factura verkaufte, bei einer gewöhnlichen Auslieferung, d. i. unter gewöhnlichen Verhältnissen, zu erwartende Quantum zu liefern, so ist der Verkäufer nur zur Lieferung einer solchen Rate verpflichtet, welche in dem Verhältniß zu dem wirklich erhaltenen Theil der Ladung steht, wie das verkaufte Quantum zu dem bei gewöhnlichen Auslieferungen zu erwartende Quantum. — Zur Ermittlung und Feststellung einer gewöhnlichen Auslieferung werden die im §. 7 verzeichneten Gewichts-Reductionen zur Basis genommen.

(§. 18.) Hat ein Verkauf von Waaren und Producten, frei hierher zu liefern, nach einer bestimmten Qualitäts-Bezeichnung oder Probe stattgefunden, und es ergibt sich bei Ankunft der Waare, daß solche der Benennung oder dem Muster nicht entspricht, so hat der Verkäufer den durch die vereidigten kaufmännischen Taxatoren festzustellenden Minderwerth dem Käufer zu vergüten; Letzterer ist dann aber verbunden, die Waare abzunehmen. — Die Kosten dieses Taxverfahrens trägt der unterliegende Theil.

(§. 19.) Ein Kaufgeschäft in Waaren oder Producten aus einem bestimmten Schiffe, frei hierher zu liefern, ist aufgehoben: 1) wenn nachgewiesen wird, daß das Schiff auf seiner Reise von dem Abladeplatz nach hier verloren gegangen; 2) wenn beim Ausbruch eines Krieges das Schiff durch feindliche Macht aufgebracht, unter Embargo gelegt und in Folge von Kriegsmolestes in einen andern Hafen unterläuft, oder durch Blokade verhindert wird, seine Reise nach hier fortzusetzen.

(§. 20.) Bei Abnahme vom Bord des Schiffes hat der Verkäufer das Gewicht nach der Zollwage zu acceptiren, wie solches durch die vereidigten Wagearbeiter oder den Königl. Steuerbeamten ermittelt und aufgezeichnet ist. Erfolgt die Anmeldung Vormittags bis 10 Uhr und in den Monaten September bis incl. März Nachmittags bis 3 Uhr, in den übrigen Monaten bis 4 Uhr schriftlich in dem Comptoir des Käufers oder an dessen Spediteur, so treffen, wenn durch die unterlassene Abnahme Bewachungskosten entstehen, solche den Käufer, wie die Kosten des Transports, Lagergeldes u., falls die Waaren zu Lager genommen werden müssen. — Käufer ist verpflichtet, die einzelnen Collis abzunehmen, auch wenn das zu empfangende Quantum noch nicht vollständig entlöst ist.

(§. 21.) Wenn bei einem Kaufgeschäft dem Käufer, entweder gegen Vergütung eines bestimmten Avances, oder gegen Zulage auf die Facturen, oder aber zu dem Werthe derselben, die auf das Geschäft Bezug habenden Papiere, als Originalfactura, Connoissement, Asscuranzrechnung und Police übergeben werden, so tritt Käufer damit ganz in die Rechte und Verbindlichkeiten seines Verkäufers, muß demselben aber, außer dem regulirten Facturenwerth, dessen erweislichen baaren Auslagen, wie Asscuranz und Acceptprovision baar ohne Abzug bezahlen. — Ist dagegen der Preis mit Uebergabe des Connoissements frachtfrei hier ausbedungen, so hat der Verkäufer seinem Käufer außer der Fracht auch diejenigen Unkosten zu vergüten, welche in Verbindung mit derselben der Waare etwa noch zur Last fallen. — Enthält der Abschluß nur die Klausel: „frei hier zu liefern,“ so muß Verkäufer den Käufer vollständig in die Lage versetzen, daß ihm die Waare hier am Lande nicht über den ausbedungenen Preis zu stehen kommt.

(§. 22.) Ist bei einem Abschluß „frei hier zu liefern“ nicht vorgeschrieben, ob sich der behandelte Preis versteuert oder unversteuert versteht, so wird bei allen Waaren, die unter 1 Thlr. per Zoll-Etr. Steuer geben, der Preis als

versteuert, bei allen Artikeln aber, die 1 Thlr. per Zoll-Etr. und mehr Steuer zahlen, als unverteuert angenommen.

(§. 23.) Alle Thran- und Delgattungen, die entweder per Tonne gehandelt werden, oder bei denen eine Tara-Vergütung nach bestimmten Procenten stattfindet, müssen bis zwei Zoll incl. Spundestab voll geliefert werden. Keinsam in vollen Originaltonnen und Originalpackung.

(§. 24.) Bei Cessionen aus Privatlagern unter Bachhofverschluß ist Käufer berechtigt, die Waaren von der Zollwage zu empfangen, und Verkäufer verpflichtet, die Kosten des Transports dahin allein zu tragen. — Beim Empfang von versteuerten Waaren muß Käufer es sich gefallen lassen, wenn die Verwiegung vermittelt der Schnellwage geschieht. Bei entstehendem Streit über die Richtigkeit derselben entscheidet auf Kosten des Unrechthabenden die hiesige Rathswage. Ergibt sich danach eine Differenz, so ist der Verkäufer verpflichtet, dem Käufer, auf sein Verlangen, die sämtlichen übrigen Collis durch die Rathswage kostenlos zuwiegen zu lassen.

(§. 25.) Bei Waarenverkäufen in Originalcollis findet keine Emballagen- und Fastagenberechnung statt, wie auch der Käufer zu einer Rückgabe derselben nicht verpflichtet ist.

(§. 26.) Producte werden excl. Fastage und Emballage gehandelt und sind dem Käufer zu vergüten:

für Delfastagen mit 12 1/2 sgr. per Netto Etr.;

für Spiritusfastagen eisenbändige zu 1 1/3 Thlr. per 100 Quart und holzbändige zu 1 Thlr. per 100 Quart;

für Klee- und Thymotheesaat Emballage von ca. 2 Etr. Inhalt mit 10 sgr. per Sack;

Nur bei Luzernsaat in Originalballen findet keine Emballagenberechnung statt.

(§. 27.) Wenn bei einem Waarenquantum die Bezeichnung „circa“ gebraucht wird, so hängt es von der Convenienz des Verkäufers ab, bis incl. pro Procent vom Gewicht mehr oder weniger zu liefern, was Käufer sich zu dem behandelten Preise gefallen lassen muß. — Beträgt die Differenz mehr oder weniger wie 2 Procent, so hat Käufer das Recht, wenn der augenblickliche Preis niedriger ist als der Einkaufspreis, den Gewichtsunterschied über oder unter pro Procent nach den bestehenden Preisen zu reguliren und dem Verkäufer bei der Zahlung in Abzug zu bringen, während er entgegengesetzt dem Letztern einen stattfindenden Preisunterschied nicht zu vergüten hat. Als Marktpreise gelten die im Börsenprotocollbuche vermerkten Notirungen.

Getreide wird seit 1858 nach folgenden Normen gehandelt: Weizen per Scheffel von 85 Pfund Zollgewicht (zu 500 Grammen), Roggen per Scheffel von 77 Pfund, Gerste per Scheffel von 70 Pfund, Hafer per Scheffel von 50 Pfund. — Spiritus wird per 100 Quart zu 80 Proc. Tralles, oder per 8000 Proc. (s. d. Art. Berlin) notirt. — Rum und Arak wird im Großhandel per 30 Viertel (= 1 Dohost oder 1 Bordeaux-Barrique), welche = 192 franz. Quart gerechnet werden, verkauft; Jamaica-Rum auch nach dem engl. Imperial-Gallon, welches = 4 Quart gerechnet wird, und Batavia-Arak per franz. Liter, wobei 563 Liter = 490 Quart gerechnet werden. — Wein, präparirte Brantweine und Liqueure, verkauft man nach Dohosten zu 6 Anker zu 42 bis 44 Flaschen (zu 3/4 Quart), Rheinwein auch nach der Dhm zu 2 Eimern zu 2 Anker.

Die Schiffsfracht wird nach der holländischen Schiffslast angezest, und man rechnet 4 hiesige Schiffslast = 5 holländische. Auf eine holländische Last rechnet man bei Eisen und andern schweren Gütern 4000 Pfund, für Hanf und andere leichte Güter 2000 Pfund; ferner: 56 1/2 Scheffel Getreide, 13 Tonnen Heringe, 12 Schock Wein, 5 Schock (zu 60 Stück) Pipenstäbe, 7 Schock Orhststäbe, 12 Schock Orhstbodenstäbe, 1 1/4 Schock Tonnenstäbe, 14 bis 16 Schock Tonnenenstäbe u., 65 Kubikfuß eichen Schiffsholz oder Planen, 70 Kubikfuß sichtene Eichen, 350 große und 400 kleine Landkisten. Bei Schiffsfrachten nach Großen rechnet man auf 1 Grobtaufend:

5 Schock Franzholz, 10 Schock Klappholz, 20 Schock Pipenstäbe, 40 Schock Tonnenstäbe, 30 Schock Orhststäbe, 60, 80 bis 120 Schock Bodenstäbe, 260 Kubikfuß Eichenholz, 260 Kubikfuß Fichtenholz.

Die Courtage im Waarenhandel beträgt 1/4 Procent vom Käufer und Verkäufer, auf Sommerkorn aber 1/2 Procent von jeder Seite.

Banken. 1) Die auf je 10 Jahre concessionirte „Ritterschaftliche Privatbank in Pommern“ wurde 1825 mit einem Actiencapital von 1 Mill. Thalern gegründet und im Jahr 1833 reorganisirt und zwar mit der Berechtigung, das Capital auf das Doppelte zu erhöhen. Die Wirksamkeit der Bank erstreckt sich auf Discout-, Leih- und Depositengeschäfte und Notenausgabe. Die Noten laufen auf 10, 50 und 100 Thaler. Zur Deckung derselben muß eine besondere Reserve gehalten werden und es muß ein Drittel der Circulation baar vorhanden sein. 2) Die Rentenbank, eine der im Jahre 1850 entstandenen sieben Rentenbanken (die andern in Berlin, Breslau, Königsberg, Magdeburg, Münster und Potsdam). Die zu 4 Proc. verzinslichen Rentenbriefe laufen auf 1000, 500, 100, und 10 Thaler. 3) Contor der preuß. Bank (s. Berlin).

Handelsanstalten u. Actiengesellschaften für See-, Strom- und Feuerversicherung (Preuß. National-Versicherungsgesellschaft, Preuß. See-Assicuranz-Compagnie, Stettiner Strom-Versicherungsgesellschaft, Pommerania, See- und Land-Versicherungsgesellschaft), für Dampfschiffahrt (Stettin-Swinemünder Dampfschiffahrtsgesellschaft, Stettiner Dampfschleppschiff-Actiengesellschaft, Stettiner Dampfschiff-Verein, Neue Dampfer-Compagnie, anfänglich „Stettiner Lloyd“ genannt), Actiengesellschaften für Fabriken u. (Pommersche Provinzial-Zuckerfabrik, Neue Stettiner Zuckerfabrik, Stettiner Walzmühle, Stettiner Portland-Cement-Fabrik, Stettiner Speicher-Actiengesellschaft, Stettiner Vereins-Speicher-Actiengesellschaft), Berlin-Stettiner Eisenbahngesellschaft u.

Wollmarkt vom 18. bis 20. Juni.

Stockholm,

Hauptstadt des Königreichs Schweden.

Rechnungsart und Münzen. Man rechnet seit 1855 nach Reichs- oder Reichsmünze (Riksdaler Riksmünt) zu 100 Dore; früher zu 48 Schillingen (Skillingar) zu 4 Stüber (Styver), und noch früher zu 48 Schillingen zu 12 Rundstücken (Rundstycken). Der Thaler Reichsmünze war vor 1830 durch Papiergeld (in den ehemaligen Reichsschuldbzetteln) vertreten und es entschied der damalige Reichsthaler Reichsschuld vollkommen dem heutigen Reichs- oder Reichsmünze, welcher in Folge der Münzgesetze von 1830 und 1845 in

Silber ausgeprägt wird. Der gesetzliche Feingehalt desselben ist 750 Tausendtheile (12 löthig) und es sollen 50 Thaler Reichsmünze 1 Schalfund Victualsengewicht (= 425,34 Grammen*) wiegen; also enthalten 50 solcher Thaler 319,005 Grammen fein Silber und gehen 78,368 Thaler auf das Münzpfund (von 500 Grammen) fein Silber; daher der Reichsthaler Reichsmünze = $40 \frac{1}{8}$ kr. rhn. = 11 sgr. 5 pfg. preuß. = $57 \frac{3}{7}$ nfr. öster.

Frühere Rechnungseinheiten waren der Reichsthaler Species = 4 Reichthaler Reichsgeld, und der Reichthaler Bankgeld oder Bankthaler zu $1 \frac{1}{2}$ Reichthaler Reichsschuld. Die Bankvaluta entstand zur Zeit, als die auf Silber lautenden Zettel der reichsständigen Bank (s. unten) von derselben nicht eingelöst werden konnten und dadurch entwerthet wurden, bis ihnen endlich ein gesetzlicher Werth von 18 (anstatt 48 nominell) Schillingen beigelegt wurde. Daher 1 Speciesthaler = $2 \frac{2}{3}$ Bankthaler oder 8 Bankthaler = 3 Speciesthaler oder 12 Reichthaler Reichsmünze oder Reichsschuld und folglich 1 Bankthaler = $1 \frac{1}{2}$ Reichthaler Reichsmünze.

Wirklich geprägte schwedische Münzen sind:

Zu Gold, nach dem Gesetz vom 9. Mai 1835 und 23. Mai 1845:

Dukaten, im Feingehalte von $975 \frac{25}{41}$ Tausendtheilen, 147,0554 Stück auf das Pfund fein; daher = 0,34001 deutsche Kronen.

Zwei- und Vierdukatenstücke nach Verhältniß.

Ältere Dukaten im Feingehalte von $975 \frac{25}{36}$ Tausendtheilen, 147,2263 Stück auf das Pfund fein; daher = 0,33961 deutsche Kronen.

Ältere 2- und 4-Dukatenstücke nach Verhältniß.

Silbermünzen nach dem Gesetz vom 3. Februar 1855:

Stücke zu 4 Reichthalern Reichsmünze oder 400 Dere, den bisherigen Speciesthalern gleich, im Feingehalte von 750 Tausendtheilen, 19,6074 Stück auf das Pfund fein; daher = 2 fl. $40 \frac{3}{5}$ kr. rhn. = 1 Thlr. $15 \frac{9}{10}$ sgr. preuß. = 2 fl. $29 \frac{1}{2}$ nfr. öster.

Stücke zu 2 Reichthalern Reichsmünze oder 200 Dere, den bisherigen halben Speciesthalern gleich, nach Verhältniß.

Stücke zu 1 Reichthaler Reichsmünze oder 100 Dere, den bisherigen Viertelspeciesthalern gleich, nach Verhältniß.

Stücke zu $\frac{1}{2}$ Reichthaler Reichsmünze oder 50 Dere, den bisherigen Achterspeciesthalern gleich, nach Verhältniß.

Stücke zu $\frac{1}{4}$ Reichthaler Reichsmünze oder 25 Dere, den bisherigen Sechzehntelspeciesthalern gleich, nach Verhältniß.

Stücke zu $\frac{1}{10}$ Reichthaler Reichsmünze oder 10 Dere, nach Verhältniß.

Silbermünzen nach den Gesetzen vom 25. Juni 1830, 9. Mai 1835, 23. Mai 1845 und 4. Mai 1852:

Speciesthaler zu 48 Schilling Spec. oder 4 Reichthaler Reichsschuld in gleicher Ausbringung wie die Stücke zu 4 Reichthalern Reichsmünze von 1855.

$\frac{1}{2}$ -Speciesthaler zu 24 Schilling Spec. oder 2 Reichthaler Reichsschuld, nach Verhältniß.

$\frac{1}{4}$ -Speciesthaler zu 12 Schilling Spec. oder 1 Reichthaler Reichsschuld, nach Verhältniß.

*) Nach Hauschild (Vergleichungstafeln und Nachweisungen od.)

$\frac{1}{8}$ -Speciesthaler zu 6 Schilling Spec. oder $\frac{1}{2}$ Reichsthaler Reichsschuld, oder 24 Schilling, nach Verhältniß.

$\frac{1}{4}$ -Speciesthaler zu 4 Schilling Spec. oder $\frac{1}{3}$ Reichsthaler Reichsschuld oder 16 Schilling, nach Verhältniß.

$\frac{1}{16}$ -Speciesthaler zu 3 Schilling Spec. oder $\frac{1}{4}$ Reichsthaler Reichsschuld oder 12 Schilling, nach Verhältniß.

$\frac{1}{32}$ -Speciesthaler zu $1\frac{1}{2}$ Schilling Spec. oder $\frac{1}{8}$ Reichsthaler Reichsschuld oder 6 Schilling (seit 1852 gleich 4 Schilling banco) nach Verhältniß.

Ältere Silbermünzen seit 1777:

Reichsthaler=Species, im Feingehalte von 878 $\frac{17}{36}$ Tausendtheilen, 19,4603 Stück auf das Pfund fein; daher = 2 fl. 41 $\frac{4}{5}$ kr. rhn. = 1 Thlr. 16 $\frac{1}{3}$ sgr. preuß. = 2 fl. 31 $\frac{1}{3}$ nkr. öster.

$\frac{2}{3}$ -Speciesthaler zu 32 Schilling, im Feingehalte der Thalerstücke, = 1 fl. 47 $\frac{9}{10}$ kr. rhn. = 1 Thlr. $\frac{4}{5}$ sgr. preuß. = 1 fl. 54 nkr. öster.

$\frac{1}{3}$ -Speciesthaler zu 16 Schilling, im Feingehalte der Thalerstücke, = 53 $\frac{9}{10}$ kr. rhn. = 15 $\frac{2}{5}$ sgr. preuß. = 77 nkr. öster.

$\frac{1}{6}$ -Speciesthaler zu 8 Schilling, im Feingehalte von 690 $\frac{35}{36}$ Tausendtheilen, 116,7323 Stück auf das Pfund fein; daher = 26 $\frac{9}{10}$ kr. rhn. = 7 $\frac{7}{10}$ sgr. preuß. = 38 $\frac{1}{2}$ nkr. öster.

4-Schillingstücke = 13 $\frac{2}{5}$ kr. rhn. = 3 $\frac{4}{5}$ sgr. preuß. = 19 $\frac{1}{5}$ nkr. öster

2-Schillingstücke = 6 $\frac{3}{5}$ " = 1 $\frac{9}{10}$ " = 9 $\frac{1}{2}$ "

Kupfermünzen nach dem Gesetz vom 25. Juni 1830 und seit 1849:

Stücke zu 4, 2, 1, $\frac{2}{3}$, $\frac{1}{3}$ und $\frac{1}{6}$ Schilling banco.

Münzen aus Kupfer (95 Proc.), Zinn (4 Proc.) und Zink (1 Proc.) nach dem Gesetz vom 3. Februar 1855:

Stücke zu 5, 2, 1 und $\frac{1}{2}$ Dere.

Papiergeld. Staatspapiergeld sind die Bankzettel (Banco-Sedlar) der reichsständigen Bank in Stockholm, welche Staatsanstalt ist (s. unten). Die Zettel lauten auf $\frac{2}{3}$, 2, 6 $\frac{2}{3}$, 10, 16 $\frac{2}{3}$, 33 $\frac{1}{3}$, 100 und 500 Reichsthaler banco, beziehlich = 1, 3, 10, 15, 25, 50, 150 und 750 Reichsthaler Reichsmünze (1 Reichsthaler banco = $1\frac{1}{2}$ Reichsthaler Reichsmünze, s. oben). Privatpapiergeld sind die Noten der Provinzialbanken. — Im gewöhnlichen Verkehr ist Papiergeld das Hauptcirculationsmittel.

Fremde Münzen. Von fremden Münzen, welche in Reichsthalern und Doren per Stück notirt werden, circuliren holländische Dukaten, deutsche Pistolen, französische Gold- und Silbermünzen, preussische Thaler (Silber oder Papier), englische und russische Münzen.

Wechselkursnotirung: Man wechselt seit 1. Januar 1858 in Reichsthalern Reichsmünze auf

Amsterdam, kurze Sicht, 70 und 90 Tage dato, zu \pm 150 Thaler für 100 fl. holl.

Berlin, kurze Sicht, zu \pm 270 Thaler für 100 Thlr. preuß.

Hamburg, kurze Sicht und 3 Monate dato, zu \pm 134 Thlr. für 100 Mark banco.

London, kurze Sicht und 3 Monate dato, zu \pm 18 Thlr. für 1 Liv. Sterling.

Paris, kurze Sicht und 3 Monate dato, zu \pm 70 Thlr. für 100 Franken.

Lübeck, 67 Tage dato, zu \pm 108 Thlr. für 100 Mark Curant.

Copenhagen, 8 Tage dato, zu \pm 200 Thlr. für 100 dän. Reichsthaler.

Petersburg, kurze Sicht und 30 Tage dato, zu \pm 280 Thlr. für 100 Silberrubel.

Wechselrechtliches. In Schweden gilt die neue Wechselordnung vom 23. August 1851, welche der allgemeinen deutschen Wechselordnung nachgebildet ist. Wechselcourtage: $\frac{1}{8}$ Proc. für Käufer und Verkäufer.

Wechselstempel: Bis 100 Reichsthaler 20 Dere, von 101 bis 400 Reichsthaler 40 Dere, von 401 bis 1000 Reichsthaler 75 Dere, darüber $1\frac{1}{2}$ Reichsthaler.

Staatspapiere. Bis vor wenigen Jahren hatte Schweden keine eigentliche Staatsschuld, abgesehen vom circulirenden Papiergelde im Belauf von mehr als 20 Mill. Thaler (Scherer). Eine eigentlich fundirte Anleihe ist 1857 zum Bau von Eisenbahnen im Betrage von 8,190,000 Thalern mit mehreren deutschen Bankinstituten (Bank für Handel und Industrie in Darmstadt, Mitteldeutsche Creditbank in Meiningen und dem Bankhaus Raphael Erlanger in Frankfurt a. M.) abgeschlossen worden. Die $4\frac{1}{2}$ -proc. Obligationen lauten auf 100, 200, 500 und 1000 Thaler.

Obligationen von schwedischen Hypothekenvereinen. Diese Obligationen rühren von zahlreichen Anleihen schwedischer Grundbesitzer und Bergwerkinhaber her, welche zu diesem Behufe Vereine gebildet haben, die gewöhnlich nach Provinzen, wo sie bestehen, benannt sind. Die Güter- und Bergwerkshypotheken-Anleihen sind übrigens nicht von der Regierung garantirt. Die Obligationen werden an der Hamburger Börse notirt, weil der größte Theil der betreffenden Anleihen in Hamburg negociert worden ist. Obligationen dieser Art sind die Obligationen der Hypothekencasse der schwedischen Bergwerksbesitzer von 1835 und 1839; diejenigen des Gütervereins in Wermland von 1850, des ostgothländischen Hypothekenvereins von 1846, des örebro'schen Güterhypothekenvereins von 1851, des gothenburger Güterhypothekenvereins von 1851, des Wexjö-Güterhypothekenvereins von 1849 und des Mälare-Güterhypothekenvereins. Der Zinsfuß ist durchgängig 4 Procent und das Capital wird durch jährliche Auslosungen amortisirt. Die Grundbesitzer der Provinz Smaland haben im Jahr 1858 auch eine Lotterie-Anleihe von 10 Mill. Mark banco mit Berliner Bankhäusern abgeschlossen.

Maaße und Gewichte. (Die Maaße und Gewichte Norwegens sind die unter Copenhagen aufgeführten dänischen Dimensions- und Schwermaaße.) Nach dem Gesetz vom 31. Januar 1858 soll beim seitherigen Maaß- und Gewichtswesen die Decimaleintheilung eingeführt werden; das Gesetz hat aber erst mit dem 1. Januar 1863 verbindliche Kraft, so daß bis dahin das alte System beibehalten werden kann.

1) Seitheriges System.

Längenmaaß: Der Fuß (Fot) zu 12 Zoll (Tom) zu 12 Linien (Linier) und beim königl. Landmessercontor zu 10 Zoll zu 10 Linien zu 10 Punkte = 131,615 Par. Linien. Der Faden (Famn) = 6 Fuß; derselbe wird als Bergwerks- oder Lachtermaaß gebraucht.

Die Elle (Aln) hat 2 Fuß = 263,23 Par. Linien.

Die Meile = 600 Faden = 36,000 Fuß = 10,688 Kilometer.

Feldmaaß: Die geometrische Tonne Landes oder Ausfaat (Tunnland) hat 100 Quadratellen = 49,3641 franz. Aren.

Maaß für Getreide, Malz, Salz, Steinkohlen, Kalk: Die Tonne (Tunna) 2 Spann zu 2 Halbspann zu 2 Viertel (Fjerdingar) zu 4 Kappen (Kappar). Kappe hat $1\frac{3}{4}$ Kannen (Kannor) des Flüssigkeitsmaaßes; daher die Tonne 56 Kannen, welche, letztere wie bei dem Flüssigkeitsmaaß, in 2 Stop zu 4 art (Qvarter) zu 4 Jungfrau (Jungfrur) eingetheilt wird. Die für obige bestimmte Tonne enthält 146,563 Liter.

Bei allen Waaren, die es zulassen, wird mit gestrichenem Maaße gemessen; vergütet dagegen für jede Tonne bei Getreide- und Hülsenfrüchten 4, bei Salz 6, bei Kalk und Salz 2 Kappen. Das dadurch vergrößerte Maaß heißt das große Maaß. Weil 32 Kappen auf die Tonne gehen, so ist, nach obigen Zusätzen, die Tonne festes Maaß bei Getreide und Hülsenfrüchten = 36 Kappen, Malz = 38 Kappen, bei Kalk und Salz = 34 Kappen.

Die Last (Last) Steinkohlen enthält 12 Tonnen festes Maaß oder 432 Kannen oder 756 Kannen. — Holzkohlen werden nach demselben Maaße gemessen.

Mehl, Erdfrüchte, gesalzenes Fleisch, Fische (ausgenommen frische Heringe), Theer, Pech, Braunroth, Ocker u. werden nach einer besondern kleineren Tonne zu 48 Kannen (obigen Maaßes für Getreide u.) = 125,625 Liter gemessen.

Das Maaß für frische Heringe ist die Tonne von 80 obiger Kannen = 3751 Liter.

Brennholzmaaß: Der Faden (Famn) hat 4 Ellen Höhe und 3 Ellen Breite; die Länge $1\frac{1}{2}$ oder $1\frac{1}{4}$ Elle = 18 Kubikellen = 3,76875 Kubikmeter oder 100 Kubikfaden. — Das Stafrum (die Klafter) für Stammholz hat 7,06641 Steren.

Flüssigkeitsmaaß: Die Kanne (Kanna), die Einheit der Hohlmaaße, wird in 2 Stop zu 4 Quart (Qvarter) zu 4 Jungfrau (Jungfrur) (s. oben) eingetheilt und enthält $\frac{1}{10}$ Kubikfuß = 2,617,188 Liter.

Das Fuder (Foder) hat 2 Pipen (Pipor) zu 2 Orhoft (Orhusvuden) zu 4 Ohm (Äm) oder Faß (Fat). Die Ohm hat 4 Anker (Ankare) zu 15 Anker, also 60 Kannen = 157,0313 Liter.

Gewichte: In Schweden sind mehrere Gattungen von Gewichten im Gebrauche: 1) Das Viktualien- oder Schalgewicht (Viktualie-vigt), das eigentliche Schalgewicht und zugleich Gold-, Silber- und Münzgewicht. Das Schalfund (Skalfund) von 32 Loth (Lod) zu 4 Quentchen (Qvintin) oder von 8848 schwed. Mark (Må) ist = 425,34 Grammen. — Das Schiffsfund (Skeppund) von 20 Riespfund (Risfund) zu 20 Schalfund, also 400 Schalfund. — Der Stein hat 100, der Stein (Sten) 32 Schalfund. — 2) Stapelstädtergewicht (Stapelstads-vigt) für alles von den Stapelstädten auszuführende Eisen und Garben (ausgenommen Gesle, woselbst das Landstädter Gewicht im Gebrauche ist).

Das Schiffsfund zu 20 Einspfund hat 320 Schalfund oder 1 Mark stapelstädter Gewicht = $\frac{2}{3}$ Schalfund Viktualien- oder Schalgewicht. — 3) Landstädter Gewicht (Landstads-vigt) für die landstädter Eisen- und Garben- und die Stadt Gesle. Die Landstädter Gewicht = 0,842 Schalfund Viktualien- oder Schalgewicht. — 4) Berg- oder Berggewicht (Bergs-vigt) für Stabeisen u. in den Eisenwerken und Bergwerken. Das Berggewicht = 442 Mark stapelstädter Gewicht. Die Mark berggewicht = 0,884 Schalfund Viktualien- oder Schalgewicht. — 5) Roheisengewicht

(Tackjerna-vigt) für Roheisen und Erze. Das Schiffspfund = 520 Mark Bergwerksgewicht = 459,68 Schalfpund Vittualengewicht. — 6) Kofkupfergewicht (Kåkoppar-vigt). Die Mark = 0,887545 Schalfpund Vittualengewicht. — 7) Medicinalgewicht. Das Medicinalpfund ist = 356,437 *) Grammen und hat dieselbe Eintheilung wie das Nürnberger.

2) Maaße und Gewichte nach der Decimaleintheilung.

Längenmaaß: Der Fuß = 10 Zoll zu 10 Linien. — Die Stång (Stång) = 10 Fuß. — Die Schnur oder Corde (Ref) = 10 Stängen. — Der Fuß ist der bisherige.

Begmaaß ist die bisherige Meile von 36,000 Fuß.

Flächenmaaße sind die Quadrate der Längenmaaße. Daher die Quadratschnur oder Quadratcorde (Quadratref) = 100 Quadratstangen zu 100 Quadratfuß zu 100 Quadrat Zoll zu 100 Quadratlinien. — Die Quadratschnur 8,81502 franz. Aren (in Uebereinstimmung mit der geometrischen Tonne Paris von 56,000 Quadratfuß = 49,3641 franz. Aren).

Die Einheit der Hohlmaaße ist jetzt der Kubiffuß von 10 Kannen; das ist die Kanne (= $\frac{1}{10}$ Kubiffuß) = der bisherigen Kanne des Flüssigkeitsmaaßes und also der Kubiffuß = 26,17188 Liter (s. oben).

Weil 1 Getreidetonne festes Maaß = 36 Kappen und 1 Kappe = $\frac{1}{3}$ Kanne (s. oben), so sind 10 bisherige Getreidetonnen = 63 Kubiffuß = 1648,82844 Liter oder 100 Kubiffuß = 2617,19 Liter (oder 26,1719 Hektoliter).

Holzohlenmaaß bleibt das bisherige.

Gewicht: Das Pfund (bisheriges Schalfpund Vittualengewicht, s. oben) hat 100 Ort zu 100 Korn. — Der Centner = 100 Pfund. — Die Last (Nyläst) = 100 Centner.

Medicinalgewicht bleibt das bisherige (s. oben).

Handelsusancen. Ausfuhrartikel werden gewöhnlich gegen baar, die Einfuhrwaaren dagegen auf 3 bis 9 Monate Credit verkauft. Die meisten Waaren werden nach der reinen (wirklichen) Tara berechnet. — Gutgewicht ist nicht gebräuchlich. Die Waarencourtage ist $\frac{1}{4}$ Proc. von beiden Seiten.

Bei Schiffsbefrachtungen rechnet man die Last

bei Eisen und anderen Metallen zu 15 Schiffspfund.

„ Alaun, Pech, Theer, Vitriol zu 13 Tonnen.

„ Braunroth (engl. Roth) zu 15 bis 18 Tonnen.

„ Balken zu $116\frac{2}{3}$ Kubiffuß.

„ Bretter, 3zöllige, 7 Ellen lange, zu $3\frac{1}{3}$ Tolst (Duzend).

„ dto. 2 „ „ „ „ 5 „ „

„ dto. $1\frac{1}{2}$ „ „ „ „ $6\frac{2}{3}$ „ „

„ dto. 1 „ „ „ „ 10 „ „

„ Weizen, Roggen und Erbsen zu 24, bei Gerste zu 27, bei Malz zu 30.

„ Hafer zu 32, bei Salz zu 18 Tonnen.

Schwedische Banken. 1) Die Reichständige Bank. Sie führt ihren Ursprung auf das Jahr 1656 zurück, zu welcher Zeit ein Commissär des Reichscollegiums, Namens Johann Palmstruch, ein anschließliches Privilegium

*) Nach Hauschild (Vergleichungstafeln und Nachweisungen, dd).

re zur Gründung von Leihbanken in Stockholm und anderen Städten des und zugleich ein solches zur Errichtung einer Depositen- und Girobank aber schon im Jahr 1668 wurde, in Folge von Unterschleifen des Unter-, den Reichsständen die Verwaltung derselben übertragen. Nach vielen Anfechtungen und theilweiser Insolvenz dem entwertheten Papiergelde gegenüber wurde die Bank in den Jahren 1845 und 1851 wesentlich umgestaltet und das Capital auf 10 Mill. Thaler banco festgestellt. Sie macht Discont-, Leih-, und Depositengeschäfte, gibt Noten aus (s. oben) und hat Darlehenscontoren in Hamburg, Malmsö und Wisby.

Privatbanken in den Provinzen sind die schonensche, die smäländische, schwedische, wermländische, örebro'sche und großkupferbergische oder darlesarsche. Sie betreiben die gewöhnlichen Bankgeschäfte und geben Noten aus. — Das Gesetz vom 19. August 1845 wurde in Betreff der Privatbanken best., daß solche künftig nur unter solidarischer Verantwortlichkeit ihrer Interessenten concessionirt werden und keine Noten unter 6 Thlr. 32 Schill. ausgegeben sollen.

Handelsanstalten zc. Eisencontor des Bergwerksvereins und Hypothekensachen (s. oben). Seeversicherungs-Obergericht. Mehrere Actiengesellschaften für Dampfschiffahrt, Seeversicherung zc.

Stralsund,

Stadt des gleichnamigen Regierungsbezirks in der preussischen Provinz Pommern.

Rechnungsart und Münzen, wie Berlin.

Maasse und Gewichte sind die preussischen, s. Berlin.

Handelszufanzen. Waarencourtage $\frac{1}{6}$ Proc. von jeder Seite.

Im Getreidehandel beträgt die Courtage 6 sgr. per Last von 3 Wispeln Käufer und Verkäufer. Wechselcourtage $\frac{1}{8}$ Proc. von jeder Seite.

Handelsanstalten zc. Commandite der preussischen Bank, s. Berlin.

Bollmarkt in der ersten Hälfte des Juni.

Straßburg,

Hauptstadt des französischen Departements Niederrhein.

Rechnungsart, Münzen, Maasse und Gewichte wie Paris.

Handelsanstalten zc. Actiengesellschaften für Dampfschiffahrt und Eisen-

. Jährlich zwei Messen: die Johannismesse (foire de St. Jean), welche am 24. Juni nach Johanni, und die Weihnachtsmesse, welche am 26. Dec. beginnt.

Stuttgart,

Hauptstadt des Königreichs Württemberg.

Rechnungsart und Münzen. Man rechnet hier, wie in Württemberg überhaupt, nach Gulden zu 60 Kreuzern zu 4 Pfennigen im 52 $\frac{1}{2}$ -Guldenfuß (vgl. Frankfurt a. M.); vor 1857 rechnete man nach dem 24 $\frac{1}{2}$ -Guldenfuß. Der Unterschied der Gulden beider Währungen ist so gering, daß sie gesetzlich als gleichartig gelten (s. Einleitung).

L. d. gef. Handelsw. Münz-, Maß- und Gewichtskunde.

Ältere und neuere Ausmünzungen.

In Gold: Karolin zu $9\frac{5}{6}$ fl., nach Münzproben im Feingehalt von 770 Tausendtheilen, 67,8991 Stück auf das Pfund fein; daher = 0,73639 deutsche Krone. — Halber Karolin nach Verhältniß. — Friedrichsd'or oder neuer Karolin zu 11 fl. (von 1810), im Feingehalte von $895\frac{5}{6}$ Tausendtheilen und im Werthe von 0,68314 deutsche Krone (Noback).

Dukaten, nach dem Reichsfulde, zu 5 fl. 45 kr., im Feingehalte von $986\frac{1}{2}$ Tausendtheilen, 145,2685 Stück auf das Pfund fein; daher = 0,34419 deutsche Krone.

Zehn-Guldenstücke (von 1824 und 1825), nach Münzproben im Feingehalt von 893 Tausendtheilen, 83,8613 Stück auf das Pfund fein; daher = 0,59622 deutsche Krone (Neubauer). — Fünf-Guldenstücke nach Verhältniß. Von diesen Goldmünzen kommen die Dukaten, im festen Werthe von $5\frac{3}{4}$ fl. Silber, am meisten im Verkehr vor.

Silbermünzen von 1801 bis 1837: Conventions-Speciesthaler (zuletzt 1818) zu 2 Conventionsgulden oder 2 fl. 24 kr. im 24-Guldenfuß, Kopfstück zu 24 kr. im 24-Guldenfuß und halbe Kopfstücke.

Kronenthaler zu 2 fl. 42 kr. im 24-Guldenfuß (seit 1809) und gering in einem $24\frac{2}{3}$ -Guldenfuß; daher = 2 fl. $41\frac{1}{3}$ kr. rhn. = 1 thlr. 16 gr. $\frac{4}{5}$ pfg. preuß. = 2 fl. $30\frac{3}{10}$ nfr. österr.

Gulden des $24\frac{1}{2}$ -Guldenfußes im Feingehalte von 750 Tausendtheilen, 52,3828 Stück auf das Pfund fein; daher = 1 fl. $\frac{1}{10}$ kr. rhn. = $17\frac{1}{10}$ gr. preuß. = $85\frac{1}{10}$ nfr. österr. — Zweiguldenstücke nach Verhältniß.

Neuere Silbermünzen: Vereinsthaler (nach dem Vertrag von 1857) zu $1\frac{3}{4}$ fl. rhn. = 1 thlr. preuß. = $1\frac{1}{2}$ fl. österr. (s. Einleitung).

Zweiguldenstücke, Gulden- und halbe Guldenstücke wie in Bayern (siehe München).

Scheidemünzen zu 6, 3, 1 und $\frac{1}{2}$ Kreuzer. In Kupfer: Stücke zu 1 und $\frac{1}{4}$ Kreuzer.

Papiergeld. Cassenscheine des Staats zu 10 fl. Einlöschungscassen sind die Staats-Hauptcasse und alle Cameralämter; die Scheine werden bei den Staats- und Steuererhebungscassen in Zahlung angenommen. Dagegen ist den öffentlichen Cassen die Annahme der neuerer Zeit auch in Preußen, Sachsen, Bayern u. verbotenen fremden Papiergelde unter sagt.

Wechselkursnotirung. Man notirt Course auf Amsterdam, Augsburg, Berlin, Bremen, Köln, Hamburg, Leipzig, London, Paris und Wien für die in Frankfurt a. M. üblichen Wechseleinheiten. Für die Coursenotirung auf Frankfurt a. M. ist die Wechseleinheit 100 fl. rhn. Außerdem enthält der Coursezettel neben den betreffenden Devisen den Discoutofuß, zu welchem die Wechsel für längere Sichten nach dem Course für kurze Sicht berechnet werden. — Geldsorten-Notirung wie in Frankfurt a. M.

Wechselrechtliches. Seit 1849 ist die deutsche Wechselordnung eingeführt. Das Einföhrungsgesetz enthält Bestimmungen über den Wechselacten in Beziehung auf den Militärstand und Beamte, die legalen Wechselfeierstage u. s. w.

Württembergische Staatspapiere. 1) $3\frac{1}{2}$ -procentige Obligationen. Sie sind theils durch Convertirung älterer, höher verzinslicher Papiere, theils durch die Anleihe vom Jahr 1845 von 7 Mill. Gulden mit der württem-

ischen Hofbank, den Häusern Rothschild in Frankfurt a. M. und den Gebrü-
 Benedict in Stuttgart entstanden. Die Stücke lauten auf 1000, 500, 300
 100 fl. und sind nach Wahl theils auf Inhaber, theils auf den Namen
 gestellt. 2) 4-procentige Obligationen. Sie rühren von 2 Eisenbahnleihen
 Gesamtbetrag von ca. 3 Mill. Gulden vom Jahr 1846, einer Anleihe von
 Mill. Gulden vom Jahr 1860 und einer Anleihe von 7 Mill. Gulden vom
 1861 her; sie lauten auf 1000, 500, 300 und 100 fl. und sind ebenfalls
 Wahl theils auf den Inhaber, theils auf den Namen ausgestellt. 3) $4\frac{1}{2}$ -
 entige Obligationen, welche auf 1000, 500, 300 und 100 fl. lauten, und
 Wahl theils auf den Inhaber, theils auf den Namen ausgestellt sind. Sie
 entstanden durch die Eisenbahnleihe von 1847 bei Rothschild &c. im Be-
 von 12 Mill. Gulden, durch die Eisenbahnleihe von 1849 bei Roth-
 &c. im Betrage von 3 Mill. Gulden, durch die Anleihe vom Jahr 1852
 Rothschild &c. im Betrage von 4 Mill. Gulden, durch eine solche vom Jahr
 5 bei Rothschild &c. im Betrage von ca. 3 Mill. Gulden und durch die
 gsanleihe vom Jahr 1859 durch Subscription im Betrage von 5700000 fl.
 Cursnotirung württembergischer und fremder Papiere.
 er den obigen inländischen Papieren werden in gleicher Weise wie in Frank-
 a. M. österreichische, preussische, bayerische, badische, großh. hessische, nassau-
 braunschweigische und schweizer Papiere notirt. Dasselbe gilt von Anlehens-
 n und Actien.

Württembergische Maaße und Gewichte. Längenmaaß: der Fuß
 10 Zoll zu 10 Linien = 127 Pariser Linien. Die Elle = 2,144 Fuß
 272,288 Pariser Linien. — Die Ruthe = 10 Fuß = 1270 Pariser Linien.
 Die Meile = 26000 Fuß = ca. 1,005 deutsche Meile, also der letzteren
 nahe gleich.

Feldmaaß: der Morgen zu 4 Vierteln = 384 Quadrat-Ruthen = 31,51746
 3. Aren. — Die Sauchert, Mannsmahd oder das Tagewerk = $1\frac{1}{2}$ Morgen.
 Brennholzmaaß: das Klafter oder Meß ist 6 Fuß hoch und breit bei 4
 Scheitlänge; daher = 144 Kubikfuß = 3,386 Kubikmeter oder Steren.
 Meß wird in Viertel, Achtel und Ecklein (Sechzehntel) eingetheilt.

Getreidemaas: der Scheffel hat 8 Simri zu 4 Vierling zu 8 Ecklein zu
 Vierteln. Der Vierling wird auch in 4 Meßlein eingetheilt. Das Simri
 = 22,1533 Liter, also der Scheffel = 177,226 Liter.

Für Getreide und Mehl wird das Maaß mit dem Strichbrett abgestrichen;
 ehte von unregelmäßiger Form werden dagegen gehäuft. Getreide wird seit
 0 meist nach dem Gewicht verkauft.

Hohlmaaße für andere trodene Dinge: der Karren oder Kasten Sand =
 ubikfuß. — Der gebrannte Kalk wird in Zübern oder Kufen gemessen, welche
 Helleichmaaß des Flüssigkeitsmaaßes enthalten. Ein solches Zubermaaß heißt
 t-Scheffel. Der Kalk wird gestrichen gemessen. — Der Kasten Mörtel von
 Kübeln ist = 96 Helleichmaaß. — Mörtel wird übrigens gewöhnlich nach
 Gewicht verkauft.

Flüssigkeitsmaaß: das Fuder hat 6 Eimer zu 16 Imi zu 10 Maaß zu
 quart oder Schoppen. Es gibt dreierlei Flüssigkeitsmaaße. 1) Helleichmaaß
 lautere Eichmaaß = 1,83705 Liter; daher der Eimer zu 160 Maaß =
 928 Liter. Nach der Helleiche wird der alte, sowie auch neuer Wein, bei
 dem die stärkste Gährung vorüber ist, gemessen. 2) Trübeichmaaß = 1,91742

Liter. Der Eimer = 167 Helleichmaaß = 306,786 Liter. Nach der Probe wird der Most unter der Kelter und der noch in starker Gährung stehende Wein, so lange er trüb ist, bis er sich ziemlich abgeklärt hat, gemessen. 3) Schenkmaaß = $\frac{10}{11}$ Helleichmaaß = 1,67005 Liter. Die Schenkmaaß findet nur bei Wirthen statt, welche den zehnten Theil des ausgeschenkten Getränks als Umgehung

Handelsgewicht: das Pfund wie in Preußen (s. Berlin), aber eingetheilt in 32 Loth zu 4 Quentchen zu 4 Nichtpfennigen; seit 1860 ist dieses Pfund (Hilfsgewicht) in 500 Gramme und das Gramm weiter in Zehnthelle (Decigramm), Hunderttheile (Centigramm) und Tausendtheile (Milligramm) eingetheilt. — Der Centner = 100 Pfund.

Das normale Gewicht eines Bundes Heu, Stroh und Stroh soll 20 ¹/₂ betragen, ohne Unterschied, ob die Lieferung vor oder nach Martini erfolgt^{*)}.

Münzgewicht wie Preußen (s. Berlin).

Gold- und Silbergewicht: die württembergische Cölnische Mark, eingetheilt wie früher in Preußen, = $\frac{1}{2}$ früheres leichtes Pfund = 233,8555 Gramme, in Uebereinstimmung mit der bis 1857 in den deutschen Zollvereinsstaaten gebräuchlichen Mark.

Probirgewicht: beim Münzwesen wie Preußen. Im Verkehr das frühere preußische.

Apothekergewicht: das Pfund = 357,6476 Grammen, eingetheilt wie in Preußen.

Zuwelengewicht wie in Deutschland überhaupt (s. Frankfurt a. M.).

Vorige Gewichte: das leichte Pfund von 32 Loth zu 4 Quentchen war dem früheren preußischen beinahe gleich. Der Centner = 104 leichte Pfund oder = 100 schwere Pfund^{**}).

Banken und andere Handelsanstalten. 1) Die Königl. württembergische Hofbank, seit 1802 gegründet, ist von dem Könige von Württemberg garantirt. Sie befaßt sich mit Bank- und Wechselgeschäften und hat sich vornehmlich die Aufgabe gestellt, den heimathlichen Handel durch Gewährung von Crediten in größerem Maasstabe zu unterstützen. Nach Sphäre und geschäftlicher Stellung übrigens in Wesentlichen einer Privatbank gleich, ist das Institut aber angewiesen, Gelder, die in öffentlicher oder pflegschaftlicher Verwaltung stehen, vorzuziehen anzunehmen. 2) Kapitalisten-Verein. Der in Gemäßheit des §. 12 der Statuten der hier seit 1853 bestehenden Lebensversicherungs- und Ersparnißbank constituirte Kapitalisten-Verein hat den Zweck, die von den Theilnehmern eingelegten Kapitalien für gemeinschaftliche Rechnung ausleihen und verwalten zu lassen. Der Verein ist mit der Lebensversicherung und Ersparnißbank in der Weise verbunden, daß die letztere durch ihre statutenmäßigen Organe die Verwaltung des Vereins führt und denselben gegenüber von Dritten in allen rechtlichen und administrativen Angelegenheiten vertritt. Die Verbindung des Kapitalisten-Vereins mit der Lebensversicherungs- und Ersparnißbank ist bis zum 35ten Jahre unwiderruflich und erst von dieser Zeit an gegenseitig kündbar. Einlagen von weniger als 100 fl. werden nicht

*) Früher mußte das Fund vor Martini 21 Pfund und nach Martini 20 Pfund wiegen.

**) Aeltere Dimensionsmaas in Heilbronn: Die Elle = 264 Par. Linien = 1,380 nürntemb. Ellen. — Getreidemaas: Das Metzer von 8 Eimern zu 4 Ampel zu 4 Viertel war ebenfalls nürntemb. Scheffel für alle Früchte außer Hafer = 180 $\frac{1}{2}$ Liter = 0,9055 nürntemb. Scheffel, das Hafermaas = 200 $\frac{1}{2}$ Liter = 1,3125 nürntemb. Scheffel.
Aeltere Dimensionenmaas in Ulm: Die Elle = 252 Par. Linien = 0,9255 nürntemb. Ellen. — Getreidemaas: Das Ulm von 4 Müttern zu 6 Megen zu 4 Vierteln = 229,8 Liter = 1,57 nürntemb. Scheffel. — In Mottenburg am Neckar und Umgegend war das alte Maas (nürntemb. Scheffel) = 8 $\frac{1}{2}$ nürntemb. Scheffel.

nen; höhere Summen können von jedem Betrage eingelegt werden. Die er des Vereins erhalten für ihre Einlagen Vereinscheine in Beträgen von 100, 500 und 1000 fl. r.h.n., welche auf den Inhaber oder auch auf den lauten und mit Zinscoupons versehen sind. Der Zinsfuß für die jährliche Zinsung der Einlagen richtet sich nach dem Zinsertrag, welcher aus den Zinsen der Kapitalien des Vereins erzielt wird, und beträgt (1858) bis auf 4 1/2 Procent*). Der Ueberschuß der Kapitalerträge, welcher sich bei der jährlichen Rechnungsabrechnung nach Abzug der an die Vereinsmitglieder auszubehrenden Zinse und der Verwaltungskosten ergibt, bildet den Gewinn der Gesellschaft, welcher zur Hälfte dem Reservefonds und zur Hälfte dem Dividendenfonds des Vereins zufließt. An dem Dividendenfonds, nach Abzug der ihm obliegenden Leistungen**) des Vereins, Lebensversicherungs- und Ersparnißbank ein Zehntel überlassen; die weitaus meisten Theile desselben kommen von 5 zu 5 Jahren nach dem Loos unter Berücksichtigung derjenigen Vereinscheine zur Vertheilung, welche mindestens drei Jahre vor der Verloosung nächst vorausgehenden Rechnungstermine ausgestellt worden und noch in Kraft sind. Von dem verfügbaren Dividendenfonds wird je auf 100 fl. der an der Verloosung theilnehmenden Einlage-Kapitalien Eine gleiche Prämie berechnet und je auf 500 fl. Einlage-Kapital Ein Ziehungsloos bestimmt, von 20 solcher Loose Einem gewinnt. Einlage-Kapitalien von weniger als 100 fl. werden je zu einem Ganzen von diesem Betrage zusammengeschrieben und vertheilen sich in die auf die vereinigte Nummer fallende Prämie nach Verhältniß. Die Vereinsmitglieder haben das Recht, ihre Einlagen zu jeder Zeit zu kündigen und sind ihnen solche innerhalb 6 Monaten von der Kündigung anzuzahlen. In der Regel sollen die Gelder des Vereins an Gemeinden oder an Privatpersonen auf Hypotheken in Beträgen von nicht unter 200 fl. gegen Annuitäten geliehen werden. Die Tilgungszeit soll in der Regel 35 Jahre nicht übersteigen. Der Zinsfuß richtet sich nach den jeweiligen Verhältnissen des Geldmarktes und es dürfen (1855) für die nächste Zeit Gelder nicht unter 5 Proc. zu Zinsen annehmen werden. 3) Württembergischer Credit-Verein. Derselbe besteht aus einer Verbindung von Grundeigenthümern zu Kapitalaufnahmen auf der Grundlage der haftlichen Rechnung mit der Bestimmung, die aufgenommenen Kapitalien zu verwenden, und mittelst der von diesen zu bestrahlenden Renten zu tilgen. Auf den Grund der von den Vereinsmitgliedern an den hypothekarischen Verschreibungen werden den Gläubigern mit Zinsen versehenen Vereins-Schuldurkunden auf den Inhaber zu 100, 200, 500 und 1000 fl. ausgestellt. Die Sicherheit der Vereinsschuld wird dadurch bewirkt, daß die einzelnen Mitglieder für die Anlehen, welche sie aus der Vereinskasse erhalten, Hypotheken bestellen. Zur Deckung etwaiger Verluste wird ein gemeinsamer Affecuranz- oder Reservefonds gebildet, welcher in dem zwanzigsten Theile des der jeweiligen Vereinsschuld zu bestehen hat. Darlehen gegen Renten (1861) unter Zugrundelegung eines Zinsfußes von 4 Proc. gegeben. Die Summe eines Vereinsdarlehens beträgt 1000 fl. und es darf die Dauer

Die Jahresberichte von 1859 und 1860 geben die Zinsgewährung nicht an.

*) Nach §. 6 der Statuten leistet der Verein zur Bestreitung der mit der Begründung des Vereins verbundenen außerordentlichen Kosten einen Beitrag von 500 fl., welcher dem Dividendenfonds belastet und in den nächsten zehn Jahren in gleichmäßigen Raten abgetragen wird. Aus dem Dividendenfonds der zur Controle der Vereinsverwaltung bestellte Syndikus befoldet.

**) Gesetz, der im Jahr 1861 zur Verloosung kommende Dividendenfonds betrage 5000 fl., welche der Inhaber von Einlagenscheinen im Gesamtbetrage von einer Million Gulden zu vertheilen wären. $\frac{500000}{1000000} = 100$ Prämien im Betrag von je 50 fl. gebildet.

der ordentlichen Rente 50 Jahre nicht übersteigen. Ausnahmsweise werden auch Kapitalanlehen gegen jährliche Verzinsung und gegenseitige $\frac{1}{4}$ -jährliche Kündigung auf gute zweifache Hypothek oder gegen Faustpfandsbestellung von Credits-Verbindlichkeiten sowohl an Mitglieder, als an Dritte, welche jedoch hierdurch nicht Mitglieder des Vereins werden, in der Art bewilligt, daß die Pfandsicherheit zwar für eine bestimmte Creditsumme ausgedrückt und begrenzt wird, die Schuld selbst aber innerhalb dieser Creditsumme, als auf laufende Rechnung dargeliehen, durch Abzahlungen und neue Vorschüsse fallen und steigen kann. 4) Württembergische Handelsgesellschaft in Stuttgart. Dieselbe wurde 1853 mit Unterstützung der königl. Centralstelle für Gewerbe und Handel gegründet, und sie hat den Zweck, den Absatz württembergischer Gewerbszeugnisse außerhalb des Landes anzubahnen und zu vermitteln. Der Maximalbetrag des Actienkapitals wurde auf 250000 fl. in 1000 Actien zu 250 fl. festgesetzt und die Constatirung der Gesellschaft durch Zeichnung von 400 Actien bedingt. Für die ersten drei Jahre wurde das Maximum der Dividende auf 4 Proc. festgesetzt und der sich etwa ergebende weitere Geschäftsgewinn zum Voraus als zum Reservefonds gehörig bestimmt. Die Gesellschaft befaßt sich hauptsächlich mit Geschäften auf Bestellung und macht dieselben auf eigene Rechnung sowohl im Ein- als im Verkauf, ohne jedoch Commissionsgeschäfte für Rechnung der Eincsender auszuschießen. Sie sucht Absatz für württembergische Erzeugnisse überall außerhalb des Landes, besonders aber strebt sie den überseeischen Absatz an. Die königl. Centralstelle für Gewerbe und Handel machte sich Behufs der Unterstützung der Gesellschaft zur Gewährung von 30,000 fl. anheischig, welche nach Maafgabe der Einzahlungen des Actienkapitals zc. in mehreren Raten verabreicht werden sollten. 5) Württembergischer Handelsverein. Derselbe wurde 1843 aus Mitgliedern des Handels- und Fabrikantenstandes in Württemberg gegründet. Für seine Zwecke, welche in der Berathung der gemeinschaftlichen Interessen des Handels und der Fabrikindustrie und in der schiedsrichterlichen Entscheidung von Handelsstreitigkeiten bestehen, sollte derselbe theils in Generalversammlungen, theils in Bezirksversammlungen, theils in Privathandelskammern thätig sein. Der Handelsverein befand sich noch provisorisch bis zur Einführung des allgemeinen Handelsgesetzbuches, weil seine ganze Wirksamkeit nur noch darin besteht, daß die Mitglieder gehalten sind, sich den Entscheidungen der Schiedsgerichte mit Verzicht auf Appellation zu unterwerfen. Die übrige Wirksamkeit des Vereins ist auf die Handelskammern, welche amtlichen Charakter haben, übergegangen*). 6) Industrie-Börse. Die Zeit der Zusammenkunft ist je der 1. Montag im Monat, der Beginn 1 Uhr Mittag. Ein Ausschuß, bestehend aus 5 Mitgliedern und auf die Dauer eines Jahres gewählt, ist zur Führung der Vereinsangelegenheit unbedingt ermächtigt. 7) Landesprodukten-Börse. Sie findet wöchentlich einmal statt und es werden auf derselben bedeutende Schlüsse in Getreide, Mehl und Delisaat gemacht. 8) Württembergisches Musterlager. Dasselbe enthält eine bedeutende Sammlung von Mustern aus allen Fächern der Industrie und steht unter der Leitung der Centralstelle für Gewerbe und Handel. 9) Allgemeine Rentenanstalt: (Kapital- und Rentenversicherungen, Lebens- und Ueberlebensversicherungen. 10) Feuer- und Hagelversicherungsgesellschaften. 11) Handwerkerbank, ein Verein, welcher seinen Mitgliedern die zu ihrem Geschäftsbetrieb erforderlichen

*) Die werthvollen Jahresberichte der vier Handelskammern: Stuttgart, Reutlingen, Ulm und Greilbronn, geben ein klares Bild der Handels- und Industrieverhältnisse von Württemberg.

berlichen Geldmittel zu verschaffen und diesen Zweck theils durch regelmäßige Beiträge der Mitglieder, theils durch Anlehen zu erreichen sucht, die unter solidarischer Haftung sämtlicher Mitglieder aufgenommen werden.

Messen und Märkte. Die Waimesse und die Christmesse. — Dreitägige Tuchmesse im August, in welcher aber nicht im Detail verkauft werden darf. — Im April großer Pferdemarkt. — Im Juni die sogenannte süddeutsche Buchhändlermesse (für Abrechnungen der süddeutschen Buchhändler).

Sumatra,

eine der vier großen hinterindischen Sunda-Inseln, zum Theil unter niederländischer Herrschaft; Hauptstadt der niederländischen Besitzung und Haupthandelsplatz der Insel ist Padang.

Rechnungsart und Münzen. Gesehlich soll, wie in den andern niederländisch-ostindischen Besitzungen, nach niederländischen Gulden zu 100 Cents (s. Batavia u. Amsterdam) gerechnet werden; im großen Handelsverkehr rechnet man aber auch nach Reichsthälern (Rijksdaalders) zu 48 Stübren indisch und die Waarenpreise werden mehrentheils in spanischen Silberpiastern notirt. Der Piaster gilt gewöhnlich $1\frac{1}{4}$ obiger Reichsthäler; daher (den Piaster zu ca. $2\frac{1}{2}$ fl. rhn. gerechnet) der Werth desselben = 2 fl. rhn. = 1 Thlr. $4\frac{2}{7}$ sgr. preuß. = 1 fl. $71\frac{3}{7}$ nkr. öster.

Außer spanischen Piastern und holländischen Münzen kursiren hier ostindische Rupien und im gewöhnlichen Verkehr die aus Zinn und Blei gefertigten, sogenannten Kippings oder (nach holländischer Benennung) Pitjes, welche in der Mitte ein Loch haben und zu 500 Stück auf Schnüre gereiht werden. Man rechnet 16 Schnüre, also 8000 Stück, auf den spanischen Piaster (Kellly). Auch Goldstaub dient als Circulationsmittel.

In andern Theilen Sumatras wird gewöhnlich nach spanischen Piastern oder Dollars, auch Reals genannt, gerechnet, wie in Bentulen, wo solche zu 5 Schilling Sterling gerechnet werden (Kellly). In Palembang rechnet man wie in Padang.

In Atschin, der Hauptstadt des gleichnamigen Landes auf der Insel Sumatra, rechnet man nach Tails zu 4 Pardows = 16 Mace = 64 Kapangs. Nach Kellly ist das Mace eine Goldmünze im Gewicht von 9 engl. Troy-Grän = 0,583 Grammen und im Werthe von 14 Pence Sterl. = ca. $41\frac{1}{2}$ kr. rhn. = $11\frac{6}{7}$ sgr. preuß. = $59\frac{2}{7}$ nkr. öster. — Scheidemünze, aus Blei oder Zinn, ist das Cash, von welchen gewöhnlich 2500, aber auch mehr oder weniger Stück auf das Mace gerechnet werden.

Maasse und Gewichte. Ellenmaasse sind die alte Amsterdamer Elle, die brabantische Elle (nach der Amsterdamer Annahme, s. Amsterdam) und das englische Yard.

Handelsgewicht ist theils das chinesische, theils das batavische (s. Batavia) und für Pfeffer mitunter das englische.

In Atschin ist der Bahar zu 200 Catties die Gewichtseinheit und man rechnet in der Praxis 1 hiesiges Cattie = $1\frac{1}{2}$ chinesische Catties.

Flüssigkeiten werden theils nach dem Gewicht, theils nach dem Getreidemaass, dem Cohang, verkauft, weld' letzteres aber nicht aller Orten von gleichem Inhalt ist. In Padang, als dem Haupthandelsplatz der Insel, ist das Getreidemaass von Batavia im Gebrauche.

Surabaya,

Hauptstadt der Provinz gleichen Namens auf der Insel Java, s. Batavia.

Surate,

Seehandelsstadt in der britisch-ostindischen Präsidentschaft Bombay.

Rechnungsart und Münzen wie in Bombay. Früher rechnete man nach Rupien (Rupees) zu 16 Annas zu 4 Pice.

Wechselkursnotirung. Die Kurse auf ausländische Plätze werden in Bombay und Calcutta notirt. Auf Bombay und Calcutta wechselt man in kurzer Sicht zu \pm 98 Compagnie-Rupien für 100 Compagnie-Rupien; für längere Sichten wird in Folge des hohen Disconto noch zu verhältnißmäßig größerem Verluste gewechselt.

Wechselrecht ist das englische (s. London).

Maasse und Gewichte. Längenmaasse: 1) Im Großhandel gebraucht man das englische Yard. Inländisches Längenmaass der Tuchhändler ist das zu 24 Tustooß = $\frac{2}{3}$ Yards = 270,228 Par. Linien. Getreide und Fleisheiten werden nach dem Gewicht verkauft.

Handelsgewicht: Die Einheit desselben ist das Sihr (engl. Seer) = 424,5605 Grammen. Gewichtswaaren werden nach dem Maund verkauft, welcher aber, je nach der Gattung der Waare, verschieden ist. Für Getreide rechnet man auf den Maund 40 Sihrs; für Spirituosen, Del, Baumwolle und Korbwaren 42, für andere Waaren 40 bis 46 Sihrs. Auf das Candy rechnet man gewöhnlich 20, bei einigen Waaren 21 bis 22 Maunds. Z. B. Pfeffer und Sandelholz wird nach dem Candy von Bombay zu 21 Maunds von Bombay und Baumwolle nach dem Candy von Surate zu 21 Maunds von Surate verkauft (Kelly). In der Praxis rechnet man 3 gewöhnliche Maunds von Surate = 4 Bombay-Maunds.

Getreidemaass ist das Parah von 20 Pallies; dasselbe entspricht einem Gewicht von ca. 34 Kilogramm.

Gold- und Silbergewicht ist das Sihr von 35 Tolas zu 12 Maas zu 8 Rutees = 424,5605 Grammen.

Surinam,

niederländische Colonie in Guyana, mit der Hauptstadt Paramaribo.

Rechnungsart und Münzen. Man rechnet nach Gulden zu 100 Cent oder auch im innern Verkehr nach Gulden zu 20 Stüber zu 16 Pfennigen zu 3 Deuten in der niederländischen Valuta.

Außer den gröbern niederländischen Münzen und Kupferdeuten circuliren hier spanische und amerikanische Piaster oder Dollars.

Wechselkursnotirung. Man wechselt auf Amsterdam und Rotterdam gewöhnlich 90 Tage dato oder nach Sicht zu \pm 100 fl. holl. für 100 fl. holl. in Amsterdam etc.

Maasse und Gewichte sind im Inlande die alten Amsterdamer; im Verkehr mit dem Auslande aber gewöhnlich die neuen niederländischen Längen- und Schwermaasse.

Sydney,

Hauptstadt der britischen Besitzungen auf dem Festlande Australiens.

Rechnungsart und Münzen. Man rechnet, wie in Großbritannien, Pfunden zu 20 Schilling zu 12 Pence Sterling. Der spanische und mexicanische Silberpiaster oder Dollar gilt hier gesetzlich 50 Pence Sterling; hiernach ist sich der Werth des in Piastern (zu $2\frac{1}{2}$ fl. rhn.) berechneten Pfundes Sterl. ca. 12 fl. rhn. = 6 Thlr. $25\frac{5}{7}$ sgr. preuß. = 10 fl. $28\frac{4}{7}$ nkr. öster. —

Der frühern, sogenannten australischen Curantwährung wurde der Piaster zu Pence Sterl. gerechnet, wonach 5 Liv. Sterl. = 6 Liv. Sterl. Curant waren.

In der im Jahr 1855 von den Localbehörden (nicht von der engl. Regierung) errichteten Münzanstalt werden goldene Sovereigns im englischen Zahlwerthe den Aufschriften: «Sydney Mint» und «Australia» geprägt. Von Privatens auch kleinere Münzen (Penny und Halfpenny Tokens) in Umlauf gesetzt sind. — Australischer Goldstaub dient ebenfalls als Zahlungsmittel.

Von fremden Münzen circuliren hier, außer den spanischen, mexicanischen andern Piastern, die Gold- und Silbermünzen der Vereinigten Staaten von Nordamerika, die britisch-ostindischen Compagnie-Rupien und die ältern ostindischen Rupien.

Papiergeld. Als solches dienen die Noten der verschiedenen Banken der Colonie (s. unten), sowie diejenigen der Bank von England, welche letztere aber gesetzliches Zahlungsmittel sind und hier mehr oder weniger unter ihrem Nennwerthe circuliren.

Wechselkursnotirung.

London, 30, 60 und 90 Tage nach Sicht, zu 2 bis 5 Proc. Prämie, d. h. 102 bis 105 Liv. Sterl. für 100 Liv. Sterl. in London.

Irland und Schottland (resp. dortige Banken), 1 Tag nach Sicht, ebenfalls zu mehreren Procenten Prämie.

Batavia, Canton und Singapur, 30 Tage nach Sicht, zu \pm 5 Schilling Sterl. für 1 spanischen Piaster.

Mauritius, 30 Tage nach Sicht, zu \pm 5 Schilling Sterl. für 1 Curant-Dollar (welcher auf Mauritius zu 4 Schilling gerechnet wird).

Bombay, Calcutta und Madras, 30 Tage nach Sicht, zu \pm 2 Schilling Sterl. für 1 Compagnie-Rupie.

Melbourne und Adelaide, 15 Tage nach Sicht, zu \pm 1 Proc. Prämie in Liv. Sterl.

Noten der Ver. Staaten von Nordamerika, 3 Tage nach Sicht, zu \pm 4 Dollars für 1 Liv. Sterl.

Die Wechselcurse werden gewöhnlich in Gold zahlbar notirt.

Wechsel der Regierung, auf das königl. Schazamt gezogen, werden höher als diejenigen der in Sydney bestehenden Banken, und letztere Wechsel wieder etwas höher als solche, welche von Handelshäusern gezogen sind, bezahlt.

Goldbarren werden zu \pm 4 Liv. Sterl. per Troy-Unze Standard-Gold ($\frac{1}{12}$ Feingehalt, s. London) notirt, und Goldstaub wird ebenfalls, je nach der Reinheit, per Troy-Unze berechnet.

Actiencurse. Von Actien werden diejenigen der hiesigen Banken (siehe unten), Dampfschiffahrts-, Versicherungs-, Bergwerks- und anderer Gesellschaften Stück notirt.

Maasse und Gewichte sind die englischen (s. London).

Handelsusancen. Verkäufe werden auf 3 bis 6 Monate Ziel abgeschlossen. Waaren werden auch häufig im Wege der Auction verkauft; die Auctionsgebühr beträgt $2\frac{1}{2}$ Proc. — Courtage für alle Kaufgeschäfte 1 Proc.; Wechselunkosten für das Ausland 20 Proc.; Commissionsgebühren bei Import-Verkäufen 5 Proc.; bei Exporten $2\frac{1}{2}$ Proc.; für den Ein- und Verkauf von Gold, Geld- und Wechslern 1 Proc.; für Gelbeinzahlungen $2\frac{1}{2}$ Proc.; für Mercanzbesorgung $\frac{1}{2}$ Proc.; für Beforgung von Bodmerei und Respondentia *) $2\frac{1}{2}$ Proc.; für Schiffsfrachten 5 Proc.

Handelsanstalten u. Banken (die Bank of New South Wales, die Commercial Banking Compagny of Sydney, die Bank of Australasia u. m. a.) welche Discout-, Depositen- und Leihgeschäfte machen und Noten ausgeben. Außerdem gibt es hier Filiale der in London bestehenden Colonialbank und Orientalbank (s. London) und Actiengesellschaften für Dampfschiffahrt, Eisenbahnen und industrielle Unternehmungen.

Tacna,

Handelsstadt in Südperu; wie Lima.

Tahiti,

ober Otaheiti, Hauptinsel der zu Australien gehörigen Gesellschaftsinseln, mit der französischen Niederlassung Papeete.

Rechnungsart und Münzen. Man rechnet nach Piaſtern oder Dollars zu 100 Cents.

Die hier circulirenden spanischen, mexikanischen und anderen Piaſter wech ohne Unterschied den französischen Fünffrankenstücken gleich gerechnet. Kupien gehen gewöhnlich $\frac{1}{2}$ Piaſter und englische Sovereigns 5 Piaſter.

Wechſelcurſe. Wechſel von Waſſiſchjägern werden auf die Vereinigten Staaten, 15 bis 30 Tage nach Sicht, zu 15 bis 20 Procent Prämie auf den Dollar und auf England zu gleicher Prämie mit fester Reduction von 4 Schillingen Sterl. per nordamerikanischen Dollar abgegeben.

Maasse und Gewichte sind die französischen, englischen und nordamerikanischen. — Ein Ton wird zu 2000 engl. Pfund gerechnet **).

Täbris,

Handelsstadt in Persien; wie Teheran.

Teheran,

Hauptstadt des Königreichs Persien.

Rechnungsart und Münzen. Man rechnet nach Tomans zu 10 Rran zu 2 Banabat zu 10 Schahi, wonach 200 Schahi auf den Toman, eine Goldmünze, gehen. Da der russische Halbimperial (von welchem gesetzlich 83,3513

*) Bodmerei ist ein Darlehen auf das Schiff; Respondentia ein solches auf die Güter im Schiffsladung.

**) Obige Angaben nach Nopitsch, kaufmännische Berichte, gesammelt auf einer Reise um die Welt u. c.

es auf das deutsche Zollpfund von 500 Grammen fein Gold gehen sollen) in Iran zu $17\frac{1}{4}$ Keran gerechnet wird *), so sind ca. 144 (genauer 143,789) Keran auf das Zollpfund fein Gold zu rechnen, wonach sich, letzteres zu circa fl. rhn. angesetzt, für den Toman ein Werth ergibt von 5 fl. 33 kr. rhn. = 1 r. $5\frac{1}{7}$ sgr. preuß. = 4 fl. 75 nkr. öster. Genau läßt sich der Werth der Münze nicht bestimmen, denn in Folge der schlechten und nachlässigen Prägung der Goldmünzen weichen die einzelnen Stücke sehr häufig vom gesetzlichen Gewicht ab, weshalb dieselben bei den Geldwechslern und bei größeren Zahlungen nicht nach dem Gewicht und nicht nach dem Nennwerth genommen werden.

Die gegenwärtig geprägten und dem Handel als Rechnungsmünze dienenden Münzsorten sind folgende:

In Gold: der Toman = 10 Keran = 50 türk. Piaster effectiv, der Keran = 5 Keran = 25 türk. Piaster.

In Silber: der Keran = 20 Schahi oder 5 türk. Piaster, der Banabat 10 Schahi = $2\frac{1}{2}$ türk. Piaster.

In Kupfer: der Schahi = 2 Nimschahi = 10 türk. Paras, der halbe Schahi = 5 türk. Paras, der Pul = $\frac{1}{3}$ Schahi = $3\frac{1}{3}$ türk. Paras.

Außerdem kommen im Handel auch bloße Rechnungsmünzen, wenigstens jetzt nicht mehr geprägte Münzen in Anwendung, z. B. der Abbassi = 4 Schahi, der Kati = $\frac{1}{5}$ Schahi (2 Paras) und der Dinar = $\frac{1}{50}$ Schahi. Diese Rechnungsmünzen sind namentlich bei den unteren Ständen gang und gäbe.

Alte Gold- und Silbermünzen (persische Ducaten, persische Silberrupien etc.) werden beim Wechsler zum Metallwerth angebracht und pflegen meistens in die Hände oder ins Ausland zu wandern.

Im Obigen wurde zugleich das Verhältniß des persischen zum türkischen Geld aufgestellt, weil namentlich in Täbris die Berechnung mit Käufern und Verkäufern aus der Türkei häufig vorkommt.

Die jetzigen Goldmünzen sollen einen Feingehalt von $916\frac{2}{3}$ Tausendtheilen, die Silbermünzen einen solchen von 880 Tausendtheilen haben.

Der Werth des Keran stellt sich auf ca. $32\frac{2}{3}$ kr. rhn. = $9\frac{1}{3}$ sgr. preuß. $46\frac{5}{7}$ nkr. öster., und der des Schahi auf ca. $1\frac{2}{3}$ kr. rhn. = $5\frac{3}{5}$ pfg. preuß. $2\frac{8}{21}$ nkr. öster.

Von fremden Münzen ist russisches Gold vorwiegend das Zahlungsmittel des persischen Großhandel; es wird von den Persern auch wegen seines Feingehalts gern genommen und wird im Geschäftsverkehr mehrertheils nach dem Gewicht (der Imperial muß 34 Kohud, s. unten, wiegen) gegeben und genommen. Nur russischem Golde nimmt Persien auch einen Theil des aus den türkischen Provinzen umliegenden, namentlich von Bagdad her abfließenden türkischen Goldes auf. Doch wird es, wie auch das englische, weniger gern als das russische genommen, da das russische stärker legirt ist, und darum bei eventuellem Einschmelzen der Verlust größer sein würde. Endlich ist noch zu erwähnen, daß auch holländische Ducaten, namentlich solche, die in Rußland geprägt sind (s. Petersburg) auf den persischen Markt unlaufen; sie werden dem Toman gleich gerechnet. Dadurch ist auch die dem früheren Verkehr mit Leipzig via Odessa datirende Eigenheit zu erklären, daß die meisten Facturen von deutschen Häusern, die nach Persien direkt

*) In Täbris wird der Halbimperial zu 18 Keran, in Ghilan und Mazanderan zu $17\frac{1}{2}$ Keran met.

arbeiten, die Rimeffen in holländischen Dukaten bedingen, und ihre Preise sehr nicht selten in dieser Währung ansetzen. In den östlichen und südlichen Provinzen kommt auch, bald mehr, bald weniger, indisches Geld von der britischen Compagnie u. s. w. zum Vorschein. Andere fremde Valuten kommen in Persien nicht vor.

Papiergeld gibt es in Persien nicht. Es existiren weder Staats- als Privatpapiere.

Maaße und Gewichte. Längenmaaße: Das Längenmaaß in Persien heißt Arschin oder Böß. Es gibt im Handel Arschine verschiedener Länge. Gewöhnlich persische Arschine sind der große königliche (Schahi) und der kleinere (Mokäfar), letzterer in Schiras und Teheran mehr gebräuchlich als in Täbris, während hier und in anderen Städten der Provinz Adherbeidschan auch der türkische Arschin (Endasch genannt, s. Constantinopel) vielfach üblich ist. Das Verhältniß dieser Maaße unter einander und zu europäischen wird verschieden angegeben. In mittelst der üblichen kaufmännischen Verhältnisse, wonach in Täbris der große Arschin = $\frac{2}{3}$ berliner Ellen, der kleine dagegen = 1 Meter gerechnet wird, wonach der letztere auch Meter von Irak heißt, ergeben sich zunächst folgende Werthe:

1 Arschin Schahi	= 1,11	Meter = 492,053	Par. Linien.
1 dto. Mokäfar	= 1,027	dto. = 455,264	"
oder 1 dto. Schahi	= 1,08	dto. = 478,759	"
1 dto. Mokäfar	= 1	dto. = 443,296	"

Nach andern Angaben (von Gödel und Hübnert) sind beide Maaße etwas größer und etwas kleiner. Am richtigsten scheint sich das Verhältniß herauszustellen, wenn man annimmt, daß 3 Arschin = 5 preußische Ellen sind, nach genauer Messung

1 Arschin Schahi	= 1,12	Meter = 496,491	Par. Linien.
1 dto. Mokäfar	= 1,025	dto. = 454,378	"

Die Eintheilung des Arschin ist folgende: 1 Arschin hat 4 Viertel (Djeharef), 1 Djeharak = 4 Ghire, 1 Ghire = 2 Bar.

Weilenmaaß ist der Farsäng, welcher 6000 königliche Arschin haben soll, aber im gemeinen Leben sehr verschiedene Distanzen bezeichnet.

Sämmtliche Längenmaaße dienen auch zur Bestimmung der Flächenmaaße: es gibt daher Quadrat-Arschin, Quadrat-Ghire etc.

In Täbris sind auch das Yard und die schweizer Elle bekannt.

Getreide und Flüssigkeiten werden nach dem Gewicht verkauft: nur findet dabei in einigen Gegenden eine andere Eintheilung des Batmans dafür statt.

Handelsgewicht: Das gewöhnliche Handelsgewicht wird in Täbris Batman genannt. Unter dieser Benennung werden aber verschiedene Gewichtsgößen (s. unten) verstanden. Die gemeinschaftliche Einheit derselben ist der Metikal oder Metikal, eine in Asien und der europäischen Türkei übliche Gewichtseinheit, welche = $1\frac{1}{2}$ türkische Drachmen oder = 3,20758 Grammen (s. türk. Dka oder 400 Drachmen nach Nelly) zu 1283,032 Grammen gerechnet i. Constantinopel) ist. Es enthält

ein kleiner Batman, auch Batman von Teheran oder Ataria genannt	640 Metikal
" Batman von Täbris	1000 "
" dto. " Meragha	1250 "
" dto. " Schiraz oder Rejcht (Man Schah)	1280 "
" dto. Karawanenlast	1600 "

Batman von Karadagh	1740 Miskal.
dto. „ Kei, kleiner	2560 „
dto. „ „ größer	3000 „

Der kleine Batman ist auch in ganz Adherbeidschan im Kleinhandel üblich; großen Verkehr werden nach demselben hauptsächlich Produkte der mittleren und hohen Provinzen, als Safflor, Galläpfel, Safran etc., verkauft, wonach dieser nicht in Täbris heimisch ist und daher mit Unrecht von Einigen als ein von Täbris bezeichnet wird. Auch ausländische Handelsartikel, als Kaffee, Eisen, Eisen werden nach diesem Batman notirt. Der Batman von Täbris oder Adherbeidschan wird hauptsächlich für Produkte dieser Provinz, als Salz, Kreuzer, Wachs, Ziegenhaar etc. gebraucht. Der Batman Weizen von Adherbeidschan wiegt 1062 $\frac{1}{2}$ Miskal, was nur als eine, die Tara ausgleichende Approximation des Normalgewichts von 1000 Miskal anzusehen ist.

Der Batman zu 1280 Miskal ist besonders im Rohseidenhandel gebräuchlich. Der Batman von Karadagh von 1740 Miskal ist nur im Seidenhandel des Districtes üblich.

Der Karawanen-Batman ist der in ganz Kleinasien und der Türkei übliche, welcher im Geschäftsverkehr = 6 türkische Oka gerechnet wird. Hier sind auch die 30 Batman, welche einen Karawanen-Cantar ausmachen, = 1 Oka.

Die Batmans von Kei kommen im Täbriser Handel weniger häufig vor, und dagegen im Binnenhandel von Irak und Farsistan beim Produktengeschäft. Anscheinend repräsentirt die eine Zahl (2560 M.) das Nettogewicht, die andere (3000 M.) dagegen das Bruttogewicht der üblichen Ballen.

Von größeren Gewichten kennt man die folgenden:

1 Halwar = 100 Teheraner Batmans, 1 Cantar = 30 Karawanen-Batmans, 1 Artaba = 7 Täbriser Batmans.

Mannigfaltig sind auch die kleineren Gewichtstheile in Persien.

Der Teheraner Batman wird gewöhnlich in Halbe, Viertel, Achtel, Bierzigtheil;

$\frac{1}{40}$	heißt ein Sir	= 16 Miskal.
$\frac{1}{640}$	„ „ Miskal	= 1 dto.
$\frac{1}{15360}$	„ „ Rohud	= $\frac{1}{24}$ dto.
$\frac{1}{61440}$	„ „ Bogda	= $\frac{1}{96}$ dto.

Der Teheraner Batman wird auch nach türkischer Art und besonders in den schach-persischen Grenzprovinzen in 6 Rotoli zu 160 Drachmen oder Dramm getheilt. In Chorasan und andern östlichen Gegenden zerfällt der Batman in Sir zu 80 Miskal.

Das Verhältniß des Batmans zu europäischen Gewichten wird verschieden gegeben. Maßgebend dürfte die in europäischen Häusern zu Täbris übliche Metration sein, nach welcher 1000 Miskal = 10 engl. Pfund Avoirdupois zuet werden, so daß 640 Miskal = 2,903 Kilogramm, 1000 Miskal = 36 Kilogramm und 1280 Miskal = 5,806 Kilogramm. Nimmt man das metrische Mittel aus den Resultaten einiger andern, auf handelsüblichen Gewichtsverhältnissen beruhenden Berechnungen, so kann man zur Umrechnung persischer Gewichte annehmen, daß

Thorshaven,

Hauptstadt der dänischen Insel Strömöe (einer der Faröer).

Rechnungsart und Münzen wie in Dänemark; früher rechnete man färder Gulden zu 80 Schilling dänisch Currant (= ca. 1 thlr. preuß. = fl. rhn. = 1 1/2 fl. öster)*).

Maasse und Gewichte sind die dänischen (s. Copenhagen). Talg und π werden nach dem Bog (der Waage) von 36 dänischen Pfund, Felle nach Klipper oder Zimmer von 40 Stück verkauft.

Thurgau,

Schweizer Kanton mit der Hauptstadt Frauenfeld.

Rechnungsart, Münzen, Maasse und Gewichte, s. Schweiz. Bank. Die im Jahr 1851 in Frauenfeld errichtete „Thurgauische Hypothekbank“ gibt auch Noten aus.

Tiflis,

Hauptstadt des russisch-asiatischen Gouvernements Grusien oder Georgien.

Rechnungsart und Münzen wie Petersburg. Früher rechnete man persischer Valuta, d. h. nach Abassen, und es hatte Rußland doppelte, ein- und halbe Abassen nach dem persischen Münzfuße prägen lassen.

Die Abassen haben einen Feingehalt von 916 2/3 Tausendtheilen, und es α 174,1168 Stück einfache Abassen auf das Pfund fein Silber; daher das α = nahezu 18 kr. rhn. = 5 1/10 sgr. preuß. = 25 4/5 nkr. öster. (Neubauer). Doppelte und halbe Abassen nach Verhältniß. Der Nennwerth der ein- π Abassen ist 20 Kopelen.

Maasse und Gewichte sind gesetzlich die russischen (s. Petersburg).

Getreide verkauft man nach der Skoda = 80 russische Pfund = 2 Rub Petersburg).

Handelsanstalten. Agenturen von Petersburger Actiengesellschaften für hiesigen Waarenhandel.

Timor,

der kleineren hinterindischen Sunda-Inseln, theils unter niederländischer Herrschaft (mit π Hauptstadt Kupang), theils im Besiz der Portugiesen (mit der Hauptstadt Delly).

Rechnungsart und Münzen wie auf den Molukken.

Maasse und Gewichte wie Batavia.

Tirol, s. Innsbruck.

Tobolsk,

Hauptstadt des Gouvernements gleichen Namens in Sibirien; wie Petersburg.

*) Früher rechnete man auch nach Schaffellen und den hiesigen Rechnungsgulden zu 4 solcher Felle.

Totaj,

Marktsteden in Oberungarn; wie Pesth.

Toscana, s. Livorno und Florenz.

Toulouse,

Hauptstadt des französischen Departements Haute-Garonne.

Rechnungsart, Münzen, Maaße und Gewichte, s. Paris.
Das alte Pfund Tafelgewicht (poids de table) war = 413,6 Gramme
Bank. Contor der Pariser Bank von Frankreich.
Jährlich zwei Wollmärkte, am 25. Juni und am 25. August.

Trankbar,

Freihafenstadt in der britisch-ostindischen Präsidentschaft Madras, vor 1845 ~~Madras~~

Rechnungsart, Münzen, Maaße und Gewichte, s. Madras.
Früher rechnete man nach Reichsthälern, dänisch-ostindisch Curant zu 12 ~~je~~
numm zu 80 Cashes oder nach Rupien zu 8 Fanums zu 80 Cashes, ~~und~~
1 Reichsthaler = 1 1/2 Rupie. Auf die Cöln. Mark fein Silber sind (mit
Gerhardt) 13 5/12 Reichsthaler oder 20 1/8 Rupien zu rechnen; daher der Reichs-
thaler = ca. 1 fl. 48 1/2 fr. rhn. = 1 thlr. 1 sgr. preuß. = 1 fl. 55 nfr. öst.,
und die Rupie = 1 fl. 13 fr. rhn. = 20 5/6 sgr. preuß. = 1 fl. 4 nfr. öst.

Trebisonde,

Trapezunt, Handelsstadt in der türkisch-asiatischen Provinz Natolien.

Rechnungsart und Münzen wie in Constantinopel.
Von fremden Münzen sind hauptsächlich russische goldene Halbschillinge
und Silberrubel in Umlauf.
Maaße und Gewichte wie in Constantinopel.
Beim Gewicht hat der Batman 6 Oken, und es wird z. B. Käse mit
demselben verkauft. Der für Frachten gebräuchliche Karawanen-Cantar ist =
30 Batman oder 180 Oken (vgl. den Art. Teheran).

Trier,

Hauptstadt des gleichnamigen Regierungsbezirks in der preussischen Rheinprovinz.

Rechnungsart und Münzen, s. Berlin.
Früher rechnete man nach Reichsthälern zu 54 Petermännchen; 16 2/3 ~~ist~~
Thaler gingen auf die Cölnische Mark fein Silber; daher der Werth des Thä-
lers = 1 fl. 28 1/3 fr. rhn. = 25 1/3 sgr. preuß. = 1 fl. 26 nfr. öst.
Maaße und Gewichte sind die preussischen (s. Berlin). Aeltere Dimen-
sionsmaaße: Die Elle = 250,54 Pariser Linien.
Getreidemaass: Dreierlei Malter zu 8 Birnzeln zu 4 Sester oder Vierling
zu 4 Quart oder Mässhchen, nämlich: das Korn- oder Roggen-Malter = 3,87908
preuß. Scheffel = 213,2 Liter, Gersten-Malter = 4,311565 preuß. Scheffel
= 236,97 Liter, Hafer-Malter = 5,99875 preuß. Scheffel = 329,7 Liter.

flüssigkeitsmaaß: Das Fuder hat $6\frac{1}{2}$ Ohm zu 30 Sester zu 4 Maaß choppen. Die Ohm = 2,26093 preuß. Eimer = 155,33 Liter. In reis rechnet man 8 Trier. Maaß = 9 preuß. Quart.

Trief,

ndt des gleichnamigen Kreises und Gouvernements im öster. Königreich Syrien.

Rechnungsart und Münzen wie Wien.

Privatpapiergeld sind die Kassen-Anweisungen, welche die Trierer Bank (s. unten) ausgeben darf. Dieselben dürfen nicht unter 100 fl. und müssen eine bestimmte Verfallzeit von wenigstens 14 Tagen haben.

Von fremden Münzen werden in Gulden Bankvaluta per Stück notirt: ungarische, deutsche Kronen, französische und sardinische 20 = Frankenstücke, spanische Doppien (96-Lirestücke), engl. Sovereigns, Maria-Theresia-Thaler, Vereinsthaler, spanische und mexicanische Silberpiaster (vor 1848 geprägt), lombardische, neapolitanische Ducati (Thaler oder Talleri), und französische, belgische und schweizer 5-Frankenstücke.

Die Wechselcurse notirt. Die Wechselcurse verstehen sich für längere Fristen die Wechselreductionen für kürzere Fristen geschehen nach dem im Curstafel beigefügten Disconto der betreffenden Devisen (vgl. Einleitung, S. 23, Note).

Man notirt für 3 Monate dato auf

am	± 112 fl.	Bankvaluta für	100 fl. holl.
en	" 53	"	" 100 Franken.
g	" 112	"	" 100 fl. rhn.
a	" 154	"	" 100 catalonische Libras *).
	" 200	"	" 100 Thlr. preuß.
t a/W.	" 112	"	" 100 fl. rhn.
	" 53	"	" 100 Lire nuove (Franken).
	" 100	"	" 100 Mark banco.
	" 53	"	" 100 Lire nuove (Franken).
	" 134	"	" 10 Liv. Sterl.
	" 53	"	" 100 Franken.
	" 53	"	" 100 Lire nuove (Franken).
	" 53	"	" 100 Franken.
	" 53	"	" 100 dto.
rg	" 190	"	" 100 Silber-Rubel.
	" 130	"	" 100 fl. öster. in Silbergeld.
	" 100	"	" 100 fl. Bankvaluta.

für 60 Tage dato notirt man auf

} ± 680 fl. Bankvaluta für 100 Ducie zu 3 Ducati di Regno.

für 1 Monat dato auf

	± 276 fl.	Bankvaluta für	100 Scudi effectiv (d. h. in Silbergeld).
	" 276	"	" 100 dto.
	" 276	"	" 100 dto.
	" 228	"	" 100 Ducati di Regno.

Von welchen 119 = 64 alte spanische Silberpiaster.

gef. Handelsw. Münz- Maaß- u. Gewichtskunde.

Für 31 Tage nach Sicht auf

Corfu } Zante }	± 266 fl. Bankvaluta für 100 Lalleri (Maria-Theresia's)
Malta	" 112 " " 100 Malteser Scudi.
Constantinopel	" 10 " " 100 türk. Piafter.
Smyna	" 10 " " 100 do.

Wechselrechtliches, s. Wien.

Wechselcommission $\frac{1}{3}$ bis $\frac{1}{2}$ Procent.

Wechselcourtage 1 oder auch nur $\frac{1}{2}$ Promille.

Städtische Anleihe. Lotterie-Anleihe vom Jahr 1855 im Be-
2,400,000 fl. in Obligationen zu 100 fl. rückzahlbar in 46 Jahren,
1901. Die Loose werden zu $4\frac{1}{2}$ Proc. verzinst, jährlich am 1. In
niedrigsten Gewinnste betragen stets 100 fl.

Staatspapiere und Actien-Curse, s. Wien.

Maasse und Gewichte sind seit 1858 die niederösterreichische
Wiener Dimensions- und Schwermaasse. Das Verhältniß nachstehende
Maasse und Gewichte zu den niederösterreichischen ist gesetzlich wie folgt:
Längenmaass: Die Venediger Wollen-Elle (Braccio di Venezia)
= 0,8789 Wiener Ellen; die Venediger Seiden-Elle (Braccio di Venezia)
= 0,8214 Wiener Ellen.

Flüssigkeitsmaass: Die Barila = $1\frac{1}{6}$ Wiener Eimer (zu 40 Wiener
der Conzo = $1\frac{1}{2}$ Wiener Eimer.

Gewicht: Das Venediger schwere Pfund (Libbra grossa di Venezia)
0,85169 Wiener Pfund.

Ältere Maasse und Gewichte in Syrien:

Ellenmaass: Das Venediger, s. oben.

Getreidemaass: Das Venediger; der syrische Stajo soll jedoch etwas
geringer gewesen sein (angeblich = 82,61 Liter, während der Venediger Stajo
83,3172 Liter).

Flüssigkeitsmaass: Für syrischen Spiritus die Orna (der Eimer
12 Scudela zu $3\frac{1}{3}$ Voccali oder Wiener) Maass = dem Wiener Eimer
Für fremden Spiritus, Wein und Olivenöl der Barile (das Fass), die alte
Orna zu 36 alte Voccali, 14 Scudela oder $46\frac{2}{3}$ neue Voccali oder
Maass = $1\frac{1}{6}$ jetzige Orna oder Wiener Eimer = 66,0394 Liter. —
Olivenöl enthält der Barile 107 Pfund oder (nahezu) 60 Kilogramm. Für
und Venueser Olivenöl verkauft man mitunter nach dem Gewicht; andern-
falls nur nach solchem.

Handelsgewicht war theils früher schon das Wiener, besonders im
mit Deutschland, theils das venetianische.

Schwergewicht: Nach der amtlichen Festsetzung (s. oben) kann man 17
Pfund = 20 venet. Schwerpfund rechnen.

Gold- und Silbergewicht war die venet. Mark, aber auch die
Eölnische Mark.

Schiffslast. Die Tonne oder Tonnellata rechnet man zu 2000
altes Pariser Markgewicht (= ca. 1748 Wiener Pfund) oder auch zu
Wiener Pfund. Bei Kauffahrteischiffen wird der Tonnengehalt gewöhnlich
dem Getreide-Stajo bestimmt, und man rechnet die Tonne oder Tonne
16 oder auch 17 Staja, oder auch 59 Tonnellate = 1000 Staja. 9

rechnet man auch die Tonnellata = 40 alte Pariser Cubitfuß (= ca. 43 Wiener Cubitfuß).

Handelszufanzen. Rum und Arak wird nach dem alten englischen Wein-Gallon (16 Gallons = 43 hiesige Maaf gerechnet), englischer Twist nach dem engl. Pfunde Avoirdupois in Originalverpackung, Malaga-Wein nach der Arroba (= 10 hiesige Maaf gerechnet) verkauft. — Im Großhandel bedient man sich, außer der Wiener Elle, der Pariser Aune, des engl. Yard und der brabant. Elle, welche hier = $\frac{7}{8}$ Wiener Ellen gerechnet wird.

Verkäufe geschehen auf 3 bis 6 Monate Ziel oder baar gegen 2 bis 3 Proc. Disconto. Die Commissionsgebühr beträgt gewöhnlich auf Einkäufe 2 Proc., auf Verkäufe $\frac{1}{2}$ Proc., das Delcredere gewöhnlich extra. Für die Besorgung von Frachten und anderen Schiffsangelegenheiten werden 2 Proc. Commissionsgebühren berechnet.

Die Waaren-Courtage beträgt $\frac{1}{2}$ bis 1 Proc.; die Courtage für Befrachtung eines Schiffes oder Besorgung einer Certepartie 2 Proc., für Schiffsbefrachtung durch Stückgüter 3 Proc., für Besorgung von Asscuranzen 1 Promille.

Tara. Mit Ausnahme nachbenannter Artikel wird die wirkliche Tara berechnet: Antimonium crudum 30 Pfund per Barile; Krapp 4 Proc.; brasilianische Baumwolle 2 Proc.; Minas Bw. in Seronen 10 Proc., andere Sorten 4 Proc.; Citronensäure 12 Proc., Colophonium 10 Proc.; Smyrnaer Feigen in Kisten 6 Proc.; andere Sorten 10 Proc.; Flach 4 Proc.; Hanf 2 Proc.; Honig 10 Proc.; Kameelhaar und Wickelwolle 4 bis 6 Proc.; Kapern 12 Proc.; Kaviar 14 Proc.; Laktrigenfäst die auf der Verpackung angemerkte Tara; man rechnet bei sicilischem 100 Kotoli = 150 hiesige Pfund, bei calabreser 100 Kotoli = 160 hiesige Pfund, bei abruzzier 170 Libbre = 100 hiesige Pfund; Lorbeeröl 14 Proc.; sicilische Manna die auf der Verpackung bemerkte Tara, wobei 100 Kotoli = 150 hiesige Pfund gerechnet werden; Potasche 10 Proc. oder auch die wirkliche Tara; Quercitron 10 Proc.; rothe und schwarze Rosinen 10 Proc.; Sultan-Rosinen in Kisten 6 Proc.; raffinirter Schwefel in Kisten 10 Proc.; Stockfisch 2 Proc.; Storax 14 Proc.; Tabak: szegediner 14 Pfund per Ballen, fünfstirchner 16 Pfund, Drama 2 Pfund per Ballen, Canada 4 Proc., Ginje 2 Proc., virginischer 10 Proc., Maryland 12 Proc., Argos 4 Proc.; Terpentin 10 Proc.; Wachs: die wirkliche Tara und eine Supertara von 2 Proc. bei levantischem, bosnischen, ägyptischem, banater, ungarischem, moldauer, wallachischem, amerikanischem und afrikanischem; sicilische Weinbeeren 10 Proc.; Angora-Ziegenhaar 4 Proc.; Zucker: Havanna, Santiago und Trinidad 50 Pfund per Kiste, Brasil in kurzen Kisten von 89 $\frac{1}{2}$ Wiener Zoll und darunter 216 Pfund, in Bastardkisten von 89 $\frac{1}{2}$ bis 93 $\frac{3}{4}$ Zoll 243 Pfund, in langen Kisten 270 Pfd. per Kiste, in Fäßchen zum Gewicht von 501 bis 700 Pfund zu 136 Pfund Tara, von 301 bis 500 Pfund zu 109 Pfd. Tara, und von 300 Pfund und darunter zu 82 Pfund Tara per Fäßchen, Santos in Säcken 3 Proc., Bourbon, Bengal, Siam und Manilla in Fardeln (Fardi) 5 Proc., weißer in Fässern (Votti) und Fäßchen (Varili) und gestosener 12 Proc., Moscovade 14 Proc.; Wolle: ungewaschene 2 bis 4 Proc., gefaltte 4 bis 6 Proc.

Gefalzene Sardellen, gewaschene Wolle, Sultan-Rosinen in Schachteln und Sumach werden nach dem Bruttogewicht verkauft, d. h. die Verpackung für Waare gerechnet.

Banken. Filial-Discont-Anstalt und Verwechslungskasse der Wiener

Nationalbank. — Der Monte civico commerciale, im Jahr 1843 gegründet, betreibt Discout- und Leihgeschäfte. — Triester Commercialbank, im Jahr 1857 auf 25 Jahre concessionirt; Kapital 10 Mill. Gulden in Actien zu 500 fl., auf welche (1861) nur 20 Proc. eingezahlt gewesen sein sollen. Geschäfte der Bank: Wechseldiscoutirung, Darleihen auf bewegliches Unterpfand, Kauf und Verkauf von Staatspapieren, Depositengeschäft, Girogeschäft und die gewöhnlichen Wechselgeschäfte; außerdem ist sie zur Ausgabe von Kassen-Anweisungen mit einer bestimmten Verfallzeit von wenigstens 14 Tagen und in Beträgen von nicht weniger als 100 fl. ermächtigt.

Handelsanstalten. Der österreichische Lloyd, im Jahr 1833 nach dem Plan des Londoner Lloyd (s. London) errichtet, dessen eine Section eine große Dampfschiffahrts-Gesellschaft bildet, durch welche Triest mit den bedeutendsten Häfen der jonischen Inseln, Griechenlands, des Archipels, der Türkei, Egyptens und anderer in dieser Richtung gelegenen Länder in Verbindung gebracht ist. Die Gesellschaft hat im Jahr 1852 eine zu 5 Proc. verzinsliche Anleihe von 3 Mill. Gulden in Obligationen zu 1000 und 500 fl. in 20 Serien, wovon jährlich eine getilgt wird, und im Jahr 1855 eine solche Anleihe von 2 Mill. Gulden gemacht. Actienverein zur Förderung der Waarenspedition nach dem Innern der Monarchie. — Außerdem gibt es hier viele Seeassuranz- und andere, das Versicherungswesen betreffende Gesellschaften, und mehrere auf Actien gegründete Anstalten.

Messe vom 1. bis 20. August.

Tripoli,

Tripolis, Hauptstadt des gleichnamigen türkischen Pasallensates in der Verberrei.

Rechnungsart und Münzen. Man rechnet im Staate Tripoli nach Piaftern zu 40 Para in der türkischen Valuta. — 20 Piafter gehen auf einen Mahhub, in welchem die Rechnungen gewöhnlich gestellt werden, die Preise werden aber in Piaftern angesetzt. Im innern Handel mit den Arabern wird auch noch nach einem alten Tripoli-Piafter zu 100 türk. Para gerechnet, welcher = 2½ türkische Piafter. Die europäischen Kaufleute daselbst rechnen mehrentheils nach levantiner Thalern (Maria-Theresia-Thalern) oder auch nach spanischen Piaftern.

Früher theilte man den Piafter in 13 Grimellini zu 4 Asper, sowie auch in 30 Medini zu 3 Asper.

Neuere Landesmünzen, aus Silber-Villon bestehend, sind:

Piafter oder Gersch, unter Jussuf Pascha (1832), im Feingehalte von 244 Tausendtheilen, 206,6927 Stück auf das Pfund fein; daher = 15½ kr. rbn. = 4⅓/10 sgr. preuß. = 21⅞ nfr. öster.

Halber Gersch unter demselben, im Feingehalte von 241 Tausendtheilen, 410,4825 Stück auf das Pfund fein; daher = 7⅓ kr. rbn. = 2⅞/10 sgr. preuß. = 10⅞/10 nfr. öster.

Viertel- und Achtel-Stücke nach Verhältniß (Neubauer).

Uthlik von 120 Para, unter Nedschib Pascha (1835), im Feingehalte von 245 Tausendtheilen, 138,744 Stück auf das Pfund fein; daher = 22⅞/10 kr. rbn. = 6⅞/10 sgr. preuß. = 32⅞/10 nfr. öster.

Altmich zu 60 Para, unter Nedschib Pascha (1835), im Feingehalte von

62 Tausendtheilen, 253,8908 Stück auf das Pfund fein; daher = $12\frac{2}{5}$ fr. rhn. = $3\frac{1}{2}$ sgr. preuß. = $17\frac{7}{10}$ nkr. öster.

Bauteltirn zu 30 Para, unter Nedschib Pascha (1835), im Feingehalte von 241 Tausendtheilen, 561,7129 Stück auf das Pfund fein; daher = $5\frac{3}{5}$ fr. rhn. = $1\frac{3}{5}$ sgr. preuß. = 8 nkr. öster.

Stücke zu 15 und $7\frac{1}{2}$ Para nach Verhältniß.

Von fremden Münzen cursiren zu veränderlichen Preisen Maria-Theresiahaler, spanische Piafter, spanische Onzas, venetianische Zechinen, holl. Dukaten, anz. Münzen und besonders die neueren Piafter von Tunis.

Maasse und Gewichte. Längenmaasse: Der türkische Pik oder Draa für Seiden- und Baumwollzeuge, ausländische Tuche u. = 297,5 Par. Linien. — Der arabische oder kleine Pik für Bänder, inländische Leinen und Tuche = 14,3 Par. Linien.

Getreidemaaf: Der Ueba zu 4 Lemn zu 4 Orbah = 107,3 Liter. — Der Casfo zu 20 Liberi (auch ein Getreidemaaf) = 40,665 Liter (Kelly).

Wein- und Branntwein-Maaf: Der Barile von 24 Bozze = der venetianischen Barila.

Delmaaf: Der Mattaro, welcher an Gewicht 42 Rottel oder hiesige Pfund = ca. 20 $\frac{1}{2}$ Kilogramm enthält (Kelly). — Ein anderes Delmaaf ist das arabishe, der Krug (Arbaga oder Harbeha, ital. Giarra, franz. Jarre), welcher an Gewicht = $8\frac{1}{2}$ Oken (s. unten) und an Rauminhalt = 11,64 Liter, so daß $\frac{1}{2}$ Krüge = 1 Millerolle von Marseille (Noback). — Del wird von der Regierung nach der Gewichts-Oka verkauft.

Handelsgewicht: Der Rottel zu 16 Ukie oder Unzen zu 10 Derhem (Drachmen) zu 16 Rharub zu 4 Getreidekörner = 507,9 Grammen (Kelly). Nach Untersuchungen in London = 497,66 Grammen. Der Cantar (Centner) von 100 Rotteln oder 40 Oken = 50,79 Kilogramm (nach der Angabe von Kelly) oder = 49,766 (nach Untersuchungen in London).

Gold und Perlen werden nach dem Metikal gewogen. Es gibt zweierlei Metikal. Für verarbeitetes Gold und Münzen gebraucht man den Metikal Muehni von 24 Rharubs = 4,7615 Grammen (nach Kelly). Für unverarbeitetes Gold und Goldstaub gebraucht man den Metikal Akbehfi = $21\frac{1}{3}$ Rharubs = 232 Grammen (nach Kelly).

Goldfäden, Goldtressen und Silber werden nach der Unze verkauft.

Tunis,

Hauptstadt des gleichnamigen türkischen Vasallenstaates in der Berberei.

Rechnungsart und Münzen. Man rechnet nach Piaftern (Sbiglien) 16 Karruben zu $3\frac{1}{4}$ Asper oder 39 Durbinen; wonach der Asper = 12 Durbinen. Der Asper ist auch = 2 Durben oder Fluss (Einzahl: Fels). Im Handel wird aber auch, wie in der europäischen Türkei, der Piafter in 40 Para theilt.

Der Zahlwerth des tunesischen Piafters hat sich, wie der des türkischen, mäßig sehr verschlechtert, und in Folge ungleicher Ausprägung läßt sich ein genauer Werth desselben nicht bestimmen. Gegenwärtig soll derselbe von den Franzosen zu ca. 62 Centimen gerechnet werden, wonach der Piafter = ca. $17\frac{1}{2}$ fr. rhn. = 5 sgr. preuß. = 25 nkr. öster.

Geprägt werden in Silber: Stücke zu 5, 1, $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{8}$ und $\frac{1}{16}$ Piaſter; in Kupfer: Stücke zu 2 und 1 Karrube, zu 1 und zu $\frac{1}{2}$ Aſper.

Bis 1831 wurden in Gold Mahbubs oder Sultaninen geprägt, deren Werth ebenfalls nicht genau angegeben werden kann. In Marſeille ſollen ſie im Jahr 1831 zu ca. $6\frac{3}{10}$ Franken gerechnet worden ſein (Noback); daher der damalige Werth = ca. 2 fl. 56 kr. rhn. = 1 thlr. $20\frac{2}{7}$ ſgr. preuß. = 2 fl. 51 kr. öſter.

Früher wurden auch halbe und ganze Zecchinen, letztere im Werthe von ca. $3\frac{1}{2}$ fl. rhn. = 2 thlr. preuß. = 3 fl. öſter. geprägt.

Von fremden Münzen circuliren beſonders franzöſiſche Gold- und Silbermünzen, italieniſche Münzen, ſpaniſche Colonnati oder Silberpiaſter, holländiſche Ducaten und Maria-Thereſia-Thaler zu ſehr veränderlichen Curſen.

Papiergeld. Staatspapiergeld ſind die Noten der Staatsbank in Tunis (ſ. unten) zu 1, 2 und 8 Piaſtern.

Wechſelcurſnotirung. Man wechſelt 2 bis 3 Monate dato auf

Genua) zu ± 15 Soldi für 1 tunefiſchen Piaſter.
Livorno)

London " " 7 Pence Sterl. für 1 dto.

Meffina " " 17 tunef. Piaſter für 1 Oncia.

Marſeille, 50 Tage nach Sicht, zu ± 15 Sous (= 75 Cent.) für 1 tunef. Piaſter.

Maße und Gewichte. Längenmaaß: Es gibt dreierlei Ellenmaaße, Draâ oder Pik genannt, deren jedes in 16 Theile getheilt wird, von welchen die beiden an den Enden befindlichen Sechzehntel jedesmal etwas größer als die vierzehn inneren ſein ſollen (alſo eine Plus-Toleranz). 1) Der Draâ Endbaſch für Tuch und Wollenzuge überhaupt iſt = 298,3 Par. Linien. 2) Der Draâ Stambuli, Pik Stambuli oder türkiſche Pik für Seidenzuge, Borten und Treſſen iſt = 282,3 Par. Linien. 3) Der Draâ Arabry, Pik Arabry oder arabiſche Pik für Leinen- und Baumwollenzuge iſt = 216,5 Par. Linien.

Wegemaß: Die Entfernungen der Orte werden, wie im ganzen Orient, gewöhnlich nach Tagereifen ausgedrückt; doch bedient man ſich auch noch der Meile als Wegmaaß, welches aber nicht im ganzen Lande gleiche Länge hat, und z. B. in Biſerta kürzer, in Suſa aber länger iſt, als in Tunis. Die Meile von Tunis kann zu ca. 1500 Meter angenommen werden.

Getreidemaß: Der Kaſis oder Caſiz (ital. Caſſo) hat 16 Honebas zu 12 Saâ. Man ſchätzt den Caſiz = $3\frac{1}{3}$ bis $3\frac{1}{2}$ Charges oder Faſten von Marſeille, wonach der Inhalt des Caſiz = ca. 5,465 Hectoliter. Nach Kelly iſt der Caſiz = 15 Wincheſter-Buſhel = 5,28 Hectoliter. Auch für Salz und Soda wird der Caſiz gebraucht.

Als Weinmaaß dient die Marſeiller Millerole (ſ. dieſen Art.).

Ein einheimiſches Maaß iſt der Mettar (Mattaro, Mitre). Nach Kelly ſind $6\frac{1}{2}$ Mitre = 1 Marſeiller Millerole.

Del, Eiſig, Milch ꝛc. werden mit dem Saâ, einem Gefäße aus Steinzeug in der Form eines ſtumpfen Kegels gemessen, welches zum Gewichtsinhalt von zwei hieſigen Pfund Del geſchätzt wird; daher der Rauminhalt = 1,26 Liter. — Der Mettar oder Mitre hat 2 Kolleh zu 8 Saâ.

Der Mettar iſt übrigens nicht in allen Häfen des Landes, wo Del verſchifft wird, gleich. Es ſind z. B. 100 Mettars von Tunis = 125 Mettars von Suſa, von welchem Platze die meiste Ausfuhr von Del ſtattfindet; im Handel mit dem Auslande wird aber immer nach dem Mettar von Tunis gerechnet (Kelly).

Der Mettar, als Delmaaß, liefert in Marseille $3\frac{1}{3}$ Millerotes aus, wozu der Del-Mettar von Tunis = ca. 20 Liter.

Man rechnet 2 Wein-Mettar = 1 Del-Mettar; daher, nach Obigem, der Wein-Mettar = ca. 10 Liter.

Gewicht: Es gibt dreierlei Arten von Kottel oder Pfunden; nämlich 1) der Kottel Attari oder Krämerpfund zu 16 Ucken oder Unzen, für Drogen, Metalle und Juwelen; 2) der Kottel Sudi zu 18 Ucken oder Unzen, für Fleisch, Oel, Seife, Honig und Früchte aller Art; 3) der Kottel Rhaddari zu 20 Ucken oder Unzen, für alle Arten frischer Kräuter (Gemüse ic.).

Nach Untersuchungen, welche in der Münze zu London angestellt worden sind, wiegt die Ucke oder Unze 485,8 englische Grän oder 31,479 Grammen;

der Kottel Attari	=	503,664	Grammen,
„ Kottel Sudi	=	566,622	„
„ Kottel Rhaddari	=	629,58	„

Nach neueren Untersuchungen ist

der Kottel Attari	=	506,88	Grammen,
„ Kottel Sudi	=	568,445	„
„ Kottel Rhaddari	=	639,453	„

Der Kantar Attari (Centner) = 100 Kottel Attari. Für rohe Baumwolle wird aber der Kantar zu 110, für Baumwollengarn und Eisen = 150 Kottel gerechnet.

Handelsusancen. Die Einkaufscommission beträgt gewöhnlich $1\frac{1}{2}$ Proc., Kurtage $\frac{1}{2}$ Proc.

Bank. Die im Jahr 1847 errichtete Staatsbank gibt Noten zu 1, 2 und 8 Piastern aus, welche Zwangsumlauf haben, jetzt aber nur mit mehreren procenten Abzug bei der Bank umgewechselt werden können.

Turin,

Hauptstadt des Königreichs Sardinien.

Rechnungsart und Münzen. Im festländischen Sardinien rechnet man seit 1827 nach Lire nuove oder Franchi zu 100 Centesimi, ganz in dem Aequivalente des französischen Franken.

Früher rechnete man nach Lire zu 20 Soldi zu 12 Denari, und man rechnet 5 solcher piemontesischen Liren = 100 Lire nuove (oder franz. Franken), wozu die frühere piemontesische Lira = ca. 34 fr. rhn. = $9\frac{5}{7}$ sgr. preuß. = $8\frac{4}{7}$ nfr. öster.

Man rechnet auch 87 Lire nuove = 100 österreichische Liren (s. Mailand).

In Gold werden nach dem Münzgesetz vom 8. Juni 1832 geprägt: Stücke zu 10, 20, 50 und 100 Lire nuove wie in Frankreich (s. Paris).

Silbermünzen nach dem Münzgesetz vom 26. October 1826 nach dem französischen Münzfuße:

Scudi oder Stücke zu 5, 2, 1, $\frac{1}{2}$ und $\frac{1}{4}$ Lire nuove oder Franken.

Frühere Goldmünzen nach dem Münzgesetz vom 26. October 1826:

Einfache Doppie zu 20 Lire nuove, wie die franz. 20-Frankenstücke.

Zweifache Doppie zu 40 Lire nuove, wie die franz. 40-Frankenstücke.

Vierfache Doppie (Quadrupuli) zu 80 Lire nuove, im Feingehalt von

900 Tausendtheilen, 21,5277 Stück auf das Pfund fein; daher = 2,32258 deutsche Krone.

Doppie zu 20 Lire nuove, seit 1827, nach Münzproben im Feingehalte von 895,833 Tausendtheilen, 86,8592 Stück auf das Pfund fein; daher = 0,57564 deutsche Krone.

Stücke zu 40 und 80 Lire nuove, seit 1827, nach Verhältniß (Robat. Carolinen (Carlini) oder 5-Doppienstücke, seit 1786, nach dem Münzgesetz vom 8. Januar 1786, im Feingehalte von 906 $\frac{1}{4}$ Tausendtheilen, 12,1043 Stück auf das Pfund fein; daher = 4,13076 deutsche Krone.

Halbe Carolinen zu 2 $\frac{1}{2}$ Doppien, Stücke zu 1 Doppia, zu $\frac{1}{2}$ und $\frac{1}{4}$ Doppia nach Verhältniß.

Carolinen oder 5-Doppienstücke von 1786, nach französischen Proben im Feingehalte von 904 Tausendtheilen, 12,1509 Stück auf das Pfund fein; daher = 4,11492 deutsche Kronen.

Halbe Carolinen zu 2 $\frac{1}{2}$ Doppien von 1786, nach französischen Proben im Feingehalte von 904 Tausendtheilen, 24,3302 Stück auf das Pfund fein; daher = 2,05506 deutsche Krone.

Doppie oder Pistole von 1786 und 1797, nach französischen Proben im Feingehalte von 905 Tausendtheilen, 60,8264 Stück auf das Pfund fein; daher = 0,82201 deutsche Krone.

Halbe Doppien von 1786 und 1797 nach französischen Proben im Feingehalte von 904 Tausendtheilen, 122,5293 Stück auf das Pfund fein; daher = 0,40806 deutsche Krone.

Gemeinliche Goldmünzen: Zecchini oder Goldbukaten zu 13 $\frac{1}{2}$ Lire moneta buona (s. den Art. Genua), im Feingehalte von 994 $\frac{3}{4}$ Tausendtheilen, 145,0482 Stück auf das Pfund fein; daher = 0,34471 deutsche Krone.

Halbe Zecchini nach Verhältniß.

Alte Doppien oder Genovinen zu 100 Lire von 1753 und 1758, nach französischen Proben im Feingehalte von 906 Tausendtheilen, 19,6042 Stück auf das Pfund fein; daher = 2,55048 deutsche Krone.

Halbe Genovinen zu 50 Lire vom Jahr 1753, nach französischen Proben im Feingehalte von 914 Tausendtheilen, 38,8637 Stück auf das Pfund fein; daher = 1,28655 deutsche Krone.

Viertel-Genovine zu 25 Lire vom Jahr 1758 nach französischen Proben im Feingehalte von 906 Tausendtheilen, 78,1252 Stück auf das Pfund fein; daher = 0,64 deutsche Krone.

Genovine zu 96 Lire vom Jahr 1793 und 1795, nach französischen Proben im Feingehalte von 909 Tausendtheilen, 21,8475 Stück auf das Pfund fein; daher = 2,28859 deutsche Krone.

Halbe Genovine zu 48 Lire vom Jahr 1792, nach französischen Proben im Feingehalte von 911 Tausendtheilen, 43,6008 Stück auf das Pfund fein; daher = 1,14677 deutsche Krone.

Viertel-Genovine zu 24 Lire vom Jahr 1792, nach französischen Proben im Feingehalte von 911 Tausendtheilen, 87,5774 Stück auf das Pfund fein; daher = 0,57092 deutsche Krone.

Vierfache Pistolen oder 96-Lire-Stück der ligurischen Republik von 1798, nach französischen Proben im Feingehalte von 908 Tausendtheilen, 21,8716 Stück auf das Pfund fein; daher = 2,28607 deutsche Krone.

Doppelte Pistolen oder 48-Lire-Stück der ligur. Republik nach französischen Feingehalte von 908 Tausendtheilen, 43,7449 Stück auf das Pfund; daher = 1,14299 deutsche Krone.

Frühere National-Goldmünzen der Insel Sardinien vom Jahr 1773:

Carlini, nach französischen Proben im Feingehalte von 890 Tausendtheilen, 0226 Stück auf das Pfund fein; daher = 1,42765 deutsche Krone.

Halbe Carlini nach Verhältniß.

Doppiette vom Jahr 1773, nach französischen Proben im Feingehalte von 1 Tausendtheilen, 175,7266 Stück auf das Pfund fein; daher = 0,28453 deutsche Krone.

Ältere Silbermünzen:

Piemontesischer Scudo zu 6 Lire vom Jahr 1755, nach französischen Proben Feingehalt von 903 Tausendtheilen, 15,7716 Stück auf das Pfund fein; daher = 3 fl. 19 $\frac{7}{10}$ kr. rhn. = 1 thlr. 27 sgr. preuß. = 2 fl. 85 nkr. öster.

Piemontesischer Scudo vom Jahr 1773, nach französischen Proben im Feingehalte von 906 Tausendtheilen, 15,7194 Stück auf das Pfund fein; daher = 20 $\frac{3}{10}$ kr. rhn. = 1 thlr. 27 $\frac{1}{5}$ sgr. preuß. = 2 fl. 86 nkr. öster.

Piemontesischer halber Scudo zu 3 Lire von 1770, nach französischen Proben Feingehalte von 903 Tausendtheilen, 31,59 Stück auf das Pfund fein; daher = 1 fl. 39 $\frac{7}{10}$ kr. rhn. = 28 $\frac{3}{5}$ sgr. preuß. = 1 fl. 42 $\frac{2}{5}$ nkr. öster.

Piemontesischer halber Scudo vom Jahr 1800, nach französischen Proben gleichem Feingehalt, aber etwas schwerer; daher das Stück = 1 fl. 40 kr. rhn. 28 $\frac{1}{2}$ sgr. preuß. = 1 fl. 42 $\frac{4}{5}$ nkr. öster.

Piemontesische $\frac{1}{4}$ und $\frac{1}{8}$ -Scudi nach Verhältniß.

Piemontesische 20-Soldi-Stücke von 1794 bis 1796, im Feingehalte von 1 Tausendtheilen, 336,6184 Stück auf das Pfund fein; daher = 9 $\frac{3}{10}$ kr. rhn. 2 $\frac{3}{5}$ sgr. preuß. = 13 $\frac{3}{10}$ nkr. öster.

Stücke zu 10 Soldi nach Verhältniß.

Genuesischer Scudo zu 8 Lire von 1796, nach französischen Proben im Feingehalte von 889 Tausendtheilen, 16,9152 Stück auf das Pfund fein; daher = 3 fl. 6 $\frac{1}{5}$ kr. rhn. = 1 thlr. 23 $\frac{1}{5}$ sgr. preuß. = 2 fl. 66 nkr. öster.

Halber-, Viertel- und Achtel-Scudo nach Verhältniß.

Ligurisch-republikanischer Scudo vom Jahr 1798, nach französischen Proben Feingehalte von 885 Tausendtheilen, 16,9916 Stück auf das Pfund fein; daher = 3 fl. 5 $\frac{3}{10}$ kr. rhn. = 1 thlr. 22 $\frac{9}{10}$ sgr. preuß. = 2 fl. 64 $\frac{4}{5}$ nkr. öster.

Sardinischer Scudo vom Jahr 1773, nach französischen Proben im Feingehalte von 896 Tausendtheilen, 23,7695 Stück auf das Pfund fein; daher = 12 $\frac{1}{2}$ kr. rhn. = 1 thlr. 7 $\frac{4}{5}$ sgr. preuß. = 1 fl. 89 $\frac{3}{10}$ nkr. öster.

Halber- und Viertel- (sarb.) Scudo nach Verhältniß.

Neue Scheidemünze: Stücke zu 1 Centesimo, 2 und 5 Centesimi, welche $\frac{960}{1000}$ Gewichtstheilen Kupfer und $\frac{40}{1000}$ Gewichtstheilen Silber be-

stehen *). Bis 1860 prägte man Stücke zu 1 Centesimo, 3 und 5 Centesimi aus Kupfer. Papiergeld. Staatspapiergeld hat nur die Insel Sardinien (s. diesen Artikel). Privatpapiergeld sind die Noten der Nationalbank in Turin zu 20 bis 100 Lire.

*) Scheidemünzen wurden im Jahr 1861 in den Münzstätten von Birmingham für Sardinien geprägt.

Banken. 1) Im Jahr 1847 wurde die Banca di Torino vorläufig 20 Jahre mit einem Capital von 4 Mill. Lire nuove gegründet und im J. 1850 mit der Bank von Genua (s. diesen Art.) vereinigt. Die Operationen Turiner Bank bestanden im Discout-, Giro-, Depositen- und Leihgeschäft, und gab Noten aus. Die durch die Vereinigung der Turiner mit der Genueser entstandene Nationalbank (Banca nazionale) wurde auf 30 Jahre concessirt. Nach den Statuten derselben kann die Regierung bei der Bank Selber zu einem gewissen Belaufe gegen 3 Proc. jährlicher Zinsen und Hinterlegung Werths in sardinischen Staatspapieren erheben. Im Jahr 1852 ist das Capital der Bank auf 32 Mill. Lire erhöht worden. Die Noten der Bank laufen 100, 250, 500 und 1000 Lire *). 2) Die im Jahr 1855 gegründete Diskont- und Leihbank ist durch Beschluß ihrer Generalversammlung im Jahr 1856 in Mobiliar-Creditgesellschaft (nach dem Vorbilde des Pariser Crédit mobilier, s. d. Art. Paris) umgestaltet worden. Das Actiencapital wurde zu diesem Ende von 16 auf 40 Mill. Lire (in Actien zu 250 Lire) erhöht **).

Handelsanstalten. Conditionirungsanstalt für Seide (vergl. den Art. Lyon). Actiengesellschaften für Eisenbahnen und mehrere Fabrikunternehmungen

Ulm,

Hauptstadt des württembergischen Donaufreises. — Wie Stuttgart.

Ungarn, s. Pesth.

Unterwalden, s. Schweiz.

Uri, s. Schweiz.

Uruguay, s. Montevideo.

Valencia,

Hauptstadt der spanischen Provinz gleichen Namens.

Rechnungsart und Münzen gesetlich wie in Madrid und Spanien haupt. Früher rechnete man in Valencia und in der Provinz Valencia im gewöhnlichen Verkehr entweder nach Libras (Pesos) zu 20 Suelos zu 20 Dineros, nach Reales de plata nuevos zu 24 Dineros valencianischer Währung, rechnet 85 Libras = 64 Silberpiafter; daher die Libra, den Silberpiafter ca. 2 fl. 30 kr. rhn. gerechnet, = 1 fl. 53 kr. rhn. = 1 thlr. 2 $\frac{2}{7}$ sgr. $\frac{1}{2}$ = 1 fl. 61 nfr. öster. — Es gehen 10 Reales de plata nuevos auf obige Libra, daher der Real = 11 $\frac{3}{10}$ kr. rhn. = 3 $\frac{1}{5}$ sgr. preuß. = 16 $\frac{1}{10}$ nfr. öst.

wird in Gran (= $\frac{1}{16}$ Gewicht-Deniers = 0.0531148 Grammen) angebrückt, aber die Anzahl von welche ein Strehn von 476 Meter wiegt. „Deniers“ genannt. Die Seidentrudnungsanstalt in Lyon (dieser Art.) nimmt dagegen zum Nummeriren der Seide ein Strehn von 500 Meter an. Diese Nummerirung wird nouveau titre, zur Unterscheidung der auf der Strecklänge von 476 Meter nach Nummerirung (ancien titre) genannt. — Eine Feinheit (titre) von p. B. 10 Deniers ist also ein bei welcher 476 Meter der betreffenden Seide 10 alte Gran oder 0.531148 Grammen wiegen.

*) Die Gesellschaft Turin und Genua. Filiale in Rijja, Bercelli und Neapel.
**) Die im Jahr 1851 gegründete Bank von Savona, mit dem Sitz in Nancy und 1000 bis 2000

Wechselcurssystem wie Madrid.

Wechselrechtliches, s. Madrid.

Maaße und Gewichte. Seit 1859 die neuen spanischen (s. Madrid).
Die Dimensions- und Schwermaaße: Die Vara (Elle) = 401,626 Pariser
Linien. — Der Fuß = $\frac{1}{3}$ Vara = 133,875 Par. Linien. — Der Cahiz
(Weidemaß) zu 12 Barchillas zu 4 Celemines zu 4 Cuarterones = 205,25
(Kellly).

Der Cantaro (Wein- und Brantweinmaaß), in Halbirungen getheilt, =
86 Liter (Kellly). — Die Pipa = 42 Cantaros. — Del wird nach dem
Maaß verkauft (früher nach der Arroba von 30 Handelpfund, an Rauminhalt
ca. 12 Liter).

Handelsgewicht: Die Libreta (Libra sutil, Libra menor, d. h. kleine
Libra), die eigentliche Handelsgewichtseinheit, ist = 355,35 Grammen (Kellly). —
Libra gruesa (Libra mayor, d. h. schwere Libra) = $1\frac{1}{2}$ Libretas. —
Carga = 3 Quintales (Centner) zu 4 Arrobas. Die schwere Arroba =
4 Libretas; die kleine Arroba = 30 Libretas.

Gold- und Silbergewicht: Der Marco = 237,492 Grammen (nach der
Rechnung, daß 31 valencianische Marcos = 32 castilische Marcos zu 230,071
Grammen).

Handelszufanzen. Valencianische Weine werden gewöhnlich per 40 Can-
tarios (s. oben) verkauft. — Die Schiffslast für Flüssigkeiten enthält 2 Pipas.

Banken. 1) Die valencianische Aufmunterungsgesellschaft (Sociedad
valenciana de fomento), im Jahr 1846 vorerst auf 30 Jahre gegründet, macht
Conto-, Contocorrent-, Giro- und Depositengeschäfte. Die Bank theiligt sich
ebenso an bestehenden oder im Entstehen begriffenen Unternehmungen, übernimmt
alle Arbeiten auf ihre Rechnung, erwirbt und veräußert Liegenschaften zc.
Das ursprüngliche Capital von 10 Mill. Realen soll im Jahr 1856 auf 15 Mill.
Realen erhöht worden sein. 2) Eine Zweigbank der Bank von Spanien (siehe
Madrid) ist hier projectirt oder schon errichtet.

La Baletta, s. Malta.

Valparaiso,

Haupthandelsplatz der südamerikanischen Republik Chile.

Rechnungsart und Münzen, s. Santiago de Chile.

In neuerer Zeit ist neben der Silberwährung auch eine Goldwährung auf-
genommen, indem die chilenischen Goldmünzen gesetzlich zu ihrem Nennwerthe cur-
müssen und wegen Ausfuhr der ohnehin nicht in großer Menge geprägten
Silbermünzen alle größeren Zahlungen in Goldmünze gemacht werden, in
denen sich auch die Wechselcurse verstehen.

Wechselcursnotirung. Man wechselt auf
London, 60 u. 90 Tage nach Sicht, zu ± 45 Pence Sterl. für 1 Curantpiafter.
Paris, 90 Tage nach Sicht, zu $\pm 4\frac{3}{4}$ Franken für 1 Curantpiafter.
Burg, 90 Tage nach Sicht, zu 40 Schillinge banco für 1 Curantpiafter.
Die Vereinigten Staaten von Nordamerika (New-York zc.), 60 Tage nach Sicht, zu
 ± 6 Proc. Prämie oder Aufgeld, d. h. ± 106 chilenische Pesos oder
Curantpiafter für 100 nordamerikanische Dollars.

Wechselrechtliches, s. Santiago de Chile.

Fremde Münzen. Von fremden Münzen notirt man namentlich Silberpiaſter zu ± 8 Proc. Prämie oder Aufgeld, d. h. ± 108 chileniſch oder Curantpiaſter für 100 ſpaniſche Silberpiaſter und fremde Dablonen in piaſter per Stück.

Außerdem werden beſonders Silberbarren zu ± 10 Curantpiaſter per caſtiliſchen Marco (ſ. Madrid) fein Silber notirt; in gleicher Weiſe piña, ein durch den Amalgamationsproceß erhaltenes, noch nicht in B ſchmolzenes und in Brodform vorkommendes Silber.

Handelſuſanzen. Landesprodukte werden gegen baare Zahl oft mit Vorſchuß gekauft. Einfuhrwaaren werden gewöhnlich auf 6 Mo noch längeres Ziel und zwar gegen Wechſel, welche zu 1 Proc. per M contirt werden können, verkauft. Die Preiſe der Ausfuhrwaaren ſind einſchließlich der Exportanſgaben frei an Bord, die der Einfuhrwaaren zollt.“ — Die Verkaufſproviſion beträgt 5 Proc., die Einkaufſproviſion gewöhnlich 2 bis 5 Proc., aber auch wohl nur 2 bis 3 Proc., wenn der Con Dedung erhalten hat. — Delcredere $2\frac{1}{2}$ Proc. Courtagen werden nicht

Bandiemenland, ſ. Sydnay.

Venedig,

Hauptſtadt der zu Oeſterreich gehörenden italieniſchen Provinz Venedig

Rechnungsart und Münzen. Man rechnet nach Gulden zu 100 Neukreuzer (Soldi austr.) des 45-Guldenfußes (ſ. Wien). Im J wurde die Banknotenwährung eingeführt; aber laut Verfügung vom Apri Jahres gilt wieder die Silberwährung. Früher rechnete man nach öſt Liren zu 100 Centefimi (im Verkehr auch zu 20 Soldi zu 5 Cent 20-Guldenfußes, der Gulden zu 3 öſterreichiſchen Liren gerechnet. E venetianiſchen Währungen kommt noch die Moneta corrente piccola (o oder Kleincurant=Lira) oder die Moneta di piazza (Platzmünze) vor. Nach vom 1. Januar 1823 werden $169\frac{59}{64}$ venetianiſche Liren = 100 öſ Liren gerechnet; daher jene Lira = 58,8506 öſterreichiſche Centefimi. der franzöſiſchen Herrſchaft rechnete man nach der italieniſchen Lira zu teſimi in der franzöſiſchen Währung (1 ital. Lira = 1 Franken).

Die Gold- und Silbermünzen der ehemaligen Republik Venedig neueren venetianiſchen Gold- und Silbermünzen ſind unter Mailand Außerdem wurden Provinzialmünzen im Feingehalte von 236 bis 246 theilen geprägt. In Kupfer (ſeit 1852): Stücke zu 5 und 3 Cent 1 Centefimo.

Wechſelcurſnotirung. Auf nachbenannte Plätze ſind die L für 3 Monate dato in Gulden (Fiorini) und Neukreuzern (Soldi austr.) in Silbergeld zu verſtehen:

Amſterdam	\pm	85 fl.	für	100 fl.	holl.
Ancona	"	209 "	"	100 Scudi.	
Augſburg	"	86 "	"	100 fl.	rhn.
Bologna	"	209 "	"	100 Scudi.	
Florenz	"	40 "	"	100 Lire nuove.	

Frankfurt a. M.	±	86 fl.	für	100 fl.	rhn.
Genua	"	40	"	100 Lire	nuove.
Hamburg	"	76	"	100 Bankmark,	
Lissabon	"	220	"	1 Milreis.	
Livorno	"	40	"	100 Lire	nuove.
London	"	10	"	1 Livre	Stekl.
Lyon	"	40	"	100 Franken.	
Mailand	"	40	"	100 Lire	nuove.
Malta	"	80	"	100 Malteser	Scudi.
Marseille	"	40	"	100 Franken.	
Messina	"	510	"	100 Oncie	zu 3 Ducati.
Neapel	"	170	"	100 Ducati	di regno.
Palermo	"	510	"	100 Oncie	zu 3 Ducati.
Paris	"	40	"	100 Franken.	
Rom	"	209	"	100 Scudi.	
Triest	"	75	"	100 fl.	Bankvaluta.
Turin	"	40	"	100 Lire	nuove.
Wien	"	75	"	100 fl.	Bankvaluta.

Auf nachbenannte Plätze sind die Course 31 Tage nach Sicht wie folgt zu en :

Athen	±	205 fl.	für	100 spanische	Piafter.
Corfu	"	208	"	100 Taleri	oder Maria-Theresia-Thaler.
Constantinopel	"	205	"	100 spanische	Piafter.
Zante	"	208	"	100 Taleri	oder Maria-Theresia-Thaler.

Außerdem enthält der Coursezettel neben jeder Devise den jeweiligen Disconto- u welchem andere Sichten als diejenigen, für welche die Wechselcourse zu ver- sind, berechnet werden (s. Einleitung, S. 23).

Wechselrechtliches, s. Wien.

Wechselanzagen. Provision für inländische Wechsel gewöhnlich $\frac{1}{2}$ Proc., emde Wechsel 1 Proc. — Wechselcourtago $\frac{1}{2}$ Promille.

Fremde Münzen werden in Silbergeld österreichischer Währung per Stück, ichische oder Wiener Banknoten per 100 fl. Nennwerth dieses Papiergeldes

Von Staatspapieren werden nur diejenigen einiger österreichischen An- notirt.

Staatspapiere des früheren lombardisch-venetianischen Reichs, s. Mailand.

Maasse und Gewichte sind die unter Mailand aufgeführten neuen hen. Mit Ausnahme des Zollgewichts (das Zollpfund von 500 Grammen) es Probirgewichts (nach welchem der Feingehalt des Goldes und Silbers t Frankreich in Tausendtheilen, Millesimi, angegeben wird, sind aber fol- alte venetianische Dimensions- und Schwermasse im Verkehr noch ge- lid):

Längenmaass: Der Fuß (Piede) zu 12 Zoll (Once) zu 12 Linien (Linee) Zehnteln (Decimi) = 154,1495 Par. Linien. — Der Passo (Schritt) Fuß; die Pertica grande (große Ruthe) oder der Cavezzo = 6 Fuß; ertica piccola (kleine Ruthe) oder der Chebbo = $4\frac{1}{2}$ Fuß.

Ellenmaass ist zweierlei: 1) Die Braccia da seta oder die Seiden-Elle

= 283,143 Par. Linien. 2) Die Braocia da lana oder die Wollen-Braccia da panno, Tuch-Elle für Wollen-, Baumwollen- und Leinwand 302,947 Par. Linien. Jede dieser Braccie wird in 12 Zoll eingetheilt.
 Wegemaß: Die venetianische Meile (Miglio Veneto) = 1000 5000 Piedi = 1738,67 Meter. Die Seemeile (Miglio marino) ist mein übliche (s. London).

Feldmaß: Der Migliajo von 1000 Quadrat-Passi = 30,2: fische Aren.

Getreidemaß: Der Moggio = 4 Staja oder Stari. Der St Staro zu 2 Mezzeni zu 2 Quarte zu 4 Quartaroli = 83,317 Liter. Sacco = 1 1/2 Staja.

Weinmaß: Die Barilla zu 6 Secchi zu 4 Bozze zu 4 Quar 64,386 Liter. Die Barilla wird auch in 64 Boccali (Becher) getheilt. Mastello = 7 Secchi. — Die Anfora = 4 Biconcie zu 2 Ma 56 Secchi. — Die Botta (das Both) = 1 1/4 Anfora.

Delmaß: Die Botta = 2 Migliaja zu 40 Miri. Der Miro: Liter. — Del wird sowohl nach dem Maß als auch nach dem Gewicht

Handelsgewicht: 1) Peso grosso oder Schwerkraft für die maßen. 2) Peso sottile oder Leichtgewicht für Gewürze, Farbwaaren x. Di oder das Pfund hat 12 Once (Unzen). Der Centinajo (Centner) = 10 der Migliajo (Meiler) = 1000 Pfund. Die Libbra grossa oder de Pfund zu 12 Once zu 192 Carati zu 4 Grani = 476,999 Grammen. Praxis rechnet man 20 Libbre grosse = 17 Wiener Pfund. — Der 25 Pfund. Die Libbra sottile oder das leichte Pfund zu 12 Once Carati des Schwerkrafts ist = 301,2297 Grammen. In der Pra man 13 Libbre sottile = 7 Wiener Pfund. — Die Carica (Last) = 4 Pfund. — 12 Libbre grosse oder schwere Pfund sind = 19 Libb oder leichte Pfund.

Außer diesen beiden Gewichten gibt es noch ein drittes für de handel. Das Pfund desselben zu 12 Once zu 6 Sazi ist = 1485 (Schwerkrafts) = 307,4406 Grammen.

In neuerer Zeit ist auch das Wiener Gewicht im Gebrauche.

Gold-, Silber- und Juwelengewicht: Der Marco zu 8 Once zu zu 6 Denari zu 6 Carati zu 4 Grani = 1/2 Libbra grossa = Grammen.

Für Gold und Silber gebraucht man auch das metrische Gewi Pfund, das Kilogramm (die Libbra nuova ital.), in 10 Once zu 10 10 Denari (Grammen) zu 10 Grani (Decigrammen) eingetheilt wird. Behörden bedienen sich des neuen Pfundes.

Medicinalgewicht: Die Libbra sottile (das leichte Pfund), wel Eintheilung wie in Deutschland hat.

Handelszufanzen. Die Ein- und Verkaufs-Provision beträ lich für Colonialwaaren 2 Proc. und für Manufacturwaaren 3 Proc., letzterer die Courtage von 1 Proc. mitbegriffen ist. Die Waarenpre theils in Fiorini (öster. Gulden), theils in Ducati correnti piccoli, unter per Wiener Gewicht notirt.

Für manche Waaren wird bei baarer Zahlung ein unterschiedliche bewilligt, z. B. für Olivenöl 6 Proc., für Mandeln 9 Proc. x. —

Zinsfuß bei Handelsgeschäften ist 6 Proc. Taravergütungen: Baumwolle, ambul und Bahia 2 Proc., ostindische Baumwolle 4 Proc., Bimstein 10 Proc., russischer Hanf 2 Proc., Krapp 4 Proc., ungarische Pottasche 10 Proc., Zucker: II 15 bis 18 Proc., Jamaica und Moskowade 14 Proc., Bourbon (brauner gelber) und ostindischer von allen Farben 5 Proc., raffinirter, gestampfter, 3 Proc. Auf die meisten übrigen Artikel wird gewöhnlich die reine (wirkliche) in Abzug gebracht.

Banken. Im Jahr 1853 ist das „Venetianische Handelsinstitut“ (Stamento mercantile di Venezia), eine für die vorläufige Dauer von 20 Jahren auf Actien errichtete Bank eröffnet worden. Die Actien im Betrage von 10 österreichischen Eiren lauten auf Namen und sind übertragbar. Das Gesellschaftscapital sollte 10 Millionen Eiren betragen, es sind aber erst ca. 3 Mill. voll einbezahlt worden. Geschäfte der Bank: 1) Annahme von Waaren in dieses Depositum, 2) Vorschüsse auf Waaren, 3) Wechseldiscontirung. Bei der Annahme von nicht verderblichen Waaren in einfaches Depositum gegen Gebühren ertheilt der Deponent einen Empfangschein (Ricevuta di deposito), welcher durch Pfand übertragbar ist. Vorschüsse auf Waaren gewährt die Bank in der Form von dem Deponenten oder seinem Cessionar gegen jenen Empfangschein in Form von Creditbillets (Biglietti di credito) ertheilt, deren Betrag den Vorschuß ausmacht und welche bei der Gesellschaftscasse auf Sicht zahlbar sind. Ende des vierten Monats muß der Besitzer des Empfangscheins den 5-procentigen Zins entrichten und die etwa gewünschte Verlängerung des Vorschusses weitere vier Monate nachsuchen. Zu Ende jedes Gesellschaftsjahres wird die Bilanz festgestellt. Beträgt der Reingewinn mehr als 6 Proc., so wird vom Reingewinn $\frac{1}{3}$ zum Reservefonds genommen, bis derselbe hierdurch und durch den Betrag von 10 Proc. des Actien Capitals erreicht hat. — Im Jahr 1855 wurde die Gründung einer Hypothekenbank (Banca fondiaria) projectirt.

Handelsanstalten u. **Benediger Handelsgesellschaft** (Società Veneta mercantile), im Jahr 1840 vorläufig auf 30 Jahre mit einem Gesellschaftscapital von 15 Mill. österreichischen Eiren in 10,000 Actien zu 1500 Eiren errichtet. Den Statuten zufolge bezweckt die Gesellschaft den directen Ein- und Ausfuhrhandel für eigene und fremde Rechnung mittelst eigener und fremder Schiffe, andere für angemessen erachtete Handelsoperationen. — Mehrere Versicherungsgesellschaften (für Dampfschiffahrt, industrielle Unternehmungen u.) auf Actien gegründete Gesellschaften. — Entrepot für inländische Waaren.

Die hiesige, am Himmelfahrtstage beginnende Messe dauert 14 Tage.

Venezuela, s. Caracas.

Vera-Cruz,

Haupthandelshafen der Republik Mexiko.

Rechnungsart und Münzen, s. Mexiko.

Maasse und Gewichte. Der mexikanische Zolltarif vom Jahr 1856 enthält folgenden Reductionstarif für Längenmaasse und Gewichte *).

*) Nachträglich zum Art. Mexiko.

Längenmaaße :

100 franz. Aunes . . .	=	141,82	merit. Baras.
100 brabant. Ellen . . .	=	82,51	"
100 Arschinen	=	84,89	"
100 Bremer Ellen	=	69,02	"
100 Hamburger Ellen	=	68,38	"
100 Leipziger Ellen	=	67,46	"
100 Berliner Ellen	=	79,58	"
100 chinesische Covid	=	44,31	"
100 Genuesische Palmi	=	29,81	"
100 Meter	=	119,33	"
100 Yards	=	109,11	"
100 spanische Baras	=	99,75	"

Gewichtstarif:

100 spanische Pfund	=	100	merit. Pfund.
100 chinesische Catties	=	130,64	"
100 engl. Pf. Avoirdupoids	=	98,53	"
100 Kilogramm	=	217,35	"
100 Pfd. Genues. peso sottile	=	68,94	"
100 Rottoli d°. peso grosso	=	113,74	"
100 russische Pfund	=	88,89	"
100 Wiener Pfund	=	121,73	"

Verona,

Hauptstadt der Delegation gleichen Namens im Gouvernement Venedig.

Rechnungsart und Münzen, s. Venedig und Mailand.

Maaße und Gewichte. Die bei den Behörden gebräuchlichen metrischen s. unter Venedig. Ältere Dimensions- und Schwerkmaaße, welche noch vorkommen:

Längenmaaße: Der Piedo (Fuß), zu 12 Once (Zoll) = 152,013 Linien. — Der Cavezzo = 6 Fuß. — Die lange Elle (Braccio lungo Wollen-, Baumwollen- und Leinenwaaren = 287,695 Par. Linien. Die Elle (Braccio corto) für Seidenwaaren = 284,795 Par. Linien.

Getreidemaß: Der Sacco zu 3 Minali zu 4 Quarte = 114,6535 — Der Carico = 8 Sacca.

Flüssigkeitsmaß: Der Brento zu 4 Secchi oder 16 Basse oder 72 stare = 70,5111 Liter. In der Praxis rechnet man 17 Brenti = 1200 — Die Botta (das Botz) = 12 Brenti. — Delmaaß wie Venedig.

Handelsgewicht: Die Libbra (das Pfund) hat 12 Once (Nuz 16 Mezzette. Die Libbra sottile oder Libbra piccola (das leichte Pfund feinere Waaren) = 333,1757 Grammen. Die Libbra grossa (das Pfund für gröbere Waaren) = 1 1/2 leichte Pfund. — Gold- und Silber wie Venedig *).

*) In den übrigen Städten Venetiens weichen die Handelsgewichte mehr oder weniger ab. In Udine ist dasselbe wie in Venedig, in Bassano und Vicenza wie in Padua (s. Padua) ist das schwere Pfund = 516,7486 Grammen, das leichte Pfund wie in Padua; in Belluno ist das schwere Pfund wie in Treviso und das leichte Pfund wie in Venedig etc.

Waadt, Waadtland, f. Lausanne.

Wallachei, f. Bukarest.

Waldeck und Pyrmont,

ches Fürstenthum in zwei Haupttheilen: das eigentliche Fürstenthum Waldeck und das Fürstenthum Pyrmont. Hauptstadt ist Korbach.

Rechnungsart und Münzen. Man rechnet nach Thalern zu 30 Silber=Thaler zu 12 Pfennigen, früher im 14-Thalerfuße, seit 1857 aber im 30-Thaler= (f. Berlin). Vor 1843 rechnete 1) das Fürstenthum Waldeck nach Thalern 36 Mariengroschen zu 7 Pfennigen, und zwar seit 1693 in dreierlei Münz= art, nämlich erst im 18=, später im 20=, dann im 22-Guldenfuße und zuletzt in einer edictmäßigen Währung, bestehend aus $\frac{2}{3}$ des 20= und $\frac{1}{3}$ des 22-Gul= denfuße, also durchschnittlich im $20\frac{2}{3}$ -Guldenfuße. 2) Das Fürstenthum Pyr= mont nach Thalern zu 36 Mariengroschen zu 8 Pfennigen im 20-Guldenfuße.

Seit 1843 sind die Ausprägungen den preussischen gleich. Geprägte Münz= Früherer Zeit waren:

Speciesthaler (vom Jahr 1811) im Feingehalte von $833\frac{1}{3}$ Tausendtheilen, 3807 Stück auf das Pfund fein; daher = 2 fl. $27\frac{3}{10}$ kr. rhn. = 1 thlr. 10 sgr. preuß. = 2 fl. $10\frac{2}{3}$ nkr. öster.

Kronenthaler (vom Jahr 1813) im Feingehalte von $868\frac{1}{18}$ Tausendtheilen, 5142 Stück auf das Pfund fein; daher = 2 fl. $41\frac{2}{5}$ kr. rhn. = 1 thlr. 10 sgr. preuß. = 2 fl. 30 nkr. öster.

Kronenthaler oder Palmenthaler (vom Jahr 1824) im Feingehalte von $\frac{1}{18}$ Tausendtheilen, 19,5527 Stück auf das Pfund fein; daher = 2 fl. $\frac{1}{10}$ kr. rhn. = 1 thlr. 16 sgr. preuß. = 2 fl. 30 nkr. öster.

Drittelthaler (vom Jahr 1824), nach Proben im Feingehalte von 620 Tau= theilen, 91,6543 Stück auf das Pfund fein; daher = $34\frac{3}{10}$ kr. rhn. = 6 sgr. preuß. = 49 nkr. öster.

Papiergeld. Cassenscheine des Staats zu 10 Thlr. Es sind davon 1,000 Thlr. emittirt worden, und es wurden 375,000 Thlr. in Rentenbriefen Sicherstellung hinterlegt. Dieses Papiergeld wird jetzt wieder zurückgezogen jeden Mittwoch und Sonnabend Vormittags bei der Staatskassen-Verwaltung Krossen eingelöst.

Staatspapiere. 1) Vierprocentige Obligationen zu 1000 und 500 Thaler von einer Anleihe vom Jahr 1835 bei Rothschild im Betrage von 1,000 Thaler. 2) Obligationen zu 1000, 500 und 100 Thaler von einer 2-procentigen Anleihe von 850,000 Thlr. vom Jahr 1854. In Folge der Zurück= zahlung der Cassenscheine (f. oben) sind dagegen die bei der Emission jener An= leihe zurückbehaltenen Obligationen im Betrage von 300,000 Thlr. jetzt (1861) abgegeben worden.

Wechselrecht ist seit 1849 die allgemeine deutsche Wechselordnung. Das Ausführungsgesetz enthält im Wesentlichen Bestimmungen in Betreff des Wechsel= rechts.

Maasse und Gewichte. Längenmaasse: Der Fuß zu 12 Zoll = 129,6 Linien. — Die Ruthe = 16 Fuß. — Die Elle = 2 Fuß. — Bei öffent=

$\frac{2}{3}$ Tausendtheilen, 55,5899 Stück auf das Pfund fein; daher = 0,8944
sche Krone.

Stücke zu 25 poln. Gulden nach Verhältniß.

Nach Münzproben haben Stücke zu 50 und 25 poln. Gulden vom Jahr
9 nur einen Feingehalt von 915 bis 916 Tausendtheilen.

Ducaten mit holländischem Gepräge, während der Insurrection im Jahr 1831
igt, haben nach Münzproben einen Feingehalt von 981 Tausendtheilen,
0253 Stück auf das Pfund fein; daher = 0,34241 deutsche Krone.

Russisch-polnische Goldmünzen nach dem Ukas vom 1. Mai 1834:

Imperialducaten oder Rubel-Imperial zu 20 poln. Gulden oder 3 Rubel,
ich im Feingehalte von $916\frac{2}{3}$ Tausendtheilen, 138,9189 Stück auf das
d fein; daher = 0,35992 deutsche Krone.

Goldmünzen von 1842 an wie Rußland.

Ältere polnische Silbermünzen: Von 1766 bis 1787 Speciesthaler zu
ulden im Werthe von ca. 2 fl. 27 fr. rhn. = 1 thlr. 12 sgr. preuß. =

10 nfr. öster. Von 1787 bis 1794 Speciesthaler zu 8 Gulden im Werthe
ca. 2 fl. 21 fr. rhn. = 1 thlr. 10 sgr. preuß. = 2 fl. 2 nfr. öster. Von
4 bis 1795 Thaler zu 6 Gulden im Werthe von ca. 1 fl. 45 fr. rhn. =
fr. preuß. = $1\frac{1}{2}$ fl. öster.

Von 1807 bis 1815 (für das Herzogthum Warschau) Thaler zu 6 Gulden
Münzproben im Werthe von ca. 1 fl. 44 fr. rhn. = $29\frac{9}{10}$ sgr. preuß. =
 $48\frac{1}{2}$ nfr. öster.

Drittel-Thaler zu 2 fl. von verschiedenem Feingehalte. Die Stücke von
1 und 1814 im Werthe von 34 fr. rhn. = $9\frac{7}{10}$ sgr. preuß. = $48\frac{9}{10}$
öster. Dergleichen Stücke von 1813 bis 1814 im Werthe von $33\frac{1}{10}$ fr. rhn.
 $9\frac{9}{10}$ sgr. preuß. = $47\frac{1}{5}$ nfr. öster.

Geringhaltige Stücke zu 10 und 5 Groschen (Groszy).

Neuere Silbermünzen nach dem Ukas vom 19. November 1815:

Zehn-Guldenstücke im Feingehalte von $968\frac{1}{18}$ Tausendtheilen, 18,535 Stück
das Pfund fein; daher = 2 fl. $49\frac{9}{10}$ fr. rhn. = 1 thlr. $18\frac{1}{2}$ sgr. preuß.
2 fl. $42\frac{7}{10}$ nfr. öster.

Stücke zu 5 poln. Gulden nach Verhältniß.

Zwei-Guldenstücke im Feingehalte von $593\frac{3}{4}$ Tausendtheilen und im Werthe
34 fr. rhn. = $9\frac{7}{10}$ sgr. preuß. = $48\frac{1}{2}$ nfr. öster.

Silbermünzen nach dem Ukas vom 15. October 1832 und 27. Jan. 1833:

Zehn-Guldenstücke oder Stücke zu $1\frac{1}{2}$ Rubel, gesetzlich im Feingehalte von
 $\frac{1}{18}$ Tausendtheilen, 18,5225 Stück auf das Pfund fein; daher = 2 fl.
fr. rhn. = 1 thlr. $18\frac{1}{2}$ sgr. preuß. = 2 fl. $42\frac{9}{10}$ nfr. öster.

Stücke zu 5, 2 und 1 poln. Gulden (= 15 Kopelen) nach Verhältniß.

Kupfermünzen: Stücke zu 3 und 1 Groschen. Seit 1842 wie in Rußland.

Papiergeld. Die Noten der Bank von Polen (s. unten).

Wechselcurstotirung. Man wechselt auf

Amsterdam, 2 Monate dato, \pm 142 Rubel in poln. Banknoten für 250 fl. holl.

lin	}	dto.	dto.	„ 102	dto.	dto.	„ 100 Thlr. preuß.
slau		dto.	dto.	„ 150	dto.	dto.	„ 300 Bankmark.
zig		dto.	dto.	„ 102	dto.	dto.	„ 100 Thlr. preuß.
burg,		dto.	dto.	„ 102	dto.	dto.	„ 100 Thlr. preuß.

London,	3 Monate dato,	±	7 Rubel in poln. Banknoten für 1 Riv. Sterl.
Moskau) 1 Mt. dato und auf Sicht,	„	100 dto. dto. „ 100 Silberrubel, zahlbar in Creditbillet.
Petersburg			
Paris,	2 Monate dato,	„	81 dto. dto. für 300 Franken.
Wien,	dto. dto.	„	68 dto. dto. „ 150fl. Bancoaltn.

Geldcursnotirung. Außer russischen Halbimperialen notirt man nur holländische Ducaten und preussische Friedrichsd'or per Stück, sowie preussische Silbercurant und preussische Cassenanweisungen per 100 Thaler Nennwerth, Wiener Banknoten für 100 fl. Nennwerth und poln. Banknoten für 100 Silberrubel Nennwerth.

Wechselrechtliches. Der seit 1812 eingeführte Code de commerce (in polnischer Uebersetzung) gilt noch bis jetzt.

Wechselstempel ist derselbe wie in Rußland (s. Petersburg).

Wechselcommission $\frac{1}{3}$ bis $\frac{1}{2}$ Proc. — Courtage gewöhnlich 1 Per mille, oder $\frac{1}{10}$ bis $\frac{1}{8}$ Proc.

Polnische Staatspapiere und Pfandbriefe. 1) Obligationen zu 500 poln. Gulden von der im Jahr 1835 bei S. A. Fränkel und Jos. Epstein in Warschau gemachten Anleihe von 150 Mill. poln. Gulden. Während der ersten 10 Jahre war die Rückzahlung durch jährliche Verloosungen mit Gewinnsten verbunden. Seit 1846 ist die Anleihe eine zu 4 Proc. verzinsliche und gleichzeitig mit der Einlösung der Coupons findet eine stufenweise fortschreitende jährliche Amortisirung statt. Die Nummern der jeweils abzuzahlenden Obligationen werden zwei Monate vorher durchs Loos bestimmt. Mit jeder Obligation ist eine Prämie von 200 fl. verbunden, so daß für je 500 fl. ursprüngliches Capital der Obligation 700 poln. Gulden abbezahlt werden. Die Zahlung der Gelder wird durch die Cassé der polnischen Bank in Warschau in Silber geleistet. Im Jahr 1876 soll die Anleihe getilgt sein. Im Jahr 1837 wurde der Reich von Polen die Befugniß ertheilt, über jene Obligationen gegen Deponirung derselben bis zur Höhe von 50 Mill. poln. Gulden Certificate auszugeben. Gegen jede Obligation stellte die Bank zwei Certificate aus: das eine unter Lit. A. über 300 poln. Gulden, das andere unter Lit. B. über 200 poln. Gulden. Das Certificate über 300 fl. wirft jährlich 5 Proc. Zinsen ab, gerechnet vom 1. Januar 1838 bis die von der Bank zu bewirkende Auszahlung der 300 fl. durch halbjährliche Verloosungen getilgt sein wird. Das Certificate A. hatte keine Ansprüche auf die während der ersten Jahre stattgefundenen Gewinnziehungen (s. oben). Das Certificate B., welches ursprünglich nicht verzinslich und bei den früheren Gewinnziehungen betheiligt war, rückt durch jährliche Verloosung in die Verzinsung zu 5 Proc. ein. — 2) Vierprocentige Schatzobligationen; sie sind im Jahr 1844 durch Conversion einer früheren 5-procentigen Anleihe entstanden, indem den Inhabern der 5-procentigen Schatzobligationen freigestellt wurde, solche gegen neue 4-procentige Obligationen auszutauschen, oder den Capitalbetrag dafür baar anzunehmen. Die 4-procentigen Obligationen sollen mittelst halbjährlicher Verloosungen zum vollen Nominalwerthe laut Ukas vom 29. Februar 1844 im Laufe von 61 Jahren amortisirt sein. Die Obligationen lauten auf 500, 150 und 100 Silberrubel. Die fälligen Coupons werden für Rechnung der Bank von Polen bei Rothschild in Frankfurt a. M. ausbezahlt. — 3) Polnische Pfandbriefe. Im Jahr 1825 emittirte der landschaftliche Creditverein in Warschau (s. unten) Pfand-

briefe, welche 4 Proc. Zinsen tragen und theils auf polnische Gulden, theils auf Silber-Rubel lauten. Seitdem die Pfandbriefe erster Emission getilgt worden, gibt es Pfandbriefe zweiter Emission vom Jahr 1838 zu 20,000, 5000, 1000, 500 und 200 poln. Gulden, welche durch halbjährliche Verloosungen (bis 1866) getilgt werden. Die Obligationen sind theils von gelber, theils von weißer Farbe; da letztere bei den Verloosungen einen Vorzug haben, so bedingt man sich im Handel stets die weißen Pfandbriefe aus und notirt nur für diese den Cours. Die Pfandbriefe dritter Emission lauten auf 3000, 750, 150, 75 und 20 Silber-Rubel. Zichung und Tilgung wie bei den Pfandbriefen zweiter Emission.

Maasse und Gewichte sind gesetzlich die russischen (s. Petersburg); im Verkehr gelten aber die Preise noch häufig für folgende ältere Dimensions- und Schwermasse:

Längenmaaß: Der Fuß (Stoba) zu 12 Zoll (Calów) zu 12 Linien (Liniov) zu 2 Millimeter (Milimetrów). Der Millimeter ist der französische; daher der Fuß = 127,669 Par. Linien. — Die Elle (Lokjéc) zu 4 Viertel (Cwierni) zu 6 Zoll (Cole) zu 12 Linien = 2 Fuß = 255,338 Par. Linien. — Die Klafter (Saazén) = 6 Fuß. — Die Ruthe (Pret) = 15 Fuß. — Die Schnur (Sznur) oder Kette = 10 Ruthen. — Das Lachter = 7 Fuß. — Die Meile (Mila) = 8 russische Werst.

Getreidemaass: Der Scheffel (Korzec) *) zu 2 Halbscheffel (Pól korcow) zu 2 Vierteln (Cwierci) zu 8 Garnizen (Garcy) **) zu 4 Quart (des Flüssigkeitsmaaßes) zu 4 Quartchen. Das Quart (Kwarta) ist dem franz. Liter gleich; daher der Scheffel = 128 Liter. — Die Last (Laszt) = 30 Scheffel.

Flüssigkeitsmaaß: Das Faß oder die Tonne (Beczka) = 25 Garnizen zu 4 Quart (Kwart) zu 4 Quartchen (Kwaterek), also = 100 Quart oder = 100 Liter (s. oben). — Die Kanne (Konew) = 5 Garnizen, das Orhoft = 60 Garnizen.

Handelsgewicht: Der Centner (Centnar) = 4 Stein (Kamieni) zu 25 Pfund (Funtów) = 100 Pfund. Das Pfund (Funt) = 16 Unzen (Uncyi) zu 2 Loth (Lutów) zu 4 Drachmen oder Quentchen (Drachma) zu 3 Skrupeln (Skrupulów) zu 24 Gran (Granów) zu 5 1/2 Granchen (Graników) zu 8 Milligrammen (Milligramów). Die Milligrammen sind französische; daher das Pfund = 405,504 Grammen.

Handelsanstalten etc. 1) Die Nationalbank von Polen, im Jahr 1828 in Warschau gegründet, ist Staatsanstalt und von der Regierung mit 30 Mill. poln. Gulden dotirt worden. Seit 1851 hat sie ihre Selbstständigkeit verloren und steht als „Bank von Polen“ unter dem russischen Finanzministerium. Die Bank ist mit der Verwaltung der polnischen Staatsschuld betraut, betreibt Depositen-, Giro- und Leihgeschäfte, befaßt sich mit dem Ein- und Verkaufe von Staatspapieren und Wechseln und gibt Noten aus. Die Banknoten, welche früher auf polnische Gulden lauteten, bestehen in Abschnitten zu 1, 3, 5, 10, 25, 50 und 100 Silber-Rubel und werden von allen öffentlichen Cassen des Königreichs zum Nennwerthe angenommen. 2) Landschaftlicher Creditverein. Derselbe wurde auf Veranlassung des Kaisers Alexander im Jahr 1825 auf dem im Mai des genannten Jahres in Warschau abgehaltenen Reichstage gegründet und zugleich das

*) Mehrzahl: Korcy.

**) Einzahl: Garniós.

Statut festgestellt, nach welchem er bis jetzt verfährt. Derselbe besteht aus der Generaldirection, welche in Warschau ihren Sitz hat und aus 8 Specialdirectionen in den 8 Hauptstädten der früheren Wojwodschaften. Der Verein ist solcher, die baare Beleihung ländlicher Grundstücke. Die Darlehen müssen bis 25 Jahren vom Entlehner in der Weise zurückgezahlt werden, daß derselbe 3 Proc. jährlicher Zinsen weitere 4 Proc. jährlich zur Tilgung der zuzahlen hat. Die Documente über die Darlehen sind die im Art. 3 (s. oben) angeführten Pfandbriefe. 3) Mehrere Actiengesellschaften schiffahrt, Asscuranzwesen zc. — Jährlich zwei Messen, die eine vom 15. Juni bis 15. Juli, die andere im November, am Montage nach Allerheiligentage, und die Wochen dauernd; beide ohne Bedeutung für den ausländischen Verkehr; ist dagegen der hiesige Wollmarkt, welcher Mitte Juni abgehalten wird und 4 bis 6 Tage dauert.

Weimar,

Hauptstadt des Großherzogthums Sachsen-Weimar.

Rechnungsart und Münzen wie in Preußen (s. Berlin). Vor 1841 rechnete man nach Thalern zu 24 Groschen zu 12 Pfennigen; der Zahlwerth bei allen Landescaffen der 20-Guldenfuß; im Geschäftsverkehr wurde der Conventions-Speciethaler zu 1 Thaler 10 Groschen, das Kopfstück oder Conventions-20-Kreuzerstück zu 5 2/3 Groschen gerechnet, so daß in der damaligen Zahlungswährung 14 1/6 Thaler auf die kölnische Mark oder 30,289 Thlr. auf jeztige Pfund fein Silber gingen.

Frühere Ausmünzungen (bis 1824):

Conventions-Speciethaler, im Feingehalte von 833 1/3 Tausendtheilen, 21,3807 Stück auf das Pfund fein; daher = 2 fl. 27 3/10 kr. rhn. = 1 thr. 12 sgr. preuß. = 2 fl. 10 2/3 nfr. öster.

Gulden oder halbe Conventions-Speciethaler zu 16 Groschen, und halbe Guldenstücke oder 1/2-Speciethaler nach Verhältniß.

Sechstel-Thalerstücke zu 4 Groschen von 1763 im Feingehalte von 437 1/2 Tausendtheilen, 171,0458 Stück auf das Pfund fein; daher = 18 1/5 kr. rhn. = 5 1/3 sgr. preuß. = 26 3/10 nfr. öster.

Sechstel-Thalerstücke zu 4 Groschen von 1763 und den folgenden Jahren im Feingehalte von 541 2/3 Tausendtheilen, 171,0458 Stück auf das Pfund fein; daher der Werth wie oben.

Zwölftel-Thalerstücke zu 2 Groschen, im Feingehalte von 437 1/2 Tausendtheilen, 342,0915 Stück auf das Pfund fein; daher = 9 1/5 kr. rhn. = 2 3/5 sgr. preuß. = 13 1/10 nfr. öster.

Silber-Scheidemünze: Ganze und halbe Groschen.

Goldmünzen sind nicht geprägt worden.

Münzen nach der Münzconvention von 1838: Vereinsmünzen zu 2 Thalern, und Ein-Thalerstücke; nach dem Münzvertrag von 1857: Thaler (Bereinsthaler) und Vereins-Zweithalerstücke. Sechstel-Thalerstücke sind nicht geprägt worden.

Silber-Scheidemünze im 16-Thalerfuß, nämlich ganze und halbe Silbergroschen wie bis 1857 in Preußen.

In Kupfer: Stücke zu 3 Pfennigen und 1 Pfennig.

es steht aus der
Specialdirection
bezeichnet, ob
müssen kann
derselbe eine
Gesetz
Staatspapier
für Dampf
am 15. Juni
18. November
Verordnungen
Privatrecht
1. 20. 11. 1
Der Weic
Beschreibung
trag. Nach
te aus im
Kommunikation zu
ist eine zu v
Baldgarne
die Höhe ab
in Höhe von
Höhe oder
für jede
Zient
wie aber im
Nach
gehört zu
Kreuz =
sagte
Keldent
Keldent
Braum
die Hoch
Kreuz
Kreuz
Kreuz
Der
B. 11. 11. 1
Der
18. 11. 11. 1
18. 11. 11. 1
18. 11. 11. 1

Papiergeld. Cassen-Anweisungen zu 1 und 5 Thaler vom 20. April
Diejenigen vom 27. August 1847 sind einberufen worden; Ende Mai
sollten sie nicht mehr gegen neue umgetauscht werden können. Die neuen
Anweisungen werden von allen öffentlichen Cassen des Landes in Zahlung
genommen und durch die Hauptstaatscasse eingelöst. In Folge einer besondern
Ankunft ist das Papiergeld folgender Länder bei ihnen gegenseitig zugelassen:
1. Weimar, Sachsen-Koburg-Gotha, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Meiningen,
Sachsen-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Neuß älterer und jüngerer
— Nach einer im preussischen Staatsanzeiger publicirten Verordnung vom
December 1859 ist in Preußen die Zahlungsleistung mit obigen Cassen-
Anweisungen bis auf Weiteres zulässig.
Privatpapiergeld sind die Noten der weimarischen Bank (s. unten) zu 10,
50 und 100 Thaler.

Im Wechselgeschäft richtet man sich nach den Leipziger und Berliner Cursen.
Wechselrechtliches. Seit 1849 gilt die allgemeine deutsche Wechsel-
ordnung. Nach dem Einführungs-gesetz verfallen Ufo-Wechsel, welche vom Aus-
land im Großherzogthum zahlbar ausgestellt sind, am 14. Tage nach der
Ankunft zur Annahme. Unter dem Ausdruck „Ausland“ sind solche Länder
zu verstehen, in welchen die Allg. deutsche Wechselordnung nicht gilt.
Allgemeine Feiertage gelten die gewöhnlichen und der Bußtag im December.
Gesetz über kaufmännische Anweisungen stimmt ganz mit dem Königl. sächsi-
schen Gesetz vom Jahr 1849 überein (s. Leipzig). Wenn aus Anweisungen auf
Wechsel oder Rembours geklagt wird, findet der Wechselproceß statt. Wechsel-
 wird jedoch nur gegen den Acceptanten einer Anweisung verhängt.

Staatspapiere. Es existiren $3\frac{1}{2}\%$ und 4-procentige Obligationen,
die aber im auswärtigen Handel nicht notirt werden *).

Maasse und Gewichte. Längenmaaß: Der Fuß zu 12 Zoll zu
Linien zu 10 Punkten = 125 Par. Linien. — Die Elle = 2 Fuß. Die
Ruthe = 6 Fuß. Die Ruthe = 16 Fuß. Die Meile = 1632 Ruthen
= 0,994 deutsche (geogr.) Meilen.

Feldmaaß: Der Acker von 140 Quadrat-Ruthen = 28,497 franz. Aren.
In Feldmaaß findet die zehntheilige Eintheilung der Ruthe statt.

Brennholzmaaß: Im weimarischen Kreise hat die Klafter 6 Fuß Höhe,
Fuß Breite und $3\frac{1}{2}$ Fuß Scheitlänge; daher = 2,825 franz. Steren.

Getreidemaass: Es bestehen in den verschiedenen Landestheilen sechzehn ver-
schiedene Gattungen des Getreidemaasses, deren Inhalt offiziell im weimarischen
Landesblatt vom 10. Juni 1831 bestimmt ist.

Der weimarische Scheffel zu 4 Viertel, 16 Metzen, 80 Trockenmaaß oder
10 Mäsel enthält 75,29396 Liter.

Der Jenaer Scheffel zu 4 Viertel, 16 Maaß, 32 Metzen, 160 Kannen
er 320 Mäsel enthält 160,11927 Liter.

Das Eisenacher Malter zu 4 Viertel, 8 Scheffel, 32 Metzen, 128 Mä-
sel oder 512 Mäsel enthält 304,68682 Liter.

Der Apoldaer Scheffel zu 4 Viertel, 16 Metzen oder 96 Kannen, enthält
77702 Liter.

Flüssigkeitsmaaß: Es gibt zwei Arten desselben: Ohmmaß und Schenk-

* Nach Scherer soll sich die Staatsschuld im Jahr 1859 auf 5632000 Thaler belaufen haben.

maaß; mit ersterem wird das Del, mit dem andern werden Wein, Bier und andere Flüssigkeiten gemessen. Der Eimer, welcher bei beiden Maaßen derselbe ist, hat 72 Dhmmaaß (oder Kannen zu 2 Köffel) oder 80 Schenkmaaß und enthält 71,70773 Liter (nach Chelius aber 73,30016 Liter). — 9 Dhmmaaß sind = 10 Schenkmaaß.

Gewicht: Wie in Preußen (s. Berlin). Früher war das Pfund = den alten kölnischen = 2 kölnische Mark.

Medicinalgewicht: Das preussische (s. Berlin).

Bank. Die „Weimarische Bank“ ist auf die Dauer von 99 Jahren vom 1. Januar 1854 an gerechnet, gegründet worden. Das Grundcapital der Gesellschaft besteht nach den Statuten aus 5 Mill. Thalern in 25,000 Aktien, jede zum Betrage von 200 Thalern, aber in zwei Partial-Actien, Lit. A und B, das Stück zu 100 Thlr. getheilt. Beide genießen gleiche Rechte. Von dem das Grundcapital bildenden Actien blieb der Betrag von 500,000 Thlr. zum Vortheil der Regierung dergestalt vorbehalten, daß dieselbe innerhalb dreier Monate nach Eröffnung der Bank wegen Uebernahme des ganzen oder theilweisen Betrags sich zu erklären und die diesfälligen Verbindlichkeiten zu erfüllen hat. Von diesem Rechte hat sie Gebrauch gemacht. Wirkungskreis der Bank: 1) Sie ist befugt, gezogene und trockene (eigene) Wechsel, welche in Staaten, in denen das allgemeine deutsche Wechselrecht gilt, zahlbar sind, zu discountiren. 2) Schecks und Anweisungen auszustellen und abzugeben, zu acceptiren und für fremde Zahlung einzuziehen. 3) Kredit und Darlehen zu bewilligen, in der Regel nicht auf länger als drei Monate und nur gegen Verpfändung von Urkunden, Waaren und Staatspapieren. 4) Geldcapitalien, zinsbar und unzinsbar annehmen. 5) Gold- und Silber, gemünzt und ungemünzt, Pretiosen, Staatspapiere und Documente aller Art, so wie verschlossene Pakete ohne Kenntniß des Inhalts gegen Ausstellung von Depositenchein und gegen Gebühr in Verwahrung zu nehmen. 6) Noten auszugeben, welche auf nicht kleinere Beträge als 10 Thaler lauten und an dem Orte der Bank jederzeit baar einzulösen sind. 7) Laufende Rechnung zu eröffnen mit Kreditbewilligung gegen angemessene Sicherheitsbestellung. Die Bank ist verpflichtet, der Regierung die in das Bankgeschäft einschlagenden Angelegenheiten derselben unentgeltlich zu besorgen, mit derselben in laufende Rechnung einzutreten und Geld bis zum Betrage von 150,000 Thlr. gegen 4-procentige jährliche Verzinsung sowohl von derselben abzunehmen, als auch ohne weitere Sicherstellung ihr darzuleihen.

Die Bank ist außerdem verpflichtet, denjenigen Grundbesitzern im Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach und im Fürstenthum Reuß älterer Linie, welche grundherrliche Abgaben und Leistungen oder sonstige gesetzlich ablösbare Verpflichtungen ablösen, so wie Gemeinden die erforderlichen Ablösungscapitalien gegen Sicherheit, welche landesgesetzlich für die Anleihe von Mündergeldern bestimmt wird, darzuleihen. Die Bank ist berechtigt, Grundbesitzern des Großherzogthums auch zu andern Zwecken als zur Ablösung Kapitalien vorzustrecken. Den Aktionären gebührt der Reingewinn, welchen die Geschäfte der Bank ergeben, bis zu 4 Proc. ungeschmälert. Beträgt aber der Reingewinn mehr als 4 Proc. des eingezahlten Actiencapital, so sind von dem Ueberschusse $\frac{1}{10}$ zur Bildung eines Reservefonds zu verwenden und $\frac{1}{10}$ den Mitgliedern der Direction und des Verwaltungsrathes zu überlassen, während nur die übrigen $\frac{8}{10}$ unter die Actionaire als Dividende zur Vertheilung kommen. Filiale können nur mit Genehmigung

Regierung errichtet werden; es bestehen solche gegenwärtig in Leipzig, Dresden, Chemnitz, Greiz, Bösneck und Kassel.

Wollmarkt. Ein solcher wird jährlich Mitte Juni gehalten und dauert Tage.

Wien,

Hauptstadt des österreichischen Kaiserstaates.

Rechnungsart und Münzen. In sämtlichen österreichischen Staaten in Folge des Beitritts zur Münzconvention vom Jahr 1857 (s. Einleitung, 7) nach Gulden zu 100 Neukreuzern gerechnet. In Venetien wird der Gulden «Fiorino», der Neukreuzer «Soldo austriaco» genannt. Die sogenannte reichische Währung ist der 45-Guldenfuß, nach welchem 45 Gulden 1 deutsches Pfund fein Silber enthalten. Vor 1858 rechnete man nach Gulden zu Kreuzern zu 4 Pfennigen des 20-Guldenfußes, indem 20 Gulden 1 Wiener The Mark (s. unten) fein Silber enthielten.

Nach folgendem Tarife sind ältere Verbindlichkeiten in der neuen Währung zu setzen:

fl. des 20-Guldenfußes mit	105	fl. öster. Währung *
fl. sogenannte Wiener Währung mit	42	„ dto. **)
fl. sogenannte Reichswährung (24-Guldenfuß) mit 87 1/2 „		„ dto. ***)
Lire austriache mit	35	„ dto. †)
fl. polnische Währung mit	25	„ dto. ††)

Nach der österreichischen Währung ist 1 fl. derselben = 1 1/6 fl. rhn. = 1/2 fl. preuß.

Die dem Münzvertrage von 1857 entsprechenden neuen Münzen sind folgende:

1) In Gold: Kronen und halbe Kronen, als „Vereinshandelsmünzen“ wie Preußen (s. Berlin).

2) In Silber: a) Curantmünzen: Vereinsthaler zu 1 1/2 fl. öster. Währung Zwei-Vereinsthalerstücke (Doppelthaler) zu 3 fl. öster. Währung, wie in Preußen (s. Berlin). Ferner als „Landesmünzen“: Stücke von 2, 1 und 1/2 fl. öster. Währung. Die Stücke zu 1/4 Gulden haben, wie die neuen Sechstelstücke Preußens und der übrigen norddeutschen Vereinststaaten, den Feingehalt von

*) Die Wiener-cölnische Mark ist = 233,87 Grammen (officiell); daher sind 100 fl. des 20-Guldenfußes = 105,2415 fl. öster. Währung.

**) Unter Wiener Währung versteht man die Einlösungs- und Anticipationscheine. Die Einlösungscheine sind an die Stelle der früheren Wiener Stadt-Banco-Zettel getreten, welche im Jahr 1811 ihres Nominalwerthes reducirt und zu Ende des Jahres 1813 ganz außer Cours gesetzt wurden; sie sind in Abschnitten von 1, 2, 5, 10, 20 und 100 fl.; die Anticipationscheine wurden durch den von 1813 verurtheilt, in welchem Jahre für 45 Mill. Gulden dieses Papiergeldes ausgegeben wurde, welches mit den Einlösungscheinen gleichen Nennwerth und Cours hat. Seit 1820 ist der Preis dieser Cheine von der Wiener Nationalbank auf 1/2 ihres Nennwerthes in Banknoten festgesetzt, d. h. auf 5 fl. öster. Währung für 2 fl. Bankvaluta. Seitdem übrigens die Wiener Banknoten unter ihrem Nennwerthe steht auch die Wiener Währung verhältnismäßig niedriger. Nach Obigem sind 100 fl. Wiener Währung = 40 fl. (des 20-Guldenfußes) Bankvaluta; also = 42,0966 fl. öster. Währung.

***) Da nach obigem Tarife 100 fl. des 20-Guldenfußes = 105 fl. öster. Währung gerechnet werden, sind 100 fl. des 24-Guldenfußes = $\frac{5}{6} \cdot 105 = 87\frac{1}{2}$ fl. öster. Währung. Genau sind aber 100 fl. des 24-Guldenfußes (die Wiener-cölnische Mark = 233,87 Grammen gerechnet) = 87,70125 fl. österreichische Währung.

†) Da die Lira austr. = 1/3 fl. des 20-Guldenfußes, so sind dem Tarife gemäß 100 Lire austr. = 300 fl. öster. Währung.

††) Weil 86 2/3 poln. Gulden auf die cölnische Mark oder 185,345 poln. Gulden auf das Münzgewicht von 500 Grammen fein Silber gehen (s. Warschau), so sind 100 poln. Gulden = 24,279 fl. öster. Währung.

520 Tausendtheilen, wiegen eben so viel und sind daher auch im Werthe selbst gleich. Für sämtliche Curantmünzen beträgt das Remedium im Kupfer oder Weniger im Feingehalt 3 Tausendtheile, dagegen im Gewicht für die Eineinsthaler 4, für die Zwei-Vereinsthaler 3, für die Zweiguldenstücke 3, für die Einguldenstücke 4 und für die Viertelguldenstücke 10 Tausendtheile ihres Gewichtes.

Ausnahmsweise hat sich Oesterreich vorbehalten, bis zum Schlusse des Jahres 1865 Dukaten in bisheriger Weise als Handelsmünze (im Feingehalte von 23 Karat 8 Grün = $986 \frac{1}{9}$ Tausendtheilen, 145,2685 Stück auf das Pfund fein, daher = 0,34419 deutsche Krone) zu prägen und fernerhin die Einführung des sogenannten Levantiner Thalers mit dem Bildnisse der Kaiserin Maria Theresia (daher gewöhnlich Maria-Theresia-Thaler genannt) und mit der Jahreszahl 1780, als Handelsmünze beizubehalten.

Der Levantiner Thaler hat gesetzlich einen Feingehalt von $833 \frac{1}{3}$ Tausendtheilen, 21,3807 Stück gehen auf das Pfund fein; daher der Werth desselben = 2 fl. 27 $\frac{3}{10}$ kr. rhn. = 1 thlr. 12 sgr. preuß. = 2 fl. 10 $\frac{2}{3}$ nkr. österr.

Scheidemünze: Stücke zu 10 und zu 5 Neukreuzern in einem 50-Guldenstücke, so daß 500 Stücke zu 10 Neukreuzern und 1000 Stücke zu 5 Neukreuzern ein Münzpfund fein Silber enthalten. Die Stücke zu 10 Neukreuzern haben einen Feingehalt von 500 Tausendtheilen und die Stücke zu 5 Neukreuzern einen solchen von 375 Tausendtheilen. Das Remedium der Silber-Scheidemünze beträgt im Feingehalt nicht 5 Tausendtheile und im Gewicht nicht 10 Tausendtheile ihres Gewichtes überschreiten.

In Kupfer: Stücke zu 3 Neukreuzern, zu 1 Neukreuzer und zu $\frac{1}{2}$ Neukreuzer. Aus dem Münzpfunde Kupfer werden 150 Neukreuzer (daher 50 Dukatenkreuzerstücke und 300 Halbkreuzerstücke) geprägt.

In Betreff der neuen Goldmünzen enthält das kaiserliche Patent vom 19. September 1857 nachfolgende Bestimmungen: „Die Vereinsgoldmünze hat nicht die Eigenschaft eines die gesetzliche Silberwährung vertretenden Zahlungsmittels; daher ist Niemand verpflichtet, sie anstatt der gesetzlichen Silbermünzen anzunehmen. Als vollwichtig werden nur solche Vereinsgoldmünzen gelten, welche das Normalgewicht von $\frac{1}{45}$, beziehungsweise $\frac{1}{90}$ des Pfundes mit der gesetzlichen Gewichtsabweichung von $2 \frac{1}{2}$ Tausendstel (Passirgewicht) haben, vorausgesetzt, daß auch diese zugestandene Gewichtsabweichung nicht durch den gewöhnlichen Verschleiß entstanden ist. Vereinsgoldmünzen, die von dem Normalgewichte um mehr als $2 \frac{1}{2}$ Tausendstel desselben abweichen, dürfen von unsern Kassen und von sonst besonderer Aufsicht des Staates stehenden öffentlichen Anstalten, namentlich von Geld- und Creditanstalten, sowie Banken, nicht wieder ausgegeben, sondern müssen zum Umschmelzen an unsere Münzämter abgegeben werden. Bei Annahme solcher nicht vollwichtigen Goldstücke werden die Staatskassen für jedes an dem Normalgewichte von $\frac{1}{45}$, beziehungsweise $\frac{1}{90}$ Pfund fehlende $\frac{1}{10}$ Tausendtheil des Pfundes (Ngr) einen entsprechenden Werthabzug mit Zuschlag eines Betrages von $\frac{1}{2}$ Proc. des Kassencurses für Unprägungskosten eintreten lassen. Vereinsgoldmünzen, bei denen mehr als 5 Tausendtheil von dem Normalgewichte von $\frac{1}{45}$ beziehungsweise $\frac{1}{90}$ Pfund abgehen, werden, sobald sie bei den Staatskassen zum Vorschein kommen, entweder gegen Erstattung des Goldwerthes unter Abzug von $\frac{1}{2}$ Proc. für die Unprägungskosten zurückgehalten, oder den Betheiligten zurückgegeben, nachdem sie durch Einschnitt oder auf andere Weise zum Umformen als Münzen unfähig gemacht worden sind. Zur Erleichterung der Rechnung sind

wird die Krone in 10 Theile unter der Benennung „Kronzehntel“ decimaler Abstufung eingetheilt.“

dem kaiserl. Patent vom 27. April 1858 sind die von den Staaten, Münzverträge beigetreten sind, ausgeprägten Vereinsmünzen, ferner die von dem kaiserl. Patent vom 27. April 1858 ausgeprägten älteren 2-Thaler- und 3 1/2-Gulden- sowie das nach dem 14-Thalerfuße ausgeprägte Thalerstück in Oesterreichsmünzen und die von den Vereinsstaaten ausgeprägten Kronen und auch die von den Vereinsgoldmünzen inländischen Gepräges gleich zu achten.

Die noch vorhandenen älteren Landesmünzen haben bis zu ihrer Einziehung nachbenannten folgende Werthe:

1-Kreuzerstück oder der Scudo	2 fl. 10	Neukreuzer.
1-Kreuzerstück (1/2 Scudo)	1 „ 5	„
1-Kreuzerstück oder Zwanziger neueren Gepräges, 10 fein, und die Lira austriaca	— „ 35	„
1-Kreuzerstück oder Zwanziger älteren Gepräges, 1/3 Roth fein	— „ 34	„
1-Kreuzerstück oder 10-Kreuzerstück und die halbe Lira	— „ 17	„
1-Kreuzerstück oder 5-Kreuzerstück und die 1/4-Lira	— „ 8 1/2	„
1-Kreuzerstück oder 3-Kreuzerstück	— „ 5	„
1-Thaler	2 „ 30	„
1-Kronenthaler	1 „ 12	„
1-Münzthaleralter	— „ 55	„

Die Scheidemünzen:

1-Kreuzerstück mit der Jahreszahl 1848, 1849	— „ 10	„
1-Kreuzerstück	— „ 3	„
1-Kreuzerstück	— „ 1 1/2	„
1-Halbkreuzerstück	— „ 1	„
1-Kreuzer- und 1-Centefimosstück	— „ 1/2	„

Alle diese Münzen sind seit die auf Silbermünze nach dem Conventions- (20-Gulden-) Fuße in Oesterreich und in den Staaten der österreichischen Nationalbank nach den bestehenden Gesetzen in Umlauf genommen werden müssen, sollen sie bis zu ihrer Einziehung in den Betrag, auf welchen sie lauten, zu 105 fl. öster. Währung für 100 fl. Conventionsmünze in öster. Währung haben.

Außer Cours gesetzt sind die Stücke zu 30, 17, 15 und 7 Kreuzer, welche von älteren Ausprägungen herrühren; ferner von Kupfermünzen die Stücke zu 3, 2, 1 und 1/2 Kreuzer Wiener Währung (s. oben), die Stücke von der Conventions-Münze mit dem Gepräge des Jahres 1851 und die Stücke, sodann die polnischen Münzen zu 1, 1/3 und 1/6 polnischen

ergelb. 1) Münzscheine, auf den Betrag von 10 Neukreuzern laut kaiserl. Verordnung vom Jahr 1860, angeblich um dadurch dem Bedürfniß des Kleinverkehrs abzuhefen, emittirt worden. Die Gesetze dieser Scheine sollte 12 Mill. Gulden nicht überschreiten. Die Kassen nehmen sie bei allen Zahlungen unter 1 Gulden, welche in Umlauf eilet werden dürfen, an. Von den Landesstellen, auch in Ungarn und in den k. k. Landesstellen, sollen den Parteien, bei denen sich größere Mengen derselben gesammelt haben, auf Verlangen gegen Einlieferung derselben entgeltlich erabfolgt werden. Das alte Papiergeld der Wiener Währung, die

Einlösungs- und Anticipationscheine, so wie die ungarischen Münzzeichen 10 Kreuzer sind seit 1858 außer Umlauf gesetzt. 2) Die neuen, auf österr. Währung lautenden Noten der Wiener Nationalbank, welche jetzt das zu umlaufsmittel des Staates sind. Sie können in Folge der finanziellen Noth der Regierung zur Bank als Staatspapiergeld betrachtet werden. Nach einer Verordnung vom Jahr 1858 darf die Nationalbank nur auf österreichische Währung lautende Noten zu 1000, 100 und 10 fl. ausgeben; später wurde sie auch zur Ausgabe von Noten zu 5 und 1 fl. ermächtigt. Die alten österr. 1000, 100, 50, 10, 5, 2 und 1 fl. Conventionsmünze sind gegen neue, auf österreichische Währung lautende Noten zu 105 fl. österr. Währung per 100 fl. Conventionsgeld einzuziehen. Die Bank sollte gesetzlich ihre Noten, welche im Umlauf haben, auf Verlangen der Inhaber gegen Silbermünze einlösen; im Jahr 1861 ist sie aber dieser Verpflichtung überhoben, und die Noten stehen aus bekannten Ursachen tief unter ihrem Nennwerth. Im Coursblatt des Oesterreich. Börsen = Senfale vom 15. Februar 1861 waren die Banknoten 147 notirt, d. h. 100 fl. in Silber = 147 fl. in Banknoten. In Wien furrt a. M. stand Ende December 1861 der Wechselkurs auf Wien für 100 fl. österr. Währung auf ca. 82 fl. rhn. für 100 fl. Bankvaluta; daher (6 fl. österr. Währung = 7 fl. rhn. gerechnet) 100 fl. österr. Währung in Silber = ca. 142 1/2 fl. Bankvaluta.

Gold- und Silber-Einlösung im k. k. Hauptmünzamt. Prägekosten wird bei der Einlösung von Bruch- und Pagament-Gold im 1/1000 Theil von wenigstens 986 1/2 Tausendtheilen für Ducaten und von wenigstens 900 Tausendtheilen für Kronen 1/2 Proc. abgezogen; bei dem unter diesen gehaltenen gegen Ducaten oder Kronen gelieferten Golde wird außerdem von jedem rauen Münzpfunde 1 fl. österr. Währung an Scheidekosten in Abzug gebracht. Für das feine Münzpfund Bruch- und Pagament-Silber werden 45 österr. Währung vergütet, wovon für die Prägekosten abgezogen werden:

für k. k. Levantiner Thaler	1 1/2	} Proc. **).
„ Vereinsthaler und Guldenstücke	1	
„ Viertel-Guldenstücke	2 1/2	

*) Es werden z. B. dem Münzamt 3,06 Pfund 1/1000 feines Gold übergeben, um daraus prägen zu lassen. Nach dem angegebenen Feingehalte enthalten 3,06 Pfund rauhes Gold 3,02 Pfund feines Gold. Das Münzamt rechnet das Pfund feines Gold zum 15fachen Preise des Pfunds Silbers (45 fl.), also zum Betrage von 675 fl.; daher betragen obige 3,0385 Pfund zu 675 fl.

hievon ab: an Prägekosten 1/2 Proc. fl. 10. 25.
 an Probingebühr „ — 50.

?	fl. österr. Währ.	1 Ducat.	bleiben fl.
67		1 köln. M. rauh Gold.	Da das Werthverhältniß vom Silber zu dem Münzamt wie 1 zu 15 angenommen ist, der Ducat nach nebenstehendem Ansätze zu 45 österr. Währung gerechnet werden; demnach ist für obigen Betrag von fl. 2040. 28 fr. österr. 439 Stück, und da diese zum Preise von 4,64 österr. Währung gerechnet nur fl. 2039. 97 fr. so müssen noch in Silbermünze 26 fr. vergütet
24		23/4 köln. M. fein Gold.	
1		15 köln. M. fein Silber.	
1		233,87 Grammen f. S.	
500		1 Pfd. f. Silber.	
1		45 fl. österr. Währ.	bleiben fl. 2

**) Es werden z. B. dem Münzamt 372,89 Pfund Silber in alten Zwanzigern zur Einlösung in Gulden österr. Währung übergeben. Die Zwanziger sind 9/10 löthig oder sie haben einen Feingehalt von 588 Tausendtheilen; mithin enthält die Masse 217,394 Pfund feines Silber. Weil das Pfund Silber zu 45 fl. österr. Währung gerechnet wird, so erhält man

hievon gehen ab: an Prägekosten fl. 97. 22.
 an Probingebühr „ — 30.

bleiben fl. 2

Weselskursnotirung. Die Kurse werden für drei Monate dato (aus Konstantinopel und Bukarest für 31 Tage nach Sicht) mit Angabe des betreffenden Plätze, nach welchen die kürzeren Fristen berechnet werden, notirt:

at	±	128 fl.	Bankvaluta	für	100 fl.	holl.
	"	128 "	"	"	100 fl.	rhn.
	"	224 "	"	"	100 Thlr.	preuß.
	"	224 "	"	"		dto.
a. M.	"	128 "	"	"	100 fl.	rhn.
	"	60 "	"	"	100 Lire	nuove (Franken).
	"	113 "	"	"	100	Bankmark.
	"	224 "	"	"	100 Thlr.	im 30-Thalerfuß.
	"	50 "	"	"	100 tosc.	Liren.
oder	"	60 "	"	"	100 Lire	nuove (Franken).
	"	149 "	"	"	10	Livre Sterling.
	"	60 "	"	"	100	Franken.
	"	60 "	"	"	100	dto.
	"	60 "	"	"	100	dto.
	"	60 "	"	"	100	dto.
	"	98 "	"	"	100 fl.	Bankvaluta.
	"	98 "	"	"	100 fl.	dto.
	"	149 "	"	"	100 fl.	öster. Währung in Silber.
	"	24 "	"	"	100	wallachische Piafter.
nopel	"	15 "	"	"	100	türkische Piafter.

Das offizielle Kursblatt enthält sowohl für Devisen als auch für die notirten Papiere die Kurse der „vorgefallenen Schlüsse,“ den „Durchschnitts-“ die „letzten Kurse“ unter den Rubriken „Geld“ und „Waare“; außerdem das Disconto der Nationalbank und den Zinsfuß derselben für Vorkauf bedeutet die Notiz „Geld“, abweichend von anderen Börsen, wie und „Waare“, wie gesucht wird.

Die Kursnotirung. Von Münzen werden gewöhnlich notirt: Kronen, Gulden, russische Imperialen, Vereinsthaler, kaiserl. Münzducaten und dergleichen. Unter Münzducaten versteht man neu geprägte, durch die Circulation nicht abgenutzte Ducaten, welche um einige Kreuzer per Stück höher als die alten Ducaten stehen, welche durch die Circulation schon etwas abgenutzt sind und daher dem Gewicht nach bei 1000 Stück Ducaten nicht mehr als 1000 Ducat fehlen. Ducaten al marco werden nach dem Gewicht verkauft. 1000 Stück Ducaten al marco zu fl. 7. 01 gekauft, so sind die Ducaten abzuwiegen*), und fehlen etwa vom Gewicht derselben 2 1/2 Ducaten, so sind die obigen 1000 Ducaten nur 997 1/2 Stück zu fl. 7. 01 kr. öster. Währung zu rechnen.

Das offizielle Kurszettel enthält außerdem auch den Durchschnittskurs der Ducaten des vorigen Monate und den Kurs der Kronen bei den k. k. Kassen. In den offiziellen Kursblättern finden sich noch andere Sorten, preussische Coupons vom National-Anlehen, das Silber-Agio (z. B. 47 Proc.,

*) Ducat (als Gewicht) hat 60 Gran (Ducaten-Gran) und entspricht dem gesetzlichen Gewicht öster. Ducaten = 3,490597 Grammen. — 67 Ducaten wiegen 1 Wiener-österreichische Ducaten wiegen 1 Wiener Mart (= 280,644 Grammen)

d. h. 147 fl. öster. Währung Bankvaluta für 100 fl. öster. Währung in Silber Gold al marco (s. oben) zc. notirt.

Wechselrechtliches. In Oesterreich gilt die allgemeine deutsche Wechselordnung mit wenigen Abänderungen als Gesetz vom 25. Januar 1850 und das Wechsel-(Proceß-)Verfahren ein Gesetz von demselben Tage. Einzelne Punkte sind noch in mehreren weiteren Verordnungen weiter ausgeführt. Diefelben Gesetze gelten in Kroatien, Slavonien, der serbischen Wojwodschafft und dem Lande Banat, ebenso in Siebenbürgen, Krakau, der Militärgrenze und Ungarn. In neuester Zeit beabsichtigt man aber in letzterem Lande, das alte Wechselrecht einzuführen. Das Einführungs-gesetz vom 25. Januar 1850 verfügt in Betreff der Meß- und Marktwechsel für diejenigen Kronländer, in denen das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch gilt, daß Wechsel, welche auf inländische Messen oder Märkte zahlbar gestellt sind, nicht vor dem Anfang des Marktes, und wenn er 8 Tage oder länger dauert, nicht vor der zweiten Hälfte desselben zur Acceptation zulässig sind; ferner, daß solche Wechsel, wenn der Markt oder die Messe nur einen Tag dauert, an diesem Tage fällig werden, sodann, daß die Wechsel an dem Tage vor dem gesetzlichen Schlusse des Marktes oder der Messe zahlbar sind, wenn der Markt mehrere, jedoch nicht über 8 Tage dauert; endlich, daß Wechsel, welche auf Märkte von mehr als achttägiger Dauer lauten, am dritten Tage vor dem gesetzlichen Schlusse des Marktes verfallen.

W e c h s e l s t e m p e l .

	Gebührensatz.	Außerordentl. Zuschlag.		Ueberschuß.		
		fl.	nt.		fl.	nt.
Bis zum Belaufe von 100 fl.:	—	5	—	2	—	7
über 100 bis 200 "	—	10	—	3	—	13
" 200 " 300 "	—	15	—	4	—	19
" 300 " 500 "	—	25	—	7	—	32
" 500 " 1000 "	—	50	—	13	—	63
" 1000 " 1500 "	—	75	—	19	—	94
" 1500 " 2000 "	1.	—	—	25	1.	25
" 2000 " 4000 "	2.	—	—	50	2.	50
" 4000 " 6000 "	3.	—	—	75	3.	75
" 6000 " 8000 "	4.	—	—	1.	—	5.
" 8000 " 10000 "	5.	—	—	1.	25	6.
" 10000 " 12000 "	6.	—	—	1.	50	7.
" 12000 " 16000 "	8.	—	—	2.	—	10.

Bis zu je 4000 fl. mehr Wechselbetrag sind immer weitere 2 fl. St. und 50 Ntr. Zuschlag, also 2 fl. 50 Ntr., zu zahlen; über 4000 fl. Wechselbetrag hinaus aber von je 2000 fl. eine Mehrgebühr, sammt Zuschlag, von 25 Ntr., wobei ein Restbetrag unter 2000 fl. für voll angenommen wird. — Stempelpflicht wird durch die ordnungsmäßige Aufklebung von Stempelmarken betreffenden Betrages genügt; eine Stempelgebühr von mehr als 20 fl. Größe wird unmittelbar entrichtet.

Die obige Gebührenscala findet Anwendung: a) auf im gebührenpflichtigen Inlande ausgestellte und spätestens in 6 Monaten nach dem Ausstellungsdatum zahlbare Wechsel; dasselbe gilt von in Triest ausgestellten und in das gebühren-

genen und dort zahlbaren Wechseln; b) auf im Auslande übertragene und nicht später als 12 Monate nach dem die zahlbare Wechsel; im Auslande oder in Triest auszahlbare Wechsel sind unbedingt stempelfrei; c) auf Präsentation keine Frist oder doch ein Zeitraum von die im Inlande, oder von nicht mehr als ausgestellten Wechsel bedungen ist. Wird Frist zur Zahlung nicht präsentirt, so, um welchen die Gebühr nach der wäre, zu entrichten. Wird ein, welche nach der Ausstellung 12 Monate nicht überschreitet, erfolgt die Prolongation auf eine (höhern) Scala für Rechtsurkunden über Wechsel begründete wechselfähige Verpflichtung zur Erlangung eines Hypothekarrechts intabulirte für denselben die Gebühr bloß nach der obigen mit dem Erlöschen der wechselfähigen Verpflichtung oder Intabulations- oder Pränotationsgesuchs die Verpflichtung um welchen die Gebühr für den Wechsel nach der Scala haupt höher entfallen würde, nachträglich zu entrichten. gebührenfreien Inlande (Triest) ausgestellte und im gebührenbare Wechsel müssen, wenn ein Giro, ein Accept oder ein getragen, die Zahlung eingehoben oder Protest erhoben geschieht, und jedenfalls vor Ablauf von 30 Tagen nach gebührenpflichtige Inland der Gebührentrichtung unter- und Tertia-Wechsel zahlen die Gebühr des ersten auch Copien, welche indossirt werden. — Im Auslande zahlbare Wechsel sind gebührenfrei. — Stempelgefalls-Ueber- in drei- bis vierfachen Betrage bestraft.

n. In Wien zahlbare, auf eine fremde Währung lautende derselben eingelöst werden, sind am Vormittage ihres Verfallscurse, oder wenn ein solcher nicht notirt worden wäre, „Lese“ und „Geld“ des „letzten Curse“ vom vorhergehenden betreffenden Disconto des fremden Platzes für 90 Tage in n. Die Provision ist $\frac{1}{3}$ bis $\frac{1}{2}$ Proc., Wechselcourtage gesetzkäufer. Geldcourtage gesetzlich eben so viel vom Verkäufer.

Staatspapiere und Anleihen. Die Obligationen (1811) lauten mehrentheils auf den Namen mit Zins- und zum kleinsten Theile auf den Inhaber mit Zins-

Die in Wiener Währung (s. oben) zahlbaren Zinsen a Jahr 1811 auf die Hälfte herabgesetzt. Diese ältere fassung gegen neue, sogenannte verlooste Obligationen der auf ihren ursprünglichen Zinsfuß zurückgeführt. Die uld (seit 1815) sind:

igationen, welche Metalliques genannt werden. Die igationen wurden in Papiergeld der Wiener Währung daher den Papieren der nachfolgenden Anleihen, deren

Zinsen vertragsgemäß in Metallgeld bezahlt werden sollten, obige Benennung. Später wurden aber auch die Zinsen der Metalliques vertragswidrig in Papiergeld (den entwertheten Noten der Wiener Nationalbank) bezahlt; weil in spätem wieder Obligationen entstanden, deren Zinsen in Silber zahlbar sind, ist für die eine Art von Metalliques die Benennung Papier-Metalliques, und für die andere die Benennung Silber-Metalliques entstanden.

Von Papier-Metalliques gibt es solche, welche zu 5, 4½, 4, 3, 2½ und 1 Proc. verzinslich sind.

Fünfprocentige, auf Conventionsgeld lautende Obligationen sind zuerst entstanden durch die freiwillige Anleihe vom Jahr 1816, ferner durch solche Anleihen im Jahr 1818 und 1823. Die Einzahlung der ersten Emission wurde in Obligationen der älteren Anleihen und in Papiergeld (also durch Anleihe) gemacht werden. Weitere 5-procentige, auf Conventionsgeld lautende Anleihen sind: a) die vom Jahr 1823 von 25 Millionen Gulden bei R. R. von Rothschild, Gebrüder Baring u. Comp. und Reid Irving u. Comp. in London; b) die vom Jahr 1831 von 36 Mill. Gulden bei Geymüller u. Comp., R. R. von Rothschild u. Söhne, S. G. Sina und Arnstein und Eskeles in Wien, für welche letztere Obligationen auch Certificate existiren, an den Inhaber lautend, gegen welche man die Original-Obligation sowohl bei der Wiener Bank als auch bei Gebrüder Rothschild in Paris (den Gulden fest zu 2 Fr. 20 Cent. gerechnet) beziehen kann; c) die vom Jahr 1841 von 40 Mill. Gulden bei Arnstein und Eskeles, S. M. von Rothschild und S. G. Sina in Wien; d) die vom Jahr 1843 von 43,600,000 fl., die vom Jahr 1847 von 80 Mill. Gulden bei den vorigen Häusern; e) Ausstellung von 32 Mill. Gulden Obligationen an die Wiener Bank, zur Sicherung ihrer Forderungen an den Staat. — Hierher gehören noch die Entschädigungs-Staatsschuldverschreibungen, seit 1840 für Entschädigungen wegen entzogener Consumtionsgefälle. Die Obligationen lauten auf den Namen, und die Zinsen werden gegen gestempelte Quittungen erhoben.

4½-procentige Papier-Metalliques sind durch die freiwillige Anleihe vom Jahr 1849 von 71 (thatsächlich 72) Mill. Gulden Conventionsgeld entstanden.

4-procentige Papier-Metalliques durch die Anleihen vom Jahr 1829 und 1830 im Gesamtbetrage von 43,256,000 fl.; 4-procentige Papier-Metalliques entstanden ferner im Jahr 1830 im Gesamtbetrage von 40 Mill. Gulden durch Conversion höher verzinslicher Staatspapiere verschiedener Art, und dann durch Ablösung des Actien Capitals der Krakau-Oberschlesischen Bahn mit 1,792,900 Thaler preuß. Curant in Obligationen auf Inhaber zu 100 Thaler preuß. Curant; von 1891 an tragen dieselben nur noch 3½ Proc. Zinsen; Ablösung in 60 Jahren von 1851 bis 1910; endlich durch Ablösung des Actien Capitals der Oden-Posten Kettenbrückengesellschaft.

3-procentige Papier-Metalliques sind durch die Anleihe vom Jahr 1835 von 40 Mill. Gulden, 2½-procentige Papier-Metalliques durch Anleihe vom Jahr 1815 von 50 Mill. Gulden Wiener Währung oder 20 Mill. Gulden Conventionsgeld, und 1-procentige Papier-Metalliques durch die Anleihe vom Jahr 1816 im Betrage von 34,882,700 fl. Conventionsgeld entstanden. Die Obligationen der beiden letzteren Anleihen sind größtentheils gegen Silber-Metalliques, oder Schuldverschreibungen, deren Zinsen wirklich in Metallgeld bezahlt werden, sind durch folgende Anleihen entstanden. a) 5-procentige

ge freiwillige Anleihe vom Jahr 1851 von 85 Mill. Gulden, zur Verminderung des Papiergeldes bestimmt und fast ausschließlich im Inlande gezeichnet. Obligationen sind in zwei Serien eingetheilt: Serie A. ist bei der Universalitätsschulden-Casse in Wien und bei den Filial-Credit-Cassen in den Provinzen auswärts, Serie B. (sogenannte holländische Coupons) in Amsterdam bei Hope Somp. zu 1 fl. 23³/₅ Cts. holl. per 1 fl. Conventionsgeld, Frankfurt a. M. M. N. von Rothschild zu 1 fl. 12 fr. rhn. per 1 fl. Conventionsgeld, Brüssel S. L. Nichtenberger und Paris bei Gebrüder Rothschild zu 2 Fr. 60 Cent. 1 fl. Conventionsgeld. Tilgung der Serie A. wenigstens 1 Proc., der Serie B. h Rückkäufe, wenn der Cours unter Pari ist. b) Sogenannte Silber-Anleihe vom Jahr 1852 von 35 Mill. Gulden Conventionsmünze oder 3¹/₂ Mill. Livre et. bei M. N. Rothschild u. Sohn in London und Grunelius u. Comp. in Frankfurt a. M.; das erste Haus übernahm 2¹/₄ Mill., das letztere 1¹/₄ Mill. Sterl. Die halbjährlichen Zinsen werden in Frankfurt a. M. bei dem genannten Hause zu 121 fl. rhn. per 10 Liv. Sterl. und in Paris bei Gebrüder Rothschild zu 25¹/₂ Fr. per 1 Liv. Sterl. bezahlt. Jährliche Tilgung 1 Proc. h halbjährliche Rückloofung al pari vom Jahr 1853 an. Der Tilgungsfonds nach 1862 bis auf 5 Proc. des Nominalbetrags der Anleihe erhöht werden.

Silber-Metalliques entstanden auch, als im Jahr 1849 den Besitzern verner österreichischer Zinscoupons oder gezogener Lotterie-Anleihe-Obligationen gestellt wurde, statt der Auszahlung der Zinsen und Rückzahlung der gezogenen 5-procentige Metalliques, verzinslich in Frankfurt a. M., oder in Amsterdam in Conventions-Silbermünze, anzunehmen. Am 1. September wurde diese Pfordlung wieder eingestellt.

2) Weitere Anleihen, welche in Silbergeld verzinslich sind: a) 5-procentige nannte Bankvaluta-Anleihe, eine freiwillige Anleihe vom Jahr 1852 von 80 Mill. Gulden, welche angeblich zur Verminderung der Schuld an die B., zur Verminderung des Papiergeldes, zu Eisenbahnzwecken und zu allgemeinen Erfordernissen contrahirt wurde. Die Obligationen lauten an den Inhaber; auf Verlangen konnte der Einzeichner auch auf den Namen lautende Obligationen erhalten, worauf die Zinsen nur gegen Quittung erhoben werden, während auf den Inhaber lautenden Obligationen Zinscoupons haben. Tilgung vom 1. November 1853 an jährlich 1 Proc. durch Rücklauf, sofern der Börsencurs nicht über 100 ist. b) National-Anleihe vom Jahr 1854, als freiwillige Anleihe angeordnet zur Wiederherstellung der Metallgeldwährung, zur Verminderung der Schuld des Staates an die Bank und zu außerordentlichen Staatsbedürfnissen. Die Substantion erreichte 611,571,300 fl. *). Die Obligationen lauten auf den Inhaber über 20, 100, 500, 1000, 5000 und 10,000 fl. Der Einzeichner konnte auf Verlangen auch auf den Namen lautende Obligationen von jedem Betrage, nicht unter 20 fl. war, erhalten, deren Zinsen aber nur gegen Quittung zu erheben sind. Vertragsgemäß soll die Verzinsung in Silber- oder Goldmünze ge-

*) Durch einen Erlaß des Finanzministeriums vom 10. October 1859 wurde bekannt gemacht, daß Nationalanleihen, welches nach dem kaiserlichen Patent vom 26. Juni 1854 auf 350 bis höchstens 500 Gulden festgesetzt war, obige Summe betrogen habe; also um 111¹/₄ Mill. Gulden überschritten worden!

Seit 1858 werden auch die Steuern von dem Einkommen aus Staatsobligationen nicht mehr auf freiwilligen Bekenntnisse, sondern durch Abzug an den Coupons erhoben. Der Abzug beträgt 5 Proc. Die auf Conventionsgeld lautenden Coupons werden in österreichischer Währung bezahlt, wo der Abzug von 5 Proc. gleichkommt. Hiervon sind nur einige ältere Papiere ausgenommen, welche ursprünglich Steuerbefreiung zugesichert war.

sähen, wobei das Gold nicht mit einem höheren Werthe als dem $15\frac{1}{2}$ fachen des Silbers angenommen wird.

c) 5-procentige Anleihe vom Jahr 1859 von 6 Mill. Gulden öster. Währung bei N. M. von Rothschild u. Sohn in London. Die Coupons und die zur Rückzahlung kommenden Obligationen der Anleihe werden zu $116\frac{2}{3}$ fl. dpa per 10 Liv. Sterl. (oder 10 fl. öster. Währung per 1 Liv. Sterl.) eingelöst.

3) Lotterie-Anleihen. a) Lotterie-Anlehen vom Jahr 1839 von 30 Mill. Gulden Conventionsmünze in 6000 Serien von je 20 Loosen zu 250 fl., also 120,000 Loose, von denen jedes wieder in 5 Theilloose zu 50 fl. zerfällt. Amortisirung in 36 Ziehungen bis 1. Juni 1879. Die Verloosungen werden in der Art vorgenommen, daß vom 1. Juni 1840 bis 1. Dezember 1845 zwölf Ziehungen, jede nach 6 Monaten, vom 1. Dezember 1846 bis 1. Dezember 1851 6 Ziehungen, jede nach 12 Monaten, und vom 1. Juni 1853 bis 1. Dezember 1878 18 Ziehungen, jede nach 18 Monaten, erfolgen. Die geringste Prämie ist gleichmäßig 500 fl. b) Lotterie-Anlehen vom Jahr 1854 von 50 Millionen Gulden in 4000 Serien zu 50 Loosen zu 250 fl. Die Loose tragen zunächst 4 Proc. Zinsen, welche jährlich am 1. April ausgezahlt werden. Ziehung der Gewinnste am 1. April und 1. October. Die letzte Ziehung findet im Jahr 1904 statt. Die geringste Prämie ist durch alle Ziehungen 300 fl. c) Lotterie-Anlehen vom Jahr 1860 von 200 Mill. Gulden. Die Loose lauten auf 500 fl.; auch wurden $\frac{1}{5}$ Loose zu 100 fl. ausgegeben. Die Loose tragen zunächst 5 Procent Zinsen, welche am 1. Mai und 1. November gegen Coupons ausgezahlt werden. Gewinnziehung am 1. Mai und 1. November. Die letzte Ziehung findet im Jahr 1917 statt. d) Die von der Monza-Como-Eisenbahngesellschaft bei Arezzo und Esteles gemachte Lotterie-Anleihe von 2,016,000 fl. oder 6,048,000 Lire, welche im Jahr 1851 vom Staate gegen Abtretung der Eisenbahn übernommen wurde. Die über das Capital ausgefertigten 144,000 Rentenscheine zum Nominalbetrage von 42 Lire oder 14 fl. Conventionsmünze sind in 40 Serien, jede in 3600 Rentenscheine eingetheilt, wovon jährlich (am 2. Januar) 1 Serie gezogen wird. Bei diesen Ziehungen ist der niedrigste Treffer 14 fl. oder 42 Lire.

Zur Vereinfachung des Staatsschuldenwesens ist in letzter Zeit eine freiwillige Convertirung aller Staatsobligationen, welche nicht in Silber, mit weniger als 5 Proc. verzinslich und nicht verlosbar sind, in Staatsobligationen auf österreichische Währung mit 5 Proc. Verzinsung eröffnet worden.

Von den im Wiener Curblatt unter der Rubrik „Öffentliche Schuld der Kronländer“ notirten Papieren sind hier die 5-procentigen Obligationen der lombardisch-venetianischen Anleihe vom Jahr 1850 von 120 Mill. Lire = 40 Mill. Gulden, die 5-procentigen Obligationen der venetianischen Anleihe vom Jahr 1859 und die 5-procentigen Grundentlastungs-Obligationen anzuführen.

Sardinien hat ungefähr die Hälfte der noch rückzahlenden Obligationen der lombardischen Anleihe vom Jahr 1850 (deren Gesamttheit 17 Serien bilden) übernommen, und zwar kommen auf dessen Antheil die Serien 2, 5, 8, 13, 20, 21, 22, 24, 25, und auf die österreichischen die Serien 1, 3, 7, 9, 11, 12, 14, 23. Sowohl Obligationen sardinischen als österreichischen Antheils sind bei N. A. v. Rothschild u. Söhne in Frankfurt a. M., wenn solche von diesem Bankhause abgestempelt sind, zahlbar; ist dies jedoch nicht der Fall, so sind die Obligationen österreichischen Antheils bei dem Monte in Verona und Venedig, und

gen sardinischen Antheils bei der Centralcasse in Mailand oder deren Succursale zahlbar. In Frankfurt a. M., woselbst der Umsatz in diesem Papiere als unbedeutend ist, wird die Lira zu 24 kr. rhn. gerechnet. Die Obligationen sardinischen Antheils stehen (1862) 3 bis 4 Proc. besser als die österreichischen.

Die Grundentlastungsobligationen dienen zur Entschädigung der durch die Erhebung der Grundlasten in verschiedenen Kronländern (Nieder-Oesterreich, Ungarn, Banat, Kroatien und Slavonien, Galizien, der Bukowina, Siebenbürgen u. v. m.) in Verlust gekommenen Berechtigten. Die Obligationen Lit. A. sind auf Namen; sie können nur mit Wissen der Entlastungs-Casse übergeben werden und die Zinsen sind gegen Quittung zahlbar; die Obligationen Lit. B. laufen ebenfalls auf Namen, sie können aber durch Indossament übergeben werden und haben Coupons. Die Obligationen werden in 40 Jahren zur Verlosung getilgt; übrigens ist die Einlösung binnen eines kürzeren Zeitraumes vorbehalten. Der Betrag der Obligationen ist sehr verschieden; von 50 bis 100,000 fl. *).

Von Pfandbriefen gibt es in Oesterreich solche der Nationalbank und der k. k. ständischen Creditanstalt. Im Jahr 1856 wurde mit der österreichischen Nationalbank eine Bank für Hypothekar-Credit in Verbindung gebracht. Die Briefe tragen 5 Proc. Zinsen und werden jährlich ausgelost. Seit 1858 sind die Hypothekar-Darlehen gegen Rückzahlung in Annuitäten, welche den Betrag von 32 Jahren nicht überschreiten dürfen, bewilligt (früher gab es auch 10-, 6- und 10jährige, auf Conventionsmünze lautende Pfandbriefe). — Der Creditverein in Lemberg gewährt den Besitzern von Grundstücken Darlehen wenigstens 1000 fl., welche ihm hypothekarisch versichert werden. Die Pfandbriefe tragen 4 Proc. Zinsen und werden jährlich zweimal ausgelost.

Im Wiener Cursblatt werden außerdem folgende Loose notirt: a) Vom Nationalbank-Creditverein für Handel und Gewerbe (s. unten) vom Jahr 1858 im Betrage von 2 Mill. Gulden öster. Währung in 420,000 Loosen. Tilgung binnen 20 Jahren durch 198 Ziehungen. In den ersten 22 Jahren wird jährlich viermal, in den nächsten 22 Jahren jährlich dreimal, und in den letzten 22 Jahren zweimal gezogen. Der niederste Treffer beträgt in den ersten 6 Ziehungen 120 fl., steigt hierauf jährlich um 5 Gulden, bis derselbe 1875 den höchstmöglichen Betrag von 200 fl. erreicht, welcher bis zur letzten Ziehung 1909 auf dieser Höhe stehen bleibt. b) Vom Anlehen der österreichischen Dampfschiffahrts-Gesellschaft

*) Von älteren österreichischen Papieren werden im Wiener Cursblatt auch die Obligationen der Salzburger und Krainer Landesschuld und die ständischen Domestical-Obligationen notirt. Letztere sind durch Anleihen für ständische und städtische Bedürfnisse entstanden; sie unterscheiden sich von den sogenannten Aerial-Obligationen, welche für Staatsbedürfnisse ausgegeben worden sind. Aufzählung einer Menge anderer alter Papiere wird hier Umgang genommen, weil sie im allgemeinen Börsenverkehr nicht vorkommen und weil ohnehin eine klare Uebersicht des österreichischen Staatsvermögens bei dem Mangel sicherer Quellen nicht möglich ist. Die Staatsschulden-Commission hat über den Stand der Staatsschulden zu Ende des Verwaltungsjahres 1860 folgendes veröffentlicht: Die Hauptsumme, reduziert auf 5 Proc. Capital in österreichischer Währung, beträgt 2352,704,724 Gulden. Darunter beträgt die Summe der schwebenden Staatsschulden 1,152,704,724 Gulden, wovon 115 1/2 Mill. unverzinslich. Die Grundentlastungsschuld (s. oben) beträgt 483 Millionen. Im Vergleich zu dem ersten Semester des verfloffenen Verwaltungsjahres hat sich die Hauptsumme der Staatsschuld um 18 1/2 Mill. Gulden vermehrt. — Aus dem detaillirten Berichte ergibt sich, daß die Tilgung älterer, auf Conventionsmünze lautender Obligationen gegen neue in öster. Währung in den letzten Summen stattgefunden hat und noch fortwährend vom Publikum begehrt wird. Dagegen vermehrt sich jedoch unwillkürlich die consolidirte Staatsschuld, da bei den Theilbeträgen Zuzahlungen nicht eintreffen, um Obligationen in runden Summen ausgestellt zu erhalten. Die Staatsschulden-Commission hat daher den Antrag gestellt, daß diese Convertirung ohne Vermehrung der Staatsschuld auszuführen und für die Theilbeträge Theil-Obligationen ausgestellt werden.

schaft vom Jahr 1857 von 6 Mill. Gulden Conventionsmünze in 60,000 Loosen zu 4 Proc. verzinlich, Tilgung durch 48 Verloosungen innerhalb 44 Jahren bis 1902. Niedrigster Treffer in allen Ziehungen 100 fl. Die Zinsen werden jährlich am 1. Juli gegen Coupons bezahlt. c) Von der Triester Stadt-Anleihe vom Jahr 1855 von 2,400,000 fl. Conventionsmünze in 24,000 Loosen. Feste Zinsen $4\frac{1}{2}$ Proc. zahlbar am 1. Juni. Tilgung in 46 Verloosungen; letzte am 1. Juni 1901. Niedrigster Treffer durch alle Ziehungen 100 fl. d) Von der Ofener Stadt-Anleihe vom Jahr 1859 von 2 Mill. Gulden öster. Währung in 50,000 Obligationen zu 40 fl. Tilgung in 50 Jahren. 1860 finden 20 Ziehungen statt, von 1861 bis 1863 jährlich 2 Ziehungen, von 1864 bis 1900 jährlich 1 Ziehung. Auszahlung 6 Monate nach der Ziehung in Wien. Der niedrigste Gewinn 60 fl. und allmählig bis auf 80 fl. steigend. e) Sogenannte Cavalier-Loose von folgenden Anleihen: 1) Des Fürsten Esterhazy vom Jahr 1834 von 7 Mill. Gulden Conv.-M. in 175,000 Loosen zu 40 fl. Tilgung innerhalb 32 Jahren von 1837 an durch 64 Verloosungen. Niedrigster Treffer 50 fl., in den späteren Jahren bis 72 fl. steigend. Die Auszahlung der Gewinnste erfolgt 6 Monate nach der Ziehung bei S. G. Sina in Wien. 2) Des Fürsten Salza Reifferscheid vom Jahr 1856 von 4 Mill. Gulden Conv.-M. in 100,000 Loosen zu 40 fl. Rückzahlung bis 1912 durch 120 Verloosungen. Niedrigster Treffer bis 1905 60 fl.; von da steigend bis auf 100 fl., Zahlung 6 Monate nach der Ziehung bei E. Lämle in Prag, E. Wiener in Wien, B. S. Goldschmidt in Frankfurt a. M. 3) Des Fürsten Anton Palffy vom Jahr 1855 von 3,720,000 Gulden Conv.-M. in 39,000 Loosen zu 40 fl. Tilgung durch Verloosung; letzte Ziehung 1911. Niedrigster Gewinn bis 1900 60 fl., dann je um 5 fl. bis in die letzten zwei Ziehungen auf 80 fl. steigend. Zahlung 6 Monate nach der Ziehung bei M. P. Biedermann u. Comp. in Wien. 4) Des Fürsten Clary von Jahr 1856 von 1,680,000 fl. Conv.-M. in 42,000 Loosen zu 40 fl. Tilgung in 87 Ziehungen. Niedrigster Treffer 60 fl. 5) Des Grafen St. Genois d'Ancaucourt vom Jahr 1855 von 3,200,000 fl. Conv.-M. in 80,000 Loosen zu 40 fl. Tilgung durch 58 Verloosungen; letzte 1904. Zahlung 6 Monate nach der Ziehung bei S. M. v. Rothschild in Wien oder M. A. v. Rothschild u. Söhne in Frankfurt a. M.; bei letzteren in sächsischer Währung nach der Tagescours auf Wien. Niedrigster Treffer von 65 bis 80 fl. steigend. 6) Des Fürsten Windischgrätz vom Jahr 1846 von 2 Mill. Gulden Conv.-M. in 100,000 Loosen zu 20 fl. Tilgung von 1847 innerhalb 47 Jahren durch 20 halbjährliche und 37 jährliche Verloosungen. Zahlung 6 Monate nach der Ziehung bei Ledesco's Söhne in Wien. Niedrigster Treffer durch alle Ziehungen 36 fl. 7) Des Grafen Waldstein Wartemberg vom Jahr 1847 von 2,070,000 Gulden Conv.-M. in 103,500 Loosen zu 20 fl. Tilgung innerhalb 52 Jahren durch 94 Ziehungen; letzte Ziehung am 15. Juli 1900. Niedrigster Treffer 30 fl. Zahlung 6 Monate nach der Ziehung bei S. G. Sina in Wien. 8) Des Grafen Keglevich vom Jahr 1847 von 670,000 fl. Conv.-M. in 67,000 Loosen zu 10 fl. Tilgung innerhalb 44 Jahren durch 10 halb- und 39 jährliche Verloosungen. Niedrigster Treffer 10 fl. Zahlung 6 Monate nach der Ziehung bei Wodianer u. Sohn in Pest.

Cursnotirung der Staatspapiere etc. In den Wiener Cursblättern finden sich nur Notirungen der inländischen Papiere. Die Kurse sind in Gulden öster. Währung Bankvaluta zu verstehen und werden unter den Rubriken: „Vorgefallene Schlüsse,“ „Durchschnittscurs,“ „Letzter Curs,“ und letzterer unter

briken „Geld“ und „Waare“ notirt. Hier bedeutet aber die Notiz „Geld,“ und von andern Plätzen, wie offerirt ist, und „Waare“ wie gesucht wird. Kurse der Obligationen und Pfandbriefe verstehen sich in Procenten, die Kurse österreichischen Anlehensloose für je 100 fl. des Nennwerths derselben, die Kurse der österreichischen Loose (diejenigen der Credit-Anstalt, der Donau-Dampfschiffahrts-Gesellschaft, der Triester und Ofener Stadt-Anleihe und der sogenannten Cavalierloose) etc. Von Actien werden notirt: diejenigen der österreichischen National-Creditanstalt für Handel und Gewerbe, der niederösterreichischen Escompte-Anstalt, der Staats-Eisenbahngesellschaft (s. unten), des öster. Lloyd in Triest (in Art.) und mehrerer Eisenbahnen und Actiengesellschaften für industrielle Unternehmungen. Die Kurse dieser Actien, sowie auch diejenigen mehrerer Prioritäts-Obligationen werden per Stück notirt. Der Cours der Actien gilt nur für den nominal eingezahlten Betrag, während auf andern Plätzen, wie z. B. Frankfurt a. M., der Cours für den vollen Nennwerth der Actie notirt und berechnet, und die nicht eingezahlte Summe nachher in Abzug gebracht und der Zins aus dem eingezahlten Betrage vergütet wird. Die laufenden Zinsen vergütet der Käufer; die Dividenden sind im Kurse mitbegriffen.

Was die Zinsen beim Verkaufe der Bank-Actien betrifft, so werden solche, wenn die Actien nicht auf einen bestimmten Nennwerth lauten, zu 5 kr. Conv.-M. pro Stück und 1 Tag, also zu 30 fl. Conv.-M. für 1 Stück und 1 Jahr 30 Tage vergütet. In Wien pflegt man die Zinsen zu 3 Proc. vom nominalen Nennwerthe 1050 fl. öster. Währung zu berechnen, was auf dasselbe hin-

Die gesetzliche Courtage zu $\frac{1}{2}$ Promille vom Courswerthe zahlt der Verkäufer — Provision $\frac{1}{3}$ bis $\frac{1}{2}$ Proc.

Maße und Gewichte. In ganz Oesterreich, mit Ausnahme Venetiens, sind gesetzlich die niederösterreichischen oder Wiener Dimensions- und Schwere-Maße im Gebrauche.

Längenmaße: Der Fuß zu 12 Zoll zu 12 Linien = 140,1269 Pariser (Liniens-) Fuß. — Die Elle = 2,465 Fuß = 345,4128 Par. Linien. — Der Schritt = 6 Fuß. Die Ruthe (Werkruthe) = 12 Fuß. Die Ingenieur-Ruthe = 20 Decimalfuß oder ebenfalls = 12 Fuß; denn die halbe Ingenieur-Ruthe = 1 Klafter wird in 10 Decimalfuß zu 10 Decimalzoll zu 10 Decimallinien eingetheilt. Das Rader beim Bergbau ist = 1 Klafter und hat wie die Ingenieur-Ruthe die Decimal-Eintheilung. — Die Postmeile = 4000 = 7586 Meter. Die Seemeile im Küstenlande ist die allgemeine (siehe

Flächen- und Waldmaße: Das Joch = 1600 Quadratklaster = 57,5543 Hektaren. — Auf das Joch werden 3 Metzen Ausfaat gerechnet.

Körpermaße: Der Kubikfuß von 1728 Kubitzoll zu 1728 Kubiklinien = 1 Kubikmeter. Die Kubikklaster von 216 Kubikfuß = 6,8229 Kubikmeter.

Brennholzmaße: Der Stoß = 2 Klaster. Bei der Klaster werden die Stämme, welche eine Länge von 36, 30 oder 24 Zoll haben, 1 (Längen-) Klaster hoch aufgeschichtet. Die Waldklaster hingegen ist $6\frac{1}{2}$ Fuß hoch. Nach Verschiedenheit der Scheitlänge wird die Klaster als eine 36-zöllige, 30-zöllige oder 24-zöllige oder 2-schuhige bezeichnet. Die erste ist = 3,42 Steren oder Steren, die zweite ist = 2,85 Steren, und die dritte = 2,36 Steren.

Getreidemaß (auch für Mehl, Hülsenfrüchte, Sämereien, Kartoffeln, Salz und Kalk im Gebrauch): Der Metzen zu 2 Halben zu 2 Vierteln zu 2 Achteln zu 2 halben Achteln oder Müllermäßeln zu 2 großen Maßeln zu 2 kleinen Maßeln zu 2 Bechern = 61,4994 Liter (Chelius). Der Metzen und seine Unterabtheilungen sind Streichmaße und jede andere Messungsart ist verboten. — Der Maß (ein bloßes Rechnungsmaß) hat 30 Metzen; als Mehlmaß enthält er aber 31 Strich. Der Strich ist je nach dem Mehl von verschiedenem Gewicht; z. B. beim Saummehl wiegt der Strich 36 Pfd., beim Roggenmehl 32 Pfd. 2c.

Der Metzen wird noch nach dem ungarischen Kübel von 2 alten Preßburger Metzen, den man = 2 Wiener Metzen rechnet, verkauft.

Das Mützel Kalk = $2\frac{1}{2}$ Metzen. — Das Stübich Holzschlen = 2 Metzen.

Flüssigkeitsmaß: Die Maß oder Kanne zu 2 Halbe oder 4 Seidel = 1,415015 Liter (Chelius). — Die $\frac{3}{8}$ -Maß = $1\frac{1}{2}$ Seidel heißt Großschdel. — Der Eimer von 40 Maß, welcher ein bloßes Rechnungsmaß ist, hat 56,6006 Liter. — Der Wein-Eimer (ein wirklich vorhandenes Maß) hat 41 Maß = 58,01562 Liter. — Das Faß Wein = 10, das Fuder = 32, der Dörling = 24 Eimer. — Der Bier-Eimer = $42\frac{1}{2}$ Maß = 60,138 Liter. — Das Faß Bier = 2 Bier-Eimer.

Handelsgewicht: Das deutsche Münz- und Zollpfund bevorstehend oder schon eingeführt. Das seitherige Pfund von 32 Loth zu 4 Quentchen (Quintal) zu 2 Achteln zu 2 Sechzehnteln oder Pfennigen = 560,012 Grammen. — 1 Centner = 100 Pfund. — Der Stein = 20 Pfd.; der Saum = 275 Pfd. — Der Saum steirischer Stahl = 2 Läger zu 125 Pfd., also = 250 Pfd. — Die Bürde Stahl = 1 Centner von 100 Pfd. — Der Karch = 4 Centner. — Der Meiler (im Eisen-Großhandel) = 10 Centner. — Schiffslast im Küstenlande (s. Trieste).

Chokoladengewicht: Das Pfund desselben ist $\frac{7}{8}$ Pfund oder 28 Loth des (seitherigen) Handelsgewichts.

Zollgewicht ist das des deutschen Zollvereins (das Zollpfund von 500 Grammen); die Waaren durften aber seither nach dem Wiener Gewicht deklarirt werden.

Münzgewicht: Wie in Preußen (s. Berlin). Bis 1857 war es die Wiener Mark des Silbergewichts zu 16 Loth zu 4 Quentchen zu 4 Pfennigen zu 2 halben Pfennigen oder Hellern zu 4 Viertelpfennigen zu 64 Nichtpfennigen = 280,644 Grammen (offiziell). Die noch gebräuchliche Wiener-Cölnische Mark (mit der nämlichen Eintheilung wie die Wiener Mark) = 233,87 Grammen (offiziell). — 5 Wiener Mark sind genau = 6 Wiener-Cölnische Mark.

Goldgewicht: Der Dukat (als Gewicht) hat 60 Gran (Dukaten-Gran) und entspricht dem gesetzlichen Gewicht des österreichischen Dukaten = 3,490597 Grammen. — 67 Dukaten oder 4020 Dukaten-Gran = 1 Wiener-Cölnische Mark.

Zuwelengewicht: Das Juwelen-Karat wird in Halbe, Viertel, Achtel u. i. v. eingetheilt und wiegt 0,206085 Grammen.

Medicinalgewicht: Das Pfund desselben = $\frac{3}{4}$ Pfund Handelsgewicht mit der gewöhnlichen Eintheilung = 420,009 Grammen.

Handelsunfaizen. Gesetzlich soll die Tara in keinem Falle in die Waare eingerechnet werden, sondern je nach Vorkommen entweder die reine oder wirkliche Tara oder die bezeichnete Originaltara vergütet werden; es wird aber

h bei manchen Artikeln (Reis, Sumach, Sämereien etc.) Brutto für Netto set.

Das hier und da gebräuchliche Oka-Gewicht wird = $2\frac{1}{4}$ Wiener Pfund set (was ziemlich genau mit dem im Art. Constantinopel als dort gebräuch-Verhältniß des Oka-Gewichts zum Wiener Gewicht übereinstimmt).

Für Seidenwaaren ist auch der Stab oder die Aune im Gebrauch; sie sollte, früher, = $1\frac{1}{2}$ Wiener Ellen gerechnet werden*), wird aber jetzt bis zu 300. kleiner angenommen, so daß sie gar kein bestimmtes Maaß mehr ist.

Im Spiritushandel ist neben dem gesetzlich eingeführten Tralle'schen Alko-eter**) auch noch die ältere 40-theilige Scala des früheren Wagner'schen Meters gebuldet***) und nach dieser wird die Stärke des Spiritus an-

z. Man verkauft nämlich den Spiritus per 1 Grad der alten (= $2\frac{1}{2}$ der neuen 100-theiligen) Scala und dabei per 1 Eimer. Ist also z. B. Preis des Spiritus 65 Rkr., so wird je 1 Grad per Eimer mit 65 Rkr. t; für einen Spiritus von 30 Grad (oder 75=procentig) zahlt man daher fl. per Eimer.

Im deutschen Oesterreich ist die Courtage gesetzlich für die nicht orienta-Waaren $\frac{1}{2}$ Proc. von jeder Seite; für die orientalischen Waaren bei weni-als 1000 fl. (oder bei türkischer Schafwolle weniger als 30 Centner) 1 Proc.; rößeren Summen $\frac{1}{2}$ Proc. vom Verkäufer allein †).

Provision für den Commissions-Ein- und Verkauf gewöhnlich 2 Proc.

Banken. 1) Die „Privilegirte österreichische Nationalbank“, Jahr 1816 gegründet. Die Regierung, welche der Bank besondere Vorrechte h, hatte die Absicht, durch Vermittlung derselben das vorhandene Papiergeld dem Umlaufe zu ziehen und die Geldcirculation auf die Grundlage conven-mäßig geprägter Metallmünze zurückzuführen. Statutenmäßig wurde die An-der Actien auf 50,000 festgesetzt, aber im Jahr 1817 auf 100,000 erhöht. Actien-capital betrug bis zum Jahr 1853 30,372,600 fl. Conv.-M., ver- durch 50,621 Actien zu 600 fl. Conv.-M.; welche ursprünglich mit je fl. Wiener Währung (damaliges Papiergeld und = 500 fl. Conv.-M.) ††) 100 fl. Silber eingezahlt wurden. Erst in genanntem Jahre wurde von Befugniß der Bank, die Anzahl der Actien auf 100,000 zu erhöhen, Ge-ht gemacht und die Einzahlung der Actien geschah mit 800 fl. in Banknoten 600 fl. Conv.-M. nach dem damaligen Kurs 75 der Banknoten gegen Silber. Jahr 1856 wurde mit der Nationalbank eine Bank für Hypothekar-Credit erbindung gebracht, wodurch weitere 50,000 Actien mit 700 fl. Silbergeld

*) Die Aune zu 520% und die Wiener Elle zu 345,4128 Par. Linien gibt genauer 1 Aune = Wiener Ellen.

**) Derselbe weicht nur um ein Geringes von dem im deutschen Zollverein üblichen Tralle'schen dem die Normaltemperatur in Oesterreich auf + 12 Grad Réaumur festgesetzt ist (beim Tralle'schen Mometer + $12\frac{1}{2}$ Grad).

***) Auf den Instrumenten muß aber auch die 100-theilige Scala enthalten sein.

†) Seit dem 1. April 1860 ist ein sehr ausführliches Gesetz über Waarenbörsen und Waarenensale rksamkeit getreten. Der Waarenensal hat ein Senjalbuch und daneben ein Handbuch (dieses zur igen Notizung der aufgetragenen und abgeschlossenen Geschäfte) zu führen, und jedesmal einen zettel anzufertigen. Die Wirksamkeit eines von ihm vermittelten Vertrags beginnt, sobald die en das Senjalbuch oder den Schlußzettel unterzeichnet haben. Jenes Buch und der Schlußzettel volle Beweiskraft. Der Betrag der Courtage wird für jeden Ort besonders vom Finanzministerium ht und der Senjal darf über diesen Punkt nichts in Anspruch nehmen. Die Handelskammer er- die politische Landesstelle bestätigt die Waarenensale. Winkelmaßer verfallen in eine Geldstrafe bis 100 fl., resp. Arreststrafe von 6 bis zu 40 Tagen.

††) Das Verhältniß von 5 fl. Wiener Währung = 2 fl. Conv.-M. wurde erst im Jahr 1820 st.

Einzahlung emittirt wurden. Die Actien, welche auf den Namen lauten, sind durch Indossament übertragbar sind, haben zunächst einen festen Zins von 30% per Stück *). Geschäfte der Bank, welche auf den bedeutendsten Plätzen des Landes Filialen hat: Discountiren, Aufbewahrung von Depositen gegen Einlösung, Ausgabe von Anweisungen der Hauptbankcasse in Wien auf die Filial-Verrechnungscassen in den Provinzen und umgekehrt, Verleihgeschäft, Erwerb und Notenausgabe. Die Banknoten bestanden anfänglich in Stücken zu 1000, 100, 50, 10, 5, 2 und 1 fl. Conv.-M. In Folge der Einführung der österreichischen Währung ist auch die Einziehung der alten Banknoten gegen solche der neuen Währung lautend angeordnet worden. Durch eine Verordnung vom Jahr 1858 sollte die Bank nur Noten zu 1000, 100 und 10 fl. österr. Währung ausgeben; später ist sie aber ermächtigt worden, auch Ein- und Fünfgulden Noten auszugeben, ohne daß dieselben durch Baarvorrath gedeckt sein müßten, was nicht im Einklang mit dem Art. 22 des Wiener Münzvertrags steht, in welchem in den betreffenden Staaten kein mit Zwangscurs umlaufendes Papiergeld existiren soll, welches nicht jederzeit gegen vollwerthige Silbermünzen zu Verlangen der Inhaber umgewechselt werden kann. Die Bank, welche sich dem Darleihen an den Staat zu tief mit demselben eingelassen hat (ihre Forderung an denselben betrug Ende 1859 über 300 Mill. Gulden), kann aber seit 1848 ihre Noten nicht mehr in Silber einlösen; ein Versuch hierzu im Jahr 1859 mußte wegen des bald darauf ausbrechenden Krieges wieder aufgegeben werden.

2) Discout-Gesellschaft. Die im Jahr 1853 eröffnete „Niederösterreichische Escompte-Gesellschaft“ hat nach dem Wortlaut der Statuten zum Zweck, dem Handel und den Gewerben Niederösterreichs durch Discountiren und Wechseln Geldmittel zu verschaffen. Wer das Recht erlangt hat, bei der Gesellschaft Credit anzusprechen (Creditinhaber) ist nur Theilnehmer an derselben. Jeder Actionär kann zugleich Creditinhaber, und jeder Creditinhaber Actionär werden. Actiencapital 10 Mill. Gulden Conv.-M. in 20,000 Actien zu 500 fl., oder auch in halben Actien zu 250 fl.; anfänglich sollten aber nur 10,000 Actien ausgegeben werden. Die Dauer der Gesellschaft ist vorläufig bis zum Jahr 1870 festgesetzt. Die Actien lauten auf den Namen und sind übertragbar. Die halbjährigen Coupons tragen 4 Proc. Vom übrigen jährlichen Reinertrage werden 80 Proc. als Dividende vertheilt, von dem Reste von 20 Proc. sind 5 Proc. zum Reservefonds, welcher Eigenthum der Gesellschaft ist, bestimmt; die übrigen 15 Proc. werden zur Bildung eines Reservefonds für die Creditinhaber verwendet; letzterer hat die Bestimmung, Zahlungsrückstände und Verluste zu decken, welche entstehen, wenn Creditinhaber ihre Verbindlichkeiten gegen die Gesellschaft nicht erfüllen. Geschäfte der Bank: Discountiren, Verkauf, Erwerb von Wechseln, Uebnahme von Geldern in laufender Rechnung oder auf längere bestimmte Termine, Ankauf von Effecten der schwebenden Staatsbank, welche auf Verlangen oder höchstens auch nach drei Monaten rückzahlbar sind. Die dem Discoutgeschäft gewidmete Summe darf den fünffachen Betrag des Actienfonds nicht überschreiten. Es ist dagegen der Gesellschaft nicht gestattet, Darlehen auf Gold oder Silber oder auf Wechsel in ausländischer Währung zu geben. Zur Theilnahme als Creditinhaber werden nur Personen, welche

*) Wie die Zinsen beim Verkaufe der Actien vergütet werden, ist S. 471 erklärt worden.

Ersterreich anfällig sind, aufgenommen. Durch diese Aufnahme wird das
 erworben, einen bestimmten Credit insbesondere durch folgende Wechselgeschäfte
 anspruchten: 1) Durch Discontiren von gezogenen Wechseln und eigenen
 Feln, welche auf keinen geringeren Betrag als 50 fl. lauten, nicht mehr als
 Monate zu laufen haben und in Wien oder auf Plätzen, wo eine Filiale der
 Reichischen Nationalbank oder eine Agentur der Discontgesellschaft besteht, zahl-
 sind. 2) Durch Discontiren von nicht länger als 4 Monate laufenden Trat-
 welche die Discontgesellschaft auf Creditinhaber gezogen und die von denselben
 Tirt und durch Deponiren von Waaren gedeckt sind. 3) Durch Discontiren
 er, die Verfallzeit von 4 Monaten nicht überschreitender Wechsel der Credit-
 der ohne Deckung. Diese Art der Creditgewährung kann jedoch nur für
 tens den vierten Theil der Creditbetheiligung stattfinden und nach Ablauf der
 allzeit nicht sogleich erneuert werden. Dagegen hat jeder Creditinhaber vom
 seines Eintritts an der Haftung für die sämtlichen Verbindlichkeiten der
 gen Creditinhaber gegen die Gesellschaft bis zur Höhe seiner Creditbetheiligung
 tenmäßig Theil zu nehmen. Der niedrigste Betrag, für welchen eine Credit-
 iligung stattfindet, ist 300 fl. Der höchste Betrag, für welchen eine Credit-
 iligung gewährt werden kann, darf 2 Proc. des jeweilig baar eingezahlten
 enfonds nicht überschreiten, kann aber in besonderen Fällen erhöht werden.
 r zugelassene Theilnehmer ist bei seiner Aufnahme verpflichtet, 5 Proc. des
 ursprünglich zugesprochenen Credits, und im Falle einer Crediterweiterung
 ere Procente baar einzuzahlen. Die von den Theilnehmern baar eingezahlten
 äge bilden einen Sicherheitsfonds, welcher Eigenthum der einzelnen Theil-
 ner im Verhältniß ihrer Einzahlung ist, aber mit seiner Gesamtheit für die
 indlichkeiten aller Theilnehmer gegen die Gesellschaft haftet. Diese Einzah-
 en werden gleichfalls zu den statutenmäßigen Geschäften verwendet und mit
 roc. in halbjährigen Raten verzinst. Wenn der Sicherheitsfonds angegriffen
 en muß, so ist derselbe sofort durch Zuzahlung aller Creditinhaber nach Maaß-
 ihrer Creditbetheiligung zu ergänzen, so daß er stets in der statutenmäßigen
 e aller Creditbetheiligungen erhalten wird. Die zur Ergänzung des Sicher-
 fonds von den Creditinhabern eingezahlten Zuschüsse werden ihnen aus dem
 rdesfonds der Creditinhaber sammt 4 Proc. Zinsen zurückerstattet; soweit letz-
 hierzu ausreichen. Jeder Creditinhaber hat das Recht, seine Creditbetheiligung
 abgeben und sein Verhältniß zur Gesellschaft aufzulösen. Vom Tage der des-
 zu machenden Anzeige an hat der Creditinhaber nicht mehr das Recht, von
 an Credit Gebrauch zu machen, bleibt aber noch bis zu dem 6 Monate vom
 e seiner Kündigung nachfolgenden Bilanz-Abschlusse in der Haftung eines
 itinhabers. Zur Ausübung der Rechte der Creditinhaber und zur Erfüllung
 Verbindlichkeiten wird ein größerer und engerer Ausschuß (Comité) aus der
 l der Creditinhaber gebildet. Alle Creditinhaber von nicht weniger als
 0 fl. Creditbetheiligung bilden den größeren Ausschuß. Jedes Mitglied dieses
 schusses ist stimmfähig, hat aber nur eine Stimme. Die Mitglieder des
 en Ausschusses (Comité) werden von der Zahl der stimmfähigen Creditinhaber
 größeren Ausschusse gewählt. Ihre Zahl richtet sich alljährig nach dem Um-
 der Geschäfte, darf aber nicht unter 18 und nicht über 36 sein und von
 n muß wenigstens der dritte Theil aus Industriellen und Gewerbetreibenden
 hen. Die Regierung übt ihre Ueberwachung durch einen Commissär aus. —
 seitherige Curstand der Actien zeigt, daß die Anstalt gedeiht.

8) Creditanstalt. Die „k. k. privilegierte österreichische Creditanstalt Handel und Gewerbe“ ist im Jahr 1855 auf die Dauer von 90 Jahren gegründet worden. Die Gesellschaft ist zu folgenden Geschäften befugt: a) zinsliche Vorschüsse zu geben auf österreichische Staatspapiere und Grundkapital Obligationen, auf Actien und Obligationen inländischer Unternehmung Rohstoffe und Waaren; b) österreichische Staatsanleihen, Creditoperationen in Kronländern, Bezirke oder Gemeinden zu übernehmen oder sich daran theiligen und an Dritte zu überlassen; c) industrielle Unternehmungen mit Unternehmungen aller Art innerhalb der österreichischen Monarchie zu übernehmen; d) alle Arten von österreichischen Staatspapieren, von inländischen Staatspapieren, sowie Privatschuldverschreibungen zu kaufen und zu verkaufen, zu pfänden und gegen andere Werthgegenstände zu vertauschen; e) Effecten und Papiere jeder Art in ihre Depositencassen aufzunehmen und aufzubewahren, die Einlassung und Auszahlung von Interessencoupons und von Dividenden sowie die Einbringung von anderen Forderungen für Rechnung Dritter zu übernehmen; f) Geldbeträge in laufende Rechnung zu übernehmen und zu betreiben. Die Creditanstalt ist außerdem berechtigt, eigene verzinsliche Verschreibungen mit nicht kürzerer Verfallszeit als auf 1 Jahr auszugeben. Statutenmäßiges Grundkapital 100 Mill. Gulden in 500,000 Actien zu vorerst sollten aber nur 300,000 Actien ausgegeben werden; das jetzige beträgt angeblich 60 Mill. Gulden. Die Actien haben zwei Dividenden einen pro ultimo December und den andern pro 1. Juli. Der Gewinn aus der ultimo December zu ziehenden Bilanz herausstellt, wird folgendermaßen vertheilt: Zuerst kommen 5 Proc. an die Actionäre, sodann 5 bis 20 Proc. an den Reservefonds, 10 Proc. an die Mitglieder des Verwaltungsraths, an die Directoren und Beamten der Anstalt, der Rest als weitere Dividende an die Actionäre. Diese Superdividende wird am 1. Juli fällig; es darf der Verwaltungsrath, nachdem er von den Resultaten des abgelaufenen Jahres genügend Kenntniß erlangt hat, den Actionären an jedem 1. Januar eine Dividende auszahlen verabsolgen lassen. Der Reservefonds soll auf 20 Proc. des Jahresgewinns bestehen. Wenn die Reinerträge nicht hinreichen, so wird das aus dem Reservefonds genommen. — Die seitherigen Dividenden waren (pro 1859 6 Proc.).

Handelsanstalten u. Börse für Getreidegeschäfte; besonders für den Verkehr in Münzsorten und Werthpapieren und Börsenkammer Börse für Staatspapiere und Actien; Niederösterreichische Handels- und Börsenkammer, welche zugleich als Schiedsgericht fungirt; permanente Mustercommission von Erzeugnissen inländischer Industrie; technisches Cabinet (Musterca-

*) In der Generalversammlung der Actionäre der Creditanstalt vom 26. November folgender Antrag angenommen: Roherzeugnisse und Waaren für fremde und eigene Rechnung zu kaufen und zu verkaufen, Schuldverschreibungen kürzer als auf Jahresfrist auszustellen, Verkäufe zu machen. Die Generalversammlungen sind berechtigt mit drei Vierteln Stimmenmehrzahl eine Kapitalverminderung vorzunehmen. Abgelehnt wurde der Antrag auf Immobiliarentwerb. Bei dieser Gelegenheit, das die Anstalt gemacht hat und dessen hier Erwähnung geübt werden muß, weil die Papierer häufig im Verkehr vorkommen, ist das Lotterie-Anleihen über 42 Millionen Gulden für welches diese Anstalt gegen 420,000 Stück Antheilscheine oder Loose à 100 fl. öst. Währ. 1858 für drei große Eisenbahnen und die Dampfschiffahrts-Gesellschaft des österreichischen Mittel hat. Die Verlosung findet bis 1880 vier Mal jährlich je am 1. Januar, April, Juli und dann bis 1888 drei Mal jährlich, je am 1. Januar, Mai und September, dann bis 1923 je am 1. und Juli, und endlich im Jahr 1924 findet eine einzige und letzte Verlosung am 1. Januar statt, bei jeder Ziehung vorkommenden Gewinne steigern sich bis 250,000 fl. öst. Währ. auch die geringsten noch eine Verzinsung ergeben, die von 1875 an aber sehr geringfügig ist, der geringste Gewinn stets nur 200 fl. öst. Währ. beträgt.

Woll- und Wolltrochnungsanstalt (auf Actien errichtet); Centralverein zur Hebung Flachs- und Hanfkultur (auf Actien); mehrere Eisenbahngesellschaften und auf Actien gegründete Anstalten zu industriellen Unternehmungen, sowie Versicherungsgesellschaften für die meisten Arten von Versicherungen.

Märkte. Jährlich zwei große Märkte von 14tägiger Dauer: 1) der Jahresmarkt (Jubilaten-Markt), welcher am Montag nach Jubilate beginnt; 2) der Herbstmarkt (Allerheiligen-Markt), welcher am 2. November beginnt. — Ein dritter Jahresmarkt wird in der Leopoldstadt gehalten, welcher am Margarethen-Beginnt und ebenfalls 14 Tage dauert. — Jährlich zwei Wollmärkte im März und Juli.

Wiesbaden,

Hauptstadt des Herzogthums Nassau.

Rechnungsart und Münzen. Man rechnet nach Gulden zu 60 Kreuzen zu 4 Pfennigen im 52 $\frac{1}{2}$ -Guldenfuße und prägt vertragsmäßig wie sämmtliche süddeutsche Staaten (s. Frankfurt a. M.).

Früher prägte man Dukaten nach dem Reichsfuße, also im Feingehalte von $\frac{1}{9}$ Tausendtheilen, 145,2685 Stück auf das Pfund fein; daher = 0,34419 pro Krone.

Papiergeld. Die Noten der Nassauischen Landesbank in Wiesbaden (s. unten). Sie werden bei allen öffentlichen Kassen zum Nennwerthe angenommen; außerdem besteht eine Einlösungskasse bei M. A. v. Rothschild u. Söhne in Frankfurt a. M.

Im Wechselgeschäfte richtet man sich nach Frankfurt a. M.

Wechselrechtliches. Seit 1848 gilt die allgemeine deutsche Wechselord-

nung. Das Einführungsgezet enthält vorzüglich nur Bestimmungen über die Legalisation verlornen Wechsel, welche im Wesentlichen mit denen des preussischen Einführungsgezetes (s. Berlin) übereinstimmen. Allgemeine Feiertage sind: Der Sonntag, der Charfreitag, der Ostermontag, das Fest der Himmelfahrt, der Pfingstmontag, der Frohnleichnamstag und die beiden Weihnachtstage.

Staatspapiere. 1) 3 $\frac{1}{2}$ -procentige Obligationen der Landes-Credit-Anleihe bei M. A. v. Rothschild und Söhne in Frankfurt a. M. zur Deckung der Landes-Creditkasse (s. unten) vom Jahr 1840 von 3 Millionen Gulden zu 1000, 500, 400, 300, 200 und 100 Gulden. 2) 4-procentige Obligationen des Anlehens von 1851 bei obigem Hause von 1 Mill. Gulden zu 1000, 500, 300 und 100 fl.; die Tilgung soll bis zum Jahr 1893 erfolgen. 3) 4 $\frac{1}{2}$ -procentige Obligationen des Anlehens vom Jahr 1858 von 1 Mill. Gulden bei obigem Hause zu 1000, 500, 300, 200 und 100 fl. Tilgung innerhalb 50 Jahren. 4) 5-procentige Obligationen des Anlehens vom Jahr 1859 von 2 Mill. Gulden bei obigem Hause zu 1000, 500, 300, 200 und 100 fl. Tilgung innerhalb 40 Jahren vom Jahr 1864 an durch Verloosung. 5) 4 $\frac{1}{2}$ -procentige Obligationen des Anlehens vom Jahr 1860 von 1 Mill. Gulden bei obigem Hause. Tilgung von 1870 an in 50 halbjährlichen Raten. 6) 3-procentige Obligationen eines Anlehens vom Jahr 1835 von 1 Mill. Gulden; werden jetzt nicht mehr notirt. 7) Domänen-Obligationen: a) 3 $\frac{1}{2}$ -procentige Obligationen der Domänen-Kassen-Anleihe vom Jahr 1837 von 4 $\frac{1}{2}$ Millionen Gulden bei M. A. v. Rothschild und Söhne in Frankfurt a. M. zu 1000,

500, 200, 100, 50 und 25 fl. b) 25-Guldenloose der Lotterie-Anleihe im Jahr 1837 für das herzogliche Haus von 2,600,000 fl. bei demselben Hause. Letzte Ziehung im Jahr 1887. Der niedrigste Treffer steigt von 24 fl. 50 fl. *).

Maasse und Gewichte. Die Grundlage des neuen, seit 1853 geltenden Maass- und Gewichtssystems ist der Meter.

Längenmaasse: 1) Der Werkfuß zu 10 Zoll zu 10 Linien = $\frac{3}{10}$ Meter = 132,9888 Par. Linien. — Der Fehlschuh, ausschließlich für Fehlschuh bestimmt, ist = $\frac{1}{2}$ Meter und wird in 10 Theile (Fehlzoll) eingetheilt. Die Werkruthe = 10 Werkfuß. — Die Feldruthe = 10 Fehlschuh. — Die Elle, in halbe, viertel u. s. w. eingetheilt, ist = 2 Werkfuß = $\frac{6}{10}$ Meter = 265,9776 Par. Linien.

Das bisherigeachtermaass beim Bergbau = 80 rheinländische Zoll bleibt im Gebrauche.

Feldmaass: Der Morgen = 100 Quadratfeldruthen = 2500 Quadratmeter oder 25 franz. Deren.

Brennholzmaass: Die Klafter = 144 Kubikwerkfuß = 3,868 Kubikmeter oder Steren.

Getreidemaass: Das Malter zu 10 Zehntel zu 10 Liter = 100 Liter oder 1 Hektoliter. Die zum Messen anzuwendenden Gefässe sollen folgenden Inhalt haben: Das Malter, das Halbmalter, das Viertel (Viertelmalter), das Fünftel (= 10 Liter), das Zwanzigstel, das Hundertel (= 1 Liter), das Halbhundertel oder Mässhchen (= $\frac{1}{2}$ Liter oder 1 Schoppen Flüssigkeitsmaass).

Das trodrene Maass wird abgestrichen.

Anderer Trockenmaass: Der Wagen Holztohlen zu 10 Bütteln = 200 Kubikwerkfuß. Das Maass für Eisenstein, Braunstein, Blei-, Silber- und andere Erze und für Schwerepath soll 2 Kubikfuß Rauminhalt haben.

Das besonders beim Eisenstein gebräuchliche Fuder hat 30 solcher Kubikfuß = 60 Kubikwerkfuß. Der Zain für Brauntohlen hat 20 Kubikwerkfuß und wird in halbe und Viertelzain eingetheilt. Das Ries Dachschiefer hat eine Länge von 10 Werkfuß und wird in halbe und Viertelries eingetheilt.

Flüssigkeitsmaass: Die Ohm zu 80 Maass zu 2 Flaschen zu 2 Sekunden = 160 Liter; daher die Maass = 2 Liter und die Flasche = 1 Liter. — Das Stück Wein = $7\frac{1}{2}$ Ohm.

Handelsgewicht: Das Pfund zu 32 Loth zu 4 Quentchen zu 4 Rappennigen = $\frac{1}{2}$ Kilogramm = dem deutschen Münzpfunde. — Der Centner = 100 Pfund.

Münzgewicht: Wie in Preußen (s. Berlin). Die früher gebräuchlichste sauer-cölnische Mark = 233,957 Grammen (Chelius).

Probirgewicht: Beim Münzwesen wie in Preußen; im Verkehr das sächsische (s. Berlin).

Medicinalgewicht ist das alte Nürnberger.

Das frühere Handelspfund war = 470,686 Grammen = dem alten Mainzer Pfund Leichtgewicht. Auch die Dimensionsmaasse (mit Ausnahme des alten Elle = 246,25 Par. Linien) waren die alten Mainzer.

Bauk. „Die „Herzoglich nassauische Landesbank“ ist im Jahr

*) Gesamtschuld (1859) 16 Mill. Gulden (Scherer).

als Staatsanstalt an die Stelle der im Jahr 1840 gegründeten Landes-
casse getreten. Sie macht Darlehen gegen hypothekarische Sicherheit, ge-
t Credit in laufender Rechnung an Handel- und Gewerbtreibende des Landes,
e auch Darlehen an solche gegen Waaren oder sonstige Sicherheit, befaßt sich
Discout-, Depositen-, Incasso- und Girogeschäften, ist zugleich allgemeine
casse und gibt Noten aus. Die Landescreditcassenscheine zu 5, 10 und 25 fl.
üheren Landescreditcasse, so wie alle Activen und Passiven derselben sind auf
andesbank übergegangen. — Der aus dem Geschäftsverkehr der Landesbank
gehende Gewinn ist Eigenthum des Staates und für alle Verbindlichkeiten
andesbank haftet derselbe.

Der hier bestehende Vorschuß-Verein hat den Zweck, durch den ge-
schäftlichen Credit seiner Mitglieder denselben die zu ihrem Geschäftsbetriebe
erlichen baaren Geldmittel zu beschaffen.

Mit diesem Vorschußverein ist im Jahr 1861 eine Sparcasse verbunden
en.

Wilna,

Hauptstadt des russischen Gouvernements gleichen Namens in Lithauen. Wie Petersburg.

Wismar,

Handels- und Hafenstadt im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Rechnungsart, Münzen und Cursverhältnisse, s. Schwerin.

Maasse und Gewichte wie in Schwerin, mit folgenden Ausnahmen:
Wismarsche Elle = 2 (sogenannte) Lübecker Fuß (s. Schwerin) = 258
Linien. — Der Wismarsche Scheffel = 38,284 Liter = 0,9844 Rostocker
fel (s. Schwerin). — 64 Wismarsche Last = 63 Rostocker Last.

Würzburg,

Hauptstadt der bayerischen Provinz Unterfranken und Aschaffenburg.

Rechnungsart und Münzen, s. München.

Maasse und Gewichte sind die bayerischen; s. München. Aeltere Di-
ons- und Schwermaasse: Der Fuß zu 12 Zoll = 130,2 Par. Linien.
Elle = 2 Fuß = 0,7052 bayerische Ellen. — Das Kornmalter von 8
metzen = 172,81 Liter = 0,7772 bayerische Scheffel. Das Hafermalter
12 Hafermetzen = 400,33 Liter = 1,8004 bayerische Scheffel. — Das
c = 12 Eimer zu 8 Achteln zu 8 Maas zu 4 Schoppen. Die Maas
Mischmaas = 1,17 Liter = 1,0944 bayerische Maas. Der Eimer =
8 Liter.

Die Schentmaas (bei den Wirthen) = 1,039 Liter. Man rechnet 9
stmaas = 8 Mischmaas. — Handelsgewicht: Das im Großhandel dienende
ergewicht war das alte Nürnberger Handelsgewicht; im Detailhandel bediente
sich des alten Nürnberger Silbergewichts.

Banl. Zweigbank der K. bayerischen Bank in Nürnberg.

Zante, s. Ionische Inseln.

Zollvereins-Staaten.

Zum deutschen Zollverein gehören die deutschen Bundesstaaten, mit Ausnahme von Oesterreich, Liechtenstein, Holstein, Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz, Hamburg, Lübeck, Bremen.

Innerhalb der deutschen Zollvereinsstaaten, mit Ausnahme des Großherzogthums Luxemburg, wird nach dem 30-Thaler- und dem 52 1/2-Guldenfuß gerechnet. Zollgewicht ist das Zollpfund zu 30 Zollloth = 1/2 Kilogramm oder 50 Grammen. Der Zollcentner = 100 Zollpfund = 50 Kilogrammen. Das Zollgewicht ist zugleich Postgewicht des deutschen Postvereins und Zollvereinsbahngewicht (für die Frachten) und (bis 1852) österreichisches Zollgewicht. — Selbstrecht ist, mit Ausnahme Luxemburgs, die allgemeine deutsche Wechselordnung.

Zug,

Hauptstadt des gleichnamigen schweizer Kantons.

Rechnungsart und Münzen, s. Schweiz. Früher rechnete man 1 Gulden zu 40 Schillingen zu 6 Angster oder 3 Rappen oder auch nach Basel zu 15 Batzen. Nach der früheren Annahme des süddeutschen Gulden zu 15 Batzen entsprach der Zahlwerth dem 24 1/2-Guldenfuß.

Im Wechselgeschäft richtet man sich nach Zürich.

Der Canton Zug gehört zu den schweizer Cantonen, welche keine Befugnisse gesetzgebung haben (s. den Art. Schweiz).

Maasse und Gewichte sind die neuen schweizer (s. Schweiz).

Zürich,

Hauptstadt des gleichnamigen schweizer Cantons.

Rechnungsart und Münzen, s. Schweiz. Früher rechnete man 1 Gulden, welche im größern Handelsverkehr in 60 Kreuzer zu 8 Heller, im Kleinhandel dagegen in 40 Schillinge zu 4 Rappen oder 12 Heller eingetheilt wurden. Bei den Staatsanstalten rechnete man nach schweizer Franken (s. den Art. Schweiz) zu 10 Batzen zu 10 Rappen oder nach schweizer Franken zu 100 Rappen. Infolge großräthlichen Beschlusses vom Jahr 1851 sollten bei der Reduction in die (damalige) neue schweizer Währung der Züricher Gulden = 2 1/2 damalige neue schweizer Franken (d. h. französische Franken) gerechnet werden.

Münzen des Cantons Zürich, s. den Art. Schweiz.

Papiergeld. Die Noten der Züricher Bank (s. unten).

Wechselkursnotirung. Man notirt für kurze Sicht und 3 Monate. Dato die Course in der neuen Valuta auf Amsterdam, Antwerpen, Augsburg, Berlin, Frankfurt a. M., Genua, Hamburg, Leipzig, London, Lyon (und andere französische Plätze), Mailand, Triest, Turin, Wien, Bern, Genf und andere schweizer Plätze in derselben Art wie in Basel, nur mit dem Unterschied, daß in Basel die Wechsel für längere Sichten aus dem Course für kurze Sicht und dem Disconto des betreffenden Places berechnet werden, während das Züricher Courseblatt, wie oben bemerkt, die Course für kurze Sicht und 3-Monatpapier enthält. Von Geldsorten werden besonders französische Goldmünzen und süddeutsche Gulden notirt.

Wechselrechtliches, s. Schweiz.

Actiencurse von schweizer Banken und Eisenbahnen werden per Stück die laufenden Zinsen und Dividenden sind im Course mitbegriffen.

Maasse und Gewichte des Cantons sind die neuen schweizer (s. Schweiz). alte Pfund Schergewicht war = 528,568 Grammen, das alte Pfund Gewicht (für Seide) = 469,838 Grammen (Feer in Zürich).

Banken. 1) Die „Bank in Zürich,“ im Jahr 1836 gegründet mit Actiencapital von 1 Mill. Gulden oder $2\frac{1}{3}$ Mill. Franken (s. oben) in n zu 500 fl. oder $1166\frac{2}{3}$ Franken. Im Jahr 1855 wurde das Capital Mill. Franken erhöht und die Actien in Stücke zu 1000 Franken umge- st, und im Jahr 1856 wurde das Capital auf 6 Mill. Franken erhöht. Geschäftskreis der Bank gehören: Disconto-, Leih-, Giro- und Incasso- ste, Aufbewahrung von Depositen gegen Vergütung, Annahme verzinslicher r und Ausgabe von Noten, sogenannten Cassascheinen, welche jetzt auf Frankenz- ing lauten. Die Bank gibt außerdem an Ordre gestellte und auf beliebige zahlbar lautende eigene Wechsel aus. Die Dividenden der Bank werden ihrlich bestimmt und sollen zunächst aus 4 Proc. per Jahr vom Nominal- der Actien bestehen; der Ueberschuß wird Ende des Jahres zu $\frac{3}{4}$ unter ctionäre vertheilt und $\frac{1}{4}$ kommt zum Reservefonds.

2) Hypothekenbank. Die Hypothekenbank unter der Gesellschaftsfirmat. Comp. wurde im Jahr 1857 mit 9,754,000 Franken Capital auf Actien 10 Franken gegründet.

3) Die „Schweizerische Creditanstalt,“ eine dem Pariser Crédit hier nachgebildete Anstalt, gegründet im Jahr 1856. Gesellschaftscapital Mill. Franken in Actien zu 500 Franken, wovon aber erst die Hälfte aus- en ist. Die Bank hat die Befugniß: 1) Vorschüsse zu gewähren gegen Ver- ung von inländischen und ausländischen Staatsschuldsscheinen und Werthpapie- Wechselln, Waaren oder anderem beweglichem Eigenthum, sowie von grund- herten Forderungen; 2) Anleihen und Geldgeschäfte von Staaten, Gemeinden Corporationen ic. zu vermitteln oder selbst zu übernehmen; 3) industrielle und e Unternehmungen für eigene Rechnung zu begründen und zu betreiben, sich estehenden oder neu entstehenden zu betheiligen, bei deren Verwaltung mitzu- u oder sie ganz zu übernehmen, die Bildung von Gesellschaften zu vermitteln, den Debit der von letzteren auszugebenden Actien und Obligationen zu über- en; 4) den Ein- und Verkauf von Werthpapieren, Metallen und Waaren gene oder fremde Rechnung zu bewerkstelligen; 5) Disconto-, Wechsel-, Giro-, corrent-, Leih-, Depositen- und Incassogeschäfte zu betreiben; 6) mit Ge- gung des Regierungsraths verzinsliche, auf den Inhaber lautende Schuld- reibungen auszugeben, deren Betrag unter keinen Umständen das Actien- L übersteigen darf; 7) Zweiganstalten, Filiale, Contore, Commanditen, aren ic. im In- und Auslande zu errichten. — Von dem beim jährlichen rtschlusse sich ergebenden Reingewinn erhalten die Actionäre zunächst 5 Proc. Nominalbetrags der Actien, vom Rest kommen 5 Proc. zum Reservefonds, erselbe $\frac{1}{10}$ des eingezahlten Actiencapitals erreicht hat, vom weiteren Rest ten die fünfzehn Verwaltungsräthe als Tantième 10 Proc., die Beamten der st 10 Proc. und die Actionäre 80 Proc. als Superdividende. Die Dauer Gesellschaft ist vorerst auf 20 Jahre festgesetzt. Ergibt sich beim Jahres- bl. d. gef. Handelsw. Münz- Maas- u. Gewichtskunde. 31

Zollvereins-Staaten.

Zum deutschen Zollverein gehören die deutschen Bundesstaaten von Oesterreich, Böhmen, Schlesien, Mecklenburg, Preussen, Hamburg, Lübeck, Bremen.

Innerhalb der deutschen Zollvereinsstaaten, mit Ausnahme Luxemburgs, wird nach dem 30-Thaler- und Zollgewicht ist das Zollpfund zu 30 Zollloth Grammen. Der Zollcentner = 100 Zollpfund Zollgewicht ist zugleich Postgewicht des deutschen Postgewichts (für die Frachten) und (bis 1850) gesetzlich ist, mit Ausnahme Luxemburgs, die

... te, f. Karren ... (offiziell) = 1,051

Hauptstadt des gl

welche am Sonnabend vor dem letzten Montage des Monats September endigt. Die Geschäfte sind abgemacht; die übrige Messzeit ist vor der eigentlichen Messe beginnen

Rechnungsart und ... Gulden zu 40 Schillingen zu ... zu 15 Baßen. Nach der frü ... entsprach der Zahlverth de

Zwickau,

Im Wechselgeset ... Kreisdirectionsbezirk im Königreich Sachsen. Der Canton ... Münzen, Maße und Gewichte, f. Dresden. Maße un ... von Actien und Prioritätsobligationen. Act ... hiesiger Steinkohlenbau-Vereine werden in Thaler ... solcher Actiengesellschaften in Procenten mit ... ein Kurszettel der Steinkohlen-Actien.

Re. Gulden, handel den. Sch per ti



Tabellen

zur Vergleichung

der

**Maasse, Flüssigkeitsmaasse, Fruchtmaasse und
Handelsgewichte.**

Tabellen

zur Vergleichung

der

**Ellenmaasse, Flüssigkeitsmaasse, Fruchtmaasse und
Handelsgewichte.**

abſchluß ein Verluſt von einem Viertel des eingezahlten Actiencapitals, ſo muß der nächſten Generalverſammlung die Frage über Fortbeſtand der Anſtalt vorgelegt werden.

Zurzach,

Stadt im ſchweizer Canton Aargau.

Rechnungsart, Münzen, Maße und Gewichte, ſ. Aarau und Schweiz. Das alte Zurzacher Pfund = 528,459 Grammen (offiziell) = 1,057 neue ſchweizer Pfund. Der Centner = 100 Pfund.

Messen. Zwei Meſſen: 1) die Pfingſtmefſſe, welche am Sonnabend vor Pfingſten beginnt und am Montage der Woche nach Pfingſten endigt; 2) die St. Verena-Meſſe, welche am Sonnabend vor dem letzten Montage des Monats Auguſt beginnt und am erſten Montage des September endigt. Die Geſchäfte in Leber werden am Montage der Meſſwoche abgemacht; die übrige Meſſzeit iſt für den Kleinhandel beſtimmt. Acht Tage vor der eigentlichen Meſſe beginnen die Geſchäfte in Tuchwaaren ꝛ.

Zwickau,

Stadt im gleichnamigen Kreisdirectionsbezirk im Königreich Sachſen.

Rechnungsart, Münzen, Maße und Gewichte, ſ. Dresden.

Steinkohlen werden per Rarten von 5 Dresdener Scheffel verkauft.

Cursnotirung von Actien und Prioritätsobligationen. Von einer großen Anzahl hieſiger Steinkohlenbau-Bereine werden in Thaler per Stück und Prioritätsobligationen ſolcher Actiengeſellſchaften in Procenten notirt. Es erſcheint hier wöchentlich ein Curſzettel der Steinkohlen-Actien.

Tabellen

zur Vergleichung

der

Ellenmaasse, Flüssigkeitsmaasse, Fruchtmaasse und
Handelsgewichte.

Die Ellenmaaße, Flüssigkeitsmaaße, Fruchtmaaße und Handelsgewichte sind jenen Dimensions- und Schwermaaße, deren Vergleichung für den Handelslehrer besonders wichtig ist. Es würde indessen zu weit führen, für jedes Land und für jede Stadt die Verhältnisse ihrer Maaßgrößen zu denjenigen aller andern Länder und Städte aufzustellen; hier können nur die bedeutenderen Handelsplätze nach ihrer Wichtigkeit Berücksichtigung finden, wobei dann auch die Richtung ihrer commerciellen Thätigkeit in Betreff der Auswahl der aufzustellenden Größenhältnisse maaßgebend ist.

Nachdem so große und erfolgreiche Schritte geschehen sind, um Deutschland im Zollwesen, im Postwesen, in der Handelsgesetzgebung und im Münzwesen zu vereinigen oder der völligen Einigung näher zu führen, nachdem selbst in Ansehung des Zollgewichts ein Gleiches größtentheils erreicht ist, so ist in neuester Zeit auch die Einigung im Maaß- und im allgemeinen Gewichtswesen angebahnt worden. Am 28. Januar 1860 haben Oesterreich, Baiern, Königreich Sachsen, Hannover, Württemberg, Baden, Kurhessen, Großherzogthum Hessen, die großherzoglich und großherzoglich sächsische Häuser, Nassau, Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg, Anhalt, Schwarzburg, Lichtenstein, Schaumburg-Lippe und die vier freien Städte sich mit der Berufung einer Commission zur Ausarbeitung eines Gutachtens über die Einführung gleichen Maaßes und Gewichtes in den deutschen Bundesstaaten verstanden erklärt. Die Commission, bestehend aus Bevollmächtigten von Oesterreich, Baiern, Sachsen, Hannover, Württemberg, Baden, Großh. Hessen, Oldenburg, Preußen, Bremen und Hamburg hat am 12. Januar 1861 am Sitze der Bundesversammlung ihre Arbeiten begonnen und am 30. April 1861 zu Ende geführt. Wir geben im Nachfolgenden eine kurze Uebersicht der Resultate jener Arbeiten, und zwar um so mehr, als der erzielten Einigung wohl nur die Schwierigkeiten, welche die Maaß- und Gewichtsreformen verknüpft sind, vorerst noch im Wege stehen werden.

* * *

Die Grundlage des Maaß-Systems ist das Meter, eine Längengröße, welche mit dem in Frankreich gesetzlich geltenden Mètre übereinstimmt. Aus dem Meter werden sämmtliche Längen-, Flächen- und Raum- oder Körpermaaße entlehnt oder hergeleitet.

Längenmaaß.

Die Einheit des Längenmaaßes ist das Meter, welches decimal eingetheilt wird und in 10 Decimeter, 100 Centimeter, 1000 Millimeter fällt.

Für den gewöhnlichen Gebrauch kann, mit Ueberspringung des Zehntels und unter Anwendung abgekürzter Benennungen, das Meter in 100 Cent, das Cent in 10 Mill getheilt werden.

Als Maas für sogenannte Langwaaren hat das Meter (welches in dieser Anwendung an die Stelle aller bisher gebräuchlichen Ellenmaasse tritt) die Theilung in 100 Centimer oder Cent; daneben soll gestattet sein, es mit einer zweiten Theilung nach dem Halbierungssystem, also in Halbe, Viertel, Achtel, Sechzehntel, zu versehen.

Eine Länge von 2 Meter darf als Maas im Bergwerkswesen unter dem Namen Lachter gebraucht werden; eine Länge von 5 Meter beim Feldmessen u. unter der Benennung Ruthe (Neuruthe).

Als Wegmaas ist nach Befinden das Kilometer (1000 Meter) oder das Myriameter (10,000 Meter) zu gebrauchen.

Außerdem wird die Meile (metrische Meile) von 7500 Meter zugelassen.

Flächenmaas.

Grundlage des Flächenmaasses und nach Bedarf selbstständig angewendet Maasgrößen sind das Quadratmeter, Quadratdecimeter, Quadracentimeter (oder Quadracent) und Quadratmillimeter (oder Quadratmill).

Für das Land- oder Feldmaas stellt das System zunächst folgende Größen auf:

Das Quadratmeter = 1 □ Meter.

Das Ar = 100 "

Das Dekar . . . = 1000 "

Das Hektar . . . = 10000 "

Sofern es wünschenswerth erscheinen möchte, sollen aber auch zulässig sein:

Die Quadratruthe = 25 □ Meter.

Der Morgen . . . = 2500 "

Das Joch = 5000 "

Raum- oder Körpermaas.

Das Kubikmeter, Kubikdecimeter, Kubikcentimeter (Kubikcent) und Kubikmillimeter (Kubikmill), welche von selbst aus dem Längenmaas folgen, bilden die Grundlage.

Die Klafter als Brennholzmaas wird auf 4 Kubikmeter bestimmt.

Erd- und Steinmassen im Bauwesen können nach der Schachtruthe um 25 Kubikmeter gemessen oder berechnet werden.

Für Bau- und Wertholz wird neben dem Kubikmeter als kleinere Einheit das Hundertel desselben unter dem Namen Scheit zugelassen (= 10 Kubikdecimeter).

Im Hohlmaas ist die Einheit das Liter (= 1 Kubikdecimeter); größere Quantitäten der zu messenden Gegenstände sind nach dem Hektoliter (= 100 Liter) zu messen und zu berechnen.

Das Hektoliter darf in seiner Anwendung zum Messen trockener Waaren mit dem Namen Scheffel (Neuschefel), als Flüssigkeitsmaas mit dem Namen Ohm (Neuohm) bezeichnet werden.

Die Untertheilung des Liter geschieht nach dem Halbierungssysteme. Das halbe Liter als Flüssigkeitsmaas kann den Namen Schoppen führen.

Gewicht.

Die Einheit des deutschen Handelsgewichts ist das Pfund, gleich der Hälfte des Gewichts eines Kubikdecimeter (Liter) Wasser bei der Temperatur zu $+ 4^{\circ}$ C. = $\frac{1}{2}$ Kilogramm. 100 Pfund = dem Centner. 4000 Pfund sind die Schiffslast.

Bezüglich des Medicinal- oder Apothekergewichts erscheint es wünschenswerth, dasselbe in ein thunlichst einfaches Verhältniß zum Handelspfunde zu setzen, jedenfalls aber erforderlich, in jedem Staate, wo dies noch nicht geschehen sein sollte, die Größe des geltenden Medicinalgewichts nach Grammgewicht oder nach Theilen des deutschen Pfundes (halben Kilogramms) gesetzlich zu declariren.

Das Münzgewicht ist im deutsch-österreichischen Münzvereine auf's Vollkommenste regulirt.

Hinsichtlich des Juwelen- und Perlegewichts würde die Abschaffung oder Veränderung des jetzt im Juwelenhandel gebräuchlichen holländischen Karat eher störend als von irgend einem Nutzen sein. Es genügt völlig, zum Behufe etwaiger Vergleichen den Betrag des Karat gesetzlich zu deklariren (es wird zu 0,205894 Grammen angenommen).

Mit dem Maaßwesen zusammenhängende Nebengegenstände.

a) Maschinenpferdekraft.

Wenn in Contracten über Lieferung von Motoren, als Wasserrädern, Dampfmaschinen und Luftmaschinen (sogenannten kalorischen Maschinen) die Leistungsfähigkeit derselben nach einer bestimmten Anzahl von Pferdekraften ausgedrückt wird, so können Streitigkeiten über die Frage: ob das vom Maschinenbauer Versprochene und mit dem bedungenen Preise zu Bezahrende erfüllt sei, nicht gehörig entschieden werden, falls der Begriff der „Pferdekraft“ nicht gesetzlich feststeht. Der Fall ist dann völlig dem Waarenverkauf nach Maaß oder Gewicht analag.

Die Maschinenpferdekraft wird nach der in der Mechanik überhaupt gebräuchlichen Sprache ausgedrückt durch Angabe einer Gewichtgröße, gehoben in einer Secunde oder in einer Minute auf eine der Einheit des Längenmaaßes gleiche Höhe. So ist es in England allgemein üblich, die Pferdekraft = 550 Fußpfund pro Secunde (33000 Fußpfund pro Minute) zu verstehen, d. h. als eine Pferdekraft diejenige Arbeitsleistung gelten zu lassen, welche gleich ist dem Erheben einer Last von 550 (33,000) englische Pfund auf 1 engl. Fuß Höhe in 1 Secunde (Minute). In Frankreich hat man dafür 75 Meterkilogramm pro Secunde, d. h. 75 Kilogramm auf 1 Meter Höhe in 1 Secunde erhoben, angenommen. In Oesterreich besteht seit 1860 die gesetzliche Bestimmung der Pferdekraft zu 430 Fußpfund pro Secunde. Für den preussischen Staat wurde durch Circularverfügung des Handelsministeriums vom 6. Januar 1858 die Größe der Pferdekraft festgestellt auf 480 Fußpfund pro Secunde, wobei als Fuß der preussische und als Pfund das halbe Kilogramm zu verstehen ist. In Württemberg ist die Pferdekraft zu 525 Fußpfund festgesetzt, mit Zugrundelegung des Pfundes von 500 Grammen und des württembergischen Fußes.

Wenn nun Deutschland das Meter als Längenmaaß-Einheit erhält, so wird mit Zugrundelegung desselben und des deutschen Pfundes von 500 Grammen die Pferdekraft durch eine Anzahl Meterpfund pro Secunde ihren Ausdruck

bekommen müssen. Führt man die vorstehend mitgetheilten Bestimmungen auf diesen Maasstab zurück, so ergibt sich die Pferbekraft in

England	= 152,08	Meterpfund	pro	Secunde.
Frankreich	= 150	"	"	"
Oesterreich	= 152,24	"	"	"
Preußen	= 150,65	"	"	"
Württemberg	= 150,41	"	"	"

Es kann hiernach nicht zweifelhaft sein, daß die Zahl 150 gewählt werden muß.

b) Garnhaspelung.

Durch die Aufstellung des neuen Maasystems soll ein Zwang zu Abänderung in den jetzt bestehenden Arten der Garnhaspelung nicht ausgeübt werden. Es wird hier genug gethan sein, wenn in Fällen, wo es erforderlich ist, der Umfang der Garnhaspel in Metermaas festgestellt und diese Feststellung bekannt gemacht wird.

c) Gaszähler.

Der Verkauf des Leuchtgases nach dem Maasse findet mittelst der sogenannten Gaszähler, Gasmesser oder Gasuhren statt. Diese geben auf dem Zifferblatt ihres Zählwerks die durchgeflossene Gasmenge nach Kubikeinheiten irgend eines bekannten Maasses an, welches nicht immer das Landesmaas ist. So gebraucht man vieler Orten in Deutschland Gasmesser, welche den Consum nach englischen Kubikfuß angeben. Eine Umänderung der Gasmesser auf Kubikmeter würde zu große Störungen und Kosten zur Folge haben; daher dürfte nur allgemein zu fordern sein, daß das Verhältniß des den Gasmessern zu Grunde liegenden fremden Maasses zum Kubikmeter genau ermittelt, amtlich bekannt gemacht und auf jedem neu zu eichenden oder neu aufzustellenden Gasmesser selbst angegeben werde.

I. Ellenmaaße.

Aachen, f. Berlin.
Aarau, f. Schweiz.
Abo, f. Petersburg.
Abessinien.
 f = 0,686 Meter.
Acapulco, f. Mexiko.
Achem, f. Sumatra.
Acre, f. Aleppo.
Adelaide, f. Sydney.
Aleppo.
 if = 0,677 Meter.
Alessandria, f. Turin.
Alexandrien.
 if Stambuli oder türkische Pit
 = 67 Meter.
 116,963 Hamburger Ellen.
 100,458 Berliner " "
 73,273 engl. Yards. "
 56,375 Par. Stab.
 is gewöhnliche ägyptische Ellen-
 der Pit Bellebi oder die Landes-
 0,5 Meter.
 r Pit Endaseh für importirte Ma-
 rwaaren = 0,635 Meter.
Algier, f. Paris.
Alicante.
 karas = 90,5 Meter.
 98,97 engl. Yards.
 135,69 preussische E.
 116,15 Wiener E.

Altenburg.
 100 Ellen = 56,5 Meter.
 94,167 bad., darmst.,
 nassauer u. schweizer E.
 67,826 bairische E.
 99,755 Leipziger E.
 61,79 engl. Yards.
 103,234 Frankfurter E.
 98,633 Hamburger E.
 72,516 Wiener E.
 84,715 preussische E.
 91,984 württemberg. E.

Altona, f. Hamburg.

Amsterdam.

Die alte Elle = 0,6878 Meter.
 Die neue Elle = 1 Meter.
 1,6667 bad., darmst.,
 nassauer u. schweizer E.
 1,2004 bairische E.
 u. f. w. wie Paris.

Ancona.

100 Braccia = 64,33 Meter.
 96,465 Berliner E.
 70,367 engl. Yards.
 53,614 Par. Stab.
 112,283 Hamburg. E.
 113,806 Leipziger E.
 82,57 Wiener E.

Augustura, f. Madrid.

Anhalt-Bernburg, f. Berlin.

Anhalt-Deßau, f. Berlin.

Anhalt-Röthen, f. Berlin.

Ausbach, f. München.

Antwerpen, f. Paris.

Appenzell, f. Schweiz.
Archangel, f. Petersburg.
Krusstadt, f. Berlin.
Astrachan, f. Petersburg.
Athen.
 Die Piki (neue) Elle = 1 Meter.
 100 große Piki (altes Maas) für Leinen-
 und Wollewaaren
 = 68,58 Meter.
 75 engl. Yards.
 125,3038 Frankfurter E.
 119,7192 Hamburger E.
 121,3783 Leipziger E.
 102,826 preussische E.
 88,0126 Wiener E.
 100 kleine Piki (altes Maas) oder En-
 baseh für Seidenstoffe
 = 63,5 Meter.
 69,4444 engl. Yards.
 116,022 Frankfurter E.
 110,8511 Hamburger E.
 112,3873 Leipziger E.
 95,2092 preussische E.
 81,4932 Wiener E.
Augsburg, f. München.
Azorische Inseln, f. Lissabon.
Bagdad, f. Bassora.
Bahia, f. Rio de Janeiro.
Baireuth, f. München.
Baltimore, f. New-York.
Bamberg, f. München.
Bangkok oder Bantafai.
 Der Faden = 1,98 Meter.
 6,31 preuß. Fuß.
 6,23 Wiener Fuß.
Barbadoes, f. London.
Barcelona.
 Die Elle = der halben Canna; die
 Preise werden aber nach der ganzen
 Canna notirt.

100 Canna = 185,868 casti
 169,732 engl
 283,574 Fran
 270,936 Ham
 130,591 Par
 232,705 preu
 199,181 Wie

Basel, f. Schweiz.

Bassano, f. Mailand

Bassora.

Vierlei Ellen:

Die Elle v. Bagdad = 0,8026 M
 0,877 engl
 Der Guz od. Cubit = 0,94 Met
 1,028 eng
 Der Pit v. Aleppo = 0,6773 M
 0,7407 eng
 Die Elle v. Saded = 0,8686 M
 0,949 engl

Batavia.

100 alte Amsterdamer Ellen
 = 68,781 Meter
 103,123 preu
 120,139 Ham
 75,228 engl.
 88,274 Wien

Bayonne, f. Paris.

Beaucaire, f. Paris.

Beirut, f. Aleppo.

Belgrad, f. Constantinop

Benares, f. Calcutta.

Verbice, f. Demerara.

Bergamo, f. Mailand.

Bergen, f. Christiania.

Berlin.

100 preuß. Ellen
 = 66,694 Meter.
 111,157 bad., darmst.
 und schw
 80,064 bairische E.
 116,429 Hamburger
 114,165 hannoversch
 85,594 Wiener E.

preuß. Ellen

- = 116,925 Kasseler E.
 118,043 Leipziger E.
 96,048 Amsterdam-Brabanter
 Ellen.
 56,119 Pariser Stab.
 115,248 Bremer E.
 73,939 engl. Yards.
 108,581 württembergische E.
 114,812 oldenburger E.
 116,858 braunschweiger E.
 121,86 Frankfurter E.
 95,386 Frankf.-brabanter E.
 115,941 Lübecker E.
 25,21 neapolitanische Canne.
 66,964 niederländische E.

Bern, s. Schweiz.

Betelsfak.

- Covid = 0,45719 Meter.
 große eiserne Covid = 0,68579
 Meter.
 Fuß oder Gös = 0,63499 Meter.

Bielefeld, s. Berlin.

Bilbao, s. Madrid.

Birkenfeld, s. Berlin.

Bogota, s. Madrid.

Bokhara.

- Bajé = 1,067 Meter.
 1,1666 engl. Yards.

Bolivia, s. Lima.

Bologna.

- braccia = 64 Meter.
 69,996 engl. Yards.
 95,966 preussische E.
 32,169 römische Canne.
 82,141 Wiener E.

Bombay.

- Covid = 0,45719 Meter
 = $\frac{1}{2}$ engl. Yard.
 Fuß oder Gös = 0,68579 Meter
 = $\frac{3}{4}$ engl. Yard.

Bordeaux, s. Paris.

Borneo, s. Batavia.

Boston, s. New-York.

Bozen.

- Die tiroler Elle = 0,804165 Meter.
 1,20576 preussische E.
 1,03205 Wiener E.
 Die Bozner Elle = 0,7904 Meter.
 0,18484 preussische E.
 1,01415 Wiener E.
 0,98265 tiroler E.

Bourbon, Insel, s. Paris.

Brailow, s. Bukarest.

Braunschweig.

- 100 Ellen = 57,073 Meter.
 95,121 bad., darmst., nas=
 sauer u. schweizer E.
 104,28 Frankfurter E.
 68,511 baierische E.
 97,695 hannoverische E.
 98,622 Bremer E.
 99,632 Hamburger E.
 62,416 engl. Yards.
 85,574 preussische E.
 92,916 württemberg. E.
 73,246 Wiener E.
 101,013 Leipziger E.

Bremen.

- 100 Ellen = 57,87 Meter.
 96,45 bad., darmst., nas=
 sauer u. schweizer E.
 69,471 baierische E.
 105,737 Frankfurter E.
 82,766 Frankf.-brabanter
 Ellen.
 48,959 Frankfurter Stab.
 100,97 Hamburger E.
 63,289 engl. Yards.
 86,769 preussische E.
 94,215 württemberg. E.
 74,269 Wiener E.
 99,06 hannoverische E.
 101,4 braunschweiger E.
 102,424 Leipziger E.
 5 Bremer-brabanter Ellen = 6 Bremer
 Ellen.

Brescia.

- 100 Tuch-Ellen (Braccia da panno)
 = 67,412 Meter.
 78,724 engl. Yards.
 113,81 Mailänder E.
 101,077 preussische E.
 85,515 Wiener E.

- 100 Seiden- und Leinwand-Ellen (Braccia da Seta o Tela)
 = 64,088 Meter.
 70,084 engl. Yards.
 107,688 Mailänder E.
 96,018 preussische E.
 82,185 Wiener E.

Breslau, f. Berlin.**Brady, f. Lemberg und Wien.****Brügge, f. Brüssel.****Brunn, f. Wien.****Brüssel, f. Paris.****Buenos-Ayres.**

- 100 Baras = 86,8 Meter.
 151 Hamburger E.
 125,2 Brabanter E.
 129,8 preussische E.
 150 Bremer E.

Bukarest.

- 100 Leinwand-Ellen (Endaseh)
 = 66,231 Meter.
 72,433 engl. Yards.
 99,306 preussische E.
 93,128 russische Arschin.
 96,577 türkische Pfl.
 85 Wiener E.

- 100 Wollentuch- und Seidenwaaren-Ellen (Salebi)
 = 70,127 Meter.
 76,964 engl. Yards.
 105,148 preussische E.
 98,606 russische Arschin.
 102,258 türkische Pfl.
 90 Wiener E.

Cadix, f. Madrid.**Cairo, f. Alexandria.****Calcutta.**

- Das bengalische Guz
 = 1 engl. Yard.
 1 1/2 Guz von Lu
 2 Covids von M

Californien, f. New-York**Canton.**

Im Handel mit dem Ausland das engl. Yard, hier Ma genannt, chinesische Längenmaß für Handel in den Hafenplätzen Covid genau = ca. 0,87 Meter *).

Capstadt.

Die alte Amsterdamer Elle (f. via) und das engl. Yard (f. Lu

Caracas, f. Bogota.**Caruar.**

Der Covid = 1/2 Yard = den von Calcutta.

Cayenne.

Das Meter und die Pariser (Par. Stab) (f. Paris).

Chemnitz, f. Leipzig.**Cheribon, f. Batavia.****Chile.**

Die Vara gesetzlich = 0,836'
 In der Praxis rechnet man:
 100 Yards = 108 Ba
 100 Meter = 119
 100 Par. Stab = 138
 100 Brab. Ellen = 81

Christiania, f. Copenhage**Cleve, f. Berlin.****Coblenz, f. Berlin.****Cochinchina.**

Der Covid = 0,881 Meter.

*) Stimmt bis auf zwei Decimalstellen überein mit den im metrischen Institut angenommenen Verhältnissen: 100 chinesische Covids = 44,31 metrische Baras und 112,58 = 100 Meter.

Cöln, f. Berlin.**Colombo**, f. London.**Constantinopel.**

1 Pit = 75 engl. Yards.
 118,505 Bremer E.
 125,304 Frankfurter E.
 68,579 Meter.
 119,719 Hamburger E.
 121,378 Leipziger E.
 57,705 Pariser Stab.
 102,826 preussische E.
 96,429 russische Arschin.
 88,013 Wiener E.

Copenhagen.

1 Ellen = 62,771 Meter.
 75,354 bairische E.
 114,692 Frankfurter E.
 109,984 Braunschweig. E.
 111,099 Leipziger E.
 108,469 Bremer E.
 68,648 engl. Yards.
 104,618 bad., darmst., nassauer u. schweizer E.
 102,194 württemberg. E.
 94,118 preussische E.
 107,449 hannoverische E.
 80,559 Wiener E.
 109,58 Hamburger E.
 109,121 Lübecker E.
 88,262 russische Arschin.

Curassao.

Bara, f. Havana.
 alte Amsterdamer Elle, von welcher
 100 = 118,8543 Bremer E.
 75,2212 engl. Yards.
 125,6733 Frankfurter E.
 120,0067 Hamburger E.
 121,7363 Leipziger E.
 103,1292 preussische E.
 88,2698 Wiener E.
 68,781 Meter oder niederländische E.

Cypern.

1 Pit = 0,97963 türkische Pit (siehe Constantinopel).

Damastus.

Der Pit = 0,848 türkische Pit.

Danzig, f. Berlin.**Darmstadt.**

100 Ellen = 60 Meter.
 100 bad., nassauer und schweizer E.
 72,028 bairische E.
 106,195 Leipziger E.
 109,629 Frankfurter E.
 50,761 Pariser Stab.
 103,681 Bremer E.
 105,189 Kasseler E.
 65,618 engl. Yards.
 89,963 preussische E.
 97,682 württemberg. E.
 77,003 Wiener E.
 102,706 hannoverische E.
 105,13 Braunschweig. E.
 84,366 russische Arschin.
 104,743 Hamburger E.

Demerara.

Die alte Amsterdamer E. (f. Curassao).
 Das engl. Yard (f. London).

Dessau, f. Anhalt-Dessau.**Detmold**, f. Lippe-Detmold.**Domingo**, f. Port-au-Prince.**Dresden.**

100 Leipziger Ellen
 = 56,638 Meter.
 94,397 bad., darmst., nassauer u. schweizer E.
 67,992 bairische E.
 99,238 Braunschweiger E.
 97,871 Bremer E.
 61,941 engl. Yards.
 103,486 Frankfurter E.
 98,821 Hamburger E.
 96,951 hannoverische E.
 47,657 Pariser Stab.
 51,489 portugies. Baras.
 84,922 preussische E.
 79,638 russische Arschin.
 95,382 schwedische E.

- 100 Leipziger Ellen
= 67,757 spanisch-kastilische
Baras.
82,587 türkische Pit.
72,686 Wiener E.
92,209 württemberg. E.
Der (sächsisch) Stab = 2 Leipziger E.
- Drontheim**, f. Christiania.
Dscheddo, f. Jeddo.
Dublin, f. London.
Düsseldorf, f. Berlin.
Edinburg, f. London.
Elsfeld, f. Berlin.
Elbing, f. Berlin.
Emden, f. Hannover.
Erfurt, f. Berlin.
Färder, f. Thorshaven.
Ferrara, f. Bologna.
Fez, f. Marokko.
Finne, f. Wien.
Flensburg, f. Altona.
Florenz, f. Livorno.
Frankfurt a. M.
100 Ellen = 54,78 Meter.
91,217 bad., darmst., nass-
sauer u. schweizer E.
65,701 bairische E.
95,896 Braunschweig. E.
94,574 Bremer E.
59,855 engl. Yards.
78,275 Frankfurt-braban-
ter Ellen.
46,303 Frankfurter Stab.
95,491 Hamburger E.
93,685 hannoversche E.
95,95 Kasseler E.
82,061 preussische E.
76,934 russische Archin.
96,631 Leipziger E.
70,237 Wiener E.
89,103 württemberg. E.
- 100 Frankfurt-brabanter Ellen
= 76,467 engl. Yd
127,754 Frankfr
59,154 Frankfr
69,92 Meter.
104,837 preussisch
89,732 Wiener
100 Frankfurter Stab
= 129,267 engl. Y
215,969 Frankfr
169,05 Frankf. a.
Ellen.
118,2 Meter.
177,227 preussisch
151,696 Wiener
141,895 bairisch
192,434 württem
202,332 hannove
197 bad., darmst.,
und schweiz
Frankfurt a. d. D., f. B
Freiburg in Baden, f. Bad
Freiburg in der Schweiz, f. ()
Fulda.
100 Fuldaer Ellen = 99,186
Ellen (f. Kassel).
Galatz, f. Jassy.
Gallipoli, f. Constantinop
Genf, f. Schweiz.
100 alte Ellen = 190,62 neue f
Ellen.
Genf, f. Brüssel.
Genua, f. Turin.
Gera.
100 Ellen = 57,3 Meter.
Gibraltar.
Das engl. Yard, f. London.
Die spanisch-kastilische Vara, f.
Glarus, f. Schweiz.
Glasgow, f. London.
Goa, f. Lissabon.

Gotha.

Ellen = 56,264 Meter.

93,773	bad., darmst., nassauer u. schweizer E.
67,543	baierische E.
109,629	Frankfurter E.
61,532	engl. Yards.
84,362	preussische E.
91,6	württemberg. E.
72,208	Wiener E.
98,581	braunschweig. E.
96,311	hannoverische E.

Gothenburg, f. Stockholm.

Granada, f. Madrid.

Gratz, f. Wien.

Graubünden, f. Schweiz.

Grönland, f. Kopenhagen.

Guatemala, f. Mexiko.

Guayaquil, f. Caracas.

rusen, Jersey, Alderney (Kanal-Inseln), f. London.

ana, f. Demerara, Cayenne und Surinam.

Saiti, f. Port-au-Prince.

alle an der Saale, f. Berlin.

Hamburg.

Ellen = 57,283 Meter und niederländische E.

82,85	Hamburg-brabanter Ellen.
95,472	bad., darmst., nassauer u. schweizer E.
99,04	Bremer E.
68,766	baierische E.
85,889	preussische E.
98,056	hannoverische E.
62,647	engl. Yards.
104,665	Frankfurter E.
93,259	württemberg. E.
73,516	Wiener E.
100,424	braunschweig. E.

100 Hamburg-brabanter Ellen oder sogenannte lange Ellen

= 120,635	Hamburger E.
119,477	Bremer E.
75,615	engl. Yards.
98,886	Frankfurt-brabanter Ellen.
121,146	braunschweig. E.
69,141	Meter.
118,354	hannoverische E.
103,669	preussische E.
88,732	Wiener E.

Hanau.

100 Hanauer Ellen = 54,38 Meter.
95,337 Kassel. E.

100 Hanau-brabanter E.

= 69,47	Meter.
121,792	Kasseler E.

Für die Praxis ist die Hanau-brabanter E. der Kassel-brabanter E. gleichzurechnen; denn erstere ist = 0,6947 und letztere = 0,6943 Meter; daher der Unterschied nur = 0,0004 Meter.

Hannover.

100 Ellen = 97,365 bad., darmst., nassauer u. schweizer E.

102,36	braunschweiger E.
70,13	baierische E.
63,889	engl. Yards.
100,949	Bremer E.
106,74	Frankfurter E.
83,551	Frankfurt-brabanter Ellen.
49,424	Frankfurter Stab.
58,419	Meter.
101,928	Hamburger E.
84,492	Hamburg-brabanter Ellen.
85,208	Leipzig-brabanter Ellen.
49,156	Pariser Stab.
53,108	portugies. Varas.
87,593	preussische E.
82,142	russische Arschin.
103,144	Leipziger E.
98,381	schwedische E.

Macassar, f. Batavia.

Madeira, f. Lissabon.

Madras.

Das engl. Yard (f. London).

Der Cubit (wie in Calcutta) = $\frac{1}{2}$ Yard.

Madrid.

100 Varas = 84,75 Meter.

92,784 engl. Yards.

127,15 preussische E.

108,82 Wiener E.

Magdeburg, f. Berlin.

Mailand.

Der Metro = 1 Meter.

1,6667 bad., darmst., nassauer u. schweizer E.

1,2004 baierische E.

u. f. w. wie Paris.

Mainz, f. Darmstadt.

Malassar, f. Batavia.

Malaga, f. Madrid.

Mallorca.

Die Canna = 1,7138 Meter.

Malta.

Die Canna = 2,09 Meter

= $2\frac{2}{7}$ engl. Yards.

Manchester, f. London.

Manilla, f. Madrid.

Im Großhandel dient das engl. Yard (f. London).

Mannheim, f. Karlsruhe.

Mantua, f. Mailand.

Marokko.

Die Draâ (von den Christen Codo genannt) = 0,571 Meter.

Marseille, f. Paris.

Die Canne (altes Maass)

= 2,0127 Meter.

Martinique, f. Paris.

Die (alte) Aune oder der Pariser Stab (f. Paris).

Maulmain.

Das engl. Yard (f. London).

Mauritius.

Die (alte) Aune oder der Pariser Stab (f. Paris). In der Praxis rechnet man 7 Aunes = 9 engl. Yards.

Mecklenburg, f. Ren-Strelitz, Rostock und Schwerin.

Meiningen.

100 Ellen = 68,5 Meter.

95,349 preussische E.

112,49 Leipziger E.

Melbourne, f. London.

Memel, f. Berlin.

Menorca, f. Mallorca.

Messina, f. Palermo.

Mexico.

Im mexicanischen Zolltarif von 1856 sind in Folge von Untersuchungen, welche die Regierung hat anstellen lassen, folgende Reductionsverhältnisse festgesetzt:

100 spanisch-kastilische Varas

= 99,75 mexikan. Varas.

100 Pariser Stab (alte Aune)

= 141,82 mexikan. Varas.

100 brabant. Ellen

= 82,51 mexikan. Varas.

100 russische Arschin

= 84,89 mexikan. Varas.

100 Bremer Ellen

= 69,02 mexikan. Varas.

100 Hamburger E.

= 68,38 mexikan. Varas.

100 Leipziger E.

= 67,46 mexikan. Varas.

100 Berliner E.

= 79,58 mexikan. Varas.

100 chinesische Coud

= 44,31 mexikan. Varas.

100 genuessische Palmi

= 29,81 mexikan. Varas.

100 Meter = 119,33 "

100 engl. Yards

= 109,11 mexikan. Varas.

Minden, f. Berlin.

Mitau, f. Petersburg.

Modena, f. Turin.

Moffa.

Covid = 0,4826 Meter.

Moluffen.

Covid = 0,46058 Meter.

Montevideo.

Vara = 0,86 Meter
= 1,028825 spanisch-
kastilische Varas.

Montpellier, f. Paris.

Montreal, f. Quebec.

Moskau, f. Petersburg.

München.

baierische Ellen
= 83,3015 Meter u. nieder-
ländische E.
69,418 pfälzer od. rhein-
baierische E.
138,836 bad., darmst.,
nassauer u. schweizer E.
145,957 braunschweig. E.
143,946 Bremer E.
91,101 engl. Yards.
152,204 Frankfurter E.
119,138 Frankfurt = bra-
banter E.
70,475 Frankfurter Stab.
145,342 Hamburger E.
120,48 Hamburg = bra-
banter E.
142,593 hannoversche E.
103,313 Leipziger E.
121,502 Leipzig = braban-
ter Ellen.
70,093 Pariser Stab.
75,72 portugies. Varas.
124,901 preussische E.
117,13 russische Archin.
147,074 Leipziger E.
140,288 schwedische E.
99,654 spanisch-kastilische
Varas.

100 baierische Ellen

= 121,466 türkische Pit Sa-
lebi.

106,905 Wiener E.

135,618 württemberg. E.

Rheinbaiern.

Die Elle = $1\frac{1}{5}$ Meter = der Aune
usuelle (f. Paris).

Münster, f. Berlin.

Nancy, f. Paris.

Nangasacki.

Das Tsune sasi = 0,379 Meter.

0,5683 preussische E.

0,4864 Wiener E.

Ein größeres Ellenmaß ist (nach Kelly)
das Ind, Tse oder Tsjov

= 1,9 Meter.

6,028 preussische Fuß.

6,039 Wiener Fuß.

Nanking, f. Canton.

Nantes, f. Paris.

Nassau, f. Wiesbaden.

Nauenburg, f. Berlin.

Neapel, f. Turin.

Die alte Canna = $\frac{1}{3}$ neue Canna (seit
1840).

Die Canna (seit 1840)

= 2,6455 Meter.

1,28125 sicilische Canne.

2,89321 engl. Yards.

3,96664 preussische E.

3,39509 Wiener E.

Neuchâtel, f. Schweiz.

Neustrelitz.

100 Ellen = 69,3093 Meter.

120,928 Hamburger und
medlenburg-schweriner
Ellen.

120,455 Rostocker E.

103,922 preussische E.

Newcastle, f. London.

New-Orleans, f. New-York.

New-York, f. London.
 Niederlande, f. Amsterdam.
 Niederländisch-ostindische Colonien,
 f. Batavia, Sumatra, Molukken.
 Niederländisch-westindische Colonien,
 f. Curassao.
 Nischnei-Kowgorod, f. Petersburg.
 Nizza, f. Paris.
 Norwegen, f. Christiania.
 Nürnberg, f. München.
 Odessa, f. Petersburg.
 Ofen, f. Pesth.
 Oldenburg.
 100 Oldenburger Ellen
 = 58,088 Meter.
 87,095 preussische E.
 74,546 Wiener E.
 69,732 bairische E.
 101,778 braunschweig. E.
 100,376 Bremer E.
 99,433 hannoversche E.
 102,559 Leipziger E.
 100 jeversche Ellen
 = 99,625 Oldenburger E.
 Oporto, f. Porto.
 Osnabrück, f. Hannover.
 Aeltere Ellenmaasse:
 1) Osnabrücker.
 Osnabrücker Handels-Elle (die alte han-
 noverische)
 = 0,584 Meter = 0,9997 neue
 hannov. E.
 Die hiesige brabantier Elle
 = 0,6914 Meter = 1,1835 neue
 hannov. E.
 Der Stab (ursprüngl. der Pariser)
 = 1,1875 Meter = 2,0327 neue
 hannov. E.
 Die Aune zu Seidenwaaren
 = 1,191 Meter = 2,0389 neue
 hannov. E.
 Die Aune zu Linnen
 = 1,182 Meter = 2,0234 neue
 hannov. E.

Die Osnabrücker Legge-Elle
 = 1,2209 Meter = 2,08
 han

Die Leinwand-Elle
 = 0,6884 Meter = 1,09
 han

2) Kalenberger:

Die Kalenberger Handels-Elle
 = 0,637 Meter = 1,09
 han

Die Kalenberger Legge-Elle
 = 0,6847 Meter = 1,00
 han

Nur die Osnabrücker Legge-
 gesetzlich gültig.

Ostende, f. Brüssel.

Padang, f. Sumatra.

Padua.

Die Wollen-Elle (Braccio da
 = 0,68098 Meter.

Die Seiden-Elle (Braccio da s
 = 0,63751 Meter.

Palermo.

100 sicilische Canne
 = 78,049 neapolitanische
 206,48 Meter.
 179,368 engl. Yards.
 309,591 preussische E.
 264,983 Wiener E.

Pamplona, f. Madrid.

Paris.

Der Meter = 1 niederländische El
 1,66667 bad., darn
 nassauer u. schwe
 1,20046 bairische
 1,75216 braunschwe
 1,72801 Bremer (E)
 1,09363 engl. Yar
 1,82715 Frankfurt
 1,43021 Frankfurt
 banter
 1,74477 Hamburg
 1,45897 Hamburg
 banter
 1,71177 hannoveri

Meter = 1,45858 Leipzig-braban-
ter Elle.
1,76560 Leipziger E.
0,841435 Pariser Stab.
0,90909 portugies. Varaß.
1,49939 preussische E.
1,4061 russische Arschin.
1,68406 schwedische E.
1,19631 spanisch = kastil-
ische Varaß.
1,45818 türk. Pif Halebi.
1,28335 Wiener E.
1,62804 württemberg. E.

Parma, s. Turin.

re Ellenmaaße:

Der Braccio da panno (die Wollen-
Elle = 0,6395 Meter.

Der Braccio da seta (die Seiden-
Elle = 0,58775 Meter.

Patna.

Maaß für Tuch und Teppiche
= 0,8332 Meter.

Maaß für feines Tuch
= 1,0795 Meter.

Patras, s. Athen.**Pavia**, s. Turin.

res Ellenmaaß:

er Braccio von Mailand
= 0,5949 Meter.

Peking, s. Canton.**Bernambuco**, s. Rio-Janeiro.**Persien**, s. Teheran.**Pesth**, s. Wien.

a Leinwandhandel war früher noch
eine Elle = $\frac{4}{5}$ Wiener Ellen im
auch.

St. Petersburg.

Arshin = 71,119 Meter u. nieder-
ländische E.

118,531 bad., darmst.,
nassauer u. schweizer E.

85,375 bairische E.

122,894 Bremer E.

100 Arshin = 113,299 dänische E.
77,778 engl. Yards.
129,945 Frankfurter E.
101,71 Frankfurt = bra-
banter E.
124,085 Hamburger E.
123,47 polnische Lokinc.
106,635 preussische E.
125,567 Leipziger E.
104,63 Leipzig-braban-
ter Ellen.
119,768 schwedische E.
103,704 türk. Pif Ha-
lebi.
91,27 Wiener E.
115,784 württemb. E.

Philadelphia, s. New-York.**Philippinische Inseln**, s. Manila.**Piacenza**, s. Turin.

Früheres Ellenmaaß, s. Parma.

Plymouth, s. London.**Pointe-à-Pitre**, s. Martinique.**Pondichery**.

Die Condée = 0,519744 Meter.

Port-au-Prince (jetzt Port républicain).

Die alte Pariser Aune (s. Paris).

Porto, s. Lissabon.**Porto-Plata**, s. Puerto-Plata.**Portorico**, s. Havanna.**Portsmouth**, s. London.**Posen**, s. Berlin.

Die alte Posener Elle
= 0,59412 Meter.

Potsdam, s. Berlin.**Prag**, s. Wien.

Die frühere böhmische Elle
= 0,59518 Meter.
0,76382 Wiener E.

Bresßburg, s. Pesth.

- Prince-of-Wales-Inland.**
Die inländische Elle (Gasta)
= $\frac{1}{2}$ engl. Yard.
Außerdem ist auch das engl. Yard im
Gebrauche.
- Providence, f. New-York.**
- Puerto Cabello, f. Caracas.**
- Pyrmont, f. Waldeck.**
- Puerto Plata, f. Port-au-Prince.**
- Puertorico, f. Savanna.**
- Pulo Pinang, f. Prince-of-Wales-
Inland.**
- Quebeck, f. London.**
Als Ellenmaß ist auch die englische
Elle = $1\frac{1}{4}$ Yard im Gebrauche.
- Quito, f. Caracas.**
- Ragusa, f. Wien.**
- Älteres Ellenmaß: Der Braccio**
= $\frac{3}{4}$ venetianische Wollen-Elle
(f. Venedig) = 0,51255 Meter
= 0,65778 Wiener E.
- Rangun.**
Das Taong, Taim oder die Elle
= 0,48513 Meter.
0,7274 preussische E.
0,6226 Wiener E.
0,8565 Leipziger E.
- Regensburg, f. München.**
Die alte Elle = 0,81003 Meter.
0,97241 baierische E.
- Réunion, Isle de Réunion, der jetzige
Name für die Insel Bourbon, f. d. Art.**
- Reuß, f. Gera.**
- Reval, f. Petersburg.**
Die frühere Elle
= 0,75589 russische Arschin.
0,53758 Meter.
- Riga, f. Petersburg.**
Die frühere Elle
= 0,75593 russische Arschin.
0,53761 Meter.

- Rio Grande, f. Rio-Janeira**
- Rio de Janeiro, f. Lissabon**
Im Gebrauche auch das engl.
(f. London), der Meter und der F
Stab (f. Paris).
- Rom.**
Die Canna mercantile (Handels-
= 1,99263 Meter.
2,17921 engl. Yard
2,98773 preussische E.
2,55723 Wiener E.
- Der Braccio de mercante (Kaufm
Elle) = 0,67 Meter.**
0,7328 engl. Yards.
1,005 preussische E.
0,8595 Wiener E.
- Der Braccio per le tele (Leinwan
= 0,635 Meter.**
0,6945 engl. Yards.
0,9525 preussische E.
0,8149 Wiener E.
- Rostock.**
Die Rostocker Elle
= 0,5754 Meter.
- Rotterdam, f. Amsterdam.**
- Rouen, f. Paris.**
Die (alte) Aune für Wollen- und Se-
waaren = 1,155 Meter.
Die (alte) Aune für Leinenwaaren
= 1,396 Meter.
- Rudolstadt.**
Die alte Leipziger Elle = 0,565 V
- Sandwich-Inseln, f. New-Yor**
- San Sebastian, f. Madrid.**
- Die (alte) Vara = 0,837 Meter**
= 1,0013 kastilische E
- Santiago, f. Chile.**
- San Francisco, f. New-York**
- Santa Cruz, f. Madrid.**
- Santander, f. Madrid.**
- St. Gallen, f. Schweiz.**
- St. Louis, f. New-York.**

St. Thomas, f. Copenhagen.
Im Gebrauche auch das engl. Yard
(London) und die alte Amsterdamer
(f. Amsterdam).

Saragossa, f. Madrid.

alte Vara = 0,772 Meter
= 0,92355 kastilische Varas.

Sardinien, die Insel.

Die Canna = 2,1 Meter. — In
Saxi ist die Canna = 1 1/4 Landes-
ma.

Schaffhausen, f. Schweiz.

frühere Elle = 0,5956 Meter.

Schweiz, f. Darmstadt.

Schwerin, f. Hamburg.

Schwyz, f. Schweiz.

Serbien, f. Belgrad.

Sevilla, f. Madrid.

Siam, f. Bangkok.

Siebenbürgen, f. Wien.

Singapore, f. Prince-of-Wales-Inseland.

Sinigaglia.

Braccio da panno e da seta
(Wollen- und Seiden-Elle)

= 0,664 Meter.

Braccio da tele (Leinwand-Elle)

= 0,782 Meter.

Smyrna, f. Constantinopel.

Sourabaja, f. Batavia.

Solothurn, f. Schweiz.

alte Elle = 0,546 Meter.

Sondershausen, f. Berlin.

Stettin, f. Berlin.

Stockholm.

Ellen = 59,3802 Meter u. nieder-
ländische Ellen.

98,967 bad., darmstädt.,
nassauer u. schweizer E.

71,2835 bairische E.
64,9402 engl. Yards.

100 Ellen = 89,034 preussische E.
76,2053 Wiener E.
96,6734 württemberg. E.

Stralsund, f. Berlin.

Strassburg, f. Paris.

Stuttgart.

100 Ellen = 61,4235 Meter u. nieder-
ländische E.

102,3725 bad., darmst.,
nassauer u. schweizer E.

73,736 bairische E.

107,624 braunschweig. E.

106,14 Bremer E.

67,175 engl. Yards.

112,23 Frankfurter E.

87,848 Frankfurt = bra-
banter E.

51,966 Frankfurter Stab.

107,17 Hamburger E.

88,838 Hamburg-braban-
ter Ellen.

105,143 hannoversche E.

108,449 Leipziger E.

89,591 Leipzig = braban-
ter Ellen.

51,684 Pariser Stab.

55,839 portugies. Varas.

92,098 preussische E.

86,367 russische Arschin.

103,441 schwedische E.

73,481 spanisch-kastilische
Varas.

89,565 türk. Fil Halebi.

78,828 Wiener E.

Sumatra.

Die alte Amsterdamer Elle (f. Amster-
dam), die Amsterdam-brabanter Elle und
das englische Yard (f. London).

Surabaja, f. Batavia.

Surate.

Das engl. Yard (f. London) und das
Guz = 2/3 engl. Yards.

Surinam.

Die alte und neue Amsterdamer Elle
(f. Amsterdam).

- Sydney**, f. London.
Tarna, f. Lima.
Tahiti.
 Der Meter und das Yard (f. Paris und London).
Täbris, f. Teheran.
Teheran.
 Der Arschin Schahi = 1,12 Meter.
 Der Arschin Malasär = 1,025 Meter.
Temesvár, f. Pesth.
Teneriffa, f. Santa-Cruz.
Vernate, f. Volutten.
Vergas, f. New-York.
Vorshaven, f. Copenhagen.
Vurgan, f. Schweiz.
Wlisk, f. Petersburg.
Timor, f. Batavia.
Trol, f. Bogen.
Tobolsk, f. Petersburg.
Totaj, f. Pesth.
Toulouse, f. Paris.
Trankebar, f. Madras.
Trebisonde, f. Constantinopel.
Trier, f. Berlin.
 Die alte Elle = 0,5652 Meter
 = 0,84743 preuß. E.
Triefst, f. Wien.
 Der Braccio di Venezia da lana (Venetianische Wollen-Elle)
 = 0,8789 Wiener E.
 Der Braccio di Venezia da seta (Venetianische Seiden-Elle)
 = 0,8214 Wiener E.
Tripoli.
 Der türkische Pit oder Draak ist hier
 = 0,671 Meter.
 Der arabische oder kleine Pit
 = 0,483 Meter.

Tunis.

- Der Pit oder Draak Endasch
 = 0,6728 P
 Der Pit oder Draak Stambuli
 = 0,637 P
 Der arabische Pit oder Draak
 = 0,4883 P

Turin, f. Paris.

- Der Kajo (die frühere Elle)
 = 0,599394 P
 (und in der Praxis = $\frac{1}{2}$ alte P
 Aune oder Pariser Stab).

Ulm, f. Stuttgart.

Unterwalden und Uri, f. Schp

Uruguay, f. Montevideo.

Valencia, f. Madrid.

Die (alte) Vara = 0,906 Meter
 = 1,083855 kastilische E

La Valetta, f. Malta.

Valparaiso, f. Chile.

Vandiemensland, f. Sydney.

Venedig.

- Der Braccio da lana (Wollen-Elle)
 = 0,683396 Meter.
 0,747384 engl. Yar
 1,024673 preussische
 0,877035 Wiener E
 1,2065 Leipziger E
 Der Braccio da seta (Seiden-Elle)
 = 0,638721 Meter.
 0,698527 engl. Yar
 0,957691 preussische
 0,8197 Wiener E.
 1,1277 Leipziger E.

Venezuela, f. Caracas.

Vera-Cruz, f. Mexico.

Vercina.

- Der Braccio longo (lange Elle)
 = 0,648991 P
 Der Braccio corto (kurze Elle)
 = 0,642449 P

Balbeck und Pyrmont.

Elle = 0,5848 Meter.

Baslis, f. Schweiz.**Warschau, f. Petersburg.**

alte Elle (Kosiec)

= 0,8099 russische Arschin.

Weimar.

Elle = 0,56396 Meter.

Wien.

Ellen = 77,921 Meter u. niederländische Ellen.

129,869 bad., darmst.,
nassauer u. schweizer E.

93,541 bairische E.

136,531 braunschweig. E.

134,649 Bremer E.

85,217 engl. Yards.

142,374 Frankfurter E.

111,444 Frankfurt = bra-
banter E.

65,923 Frankfurter Stab.

135,954 Hamburger E.

112,699 Hamburg = bra-
banter E.

100 Ellen = 133,384 hannoverische E.

113,654 Leipzig-braban-
ter Ellen.

137,578 Leipziger E.

65,566 Pariser Stab.

70,838 portugies. Varas.

116,834 preussische E.

109,565 russische Arschin.

131,224 schwedische E.

93,319 spanisch-kastilische
Varas.

113,623 türk. Pil Halebi.

126,859 württemberg. E.

Biesbaden, f. Darmstadt.**Wilna, f. Petersburg.****Wismar.**

Die Elle = 0,582 Meter.

Würzburg, f. Baiern.

Die alte Elle = 0,5874 Meter

= 0,7052 bairische E.

Zante, f. Ionische Inseln.**Zug, Zürich, Zurzach, f. Schweiz.**

II. Flüssigkeitsmaasse.

Nachen, f. Berlin.
Narau, f. Schweiz.
Nbo, f. Petersburg.
Abessinien.
 Der Kuba = 1,01 Liter.
Acapulco, f. Mexiko.
Achem, f. Batavia.
Adelaide, f. Sydney.
Alessandria, f. Turin.
Algier, f. Paris.
Micante, f. Madrid und Valencia.
Altenburg.
 Der Dresdener Eimer (f. Dresden).
Altona, f. Hamburg.
Amsterdam.
 Das Vat (Fäß) = 1 Hektoliter.
 Altes Weinmaass:
 Das Vat = 4 Orhoofden
 = 931,344 Liter.
 Altes Branntweinmaass:
 Das Orhoofd = 225 Liter.
 Altes Thranmaass:
 Das Kwarteel = 2 Schmaltonnen
 = 1 Orhoofd Weinmaass.
Ancona.
 Wein- und Branntweinmaass:
 Die Soma = 70 Liter.
 15,4068 engl. Imperial-
 Gallons.
 1,0189 preuß. Eimer.
 1,2366 Wiener Eimer.

Delmaass:
 Der Metro = $\frac{1}{4}$ Wein-Soma
 = $17\frac{1}{2}$ Eiter
Angostura, f. Madrid.
Anhalt-Bernburg, f. Berlin.
Anhalt-Deßau-Röthen, f. Berlin.
Ausbach, f. München.
Antwerpen, f. Paris.
Appenzell, f. Schweiz.
Archangel, f. Petersburg.
Arnstadt, f. Berlin.
Astrachan, f. Petersburg.
Athen.
 Die Litre = 1 franz. Liter.
 Früheres Wein- und Branntweinmaass
 Der venetianische Barile (f. Venedig).
 Delmaass: Derselbe Barile.
Augsburg, f. München.
Azorische Inseln, f. Lissabon.
Bahia.
 Die Canaba = $5\frac{1}{4}$ Canadas von Lissabon
Baireuth, f. München.
Baltimore, f. New-York.
Bamberg, f. München.
Barbadoes, f. London.
Barcelona, f. Madrid.
 Altes Wein- und Branntweinmaass
 Die Carga = 120,56 Liter.
 Altes Delmaass:
 Die Carga = 123,6 Liter.

Basel, f. Schweiz.

Batavia.

Kan (Kanne)

= 1,491 Liter oder neue niederländische Kannen.

1,3 preussische Quart.

1,05 Wiener Maass.

0,393 alte engl. Wein-Gallons.

Bayonne, f. Paris.

Altes Weinmaass:

8 Belte = 7,6 Liter.

Beaucaire, f. Paris.

Belgrad.

Braunweinmaass:

ungarische Eimer (f. Pesth).

Benares, f. Calcutta.

Verbice, f. Demerara.

Bergamo, f. Turin.

Früheres Flüssigkeitsmaass:

Brenta = 70,69 Liter.

61,7368 preuss. Quart.

49,9533 Wiener Maass.

Bergen, f. Christiania.

Berlin.

Eimer = 45,801 badische Ohm und schweizer Saum.

107,11 bairische Schent-Eimer.

45,833 braunschweigische Ohm.

47,392 Bremer Ohm.

42,939 Darmstadt. Ohm.

101,989 Dresdn. Eimer.

1512,104 engl. Imperial-Gallons.

1815,01 engl. alte Wein-Gallons.

47,906 Frankfurter Ohm.

68,702 Hektoliter u. niederländische Bat.

31,609 Hamburg. Dr. hofst.

44,108 hannov. Ohm.

44,051 Kasseler Ohm.

100 Eimer = 47,218 Lübecker Ohm.

558,6 russische Wedra.

43,751 schwedische Ohm.

121,37 Wiener E.

23,374 württemb. Eimer.

Bern, f. Schweiz.

Bielefeld, f. Berlin.

Bilbao, f. Madrid.

Birkensfeld, f. Berlin.

Bogota, f. Madrid.

Bologna.

Die Corba = 78,593 Liter.

17,2978 engl. Imperial-Gallons.

1,3884 Wiener Eimer.

Bombay.

Das englische Wein-Gallon (f. London).

Bordeaux, f. Paris.

Das im Verkehr noch gebräuchliche Tonneau (Fass) = 120 Beltes; die Barrique = 30 Beltes; das Belte = 7,61 Liter wird gewöhnlich zu 7,6 Liter gerechnet, wonach der Barrique = 228 Liter.

Boston, f. New-York.

Bogen.

Der Wiener Eimer (f. Wien).

Bourbon, Insel, f. Paris.

Braunschweig.

100 Quartier = 29,0815 Bremer Stübchen.

98,518 Dresdn. Kannen.

20,6196 engl. Imperial-Gallons.

24,7501 engl. alte Wein-Gallons.

52,2608 Frankfurter Aichmaass.

102,3108 Hamburger Quartier.

96,2357 hannoverische Quartier.

81,8182 preuss. Quart.

66,2019 Wiener Maass.

Bremen.

Wein- und Brauntweinmaß:

100 Stübchen = 70,908 engl. Imperial-Gallons.

85,105 englische alte Gallons.

179,704 Frankfurter Maßmaß.

855,691 Hamburger Quartier.

380,917 hannoversche Quartier.

281,841 preuß. Quart.

227,648 Wien. Maß.

Brescia.

Die Zerla = 49,7427 Liter.

Breslau, f. Berlin.

Altes Flüssigkeitsmaß:

Der Eimer = 0,80745 preuß. Eimer.

Brab, f. Lemberg.**Brügge, f. Brüssel.****Brünn, f. Wien.**Die (alte) Maß
= 0,756 Wiener Maß.**Brüssel, f. Paris.**

Altes Weinmaß: Das Fondre (Fuder) = 6 Aimes (Dhm), die Dhm = 96 Wein-Pots, der Wein-Pot = 1,3544 Litre.

Buenos-Ayres.

Das Barile (Faß) = 76 Liter. Die Pipa catalana (catalonische Pipe) = 6 Bariles = 456 Liter. Das alte englische Wein-Gallon (f. London).

Cadix, f. Madrid.**Calcutta.**

Das engl. alte Wein-Gallon und das engl. Imperial-Gallon (f. London).

Capstadt.

Das alte Amsterdamer Flüssigkeitsmaß (f. Amsterdam), das englische alte Wein-Gallon und beim Zoll das englische Imperial-Gallon (f. London).

Caracas, f. Madrid.**Carbar.**

Das engl. alte Wein-Gallon (f. London)

Cayenne, f. Paris.

Im inländischen Verkehr das rizer Flüssigkeitsmaß.

Chemnitz, f. Dresden.**Cheribon, f. Batavia.****Chile.**

Gesetzlich das Liter. Der frühere tillo gesetzlich = 1,1 Liter zu 1 außerdem das engl. alte Wein (f. London).

Christiania, f. Copenhage**Cleve, f. Berlin.****Coblenz, f. Berlin.**

Die (alte) Dhm = 151,2 Liter

Cöln, f. Berlin.

Die (alte) Dhm = 138,216 Liter

Colombo.

Der Wein-Legger = 567,78 Liter

Constantinapel.

Für Wein und Rum die venet Barilla und das engl. alte Wein-

Copenhagen.

Der Pott = 0,96612 Liter.

0,21264 engl. Im Gallon

0,84375 preuß. D

0,68271 Wiener I

0,13344 Hamburg.!

Die Dhm von 155 Pott
= 149,748**Curacao.**

Das engl. alte Wein-Gallon, = 6 alten Amsterdamer Pinten g wird.

Cypern.

Das Maß = 1 1/4 engl. alte Wein (f. London).

Die Carica = 10,414 Liter.

Danzig, f. Berlin.

die Last = 12 preussische Ohm =
spanische Weinpipen.

für Franzbranntwein rechnet man
franz. Veltos = 1 preuß. Orhof
180 Quart.

das Danziger Doppelbier wird in
tannten Achteln versandt, von welchen
auf eine Schiffslast gerechnet werden.
solches Achtel = 15 preuß. Quart.

Darmstadt.

Ohm zu 80 Maaf = 160 Liter.
Darmstädter Maaf

= 100 nassauer Maaf.

200 Liter.

133,333 badische Maaf.

187,085 baierische Maaf.

111,552 Frankfurt. Eich-
maaf.

102,723 hannov. Kannen.

110,803 Hamb. Kannen.

102,59 Kasseler Maaf.

103,507 Kopenhagener
Kannen.

44,019 engl. Imperial-
Gallons.

174,668 preuß. Quart.

108,87 württembergische
Helleichmaaf.

141,341 Wiener Maaf.

213,47 Braunschweiger
Quartier.

106,803 Lübecker Kannen.

Demerara.

das alte holländische Flüssigkeitsmaaf
nisterdam) und die englischen (siehe
on).

Dresden.

sächsische Eimer

= 44,908 badische Ohm und
schweizer Saum.

105,021 baierische Scheuf-
maaf.

44,94 Braunschweig. Ohm.

46,468 Bremer Ohm.

42,101 Darmstädter und
nassauer Ohm.

100 sächsische Eimer

= 1482,623 engl. Imperial-
Gallons.

46,972 Frankfurt. Ohm.

67,352 Hektoliter u. nie-
derländische Bat.

30,991 Hamburg. Orhof.

43,248 hannov. Ohm.

43,192 Kasseler Ohm.

46,297 Lübecker Ohm.

98,05 preuß. Eimer.

547,709 russische Wedra.

42,897 schwedische Ohm.

119,004 Wiener Eimer.

22,918 württemb. Eimer.

Drontheim, f. Christiania.

Dublin, f. London.

Düsseldorf, f. Berlin.

Die alte Weinmaaf

= 1,10774 preuß. Quart.

Edinburg, f. London.

Elberfeld, Elbing, f. Berlin.

Emden, f. Hannover.

Der Krug (die Kanne)

= $\frac{16}{45}$ hannov. Stübchen.

Erfurt, f. Berlin.

Altes Weinmaaf:

Der Wein-Eimer = 1,0325 preussische
Eimer.

Färöer, f. Copenhagen.

Fez, f. Marokko.

Flensburg, f. Hamburg.

Florenz, f. Livorno.

Frankfurt a. M.

100 Altmaaf

= 119,509 badische Maaf.

167,688 baierische Maaf.

55,647 Bremer Stübchen.

89,632 Darmstädter und
nassauer Maaf.

191,605 Dresdn. Kannen.

39,455 engl. Imperial-
Gallons.

100 Altmaß

- = 179,268 Liter.
- 24,742 Hamburg. Viertel.
- 91,954 Rasteler Maß.
- 156,558 preuß. Quart.
- 126,676 Wiener Maß.
- 97,582 württemb. Maß.

Frankfurt a. d. O., f. Berlin.

Freiburg in Baden, f. Karlsruhe.

Freiburg in der Schweiz, f. Schweiz.

Fulda.

100 Fuldaer Maß

- = 178,57 Liter (u. Cbelius).
- 89,285 Darmstädter und
nassauer Maß.
- 167,089 bayerische Maß.
- 99,599 Frankf. Altmaß.
- 91,598 Rasteler Maß.
- 119,047 bairische Maß.
- 97,205 württembergische
Fleischmaß.
- 155,952 preuß. Quart.
- 126,197 Wiener Maß.

Galatz, f. Constantinopel.

Gallipoli, f. Neapel.

Genf, f. Schweiz.

Vom alten Flüssigkeitsmaß sind

100 Quarterons

- = 225 Liter.
- 49,522 engl. Imperial-
Gallons.
- 196,501 preuß. Quart.
- 150 schweizer Maß.
- 158,996 Wiener Maß.

Genna, f. Turin.

Gera.

Der Eimer zu 72 Kannen

= 66,346 Liter.

Gibraltar.

Weinmaß:

- Das Gallon = 1,094 engl. alte Wein-
Gallons.
- 0,9114 engl. Imperial-
Gallons.
- 4,141 Liter.

Alte Pipe von Cadix

= 27 kastilische Ca

(f. ?

435,59 Liter.

95,87 engl. Im

116 englische alt

Maras, f. Schweiz.

Glasgow, f. London.

Götha.

Der Eimer zu 40 Kannen

= 72,7

Gothenburg, f. Stockholm

Granada, f. Madrid.

Altes Flüssigkeitsmaß:

Die Arroba = 16,42 Liter.

Graz, f. Wien.

Grandbünden, f. Schweiz.

Altes Flüssigkeitsmaß:

Der Saum = 119,61 Liter

= 0,7974 neue schweizer

Guatemala, f. Mexico.

Guayaquil, f. Madrid.

Guernsey, Jersey und Alder
(Kanal-Inseln), f. London.

Guayana, f. Demerara, Cayenn
Surinam.

Haithy, f. Port au Prince

Halle a. d. Saale, f. Berl

Hamburg.

Wein- und Branntweinmaß:

Die Ohm zu 20 Viertel

= 144,91

100 Viertel = 483 bairische M

362,25 Darmstät

nassauer

224,914 Bremer

che

159,47 engl. Im

St

1 Viertel = 191,52 engl. alte Wein-
Gallons.
404,123 Frankfurter
Altmaaß.
99,594 Lübecker Viertel.
632,775 preuß. Quart.
512 Wiener Maaß.

Thrantonne = ca. 116 Liter. Die
alte Thrantonne = 117,6 Liter.

Hanau.

Die Ohm zu 20 Viertel oder 80 alte
Maß = 149,23 Liter = 0,95685
feler Ohm. — Die junge Maaß
Wirthsmaaß zu 4 Schoppen =
989 Liter. — 69 alte Maaß =
junge Maaß.

Hannover.

Ohm = 103,839 badische Ohm
und schweizer Saum.
242,835 bairische Schenk-
Eimer.
103,912 braunschweiger
Ohm.
107,446 Bremer Ohm.
97,349 Darmstädter und
nassauer Ohm.
231,224 Dresdn. Eimer.
3428,189 engl. Imperial-
Gallons.
4114,89 engl. alte Wein-
Gallons.
108,61 Frankfurter Ohm.
155,758 Hektoliter u. nie-
derländische Bat.
71,658 Hamburg. Orhoft.
99,87 Kasseler Ohm.
107,05 Lübecker Ohm.
226,716 preußische Eimer.
1266,436 russische Wedra.
99,189 schwedische Ohm.
275,166 Wiener Eimer.
52,992 württemb. Eimer.

Havanna, f. Madrid.

Das englische alte Wein-Gallon (siehe
n).

Havre de Grace, f. Paris.**Heidelberg, f. Karlsruhe.**

Hessen-Homburg, f. Darmstadt.
Früheres Flüssigkeitsmaaß war im Amt
Homburg das Frankfurter.

Hildburghausen, f. Meiningen.**Hohenzollern, f. Stuttgart.****Hongkong, f. Canton.****Jamaita, f. Kingston.****Jassy, f. Constantinopel.****Junsbrud, f. Bogen.****Ionische Inseln.**

1 Gallone Ionio
= 1 engl. Imperial-Gallon.

Iviza, f. Mallorca.**Karlsruhe.**

100 badische Ohm
= 100 schweizer Ohm oder
Saum.
233,858 bairische Schenk-
Eimer.
93,75 Darmstädter und
nassauer Ohm.
104,595 Frankfurt. Ohm.
150 Hektoliter.
218,335 preuß. Eimer.
264,993 Wiener Eimer.
51,032 württemb. Eimer.

Kassel.

100 Kasseler Ohm
= 243,152 bairische Schenk-
Eimer.
97,476 Darmstädter und
nassauer Ohm.
3432,661 engl. Imperial-
Gallons.
155,9615 Hektoliter.
227,012 preuß. Eimer.
108,708 Frankfurt. Ohm.
275,525 Wiener Eimer.

Kingston.

Das engl. Imperial-Gallon und das
engl. alte Wein-Gallon (f. London).

Asburg.

Die Maas (von welcher 80 auf den Eimer gehen)

= 0,9667 Liter.

0,907 bairische Schenk-
maas.

0,082 Dresdner Kannen.

0,848 preussische Quart.

0,68 Wiener Maas.

Berlin.

Altes Weinmaas: Der Stoop (von welchem 360 auf das Roth gehen) = 1,2508 preussische Quart^{*)}. In der Praxis rechnet man 18 Stoop = 16 preuss. Quart.

Berlin.**Carlsruhe.**

Alte Weinmaas: Der Barile = 68,2 Liter. Die Pipe = 425 Liter.

Wien.

Früheres Flüssigkeitsmaas:
Der Garnet = 2,717 Wiener Maas.
3,125 russische Kruschki.
3,357 preuss. Quart.
0,846 engl. Imperial-
Gallons.

Berlin.**Wien.**

Altes Flüssigkeitsmaas:
Der Ur oder Eimer = 0,20439 Wiener
Eimer.

In der Praxis rechnet man die sieben-
bürger Maas, von welcher 8 auf den
Ur oder Eimer gehen, der Wiener Maas
gleich.

Landenburg.

Das Orhst = 60 Stübchen zu
2 Kannen zu 2 Quartier. Stübchen,
Kanne und Quartier sind die Ham-
burger.

Schweiz.

Früheres Flüssigkeitsmaas (seit 1822):

Der Pot (die Maas), von welchem 400
auf den Char (Fuder) gehen = 1,45
Liter. 10 Pots = 9 (neue) franz.
Maas.

Dresden.**Wien.**

Früheres Flüssigkeitsmaas wie Krak
(s. d. Art.).

Petersburg.

Früheres Flüssigkeitsmaas: Der ne
Nigaer Stoop (von welchem 120 auf
das Orhst gehen)

= 1,2754 Liter.

1,0869 russische Kruschki.

Madrid.

Außerdem das engl. alte Wein-Gall
(s. London).

Büdingen.

Das Orhst = 205,08 Liter.

Detmold.

Die Dhm zu 108 Kannen
= 148,63 Lit.

Die Bier-Dhm zu 100 Kannen
= 137,62 Lit.

Almaden.

Die Almada = 16,74 Liter.

0,2436 preuss. Eimer.

0,2957 Wiener Eimer.

3,6846 engl. Imperial-
Gallon.

4,4224 engl. alte Bier-
Gallon.

2,31168 Hamb. Viertel.

London.**Livorno.**

Seitheriges Wein- und Branntwein-
Maas: Der Barilo da vino
= 45,584 Liter.

0,31445 Bremer Dm.

0,20982 Hamburger
Dm.

^{*)} Der Stoop = $7\frac{3}{4}$ und das preuss. Quart = 57,728 franz. Cubitoll.

er Barilo da vino
 = 0,66351 preussische Eimer.
 0,8053 Wiener Eimer.
 10,0329 engl. Imperial-
 Gallons.
 12,0426 engl. alte Wein-
 Gallons.

er Barile da olio (der Del-Barile)
 = 33,4289 Liter.

London.

0 Imperial-Gallons
 = 302,897 bad. u. schweizer
 Maaß.

425,009 bairische Maaß.

484,975 braunschweiger
 Quartier.

141,038 Bremer Stübchen.

227,173 darmstädter und
 nassauer Maaß.

485,626 Dresdn. Kannen.

253,452 Frankf. Altmaaß.

454,346 Liter und nieder-
 ländische Kannen.

501,66 Hambg. Quartier.

466,719 hannov. Quartier.

233,055 Kasseler Maaß.

124,906 Lübecker Stübchen.

396,798 preussische Quart.

369,419 russische Kruschka.

173,601 schwed. Kannen.

321,063 Wiener Maaß.

247,324 württemb. Maaß.

120,031 engl. alte Wein-
 Gallons.

alte Wein-Gallons
 = 2,52347 badische Dhm und
 schweizer Saum.

2,61112 Bremer Dhm.

2,3657 darmst. u. nassauer
 Dhm.

2,63942 Frankfurter Dhm.

1,7423 Hamburg. Dchoft.

5,50961 preussische Eimer.

6,68703 Wiener Eimer.

83,31114 Imp.-Gallons.

Lucca, f. Turin.

Früheres Wein-Maaß:

Der Barile = 35 Liter.

Lübeck.

100 Dhm *)

= 103,344 Bremer Dhm.

3297,26 engl. Imperial-
 Gallons.

3957,73 engl. alte Wein-
 Gallons.

149,808 Hektoliter.

103,74 Hamburger Dhm.

218,06 preussische Eimer.

258,22 Wiener Eimer.

1218,05 russische Wedro.

95,4 schwedische Dhm.

100,12 dänische Dhm.

Lüttich, f. Brüssel.

Altes Maaß:

Die Tonne zu 80 Pots

= 99,36 Liter **).

Lugano, f. Schweiz.

Früheres Maaß:

Die Pinta = 1,722 Liter = 1,148 neue
 schweizer Maaß.

Luxemburg, f. Amsterdam.**Luzern, f. Schweiz.****Lyon, f. Paris.**

Altes Flüssigkeitsmaaß:

Die Asnée = 81,956 Liter.

Macao, f. Canton.**Macassar, f. Batavia.****Madeira.**

Die hiesige Almude = 17,718 Liter
 = 1,058 Lissaboner Almudes.

Madras.

Englisches altes Wein-Gallon, f. London.

Madrid.

Französisches Flüssigkeitsmaaß (Litro).
 Frühere Wein-Arroba = 16,17 Liter.

*) Nach Chetius die Dhm zu 149,808 Liter gerechnet. — **) Nach Chetius.

Frühere Wein-Arroba
= 3,5589 englische Imperial-
Gallons.
4,2719 engl. alte Wein-
Gallons.
14,122 preussische Quart.
11,427 Wiener Maas.

Die frühere Del-Arroba
= 12,68 Liter.
0,7810 Wein-Arrobas.

Magdeburg, f. Berlin.

Mailand.

Französisches Flüssigkeitsmaß (die Pinta
oder das Liter).

Mainz, f. Darmstadt.

Älteres Weinmaß:

Die Dhm = 185,58 Liter = 0,847
darmstädter u. nassauer Dhm.

Malassar, f. Batavia.

Malaga, f. Madrid.

Roß im Gebrauche die Arroba
= 15,85 Liter.

3,4885 englische Imperial-
Gallons.

4,1878 engl. alte Wein-
Gallons.

0,10937 Hamburger Dhm.

0,10934 Bremer Dhm.

0,105802 Lübecker Dhm.

Mallorca, f. Madrid.

Altes Weinmaß:

Der Quartin = 27,131 Liter.

Malta.

Englisches altes Wein-Gallon (f. London).
Das Barile = 42,027 Liter.

11,102 engl. alte Wein-
Gallons.

9,2501 engl. Imperial-
Gallons.

Manchester, f. London.

Manilla.

Das engl. alte Wein-Gallon (f. London).

Mannheim, f. Karlsruhe.

Mantua.

Der Soglio = 54,682 Liter oder
barbische Pinte.

Marseille, f. Paris.

Altes Weinmaß:

Die Millerolle = 64,33 Liter (f.
Paris = 64 Liter gerechnet).

Martinique.

Die Barrique zu 100 Pots
= 186,26

Das englische alte Wein-Gallon
London) hier = 2 Pots (statt 2,03
gerechnet.

Der Boucaut für Rum
= 114 engl. alte Wein-Ga

Mauritius.

Die Barrique = 80 Pariser l
(f. Paris), letztere hier = 2 en
alte Wein-Gallons gerechnet.

Mecklenburg, f. Neu-Strelitz, R
und Schwerin.

Meiningen.

Die Dhm = 65,45 Liter.
1,02 baierische E
Eimer.

0,97 Dresdner Eim

0,95 preussische Eim

Melbourne, f. London.

Memel, f. Berlin.

Menorca, f. Mallorca.

Messina, f. Palermo.

Mexico.

Das Baril (Faß) von 19 bis 20
lischen alten Wein-Gallons. Von 1
an das französische Flüssigkeitsmaß

Minden, f. Berlin.

Mitau, f. Libau.

Modena, f. Turin.

Früheres Weinmaß:

Der Barile = 41,6 Liter.

Delmaß:

Der Coppo di Lucca = 99,81 l

Mokka.

r Cuddi = ca. 2 engl. alte Wein-Gallons.

Molukken.

e Kanne von Batavia = 1,491 Liter.

Montevideo.

s engl. alte Wein-Gallon (f. London).
e Pipa catalana (= 128 engl. alte Wein-Gallons im Verkehr gerechnet = 180,76 Frascos (Flaschen) = 476,247 Liter.

Montpellier, f. Paris.

Altes Weinmaaß:

r Muid = 609,408 Liter
160,99 engl. alte Wein-Gallons.

Montreal.

s engl. alte Wein-Gallon (f. London).

Moskau, f. Petersburg.**München.**

o Schenk-Eimer
= 64,1418 Hektoliter und niederländische Bat.
42,761 badische Dhm und schweizer Saum.
42,791 braunschweig. Dhm.
44,246 Bremer Dhm.
40,088 darmst. u. nassauer Dhm.
95,122 Dresdner Eimer.
1411,734 engl. Imperial-Gallons.
1694,5 engl. alte Wein-Gallons.
29,509 Hamburger Orhoft.
41,18 hannoverische Dhm.
41,127 Kasseler Dhm.
42,981 Hanauer Dhm.
44,726 Frankfurter Dhm.
44,083 Lübecker Dhm.
93,362 preuß. Eimer.
521,521 russische Wedro.
40,846 schwedische Dhm.
113,314 Wiener Eimer.

100 Schenk-Eimer

= 21,822 württemb. Eimer.
93,54 bairische Bier-Eimer.

Münster, f. Berlin.**Nancy, f. Paris.****Nangasaki.**

Das Sjo (von den Holländern Gantang genannt) = 1,7386 Liter.

Nantes, f. Paris.

Die (noch gebräuchliche) Belte = 7,7 Liter.

Naumburg, f. Berlin.**Neapel.**

Der Barile = 43,625 Liter.
1,25 sicilische Barili.
0,6350 preuß. Eimer.
0,7707 Wiener Eimer.
0,2008 Hamburger Orhoft.
9,6018 engl. Imperial-Gallons.
11,525 engl. alte Wein-Gallons.

Neuchâtel, f. Schweiz.

Der frühere Pot (die Maaß) = 1,90429 Liter.
1,26953 schweizer und badische Maaß.
0,95214 darmstädter und nassauer Maaß.

Neustrelitz.

Flüssigkeitsmaaß gesetzlich wie in Hamburg; die Maaße sind aber etwas kleiner.

Newcastle, f. London.**New-Orleans, f. New-York.****New-York.**

Das engl. alte Wein-Gallon (f. London).

Niederländisch-ostindische Colonien,
f. Batavia, Sumatra, Molukken.

Niederländisch-westindische Colonien,
f. Curassao.

Nischnei-Nowgorod, f. Petersburg.

Nizza.

Die Charge = 94,29 Liter.

Norwegen, f. Christiania.

Nürnberg, f. München.

Odeffa, f. Petersburg.

Ofen, f. Pesth.

Oldenburg.

Das Orhst = 213,52 Liter.

1,4729 Bremer Dhm.

1,4734 Hamburger Dhm.

1,4253 Lübecker Dhm.

3,108 preussische Eimer.

Oporto, f. Porto.

Osnabrück, f. Hannover.

Padang, f. Sumatra.

Padua.

Der Mastello = 71,2755 Liter.

Palermo.

Der Barile = 34,386 Liter.

0,5005 preussische Eimer.

24,301 Wiener Maas.

0,2372 Hamburg. Dhm.

7,568 engl. Imperial-Gallons.

9,0843 engl. alte Wein-Gallons.

Pamplona, f. Madrid.

Paris.

100 Hektoliter (oder 10,000 Liter)

= 66,667 badische Dhm und
schweizer Saum.

155,905 bairische Schenk-
Eimer.

66,713 braunschweig. Dhm.

68,982 Bremer Dhm.

62,5 darmstädter u. nassauer
Dhm.

148,451 Dresdner Eimer.

2200,967 engl. Imperial-
Gallons.

100 Hektoliter (oder 10,000 Lit
= 2641,604 engl. alte
Gallon

69,73 Frankfurter L

46,006 Hamburger L

64,202 hannoversch.

64,118 Casseler Dhm

68,728 Lübecker Dhm

100 niederländische

145,556 preussische

813,078 russische W

63,682 schwebische L

176,676 Wiener E

34,021 württemb. (

Parma.

Die Brenta = 72 Liter oder neu-
bairische Pinte.

Patras, f. Athen.

Pavia.

Die Brenta = 71,4427 Liter oder
lombardische Pinte.

Pernambuco.

Die Canada = 6,056 Liter = 1³/₅
alte Wein-Gallons.

Pesth, f. Wien.

Der frühere Preßburger Eimer
= 53,33 Liter.

0,9422 Wiener Eime

0,7762 preussische E

St. Petersburg.

100 Wedro = 12,299 Hektoliter
niederländische

8,1993 bad. Dhm

schweizer E

19,1747 bair. E

E

8,4841 Bremer D

8,2131 dänische D

18,2579 Dresdn. E

270,6955 engl. I

rial-Gal

324,9233 englische

Wein-Gal

8,576 Frankfurt. L

Wedro = 5,6582 Hamburg-Dryhoft.
 8,4528 Lübecker Dhm.
 12,2989 polnische Deczla.
 17,9019 preuß. Eimer.
 7,8322 schwedische Dhm.
 21,7276 Wiener Eimer.
 4,1843 württemb. Eimer.

Philadelphia, f. New-York.

Philippinische Inseln, f. Manila.

Piacenza.

Brenta = 76 Liter oder neue lom-
 ardische Pinte.

Pondichéry.

: Lègre = 70 bis 75 alte Pariser
 Seltes (f. Paris).

Port-au-Prince.

3 engl. alte Wein-Gallon (f. London).

Porto.

: Almuda = 25,36 Liter = 1,515
 Almudas von Tiffabon.

Posen, f. Berlin.

Prag, f. Wien.

: alte Pinte = 1,91043 Liter
 1,35 Wiener Maaß.

Prince-of-Wales-Inland.

3 Santang = 1,25 englische alte
 Wein-Gallons.

3 engl. Imperial-Gallon (f. London).

Puerto Plata, f. Port-au-Prince.

Puortorico, f. Havana.

Quebeck.

3 engl. alte Wein-Gallon (f. London).

Quito, f. Caracas.

Ragusa, f. Wien.

: her die Benediger Barila
 = 64,8859 Liter.

Regensburg, f. München.

: (alte) Eimer = 49,988 Liter
 = 0,9875 (alte) Bisfir-Eimer.

Reval, f. Petersburg.

Noch gebräuchlich:

Der Stoof = 1,1757 Liter
 = 0,09559 russische Wedro.

Rheinbaiern.

Die Dhm = 100 Liter.

66²/₃ badische Maaß.

93¹/₂ bairische Maaß.

106³/₄ braunschweiger
 Quartier.

31 Bremer Stübchen.

55³/₄ Frankfurter Maaß.

14 Hamburger Viertel.

51²/₅ hannoverische Kannen.

50 Darmstädter Maaß.

52 Kasseler Maaß.

2 Homburger Eögel.

14 Holstein-Hamburger
 Viertel.

73 Lippe-Dehmold-Kannen.

2³/₄ Lübecker Wein-Anter.

14 Mecklenburg-Hambur-
 ger Viertel.

59 (Rassau) Mainzer Maaß.

50 neue rassauer Maaß.

70²/₃ Wiener Maaß.

18³/₄ Oldenburger
 Quartier.

87¹/₃ preussische Quart.

109 (Reuß-Grreiz-Schleiz-)
 Geraer Kannen.

107 neue Dresdn. Kannen.

90 Altenburger Kannen.

104 Coburger Maaß.

104 Meininger Maaß.

112 Weimarer Schentmaaß.

82 Bückeburger Maaß.

107 Schwarzburg-Rudol-
 stadter Maaß.

70 Walbeder Maaß *).

Riga, f. Petersburg.

Noch gebräuchlich:

Der neue Stoof = 1,2752 Liter
 0,10368 Wedro.

*) Obige Verhältnisse sind die im Handel üblichen.

Rio de Janeiro.

Die Pipa = 545,06 Liter
144 englische alte Wein-
Gallons.

Rom.

Der Barile = 58,8416 Liter.
0,8492 preuss. Eimer.
1,0807 Wiener Eimer.
12,8408 engl. Imperial-
Gallons.
15,418 engl. alte Weis-
Gallons.

Delmaaß:

Der Barile = 57,4806 Liter.
Im Großhandel:
Die Soma = $2\frac{2}{7}$ Del-Baril.

Roshol, f. Schwerin.

Rotterdam, f. Amsterdam.

Stoncn, f. Paris.**Altes Maas:**

Die Barrique (Drehs) = 207,87 Liter.

Rudolstadt.

Der Eimer = 60,17 Liter.

In der Unterherrschaft (mit Frankenhäusen) des Fürstenthums Schwarzburg-Rudolstadt ist im Jahr 1861 das preussische Flüssigkeitsmaas (f. Berlin) eingeführt worden.

San Sebastian, f. Madrid.**Altes Maas:**

Die Azumbre = 2,52 Liter
0,1558 castilische
Cantaras.

San Jago de Chile.

Das engl. alte Wein-Gallon (f. London).
Die chilenische Wein-Arroba (in der Praxis) = 9 engl. alte Wein-Gallons.

San Francisco, f. New-York.**Santa Cruz.**

Die Pipa (in der Praxis)
= 120 englische alte Wein-
Gallons.

Santander, f. Madrid.

Die frühere Cantara = 15,8 Liter
= 0,97986 castil
Cantaras

St. Gallen, f. Schweiz.**St. Louis, f. New-York.****St. Thomas.**

Außer dem dänischen Flüssigkeits-
(f. Copenhagen) das engl. alte A
Gallon (f. London).

Saragossa, f. Madrid.

Der frühere Cantaro = 9,95 Lit

Serbien, die Insel.

Der Quartiere = 5,0266 Liter.
Die Botte (das Both) = 100 Quart
Delmaaß:

Der Barile = 33,6 Liter.

Schaffhausen, f. Schweiz.**Die Schweiz.**

Der Saum oder die Dhm
= 150 Liter
1 badische Dhm.

Schwerin.

Gesetzlich wie in Hamburg; die M
sind aber etwas kleiner und überdie
den Städten des Großherzogthums S
lenburg-Schwerin nicht mit einander i
einstimmend.

Schwyz, f. Schweiz.**Serbien, f. Belgrad.****Sevilla, f. Madrid.****Siebenbürgen, f. Wien.****Älteres Flüssigkeitsmaas:**

Der Ur (Eimer) zu 8 Maas
= 11,56 l

Die Siebenbürger Maas wird in
Praxis der Wiener Maas gleich
rechnet.

Singapore, f. Prince-of-Wales-Is**Stingaglia.**

Die Soma = 118 Liter.

Sourabaja, f. Batavia.

Solothurn, f. Schweiz.

Sondershausen, f. Berlin.

Stettin, f. Berlin.

Stockholm.

O schwedische Dhm

= 157,0313 Hektoliter.

228,6 preussische Eimer.

72,24 Hamburger Orhst.

108,32 Bremer Dhm.

104,86 dänische Dhm.

1276,78 russische Wedro.

3456,21 engl. Imperial-
Gallons.

4148,5 engl. alte Wein-
Gallons.

Stralsund, f. Berlin.

Strasbourg, f. Paris.

Stuttgart.

x Eimer Helleiche

= 1,95951 badische Dhm und
schweizer Saum.

4,58247 bairische Schenk-
Eimer.

1,96089 braunschweiger
Dhm.

2,02758 Bremer Dhm.

1,83704 darmstädter und
nassauer Dhm.

4,36338 Dresdner Eimer.

64,6924 engl. Imperial-
Gallons.

77,6519 engl. alte Wein-
Gallons.

2,04955 Frankfurt. Dhm.

2,93928 Hektoliter und
niederländische Bat.

1,35223 Hamburg. Orhst.

1,88707 hannover. Dhm.

1,88461 Kasseler Dhm.

2,02011 Lübecker Dhm.

4,2783 preussische Eimer.

23,89858 russische Wedro.

1,87178 schwedische Dhm.

5,19258 Wiener Eimer.

Surabaja, f. Batavia.

Surinam.

Das alte Amsterdamer Flüssigkeits-
maass und im Verkehr mit dem Aus-
lande das neue niederländische Flüssig-
keitsmaass (f. Amsterdam).

Sydney, f. London.

Tacna, f. Lima.

Tahiti.

Französische und englische Flüssigkeits-
maasse.

Temesvar, f. Pesth.

Teneriffa, f. Santa-Cruz.

Ternate, f. Molukken.

Texas, f. New-York.

Thorshaven, f. Copenhagen.

Thurgau, f. Schweiz.

Tiflis, f. Petersburg.

Timor, f. Batavia.

Toulouze, f. Paris.

Trankbar, f. Madras.

Trier, f. Berlin.

Altes Flüssigkeitsmaass:

Die Dhm = 155,33 Liter

2,26093 preuss. Eimer.

In der Praxis rechnet man 8 Trierer
Maass = 9 preussische Quart.

Triest, f. Wien.

Älteres Flüssigkeitsmaass:

Die Barila (gesetzlich)

= $1\frac{1}{6}$ Wiener Eimer.

Der Conzo = $1\frac{1}{2}$ Wiener Eimer.

Tripoli.

Der Barile = der venetianischen Barila
(f. Benedig).

Tunis.

Die Marseiller Millerole (f. Marseille).

Turin.

Französisches Flüssigkeitsmaass (f. Paris).

Kelteres Flüssigkeitsmaß:
Der Carro = 492,85 Liter.

Ulm, f. Stuttgart.

Salencia, f. Madrid.

Kelteres Flüssigkeitsmaß:
Der Cantaro = 11,786 Liter
= 0,7288 castilische Cantaras.

La Saletta, f. Malta.

Salparaiso, f. San Jago de Chile.

Venedig.

Die Barila = 64,886 Liter.
1,13748 Wiener Eimer.
0,93718 preuß. Eimer.
14,17112 engl. Imperial-
Gallons.
17,009 engl. alte Wein-
Gallons.

Venezuela, f. Caracas.

Vera-Cruz, f. Mexico.

Vercina.

Der Brento = 70,5111 Liter.

Waldeck und Pyrmont.

Die Waldecker Ohm = 142,82 Liter;
im Verkehr rechnet man sie der Frank-
furter Ohm gleich.

Wallis, f. Schweiz.

Das frühere Flüssigkeitsmaß wie im
Canton Waadt.

Warschau, f. Petersburg.

Noch gebräuchlich das Faß oder die
Lonne (Beczka) = 100 Quart oder Liter
= 8,1307 russische Webro.

Weimar.

Der Eimer von 80 Schenkmaß =
78,80016 Liter = 1 Eimer von 72 Ohm-

maß für Del; daher 9 Ohmmaß
10 Schenkmaß.

Wien.

100 Wiener Eimer
= 37,787 badische Ohm
Schweizer E
88,251 bairische E
Eimer.
87,763 braunschweig.
39,048 Bremer Oh
35,878 Darmstädter
nassauer L
84,081 Dresdner E
1245,863 engl. Inq
Gallons.
1495,29 engl. alte
Gallons.
39,471 Frankfurter
56,6 Hektoliter und 1
badische L
26,042 Hamburg. L
86,841 hannov. Oh
36,294 Kasseler Oh
38,904 Lübecker Oh
82,393 preussische E
460,245 russische W
36,047 schwebische L
19,258 württemb. L

Wiesbaden, wie Darmstadt.

Wilna, f. Petersburg.

Wismar, f. Schwerin.

Würzburg, f. München.

Der alte Würzburger Eimer
= 74,88 Liter
1,167 bair. Schenk-E

Jug. Zürich, Zurich, f. Schw

Zwidan, f. Dresden.

III. Fruchtmaaße.

Aachen, f. Berlin.

8 alte Aachener Malter
= 148,2683 Liter.

8 Müdt für Gerste und Hafer zu
aß = 234,9456 Liter. Das Maafß
7125 preußische Scheffel.

Aarau, f. Schweiz.

Abo, f. Petersburg.

Abhissinien.

Ardeb in Gondar = ca. 8 Berliner
Scheffel.

Ardeb in Massuah = ca. 19 Berliner
Scheffel.

Achem, f. Batavia.

Acre.

Ardeb (Reismaaß) enthält an
ht ca. 750 toskan. Pfund = 254,66
amm = 509,32 Zollpfund.

Abelaide, f. Sydney.

Aleppo.

Kofuk (Getreidemaafß)

= ca. 756 Liter.

icht = 250 Rotoli.

Alessandria, f. Turin.

Alexandrien.

iesige Ardeb = 271 Liter.

Algier, f. Paris.

Alicante, f. Madrid.

gebräuchlich der Cahiz

= 246,2812 Liter.

0,847 englische Imperial-
Quarters.

Der Cahiz = 4,481 Hamburger Faß.

4,4942 kastilische Fanegas.

4,481 preußische Scheffel.

4,0043 Wiener Megen.

1,1733 russische Tschetwert.

Altenburg.

Der Altenburger Scheffel

= 146,97 Liter.

1,415 Dresdner Scheffel.

2,674 preußische Scheffel.

0,505 englische Imperial-
Quarters.

2,389 Wiener Megen.

Altona, f. Hamburg.

Amsterdam.

Die Last = 30 Hektoliter; die Ver-
hältnisse des Hektoliters zu andern Frucht-
maafßen wie für Paris.

Altes Amsterdamer Getreidemaafß:

Die Last zu 108 Schepels

= 30,039 Hektoliter.

Ancona.

Der Rubbio = 286 Liter (Kelly).

5,2037 Berlin. Scheffel.

3,8594 Bremer Scheffel.

5,2037 Hamburger Faß.

5,2709 Lissab. Fanegas.

0,9853 Lond. Quarters.

1,3625 russ. Tschetwert.

5,2189 span. Fanegas.

4,6504 Wiener Megen.

Anhalt-Bernburg, f. Berlin.

Anhalt-Deffau, f. Berlin.

Anhalt-Röthen, f. Berlin.

Ansbach, f. München.

Antwerpen, f. Brüssel.

Getreide wird jetzt gewöhnlich nach dem Gewicht verkauft. In Antwerpen sind unter andern folgende Reductionsverhältnisse üblich:

- 16 Ardes von Alexandrien
= 29 ³/₄ Sektoliter.
- 288 engl. Imperial-Quarters
= 290 Sektoliter.
- 40 ¹/₂ Malter in Ebn = 30 Sektoliter.
- 55 ³/₄ Fass in Hamburg = 30 Sektoliter.
- 222 Alqueires in Lissabon
= 30 Sektoliter.
- 1 Charge in Marseille = 160 Eiter.
- 24 Malter in Mainz = 26 ¹/₄ Sektoliter.
- 22 Tonnen in Norwegen und Riga für
Leinfaat = 30—32 Sektoliter.
- 1 Last in Oldenburg
= 29—30 Sektoliter.
- 20 Tomoli in Neapel = 11 ¹/₄ Sektoliter.
- 56 ¹/₂ preussische Scheffel
= 30 Sektoliter.
- 20 schwedische Tonnen = 33 Sektoliter.
- 360 Staja in Triest = 226 Sektoliter.
- Altes Getreidemaas:
Die Rasiéro für alles Getreide, außer
Hafer = 77 Eiter.
Die Rasiéro für Hafer = 96 ¹/₄ Eiter.
- Appenzell, f. Schweiz.**
Das frühere Malter = 1,477 Sektoliter
= 0,984 neue schweizer Malter.
- Archangel, f. Petersburg.**
Krasnadt, f. Berlin.
Altes Getreidemaas:
Das Maas = 149,033 Eiter.
- Astrachan, f. Petersburg.**
Athen.
Der königl. Kilo = 100 Eiter
= 3,0157 alte Kilos.
- Der Kilo (altes Getreidemaas)
= 33,148 Eiter.
0,44758 Bremer Scheffel.
0,114 engl. Quarters.
0,62959 alte Hamburger
Fass.

Der Kilo (altes Getreidemaas)

= 0,33148 niederlän

0,60311 preuss. E

0,539 Wiener M

Angsburg, f. München.**Azrische Inseln, f. Lissabon****Bahia.****1 Alqueire von Bahia**= 2 ¹/₄ Alqueires von

31,142 Eiter.

Bairuth, f. München.**Baltimore, f. New-York****Bamberg, f. München.****Barbadoes, Insel, f. New-York****Barcelona, f. Madrid.**

Noch gebräuchlich:

Die Salma oder Louelada zu 4 Un

1 Quartera = 71 Eiter.

1,29 preuss. Sch

1,15 Wiener M

0,68 Dresdn. E

Basel, f. Schweiz.

Altes Fruchtmaas:

Das Biemzel = 273,28 Eiter.

Bassora.Getreide wird nach dem Gewicht
kauft.**Batavia.**

Der Koyang Reis an Gewicht

= 1661,067 Kilog

Der Limbang an Gewicht

= 307,605 Kilog

Bayonne, f. Paris.**Beaucaire, f. Paris.****Beirut, Belgrad, f. Constantin****Benares, f. Calcutta.****Berbice, f. Demerara.****Bergama.**

Die Soma = 171,3 Eiter.

Soma = 3,116 preussische Scheffel.
2,785 Wiener Megen.

Bergen, s. Christiania.

Berlin.

preussische Scheffel

= 54,9615 Hektoliter und
niederländische Mudden.

36,641 badische u. schweizer
Malter.

24,718 bairische Scheffel.

176,471 braunschweiger
Himten.

74,168 Bremer Scheffel.

39,506 dän. Korntonnen.

42,939 Darmst. Malter.

52,935 Dresdner Scheffel.

18,901 englische Imperial-
Quarters.

47,905 Frankfurt. Malter.

100 Hamburger Faß.

176,432 hannov. Himten.

68,386 Kasseler Scheffel.

152,235 Konstantin. Kilo.

158,419 Lübecker Roggen-
u. Weizen-Scheffel.

54,96 nassauer Malter.

141,328 Rostocker Scheffel.

26,184 russische Tschetwert.

33,334 schwedische Getreide-
Tonnen.

95,967 venetian. Staja.

85,362 Wiener Megen.

31,012 württemb. Scheffel.

Bern, s. Schweiz.

älteres Fruchtmaaß:

Mütt = 168,132 Liter = 1,1208

ne schweizer Malter.

Betelsak, s. Mokka.

Bielefeld, s. Berlin.

Bilbao, s. Madrid.

Birkensfeld, s. Berlin.

(Santa Fé de) **Bogota**.

kastilische Fanega = 54,8 Liter.

Bologna.

Die Corba = 78,593 Liter.

0,2705 englische Imperial-
Quarters.

1,4309 preuß. Scheffel.

0,2671 römische Rubbi.

1,2787 Wiener Megen.

Bombay.

Der Candy an Gewicht

= 162,567 Kilogramm.

Bordeaux, s. Paris.

Borneo, s. Batavia.

Boston, s. New-York.

Bozen.

Der Bozener Star

= 30,75 Liter.

0,14 bairische Scheffel.

0,556 preussische Scheffel.

0,4972 Wiener Megen.

1,0049 tyroler Korn-Star.

Bourbon, Insel, s. Paris.

Braunschweig.

100 braunschweiger Himten

= 31,1447 Hektoliter und

niederländische Mudden.

20,7631 badische Malter.

84,04 bairische Megen.

42,0483 Bremer Scheffel.

29,9963 Dresdn. Scheffel.

10,7107 engl. Imperial-
Quarters.

108,593 Frankf. Simmer.

56,6665 Hamburger Faß.

99,9779 hannov. Himten.

31,145 nassauer Malter.

56,6665 preuß. Scheffel.

50,6422 Wiener Megen.

140,587 württemb. Simri.

Bremen.

100 Scheffel

= 74,1038 Hektoliter und

niederländische Mudden.

49,402 badische Malter.

100 Scheffel

- = 199,96 bairische Megen.
 287,984 braunschweiger
 Himten.
 57,898 Darmst. Malter.
 25,485 engl. Imperial-
 Quarters.
 64,59 Frankfurt. Malter.
 134,829 Hamburger Faß.
 237,881 hannov. Himten.
 134,829 preuß. Scheffel.
 85,304 russische Eschetwert.
 120,488 Wiener Megen.
 41,818 württemb. Scheffel.

Vercia.

Die Soma = 1,4592 Hektoliter oder
 neue lombard. Soma.

Breslau, f. Berlin.

Älteres Fruchtmaaß:

Das Malter = 8,984 Hektoliter.

Brady, f. Wien.

Der frühere Korzec (Scheffel)
 = 128 Liter.

2 Wiener Megen.

0,586 russische Eschetwert.

Brügge, f. Brüssel.**Brian, f. Wien.**

Der frühere Megen
 = 1,1482 Wiener Megen.

Brüssel, f. Paris.

Getreide wird jetzt gewöhnlich nach
 dem Gewicht verkauft.

Altes Getreidemaß:

Die Rasière für alles Getreide, Hafer
 ausgenommen = 48,7584 Liter.

Die Rasière für Hafer
 = 51,4672 Liter.

Buenos-Ayres.

Die Fanega = 137,2 Liter
 2 1/2 kastilische Fanegas.

Bularest.

Das Dimerli = 24,6 Liter.

Cabiz, f. Madrid.

100 alte Fanegas

- = 100,9673 kastil. S
 83,886 bairische u. f
 Malte
 24,8827 bairische €
 74,6656 Bremer €
 19,0281 engl. In
 Quart
 55,8301 Hektoliter.
 100,6706 Hamburg
 100,8674 kastil. S
 100,6706 preuß. €
 26,86 russische Es
 66,409 venetian. €
 89,9610 Wiener M

Cairo.

Der Ardeb = 179 Liter.

Californien, f. St. Franzi**Canon.**

Getreide wird nach dem Gewid
 kauft.

Capstadt.

Altes Amsterdamer und englisches S
 maß.

Die Kubbe (holl.) wird im Berke
 = 3,06 Imperial-Bushels ger

Caracas, f. Bogota.

Gesetzlich gilt das metrisch-franz
 Fruchtmaaß.

Capenne, f. Paris.

Im Verkehr das alte Pariser Frucht

Chemnitz, f. Dresden.**Cheribon, f. Batavia.****Chile.**

Gesetzlich das metrisch-franz
 Fruchtmaaß.

Die frühere Fanega wird = 9;
 (gesetzlich) gerechnet.

Christiania, f. Copenhagen.

Cleve, f. Berlin.

des Getreidemaaf:
Scheffel = 53,6 Liter
0,97535 preuß. Scheffel.

Coblenz, f. Berlin.

des Getreidemaaf:
Malter = 192,37 Liter
3 1/2 preuß. Scheffel.

Cöln, f. Berlin.

des Getreidemaaf:
Malter = 143,54 Liter
2,61165 preuß. Scheffel.
Derleht rechnet man das Malter
5/8 preuß. Scheffel.
Getreide wird jetzt nach dem Gewicht
ft.

Colombo.

Amonam (für Reis, Kaffee, Pfeffer)
192 Seer = 203,52 Liter.
Barce = 200 Parrahs oder 25
monams.

Constantinopel.

Fortin zu 4 Kilos.
Kilo = 35,27 Liter *).
0,6417 preuß. Scheffel.
0,3396 Dresdner Scheffel.
0,1586 baierische Scheffel.
0,5734 Wiener Megen.
0,16803 russ. Tschetwert.

Copenhagen.

dänische Korntonnen
= 139,12 Hektoliter und
niederländische Mudden.
92,928 badische u. schweizer
Malter.
62,566 baierische Scheffel.
446,69 braunschw. Himten.
187,736 Bremer Scheffel.
108,687 Darmst. Malter.
47,844 engl. Imperial-
Quarters.
121,248 Frankf. Malter.

100 dänische Korntonnen
= 264,235 Hamburger Faß.
74,431 hannov. Malter.
173,102 Kasseler Scheffel.
139,12 nassauer Malter.
253,123 preuß. Scheffel.
66,281 russische Tschetwert.
226,213 Wiener Megen.
78,499 württemb. Scheffel.
0,9655 schwedische Getreide-
tonnen.

Curassao.

Das alte Amsterdamer und alte eng-
lische Fruchtmaaf.

Cypern.

Der Medimno = 75,095 Liter
2,1312 alte englische
Winchester-Bushels.

Damastus, f. Constantinopel.**Danzig, f. Berlin.**

Altes Fruchtmaaf:
Die Getreide-Last von 60 Danziger
Scheffeln = 56 1/2 preussische Scheffel.

Darmstadt.

100 großherzogl. heffische Simmer
= 32 Hektoliter und nieder-
ländische Mudden.
106,667 badische Doppel-
Sester.
86,347 baierische Megen.
102,746 braunschweiger
Himten.
43,183 Bremer Scheffel.
11,005 engl. Imperial-
Quarters.
111,557 Frankf. Simmer.
145,811 Fuldaer Maaf.
121,557 Hamburg. Himten.
102,728 hannov. Himten.
104,815 Hanauer Simmer.
39,816 Kasseler Scheffel.
32 nassauer Malter.
104,334 osbenb. Scheffel.

*) Die angeblich auf Untersuchung beruhenden Angaben in Betreff des Rauminhalts des Kilo von 35 bis 36 Liter von einander ab.

100 großherzogl. hessische Simmer
= 58,228 preuß. Scheffel.
52,033 Wiener Megen.
144,448 württemb. Simri.

Demerara.

Das alte Amsterdamer und englische
Fruchtmaaß.

Dessau, f. Anhalt-Dessau.

Detmold, f. Lippe-Detmold.

Domingo, f. Port-au-Prince.

Dresden.

100 Scheffel
= 103,829 Hektoliter und
niederl. Mudden.
69,219 badische u. schweizer
Malter.
46,694 bairische Scheffel.
333,374 braunschweiger
Himten.
140,112 Bremer Scheffel.
74,632 dän. Korn-Tonnen.
81,116 Darmst. Malter.
35,707 engl. Imperial-
Quarters.
90,499 Frankf. Malter.
188,912 Hamburger Faß.
333,301 hannov. Himten.
129,19 Kasseler Scheffel.
294,383 Konstantinopoli-
tanische Kilo.
299,271 Lübecker Roggen-
und Weizen-Scheffel.
103,829 nassauer Malter.
188,912 preuß. Scheffel.
266,986 Kostoder Scheffel.
49,465 russische Tschetwert.
62,971 schwedische Getreide-
Tonnen.
124,618 venetian. Staja.
168,815 Wiener Megen.
58,585 württemb. Scheffel.

Drontheim, f. Christiania.

Dscheddo, Jeddo, f. Kango!

Dublin, f. London.

Getreide und Hülsenfrüchte wer-
dem Gewicht verkauft.

Düsseldorf, f. Berlin.

Altes Fruchtmaaß:

Das Malter = 165,84 Liter
3,0174 preuß.

Edinburg.

Getreide und Hülsenfrüchte wer-
dem Boll oder Bole von 6 Bu
 $\frac{3}{4}$ Quarters verkauft.

Elberfeld, Elbing, f. Be-

enden, f. Hannover.

Altes Fruchtmaaß:

Der Scheffel = 27,364 Liter

Erfurt, f. Berlin.

Altes Fruchtmaaß:

Das Malter = 715,38 Liter
13,016 preuß.

Ferrara.

Der Moggio zu 20 Staja
= 625,71 Liter (Kell
2,1518 engl. Im
Quartere
11,384 preuß. S
10,174 Wiener M

Fes, f. Marokko.

Fiume, f. Wien.

Früheres Getreidemaß:

Der Megen = 63,17 Liter
1,027 Wiener M

Außerdem ist auch der vena
Stajo (f. Benedig) im Gebrauch

Flensburg.

Die seeländische oder dänische
(f. Copenhagen).

Die Last Getreide von 24 sold
nen = 33,36 Hektoliter = 60,7
burger Faß oder preuß. Scheffel

*) Nach Andern = 24,923 Liter; obige Angabe rührt von Eitelwein her, nach Unter
die er selbst angestellt hat und nach welchen der Biercup (zu 2 Scheffel) = 54,728 Liter.

Florenz, f. Livorno.

Frankfurt a. M.

Frankfurter Malter

- = 76,486 badische Malter.
- 51,597 baierische Scheffel.
- 154,822 Bremer Scheffel.
- 89,632 Darmst. Malter.
- 110,498 Dresdn. Scheffel.
- 39,455 englische Imperial-
Quarter.
- 114,729 Hektoliter und
nassauer Malter.
- 208,744 Hamburger Faß.
- 142,752 Kasseler Scheffel.
- 208,744 preuß. Scheffel.
- 186,538 Wiener Megen.
- 64,736 württemb. Scheffel.

Frankfurt a. d. D., f. Berlin.

Stuttgart in Baden, f. Karlsruhe.

St. Gallen in der Schweiz, f. Schweiz.

Fulda.

Fuldaer Maafß

- = 21,946 Hektoliter und
nassauer Malter.
- 68,582 Darmst. Simmer.
- 59,219 baierische Megen.
- 35,685 Wiener Megen.
- 27,42 Kasseler Scheffel *).
- 70,465 Braunschweiger
Hinten.
- 7,547 englische Imperial-
Quarter.
- 14,63 badische u. schweizer
Malter.
- 99,066 württemb. Simri.
- 39,93 preuß. Scheffel.
- 76,508 Frankf. Simmer.
- 70,45 hannov. Hinten.

Galacz, f. Jassy.

Gallipoli, ital., f. Neapel.

Constantinople, türk., f. Konstantinopel.

Genf, f. Schweiz.

100 (frühere) Coupes

= 52,633 schweizer u. badische
Malter.

27,151 englische Imperial-
Quarter.

78,95 Hektoliter.

149,95 Hamburger Faß
und preuß. Scheffel.

128,365 Wiener Megen.

44,547 württemb. Scheffel.

Gent, f. Brüssel.

Genua, f. Turin.

Gera.

Der Scheffel = 106,16 Liter.

Gibraltar.

Man rechnet 2 Fanegas gehäuft =
4 1/8 engl. Winchester-Bushels = 145,35
Liter und 5 Fanegas gestrichen = 8 engl.
Winchester-Bushels = 281,19 Liter.

Glarus, f. Schweiz.

Glasgow, f. London.

Goa, f. Lissabon.

Außerdem der indische Candy =
493,318 Liter = 14 alte Winchester-
Bushels (f. London).

Gotha.

Das Malter zu 4 Viertel

= 174,647 Liter.

100 Viertel = 43,661 Hektoliter.

117,8148 baier. Megen.

152,2244 Frankfurter
Simmer.

140,0159 hannoverische
Hinten.

43,661 nassauer Malter.

136,4406 Darmstädter
Simmer.

15,015 engl. Imperial-
Quarter.

*) Nach dem seit 1825 in der Provinz Fulda officiell angenommenen Verhältniß: 557 Fuldaer
er = 611 Kasseler Viertel.

100 Viertel = 197,0857 württemberg.
 Simri.
 79,4414 preuß. Scheffel.
 140,1875 braunschweiger
 Himten.
 70,9941 Wiener Metzen.
 29,1073 badische Malter.

Gothenburg, f. Stockholm.

Granada.

Die Fanega = 54,7 Liter.

Gras, f. Wien.

Altes Maaß: Der Wecht oder das
 Grazer Viertel von 8 Maaßeln. Ge-
 setzlich ist der Wecht = 1,3107 Wiener
 Metzen.

Graubünden, f. Schweiz.

Das frühere Mütt = 164,96 Liter
 = 1,0997 schweizer Malter.

Grönland, f. Copenhagen.

Guatemala, f. Mexiko.

Guaquail.

Das castilische Fruchtmaaß (f. Madrid).

Guernsey, Jersey und Alderney
 (Kanal-Inseln), f. London.

Guyana, f. Demerara, Cayenne und
 Surinam.

Haity, f. Port au Prince.

Halle a. d. Saale, f. Berlin.

Hamburg.

100 Hamburger Himten
 = 27,48 Hektoliter u. nieder-
 ländische Bat.
 18,32 badische und schweizer
 Malter.
 12,3581 baier. Scheffel.
 21,4687 Darmst. Malter.
 23,952 Frankf. Malter.
 77,2344 Lübeder Korn-
 scheffel.
 27,48 nassauer Malter.
 9,4504 englische Imperial-
 Quarter.

100 Hamburger Himten
 = 15,5006 württeml

Scheffel

50 preussische Sche

88,2333 braunschr

Himten.

44,6833 Wiener M

14,7022 hannov.

37,1005 Bremer

19,7697 dän. Korn

26,4666 Dresdn

34,2472 Kasseler

77,9133 Konstant

tanische

70,6108 Koftoder

13,0919 russ. Tj

18,749 schwedische

Tommen.

32,9821 venetian.

50,1459 castil. Fa

50,645 Pissabon. ß

Hanan.

Das Malter = 122,12 Liter

1,5195 Kasseler

Hannover.

100 Himten

= 31,152 Hektoliter

niederländisch

20,768 badische u. f

Malter

14,01 baierische Zt

100,022 braunschr

Himten

42,038 Bremer Zt

22,391 dän. Korn

24,337 Darmst. M

30 Dresdner Schei

10,713 englisch: In

Quart

27,152 Frankfurt. S

56,679 Hamburger

38,761 Kasseler Zt

86,285 Konstantin

nische M

89,789 Lübeder K

scheffel.

56,679 preuß. Sche

) Himten

- = 80,103 Moskoder Scheffel.
 14,841 russische Tschetwert.
 21,255 schwedische Getreide-
 Tonnen.
 37,389 venetianische Staja.
 50,649 Wiener Megen.
 17,577 württemb. Scheffel.

Savanna.

Die Fanega (beinahe doppelt so groß die castilische) wird = ca. 3 alte lische Bushels = 0,3635 Imperial-
 quarter (also = ca. 105,7 Liter) ge-
 met.

Savre de Grace, f. Paris.

Seidelberg, f. Karlsruhe.

Hessen-Homburg.

1) Im Amte Homburg.

Das Malter = dem Darmstädter
 alter (früher = dem Frankfurter
 alter.

2) Im Oberamte Meisenheim.

Das Malter = dem nassauer Malter
 Wiesbaden).

Hildburghausen.

Das Kornmalter für Weizen, Roggen
 u. Hülsenfrüchte = 206,933 Liter.
 Das Hafermalter für Gerste und Hafer
 239,306 Liter.

Heinzollern (Fürstenthum Heddingen
 und Fürstenthum Sigmaringen), siehe
 Stuttgart.

Hongkong, f. Canton.

Jamaika, f. Kingston.

Japan, Jeddo, f. Rangasaki.

Jassy.

Der Kilo = 4,35 Hektoliter.
 7,916 preussische Scheffel.
 7,0745 Wiener Megen.

Junsbruck, f. Wien.

Älteres Fruchtmaaß in Tirol:
 Der Korn-Staar = 30,6 Liter.

Jonische Inseln.

Das englische Hohlmaaß für trockene
 Dinge mit italienischer Benennung (siehe
 London).

Jviza, f. Mallorca.

Karlsruhe.

100 badische Malter
 = 150 Hektoliter und nieder-
 ländische Bat.
 67,459 bayerische Scheffel.
 202,419 Bremer Scheffel.
 117,1875 Darmstädter
 Malter.
 144,469 Dresdn. Scheffel.
 51,585 engl. Imperial-
 Quarter.
 130,743 Frankf. Malter.
 272,918 Hamburger Faß.
 272,918 preussische Scheffel.
 186,939 Kasseler Scheffel.
 243,904 Wiener Megen.
 84,638 württembergische
 Scheffel.

Kassel.

100 Kasseler Scheffel
 = 80,24 Hektoliter *) und
 niederländische Bat.
 36,087 bayerische Scheffel.
 62,687 Darmstädter Malter.
 53,493 badische u. schweizer
 Malter.
 27,594 engl. Imperial-
 Quarter.
 145,996 preuß. Scheffel.
 130,472 Wiener Megen.

Kiachta, f. Petersburg.

Kiel.

Die Tonne von 3 Scheffeln = 118,54
 Liter = 0,852 holsteinische, seeländische
 oder dänische Tonnen **).

*) Nach Schellius; nach Andern (?) 80,3691 Hektoliter.

***) Im Herzogthum Holstein ist die seeländische oder dänische Tonne (f. Copenhagen) das Ge-
 demaaß.

Kingston, f. London.**Koburg.**

Der Korntimmer für Weizen, Roggen und Hülsenfrüchte = 88,946 Liter.

Der Hafertimmer für Gerste, Hafer und Dinkel = 110,449 Liter.

Königsberg, f. Berlin.**Früheres Fruchtmaaß:**

Die Last = 24 Tonnen = $56\frac{1}{2}$ Ausmaaß oder alte Berliner Scheffel = 60 Einmaaß oder Königsberger Scheffel.

Der Königsberger Scheffel = 51,4 Liter = 0,9355 preussische Scheffel.

Konstanz, f. Karlsruhe.**Korfu, f. Paris.****Krajan, f. Wien.****Älteres Fruchtmaaß:**

Der Korzec (Scheffel) = 128 Liter = 2 Wiener Metzen = 0,586 russische Tschetwert.

Krefeld, f. Berlin.**Früheres Getreidemaass:**

Das Malter = 137,5117 Liter = $2\frac{1}{2}$ (genauer 2,502) preuß. Scheffel.

Kroatien, f. Fiume.**Kronstadt, f. Wien.****Älteres Fruchtmaaß:**

Der Kübel = 92,557 Liter = 1,5048 Wiener Metzen.

Laguaira, f. Caracas.**Lauenburg.**

Die Last zu 144 Himten. Der Himten ist der alte hannöversische oder alte braunschweigische = 31,167 Liter (Chelius).

Lausanne, f. Schweiz.**Früheres Getreidemaass:**

Das Quarteron oder Viertel = $13\frac{1}{2}$ Liter = 0,9 neue schweizer Viertel.

Leipzig, f. Dresden.

Im Großhandel verkauft man dem preussischen Wispel von 2 Scheffeln und rechnet dabei 2 1/2 Wispel oder 48 preuß. Scheffel Dresdner Scheffel *).

Lemberg, f. Wien.**Älteres Getreidemaass:**

Der Korzec (Scheffel) = 2 Metzen = 0,586 russische T

Liban, f. Petersburg.**Älteres Fruchtmaaß:**

Die Last = 48 alte Loof. turkänbische und libländische = 0,82807 russische Tschet

Lima.

Das kastilische Fruchtmaaß (f.)

Rippe-Büdeburg.

Der Himten oder $\frac{1}{6}$ Malter = 32,96:

Rippe-Deimold.

Der Roggen oder Hartkorn-Ed = 44,291

Der Hafer-Scheffel = 51,67:

Lissabon.

100 Fanegas

= 54,26 Hektoliter.

99,014 castilische f

98,726 preuß. Ed

88,228 Wiener M

18,660 englische J

Quar

Man rechnet 100 Fanegas von bon = $79\frac{1}{4}$ Fanegas von P

Liverpool, f. London.**Livorno, f. Turin.**

Früheres (tosk.) Getreidemaass

100 Staja

= 24,36286 Hektolite

16,242 badijsche u. f

Malter

*) 48 preuß. Scheffel sind = 25,408 Dresdner Scheffel. — In neuester Zeit wird Getreide dem Gewicht verkauft.

**) In der Provinz rechnet man 3 Loof = 1 Tschetwert.

Staja

= 32,877	Bremer Scheffel.
19,033	Darmstädter Malter.
23,18	Dresdner Scheffel.
21,235	Frankfurt. Malter.
44,328	Hamburger Faß.
13,034	hannover. Malter.
8,38	englische Imperial- Quarter.
10,957	baierische Scheffel.
44,328	preussische Scheffel.
24,363	nassauer Malter.
39,615	Wiener Megen.
13,746	württembergische Scheffel.

London.

Imperial-Quarter

= 290,781	franz. Hektoliter.
193,854	badische und schweizer Malter.
130,772	baierische Scheffel.
933,645	braunschweiger Himten.
392,397	Bremer Scheffel.
209,013	dänische Korn- Tonnen.
227,173	Darmstädter Malter.
280,059	Dresdn. Scheffel.
253,451	Frankf. Malter.
529,064	Hamburger Faß.
933,438	hannov. Himten.
361,807	Kasseler Scheffel.
805,418	konstantinopoli- tanische Kilo.
838,136	Lübecker Roggen- u. Weizen-Scheffel.
290,781	nassauer Malter.
290,781	niederländische Mudden.
529,064	preuß. Scheffel.
747,717	Rostocker Scheffel.
138,532	russ. Tschetwert.
176,356	schwedische Ge- treide-Tonnen.
349,005	venetian. Staja.

100 Imperial-Quarter

= 472,618	Wiener Megen.
164,074	württembergische Scheffel.

100 Winchester-Bushels

= 35,2372	Hektoliter und niederländische Mudden.
47,551	Bremer Scheffel.
30,7134	Frankf. Malter.
64,1124	Hamburger Faß n. preuß. Scheffel.
16,7874	russ. Tschetwert.
57,292	Wiener Megen.
19,882	württembergische Scheffel.
96,945	Imperial-Bushels.
12,118	Imperial- Quarters.

Lucca, s. Turin.

Früheres Getreidemaß:
Der Stajo = 24,66 Liter.

Lübeck.

100 Roggen- und Weizen-Scheffel	= 35,58 Hektoliter.
	23,72 badische u. schweizer Malter.
	48,035 Bremer Scheffel.
	11,424 Braunschweiger Himten.
	34,2678 Dresdn. Scheffel.
	31,0122 Frankf. Malter.
	64,7379 Hamburger Faß.
	19,0359 hannov. Malter.
	12,2360 engl. Imperial- Quarter.
	16,0015 baierische Scheffel.
	64,7379 preuß. Scheffel.
	35,58 nassauer Malter.
	57,854 Wiener Megen.
	20,076 württembergische Scheffel.
	44,341 Kasseler Scheffel.
	100,87 konstantinopoli- tanische Kilo.
	35,58 niederländ. Mudden.
	91,488 Rostocker Scheffel.
	16,9509 russ. Tschetwert.

100 Roggen- und Weizen-Scheffel
= 24,276 schwedische Getreide-Tonnen.

100 Hafer-Scheffel (auf dem Markt für alle Früchte)
= 89,68 Hektoliter.

72,106 preuß. Scheffel und
Hamburger Faß.

64,449 Wiener Metzen.

Man kauft auch nach der holsteinischen (dänischen) halben Tonne = 2,005 Lübecker Korn-Scheffel *).

Lugans, f. Schweiz.

Früheres Getreidemaaf:

Der Roggio = 153,51 Liter.

Luxemburg, f. Amsterdam.

Luzern, f. Schweiz.

Lyon, f. Paris.

Altes Fruchtmaaß:

Die Aune zu 6 Boisseaux
= 205,664 Liter.

Macao, f. Canton.

Macassar, f. Batavia.

Madeira.

Der Alqueire

= 14,095 Liter.

1 Lissaboner Alqueires.

0,4 englische Winchester
Buschel.

Madras.

Das Parah

= 61,46 Liter.

1,118 preuß. Scheffel.

0,999 Wiener Metzen.

0,2113 englische Imperial-
Quarter.

Nach dem Gewicht verkauft rechnet man das Garce = 9256 1/2 englische Pfund Avoirdupois.

Madrid.

Französisches Fruchtmaaß (litro).

Früheres Fruchtmaaß:

Die castilische Fanega = 54,8

100 castilische Fanegas

= 54,8 Hektoliter und
ländische!

73,9508 Bremer

18,8458 engl. 3

Quar

99,7062 Hambur

u. preuß.

89,1246 Wiener!

Magdeburg, f. Berlin **

Mailand.

Französisches Fruchtmaaß:

Die Soma = dem Hektoliter; b
= dem Liter.

Früheres Localmaaß:

Der Roggio

= 146,23 Liter oder

0,5029 englische 3

Quar

2,6606 preuß. Sch

Hamburg

2,3776 Wiener 3

Mainz, f. Darmstadt.

Altes Getreidemaaf:

Das Malter = 109,387 Liter

0,8546 neue M

Malassar.

Reismaaf:

Der Gantang der niederländische

pagnie = 11 1/2 Amsterdame

pfund = 5,669 Kilogramm

neue niederländische Pfund.

Malaga.

Die Fanega = 58,49 Liter ***)

1,06 castilische Fa

Malakka.

Reismaaf:

Der Gangtang = 2,948 Kilog

*) Getreide wird auch nach dem Gewicht verkauft.

**) Getreide wird in Magdeburg nach dem Gewicht verkauft.

***) Nach Kell; nach Andern 53,94 Liter.

Mallorca.

Die Cuartera = 70,47 Liter
1,2674 castil. Fanegas.

Malta.

Die Salma rasa (gestrichenes Maaf) für
Weizen, Roggen und Gerste
= 289,6 Liter

8,221 englische Winchester
Bushels.

Die Salma colma (gehäuftes Maaf) für
alle andern Getreide, für Sämereien zc.
ist 12 bis 14 Proc. größer als die
gestrichene Salma.

Manchester, f. London.

Manilla.

Reismaaf:

Der Cabang von 25 Santos
= 98,28 Liter
1,7935 castilische Fanegas.

Mannheim, f. Karlsruhe.

Mantua.

Der Sacco = 103,8155 Liter oder neue
Pinte = 1,038155 Hektoliter oder
Lombardische Some.

Marokko.

Die Almuda, in den Häfen zu ca.
14 Liter gerechnet.

Marseille, f. Paris.

Älteres (noch gebräuchliches) Frucht-
maaß:

Die Charge (Last) für Weizen = 160
Liter, für Hafer = 240 Liter*).

Martinique.

Für Hülsenfrüchte der Baril
= 55 alte Pariser Pots
102,445 Liter.

Auf Guadeloupe hat der Baril 52 Pots.

Maulmain.

Maaf für Reis:

1) für geschälten Reis der Korb (Basket),

an Gewicht = 65 engl. Pfund Avoirdupoids;

2) für ungeschälten Reis an Gewicht 45
bis 50 engl. Pfund.

Meiningen.

Das Malter

= 167,10 Liter.

1,6093 Dresdn. Scheffel.

3,0403 preuß. Scheffel und
Hamburger Faß.

2,256 Bremer Scheffel.

2,717 Wiener Metzen.

Melbourne, f. London.

Memel, f. Berlin.

Menorca, f. Mallorca.

Messina, f. Palermo.

Mexico.

Die castilische Fanega (f. Madrid) und
das alte engl. Winchester Bushel.

Minden, f. Berlin.

Mitau, f. Libau.

Modena, f. Turin.

Älteres Fruchtmaaß:

Der Stajo = 70,24 Liter.

Moska.

Der Loman = 56,76 Liter. — Der
Loman Reis an Gewicht = ca. 76 Ki-
logramm (Kelly).

Montevideo.

Die Fanega **)

= 132,4026 Liter

2,38559 castilische Fanegas.

Montpellier, f. Paris.

Altes Getreidemaaf:

Der Setier = 52,855 Liter = 1 1/2 alte
Winchester Bushels (f. London).

Montreal, f. Quebeck.

Moskau, f. Petersburg.

*) Gerste wird nach dem Gewicht (per 100 Kilogramm) verkauft.

**) Ursprünglich die castilische Fanega.

München.

100 bairische Scheffel	= 222,357 franz. Hektoliter
	u. niederländische Mudden.
148,238	badische und schweizer Malter.
713,948	braunschweigische Himten.
300,062	Bremer Scheffel.
159,83	dänische Korn-Tonnen.
173,717	Darmst. Malter.
214,158	Dresdn. Scheffel.
76,469	englische Imperial-Quarter.
193,811	Frankf. Malter.
404,57	Hamburger Faß.
713,79	hannover. Himten.
276,67	Rasseler Scheffel.
615,895	Constantinopoli-tanische Kilo.
640,914	Lübecker Roggen- u. Weizen-Scheffel.
222,357	nassauer Malter.
404,57	preuß. Scheffel.
571,772	Kostoder Scheffel.
105,934	russ. Tschetwert.
134,858	schwedische Getreide-Tonnen.
266,881	venetian. Staja.
361,53	Wiener Megen.
125,465	württembergische Scheffel.

Beim Hafer rechnet man gewöhnlich 7 statt 6 Megen auf den Scheffel; daher

100 bairische Hafer-Scheffel	= 259,416 Hektoliter u. niederländische Mudden.
172,94	badische u. schweizer Malter.
832,93	braunschweiger Himten.
350,235	Bremer Scheffel.
202,668	Darmstädter Malter.
249,849	Dresdn. Scheffel.

100 bairische Hafer-Scheffel	= 226,111 Frankf. M
	138,791 hannov. M
	323,300 Rasseler M
	259,416 nassauer M
	472,008 preussische u. Hamburg
	421,818 Wiener M
	146,375 württemb Scheffel

Münster, f. Berlin.

Nancy, f. Paris.

Nangasacki.

Das Sjo oder Santang (für flüssige trockene Waaren)	= 1,738 Liter *)
	0,506 preuß. Megen
	0,452 Wiener Oet Maasse

Nanking, f. Canton.

Nantes, f. Paris.

Nassau, f. Wiesbaden.

Naumburg, f. Berlin.

Neapel.

100 Tomoli	= 55,5451 franz. Hektoliter u. niederländ. M
	101,062 Hamburgen und preuß. M
	90,336 Wiener Met
	19,102 englische Im-Quarte
	323,067 sicilische M

Nenpätel, f. Schweiz.

Früheres Fruchtmaaß:

- 1) für alle Früchte, außer Hafer Muid = 365,6241 Liter
2,4375 schweizer M
- 2) für Hafer der Muid = 380,8584 Liter
2,5391 schweizer M

*) Nach einer neueren Angabe ist das Sjo = 0,54 alte englische Wein-Gallon = 2,044 l

Neustrelitz.

Barthimer (= dem alten Berliner)
Scheffel = 54,728 Liter *).

Newcastle, f. London.

New-Orleans, f. New-York.

New-York.

alte Winchester Bushel (f. London).

Niederlande, f. Amsterdam.

berländisch-ostindische Colonien,
Batavia, Sumatra, Molukken.

berländisch-westindische Colonien,
f. Curassao.

Schnei-Nowgorod, f. Petersburg.

Nizza, f. Paris.

äheres Getreidemaaf:
Charge = 159,96 Liter.

Norwegen, f. Christiania.

Nürnberg, f. München.

Odessa, f. Petersburg.

ußer dem Tschetwert gebraucht man
das Kilo = 553,9505 Liter (im
ehr = 9 Wiener Megen gerechnet).

Ofen, f. Pesth.

Oldenburg.

1) In der Stadt Oldenburg.

Kleinhandel der gemeine Scheffel von
3 Kannen = 22,8027 Liter.

Stauscheffel von 16 $\frac{1}{8}$ Kannen
= 22,9793 Liter **).

2) In der Stadt Zever.

Scheffel = 31 Liter = 1,349 Ol-
denburger Stauscheffel.

In der Stadt Delmenhorst und
Umgegend.

Scheffel = 26 Liter = 1,14035
Oldenburger gemeine Scheffel ***).

4) Im Fürstenthum Birkenfeld.

Das preussische Fruchtmaaß (f. Berlin).

5) Im Fürstenthum Lübeck.

Das dänische Fruchtmaaß (f. Copenhagen).

Oporto, f. Porto.

Osnabrück, f. Hannover.

Ostende, f. Brüssel.

Padang, f. Sumatra.

Padua.

Der Moggio = 3,478 Hektoliter.

Palermo.

Der Tomolo

= 17,357 Liter.

0,3158 preussische Scheffel
u. Hamburger Faß.

0,2822 Wiener Megen.

0,0597 englische Imperial-
Gallons.

0,3125 neapolit. Tomoli.

Pamplona, f. Madrid.

Früher das Getreidemaaf von Na-
varra, der Robo = ca. 0,55 castilische
Fanegas; daher = ca. 30,14 Liter.

Paris.

100 Hektoliter

= 66,667 badische und schwei-
zer Malter.

44,973 baierische Scheffel.

321,081 braunschweiger
Himten.

134,946 Bremer Scheffel.

71,880 dänische Korn-
Tonnen.

78,125 Darmst. Malter.

96,313 Dresdn. Scheffel.

34,390 englische Imperial-
Quarter.

283,784 alte englische
Winchester Bushel.

* In Vertehr rechnet man 5 Streliger Scheffel = 7 Rostöder Scheffel.

** Daher 129 gemeine Scheffel = 128 Stauscheffel = 1 Bremer Last.

*** 114 Delmenhorster Scheffel = 1 Bremer Last.

100 Hektoliter

= 87,162	Frankfurt. Malter.
181,946	Hamburger Faß.
321,010	hannob. Hinnten.
124,426	Kasseler Scheffel.
276,984	Constantinopoli-
	tanische Kilo.
288,286	Lübecker Roggen-
	u. Weizen-Scheffel.
100	niederländ. Mudden.
100	griechische (königl.) Kilo.
100	nassauer Malter.
181,946	preuß. Scheffel.
257,141	Kostocker Scheffel.
47,641	russ. Tschetwert.
60,649	schwedische Ge-
	treide-Tonnen.
120,023	venetian. Staja.
162,590	Wiener Metzen.
56,425	württembergische
	Scheffel.
768,740	Paris. Boisseaux.
78,125	polnische Korzec.
182,481	castil. Fanegas.
184,297	Lissabon. Fanegas.

Parma, f. Turin.

Früheres Fruchtmaß:

Der Stajo = 48 Liter.

Patras, f. Athen.

Pavia, f. Turin.

Früheres Fruchtmaß:

Der Sacco = 122,2633 Liter oder neue lombardische Pinte.

Peking, f. Canton.

Pernambuco, f. Rio de Janeiro.

Persien, f. Teheran.

Pesth, f. Wien.

Altes ungarisches Getreidemaß:

Der ungarische oder Preßburger Metzen

= 62 1/2 Liter

1,01648 Wiener Metzen.

Der Pesther Metzen

= 1,5 Preßburger Metzen.

1,52424 Wiener Metzen.

Der Pesther Metzen

= 1,70570 preuß. Scheffel
Hamburger

St. Petersburg.

100 Tschetwert

= 209,902	franz. Hekt
	u. niederländ. Mu-
189,935	badische u. h-
	zer Malter.
94,398	baierische Ed
283,254	Bremer Ed
150,877	dänische K-
	Tonnen.
202,162	Dresdn. Ed
72,185	englische Imp
	Quarter.
595,682	alte Windh
	Bushel.
182,955	Frankfurter
	Malte
581,395	Constantino-
	tanische Kil
209,902	griechische (to
	Kilo.
209,902	nassauer M
605,012	Lübecker Ed
163,986	polnische K
381,907	preuß. Schef
	Hamburger
539,743	Kostocker
	Scheffel.
127,304	schwedische
	treide-To
378,194	castil. Fane
386,844	Lissabon. Fan
341,279	Wiener Me
118,437	württember
	Scheffel.

Philadelphia, f. New-York.

Philippinische Inseln, f. Man

Piacenza, f. Turin.

Früheres Fruchtmaß:

Der Stajo = 35 Liter.

Plymouth, f. London.

Pointe-à-Pitre, f. Martinique

Pondichery.

Gallon = 35,895 Liter *).

Port-au-Prince **).Der alte Pariser Boisseau (f. Paris) und
alte Winchester Buschel (f. London).**Porto.**

Fanega

= 68,47 Liter ***).

0,2354 englische Imperial-
Quarter.1,2458 preuß. Scheffel u.
Hamburger Faß.

1,1133 Wiener Metzen.

Porto-Plata, f. Port-au-Prince.**Portorico**, f. Havanna.**Portugal**, f. Lissabon und Porto.**Portsmouth**, f. London.**Posen und Potsdam**, f. Berlin.**Prag**, f. Wien.

früheres Fruchtmaass:

Strich = 93,389 Liter.

1,51841 Wiener Metzen.

1,6992 preuß. Scheffel u.
Hamburger Faß †).**Preßburg**, f. Pesth.**Prince-of-Wales-Inseln.**Santang = $1\frac{1}{4}$ alte engl. Wein-
gallon (f. London).**Providence**, f. New-York.**Puerto Cabello**, f. Caracas.**Pyrmont**, f. Waldeck.**Puerto Plata**, f. Port-au-Prince.**Puortorico**, f. Havanna.**Pulo Pinang** f. Prince-of-Wales-
Inseln.**Quebeck**, f. London.Noch gebräuchlich der alte Pariser Mi-
not (von 3 Boisseaux)

= 39,025 Liter.

13,421 engl. Imperial-
Quarter.1,1075 alte Winchester
Buschel.**Quito ††).**

Die castilische Fanega (f. Madrid).

Ragusa, f. Wien.

Noch gebräuchlich:

Der Stajo di Ragusa

= 111,0896 Liter.

1,3333 venetian. Stajo.

1,8062 Wiener Metzen.

Rangun.Das Tenn (bei den Engländern basket,
Korb), an Gewicht 26,49 Kilogramm
oder 58,4 englische Pfund Avoirdupois
Reis.**Regensburg**, f. München.

Früheres Getreidemaass:

Der Metzen = 18,3288 Liter.

0,49458 baier. Metzen.

Reuß, f. Gera.**Reval**, f. Petersburg.

Älteres Fruchtmaass:

Die Last zu 72 Loof.

Das Loof = 42,373 Liter.

1,615 russische Tschetwert.

Riga, f. Petersburg.

Älteres Fruchtmaass:

Die Rigaer Tonne von 2 Loof

= 137,726 Liter.

*) Getreide wird auch nach dem Gewicht verkauft.

**) Jetzt Port républicain genannt.

***) Man rechnet in der Praxis $79\frac{1}{4}$ Alqueires von Porto = 100 Alqueires von Lissabon; was,
der letztere = 13,566 Liter (nach Kelly), mit obiger Angabe ziemlich genau übereinstimmt.

†) In der Praxis rechnet man 2 Strich = 3 Wiener Metzen.

††) Vom 15. October 1866 soll das französische Maass- und Gewichtswesen eingeführt werden.

Die Rigaer Lonne von 2 Loof
= 0,6561 russische Eschet-
wert *).

Rheinbaiern.

Das Hektoliter (f. Paris), welches auch
in 4 Bierfessel zu 2 Simmer zu 4 Bier-
ling getheilt wird **).

Rio Grande, f. Rio-Janeiro.

Rio de Janeiro.

Der Alqueire, von welchem 60 auf
den Mojo gehen, = ca. 40 Liter ***).

Rom.

100 Kubbio
= 2,945 Hektoliter u. nieder-
ländische Mudden.
1,9633 badische Malter.
1,325 bayerische Scheffel.
2,301 Darmstädt. Malter.
1,013 englische Imperial-
Quarter.
2,567 Frankfurter Malter.
2,945 nassauer Malter.
5,358 preuß. Scheffel und
Hamburger Faß.
1,9633 schweizer Malter.
1,4030 russ. Eschetwert.
4,788 Wiener Metzen.
1,662 württemb. Scheffel.

Kostod.

100 Kostoder (u. mecklenburger) Scheffel
= 38,889 Hektoliter u. nieder-
ländische Mudden.
25,926 badische u. schweizer
Malter.
124,865 braunschweiger
Himten.
17,489 bayerische Scheffel.
50,382 Darmstädt. Malter.
13,374 englische Imperial-
Quarter.

100 Kostoder (u. mecklenburger) Ed
= 33,893 Frankfurt. M
70,759 Hamburger f
preuß. Ed
38,889 nassauer M
27,954 dänische R
Lonnen.
18,527 russ. Eschet
63,235 Wiener M
21,943 württemb. S

Rotterdam, f. Amsterdam.

Rouen, f. Paris.

Altes Getreidemaß :

Der Setier = $1\frac{1}{6}$ alte Pariser S
14 alte Par. Boisse
182,116 Liter.

Rudolstadt.

1) In der Oberherrschaft (u
Rudolstadt).

Der Scheffel zu 8 Achtel zu 48 f
Das Rudolstädter Rathssachtel zu 4f
sel = 23,41 Liter.

2) Unterherrschaft (mit Frankens
Der Marktscheffel zu 12 Scheffel
Der gewöhnliche Scheffel ist de
Nordhäuser Scheffel = 45,632
Seit 1861 das preuß. Getreiden

San Sebastian.

Die Fanega = 55,3 Liter
0,9822 castil. Fane

Santiago oder San Jago de (f.
Chile.

San Francisco, f. New-York

Santa Cruz.

Die ältere Fanega
= 62,66 Liter
1,1434 castil. Fanega

*) In der Praxis rechnet man 3 Loof = 1 Eschetwert.

**) Getreide und ebenso Kartoffeln werden gewöhnlich nach dem Gewicht verkauft.

***) In der Praxis rechnet man 1 Alqueire von Rio de Janeiro = 3 Alqueires von
und $\frac{3}{4}$ Alqueires v. R. d. J. = 1 franz. Hektoliter.

†) Ober = 1,009 castilische Fanegas, wenn die Fanega von Avila (f. S. 264) zu 54,8 S
genommen wird.

††) Getreide wird nach dem Gewicht verkauft.

†††) In der Praxis rechnet man $\frac{4}{4}$ gestrichene Fanegas = 8 alte engl. Winchester Bushel
1 gebühfte Fanega = $\frac{3}{4}$ Winchester Bushels.

Santander, f. Madrid.
gebräuchlich:
Faneга = 54,84 Liter
1,0007 castil. Fanegas.

St. Gallen, f. Schweiz.

St. Louis, f. New-York.

Thomas, f. Kopenhagen.

Saragossa, f. Madrid.
gebräuchlich:
Faneга zu 8 Fanegas.
Faneга = 22,55 Liter
0,4114 castil. Fanegas.

Sardinien, die Insel.
Tarello oder Moggio von Cagliari
= 49,175 Liter.
Tarello in Sassari halb so groß.

Schaffhausen, f. Schweiz.
alte Malter für glatte Frucht
= 2 Mütt zu 4 Viertel.
alte Malter für rauhe Frucht
= 4 Mütt zu 4 Viertel.
Viertel für glatte Frucht
= 22,603 Liter.
Viertel für rauhe Frucht
= 25,474 Liter.

Die Schweiz.
Malter = dem badischen Malter
(Karlsruhe).

Schwerin.
Rostocker Kornscheffel (f. Rostock).
Schim, Grabow und Dönitz (im
Ehr mit dem Auslande) der Pärchi-
scheffel = 54,728 Liter.

Schwyz, f. Schweiz.

Serbien, f. Belgrad.

Sevilla, f. Madrid.
Faneга
= 54,267 Liter
0,9903 castil. Fanegas.

Siam, f. Bangkok.

Sicilien, f. Palermo.

Siebenbürgen, f. Wien.

Früheres Fruchtmaaß:
Der Kübel = 92 1/2 Liter (in der Praxis
= 1 1/2 Wiener Metzen).

Singapore.

Reismaaß:
Der Cohang von 40 Pikul Gewicht.
Bengalisches Getreide und bengalischer
Reis: der Saß von 2 bengalischen
Maunds (f. Calcutta) Gewicht.

Sinigaglia, f. Ancona.

Smyrna.

Das Kilo von Smyrna
= 1 1/2 Kilo von Konstantinopel.

Sourabaja, f. Batavia.

Solothurn, f. Schweiz.

Früheres Fruchtmaaß:
Das Getreide-Viertel
= 105,95 Liter
0,7063 neue schweizer Malter.

Sondershausen, f. Berlin.

Stettin, f. Berlin.

Stockholm.

100 Getreide-Tonnen festes Maaß
= 164,882 Hektoliter oder
niederländische Mudden.
109,922 badische u. schwei-
zer Malter.
74,152 bairische Scheffel.
222,502 Bremer Scheffel.
128,814 Darmst. Malter.
118,517 dänische Korn-
Tonnen.
56,703 englische Imperial-
Quarter.
467,9 englische Winchester
Busshel.
299,997 Hamburger Faß
u. preuß. Scheffel.
164,882 nassauer Malter.
78,552 russ. Tschetwert.
268,083 Wiener Metzen.

100 Getreide-Tonnen festes Maas
= 98,035 württembergische
Scheffel.

100 schwedische Cubikfuß
= 17,4479 badische u. schwei-
zer Malter.
11,7702 bayerische Scheffel.
35,3178 Bremer Scheffel.
20,446 Darmst. Malter.
18,8123 dänische Korn-
Tonnen.
9,0005 englische Imperial
Quarter.
74,271 engl. Winchester
Busshel.
47,6186 Hamburger Fass
u. preuß. Scheffel.
26,1719 nassauer Malter.
12,4686 russ. Tschetwert.
42,5528 Wiener Megen.
14,7676 württembergische
Scheffel.
26,1719 franz. Hektoliter u.
niederländ. Mudden.

Stralsund, f. Berlin.

Strasbourg, f. Paris.

Stuttgart *).

100 Scheffel
= 177,226 franz. Hektoliter
u. niederländ. Mudden.
118,151 badische u. schwei-
zer Malter.
79,703 bayerische Scheffel.
569,041 Braunschweiger
Himten.
239,159 Bremer Scheffel.
127,390 dänische Korn-
Tonnen.
138,458 Darmst. Malter.
170,691 Dresdn. Scheffel.
60,948 englische Imperial-
Quarter.
502,951 engl. Winchester
Busshel.

100 Scheffel
= 154,474 Frankf. I
322,455 Hamburg
u. preuß. S
568,915 hannov. S
220,515 Kasseler S
502,483 Konstant
tanische S
510,829 Lübeder S
u. Weizen-S
177,226 nassauer S
455,721 Rostoder S
84,433 russische Tsch
107,486 schwedisch
treide-Ton
212,713 venetian.
288,152 Wiener I

Sumatra.

Das Getreidemaas von Batavia
Art.).

Surabaya, f. Batavia.

Surate.

Das Parah von 20 Pallies; e
Gewicht = ca. 34 Kilogram
treide **).

Surinam.

Altes Amsterdamer und jetziges
ländisches Fruchtmaas (f. Amst)

Sydney, f. London.

Tacna, f. Lima.

Tabiti.

Französische und englische Maas

Täbris und Teheran.

Getreide wird nach dem Gewid
kauft, aber mit anderer Eintheilun
Batman (Gewichtseinheit).

Temesvar, f. Pesth.

Teneriffa, f. Santa-Cruz.

Ternate, f. Molukken.

*) Getreide wird jetzt gewöhnlich nach dem Gewicht verkauft.

**), Im Großhandel nach dem Gewicht.

Texas, f. New-York.

Thorshaven, f. Copenhagen.

Thurgau, f. Schweiz.

Tiflis.

Getreide verkauft man nach der Koda
= 80 russische Pfund.

Timor, f. Batavia.

Tirol, f. Innsbruck.

Tobolsk, f. Petersburg.

Tokaj, f. Pesth.

Toulouze, f. Paris.

Trantebar, f. Madras.

Trebisonde, f. Constantinopel.

Trier, f. Berlin.

Ältere Fruchtmaasse:

Das Korn- oder Roggen-Malter

= 213,2 Liter

3,87908 preuß. Scheffel.

Das Gerstenmalter

= 236,97 Liter

4,311565 preuß. Scheffel.

Das Hafermalter

= 329,7 Liter

5,99875 preuß. Scheffel.

Triest.

Älteres Fruchtmaaß:

Das Venediger; der Getreide-Stajo ist
aber etwas kleiner (angeblich =
82,61 Liter).

Tripoli.

Die Ueba = 107,3 Liter.

Das Kilo von Constantinopel (f. d. Art.).

Tunis.

Der Kafis (ital. Cafiso) = $3\frac{1}{3}$ bis
 $3\frac{1}{2}$ Charges oder Lasten von Mar-

seille; daher = ca. 5,46 Hektoliter.

Nach Kelly = 15 englische Winchester-
Bushels = 5,28 Hektoliter.

Turin.

Das Hektoliter (f. Paris).

Ulm, f. Stuttgart.

Ungarn, f. Pesth.

Uruguay, f. Montevideo.

Valencia, f. Madrid.

Der Cahiz = 205,25 Liter.

3,7454 castil. Fanegas *).

La Valetta, f. Malta.

Valparaiso, f. San Jago de Chile.

Vandiemensland, f. Sydney.

Venedig.

100 Staja

= 83,317 Hektoliter u. nieder-
ländische Mudden.

55,544 badische u. schweizer
Malter.

37,470 bairische Scheffel.

112,485 Bremer Scheffel.

59,939 dänische Korn-
Tonnen.

28,6529 engl. Imperial-
Quarter.

236,447 engl. Winchester
Bushel.

151,5919 Hamburger Faß
und preuß. Scheffel.

39,691 russ. Tschetwert.

135,4652 Wiener Metzen.

47,012 württemb. Scheffel.

Venezuela, f. Caracas u. Bogota.

Vera-Cruz, f. Mexiko.

Verona.

Der Sacco

= 114,6535 Hektoliter oder
lombard. Some.

137,611 Venediger Staja.

186,429 Wiener Metzen.

Vaadt, Waadtland, f. Lausanne.

*) In der Praxis rechnet man 26 Cahiz von Valencia = 75 Quarteres von Barcelona.

Wallachei, f. Bucharest.

Waldeck und Pyrmont.

Die Mütte zu 4 Scheffel *).

In Krossen und Umgegend der Roggen-
scheffel = 51,416 Liter, der Hafer-
scheffel = 56,638 Liter.

Im Fürstenthum Pyrmont:

Das Fuder zu 72 Himten. 6 1/2 Himten
= 1 waldecker Roggen-Mütte.

Wallis, f. Schweiz.

Warschau, f. Petersburg.

Noch gebräuchlich:

Der Korzec (Scheffel)

= 128 Liter.

1 Darmstädter Malter.

0,8538 badische u. schweizer
Malter.

0,5756 bayerische Scheffel.

4,1098 braunschweiger
Himten.

1,7281 Bremer Scheffel.

0,9208 dänische Korn-
Tonnen.

1,2327 Dresdn. Scheffel.

0,4402 engl. Imperial-
Quarter.

1,1155 Frankf. Malter.

2,3289 Hamburger Faß u.
preuß. Scheffel.

0,6848 hannover. Malter.

1,5952 Kasseler Scheffel.

3,5975 Lübecker Roggen-
u. Weizen-Scheffel.

1,280 nassauer Malter.

3,2913 Rostocker Scheffel.

0,6098 russ. Eßwert.

0,8733 schwedische Getreide-
Tonnen.

1,5362 Venetiger Staja.

0,2081 Wiener Mepen.

0,7222 württemb. Scheffel.

Sachsen-Weimar.

Der weimarische Scheffel

= 75,29396 Liter.

Der Jenaer Scheffel

= 160,1192

Das Eisenacher Malter

= 304,6868

Der Apoldaer Scheffel

= 86,77702 ℔

Wien.

100 Mepen

= 61,499 Hektoliter u.

ländische ℔

40,9996 badische u.

zer Malter

27,658 bayerische €

197,468 braunschwn
Himten.

83,029 Bremer €

44,206 dän. Korn

48,0465 Darmstäd

Malter

59,2814 Dresdn. €

21,150 englische In

Quarter.

174,528 engl. Wi

Bushel.

53,599 Frankfurt. ℔

111,896 Hamburgi

u. preuß. €

197,420 hannov. ℔

76,521 Kasseler €

174,366 Konstanti

tanische ℔

172,847 Lübecker ℔

u. Weizen-€

158,139 Rostocker €

29,299 russische Eß

41,959 schwedische Get

Tonnen.

73,813 venetian. €

37,7011 württember

Scheffel.

Wiesbaden.

Das nassauer Malter = 1 Hekt
(vergl. Paris).

Wilna, f. Petersburg.

*) Nicht überall im Lande gleichen Inhalts.

**) Edmännliche Angaben officieil.

Wismar.
 Scheffel
 = 38,284 Liter.
 0,9844 Rostocker Scheffel.

Würzburg, f. München.
 älteres Fruchtmaaß:
 Korn-Malter
 = 172,81 Liter.
 0,7772 baierische Scheffel.

Das Faßer-Malter
 = 400,33 Liter.
 1,8004 baierische Scheffel.

Zante, f. Ionische Inseln.

Zug, Zürich, Zurzach, f. Schweiz.

Zwidau, f. Dresden.



IV. Handelsgewichte.

Nachen, f. Berlin.

Naran, f. Schweiz.

Nbs, f. Petersburg und Stockholm.

Nbyssinien oder Sabelsch.

Der Rotolo = 311,83 Grammen.

Ncapules, f. Mexiko.

Nchem oder Nheen, f. Batavia.

Ncre.

Der Rotolo für rohe Baumwolle
= 2,207 Kilogramm.

Der Rotolo für Baumwollengarn
= 2,037 Kilogramm.

Ndelaide, f. Sibirien.

Nleppo.

- 1) Die Oka zu 400 Drachmen
= 1266,683 Grammen (nach Kelly),
wonach die Drachme
= 3,1667 Grammen.

Nach Andern die türkische Oka zu
400 Drachmen = 1280,9266 Gram-
men (also die Drachme = 3,2023
Grammen).

- 2) Der Kottel (Rotolo) für die meisten
Waaren = 720 Drachmen.
Der Kantaro (Centner) = 100 sol-
cher Kottel = 180 Oken.
- 3) Der Kottel für syrische Seide
= 700 Drachmen.
- 4) Der Kottel für persische Seide
= 680 Drachmen.
- 5) Der Kottel von Damascus für Ku-
pfer und Spicereien
= 600 Drachmen.

Alexandria, f. Turin.

Alexandrien.

- 1) Das Derhem (Drachme) zu :
= 3,0884 Grammen (für
Silber, seidene u. a. Schmelz)
- 2) Die gewöhnliche Oka zu 400
men = 1,2854 Kilogramm
2,4707 deutsche \mathcal{L}
dänische u. schwed.
2,2060 Wiener \mathcal{F}
- 3) Die besondere Handels-Oka
Alexandrien zu 412 Drachmen
= 1,2724 Kilogramm
2,5448 deutsche \mathcal{L}
dänische u. schwed.
2,2720 Wiener \mathcal{F}
- 4) Kottel-Gewicht:
 - a) Der gewöhnliche Kottel
Drachmen = 444,73 Gr
 - b) Der Regierungs-Kottel
Drachmen = 555,91 Gr
 - c) Der Handels-Kottel von
Alexandrien und Cairo zu 105 \mathcal{L}
= 324,28 Grammen.
 - d) Der besondere Handels-K
Cairo zu 150 Drachm
= 463,26 Grammen.
 - e) Der große Handels-Ko
Cairo zu 324 Drachm
= 1000,6 Grammen.
 - f) Der große Kottel von Ale
zu 312 Drachmen =
Grammen.
- 5) Der Cantar (Centner), auf
je nach der Waare eine ver-
Anzahl von Oken gehen.

Algier, f. Paris.**Alicante, f. Madrid.**

Altes Handelsgewicht:

die Libra gruesa oder major (das
schwere Pfund)

= 534 Grammen.

1,1605 castilische Pfund.

1,0660 deutsche Zollpfund,
dänische u. schweizer Pfd.

0,9517 Wiener Pfund.

die Libra sutil (das leichte Pfund)

= 356,233 Grammen.

0,7741 castilische Pfund.

0,7124 deutsche Zollpfund,
dänische u. schweizer Pfd.

0,6361 Wiener Pfund.

besondere Libra für Cacao

= 474,66 Grammen.

1,0315 castilische Pfund.

0,9493 deutsche Zollpfund,
dänische u. schweizer Pfd.

0,8475 Wiener Pfund.

Altenburg.

deutsche Zollgewicht (f. Berlin).

1858 das frühere Leipziger Handels-
gewicht.

Altona.

deutsche Zollpfund (f. Berlin).

1860 das frühere Hamburger Han-
delsgewicht.

Amboina.

chinesische Handelsgewicht (f. Canton).

Amsterdam.

Pond = 1 Kilogramm (f. Paris).

alte Troppfund

= 492,1678 Grammen.

alte Amsterdamer Handelsfund

= 494,09 Grammen.

Ancona, f. Turin.

früher:

Libbra = 330,083 Grammen.

Die Libbra

= 0,6601 deutsche Zollpfund,
dänische u. schweizer Pfd.

0,5894 Wiener Pfund.

Angostura, f. Caracas.

Anhalt-Bernburg, f. Berlin.

Anhalt-Desau, f. Berlin.

Ansbach.

Das deutsche Zollpfund (f. Berlin).

Antwerpen, f. Brüssel.

Altes Gewicht:

212 ¹/₁₆ Livres poids de commerce

= 100 Kilogramm (usanzmäßig).

Appenzell, f. Schweiz.

Früher:

1) Das Pfund Schwergewicht

= 584,641 Grammen *).

1,1692 deutsche Zollpfund,
dänische u. schweizer Pfd.

2) Das Pfund Leichtgewicht

= 465,156 Grammen *).

0,9303 deutsche Zollpfund,
dänische u. schweizer Pfd.

Archangel, f. Petersburg.

Arnstadt, f. Berlin.

Früher das vorige preussische Gewicht.

Astrachan, f. Petersburg.

Athen.

1) Die königliche Mine = 1500 Drach-
men oder französische Grammen

= 1 ¹/₂ Kilogramm,

3 deutsche Zollpfund, däni-
sche u. schweizer Pfd.

2,6785 Wiener Pfund.

3,6647 russische Pfund.

1,1709 türkische Oka.

0,0026 türkische Kantar.

468,75 alte griechische
Drachmen.

1,171875 alte griech. Oka.

*) Nach Hauschild.

2) Die neue Oka = 1250 Drachmen
oder franz. Grammen = 0,9765625
alte Oken.

3) Ältere Gewichte:

a) Das Venediger Schergewicht (siehe
Venedig).

b) Die Oka oder Stadera (türkische
Oka) = 1280 neue Drachmen
oder franz. Grammen
= 0,853333 königliche Minen.
2,560 deutsche Zollpfund,
dänische u. schweizer Pfd.
2,2857 Wiener Pfund.
2,683 Venediger schwere
Pfund.

Augsburg, f. München.

Azorische Inseln, f. Lissabon.

Bagdad, f. Bassora und Konstantinopel.

Bahia, f. Rio de Janeiro.

Bairenth, f. München.

Baltimore, f. New-York.

Bamberg, f. München.

Bangtok oder Bantafai.

Der Pikul zu 50 Catties.

Das siamesische Cattie

= 2 chinesische Catties.
2,6666 engl. Pfund Avoirdupoids *).

1,20957 Kilogramm.
2,41914 deutsche Zollpfund,
dänische u. schweizer Pfd.
2,15991 Wiener Pfund.

Barbadoes, f. London.

Barcellona, f. Madrid.

Älteres Handelsgewicht:

Die Libra = 401 Grammen.

0,8715 castilische Pfund.
0,8020 deutsche Zollpfund,
dänische u. schweizer Pfd.

Die Libra = 0,7161 Wiener
0,401 niederlän

Basel, f. Schweiz.

Älteres Gewicht:

1) Vom großen Eisengewicht od.
gewicht das Pfund

= 493,24 Gramme
0,98648 deutsche
dänische u. sch

2) Vom kleinen Eisengewicht
(Kleinhandel) das Pfund

= 486,20 Gramme
0,9724 deutsche ;
dänische u. sch

3) Das Messing-, Specerei- ode
gewicht, auch für Seide

= 480,235 Gramm
0,96047 deutsche ;
dänische u. schweiz

Bassora.

Bei den hiesigen Europäern ;
lich:

1) Der Maund Attari

= 12,927 Kilogram
niederländisch
25,854 deutsche Z
dänische u. schwe
23,084 Wiener Z

2) Der Maund Sofi

= 40,936 Kilogram
niederländisch
81,872 deutsche Z
dänische u. schwe
73,099 Wiener Z

3) Die Oka von Bagdad

= 1,3466 Kilogram
niederländisch
2,6932 deutsche Z
dänische u. schwe
2,4046 Wiener Z

*) Nach Kellu ist der Pikul = 129 englische Pfund Avoirdupoids; also das Cattie
= 2,58 engl. Pfund Avoirdupoids.
1,17025 Kilogramm.
2,3405 deutsche Zollpfund, dänische und schweizer Pfd.
2,08973 Wiener Pfund.

**) Nach Hauschild.

Batavia.

- Pitul**
 = 61,521 Kilogramme und
 niederländische Pfund.
 125 Amsterdamer Troy-
 Pfund.
 123,042 deutsche Zollpfund,
 dänische u. schweizer Pfd.
 135,6304 englische Pfund
 Avoirdupoids.
 109,8565 Wiener Pfund.
 3 alte Amsterdamer Troy-Pfund.
 Amsterdam).

bonne, Beaucaire, f. Paris.

Beirut.

- : Oka zu 400 Drachmen (siehe
 Konstantinopel).
 : Kottel oder Kot = 2 Oken.
 : Kantar = 180 türkische Oken.

Belgrad, f. Konstantinopel.

- : Oka = $2\frac{1}{4}$ Wiener Pfund in
 Praxis gerechnet.
 3 Wiener Pfund für Wolle und
 bat.

Benares.

- : Maund von Mirzapur
 = 39,1176 Kilogramm.
 86,24 englische Pfund
 Avoirdupoids.
 69,851 Wiener Pfund.
 78,2352 deutsche Zollpfund,
 dänische u. schweizer Pfd.
 : Maund von Allahabad und
 know
 = 44,7058 Kilogramm.
 98,56 englische Pfund
 Avoirdupoids.
 79,830 Wiener Pfund.
 89,4116 deutsche Zollpfund,
 dänische u. schweizer Pfd.

Berbice, f. Demerara.

Bergamo, f. Turin.

- res Gewicht:
 o grosso oder Schwergewicht für
 bere Waaren:

- 100 Libbre grosse
 = 81,2822 Kilogramm.
 162,5644 deutsche Zollpfd.,
 dänische u. schweizer Pfd.
 179,1943 englische Pfund
 Avoirdupoids.
 145,1437 Wiener Pfund.
 2) Peso sottile oder Leichtgewicht für
 feinere Waaren (Seide, Farbwaa-
 ren u.):
 100 Lirette
 = 32,5129 Kilogramm.
 65,0258 deutsche Zollpfund,
 dänische u. schweizer Pfd.
 71,6790 englische Pfund
 Avoirdupoids.
 58,0575 Wiener Pfund.

Bergen, f. Christiania.

Berlin.

- Das Zollpfund zu 500 Gramme.
 100 Zollpfund
 = 89,286 bairische Pfund.
 110,231 englische Pfund
 Avoirdupoids.
 133,961 engl. Troppfund.
 50 Kilogramme.
 153,002 alte Mailänder
 Libbre piccole.
 65,572 alte Mailänder
 Libbre grosse.
 56,117 neapolit. Rotoli.
 155,880 neapolit. Libbre.
 50 niederländische Pfund.
 102,144 Pariser Pfund
 Markgewicht.
 108,932 portugies. Pfund.
 147,461 römische Libbre.
 117,644 schwedische Victua-
 lien-Pfund.
 100 schweizer Pfund.
 108,664 spanisch-castilische
 Pfund.
 147,257 toskan. Libbre.
 39,034 türkische Oken.
 33,3333 griechische Mine.
 100 dänische Pfund.

100 Zollpfund

- = 104,822 Venediger Libbre
grosse.
- 165,986 Venediger Libbre
sottile.
- 162,633 Venediger Libbre
da seta (Seidenpfund).
- 89,284 Wiener Pfund.

Früheres Pfund

- = 467,711 Grammen
- 0,9354 deutsche Zollpfund,
dänische u. schweizer Pfd.

Bern, f. Schweiz.

Das alte Berner Pfund (Eisengewicht)

- = 520,035 Grammen
- 1,04007 neue schweizer
Pfund.

Betelsati.

Der Maund

- = 924,898 Grammen.
- 2,0390 englische Pfund
Avoirdupois.
- 1,8497 deutsche Zollpfund,
dänische u. schweizer Pfd.
- 1,6515 Wiener Pfund.

Bielefeld, f. Berlin.

Bilbao, f. Madrid.

Älteres Pfund

- = 488,893 Grammen.
- 1,0778 englische Pfund
Avoirdupois.
- 0,9777 deutsch Zollpfund,
dänische u. schweizer Pfd.
- 0,8730 Wiener Pfund.

Birkenfeld, f. Berlin.

(Santa Fé de) Bogota.

Seit 1854 das franz. metrische Gewicht.
Noch gebräuchlich das castilische Gewicht
(f. Madrid).

Bokhara.

1) Der Batman

- = 127,7676 Kilogramm.
- 255,5352 deutsche Zollpf.,
dänische u. schweizer Pfd.

Der Batman

- = 228,152 Wien
- 312,16 russische

2) Der Nimscha

- = 499 Grammen.
- 0,998 deutsche
- dänische u. schweizer
- 0,891 Wiener
- 1,21875 russisch

Bolivia, f. Lima.

Bologna, f. Turin.

Seitheriges Handelsgewicht:

Die Libbra = 361,85 Gra

- 100 Libbre
- = 36,185 Kilogram
- 72,370 deutsche Z
- dänische u. schweizer
- 79,7747 englische
- Avoird
- 106,689 römische
- 64,6147 Wiener

Bombay.

1) Das neue Bazar-Gewicht (cutta).

2) Das Bombay-Maund

- = 12,7005 Kilogram
- 25,4010 deutsche Z
- dänische u. schweizer
- 28 englische Pfund
- du
- 22,679 Wiener Z

3) Das Bombay-Candy zu 20

- = 560 englische Pfund
- du
- 5 englische Hundr
- oder 6
- 7,5 bengalische Ma

Bordeaux, f. Paris.

Borneo, f. Batavia.

Boston, f. New-York.

Bosen, f. Wien.

Älteres Gewicht:

Pfund

= 501,1 Grammen *).
 0,8948 Wiener Pfund.
 1,0022 deutsche Zollpfund,
 dänische u. schweizer Pfd.

Bourbon.

alte Pariser und das metrische Ge-
 wicht (f. Paris).

Brailow, f. Bukarest.**Braunschweig.**

deutsche Zollpfund (f. Berlin).
 res Gewicht das vorige hannove-
 sche.

Bremen.

deutsche Zollpfund (f. Berlin).
 riges Gewicht:
 Pfund

= 498,5 Grammen.
 0,997 deutsche Zollpfund,
 dänische u. schweizer Pfd.

Brescia, f. Turin.

Iteres Gewicht:

Libbra

= 320,812 Grammen.
 0,6416 deutsche Zollpfund,
 dänische u. schweizer Pfd.
 0,57287 Wiener Pfund.

Breslau, f. Berlin.

Iteres Gewicht:

Pfund

= 405,538 Grammen (offiziell).
 0,8110 deutsche Zollpfund,
 dänische u. schweizer Pfd.
 0,7241 Wiener Pfund.

Brodby, f. Wien.

rdem: russisches und polnisches Ge-
 wicht (f. Petersburg u. Warschau **).

Brügge, f. Brüssel.**Brünn, f. Wien.**

Älteres Gewicht:

Das Pfund

= 559,967 Grammen.
 1,1195 deutsche Zollpfund,
 dänische u. schweizer Pfd.
 0,9999 Wiener Pfund.

Brüssel.

Das metrische Gewicht (f. Paris).

Älteres Gewicht:

1) Das Pfund Handelsgewicht

= 467,67 Grammen
 0,9353 deutsche Zollpfund,
 dänische u. schweizer Pfd.

2) Das Pfund Marktgewicht (Poids de
 marc)

= 492,1518 Grammen
 0,9843 deutsche Zollpfund.

Buenos-Ayres.

Die Libra = 459,4 Grammen (offiziell).

1,0020 Lissaboner Pfund
 (offiziell).

0,9188 deutsche Zollpfund,
 dänische u. schweizer Pfd.

1,0127 englische Pfund
 Avoirdupoids.

0,9983 castilische Pfund.

0,8203 Wiener Pfund.

1,2308 engl. Troy-Pfund.

Bukarest.

Türkisches Gewicht (f. Konstantinopel).

Cadiz, f. Madrid.**Cairo.**

1) Der Handels-Kottel

zu 105 Drachmen

= 324,28 Grammen.

0,6485 deutsche Zollpfund,
 dänische u. schweizer Pfd.

0,5790 Wiener Pfund.

*) Das ältere Handelspfund für Tirol im Allgemeinen = 563 Grammen (= 562,902 Grammen
 anschuld.)

**) Man rechnet hier 11 russische Pfund = 8 Wiener Pfund, und den Stein von 36 polnischen
 = 26 $\frac{2}{7}$ Wiener Pfund.

- 2) Der besondere Handels-Kottel
zu 150 Drachmen
= 463,26 Grammen.
0,9265 deutsche Zollpfund,
dänische u. schweizer Pfd.
0,8272 Wiener Pfund.
- 3) Der große Handels-Kottel
zu 324 Drachmen
= 1000 Grammen.
2 deutsche Zollpfund, dani-
sche u. schweizer Pfd.
1,7856 Wiener Pfund.

Calcutta.

- 1) Neues Bazar-Gewicht *):
Die Einheit ist die Tola
= 180 engl. Troy-Grän
11,663811 Grammen.
Das Indian Mun oder der Maund
zu 3200 Tolas
= 37,324 Kilogramm.
74,648 deutsche Zollpfund,
dänische u. schweizer Pfd.
100 englische Troy-Pfund.
82,2857 englische Pfund
Avoirdupoids.
66,649 Wiener Pfund.
- 2) Faktorei-Gewicht:
Der Maund **)
= 33,868 Kilogramm.
67,736 deutsche Zollpfund,
dänische u. schweizer Pfd.
74,666 englische Pfund
Avoirdupoids.
90,741 engl. Troy-Pfund.
60,477 Wiener Pfund.

Californien, f. St. Franzisko.

Canton.

Im Handel mit dem Auslande wird
das Pital zu 100 Catties = $133\frac{1}{3}$
englische Pfund Avoirdupoids gerechnet;
daher das Cattie = $1\frac{1}{3}$ engl. Pfund
Avoirdupoids und:

- 1 Pital = 60,479 Kilogramm
niederländische
120,958 deutsche Zol
dänische u. schweiz
107,995 Wiener P
147,686 russische P
- 1 Tael (Liang) = 37,79 Gram
Nach den im Handel mit Chi
bräuchlichen Gewichtsstrücken ist der
= 60,128 Kilogramm.
120,256 deutsche Zol
dänische u. schweiz
107,369 Wiener P
146,904 russ. Pfund
- 1 Tael (Liang) = 37,58 Gram
In Hongkong und im Theehande
nach englischem Gewicht gehandelt.

Capstadt.

Englisches und das alte hollä
Gewicht (f. London und Amsterdam

Caracas, f. Bogota.

Der Randi zu 20 Maunds zu 42
(Sihrs) = 520 engl. Pfund Avo
poids gewöhnlich angenommen;
= 235,87 Kilogr.; nach Mett
= ca. 515 engl. Pfund Avoirdup

Cayenne.

Im Inlande das alte Pariser Ge
im Handel mit dem Auslande das
französische.

Cheunis, f. Dresden.

Ceribon, f. Batavia.

Chile, f. San Jago de Chile

Christiania.

Das alte dänische Pfund
= 499,309 Grammen
schild:
1,1739 schwedische Pi
lien P

*) Das gesetzliche Gewicht, dessen sich die Regierung bedient.

**) Genau sind 49 neue Bazar-Maunds = 54 bengalische Faktorei-Maunds.

***) Im Handelsvertrag zwischen Frankreich und China vom Jahr 1858 hat man zur Vere
der Zölle das Pital zu 60,453 Kilogramm angenommen.

alte dänische Pfund
= 0,9986 deutsche Zollpfund,
dänische u. schweizer Pfd.
1,2199 russische Pfund.
0,8900 Wiener Pfund.

Cleve, f. Berlin.

Coblenz, f. Berlin.

Cochinchina.

iesisches Gewicht.

Cöln, f. Berlin.

alte kölnische Mark
= 233,8123 Grammen (Hauschild*).

Colombo.

englische Avoirdupoids = Gewicht
(London).

Constantinopel.

Die Oka

= 1280,9266 Grammen oder
niederländische Wigtjes.
2,5618 deutsche Zollpfund,
dänische u. schweizer Pfd.
2,28732 Wiener Pfund.
3,1051 russische Pfund.
3,0115 schwedische Victua-
lien-Pfund.
0,8538 königliche Mine
(griech.).
2,8239 engl. Pfund Avoir-
dupoids.
3,4318 engl. Troy-Pfund.

Der Kantar zu 100 Kottel

= 56,1062 Kilogramm oder
niederländische Pfund.
100,1875 Wiener Pfd.**).
112,2124 deutsche Zollpfd.,
dänische u. schweizer Pfd.
137,07 russische Pfund.
131,909 schwedische Victua-
lien-Pfund.
37,441 königliche Mine
(griech.).

Der Kantar zu 100 Kottel

= 123,691 englische Pfund
Avoirdupoids.
150,319 engl. Troy-Pfund.

Copenhagen.

Das deutsche Zollpfund (f. Berlin).

Das alte Pfund = 499,309 Grammen.

Curassao.

Das alte Amsterdamer Handels-Pfund
(f. Amsterdam).

Cypern.

1) Der Kantar zu 100 Kottel.

Der Kottel

= 2,3777 Kilogramm ***).
4,7554 deutsche Zollpfund,
dänische u. schweizer Pfd.
5,242 engl. Pfund Avoir-
dupoids.

2) Die Oka

= 1,2681 Kilogramm.
2,7957 engl. Pfund Avoir-
dupoids.
3,3974 engl. Troy-Pfund.
2,5362 deutsche Zollpfund,
dänische u. schweizer Pfd.
3,0982 russische Pfund.
0,8454 königliche Mine
(griech.).

Damaskus.

1) Die türkische Oka (f. Constantinopel).

2) Der Kottel (100 auf den Kantar)
zu 60 Unzen oder 600 Drachmen
oder Pesi = 1 1/2 Oken.

3) Der Kottel (100 auf den Kantar)
zu 80 Unzen = 2 Oken (für Krapp,
Wolle u.).

Danzig, f. Berlin.

Darmstadt.

Das deutsche Zollpfund (f. Berlin).

*) Nach Chelius = 233,75 Grammen.

***) Im Verkehr rechnet man den Kantar = 100 Wiener Pfund.

****) Nach Kellu = 2,3783 Kilogramm.

Demerara.

Das alte holländische und englische Gewicht (f. Amsterdam und London).

Dessau, f. Anhalt-Dessau.

Detmold, f. Lippe-Detmold.

Domingo, f. Port-au-Prince.

Dresden.

Das deutsche Zollpfund (f. Berlin).

Früheres Gewicht:

Das Pfund = 466,936 Grammen
= 0,9338 deutsche Zollpfund.

Drontheim, f. Christiania.

Dscheddo, f. Zebdo.

Dublin, f. London.

Düsseldorf, f. Berlin.

Das frühere Pfund war das Cölnische von 2 Mark (f. Cöln).

Eduinburgh, f. London.

Elberfeld, Elbing, f. Berlin.

Emden, f. Hannover.

Erfurt, f. Berlin.

Färöer, f. ThorsHAVEN.

Ferrara.

Das Pfund

= 345,137 Grammen.
1,017635 römische Pfund.
0,760901 englische Pfund
Avoirdupoids.
0,69027 deutsche Zollpfund,
dänische u. schweizer Pfd.
0,616303 Wiener Pfund.

Fez, f. Marokko.

Fiume, f. Wien.

Fleusburg, f. Altona.

Florenz, f. Livorno.

Frankfurt a. M.

Das deutsche Zollpfund (f. Berlin).

Früheres Gewicht (vor 1858):

- 1) Das Pfund Leichtgewicht
= 467,914 Grammen.
0,9358 deutsche Zoll
Der Centner = 108 Pfund
= 1,01026 neue Cent
50,513 Kilogrammen.
- 2) Das Pfund Schwergewicht
= 505,347 Grammen.
101,026 deutsche Zoll
1,08 leichte Pfund.

Frankfurt a. d. O., f. Berl

Freiburg in Baden, f. Karlsr

Fulda.

Das deutsche Zollpfund.

Das frühere Pfund
= 509,996 Grammen

(Che

1,01999 deutsche Zoll

Auch das Frankfurter Leichtgewicht
Frankfurt a. M.)

Galacz, f. Zañz.

Gallipoli, ital., f. Neapel

Genf, f. Schweiz.

Früheres Gewicht:

- 1) Das Pfund Schwergewicht (gros)
= 550,69 Grammen.
1,10139 schweizer
und deutsche Zoll
1,21408 englische
Avoirdu
0,98336 Wiener Pfd
- 2) Das Pfund Leichtgewicht (petit)
für Seide
= 458,91 Grammen.
0,91782 schweizer
und deutsche Zoll
1,01173 englische
Avoirdu
0,81947 Wiener Pfd
- 3) Das Pfund Markgewicht (poi
marc), das alte Pariser Pfund
Paris).

Gent, f. Brüssel.

Genua, f. Turin.

Älteres Gewicht:

1 Libbra

= 316,77 Grammen.

0,6335 deutsche Zollpfund.

0,698381 englische Pfund

Avoirdupoids.

0,565664 Wiener Pfund.

• 0,56560 bayerische Pfund.

0,7734 russische Pfund.

Gera.

8 deutsche Zollpfund (f. Berlin).

über das alte Leipziger Pfund.

Gibraltar.

8 castilische Pfund (f. Madrid) und
das englische Gewicht (f. London).

: spanische Centner (Quintal) von
100 Libras wird = $101\frac{3}{4}$ englische
Pfund Avoirdupoids angenommen.

Glarns, f. Schweiz.

Glasgow, f. London.

Goa, f. Lissabon.

Im Gebrauche ist auch der indische
dy = $224\frac{1}{2}$ Kilogramm.

Gotha.

1 deutsche Zollpfund.

über das vormalige preussische Pfund
= 467,71 Grammen.

0,93542 deutsche Zollpfund.

Göthenburg, f. Stockholm.

Granada, f. Madrid.

Graz, f. Wien.

Granbünden, f. Schweiz.

früher:

Das schwere Pfund

= 520,249 Grammen.

1,04086 neue schweizer und
deutsche Zollpfund.

0,9289 Wiener Pfund.

0,9290 bayerische Pfund.

2) Das leichte Pfund

= 462,602 Grammen.

0,92521 neue schweizer und
deutsche Zollpfund.

0,82605 Wiener Pfund.

0,82607 bayerische Pfund.

Grönland, f. Kopenhagen.

Guatemala, f. Mexiko.

Guayaquil, f. Caracas.

Guersey, Jersey, Alderney (Kanal-
Inseln), f. London.

Guyana, f. Demerara, Cayenne und
Surinam.

Haiti, f. Port-au-Prince.

Halle an der Saale, f. Berlin.

Hamburg.

Das deutsche Zollpfund (f. Berlin).

Vor 1858: Das Pfund

= 484,12 Grammen.

0,96824 deutsche Zollpfund.

Hannover.

Das deutsche Zollpfund (f. Berlin).

Vor 1858 das vorige preussische Gewicht.

Havana.

Das castilische Pfund (f. Madrid).

In der Praxis 100 castilische Libras

= $101\frac{1}{2}$ engl. Pfund Avoirdupoids.

Havre de Grace, f. Paris.

Heidelberg, f. Karlsruhe.

Hessen-Homburg.

Das deutsche Zollpfund (f. Berlin).

Hildburghausen.

Das deutsche Zollpfund.

Vor 1860 das alte Nürnberger Ge-
wicht (f. Nürnberg).

Hohenzollern.

Das deutsche Zollpfund.

Früher das vorige württembergische Pfund.

Hongkong, f. Canton.

Jamaika, f. Kingston.

Japan, Jeddo, f. Nangasaki.**Zaffy.**

Die Oka, in der Praxis = der türkischen Oka (f. Constantinopel) gerechnet. Der Centner (Cantar) von 44 Oken in der Praxis = 100 Wiener Pfund gerechnet.

Innsbruck, f. Bogen.**Ionische Inseln.**

- 1) Die Libbra grossa (ionisches schweres Pfund = dem engl. Pfund Avoirdupois (f. London).
- 2) Die Libbra sottile Jonia = dem englischen Troypfund (f. London). Früher das Venediger und türkische Gewicht.

Iviza, f. Mallorca.**Karlsruhe.**

Das deutsche Zollpfund (f. Berlin).

Kassel.

Das deutsche Zollpfund.

Früheres Gewicht:

- 1) Das Pfund Schwergewicht für den Großhandel = 484,24 Grammen *) = 0,968485 neue Pfund u. deutsche Zollpfund.
- 2) Das Pfund Leichtgewicht für den Kleinhandel = 467,812 Grammen *) = 0,935624 neue Pfund und deutsche Zollpfund.

Kiwa.

Der Batman

- = 1,2 russische Pud.
- 48 russische Pfund.
- 19,6565 Kilogramm.
- 39,3130 deutsche Zollpfd.

Kiacha, f. Petersburg.**Kiel, f. Hamburg.****Kingston, f. London.****Koburg.**

Das deutsche Zollpfund (f. Berlin). Früher das vorige preussische Gew.

Königsberg, f. Berlin.**Konstanz, f. Karlsruhe.****Korsika, f. Paris.**

Zum Theil noch gebräuchlich:

- 1) Die Libbra sottile (das leichte f. = 337,759 Grammen = 0, deutsche Zollpfund.
- 2) Die Libbra grossa (das f. Pfund) = dem alten Pariser (f. Paris).

Krafsau, f. Wien.

Noch im Gebrauche polnisches G (f. Warschau).

Krefeld, f. Berlin.**Kroatien, f. Fiume.****Kronstadt, f. Wien.**

Noch gebräuchlich:

Das Pfund des Wiener Marktgen = 561,288 Grammen.
1,0023 Wiener Pfund
1,1225 deutsche Zoll

Laguaira, f. Caracas.**Lauenburg, f. Hamburg.****Lausanne, f. Schweiz.****Leipzig, f. Dresden.**

Vor 1858: Das Pfund = 467,214 Grammen

(Ch)

0,935249 deutsche Z

0,83429 Wiener Pf

Lemberg, f. Wien.

Älteres Gewicht:

Das Pfund = 420 Grammen.

0,75 Wiener Pfund

0,840 deutsche Zoll

1,0255 russische P

*) Nach Cbelius.

Liban, f. Petersburg.

Aelteres Gewicht:

- 3 Pfund = 417,866 Grammen.
 1,0204 russische Pfund.
 0,8357 deutsche Zollpfd.,
 dänische u. schweizer Pfd.
 0,7462 Wiener Pfund.
 0,9824 schwedische Pfd.

Außerdem das frühere Lübecker Pfund
 (Lübeck), 100 Lübecker Pfund = 117
 u'sche in der Praxis gerechnet.

Lima.

- 3 castilische Pfund (f. Madrid).

Lippe-Bückeburg.

- 3 deutsche Zollpfund (f. Berlin).
 her das vorige preussische Pfund.

Lippe-Detmold.

- 3 deutsche Zollpfund (f. Berlin).
 3 frühere Pfund
 = 467,41 Grammen.
 0,93482 neue Pfund.

Lissabon.

- 3 Arratel oder die Libra
 = 458,976 Grammen.
 0,9180 deutsche Zollpfund,
 dänische u. schweizer Pfd.
 0,458976 niederländ. Pfd.
 1,01192 englische Pfund
 Avoirdupoids.
 1,22968 engl. Troy-Pfund.
 0,99762 castilische Pfund.
 1,12085 russische Pfund.
 1,07908 schwedische Pfund.
 0,81958 Wiener Pfund.
 0,81960 baierische Pfund.

Liverpool, f. London.**Livorno**, f. Turin.

- frühere Libra
 = 339,542 Grammen.
 0,679084 deutsche Zollpfd.,
 dänische u. schweizer Pfd.
 0,339542 niederländ. Pfd.

Die frühere Libra

- = 0,748562 englische Pfund
 Avoirdupoids.
 0,90970 engl. Troy-Pfund.
 0,7379 castilische Pfund.
 0,82909 russische Pfund.
 0,79828 schwedische Pfund.
 0,26507 türkische Oka.
 0,00605 türkische Kantar.
 0,606312 Wiener Pfund.
 0,606325 baierische Pfund.

London.

- 100 Pfund Avoirdupoids-Gewicht
 = 45,359 Kilogramm und
 niederländische Pfund.
 90,71853 deutsche Zollpfd.,
 dänische u. schweizer Pfd.
 80,998 baierische Pfund.
 98,821 Lissaboner Pfund.
 111,85 polnische Pfund.
 110,764 russische Pfund.
 106,725 schwedische Victua-
 lien-Pfund.
 35,411 türkische Oka.
 0,80845 türkische Kantar.
 98,587 castilische Libras.
 80,997 Wiener Pfund.

- 100 Pfund Troy-Gewicht
 = 37,3246 Kilogramm und
 niederländische Pfund.
 74,6492 deutsche Zollpfd.
 82,284 Pfund Avoirdu-
 poids.

Lucca, f. Turin.

- Früher die Libbra
 = 334,5 Grammen.
 0,98515 toskanische Pfund.
 0,73745 englische Pfund
 Avoirdupoids.
 0,6690 deutsche Zollpfund.
 0,59731 Wiener Pfund.

Lübeck.

- Das deutsche Zollpfund.
 Das frühere Pfund
 = 484,725 Grammen *).

*) Nach Schumacher.

Das frühere Pfund
 = 0,96945 deutsche Zollpf.,
 dänische u. schweizer Pfund.
 1,06862 englische Pfund
 Avoirdupois.
 0,86556 Wiener Pfund.
 1,18361 russische Pfund.
 1,13961 schwedische Pfund.
 0,484725 niederländ. Pfd.

Küttich, f. Brüssel.

Früheres Pfund = 467,09 Grammen *).

Lugano, f. Schweiz.

Frühere Gewichte:

- 1) Die Libbra grossa (schwere Pfund)
 = 860,818 Grammen.
 1,7216 schweizer Pfund und
 deutsche Zollpfund.
- 2) Die Liretta (das leichte Pfund)
 = 322,807 Grammen.
 0,6456 schweizer Pfund und
 deutsche Zollpfund.

Luxemburg, f. Amsterdam.

• **Luzern**, f. Schweiz.

Das alte Luzerner Pfund = dem alten
 Pfund Scherwergewicht der Stadt Zürich
 = 528,586 Grammen.
 1,0578 schweizer Pfund und
 deutsche Zollpfund.

Lyon, f. Paris.

- 1) Das alte Pfund Seidengewicht
 = 458,911 Grammen.
- 2) Das Pfund Stadtgewicht (poids de
 ville) = 420,975 Grammen **).

Macao, f. Canton.

Macassar, f. Batavia.

Madeira.

Das Arvatel oder die Libra
 = 458,5 Grammen.
 0,999 Lissaboner Pfund.
 0,9170 deutsche Zollpfund,
 dänische u. schweizer Pfd.

In der Praxis 100 Pfund von
 beira = 101,09 englische Pfund
 dupoids.

Madras.

Der Candy von 20 Maunds
 = 226,772 Kilogramme
 500 englische Pfund
 dupoids
 453,544 deutsche Z.
 dänische u. schweiz.
 404,941 Wiener Pfd.

Madrid.

Das französische Gewicht (f. Par:
 Vor 1859 das castilische Pfund
 = 460,142 Grammen.
 0,92028 deutsche Zoll
 dänische u. schweiz.
 1,01442 englische P
 Avoirdu
 0,460142 niederl. S
 0,82168 bairische S
 0,82166 Wiener Pfd.

Magdeburg, f. Berlin.

Die usanzmäßige Reduction fremd
 wichte f. Seite 267.

Mailand, f. Turin.

Älteres Gewicht:

- 1) Vom peso piccolo oder peso s
 (Leichtgewicht) die Libbra
 = 326,793 Grammen
 neue L
 0,653586 deutsche Z.
 dänische u. schweiz.
 0,583547 Wiener S
 0,720456 englische
 Avoirdup
- 2) Vom peso grosso (Schwergewi
 Libbra = 762,44 Grammen.
 0,152503 deutsche Zo
 dänische u. schweiz.
 0,136161 Wiener P
 1,68087 englische P
 Avoirdup

*) Nach Gbelius.

***) Nach demf.

Vom Delgewicht die Libbra da olio
(das Oelfund)

- = 871,448 Grammen.
1,74289 deutsche Zollpfd.,
dänische u. schweizer Pfd.
1,55612 Wiener Pfund.
1,92119 englische Pfund
Avoirdupois.

Mainz, f. Darmstadt.

- 3 alte Pfund Leichtgewicht
= 470,686 Grammen *).
3 alte Pfund Schwergewicht
= 498,927 Grammen **).

Matassar, f. Batavia.

Malaga, f. Madrid.

jedem das castilische Pfund (siehe
Madrid).

Malakka.

- Rip (Zinngewicht)
= 18,453 Kilogramm ***).

Mallorca (Majorca).

Rotolo = 400,0752 Grammen †).

Malta.

Libbra = 316,61 Grammen (Kelly).
Cantaro (Centner) von 100 Rotoli
t 2 1/2 Libbre = 174 1/2 engl. Pfund
voirdupois (in der Praxis =
75 Pfd. Avoirdupois).

Manchester, f. London.

Manilla.

gleich das castilische Gewicht (siehe
Madrid).

rdem das chinesische Pikul, welches
: 137 1/2 castilische Pfund gerechnet
rd ††).

Mannheim, f. Karlsruhe.

Mantua, f. Mailand.

Älteres Gewicht:

- Die Libbra = 310,529 Grammen.
0,62105 deutsche Zollpfd.,
dänische u. schweizer Pfd.
0,55450 Wiener Pfund.
0,68459 englische Pfund
Avoirdupois.

Marokko.

- 1) Der gewöhnliche Centner oder Kintar
zu 100 Artal oder Kotal
= 112 engl. Pfund Avoirdupois.
50,803 Kilogramm.
101,60 deutsche Zollpfund,
dänische u. schweizer Pfd.
90,717 Wiener Pfund.
2) Der Zoll-Kintar
= ca. 54 Kilogramm †††).
108 deutsche Zollpfund,
dänische u. schweizer Pfd.
96,426 Wiener Pfund.
119,047 englische Pfund
Avoirdupois.

Marseille, f. Paris.

Auch noch gebräuchlich das alte Livre
poids de table

- = 407,93 Grammen.
0,72844 bayerische Pfund.
0,88653 castilische Pfund.
0,81586 deutsche Zollpfd.,
dänische u. schweizer Pfd.
0,8993 engl. Pfund Avoirdupois.
0,8887 Lissaboner Pfund.
0,40793 niederländische
Pfund.
1,0059 polnische Pfund.
0,99609 russische Pfund.
0,95906 schwedische Victua-
lien-Pfund.

*) Offizell.

***) Nach Thelius.

†) Nach Kelln.

††) Nach demf.

†††) Wonach das Pikul = 63,2685 Kilogramm. Das chinesische Pikul ist aber nur = 60,4787 Gram-

(Canton).

†††; Das Pfund nach dem Gewicht von 20 spanischen Piaßern regulirt.

Das alte Livre poids de table
 = 0,31844 türkische Ota.
 0,00727 türkische Kantar.
 0,72843 Wiener Pfund.

Martinique, f. Paris.

Außerdem das alte Pariser und englische
 Gewicht (f. Paris u. London).

Maulmain.

- 1) Der Bazar-Maund von Calcutta
 (f. Calcutta).
- 2) Das chinesische Pitul (f. Canton).
- 3) Der birmanische Bis
 = ca. 1 1/2 Kilogramm *).

Mauritius, vormalig Isle de France.

Gesetzlich englisches Gewicht.
 Gebräuchlich noch das alte Pariser Ge-
 wicht (f. Paris).

Meiningen.

Das deutsche Zollpfund.
 Vor 1860 das alte Nürnberger Ge-
 wicht, f. Nürnberg.

Melbourne, f. London.

Memel, f. Berlin.

Menorca, f. Mallorca.

Messina, f. Palermo.

Mexico.

Seit dem 1. Januar 1862 gesetzlich
 das französische Gewicht (f. Paris).

Vorher das castilische Gewicht (siehe
 Madrid).

Minden, f. Berlin.

Mitau, f. Petersburg.

Früheres Gewicht
 = 418,619 Grammen.
 1,02219 russische Pfund.
 0,83723 deutsche Zollpfd.,
 dänische u. schweizer Pfd.
 0,98419 schwedische Victua-
 lien-Pfund.
 0,74751 Wiener Pfund.

Modena, f. Turin.

Älteres Gewicht:
 Die Libbra = 340,4567 Grammen
 0,6809 deutsche P
 dänische u. schweiz
 0,60794 Wiener P
 0,60795 bairische

Moluffen.

Das alte holländische, das chi
 und englische Gewicht.

Montevideo.

Die Libra = 459,367 Grammen.
 0,99833 castilische
 1,01273 englische
 Avoird
 0,018735 deutsche P
 dänische u. schweiz
 1,12169 russische P
 1,07999 schwedische
 lien-Pf
 0,459367 niederl.
 0,82028 Wiener P

Montpellier, f. Paris.

Altes Gewicht:
 Das poids de table (f. Marceill

Montreal, f. London.

Moskau, f. Petersburg.

Mozambik.

Der Bahar von 20 Frañils
 = 240 engl. Pfund A
 dt
 108,86 Kilogramm.
 217,72 deutsche Zol

München.

100 bairische Pfund
 = 56 Kilogramm **).
 121,701 castilische
 112 deutsche Zollpfd
 dänische u. schweiz
 123,457 englische P
 Avoirdu;

*) Von der bengalischen Factori = 3 1/2 engl. Pfund Avoirdupois gerechnet.

***) Nach Kellu; wonach das Pfund = 560 Grammen; nach Hauschild = 561,384 Grammen.

O bairische Pfund
 = 122,004 Lissaboner Pfund.
 56 niederländische Pfund.
 138,099 polnische Pfund.
 37,333 (griech.) königliche
 Mine.
 136,741 russische Pfund.
 131,659 schwedische Victua-
 lien-Pfund.
 43,715 türkische Oka.
 0,99810 türkische Kantar.
 117,40 Benediger schwere
 Pfund.
 185,904 Benediger leichte
 Pfund.
 99,997 Wiener Pfund.

Münster, s. Berlin.

Nancy, s. Paris.

Nangasaki.

Das Pikul von 100 Catties
 = 58,96 Kilogramm (Kelly).
 Das Kin (japanisches Pfund) zu 160
 Monme
 = 280 Grammen.
 0,56 deutsche Zollpfund.
 0,4999 Wiener Pfund.
 0,28 niederländische Pfund.
 0,617 engl. Pfund Avoir-
 dupoids.

Das Kjo (von den Holländern Schuit
 genannt)

= 4,3 Monme.
 7,525 Grammen.
 0,01505 deutsche Zollpfund.

Nanking, s. Canton.

Nantes, s. Paris.

Nassau, s. Wiesbaden.

Naumburg, s. Berlin.

Neapel.

Die Libbra
 = 320,76 Grammen (offiziell).
 0,6415 deutsche Zollpfund,
 dänische u. schweizer Pfd.

Die Libbra = 0,7072 engl. Pfund Avoir-
 dupoids.
 1,0101 sicilische Libbra.
 0,5727 Wiener Pfund.

2) Der Rotolo zu $2\frac{7}{9}$ Libbra
 = 891 Grammen.
 1,782 deutsche Zollpfund,
 dänische u. schweizer Pfd.
 1,9642 engl. Pfund Avoir-
 dupoids.
 1,1223 sicilische Rotoli.
 1,59103 Wiener Pfund.

Neuchâtel, s. Schweiz.

Früheres Gewicht:

Das Pfund
 = 520,1 Grammen.
 1,0402 schweizer Pfund u.
 deutsche Zollpfund.
 0,92873 Wiener Pfund.

Neustrelitz.

Das deutsche Zollpfund (s. Berlin).
 Früheres Gewicht war das vormalige
 preussische.

Newcastle, s. London.

New-Orleans, s. New-York.

New-York, s. London.

In New-York und an einigen andern
 Orten hat das Hundredweight oder der
 Centner 100 Pfund (statt 112 Pfund
 wie in England).

Niederlande, s. Amsterdam.

Niederländisch-ostindische Colonien,
 s. Batavia, Sumatra, Molukken.

Niederländisch-westindische Colonien,
 s. Curassao.

Nischnei-Nowgorod, s. Petersburg.

Nizza, s. Paris.

Früher:

Die Libbra = 309,612 Grammen.
 0,61922 deutsche Zollpf.,
 dänische u. schweizer Pfd.
 0,55286 Wiener Pfund.

Norwegen, f. Christiania.	Der Rotolo
Nürnberg, f. München.	= 0,79388 niederländ.
Altes Handelspfund	1,9577 polnische
= 509,996 Grammen.	0,52925 (griech.)
0,91070 bayerische Pfund.	1,93851 russische
1,01999 deutsche Zollpfund.	1,86645 schwedische
Odessa, f. Petersburg.	lien
Ofen, f. Pesth.	0,6197 türkische
Oldenburg.	1,6643 Venediger
Das deutsche Zollpfund (f. Berlin).	2,6354 Bened. lei
Altes Handelspfund	1,41761 Wiener
= 480,367 Grammen.	Die Libbra für rohe Seide u.
0,96073 deutsche Zollpfund.	= 317,552 Grammen
Oporto, f. Porto.	0,56705 bayerische
Osabrück, f. Hannover.	0,69011 castilische
Das alte Pfund = dem alten Amster-	0,635104 deutsche,
damer Pfund	dänische u. schwed.
= 494,0904 Grammen.	0,70007 englische
0,96073 deutsche Zollpfund.	Avoire
Ostende, f. Brüssel.	0,69183 Lissaboner
Padang, f. Sumatra.	0,98999 neapolit.
Padua, f. Benedig.	0,317552 niederl.
1) Die Libbra grossa (schweres Pfund)	0,78310 polnische
= 486,539 Grammen.	0,21170 (griech.)
0,97307 deutsche Zollpfund.	0,77540 russische
2) Die Libbra sottile (leichtes Pfund)	0,74658 schwedische
= 338,883 Grammen.	lien
0,67776 deutsche Zollpfund.	0,24789 türkische
Palermo.	0,005663 türkische
Der Rotolo	0,66572 Venediger
= 793,88 Grammen.	1,05418 Bened. lei
1,41764 bayerische Pfund.	0,56704 Wiener
1,7252 castilische Pfund.	Pamplona, f. Madrid.
1,58776 deutsche Zollpfund.,	Altes Pfund
dänische u. schweizer Pfund.	= 488,9 Grammen.
1,75018 englische Pfund	1,0624 castilische Pf.
Avoirdupoids.	Paris.
1,7295 Lissaboner Pfund.	1) Metrisches Gewicht. 100 Kilo
2,4749 neapolitan. Libbra.	= 200 deutsche Zollp.
	dänische u. schweiz.

*) Offiziell.

**) Das alte Pfund soll dem von Bilbao gleich sein. Man rechnet nach einigen Angaben bayerer Pfund = 17 castilische Pfund (zu 460,142 Grammen), was obigem Verhältnis entspricht.

) Kilogramm

= 178,571	baierische Pfund.
217,347	castilische Pfund.
220,462	englische Pfund
	Avoirdupoids.
267,923	engl. Troy-Pfund.
217,864	Pissaboner Pfund.
311,759	neapolit. Libbra.
100	niederländische, sardi-
	nische u. belgische Pfund.
246,606	polnische Pfund.
66,666	(griech.) königliche
	Mine.
244,193	russische Pfund.
235,106	schwedische Victua-
	lien-Pfund.
125,963	sicilische Rotoli.
78,064	türkische Oken.
1,7823	türkische Kantar.
209,644	Benediger schwere
	Pfund.
331,973	Benediger leichte
	Pfund.
178,567	Wiener Pfund.

Die Livre usuelle = $\frac{1}{2}$ Kilogramm
= 1 deutsches Zollpfund, däni-

nisches u. schweizer Pfund.

Altes Pariser Gewicht:

Die Livre poids de marc	= 489,506 Grammen.
1,079175	englische Pfund
	Avoirdupoids.
1,311498	engl. Troy-Pfd.
0,979012	deutsche Zollpfd.,
	dänische u. schweizer Pfd.
0,874099	Wiener Pfund.
0,87411	baierische Pfund.

Parma, s. Turin.

heres Gewicht: Die Libbra

= 328	Grammen.
0,58571	baierische Pfund.
0,656	deutsche Zollpfund,
	dänische u. schweizer Pfd.
0,72311	englische Pfund
	Avoirdupoids.
0,02257	neapolit. Libbre.
1,032901	sicilische Libbre.

Die Libbra

= 0,41316	sicilische Rotoli.
0,328	niederländ. Pfund.
0,21866	(griech.) königliche
	Mine.
0,80091	russische Pfund.
0,77114	schwedische Victua-
	lien-Pfund.
0,25605	türkische Oka.
0,00584	türkische Kantar.
0,68763	Benediger schwere
	Pfund.
1,08886	Benediger leichte
	Pfund.
0,585701	Wiener Pfund.

Patna.

Der Maund

= 36,566	Kilogramm.
73,132	deutsche Zollpfund,
	dänische u. schweizer Pfd.
80,6132	englische Pfund
	Avoirdupoids.
36,566	niederländ. Pfund.
65,2950	Wiener Pfund.

Patras, s. Athen.

Pavia, s. Mailand.

Früheres Gewicht:

- 1) Die Libbra sottile (leichtes Pfund)
= 318,725 Grammen.
0,63745 deutsche Zollpfund,
dänische u. schweizer Pfd.
0,70265 englische Pfund
Avoirdupoids.
0,99365 neapolitan. Libbre.
0,97172 parmesan. Libbre.
1,00369 sicilische Libbre.
0,40147 sicilische Rotoli.
0,66818 Benediger schwere
Pfund.
1,05807 Benediger leichte
Pfund.
0,56913 Wiener Pfund.
- 2) Die Libbra grossa (schweres Pfund)
= 743,692 Grammen.
1,48738 deutsche Zollpfund,
dänische u. schweizer Pfd.

Die Libbra grossa (schweres Pfund)
 = 1,68958 englische Pfund
 Avoirdupois.
 2,81858 neapolit. Libbre.
 2,84195 sicilische Libbre.
 2,26785 parmesan. Libbre.
 1,55910 Venezianer schwere
 Pfund.
 2,46888 Venezianer leichte
 Pfund.
 1,82799 Wiener Pfund.

Peking, f. Canton.

Pernambuco, f. Rio de Janeiro.

Persien, f. Teheran.

Pesth, f. Wien.

Im Banat, Slavonien und Croatien eine
 Oka von $2\frac{1}{4}$ Wiener Pfund.

St. Petersburg.

100 russische Pfund
 = 40,9581 *) Kilogramm.
 78,1805 bairische Pfund.
 81,9062 deutsche Zollpfund,
 dänische u. schweizer Pfd.
 89,0010 castilische Pfund.
 90,2850 englische Pfund
 Avoirdupois.
 109,7214 engl. Troy-Pfd.
 89,2224 Lissaboner Pfund.
 120,2887 modeneseische
 Libbre.
 127,6752 neapolit. Libbre.
 40,9531 niederländ. Pfund.
 124,8570 parmesan. Libbre.
 100,99308 polnische Pfd.
 120,7482 römische Libbre.
 27,3026 (griech.) königliche
 Mine.
 96,2832 schwedische Victua-
 lien-Pfund.
 51,5860 sicilische Notoli.
 1,20612 toskan. Libbre.
 31,96963 türkische Oka.
 0,72992 türk. Kantar.
 85,8557 Bened. schwere Pfd.

100 russische Pfund
 = 135,9529 Venezianer

78,1289 Wiener P

Philadelphia, f. New-Yor

Philippinische Inseln, f. Ma

Piacenza, f. Turin.

Das alte Pfund

= 817,517 **) Gram

0,96803 parmesan.

0,68503 deutsche P

dänische u. schweiz

0,56698 Wiener P

Plymouth, f. London.

Pointe-à-Pitre, f. Martini

Pondichery.

Der Barre oder Candy von 20 M

= 284,9 Kilogramm *

469,8 deutsche Zoll

dänische u. schweiz

517,881 englische P

Avoirdu

234,9 niederländ. P

510,494 castilische P

511,764 Lissaboner

419,455 Wiener P

573,582 russische P

552,264 schwedische P

lien-

6,2937 neue Baz

M

6,9357 bengalische P

M

18,49606 Bombay

M

20,6894 Madras-M

Port-au-Prince.

Das alte Pariser Gewicht (f. Pa

Porto, f. Lissabon.

Porto-Plata, f. Puerto-Plat

Portorico, f. Puerto-Rico.

Portsmouth, f. London.

*) Nach Bauder. — **) Nach Edhmann.

***) Nach Kelly ist der Maund = 11,745 Kilogramm.

Posen, f. Berlin.

Das alte Posener leichte Pfund
= 398,35 Grammen.
0,7967 deutsche Zollpfund.
Das alte Posener schwere Pfund
= 417,81 Grammen.
0,83562 deutsche Zollpfund.

Potsdam, f. Berlin.**Prag, f. Wien.**

Altes Handelspfund
= 514,354 Grammen *).
0,91847 Wiener Pfund.
1,028708 deutsche Zollpfund.

Preßburg, f. Pesth.**Prince-of-Wales-Insel.**

Der chinesische Pikul (f. Canton)
= 60,4787 Kilogramm.
Der malaiische Pikul
= 64,51 Kilogramm **).
Der Bahar = 3 malaiische Pikuls
= 193,53 Kilogramm.

Providence, f. New-York.**Puerto Cabello, f. Caracas.****Pyrmont, f. Waldeck.****Puerto Plata, f. Port-au-Prince.****Puertorico.**

Das castilische Handelsgewicht (siehe Madrid).

Pulo Pinang f. Prince-of-Wales-Insel.**Quebeck, f. London.****Quito, f. Caracas.****Ragusa, f. Wien.**

Früheres Handelsgewicht:

Die Olla
= 1,303 Kilogramm.
2,3267 Wiener Pfund***).
2,6060 deutsche Zollpfund.

2) Die Libbra

= 372,285 Grammen †).
0,66478 Wiener Pfund.
0,74457 deutsche Zollpfund.

3) Das Venediger Gewicht (f. Venedig).

Rangun.

Das Palka (von den Engländern Bis genannt = 1,51186 Kilogramm ††).
Das Candy von 150 Bis
= 226,772 Kilogramm.
0,45354 deutsche Zollpfund.

Regensburg, f. München.

Das alte schwere oder Kram-Pfund
= 566,917 Grammen.
1,01235 bairische Pfund.
1,13383 deutsche Zollpfund.
Das alte leichte oder Silber-Pfund
= 492,300 Grammen.
0,879105 bairische Pfund.
0,98460 deutsche Zollpfund.

Réunion, Île de Réunion (Insel Bourbon), f. d. Art.**Reuß, f. Gera.****Reval, f. Petersburg.**

Früheres, zum Theil noch gebräuchliches Gewicht: Das Pfund
= 430,369 Grammen †††).
1,05093 russische Pfund.
0,86073 deutsche Zollpfund,
dänische u. schweizer Pfd.
1,01182 schwedische Victualien-Pfund.
0,430369 niederl. Pfund.
0,76849 Wiener Pfund.

Rheinbaiern.

Französisch-metrisches Gewicht (f. Paris).

Riga, f. Petersburg.

Früheres Gewicht: Das Pfund
= 418,834 Grammen.
1,02276 russische Pfund.

*) Offiziell.

**) Nach der Angabe, daß 15 malaiische Pikuls = 16 chinesische Pikuls gerechnet werden.

***) Man rechnet 43 Olla = 100 Wiener Pfund.

†) Die Olla = $\frac{3}{4}$ Libbre.

††) Nach Kellh; nach Andern = 1,6556 Kilogramm.

†††) Nach Pauder.

Das Pfund = 0,83766 deutsche Zollpfund,
 dänische u. schweizer Pfd.
 0,984704 schwedische
 Victualien-Pfund.
 0,418834 niederl. Pfund.
 0,91249 Lissaboner Pfund.
 0,91022 castilische Pfund.
 0,92335 englische Pfund
 Avoirdupois.
 0,74790 Wiener Pfund.
 0,747917 bairische Pfund.

Rio Grande, Rio de Janeiro,
 f. Lissabon.

Rom.

Die Libbra

= 339,161 Grammen.
 0,60564 bairische Pfund.
 0,67832 deutsche Zollpfd.,
 dänische u. schweizer Pfd.
 0,73707 castilische Pfund.
 0,74771 englische Pfund
 Avoirdupois.
 0,9086 engl. Troy-Pfund.
 0,7389 Lissaboner Pfund.
 0,9962 modenesische Libbre.
 1,0573 neapolitan. Libbre.
 0,339161 niederländ. Pfd.
 1,03402 parmesan. Libbre.
 0,8363 polnische Pfund.
 0,226107 (griech.) königl.
 Mine.
 0,7973 schwedische Victua-
 lien-Pfund.
 0,4272 sicilische Rotoli.
 1,0679 sicilische Libbre.
 0,9988 toscanische Libbre.
 0,2647 türkisch Oka.
 0,006044 türkische Kantar.
 0,71102 Bened. schwere Pfd.
 1,1259 Bened. leichte Pfd.
 0,60563 Wiener Pfund.

Kostock, f. Schwerin.

Das alte Kostocker Pfund Stadtgewicht
 oder Wagengewicht

Das alte Kostocker Pfund Stadige
 = 508,229 Grammen.

1,01645 deutsche Zollpfd.
 0,90753 Wiener Pfd.

Das alte Kostocker Pfund Kramerg:
 = 484,028 Grammen *

0,96805 deutsche Zollpfd.
 0,86431 Wiener Pfd.

Rotterdam, f. Amsterdam.

Rouen, f. Paris.

Die alte Livre poids de Vicomte
 = 516,584 Grammen *

Rudolstadt.

Das deutsche Zollpfund (f. Berlin
 Früheres Gewicht das alte Leipziger :

= 467,214 Grammen *

0,99912 spätere Leipz:

0,93442 deutsche Zollpfd.

Sandwich-Inseln, f. New-He

Das Hundredweight = 100 Pfund
 = 112 Pfund wie in England).

San Sebastian, f. Madrid.

Altes Pfund

= 492 Grammen.

1,0693 castilische Pfd.

0,9840 deutsche Zollpfd.

1,0846 englische Pfd.

Avoirdupois

0,87855 Wiener Pfd.

Santiago oder San Jago de C

Das castilische Pfund (f. Madrid

San Francisco, f. New-Yor

Santa Cruz.

Das castilische Pfund.

Santander, f. Madrid.

Früher das castilische Pfund.

St. Gallen, f. Schweiz.

Das alte Pfund Schergewicht
 = 577,548 Grammen.

*) Nach Gbelins. - **) Nach Baucton.

***) Gewicht = 466,59 Grammen, wie auf Seite 383.

Das alte Pfund Schwergewicht
= 1,15509 neue schweizer Pfd.
und deutsche Zollpfund.

Das alte Pfund Leichtgewicht
= 465,003 Grammen.
0,930006 neue schweizer
Pfund u. deutsche Zollpfund.

St. Louis, f. New-York.

St. Thomas, f. Kopenhagen.

Saragoſſa, f. Madrid.

Das alte Pfund
= 345,1 Grammen *).
75,000 caſtiliſche Pfund.
76,082 englische Pfund
Avoirdupoids.
69,020 deutsche Zollpfund.
61,624 Wiener Pfund.

Sardinien, die Inſel, f. Turin.

Altes, noch gebräuchliches Pfund (Libbra)
= 405,77 Grammen.
0,81154 deutsche Zollpfund.,
dänische u. schweizer Pfd.
0,89457 englische Pfund
Avoirdupoids.
0,72457 Wiener Pfund.

Schaffhauſen, f. Schweiz.

Das frühere Pfund Leichtgewicht
= 459,972 Grammen.
0,91994 neue schweizer Pfd.
u. deutsche Zollpfund.
0,8213 Wiener Pfund.

Das frühere Pfund Schwergewicht
= 574,965 Grammen.
1,14993 neue schweizer Pfd.
u. deutsche Zollpfund.
1,0267 Wiener Pfund.

Die Schweiz.

Das deutsche Zollpfund (f. Berlin).

Schwerin.

Das deutsche Zollpfund.

Vor 1861 das alte Lübecker Normal-
gewicht **)
= 484,708 Grammen.

Das alte Lübecker Normalgewicht
= 0,969416 deutsche Zollpfund.

Serbien, f. Belgrad.

Sevilla, f. Madrid.

Siam, f. Bangkok.

Sicilien, die Inſel, f. Palermo.

Siebenbürgen, f. Wien.

Altes Gewicht:

Das Pfund
= 561,288 Grammen.
1 Pfund des Wiener Markt-
gewichts.
1,00227 Wiener Pfund.
1,12257 deutsche Zollpfund.

Singapore, f. Prince-of-Wales-Inſland.
Sinigaglia.

Die Libra
= 337 Grammen ***).
0,674 deutsche Zollpfund.
0,60177 Wiener Pfund.

Smirna.

1) Der Kantar, Kintal (Centner) zu
45 Oſen
= 57,818 Kilogramm †).
115,636 deutsche Zollpfund.
127,46 englische Pfund
Avoirdupoids.
103,2464 bairische Pfund.
103,2442 Wiener Pfund.

2) Nach Nro. 1 die Oka
= 1284,825 Grammen.

3) Die Oka für den Kleinhandel
= 1289,6 Grammen.
2,5792 deutsche Zollpfund.
2,84304 englische Pfund
Avoirdupoids.
2,30285 bairische Pfund.
2,302807 Wiener Pfund.

Sourabaja, f. Batavia.

Solothurn, f. Schweiz.

Das alte Pfund
= 518,4 Grammen.

*) Nach Andern = 350 Grammen.

**) Im Verkehr dem alten Hamburger Pfund gleichgerechnet.

***) Nach Andern die Libra von Ancona = 330,083 Grammen.

†) Nach Kellſy. In benachbarten Provinzen hat der Kantar, wie in Conſtantinopel, 44 Oſen.

Das alte Pfund
= 1,0868 neue schweizer und
deutsche Zollpfund.

Sonderhausen.

Das deutsche Zollpfund (f. Berlin).
Früher das vormalige preussische Pfund.

Stettin, f. Berlin.

Die unangemessenen Gewichtsverhältnisse,
f. S. 407.

Stockholm.

100 Pfund Victualengewicht
= 42,534 Kilogramm.
75,9585 bayerische Pfund.
92,4866 castilische Pfund.
85,068 deutsche Zollpfund,
dänische u. schweizer Pfd.
98,7702 englische Pfund
Avoirdupois.
118,957 engl. Troy-Pfund.
92,666 Lissaboner Pfund.
42,534 niederländ. Pfund.
104,8916 polnische Pfund.
28,856 (griech.) königliche
Mine.
125,409 römische Libbre.
103,8602 russische Pfund.
132,6038 neapolit. Libbre.
133,9434 sicilische Libbre.
33,2037 türkische Ma.
0,75810 türkische Kantar.
89,1698 Venetianer schwere
Pfund.
141,20107 Ven. leichte Pfd.
75,9519 Wiener Pfund.

Stralsund, f. Berlin.

Strasbourg, f. Paris.

Stuttgart.

Das deutsche Zollpfund (f. Berlin).

Sumatra.

Handelsgewicht, das chinesische (f. Can-
ton) und das batavische (f. Batavia).

Surabaya, f. Batavia.

Surate.

Die Einheit des Handelsgewicht
Sih (engl. Seer)

= 424,5605 Grammen
0,84912 deutsche Lo
0,93599 englische P
Avoirdup
0,75812 Wiener Pfr

Surinam.

Das alte Amsterdamer und neue n
ländische Gewicht (f. Amsterdam)

Sydney, f. London.

Tacna, f. Lima.

Tahiti.

Französisches, englisches und norda
merikanisches Gewicht.

Täbris, f. Teheran.

Teheran.

1) Gewichtseinheit:

Der Mistal oder Metikal
= 1,5 türkische Drachm
4,536 Grammen *).

2) Der Batman zu 640 Mistal
Teheran

= 3 Kilogramm.
6 deutsche Zollpfd., d
u. schweizer
2,34191 türkische L
6,28930 Venetianer
Schwerg
9,95916 Venetianer
Leichtg
5,35702 Wiener P

3) Der Batman zu 1000 Mist
Täbris

= 4,666 Kilogramm.
9,332 deutsche Zoll
dänische u. schweizer
3,6424 türkische D
0,08316 türkische S
11,3935 russische P
9,78197 Venetianer
Schwerg

*) Nach der in europäischen Häusern in Täbris angenommenen Reduction. Wenan ist der
von 5/4 türkischen Drachmen = 4,5694 Grammen (f. Constantinopel).

Der Batman zu 1000 Miskal von Tabris
= 15,4898 Benediger Pfund
Leichtgewicht.
8,33196 Wiener Pfund.

1) Der Batman zu 1280 Miskal von
Schiraz

= 6 Kilogramm.
12 deutsche Zollpfd., dänische
u. schweizer Pfd.
4,6838 türkische Oka.
14,6509 russische Pfund.
12,5786 Benediger Pfund
Schwergewicht.
19,9183 Benediger Pfund
Leichtgewicht.
10,71405 Wiener Pfund.

) Der Batman zu 1740 Miskal von
Karadagh

= 8,166 Kilogramm.
16,332 deutsche Zollpfund,
dänische u. schweizer Pfd.
6,3747 türkische Oka.
19,9398 russische Pfund.
17,1194 Benediger Pfund
Schwergewicht.
27,1088 Benediger Pfund
Leichtgewicht.
14,5818 Wiener Pfund.

) Der Batman zu 3000 Miskal von
Kei = 14 Kilogramm.

28 deutsche Zollpfd., dänische
u. schweizer Pfd.
10,9278 türkische Oka.
0,24952 türkische Kantar.
34,1854 russische Pfund.
29,3501 Benediger Pfund
Schwergewicht.
46,4761 Benediger Pfund
Leichtgewicht.
24,9994 Wiener Pfund.

Temesvár, f. Pesth.

Teneriffa, f. Santa-Cruz.

Ternate, f. Molukken.

Texas, f. New-York.

Thorshaven, f. Copenhagen.

Thurgau, f. Schweiz.

Tiflis, f. Petersburg.

Timor, f. Batavia.

Tobolsk, f. Petersburg.

Toulouze, f. Paris.

Das alte Pfund poids de table
= 413,6 Grammen.
0,8272 deutsche Zollpfund.

Trantebar, f. Madras.

Trebisonde, f. Constantinopel.

Trier, f. Berlin.

Altes Pfund
= 467,689 Grammen.
0,93537 deutsche Zollpfund.

Triest, f. Wien.

Noch gebräuchlich das Benediger Gewicht *).

Tripoli.

1) Der Kottel
= 497,66 Grammen.
0,99532 deutsche Zollpfd.,
dänische u. schweizer Pfd.
1,08153 castilische Pfund.
1,09713 englische Pfund
Avoirdupois.
1,08422 Lissaboner Pfund.
1,55150 neapolit. Libbre.
0,49766 niederländ. Pfund.
1,22726 polnische Pfund.
1,46731 römische Libbre.
0,33177 (griech.) königliche
Mine.
1,17002 schwedische Pfund
Victualienengewicht.
0,62687 sicilische Rotoli.
1,46568 toskan. Libbre.
0,38849 türkische Oka.
0,008869 türkische Kantar.
1,04331 Benediger schwere
Pfund.
1,65209 Benediger leichte
Pfund.
0,88865 Wiener Pfund.

*) Nach der amtlichen Bestimmung kann man 17 Wiener Pfund = 20 Benediger Pfund Schwergewicht rechnen.

- 2) Der Cantar (Centner) von 100 Kotteln = 49,766 Kilogramm.

Tunis.

- 1) Gewichtseinheit:
Die Ukia oder Unze
= 31,475 Grammen *).
- 2) Der Kottel Attari oder Krämerpfund von 16 Ukien
= 506,88 Grammen.
1,01376 deutsche Zollpfund,
dänische u. schweizer Pfd.
1,10157 castilische Pfund.
1,11746 englische Pfund
Avoirdupois.
1,10431 Lissaboner Pfund.
1,58024 neapolit. Libbre.
0,50688 niederländ. Pfund.
1,250 polnische Pfund.
1,49451 römische Libbre.
0,33792 (griech.) königliche Mine.
1,19170 schwedische Pfund
Victualienengewicht.
0,63848 sicilische Rotoli.
1,49283 toskan. Libbre.
0,39569 türkische Sta.
0,00903 türkische Mantar.
1,06264 Venediger schwere
Pfund.
1,68269 Venediger leichte
Pfund.
0,90512 Wiener Pfund.
- 3) Der Kottel Sudi für Del, Honig,
Kräuter u. von 18 Ukien
= 568,445 Grammen.
1,13689 deutsche Zollpfund,
dänische u. schweizer Pfd.
1,25319 englische Pfund
Avoirdupois.
0,44375 türkische Sta.

Der Kottel Sudi

- = 0,01013 türkische Cantar.
1,38803 russische Pfd.
1,01505 Wiener Pfund.
- 4) Der Kottel Khaddari (für frische Kräuter) von 20 Ukien
= 639,453 Grammen.
1,2789 deutsche Zollpfd. **.
- 5) Der Cantar Attari
= 100 Kottel Attari
50,688 Kilogramm.
101,376 deutsche Zollpfund.
- 6) Für rohe Baumwolle hat der Cantar 110 Kottel.
- 7) Für Baumwollgarn und Eisen 150 Kottel.

Turin.

Französisches metrisches Gewicht (s. Paris).
Altes Pfund

= 368,8445 Grammen.
0,73768 deutsche Zollpfund.

Ulm, s. Stuttgart.

Ungarn, s. Pesth.

Unterwalden, Uri, s. Schweiz.

Uruguay, s. Montevideo.

Valencia, s. Madrid.

Älteres Handelsgewicht:

- Die Libreta (Libra futil, Libra minor)
d. h. leichte Libra
= 355,35 Grammen ***.
0,7722 castilische Pfund.
0,7107 deutsche Zollpfund.
dänische u. schweizer Pfd.
0,7834 englische Pfund
Avoirdupois.
0,35535 niederländ. Pfund.
0,6344 Wiener Pfund.
- Die Libra gruesa (Libra major, d. h. schwere Libra) = 1 $\frac{1}{2}$ Libretas.

* Nach Untersuchungen in der Münze zu Venedig (Kell.).

** Nach der Eintheilung des Kottel Attari in 16 Ukien oder Unzen, das Kottel Sudi in 18 Unzen und das Kottel Khaddari in 20 Unzen, mußte der Kottel Attari die Unze zu 31,475 Grammen, 506,88 Grammen, der Kottel Sudi 506,882 Grammen, und der Kottel Khaddari 639,453 Grammen wiegen. Die Angaben sind die Resultate neuerer Untersuchungen, welchen indessen nicht ein und dasselbe Gewicht die Linie entspricht; denn

$$\frac{506,88}{16} = 31,68 \text{ Grammen.} \quad \frac{568,445}{18} = 31,58 \text{ Grammen.} \quad \frac{639,453}{20} = 31,97 \text{ Grammen.}$$

Hiernach wäre die Unze durchschnittlich = 31,74 Grammen.

*** Nach Kell.

La Valletta, f. Malta.

Paraiso, f. San Jago de Chile.

Bandiemenusland, f. Sydney.

Venedig.

Das Wiener Gewicht.

Die Libbra grossa (schweres Pfund)

= 476,999 Grammen.

0,954 deutsche Zollpfund,
dänische u. schweizer Pfd.

0,85178 baierische Pfund.

1,03663 castilische Pfund.

1,05159 englische Pfund

Avoirdupoids.

1,27797 engl. Troppfund.

1,03921 Lissaboner Pfund.

1,40105 modenef. Libbre.

1,48709 neapolit. Libbre.

0,476999 niederländ. Pfd.

1,45426 parmesanische Pfd.

1,17631 polnische Pfund.

1,40641 römische Libbre.

0,3180 (griech.) königliche
Mine.

1,16474 russische Pfund.

1,12145 schwedische Pfund
Victualienengewicht.

0,60084 sicilische Rotoli.

1,40483 toskanische Libbre.

0,37236 türkische Oka.

0,008501 türkische Kantar.

0,85176 Wiener Pfund.

Die Libbra sottile (leichtes Pfund)

= 301,2297 Grammen.

0,60245 deutsche Zollpfund,
dänische u. schweizer Pfd.

0,53791 baierische Pfund.

0,65464 castilische Pfund.

0,66408 englische Pfund
Avoirdupoids.

0,80705 engl. Troppfund.

0,65627 Lissaboner Pfund.

0,88478 modenef. Libbre.

0,93911 neapolit. Libbre.

0,3012297 niederländ. Pfd.

Die Libbra sottile

= 0,91838 parmesan. Pfund.

0,74285 polnische Pfund.

0,88816 römische Libbre.

0,200819 (griech.) königliche
Mine.

0,708209 schwedische Pfund

Victualienengewicht.

0,37943 sicilische Rotoli.

0,88716 toskanische Libbre.

0,23515 türkische Oka.

0,00536 türkische Kantar.

0,53789 Wiener Pfund.

4) Die Libbra des Seidengewichts

= 307,4406 Grammen.

0,61488 deutsche Zollpf.,

dänische u. schweizer Pfd.

0,5490 baierische Pfund.

0,677791 englische Pfund

Avoirdupoids.

0,54899 Wiener Pfund.

Venezuela, f. Caracas.

Verona.

Die Libbra sottile

= 333,1757 Grammen.

0,66635 deutsche Zollpf.,
dänische u. schweizer Pfd.

0,594956 baierische Pfund.

0,73451 englische Pfund

Avoirdupoids.

0,59494 Wiener Pfund.

Die Libbra grossa = 1 1/2 leichte Pfund.

Waadtland, f. Lausanne.

Wallachei, f. Bucharest.

Waldeck und Pyrmont.

Das deutsche Zollpfund (f. Berlin).

Vor 1858 das frühere preuß. Gewicht.

Wallis, f. Schweiz.

Früheres Gewicht wie im Canton Waadt.

Warschau, f. Petersburg.

Noch gebräuchlich: Das Pfund

= 405,504 Grammen *).

*) Offiziell (1819).

Das Pfund

= 0,990214 russische Pfund.
0,7241 bairische Pfund.
0,8989 englische Pfund
Avoirdupoids.
0,811008 deutsche Zollpfd., dänische u. schweizer Pfd.
0,405504 niederländ. Pfd.
0,27038 (griech.) königliche Mine.
0,9533 schwedische Pfund Victualiengewicht.
0,3165 türkische Oka.
0,00722 türkische Kantar.
0,7240 Wiener Pfund.

Weimar.

Das deutsche Zollpfund (f. Berlin).
Vor 1858 das alte Cölnische Pfund =
2 Cölnische Mark (f. Cöln).

Wien.

Das Pfund

= 560,012 Grammen.
1,000021 bairische Pfund.
1,2170 castilische Pfund.
1,12002 deutsche Zollpfund, dänische u. schweizer Pfd.
1,2345 englische Pfund
Avoirdupoids.
1,50038 engl. Troy-Pfund.
1,22006 Lissaboner Pfund.
1,6448 modeneseische Libbre.
1,7458 neapolit. Libbre.
0,560012 niederl. Pfund.
1,7073 parmesan. Libbre.
1,38102 polnische Pfund.
1,65116 römische Libbre.
1,3674 russische Pfund.
0,3733 (griech.) königliche Mine.
1,3166 schwedische Pfund Victualiengewicht.

Das Pfund

= 0,7054 sicilische
1,7635 sicilische
1,6493 toslanij
0,4372 türkische
0,0098 türkische

Wiesbaden.

Das deutsche Zollpfund (f. B
Früheres Gewicht (das alte Ma
= 470,686 Gramm
0,9413 deutsche ;

Wilna, f. Petersburg**Wismar, f. Schwerin****Würzburg, f. München**

Das alte Pfund Leichtgewicht
alten Nürnberger Pfd. Silb
Das alte Pfund Schwerk Gewicht
alten Nürnberger Handelspf

Zante, f. Ionische Insel**Zug, f. Schweiz.**

Vor 1840 das Zurzacher Pf
Zürich.

Zürich, f. Schweiz.

Das alte Pfund Schwerk Gewicht
= 528,457 Gramm
1,0569 neue schwe
und deutsche Z
Das alte Pfund Leichtgewicht (f
= 469,838 Gramme
0,9396 neue schwe
und deutsche Z

Zurzach, f. Schweiz.

Das alte Zurzacher Pfund
= 528,459 Gramm
1,0569 neue schwe
und deutsche Z

Zwidau, f. Dresden.

*) Nach Beer in Zürich.
**) Offizell.

Nachträge.

Zu Aachen, Seite 1.

In Aachen, Köln und andern Orten werden Tuchpreise mitunter noch per Brabanter Elle in Schillingen (von welchen 8 = $1\frac{1}{2}$ fl. des 24-Guldenfußes, also zu $11\frac{1}{4}$ fr. rhn.) angesetzt; diese Art der Preisbestimmung scheint jedoch nach und nach beseitigt zu werden, sowie denn überhaupt das Streben nach Vereinfachung von Verkaufsbedingungen immer allgemeiner wird. Um die mannigfachen Mißbräuche, welche beim Verkauf der westdeutschen Tuchwaaren in Bewilligung des Ziels und Disconto's eingerissen sind, abzustellen, und zugleich den Abnehmern so billige Preise zu gestatten, als eine reelle Zahlung beanspruchen kann, ist z. B. die Mehrzahl der rheinischen, westphälischen und hessischen Tuchfabrikanten zu einem Verein (dem „Verein der westdeutschen Tuchfabrikanten“) im Jahr 1860 zusammengetreten und von demselben die Einführung der nachstehenden Verkaufsbedingungen beschlossen worden:

1) Es soll in Deutschland per Berliner Elle auf 3 Monate Ziel mit 2 Proc. Agio, oder per Cassa mit ferneren 2 Proc. Disconto verkauft werden. Spätere Zahlungen werden mit $\frac{1}{2}$ Proc. Zinsen per Monat berechnet und unterliegen einer gegenseitigen Vereinbarung.

2) Die Absendung geschieht frei ab vom Fabrikorte oder von der nächsten Eisenbahnstation.

Zu Alexandrien, S. 29.

1) Seit 1842 beruht die Prägung der Silbermünzen auf der Bestimmung, daß der ägyptische Piafter = $\frac{1}{20}$ des Maria-Theresien-Thalers (zu 2 fl. des 20-Guldenfußes) sein soll; hiernach ist der Piafter = $7\frac{7}{20}$ fr. rhn. = $2\frac{1}{10}$ sgr. preuß. = $10\frac{1}{2}$ ukr. öster. Der türkische Piafter (s. d. Art. Constantinopel) zu $6\frac{1}{4}$ fr. rhn. gerechnet, gibt 1 ägyptische Piafter = 1,176 türkische Piafter oder 10 ägyptische Piafter = 11,76 türkische Piafter. In Aegypten rechnet man aber 10 ägyptische Piafter = 11 türkische Piafter.

Von fremden Münzen kursiren besonders englische Sovereigns, 20-Frankenstücke, Maria-Theresia-Thaler, 5-Frankenstücke, österreichische Dukaten, spanische Piafter und venetianische Zecchinen. Die Regierung nimmt fremde Münzen nach dem Regierungstarif an. Nach dem Tarif vom Jahr 1859 gelten z. B. die englische Sovereigns $97\frac{1}{2}$, das 20-Frankenstück $77\frac{1}{2}$, der Maria-Theresia-Thaler 20, das 5-Frankenstück $19\frac{1}{2}$ ägyptische Piafter (Preuß. Handelsarchiv, Jahrg. 1860, I. Band).

Der ägyptische Cours, welchen die Banquiers jeweils dafür annehmen, ist der sogenannte Banquier-Cours.

Der sogenannte Courantcours beruht auf der Circulation des hauptsächlich im gewöhnlichen Verkehr gebräuchlichen Papiergeldes, welches gegen Silber verliert.

Dieses Papiergeld, sogenannte Assignationen der Regierung, wird theils zahlung der Beamten und der Offiziere, theils zu Einkäufen des Staats benutzt. Die ersteren nennt man *Hauwalat*, und sie werden von den gern mit Verlust von mehreren Procenten wieder verausgabt; die letzteren unter dem Namen *Mushterawat* bekannt und verlieren ebenfalls gegen

2) Die Kurse der Wechsel werden erst beim Abgange der Dampfschiffe. Marseille und London sind die Hauptwechselplätze für Alexandria notirt jetzt

London, 3 Monate dato zu	± 99 Piaſter für 1 Liv. Sterl.
Marseille, do. " "	500 Centimen für 1 Maria-Theresia-Thaler 20 Tariſpiaſter.
Trieſt, do. " "	250 Neukreuzer Bankaluta für 1 Maria-Thaler oder 20 Tariſpiaſter.
Amſterdam, do. " "	245 Cents für 1 do.
Genua, } 61 Tage Sicht " "	122 Solbi für 1 do.
Livorno, }	
Malta, do. " "	30 Tari für 1 do.
Cairo, 3 Tage Sicht " "	100 Piaſter für 100 Piaſter in Cairo.

3) Alle Getreidearten und Hülsenfrüchte werden nach dem Ardeb vertheilt in 6 *Mubeh* zu 2 *Queleh* zu 2 *Kubba*. Man hat hier 100 Ardeb = 63 engl. Imperial-Quarter, 1 Ardeb = 5 Kilo von Constantinopel = 3 1/4 Berliner Scheffel. Ein Ardeb Gerste wiegt 91 1/2 *Ok* Ardeb Weizen 100 *Ok*, ein Ardeb Reis in Rosette 156 *Ok* und 1 Ardeb in Damiette wiegt 225 *Ok* *).

4) Die gewöhnliche Provision für Einkaufs- und Verkaufsberechnungen Ein- und Ausfuhr ist 3 Proc. für Plätze außerhalb und 2 Proc. für solche innerhalb des Mitteländischen Meeres. — An Comptoirgeldern ist, wenn keine Provision berechnet wird, 1 Proc., sonst 1/2 Proc. zu bezahlen; für Empfangnahme und Versendung baaren Geldes wird 1 Proc. gerechnet.

Die Verfrachter von englischen Produkten erhalten 3 Proc. vom Betrag der Fracht ihrer eigenen Ladung, und 5 Proc., wenn die Ladung eines ganzen Schiffes in England aufgegeben ist. Wenn ein Schiff mit eingehender Ladung eines Kaufmanns consignirt wird, so beträgt die Provision 3 Proc. vom Betrag der incassirten Fracht, ohne Anspruch auf Provision auf die Rückfracht. — Die Vorschüsse für die Fracht sind 3 Proc., und solche Vorschüsse nach dem Tageskurs berechnet.

Die Gebühren für Eintreibung von Schulden schwanken je nach den Umständen zwischen 2 1/2 und 5 Proc. Die üblichen Gebühren für einen mächtigsten bei einer General- oder partiellen Havarie sind 5 Proc. von der Summe. — Die üblichen Maklergebühren bei Import und Export sind 1

* Der Ardeb (Getreidemaß) ist in ägyptischen Plätzen von unterschiedlichem Inhalt. Der Jahresbericht des preussischen Generalkonsulats für Aegypten pro 1857 enthält folgende Reductionsverhältnisse:

Aegypten	100 Ardeb.	100 Rotoli.	100 Pil.
London	63 Quarter.	99 Pfund a. d. p.	75 Harde.
Trieſt	220 Stari.	80 Pfund.	90 Braccio.
Livorno	250 Sacca.	133 1/2 Libbre.	116 Braccio.
Malta	63 Salme.	57 1/2 Rotoli.	33 1/2 Canne.
Marseille	108 Charges.	45 Kilogramm.	57 Aunes.
Genua	156 Mine.	141 Libbre.	117 1/2 Aunes.
Amsterdam	6 1/2 Can.	45 Pfund.	69 1/2 Meter.

einen Hälfte vom Verkäufer und zur andern vom Käufer zahlbar; bei Wechseln 2 vom Tausend, ebenfalls halb vom Verkäufer und halb vom Käufer zu len. — Die Maklergebühren für eine in Alexandrien erhaltene Fracht sind bei Frachten für außerhalb des Mittelländischen Meeres 3 Proc., innerhalb 2 Proc., in beiden Fällen zahlbar vom Schiffe.

5) Die gewöhnlichen kaufmännischen Zinsen sind 6 Proc., doch ist gesetzliche Höhe derselben nicht bestimmt. In Ermangelung besondern Uebereinkommens das englische Consulat vor Gericht gewöhnlich 12 Proc. jährlich bei Platzierungen bewilligt.

6) Wechsel können den Tag nach ihrem Verfall protestirt werden. Respektive sind nicht gebräuchlich. Der Ufo bei Wechseln auf England, Frankreich, Italien und Oesterreich ist 3 Monat dato; auf Malta 61 Tage. Bei Rückwechseln werden 1 Proc. Provision und 1 vom Tausend Maklergebühr gezahlt, außer den wirklichen Auslagen für Protest, Porto &c. Ein in Pfund Sterling, in andern oder andern fremden Gelde auf Alexandrien gezogener, als Abschlag auf Fracht gegebener Wechsel, auf welchem der Wechselkurs nicht angegeben, ist dem Tagescourse der Sichtwechsel zu zahlen.

7) Die Importeurs verkaufen die englischen Manufakturen und andere besser gangbare Artikel mehrentheils gegen baar, die übrigen Waaren auf 6- und 9-monatlichen Kredit. Auch nach Ablauf dieser Fristen erfolgt meist noch keine Zahlung, sondern es wird entweder die Zahlungsfrist einfach auf Wochen oder Monate verlängert, oder es wird mit Wechseln von längerer Frist bezahlt. Diese Wechsel werden nicht immer am Verfalltage vollständig eingelöst, sondern werden Abschlagszahlungen geleistet, so daß die endliche Befriedigung des Gläubigers sich in sehr vielen Fällen ein bis anderthalb Jahre hinauszieht (Bericht des B. Generalkonsulats für Aegypten). Landeserzeugnisse müssen baar bezahlt werden. Die Beamten lassen sich von Produkten des Gouvernements $\frac{3}{4}$ Proc. Abgaben. Zu allen Verträgen, welche mit der Regierung abgeschlossen werden, bedient man sich des Stempelpapiers. Diese Steuer beträgt ungefähr 10 Mille.

Ausfuhrwaaren, welche leinene Emballage haben, werden auf Brutto-Gewicht verkauft, d. h. es wird Verpackung für Waare gerechnet; so erhält man z. B. bei Baumwolle von 100 Kotoli (= 45 Kilogramm) nur ca. 41 Kilogramm Baumwolle.

Zu Altona, S. 32.

1) In Altona gilt die Wechselordnung für das Herzogthum Holstein vom Februar 1854, welche im Wesentlichen mit der allgemeinen deutschen Wechselordnung übereinstimmt.

2) Papiergeld. Kassen-Anweisungen zu 5 und 20 dänischen Reichs-Lern (anstatt der früheren sogenannten Kassenscheine), welche nach der Verordnung vom 31. März 1853 in allen Zahlungen bei den königlichen Kassen nach dem vollen Nennwerthe gehen und gelten.

3) Das metrische Pfund von 500 Grammen wird in Zehntel, Hundertstel, Tausendstel (Dertgen) eingetheilt. Kleinere Theile als diese letztere werden bloß nach ihrem Decimal-Theilverhältniß zum Dertgen bezeichnet.

Zu Amsterdam, S. 33.

1) In der Einleitung, S. 12, ist (nach Hauschild) das englische Troppfund = 373,246 genaue Grammen, und das holländische Troppfund (nach Van Steeden) = 492,168 Grammen angegeben. Der Unterschied dieser Gewichtseinheiten, welche gleichen Ursprungs sind *), rührt zunächst daher, daß in Frankreich und vermuthlich auch in Holland das 12-Unzen-Pfund angewendet wurde, welches in England heute noch hat, während in Holland das 16-Unzen-Pfund aufgefunden ist. Vermehrt man 373,246 (das englische Troppfund) um den dritten Theil, so ist

$$373,246 + \frac{373,246}{3} = 497,661 \text{ Grammen. Oder, vermindert man } 492,168$$

(das holländische Troppfund) um den vierten Theil, so ist

$$492,168 - \frac{492,168}{4} = 369,126 \text{ Grammen.}$$

Die geringen Unterschiede kommen auf die Unsicherheiten der ungenauen Normalgewichte.

2) Im März 1860 ist ein neues Reglement, die Regelung des Verfahrens bei der Brate von holländischen Heringen erschienen.

Der Bratenmeister ist verpflichtet, den Inhalt der Fässer genau zu untersuchen und alle darin befindlichen Heringe von einer andern Sorte, als der in der Declaration angegebenen, auszufordern. Zum Ausweise über diese Prüfung hat er sodann die Fässer zu markiren. Die Marke besteht in der königlichen Krone mit andern Bemerkungen in Buchstaben und wird in den Bauch des Fasses eingedrückt. Sie gibt an: 1) die Jahreszahl des Fanges; 2) die Gemeinde, wo die Brate erfolgt ist; 3) den Ort, wo der Hering gefangen ist; in offener See, in der Küste, oder in der Zuidersee. Dieser Unterschied wird ausgebrückt in dem Falle durch ein Z über und ein V rechts und links von der Krone; im dritten Falle durch ein K und ein V rechts von der Krone, und im dritten durch ein Z über und ein V rechts und ein Z unter der Krone. 4) Die Sorte Hering, welche der Faß enthält, vermittelt der bekannten Zeichen.

3) Ueber die sogenannte holländische Probe zur Bezeichnung der Güte und Reifequalität des Getreides vergl. die Art. Berlin und Hamburg in den Nachträgen.

Zu Archangel, S. 46.

Flachs wird per Verkowitz (oder 10 Pud) verkauft. Man rechnet 63 Pud Flachs und Heede auf 1 englische Ton.

Leinsaat wird per Tschetwert verkauft, und 15 Tschetwert werden auf 1 holländische Last gerechnet.

Dielen werden per 10 Duzend (1 engl. Standard Hundred) oder auch per Duzend von 12 Dielen von 12 Fuß Länge, 1 1/2 Zoll Dicke und 11 Zoll Breite (engl. Maß, s. Petersburg) verkauft. Die Dielen haben gewöhnlich 11 1/2 Fuß Breite, 3 Zoll Dicke und 21 bis 6 Fuß Länge **).

*) Die Messe von Troves (Troves, Hauptstadt der alten Grafschaft Champagne) soll eine der reichsten und berühmtesten in Europa gewesen sein, weshalb das Troppgewicht auch in andern Gegenden Eingang fand. Poudus Trevesense kommt vor in Urkunden von 1203 und 1221 (Ducange, Glossar).

***) 3. B. 40 Dielen von 19 1/2 Fuß Länge und 3 Zoll Dicke
 $\frac{10}{10} \frac{10}{10} \frac{10}{10} \frac{10}{10} \frac{10}{10} \frac{10}{10} \frac{10}{10} \frac{10}{10} \frac{10}{10} \frac{10}{10}$
 geben 910 $\sqrt{3} = 2820$; dieses Produkt getheilt durch 1 Duzend von 12 Dielen von 12 Fuß Länge und 1 1/2 Zoll Dicke oder durch 216 gibt $\frac{2820}{216} = 13 \frac{1}{3}$ Duzend oder 1 1/3 englische Standard Hundred.

Zu Bangkok, S. 53.

Durch den Großbrit. Konsul in Bangkok wurde im Januar 1858 dem Londoner Handelsamte mitgetheilt, daß durch eine königliche Verordnung der Dollar als legale Werthmünze in Siam für Geschäfte unter Zugrundelegung des Verhältnisses von 3 Dollars = 5 Ticals anerkannt ist.

Zu Barcelona, S. 54.

Die Steinkohlen, welche preußische und andere Schiffe einführen, werden nach englischen Tonnen gemessen. Die Tonne hat 20 Centner zu 112 Pfund = 2240 Pfund. Das englische Pfund verhält sich zum castilischen wie 100 zu 98; das letztere ist also größer. Dagegen verhält sich das englische zum catalonischen Pfund wie 1 zu $1\frac{1}{4}$. Da nun in Catalonien nach Quintal zu 100 Pfund gewogen wird, so ergibt sich nach dieser Berechnung, daß die englische Tonne von 20 Centnern zu 112 Pfund = 2240 Pfund, 22 Quintal 40 Pfund englisch, 21 Quintal 95 Pfund castilianisch und 24 Quintal catalonisch beträgt. Bei dem Abwägen messen und zählen mehrere der hiesigen Consignatäre auf jede contractlich zu liefernde Tonne 24 Quintal, jedoch nicht catalonische, sondern englische oder castilianische Pfunde, wobei der Schiffscapitän bei jeder Tonne um $1\frac{2}{3}$ Quintal zu kurz kommt, und trotzdem, daß ihm in England gut zugemessen ward, die bedungene Lieferung nicht vollständig übergeben kann.

Was die Zahlungen betrifft, so ist bei Geschäften, die in Catalonien abgeschlossen sind, der Empfänger genöthigt 10 Proc. der einzuziehenden Summe in Calberillapapier anzunehmen. Dieses Papier ward bei Gelegenheit der von der Regierung eingezogenen Provinzialkupfermünze an Zahlungsstatt gegeben, und verliert beim Umtas gegen baares Geld 10 Proc. (Handelsbericht aus Barcelona im preuß. Handelsarchiv, Jahrg. 1857, 1. Hälfte).

Zu Batavia, S. 57.

Seerver Versicherungen werden gegenwärtig hier geschlossen:

- 1) bei den auf Java etablirten Gesellschaften, als:

Batavische,	}	Zee en brand assecurantie Maatschappyyen,
Nederland-Indische,		
Soerabayasche,		
- 2) bei Gesellschaften, die in Holland und Java zugleich ihr Domizil haben, als:

Nederland'sche Lloyd,	}	Zee en brand assecurantie Maatschappyyen.
Aziatische		
und Oostindische		

Zu Beirut, S. 59.

1) Handelsgewicht: Der Kottel = 2 türkische Oka (s. Constantinopel).

Getreidemaas: Der Kilo von Constantinopel.

Flüssigkeiten werden nach der Oka verkauft.

2) Platzgebühren. Die Commissionsgebühren betragen 2 bis 3 Proc. Außerdem werden bei Consignationen noch folgende Spesen berechnet: Für jedes Collo Waaren 5 Piaster, Transport desselben in's Magazin 4 Piaster. — Seraphage (Garantie des Wechslers) $1\frac{1}{2}$ Proc. — Senzarie, Lagergeld und kleine

Spesen $2\frac{1}{2}$ Proc. — Anschaffung der Kimeffen $\frac{1}{2}$ Proc. — Wechselcourtag 1 pro Mille. — Descredere 2 bis 3 Proc.

Die Verkäufe werden hier theils per comptant, theils gegen einen von den Käufer ausgestellten und von einem hiesigen Seraph (Wechsler) acceptirten Solowechsel abgeschlossen; letzterer erhält für das Accept 1 Proc. von der Summe. — Stapelartikel werden auf 30, 60 und 90 Tage, Luxusartikel auf 6 Monate verkauft.

Die Handelshäuser lassen sich von der Fracht der an sie recommandirten Schiffe 2 Proc., und von der Rückfracht dasselbe bezahlen. Die Einkaufsprovision beträgt 3 Proc. — Der Disconto beträgt 1 bis $1\frac{1}{2}$ Proc. per Monat. — Die Preise der Rohprodukte werden gewöhnlich franco an Bord gerechnet; der Lieferant trägt also die Ausfuhrsteuer. Die Einkäufe derselben besorgen hier Commissionäre, meistens Leute aus dem Innern. Man schließt mit ihnen vor der Ernte Lieferungsverträge, bei der Wolle vor der Schur (Preuß. Handelsarchiv).

Zu Bergen, S. 61.

Rundhölzer werden verkauft nach der Palm von $3\frac{1}{2}$ englische Zoll = 0,0888 Meter.

In Drammen (Norwegen) werden die Bretter nach der Diele von 10 engl. Fuß Länge, 9 Zoll Breite und $1\frac{1}{2}$ Zoll Dicke gemessen. Das Hundert ist 120 Stück und das Tyst 12 Stück.

Zu Berlin, S. 61.

1) Nach Beschluß der kaufmännischen Corporation werden seit 1. Septemb. 1859 Getreide und Delsamen nach dem Gewicht verkauft.

Die Gewichtsqualität des Getreides wird durch die der betreffenden Maßeinheit entsprechende Gewichtsmenge ausgedrückt und zwar in Berlin durch die Anzahl von Zoltpfunden, welche ein Scheffel des betreffenden Getreides wiegt. Die Qualitätsangabe ist die sogenannte „Berliner Probe.“ Die „holländische Probe“ besteht in der Angabe der Anzahl von Troppfunden (s. Amsterdam), welche ein alter Amsterdamer Zaf (Sack) des betreffenden Getreides wiegt.

1 Troppfund ist = 492,16 Gramm = 0,98432 Zoltpfund; auf einen alten Amsterdamer Zaf gehen 3 Schepels zu 27,814 Gramm; der preussische Scheffel ist = 54,96 Liter, daher der Zaf = 1,51823 preussische Scheffel.

Entspricht also dem Zaf das Gewicht von 1 Troppfund, so ist das dem Scheffel entsprechende Gewicht in Zoltpfund = $\frac{0,9843}{1,51819} = 0,6483$. Das

verhält sich die alte holländische Probe, welche bis in die neueste Zeit in Hamburg und an den Küsten der Nord- und Ostsee üblich war oder noch ist, zu Berliner Probe, wie 1 : 0,6483 oder nahezu wie 125 : 81. Verwandelt man den Bruch $\frac{8}{125}$ in einen Kettenbruch und hält man sich an den vierten Partialbruch, so ist das auf kleinere Zahlen zurückgeführte Verhältniß = $\frac{11}{17}$. Z. B. Weizen von 130 Pfd. nach Amsterdamer Probe ist demnach in Berlin ein solcher von 11×130

17

2) Auf das in 5000 Actien zu 500 Thln. bestehende Capital der projectirten preussischen Hypotheken-Versicherungsgesellschaft *) waren im Mai 1862

*) Vergl. den Art. Dresden in den Nachträgen.

schon 4270 Stücke gezeichnet, und die Uebernahme von 1500 Stück durch zwei ausländische Genossenschaften bedingungsweise angeboten worden, so daß 5770 Stück der 770 Stück über die nöthige Zahl angemeldet waren. Da die Gesellschaft ihre Vertretung nur Agenten anvertraut, welche nicht allein durch ihre Stellung an dem Abschluß von Geschäften, sondern durch eigene bleibende Aktienbetheiligung auch an dem Ergebnis dieser Geschäfte theilhaftig sind, die Bürgschaften aber 2000 um großen Theil schon verlangte Aktien erfordern, so glaubte der Ausschuß, auf die ausländischen Anerbieten nicht eingehen und durch sorgfältige Auswahl unter den Zeichnungen diese auf 3000 Stück vermindern zu müssen, so daß das Unternehmen jetzt gesichert ist.

3) Laut Kabinettsbefehl vom 21. März 1862 soll der Zinsfuß der im Jahr 1850 und 1852 geschaffenen Staatsanleihen von $4\frac{1}{2}$ auf 4 Proc. herabgesetzt werden. Alle Staatsschuldencheine werden zum 1. Oktober mit der Maßgabe gekündigt, daß denjenigen Gläubigern, welche in die Zinsherabsetzung vom 1. Oktober willigen, und dies dadurch zu erkennen geben, daß sie ihre Schulderschreibungen zur Abstempelung auf 4 Proc. bis spätestens zum 30. April einreichen, eine Prämie von $\frac{1}{2}$ Procent bewilligt wird. Die nicht darauf eingehenden Besitzer von Obligationen obiger Anleihen haben den entsprechenden Nominalertrag bis zum 1. Oktober, von wo ab die Verzinsung aufhört, bei den Regierungshauptkassen in Empfang zu nehmen.

Zu Bogota, S. 70.

In der Republik Neugranada ist der alte Peso beseitigt und ein neuer = französischen Franken eingeführt worden. In Gold werden geprägt: Stücke zu 20 Pesos, Escudos zu 2 Pesos, Doblón zu 5 Pesos, Condor zu 10 Pesos, Onzas zu 20 Pesos. Die Ein- und Zwei-Peso-Stücke entsprechen den französischen Goldstücken zu 5 und 10 Franken, der Condor und die Onza denjenigen zu 50 und 100 Franken. In Silber werden Stücke zu 1 Peso, den franz. 5-Frankenstücken gleich, Decimos u. nach Verhältniß geprägt.

Man rechnet übrigens auch noch nach der Macaquina-Baluta oder sogenannten Curant-Baluta, nach welcher 5 Pesos Curant = 4 Pesos neue Silberprägung.

Man wechselt jetzt in Bogota
auf London zu ± 5 Pesos für 1 Liv. Sterl.
" Paris und Bordeaux zu ± 480 Centimen für 1 Peso.
" Hamburg zu ± 40 Schilling banco für 1 Peso.
" New-York u. zu ± 108 Pesos für 100 Dollars.

Zu Bolivia, S. 71.

1) Goldmünzen (aus den Jahren 1827 bis 1836): Onzas oder Dublonen mit Feingehalte von 870 Tausendtheilen, 21,2947 Stück auf das Pfund Gold; daher = 2,348 deutsche Krone.

Silbermünzen (aus den Jahren 1827 bis 1836): Pesos oder Piaster, nach nordamerikanischen Untersuchungen im Feingehalte von 902 Tausendtheilen, 20,5393 Stück auf das Pfund fein; daher = 2 fl. $33\frac{3}{10}$ kr. rdn. = 1 Thlr. $13\frac{3}{5}$ sgr. preuß. = 2 fl. 19 nkr. öster. Dergleichen von 1840 nach Untersuchungen durchschnittlich im Feingehalt von 900 Tausendtheilen. Halbe- und Viertel-Piaster von 1827 und 1828 nach Verhältniß der Einpiasterstücke.

Seit 1830 sind aber massenweise Cuartos, Silberstücke zu 4 Reales oder halbe Piafter, und halbe Cuartos zu 2 Reales in verringertem Werthe geprägt worden *), so daß die jetzige bolivische Währung durch diese Münzen vertreten ist. Münzproben zufolge stellt sich der Werth des Cuartos auf ca. 55 kr. rhn.; daher der bolivische Piafter = 1 fl. 50 kr. rhn. = 1 Thlr. $1\frac{3}{7}$ sgr. preuß. = 1 fl. 57 nkr. öster.

2) Wechselrecht ist das französische.

Zu Bremen, S. 79.

1) Neues Gewichtssystem bei dem Getreidehandel (nach dem Gesetz vom 21. Mai 1860). Wenn nicht von den Betheiligten ein Anderes verabredet worden ist, so soll fortan der Abschluß eines Geschäfts im Getreidehandel als mit dem Gewicht geschehen und das Netto-Stückengewicht einer Getreide-Last angenommen werden

bei Weizen	zu 4500	Pfund.
„ Roggen	„ 4300	„
„ Gerste	„ 3700	„
„ Hafer	„ 2600	„
„ Bohnen und Erbsen	„ 4800	„
„ Buchweizen und Rappsaat	„ 4000	„
„ Mais	„ 4400	„
„ Malz	„ 3000	„
„ Wicken	„ 5000	„

In allen Fällen, wo Getreide zu messen oder zu wägen ist, darf solches nur durch die beeidigten Kornmesser und Wäger geschehen, deren tarmäßige Gebühr für die Last zehn Grote beträgt.

Die Consumtions-Abgabe wird fortan nach dem ermittelten Netto-Stückengewicht berechnet.

Wenn jedoch Getreide gemessen sein sollte, so wird die Abgabe nach folgender Gewichtskannahme berechnet:

bei Roggen die Last zu 4230 Pfd., der Scheffel zu 108 Pfd., das Viertel zu 27 Pfd.
„ Weizen „ „ „ 4480 „ „ „ „ 112 „ „ „ „ 28 „
„ Gerste „ „ „ 3680 „ „ „ „ 92 „ „ „ „ 23 „
„ Mais „ „ „ 4480 „ „ „ „ 112 „ „ „ „ 28 „
„ Malz „ „ „ 3040 „ „ „ „ 76 „ „ „ „ 19 „

Die Waarenmäkler haben in den von ihnen ausgehenden Waarenpreiscouranten die Abschlässe im Getreidehandel auch nach dem Gewicht anzugeben.

2) Tara bei Tabak wie folgt: Virginia, Kentucky und Stengel 110 Pfd. per Faß (wenn aber die wirkliche über 120 Pfd. ist, wird das Mehrgewicht besonders vergütet), Domingo und Havanna 10 Pfd., Cuba 13 Pfd. per Cento, Columbia 9 oder 10 Pfd. per Pack, Portorico in Packen unter 150 Pfd. 3 Pfd., über 150 Pfd. 4 Pfd. per Pack, Negroes head 30 und 31 Pfd. per Faß. Mehrgewicht wird nicht gewährt.

3) Berichtigung zu S. 80 u. 81 in Betreff des Wechselrechts. Für alle im Bremer Staatsgebiet ausgestellten, sowie für alle dafelbst

*) Von obigen ganzen und halben Cuartos sind auch viele Stücke im Umlauf, welche in den Vereinigten Staaten von Nordamerika nachgefälscht worden sind.

und ausgehenden trassirten, indossirten, verkauften und acceptirten oder zur Zahlung gelangten Wechsel und Anweisungen, ferner für solche Accreditive, durch welche der Aussteller dem Inhaber verantwortlich wird, für alle sogenannte Waarenwechsel (eigene Wechsel über am Platze gekaufte Waaren) und für Wechsel über Securanzprämien ist zu zahlen: bis zu einschließlich 25 Goldthaler Verlauf: 1 Grot, über 25 Thlr. bis einschließlich 50 Thlr.: 2 Grot u. s. w., immer bis zu jedem weitem 25 Thlr. 1 Grot mehr. Keine Stempelabgabe zahlen: 1) Anweisungen über den Betrag verkaufter, gestempelter Wechsel; 2) im Bremer Staatsgebiet ausgestellte, am Tage der Ausstellung zahlbare Anweisungen; 3) Wechsel, die vom Auslande kommen, hier indossirt werden, aber ohne weiteren Umlauf direct oder ins Ausland gehen; 4) im hiesigen Staatsgebiet ausgestellte Wechsel auf's Ausland, die ohne weitere hiesige Betheiligung vom Aussteller direct in's Ausland remittirt werden. Die in mehreren Exemplaren ausgestellten Wechsel müssen auch nur in einem Exemplare gestempelt zu sein.

Zu Breslau, S. 84.

Flachs wird häufig nach Kloben zu 5 Pfund gehandelt.

Zu Brüssel, S. 86.

1) Die Wechselcourse werden jetzt für kurze Sicht notirt, mit Beifügung des Discontofußes des betreffenden Platzes, nach welchem die längeren Sichten zu bezahlen sind. Außerdem wird der Disconto der Nationalbank für acceptirte und für acceptirte Tratten notirt.

2) Die Stempelgebühr beträgt auf die im Inlande ausgestellten oder zahlbaren Wechsel bis zum Wechselbetrage von 200 Franken: 50 Cent.; über 200 bis 500 Fr.: 25 Cent.; über 500 bis 1000 Fr.: 50 Cent.; über 1000 bis 2000 Fr.: 1 Fr., und bis zu jedem weitem 1000 Fr. je 50 Cent. Die im Auslande ausgestellten und im Auslande zahlbaren Wechsel unterliegen bei ihren Circulationen in Belgien einer Gebühr von nur der Hälfte der obigen Sätze; an Stelle des Stempels treten dann aufgeklebte Marken.

3) Durch Gesetz vom 20. December 1860 ist die Prägung einer neuen Scheidemünze, aus Nickel und Kupfer bestehend (s. Einl., S. 15) angeordnet worden. Es sollen in dieser Composition Stücke von 5, 10 und 20 Centimen geprägt werden, wogegen die Kupfermünze von 5 und 10 Cent., sowie die Silbermünze von 20 Centimen außer Cours gesetzt werden sollen. Der Betrag, bis zu welchem die neuen Nickelmünzen in Zahlung angenommen werden müssen, ist auf 5 Franken festgestellt.

4) Laut Verordnung vom 4. Juni 1861 sollen die in dem Verhältnisse von 1 Kilogramm feinen Goldes auf 15 1/2 Kilogrammen feinen Silbers ausgeprägten französischen Goldstücke so lange zu ihrem Nennwerthe als gesetzliche Münze gelassen werden, als sie in Frankreich einen ihrem Nennwerthe gleichkommenden gesetzlichen Cours haben. Diese Bestimmung bezieht sich gleichermaßen auf die Goldstücke anderer Staaten, welche in vollkommener Uebereinstimmung mit den entsprechenden französischen Stücken ausgeprägt sind. Sodann ist die Regierung mächtig, Goldstücke von 20 und von 40 Franken nach Maßgabe des Münzgesetzes von 1832 und Goldstücke von 10 und von 5 Franken in denselben Gewicht- und Größenverhältnissen wie die entsprechenden französischen Goldstücke prägen zu lassen.

Zu Buenos-Ayres, S. 88.

1) Das alte spanische Maaf- und Gewichtssystem bildet die Grundlage der heute noch in dem Staate Buenos-Ayres geltenden Maße und Gewichte, jedoch ist dasselbe hier nach der einen oder andern Richtung hin modificirt worden. Verschiedene Abweichungen wie hier zeigen sich in den Maß- und Gewichtssystemen der verschiedenen Provinzen der argentinischen Conföderation, des Freistaates Paraguay, der Republik Bolivia etc. Die Gewichtseinheit ist die spanische Libra, von welcher 25 = 1 Arroba. Im Kleinverkauf wird auch wohl abusiv die Arroba zu 24 Libras gerechnet. Eine Tonelada enthält 20 Quintales oder 80 Arrobas. Die Libra ist der castilischen Libra gleich und wiegt nach der auf dem topographischen Amte in Buenos-Ayres vorgenommenen Bestimmung 459,4 Grammen. Nach aufgestellten Untersuchungen sind 100 Lissaboner Pfund = 99,8 Libras in Buenos-Ayres.

Die hier gebräuchliche Vara (Elle) ist nicht die alt-castilische, sondern ist um 3 1/2 Proc. längere Vara. Das Verhältniß derselben zu anderen Ellenmaßen findet sich in der Tabelle der Ellenmaafse, S. 491.

Der Frasco ist das Maaf, womit im Handel mit Wein, Brauntwein und Del gemessen wird. Auch der englische Gallon ist hierzu im Gebrauche, wobei die gewöhnliche catalanische Pipa (la pipa comun catalana) zu 192 Frascos oder 120 Gallons, also 5 Gallons zu 8 Frascos angenommen werden.

Was das Urmaaf des Frasco betrifft, so ist der Frasco vom Jahr 1822 = 2,3192 Liter, und der später adoptirte Frasco vom Jahr 1833 = 2,374 Liter. Eine Pipa oder 6 Bariles halten 192 Frascos, also 1 Baril 32 Frascos. Der Frasco zerfällt wieder in 2 Medios zu 2 Cuartos zu 2 Octavos. Man nimmt hier an:

100 Buenos-Ayres Frascos	= 237,5 Liter.
100 castilische Azumbres	= 200,9 "
100 englische alte Gallons	= 378,5 "
100 Hamburger Quart	= 722,7 "

Für trockene Sachen bildet auch hier die von Spanien herüber gefommene Fanega noch heute die Grundlage; die Fanega wird eingetheilt in zwei halbe (medias) und vier Viertel (cuartillas). Zu Vergleichen dienen folgende nach dem topographischen Amte in Buenos-Ayres aufgestellte Bestimmungen:

1 Buenos-Ayres-Fanega	= 13,7272 Defaliter.
1 castilische Fanega	= 5,63 "
1 Lissaboner Fanega	= 5,426 "
1 Lissaboner Alqueire	= 1,3568 "
1 brasilianische Alqueire	= 4,2874 "
1 Londenr Bushel	= 3,5236 "
1 Hamburger Faß (zu 1,494 Bushel angenommen)	= 5,2647 "

Daher auch:

100 Buenos-Ayres-Fanegas	= 243,8 castilische Fanegas.
100 Buenos-Ayres-Fanegas	= 320 brasilische Alqueires.
100 Hektoliter	= 72,88 Buenos-Ayres-Fanegas.
1 Hamburger Weizen-Last	= 27,5 Buenos-Ayres-Fanegas.

Steinkohlen, Kalk, Kornfrüchte werden gewöhnlich nach Fanegas und deren Unterabtheilungen verkauft und das gefüllte Maaf mit einem Streichholze abgemessen.

2) Seit 1860 ist in der argentinischen Conföderation die Goldwährung eingeführt, welche sich auf die Annahme der spanischen und spanisch-amerikanischen Gold-Duza zu 17 Pesos gesetzlicher Rechnungsmünze gründet. Für die auf Silberzahlung (a metalico) geschlossenen Geldgeschäfte wird die Duza nur zu ihrem ursprünglichen Preise von 16 Pesos (Pesos duros, alten spanischen Silberpiastern) gerechnet, wosfern die Zahlung nicht wirklich in Silberpiastern zu geschähen hat *).

3) Waarenzahlungen werden nur zum Theil (nicht durchgängig, wie auf S. 89 im Art. Buenos-Ayres bemerkt worden) in Papiergeld gemacht, und es werden auch nur solche Platzwechsel, die auf Papiervaluta lauten, in solcher bezahlt. Wechsel auf Europa werden nur gegen Duzas verkauft und die Course in solchen notirt, und größere Zahlungen überhaupt werden immer in Duzas gemacht. Für Importen handelt man nach Papierpiaster (moneda corriente, $\frac{m}{100}$ \$), wenn die Waaren verzollt sind **), nach \$ plata (Silber), wenn Waaren von Bord oder im Depot verkauft werden, und für manche Waaren, z. B. Salz und Steinkohlen, auch nach Patagones *** (zu 16 = 1 Duza). Im Kleinhandel dagegen cursirt in Buenos-Ayres nur Papiergeld; der Cours derselben gegen Duzas wird täglich notirt und es werden darin viele Geschäfte gemacht; die Course schwanken in den letzten Jahren zwischen 330 bis 375 $\frac{m}{100}$ \$ per Duza, im Jahr 1861 gar bis 384, weil viel Gold zu Rimeffen exportirt wurde. Am 23. Mai 1861 war im Coursblatt von Buenos-Ayres die Duza zu 375 Papierpiaster notirt und im Mai stand der Wechselkurs auf Paris auf ca. 82 Franken per 1 Duza; der Werth des Papierpiasters belief sich also damals auf ca. 6 kr. rhn. = 1 $\frac{5}{7}$ sgr. preuß. = 8 $\frac{2}{3}$ nkr. öster.

4) Wechselcourse notirt man

auf England	zu ± 65 Schill. Sterl.	} für 1 Duza in Gold.
" Frankreich	" " 82 Franken	
" Hamburg	" " 43 Bankmark	
" Rio de Janeiro	" " 30000 Reis	

*) Bei solchen auf Silbergeld contrahirten Zahlungen sollte nach dem Gesetz vom 21. Juli 1867 gerechnet werden:

- 1) Das brasilische Goldstück von 20,000 Reis . . zu 11 Pesos 13 Cent.
- 2) Der Goldadler der Vereinigten Staaten . . " 10 " 19 "
- 3) Der Goldcondor von Chile " 9 " 30 "
- 4) Die spanische Golddubtone von 100 Real.-P. " 5 " 8 "
- 5) Der englische Sovereign " 4 " 96 "
- 6) Die französischen u. sardinischen 20-Frankenstücke " 3 " 93 "

Nach dem unterm 1. October 1860 erlassenen Gesetze der Bundesgewalt der argentinischen Conföderation werden

1) die nachstehend bezeichneten fremden Goldmünzen zu dem ihnen zugebilligten Werthe für gesetzliche Umlaufsmittel erklärt:

	Silberpiaster.
Die Unze der Hispano-Amerikanischen Republik, Gewicht 27 Granos (1 Grano = $\frac{1}{2716}$ Libra, die Libra = 459,4 Grammen), Feingehalt 875 Tausendtheile	17. —.
Das brasilianische 20000-Reisstück, Gewicht 17,926 Granos, Feingehalt 916 $\frac{1}{2}$ Tausendtheile	11. 70.
Der Adler der Vereinigten Staaten, Gewicht 16,717 Granos, Feingehalt 900 Tausendtheile	10. 70.
Der chilenische Condor, Gewicht 15,253 Granos, Feingehalt 900 Tausendtheile	9. 75.
Der englische Sovereign, Gewicht 7,981 Granos, Feingehalt 917 Tausendtheile	5. 35.
Das französische 20-Frankenstück, Gewicht 6,541 Granos, Feingehalt 900 Tausendtheile	4. 12 $\frac{1}{2}$.

Die Doppelstücke sowohl wie die Unterabtheilungen aller dieser Münzen werden zum verhältnißmäßigen Werthe angenommen.

2) Die nach Erlaß dieses Gesetzes eingegangenen Zahlungsverbindlichkeiten können mit allen im vorstehenden Artikel bezeichneten Münzen saldirt werden.

3) Die Verpflichtung, das inländische Silbergeld in Zahlung anzunehmen, wird für die Privaten auf den Betrag von höchstens 17 Piastern eingeschränkt.

Für die Regierung ist die Verpflichtung, dasselbe anzunehmen, eine unbeschränkte.

**) In Buenos-Ayres zu entrichtenden Abgaben müssen in hiesigem Papiergelde, für welches ein hierzu besonderer Tarif gilt, bezahlt werden.

***) S. den Art. Montevideo, S. 296.

auf Montevideo zu \pm 100 Pesos in Onzas zu 17 Pesos für 100 solche Pesos in Montevideo.
 „ die Vereinigten Staaten von Nordamerika zu \pm 98 Pesos a metalico, d. h. in Gold-Onzas zu 16 Silber-Pesos für 100 Dollars.

Der Platzdiscont wird notirt für Gold (in Onzas zahlbare Wechsel) und für Papier (in Papiergeld zahlbare Wechsel). Ersterer stand am 26. Mai 1861 auf $1\frac{3}{4}$ Proc. und letzterer auf 1 bis $1\frac{1}{4}$ Proc. per Monat. Außerdem werden spanische und spanisch-amerikanische Gold- und Silbermünzen in Papierplätzen per Stück notirt.

Zu Canton, S. 95.

1) Die großen Baarsendungen, welche China mit jedem Poststeamer aus England zugeführt werden, bestehen größtentheils aus mexikanischen Dollars (die mit westindischen Steamern in London eingeführt werden) und Silberbarren. In mexikanische Dollar ist in Canton und Hongkong die Rechnungseinheit und die Wechselcurse werden dort in Schilling u. Sterling per Dollar notirt. In Hongkong und Amoy rechnet man nach spanischen Dollars und Tratten auf Hongkong und dort gewöhnlich 1 bis 3 Proc. Discont gegen den Currency-Dollar, d. h. 99 bis 97 spanische Dollars für 100 mexikanische Dollars. In Shanghai ist der Shanghai-Tael zu 100 Cash (Käsch) oder 100 Cents die Rechnungseinheit und der mexikanische Dollar repräsentirt hier nur eine Waare, deren Werth fast täglich zwischen 70 bis 80 Cents vom Shanghai-Tael schwankt. Der Wechselkurs auf London versteht sich in Schilling u. Sterling per Tael (im April 1861 zu 6 Schilling 4 Pence Sterl.).

In den Seidendistrikten erkennt man noch immer kein anderes Curantgold an, als den spanischen, sogenannten Carolus-Dollar „mit dem alten Kopf“ (old head Carolus Dollar. von Carl IV.), der daselbst, obgleich sein Metallwerth fast denjenigen des mexikanischen Piasters übersteigt, doch beinahe den doppelten Werth desselben hat. Es gelten jetzt 80 bis 81 Carolus-Dollar 100 Taels. Im Jahr 1858—59 galten noch 120 Carolus-Dollars 100 Taels; da jene aber mit jedem Jahre spärlicher werden, so ist ihr Werth sehr hoch gestiegen und muß noch mehr steigen *), wenn die Leute in den Silts-Distrikts nicht bald ihren Irrthum einsehen.

Außer dem Shanghai-Tael gibt es noch einen Canton-Tael, welcher 93 $\frac{5}{100}$ Proc. schwerer als der Shanghai-Tael ist, und endlich einen Haiquan- oder Government-Tael, der $11\frac{1}{2}$ Proc. schwerer als der Shanghai-Tael ist. In diesen Haiquan-Taels werden alle Zölle und Tonnengelder entrichtet.

Im Jahr 1849 existirten in China nur zwei Banken, nämlich die Oriental-Bank und die Commercial-Bank of India. Mit der Ausdehnung des Handels stellte sich auch die Nothwendigkeit ausgehenderer Bank-Institute ein. Es folgten: 1) die Mercantile-Bank of India, London and China; 2) die Agra United Service-Bank; 3) die Bank of India, Australia and China; 4) das Comptoir d'Escompte de Paris. Die Basis des Bankwesens in China ist die, daß diese Banken ihre eigenen Tratten auf Londoner Banken zu einem besseren Course in China verkaufen können, als wozu sie die besten Wechsel von etablirten Häusern in China

*) Es werden übrigens viele Carolus-Dollars von Privaten nachgemünzt, und zwar im Gewicht und Feingehalt der alten ächten Stücke, namentlich in Marseille, welches sie nach Shanghai senden.

in London gezogen, kaufen. Sie beziehen ferner von London mexikanische Dollars und Silberbarren, und kaufen in China dafür Wechsel auf London oder Frankreich, zahlbar in London. Die Banken ziehen ferner auf Kalkutta und Bombay, welche Wechsel die Opiumhändler die bedeutendsten Abnehmer sind. Solche Papiere decken sie entweder mit Baarsendungen von England nach Indien, oder durch Tratten, in Indien gezogen, auf London, welche in Kalkutta und Bombay so leicht verkäuflich sind, als in China (Preuß. Handelsarchiv, 1861, II. Thl.).

2) Das Li (die einzige, aus einer messingartigen Legirung gegossene Landesmünze, welche die Engländer Cash (Käsch), die Holländer Pitje nennen, kommt in Parthien zu 100 und 1000 Stück an einander gereiht vor. Es sollten 100 Li auf 1 Tael gehen; man gibt aber, zum Theil wegen Verringerung an Kupfergehalt und Gewicht mehr dafür (1100 bis 1300 Stück). In neuerer Zeit giebt es auch Stücke zu 5, 10, 50 und 100 Li.

In Canton und Hongkong notirt man das Li zu \pm 16 mexikanische Piastras per Pikul (Gewicht) von 16,000 bis 17,000 Stück.

3) In Shanghai notirt man die Wechselcourse auf Bombay und Kalkutta \pm 280 Compagnie-Rupien per 100 Tael; auf Hongkong und Canton zu 80 Tael für 100 mexikanische Piastras.

4) Im Handelsvertrag zwischen Frankreich und China vom Jahr 1858 hat man bei der Berechnung der Zölle folgendes Verhältniß der französischen und chinesischen Gewichte und Längenmaaße angenommen:

1 Pikul = 100 Catties = 60,453 Kilogramm.

1 Chang von 10 Fußen = 3,55 Meter.

1 Chih (Fuß, Covid) = 355 Millimeter.

Zu Chile, S. 101.

1) Neben der Silbermünze besteht auch eine Goldwährung, indem die chinesischen Goldmünzen gesetzlich zu ihrem Nennwerthe cursiren müssen und wegen des Mangel an Zufuhr der ohnehin nicht in großer Menge geprägten neuen Silbermünzen alle größeren Zahlungen in Goldmünze gemacht werden, in welchen sich auch die Wechselcourse verstehen.

2) Ein Privatpapiergeld sind die Noten der Bank von Chile. Unterm 1. Juli 1860 ist in Chili ein Gesetz über die Errichtung von Zettelbanken *) erlassen worden, nach welchem es solchen Banken gestattet ist, Noten von 20, 50, 100 und 500 Pesos bis zum Betrage von 150 Proc. ihres wirklichen Capitals auszugeben. Die Noten müssen in Gold- oder Silbermünze eingelöst werden, bis zum Betrage von 50 Centavos herab.

Zu Christiania, S. 103.

Bretter werden nach der Diele von 11' Länge 9" Breite und 1 1/4" Stärke nach dem alten englischen Maaße gemessen.

Zu Cöln, S. 106.

1) Im Jahresbericht der Handelskammer zu Cöln für 1860 wurde ein Uebersicht über den Wechselverkehr hervorgehoben, nämlich die große Masse von Devisen

*) Bis jetzt ist nur die Bank von Chili als Zettelbank in Thätigkeit. Das Actiencapital beträgt 100,000 Pesos, wovon die Hälfte eingezahlt ist. Ihre Emission betrug im Jahr 1861 über 42,000 Pesos.

von 49 Thlrn. 29 Sgr. 11 Pfennigen. Sie sind in Folge des Wechselstempelgesetzes entstanden, welches Wechsel von 50 Thlrn. bis 400 Thlr. mit 5 Sz. Stempel belegt, während Beträge unter 50 Thlrn. stempelfrei sind. Durch die 49-Thalerbriefe, welche in der Regel weder acceptirt noch discountabel sind, läßt die Solidität des Credits, da sie in vielen Fällen nur den Mangel des wirklichen Credits künstlich verbergen.

2) Von Versicherungsanstalten sind nachträglich anzuführen: die „Colnische Feuerversicherungsgesellschaft“ und die „Concordia“, Colnische Lebensversicherungsgesellschaft.

3) Industrielle Actiengesellschaften: der „Phönix“, anonyme Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb, der „Coln-Müsen Bergwerks-Actienverein“, der „Sieg-Rheinische Bergwerks- und Hütten-Actienverein“, der „Colner Bergwerksverein“ und der „Saturn“, Rheinischer Bergwerks-Actienverein, die „Colnische Baumwollen-Spinnerei und -Weberei“ und die „Colnische Maschinenbau-Gesellschaft“.

4) In Betreff der mitunter auch in Coln vorkommenden Preisstellung von Schillingen s. in den Nachträgen den Artikel Aachen.

Zu Constantinopel, S. 113.

1) Das Journal de Constantinople, Nr. 1527 (1861) enthält eine wichtige Mittheilung über die von der Pforte neuerdings beschlossenen Finanzregeln. Nach näherer Darlegung der Umstände, durch welche der türkische Staatshaushalt verhindert worden ist, seine Gläubiger rechtzeitig zu befriedigen, wird die Fehlschlagens der zu dem Course von $53\frac{3}{4}$ in Europa projectirten Anleihe geltend gemacht als der einzige, demnach übrige Weg, um die Mittel zur Deckung der zwischen fällig gewordenen Schuldenmasse zu gewinnen, die Ausgabe eines neuen Papiergeldes bezeichnet. Die zu diesem Behufe getroffenen Anordnungen lauten im Wesentlichen auf folgende Punkte hinaus: a) Es sollen Kaimes zum Betrag von 1250 Mill. (türk.) Piastern ausgegeben werden, welche im ganzen ottomanischen Reiche wie Münze cursiren und an allen öffentlichen Cassen, mit Ausnahme der Zollcassen, bei Zahlungen anzunehmen sind. b) Von dieser Summe dienen 250 Millionen zur Bildung eines baaren Capitals, vermittelst dessen der Umtausch der Kaimes gegen Münze im Verkehr mit Europa aufrecht erhalten werden soll. Die restirenden 1000 Millionen werden zur Einziehung der gegenwärtig unlaufenden älteren Kaimes und zur Bezahlung derjenigen Staatsschulden, welche von den Rückständen des Jahres 1276 der Hegira und der vorhergehenden Jahre herrühren, verwendet. c) Die Emission der neuen Kaimes erfolgt Ende März 1862. d) Das baare Capital, welches zur Umwechslung der Kaimes gegen Münze dienen soll, ist auf 375 Mill. Piaster festgesetzt. Zur Beschaffung derselben sollen zunächst die sub b erwähnten 250 Mill. Kaimes verwendet werden, von denen vorab ein Betrag von 150 Mill. in Scheinen von 100, 50 und 25 Piastern auf die Bevölkerungen des Reiches gegen vollhaltige Gold- und Silbermünzen, als Darlehen für den Zeitraum eines Jahres vertheilt werden soll. e) Eine unter die Leitung eines Gouverneurs gestellte Tauschbank (banque de

*) Ob eine freiwillige oder eine Zwangs-Anleihe gemeint ist, lassen die Worte der Bekanntmachung nicht entnehmen.

ange) ist damit beauftragt, Wechsel auf Europa gegen Kaimes zu verkaufen. Der Finanzminister hat der Bank die hierzu erforderlichen Fonds zur Disposition stellen. f) Der Umtausch der neuen Kaimes gegen baares Geld soll gleichzeitig mit der Emission desselben, Ende März 1862, beginnen. Die Vorschüsse, welche der Finanzminister der Tauschbank leistet, sind in Kaimes zurückzuzahlen. Das neue Papiergeld soll mit 75 Mill. Piaſtern jährlich getilgt werden. Man ist übrigens, was man von türkischen Finanzprojecten zu halten hat. Thatsache daß das türkische Papiergeld tief unter seinem Nennwerthe steht.

2) Neues türkisches Anlehen. Dasselbe ist laut einem Handelsbericht aus London vom 25. März d. J. (1862) vom Haus Devour zum Cours 68 ausgegeben worden. Es ist 8 Mill. Liv. Sterl. stark und die Obligationen tragen Proc. Zinsen. Auf den Wunsch des Sultans wird Lord Harcourt von Lord Russell nach Constantinopel gesandt werden, um die richtige Verwendung des Anlehens zu überwachen. Alle übrigen Bürgschaften sind genügend befunden worden (!).

3) Die Wechselcurse sind jetzt in Papiergeld zu verstehen und in Folge des änderlichen Werths des letztern ebenfalls sehr veränderlich. Man gibt auf

Amsterdam, 3 Monate dato	± 600 türkische Para für 1 fl. holl.
Wien, do.	" 600 " " " 1 fl. rhn.
Milano, } 3 Monate nach Sicht	" 300 " " " 1 Lira nuova.
London, } 3 Monate dato oder	
31 Tage nach Sicht	" 200 türkische Piaſter " 1 Liv. Sterl.
Paris, 3 Monate dato	" 300 türkische Para " 1 Franken.
Wien, 11 Tage nach Sicht oder	
3 Monate dato	" 30 türkische Piaſter " 1 Silberrubel, zahlbar in russischen Creditbillets.
London, 3 Monate dato	" 300 türkische Para für 1 Franken.
Wien, do.	" 30 türkische Piaſter " 1 Silberrubel, zahlbar in russischen Creditbillets.
Smirna, 3 Tage nach Sicht	" 1/2 Procent Aufgeld *).
London, } do.	" 500 türkische Para für 1 fl. öster. Bankvaluta.

Die Curse der Geldsorten sind ebenfalls in türkischen Piaſtern Papiergeld Stück zu verstehen. Die Notirung des türkischen Metallpiaſters gibt daher das Metall-Agio an (jetzt ca. 170 Piaſter Papiergeld = 100 Piaſter Metall). Außerdem wird auch der sogenannte Papiergeld-Sconto (jetzt zu ca. 3 Proc.) in Betracht. Bei der Einlösung des auf türkische Piaſter lautenden Wechsels zahlt nämlich der Bezogene in türkischem Papiergelde, aber so viel Procente des Wechselsarfs mehr, als der Papiergeld-Sconto beträgt. Z. B. für einen Wechsel von 100 Piaſtern werden also zu 3 Proc. Sconto 6180 Piaſter in Papiergeld bezahlt.

4) Im Verkehr wird der türkische Pfl der Leipzig-brabanter Elle gleich gerechnet.

*) D. h. ± 101 Piaſter in Constantinopel für 100 Piaſter zahlbar in Smyrna; weil aber hier Wechsel in Metallgeld eingelöst werden, so muß der Käufer des Wechsels in Constantinopel dem Verkäufer das Metall-Agio vergüten. Werden z. B. in Smyrna 170 türkische Piaſter Papiergeld für 100 türkische Piaſter Metallgeld gerechnet, so hat der Käufer, abgesehen von obigem Wechsel-Agio, für je 100 Piaſter Metallgeld 170 Piaſter Papiergeld zu bezahlen.

Zu Copenhagen, S. 117.

1) Handelsgewicht ist seit 1861 das Pfund zu 500 Grammen (deutsches Zollpfund) zu 100 Quinten zu 10 Ort; es sind aber auch Gewichtsstücke zu $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{8}$, $\frac{1}{16}$ und $\frac{1}{32}$ Pfund vorerst noch gestattet.

Das am 19. Februar 1861 erlassene und mit dem 1. April 1862 in Kraft tretende Gesetz in Betreff der Besteuerung von Wechseln enthält nachstehende Vorschriften: 1) Jeder Wechsel, Kopien, wenn sie auch girirt werden, darunter sind einbegriffen, welcher im Königreiche ausgestellt wird, gleichviel, ob er hier oder anderwärts bezahlt werden soll, und jeder hier im Lande einkommende Wechsel, welcher außerhalb des Königreichs zur Bezahlung hier im Lande gezogen oder acceptirt, verfolgt oder bei einem Gerichte hier eingereicht wird, ist stempelspflichtig: kurze Wechsel, nämlich solche, die nicht auf längere Zeit als 8 Tage nach Inkasso oder 14 Tage nach Dato lauten, zur Taxe von 8 Schillingen ohne Rücksicht auf die Größe der Summe, und alle anderen Wechsel zur Taxe von 8 Schillingen, sofern sie nicht mehr als 500 Rdl. lauten, und fonsit zu 16 Schill. für je 1000 Rdl.

Wechsel, die auf längere Zeit als die gesetzmäßige lauten, oder die, obgleich gesetzmäßig ausgestellt, zur Bezahlung über diese Zeit hinaus acceptirt sind, oder Sichtwechsel, die innerhalb der gesetzmäßigen Zeit nicht zur Bezahlung kommen oder zum Accept präsentirt werden, werden, sofern sie überhaupt Gültigkeit haben, als einfache Schuldscheine angesehen. Die Bemerkung auf einem Wechsel, wodurch dessen Laufzeit verlängert wird, ist, sofern die Verlängerung über die gesetzmäßige längste Zeit hinausgeht, als ein neues Document zu betrachten und als solches stempelspflichtig. — Wenn in einem Wechsel Sicherheit bedungen wird, ist das Document nach der zweiten Klassen-Taxe zu stempeln. — Wechsel können durch Verzeichnung auf dem Wechsel an eine bestimmte Person oder an den Inhaber ohne Gebrauch des Stempels indossirt oder transportirt werden.

See-Versicherungspolice sind nach dem angeführten Gesetz stempelfrei, wenn die Versicherungssumme im Ganzen 200 Rdl. nicht übersteigt; im entgegen gesetzten Falle sind die Police, wenn die Versicherung für nicht über ein Jahr gezeichnet wird, folgendermaßen zu stempeln: zur Taxe von 4 Schill. bei Versicherung über 200, aber nicht über 1000 Rdl.; zur Taxe von 8 Schill. über 1000, aber nicht über 5000 Rdl.; zur Taxe von 8 Schill. für jede 5000 Rdl. bei größeren Versicherungssummen. Wird die Versicherung für längere Zeit als ein Jahr oder auf unbestimmte Zeit gezeichnet, so sind obige Taxen zu verdoppeln; es wird jedoch eine für eine einzelne Seereise gezeichnete See-Versicherung nur als für ein Jahr gezeichnet betrachtet, wenn die Reise auch über ein Jahr hinaus dauern sollte*.

Zu Dresden, S. 129.

Die „Sächsische Hypotheken-Versicherungsgesellschaft zu Dresden“ ist durch Erlaß der sächsischen Regierung vom 12. September 1859 bekräftigt worden. Sicherheit bietet dieselbe durch das Grundcapital von 3 Millionen Thaler, die Prämieeneinnahmen, die Prämienreserven und die Capitalvermehrung. auch kann bei einer Erweiterung der Geschäfte das Grundcapital bis auf 10 Mill.

*) Obige Taxen gelten auch für Feuer-Versicherungspolice und für Police anderer Versicherungen, mit Ausnahme der Lebens-Assicuranz.

er erhöht werden. Ihre Thätigkeit erstreckt sich auf Versicherungen nach drei Abtheilungen. Die erste Abtheilung bildet die Versicherung hypothekarischer Forderungen gegen Verlust auf dem Wege öffentlicher Zwangsversteigerung des Pfandes. Durch diese Versicherung wird die versicherte hypothekarische Forderung bezüglich ihrer Sicherheit durch die Gesellschaft verbürgt und dem Gläubiger jeder Verlust ersetzt, welchen er bei einer etwaigen Zwangsversteigerung des verpfändeten Grundstücks an seiner Forderung erleiden könnte. Alle auf solche verbürgten Forderungen werden mithin durch die Versicherung zu der Güte der Hypotheken ersten Ranges erhoben. Die zweite Art der Versicherung ist die Grundstückwerth-Versicherung bis zu der in der Police ausgedrückten Versicherungssumme. Letztere erstreckt sich bis zu 70 Proc. des ermittelten wahren Werths des Grundstücks, und die Gesellschaft deckt alle hypothekarischen Unterpfandgläubiger, deren Forderungen nicht über diese Versicherungssumme hinausreichen, durch Zahlung des noch fehlenden Betrags für den Fall, daß das Grundstück zur Zwangsversteigerung gebracht und bei dieser die Versicherungssumme nicht erlöst werden sollte (*). Die dritte Versicherungsart umfaßt die Versicherung der Zinsen hypothekarischer Forderungen gegen unpünktliche Zahlung und Verlust des Pfandgegenstandes durch öffentliche Zwangsversteigerung. Sie gewährt das pünktliche Einkommen des Zinsenertrages von fest angelegtem Capital. Nach ihr entrichtet der Schuldner die Zinsen an die Gesellschaft, und diese zahlt sie gegen Rückgabe der Forderung ein Kalenderjahr vorher ausgehändigten Zinsscheine baar aus.

Zu Frankfurt a. M., S. 138.

1) Nach dem Gesetz vom 28. Februar 1850 (die Abkürzung der Messzeit) ist der Anfang der Ostermesse auf den zweiten Mittwoch vor Ostern, der Anfang der Herbstmesse auf den zweiten Mittwoch vor dem 8. September an. Die Dauer jeder Messe ist auf drei Wochen oder 21 Tage festgesetzt, und jede Messwoche, sowie die Messe selbst, mit einem Mittwoch beginnt und mit einem Dienstag schließt.

2) Im Großhandel werden Getreide, Kartoffeln und Mehl gewogen. Das holländische Weizen rechnet man zu 180, Roggen zu 170, Hafer zu 110, Kartoffeln zu 80, Mehl zu 135 neuen Pfund netto.

3) Der landwirthschaftliche Verein hat unterm 20. Februar 1862 bekannt gemacht, daß er durch Unterstützung des Senats die Abhaltung von jährlich zwei Viehmärkten (April und August) beschlossen habe. Den Verkäufern ist die Aufhebung aller städtischen Abgaben zugesichert und die Prämierung der besten Luxus-Zugpferde in Aussicht gestellt.

*) Diese Versicherungsart hebt nicht nur den Grundcredit, sondern sie verleiht auch dem Grundstück den nachgemäße Ermittlung seines wahren Werth. Angenommen, dieser würde bei einem Hause zu 10000 fl. betragen, so würden nach bisheriger Uebung, und wenn auch die gerichtliche Schätzung diesen Werth erreicht haben würde, nur ca. 5000 fl. darauf hingeliehen werden, und dieses nur in dem Fall, wenn der in einer Staatsbrandcasse nicht versicherte Theil in einer Privatgesellschaft versichert worden wäre. Hat der Eigentümer dieses Hauses aber bis zu 70 Proc. dieses wahren Werthes bei der Gesellschaft versichern lassen, und macht der Capitalgläubiger von der Versicherung unter rechtzeitiger Anzeigebrauch, so erhält Ersterer 7000 fl. dargeliehen, wofür er eine geringe jährliche Versicherungsprämie zahlen hat. Sonach ist die Erlangung von Nachhypotheken nicht mehr erschwert, indem durch die Versicherung der Gesellschaft für die Folge auch Gelder auf Nachhypotheken dargeliehen werden können. Diese Versicherung schützt aber auch den Grundstückbesitzer gegen den Inhaber einer hypothekarischen Forderung, dieser vielleicht zu dem Zweck erworben haben kann, um in ungünstigen Zeiten den Schuldner zu zwingen, und sich selbst in den Besitz des Grundstücks zu setzen.

4) Von Versicherungsanstalten nachträglich anzuführen der „Phönix“, Feuer-
versicherungs-gesellschaft.

Zu Genf, S. 147.

Eröffnung eines 5-procentigen Anlehens des Cantons Genf von 3 Millionen
Franken, genehmigt durch Großraths-Beschluß vom 6. November 1861 und er-
trahirt durch die Genfer Handelsbank, die Schweizer Credit-Anstalt in Zürich
u. A. Burthardt-Bischof in Basel. Die Obligationen lauten auf den Inhaber,
sind in Abschnitten von 500 und 1000 Franken, und sind mit ganzjährigem
Zins-Coupons versehen, welche am 28. Februar jeden Jahres zahlbar sind. Die
Rückzahlung des Anlehens erfolgt in 30 jährlichen Terminen von je 100,000 Fr.
welche vom 28. Februar 1863 an bis 28. Februar 1892 incl. fällig sind. Die
jährlichen Zins-Coupons sowie die ausgeloozten Obligationen sind, ohne Scha-
den für die Inhaber, in Genf, Zürich, Basel und Frankfurt a. M. zum festen Kurs
von 28 fr. rhn. per Franken zahlbar gestellt.

Zu Hamburg, S. 160.

1) Die sogenannte holländische Probe zur Bezeichnung der Gewichts-
qualität des Getreides (vergl. hierüber den Art. Berlin in den Nachträgen) ist
auch in Hamburg gebräuchlich. Die Probe beruht auf dem Abwägen vermindert
einer in Holland erfundenen Wage, deren Gewichtsstücke holländisches Troppengewicht
im verkleinerten Maaßstabe sind und mit welchen man einen in demselben Ver-
hältniß verkleinerten Amsterdamer Saak Getreide abwägt. Zur Ermittlung des
Gewichts (Qualitätsbestimmung) dient in Hamburg die auf dem Commercium-
befindliche Normalwagschale *).

Mit Ausnahme der Gerste, welche gewöhnlich per gemessene Last verkauft
wird, werden die übrigen Getreidesorten nach Gewicht behandelt, und zwar: Ha-
sen per Last von 5400 Pfund, Roggen per Last von 5100 Pfund, Hafer per
Last von 3600 Pfund. Der Preis versteht sich mit Rücksicht auf die (in der
Schluß-Nota bemerkte) Gewichtsqualität per Last in Curantthalern zu 3 Curant-
mark mit dem festen Agio von 27 Proc. gegen Banco.

In Betreff der Gewichtsqualität sind die Hamburger Ufsenzen (vom Jahr

*) Die kleinere Kornschale (Viertel-Rop-Schale), für alle Getreide- und Saat-Arten, ist eine
Nachnahme von Hafer und Malz, bestimmt, hat, bei einem Durchmesser von 2,74 Hamburger Zoll und einer
Höhe von 2,92 Zoll, einen Inhalt von 17 Cubitzoll. Das Gewicht des destillirten Wassers von 17 Zoll,
welches dieselbe füllt, ist 15¹¹/₁₆ Loth holländ. + 12 Nichtpfennigtheile. Der Trichter, mittels des
die Kornschale gefüllt wird, ist 4¹/₁₆ Zoll hoch und hat einen Durchmesser oben von 3¹/₁₆ Zoll, unten
11¹/₁₆ Zoll. Der Abstand der Unterseite des Trichters von der Oberseite der unterstehenden Schale
trägt 1¹/₁₆ Zoll. Die mittelst des vollen Trichters gefüllte Schale wird mit einem runden aus
Streichholz von 1/4 Zoll Durchmesser langsam abgetrichen. Die Gewichte zu dieser Kornschale sind
folgende:

1/2 Pfund holländ. =	184 Nichtpfennigtheile.
1 " " = 1/16 Loth	111 "
2 " " = 1/8 " "	222 "
3 " " = 3/16 " "	78 "
4 " " = 1/4 " "	189 "
5 " " = 5/16 " "	44 "
10 " " = 1/8 " "	89 "
20 " " = 1/4 " "	177 "
40 " " = 3/8 " "	98 "
60 " " = 5/8 " "	20 "

Die zum Wägen von Hafer und Malz bestimmte größere Schale (Rop-Schale) ist viermal
als die für andere Getreidearten, und enthält demnach 68 Cubitzoll; das Gewicht des destillirten Wassers
welches dieselbe füllt, ist 3 Mark 15¹/₁₆ Loth + 48 Nichtpfennigtheile. Die Gewichte zu dieser
Schale sind genau viermal so schwer, wie die obigen; also 1/2 Pfund holl. = 1/2 Loth 222 Nichtpfennig-
theile, 1 Pfund holl. = 1/2 Loth 189 Nichtpfennigtheile u. s. w.

1850) wie folgt: 1) Wenn beim Handel verschiedene Gewichte zu demselben Preise bedungen sind, so gilt das Durchschnittsgewicht z. B. 127 $\frac{1}{2}$ Pfund bei 127 bis 128 Pfund; 128 Pfund bei 127 bis 129 Pfd. u. s. w. 2) Wenn mehrere Parthien von verschiedener Qualität und verschiedenem Gewicht zu einem Durchschnittspreise gekauft sind, so sind solche nur zusammen zu empfangen oder aufzuschließen. 3) Ergibt sich in Qualität oder Beschaffenheit der Waare bei Ankunft hier ein Minderwerth von nicht mehr als . . . Thaler Curant per Last, oder wiegt dieselbe 1 Pfund holl. weniger, so muß die Waare mit Vergütung des Qualitätsunterschiedes und mit einer Vergütung per Last von . . . Thlr. Curant für $\frac{1}{2}$ Pfund holl. oder . . . Thlr. Curant für 1 Pfund holl. empfangen werden *); bei einem größeren Unterschiede steht es dem Käufer frei, die Waare gegen volle Vergütung des Minderwerthes zu empfangen oder aufzuschließen und damit den Handel aufzuheben, worüber er sich sofort zu erklären hat.

2) Die Norddeutsche Bank in Hamburg gibt keine Noten aus.

Zu Hessen-Homburg, S. 177.

1) Im Amt Homburg ist (wie im Oberamt Meisenheim) das deutsche Zollpfund eingeführt (also das S. 177 angeführte Silber- und Handelsgewicht abgeschafft).

2) Fruchtmaaß: Im Amte Homburg das Darmstädter Malter und im Oberamte Meisenheim das nassauer Malter.

Zu Hohenzollern, S. 178.

1) Die Spar- und Leih-Casse in Sigmaringen, mit einer Filiale in Hechingen, beschäftigt sich unter Anderem auch mit Discontiren von Wechseln, und eröffnet Geschäftsleuten laufende Rechnungen. Besagte Anstalt hat für die Hohenzollerischen Lande 4-procentige Obligationen mit Coupons im Jahr 1861 ausgegeben. Die älteren 4 $\frac{1}{2}$ -procentigen Obligationen sind auf 4 Proc. reducirt.

2) Vom Geltungsbezirk des Wechselstempels (s. den Art. Berlin, S. 61) sind die Hohenzollerischen Lande ausgeschlossen.

Zu Japan, S. 179.

1) (Aus einem Handelsbericht aus Jeddo vom 29. October 1860.) Die japanische Goldmünze ist der Kobang, länglich, dünn und flach. Die Silbermünze ist der Izebu, viereckig und etwa so dick als ein preussischer Thaler. Er hat nach einer Untersuchung, welche der preussische Generalwardein Kandelhardt mit einem Izebu angestellt hat, einen Silberwerth von 49,408 kr. rhn. = 14 sgr. 1,4 Pfennige preuß. = 70,583 nkr. öster. = 1,74279 französische Franken. Die halben Izebus und die Viertel-Izebus sind ebenfalls viereckig und etwa ein Viertel so klein als ein Izebu. Die halben sind leicht vergoldet, die viertel von Silber. Die kleinste Scheidemünze ist der Seshi **, eine runde

*) Die in Hamburg gebräuchlichen Formulare für die Schlußnoten enthalten auf der Rückseite einen Abdruck der bestehenden Usancen im Getreidehandel. Die Vergütungen für Qualitätsunterschiede zc. sind in blanco gelassen und werden von den contrahirenden Theilen nach Maßgabe der vertraggemäßen Bedingungen ausgefüllt. In Beziehung auf Waaren-Usancen überhaupt ist den Parteien nicht die Freiheit verkürzt, ihre Geschäfte unter Bedingungen abzuschließen, wie sie für gut halten; derselbe aber, welcher eine Ausnahme von den von der Kaufmannschaft angenommenen Usancen ausbedingt, hat solches vor Abschluß des Geschäfts geltend zu machen und speciell in der Schlußnote zu bemerken.

***) Holländisch Pitze, engl. Cash (s. S. 302).

Münze von Eisen oder Kupfer mit einem vieredigen Loch in der Mitte, um an einer Schnur an einander zu reihen. Es gehen, je nach der Nachfrage, 100 bis 1700 Seshi auf einen Iyebu. Jetzt (1860) ist der Iyebu in Jeddo für 1650 Seshi, in Kanagawa nur gleich 1600. Die nächstgrößere Scheidemünze ist das 4-Seshistück von Kupfer, ebenfalls rund und mit einem vieredigen Loch in der Mitte. Dann kommt das kupferne 100-Seshistück, Tempo genannt, länglich und mit einem vieredigen Loch. Auch der Cours des Tempo weicht wie der des Seshi. Durchschnittlich aber rechnet man 16 Tempos auf ein Iyebu. Daß es innerhalb dieses Münzsystems beim Verkehr mit Fremden anfänglich zu Betrug und Verwirrung gekommen ist, beruht auf folgenden Umständen.

a) Ist das Kupfer, welches 1600 Seshistücke enthalten, in Wirklichkeit zu werth als ein Iyebu. Die Amerikaner kauften daher während der ersten Jahre für Iyebus große Quantitäten von Seshi auf, und führten dieselben dann namentlich nach China, wo sie dieselben als Cash (Käsch) ausgaben. Sie zogen ihren Vortheil darin, daß der chinesische Käsch in China höher steht, als der japanische Seshi in Japan, daß aber die Chinesen keine Schwierigkeit machen, Seshi für einen Käsch anzunehmen. Diesem Handel ist rechtlich dadurch ein Ende gemacht, daß in allen neueren Handelsverträgen mit Japan die Ausfuhr der Kupfermünze verboten ist, faktisch aber noch immer heimlich betrieben wird.

b) War früher der Kobang eine Münze von 123 Gran Gewicht, im reinen Metallwerth von $17\frac{1}{2}$ bis $18\frac{1}{2}$ englischen Schillingen, oder etwa 13 $\frac{1}{3}$ Iyebus; gleichwohl hatte er in Japan nur einen Courswerth von 4 Iyebus. Die natürliche Folge davon war, daß alle Fremden sich zum Preise von 4 Iyebus so viel Kobangs als möglich zu verschaffen suchten und dieselben ausfuhrten. Um diesem Uebelstande abzuweichen, hat die japanische Regierung die alten Kobangs eingezogen und neue, viel kleinere prägen lassen, die wirklich nur den Werth von 4 Iyebus haben.

c) Ist in den neueren Verträgen mit Japan die Bestimmung getroffen, daß alle fremden Münzen daselbst Cours haben und zu einem Werthe passiren, welcher dem Gewichte entspricht, welches japanische Münzen von demselben Metall haben. Es ist ferner festgesetzt, daß während des ersten Jahres nach Eröffnung eines jeden Hafens die Fremden von der japanischen Regierung mit japanischen Münzen gegen ein gleiches Gewicht von fremden Münzen versehen werden. Nun wiegt ein mexikanischer Dollar ziemlich genau so viel als 3 Iyebus, so wer der japanischen Regierung einen Dollar zum Verwechseln brachte, hätte er 3 Iyebus empfangen müssen. Statt dessen hat aber die Regierung bei der Eröffnung von Kanagawa plötzlich angefangen, den Fremden für einen Dollar nur 2 Iyebus nur 2 Silbermünzen zu geben, die allerdings im Gewicht einem Dollar gleichkamen, die aber die Aufschrift: „Ein halber Iyebu“ trugen. Die Fremden erhielten also dem Gewicht nach, was ihnen zukam, dem Namen nach aber nur ein Drittel davon. Darauf wäre nicht viel angekommen, wenn sie die beiden eingewechselten beiden neuen halben Iyebus zum Werthe von 6 alten hätten empfangen können; allein im Verkehr wollte kein Japaner eine als halber Iyebu bezeichnete Münze für mehr als wirklich einen halben Iyebu annehmen, die Fremden waren also um 200 Proc. betrogen, oder der Preis aller japanischen Waaren war für sie um 200 Proc. erhöht. Natürlich gab dieß Verfahren bald zu den lebhaftesten Reclamationen Veranlassung, in Folge deren die japanische Regierung es dann auch eingestellt und die neuen halben Iyebus wieder hat verdrängen lassen.

lassen. Alle offenen japanischen Häfen sind nun seit mehr als einem Jahre eröffnet, und es findet daher die vertragsmäßige Bestimmung wegen Einwechslung fremden Geldes durch die Regierung keine Anwendung mehr. Jetzt wird der Dollar in Kanagawa nur zu $2\frac{1}{4}$ Isebus angenommen.

2) Nach neueren Angaben ist das Tsune sasi oder Kupira sasi (ein Ellenmaß) = 168 Pariser Linien = 0,5683 preussische = 0,4864 Wiener Ellen. Ferner das 3joo (chinesisch-japanisch Tschang) zu 2 Ken = 3,818 Meter = 5,7244 preussische = 4,9 Wiener Ellen. Das Ken = 1,909 Meter. Nach einer Notiz in der Zeitschrift „Das Ausland“ (Nr. 48, 32. Jahrgang, S. 1152) sind 60 Ken = 1 Choe, 36 Choe = 1 Ke, 1 Ke = 4275 amerikanische (oder englische) Yards; wonach das Ken (das engl. Yard = 405,3425 Pariser Linien und der Meter = 443,296 Pariser Linien) = 1,809 Meter, was um $\frac{1}{10}$ Meter von der obigen Angabe abweicht.

Die neueren Handelsberichte aus Japan geben über dortige Hohlmaasse keine Auskunft. Nach älteren Angaben ist das Sjoo (von den Holländern Santang genannt) für trockene und flüssige Waaren = 1,7386 Liter. Nach einer Notiz in der oben erwähnten Zeitschrift sind 10 To = 1 Goco, 1 Goco = 54 alte englische Weingallons. Da nun das To das Zehnfache eines Sjoo ist, und das alte englische Weingallon = 3,7852 Liter, so ist das Sjoo oder Santang = 2,044 Liter, was um ca. $\frac{3}{10}$ Liter von der älteren Angabe abweicht.

3) Das Verhältniß der Rechnungsmünzen (des Tael zu 10 Mas oder Monme zu 10 Condorin, s. S. 302) zur geprägten Münze ist veränderlich. Bei Zahlungen in Silber entspricht das Monme einem Gewichts-Monme oder $1\frac{3}{4}$ Grammen ungeprägten Silbers im Feingehalte von ca. 892 Tausendtheilen oder einer Gewichtsmenge von 1,561 Grammen feinen Silbers; daher das Tael oder 10 Monme = ca. 1 fl. 38 kr. rhn. = 28 sgr. preuß. = 1 fl. 40 nkr. öster.

Zu Jassy, S. 179.

Durch Circular vom 13. Februar 1861 hat der Verwaltungsrath der bisherigen „Moldauischen Nationalbank“ (s. d. Art. Jassy, S. 180) angezeigt, daß die außerordentliche Generalversammlung der Actionäre am 21. September vorigen Jahres einstimmig beschlossen habe, nach Befriedigung der verschiedenen Gläubiger die Geschäfte auf Grundlage neuer Statuten fortzusetzen. Die Gesellschaft hat danach den Namen „Moldauische Landesbank“ angenommen; das Grundcapital ist auf 2 Mill. Thaler festgesetzt; die Bank ist zu Disconto-, Leih- und Deposito-, Incasso- und Lombardgeschäften, sowie zur Creirung von Pfandbriefen und zur Ausstellung und Ausgabe von Wechseln an Ordre, nicht aber zur Ausgabe von Noten befugt. Man hatte dem Institute ursprünglich einen bei Weitem größeren Umfang geben wollen, doch fanden die Projecte nicht die Billigung der Regierung, und es hat selbst Mühe gekostet, die Genehmigung zu der bescheidenen Gestalt, in der das Unternehmen jetzt auftritt, zu erlangen. Was den Nachlaß der „Moldauischen Nationalbank“ betrifft, so finden sich im §. 2 der neuen Statuten die bezüglichen Bestimmungen, nach welchen die Actionäre von jeder ferneren Einzahlung befreit sind. Die Gläubiger sind theils baar befriedigt, theils durch Abtretung von Hypothekencapitalien sicher gestellt.

Zu den Ionischen Inseln, S. 180.

Im Jahr 1861 ist das Privilegium der „Ionian-Bank“ abgelaufen, und das Parlament hat beschlossen, jeder derartigen Anstalt die Ausgabe von Banknoten, die Annahme von Depositen und anderen Bankoperationen zu gestatten, welche unter den Grundbedingungen Genüge leistet: 1) förmliche Concessionsertheilung des Parlaments für 20 Jahre; 2) eingezahltes Capital von wenigstens 40,000 Pfd. Sterl.; 3) Beschränkung der Noten-Ausgabe auf das Dreifache der jeweilig vorhandenen Baarschaft; 4) Stempelung der Noten durch die Regierung; 5) Enthaltung an Versicherungsgeschäften; 6) monatliche Veröffentlichung des Standes und jährliche Bilanz-Ablage; 7) die Banknoten müssen nicht als gesetzliche Zahlung angenommen werden.

Bis jetzt genießt die „Ionian-Bank“ noch faktisch das frühere Recht, da sich keine anderen Unternehmer meldeten. Die Ionian-Bank hat ihren Hauptsitz in London unter einer englischen Charter und besitzt ein eingezahltes Capital von 150,000 Pfd. Sterl.

Zu Karlsruhe, S. 181.

1) Kant Verordnung großherzogl. Handelsministeriums vom 25. März 1862 hat der Verkauf der Früchte auf den Märkten nach dem Gewichte zu gestatten (§. 1 besagt u. A.: Die Bezirksämter sind ermächtigt, den Fruchteverlauf in kleineren Quantitäten auf den sogenannten Stumpenmärkten ausnahmsweise nach dem Maaße zu gestatten. §. 2. Der Gemeinderath jedes Markttortes kann bestimmen, daß und welche andere sackfähige Dinge, außer Getreide und Hälfsenfrüchten, auf dem Markt nach dem Gewicht verkauft werden sollen).

2) Nach dem Gesetz vom 4. April 1862 sollen die nach den Gesetzen vom 20. April 1854 und 12. Februar 1856 aufgenommenen 4 1/2-procentigen Anlehen der Eisenbahnschulden-Tilgungscasse allmählig in ein 4-procentiges Anlehen umgewandelt werden, und der durch Verloosung umzumandelnde Capitalbetrag zunächst auf die Summe von 4 Mill. Gulden bestimmt worden. Die Heimzahlung der gezogenen Obligationen findet, falls nicht der Umtausch gegen 4-procentige Obligationen beliebt wird, auf den 1. Nov. 1862 statt und hört von da an ihre Verzinsung auf. Beim (kostenfreien) Umtausch werden die 4-procentigen Obligationen im Nennwerth aufgerechnet, und es wird der Mehrbetrag des Zinses zu 4 1/2 Proc. gegen den von 4 Proc. bis zum 1. November 1862 vergütet.

Die nach der Bekanntmachung vom 18. März 1862 auf den 1. October 1862 gekündigten Obligationen der 4 1/2-procentigen Anlehen der Eisenbahnschulden-Tilgungscasse von 1854 und 1856 können unter obigen Bedingungen gleichfalls gegen 4-procentige Obligationen umgetauscht werden.

Liberia *).

Die fremden Gold- und Silbermünzen haben freien Umlauf in der Republik zu folgenden Curfen:

*) Republik auf der Westküste von Afrika, mit der Hauptstadt Monrovia. Der erste Grund dieses Freistaats, dessen Verfassung derjenigen der amerikanischen Republiken nachgebildet ist, ist im Jahr 1820 durch die pennsylvanische Colonisationsgesellschaft zu Philadelphia gelegt, welche damals ungefähr 100 freigelassene christliche Neger nach Afrika überfiedelte, um ihnen dort eine Zufluchtsstätte zu gewähren. Die wichtigste Bestimmung der Verfassung ist die, daß kein Weißer Bürgerrecht oder Grundeigenthum in der Republik erwerben kann; doch ist den Fremden in allen gerichtlichen Verhandlungen die Gleichstellung mit den Inländern gewährt.

der englische Schilling	zu 24 Cents.
der französische Franc	" 19 "
der spanische oder amerikanische Dollar	" 100 "
die spanische Dublone	" 16 Dollars.

Maasß und Gewicht ist dasselbe, wie in den Vereinigten Staaten.

Lichtenstein,

das kleinste souveräne deutsche Fürstenthum.

Münzen, Maasße und Gewichte wie Wien.

Zu Lima, S. 206.

Als im Jahr 1821 Peru seine Unabhängigkeit vom Mutterlande erklärte, trennten die goldenen und silbernen Landesmünzen die Unze und der Piaster, beide Gemäßheit spanischer Gesetze ausgeprägt. Die Regierung der Republik fuhr fort, die vorgenannten Goldmünzen nach denselben Gesetzen prägen zu lassen, mit dem Unterschiede, daß sie ihren eigenen Stempel an die Stelle des spanischen setzte. In der benachbarten Republik Bolivia waren während der ersten Jahre ihres Bestehens die spanischen Münzgesetze gleichfalls in Kraft geblieben. Aber im Jahre 1830 fing man an, halbe Piasterstücke zu 4 Reales, sogenannte Cuartos und halbe Cuartos zu 2 Reales im verringerten Werthe zu prägen. Münzproben zufolge stellt sich der Werth des Cuarto auf ca. 55 kr. rhn.; daher der bolivische Piaster = 1 fl. 50 kr. rhn. = 1 Thlr. 1³/₇ sgr. preuß. = 1 fl. 57 ntr. öster. spanischen Peru und Bolivia fand stets ein lebhafter Handel statt, bei welchem Peru ein Theil der empfangenen Waaren wegen Mangels genügender Zahlungsmittel in baarem Gelde bezahlte. Es benutzte diesen Umstand, um seine Cuartos in Peru einzuführen, und dieselben fanden hier unbeschränkten Eingang, als in den Jahren 1836 bis 1839 unter dem Diktator St. Cruz beide Länder zu einem Reiche vereinigt waren.

Da die Ausfuhr-Artikel Peru's zur Deckung der Totalsumme des Werthes seiner Einfuhren nicht genüigten, so bezahlte es das Fehlende in geprägtem Gelde; weil aber die bolivianischen Cuartos sich weniger zur Ausfuhr eigneten, als das heimische Geld, weil sie nicht, wie dieses, in andern Ländern als Circulationsmittel galten, so führte man die spanischen und peruanischen Münzen aus. Der Betrag der davon gemachten Versendungen mußte durch Prägung ersetzt werden; ihre Stelle trat während der vorbezeichneten Periode der Vereinigung beider Republiken die Anerkennung der bolivianischen Cuartos als peruanische Landesmünze, indem von dieser Zeit an sämtliche öffentliche Cassen dieselben in Zahlung annahmen. Dabei setzte man zwei Cuartos gleich mit einem peruanischen Piaster, wodurch der Cuarto das eigentliche Circulationsmittel und der Peso eine Landesmünze ward.

Nachdem Peru und Bolivia im Jahr 1839 sich wieder in zwei Republiken sondert hatten, wünschte die Regierung des ersteren Landes der ferneren Einfuhr bolivianischer Cuartos Einhalt zu thun, was um so nothwendiger war, als viele ausgeprägte falsche Cuartos in Umlauf gesetzt wurden. Aber fortdauernde Revolutionen entzogen dem Staate die zur Reorganisation des Münzwesens erforderlichen Geldmittel. In einem unterm 10. Oktober 1848 geschlossenen Vertrage nahmen die Regierungen der beiden Republiken überein, daß keine von ihnen ferner Piaster von weniger als 10 Deniers 20 Grän fein in Umlauf setzen sollte.

Bolivia fuhr aber dennoch fort, die Quartos wie bisher ausprägen zu lassen in Peru einzuführen. Die Regierung des letztern Landes beschloß endlich im Jahr 1854 dem Vertragsbruche zu begegnen. Das Wappen der bolivianischen Quartos war seit einiger Zeit verändert worden, indem sich namentlich der in demselben enthaltene Baum von dem früher ausgeprägten unerkennbar unterschied. Die peruanische Regierung verbot die Einfuhr von Quartos des neueren Gepräges in ihren Gebrauch als Zahlungsmittel, und beschloß den innern Werth des bolivianischen Peso allmählig zu vermindern, um ihn endlich mit demjenigen des bolivianischen Quarto in Uebereinstimmung zu bringen. Zu gleicher Zeit machte er mit der Einführung des Decimalsystems den Anfang, indem der Peso in 100 Theile getheilt ward, Centesimos genannt. Aber beide Maaßregeln blieben nutzlos. Die Regierung besaß nicht die Mittel, die Einfuhr der Quartos über die ausgedehnte Landesgrenze zu verhindern, und die Quartos verbreiteten sich wie früher über alle Theile Peru's. Die neuen peruvianischen Pesos, obgleich von geringerm inneren Werthe als die älteren, hatten dennoch einen wesentlich höheren als dem bolivianischen Quarto entsprechenden Peso; sie konnten daher neben dem nicht Circulationsmittel werden, sondern dienten, gleich den älteren, zur Ausfuhr. Gold war bereits seit mehreren Jahren in geringer Quantität geprägt worden, weil es in der Regel wenig Gold und fremde Goldmünzen in Peru gab. Es zum Jahr 1840 war die Einfuhr des letzteren von Ecuador bedeutend gewesen, sie hat aber später fast gänzlich aufgehört. Dagegen war Gold wegen seines geringeren Gewichtes für die Ausfuhr noch mehr gesucht, als Silber. Am 2. October 1857 setzte die Regierung das Gewicht der Pesos von 480 auf 475 Grän, und ihren Feingehalt von 10 Deniers 20 Grän auf $\frac{9}{10}$ fein, oder von 260 auf $259\frac{3}{10}$ Grän fein herab, wonach der Peso = 2 fl. 14 $\frac{9}{20}$ fr. = 1 Thlr. 8 $\frac{3}{5}$ sgr. preuß. = 1 fl. 92 nfr. öst. (s. den Art. Lima, S. 206). Damit waren die neuen Pesos den bolivianischen Quartos im inneren Werthe um ein Geringses näher gekommen; die einheimischen Pesos von verschiedenem Feingehalte dienten daher zur Ausfuhr, und die bolivianischen Quartos verblieben als eigentliches Circulationsmittel. Man glaubt, daß schließlich die Regierung den Werth des Peso auf denjenigen von zwei bolivianischen Quartos (s. oben) herabsetzen wird.

Zu Lissabon, S. 211.

Die Einführung des französisch-metrischen Maaß- und Gewichtswesens ist beschloffen, aber bis jetzt noch nicht durchgängig zur Ausführung gekommen. Durch Verordnung vom 30. August 1860 sind die inländischen Maaße und Gewichte, wonach die Zölle des hiesigen Zolltarifs entrichtet werden, auf das metrische System mit den französischen Nomenclaturen reducirt worden. Für jetzt wird jene Maaßregel nur in den Zollämtern von Lissabon und Porto in Kraft gesetzt. Eine ähnliche Veränderung hat ebenfalls die Messung der Schiffe betroffen. Von jetzt an sollen dieselben, anstatt nach portugiesischen Tonnen nach Kubikmeter gemessen werden.

Zu London, S. 221.

Dem parlamentarischen Ausweise vom Jahr 1861 zufolge beläuft sich die fundirte Nationalschuld Englands auf 785,961,998 Liv. Sterl., und die Summe der zu zahlenden Interessen auf jährlich 23,579,340 Liv. Sterl. Darunter verzinset sich 2,981,038 Liv. Sterl. mit 2 $\frac{1}{2}$ Proc., 418,300 Liv. Sterl. mit

$2\frac{3}{4}$ Proc., 779,258,542 Liv. Sterl. mit 3 Proc., 2,630,779 Liv. Sterl. mit $3\frac{1}{4}$ Proc., 240,746 Liv. Sterl. mit $3\frac{1}{2}$ Proc. und 423,603 Liv. Sterl. mit 5 Procent.

Zu Madrid, S. 258.

Durch ein Dekret vom 31. Januar 1861 ist zur Erleichterung der Geld-circulation angeordnet worden, daß künftig auch Goldstücke von 40 und von 20 Realen geprägt werden sollen. Erstere erhalten das Gewicht von 67,20 Granos und letztere von 33,60 Granos. Der Feingehalt ist für beide Münzsorten, wie bei den Dublonen, auf 900 Tausendtheile, das Remedium auf 2 Tausendtheile festgesetzt. Die zulässige Abweichung im Gewicht, in Bezug auf die Annahme bei den Staatscassen, soll 10 Granos per Marco, für das Publikum dagegen $\frac{3}{5}$ Grano bei den 40-Realenstücken, und $\frac{1}{3}$ Grano bei den 20-Realenstücken betragen.

Mittel-Amerika.

Ueber die aus dem ehemals spanischen Generalcapitanat Guatemala nach seiner Befreiung entstandenen Föderativstaaten Guatemala, San Salvador, Honduras, Nicaragua und Costa Rica, s. die Note S. 158.

Maasse und Gewichte sind zum Theil gesetzlich die französischen metrischen; außerdem wie in Mexico.

Zu München, S. 298.

Weitere Anlehen: 1) $4\frac{1}{2}$ -procentiges Krieganlehen von 4 Mill. Gulden vom Jahr 1859; 2) $4\frac{1}{2}$ -procentiges Krieganlehen von 12 Mill. Gulden von 1859; 3) $4\frac{1}{2}$ -procentiges Militäranlehen von 10 Mill. Gulden von 1861.

Das bairische Militäranlehen von 1855 hat die Eigenthümlichkeit, daß bei der Verloosung nur Endzahlen gezogen werden. Bei der Verloosung am 11. März 1861 kamen die zwei Endzahlen 61 und 98 heraus, und es wurden somit gekündigt die Obligationen zu 1000, 500 und 100 fl. Nr. 61, 98, 161, 198, 261, 298 &c.

Zu New-York, S. 315.

Der Congreß hat im Februar 1862 das Gesetz, wodurch die unmittelbarsten finanziellen Bedürfnisse der Bundesregierung bestritten werden, zu Stande gebracht. Die Hauptbestimmungen desselben sind: 1) Die Regierung emittirt 150 Mill. Dollar Papiergeld, wovon jedoch 50 zur Einziehung des im Juli vorigen Jahres ausgegebenen verwendet werden müssen. 2) Dieses Papiergeld hat bei allen Zahlungen gesetzlichen Cours, ausgenommen bei der Entrichtung von Einfuhrzöllen, die in Gold zu bezahlen sind. 3) Die Zinsen der fundirten Schuld werden in Gold bezahlt. 4) Die Regierung kann für 500 Mill. Dollar 6-procentige Obligationen zu dem günstigsten Cours, der sich erzielen läßt, placiren. 5) Die Regierung kann Depositen von Papiergeld auf mindestens 30 Tage und nach Ablauf dieser Zeit auf zehntägige Kündigung zu 5 Proc. Zinsen annehmen. Die unmittelbare Wirkung dieses Gesetzes ist ein Fallen des Goldagio's von $3\frac{1}{2}$ auf 2 Proc., und ein Steigen des Papiergeldes vom Juli v. J. auf $\frac{1}{2}$ Proc. Agio gewesen.

Besondere Handelsanfänge gibt es hier im Weinhandel nicht. In der Regel wird aber der Handel unter Zuziehung eines patentirten Weinstechers (hier *Encomendado* genannt) geschlossen, welcher das gekaufte Faß unter Siegel legt und den Kaufvertrag in Beziehung auf Preis und Abfüllzeit festsetzt. Die Abfüllzeit wird auf 8 Tage bis 6 Wochen, selten weiter, gestellt. Bei gewöhnlichen Producenten wird der Wein baar bezahlt; Ausnahmen auf Ziel kommen selten. Bei Verkäufen in's Ausland hingegen finden gewöhnlich auf halbjährige Fristen statt. Obige Maaßverhältnisse gelten auch für Branntwein und Essig.

Zu Rio de Janeiro, S. 372.

Die Verordnung vom 30. September 1859 legt eine Stempelgebühr auf alle Scheine, welche Versprechungen oder Verpflichtungen enthalten zur Zahlung an eine bestimmte Person oder an den Vorzeiger, nach Sicht oder auf eine Zeit von weniger als zehn Tagen, und zwar unterwirft sie jeden einzelnen dieser Scheine vom Werthe bis zu 50 Milreis einer Abgabe von 1 Milreis, diejenigen von 50 Milreis bis zu einem Conto dagegen nur einer solchen von 500 Reis, jede fernere Conto ebenfalls nur mit 500 Reis zu derselben heranziehend. Keine Anwendung findet sie lediglich nur auf die Noten der vom Staat besonders beauftragten Bank do Brasil, welche ganz steuerfrei bleiben, und auf Wechsel von mehr als zehntägiger Dauer, denen sie ihre bisherigen Steuerfäge beläßt (siehe S. 375).

Zu Venezuela, S. 175.

Nach dem Jahresbericht vom 31. Dezember 1859 des preussischen Consuls in Maracaibo, dem bedeutendsten Hafenplatz Venezuela's, ist die dortige Markung der Thaler Macaquina (von 8 Realen zu $12\frac{1}{2}$ Centavos), der an Werth dem preussischen Thaler nahezu gleich kommt. Der amerikanische Dollar gilt hier gewöhnlich $10\frac{3}{4}$ Realen und in demselben Verhältnisse das $\frac{1}{4}$ - und $\frac{1}{2}$ -Dollarsstück; das amerikanische 5-Dollarsstück gilt 6 Pesos $5\frac{1}{2}$ Real., das englische Pfund Sterling 6 Pesos 4 Real., der englische Schilling $2\frac{1}{2}$ Real., das französische 20-Frankenstück 5 Pesos 1 Real., der französische Frank $\frac{1}{4}$ Peso. Bei dem französischen Silbergeld wird indessen gewöhnlich ein Prämien-Aufschlag von 4 bis 6 Procent bedungen, so daß das Silber-Fünfrankenstück gewöhnlich zu ca. 131 Centavos (statt zum tarifmäßigen Werthe von 125 Centavos) cursirt.

Die spanische Onza gilt 21 Pesos.

Das Wechselgeschäft auf auswärtige Plätze ist hier unbedeutend, und es werden fremde Wechsel häufig zum Begeben nach La Guayra und St. Thomas remittirt. In den übrigen Fällen, wo sie am Platze begeben werden, diciren die Course in La Guayra zur Richtschnur. Maracaibo gibt

auf London \pm 6 Pesos für 1 Liv. Sterl.

„ Hamburg 1 Peso für \pm 32 Schilling banco.

„ Paris 1 Peso für \pm $3\frac{1}{2}$ Franken.

„ New-York \pm 1 Peso 50 Centavos für 1 Dollar.

Maaße und Gewichte sind die alten spanischen. Bei Flüssigkeiten ist eine Carga = 80 Bouteillen, eine Galon = 5 Bouteillen; sonst rechnet man in der Regel, wie in Spanien, nach Arrobas. Die Arroba mayor, wie dort = ca. 16 franz. Liter.

In Venezuela bedient man sich häufig auch des englischen Yard und des englischen Wein-Gallons. Gesetzlich gelten die französisch-metrischen Maße und Gewichte.

Zu Wien, S. 459.

Seit dem 2. April 1861 erscheint das amtliche Kursblatt der öffentlichen Anleihe nicht mehr wie früher in einer selbstständigen Ausgabe, sondern als der dritte Theil des Kursblatts des Oremiums der k. k. beedigten Senale.

Berichtigungen.

- Zu **Altenburg** (S. 32). Rechnungsart und Münzen wie in Sachsen.
Zu **Ancona** (S. 42) und **Bologna** (S. 71). Buch und Rechnung wird in ital. Lire geführt; Cursnotirung wie in Genua.
Zu **Augsburg** (S. 50). Wechsel auf **Benedig** werden zu ± 115 fl. rjn. für 100 öfter. Bähr. zahlbar in Silbergeld notirt.
Zu **Ferrara** (S. 135). Rechnungsart wie in Rom.
Der **Braccio da Panno** (Wollen-Elle) = 0,674 Meter.
Der **Braccio da Seta** (Seiden-Elle) = 0,634 Meter.
Der **Mastello** (Weinmaß) = 56,784 Liter.
Zu **Florenz** (S. 136). Seit 1859 wird nach ital. Lire gerechnet.
Zu **Frankfurt a. M.** Die Seite 141 angeführten Anlebensloose sind österreichische.
Der **Curs** der **Frankfurter Bankactien** wird nach Procenten notirt.
Zu **Genua** (S. 149). Die Wechselcurs auf **Bologna** und **Florenz** werden jetzt ± 100 ital. Lire für 100 ital. Lire in **Bologna** und **Florenz** notirt.
Zu **Rudolstadt** (S. 382). In der Unterherrschaft **Frankenhausen**, f. 1861 ist preussische Frucht- und Flüssigkeitsmaß.
Zu S. 12, Zeile 12 v. u. Statt „auf das bad. Apothekergewicht“ l. „auf das frühere bad. Apothekergewicht“.
Zu S. 17, Z. 13 v. u. l. „Ausschluß“ statt „Anschluß“.
Zu S. 71. Statt „Bolivia, f. Charcas“ lies „Bolivia, f. Lima“.
Zu S. 95, Z. 6 v. u. l. „Silberunze“ st. „Silbermünze“.
Zu S. 102, Z. 12 v. u. l. „franz. Fünffrankenstück“ st. „franz. Frankenstück“.
Zu S. 123, Z. 15 v. u. l. „Both“ st. „Loth“.
Zu S. 401, Z. 12 v. u. l. „5 Pächimer Scheffel = 7 Rostoder Scheffel“ st. „5 Pächimer Scheffel = 7 Rostoder Scheffel = 1 preuß. Scheffel“.
Zu S. 506, Z. 4 v. u. l. „Soma“ st. „Toma“.

